



Frankfurter Jahrbücher.

Eine Zeitschrift

für die Erörterung hiesiger öffentlichen Angelegenheiten.



No. 1 — 30.

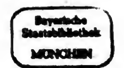
Zweiter Band.

Nebst einem vollständigen alphabetischen Sachregister.

Frankfurt am Main,

gedruckt und verlegt bei Heinrich Ludwig Brönner.

1833.



Plan dieser Zeitschrift.

Der ernste, gesunde und feste Sinn, welcher von jeher die hiesigen Bürger und Einwohner beseelte, und stets eine Garantie der bürgerlichen Ordnung und Freiheit war, hat sich insbesondere in neuerer Zeit durch eine rege Theilnahme an den öffentlichen vaterstädtischen Angelegenheiten kund gegeben.

Je seltener die hiesigen politischen Zeitungen, welche sich bei der Wichtigkeit der Zeitereignisse mehr mit der auswärtigen Politik befassen, Veranlassung nehmen, diese vaterstädtischen Angelegenheiten zu berühren, desto mehr scheint es Bedürfniß, den letztern eine besondere Zeitschrift zu widmen.

Sowohl, um diesem Bedürfnisse abzuhelfen, als um überhaupt ein ständiges Organ zu begründen für die unbefangene, freimüthige Besprechung, Darlegung, Erörterung und Beurtheilung von Allem, was die hiesige Stadt und deren Verhältnisse betrifft, so wie für die Verbreitung der politischen Wahrheit und die Beförderung des ächten Gemeinsinns und Bürgerthums, haben sich mehrere hiesige Bürger entschlossen, unter obigem Titel eine Zeitschrift herauszugeben, welche insbesondere folgende Gegenstände umfaßt:

1.

Fortlaufende Berichte von den Verhandlungen des gesetzgebenden Körpers.

2.

Beantwortung und Beleuchtung der verschiedenen, in andern Blättern erscheinenden, Aufsätze über Frankfurt und dessen Verhältnisse.

3.

Ueber den Handel und die Handels-Verhältnisse Frankfurts.

4.

Ueber die Verhältnisse der hiesigen Gewerbe und des Gewerbstandes.

5.

Aufsätze, Abhandlungen und Vorschläge über das Staats-Recht, die Gesetzgebung und Verwaltung Frankfurts.

6.

Darstellung und Erörterung merkwürdiger Rechtsfälle und interessanter Rechtsmaterien, besonders aus dem Handelsrechte.

7.

Ueber die hiesigen milden Stiftungen und Armen-Anstalten aller Art, deren Entstehung, Einrichtung, Zwecke und Wirksamkeit.

8.

Berichte über hiesige gemeinnützige Institute, Gesellschaften und Vereine, z. B. über die Stadtbibliothek, das Museum, das Städel'sche Kunstinstitut, die Gesellschaft zur Beförderung nützlicher Künste und deren Hülfswissenschaften, die Senkenbergische naturforschende Gesellschaft, den physikalischen Verein u. a. m. Wichtige Anschaffungen und Geschenke für die öffentlichen Kunst-Sammlungen, für die Stadtbibliothek und die Museen.

Schulwesen, Prüfungen, Preisvertheilungen und andere Schulfeierlichkeiten.

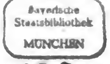
9.

Miscellen. Historische und antiquarische Notizen über Frankfurt. Biographien berühmter Frankfurter.

Kurze Relation und Kritik über ältere und neuere Schriften, Frankfurt betreffend.

10.

Chronik des Tags. Nachrichten über einheimische Ereignisse von allgemeinem Interesse. Wahlen für die Staatsbehörden. Dienstanstellungen.



Frankfurter Jahrbücher.



No. 1. Dienstag, den 18. Dezember 1832.

☞ In Zwischenräumen von 8 bis 14 Tagen werden in der Regel immer 1½ bis 2 Bogen ausgegeben. Der Abonnementspreis für einen Jahrgang oder Band von 30 bis 36 Bogen beträgt fl. 4. Hiesige Bestellungen werden bei dem unterzeichneten Verleger gemacht, auswärtige bei den löbl. Postämtern und Buchhandlungen. Beiträge, für welche die Einsender haften, werden mit Dank angenommen, und deren Namen, wenn sie es wünschen, streng verschwiegen.

Bericht von den Verhandlungen der gesetzgebenden Versammlung.

IV. Sitzung. Mittwoch den 28. November 1832.

(Fortsetzung.)

Vortrag des Herrn Dr. Böhmer jun.

„Es sey mir erlaubt, den so eben verlesenen wichtigen Antrag von der geschichtlichen und rechtlichen Seite näher zu beleuchten.

Ich werde zu beweisen suchen, daß die Wahl der Lehrer des Evangeliums

I. nach dem Vorgang der ersten christlichen Kirche,

II. nach protestantischem Kirchenrecht, und

III. nach unserm Statutarrecht

weder der Geistlichkeit, noch der ausübenden Gewalt, sondern einzig unserer lutherischen Gemeinde zustehe.

I.

In erster Zeit der christlichen Kirche, kurz nach dem Hintritt ihres göttlichen Stifters, schritt die ganze Gemeinde zu Jerusalem zur Wahl eines Apostels an die Stelle des verlornen Judas Ischarioth. Alle anwesende Personen, 120 an der Zahl, erwählten zu diesem Behuf zwei tüchtige Männer: Johannes Barhabas und Matthias, zwischen beiden entschied das Loos, Matthias wurde Apostel.

Apostelgeschichte Kap. 1, V. 15. 23. 25. 26.

Noch andere Bibelstellen

z. B. Apostelg. Kap. 6, V. 5. u. 6. 2 Kor. 8. V. 19.

beweisen, daß nicht etwa Petrus allein, sondern die ganze christliche Gemeinde unter Leitung ihrer Vorsteher bei diesen Wahlen thätig war.

Vgl. Neander Geschichte der christlichen Kirche. Hamburg, 1826. Bd. 1. S. 191.

So schreibt ein Schüler von Petrus und Johannes, der Märtyrer Ignatius, welcher im Jahr 68 Bischof zu Antiochien war, an die Gemeinde zu Philadelphia:

Es kommt Euch, als der Kirche Gottes zu, durch Einsammeln der Stimmen einen Diener des Worts zu erwählen, gleichwie auch die übrigen Gemeinden gethan haben.

Ferner lehrt im dritten Jahrhundert Cyprian:

Das Volk habe die Gewalt, würdige Priester zu wählen, und unwürdige zu verwerfen. Er erkenne es göttlicher Verordnung gemäß, daß der Priester von dem versammelten Volke unter Jedermanns Augen erwählt, und er als würdig und tüchtig durch öffentliche Stimme und Zeugniß gefunden werde.

Vor Konstantins Bekehrung konnte keinem Kaiser einfallen, die Wahl der Geistlichen zu einer Staatssache zu machen, da in dieser Zeit die christliche Kirche noch nicht anerkannt war, ja oft schwer verfolgt wurde.

Aber auch die Nachfolger Konstantins waren wenig bemüht, die Wahl aller Bischöffe an sich zu reißen. So kam es denn, daß die römischen Bürger bis zum Untergange ihres Reiches in der Kirche eines Rechts sich zu erfreuen hatten, das ihnen sonst verloren war, ich meine die Wahl ihrer Vorgesetzten.

Einige gesetzliche Beschränkungen der Wahlfreiheit kamen zwar vor, diese waren aber im Ganzen unerheblich und vielleicht — heilsam, z. B. die Verordnung Kaiser Justinians vom Jahr 546, daß nur die vorzüglicheren Bürger dieses Recht ausüben sollten.

Doch hat die Geschichte uns auch Beispiele überliefert, daß die Wahlfreiheit durch Herrschaft der damaligen Geistlichkeit und Despotismus mancher Kaiser gekränkt und verkümmert wurde.

II.

Nach Untergang des römischen Reichs wurde das Wahlrecht immer mehr dem Volke entrissen, und von der Geistlichkeit und den Fürsten in Anspruch genommen.

Da großes Einkommen und Einfluß mit geistlichen Aemtern verbunden wurde, so nahmen, besonders in unserm Deutschland, die Wahlstreitigkeiten zwischen Pabst Kaiser und sonstigen Fürsten kein Ende. Eine genaue Entwickelung dieser Verhältnisse könnte Bände füllen, würde aber auf keine Weise hierher gehören. Ich begnüge mich, anzuführen, daß schon im 13ten Jahrhundert mit wenigen Ausnahmen das Volk von den Wahlen verdrängt war. Den Päbsten und der Geistlichkeit war es fast überall gelungen, den entschiedensten Einfluß auf diese Wahlen — schon Jahrhunderte das Ziel ihrer Wünsche —

auszuüben, und den Wahlspruch mancher Kanonisten: **Sacerdotum est eligere, fidelis populi est humiliter consentire** zur Wahrheit zu machen.

Unserm großen Dr. Martin Luther war es vorbehalten, für die Gemeinden das ihnen in der heiligen Schrift zwar gegebene, aber im Lauf der Zeit von Fürsten und Geistlichkeit wieder entrissene Pfarrwahlrecht neuerdings in Anspruch zu nehmen.

Die Calixtiner, eine Sekte der Hussiten, welche den Genuß des Abendmahls unter beiden Gestalten verlangten, waren mit dem Pabst wegen Ordination ihrer Priester in Streit gekommen, und hatten Luther um ein Gutachten über diesen Rechtsfall gebeten; Luther entsprach ihrem Wunsche und schrieb eine Abhandlung:

De instituendis ministris ecclesiae ad Clarissimum Senatum Pragensem,

in welcher er sehr ausführlich aus der heiligen Schrift bewies: jede Gemeinde habe Macht, sich selbst ihre Prediger zu wählen.

Auch gab Luther eine deutsche Abhandlung über gleichen Gegenstand heraus unter dem Titel:

Grund und Ursach aus der Schrift, daß eine christliche Versammlung oder Gemeinde Macht habe, alle Lehre zu urtheilen, und Lehrer zu berufen und abzusetzen.

Beide Schriften erschienen zuerst im Jahr 1523. Indessen behauptet der Geschichtsschreiber Seckendorf: Luther habe bereits früher diesen Gegenstand beachtet.

Die von Luther aufgestellte Ansicht fand allgemeine Zustimmung. Wir dürfen uns daher nicht wundern, wenn schon im April 1525 bei Ausbruch des Bauernkriegs in den von Christoph Schappler, Prediger zu Meiningen, verfaßten zwölf Artikeln die Pfarrwahl mit folgenden Worten von den Bauern verlangt wurde:

„Zum Ersten ist unsere demüthige Bitte und Begehr, auch unser aller Wille und Meinung, daß wir nun hinfort Gewalt und Macht wollen haben, eine ganze Gemeinde solle einen Pfarrer selbst erwählen und kiesen, auch Gewalt haben, denselben wiederum zu entsetzen, wenn er sich ungebührlich hielte. Derselbige erwählte Pfarrer soll uns das heilige Evangelium lauter und klar predigen, ohne allen menschlichen Zusatz, Lehre und Gebot." — — „Darum ist uns ein solcher Vorgeher und Pfarrer vonnöthen, und dieser Gestalt in der Schrift gegründet."

In Hessen wurde den 20. Oktober 1526 durch eine Kirchenordnung, welche unter Landgraf Philipp, dem Großmüthigen, von einer Synode zu Homberg erlassen wurde, jeder Gemeinde das Recht zugesichert, ihre Bischöffe oder Prediger und Diakonen selbst zu wählen, auch die Macht, selbige wieder abzusetzen, wenn sie ihres Amtes unwürdig sich gemacht hätten.

Hierher gehört auch die von Melanchthon im Jahr 1530 gefertigte Apologie des Augsburger Glaubensbekenntnisses, welche unter der Rubrik: „Von den Sakramenten und ihrem rechten Brauch" nachfolgende Stelle enthält:

„Denn die Kirche hat Gottes Befehl, daß sie soll Prediger und **Diaconos** bestellen. Dieweil nun solches sehr tröstlich ist, so wir wissen, daß Gott durch Menschen, und diejenigen, so von Menschen gewählt sind, predigen und wirken will, so ists gut, daß man solche Wahl hoch rühme und ehre."

Der ganze Zusammenhang lehrt, daß hier unter dem Worte „Kirche" die ganze Gemeinde verstanden werde. Diese Bedeutung wird durch die Augsburger Konfession Art. 8. mit den Worten:

„Wiewohl die christliche Kirche nichts anders ist, denn die Versammlung der Gläubigen rc."

bestätigt.

Die erste helvetische Konfession, entworfen im Jahr 1536 von Bullinger, Mykonius und Grynäus schreibt vor im §. 17. von dem Amt der Schlüssel:

„Denn dieses Amt kann Keinem werden, den nicht die Diener und die, welchen jenes Geschäft von der Kirche anvertraut ist, als kundig des göttlichen Gesetzes, unbescholten im Lebenswandel und als vorzüglichen Verehrer Christi kennen und beurtheilt haben. Da dies eine wirklich göttliche Wahl ist, so wird er durch die Stimmenwahl der Gemeinde mit Auflegung der Hände eines Geistlichen rechtmäßig bestätigt."

Den Schmalkalder Artikeln ist ein von Melanchthon gefertigter Anhang mit der Ueberschrift: „Von der Gewalt und Obrigkeit des Pabstes" beigefügt. In diesem Anhang, welcher den 24. Februar 1537 von den anwesenden Abgesandten der evangelischen Stände genehmigt und unterzeichnet wurde, und bei den Lutheranern symbolisches Ansehen hat, wird den Gemeinden unbeschränkt die Pfarrwahl zugesprochen, wie folgende Hauptstelle beweist:

„Denn wo die Kirche ist, da ist ja der Befehl, das Evangelium zu predigen. Darum müssen die Kirchen die Gewalt behalten, daß sie Kirchendiener fordern, wählen und ordiniren. Und solche Gewalt ist ein Geschenk, welches der Kirche eigentlich von Gott gegeben, und von keiner menschlichen Gewalt der Kirche kann genommen werden."

Hierher gehört auch die zweite helvetische Konfession vom Jahr 1566, welche von dem Zürcher Theologen Heinrich Bullinger verfaßt wurde, und bei den Reformirten in der Schweiz, Deutschland, Savoyen, Schottland und Polen symbolisches Ansehen erlangte; sie verordnete im 18. Kapitel:

„Die Diener der Kirche sollen durch die gesetzmäßige kirchliche Wahl berufen und gewählt werden, d. h. sie sollen von der Gemeinde, oder durch die von der Gemeinde zu diesem Zwecke verordneten Deputirten auf eine feierliche Weise — — ernannt werden — —. Die auf diese Weise gewählt worden sind, sollen von den Aeltesten mit öffentlichem Gebete und mit Auflegung der Hände ordinirt werden."

Gemäß dieser ganz klaren Bestimmung der symbolischen Bücher der lutherischen und reformirten Kirche wurde denn auch in einem großen Theile des protestantischen Deutschlands das Pfarrwahlrecht von den Gemeinden in Anspruch genommen, und ihnen an vielen Orten auch wirklich eingeräumt. Die vollständige Nachweisung dieser

Thatsache würde mich hier zu weit führen, ich beschränke mich daher auf einige Beispiele:

Kurze Zeit nach Ableben des Kaiser Matthias schlossen die böhmischen, mährischen, schlesischen und lausitzer evangelischen Stände zur Erhaltung ihrer Privilegien und Freiheiten in Prag den 31. Juli 1619 eine Generalkonföderation ab, der §. X. dieser Urkunde enthält folgende Bestimmung:

„In allen unirten Landen, auch in allen Städten derselben — —, ingleichen auf allen Marktflecken und Dörfern soll das freie exercitium der evangelischen Religion, — — auch evangelische Priester oder Schulmeister einzusetzen, verstattet und zugelassen — — seyn."

Dieser Konföderation traten denn auch den 16. August 1619 die evangelischen Stände von Ober- und Nieder-Oesterreich bei. Gedachter §. X. wurde bei dieser Gelegenheit fast wörtlich wiederholt.

Hier ist auch der Nebenrezeß zwischen Kurbrandenburg und Pfalz-Neuburg über die Religionsverhältnisse in Jülich, Berg und Cleve vom 9. Sept. 1666 zu erwähnen. Im Art. IV. wurde die freie Predigerwahl der protestantischen Unterthanen feierlich anerkannt, und in dem weiteren Religionsvergleich vom 26. April 1672 §. X. ausdrücklich wiederholt. Gleiche Bestimmung findet sich in der Jülich und Berg'schen Kirchenordnung, welche im ersten Kapitel verordnet:

„§. 7. Wenn Jemand ordentlich von der Gemeinde berufen worden, der soll sich erinnern ꝛc."

„§. 8. Wegen des Berufs soll es nach dieser Landen hergebrachtem üblichem Gebrauch und jeder Kirchen Zustand gehalten werden: daß die Kirche ihre Kirchendiener ordentlich und rechtmäßig nach dem Wort Gottes berufe."

Bekannt sind die Unterdrückungen, welche die Lutheraner in der Pfalz am Anfang des vorigen Jahrhunderts von ihrem Kurfürsten zu bestehen hatten; unter andern wollte man den Gemeinden auch das Pfarrwahlrecht, welches ihnen in dem Erbvertrag zwischen dem Kurfürsten Karl von der Pfalz und dem Herzog Philipp Wilhelm von Neuburg abgeschlossen zu Schwäbisch-Hall den 22. May 1685 zugesichert war, wieder entziehen. Mehrere Gemeinden erhoben daher bei den in Regensburg versammelten Abgeordneten der lutherischen deutschen Stände, dem Corpus evangelicorum, Beschwerde. Diese Versammlung, die Rechtmäßigkeit der vorgebrachten Klagen anerkennend, erließ im Jahr 1725 einen Beschluß, in welchem Kurpfalz ersucht wurde:

„Die so lang versprochene Abstellung der nach dem badischen Frieden verhängten Religionsbeschwerden endlich und wirklich bewerkstelligen, und absonderlich den Punkt der Pfarrwahlen auf solchen Fuß wieder setzen zu lassen, wie es die Observanz in der Pfalz und die löbliche Gewohnheit anderer evangelischen Gemeinden erforderte und mit sich brächte."

So wurde denn auch im vorigen Jahrhundert in der preußischen Gesetzgebung

Landrecht Thl. 2. Tit. 11. §. 353.

anerkannt, daß die Pfarrwahl in der Regel den Gemeinden zustehe.

Noch ist die, den 25. Februar 1831 von dem damaligen Regenten Surlet de Chokier beschworene belgische Verfassung zu erwähnen, deren Art. 16. vorschreibt:

„Der Staat hat kein Recht, sich in die Ernennung oder Einsetzung der Diener irgend einer Gottesverehrung zu mischen."

Endlich kann noch hier angeführt werden, daß die zweite Kammer der Hannover'schen Ständeversammlung den 10. Oktober 1832 auf Antrag des Dr. Freudentheil sich zu dem Beschlusse vereinigte:

„Die Berufung der Geistlichen soll auch den Gemeinden, welche ein solches Recht nicht ausgeübt, zugestanden werden."

Ich glaube durch diese Zusammenstellung vollständig erwiesen zu haben, daß nach den Grundsätzen der protestantischen Kirche den Gemeinden das Recht zusteht, ihre Prediger sich selbst zu wählen.

Demnach wird der Staat, welcher das Pfarrwahlrecht den Gemeinden verkümmert, von dem schweren Vorwurf, in die Religionsfreiheit seiner Angehörigen einzugreifen, nicht freigesprochen werden können.

III.

Ich komme nunmehr auf unser Statutarrecht. — In der ersten Zeit der Reformation, im Jahr 1525, wählte die hiesige lutherische Gemeinde den Dionysius Melander von Ulm und den Johannes Bernhard von Algersheim zu Predigern. Beide wurden auch von dem Rath, auf dringendes Bitten der Gemeinde, bestätigt.

In späterer Zeit vergab indessen der Rath die erledigten lutherischen Pfarrstellen ohne Konkurrenz der Gemeinde, und dieser Gebrauch hat sich bis jetzt erhalten, obgleich besonders seit Einführung der Konstitutions-Ergänzungsakte diese Wahl der Gemeinde aus zwei wichtigen Gründen zurück zu geben war, nämlich

1) konnte Hoher Senat diese Wahlen nicht in seiner Eigenschaft als Obrigkeit ausüben, denn nach protestantischem Kirchenrecht und namentlich den Schmalkalder Artikeln, welche von dem Abgeordneten der Reichsstadt Frankfurt, dem Peter Geltner, genehmigt und unterzeichnet wurde, und also für Frankfurt Gesetzeskraft haben, steht die Pfarrwahl ausschließlich der Gemeinde zu. Hätte Hoher Senat die lutherischen Geistlichen in seiner Eigenschaft als Obrigkeit ernannt, so würden diese Herrn Staasdiener geworden seyn, für welche sie nach der Dienstpragmatik auf keine Weise angesehen werden können.

Die getroffenen Wahlen lassen sich demnach nur unter der Voraussetzung rechtfertigen, daß der Senat der Reichsstadt noch außerdem die Rechte eines lutherischen Gemeindevorstandes ausgeübt habe.

Ueber solche Vereinigung von weltlichen und geistlichen Funktionen führte, beiläufig sey es gesagt, der berühmte Spener, welcher 1666 zum Senior der hiesigen Geistlichkeit berufen wurde (in seinen Bedenken Thl. 1. Kap. 1. 1. Sekt. 56.) schon Klage mit folgenden Worten:

„Sie erkennen alle die Rechte der Gemeinde, nur daß sie dieselbe von der Uebung aus andern Vorwänden

abhalten, und sonderlich die Obrigkeit dasjenige, was sie thut, auch im Namen ihrer Unterthanen zu thun, und sie also zu repräsentiren vorgiebt, wie sie in andern weltlichen Dingen sie gleichfalls zu vertreten pflegt. Nun bezeuge nochmals, daß ich solche Repräsentation nicht billige, sondern darauf bestehe, man solle es in der ersten Ordnung gelassen haben: indessen so ist's doch ein solcher Stand der Kirchen, welchen wir nicht loben, aber so lange es Gott noch also zuläßt, dulden müssen."

Daß die hiesige lutherische Gemeinde jemals dem Senat ihre kirchlichen Rechte ausdrücklich übertragen habe, wird wohl nicht nachgewiesen werden können; doch spricht ein mehr als zweihundertjähriger Besitz für Hohen Senat. Die Gemeinde konnte sich bei diesen Verhältnissen um so leichter beruhigen, als Senatus nur aus lutherischen Gemeindegliedern bestand.

Sobald aber die lutherische Gemeinde in Gemäßheit der Konstitutions-Ergänzungsakte einen eigenen Vorstand erhielt, waren alle Rechte, welche der Senat der Reichsstadt, als lutherischer Gemeindevorstand ausgeübt hatte, namentlich das Recht der Pfarrwahl erloschen, und dem neu gewählten Vorstande übertragen, resp. der Gemeinde zurückgegeben. Eine entgegengesetzte Ansicht würde zu dem offenbar irrigen Resultate führen, daß die lutherische Gemeinde neben dem neuen Vorstande auch noch ihren früheren Vorstand behalten habe.

Den zweiten Grund, vermöge dessen die lutherische Pfarrwahl nicht ferner zu den Berechtigungen des Senats gehören kann, finde ich darin, daß diese Hohe Behörde gemäß der Konstitutions-Ergänzungsakte auch Reformirte und Katholiken in ihre Mitte aufgenommen hat. So wünschenswerth solche Veränderung auch war, so läßt sich doch nicht übersehen, daß (um mich der Worte des Corpus evangelicorum in einem Beschluß vom 6. Oktober 1731 bei Gelegenheit einer gräflich Dhaun'schen Streitigkeit zu bedienen)

„natürlicher Weise katholische, es seyen geistliche oder weltliche Personen, über eines evangelischen Predigers Richtigkeit in der Lehre nicht urtheilen können."

Die Einwendung, daß mehr Lutheraner als Katholiken und Reformirte im Senate sich befinden, verdient an sich keine Berücksichtigung, und wird um so weniger in Betracht kommen, als das gegenwärtige Verhältniß rein zufällig ist, und die Zahl der Lutheraner im Senat unbeschadet der Verfassung, im Laufe der Zeit füglich auf wenige vermindert werden könnte.

Der westphälische Friede von 1648 schreibt auch im Art. 7. §. 1. für den Fall, da ein Landesherr seine Religion ändern würde, ausdrücklich vor, daß die Mitwirkung, welche er vielleicht früher bei der Pfarrwahl ausgeübt hätte, erloschen, und der Gemeinde selbst überlassen seyn solle. Diese wichtige Stelle, wörtlich ins Deutsche übersetzt, lautet, wie folgt:

„Und damit dieser Vertrag um so sicherer beobachtet werde, so soll es bei solchem Religionswechsel den Gemeinden selbst überlassen seyn, vorzustellen, und solchen, welche dieses Vorstellungsrecht nicht haben, zu ernennen tüchtige Schullehrer und Geistliche. Diese sind von des Orts öffentlichem Konsistorium und Geistlichkeit, wenn sie mit der vorstellenden Gemeinde gleicher Religion sind, oder im Entstehungsfall an dem Orte, welchen die Gemeinden auswählen würden, zu prüfen und zu ordiniren, und von dem Fürsten oder Herrn demnächst ohne Weigerung zu bestätigen."

Die fortwährende Gesetzeskraft des westphälischen Friedens kann um so weniger bezweifelt werden, als dessen Art. 17. §. 3. ausdrücklich vorschreibt, daß die Bestimmungen dieses Friedens auf keinerlei Art durch eine spätere Gesetzgebung abgeändert werden könnten. Zu allem Ueberfluß wird dieses wichtige Reichsgesetz auch noch durch Art. 35. der Konstitutions-Ergänzungsakte nicht undeutlich bestätigt.

Die Anwendung obiger Vorschrift des westphälischen Friedens auf die lutherische Pfarrwahl liegt sehr nahe. Durch die Aufnahme von Katholiken und Reformirten in ihre Mitte hörten die verehrten Mitglieder Hohen Senats auf, ausschließlich zu der lutherischen Kirche sich zu bekennen. Ein Religionswechsel lag also vor, und nach ausdrücklicher Vorschrift des westphälischen Friedens war die Pfarrwahl der lutherischen Gemeinde wieder zurückgegeben.

Wenn somit nach der veränderten Verfassung unserer freien Stadt nach den Grundsätzen der protestantischen Religion und nach dem Vorgange der ersten christlichen Kirche die Pfarrwahl der lutherischen Gemeinde zusteht, und ich auch keinen Anstand dabei sehe, wenn ein schon in der früheren Gesetzgebung begründetes Recht durch ein neues Gesetz wiederholt anerkannt würde, so unterstütze ich den gestellten Antrag."

Vortrag des Herrn J. J. Finger.

„Wenn ich mich veranlaßt finde, den unserer Berathung anheimgestellten Antrag zu unterstützen, so will ich weder die rechtlichen noch die geschichtlichen Momente berühren, die zu Gunsten seiner Zulässigkeit sprechen. Beides ist durch die verehrlichen Redner vor mir bereits geschehen. Ich will mir daher blos erlauben, den Einfluß zu beleuchten, den die Genehmigung des gestellten Antrags in religiös-sittlicher Hinsicht bewirken müßte.

Religion ist der Grundpfeiler menschlicher Glückseligkeit. Wo ihre Herrschaft aufhört, da eilen Individuen, Familien und Staaten dem Verfall entgegen. Sie ist daher Bedürfniß des Einzelnen und der Gesammtheit. Der Staat, worin sie geehrt und beschützt wird, und wo man ihren Geboten folgt, ist der glücklichste. Seine Gesetze sind die weisesten und mildesten, und seine Bürger leisten ihnen den willigsten Gehorsam. Sie muß daher den Bürgern des Staats und den Gliedern der verschiedenen Kirchengemeinden theuer und werth gemacht werden. Dies zu thun, ist bei den Bekennern der christlichen Religion die Aufgabe ihrer Geistlichen, der Verkündiger und Ausleger des göttlichen Wortes. Sollen diese ihr segensreiches Amt mit sichtbarem und bleibendem Erfolg verwalten, so können sie ihren Gemeinden nicht nahe genug gestellt werden. Je enger ein Familienkreis geschlungen ist, je näher die Eltern ihren Kindern stehen, und durch Wort und Beispiel auf diese wirken, desto besser

wird deren Erziehung gedeihen. Und eben so wird der Einfluß desjenigen Geistlichen auf seine Gemeindeglieder (Pfarrkinder) der segensreichste seyn, den ein enges und inniges Band an seine Gemeinde knüpft. Aber dieses kann nur da geknüpft werden, wo die Gemeindeglieder ihren Prediger kennen, achten, lieben und mit unbegränztem Zutrauen zu ihm erfüllt sind. Solche Gefühle können indeß nicht geboten werden, sondern müssen aus freier Ueberzeugung hervorgehen, und werden durch die Persönlichkeit des Predigers bedingt. Ermangelt dieser der Eigenschaften, sich die Achtung, Liebe und das Vertrauen seiner Gemeinde zu erwerben, so werden seine Worte ungehört oder unbeachtet verhallen, und sein Wirken keine Früchte bringen. Dann wird er und seine Gemeinde in einen Zustand von Erstarrung gerathen, und das Wort Religion ein leerer Name ohne Bedeutung seyn. Und wie leicht ist dieser Fall da möglich, wo die Staatsregierung den Prediger ernennt, und ihn einer Gemeinde zutheilt, welche den Ernannten oft nicht einmal kennt, und nicht zu schätzen vermag. Ihre Bedürfnisse in religiöser Hinsicht, mit Berücksichtigung ihrer Konfession, kann Niemand richtiger beurtheilen, als die kirchliche Gemeinde selbst. Sind nun das Haupt oder die Häupter der Regierung, welche den Prediger ernennt, einer anderen Konfession zugethan als die Gemeinde, die des Predigers bedarf, so können nur allzuleicht die bedauerlichsten Misgriffe geschehen, wodurch der Segen, den das Predigtamt stiften soll, gänzlich vernichtet wird. Bleibt aber die Wahl des Predigers der Gemeinde selbst überlassen, so faßt diese ihr geistliches Bedürfniß schärfer ins Auge, als es irgend eine Regierung zu thun vermag, und wählt alsdann den Mann, den sie als den Tauglichsten anerkennt, und für welchen sie im Voraus schon Achtung, Liebe und Vertrauen hegt. Dieser hingegen betrachtet sich durch seine Wahl zwar als Staatsbürger, aber nicht als Staatsdiener, sondern als Diener der Kirche, für deren Verherrlichung er lehren, leben und wirken soll. Sein Amt ist ihm nicht eine vom Staate übertragene, vom Beifall oder Misfallen der Gemeinde unabhängige Pfründe, wozu ihn ein wohl- oft auch nur mittelmäßig bestandenes Examen befähigt; es ist ihm ein hoher apostolischer Beruf, für das ewige Wohl unsterblicher Seelen zu wirken, zu dem ihn nicht blos seine Kenntnisse und Gelehrsamkeit, sondern auch seine christlichen Gesinnungen, sein religiös-frommer Lebenswandel und seine mit den Worten übereinstimmenden Werke geschickt und tüchtig machen. Er erwiedert seiner Gemeinde Liebe mit Liebe, Vertrauen mit Vertrauen, und wird ihr der willkommene Führer auf dem Wege des Heils. Nach ihm bildet sich die Gemeinde und die religiöse Richtung, welche sie annimmt, bezeichnet dem angehenden Theologen den Weg, auf welchem allein er hoffen darf, dereinst auch einmal zu ihrem Seelsorger erwählt zu werden. So übt der Prediger auf die Gemeinde und diese wieder auf den geistlichen Stand, eine Wechselwirkung, welche nur von den segensreichsten Folgen für die Kirche, für das Wohl der Familien und für den Staat selbst seyn kann.

Ich stimme daher für den Antrag."

Vortrag des Herrn Pfarrer Becker.

„Indem ich die Beurtheilung des fraglichen Gegenstandes und namentlich ob derselbe mit den Bestimmungen der Konstitutions-Ergänzungsakte vereinbar sey, den Herrn Rechtsgelehrten überlasse, und mir nur vorbehalte, im Laufe der jetzigen und künftigen Erörterungen meine geringe Meinung darüber auszusprechen, ersuche ich um Ihre gefällige Aufmerksamkeit für eine andere Seite dieses Gegenstandes, welche allerdings hier auch in Betracht kommt.

Dabei sehe ich mich freilich genöthigt, manche Dinge zu berühren, welche entweder gar nicht, oder wenigstens vorerst nicht vor diese Hochansehnliche Versammlung zu gehören scheinen, weil sie mehr das Innere unserer Kirche betreffen. Indessen kann ich sie nicht übergehen, weil sie über den vorliegenden Gegenstand einiges Licht verbreiten, und schon um deswillen nicht ganz uninteressant seyn dürften, auch wenn es nicht meine Hauptabsicht wäre, bei dieser Gelegenheit vielen unbilligen Urtheilen über die Wirksamkeit unserer Geistlichen und ihre etwaige Schuld an der sich stets mehrenden Gleichgültigkeit gegen die Kirche vorzubeugen.

Es ist nämlich, bei nachdrücklicher Erwähnung der herrschenden Gleichgültigkeit gegen die Kirche, die Gelegenheit gegeben, einen stillen Vorwurf näher zu beleuchten. Schiller sagt in einem anderen Sinne: überall, wo die Kunst gesunken ist, ist sie durch die Künstler gesunken. Also wo Gleichgültigkeit gegen Kirchenthum herrscht, möchte man folgern, ist die Geistlichkeit daran Schuld. Abgesehen davon, daß gar viele und mancherlei Umstände unserer Zeit, welche alle anzuführen zu weitläufig wäre, zu dieser Gleichgültigkeit ungemein beitragen — will ich einstweilen annehmen, daß die Geistlichkeit auch einen Theil der Schuld trage. Beschränken wir uns auf unsere lutherische Geistlichkeit in der Stadt. Ich werde mich bemühen, zu zeigen, welche Stufe sie hinansteigen muß, und von welchen hundertjährigen Einrichtungen sie gedrückt ist, und Sie mögen dann urtheilen, ob sie unter solchen Umständen viel oder wenig leiste, auch ob zweckmäßige Aenderungen zur Erleichterung ihrer Wirksamkeit und dadurch zur Minderung der Gleichgültigkeit gegen die Kirche nothwendig seyen.

Der junge Theologe findet auf Universität in der letzten Zeit seines Studiums selten Gelegenheit, sich praktisch auszubilden — ein Mangel, den unsere Universitäten größtentheils haben. — Aus diesem Grunde hat Nassau das Seminarium zu Herborn gegründet, um den von der Universität heimkehrenden Theologen in einem, so viel ich weiß, zweijährigen Kursus praktische Vorübungen für das Predigtamt aufzuerlegen, und gewiß ist diese Anstalt nicht ohne den segensreichsten Erfolg. Nur im Vorbeigehen zu bemerken, wüßte ich nicht, warum Frankfurt, welches bei den jährlichen 6000 fl. für das Bisthum Limburg zugleich das dabei befindliche Seminarium berücksichtigt, nicht auch zur Vorbildung unserer protestantischen Geistlichen sich mit Nassau wegen Herborn vereinbaren könnte. — Der junge Theologe kommt also von Universität zurück, im Ganzen ohne die gehörige Vorbildung als Prediger,

und wird nach bestandenem Examen Candidat. Nun fehlt es ihm hier zwar nicht an Gelegenheit, sich im Predigtsache zu üben, denn er muß theils in einem regelmäßigen Turnus, theils außerdem in Nothfällen als Vikar predigen; auch ist er angewiesen, den Landpfarrern auszuhelfen. Aber Niemand macht ihn, etwa mit Ausnahme der Probepredigten, auf seine Mängel aufmerksam: ihm blüht, was oft noch nöthiger wäre, keine Aufmunterung. Er hat die Erlaubniß, für seine Existenz sorgen zu dürfen, und glücklich der, welcher an einer Schule eine Anstellung findet — eine sehr zweckmäßige Einrichtung in Beziehung auf die, welche in Zukunft den Landschulen vorstehen, oder an Stadtschulen Inspektoren werden sollen. Hat der Candidat die doppelte oder dreifache Zeit, als anderwärts, ohne irgend eine Expektanz geharrt, so wird er endlich, ziemlich in seinen dreißiger Jahren, als Landpfarrer, vielleicht fern von der Stadt, angestellt. Seine beste Jugend- oder Manneskraft wird nun in sehr beschränkten, wenig aufmunternden Verhältnissen immer mehr gedämpft. Wenige in der Stadt wissen, ob er redlich und thätig wirke; er läuft Gefahr, vergessen zu werden. Doch eines hält ihn aufrecht; er hofft in die Stadt berufen zu werden, und wird es auch nach Verlauf eines Jahrzehntes oder mehr, nicht fern von seinen fünfziger Jahren. Nun tritt er in der Stadt auf. Um eine sogenannte Karriere zu machen? dazu ist es zu spät. Mit jugendlicher Kraft und Lust? Hoffentlich wird etwas übrig geblieben seyn. Mit der gehörigen Vorbildung für ein städtisches Publikum? Ich weiß es nicht. — Welche Verhältnisse und hundertjährige Einrichtungen erwarten ihn hier, um seiner vielleicht zurückgedrängten Entwickelung endlich den erwünschten Spielraum zu geben? Er findet in der übergroßen lutherischen Gemeinde von etwa 28,000 Seelen ein Centralisationssystem von sehr vagem Gebiete. Er sieht ferner durch die eigenthümliche Bestellung der Sonntags-Morgenpredigten seinem Wirkungskreise für Jahrzehnte sehr enge Gränzen gesetzt. Er wird durch zu vieles und häufig nutzloses Predigen ermüdet, und weiß die nöthige Vorbereitungszeit nicht zu gewinnen. Er sieht endlich in der getrennten Stellung der geistlichen und weltlichen Kirchenvorsteher keinen Zusammenhang für die Beförderung gemeinsamer Angelegenheiten. Jeden dieser vier Punkte müssen wir näher betrachten, weil er Anlaß zu wichtigen Reformen geben könnte.

Für die Wirksamkeit der Geistlichen ist 1) das Centralisationssystem unserer übergroßen Gemeinde verderblich. Wäre diese Gemeinde in kleinere, übersehbare Sprengel eingetheilt, so könnten und dürften die darin angestellten Geistlichen sich nicht nur gleich Anfangs mit den dazu gehörigen Gemeindegliedern befreunden, sondern auch für den ihnen angewiesenen Wirkungskreis lebhafter sich interessiren, darauf beschränken, und mit Lust und Liebe darin arbeiten. Bei der jetzigen Sachlage weiß man nicht, wo und wie man es anfangen solle, um Vertrauen und Wirksamkeit zu gewinnen. Beides ist bereits an die ältern Geistlichen vergeben, und man muß damit warten, bis einer oder mehrere derselben mit Tode abgegangen sind.

Verschieden von diesem Centralisationssysteme wäre eine Central-Gottesverehrung, welche, wenn sie für nöthig erachtet würde, neben der Parochial-Gottesverehrung von allen Geistlichen abwechselnd versehen werden könnte.

Auch verwahre ich mich am Schlusse dieses Punktes dagegen, als ob ich durch diese Bemerkungen eine Beschränkung der kirchlichen Freiheit in Hinsicht auf die Gemeindeglieder und die Geistlichen erzielen wolle. Durch etwa beliebte Aenderungen dürfte denjenigen, welche durch die bestehenden Verhältnisse begünstigt sind, nichts entzogen werden, und ich spreche nur von der Zukunft. Ueberhaupt muß man bei einer Parochial-Eintheilung unserer Gemeinde die legalen Kirchen-actus der Geistlichen wohl von den Privat-actus unterscheiden.

Letztere müßten wohl jederzeit freigegeben werden. Erstere würden sich von selbst ordnen, sobald erst durch freie Wahl oder auch nur vermittelst Konkurrenz der Gemeinde erwählte Pfarrer da wären, welche das Vertrauen ihres Sprengels gewonnen hätten, und es wäre deshalb auch hierin keine beschränkende Vorschrift nöthig.

Für die Wirksamkeit der Geistlichen ist 2) verderblich die hergebrachte eigenthümliche Bestellung der Sonntags-Morgenpredigten. Auch hier beabsichtige ich keinerlei Entziehung von wohlerworbenen Rechten derer, die ein Mal im Besitze sind, sondern rede nur von wünschenswerthen Aenderungen in Zukunft. Wenn eine Morgenpredigerstelle erledigt wird, so rückt man in dieselbe, mit Ausschluß von Sachsenhausen, nicht etwa nach dem Dienstalter ein, sondern auf Vorschlag des Hochw. Konsistoriums wird durch einen Hohen Senat die erledigte Stelle ertheilt. Letzterer hat dadurch allerdings das Mittel in der Hand, an die ungleich zahlreicher und von allen Volksklassen besuchten Morgenkirchen die besten Kanzelredner zu setzen, giebt aber damit fast diesen allein Gelegenheit, das Vertrauen aller Volksklassen zu gewinnen, und überläßt dagegen den übrigen Geistlichen in den wenig beachteten, mehr von dem Gesinde besuchten, zwei Sonntags-Nachmittags- und sonstigen Wochen-Predigten einen Wirkungskreis, der ganz geeignet ist, sie allmählig muthlos und unthätig zu machen. So können sie viele Jahre unbeachtet wirken, bis sie vielleicht zuletzt die Sache auch nicht mehr beachten. Daß sie bisweilen als Vikare in eine Morgenkirche eintreten, ändert nichts an der Sache; denn nun treffen sie Auditorien, welche einzig an ihren Morgenprediger gewöhnt sind, und einen andern entweder nicht hören mögen, oder ihn gleichgültig ein Mal passiren lassen. Auf diese Weise müssen nothwendig mehrere der Zurückgesetzten für die amtliche Wirksamkeit in der Gemeinde ganz verloren gehen, oder wenigstens zuletzt sehr unbedeutend werden, und in dieser Beziehung wäre es wahr, was man so oft von Unkundigen behaupten hört, daß man mit einer geringern Anzahl lutherischer Geistlichen sich vollkommen begnügen könnte. Es darf aber nicht angenommen werden, daß die wenigen, vorzüglich Sonntags-Morgenprediger, auf welche sich nun aus den angegebenen Gründen der größte Theil der Privatseelsorge wirft, der Zahl nach im Stande seyen, die kirchlichen Bedürfnisse der großen Centralgemeinde gehörig zu befriedigen; vielmehr ist zu befürchten, daß letztere allmählig ihrer Pre-

diger sich entwöhne, und nur in den dringendsten Fällen sich an sie wenden könne.

Will man also die vielfachen religiösen und kirchlichen Bedürfnisse der Gemeinde berücksichtigen, und nicht mehreren Geistlichen ihren Wirkungskreis auf Zeit ihres Lebens verkümmern, so wäre nöthig, daß in Zukunft nicht mehr die Sonntags-Morgenkirchen besonders vergeben würden, sondern der berufene Prediger gleich Anfangs in irgend eine Parochialkirche eingewiesen würde, wo er alsdann, wie dies anderwärts auch der Fall ist, mit seinem oder seinen Kollegen in allen öffentlichen Amtsarbeiten alternirte. Hierin würden selbst mittelmäßige Redner einen kräftigen Antrieb und eine Ermunterung zur eifrigen Fortbildung und Thätigkeit finden. Die Gemeinde hätte mehr Gelegenheit, die Bemühung und den Werth auch nicht glänzender Geistlichen allmählig richtiger würdigen zu lernen, und würde sich dann mit ihren kirchlichen Bedürfnissen mehr unter alle vertheilen. Kirche und Staat würden stets brauchbarere, wenn auch nicht immer glänzende Arbeiter gewinnen, welche jetzt häufig durch die bestehenden Verhältnisse ganz bei Seite geschoben werden.

Für die Wirksamkeit der Geistlichen ist 3) verderblich die Menge nutzloser Amtsarbeiten. Nach einer allgemeinen Bemerkung wird in den vormaligen Reichsstädten unverhältnißmäßig viel gepredigt. Man spöttelt darüber, daß Wochenkirchen und Betstunden zu gewöhnlichen Zeiten schlecht besucht seyen, und wohl eingehen könnten. Wer soll dies in Antrag bringen? Die Geistlichkeit? Sie steht ohnehin im Geruche der Trägheit.

Die verehrungswürdige reformirte Geistlichkeit hat nicht die Hälfte der öffentlichen Amtsarbeiten, wie wir, und doch kann man sie wahrlich nicht der Trägheit beschuldigen. Sie hat offenbar für produktive Amtsarbeiten ungleich mehr Zeit, als wir. Denn dazu gehört mehr Zeit, als man gewöhnlich glaubt, besonders wenn man an die große Zeitzersplitterung denkt, welche durch Privat-actus, tägliche Verhandlungen mit Behörden und Einzelnen, Religions- und Konfirmandenunterricht und Administrativarbeiten von mancherlei Art entsteht. Aber gemeiniglich nehmen die Genossen Eines Berufes die Erfordernisse eines andern sehr leicht, und glauben, nur sie allein hätten viel und schwer zu thun. Nach meinem unmaßgeblichen Dafürhalten wäre eine Beschränkung der vielen öffentlichen Amtsarbeiten wohlthätig, um für die Hauptsache Zeit und Kraft zu gewinnen. Man wäre dann auch im Stande, gerechtere Ansprüche an die öffentlichen Arbeiten der Geistlichen zu machen.

Für die Wirksamkeit der Geistlichen ist endlich 4) verderblich die getrennte Stellung der geistlichen und weltlichen Kirchenvorsteher. Dadurch entgeht beiden die Gelegenheit, sich vollständig mit einander zu befreunden. Indem den weltlichen Kirchenvorstehern die historische, dogmatische und liturgische Kenntniß größtentheils abgehen muß, dürfte dieser begreifliche Mangel manche unvollständige oder weniger zweckmäßige Anordnung herbeiführen. Außerdem will ich nicht erwähnen, daß getrennte Kollegien leichter in Kompetenz- und andere Streitigkeiten verwickelt werden. In dieser Hinsicht wäre allerdings für gemeinsame Angelegenheiten, von welchen man etwa Finanzsachen trennen könnte, eine Vereinigung beider Kollegien, des lutherischen Ministeriums und des weltlichen Kirchenvorstandes, nicht nur wünschenswerth, sondern, wenn man auf andere Orte und selbst auf die hiesige reformirte Gemeinde sieht, ganz natürlich und nothwendig. Auch würde die Besorgniß hierarchischer Absichten von zwölf Geistlichen, welche schwerlich immer derselben Ansicht huldigen, gegen eine dreifache Zahl weltlicher Kirchenvorsteher nicht gehegt werden können, und würde sie dennoch gehegt, so könnte ihr durch eine vergrößerte Zahl oder Amtsdauer der weltlichen Kirchenvorsteher hinreichend abgeholfen werden. Dasselbe wäre der Fall bei den Spezialvorständen der einzelnen Kirchen. Diese Verhältnisse, welche, so viel ich weiß, nur auf regulativen und administrativen Bestimmungen ruhen, ließen sich wohl auf eine befriedigende Weise ordnen.

Wenn Sie nach diesem allen einsehen, von welchen herkömmlichen Einrichtungen die Wirksamkeit der lutherischen Geistlichen verkürzt und niedergedrückt wird, daß diese Wirksamkeit durch das Centralisationssystem höchst vag und unbestimmt, durch die folgenreiche Bestellung der Sonntags-Morgenpredigten für die übrigen Geistlichen wieder sehr beschränkt und geringfügig, durch eine Menge nutzloser Amtsarbeiten ungemein erschwert und entgeistigt, zuletzt durch die Trennung von den weltlichen Kirchenvorstehern in vielen Gemeindeangelegenheiten einseitig werden muß, so haben Sie, von andern Dingen ganz zu schweigen, hierin den Schlüssel zur billigen Beurtheilung einer Menge deßfallsiger Erscheinungen. Dessenungeachtet möchte ich auffordern, ein anderes Stadt- und Landgebiet darzuthun, in welchem von Seiten einer gleich großen Anzahl Geistlicher, welche freilich nicht alle glänzende Geistesgaben besitzen können, weil diese überhaupt selten sind, doch im Ganzen wie von den Einzelnen so viel beschrienes und noch weit mehr unbeschrienes Gute geleistet werde, als hiesigen Ortes, und ich bin fest überzeugt, daß diejenigen, welche sich lebhaft dafür interessiren, und die Sache allseitig Jahrelang in der Nähe betrachtet haben, zugeben werden, daß, trotz mancher frommen Wünsche, unsere lutherische Geistlichkeit mit jeder gleichzähligen an andern Orten rühmlich in die Schranken treten könne. Doch genug hiervon.

Indem ich schließlich für Ihre gütige Nachsicht bei Anhörung dieses Vortrags danke, lebe ich der frohen Hoffnung, daß bei Reformen unserer lutherischen Kirchenverfassung, vorzüglich durch eine zeitgemäße Kirchenordnung auch die Wirksamkeit sämmtlicher lutherischen Geistlichen erleichtert, und ihre amtliche Stellung achtbarer und erfolgreicher gemacht werde, worauf alsdann von ihrer Seite auch mehr beigetragen werden kann, die herrschende Gleichgültigkeit gegen die Kirche zu mindern, und segensvoller in der Gemeinde zu wirken."

Vortrag des Herrn Eduard Meyer.

„Ich habe mir erlaubt, ums Wort zu bitten, nicht weil ich glaubte, daß nach den gründlichen Entwickelungen, durch welche der vorliegende Antrag bereits unterstützt worden ist, noch ein Anstand über dessen Zulässig-

keit obwalten, oder das gute Recht, welches für die lutherische Gemeinde in Anspruch genommen wird, in Zweifel gestellt werden könnte, sondern weil es der hohen Wichtigkeit des Gegenstandes angemessen erscheint, daß derselbe möglichst vielseitig beleuchtet, und durch Nachweisung der bestehenden Mängel die Dringlichkeit entsprechender Abhülfe dargethan werde.

Daß Frömmigkeit der Gesinnungen und des Wandels, daß religiöses Interesse und kirchliches Leben in unserer Vaterstadt seit längerer Zeit nicht zugenommen haben, ist allgemein genug anerkannt, um mich der Nothwendigkeit einer besonderen Beweisführung darüber zu entheben. Eben so wenig wird es eines Beweises darüber bedürfen, daß der Grund der herrschenden Lauheit nicht in einem Mangel an Kirchen oder an Predigern gesucht werden dürfe, da es bekanntlich an beiden nicht fehlt, und wohl eher der Gedanke Raum gewinnen könnte, daß deren zu Viele seyen, da in manchen unserer lutherischen Kirchen in der That beinahe leeren Wänden gepredigt wird. Es sind jedoch nicht der Kirchen zu viele, sondern es ist der Aufforderung, sie zu besuchen, zu wenig. Nicht als habe eine beklagenswerthe Gleichgültigkeit bereits so allgemein alles religiöse Interesse verdrängt, daß das Bedürfniß nach kirchlicher Erbauung entweder gar nicht, oder ausnahmsweise nur noch hie und da empfunden werde — die Füllung und mitunter Ueberfüllung einiger unserer Kirchen, so wie der Umstand, daß die Kirche einer nahe verwandten Konfession von einer großen Anzahl lutherischer Gemeindeglieder regelmäßig besucht wird, liefern den Beweis vom Gegentheil, führen zugleich aber auch zu der unabweisbaren Schlußfolge, daß es in manchen unserer lutherischen Kirchen an Befriedigung für Geist und Herz sehr wesentlich gebrechen, und dieser Ursache deren zunehmende Verödung zugeschrieben werden müsse. Es ist allerdings traurig, daß es so ist, allein es ist so, und kann auch nicht wohl anders seyn, nach der Art und Weise, wie die lutherische Gemeinde ihre Seelsorger seither erhalten hat.

Ich bin weit entfernt, dem Verdienste irgend eines unserer Herrn Geistlichen zu nahe treten, oder gar an die Behörde einen Vorwurf richten zu wollen, der allein nur das eingeführte Wahlverfahren treffen kann; es ist dieses Letztere jedoch so auffallend kränkend für die lutherische Gemeinde, daß man fast versucht seyn möchte, zu glauben, dasselbe sey einzig und allein darauf berechnet, sie in einem Zustande fortwährender Abhängigkeit und Unmündigkeit zu erhalten. Ohne daß sie oder ihr Bedürfen jemals berathfragt, oder ihr auch nur ein Schatten von Mitwirkung bei der Wahl ihrer Seelsorger zugestanden worden wäre, wurden diese gewählt, in ihre Pfarrstellen eingesetzt, und der Gemeinde zugewiesen, gleichsam mit den Worten: „Dieser oder Jener soll euer Seelsorger seyn.“ Es wäre dagegen nichts einzuwenden, wenn man zugleich auch hätte verfügen können: „Zu Diesem oder Jenen sollt ihr Zutrauen haben“, allein — da fehlt es gerade! Die Pfarre und die damit verknüpfte Besoldung kann das Anstellungsdekret wohl überweisen, nicht aber Zutrauen, Liebe und Achtung, diese unentbehrlichen Attribute, ohne welche gesegnete Wirksamkeit eines Seelsorgers eben so wenig denkbar ist, wie Tag ohne Sonnenlicht. Zwar ist es für einen in seine Stelle neu eintretenden Seelsorger überhaupt keine leichte Aufgabe, sich bald den Grad von Zutrauen bei seinen Gemeindegliedern zu erwerben, der ihm eine wirksame Berufserfüllung unter ihnen möglich macht; aber ungleich schwieriger wird solches dem werden, der nach dem Willen der Behörde, als dem, der nach dem Wunsche der Gemeinde unter ihr auftritt. Der Erstere wird jedenfalls gegen sich haben, daß man ihn als aufgezwungen betrachten, deßhalb Fehler an ihm suchen, deren gerne an ihm entdecken, und sie geschäftig ans Licht ziehen wird, wäre es auch nur um die Behörde, von welcher die Wahl ausging, tadeln zu können; der Letztere dagegen wird jedenfalls für sich haben, daß die Gemeinde ihn als den Mann ihrer Wahl mit Nachsicht beurtheilen, ihm Unvollkommenheiten gerne vergeben, und seine Vorzüge bereitwillig anerkennen wird. So werden sich dem Einen Hindernisse und Vorurtheile entgegenstellen, wo sich dem Andern ein gebahnter Weg aufthut, und während der Eine nur mit Abneigung empfangen wird, wird dem Andern Wohlwollen und Zuneigung entgegenkommen. Wären daher auch Beide völlig gleich an Fähigkeiten und Kenntnissen, an Pflichteifer und an Berufstreue, so wird dennoch ihre Stellung, schon gleich bei ihrem Amtsantritt, sehr wesentlich verschieden seyn, und gutes Vernehmen, gegenseitiges Zutrauen, Innigkeit des Verhältnisses zwischen Seelsorger und Gemeinde, sich stets da am sichersten und vollständigsten gründen, wo sich ein von der Gemeinde selbst erwählter Seelsorger findet. Es ist übrigens hinlänglich bekannt, wie sehr Ausübung gemeinschaftlicher Rechte die Berechtigten einander nähert und zu gemeinsamer Thätigkeit anregt. Auch in unserer lutherischen Gemeinde wird Ausübung des Pfarrwahlrechts eine solche Thätigkeit hervorzurufen nicht verfehlen, und die segensreichsten Folgen davon mit vollster Zuversicht davon erwartet werden. Eine der nächsten und wichtigsten wird aber ohne Zweifel größere Frequenz der Kirchen, und zwar um so gewisser seyn, als die Gemeinde, ihr Bedürfniß kennend und wissend, was ihr Noth thut, bei der Wahl ihrer Prediger sorgen wird, sich Männer zu sichern, die dieses Bedürfniß überhaupt, namentlich aber auch in Beziehung auf den öffentlichen Gottesdienst so zu erfüllen vermögen, daß die Gemeinde Erbauung bei ihnen zu finden hoffen darf, und sich in den Stunden des Gottesdienstes gerne um sie sammeln, ihre Kirche gerne besuchen wird. Es ist hier der Ort nicht, die Wichtigkeit und den Nutzen öffentlicher Gottesverehrung weitläufig auseinander zu setzen, aber das wird wohl Niemand einzuräumen anstehen, daß Viele derer, die die Pflichten ihres bürgerlichen Berufs in ununterbrochener Arbeit und täglicher Sorge erfüllen, selten, ja vielleicht nie, aus dem Gewühle des Lebens zurückgerufen, und zu innerer Sammlung aufgefordert sich finden würden, wenn nicht, nach den Mühen der Woche, die Kirche sich ihnen am Sonntage einladend öffnete, daß der Verfall so vieler häuslicher und öffentlicher Tugenden, den unsere Zeit beklagt, nie fortgeschritten wäre, wie er fortgeschritten ist, wenn die öffentlichen Gottes-

verehrungen nicht vielfach wären verlassen worden, und daß das unselige Streben, dem Gesetz zu trotzen, das Bestehende zu stürzen, und Willkühr an die Stelle von Regel und Ordnung zu setzen — daß dieses unselige Streben, das sich täglich offener und gefahrdrohender kund giebt, sich nie in seiner jetzigen Ausdehnung entwickelt haben würde, wenn nicht das kirchliche Leben allenthalben so beispiellos gesunken wäre. Ja! ich bin fest überzeugt, es giebt nur Ein Mittel, dem drohenden Verderben zu wehren, und dieses Mittel ist die Wiedererweckung kirchlichen Sinnes und kirchlichen Lebens. Der Staat, der dieses fördert, fördert mit dem Wohl der Kirche zugleich sein eigenes Wohl — er befestigt die Grundlagen seiner Erhaltung. Es gilt dieses von größeren wie von kleineren Staaten, es gilt von allen Staaten, auch von dem Unsrigen, und wenn, wie durch Herrn Dr. Böhmer erschöpfend nachgewiesen worden ist, einerseits Gerechtigkeit die Restitution des Pfarrwahlrechts für die lutherische Gemeinde fordert, so erscheint andererseits diese Restitution nicht minder dringend durch das Staatsinteresse geboten, welches in dem vorliegenden Falle aufs Genaueste mit dem kirchlichen Interesse zusammentrifft.

Ich stimme daher für den Antrag des Herrn geh. Rath von Lepel, indem ich mir erlaube, anheim zu geben, ob bei Beförderung desselben an hohen Senat nicht zugleich die Bitte um hochgefällige baldige Erledigung auszudrücken seyn dürfte.“

Vortrag des Herrn J. J. Rotz.

„Auch ich muß diesen Antrag unterstützen, indem er ein Recht in Anspruch nimmt, das der lutherischen Gemeinde unzweifelhaft gebührt. Wenn es eine ausgemachte Sache ist, daß die lutherische Gemeinde nach der Reformation ihre ersten Prediger oder Prädikanten selbst berief, und wenn der damalige Rath, nachdem er ganz zur neuen Lehre übergetreten, als natürlicher Vorstand der Gemeinde mit allem Rechte die Pfarrwahl ausübte, so mußte doch dieses Recht für den Rath von dem Augenblicke an erlöschen, als im Jahr 1806 der Vernunft und Billigkeit gemäß auch Gemeindeglieder anderer christlichen Konfessionen in den Senat eintraten. Aber abgesehen auch von dem Rechte, ist es schon eine positive Unmöglichkeit, daß eine gemischte obrigkeitliche Behörde zu beurtheilen vermag, was einer einzelnen Gemeinde frommt. In der Konstitutions-Ergänzungsakte ist nirgends dem Senate das Recht eingeräumt, der lutherischen Gemeinde ihre Pfarrer zu wählen, und kann dieser Gemeinde um so weniger das Recht abgesprochen werden, ihre Pfarrer selbst zu wählen, als die Wiener Kongreßakte ausdrücklich Gleichheit der Rechte der drei christlichen Konfessionen bedingt, denn es heißt im Art. 46. wörtlich:

> „La ville de Francfort, avec son territoire tel qu'il se trouvoit en 1803, est declarée libre, et fera partie de la ligue Germanique. Ses institutions seront basées sur le principe d'une parfaite égalité des droits entre les différens Cultes de la religion Chrétienne. Cette egalité des droits s'étendra à tous les droits civils et politiques, et sera observé dans tous les rapports du gouvernement et de l'administration.
>
> Les discussions qui pourront s'élever, soit sur l'établissement de la Constitution, soit sur son maintien, seront du ressort de la Diète Germanique, et ne pourront être décidées que par elle.“

Dieser Grundbeding unserer Freiheit, diese Gleichheit der Rechte besteht jetzt nicht, und wenn man einwenden wollte, daß die lutherische Gemeinde sich ja bisher dabei beruhigt habe, so widerlegt sich dieses schon durch die fortwährenden Protestationen, wodurch sich die Gemeinde ihrer Rechte keineswegs begab.

Daß aber dieses Recht seither nicht so dringend wie jetzt in Anspruch genommen wurde, ist wohl dadurch zu erklären, daß es bis jetzt weniger an tüchtigen Predigern fehlte. — Wenn aber bei dem letzten Examen im Monat August dieses Jahres, nach dem eigenen Protokolle des Konsistoriums, nur wenige der geprüften Candidaten die gegründete Hoffnung gaben, tüchtige Prediger zu werden, demohngeachtet aber alle Geprüften ohne Ausnahme auf die symbolischen Bücher verpflichtet, und als Candidaten Ministerii aufgenommen worden sind, so würde, Falls auch ferner die bisherige Observanz der Pfarrwahl ausgeübt werden sollte, jetzt schon über die lutherische Gemeinde das Urtheil gefällt seyn, künftig auch mitunter Prediger zu haben, die nach dem eigenen Dafürhalten des Konsistoriums besser einem anderen Berufe sich gewidmet hätten.

Wenn, ohne Frömmler zu seyn, man nicht läugnen kann, daß Religiosität den bessern Menschen und den bessern Bürger bildet, und wenn es eine ausgemachte Wahrheit ist, daß zur Beförderung der Religiosität tüchtige Religionslehrer, die das Vertrauen der Gemeinde besitzen, erforderlich sind, so erscheint der vorliegende Antrag um so mehr der Berücksichtigung werth, als er einen Gegenstand umfaßt, der für zwei Drittheile der Einwohner Frankfurts wichtig ist, und von denselben mit allem Rechte in Anspruch genommen werden kann.

Ich stimme daher nicht nur für die Zuläßigkeit dieses Antrags, sondern trage auch darauf an, daß der Vortrag des Herrn Pfarrer Becker, der so viel Wahres enthält, mit an den Hohen Senat gehe, um wo möglich bei der Rückäußerung mit berücksichtiget zu werden.“

Nach Verlesung dieser Vorträge äussert ein Mitglied, es sey in denselben Manches, was nicht zur Sache gehöre, gesagt worden; besonders sei ihm die Behauptung auffallend gewesen, es herrsche dahier so wenig Religiosität. Der Sprecher glaube das nicht, ohnehin hänge auch die ächte Religiosität nicht vom Kirchengehen und von Predigern ab. Die Hauptgrundlage sey der Religionsunterricht in den Schulen, und in unsern Schulen würde ein so guter Religionsunterricht ertheilt, daß die Religiosität in Frankfurt nicht untergehe; gegen den Vorwurf des Mangels an Religiosität müsse er die Bürgerschaft verwahren.

Von einer andern Seite wird bemerkt, der Herr Antragsteller habe zwar angeführt, dem Senate stehe das jus circa sacra zu; es existire hier aber keine lutherische

Gemeinde, welche das jus in sacra auszuüben befähigt sey. Die Gemeinde müsse zu diesem Behufe erst konstituirt und besser organisirt werden, insolange erscheine der Antrag als unzulässig; auch existire der lutherische kirchliche Gemeindevorstand bis jetzt eigentlich blos dem Namen nach, und nicht um Rechte auszuüben, sondern blos um Wünsche zu äußern.

Dagegen wird jedoch bemerkt, wie man denn an der Existenz, Constituirung und Organisation der Gemeinde zweifeln könne, da sie ja erst kürzlich dotirt worden sey?

Ein anderes Mitglied bemerkt beipflichtend: eine religiöse Gemeinde bestehe auf jeden Fall, denn die hiesige lutherische Kirchengemeinde habe alle deßfallsige Attributionen, nämlich eine Vertretung durch den Vorstand, ein Vermögen- und Stiftungsfonds. Obgleich zwar eine nähere Organisation der Gemeinde mangle, so könne man hieraus nicht die Unzulässigkeit des von dem Herrn Vizepräsidenten von Lepel gestellten Antrags deduciren. Vermissen könne man Manches hinsichtlich der Gemeindeverhältnisse, aber jedenfalls habe die Gemeinde bestanden seit Einführung des Lutherthums.

Der frühere Sprecher entgegnet, in einem solchen Sinne habe er die Existenz einer Gemeinde nicht bestreiten wollen. Aber durch die so eben gehörten Bemerkungen werde die Frage nicht erledigt: wer denn das jus in sacra auszuüben habe? Die hiesige lutherische Gemeinde habe bis jetzt nicht diejenigen Rechte, welche sie haben müsse, um mit Erfolg eine Pfarrwahl vorzunehmen.

Der Herr Präsident fragt, ob noch Mitglieder für oder gegen den Antrag sprechen wollten? Niemand erklärt sich dagegen. Ein Mitglied äußert, der Antrag erscheine zwar zweckwidrig, doch sey nichts dagegen einzuwenden, daß er zur Rückäußerung an den Senat gelange.

Von einer andern Seite findet man diese Bemerkung auffallend, und wünscht Aufklärung darüber, worin denn eigentlich die Zweckwidrigkeit liege?

Der frühere Sprecher erwiedert, es werde wohl die Bemerkung genügen, daß man sicher keinen Mann zu nennen im Stande seyn werde, der fähig und zum Pfarramt qualifizirt, bis jetzt aber dennoch nicht hierzu gewählt worden wäre.

Auf gestellte Umfrage wurde demnächst mit 70 Stimmen gegen 2 verneinende beschlossen:

> daß der gestellte Antrag für zulässig zu erklären, und nebst den übrigen Vorträgen und Abstimmungen Hohem Senate zur Rückäußerung mitzutheilen sey.

Bemerkungen über die Einkommensteuer, als Beitrag zu einer verbesserten Einrichtung der bei Erhebung dieser Steuer dahier bisher beobachteten Verfahrungsweise.

Nichts erregt, wenn man eine Anzahl von verschiedenen Personen niedergeschriebener Ansichten über Steuerwesen, besonders wenn die Rede von Einführung eines neuen, durchgreifenden, alles umfassenden Systems direkter Steuern ist, durchliest, mehr Verwunderung, als die sich aufdringende Wahrnehmung, wie in allen auch noch so weit auseinander gehenden Meinungen unläugbare Wahrheiten vorkommen — wie sich überall auf Erfahrungen berufen wird, die Niemand widersprechen kann. Nichts ist im Ganzen leichter, als von jeder fraglichen direkten Steuer das Fehlerhafte, Drückende, in der Anwendung Mißliche und schwer Ausführbare nachzuweisen; wenn aber nun die Rede ist, ein anderes von diesen Mängeln freies System aufzustellen, so nehmen die Schwierigkeiten ihren Anfang: der Verfasser des Gutachtens hat, wenn auch seine persönliche Lage, seine Vermögens- und Geschäftsverhältnisse gar keinen Einfluß auf seine Ansicht und seinen Ideengang gehabt haben, irgend aus zufälligen Umständen eine Meinung selbst gefaßt, oder aus plausibler Darstellung eines Andern aufgenommen, deren glänzende Seite er nun sehr gut darzustellen weiß, sich aber die Schwierigkeiten verbirgt, sie umgeht, und die Mühe, diese aufzudecken, einem andern, oder wenn der Vorschlag durchgegangen ist, der demnächstigen Praxis überläßt. Die Sache von der theoretischen Seite genommen, hat wohl keine Steuer so viel für sich, als die Einkommensteuer; sie empfiehlt sich dem natürlichen Verstand durch das ihr unmittelbar zum Grund gelegte Rechtsprinzip — es gebe Jeder zu dem gemeinen und öffentlichen Bedarf nach Vermögen, nach seinen Kräften. Keine andere der bis jetzt bekannten Steuern hat diesen innern Maßstab in der Art. Wie leicht ist es, die innere Ungleichheit der indirekten Steuern aller Art nachzuweisen, und doch wie sehr empfehlen sie sich praktisch — durch die Leichtigkeit, ganz erkleckliche Summen auf eine fast nicht fühlbare Weise beizubringen: — Sie werden daher, besonders bei den großen Schwierigkeiten, womit alle direkte Besteuerung zu kämpfen hat, nie entbehrt werden können. Aber in eben dem erwähnten Charakter finden dieselben auch ihre natürliche Grenze. So wie sie fühlbar werden, haben sie ihr richtiges Maß schon überschritten, sie erregen alsdann Mismuth, und die Unzufriedenen suchen das Maß auf, mit welchem dabei dem Reichen und Armen sein Antheil zugemessen wird. Bloße Kapitalsteuer, mit Auslassung des Gewerbsertrags, ist bei jetzigen Lebensverhältnissen die gröbste Ungerechtigkeit; Besteuerung des Gewerbs, ohne das reelle Besitzthum, das Kapital an Geld oder Geldeswerth in Anschlag zu bringen, ist eine eben so große Ungerechtigkeit. — Die Einkommensteuer umfaßt beides, sie ist Grundsteuer, Häusersteuer, Miethsteuer, Kapitalsteuer, Gewerbsteuer, in mancher Beziehung Luxussteuer — alles zusammen; sie erfaßt das, worauf es bei jeder Steuer eigentlich ankömmt, nicht die Person oder den Kopf, nicht das todte Besitzthum, sondern dessen lebendigen Ertrag, das, was sowohl der materielle Besitz an Geld oder Geldeswerth dem Eigenthümer an Genuß abwirft, was körperliche und geistige Kraft und Fähigkeit erwirbt, um sich die zum Leben nöthigen Bedürfnisse entweder unmittelbar, oder im Aequivalent zu verschaffen. — Wenn man nun über diese ersten Grundideen der Einkommensteuer ganz einverstanden ist, so entstehen verschie-

dene Fragen, deren Beantwortung schon mehreren Schwierigkeiten unterliegt.

1) Steht dann alles Einkommen rücksichtlich der davon zu entrichtenden Steuer ganz gleich — das Einkommen aus dem Besitz, was ohne große Mühe des Eigenthümers oft ohne alle Anstrengung demselben gleichsam entgegenkommt, und dasjenige, zu dessen Erwerbung geistige und körperliche Kräfte angestrengt werden müssen, oft in einer Weise, die das Leben verkümmert und frühzeitig aufreibt? — Wie auch Andere diese Frage beantwortet haben mögen, Verfasser dieses kann sich von der Gerechtigkeit einer ganz gleichen Besteuerung beider Einkommensgattungen nicht überzeugen. Es ist ein großer Unterschied unter einem Einkommen, dem ein reeller, durch vielfache Staatsanstalten geschützter und verbürgter Besitz zum Grunde liegt, und einem Einkommen, welches blos auf der Person des Erwerbers, auf deren körperlicher oder geistiger Kraft beruht. Wer 1000 fl. aus verpachtetem Grundbesitz, aus hypothekarisch angelegtem Kapital bezieht, ist offenbar besser daran, als derjenige, der sich solche erst durch Anwendung seiner Kräfte erwerben muß. Der Erstere verzehrt ganz bequem und ruhig die ihm ohne große Mühe werdenden Früchte eines ihm durch Geburt oder Glückszufälle eben so mühlos zugefallenen Besitzthums, während der Andere sein Leben dafür abhärmt, während das Einkommen selbst mit diesem Leben aufhört, und den Angehörigen des Erwerbers nichts übrig bleibt. Auch das durch Arbeit, durch Anwendung geistiger oder körperlicher Kräfte errungene Einkommen läßt sehr verschiedene Betrachtungen zu. — Der Beamte, der für seine dem gemeinen Wesen geleisteten Dienste bezahlt wird, befindet sich, wenn ihm sein Gehalt auf die Dauer seines Lebens gesichert ist, in einer bessern Lage, als der Angestellte, der jeden Augenblick amovirt werden kann, der bloße Privatdiener, dessen ganze Subsistenz von fortdauernder Diensttauglichkeit, Gesundheit ꝛc. abhängt — desgleichen die ganze Klasse von Menschen, welche von Ausübung einer Kunst — von Handarbeit leben, und, weil sie selten im Fall sind, sich ein bleibendes Besitzthum erwerben zu können, mit jeder Störung ihrer Gesundheit ihre ganze häusliche Existenz kompromittirt sehen. Es ist zwar bei aller Anerkennung dieser wesentlichen Unterschiede ganz unmöglich, hier eine ganz gerechte Ausgleichung zu treffen; es sind hier Verhältnisse, die durch keinen Zahlenausdruck erreichbar sind. So lange die Steuer eine mäßige bleibt, ist die Sache auch nicht von so gar großem Belang; man kann die geringen Klassen immer im Anschlag ihres Erwerbs schonen, man kann in der Praxis, wie ja so oft im Leben geschieht und geschehen muß, die Fehler und Lücken der Theorie ausheilen; wenn aber die Forderung des Staats wächst, wenn die Abgabe fühlbarer wird, alsdann wird jede irgendwo anzutreffende Ungleichheit gerügt, und giebt zu Misvergnügen Anlaß. Bei der seither in hiesiger Stadt in Uebung gewesenen Einkommensteuer war durch die steigende Prozentabgabe den gröbsten Misverhältnissen abgeholfen. In der Berechnung der Einkommensteuer ist zwar nach den Quellen, woraus solches fließt, kein Unterschied gemacht; aber in den niedern Klassen ist die Abgabe mäßig gehalten: so wie aber die Summen des Einkommens wachsen und größer werden, als der Mensch in der Regel durch seine körperlichen oder geistigen Kräfte, ohne materielle Hülfsmittel erwerben kann, so steigt die Abgabe — natürlich, weil es alsdann offen vor Augen liegt, daß die erste Grundbedingung der Möglichkeit eines solchen Einkommens nur der Besitz eines ansehnlichen Kapitals seyn kann: mit der Größe dieses Kapitals wächst in verstärkter Proportion die Möglichkeit, ein größeres Einkommen davon zu erringen — natürlich wenn Anwendung geistiger Kräfte hinzukommt. Der große Kapitalbesitz ist es hier, den die erhöhte Prozentabgabe im Auge hat: es liegt hierin eine innere Gerechtigkeit, die sich auch noch aus andern Gründen nachweisen läßt; wenn man nämlich auf die Entstehungsgeschichte der städtischen Schuld auf die Frage eingehen wollte, was der F e i n d im Auge hatte, als er die hohen Kriegskontributionen ansetzte. — Der bloße Grund, den man wohl häufig hört, derjenige, der mehr einnehme, könne ohne großen Nachtheil auch mehr geben, langt hier nicht aus. Es kömmt gar nicht darauf an, was ich allenfalls entbehren kann, sondern was ich geben m u ß, und aus welchem G r u n d ich es m u ß. Man möge daher bei einer modifizirten Einrichtung der Einkommensteuer ja keinen Vorschlägen von Abschaffung der Einkommensteuerskala — von gleicher Prozentabgabe für Einkommen in jeder Größe Gehör geben. Zu berathen wäre, ob nicht auch in den niedern Klassen dem Einkommen aus Arbeit einiger Vortheil vor dem Einkommen aus dem Besitz materieller Mittel zu gestatten wäre? — Die Auffindung eines Verhältnisses ist hier, wie schon gesagt, nicht möglich; aber schon das Anerkennen dieses Unterschiedes, in was immer für einer Art, erregt ein beifälliges Gefühl, eine Anerkennung der auf Seiten der Gesezgebung Statt gehabten gerechten Würdigung aller Verhältnisse.

(Fortsetzung folgt.)

Die hiesige Gesellschaft zur Beförderung nützlicher Künste und deren Hülfswissenschaften

hat am 28. Oktober d. J. die erste Preisvertheilung an Dienstboten veranstaltet. Der bei dieser Gelegenheit gehaltene Vortrag des verdienstvollen und hochachtbaren Präsidenten Herrn Dr. W ö h l e r enthält eine höchst erfreuliche Schilderung der würdigen, rein humanen Tendenz, und des schönen, segensreichen Wirkungskreises dieser für alles Gute und Gemeinnützige begeisterten Gesellschaft.

Sie ist, sagt mit Recht Herr Dr. Wöhler, bei ihrem Streben folgerecht zu Werke gegangen, und hat von Stufe zu Stufe ihre Bahn beschritten.

Ihr erstes Wirken war: Bildung und Erziehung, Erweckung der intellektuellen Kräfte, der inneren Fähigkeiten, geschickter machen für den socialen Verband und tauglicher für das bürgerliche Leben, also, Beginnen bei der Jugend.

Verhältnisse und Mittel erlaubten nicht, sich in Details einzulassen. Sie wollte aber ihre Unterrichtsanstalten wesentlich für einen Stand begründen, auf dem noch hier und da im deutschen Vaterlande die Trägheit der Vorzeit am schwersten lastete, von dem aber die, welche Unterricht und Lehre noch sehr bedurften, bereits ins bürgerliche Leben thätig eingerückt und mit ihrer Zeit beschränkt waren, darum errichtete sie die Sonntagsschule für Handwerker.

Später wurde derselben der Unterricht in den höheren Wissenschaften des Gewerbstandes in den Abendstunden der Wochentage angereiht.

Ein zweiter Schritt, für Gemeinwohl zu nützen, war die Errichtung der Sparkasse.

Mit dieser Anstalt trat sie dem öffentlichen Leben schon näher; öffnete ihren Wirkungskreis schon mehr der Theilnahme ihrer Mitbürger.

Das Beginnen derselben war äußerst klein, und das Vertrauen in sie sehr gering; überall erhoben sich Zweifel an dem Gelingen dieser Anstalt.

Aber beharrlich fuhr die Gesellschaft fort zu regeln, zu ordnen und den Verhältnissen anzupassen. Allmählig nahm das Vertrauen zu, so wie die Anerkenntniß der Nützlichkeit dieser Anstalt. So gelang das Werk, und die Gesellschaft erfreut sich jetzt eines anvertrauten Kapitals von 757,440 fl. und 31 kr.

Die dritte Stufe des Fortschreitens der Gesellschaft in ihrem Streben für Gemeinwohl war die Errichtung der Ersparnißanstalt, womit sie wieder im nützlichen Wirken den bürgerlichen Verhältnissen und namentlich den hiesigen, bedeutend näher trat.

Auch dieser Anstalt Beginnen war klein; Wenige konnten anfänglich ihren Nutzen erkennen; Wenige den festen bestimmten Entschluß, zu sparen, fassen, und gering war die Anzahl der Einleger.

Aber auch hier wuchs nach und nach das Vertrauen, und Anerkenntniß und Würdigung der Gemeinnützigkeit dieses Institutes.

Jetzt zählt die Ersparnißanstalt 530 Einleger, wöchentlich werden 367 fl. und 36 kr. und monatlich 70 fl. einkassirt; das ganze Kapital aber beträgt ohne laufende Zinsen 29,538 fl. und 4 kr.

Ein viertes Institut errichtete die Gesellschaft in dem für die Kultur des Garten- und Feldbaues. Aus diesem entstand die Idee zu der Einführung des hier so leicht zu bewerkstelligenden Seidenbaues.

Um aber nicht in den Fehler zu fallen, wodurch dieses Unternehmen an so manchen Orten gescheitert, und zu der Meinung die Veranlassung gewesen ist, als ob dieser Industriezweig für Deutschland nicht geeignet sey, nämlich um nicht Seidenwürmer zu ziehen, ehe man das erforderliche Futter dazu hatte, oder solches mit Kosten weit herholen mußte, so hat sie sich vor der Hand erst auf die Anpflanzung des Maulbeerbaums beschränkt, und hierin, muß sie dankbar erkennen, ist sie von einem Hohen Senate durch die Anpflanzung des Friedhofes zu St. Peter vorerst aufs thätigste unterstützt worden. —

Die Gesellschaft betrachtet den Seidenbau jetzt noch als einen Zweig der Garten- und Feldbaukultur, indem die Anpflanzung des Maulbeerbaumes die Basis ist, worauf er sich gründen muß; ist dieser Grund gelegt, sind die Bäumchen zu Bäumen herangewachsen, dann erst kann auf eine Anstalt gedacht werden, wie und auf welche Weise dieser neue Industriezweig am gemeinnützigsten eingerichtet werden kann.

Das Institut der Garten- und Feldbaukultur selbst soll sich aber weiter erstrecken, und kann einen bedeutenden Wirkungskreis erreichen, je nachdem sich ihm Männer widmen, welche mit Sachkenntniß, Lust, Liebhaberei und Thatkraft ausgerüstet sind. Es umfaßt alles, was der Boden produzirt, was zur Nahrung und zum Vergnügen, zum Bedarf und zum Luxus dient. Es bietet ein Feld, auf welchem die Gesellschaft noch Vieles zum Nutzen des Allgemeinen anbauen kann; allein Beharrlichkeit gehört dazu und Geduld, um stufenweise den Bau zu beginnen, nichts durch Uebereilung zu verderben, und erst den Sinn dafür erwachsen zu sehen, ohne den es nie gedeihen wird.

Wenn aber die Gesellschaft das stufenweise Entstehen und Fortwirken dieses Institutes, der Klugheit gemäß, ruhig abzuwarten genöthigt ist, so hat sich durch den Impuls eines ihrer menschenfreundlichen Mitglieder eine andere Gelegenheit dargeboten, ihr gemeinnütziges Wirken schneller in Thätigkeit zu setzen, und eine Anstalt zu begründen, welche so ganz in das Innere des bürgerlichen Haushaltes einzugreifen geeignet ist.

Es ist dieses die Veranstaltung jährlich drei der hier am längsten, am unbescholtensten, am treuesten und am beharrlichsten gedienten Dienstboten mit der silbernen Denkmünze der Gesellschaft öffentlich zu beehren, wozu ein Menschen- und Bürgerfreund auf eigene Veranlassung ein ansehnliches Geschenk an Geld verehrt hat.

Bürgermeisterwahl und Aemterbesetzung.

In der Sitzung Hohen Senats vom 10. d. M. wurden für das Jahr 1833 zum älteren Bürgermeister erwählt Herr Schöff von Guaita, und zum jüngeren Herr Senator und Stadtgerichtsdirektor Dr. Kappes.

Mit in der Kugelung waren bei der ersteren Wahl die Herrn Schöff und Syndikus Dr. Meyer und Schöff und Syndikus Dr. Stark, bei der letztern die Herrn Senator von Günderrode und Senator Dr. Hiepe.

Zum Stadtgerichtsdirektor wurde für das Jahr 1833 ernannt der jetzige wohlregierende jüngere Herr Bürgermeister Senator Dr. Behrends. Auf das Polizeiamt wurde deputirt Herr Senator Dr. Usener, auf das Kriegszeugamt Herr Senator von Günderrode, auf das Kuratelamt Herr J. B. Eysen des Raths und auf das Recheneiamt Herr Joh. Fässy des Raths.

Gedruckt und verlegt bei Heinr. Ludw. Brönner zu Frankfurt a. M., Buchgasse Lit. J No. 148.

Frankfurter  Jahrbücher.

No. 2. Samstag, den 29. Dezember **1832.**

☞ In Zwischenräumen von 8 bis 14 Tagen werden in der Regel immer ½ bis 2 Bogen ausgegeben. Der Abonnementspreis für einen Jahrgang oder Band von 30 bis 36 Bogen beträgt fl. 4. Hiesige Bestellungen werden bei dem unterzeichneten Verleger gemacht, auswärtige bei den löbl. Postämtern und Buchhandlungen. Beiträge, für welche die Einsender haften, werden mit Dank angenommen, und deren Namen, wenn sie es wünschen, streng verschwiegen.

Bericht von den Verhandlungen der gesetzgebenden Versammlung.

V. Sitzung. Mittwoch den 5. Dezember 1832.

In der heutigen Sitzung kam vor:

I. Vortrag Hohen Senats vom 22. November d. J., Prolongation und Regulirung der Abgaben für das Jahr 1833 betr.,

welcher also lautet:

„Der Senat hat in dem Vortrag vom 29. November 1831 die Prolongirung und Regulirung der Abgaben für die nächste Finanzperiode betreffend *) bei der gesetzgebenden Versammlung vom Jahr 1831 darauf angetragen, daß für die Jahre 1831, 1832 und 1833 das bisherige Abgabensystem, ganz wie solches bisher bestanden, beibehalten werde. Die gesetzgebende Versammlung hat aber diesen Gegenstand nicht zur Erledigung gebracht. Der Senat sieht sich daher, indem er seinen früheren Antrag wiederholt, veranlaßt, diesen Gegenstand nebst den darüber Statt gehabten Verhandlungen der gesetzgebenden Versammlung des Jahres 1832 zur verfassungsmäßigen weiteren Berathung vorzulegen, und denselben zur baldigen Erledigung anzuempfehlen."

Der Herr Präsident reassumirt in Kürze den Verlauf der früheren Verhandlungen mit dem Bemerken, daß die in der Sitzung der vorigen gesetzgebenden Versammlung vom 29. September d. J. neuerwählte Kommission, welche beauftragt gewesen, in Folge des damaligen Beschlusses,

„daß die Einkommensteuer, vorbehältlich der weiteren Modifikationen, bis für das Jahr 1833 inclus. beizubehalten sey",

Vorschläge über solche Modifikationen auszuarbeiten, zwar noch vor dem Schlusse der vorigen Versammlung einen deßfallsigen ausführlichen Bericht nebst einem neu modifizirten Einkommensteuer-Gesetzesentwurfe vollendet habe, daß diese Aktenstücke aber wegen Kürze der Zeit damals nicht mehr zur Berathung hätten kommen können. Der Herr Präsident giebt es daher dem Ermessen der Versammlung anheim,

*) S. Jahrbücher Bd. I. S. 92.

ob jener letzte Kommissionsbericht nebst dem Einkommensteuer-Gesetzesentwurfe jetzt sofort in Berathung genommen, oder aber vorerst von neuem eine Kommission erwählt werden solle?

Nachdem durch allgemeine Zustimmung das Letztere beliebt worden war, schlägt Präsidium zu Kommissionsmitgliedern vor: die Herrn Senator Metzler, Senator Dr. Harnier, Senator Dr. Souchay, Senator Bansa, Dr. jur. Ohlenschlager, F. A. Jay, E. E. Cöster, M. May, J. J. Nortz, J. D. Lepper, J. P. Enrich, Eduard Meyer, J. J. Funk und J. Gruber.

In geheimer Abstimmung wurden demnächst zu dieser Kommission erwählt: die Herrn Senator Metzler, E. Meyer, Dr. jur. Ohlenschlager, Senator Dr. Souchay, Senator Dr. Harnier, F. A. Jay und E. E. Cöster.

Sodann kommt

II. in Vortrag eine Rückäußerung Hohen Senats vom 27. November d. J.,

die Errichtung eines Handelsgerichts mit Anwendung des öffentlichen und mündlichen Verfahrens betr., nebst beigefügtem deßfallsigen Berichte des Stadtgerichts und Appellationsgerichts *),

nachfolgenden Inhalts:

„Der Senat hat den von der gesetzgebenden Versammlung des Jahres 1830 für zulässig erklärten, und ihm zur Rückäußerung mitgetheilten Antrag eines Mitglieds derselben, die Errichtung eines Handelsgerichts mit Anwendung des öffentlichen und mündlichen Verfahrens nebst beigefügtem Entwurfe einer deßfallsigen Gerichts- und Prozeßordnung, sodann die Einführung eines verbesserten Verfahrens in Konkursfällen betreffend, einer sorgfältigen Prüfung unterworfen, und ermangelt nicht, indem er die über diesen Gegenstand erhobene Berichte hochpreißlichen Appellationsgerichts und hochlöblichen Stadtgerichts in den Anlagen mittheilt, die Rückäußerung an die gesetzgebende Versammlung in Folgendem gelangen zu lassen.

Was zuvörderst die beantragte Errichtung eines Han-

*) S. Jahrbücher Bd. I. S. 33—37. 43—47. 50 u. 51. 104. 176.

delsgerichts mit Anwendung des öffentlichen und mündlichen Verfahrens betrifft, so glaubt der Senat nach den in den beiden Berichten enthaltenen triftigen Gründen von der vorgeschlagenen Bildung eines Handelsgerichts, als eines aus 3 Mitgliedern des Stadtgerichts bestehenden Spezialgerichts abstrahiren zu sollen; nimmt dagegen keinen Anstand, bei dem nach den vorderen Verhandlungen entschieden für die Oeffentlichkeit der Rechtsprechung in Handelssachen ausgesprochenen Wunsch des Handelsstandes dafür sich auszusprechen, daß in Handelssachen, sowohl bei dem Stadtgericht als bei dem Stadtamt, deren Kompetenz unverändert bliebe, Oeffentlichkeit und Mündlichkeit des Verfahrens und zwar in der Art eingeführt werden möge, daß

1) Handelsstreitigkeiten sogleich bei der Stadtgerichtskommission (resp. Stadtamt) gleich den Wechselsachen verhandelt würden;

2) nach Einreichung der Klagschrift sofort unter Zuziehung zweier oder auch nur eines Herrn Handlungsassessors bei der Gerichtskommission oder Stadtamt die Güte versucht würde;

3) nach verhandelten Sätzen die Sache in pleno des Stadtgerichts oder Stadtamts unter Zuziehung der Herrn Handlungsassessoren entschieden;

4) vor dieser Entscheidung in einer öffentlichen Audienz den beiderseitigen Sachwaltern gestattet würde, in Bezug auf die bereits eingereichten kurzen, nur faktische Umstände enthaltenden Schriftsätze die Sache nochmals kurz in Gegenwart des Pleni des Stadtgerichts oder Stadtamts zu plaidiren;

5) die Termine bei dem Stadtamt von 3 zu 3 Tagen, bei dem Stadtgericht von 8 zu 8 Tagen zu bestimmen seyn würden.

Sollte die gesetzgebende Versammlung die Ansicht des Senats hierin theilen, so würde das dem Antrag beiliegende Projekt einer Handelsgerichtsordnung nach der eben in allgemeinen Umrissen angegebenen Art des Verfahrens in Handelssachen einer neuen Bearbeitung bedürfen; weshalb der Senat eine ausführliche Prüfung desselben noch zur Zeit beanstandet hat.

Was sodann die in obigem Antrag der gesetzgebenden Versammlung weiter vorgeschlagene Einführung eines verbesserten Verfahrens in Konkurssachen anlangt, so erscheint dieser Gegenstand durch die Handelsgesetzgebung überhaupt bedingt, und namentlich von der Einführung der erneuerten und erweiterten Wechsel- und Merkantilordnung so abhängig, daß der Senat in dieser Beziehung hierauf später zurückzukommen, um so mehr sich vorbehält, als die Bearbeitung der neuen Wechsel- und Merkantilordnung bereits weit gediehen ist."

Bericht des Stadtgerichts vom 11. Nov. 1831.

Die Errichtung eines Handelsgerichts betr.

Durch Hohen Senatsbeschluß vom 18. Januar l. J. ist der von der gesetzgebenden Versammlung des Jahres 1830 für zulässig erklärte, und von Hohem Senat zur Rückäußerung mitgetheilte Antrag eines Mitglieds derselben, die Errichtung eines Handelsgerichts mit Anwendung des öffentlichen und mündlichen Verfahrens nebst beigefügtem Entwurfe einer deßfallsigen Gerichts- und Prozeßordnung, sodann die Einführung eines verbesserten Verfahrens in Konkursfällen betreffend, dem Stadtgerichte zum Gutachten, und zwar unter Berücksichtigung der in den vorderen Jahren hierüber stattgefundenen Verhandlungen übergeben, und in Uebereinstimmung hiermit ist die gleichzeitige Mittheilung der einschlagenden Senatsakten an dasselbe veranlaßt worden.

Das Stadtgericht hat nun zuvörderst aus dem Gang, welchen die betreffenden Verhandlungen genommen haben, seit die Handelskammer als verfassungsmäßiges Organ des Handelsstandes zuerst im Monat März d. J. 1822 bei Hochlöblichem Rechneiamt zur Vorlage an Hohen Senat,

„die Einführung eines Handelsgerichts, als Merkantilsektion des Stadtgerichts — einer Handelsgerichtsordnung und eines eigenen Handelsgesetzbuchs",

in Antrag gestellt, und hochlöbliches Rechneiamt in seinem begleitenden, von dessen damaligem rechtsgelehrtem Vorsitzer unterzeichneten Bericht an Hohen Senat de praes. 20. Dezember 1822 diesen Antrag nachdrücklichst unterstützt, und damals schon die Versicherung angefügt hat, daß der von der Handelskammer ausgesprochene Wunsch derjenige des hiesigen Handelsstandes sey, die Ueberzeugung schöpfen müssen, daß die Rechtssprechung über Handelssachen nach besonderen, einen rascheren, durchgreifenderen Fortgang gestattenden Normen, unter Mitwirkung von Mitgliedern des Handelsstandes von dem gesammten handeltreibenden Publikum, und insonderheit auch von der gesetzgebenden Versammlung als wahres, den Verhältnissen des hiesigen Gemeinwesens entsprechendes Bedürfniß erachtet wird. Nur so läßt sich wenigstens das beharrliche, während zehn Jahren in mannichfachen Abweichungen erneuerte Zurückkommen der verfassungsmäßigen Organe der öffentlichen Stimme auf diesen Gegenstand, und das eben so beharrliche Ablehnen jedes, dem vorgesteckten Ziel nur theilweise näher führenden Mittelwegs erklären.

Unter diesen Umständen ist das Stadtgericht des pflichtmäßigen Dafürhaltens, daß bei dem so entschieden ausgesprochenen, von den verfassungsmäßigen Behörden unterstützten Wunsch der dabei zunächst Betheiligten es sein erfordertes Gutachten nicht sowohl darauf zu richten habe:

ob die als Bedürfniß geachtete Einführung eines eigenen Handelsgerichts und einer besonderen Handelsprozeßordnung so sehr wirkliches Bedürfniß sey, daß der dabei beabsichtigte Zweck nicht auch auf andere, etwa die früherhin verschiedentlich, zum Theil von ihm selbst vorgeschlagene Weise zu erreichen wäre?

sondern vielmehr darauf:

ob dasselbe gegründete Anstände dabei finde, daß die Einführung eines Handelsgerichts — beziehungsweise einer besonderen Form der Rechtsprechung in Handelssachen — in der zuletzt in Antrag gestellten Weise in der Art bewerkstelligt werde:

„daß aus Mitgliedern des Stadtgerichts selbst ein Handelsgericht gebildet würde, welches über alle

Handelssachen in besondern öffentlichen Sitzungen oder Audienzen unter Zuziehung von zweien Herrn Handelsassessoren mit berathender Stimme nach vorgängiger in der Regel mündlich und möglichst kurz und schnell zu pflegender Verhandlung nach den bereits bestehenden Gesetzen und rechtlichen Gewohnheiten zu entscheiden hätte"?

Bei der Beurtheilung dieser Frage dürften vor Allem die darin enthaltenen drei wesentlichen Abweichungen von der in Handelssachen bisher bestehenden Form der Rechtsprechung zu sondern und getrennt zu prüfen seyn, namentlich

1) die vorgeschlagene Oeffentlichkeit,
2) Mündlichkeit der Verhandlungen, und
3) deren Verweisung vor ein als Spezialgericht, wenn gleich aus Mitgliedern des Stadtgerichts gebildetes Handelstribunal.

ad 1. Was zuvörderst die vorgeschlagene Oeffentlichkeit der Rechtsprechung in Handelssachen betrifft, so glaubt das Stadtgericht, ohne hier in eine Wiederholung der im Allgemeinen zu Gunsten der Oeffentlichkeit überhaupt anzuführenden, und in den vorderen Verhandlungen zum Theil geltend gemachten Gründe einzugehen, daß dieselbe sich namentlich in Handelssachen empfehlen dürfte, und daß es bei dem entschieden dafür ausgesprochenen Wunsche des Handelsstandes keinen Anstand nimmt, sich in dieser Hinsicht dem Antrag beifällig zu erklären.

ad 2. Dasselbe gilt von der weiter vorgeschlagenen Mündlichkeit der Verhandlungen, jedoch mit der Beschränkung, daß derselben ein schriftliches Vorverfahren zu Grund zu legen wäre, welches sich auf die thatsächlichen Verhältnisse unter bestimmter Angabe der vorhandenen Beweismittel und Ausschließung jeder Rechtsdeduktion zu beschränken, und je nach Ermessen des Gerichts in besonders verwickelten Fällen mit einem durch die beiderseitigen Anwälte zu fertigenden Status causae et controversiae zu schließen hätte.

ad 3. Was dagegen die vorgeschlagene Bildung eines Handelsgerichts als Spezialgerichts betrifft, so nimmt das Stadtgericht gerechtes Bedenken, einem solchen neu zu gründenden, für gewisse Personen und Sachen privilegirten Gerichtsstand das Wort zu reden.

Bei Bildung eines Spezialgerichts in der vorgeschlagenen Weise würde sich zuvörderst der Zweifel erneuern, ob eine solche Anordnung einer neuen Gerichtsbehörde nicht ebenfalls zu den im Art. 50. der Konstitutions-Ergänzungsakte berührten organischen Gesetzen zu rechnen sey? Dann aber würden sich nicht nur alle der Einführung von privilegirten Gerichtsständen und Spezialtribunalen überhaupt entgegenstehenden, schon in dem Bericht des Stadtgerichts vom 30. Mai 1826 herausgehobenen gewichtigen Gründe dagegen geltend machen lassen, sondern es würde überdies die dadurch nach dem Antrag hervorgebrachte Spaltung des Stadtgerichts in zwei, denkbarer Weise in Kompetenzstreitigkeiten zu verwickelnde Sektionen um so zweckloser und unpassender scheinen, als dasselbe in der Regel zu schwach besetzt ist, um gleichzeitig zwei Collegia formata zu bilden, als alle übrigen vor demselben verhandelt werdenden Sachen von dem, der Zahl nach verfassungsmäßig besetzten plenum desselben, und nicht blos von einer Sektion entschieden werden müssen, und als kein Grund vorliegt, die verfassungs- und gesetzmäßig bestimmte Kompetenzsumme des Stadtgerichts und beziehungsweise des Stadtamts in Handelssachen abzuändern.

Nach unserm gutächtlichen Dafürhalten würde daher nicht sowohl ein aus Mitgliedern des Stadtgerichts gebildetes Spezial-Handelsgericht, sondern es würden, je nach der Kompetenzsumme das Stadtgericht und Stadtamt nach ihrer verfassungsmäßigen, resp. durch das Gesetz vom 17. Mai 1831 (Statutensamml. IV. S. 223) modifizirten Zusammensetzung, und unter Zuziehung zweier Herrn Handlungsassessoren als Handelsgerichte nach einem auf Oeffentlichkeit und Mündlichkeit gegründeten, möglichst raschen Verfahren in Einer der seitherigen wöchentlichen Sitzungen, die Handelssachen entscheiden. Hinsichtlich des Stadtamts ließe sich etwa für den in der Verordnung vom 17. Mai 1831 sub 4. vorgesehenen Fall, daß die beiden Herrn Stadtamtmänner verschiedener Ansicht sind, zuvörderst und vor Zuziehung des Herrn Landamtmannes der Ansicht desjenigen Amtmannes ein gesetzlicher Vorzug geben, mit welcher das Gutachten der beiden Herrn Handlungsassessoren übereinstimmt.

Was nun die näheren Bestimmungen des Verfahrens in Handelssachen und überhaupt die detaillirten Vorschläge betrifft, welche das Projekt einer Handelsgerichtsordnung enthält, so glaubt das Stadtgericht um so mehr sich einer ausführlichen Begutachtung derselben noch zur Zeit enthalten zu sollen, als sie erst nach Entscheidung der Vorfrage: Ob ein Spezial-Handelsgericht, oder das Stadtgericht und Stadtamt als Handelsgerichte, und zwar unter Zugrundlegung der Oeffentlichkeit und Mündlichkeit in den Verhandlungen in Handelssachen Recht sprechen sollen? in dem erforderlichen Umfange stattfinden kann.

Nur folgende allgemeine Betrachtungen mögen hier in dieser Beziehung jetzt schon einen Platz finden.

Der erste Titel, der von der Organisation des Handelsgerichts redet, würde nach dem oben Ausgeführten eine durchgängige Abänderung zu erleiden haben, falls die Ansicht des Stadtgerichts Beifall finden sollte. Eben dies würde von dem zweiten von der Kompetenz des Handelsgerichts sprechenden Titel stattfinden, indem die bisherigen gesetzlichen Bestimmungen in dieser Hinsicht keine weitern, als die bereits vorgeschlagenen Abänderungen mit dem einzigen Zusatz zu erleiden haben würden, daß das Stadtgericht, und beziehungsweise das Stadtamt im streitigen Fall ohne Appellation darüber zu entscheiden haben würden, ob die Verhandlung einer vor demselben angebrachten Sache nach dem in Handelssachen gesetzlichen Verfahren stattfinden solle, oder nicht.

Hinsichtlich des Verfahrens selbst enthält zwar der Titel 3., und eben so der die Rechtsmittel betreffende Titel 4. des Projekts manche schätzbare Materialien, und insonderheit dürfte eine vom Gesetz selbst, ohne Mitwirkung des Gerichts, bestimmte Prozeßleitung unstreitig am wirksamsten zur Beförderung des Prozeßganges mitwirken,

und darum besondere Berücksichtigung verdienen. Allein der Gegenstand ist so wichtig, und bedarf einer so vielseitigen Prüfung, daß das Stadtgericht um so mehr der Ansicht ist, daß die Bearbeitung dieses Gegenstandes, nach Entscheidung der Vorfrage, einer besonderen Kommission anvertraut werden müßte, als der Antragsteller selbst sich gegen die Voraussetzung verwahrt, er habe durch den Entwurf seines Projekts etwas Abgeschlossenes und in sich Vollendetes überreichen wollen, vielmehr ausdrücklich erklärt, nur damit einen „flüchtigen Fingerzeig" geben zu wollen, „wie man sich die Prozedur bei einem Handelsgericht und die Leichtigkeit und Zweckmäßigkeit ihrer Ausführung am einfachsten versinnlichen und vergegenwärtigen könne."

Der zweite Hauptgegenstand des von der gesetzgebenden Versammlung für zulässig erklärten, von Hohem Senat an das Stadtgericht zur Begutachtung abgegebenen Antrags, nämlich die Einführung eines neuen verbesserten Verfahrens in Konkursfällen, ist so sehr bedingt, durch die Handelsgesetzgebung überhaupt, und ist auch bereits in dieser Beziehung durch die vorderen Beschlüsse Hohen Senats als so abhängig davon, und namentlich von der Einführung der erneuerten und erweiterten Wechsel- und Merkantilordnung erklärt worden, daß das Stadtgericht dermalen um so mehr auf die deßfallsigen Vorverhandlungen zurück zu verweisen sich beschränken muß, als nach Ausweis der anliegend zurückfolgenden, anher mitgetheilten, diesen letzteren Gegenstand vorzugsweise betreffenden Senatsakten die Bearbeitung der erneuerten Wechsel- und Merkantilordnung so weit gediehen ist, daß, nach seinem unzielsetzlichen Dafürhalten, die Ernennung einer Kommission, um unter Benutzung der vorhandenen Materialien die letzte Hand daran zu legen, nunmehr angemessen erscheinen dürfte.

Zum Schluß beehrt sich das Stadtgericht, mit Hinsicht auf die vorderen, in den Akten liegenden Anträge desselben die Beförderung des gerichtlichen Verfahrens überhaupt betreffend, Hohen Senat davon in Kenntniß zu setzen, wie es seitdem bemüht gewesen ist, innerhalb der Gränzen seines verfassungsmäßigen Wirkungskreises diesen so wünschenswerthen, von allen Staatsbehörden langjährig verfolgten Zweck thunlichst zu befördern. So hat es, um den unnützen, für die streitführenden Partheien so kostbaren Fristgesuchen und Anrufen, die möglichst engen Grenzen zu setzen, bei Anwendung des Art. 27. der Prozeßordnung vom Jahr 1819 sich die Ertheilung einer einzigen verhältnißmäßigen, aber unerstrecklichen Frist zur Pflicht gemacht, und die Gerichtskommission erneuert angewiesen, wenn in summarischen Sachen Abschriften gebeten werden, deren Insinuation an die darum bittende Parthei pünktlich binnen der nächsten 24 Stunden zu bewirken.

Was dagegen den in dem §. 4. der Anlage seines Berichts vom 3. Mai 1826 beregten Gegenstand betrifft, so kann das Stadtgericht nur bedauern, daß sein damaliger Vorschlag, wonach gegen die Bestimmungen der Gerichte über Prozeßkosten-Kautionen, so wie gegen Kautionen pro reconventione abschlagende Dekrete weder Provokation noch Appellation fortan mehr stattfinden sollte, die gesetzliche Sanktion nicht erhalten, mithin diese Quelle der Justizverzögerung fortdauernd ihren ungehinderten Lauf hat.

Bericht des Appellationsgerichts vom 21. November 1832.

Die Errichtung eines Handelsgerichts betreffend.

Ehe wir zur Prüfung des uns durch Hochverehrlichen Senatsbeschluß vom 18. Januar 1831 mitgetheilten Antrags eines Mitglieds der gesetzgebenden Versammlung des Jahrs 1830, wegen Errichtung eines Handelsgerichts übergehen, erlauben wir uns, folgende historische Bemerkungen vorauszuschicken.

Der Antrag auf Errichtung eines Handelsgerichts soll schon unter der Fürstlich Primatischen Regierung, und nachher bei der Kommission der XIII gestellt, aber damals nicht berücksichtigt worden seyn.

Im Jahr 1822 kam die Handelskammer Namens des Handelsstandes bei hochlöblichem Rechneiamt um Einführung eines Handelsgerichts, als Merkantilsektion des Stadtgerichts, Abfassung einer Handelsgerichtsordnung und eines Handelsgesetzbuches ein, und wohlgedachtes Amt unterstützte auch dieses Gesuch, welches wenigstens die Folge hatte, daß die Bearbeitung einer Wechsel- und Merkantilordnung ins Leben trat, und schätzbare Materialien, mitunter von ausgezeichneten Gelehrten, geliefert wurden, wohin wir namentlich das von dem verstorbenen Herrn Ober-Appellationsgerichtsrath Kropp eingeschickte sehr ausführliche Gutachten zählen.

Im Jahr 1824 ward bei der gesetzgebenden Versammlung von einem Mitgliede der Antrag auf

Errichtung eines Handelsgerichts, Abfassung eines Handelsgesetzbuchs und einer Fallitenordnung

gestellt, dieser Antrag einstimmig für zulässig erklärt, und gelangte an Hohen Senat zur Rückäußerung.

Der Senat ernannte am 26. Juli 1825 aus seiner Mitte eine Kommission von Rechtsgelehrten und Handelsleuten, welche unterm 20. Dezember 1825 ein Gutachten dahin erstattete, daß von einem Handelsgesetzbuch — indem die Wechselordnung dermalen in Bearbeitung sey — so wie von Abfassung einer Fallitenordnung und Kreirung eines Handelsgerichts vorerst zu abstrahiren sey, daß aber, um den Zweck, den man bei einem Handelsgericht beabsichtige, nämlich:

a) Abkürzung der Prozesse in Handelsstreitigkeiten;
b) Beförderung gütlicher Vergleiche;
c) Benützung der den Handelsleuten beiwohnenden besondern Kenntnisse, namentlich des Platzgebrauchs,

zu erreichen, die Erlassung eines Gesetzes über das gerichtliche Verfahren in Handelssachen zweckmäßig erscheine, zu welchem Ende ein Entwurf vorgelegt wurde.

Das Appellations- und Stadtgericht, an welche dieser Bericht zum Gutachten abgegeben worden, waren im Wesentlichen damit einverstanden, und machten nur zu einzelnen Paragraphen des Gesetzentwurfs Bemerkungen, welche vom Senat berücksichtigt, und hiernach eine Rück-

äußerung vom 9. November 1826 an die gesetzgebende Versammlung abgegeben wurde.

Allein die gesetzgebende Versammlung war anderer Ansicht, und beschloß am 23. Dezember 1826 dem Hohen Senat, unter Verdankung der Mittheilung eines Prozeßreglements in Handelssachen, zu erwiedern:

1) Da der Zweck eines besseren Prozeßverfahrens in Handelssachen durch das mitgetheilte Reglement allein nicht zu erreichen stehe, so habe die gesetzgebende Versammlung Bedenken, diesem Entwurfe die verfassungsmäßige Sanktion zu ertheilen;

Hoher Senat werde vielmehr

2) ersucht, aus der Mitte tüchtiger Rechtsgelehrten und erfahrner Kaufleute eine Kommission mit der Bearbeitung eines vollständigen Handelsgesetzbuchs und damit verbundener Fallitenordnung zu beauftragen, und derselben die, mit der Wichtigkeit der Sache nur irgend zu vereinbarende Beschleunigung dieses Entwurfs zu empfehlen, damit derselbe geprüft, und den verfassungsmäßigen Behörden zur Genehmigung vorgelegt werden könne, und sehe demnächst erst

3) die gesetzgebende Versammlung den Anträgen des Senats über die Organisation eines Handelsgerichts entgegen.

Dieser Beschluß der gesetzgebenden Versammlung, welcher bei Errichtung eines Handelsgerichts die Abfassung eines Handelsgesetzbuchs und einer Fallitenordnung voraussetzte, wurde durch Senatsbeschluß vom 8. Februar 1827 an das Appellations- und Stadtgericht zum Gutachten über die Frage:

Ob die Abfassung eines neuen Handelsgesetzbuchs, einer Fallitenordnung und Errichtung eines Handelsgerichts thunlich und räthlich sey?

abgegeben.

Die Gutachten beider Gerichte fielen dahin aus, daß noch zur Zeit von diesen Anträgen zu abstrahiren sey, zumal da die Abfassung eines Handelsgesetzbuchs so sehr in die übrige Gesetzgebung verwebt sey, daß eine Abänderung in Einem Zweige, eine Abänderung in andern Zweigen nach sich ziehen müsse, wobei denn auch besonders darauf Bezug genommen worden, daß dermalen schon ein Entwurf einer erneuerten Wechsel- und Merkantilordnung vorliege, worüber die Bemerkungen erfahrener Sachkundigen vorerst noch zu erwarten stehen.

Hierauf beschloß Hoher Senat am 15. Nov. 1827:

Es ist vor einer weiteren Beschlußnahme über diesen Gegenstand vorerst noch abzuwarten, ob und welche Bemerkungen über den durch Druck mitgetheilten Entwurf einer erneuerten Wechsel- und Merkantilordnung einlaufen werden.

Und so blieb die Sache, ohngeachtet schätzbare Bemerkungen zu der projektirten Wechselordnung eingekommen waren, bis am 8. Dezember 1830 in der gesetzgebenden Versammlung ein erneuerter Antrag, wegen Errichtung eines Handelsgerichts gestellt wurde, welcher einstimmig für zulässig erklärt, und worüber des Senats Rückäußerung erbeten worden. — Dieser Antrag ist Gegenstand des jetzt zu erstattenden gutächtlichen Berichts. Dieser Antrag weicht von dem früheren darin ab, daß er

1) von Abfassung eines Handelsgesetzbuchs abstrahirt;
2) das Handelsgericht selbst so organisirt wissen will, daß möglichst die bisherige Gerichtsverfassung beibehalten werde, indem namentlich
   a) das Handelsgericht nur aus Mitgliedern des Stadtgerichts bestehen,
   b) die zugezogenen Herrn Handlungsassessoren nur berathende Stimme haben sollen, dagegen aber
   c) schnelleres Verfahren, Oeffentlichkeit und Mündlichkeit eingeführt werden soll.

Durch diesen Antrag — welchem ein, auf die Hamburger basirtes Projekt einer Handelsgerichtsordnung beiliegt — sollen Abänderungen in organischen Bestimmungen vermieden, auch keine neuen Kosten veranlaßt werden. Hochlöbliches Stadtgericht hat sich bereits dahin gutächtlich geäußert, daß Wohldasselbe

a) die Oeffentlichkeit,
b) die Mündlichkeit der Verhandlungen unter Vorausschickung eines schriftlichen Verfahrens empfiehlt, dahingegen
c) die Bildung eines Handelsgerichts als Spezialgerichts, an welches alle Handelssachen, ohne Rücksicht auf die Summe, gelangen — widerräth.

Das Appellationsgericht ist im Wesentlichen mit diesen Aeusserungen hochlöblichen Stadtgerichts einverstanden, und es könnte, so viel

I. die Oeffentlichkeit und Mündlichkeit des Verfahrens unter Vorausschickung eines schriftlichen Verfahrens betrifft, der Gang etwa also eingerichtet werden, daß

1) Handelsstreitigkeiten sogleich bei der Stadtgerichtskommission (resp. Stadtamt) gleich den Wechselsachen verhandelt würden;

2) nach Einreichung der Klagschrift, sofort unter Zuziehung zweier oder auch nur eines Herrn Handlungsassessors bei der Gerichtskommission oder Stadtamt die Güte versucht würde;

3) nach verhandelten Sätzen die Sache in pleno des Stadtgerichts oder Stadtamts unter Zuziehung der Herrn Handlungsassessoren entschieden;

4) vor dieser Entscheidung in einer öffentlichen Audienz den beiderseitigen Sachwaltern gestattet würde, in Bezug auf die bereits eingereichten kurzen, nur faktische Umstände enthaltenden Schriftsätze (requêtes) die Sache nochmals kurz in Gegenwart des Pleni des Stadtgerichts oder Stadtamts zu plaidiren;

5) die Termine bei dem Stadtamt von 3 zu 3 Tagen, bei dem Stadtgericht von 8 zu 8 Tagen zu bestimmen seyn würden.

Hierdurch würde der Hauptzweck, den der Handelsstand bei Errichtung eines Handelsgerichts beabsichtigt, nämlich Oeffentlichkeit, wodurch mancher Chikane im Handel vorgebeugt werden soll — gütliche Beilegung mancher Streitigkeiten und Benutzung der den Herrn Handlungsassessoren beiwohnenden Kenntnisse, namentlich

des Platzgebrauchs erreicht, ohne daß eine Aenderung an der bestehenden Gerichtsverfassung nöthig würde.

Was aber

II. die Organisation des Handelsgerichts, wie solche im Antrag, der bei der gesetzgebenden Versammlung gestellt worden, näher bezeichnet ist, betrifft, so können wir derselben nicht beistimmen, und zwar aus folgenden Gründen:

a) Nach der Konstitutions-Ergänzungsakte soll das Stadtgericht aus einem Direktor und 7 rechtsgelehrten Senatsgliedern (von denen 2 zur Kuratelsektion deputirt sind) bestehen. Eine Spaltung des Gerichts, so wie ein, nur aus 3 Richtern bestehendes Handelsgericht ist mit den Bestimmungen der Konstitutions-Ergänzungsakte nicht vereinbar;

b) nach der Konstitutions-Ergänzungsakte soll für alle Sachen von minderem Belang das Stadtamt bestehen. Eine Verweisung der Handelssachen, wenn die Summe oder das Streitobjekt auch noch so gering ist, an das Handelsgericht, deren Entziehung von der Kompetenz des Stadtamts, würde ebenfalls gegen die Konstitutions-Ergänzungsakte verstoßen; so wie wir denn auch

c) darin einen Widerspruch mit der Konstitutions-Ergänzungsakte finden, daß nach dem Projekte in Handelssachen nur zwei Instanzen stattfinden sollen, da die Ergänzungsakte in den Artikeln 29. 31. und 32. immer das Daseyn dreier Instanzen voraussetzt.

Diesemnach wären wir der unzielsetzlichen Meinung, daß die Rückäußerung an die gesetzgebende Versammlung sich darauf zu beschränken habe, daß von der Organisation eines Handelsgerichts, als eines aus nur 3 Mitgliedern des Stadtgerichts bestehenden Spezialgerichts, zu abstrahiren, dagegen in Handelssachen, sowohl bei dem Stadtgericht, als Stadtamt, deren Kompetenz unverändert bliebe, nach der oben angedeuteten Weise, Oeffentlichkeit und Mündlichkeit des Verfahrens, eingeführt werden möge.

Ehe von der gesetzgebenden Versammlung darüber entschieden ist, ob man eine solche Oeffentlichkeit und Mündlichkeit des Verfahrens in Handelssachen wünscht — würde es vergeblich seyn, das dem Antrage beiliegende Projekt einer Handelsgerichtsordnung nach den einzelnen Paragraphen zu prüfen, indem, wenn die oben von uns nur in allgemeinen Umrissen angezeigte Art des Verfahrens in Handelssachen den Beifall der Behörden erhalten sollte, das ganze Projekt einer Bearbeitung hiernach bedürfen würde."

Zur Begutachtung dieses Gegenstandes trägt Präsidium auf Ernennung einer Kommission an, und schlägt hierzu vor: die Herren Senator Dr. Harnier, Senator Dr. Souchay, M. Scharff, Dr. jur. Rapp, A. Gontard, F. A. Jay, H. Mack, Forsboom-Goldner, J. D. Lepper, J. J. Funk, J. C. C. Knoblauch, C. Meyer, Dr. jur. Böhmer jun. und Dr. jur. Eder.

Durch geheime Abstimmung fällt die Wahl auf die Herrn H. Mack, Dr. jur. Rapp, Senator Dr. Harnier, Dr. jur. Eder, F. A. Jay, Senator Dr. Souchay und M. Scharff.

III. Eine andere Rückäußerung Hohen Senats vom 4. Dezember,

die Abänderung der bestehenden Gesetze über die Fristen bei gerichtlichen Handlungen betr., nebst angefügtem Entwurf,

lautet, wie folgt:

„Der Senat hat den von der gesetzgebenden Versammlung des Jahrs 1831 in ihrer Sitzung vom 3. Dezember v. J. *) für zulässig erkannten Antrag eines Mitglieds derselben:

„die Abänderung der bestehenden Gesetze über die Fristen bei gerichtlichen Verhandlungen betr.",

einer sorgfältigen Prüfung unterworfen, und kann sich in Gemäßheit derselben, da der dieserhalb anhergelangte Gesetzesentwurf allerdings als eine nicht unwesentliche Verbesserung des bisher Bestandenen angesehen werden muß, indem er theils bereits bestehende gesetzliche Bestimmungen schärfer hinstellt, und damit mehr oder weniger gegründete Zweifel, welche die Fassung der bis jetzt geltenden Verordnungen erregen konnte, abschneidet, theils aber durch Anberaumung genügender Fristen unnöthige Schriftsätze und die damit verbundenen Kosten wegfallen läßt, im Allgemeinen nur beistimmend zu demselben erklären.

Um jedoch den wohl vorzugsweise zu beachtenden Zweck dieses Antrags zu erreichen, nämlich unbeschadet einer ausreichenden Rechtsvertheidigung für die Folge die Möglichkeit einer nachdrücklicheren Rechtsverfolgung zu gewinnen, hält der Senat dafür, daß manche der hin und wieder in dem fraglichen Gesetzesentwurfe gesetzten Fristbestimmungen füglich noch um Etwas zu beschränken seyn dürften, und eben so hält derselbe die Abänderung, so wie den Zusatz einiger wenigen weiteren Bestimmungen für nothwendig. Wenn es nämlich

1) im §. 2. des Gesetzesvorschlags heißt, daß die Gerichte dennoch in gewissen Fällen eine möglichst kurze Verlängerung peremtorisch vorberaumter Fristen bewilligen können,

„welche stets von Ablauf der früheren an"

zu laufen hätten, so erscheint eine Abänderung dieser letzteren Bestimmung dahin, daß solche

„vom Tage der Insinuation des Bewilligungsdekrets an"

laufen sollen, um so räthlicher, als jene Fassung in manchen Fällen leicht Anlaß zu weiteren Erörterungen geben könnte, wenn z. B. das die Frist verlängernde Dekret, wie oft unvermeidlich, erst kurz vor deren Ablauf insinnirt worden wäre, jene Komputationsweise auch sonst nur bei Verlängerung von Nothfristen in Anwendung kommt.

2) Nach §. 3. Nr. 1. und 2. des Entwurfes sollen alle Provokationen gegen die Bescheide des Stadtamtes oder Land-Justizamtes binnen 4 Wochen, und Appellationen gegen Erkenntnisse des Stadtgerichts, so wie alle Revisionen bei dem Appellationsgerichte binnen 6 Wochen ein- und ausgeführt werden. Erwägt man aber, daß in Folge neuerlich erlassener Verordnungen die Prozeßhandlungen bei den Justizämtern künftig gewiß gar sehr an

---

*) S. Jahrbücher Bd. I. S. 41 flg.

Umfang abnehmen werden, auch schon jetzt die Partheien sich in den meisten Fällen mit den gesetzlichen 14 Tagen begnügen, und jedenfalls der gravaminirenden Parthei schon die 10 Tage bis zur Interposition des Rechtsmittels doch zu Gute kommen, so muß eine Abkürzung dieser Nothfrist und deren Heruntersetzung auf 14 Tage für zweckmäßig erachtet werden, und ebenso die derjenigen in Nr. 2. von 6 auf 4 Wochen, als den Verhältnissen hinreichend angemessen erscheinen.

3) Da übrigens selbst bei dieser letzten Bestimmung die Dringenheit der Sache in einzelnen Fällen einen rascheren Gang der Verhandlungen erfordern könnte, so scheint es unerläßlich in erwähnte Nr. 2. des §. 3. noch einen Zusatz aufzunehmen, der dem Richter die Abwendung etwaigen unersetzlichen Nachtheils aus einer Verzögerung möglich macht, und aus diesem Grunde ist daher dem anliegenden Gesetzesvorschlage der Zusatz:

> Auf Vorstellung des Appellaten resp. Revisen können jedoch in einzelnen Fällen diese gesetzliche Fristen, wegen bescheinigter Dringenheit der Sache von dem Obergerichte abgeändert und eine kürzere Einführungs- und Rechtfertigungsfrist, bei Vermeidung der Desertion, vorberaumt werden,

einzuschalten für nothwendig erachtet worden.

4) Eben so ist die Verlängerung der Nothfrist in Straf- und Konfiskationsfällen um 4 Wochen — im §. 4. des Entwurfs wohl zu weit gegriffen, und der Zeitraum von 14 Tagen möchte dafür gewiß hinreichend genug seyn.

5) Den Zusatz der Worte in §. 5. endlich, nämlich nach:

> „können die Gerichte „„in Appellations- und Revisionsfällen""

rechtfertigt eine mehrere Deutlichkeit der Bestimmung von selbst.

Indem nun der Senat einen nach vorstehenden Bemerkungen modifizirten Gesetzesentwurf in der Anlage beifügt, sieht er der Sanktion desselben von Seiten der gesetzgebenden Versammlung um so zuversichtlicher entgegen, als ihn zu den vorgeschlagenen wenigen Abänderungen nur die Absicht der möglichst zweckmäßigen Justizbeförderung leitete, eine Absicht, welche er jederzeit mit der gesetzgebenden Versammlung theilen wird."

Entwurf zu einer Verordnung

die gesetzliche Bestimmung über die Fristen bei gerichtlichen Verhandlungen betreffend.

Wir Bürgermeister und Rath der freien Stadt Frankfurt verordnen hierdurch auf verfassungsmäßigen Beschluß der gesetzgebenden Versammlung vom . . . wie folgt:

I. Peremtorische Fristen.

§. 1. Für alle Prozeßverhandlungen in Schriften, wobei nicht schon die Gesetze besondere Fristen vorschreiben, wird von den Gerichten und Civil-Justizämtern eine einzige, sofort peremtorische, und schon von Rechtswegen unerstreckliche Frist vorberaumt; deren Zeitdauer zu bestimmen, hängt lediglich von dem richterlichen Ermessen ab, aber in keinem Fall darf eine peremtorische Frist gesetzt werden, welche bei dem Appellationsgerichte und dem Pleno des Stadtgerichts mehr als zwei Monate — bei der Stadtgerichts-Kommission, dem Kuratelamte, dem Stadtamte und Land-Justizamte mehr als 14 Tage betragen würde.

Nach dem Ablauf der vom Richter bestimmten Frist kann der Gegentheil sowohl um Ausschluß des Säumigen mit der rückständigen Handlung, als auch um Vollstreckung sonstiger, mit dem Ungehorsam verbundenen Rechtsnachtheile anrufen.

§. 2. Nur aus bescheinigten, dringenden, unvermeidlichen, in den Verhältnissen der Sache oder der betreffenden Personen gegründeten Ursachen kann das Gericht eine möglichst kurze Verlängerung der Frist bewilligen, welche vom Tage der Insinuation des Bewilligungsdekrets an läuft. Ueberhäufte Geschäfte, oder auch Reisen des Sachführers oder Anwaltes begründen keine Fristgesuche.

II. Nothfristen.

§. 3. Die Nothfristen für Einführung und Rechtfertigung der Rechtsmittel sind folgendermaßen bestimmt:

1) Alle Provokationen gegen Bescheide des Stadtamtes oder Land-Justizamtes müssen bei dem Stadtgerichte binnen vierzehn Tagen,

2) alle Appellationen gegen Erkenntnisse des Stadtgerichts, ingleichen alle Revisionen müssen bei dem Appellationsgerichte binnen vier Wochen, vom Tage der Einwendung des Rechtsmittels an gerechnet, bei Strafe der Desertion, eingeführt, und zugleich gerechtfertigt werden.

Auf Vorstellung des Appellaten resp. Revisen können jedoch in einzelnen Fällen diese gesetzlichen Fristen, wegen bescheinigter Dringenheit der Sache, von dem Obergerichte abgeändert, und eine kürzere Einführungs- und Rechtfertigungsfrist, bei Vermeidung der Desertion, vorberaumt werden.

Die Frist, welche im Gesetz vom 23. August 1831 zur Wahl zwischen der Revision und Ober-Appellation angeordnet ist, bleibt auf vierzehn Tage, von der Interposition der Rechtsmittel an zu rechnen, bestimmt.

§. 4. Hinsichtlich der vierzehntägigen Nothfrist der Einführung und Rechtfertigung derjenigen Appellationen, welche gegen Straf- oder Konfiskationserkenntnisse der administrativen Stadtämter und Polizeibehörden ergriffen werden, verbleibt es zwar bei der Bestimmung der Art. 27. und 29. der Konstitutions-Ergänzungsakte; es soll jedoch dem Beschwerdeführer immer frei stehen, auch ohne weitere Gründe eine einmalige gesetzliche Verlängerung einer Nothfrist um fernere vierzehn Tage zum Behufe der Appellations-Rechtfertigung auszuwirken, indem er das Rechtsmittel binnen der vierzehn Tage gehörig einführt.

§. 5. Nur unter den im §. 2. vorgeschriebenen Voraussetzungen und Einschränkungen können die Gerichte in Appellations- und Revisionsfällen nach Umständen noch eine weitere, möglichst kurze, vom Ablauf der früheren an zu rechnende Frist zur Rechtfertigung ertheilen.

III. Aufhebung älterer Vorschriften.

§. 6. Alle in den älteren Prozeßgesetzen enthaltenen Vorschriften, welche der gegenwärtigen Verordnung widerstreiten, insbesondere die §§. II — V. der Provokations-

ordnung vom 20. Oktober 1740, die §§. VII — XI. der Verordnung vom 27. Juni 1747, der Gemeine Bescheid vom 15. November 1758 (erneuert den 20. Januar 1787), die §§. 1. 2. 4. Nr. 2, §. 5—8. der Rathsverordnung vom 22. Juli 1788, die Art. 27. u. 28. der Prozeßordnung vom 30. Dezember 1819 sind aufgehoben.

Zur Prüfung dieser Sache schlägt Präsidium gleichfalls eine Kommission und hierzu folgende Mitglieder vor, nämlich: die Herrn Senator Dr. Usener, Senator Dr. Neuburg, Dr. jur. Reinganum, Dr. jur. Gwinner, M. May, Brofft-Schury, J. P. Donner, Dr. jur. Kloß, Dr. jur. G. Fresenius und Dr. jur. Diehl jun.

Durch Skrutinium werden erwählt die Herrn Senator Dr. Usener, Dr. jur. Reinganum, Senator Dr. Neuburg, Dr. jur. Kloß und Dr. jur. Gwinner.

Auf der Tagesordnung war sodann

IV. ein Antrag des Herrn Dr. jur. Bender, welchen derselbe verliest:

„Am 25. Januar 1817 stellte ein sehr geehrtes Mitglied dieser Versammlung folgenden Antrag:

Hohen Senat zu ersuchen, die noch nicht öffentlich bekannt gemachten, auf die ehemalige reichsstädtische Verfassung und Gesetzgebung Bezug habenden Kaiserlichen Resolutionen und Reichshofraths-Conclusa dem Druck zu übergeben, mit der Deklaration, daß die in der Müller'schen Sammlung enthaltenen Dokumente ihrem Inhalt nach authentisch und, außer den in ihr und dieser neuen Sammlung enthaltenen, keine andere hierher gehörige vorhanden seyen.

In der Sitzung vom 29. ej. m. et a. erklärte die Versammlung diesen Antrag für zulässig, und es gelangte hierauf Auszug Protokolls des Großen Raths d. d. 11. Februar 1817 hierher, nach welchem die Herrn Deputirten zum Stadtarchiv beauftragt worden, darüber gutächtlich zu berichten, nachdem vorher der Archivar ein Verzeichniß der nach Müller erschienenen deßfallsigen Aktenstücke würde gefertigt haben, wozu an denselben alsbald die geeignete Weisung erging. Seitdem ruhet dieser Gegenstand.

Derselbe verdient aber ohne Zweifel auch jetzt noch volle Beachtung. Art. 1. der Konstitutions-Ergänzungsakte führt die ehemalige reichsstädtische Verfassung hiesiger Stadt, wie solche — auf Kaiserliche Resolutionen, reichsgerichtliche Entscheidungen u. s. w. gegründet ist, wieder ein, und Art. 48., derselben besagt, der Wirkungskreis der ständigen Bürgerrepräsentation verbleibe der nämliche, wie solcher durch Kaiserliche Resolutionen sich bestimmt finde; es beruhet also sowohl unser Staatsrecht, als der Wirkungskreis gedachter Behörde, ganz vorzüglich auf diesen Dokumenten, und ist es gewiß ein wohl begründetes Verlangen, sie nicht nur auf eine zuverläßige und erschöpfende Weise kennen zu lernen, sondern auch für alle geeigneten Fälle zur Hand zu haben, indem die ohnehin nicht amtliche Müller'sche Sammlung in den 1770r Jahren aufhört.

In dieser Beziehung sagte schon Rössing histor. Darstellung der hiesigen Gerichtsverfassung, I. §. 14. Note 2.:

„Dieses (Müller'sche) sehr nützliche Werk hätte wohl seit seiner Erscheinung, da sicher Stoff genug dazu vorhanden ist, eine Fortsetzung verdient, und das hiesige juristische Publikum siehet ihr gewiß mit Verlangen entgegen."

Da nun ferner, äußerem Vernehmen nach, von der Archivbehörde die Vorbereitung zu dieser Herausgabe getroffen ist, derselben also kein Hinderniß mehr im Wege steht, so nimmt der Unterzeichnete Veranlassung, jenen Antrag in der Art jetzt zu wiederholen, daß er an Hochansehnliche gesetzgebende Versammlung die gehorsamste Bitte richtet:

Hohen Senat zu ersuchen, die Herausgabe der vorbemerkten vollständigen Sammlung nebst Registern hochgefälligst verfügen zu wollen."

Nach kurzer Erörterung wurde ohne Umfrage beschlossen:

Es wird der verlesene Antrag für zulässig erklärt, und Hohem Senate in Gemäßheit Art. 16. der Konstitutions-Ergänzungsakte zur Rückäußerung mitgetheilt.

Schließlich verliest

V. der Herr Präsident einen Vortrag Hohen Senats vom 4. Dezember d. J.,

Durchmarsch der polnischen Militärs durch hiesige Stadt betr.,

welcher im Wesentlichen also lautet:

„In Bezug auf den Antrag des Senats vom 27. März l. J., die Verpflegung der hier durchreisenden polnischen Militärs betr. *), sieht sich derselbe veranlaßt, folgenden weiteren Antrag zu stellen.

Die verwilligten 20,000 fl. gingen im Juni d. J. zu Ende, da bis dahin der größte Theil der nach Frankreich gehenden Polen hier durchpassirt war.

Deren Verpflegung und Weiterschaffung war bis dahin sehr kostspielig gewesen, da sie nach dem am 17. Januar l. J. mit den Wirthen abgeschlossenen Akkorde nicht anders als um 2 fl. 24 kr. für einen Offizier und zu 1 fl. 12 kr. für einen Unteroffizier und Gemeinen beschafft werden konnte. Für eine fünfsitzige Chaise wurden 7 fl., für einen Wagen zu 10 — 12 Personen 10 fl. bedungen.

Schon am 29. Februar l. J. mußte jedoch den Wirthen 48 kr. per Kopf zugesetzt werden, weil die späte Ankunft der Polen, gewöhnlich um 1 Uhr Mittags, deren Weiterschaffung an demselben Tage dem Polizeiamte unmöglich machte.

Alle diese Akkorde wurden unter der verfassungsmäßigen Konferenz mit löblicher ständigen Bürgerrepräsentation abgeschlossen.

Vom 28. April an ward kein längerer Aufenthalt als 24 Stunden gestattet, und da im Juni d. J. der bewilligte Kredit erschöpft war, so konferirte der Senat am

*) S. Jahrbücher Bd. I. S. 151 und 152.

28. Juni l. J. mit löblicher ständigen Bürgerrepräsentation über eine weitere Verwendung von 3000 fl., wobei Bedacht genommen ward, die Kosten möglichst zu vermindern.

Dies bewirkte denn auch eine Herabsetzung des Preises von 3 fl. 12 kr. auf 2 fl. 24 kr. um 4. Juli.

Mittlerweilen entspannen sich Verhandlungen mit verschiedenen benachbarten Regierungen über eine gleiche Verpflegung und Weitertransportirung, wo übereinstimmend die Verwendung von 54 kr. per Tag und Kopf angenommen ward.

Der Senat mußte, da sich diese Verhandlungen zerschlugen, und bekannt ward, daß diejenigen Polen, welche hierher instradirt gewesen, eine andere Route nähmen, die beruhigende Ueberzeugung hegen, das Aerar werde mit ferneren Opfer verschont bleiben, und behielt sich vor, dasjenige, was mehr als 20,000 fl. ausgegeben werde, späterhin als durch die Umstände gerechtfertigt zu beantragen.

Indessen erhielt derselbe die Anzeige von löblichem Polizeiamte unterm 2. Nov. d. J., daß nicht allein die gedachten 3000 fl. verausgabt, sondern auch noch ein Rückstand zu bezahlen sey von 9512 fl., zugleich mit dem Anführen, daß vom 24. Oktober l. J. an, in Uebereinstimmung mit den benachbarten Regierungen nur 54 kr. per Kopf und Tag an Verpflegung vergütet werden.

Dies bewog denselben nicht allein die genaueste Rechenschaft einzufordern, sondern auch zu einer Konferenz mit löblicher ständigen Bürgerrepräsentation auf die Verwilligung von einem Kredit für diesen Posten in der Gesammtsumme von 37,000 fl.

Löbliche ständige Bürgerrepräsentation ist hiermit einverstanden, und deren aus der Anlage zu ersehendem Wunsch ist bereits unterm Heutigen entsprochen worden, indem überhaupt verfügt ist:

1) daß denjenigen Individuen, welche sich nicht gehörig ausweisen können, weder Verpflegung noch Transportmittel zukommen, sondern gar nicht zugelassen werden sollen;

2) daß diejenigen, welche nicht mittelst Fuhren anherkommen, auch nicht mittelst derselben weiter zu bringen sind;

3) daß bei den Fuhren billigere Preise zu bedingen, jedenfalls kein Chausséegeld zu bezahlen sey.

Wenn nun auch der Senat verhofft, daß die Summe von 37,000 fl. nicht erschöpft werden wird, so trägt derselbe — darauf an,

daß ein Gesammtkredit für die Rubrik: „durchpassirende Polen" von 37000 fl. zu verwilligen sey.

Schließlich wird noch bemerkt, daß

5725 Offiziere, 444 Unteroffiziere und 296 Gemeine bisher verpflegt worden sind."

Ohne Umfrage erfolgte hierauf der Beschluß:

Die Versammlung verwillige einen Gesammtkredit für die Rubrik: „durchpassirende Polen" von 37,000 fl.

Münzwesen.

Tarifirung der Fünffrankenstücke und preußischen Thaler.

In Nr. 36. Bd. 1. der Jahrbücher (vom 5. Dezember 1832) wird in einer von gründlicher Kenntniß der hiesigen Handelsverhältnisse zeugenden Abhandlung die Tarifirung der preußischen Thaler, so wie der Fünffrankenstücke, und deren Zulassung als gesetzliche Zahlungsmünzen in Antrag gebracht. Es wird darin unter andern gesagt:

„Der Brabanter Thaler ist ausgeprägt zu 2 fl. 37 kr. 3 hlr., und kursirt zu 2 fl. 42 kr. — Nach diesem inneren Gehalt berechnet, würde sich der preußische Thaler auf 1 fl. 44 kr., das Fünffrankenstück auf 2 fl. 20 kr. stellen, und dieses sind die beiden Münzsorten, die wir zu diesem Preise zu tarifiren anrathen."

Es will Einsender dieses bei einem so wichtigen, alle Geldinteressen so unmittelbar berührenden Gegenstand, als eine Münztarifirung ist, scheinen, als wenn in einem solchen Fall nur ganz genaue Berechnungen sichere Anhaltpunkte darbieten könnten und dürften, und er fühlt sich um so mehr aufgefordert, dergleichen hier aufzustellen, als es ihn bedünken will, daß zwei ganz verschiedene Dinge in der angezogenen Stelle miteinander verwechselt worden seyen, nämlich der wirkliche Werth der beiden Geldsorten nach dem Brabanterthalerfuß mit deren von dem Herrn Verfasser in Vorschlag gebrachten Geltung.

Vor Aufstellung dieser Berechnungen muß jedoch bemerkt werden, daß dabei nur der gesetzmäßige Gehalt der kaiserl. österreichischen Kron- oder alleinigen Brabanterthaler als Basis angenommen werden kann. Dieser allein ist aus öffentlichen Edikten mit Gewißheit bekannt. Auch sind nur diese Brabanter Thaler als gesetzliches Zahlungsmittel in dem Jahr 1793 hier zugelassen worden. $9\frac{1}{2}$ Stück solcher Kronthaler wiegen eine rauhe Wiener Mark im Gehalt von $13\frac{17}{18}$ Loth feinen Silbers. Nach den hierdurch angegebenen Verhältnissen ergiebt sich der Werth

des preußischen Thalers zu . . 1 fl. $45\frac{1}{21}$ kr.
des Fünffrankenstückes zu . . 2 fl. $21\frac{888}{1000}$ kr.

in Brabanter Thalern zu 2 fl. 42 kr., wie nachstehende Rechnungssätze beweisen:

Wie viele Kreuzer im Brabanterthalerfuß ist werth .	1 preußischer Thaler,
in 14 preußischen Thalern ist enthalten	1 Berl. köln. Mark fein Silber,
1681 Berl. kölnische Mark fein Silber sind gleich .	1680 Frankfurter köln. Mark fein Silber,
6 Frankf. kölnische Mark fein Silber vergleichen sich mit	5 Wiener Mark fein Silber,
1 Mark fein Silber hat . .	16 Loth fein Silber,
$13\frac{17}{18}$ Loth fein Silber ist enthalten in	$9\frac{1}{2}$ Brabanter Thalern,
deren 1 gerechnet wird zu	162 Kreuzern?

Antwort: 105 $\frac{20445}{421931}$ kr.

Wie viele Kreuzer im Brabanterthalerfuß sind werth	5 Franken, deren
$52\frac{15}{160}$ enthalten	1 Frankf. köln. Mark feinen Silbers,
6 Frankf. köln. Mark feinen Silbers vergleichen sich mit	5 Wiener Mark fein Silber,
1 Mark fein Silber hat . .	16 Loth fein Silber,
$13\,^{17}/_{18}$ Loth fein Silber sind enthalten in	$9\,^{1}/_{2}$ Brabanter Thalern, deren
1 gerechnet wird für . . .	162 Kreuzer.

Antwort: $141\frac{23187}{261793}$ kr.

Diesen Berechnungen zufolge würde, wenn eine wirkliche Gleichstellung mit dem nun einmal zu 2 fl. 42 kr. kursirenden Brabanter Thalern stattfinden soll, der preuß. Thaler nicht zu 1 fl. 44 kr., sondern zu 1 fl. 45 kr., und das Fünffrankenstück nicht zu 2 fl 20 kr., sondern zu 2 fl. 21 kr. zu tarifiren seyn, und es läßt sich kein Grund absehen, warum, wenn denn doch einmal Abhülfe geschafft werden soll, dieses nicht gleich in vollem Maße, und wie eine richtige Rechnung es ausweiset, geschehen sollte. Scheint es doch beinahe, als wenn man, weil der Brabanter Thaler im Jahr 1793 zu hoch tarifirt worden ist, jetzt aus einer übel angebrachten Aengstlichkeit und Vorsicht in die entgegengesetzte Halbheit verfallen, und lieber zu niedrig tarifirt werden wolle, nicht bedenkend, daß dadurch gerade eine Hauptwohlthat der Zulassung dieser Geldsorten als gesetzliches Zahlmittel, nämlich daß alle Zahlungen, sowohl bei Kapitalien und Wechseln, als bei Waaren und im täglichen Verkehr, mit einer und derselben Münze in gleichem Kurs geleistet werden können, verloren gehen würde.

Einsender dieses ist jedoch nicht der Meinung, daß die Fünffrankenstücke in die vorgeschlagene Maßregel einzubegreifen seyen. Sie sind keine deutsche Münze, sie haben in keinem andern deutschen Land gesetzlichen Kurs, sie kommen seltener vor, und es wird dem Mangel an gesetzlicher Zahlungsmünze hinlängliche Abhülfe geschafft, wenn man die preußischen Thaler zuläßt. Letztere dagegen sind eine deutsche Münze, sind schon in einem großen Theil von Deutschland in Umlauf, haben namentlich in den dreien, unser Territorium zunächst umgebenden Staaten, Kurhessen, Großherzogthum Hessen und Nassau, gesetzlichen Kurs, werden in den beiden letzteren, die nach Gulden und Kreuzern rechnen, auch bereits zu 1 fl. 45 kr. in allen öffentlichen Kassen angenommen, und gründen sich auf ein Ausmünzungssystem, das um seiner inneren Beschaffenheit willen gegen die andern dermalen bestehenden Ausmünzungssysteme immer weiter fortschreiten muß.

Die Fünffrankenthaler enthalten nämlich $^{900}/_{1000}$ Theile, oder $14\,^{4}/_{10}$ Loth, die Brabanter Thaler $13\,^{17}/_{18}$ Loth, und die Konventionsthaler (sowohl ganze, halbe als viertel) $13\,^{1}/_{3}$ Loth feinen Silbers in einer rauhen Mark, die preußischen Thaler dagegen bestehen nur aus zwölflöthigem Silber. Wo nun eine der zuerst genannten drei Münzsorten um so vieles gegen preußische Thaler niedriger steht, als der Münzerlohn beträgt, da kann sie eingewechselt, umgeschmolzen, und ohne weiteres zu preußischen Thalern umgeprägt werden. — Der Münzerlohn *) aber ist unbedeutend, da er höchstens 18 Kreuzer für eine Mark fein beträgt. Dagegen aber kann bei demselben Verhältniß zu Gunsten der zuerst genannten drei Münzgattungen eine solche Umprägung aus preußischen Thalern in erstere nicht stattfinden, weil sie einen feineren Gehalt haben, und das preußische Silber also erst bis auf den gehörigen Grad der Feine abgetrieben werden muß. Diese Abtreibskosten aber sind nicht unbedeutend, und betragen z. B. auf die erforderliche Quantität 12löthiges Silber, um solches auf $13\,^{17}/_{18}$ Loth (Feine der Brabanter Thaler) zu bringen nach dem Tarif der französischen Münzstätten nahe an 24 kr. per Mark von letzterem Gehalt. Das preußische Münzwesen befindet sich hierdurch gegen die übrigen dermalen bestehenden Münzsysteme im wesentlichen Vortheil, und das allmählige Verschwinden der noch übrig gewesenen französischen Laubthaler, der Konventionsthaler und zum Theil der Brabanter Thaler erklärt sich dadurch zur Genüge. Aus gleicher Ursache kann geringhaltiges Silber mit weit mehr Vortheil in den preußischen, als andern Münzstätten zu groben Sorten verarbeitet werden. Es darf daher unbedenklich gesagt werden, daß das preußische Münzsystem, so weit es die groben Silbersorten betrifft, um deßwillen von allen dermalen bestehenden, das die meiste Dauer versprechende ist, weil es sich auf die eigenthümliche Beschaffenheit der edlen Metalle selbst stützt.

Wovon man sich vor Erörterung des vorliegenden Gegenstandes überzeugen muß, und was man keinen Augenblick ausser Acht lassen darf, ist, wie sich der Herr Verfasser der im Eingang erwähnten Abhandlung ausspricht: „daß das hiesige Vermögen in nichts Anderem als in Brabanter Kronen zu 2 fl. 42 kr. besteht." Bei allem im Handel zirkulirenden Kapital bedarf dieses keines Beweises, und von Schuldverschreibungen dürften wenige oder keine mehr übrig seyn, die entweder auf eine bestimmte Anzahl Stücke einer jetzt nicht mehr zirkulirenden Geldsorte lauten, oder vor dem Jahr 1793, worin die Brabanter Thaler gesetzlichen Kurs erhielten, ausgefertigt sind, deren Inhaber also auf bessere Geldsorten als die Brabanter Thaler Anspruch machen können. Trotz allen unseren, auf den Konventionsfuß lautenden Münzverordnungen besteht also in der Wirklichkeit nichts anderes mehr als ein $24\frac{5}{16}$ fl. Fuß. Dieses ist eine unumstößliche Thatsache, die nichts weg zu demonstriren vermag.

Wenn dem aber so ist, so darf mit Zuversicht gefragt werden, ob denn in preußischen Thalern zu 1 fl. 45 kr. per Stück die Kapitalisten ihres Vermögens nicht eben so gut, ja nicht noch besser versichert seyn würden, als sie es bei den Kronthalern sind, von denen — meines Wissens

---

*) Es wird hierbei unterstellt, daß die Gehalte des wissenschaftlich gebildeten Münzpersonals, das feste Anstellungen hat, also ohnehin bezahlt werden muß, hierbei nicht in Aufrechnung kommen, sondern lediglich die eigentlichen Ausmünzungskosten.

— nur bei den österreichischen der gesetzliche Gehalt ediktmäßig bekannt ist, und von denen namentlich zwei Gattungen (die großherzogl. hessischen und fürstlich waldeckischen) geringer als die österreichischen ausgebracht sind? Dem Kapitalisten ist und kann allein an der Gewißheit gelegen seyn, daß er bei der Rückzahlung seines Kapitals dieselbe Quantität feinen Silbers die er bei der Anlage seinem Debitor hingab, in gesetzlichen Kurs habenden groben Sorten empfange. Dieses wird durch den auf 1 fl. 45 kr. tarifirten preußischen Thaler aufs Vollständigste erzielt, wie nachstehende Berechnungen ausweisen:

Wie viele Lothe feinen Silbers enthalten	1000 fl.
2 $^7/_{10}$ fl. sind gleich	1 Brabanter Thaler,
9 $^1/_2$ Brabanter Thaler enthalten	13 $^7/_8$ Wiener Loth fein Silbers,
5 Wiener Loth vergleichen sich mit	6 Frankfurter köln. Lothen feinen Silbers?

Antwort: 652 $\frac{1172}{1539}$ Loth.

Wie viele Lothe feinen Silbers sind enthalten in	1000 fl.
1 $^3/_4$ fl. werden gerechnet für	1 preuß. Thaler.
14 preuß. Thaler enthalten .	1 Berl. köln. Mark feinen Silbers.
1681 Berl. köln. Mark vergleichen sich mit	1680 Frankf. köln. Mark feinen Silbers.
1 Mark enthält	16 Lothe?

Antwort: 652 $\frac{7916}{11767}$ Loth.

Es läßt sich sogar behaupten, daß diese Absicht bei den preußischen Thalern noch vollständiger, als bei den Kronthalern erreicht werde, indem erstere aus einer Metallmasse von geringerem Feingehalt bestehend, und also mehr Härte besitzend, der Abnutzung in der Zirkulation weniger unterworfen sind, während, um eben dieser Abnutzung willen, von Vielen der ursprüngliche Feingehalt der Brabanter Thaler zu 13 Loth 17 Grän nur noch mit 13 Loth 15 Grän in Rechnung gebracht wird. Bei solcher Unterstellung ergiebt sich das nachstehende Resultat:

Wie viele Loth feinen Silbers sind enthalten in . . .	1000 fl.
2 $^7/_{10}$ fl. sind gleich	1 Brabanter Thaler.
9 $^1/_2$ Brabanter Thaler werden gerechnet für . . .	13 $\frac{15}{18}$ Wiener Loth feinen Silbers.
5 Wiener Loth vergleichen sich mit	6 Frankf. köln. Loth?

Antwort: 647 $\frac{89}{513}$ Loth.

Daß der Konventionsfuß vor den Kronthalern nicht mehr aufkommen könne, wird Niemand in Abrede stellen wollen, und wirklich wird auch nur noch von denjenigen zwei deutschen Staaten, welche selbst Silberbergwerke besitzen, Kursachsen und Hannover, Konventionsgeld gemünzt, das aber gewöhnlich in kurzer Zeit in die preuß. Schmelztiegel wandert. Die im Gehalt von Konventionsthalern von Baiern ausgeprägt werdende Gedächtnißmünzen können hier, wo nur von Münzen zum allgemeinen Verkehr die Rede ist, in keine Betrachtung kommen.

Für den, welcher sehen will, ist es eben so wenig ein Geheimniß mehr, daß sich jetzt sogar die Kronthaler vor den preußischen Thalern zurückziehen, und für ihn keinem Zweifel unterworfen, daß dieses Umsichgreifen immer mehr zunehmen wird. Will ein deutscher Staat künftig noch münzen können, und seine Münzen im Umlauf erhalten, so muß er sich zu dem preußischen Münzfuß bequemen. Auch unsere Münze wird nicht eher wieder in Thätigkeit kommen, als bis wir uns recht klar gemacht haben werden, daß einmal vergangene Zeiten nicht wiederkehren können, daß die äußeren Verhältnisse, worin wir uns befinden, andere sind, als die, unter welchen die Vereinigung in Betreff des Konventionsfußes zu Stande kam, und daß wir unser Benehmen also auch nicht nach dem, was unter anderen Umständen gut war, sondern nach dem, was in den jetzigen zweckmäßig, heilsam und ausführbar ist, einzurichten haben. Auch das Münzwesen hat eine Vergangenheit und Gegenwart, die nicht unbeachtet bleiben dürfen, wenn man dessen Zukunft mit Bestand regeln will.

„Gebieten dem einzelnen Geschäftsmann schon Selbsterhaltung und Vorsicht, sich den Zeitverhältnissen nicht zu widersetzen, ihnen auch nicht vorzueilen, sondern langsam und gemäßigt zu folgen, so ist dieses auf einen so kleinen Staat, wie der unserige, gewiß in gleichem Grade anwendbar. Den einmal in der handelnden Welt eingenommenen Standpunkt durch alle Zeitverhältnisse zu behaupten, ist und war die Aufgabe Frankfurts, aber nur durch genaues Beachten alles dessen, was an der Zeit ist, und Noth thut. kann es auf gleichem Wege fortfahren." Mit diesen Worten schließt der Herr Verfasser der bereits mehrmals erwähnten Abhandlung, und Einsender dieses unterschreibt solche mit aus vollkommenster Ueberzeugung ihrer tiefen Wahrheit. Eine blose Handelsstadt mit einer Bevölkerung von 40,000 Seelen befindet sich in Ansehung ihres Geldverkehrs doch offenbar in einer ganz anderen Lage, als große Staaten von mehreren Millionen Einwohnern. Letztere können mit Vortheil und zur Sicherung ihrer Staatsangehörigen sagen, daß nur die Landes- und keine andere Münze bei ihnen Umlauf haben soll. Eine Handelsstadt wird sich mehr darnach richten müssen, welche Münze der Handel ihr zuführt, und wird sich am besten dabei stehen, wenn diese Münze möglicherweise zugleich diejenige ist, worin der gewöhnliche innere Verkehr stattfindet.

Und so ist es glücklicher Weise auch von jeher in Frankfurt gehalten worden. Durch den mit Kurmainz, Kurtrier, Kurpfalz und Hessen Darmstadt im Jahr 1765 abgeschlossenen, sich auf die österreichisch-baierische Konvention vom Jahr 1753 und auf die Vereinigung aller Stände der drei Kreise Franken, Baiern und Schwaben vom Jahr 1761 gründenden Münzverein half es einen von der ungarischen bis zu der französischen Grenze gültigen gleichförmigen Münzfuß herbeiführen, und sorgte dadurch aufs Beste für sein eigenes In-

teresse. Dieses hinderte späterhin unseren Handelsstand jedoch nicht, der Vereinbarung von 1765 entgegen, den aus den Zeiten des siebenjährigen Kriegs her in Deutschland im Umlauf befindlichen französischen Laubthalern, als sich solche immer mehr am Rhein anhäuften, neben den Konventionssorten den (zu hoch angeschlagenen) Werth von 2 fl. 45 kr. beizulegen, und aller obrigkeitlichen Verfügungen ungeachtet behielt dieser Laubthaler durch den Willen des verkehrenden Publikums überall die Oberhand, so, daß der oberrheinische Kreis aus einer vorwaltenden Nothwendigkeit — wie sich der damalige Kreisschluß ausdrückt — am 11. Juni 1783 denselben selbst zu 2 fl. 45 kr. tarifirte, und sich dadurch den äußeren Umständen bequemte. Ein Jahrzehent später geschah mit den Brabanter Thalern etwas Aehnliches, und jetzt fangen die preußischen Thaler an die letzteren zu drängen, und werden sie nach und nach verdrängen.

Jeder, der die Schriften unseres hochverdienten Schöffen Cleynmann gelesen hat, wird bedauern, daß es nicht lediglich bei den Bestimmungen des Münzvereins vom Jahr 1765 geblieben ist. Er wird ferner wünschen, daß das Münzwesen auf den damaligen Stand möchte zurückgeführt werden können. Aber er wird auch zugeben, daß dieses — man darf wohl sagen — unmöglich ist, weil Frankfurt allein die Sache nicht auszuführen vermag, und andere Staaten dieses weder wollen noch können. Es bleibt also, da ein Handelsplatz eine feste Valuta nicht entbehren kann, und der Handelsstand mit Recht darauf dringt, dafür zu sorgen, daß jederzeit mit Leichtigkeit solche Münzsorten zur Hand geschafft werden können, welche diese Valuta ausdrücken, vernünftigerweise nichts anders übrig, als sich möglichst gut in die vorhandene äußere Verhältnisse zu schicken. Und da muß es denn als ein höchst glücklicher Zufall anerkannt werden, daß sich, wie bereits nachgewiesen worden ist, der Werth des preußischen Thalers durch eine so höchst einfache Zahl (1 fl. 45 kr.) in Gulden und Kreuzern des Brabanter Thalerfußes ausdrücken läßt, ohne daß der zum Nachtheil des preußischen Geldes hierbei stattfindende Fehler mehr als $\frac{46}{1000}$ Prozente oder noch kein halb Promille oder $\frac{1}{10}$ kr. pr. feine Mark beträgt. Würde aber der preuß. Thaler zu 1 fl. 45 kr. tarifirt, so geschähe im Grunde nur dasselbe, was im Jahr 1765 in Ansehung des ja auch nur zu 2 fl. ausgeprägten, und in den Reichslanden auf 2 fl. 24 kr. tarifirten Konventionsthalers geschah. So wie damals unser Münzsystem aus Südosten herbei geholt wurde, würden wir es jetzt aus Nordosten entlehnen, und wenn das damalige einen gleichförmigen Münzfuß mit verschiedenartiger Werthberechnung der einzelnen Geldstücke von der ungarischen bis an die französische Grenze begründete, so würde das jetzige denselben Vortheil, durch dieselben Mittel, von den russischen und polnischen bis zu den französischen Grenzmarken gewähren. Möchte man, um den Namen eines Handelsstaats der That nach zu verdienen, alsdann nur auch, wie damals, selbst zu Ausmünzungen nach diesem Fuß, und zwar zum Theil in unserer Kreuzerberechnung entsprechenden Unterabtheilungen des Thalers, schreiten!

Das in Vorstehendem Erörterte läßt sich in wenige höchst einfache Sätze zusammen fassen:

1) dem Namen nach besteht in Frankfurt a. M. ein 24 fl. Fuß;
2) der Wirklichkeit nach ist es aber ein $24\frac{54}{100}$ fl. Fuß;
3) zum Konventionsfuß zurückzukehren ist unmöglich;
4) selbst die Brabanter Kronenthaler, auf welchen der $24\frac{54}{100}$ fl. Fuß beruht, fangen an seltener zu werden, und reichen zum Bedarf des Frankfurter Handelsplatzes oft nicht aus;
5) bei Tarifirung der preußischen Thaler zu 1 fl. 45 kr. ist der Silbergehalt der angelegten Kapitale eben so vollständig, ja in gewisser Hinsicht noch vollständiger gesichert, als bei den Brabanter Thalern;
6) es wird aber einem dringenden Bedürfniß des Handelsstandes abgeholfen, und zugleich im Geldverkehr im Allgemeinen eine weit größere Regelmäßigkeit hergestellt, also wesentliche Vortheile erzielt, wenn besagte Tarifirung stattfindet.

Einsender dieses Aufsatzes schließt mit dem Wunsche, daß der von ihm zu erörteren versuchte Gegenstand von kenntniß- und erfahrungsreichen Männern, deren unsere Stadt in diesem Fach gewiß viele aufzuweisen hat, noch weiter beleuchtet, und daß er ohne Rücksicht auf vielleicht früher darüber geäußerte Ansichten nur allein aus dem Gesichtspunkte, was unserem Gemeinwesen wahrhaft und auf die Dauer frommt, abgeurtheilt werden möge.

Kirchliches.

Ein Beitrag zur Geschichte der Pfarrwahlen durch die Gemeine, und das kompetente Gutachten eines evangelischen Geistlichen hierüber, für christliche Leser.

In dem jüngsten Oktoberheft der schätzbaren evangelischen Kirchenzeitung, herausgegeben von Herrn Dr. Hengstenberg zu Berlin, findet sich in Nr. 87. die Geschichtserzählung von einer Predigerwahl zu Wandsbeck im Hollsteinischen, auf welche wir in gegenwärtiger Konjunktur christliche Leser aufmerksam machen zu müssen glauben. Der Herr Candidat Claudius (Sohn des frommen und berühmten Dichters), der bereits vier Jahre mit edler Uneigennützigkeit als Adjunkt an der Gemeine gearbeitet hatte, dabei ein treuer Freund der Kranken, namentlich auch der Aermeren unter ihnen, ohne alle Ausnahme, ein thätiger und gewissenhafter Vorsteher der Schulen, der Trost und die Stütze der Bedürftigen, der ganzen Gemeine ein Vorbild untadelichen Wandels, vor Allem aber ein Prediger der lautern und reinen Lehre des Evangeliums, — wird durch einen fremden Prediger, „der zu den sogenannten Aufgeklärten und Denkgläubigen gerechnet seyn will", verdrängt. Um Letzterem die Mehrheit der Stimmen zu versichern, werden die Handwerksleute mit Verlust der Kundschaft, die Wirthe mit der Feindschaft ihrer Gäste bedroht, ja die Stimmen werden um Geld erkauft. Dies giebt denn dem Herrn Her-

ausgeber zu folgendem Gutachten über die Pfarrwahlen durch die Gemeinen Anlaß, das wir, als eine von einer höchst achtbaren Autorität ausgegangene Warnung, hier mittheilen wollen. Wir wenden uns damit nicht an die Uebermüthigen und Flachen, die nur nach irdischem Einfluß laufen, und eitler Weltehre um jeden Preis nachtrachten, sondern an die wahren Freunde des evangelischen Christenthums. „Wer Ohren hat zu hören, der höre!"

„Dieser Vorfall," so schließt die evangelische Kirchenzeitung, „ist in mehr als einer Beziehung lehrreich. Wir heben hier nur eine Seite hervor. Die Ertheilung des Rechtes der freien Wahl ihrer Seelsorger wird in jetziger Zeit von Vielen für ein Hauptmittel gehalten, dem gesunkenen kirchlichen und christlichen Leben wieder aufzuhelfen. Wir sind weit entfernt, zu verkennen, daß dieses Recht neben seinen Nachtheilen auch seine Vortheile hat; daß es der todten Gleichgültigkeit entgegen arbeitet, mit der ein von der Behörde gesetzter Prediger von der todten Gemeinde gewöhnlich aufgenommen wird. Wir halten es für eben so unrecht als unweise, den Gemeinden dies Recht zu nehmen, wo sie es schon besitzen. Wir wissen zu gut, daß die Wahlen bei Patronatstellen oft ein eben so trauriges Resultat liefern, als die vorliegende, daß hier wie dort die Welt das Ihre lieb hat. Aber wir kennen auch die Schäden unserer Kirche und ihre Ursachen zu tief, als daß wir von dieser oder von irgend einer anderen äußeren Veränderung ihre Heilung erwarten sollten. Man sage doch nicht, daß sich aus einem einzelnen Beispiele keine allgemeinen Konsequenzen ziehen lassen. Schrift und Vernunft sagen es von vornherein, da das, was hier die Verdrängung des treuen Dieners Christi bewirkte, nicht etwas Zufälliges, sondern ein nothwendiges Erzeugniß der Stellung des natürlichen Menschen zur christlichen Wahrheit und ihren Bekennern ist, und die Erfahrung bestätigt es, daß die Geschichte dieser Wahl die bei weitem der meisten in denjenigen Gegenden ist, die sich nicht eines besonders reichen göttlichen Segens erfreuen. Schrift, Vernunft und Erfahrung widerlegen auf gleiche Weise den Traum von einer dem Volke, im Gegensatze gegen die höheren Stände und namentlich die kirchlichen Behörden, einwohnenden Christlichkeit, den jetzt so Viele träumen. Von der Profanation des Heiligen, wie sie bei den Predigerwahlen ganz oder zum großen Theil fleischlicher Gemeinden oft vorkommt, haben nur Augenzeugen einen entsprechenden Begriff; Viele, die jetzt für die Gemeinden das Recht der freien Wahl als ein großes Gut ersehnen, würden von den Errungenen sich mit Abscheu wegwenden. Es ist nichts häufiger, als daß Menschen, die seit Jahren die Kirche und dem Abendmahl Lebewohl gesagt haben, sich an die Spitze der Partheien stellen; Bierbänke und Brantweinshäuser sind die gewöhnlichen Schauplätze ihrer Machinationen. Das Gotteshaus selbst wird nicht selten zu einer Satanskapelle entweiht. Davon giebt die vorliegende Schrift selbst ein merkwürdiges Beispiel. In der Kirche äußerte sich während der Wahl die größte Gereiztheit; vor und während der Wahl setzte man mit der größten Leidenschaftlichkeit die Umtriebe fort; Geldbestechungen und alle Arten von Unterschleifen sollen „nach dem Zeugnisse unpartheiischer Augenzeugen" dort vorgefallen seyn. Nach der Wahl brachen die Sieger, gleich als wären sie im Schauspielhause, in laute Beifallsbezeugungen aus. — Auch der Grund für die freien Wahlen, den wir so oft in Erwiederung unserer Einwendungen vernommen, daß doch dann die Gemeinde, wenn sie keine gute Wahl treffe, gerecht leide, läßt sich, wie schon dieser Vorfall zeigt, leicht widerlegen. Auf dem politischen und auf dem kirchlichen Gebiet ist ein durch Stimmenmehrheit durchgegangener Beschluß bei weitem nicht immer der, welcher den Wünschen der Mehrzahl der Stimmenden zusagt. Wie leicht ist es einer Parthei, welcher ihre Gewissenslosigkeit den Gebrauch jedes Mittels gestattet, eine künstliche Mehrheit zu erlangen! — Laßt uns besser werden, so wird's besser seyn, das stellen wir diesem so wie allen ähnlichen äußeren Verbesserungsvorschlägen entgegen. Man trachte nur darnach, sich erst selbst von ganzem Herzen dem Herrn hinzugeben, und dann ihm andere Seelen zu gewinnen; so werden gewiß durch die Wahl der Patrone den Gemeinden eben so viele tüchtige Seelsorger gegeben werden, wie durch ihre eigene. Beiderlei Arten von Wahlen haben ihre Vortheile und ihre Nachtheile; die letzteren muß man geflissentlich bei denjenigen äußerlichen kirchlichen Einrichtungen hervorheben, welche der Zeitgeist liebt und einzuführen trachtet, damit die Bessergesinnten, die sich seinem Einflusse nicht ganz haben entziehen können, vor einer schlimmen Täuschung bewahrt bleiben. Dies ist der Schlüssel zu der ganzen Stellung, die wir gegen die neuen kirchlichen Bestrebungen genommen haben. Daß sie von so vielen Seiten miskannt worden ist, thut uns eben so leid, als es uns unbegreiflich ist. Wendete sich der Zeitgeist zur Abgötterei mit dem entgegengesetzten System, so würden wir dieses mit derselben Entschiedenheit angreifen, und zeigen, wie thöricht es sey, das Leben bei den Todten zu suchen." —

Veritas.

Fettmilch und Consorten, oder die hiesigen Unruhen in den Jahren 1612, 1613 und 1614, nebst deren Bestrafung im Jahr 1616 *).

Als die Bürgerschaft, bei Gelegenheit der Wahl Kaisers Matthias, am 3. Juni 1612, den hier anwesenden Kurfürsten und Gefolge, bei Verlust der Stadtprivilegien, Sicherheit schwören mußte, bat sie den neugewählten Kaiser und die Kurfürsten, ihr diese Privilegien zugänglich zu machen, auch wegen der Juden Ueberzahl

*) Quelle: „**Diarium historicum**, darinnen des H. R. Statt Franckfortt am Mayn gefährlicher Vffstand vnnd schwüriges Vnwesen, wie dasselbige die Jahr hero von Tag zu Tag von den Vhranhebern vnnd Haupt-Räthlingsführern geübet vnd vortgetrieben worden, ordentlich verzeichnet ist ꝛc. Franckfortt, 1617". 379 Folioseiten. Weitere hierher gehörige Schriften s. bei Moritz Frankf. Staatsverfassung, I. S. 8—11., Nr. 27—40.

und Wucher Einsicht zu nehmen. Am 13. d. M. erging aus kurfürstlich-mainzischer Kanzlei ein Dekret, welches die Bürgerschaft zur Geduld ermahnte, indem der Rath selbst, gleich nach beendigter Wahl und Krönung, jene Punkte zu erledigen, schon früher zugesagt habe. Sie beruhigte sich dabei aber nicht, stellte vielmehr neuerdings, am 21. d. M., vor, es sey ehedem jährlich auf St. Leonhards Kirchhof die Publikation der Privilegien vor gemeiner Bürgerschaft geschehen, und man möge ihr nicht verargen, wenn sie solche kennen lernen wolle, da sogar den Juden die ihrigen jährlich vorgelesen würden; sodann beschwerte sie sich auch noch weiter über Abgang eines wöchentlichen Kornmarkts. Am 27. d. M. gab der Rath einen Gegenbericht ein, worin er sich vorerst darüber beklagte, daß die Zünfte, ohne Vorwissen der einer jeden Zunft beigeordneten Rathspersonen, Zusammenkünfte gehalten, und gegen ihn beschwerend aufgetreten seyen, zur Sache selbst aber ausführte: der Stadt Privilegien seyen, so weit davon einem Bürger zu wissen vonnöthen, in der Reformation zu finden, ihm sey keine bürgerliche Freiheit bekannt, welche den Rath an eine bestimmte Zahl aufzunehmender Juden bände, deren Wucher, insoweit Stättigkeit und Reformation Verbote enthielten, werde niemals geduldet, obwohl man sehr zu bedauern habe, daß viele Bürger, ungeachtet dieser Verbote, bei Juden liederlich aufborgten, und ihr daraus entstehendes Unglück alsdann dem Judenwucher zuschrieben, ohne des Raths Erbieten, aus dem Aerar zu 5% zu leihen, zu benutzen, und was endlich den Kornmarkt betreffe, so wisse er nicht, wie man die Ortsnachbarn zwingen wollte, ihre Früchte wöchentlich zur Stadt zu bringen, wie denn aus Allem deutlich hervorgehe, daß nur Aufwiegelung gegen den Rath beabsichtigt werde, welche Kaiserliche Majestät kräftig abwehren wolle.

Am 30. d. M. gaben die Bürger eine neue Supplik ein, worin sie sich beschwerten, daß der Rath sie Aufwiegler genannt, obwohl sie den schuldigen Gehorsam gegen denselben niemals unbeachtet gelassen, und hauptsächlich begehrten, es möchten die Privilegien vorgelesen, und beglaubte Abschriften davon ihnen mitgetheilt werden. Diese Supplik war unterzeichnet: „Gemeine Zünfft vnd Bürgerschafft beyder Stätt Franckfortt vnd Sachsenhausen."

Der Rath gab hierauf am 2. Juli, als sich mehrere Hundert Bürger vor dem Römer versammelt hatten, zu, daß Abschriften von den Privilegien ertheilt werden sollten, obwohl Abschaffung der Juden, da sie Kaiserliche Kammerknechte und wegen höherer Zinsen privilegirt seyen, in seiner Gewalt nicht stände, er auch wegen des Kornmarkts der Vorlage geeigneter Mittel, das Hereinbringen von Früchten zu bewirken, entgegen sehen müsse. Dieser Rathsschluß mißfiel allgemein, man hörte vom Stürmen des Römers, was jedoch der Bürgerausschuß verhütete, indem während der Nacht über 600 Bewaffnete patrouillirten.

Am 3. d. M. übergab die Bürgerschaft weitere Vorstellung bei Rath, und dieser schickte Einige aus seiner Mitte auf die Schneiderstube, wo man sich dahin vereinigte, aus beiden Theilen eine Vergleichs-Kommission bilden zu wollen. Allein die versammelte Menge brach abermals in Drohungen aus, und am 4. d. M. gingen bei hundert in den Römer, um ferneren Bescheid zu holen. Der damalige Syndikus Kaspar Gabriel Nasor verlas solchen dahin, daß ein Ausschuß der Bürger die Privilegien erheben und Abschrift davon nehmen, jedoch schwören solle, Niemanden davon Eröffnung zu machen, noch solche in Mißdeutung zu ziehen; zugleich war darin wegen der übrigen Beschwerden Vorsehung getroffen. Auch dieses Dekret erregte großes Mißfallen, und verschaffte dem Ausschuß selbst unter den vornehmeren Bürgern starken Anhang, so daß endlich der Rath nachgeben mußte, Mittheilung der Privilegien auf die Zunftstuben in der Art zu gestatten, daß sie daselbst in besonderen Kasten, wozu die Zunftältesten die Schlüssel bekamen, aufbewahrt bleiben sollten.

Am 7. d. M. bat der Bürgerausschuß bei dem schon um 6 Uhr Morgens versammelt gewesenen Rath um deren Herausgabe. Nun entstand aber neuer Streit, indem dieser beglaubte Abschriften nur von den die Bürgerschaft angehenden, nicht auch von den Rathsprivilegien gestatten wollte, da er im Namen des Kaisers, nicht der Bürgerschaft, das Stadtregiment führe, also erst ein Kaiserlicher Befehl deßhalb eingeholt werden müsse; werde aber Gewalt gebraucht, so möge man die große Verantwortlichkeit gegen Kaiser und Reich wohl erwägen. Als der Ausschuß mit seinen Advokaten sich kaum zur Berathung darüber zurückgezogen hatte, ließen die damaligen drei Syndici ihn einladen, in die Rathsstube zu kommen, woselbst der Syndikus Keller vortrug: weil der Bürgerausschuß sich das Haupttheil des städtischen Regiments anmaße, wolle der ganze Rath hiermit dieses Regiment niederlegen, und möge der Ausschuß es in Zukunft verwalten. Alsbald verließ der ganze Rath die Rathsstube, die Schlüssel zu den Privilegien zurücklassend. Dieses unerwartete Ereigniß machte, wie man sich leicht denken kann, in der Stadt ein erstaunliches Aufsehen; das Volk lief schaarenweise zusammen, ein Theil an die Thore, um sie zu verschließen, ein anderer auf die Wälle, um das Geschütz eiligst zu laden, während andere Haufen Ketten queer über die Hauptstraßen zogen, auf die Zeile förmliche Barrikaden schon errichtet, und alle Läden geschlossen wurden. Zum Glück ließen die meisten Rathsglieder sich zur alsbaldigen Rückkehr in die Rathsstube bewegen, und es ging ohne Gefahr für Leben und Eigenthum der Einwohner ab, zumal da die ruhigen Bürger das an mehreren Orten gelegte Feuer erstickten. Dieser in den Annalen unserer Stadt denkwürdige Tag war der 7. Juli 1612!

Nach diesem wahrlich nicht geringen Schrecken zog ein Ausschuß der Bürger nebst einigen Rathsgliedern in den St. Leonhardsthurm, holte dort die Privilegien in zwei Kisten, brachte sie in die Rathsstube, und ging sie vom 8. an durch.

Am 20. d. M. erschien, von einigen Trompetern begleitet, ein Kaiserlicher Herold vor dem Römer, und las ein Friedgebot vor, worin namentlich eine Kaiserliche Kommission, bestehend aus dem Erzbischof von Mainz und dem Landgrafen von Hessen, zur Ausgleichung der Miß-

helligkeiten zwischen Rath und Bürgerschaft angekündigt wurde. Hierauf, am 29. d. M., schickte letztere eine energische Vertheidigungsschrift an den Kaiser, worin sie unter andern über die gesetzwidrige Zusammensetzung des Raths klagte, „daß nemblich die Patricii das Regiment ihnen allein zuschreiben wöllen, da doch die Privilegia also lauten, daß es Erbare vnd Verstendige Leut seyn sollen, vnd nit eben Patricii, vnd ist also mit ihnen allen mit einander beschaffen, daz so vil ihrer im Rat seyn, Brüder, Geschwisterkinder, Vättern, Schwägern vnd Dochtermänner seynd, vnd also ein Kett ist, welches nit seyn soll, auch in Rechten verbotten ist." Man hatte Hoffnung, daß die inzwischen eingetroffenen Abgeordneten der Städte Speier, Worms und Strasburg, welche sich zur Vermitteiung aller Beschwerden und Abwendung der Kaiserlichen Kommission erboten, Ruhe stiften würden; allein es kam leider zu keinem Resultat, weshalb diese Abgeordneten am 28. September d. J. wieder nach Hause zogen.

(Fortsetzung folgt.)

Bemerkungen über die Einkommensteuer, als Beitrag zu einer verbesserten Einrichtung der bei Erhebung dieser Steuer dahier bisher beobachteten Verfahrungsweise.

(Fortsetzung.)

2) Eine fernere Frage ist: wie soll nun das vielgestaltige Ding, was man Einkommen nennt, gefaßt und ergriffen werden, um demnächst die Steuer davon zu gewinnen? — Dasselbe ist bald ganz einfach, bald fließt es aus sehr verschiedenartigen Quellen zusammen, so daß der Steuerpflichtige selbst mit dem redlichsten Willen es sich nicht klar machen, und eine richtige Deklaration darüber ausfertigen kann. Das Einkommensteuergesetz vom 15. Juli 1817 *) hat allen Schwierigkeiten durch eine auf Pflicht und Gewissen, und zwar im Ganzen, ohne alle Sonderung der Einnahmequellen aufgestellte Deklaration zu entgehen geglaubt. — Schon damals, als dieses Gesetz gegeben wurde, erregte diese ganz bodenlose Appellation an die Moralität der Steuerpflichtigen die Verwunderung der Sachverständigen, und es ist wirklich sonderbar, wie man hier von einer in manchen Beziehungen so scharfen Gesetzgebung, wie solche bei der Simplensteuer Statt fand, zu einer schrankenlosen Willkühr umlenkte. Aber auch einen höhern Standpunkt der allgemeinen Moralität angenommen, als derselbe wirklich dermalen angenommen werden kann, konnte das Gesetz in der Art, wie es dem Publikum übergeben wurde, keine andern Folgen haben, als die es nach einer nun 15jährigen Erfahrung gehabt hat. Schon gleich im Anfang hätte sich, wie es scheint, der Ertrag weit höher stellen müssen, als dies wirklich der Fall war. Zu dem fortwährenden Sinken desselben in den letztern Jahren ist wohl in etwas der gesunkene Handel und Nahrungsstand Schuld, aber gewiß bei weitem mehr die innern Mängel des Steuergesetzes selbst. Es ist eigentlich nur die erste Idee eines Einkommensteuergesetzes, welches, um anwendbar zu seyn, erst eine durchaus praktische Ausarbeitung erhalten mußte. Bei seiner abrupten Kürze ist es für einen sehr großen Theil der Steuerpflichtigen völlig unverständlich, und läßt mancherlei irrige Deutungen zu. So ist unter andern des Einkommens vom wirklichen Vermögen nur mit zwei Worten im Anfang des §. 2. gedacht — in allem übrigen ist blos von Gewerbsertrag, Verdienst die Rede. Man hört daher diese Steuer auch so häufig unter den Bürgern die Gewerbsteuer nennen. Das Misverständniß der Skala ist ohnlängst von dem Verfasser eines Aufsatzes in den Frankfurter Jahrbüchern gerügt worden, und es liegt dieser Rüge ganz gewiß eine Erfahrung zu Grunde. Die Feststellung des wirklichen steuerbaren Ertrågnisses irgend eines Gewerbes ist keine so leichte Sache: wie viele Menschen haben einen richtigen Begriff davon, was die Brutto-Einnahme ist, was abgezogen werden kann und darf, um demnächst das steuerbare Ertrågniß (mit reinem Gewinn nicht zu verwechseln) darzustellen? Die ganze zahlreiche Klasse derjenigen, die, wie man sagt, von Hand zu Mund leben, vom täglichen Erwerb, weiß weder was sie das Jahr über eingenommen, nach was sie ausgegeben haben; sie haben gar keine Vorstellung davon, was sie eigentlich versteuern sollen; daher hört man nichts häufiger, als daß sich diese Leute darauf berufen, daß ihnen nach Bestreitung ihrer Lebsucht, Hauszinses rc. nichts übrig bleibe. Für eine große Klasse auch des wohlhabendern Handwerksstandes, die keine ordentlichen Bücher zu führen pflegt, ist das Deklariren ihres Gewerbsertrags eben so schwer. Selbst für einen großen Theil des Handelsstandes ist die Feststellung des steuerbaren Ertrags irgend eines Geschäfts oft nichts weniger als eine leichte Sache. Meiner Meinung nach müßte ein Einkommensteuergesetz alle Quellen, woraus in hiesiger Stadt ein Einkommen entsteht, oder entstehen kann, der Reihe nach in Hauptrubriken durchgehen, und bei jedem Gegenstand anführen, worin das steuerbare Ertrågniß desselben besteht, was dabei Brutto-Einnahme ist, was abgezogen werden kann, und was es nicht darf. Ausflüchten und Misdeutungen, die nach Beschaffenheit der Sache leicht entstehen können, die man aus Erfahrung vielleicht schon kennt, muß soweit nur immer möglich vorgebeugt werden: dann wird der Gewissenhafte wenigstens einen Leitfaden finden, an den er sich halten kann, der ihm Anleitung giebt, wie er die Quellen seines vielleicht mannigfach zusammengesetzten Einkommens zu sondern, und für jede das richtige Steuer-Einkommen zu bestimmen habe. Um die Nichtgewissenhaften

*) Der Verfasser hofft, daß ihm die in diesem, ursprünglich nicht der Veröffentlichung bestimmten Aufsatz eingestreuten, aus theoretischer Betrachtung entnommenen Bemerkungen über das Einkommensteuer-Gesetz vom 15. Juli 1817 von keiner Seite misgedeutet werden. Die Verfasser dieses Gesetzes haben das unläugbare Verdienst, etwas aufgestellt zu haben, was sich damals unter sehr discordanten Meinungen den meisten Beifall erwarb, was im Allgemeinen kein Misvergnügen unter der Bürgerschaft erregte, und was bis dahin so ziemlich den Bedarf herbeigeschafft hat. Man hat damit fortgelebt, und ist um 15 Jahre älter geworden. Das alles ist sehr viel.

in Ordnung zu halten, sind indessen andere Veranstaltungen nothwendig, deren Darstellung Verfasser dieses nachfolgende Bemerkungen voranzustellen für nöthig erachtet.

(Fortsetzung folgt.)

Auszug aus zwei Gutachten der hiesigen Handelskammer vom Mai 1832

über die Lage des hiesigen Handels, insbesondere über den etwaigen Anschluß hiesiger Stadt an den preußischen Zollverein.

(Fortsetzung.)

Der Handel in Oehlen, inländischen, hat in den letzten Jahren von seiner früheren Bedeutung sehr verloren, da diese in den uns umgebenden Zolländern produzirt und nicht mehr durch die Vermittelung von Frankfurt, sondern direkt von einem Landestheile zum andern verführt werden. Es bleibt dermal hier fast kein anderer Handel darin, als für die hiesige Konsumtion und wenig bedeutende Versendung nach dem nördlichen, nicht preußischen Deutschland und nach Sachsen. — Es scheint uns aber, daß selbst bei einem Anschluß an den preußischen Zoll der Verkehr darin doch nicht mehr die frühere Bedeutung werde erhalten können, da sich gar viel gegen ehedem verändert hat, wenigstens hinsichtlich der regelmäßigen Versendungen, während für Spekulations-Unternehmungen ein größeres Feld im Absatz, allerdings als Vortheil zu betrachten ist. Der Anbau der Oehlpflanzen, sonst nur wenigen Gegenden eigen, ist jetzo fast allgemein geworden. Da wo man sie sonst nicht kannte, werden sie jetzo in größerem Quantum, als der eigene Bedarf fordert, gebaut, so, daß Distrikte, die sonst Käufer waren, nun Verkäufer geworden sind. Wir glauben diese Bemerkung, da ähnliche und andere Veränderungen in der Natur eines Handelszweiges bei gar manchen eingetreten seyn werden, besonders hervorheben zu müssen, da sie auf die Betrachtung leitet, daß der Zustand, in welchem sich der Handel hier vor Einführung der verschiedenen Mauthen befand, keineswegs als derjenige zu bezeichnen seyn dürfte, in welchen er bei einem Anschluß an einen Mauthverband nothwendig wieder kommen müsse.

Mercerie oder Leinen, baumwollene und wollene Schnüre und Bänder, Garne aller Art ꝛc. Der Handel damit wird durch die Zollverhältnisse unstreitig benachtheiligt, da viele dieser Artikel aus den preuß.-bergischen Fabriken bezogen werden. Wir sehen daher in diesem Zweig ebenfalls Lager Frankfurter Häuser im preuß. Zollgebiet. Allein es ist auch hierbei zu bemerken, daß manche zu dieser Branche nothwendige oder damit verwandten Artikel fremden, nämlich englischen oder französischen Ursprungs sind, so besonders Baumwollengarn aller Art, was auf den preußischen Märkten in gleicher Güte und Billigkeit fehlt, und daher in Frankfurt gesucht wird; für diese fremden Artikel wäre aber bei einem Zollanschluß kein Gewinn; weiter ist zu erwägen, daß, da der Absatz in dieser Branche in unendlich kleinen Parzellen stattfindet, der Inhalt vieler Bestellungen, wenn auch aus zahlreichen Gattungen bestehend, dennoch wenig im Gewicht austrägt, der Zoll daher kein großes Objekt bildet, und deßhalb noch immer viele Käufer aus den Zollländern veranlaßt, bei unsern hiesigen, durch große Auswahl und bewährte Reellität renommirten Handlungen einzuthun.

Rohe Schaafwolle. Der Hauptverkehr in diesem Artikel besteht hier in österreichischer, ungarischer, böhmischer, mährischer und auch sächsischer Wolle, und der Absatz davon geht nach Belgien, Frankreich, England, auch in die westlichen preußischen Provinzen. — Nach dem preußischen Zoll ist der Eingang von Wolle zwar frei, allein beim Ausgang muß ein Ausgangszoll von 3 Thlr. per Zentner entrichtet werden. Freie Privatlager bestehen in Preußen für fremde Wolle gesetzlich nicht (ausnahmsweise und zu besonderer Begünstigung der Fabrikation in Aachen, ist nur daselbst eine solche Fakultät von der Zollbehörde gegeben, welche indeß gewissermaßen von der Staatsregierung ignorirt wird, deren Bestand daher höchst prekair erscheint) für den Handel in diesen fremden Wollen könnte daher ein Anschluß an das preußische System nur nachtheilig seyn. Ihn im Entrepôt per Transito zu treiben, würde höchst schwierig, fast unthunlich seyn, denn häufig bedürfen die Wollen einer nochmaligen Sortirung, was in einer öffentlichen, von allen Konkurrenten benutzten Anstalt sehr mißlich, fast unmöglich seyn würde, nicht zu gedenken, daß die Uebersicht der sämmtlichen Vorräthe, welche der Käufer alsdann hätte, in mancher Hinsicht den Verkäufern nicht angenehm, selbst nachtheilig werden müßte.

(Fortsetzung folgt.)

Aemter-Besetzung.

In der Sitzung Hohen Senats vom 27. Dezemb. sind Herr Schöff und Senator Scharff und Herr Senator von Günderrode zu Deputirten für die öffentlichen Armen- und Mildenstiftungs-Verwaltungen, und Herr Joh. Faßy des Raths zum Mitglied der gesetzgebenden Versammlung an die Stelle des für das Jahr 1833 zum älteren Bürgermeister erwählten Herrn Schöffen und Senators von Guaita erwählt worden.

Hochlöbliche ständige Bürgerrepräsentation hat am 20. Dezember zu neuen Mitgliedern des Stadt-Rechnungs-Revisionskollegs den Herrn Major J. G. Heerdt und Herrn Aug. von Bihl erwählt, und am 27. Dez. Herrn J. G. Mappes auf das Kriegszeugamt, und Herrn Joh. Stier auf das Holzamt deputirt.

Berichtigung.

In Nr. 1. S. 12. auf der letzten Spalte und letzten Zeile lese man statt Rechenciamt „Holzamt."

Gedruckt und verlegt bei Heinr. Ludw. Brönner zu Frankfurt a. M., Buchgasse Lit. J No. 148.

Frankfurter  Jahrbücher.

No. 3. Samstag, den 5. Januar **1833.**

☞ In Zwischenräumen von 8 bis 14 Tagen werden in der Regel immer 1/2 bis 2 Bogen ausgegeben. Der Abonnementspreis für einen Jahrgang oder Band von 30 bis 36 Bogen beträgt fl. 4. Hiesige Bestellungen werden bei dem unterzeichneten Verleger gemacht, auswärtige bei den löbl. Postämtern und Buchhandlungen. Beiträge, für welche die Einsender haften, werden mit Dank angenommen, und deren Namen, wenn sie es wünschen, streng verschwiegen.

Bericht von den Verhandlungen der gesetzgebenden Versammlung.

VI. Sitzung. Mittwoch den 12. Dezember 1832.

An der Tagesordnung war der Bericht der durch Beschluß vom 10. November d. J. *) wegen Prüfung des Antrags des Herrn Dr. med. Stiebel auf authentische Interpretation des Wahlgesetzes niedergesetzten Kommission.

Herr Syndikus und Senator Dr. Miltenberg, als Vorsitzer dieser Kommission, verliest, wie folgt, den Kommissionsbericht:

„Die Kommission, welche den Antrag des Herrn Dr. med. Stiebel zu prüfen, und über dessen Zulässigkeit zu berichten, ernannt worden, hat diesen Gegenstand reiflich erwogen, und nun die Ehre, des erhaltenen Auftrags sich hiermit zu entledigen. Die Vorschriften des Art. 11. der Konstitutions-Ergänzungsakte für die erste Wahlabtheilung erschienen der Kommission auch nicht so klar und deutlich abgefaßt, daß über deren Anwendung nicht Zweifel entstehen können, welche eine verschiedene Lösung zulassen. Die Kommission hält die Fassung des Gesetzes in zwei Beziehungen unbestimmt. Es ist durchaus nicht zu ersehen, ob Adeliche, welche ein bürgerliches Gewerbe treiben, wonach sie in einer andern als in der ersten Abtheilung zu stimmen berechtigt sind, in dieser andern, oder dennoch in der ersten Abtheilung zu stimmen haben, da sie doch nur in einer Abtheilung stimmberechtigt seyn sollen. Sind Fälle der Art auch wohl selten, und könnte solchen Bürgern auch füglich die Wahl, in welcher Abtheilung sie ihr Stimmrecht ausüben wollen, überlassen werden, so dürfte eine Entscheidung dieser Frage, welche in dem Gesetz nicht zu finden ist, doch rathsam seyn, da einmal der Zweifel angeregt worden. Ferner geht der Fassung des benannten Gesetzes die nähere Bestimmung darüber ab, welche Bürger, obgleich zum gelehrten Stande nicht gehörig, nur allein in ihrer Eigenschaft als Staatsdiener in der ersten Abtheilung zu stimmen haben.

Die Konstitutions-Ergänzungsakte stellt nur ein allgemeines Erforderniß zur Befähigung zum Staatsdienst in dem Art. 6. auf, indem daselbst verordnet wird:

*) S. Jahrbücher Bd. I. S. 287.

daß Niemand in den Rath, oder zu einem besoldeten Stadtdienst gelangen könne, welcher nicht eingeborner Bürger im Sinne der hiesigen Statuten ist, oder — wäre er dieses nicht, — seit zehn Jahren dahier im Bürgerrecht stehet, und während dieser Zeit ununterbrochen seinen Wohnsitz in hiesiger Stadt gehabt hat.

Eine nähere feste Bestimmung aber, welche Bürger zu den Staatsdienern gehören, und in dieser Eigenschaft allein in der ersten Abtheilung wahlberechtigt sind, enthält die Konstitutions-Ergänzungsakte nicht, und dürfte eine Entscheidung der Frage, wer Staatsdiener sey, auch in der ihr vorausgegangenen Gesetzgebung vergeblich gesucht werden.

Für diejenigen Staatsdiener, welche dem Gelehrtenstande, oder dem Militärstande, oder dem Lehrstand angehören, also nach der Fassung des Gesetzes — ohne alle Rücksicht auf ihren Staatsdienst — in der ersten Abtheilung stimmen sollen, bedarf es einer näheren Bestimmung nicht, wohl aber für solche Bürger, die ganz allein darum, weil sie in Staatsdiensten stehen, in der ersten Abtheilung zu stimmen angewiesen sind, und ohne diese ihre Anstellung einer andern Abtheilung angehören würden.

Die Dienstpragmatik für Civil-Staatsdiener vom 6. Oktober 1829, wodurch die öffentlichen Dienstverhältnisse, Rechte und Pflichten dieses Theils der Staatsdiener regulirt worden sind, bezeichnet zwar §. 1. diejenigen Staatsdiener näher, auf welche dieses Gesetz Anwendung finden soll, dieses Gesetz kann aber doch für eine Auslegung des Art. 11. der Konstitutions-Ergänzungsakte nicht gelten. Im weitesten Sinne des Wortes, wofür in der Ergänzungsakte Art. 47. vielleicht eine Andeutung gefunden werden könnte, würden alle Bürger, welche verfassungsmäßig oder gesetzlich berufen sind, als Mitglieder konstituirter Behörden dem Staate Dienste zu leisten, so wie die von solchen Behörden bestellte Beamten und Diener Staatsdiener genannt werden können.

Daß es aber im Sinne der Konstitutions-Ergänzungsakte nicht liege, alle Staatsdiener im ausgedehntesten Sinne des Wortes der ersten Wahlabtheilung zuzuweisen, darüber ist bei sämmtlichen Mitgliedern der Kommission

ein erheblicher Zweifel wenigstens nicht aufgekommen. Eine Erläuterung des Gesetzes in dieser Beziehung und eine nothwendige Abgrenzung des allgemeinsten Begriffes von Staatsdienern ist daher wohl zu empfehlen.

Wenn die Kommission daher den Antrag des Herrn Dr. Stiebel in dem Umfang, wie er in dessen Nachtrag in fünf Paragraphen*) präcisirt worden, um deswillen nicht für zulässig halten kann, weil darin eher eine Abänderung, als eine Erläuterung des bestehenden Wahlgesetzes gefunden werden könnte, so hält sie doch dafür, daß der Antrag auf folgende Erläuterung des Gesetzes nicht allein zulässig, sondern auch wünschenswerth seye, und der Unbestimmtheit des Gesetzes wirklich abgeholfen werde:

1) Adeliche, welche ein bürgerliches Gewerbe treiben, stimmen in der Abtheilung, wozu sie nach diesem Gewerbe gehören;
2) als zum gelehrten Stande nicht gehörige Staatsdiener stimmen in der ersten Abtheilung:
   a) alle zum gelehrten Stande nicht gehörigen Rathsglieder, und
   b) alle anderen zum gelehrten Stande nicht gehörigen Bürger, welche der Senat zu öffentlichen Dienstleistungen angestellt hat, und die dafür einen Gehalt aus der Staatskasse oder Emolumente und Taxen beziehen.

Die Folgen dieser Erläuterung liegen so am Tage, daß sie einer Entwickelung nicht weiter bedürfen; auch wird dieselbe nach der Ansicht der Kommission ausreichen, jeden Zweifel über diese Bestimmungen des Wahlgesetzes zu entfernen. Die Form, worin diese Erläuterung ins Leben treten soll, ob in einem förmlichen Gesetz, oder als Instruktion für die vom Senat und der ständigen Bürgerrepräsentation zur Aufsicht bei dem Wahlakt bestellten Kommissarien, kann dermalen noch dahin gestellt bleiben; letztere würde darum sich vielleicht als vorzüglicher empfehlen, weil dazu auch formell die ständige Bürgerrepräsentation mitzuwirken berufen wäre, deren Erklärung für diese Erläuterung, weil sie ihre Mitglieder vielleicht selbst, und die von ihr verfassungsmäßig angestellten Bediensteten dadurch berührt erachten könnte, wohl erforderlich gehalten werden kann."

Ein Kommissionsmitglied hatte dem vorstehenden Berichte die Bemerkung beigefügt, daß, bei der Wichtigkeit der Sache ein förmliches Gesetz den Vorzug vor einer den Herrn Kommissarien zum Wahlakt zu gebenden Instruktion verdienen dürfte.

Hierauf hält Herr Dr. med. Stiebel nachstehenden Vortrag:

„Der Gegenstand unserer heutigen Berathung ist von einer solchen Wichtigkeit, seine Entscheidung von solchen Folgen für das Gemeinwohl, nimmt Kopf und Herz, Urtheilskraft und Gewissen so sehr in Anspruch, daß es im Laufe der Verhandlung oft schwer seyn wird, die Wärme von der Leidenschaft, das Bestehen auf einer für gut und wahr gehaltenen Ansicht vom Eigensinn zu unterscheiden. Daher sollten wir uns im Voraus darüber verständigen, daß kein in der Hitze der Berathung gebrauchter Ausdruck irgend verletzend sey, und die Wahrheit so mit schuldlosem Blicke betrachtet werde, daß sie selbst nackt nicht unanständig erscheine.

Das Wahlgesetz ist bei jeder Volksrepräsentation die Hauptsache, denn von seiner Abfassung und Auslegung hängt es ab, ob eine Vertretung der Staatsbürger wirklich vorhanden sey, oder nicht, ob die Gewählten es wahrhaft im Interesse des Gemeinwesens sind, oder, wie in manchen Staaten, blos vorhanden, als ein Entschuldigungsgrund für den Misbrauch der Gewalt da zu stehen.

Der Kommission, welche die gesetzgebende Versammlung mit einer Interpretation des Wahlgesetzes beauftragt, haben wir wohl vorzüglich dafür Dank zu sagen, daß sie sich beeilt den Gegenstand zur Verhandlung zu bringen, dieser Eile schreibe ich es allein zu, daß sie die Gründe ihrer Entscheidung nicht weitläuftiger entwickelt hat, und daß sie, wie ich mich bestreben werde zu zeigen, in eine Inkonsequenz verfallen.

Sobald man nämlich irgend einen allgemeinen Grundsatz zugegeben hat, muß man denselben folgerecht anwenden. Der Ansicht aber, daß bei den Wahlen für die Bürgerschaft, wenn Jemand zwei Eigenschaften hat, diejenige zuerst Berücksichtigung verdient, durch welche er Bürger geworden, ist die Kommission ebensowohl wie der frühere Gebrauch dadurch beigetreten, daß man ihr in Bezug auf die Adelichen gefolgt ist, daß man den Garnisonschirurgen, welcher doch offenbar ein Staatsdie-

*) Der Entwurf des Herrn Dr. Stiebel lautete dahin:

„§. 1. Die zu den Frankfurter adelichen Geschlechtern Limburg und Frauenstein Gehörigen stimmen ohne alle weitere Rücksicht in der ersten Abtheilung; alle übrigen Edelleute haben in der Abtheilung zu stimmen, zu welcher sie ihrer bürgerlichen Qualität nach gehören.

§. 2. Die Bestimmung, daß die nicht zum Gelehrtenstande gehörigen Staatsdiener in der ersten Klasse stimmen, ist blos auf diejenigen anwendbar, welche außer ihrem Staatsdienste keine andere bürgerliche Qualität haben; denn da die Wahl der 75r für die Bürgerschaft Statt hat, so geht die Eigenschaft, durch welche er Bürger ist, jeder andern vor.

§. 3. Die Mitglieder des Rathes haben, da sie keine Staatsdiener sind, in der Abtheilung zu stimmen, in welcher sie stimmen würden, wenn sie auch nicht im Rathe wären. Sollte jedoch eine tiefere Prüfung herausstellen, daß die Rathsglieder wirkliche Staatsdiener sind, dann geht auch hier, da sie für die Bürgerschaft stimmen, die Eigenschaft, durch welche sie Bürger sind, jeder andern vor. Nur diejenigen Mitglieder des Rathes, welche bei ihrem Eintritte in denselben auf ihre frühere bürgerliche Eigenschaft verzichten, und künftig blos Staatsdiener seyn wollen, haben dann als zum Gelehrtenstande nicht gehörige Staatsdiener in der ersten Abtheilung zu stimmen.

§. 4. Die Staatsdiener zweiter Klasse, zu denen solche gehören, welche, wenn sie auch keine gelehrte Bildung haben, vom Senate durch Kugelung gewählt werden, und einen Gehalt aus der Staatskasse beziehen, stimmen, sofern sie keine anderweitige bürgerliche Stellung beibehalten, in der ersten Abtheilung.

Es können nicht durch beliebige Aenderung der Wählart oder Anstellung solche, welche bis jetzt nicht Staatsdiener (Officiales) waren, dazu gemacht werden.

§. 5. Da das Wahlgesetz bis jetzt nicht authentisch interpretirt war, also seine Anwendung einer willkührlichen Auslegung unterworfen, so hat diese Erklärung keine rückwirkende Kraft. und sind die vergangenen Wahlen sowohl, als wie die Beschlüsse der durch den früheren Modus gewählten gesetzgebenden Versammlungen in voller Kraft und Gültigkeit."

ner ist, hat in der dritten Abtheilung stimmen lassen, weil er eine Barbiergerechtigkeit besitzt; nur bei den Mitgliedern des Rathes hat man, obgleich es zweifelhaft ist, daß dieselben in Frankfurt zu den Staatsdienern gehören, eine Ausnahme gemacht.

Zuerst hat also wohl die gesetzgebende Versammlung die Frage ganz allgemein zu untersuchen, ob beim Abstimmen für das Wahlkolleg der 75r die Eigenschaft, wodurch Jemand Bürger ist, jeder andern vorgehe, oder nicht?

Die Annahme aber, daß die bürgerliche Qualität bei der Abstimmung für die Bürgerschaft entscheide, liegt eben so wohl im ganzen Geiste der Konstitution, als in einzelnen Stellen.

Es heißt im Art. 15. der Konstitutions-Ergänzungsakte: „Die gesetzgebende Versammlung soll die christliche Bürgerschaft im weiteren und republikanischen Sinne vorstellen" — im republikanischen Sinne gewählt kann sie aber nur werden, wenn die Bürger beim Abstimmen als Bürger auftreten.

Die Klasseneintheilung ist vorzüglich dazu gemacht, daß diejenigen, welche gleiches Gewerbe treiben, die sich gegenseitig näher kennen und zu würdigen wissen, welche als Bürger im gesetzgebenden Körper zuweilen besondere Rechte und Interessen zu verfechten haben, solche unter sich wählen, welche ihnen die Würdigsten und Tüchtigsten erscheinen; und von dieser Ansicht ausgehend, steht wieder nur der Bürger in seiner Privatstellung bei der Abstimmung da.

Der eigentliche Kern der Abtheilungen sind Gelehrte, Kaufleute und Handwerker. Da aber der Staat noch viele Individuen zählt, welche nicht zu diesen Ständen gehören. und dennoch untergebracht werden müssen, so hat man sie in die Klassen eingetheilt, je nachdem ihr bürgerlicher Beruf sich der einen oder der andern nähert, und so sind die nichtgelehrten Staatsdiener wie die Adelichen und andere der ersten Abtheilung zugegeben, sobald sie nicht schon durch eine fortdauernde bestimmtere bürgerliche Stellung früher anderwärts eingetheilt sind.

Der Fall, wo Jemand durch seinen Eintritt in das Bürgerrecht sogleich Staatsdiener ist, wird selten vorkommen, er stimmt also, bevor er Staatsdiener wird, durch die Stellung, die er in der Bürgerschaft hat, diese Eigenschaft als Bürger giebt er nicht auf, er treibt sein Gewerbe fort, warum soll er die Abtheilung der Bürger verlassen, mit welchen er bisher stimmte, da er doch keine andere Art von Bürger geworden ist?

Art. 11. sagt die Konstitution: Jeder christliche Bürger (und das Wort Bürger ist im Ausdruck herausgehoben) stimmt an dem Orte seiner Abtheilung; also der Bürger stimmt, folglich geht die Eigenschaft als Bürger vor; es heißt eben da, er stimmt, nachdem er sich durch sein Schatzungsbuch oder sonst als Bürger ausgewiesen. Die Mitglieder des Raths haben als solche (als Regierungskollegium) bei der Abstimmung der 75r gar nichts zu thun, denn sie wählen schon ihre Zwanzig aus dem Senat, deswegen steht in demselben Artikel nur in Parenthese, daß sie, sowie die Mitglieder der ständigen Bürgerrepräsentation, von dem Stimmen mit der Bürgerschaft nicht ausgeschlossen sind, aber natürlich nur in ihrer bürgerlichen Qualität.

Die Rathsglieder legen für den Augenblick, wo sie zu der Wahl der 75r mitstimmen, ihre Rathswürde nieder, sie stimmen als Bürger unter den Bürgern; da sie also in dieser Stellung nicht Rathsglieder sind, so kann auf keinen Fall eine Eigenschaft in Anschlag kommen, welche ihnen erst mittelbar dadurch beigelegt werden soll, daß sie in ihrer Magistratsfunktion erscheinen.

Obgleich die Abtheilungen der Stimmenden keine Rangordnung bilden, so gehört doch die Bemerkung hierher, daß auch in der Reichsstadt die Stellung, welche die Rathsglieder als Bürger hatten, von der als Magistratspersonen unterschieden wurde, und daß die andern des Rathes in den zweiten Stand gehörten. (S. Polizeiordnung vom Jahr 1640).

Es heißt weiter in der Konstitution Art. 25., daß der Senat nur durch Gründe, nicht durch Stimmen ein Uebergewicht in der gesetzgebenden Versammlung gegen die große Majorität aus der Bürgerschaft haben soll, sie kann also nicht gewollt haben, daß alle Rathsglieder sammt ihren Angestellten in einer Abtheilung zusammen stimmen, und so die Stimmen dieser Klasse beherrschen.

Ich wenigstens kann mich von der Ansicht noch nicht trennen, daß beim Abstimmen für die 75r nur die bürgerliche Qualität in Erwägung komme, und daß unter nicht zum Gelehrtenstande gehörigen Staatsdienern nur solche zu verstehen seyen, deren eigentliches bürgerliches Gewerbe der Staatsdienst ist, und die kein anderes daneben haben.

Obgleich ich nach dem bisher Gesagten die Frage: Sind die Mitglieder des Raths Staatsdiener, oder nicht? für ganz gleichgültig halte, indem eine Eigenschaft, welche sie erst dadurch und zwar mittelbar erhalten können, daß sie in ihrer Rathsfunktion auftreten, bei einer Handlung, wo die Bürgerschaft gerade im Gegensatze mit dem Senate ein Recht ausübt, gar nicht in Anschlag kommen kann, so mag ich mir doch die Erörterung der Frage nicht erlassen, ob die Mitglieder des Rathes in Frankfurt Staatsdiener sind, weil ich nicht weiß, ob die gesetzgebende Versammlung den von mir aufgestellten Grundsatz für gültig erklärt.

Da durch das überall gültige positive Recht keine allgemeine Definition eines Staatsdieners vorhanden ist, so kann dieselbe nur vom philosophischen Standpunkte aus gegeben werden, und hier sey es mir erlaubt, folgende Bemerkungen zu machen.

Wo ein Diener ist, muß auch ein Herr seyn; der Herr des Staatsdieners ist also der Staat. Der Staat aber, als das Resultat einer in politischem und gesetzlichem Verbande begriffenen Menschenmasse, ist ein Ideal, welches als solches real nicht erscheinen kann, und deßwegen durch eine mit den Attributen dieses idealen Wesens bekleideten Macht repräsentirt wird. In monarchischen Staaten sind dies die Souveraine, Könige, Fürsten, in republikanischen mit der Eigenschaft der Staats-

gewalt versehene Diktatoren, Direktoren, Präsidenten, Kongresse, Senate u. s. w.

(Fortsetzung folgt.)

Trauerfall.

Vorgestern Abend zwischen 6 bis 7 Uhr starb plötzlich an einem Schlagflusse Herr Senator Dr. C. B. J. F. Miltenberg, Syndikus, Appellationsgerichtsrath und Direktor des hochwürdigen evang.-luth. Konsistoriums, ineinem Alter von 46 Jahren, 4 Monaten und 27 Tagen. In ihm verliert die Stadt einen ihrer edelsten, fähigsten und trefflichsten Bürger, der Senat eines seiner tüchtigsten, würdigsten Glieder, die Gerechtigkeitspflege einen streng unpartheiischen, höchst fleißigen und sowohl wissenschaftlich als praktisch vollendeten Rechtsgelehrten; in ihm verlieren die religiösen, kirchlichen Schul- und Erziehungsangelegenheiten seiner Gemeinde einen Leiter und Vorsteher von ächt christlicher Gesinnung gepaart mit hellem Kopfe, scharfer Urtheilskraft und allseitiger Erudition, und überhaupt die gesammte Staatsverwaltung, in welche er durch die Klarheit seines Geistes, durch seine Geradheit und zugleich Gewandtheit in Sprache, Schrift, Sitte und Umgang, durch seine Charakterfestigkeit, seine Gerechtigkeitsliebe und seinen stets richtigen Takt überall in seiner Berufssphäre als belebendes Prinzip eingriff, eine ihrer kräftigsten Stützen und schönsten Zierden.

Nie wird das dankbare, ehrende Andenken, nie die tiefe Trauer um Miltenberg, von dessen vielseitigem, segensreichem Wirken und Thun jeder Tag die sprechendsten Beweise geliefert hat, aus den Herzen seiner Mitbürger entweichen.

Mildthätigkeit.

Die nach üblicher Sitte von verschiedenen öffentlichen Armen- und Mildenstiftungs-Verwaltungen dem Publikum vorgelegten Berichte über die Wirksamkeit, Einnahmen und Ausgaben der ihrer Obhut anvertrauten Anstalten im abgelaufenen Jahre liefern abermals die erfreulichsten Beweise von dem großen Wohlthätigkeitssinne und edeln Geiste der Mildthätigkeit, welcher Frankfurts Bürger beseelt.

Vorzügliche Anerkennung und inniger Dank gebührt aber den hingebenden, menschenfreundlichen Bemühungen der hochachtbaren Pfleger dieser Anstalten.

Die löbliche Verwaltungskommission des Armen- und Waisenhauses berichtet, daß in dem verflossenen Jahre 16 Kinder mit allem Nöthigen versehen, theils in die Fremde, theils in Dienste entlassen wurden; gegenwärtig befinden sich für Rechnung der Stiftung 45 Knaben in der Lehre, welche mit Kleidern nebst Wäsche nach Bedarf unterstützt werden, und die in dem Haus befindlichen Zöglinge belaufen sich augenblicklich auf 212 Köpfe. Diese Anzahl ist mindestens das Doppelte derjenigen, welche vor 20 Jahren zu versorgen waren. Die Verwaltungskommission hat noch einen besonderen Wunsch der Berücksichtigung empfohlen; es ist dies die Verpflegung armer verwaister Kinder von den zur hiesigen Stadt gehörenden Dörfern, deren Versorgung bekanntlich dem Waisenhause untersagt ist. „Eine Stiftung (sagt die Verwaltungskommission), welche für vier verwaiste Kinder von den Ortschaften durch den verewigten Herrn Fleck selig in dem Waisenhaus gegründet ward, zeigt uns bei eintretender Vakanz, wie groß die Noth ist, und wie sehr es zu wünschen wäre, daß diese Armen mehrfache Versorgung finden könnten.

Die in uns fest bestehende Ueberzeugung wiederholen wir daher, daß unsere verehrten Mitbürger auch dafür Sorge tragen werden, daß ein Theil der angegebenen Noth der verwaisten Kinder unserer Dorfbewohner gelindert werde."

Die Legate und Geschenke, welche dem Armen- und Waisenhause im verflossenen Jahre zugekommen sind, betragen, außer mehrfältigen Verehrungen an Utensilien, Naturalien und Viktualien, 1618 fl. 17 kr.

Die löbliche Verwaltungskommission des allgemeinen Almosenkastens erklärt dankend, daß sich besonders die Anstalt für Epileptische und der Fonds des für die Irren- und Epileptischen-Anstalt erkauften Gartens im letzten Jahr nicht unbedeutender milden Gaben in vorzüglichem Grade zu erfreuen gehabt haben.

Der Stand der Irren war vom 1. Dezember 1831 bis zum 30. November 1832 nicht unter 60 und nicht über 68. Geheilt entlassen wurden 5 Männer, 2 Frauen.

Der Stand der Epileptischen war in demselben Zeitraum nicht unter 22 und nicht über 25.

An Legaten, milden Gaben, Geschenken und Gottespfennigen ꝛc. erhielten in letztem Jahre

1) der allgemeine Almosenkasten . 791 fl. 25 kr.
2) das Irrenhaus . . . . . 248 fl. 19 kr.
3) die Anstalt für Epileptische . 712 fl. 30 kr.
4) der Fonds für die Erweiterung des Gartens an beiden Anstalten . 1182 fl. 25 kr.

Die löbliche Administration des evangelisch-lutherischen Almosenkastens hat im vergangenen Jahre

1) 149 bedürftigen Gemeindegliedern regelmäßige Unterstützung an Geld, Lebensmitteln, Kleidung, Holz und Arznei verabreicht;

2) 22 Kindern vermögensloser Eltern freien Unterricht in den Volksschulen verschafft;

3) im Verein mit löbl. Spendesektion, löbl. Fleck'scher Stiftungsadministration und einigen edeln Menschenfreunden einen Beitrag zu den Erziehungskosten eines hilflosen taubstummen Bürgerkindes in der Taubstummen-Anstalt des Herrn Kosel geleistet, und

4) 412 Nothleidenden ausserordentliche Unterstützungen mancherlei Art verabfolgt. Die Uebersicht der Einnahme und Ausgabe ergiebt nachstehendes Resultat:

Einnahme zum Verwenden.

	fl.	kr.
Zum Verwenden übrig gebliebene Summe am 15. November 1831	306	51 1/2
Eingegangene Zinsen von den angelegten Kapitalien, Agio auf verkaufte hiesige Obligatio-		
Latus	306	51 1/2

	fl.	kr.
Transport	306	51 1/2
nen, Geschenke zu sofortiger Verwendung und Ertrag der jährlichen Beiträge	2894	5 3/4
Reiner Ertrag der Einsammlungen beim Jahreswechsel und der Opferstöcke aus der St. Catharinen-, St. Peters- und Heil. Dreikönigskirche	1600	22 1/2
Beitrag von löbl. Verwaltungskommission des Hospitals zum Heil. Geist	200	—
Beitrag von löbl. Verwaltungskommission des St. Catharinen- und Weißfrauenklosters	200	—
	5201	19 3/4

Ausgabe.

	fl.	kr.
Regelmäßige Unterstützung der Alumnen durch wöchentliche Spenden an Geld, Suppen und Brod, und durch Holz . . .	2777	56 1/2
Außerordentliche Unterstützungen an Geld, Kartoffeln, Kleidungsstücken, Arzneien und Holz an diese und anderweitige bedürftige Personen der Gemeinde . .	1409	49
Bezahlte Schulgelder und Schulbücher für 22 Kinder, und Beitrag zu der Erziehung eines taubstummen Mädchens	458	48
Salaie des Aktuars und Pedellen, Druckkosten und sonstige Unkosten	272	35
	4919	8 1/2
Bleibt zu fernerer Verwendung im 24 fl. Fuß	282	11 1/4

	fl.	kr.
Das Kapital der Anstalt war am 15. November 1831	27530	38
Dazu empfangene und zum Kapitalisiren bestimmte Legate, Geschenke und Gottespfennige bis zum 15. November 1832 . . .	561	54
Beträgt sonach das Kapitalvermögen am 15. November 1832 im 24 fl. Fuß	28092	32

Die löbliche Administration der katholischen Armenanstalt liefert folgenden Ueberblick der hauptsächlichsten Verwendungen für Arme im Jahre 1832:

1) 410 Verarmten, theils bürgerlichen, theils in hiesigem Schutze stehenden Familien wurden Almosenzettel zugestanden, gegen deren Vorzeigung ihnen monatlich eine den Kräften der Armenanstalt angemessene Spende ausbezahlt wurde.

2) 120 Arme erhielten, wegen dringender Nothdurft, ausserordentliche Unterstützungen, theils an baarem Gelde, theils an Holz.

3) 33 ganz elternlose Kinder wurden rechtlichen Bürgersleuten in Kost, Wohnung und zur Erziehung übergeben.

4) 86 zum Theil elternlose Kinder erhielten nach dem Bedürfnißstande ihrer Eltern monatliche Unterstützungen und Erziehungsbeiträge an Geld.

5) 264 Kinder wurden mit Kleidungsstücken, und zwar größtentheils vollständig versehen.

6) 68 Kinder, theils Knaben, theils Mädchen, wurden hiesigen Handwerksmeistern und Lehrerinnen in die Lehre gegeben.

7) Für viele arme Mädchen wurden die Näh- und Strickbedürfnisse bestritten.

8) Vielen durchreisenden Armen wurde eine Spende gereicht.

9) 369 kranke Arme wurden mit ärztlicher Hilfe und Arzneien unterstützt. Hievon starben 17, 326 genaßen, 20 sind noch in Behandlung, an Hospitäler und sonst wurden abgegeben 6. Unter diesen kranken Armen sind mehrere einbegriffen, welche von andern hiesigen Herren Aerzten, als den von der Armenanstalt angenommenen, aus Menschenfreundlichkeit unentgeldlich bedient wurden, weswegen man ihre Arzneivorschriften ehrte, und den Armen die Arzneien unentgeldlich zukommen ließ.

10) 34,058 Portionen Suppen wurden durch Suppenbillets-Anweisungen an den löbl. Frauenverein an Arme jeden Alters das ganze Jahr hindurch ausgetheilt.

11) 33 Gilbert Holz wurden in Loosen an Arme ausgetheilt, mit Ausschluß der in ganzen Stecken bestandenen Holzaustheilung.

12) 105 Malter Kartoffeln wurden ausgetheilt.

13) 14 Beerdigungen und dazu gelieferte Särge wurden auf Kosten der Armenanstalt besorgt.

Die im Jahr 1832 der katholischen Armenanstalt zugeflossenen Vermächtnisse und milden Beiträge in baarem Gelde betragen 1677 fl. 16 kr.

Eine wesentliche Berücksichtigung verdient der Bericht der löbl. Spendesektion des allgemeinen Almosenkastens, und rechtfertigt wohl von selbst den dringenden Wunsch, daß diese Anstalt baldigst durch nachhaltige vollständige Mittel von jeder Verlegenheit befreit werden möge.

Diese Anstalt berichtet, daß die Zahl der im verflossenen Jahre von ihr unterstützten Familien 1349 war, die aus 4387 Köpfen bestanden, und bemerkt demnächst unter andern noch Folgendes: „Es sind zwar manche neue Institute zum Wohle der Armen in letzter Zeit ins Leben getreten, wie das Versorgungshaus, der lutherische Almosenkasten, die Suppenaustheilung, die Klein-Kinderschulen, aber so wohlthätig, so ersprießlich alle diese Anstalten sind, so helfen sie dennoch der allgemeinen Armuth direkt nicht ab, und hierin unterscheidet sich unser Wirkungskreis, hierin ist er von allen unsern andern milden Stiftungen verschieden. Jede derselben hat ihren beschränkten Wirkungskreis, und beschränkt diesen selbst nach ihren Mitteln; nur die allgemeine Armen-Kommission hat die Verpflichtung, für alle zu sorgen, die an die andern Stiftungen nicht gewiesen, oder dort keine vollständige Befriedigung ihrer nothwendigen Bedürfnisse erhalten können, und wie groß diese Zahl sey, lehrt die angegebene Uebersicht. Diese Stelle allein kann und darf Niemand abweisen mit der Erklärung: ihre Mittel seyen erschöpft. Es ist daher leicht begreiflich, daß sich hier ein Defizit findet, und jedes Jahr erneuert, wenn nicht für den dringenden Bedarf hinlänglich gesorgt wird. Es ist um so begreiflicher, daß hier ein bedeutendes De-

fizit Statt findet, da die Existenz dieser Anstalt schon lange zwischen Seyn und Nichtseyn schwebt, und durch diesen prekären Zustand allein schon viele jährliche Beiträge ihr entzogen wurden, deren Geber sie anscheinend sicherer begründeten Anstalten zuwendeten."

Einnahme der Spendesektion.

	fl.	kr.	fl.	kr.
Cassa-Saldo vom 15. Dezember 1831 . .			254	10
Subscriptions-Beiträge für das Jahr 1832 .			11,795	34
nachträglich vom Jahre 1831 . . .			1,042	18
Von der Kasten-Amt-Verwaltung			14,529	11
Ertrag der Neujahr-Comtoir- und anderen Sammelbüchsen . . .	530	37		
aus der Büchse Wohllöblichen Bestätter-Amts	19	4		
aus der Büchse Hochlöblicher Stadt-Kanzlei	65	22		
aus 2 Büchsen Hochlöblichen Polizei-Amts	45	13		
aus 2 Büchsen Wohllöblichen Stadt-Amts	1	19		
bei den Sehenswürdigkeiten in den beiden Messen	275	14	936	49
Von Hohem Senat zugewiesene Dispensationsgelder			1,155	—
Von Löblichem Hospital zum heil. Geist .			9,295	24
Von Hochlöblichem Rechnei-Amt, inclusive der Bürger- und Einlaßgelder			18,253	19
Von Hochlöblichem Pfand-Amt vermittelst Hochlöblichen Rechnei-Amts von daher der Spende-Sektion angerechneten (wurde den 28. Dezember 1831 anticipando pro 1832 bezahlt)			1,500	—
Einnahme an Gottespfennigen, Verehrungen, Legaten und Suppenbeiträge			3,624	35
Von der Verwaltungs-Kommission des Armen- und Waisenhauses			6,835	5
Einnahme verschiedener Art, als: Erbschaften, Geschenk am 18. Oktober u. s. w. inclusive 617 Gulden 3 Kreuzer zurückgezahlten Cautionen und 1850 Gulden Vorschüsse . .			3,976	27
			73,197	52

Ausgabe der Spendesektion.

	fl.	kr.
Wöchentliche Almosen	48,480	9
Schulgelder für Land- und Nähschulen . .	115	38
Kleidungs-Bedürfnisse für 1024 Personen .	4,255	6
Medikamente des 4. Quartals von 1830, 1. und 2. Quartals von 1831 inclusive 51 Gulden 37 Kreuzer aufs Land	3,760	2
Gehalte der Aerzte und Wundärzte, das 3. und 4. Quartal 1831, und 1., 2., 3. Quartal 1832	2,062	30
Krankenpflege im heil. Geist-Hospital 3. und 4. Quartal aus 1831, 1., 2. in 1832 .	1,037	1
Deßgleichen im Krätz-Hospital die Monate Mai bis inclusive Dezember 1831, und Januar und Februar 1832	992	34
Latus	59,703	—

	fl.	kr.	fl.	kr.
Transport			59,703	—
Suppen-Anstalt 72 361 Portionen . . .			2,472	59
Erbschaften, Immission- und Fiskalatkosten			65	15
Ausgaben verschiedener Art, als: ausserordentliche Unterstützung und Verpflegung, Badebeiträge und Beerdigungskosten u. s. w.			4,058	27
Bureaukosten, als: Gehalte, Miethzinsen u. s. w.			2,515	50
Buchdrucker- und Buchbinderlohn, Schreibmaterialien u. s. w.			917	9
Zurückbezahlte Vorschüsse			1,466	30
Cassa-Saldo vom 15. Dezember 1832 . .			998	42
			73,197	52
Ferner ist noch zu bezahlen:				
Medikamente 3tes und 4tes Quartal aus 1831, und 1tes, 2tes, 3tes Quartal für 1832	6,695	11		
Gehalte der Aerzte und Wundärzte 4. Quartal	412	30		
Krankenpflege im heil. Geist-Hospital 3tes Quartal	242	51		
Deßgleichen im Krätz-Hospital die Monate März bis inclus. Novemb.	927	2		
Miethzinsen für 1831 und 1832 .	400	—		
Chirurgische Anschaffungen . . .	108	37		
Badebeiträge circa	70	—		
diversi Rechnungen circa . . .	650	—		
	9,506	11		
Hievon ab den Cassa-Vorrath . .	998	12	8,507	59
Summa der Ausgabe			81,705	51
Hievon ab obige Einnahme			73,197	52
Bleibt Defizit			8,507	59

Ausserdem wurden 82,876 Laibe Brod zu 3 Pfunde ausgetheilt.

Löbliches Pflegamt des Versorgungshauses erklärt, daß die Rechnung über die erhaltenen Gaben und deren Verwendungen am 9. März, an welchem Tage die Gründung der Anstalt jährlich gefeiert wird, abgelegt werde.

Trauungs-, Geburts- und Sterbelisten.

Aus diesen Listen, welche die löbliche Haupt-Kirchenbuch-Expedition jährlich aus den Hauptkirchenregistern extrahirt, geht hervor, daß im letztverwichenen Jahre in Frankfurt und Sachsenhausen 262 getraut, 1122 (worunter 46 todtgeborene) geboren worden, und 1127 gestorben sind.

Im Jahre 1829 war die Zahl

	der Getrauten,	der Geborenen,	der Gestorbenen,
	254	971	1253
1830:	267	1056	1045
1831:	279	1015	1218

Zu bedauern ist es, daß die auf unsern Dorfschaften stattfindenden Trauungs-, Geburts- und Sterbefälle in die hiesigen Haupt-Kirchenregister nicht eingetragen werden. Die Einleitung hierzu wäre wohl leicht zu treffen, und würde manche Vortheile gewähren.

Gedruckt und verlegt bei Heinr. Ludw. Brönner zu Frankfurt a. M., Buchgasse Lit. J No. 148.

Frankfurter  Jahrbücher.

No. 4. Donnerstag, den 10. Januar 1833.

☞ In Zwischenräumen von 8 bis 14 Tagen werden in der Regel immer 1/2 bis 2 Bogen ausgegeben. Der Abonnementspreis für einen Jahrgang oder Band von 30 bis 36 Bogen beträgt fl. 4. Hiesige Bestellungen werden bei dem unterzeichneten Verleger gemacht, auswärtige bei den löbl. Postämtern und Buchhandlungen. Beiträge, für welche die Einsender haften, werden mit Dank angenommen, und deren Namen, wenn sie es wünschen, streng verschwiegen.

Bericht von den Verhandlungen der gesetzgebenden Versammlung.

VI. Sitzung. Mittwoch den 12. Dezember 1832.

(Fortsetzung.)

„Diejenigen Rechtslehrer, welche den Begriff des Staatsdieners auch auf solche Korporationen oder Individuen ausdehnen, welchen die Gewalt delegirt ist, gehen offenbar zu weit, und verwechseln das Unterworfenseyn unter das Gesetz mit dem Staatsdienste.

Dem Gesetz unterworfen, und so fern dem Staate dienend, ist aber jeder Bürger, und nach dieser Annahme gäbe es keine Grenze des Staatsdienstes mehr. Staatsdiener sind aber solche Individuen, welche von der Staatsgewalt angestellt werden, um gewisse im Staate nothwendige Einrichtungen als Werkzeug dieser Staatsgewalt auszuführen.

Nun können freilich dieselben Individuen, welche die Staatsgewalt bilden, von dieser zu Staatsdiensten verwendet werden, allein bei Würdigung ihrer allgemeinen Eigenschaft kommt immer nur ihre höhere und allgemeinere in Betracht als Staatsgewalt nicht als Staatsdiener.

Verlassen wir den philosophischen rechtlichen Standpunkt, und wenden uns an die in Frankfurt geltenden Gesetze, so ergiebt sich ein gleiches Resultat, zuerst nach kaiserlichen Resolutionen und dann der Konstitutionsakte selbst. Wie weit die kaiserlichen Resolutionen in Bezug auf unsern Gegenstand Gültigkeit haben, bestimmt der Artikel 25 der Konstitution.

Die Staatsbefugnisse sind nach denselben die nämlichen, wie in der Reichsstadt, so weit die Konstitution selbst keine Aenderung macht.

In der Reichsstadt wurde der Gehalt der Rathsglieder nie als ein Sold oder Lohn für einen Stadtdienst angesehen, sondern als Entschädigung für den mit ihrer Würde verbundenen Aufwand; denn es heißt in dem kaiserlichen Kommissionsdekret vom 7. März 1726 (Müller I. 34):

„Weilen officia Senatoria Dignitäten seynd, welche amore publici nicht spe lucri angenommen und verwaldet werden sollen, so ist billig und nöthig, daß zu diesen Ehrenstellen nur solche Personen erkieset werden, welche von ihren eigenen Mitteln den splendorem suae dignitatis unterhalten."

Also Ehrenstellen sind die Rathsstellen. Ferner heißt es im kaiserlichen Dekret vom 21. Oktober 1717: „Dem Senat ist der Stadt Regiment anvertraut", und an vielen andern Stellen werden die Magistratspersonen „Obrigkeit" und „der Stadt Vorgesetzte" genannt.

Die wichtigste Stelle für unsern Zweck ist aber die kaiserliche Resolution vom 11. Oktober 1746 (Müller III. p. 59). Sie lautet: „Es sey ein ungeziemendes Betragen des Magistrats sich einzubilden, als wann ihm die superioritas territorialis über die kaiserliche und des Reiches freie Stadt Frankfurt zukomme, die dasige Bürgerschaft seine Unterthanen seyen, und Er hingegen sich als ein Mitstand des Reiches aufführen, und derjenigen Vorrechte, die Fürsten und Ständen des Reiches zukommen, anmaßen könne, er aber in der That nichts anders sey, als ein Kollegium solcher Männer, die authoritate Caesarea von der Bürgerschaft erwählt worden, nicht jure proprio zu regieren, sondern als bestellte administratores dem gemeinen Wesen vorzustehen, mithin die ihm aufgetragene Verwaltung nach alten und neuen kaiserlichen Privilegien Verordnungen und Erkenntnissen, als worauf er ja beeidigt werde, zu führen, und dieselbe in allen Stücken genau zu beachten."

Diese Stellung des Senats als administratores rei publicae Caesarea auctoritate hat sich aber vollkommen geändert; denn

1) hat die Caesarea auctoritas als souveraine Gewalt ganz aufgehört, ist in die Bürgerschaft übergegangen, und von dieser den drei Staatsgewalten, vorzüglich aber dem Senate delegirt.

2) Ist durch die Kongreßakte die freie Stadt ein selbstständiger Staat geworden, und seine delegirte Korporation, der Senat, hat als Bundesglied in Bezug auf den Bund dieselben und nicht geringere Rechte, als die Könige und Fürsten des deutschen Bundes, ist also sofern

einem Reichsstand analog geworden; es bleibt also aus dieser kaiserlichen Resolution nichts als die allgemeine Bestimmung, daß die Qualität des Senates nach seinem Eide zu beurtheilen sey, und diese allgemeine Bestimmung weißt uns zunächst an die Konstitution.

Der Senatseid, Konstitution Art. 2., lautet aber nicht anders als:

> daß er das ihm übertragene städtische Regiment nach Vorschrift der alten Stadtverfassung und dieser Akte führen, auch die Bürger bei ihren Rechten und Freiheiten, so viel an ihm liegt, schützen und schirmen wolle.

Hier ist also nicht von Diensten, sondern nur von Regiment die Rede. In demselben Artikel wird der Senat das „obrigkeitliche, die Stadt repräsentirende Kollegium" genannt; und Art. 20. heißt es: „die Bürgerschaft soll Antheil an den Rathswahlen haben, um das Vertrauen der zu Regierenden in die Regierende zu erhöhen und zu verstärken." In allen Stellen also heißt die Funktion des Senats Staatsgewalt, Regierung, nicht Staatsdienst.

Es ist in der ganzen Konstitution keine Stelle vorhanden, aus welcher bestimmt hervorginge, daß dieselbe die Rathsglieder wolle als Staatsdiener angesehen haben, nirgends in der Konstitution sowohl als in den bekannt gewordenen kaiserlichen Resolutionen, wo Dinge verhandelt werden, welche außer die gewöhnlich sogenannten Staatsdiener auch die Glieder des Raths angehen, steht der Ausdruck Staatsdiener allein, immer mit dem Zusatz Rathsämter und Stadtdienste, überall wo dieser Zusatz nicht ist, handelt es sich blos von solchen Stadtdiensten, welche von Personen versehen werden, die nicht Mitglieder des Rathes sind.

Und hier allein, wo es so wichtig war, fest zu setzen, ob alle Mitglieder des Rathes in der ersten Abtheilung stimmen, hätte man den Zusatz vergessen? An zwei Stellen, wo von der Wahl der 75r die Rede ist, wiederholt die Konstitution, daß die Rathsglieder mitstimmen, wenn sie also ganz gegen ihren republikanischen Sinn gewollt hätte, daß die Rathsglieder sammt ihren Angestellten als Staatsdiener angesehen würden, und als Korporation in der ersten Abtheilung zusammenstimmten, so würde sie sicher diese Anomalie dadurch festgestellt haben, daß sie gesagt hätte, die Rathsglieder und sonstige Staatsdiener.

Dagegen hat die Kommission selbst die Stelle angeführt, welche beweißt, daß die Konstitution zwischen Rathsgliedern und Staatsdienern einen Unterschied macht; es heißt nämlich Artikel 6.: „Niemand soll in den Rath, oder zu einem besoldeten Stadtdienste gelangen, welcher nicht" u. s. w., Gegenstände aber, welche auf diese Weise durch entweder oder unterschieden, sind, seitdem die deutsche Sprache geschrieben wird, als entgegengesetzte betrachtet worden.

Die Ansicht, daß der Senat ein Regierungskollegium und keine Korporation von Staatsdienern sey, hat derselbe auch bisher bei allen Gelegenheiten festgehalten, sowohl bei Diskussion der Dienstpragmatik, als bei der ständigen Bürgerrepräsentation, wo von Errichtung einer Wittwenkasse für Staatsdiener die Rede war.

Auch hat die Dienstpragmatik für Civilstaatsdiener längst entschieden, daß die Mitglieder des Rathes keine Staatsdiener seyen, einmal wie ich schon in der Beilage zu meinem Antrage gesagt, durch die dort gegebene allgemeine Definition eines Staatsdieners. Einige meiner rechtsgelehrten Freunde haben mir zwar den Vorwurf gemacht, es sey unrecht, die Dienstpragmatik hier anzuwenden, indem diese nur gegeben worden, die Verhältnisse der dort genannten Staatsdiener zu reguliren: allein eine allgemeine Definition eines Begriffes kann niemals zu einem besonderen Zwecke so hingestellt seyn, daß sie für einen andern Zweck beliebig anders gemodelt würde, sondern sie ist als ein ganz allgemeiner, überall, wo von Staatsdienern die Rede ist, anwendbarer Satz anzusehen, wenn derselbe auch hier nur fur einen gewissen Zweck benutzt worden, und daß nach dieser Definition die Rathsglieder keine Staatsdiener sind, — ist wohl unstreitbar.

In der Dienstpragmatik ist ferner von einer ersten und zweiten Klasse von Staatsdienern die Rede; Eins ist aber bekanntlich der Anfang alles Zählens, was also über diesem Eins steht, ist nicht mehr als Staatsdiener zu betrachten; das Senatsprotokoll vom 14. April 1829 äußert sich über diesen Theil des §. 1. folgendermaßen: „Die Definitionen der höheren und niederen Staatsdiener sind eigentlich, nachdem die höheren alle namentlich aufgeführt worden, wonach also die nicht benannten zu den niederen gehören, nicht fernerhin für das Gesetz wesentlich"; in die zweite Klasse von Staatsdienern kann aber das Regierungskollegium wohl schwerlich gehören.

Was endlich die Behauptung betrifft, die Rathsglieder seyen Staatsdiener, weil ein Theil derselben Gerichte verwalter, so kann eine Eigenschaft, welche einzelnen Gliedern einer Korporation zukommt, nicht die Qualität ihrer Gesammtheit bestimmen, und nicht alle Mitglieder des Rathes sind auf Gerichten; dann sind sie auf diesen Aemtern nicht beständig, sondern nur zeitlich, und eine vorübergehende Funktion kann keine allgemeine Eigenschaft geben, ferner ist sie höchstens aus ihrer höheren Stellung als Obrigkeit erst sekundär emanirend.

Wir können die Qualitäten der Rathsglieder aus zwei Rücksichten betrachten, entweder an und für sich, ohne uns um einen bestimmten Zweck zu bekümmern, oder zu einem bestimmten Zwecke, hier die Wahlen der 75r.

Betrachten wir aber die Eigenschaft der Rathsglieder in Bezug auf ihre Stellung und Würde ohne besondere Rücksicht, so steht ihre Qualität als Staatsgewalt, Regierungskollegium, da sie die allgemeinste, höchste, bedeutendste ist, obenan; betrachten wir sie in Bezug auf unsern Gegenstand, wo der Bürger für die Bürgerwahlen stimmt, so hat sie ihr Recht als Staatsgewalt als Senat schon ausgeübt, und weder diese noch eine aus ihr emanirende Eigenschaft kann in Anschlag kommen, sondern nur die, welche er als Bürger hat.

Die Gründe, welche ich bis jetzt für meine Interpre-

tation des Wahlgesetzes angeführt habe, sind wenigstens doktrinelle; der authentischen Auslegung steht es aber frei, wenn gleich auf jene sich stützend, wo sie zweifelhaft seyn könnten, nach der Zweckmäßigkeit kathegorisch zu entscheiden. Es fragt sich nun, welcher Grundsatz soll uns bei dieser kathegorischen Entscheidung zum Leitfaden dienen? und die Antwort kann nur seyn: Wahrheit, Ehrlichkeit und, unserm Eide gemäß, gemeiner Stadt Wohlfahrt.

Während der Senat die oberste Staatsgewalt ist, soll die gesetzgebende Versammlung vorzüglich die Rechte der Bürgerschaft wahren, das demokratische Element, auf welches eigentlich unsere Republik basirt ist, soll, nach Art. 15. und 25. in ihr so stark seyn, daß es durch kein aristokratisches unterdrückt werden kann. Darum schickt die Bürgerschaft fünf und vierzig aus ihrer Mitte.

Die Rechte des Senates sind in der Konstitution durch bestimmte Gesetze festgestellt, während die Sicherheit der Bürgerschaft nur darin liegt, daß sie wirklich 45 in diese Versammlung wählt, geschieht dies nicht, dann ist gemeiner Stadt Wohlfahrt nicht gewahrt.

Dem Könige Louis Philipp von Frankreich hat bei seiner Thronbesteigung nichts so sehr die allgemeine Zustimmung erworben, als der Ausdruck: „die Charte wird von nun an eine Wahrheit seyn.“ Diese Zusicherung, das Gesetz werde künftig keine Blendlaterne vorstellen, deren Licht nur dem Träger dient, während sie den Uebrigen das Sehvermögen mehr raubt, als die Dunkelheit selbst, war den Gutgesinnten von größerem Werthe, als eine lange Liste versprochener Freiheiten.

Wir sind heute in einer ähnlichen Aufgabe begriffen, wir sollen nicht allein das Wahlgesetz zu einer Wahrheit machen, sondern die Bürgerrepräsentation selbst. Denn die Vertretung der Bürgerschaft, welche in dem gesetzgebenden Körper vorzüglich Statt haben soll, ist keine Wahrheit, ist nur ein Schein, sobald durch Auslegung des Wahlgesetzes der Senat, wann er es will, eine Ueberlegenheit, nicht der Gründe, sondern der Stimmen hat.

Ich werde ein krasses Bild zeichnen von der Gefahr, welches dem Gemeinwesen droht, durch Uebermacht des Senats im gesetzgebenden Körper. Diese Gefahr ist noch nicht eingetreten, weil unser jetziger Rath sein Interesse und das Interesse der Bürgerschaft für eins hält; aber die Geschichte von Frankfurt lehrt, wie ein selbst mit viel weniger Gewalt als der unserige bekleideter Rath das Gemeinwesen zerstören, den Wohlstand und die Freiheit der Bürger vernichten konnte.

Darum wollen wir gerade die Zeit, in welcher der Rath ehrlich das Gemeinwohl im Auge hat, in welcher er bedenkt, daß die Rechte, die er seinen Mitbürgern vergiebt, seinen eigenen Nachkommen, welche doch nicht alle im Senat seyn können, unwiederbringlich veräußert werden, dahin benutzen, daß das Wahlgesetz, wo sein Buchstabe zweifelhaft ist, in einem Sinne ausgelegt werde, daß die Repräsentation der Bürgerschaft eine Wahrheit und kein Schein sey.

Ein Schein ist aber die Repräsentation der Bürgerschaft, sobald der Senat außer auf die zwanzig seiner Mitglieder auf den größten Theil der ersten Abtheilung rechnen kann, und er kann auf sie rechnen, wenn alle Rathsglieder und alle Angestellten in dieser stimmen.

Die Kommission hat schon für gut gefunden, die Polizeidiener wegzulassen; blieben diese, so brauchte der Senat nur für die Wahlzeit ein Hundert solcher Polizeipairs auf Taglohn zu kreiren, und sie, nachdem ihr Werk vollbracht, wieder zu entlassen.

Stimmen alle Rathsglieder und alle Angestellten, die, je unmoralischer die Politik der Zeit wird, desto mehr Augendiener ihrer Vorgesetzten seyn werden, so kann der Senat sicher darauf rechnen, daß die in dieser Abtheilung Gewählten eben so viele Stimmen für ihn sind.

Diese Stimmen aber in der ersten Abtheilung sind von der größten Wichtigkeit. In ihr sind vorzüglich die Rechtsgewandten, welche durch richtige oder unrichtige Auslegung der Gesetze einen besonderen Einfluß haben, die Ansichten der Versammlung zu leiten.

Ich spreche nicht von unserer Zeit, sondern von einer schlechteren, gegen die wir die Nachkommen zu schützen haben, und bemerke in dieser Hinsicht, daß auch unter den Mitgliedern der übrigen Abtheilungen nicht weniger seyn werden, die dadurch, daß sie Stellen und sonstige Vortheile aspiriren, einer Neigung nicht widerstehen, sich der herrschenden Gewalt zu fügen; es werden dann am Ende für die Bürgerschaft nur wenige bleiben, welche ihre Stimmen erheben, sie werden immer nicht, wie es die Konstitution will, durch Gründe überzeugt — sondern abgestimmt, die Bürgerrepräsentation keine Wahrheit, nur ein Schein seyn, die widerrechtlichsten, dem Gemeinwohl gefährlichsten Beschlüsse können gefaßt werden, es wird immer heißen, euere Repräsentanten haben es gethan, und es ist dann kein Kaiser, der durch sein Machtwort das Recht wieder einsetzt.

Der Weg an den Bundestag wird gerade wegen seiner Mühe ein schwer zugänglicher seyn, denn wer soll ihn betreten? die Behörden werden es nicht thun, und alle Uebrigen, die protestiren, sind Rebellen.

Stimmt der ganze Senat sammt seinen Angestellten in einer Abtheilung, so ist nicht allein diese sein, sondern er wird durch dieses Verhältniß immer mehr geneigt werden, sich als eine von der Bürgerschaft getrennte isolirte Korporation zu betrachten; stimmen hingegen seine Mitglieder als Bürger besonders in den Klassen, zu welchen sie als Bürger gehören, dann werden sie immer dem eigentlichen Geiste der Bürger befreundet bleiben, und das Interesse der Stände vertreten, aus deren Mitte sie zu ihrer Würde gelangt sind, und deren Mitbürger zu seyn, sie durch ihre hohe Stellung nicht aufgehört haben.

Indem ich mich bemühe, die erste Abtheilung unabhängiger vom Einflusse des Rathes zu machen, ist es nicht ein Vorzug oder ein Vortheil des Gelehrtenstandes, welchen ich suche, sondern die Freiheit der ganzen Bürgerschaft, für die ich rede; denn ihm kann durch seine nahe Verbindung mit dem Senat nur Vorzug, Vortheil und Gewinn werden.

Vorzüglich wende ich mich an die Mitglieder des Rathes in dieser Versammlung. Mögen sie ihren bekannten

edlen Bürgersinn auch dadurch bewahrheiten, daß sie die ersten sind, welche dahin stimmen, einen ohnedies strittigen und zweideutigen Anspruch zu entfernen; damit, wie wir noch jetzt das Andenken derjenigen ehren, welche in der Reichsstadt die ständige Bürgerrepräsentation schufen, auch ihrer die Nachkommen mit Segen gedenken und sagen: diese haben im Sinne ihres Eides die Freiheit der Bürgerschaft geschützt, und die Vertretung derselben zu einer Wahrheit gemacht."

Der Herr Präsident fordert demnächst zur Diskussion auf.

Es wird jedoch von einem Mitgliede vorgeschlagen, den Antrag des Herrn Dr. Stiebel mit dem Berichte der Kommission ohne Weiteres an den Senat zur Rückäußerung gelangen zu lassen.

Dieser Vorschlag wird unterstützt. Ueberhaupt — wird ferner bemerkt — sey dieser ganze Gegenstand nicht von derjenigen Wichtigkeit, welche Herr Dr. Stiebel darauf zu legen scheine.

In dem Umstande, daß die Konstitutions-Ergänzungsakte die Bürgerschaft bei den Urwahlen in drei Abtheilungen sondere, sey keine tiefe oder versteckte Politik, sondern lediglich eine beliebige Büreau-Einrichtung zur Erleichterung des Wahlgeschäfts zu suchen. Ob diese oder jene Bürger dieser oder jener Wahlabtheilung zugewiesen würden, sey an sich völlig gleichgültig, wenn nur eine klare unzweifelhafte deßfallsige Bestimmung getroffen werde. Es möchte daher, da ohnehin der so eben gehörte Vortrag des Herrn Dr. Stiebel gar mancherlei Irrthümer und ganz unplatzgreifliche, schiefe Ansichten, die gar keiner näheren Widerlegung bedürften, enthalte, am passendsten seyn, vorerst die sämmtlichen Akten, wie sie vorliegen, zur Rückäußerung an den Senat gelangen zu lassen, um hierdurch in den Stand gesetzt zu werden, einen wohlerwogenen Beschluß zu fassen. Dermalen könne eine weitere Diskussion zu gar keinem Resultate führen.

Der Antragsteller äußert hiergegen, es lägen ja zwei Anträge vor, der seinige und der Antrag der Kommission.

Der seinige sey bereits als zulässig erklärt, mithin könne allerdings die Diskussion eröffnet werden. Diese letztere Behauptung wird jedoch andererseits bestritten, und darauf hingewiesen, daß die Kommission ja gerade vordersamst die Entscheidung der Frage: ob der Antrag für zulässig zu erachten, durch ihren Bericht vorzubereiten gehabt habe.

Ihr Gutachten sey gegen die Zulässigkeit ausgefallen, und sie habe einen andern Vorschlag gemacht.

Ein anderes Mitglied bemerkt, in dem vorliegenden Fall sey ohnehin ein von dem gewöhnlichen Geschäftsgange abweichendes Verfahren beobachtet worden, indem in der Regel ohne vordersamste Prüfung durch eine Kommission sofort über die Zulässigkeit oder Unzulässigkeit eines Antrags entschieden werde. Zudem adoptire die Versammlung dadurch, daß sie einen Antrag für zulässig erkläre, durchaus nicht alle einzelnen Momente und Details desselben, sondern sie veranlasse nur durch die erforderte Rückäußerung des Senats die spätere wirkliche Diskussion, das nähere Eingehen in die Sache, und die definitive Beschlußnahme.

In demselben Sinne äußert sich ein anderes Mitglied, beifügend, der Art. 16. der Konstitutions-Ergänzungsakte zeige den einzig richtigen Weg der Behandlung dieser Sache. Die gesetzgebende Versammlung habe nicht Akten mit dem Senate zu wechseln, sie sey kein Bureau des Renseignements. Sie habe vorerst nur kurz sich, ob der Antrag zulässig oder unzulässig sey, auszusprechen.

Mit den Vorfragen, die sich zu weit ausdehnen würden, habe man es hierbei nicht so genau zu nehmen. Die Kommission habe den Antrag des Herrn Dr. Stiebel auf Interpretation im Allgemeinen für zulässig erachtet, und sey nur in der Art und Weise, wie diese Interpretation gefaßt werden solle, einer andern Ansicht gewesen. Die Abstimmung werde sich also, um Verwirrung zu vermeiden, am füglichsten dahin auszusprechen haben, ob man den Antrag auf Interpretation in demjenigen Umfange, welchen Herr Dr. Stiebel bezeichnet, oder in der Art und Weise, wie die Kommission vorgeschlagen, für zulässig erachte.

Der Herr Präsident bemerkt, man müsse hier das Allgemeine von dem Speziellen unterscheiden. Der Art. 11. der Konstitutions-Ergänzungsakte, in so fern er die erste Wahlabtheilung betreffe, könne einer Interpretation bedürfen. Zu diesem Behufe sey es unbedenklich, die sämmtlichen Akten vorerst an den Senat gehen zu lassen, damit er alles, was hierüber in der Versammlung geäußert worden, kennen lerne, und eine Rückäußerung erlasse.

Der Antragsteller kommt darauf zurück, die Interpretation gehöre zur Kompetenz der Versammlung. Von hier aus müsse also ein bestimmter förmlicher Entwurf an den Senat gehen; letzterem stehe ja die Interpretation selbst nicht zu.

Das würde, bemerkte man jedoch andererseits, eine ganz ungewöhnliche Anticipirung seyn, und die Stellung der gesetzgebenden Versammlung verrücken, ja ihr jetzt schon hinsichtlich einer künftigen Beschlußnahme, die erst dann, wenn der Senat sich erklärt habe, und somit der Gegenstand von allen Seiten gehörig aufgeklärt sey, einen endlichen Beschluß zu fassen habe.

Auf Vorschlag des Herrn Präsidenten wurde hierauf mit 66 Stimmen gegen 1 verneinende und 2 suspendirte beschlossen:

> Die gesetzgebende Versammlung erkennt den Antrag, in Betreff des Art. 11. der Konstitutions-Ergänzungsakte, soviel er die erste Abtheilung betrifft, im Allgemeinen dahin für zulässig, daß dieser Artikel einer Auslegung bedürfe, und sollen demnach sämmtliche Akten Hohem Senate zur Rückäußerung mitgetheilt werden.

Der Herr Präsident verliest sodann einen Vortrag Hohen Senats vom 10. Dezember 1832 den Art. 15. des Gesetzes zur Feststellung der privatbürgerlichen Rechte der Israeliten vom 1. September 1824 betreffend *), welcher also lautet:

„Es ist in neuerer Zeit vorgekommen, daß hiesige israelitische Bürger Feldgüter, die kein Gartenrecht haben, er-

*) S. Gesetz- und Statutensammlung 3r Bd. S. 223 fg.

kauften, obgleich sie schon im Besitze eines Gartens sich befanden, und die neuerkauften Feldgüter nicht mit jenem Garten vereinigt werden sollten. Als die Käufer bei der Transscriptionsbehörde die Einschreibung jener Grundstücke nachsuchten, verweigerte diese Behörde solche in Gemäßheit des Art. 15. des Gesetzes zur Feststellung der privatbürgerlichen Rechte der Israeliten, worin es heißt: „daß ein jeder Familienvater oder selbstständiger Jude nur ein Haus und einen Garten zu kaufen, oder eigenthümlich zu besitzen berechtigt sey."

Ein Käufer jener Feldgüter hat sich daher an den Senat gewendet, und die Anwendung jenes Art. 15. für den vorliegenden Fall um deßwillen angefochten, weil es in dem Eingang des fraglichen Gesetzes heiße: „die israelitischen Bürger werden in allen privatbürgerlichen Beziehungen mit den Bürgern hiesiger Stadt gleich behandelt, in so fern diese Beziehungen durch gegenwärtiges Gesetz keine besonderen Modifikationen erhalten haben."

Hiernach müsse es also den israelitischen Bürgern frei stehen, gleich den christlichen Bürgern, Grundstücke, die weder Haus noch Garten seyen, zu acquiriren.

In der Reformation ist Thl. II. Tit. I. §. 12. und Thl. II. Tit. III. §. 6. verordnet, daß Niemand, der nicht eingesessener Bürger ist, Haus, Hof, Gärten noch einig ander liegend Erb und Gut, in Frankfurt, Sachsenhausen, den Gerichten und Dörfern kaufen dürfe. Der erste Entwurf zu einem neuen Gesetze über die Verhältnisse der hiesigen Israeliten verordnete in dem Eingange, daß es bei den Bestimmungen der Reformation ꝛc. verbleiben solle; sofern das neue Gesetz eine Abänderung nicht festsetzen sollte, bestimmt der §. 103 den Distrikt in der Stadt, in welchem die Juden Häuser kaufen können, mit der Beschränkung des Erwerbs von einem Hause, und sagt §. 3. Lustgärten dürfen gemiethet werden; die Insassen können Dispens zum Kaufe erhalten. Der Entwurf der gesetzgebenden Versammlung vom 31. Juli 1817 ließ den vorerwähnten Eingang schon weg, und nach dem Beschluß der gesetzgebenden Versammlung vom 18. Februar 1818 sollte ein Gesetz nach jenem Entwurfe überhaupt nicht publizirt werden.

Bis hierher war die Regel: nur was den Juden im Regulativ ausdrücklich gestattet ist, können sie ansprechen; alles Nichterwähnte bleibt bei den alten Verboten, und nach dieser Regel war der Ankauf von Hof und liegend Gut den Juden klar verboten.

Mit dem November 1819 änderte sich aber diese ganze Sache, und es trat gerade das umgekehrte Verhältniß ein. Die Bundestags-Kommission gab einen Entwurf Gesetzes, dessen §. 1. die Fassung enthält, welche in dem Gesetze vom 1. Sept. 1824 beibehalten ist, nämlich die Gleichstellung der israelitischen Bürger mit den christlichen in privatbürgerlicher Hinsicht und die Aufhebung aller früheren Bestimmungen über die Ungleichheit. Diese Fassung nahm die gesetzgebende Versammlung am 25. März 1820 an mit dem Zusatze, daß die Civil- und Statutar-Gesetzgebung revidirt, und mit dem Grundsatze der Gleichheit in Einklang gebracht werden solle, welcher Zusatz indessen bei endlicher Erledigung der Sache um deswillen weggelassen wurde, weil diese Gleichheit nicht erst durch eine künftige Revision herzustellen, sondern sogleich zu bewilligen sey.

Nach diesem Allem ist auch in dem vorliegenden Falle der Senat der Ansicht, daß nach der Fassung der beiden oben angezogenen Artikel den Juden nur untersagt ist, mehr als ein Haus und einen Garten eigenthümlich zu besitzen, der Art. 15. aber, auf zum landwirthschaftlichen Gebrauche bestimmte Grundstücke, welche kein Gartenrecht haben, nicht auszudehnen ist.

Indem der Senat nicht zweifelt, daß die gesetzgebende Versammlung diese Ansicht theilt, sieht derselbe einer desfallsigen Rückäußerung entgegen."

Die Erörterung über diesen Vortrag wird eröffnet. Man pflichtet demselben von verschiedenen Seiten bei. Ein Mitglied findet die Sache jedoch sehr wichtig, und wünscht die vordersamste Prüfung und Begutachtung durch eine Kommission, indem es sich hier nicht von einem einzelnen Dispensationsfalle, sondern von einer Interpretation im Allgemeinen handle. Ein anderes Mitglied findet die Sache überhaupt bedenklich; würde man eine solche Interpretation gestatten, könnte alsdann das Gesetz leicht umgangen werden, indem landwirthschaftliche Grundstücke später in Gärten umgewandelt würden. Ueberdies erhielten die Juden hierdurch — meinte ein anderes Mitglied — einen neuen allzugroßen Spielraum zur Spekulation, und würden den Werth des Grundeigenthums vertheuern. — Was denn dies schade? fragten mehrere andere Mitglieder. Je mehr der Werth der Grundstücke steige, desto besser. Hinsichtlich der Umwandlung landwirthschaftlicher Grundstücke bestünden feldpolizeiliche Vorschriften.

Von einer anderen Seite findet man es nicht gleichgültig, in welchen Händen Grundeigenthum, und namentlich ob eine große Masse desselben in wenigen oder vielen Händen sey. Die angetragene Interpretation mache die unbegrenzte Anhäufung des hiesigen Grundeigenthums in den Händen weniger israelitischer Bürger möglich. Das sey gefährlich, und könne zu mislichen Folgen führen. Nur, wenn mit dem Besitze hiesiger Grundstücke gewisse Vorrechte und Privilegien verbunden wären, könnte ein solches Bedenken — bemerkte ein anderes Mitglied — vielleicht begründet erscheinen. Solche Privilegien existirten aber hier nicht. Auch, äußerte ein anderes Mitglied, könne hier der Fall gar nicht eintreten, daß aller oder der meiste Grundbesitz in wenige Hände komme, denn das hiesige Grundvermögen sey bereits meistens in festen Händen, z. B. der milden Stiftungen ꝛc.

Desto einflußreicher, glaubte ein früherer Sprecher, würden dergleichen Ankäufe für Besitzer von kleineren Grundstücken, besonders für die hiesigen Gärtner, die eine sehr achtbare und fleißige Klasse von Bürgern ausmachten, seyn.

Vielen derselben habe bekanntlich in neueren Zeiten ein reicher hiesiger israelitischer Bürger um theuere Preise solche kleinere Grundstücke abgekauft, und damit seinen Lustgarten arrondirt und vergrößert.

Ein großer Theil solchen nützlichen Grundeigenthums verschwinde auf solche Weise aus dem Verkehre und aus

dem Bereiche nützlicher Produktionen. Wie leicht sey es überdies nicht möglich, daß manchmal dergleichen Verkäufer das erlößte Geld schlecht verwendeten, und durch luxuriöse, verschwenderische Ausgaben den Wohlstand ihrer Familien zerrütteten?

Diese Besorgnisse fand man jedoch von einer andern Seite ganz unhaltbar, bemerkend, auch christliche Bürger könnten solche theure Ankäufe und Arrondirungen effektuiren! Ob denn überhaupt die Anlage großer und kostspieliger Lustgärten erschwert, oder gar verboten werden wolle? Ob denn die Bürger durch lächerliche Maßregeln bevormundet werden sollten? Solchen Leuten und Gärtnern, welche kleine Grundstücke theuer verkauft, sey dies in der Regel gar sehr von Nutzen gewesen; sie hätten mit dem Erlöse andere Schulden und Insätze getilgt, und ihre übrigen Parzellen frei gemacht. Je mehr Grundstücke zu guten Preisen verkauft würden, desto erfreulicher.

Mehrere Mitglieder wünschen wiederholt die Prüfung des Antrags durch eine Kommission. Ein anderes Mitglied äußert, die Interpretation und Entscheidung in dem einzelnen hier vorliegenden Fall hätte füglich durch die Gerichte erfolgen können. Diese Ansicht wird jedoch aus dem Grunde bestritten, weil zu einer richterlichen Entscheidung im Wege der Berufung gar keine Veranlassung gegeben worden sey. Der Herr Präsident stellt hierauf die Umfrage:

Ob eine Kommission erwählt werden wolle, oder nicht.

Die Abstimmung ergiebt, daß 35 Mitglieder für, und 35 Mitglieder gegen eine Kommission gestimmt. Nach Vorschrift der Geschäftsordnung Art. 16 *) wird daher die Beschlußnahme auf die nächste Sitzung vertagt.

Präsidium setzt die Versammlung demnächst in Kenntniß, daß noch zwei Vorträge Hohen Senats vom 10. Dezember eingelangt seyen, nämlich:

1) Vortrag des Senats den Status exigentiae pro 1833, und
2) Vortrag des Senats den dermaligen Stand der neuen Wasserleitung betreffend,

und trägt darauf an, diese beiden konnexen Gegenstände an eine Kommission von 7 Mitgliedern zu verweisen. Hierzu werden in doppelter Anzahl vorgeschlagen die Herren: Schöff Sarasin, Senator Bansa, Clarus des Raths, Beil des Raths, Obrist von Ellrodt, J. H. Hoffmann, Dr. jur. Ohlenschlager, M. May, Brofft-Schury, Weichenand, J. Gruber, Major Rothenburger, J. J. Funk und J. C. C. Knoblauch, und durch Abstimmung per scrutinium erwählt die Herren: M. May, Dr. jur. Ohlenschlager, Beil des Raths, Schöff Sarasin, Senator Bansa, Obrist von Ellrodt und J. C. C. Knoblauch.

*) Daselbst heißt es: „Wenn sich bei der Abstimmung eine Gleichheit der Stimmen ergiebt, so kann die Majorität nicht durch die Einberufung solcher Mitglieder, welche bei der Abstimmung nicht zugegen waren, hergestellt werden. Die Beschlußnahme wird vielmehr bis zur nächstfolgenden, nöthigenfalls außerordentlicher Weise zu veranstaltenden Sitzung vertaget, in welcher, nach vorgenommener nochmaliger Diskussion eine neue Abstimmung stattfindet. In dem Falle einer abermaligen Stimmengleichheit wird so oft eine neue Sitzung veranstaltet, bis sich die erforderliche Majorität ergeben wird."

Der obige Vortrag Hohen Senats, den dermaligen Stand der neuen Wasserleitung betr. *), lautet im Wesentlichen wie folgt:

„Es habe das löbl. Bauamt dem Senat die Anzeige gemacht, daß die für die neue Wasserleitung verwilligten Mittel zu deren Vollendung nicht hinreichend, und daß noch eine Summe von circa 30,000 fl. dazu erforderlich sey. Da die neue Wasserleitung ein der hiesigen Stadt zur Ehre gereichendes Werk sich bereits mit dem vollständigsten Erfolg bewährt habe, so werde dieselbe nicht unvollendet bleiben, oder in der Ausführung verkürzt werden wollen; auch lasse es sich nicht verkennen, daß die Ueberschläge bei so weit aussehenden Unternehmungen, wenn dieselben nicht in übertriebene Ansätze gesteigert würden, immer nur nach Wahrscheinlichkeiten aufzustellen seyen, mithin einer Nachbewilligung bedürften, wenn nicht vorauszusehende Zufälligkeiten einträten, wie, dem Berichte löblichen Bauamts zufolge, hier in der That der Fall gewesen sey."

Der Senat detaillirt nunmehr den zur Vollendung des Werks erforderlichen Bedarf mit dem Bemerken, er sey des Dafürhaltens gewesen, die Deckungsmittel für diesen Bedarf dadurch aufzubringen, daß das zur neuen Wasserleitung verwilligte Anlehen, um die zur Vollendung desselben annoch benöthigte Summe von circa 36,000 fl. erweitert werden möge.

„Wenn jedoch" — heißt es in dem Vortrage weiter — „löbliche ständige Bürgerrepräsentation, mit welcher hierüber die Konferenz unterm 24. Juli d. J. gepflogen worden, in ihrer Erklärung vom 17. Oktober 1832 die Meinung äußerte:

„daß gleichwohl von aller Erweiterung der Anleihe abstrahirt, und vielmehr darauf anträgt, daß löbliches Recheneiamt beauftragt werden möge, die nöthigen Gelder bis auf 36,000 fl. verzinslich aufzunehmen, und zur Disposition löbl. Bauamts zu halten",

so wolle der Senat dem um so weniger entgegen seyn, als die immittelst eingetretenen Verhältnisse — ohnehin eine Vermehrung von dreiprozentigen Obligationen dermalen nicht rathsam machen. — Es gehe demnach der Antrag des Senats dahin:

„daß zur Vollendung der neuen Wasserleitung annoch die Summe von 36,000 fl. verwilliget, und löbliches Recheneiamt ermächtigt werde, diesen Betrag gegen die laufenden Zinsen zur Disposition löbl. Bauamts aufzunehmen, welche Zinsen aus denen zur Wasserleitung überwiesenen Mitteln und zunächst aus dem vom Aerario dazu entrichteten jährlichen Beitrag von 5000 fl. zu entnehmen sind."

*) Den andern Vortrag, den Status exigentiae pro 1833 betr., werden wir später, wenn die Kommission ihren Bericht erstattet, im Auszuge mittheilen.

Besitz-Veränderungen unbeweglicher Güter in der Stadt und Stadt-Gemarkung.

Der Wirkungskreis der Transskriptions- und Währschaftsbehörde erstreckt sich auf die gerichtliche Sicherstellung der Veräußerungen und Uebertragungen aller in den Städten Frankfurt und Sachsenhausen und deren Gemarkungen gelegenen unbeweglichen Güter, so wie der, nach Vorschrift der hiesigen Statutargesetze, diesen gleichgeachteten Gerechtigkeiten. Durch das Gesetz vom 16. März 1820 *), welches sich in mancher Beziehung als sehr zweckmäßig bewährt hat, ist verordnet worden, daß alle und jede Besitzveränderungen unbeweglicher Güter, so wie der ihnen gleichgeachteten Gerechtigkeiten, dieselben mögen unentgeldlich oder gegen Vergütung geschehen seyn, und Namen haben, wie sie wollen, bei Vermeidung einer Geldstrafe von $1/3$ % des Werths des veräußerten oder übertragenen Gegenstandes, spätestens innerhalb vier Wochen vom Tage des geschlossenen Kontrakts, oder der Uebergabe an gerechnet, von den Besitzern der Transskriptionsbehörde angezeigt, und die Rechtstitel, worauf die Besitzveränderungen beruhen, im Original vorgelegt, und sofort resp. in die Transskriptions-Register und die Flur- und Lagerbücher eingetragen werden müssen. Beruhen die Besitzveränderungen auf einem onerosen Rechtstitel, d. i., auf Veräußerungen, welche wie Verkäufe, Tauschhandlungen, Abtretungen an Zahlungsstatt u. dgl. m. gegen Vergütung geschehen; so tritt neben der Verbindlichkeit zur Transskription auch die zur gerichtlicher Währschaft und den damit verbundenen Währschafts-Gebühren von 1 % des Werthes oder Kaufschillings ein.

Bei der Güterveräußerung auf den Frankfurter Ortschaften finden zwar gerichtliche Währschaften nicht Statt, jedoch müssen alle auf den hiesigen Dorfschaften oder deren Gemarkungen vorkommende Besitzveränderungen liegender Güter, oder diesen gleichgeachteter Gerechtigkeiten innerhalb der nämlichen Frist und bei Vermeidung derselben Strafe bei dem Aktuar des Land-Justizamtes angezeigt, und in die von ihm geführt werdenden Transskriptions-Register und Lagerbücher eingetragen werden.

Wie viele Besitzveränderungen übrigens in der Stadt und Stadtgemarkung seit der Publikation des obigen Gesetzes bis jetzt stattgefunden haben, zeigt die hier beigefügte Uebersicht, welche zugleich den Beweis liefert, daß das Gesetz vom 1. September 1824 **), wonach den israelitischen Bürgern das Recht, in der Stadt und deren Umgebungen Häuser und Gärten eigenthümlich zu erwerben, ertheilt wurde, auf die Immobiliar-Besitzveränderungen überall keinen merklichen Einfluß, wie mitunter besorgt werden wollte, geäußert habe.

Im Jahr 1820 vom 1. April bis ult. Dezember betrug nämlich die Zahl der Transskriptionen mit Inbegriff von 161 Währschaften 278.

J. J. 1821	mit Inbegriff	von	252	Währschaften	405
J. J. 1822	"	"	206	"	400
J. J. 1823	"	"	199	"	369
J. J. 1824	"	"	189	"	339
J. J. 1825	"	"	225	"	441
J. J. 1826	"	"	185	"	344
J. J. 1827	"	"	199	"	401
J. J. 1828	"	"	217	"	441
J. J. 1829	"	"	227	"	461
J. J. 1830	"	"	181	"	384
J. J. 1831	"	"	191	"	406
J. J. 1832	"	"	166	"	392

*) S. Gesetz- und Statutensammlung 2r Bd. S. 197—214.

**) S. Gesetz- und Statutensammlung 3r Bd. S. 223.

Fettmilch und Consorten, oder die hiesigen Unruhen in den Jahren 1612, 1613 und 1614, nebst deren Bestrafung im Jahr 1616.

(Fortsetzung.)

An demselben Tage trafen Subdelegirte der Kaiserlichen Kommission hier ein, und begannen am 30., vor etlichen zwanzig Personen, darunter sieben Rathsglieder mit zwei Doktoren und der Bürgerausschuß mit acht Doktoren von hier und Marburg, ihre Arbeiten, die sich namentlich auch auf die Juden erstreckten, indem die Bürgerschaft eine sehr umfassende Beschwerdeschrift gegen dieselben einreichte, worauf am 30. Nov. die Kommissarien selbst erschienen, während inzwischen die Bürgerschaft am 25. d. M. einen Ausschuß gewählt hatte.

Das Resultat der mühevollen Berathungen war der sogenannte Bürgervertrag vom $\frac{\text{21. Dez. 1612}}{\text{2. Jan. 1613}}$, welcher hauptsächlich Mittheilung der viel bestrittenen Privilegien an sieben Bürger (bürgerliche Siebener), eine neue Besetzung des Raths, Publikation aller neuen Gesetze durch Anschlag an öffentlichen Orten, Zuordnung zweier erfahrener Rathsglieder zu den bürgermeisterlichen Audienzen, Bestellung von neun Rechnungsrevisoren aus der Bürgerschaft (bürgerliche Neuner), manches Neue wegen Straferkenntnisse von Seiten der Bürgermeister und Aktenversendungen, ein neues bürgerliches Gefängniß statt des alten Panzerlochs, anordnete, wegen der Juden Zahl eine Norm versprach, deren Zins auf 8 % vorerst bestimmte, Erleichterungen in Abgaben, Zunftsachen u. a. m. verschaffte, indem nur einige wenige Punkte zur besonderen Entscheidung ausgesetzt wurden *). Nach feierlicher Verlesung desselben wurde das Buch, worin die Bürgerschaft sich eingeschrieben und Bündniß gemacht hatte, im Beiseyn der Kommissarien zerrissen.

Gleichwohl blieben die Zünfte nicht ruhig! Insbesondre suchten der Lebküchler Vincenz Fettmilch, der Schreiner Konrad Gerngroß und der Schneider Konrad Schopf, an ein unruhiges und schweigerisches Leben auf Kosten Anderer gewöhnt, wohl auch die Strafe ihrer seitherigen Aufwiegelung fürchtend, Veranlassung zu einem Tumult, und diese fand sich bei den Juden. Sie be-

*) Ueber die verschiedenen Ausgaben dieses BB. s. Moritz a. a. O. I. §. 32. S. 119.

gehrten am 5. Januar 1613 Verlesung der Judenstättigkeit, die der Rath auch gewährte, worauf der tolle Hause am 9. d. M. gegen die Juden in ihrer Gasse gräßliche Drohungen ausstieß. Dazu kam, daß die bürgerlichen Neuner Anstände in einigen Rechnungen fanden, und Absetzung des Rathschreibers verlangt wurde, ferner, daß ein unruhiger Kopf, der Buchdrucker Johann Sauer, die Judenstättigkeit druckte, was zu falschen Auslegungen derselben Anlaß gab, weshalb der Rath sämmtliche Exemplare konfiszirte, auf Andringen des Bürgerausschusses aber wieder frei geben mußte. Die Drohungen gegen den alten Rath nahmen zu, Fettmilch und Consorten mischten sich mit Frechheit in alle Theile des Stadtregiments, und dieser gereizte Zustand stieg noch mehr, als die Zeit der Bürgermeisterwahl erschien. Um die Schatzungs- und andere Register zu ertrotzen, sperrte dieser tolle Haufe am 6. Mai, als der Rath versammelt war, den Römer vorn und hinten, stellte Wachen auf, und brachte es dahin, daß der Rath endlich sogar die Schlüssel zum Aerar herausgab.

Die am 23. Juli d. J. wieder gekommenen Subdelegirten der Kaiserlichen Kommission konnten keinen dauerhaften Vergleich zu Stande bringen, zumal da die Bürgerschaft selbst ihren eigenen Advokaten, der ihr Vertrauen verloren, mit Gewaltthätigkeiten bedrohete. Am 19. Okt. d. J. reichte der Ausschuß zwölf neue Beschwerden gegen die Juden, gegen den Stadt- und Rathsschreiber u. a. m. ein, wozu einige Unruhen zwischen Sachsenhäusern und Oberrädern förderlich kamen.

Endlich am 15. Jan 1614 erschien, nachdem am 7. der vom Kaiser konfirmirte Bürgervertrag nochmals verlesen, und um Abwendung der Kaiserlichen Inquisition, welche die Zünfte, und insbesondere deren Anführer sehr erschreckte, gebeten worden war, ein neuer Vergleich, worin die Bürgerschaft versprach, dem Rath gehorsam zu seyn, Beisteuer zum Aerar zu geben, und was sie gegen einzelne Rathsglieder habe, auf dem Wege Rechtens auszumachen, der Rath dagegen, daß er „bey allen Emptern, Hospitalen und Clöstern, mit außgeben aller noch übrigen Bücher, Inventarien vnd Register, wie die Namen haben, deßgleichen auch zu gebührender würcklicher abhelffung, der Zünfft vnd gemeiner Statt gebrechen, zu gemeiner Statt vnd des Aerarii besser auffkommen vnd gedeyen, ersprüßliche Visitation, gute Ordnung vnd anderen anstellen, auffrichten machen vnd effectuiren wolle." Dies die Visitationsordnung vom 15. Jan. 1614.

Nun schienen die Zünfte sich merklich zur Ruhe geben zu wollen. Allein Fettmilch, der sich inzwischen von seinem Schrecken erholt, seine Lage wohl bedacht hatte, und seinen Einfluß nicht verlieren wollte, wiegelte mit seinen Anhängern neuerdings auf, vorgebend, der Rath gehe damit um, die Bürgerschaft in den alten Zwang zurück zu führen, und sie sich in allen Stücken unterwürfig zu machen. Als daher am 17. Januar der Bürgereid feierlich geleistet werden sollte, kamen nur einige Zünfte, die übrigen verlangten, der Bürgerschaft-Advokat solle vorerst schwören, daß hinter jenem Vertrag und dem jetzt zu leistenden Eide keine Arglist sich verstecke. Erst das Zureden begüterter und einsichtsvoller Bürger brachte es dahin, daß am 18. d. M. durchgängig geschworen wurde.

Der Friede dauerte aber nicht lange. Als am 23. März d. J. der versammelten Bürgerschaft ein Bericht über die inzwischen vollzogene Visitation vorgelesen wurde, hintertrieb abermals Fettmilch die Vereinbarung, weil in einigen Abschriften der Visitationsordnung, in Beziehung auf Beisteuer, „willfährig" statt „willkührlich" stand, was klar zeige, daß es der Rath mit der Bürgerschaft nicht redlich meine, und obwohl jener nachwies, daß diese Aenderung mit Einwilligung der beiderseitigen Advokaten geschehen sey, damit der gemeine Mann nicht glaube, es hänge von ihm ab, ob er überhaupt beisteuern wolle, so fand dennoch Fettmilch starken Anhang unter den Zünften und Gesellschaften, von welchen vierzig am 29. d. M. erklärten, sie zahlten nicht eher, als bis alle Zusagen des Bürgervertrags vom Rath erst erfüllt, und in der Visitationsordnung der ursprüngliche Ausdruck „willkührlich" hergestellt worden, worauf des andern Tags 26 Zunftmeister folgten, welche vorher Bericht der Neuner über seitherige Verrechnung und Verwendung der städtischen Einnahmen und Erledigung aller Zunftbeschwerden begehrten. Abgeordnete der Städte Straßburg, Nürnberg, Worms, Ulm und Speyer suchten zu vermitteln, der Bürgerschaft vorhaltend, „daß der wohlstandt der Obrigkeit vnd deren zugewandten Burgerschaft nit gesondert, noch das haupt der gestalt gekräncket oder geschwecht werden möge, daß dessen die andere leibsglieder nit mit empfinden sollen." Allein sie konnten eben so wenig wirken, wie eine eindringliche Ermahnung des Raths vom 10. April d. J., vielmehr verlangte Fettmilch nebst seinem Anhang gebieterisch, daß zwei Abgeordnete sich alsbald entfernten, was denn auch am 20. d. M. geschah, indem sie erklärten, daß sie sich außer Stand sähen, den Kaiserlichen Straf- und Inquisitionsprozeß von den Aufwieglern abzuwenden.

Bei der Bürgermeisterwahl, am 2. Mai d. J., verlangte Fettmilch, die bürgerlichen Siebener sollten zur vollständigen Edition der Privilegien, die Neuner aber zu einem Bericht über der Stadt Schulden und über Mängel des Haushalts angewiesen werden; erst dann werde man zahlen. Der Rath sagte beides zu, gab so viel wie möglich nach, allein die Unruhestifter waren nicht zufrieden zu stellen.

(Fortsetzung folgt.)

Dienstanstellung.

In der vorgestrigen Senatssitzung ist an die Stelle des emeritirten Kriminalraths Herrn Dr. jur J. C. Sulz Herr Dr. jur. F. P. Gwinner zum Kriminalrath durch Kugelung erwählt worden.

Mit in der Kugelung waren Herr Polizeiamts-Assessor Dr. jur. Pfeiffer und Herr Dr. jur. J. H. Bender.

Gedruckt und verlegt bei Heinr. Ludw. Brönner zu Frankfurt a. M., Buchgasse Lit. J No. 148.

Frankfurter  Jahrbücher.

No. 5. Samstag, den 19. Januar **1833.**

In Zwischenräumen von 8 bis 14 Tagen werden in der Regel immer ½ bis 2 Bogen ausgegeben. Der Abonnementspreis für einen Jahrgang oder Band von 30 bis 36 Bogen beträgt fl. 4. Hiesige Bestellungen werden bei dem unterzeichneten Verleger gemacht, auswärtige bei den löbl. Postämtern und Buchhandlungen. Beiträge, für welche die Einsender haften, werden mit Dank angenommen, und deren Namen, wenn sie es wünschen, streng verschwiegen.

Bericht von den Verhandlungen der gesetzgebenden Versammlung.

VII. Sitzung. Sonnabend den 15. Dezember 1832.

Der Herr Präsident macht darauf aufmerksam, daß in dem in voriger Sitzung an eine Kommission zur Begutachtung verwiesenen Vortrag Hohen Senats vom 10. Dezember 1832, den Statum exigentiae pro 1833 betr., ein besonderer Antrag dahin enthalten sey,

> daß der Additional- und Salzaccis auch für das Jahr 1833 in die Recheneiamts-Kasse zu fließen habe,

der eine vorzüglich schnelle Erledigung bedürfe, und stelle er anheim, ob die gesetzgebende Versammlung sofort entscheiden, oder die Kommission ermächtigen wolle, fraglichen Gegenstand getrennt von den übrigen Punkten förderlichst zu erledigen.

Ohne Umfrage erfolgte **Beschluß:**

> Wird die Kommission ersucht und ermächtigt, den Antrag Hohen Senats, den Additional- und Salzaccis betr., getrennt von den übrigen damit verbundenen Anträgen förderlichst zur Erledigung zu bringen.

Der Herr Präsident verliest sodann einen Antrag des Herrn J. F. H. Mack dahin lautend:

„Meinen schon voriges Jahr gestellten, und für zulässig erkannten Antrag *),

> einen Hohen Senat zu veranlassen, sich über die Gegenstände rückzuäußern, welche von hier aus an Hochdenselben gelangt sind, ohne jedoch eine Erledigung gefunden zu haben.

erlaube ich mir, heute zu erneuern, weil er mir jetzt für eben so sachdienlich wie damals erscheint.

Demzufolge erlaube ich mir darauf anzutragen:

> eine Hochansehnliche gesetzgebende Versammlung wolle Hohen Senat ersuchen, auf das — Hochdemselben vorzulegende — Verzeichniß der durch die früheren gesetzgebenden Versammlungen dahin gelangten, und noch keine Erledigung gefunden habenden Anträge sich baldmöglichst zu äußern."

*) Vgl. Jahrbücher Bd. 1. S. 105.

Nachdem Präsidium ein aus der Registratur gefertigtes Verzeichniß *) der hierher gehörigen Gegenstände vorgelegt, und Herr Dr. Rapp bemerkt hatte, daß er dabei den auf Abschaffung der Paternitätsklagen gerichteten, von Herrn Dr. Brack seiner Zeit gestellten Antrag, der gleichfalls noch unerledigt sey, vermisse, erfolgte, nachdem man sich über den dermaligen Stand letzteren Antrags verständigt hatte, **Beschluß:**

1) Wird der Antrag des Herrn Mack für zulässig erkannt, und sammt dem beigefügten Verzeichnisse Hohem Senate zur Rückäußerung mitgetheilt.
2) Da man unter dem Verzeichniß der unerledigten Gegenstände einen früheren Antrag auf Abschaffung der Paternitätsklagen vermisse, über welchen von Seiten dieser Versammlung noch kein definitiver Beschluß gefaßt worden, so sehe man auch der Vorlage dieser Akten entgegen.

*) In diesem Verzeichniß sind folgende Gegenstände enthalten:

1) Ein Antrag, die Erlassung neuer Militärgesetze betr. vom Jahr 1817.
2) Ein Antrag, die Bearbeitung und Revision der Forst- und Jagdfrevelordnung von 1807 betr., gestellt im Jahr 1818.
3) Ein Antrag, die verbesserte Einrichtung bei dem Holzamte betr. von 1821.
4) Vorschläge des Hrn. Dr. Claus zu neuen Gesetzen und Gesetzabänderungen von 1821.
5) Die Verbesserung des Hypothekenwesens betr. von 1823.
6) Die gerichtliche Anlegung von Pupillengeldern, deren einstweiliges Darleihen an das Pfandamt und Hinterlegung auf dem Recheneiamt betr. von 1826.
7) Die Sicherstellung des Empfängers einer Zahlung, die ihm von einem Andern für einen Dritten gemacht worden gegen die Rückansprüche des Zahlenden selbst betr. von 1828.
8) Das Verbot der Protestation wegen verweigerter Acceptation an Samstagen oder andern israelitischen Festtagen von Wechseln, welche sich in Händen von hiesigen israelitischen Handelsleuten befinden, oder zuletzt an solche endossirt worden sind betr. von 1828.
9) Die Gleichstellung der im Handel vorkommenden sogenannten Accreditivscheine mit den Wechseln betr. von 1828.
10) Die Vereinigung der Landpolizei mit der Stadtpolizei betr. von 1831.
11) Die Veränderung einiger Artikel der Stadtwehrordnung betr. von 1831.

Der Herr Präsident verliest sodann einen weiteren Antrag des Herrn J. F. H. Mack, also lautend:

„Aus den von Hohem Senate anhero gelangten Akten über ein zu errichtendes Handelsgericht gehet hervor, daß sämmtliche Vorarbeiten über eine neue Wechsel- und Merkantilordnung zuerst an Hochlöbliches Stadtgericht, sodann an Hochpreisliches Appellationsgericht abzugeben seyen, um unter Zuziehung der resp. Herren Handelsassessoren Gutachten über die vorliegenden Materialien zu einer Wechsel- und Merkantilordnung an Hohen Senat gelangen zu lassen.

Da nun der Antrag des Herrn Doktor Rapp,

auf Errichtung eines Handelsgerichts lautend,

volle zwei Jahre gebraucht hat, um unvollendet an diese Hochansehnliche Versammlung zurückzukehren, so befürchte ich sehr, daß der Wechsel- und Merkantilordnung ein noch längerer Zeitverlust bevorstehe, weil der von der Handelskammer gelieferte Entwurf das Glück hatte, vielfältig beleuchtet und geprüft zu werden, und man sich daher durch weit mehr Materialien als bei dem vorgeschlagenen Handelsgericht durchzuarbeiten hat. Ueberdies hat Alles nur gutächtlich zu geschehen, und muß zur weiteren Prüfung und zur Ausarbeitung eines Gesetzes an Hohen Senat zurück, und von diesem endlich an die gesetzgebende Versammlung gehen.

Nicht zu bezweifeln ist, daß die Gutachten, welche durch Hochlöbliches Stadtgericht, Hochpreisliches Appellationsgericht, unter Mitwirkung der Herren Handelsassessoren endlich ans Licht treten, ebenfalls das Schicksal haben werden, nicht allen Rechtsgelehrten zu genügen, und Widersacher zu finden. Und ist man denn gar noch von der Idee beseelt, für die Ewigkeit arbeiten, und etwas Untadelhaftes liefern zu wollen, so werden wir nie an ein Ziel gelangen, sondern fortfahren, in einem Kreise uns herum zu bewegen.

Da mir jedoch eine verbesserte, und den Anforderungen der Zeit entsprechende Wechsel- und Merkantilordnung beinahe noch dringender, als die Einführung eines Handelsgerichtes erscheint, so wäre es gewiß sehr wünschenswerth, wenn dieser Gegenstand eine raschere Erledigung fände, als auf dem vorhabenden Wege möglich ist. Nach meinem unmaßgeblichen Dafürhalten wäre dieser Endzweck nur in dem Falle zu erreichen, als Hoher Senat die mehrgedachte Wechsel- und Merkantilordnung durch eine gemischte Kommission bearbeiten ließe.

Sollten diese meine Ansichten von dieser Hochansehnlichen gesetzgebenden Versammlung getheilt werden, so würde ein Hoher Senat zu ersuchen seyn:

die projektirte Wechsel- und Merkantilordnung durch eine gemischte Kommission bis zu einem Gesetze bearbeiten, und dann hierher gelangen zu lassen."

Es wurde hierauf ohne Umfrage beschlossen:

Wird der Antrag für zulässig erkannt, und in Gemäßheit Art. 16. der Konstitutions-Ergänzungsakte Hohem Senate zur Rückäußerung mitgetheilt.

An der Tagesordnung war demnächst der in voriger Sitzung wegen Stimmengleichheit unerledigt gebliebene Antrag Hohen Senats den Art. 15. des Gesetzes vom 1. September 1824, die privatbürgerlichen Rechte der hiesigen Juden betreffend.

Herr Dr. jur. Bender verlas hierüber nachfolgenden Vortrag:

„Der vorliegende Gegenstand kann nur dadurch richtig aufgefaßt und entschieden werden, daß man auf die Entstehungsgeschichte der Rathsverordnung vom 1. September 1824 zurückgeht.

Indem der Senat der gesetzgebenden Versammlung im Jahr 1817 empfahl:

„bei Festsetzung der Verhältnisse der jüdischen Gemeinde alle mit dem Wohl der Bürger und des Staats überhaupt nur verträgliche Liberalität zu bethätigen"

ging die Versammlung bei ihren Verhandlungen von folgendem Prinzip aus:

die Juden haben nur diejenigen Rechte, welche ihnen jetzt ausdrücklich verwilligt werden, von allen übrigen sind sie ausgeschlossen.

In der 46. Sitzung des Bundestags vom 10. September 1818 wurde beschlossen:

eine Kommission zu ernennen, um die am 4. November 1816 angebrachte Beschwerde der Juden auf dem Wege der Güte und Billigkeit auszugleichen, zugleich den Senat zu ersuchen, einige Deputirte aus seiner Mitte zu ernennen, und der Kommission eine bestimmte Angabe der den Juden zu verwilligenden privatbürgerlichen Rechte zu machen.

Die Verhandlungen vor dieser Kommission zogen sich hauptsächlich dadurch in die Länge, daß die Stadt auf Verweigerung der Benennung „israelitischer Bürger" und auf mehreren Beschränkungen jener Rechte bestand. Die Juden lehnten in mehreren Vorstellungen an die Bundes-Kommission vom 16. Sept. 1819, 6. Dez. 1820 und 13. Juli 1821 die mitgetheilte Uebersicht dieser Rechte in den Hauptpunkten ab, und erklärten sich zuletzt am 16. Februar 1824 geradezu gegen das Prinzip des Vergleichs, nach welchem ihnen nur Ausnahmsweise einzelne Befugnisse eingeräumt wären, wogegen vielmehr das Prinzip so zu stellen, daß ihnen alle Rechte zuständen, wie den Christen, mit Ausnahme einzelner ausdrücklicher Beschränkungen. Die Bundes-Kommission eignete sich dieses Prinzip an, und nach ihm wurden die weiteren Verhandlungen mit den Senatsdeputirten gepflogen, solches auch im letzten Entwurfe von der gesetzgebenden Versammlung am 1. Sept. 1824 mit 72 Stimmen pure anerkannt, worauf am 2. Sept. d. J. die Publikation des Gesetzes folgte.

Dies ist kurz die Entstehungsgeschichte der Rathsverordnung von 1824 soweit sie hierher gehört.

Nach dem alten Prinzip könnte die Verneinung unserer Frage keinem Zweifel unterliegen, denn der Kauf von Aeckern u. s. w. war den Juden nicht ausdrücklich bewilligt, also verboten. Nach dem neuen und allerseits angenommenen Prinzip aber ist eben so wenig die Bejahung der Frage zu bezweifeln, denn das Gesetz

nimmt diese Befugniß nicht ausdrücklich aus, also ist sie nachgegeben, und fällt unter die Regeln des Art. 1. und 2. — Um diese gewiß allein richtige Entscheidung noch einleuchtender zu machen, erinnere ich an den famösen Streit vom Jahr 1824 über die Frage: ob Juden zur Advokatur befähigt seyen? Nach dem alten Prinzip hatten diejenigen 43 Advokaten, welche sich über deren Zulassung gegen den Senat beschwerten, gewiß vollkommen Recht, denn die Advokatur war den Juden nicht ausdrücklich verwilligt, also entzogen, abgesehen davon, daß sogar ein förmlicher Beschluß der Versammlung vom 30. Juli 1817 dagegen vorlag; nach dem neuen Prinzip aber war die Beschwerde völlig unbegründet, weil es nun hieß: jedes bürgerliche Geschäft ist den Juden ebenso wie den Christen gestattet, sofern nicht das Gesetz selbst Ausnahmen festsetzt, unter welchen aber die Advokatur nicht vorkommt. Ganz ebenso ist es mit unserer jetzigen Frage.

Von den in voriger Sitzung hiergegen gemachten Einwürfen will ich diejenigen kurz berühren, welche den Schein der Haltbarkeit an sich tragen.

Man sagt, das Kaufen von Grundstücken zum landwirthschaftlichen Gebrauche von Seiten der Juden könne dem Wohlstand der Stadt leicht gefährlich werden. Wäre dieser Einwand überhaupt gegründet, so hätte man ihn spätestens im August des Jahrs 1824 geltend machen sollen; damals war noch Zeit, sich die Folgen der Verwilligungen klar zu machen, jetzt kommt man damit viel zu spät. Er ist aber auch an sich völlig unhaltbar. Das hiesige Grundeigenthum befindet sich bekanntlich größtentheils in festen Händen, die es vielleicht nur zu fest halten; mit ihm sind politische Rechte keineswegs verknüpft, und Jedermann weiß, daß nur Konkurrenz den Markt macht.

Man will ferner vorerst verglichen haben, was andere Staaten über diesen Punkt vorschreiben, und sehen, ob nicht davon auch hier Anwendung gemacht werden könne. Dies, meine Herrn, ist völlig verkehrt. Denn einmal ist die Gesetzgebung hierüber in jedem Lande verschieden, z. B. in Oesterreich dürfen Juden gar keine Häuser eigenthümlich besitzen, in Preußen können sie unbeschränkt Grundeigenthum erwerben, in Würtemberg auch, doch sollen sie in der Regel erst nach dreijähriger eigener Bewirthschaftung es verkaufen oder verpachten dürfen, in Baiern ist der Erwerb von Grundeigenthum ebenfalls unbeschränkt, mit Ausnahme des Obereigenthums und selbstständiger Gefälle, ebenso in Baden, in Kurhessen, wo der Verkauf erst nach zehnjähriger eigener Bewirthschaftung gestattet ist u. s. w. Was sollen wir nun davon adoptiren? Das bunte Gesetzallerlei über Judenrechte ist, wie der ruhige Beobachter sich überzeugen muß, nicht durch die Juden, sondern durch die Lokalverhältnisse veranlaßt worden, worüber der scharfsinnige Riesser sehr treffend bemerkt: In ganz Deutschland kann ein Jude Arzt werden, und man trägt nirgends Bedenken, ihm Leben und Gesundheit, die Behandlung geistig wie körperlich Kranker anzuvertrauen; hingegen kann ein Jude in mehreren Staaten nicht Schneider oder Schuster, Hausbesitzer oder Nachtwächter seyn. Der Großhandel, da er nicht zünftig, ist den Juden allenthalben ohne Beschränkung gestattet; hingegen sind sie an manchen Orten von vielen Zweigen des regelmäßigen Detailhandels, die zünftig sind, ausgeschlossen. In Frankfurt am Main sind die Juden zu jeder Privatthätigkeit, auch zur Advokatur, befugt; aber das Heirathen ist nur 15 Paaren jährlich erlaubt. In Baiern übt ein reicher in den Adelstand erhobener jüdischer Banquier auf seinen Gütern Patrimonialrechte aus; hingegen dürfen die Juden keine Bierbrauereien haben. — Ist nun, frage ich, zum Schneider- und Schusterhandwerk eine höhere Aufklärung erforderlich, als zur ausübenden Arzneikunde, zum Detailhandel als zum Großhandel, zu Bierbrauereien als zur Ernennung eines Patrimonialrichters? Erfordert in Frankfurt das Heirathen eine besondere Aufklärung? Wer hier hell sehen will, muß zugestehen, daß die deutschen Judengesetze größtentheils nichts sind, als kümmerliche Abfindungen zwischen dem Brodneide und der Gerechtigkeit. Ist aber die Gesetzgebung überall durch Lokalität bedingt, so möchte ich sagen, wie man dazu komme, auf Staaten, die zum Theil etliche 1000 □Meilen umfassen, zu rekurriren, um die Interessen unserer Spanne Landes vermeintlich zu wahren? Unsere Lokalität ist gewahrt, oder soll wenigstens gewahrt seyn durch Art. 15. des Gesetzes. Dieser Artikel handelt von der Frage: in wie weit die hiesigen Juden im Erwerb von Grundeigenthum beschränkt seyn sollen, giebt die Beschränkung bestimmt an, und eben darum fällt dieser Erwerb in jeder anderen Art unter die Regel des ganzen Gesetzes, das, wenn es noch mehr Beschränkungen nöthig befunden hätte, sie gewiß ebenfalls ausgesprochen haben würde.

Sodann findet man bedenklich, daß mancher von Juden erkaufte Acker hinterher in einen Garten verwandelt werden dürfte. Abgesehen davon, daß unsere Stadt zu beneiden wäre, wenn sie kein größeres Unglück jemals träfe, schützt ja dagegen das Gesetz ganz ausdrücklich, und daß es nicht gehandhabt werde, darf man nicht präsumiren.

Man sagt endlich, der Gegenstand gehöre nicht hierher, sondern vor die Gerichte. Es ist aber einmal nicht richtig, wenn man unterstellt, es komme hier ein Vertrag zwischen Senat und Judenschaft in Betracht, was den Akten überall widerspricht, und der Form der Publikation insbesondere, indem das Resultat der Verhandlungen vom Senat als Gesetz publizirt worden ist, daher es sich hier recht eigentlich von Auslegung eines Gesetzes handelt. Alsdann ist gar nicht einzusehen, warum der vorliegende Gegenstand an die Gerichte durchaus verwiesen werden müsse. Der Senat hat nicht die Sache des Hrn. v. Rothschild hierher gebracht, sondern gesagt, es seyen Fälle vorgekommen, welche den Sinn des fragl. Artikels ihm zweifelhaft machten, und diesen Zweifel möge die Versammlung, ohne Rücksicht auf einen einzelnen Fall, durch authentische Interpretation lösen. So ist der Gegenstand zur Kompetenz der Versammlung ganz geeignet.

Bei dieser Lage der Sache begreife ich denn auch nicht,

wozu man erst noch eine Kommission haben will. Soll sie prüfen, ob überhaupt auf den Senatsantrag einzugehen sey, so ist die einzige Quelle zur Entscheidung dieser Frage das gesetzliche Prinzip, und dieses muß, nach der gegebenen Erläuterung, der Versammlung schon jetzt völlig klar geworden seyn. Soll sie sich aber darüber aussprechen, unter welchen Modifikationen der Erwerb von Aeckern 2c. den hiesigen Juden zu gestatten sey, so würde ein solches Kommissorium gegen den Geist des ganzen Gesetzes verstoßen, also zu keinem haltbaren Resultat führen. Es ist hier nicht davon die Rede, ob und welche Verwilligungen den Juden zu machen, sondern davon, ein Gesetz seinem Prinzip nach richtig zu deuten, und diese Deutung kann weder zu Konzessionen noch zu Dispensationen führen, sondern zur Anerkennung eines Rechts, das den Juden laut Gesetz gebührt, und zwar in demselben Umfange, wie den Christen, soweit Art. 15. nicht beschränkt. Wollte z. B. ein Jude zwei Häuser oder zwei Gärten kaufen, was an und für sich gar kein Unglück für die Stadt wäre, oder ein Handwerk mit christlichen Gesellen treiben, was vernünftigerweise nie hätte verwehrt werden sollen, oder Mehlhandel im Großen treiben, der hier anders als bei Müllern gar nicht vorkommen dürfte, oder wollte gar ein sechszehntes Brautpaar gegen das, zwar dem Anfang des 17. Jahrhunderts, aber wahrlich nicht dem 19. zu verzeihende Verbot sündigen, so würde man geeigneten Orts entweder inhibiren, oder diese Versammlung hätte allerdings Konzessionen zu machen; dagegen in vorliegendem Falle ist nichts Neues in das Gesetz zu tragen, sondern das, was bereits darin liegt, richtig aufzufassen, und dessen Anwendung auf diese Weise festzustellen.

Nach allem diesem geht mein Votum dahin:

> daß die Versammlung dem Senatsantrag gemäß sofort verfahren möge.

Sollten übrigens ängstliche Gemüther in dieser Versammlung seyn, die auf Ernennung einer Kommission Werth legen zu müssen glauben, so will ich dagegen um so weniger seyn, weil es mir nicht darum zu thun seyn konnte, die Ernennung einer Kommission zu verhindern, sondern darum, auseinander zu setzen, daß und warum die Versammlung dem Senatsantrag ihren unbedingten Beifall widmen müsse, wenn sie anders weitaussehende neue Verwicklungen vermieden haben will."

Ein anderes Mitglied äußert, es müsse offen gestehen, in dieser Sache allerdings Aengstlichkeit zu hegen, und mit dem so eben ausgesprochenen Resultate nicht einverstanden seyn zu können. Es liege nicht einmal ein spezieller Antrag des Senats auf wirkliche Interpretation in Form eines Gesetzes vor. Der Senat erwarte nur die Rückäußerung der Versammlung. Das Faktische der Sache beschränke sich darauf: Einer oder mehrere Juden hätten Aecker gekauft, und sich wegen deren Transskription an die Transskriptionsbehörde gewendet. Diese letztere habe, so wie der ihr zunächst vorgesetzte Stadtgerichts-Direktor die Transskription auf den Grund des hier in Frage stehenden Gesetzes verweigern zu müssen geglaubt.

Wenn nun gegen diese Verweigerung der Rekurs an den Senat ergriffen worden sey, und letzterer offenbar durch seinen an die gesetzgebende Versammlung gestellten Antrag stillschweigend angedeutet habe, daß er die diesseitige Meinung zu der seinigen machen werde, so sey dies offenbar ganz unpassend. Der Art. 3. des Transskriptions- und Währschaftsgesetzes vom 16. März 1820 *) müsse hier allein Maß und Ziel geben, wonach nicht ein Rekurs an den Senat, sondern lediglich die Berufung und resp. Appellation an das Stadt- und Appellationsgericht zulässig wäre. Denn selbst eine für den betreffenden Bittsteller nachtheilige Entschließung des Senats könne demselben den Rechtsweg nicht abschneiden, und eben so wenig eine vortheilhafte die pflichtmäßige Funktion der Gerichte modifiziren, weshalb der Sprecher den Antrag stellt, zu beschließen:

> daß Hoher Senat den ergriffenen Rekurs zu verwerfen, und den Bittsteller auf den Weg Rechtens zu verweisen habe.

Da übrigens der Gegenstand nähere Prüfung erheische, so wünscht der Sprecher, daß gerade um deswillen vorerst eine Kommission ernennt werden möge.

Hiergegen wurde jedoch bemerkt, der Senat habe zwar allerdings nicht auf eine eigentliche authentische Interpretation angetragen, dies sey aber auch gar nicht nöthig. Er habe sich nur wegen möglicher verschiedener Ansichten mit der gesetzgebenden Versammlung verständigen wollen; die Transskriptionsbehörde habe ganz füglich den Bittsteller an den Senat verweisen können, und zwar um so mehr, als Entscheidungen der Gerichte nur auf den einzelnen Fall, nicht aber für alle Fälle im Allgemeinen anwendbar seyen, kaum zu gedenken, wie variabel dergleichen Entscheidungen durch die Aktenversendung und Fakultätsjustiz zu seyn pflegten. Der vom Senate hier eingeschlagene Weg erscheine daher gerade vollkommen richtig gewählt, weil dadurch jede Unbestimmtheit für alle ähnliche Fälle künftig beseitigt werde.

Der Herr Präsident fügt bei, der Senat könne, wie der frühere Sprecher richtig bemerkte, zwar durch Entschließungen auf die Gerichte, mithin auch auf die Funktionen des Stadtgerichtsdirektors als unmittelbaren Vorgesetzten der Transskriptionsbehörde nicht einwirken. Die Gerichte und der Stadtgerichtsdirektor hätten aber die Ansichten, Aussprüche und Beschlüsse der gesetzgebenden Versammlung als der höchsten Behörde zu befolgen, was gewiß nicht in Zweifel gezogen werden könne. Er selbst sey mehrere Male Stadtgerichtsdirektor gewesen, und kenne die Pflichten und Funktionen des Richteramtes wahrlich sehr genau; und gerade deshalb halte er den vom Senat eingeschlagenen Weg für den sachgemäßesten und richtigsten.

Ein anderes Mitglied bemerkt, es habe aus Aengstlichkeit in der vorigen Sitzung ebenfalls den Antrag auf vordersamste Ernennung einer Kommission unterstützt, um in der Sache nichts zu übereilen. Da jedoch die Akten

*) S. Gesetz- und Statutensammlung 2r Bd. S. 109 flg.

mittlerweile drei Tage in der Kanzlei aufgelegen, und durch die heutige Diskussion alles erschöpft erscheine, so könne jetzt dem Senatsantrage ohne Weiteres beigestimmt werden.

Andererseits wird dagegen wiederholt auf der Ernennung einer Kommission bestanden. Wenn erst wirklich verschiedene abweichende richterliche Entscheidungen und resp. Fakultätsresponsa in dergleichen Fällen einlaufen sollten, dann wäre es immer noch Zeit, die Sache bei der gesetzgebenden Versammlung in Anregung zu bringen. Der erste heutige Sprecher habe mit allerdings zwar schönen Worten ein unbezweifeltes Recht zu Gunsten der Juden behauptet. Von einem solchen könne man sich jedoch nicht überzeugen. — Eine Kommission würde gewiß am geeignetsten seyn, um die verschiedenartigen Ansichten sorgfältig zu prüfen. Sonst möchte alle Augenblicke auf ähnliche Weise ein Stück aus dem Judengesetze hier zur Abänderung kommen, und was denn am Ende übrig bleiben, was hieraus entstehen solle? (Gelächter.)

Ein anderes Mitglied entgegnet, man dürfe den Geist dieses Gesetzes nicht aus den Augen verlieren; die von Herrn Dr. Bender vorher aufgestellten Ansichten seyen ganz aus seiner Seele gesprochen.

Ein früherer Sprecher hebt hervor, wenn der Gegenstand zu einer Beschlußnahme der gesetzgebenden Versammlung geeignet erachtet werden sollte, so hätte jedenfalls der Senat einen förmlichen Antrag auf authentische Interpretation stellen müssen, was aber nicht geschehen sey, man könne also füglich erst abwarten, ob auf dem Wege Rechtens verschiedenartige, abweichende Entscheidungen oder Urtheile erlassen würden. Wenigstens sey vorauszusetzen, daß wenn einmal eine richterliche Entscheidung in einem Falle stattgefunden, auch spätere Entscheidungen sich hiernach richten würden. (Man lacht und beruft sich von mehreren Seiten auf häufige entgegengesetzte Erfahrungen.)

Der letzte Sprecher — äußert ein anderes Mitglied — scheine unter andern auch als ausgemacht vorauszusetzen, als sey die Transkriptions- und Währschaftsbehörde eine rein gerichtliche Behörde; das sey aber keineswegs der Fall, sie sey gemischter, theils gerichtlicher, theils administrativer Natur, und könne mithin auch allerdings von dem Senate, wie dies ohnehin schon oft geschehen, mit gültiger Wirkung Weisungen erhalten. Dergleichen Gegenstände, wie den hier in Frage stehende, den Schwankungen in den Entscheidungen der Gerichte auszusetzen, sey doch ebenso unpassend, als unwürdig. Denn heute könnte gerichtlich entschieden werden, der Jude in Lit A. wohnhaft dürfe eine Wiese kaufen, morgen der Jude in Lit. D. dürfe keine kaufen. Wie widerlich so etwas wirken müsse!

Auch sey eine authentische Interpretation durch ein Gesetz durchaus nicht nöthig, weil eigentlich ein wirklich erheblicher Zweifel über den Sinn des Gesetzes gar nicht obwalte, sondern der Senat nur sich über die Ansichten der gesetzgebenden Versammlung mittelst Kommunikation zu vergewissern beabsichtige.

Auf gestellte erneuerte Umfrage wurde hierauf mit 54 Stimmen gegen 15 verneinende beschlossen:

daß der vorliegende Gegenstand ohne vorherige Begutachtung durch eine Kommission sofort in Berathung zu nehmen sey.

Auf gestellte weitere Umfrage:

ob dem Senatsantrage beigetreten werden wolle, oder nicht,

wurde mit 64 Stimmen gegen eine verneinende und 3 suspendirte beschlossen:

dem Senatsantrage beizutreten *).

Herr J. J. Finger schlägt als Amendement den Zusatz vor:

indem die Versammlung die Ansicht des Senats theile, erwarte sie jedoch, daß hierdurch in keiner Weise dem Artikel 15. des Gesetzes selbst derogirt werde.

Dieser Vorschlag wurde jedoch auf geschehene Umfrage mit 60 Stimmen gegen 8 und 1 suspendirte verworfen.

Hinsichtlich eines vom Herrn Senator Metzler ferner vorgeschlagenen Amendements:

daß zu mehrerer Deutlichkeit der Zusatz gemacht werden möge, wie es sich von selbst verstehe, daß dem richtigen Geist des Gesetzes gemäß auch die Erbauung von Oekonomie-Gebäuden auf landwirthschaftlichen Grundstücken, oder der Erwerb von landwirthschaftlichen Grundstücken, worauf bereits dergleichen befindlich, ebenfalls nicht unter dem Art. 15. des fraglichen Gesetzes begriffen sey,

wurde die gestellte Umfrage:

ob dieser Vorschlag zur Diskussion kommen solle, oder nicht?

mit 54 Stimmen gegen 11 bejahende und 1 suspendirte verneinend entschieden.

VIII. (oder 1te ausserordentliche) Sitzung.

Sonnabend den 22. Dezember 1832.

Zur Erledigung nachstehender Senatsvorträge, nämlich:

1) die Anstellung eines neuen Lehrers bei der katholischen Selektenschule;
2) Abbruch der städtischen Lädchen auf dem Pfarreisen;
3) die Medizinal-Ordnung;
4) das Finanzwesen pro anno 1833;
5) Errichtung eines Handelsgerichts;
6) die Fristen bei gerichtlichen Handlungen;
7) den dermaligen Stand der Wasserleitung;
8) den Statum exigentiae pro anno 1833 betreffend,

war durch Beschluß hohen Senats vom 18. Dezember die gesetzgebende Versammlung des Jahres 1832 ausserordentlicher Weise in Gemäßheit Art. 14. der Konstitutions-Ergänzungsakte zusammen berufen worden. Da ein

*) Es läßt sich nunmehr auch erwarten, daß demnächst die Verhältnisse der hiesigen Beisassen geregelt werden möchten; diese können bis jetzt keinen Acker erwerben, es bliebe daher, wenn nicht eine loyale Gesetzgebung dies zugestehen würde, einem Beisassen, der einen Acker erwerben wollte, nichts anders übrig, als — Jude zu werden.

(Anm. der Red.)

jeder dieser Gegenstände der Berathung der ordentlichen gesetzgebenden Versammlung bereits unterlegen hatte, so wurde beschlossen:

1) die wegen Begutachtung dieser Gegenstände bereits ernannten Kommissionen auch für die Dauer der außerordentlichen Sitzungen der gesetzgebenden Versammlung zu bestätigen;
2) Auszug dieses Beschlusses den betreffenden Spezial-Faszikeln beizufügen.

Handel — Händel!

Unter dem sonderbaren, geistlosen Motto:

„Saepe canem longe visum fugit agna, lupumque Credit et ipsa suam nescia vitat opem."

„Oft flieht thöricht das Lamm den schützenden Beistand des Hundes,
Weil, durch die Ferne getäuscht, für einen Wolf es ihn hält."

ist hier vor Kurzem mit vieler Emsigkeit eine Brochüre ohne Titel und Druckort verbreitet worden, deren anonymer Herausgeber sich einen „Freund der Wahrheit" nennt, und sein Beginnen durch ein Vorwort zu rechtfertigen versucht, worin es heißt:

„In dem in Nr. 21 (pag. 165) der Frankfurter Jahrbücher abgedruckten Berichte über die Sitzung der gesetzgebenden Versammlung vom 20. Juni 1832 werden der Handelskammer zwei gleichzeitige, einander jedoch völlig widersprechende Gutachten in Betreff eines Beitritts hiesiger Stadt zum preußischen Zollsysteme irrthümlich zugeschrieben, und in Nr. 24 flg. desselben Blattes unter der Rubrik:

„„Auszug aus zwei Gutachten der hiesigen Handelskammer vom Mai 1832""

der Auszug eines Gutachtens, welches die Handelskammer im Mai d. J. über die erwähnte Materie erstattet hat, mit dem Auszuge eines anderen begleitet, welches von ihr nicht erstattet worden.

Theils um den erwähnten Irrthum zu berichtigen, theils aber auch um das Verständniß jenes Auszugs zu erleichtern, sieht sich ein Freund der Wahrheit veranlaßt, jenes vorgedachte einzige Gutachten der Handelskammer in seiner wahren Form dem zur Beurtheilung dieser Materie speziell berufenen Theil des Frankfurter Publikums hiermit zu übergeben, und zugleich einen Abdruck der Protestation anzufügen, welche die Handelskammer in Betreff des kürzlich zwischen Frankfurt und England abgeschlossenen Schifffahrts- und Handelsvertrags bei der Behörde eingereicht hat. Die hohe Wichtigkeit der Frage, auf welche sich beide Aktenstücke beziehen, bürgt ihm dafür, daß sie mit Interesse werden aufgenommen werden."

So weit unser anonymer „Freund der Wahrheit."

Damit dieser Ritter der Wahrheit in seinem wahren Lichte erscheine, finden wir uns veranlaßt, vor allem die Entstehungsgeschichte jener beiden Gutachten mitzutheilen.

Der Handelskammer war von Seiten hochlöblichen Rechneiamts unterm 21. Dezember 1831 der Auftrag geworden, über den Inhalt zweier an hohen Senat gerichteten Bittschriften hiesiger Handlungshäuser ihre Ansichten auszusprechen. — Der eine Theil der Bittsteller hatte den Beitritt hiesiger Stadt zum preußisch-hessischen Mauthverbande, der andere die Zurückweisung jeden Antrags zur Anschließung an irgend einen Mauthverband beantragt.

Als der Gegenstand in der Handelskammer zuerst zur Berathung kam, wurde für gut befunden, denselben seiner Wichtigkeit halber durch eine Kommission aus ihrer Mitte bearbeiten zu lassen. Durch Skrutinium wurde eine Kommission von sechs Mitgliedern gewählt. In dieser Kommission legten zwei Mitglieder das, gegen den Anschluß an das preußische Zollsystem sich aussprechende, von unserem namenlosen „Freunde der Wahrheit" verleugnete Gutachten als ihre Ansicht zur Prüfung, und um eine Diskussion darüber zu veranlassen, vor. Von den übrigen Kommissionsmitgliedern traten demselben zwei bei, die übrigen zwei erklärten sich aber, ohne eine weitere Diskussion für nöthig zu erachten, damit nicht einverstanden, und behielten sich vor, der Handelskammer direkt ihre abweichende Ansicht mitzutheilen.

Es wurde also jenes Gutachten gegen den Anschluß als Bericht der Kommission der Handelskammer übergeben, und zugleich überreichten die beiden dissentirenden Kommissionsmitglieder, ohne übrigens vorher eine deßfallsige Mittheilung gemacht zu haben, das Gutachten für den Anschluß. —

Die Handelskammer zählt bekanntlich 20 Mitglieder. Eines derselben, Herr Eduard Schmidt-Polex, war während der ganzen Zeit, als dieser Gegenstand zur Diskussion kam, abwesend. — In der Sitzung vom 9. Mai 1832 waren beim Abstimmen über die Frage: welches Gutachten die Handelskammer sich aneignen wolle? 15 Mitglieder anwesend, und es stimmten zwar 9 dem Gutachten für den Anschluß, und nur 6 Mitglieder, nämlich die Herrn J. F. Mack, J. N. Gogel, J. T. Nestle, Mar. Gottl. Mayer, Friedr. Adolph Jay und Carl Emil Löster dem Gutachten gegen den Anschluß bei. Letzterem Gutachten traten aber noch in späteren schriftlichen Abstimmungen 3 Mitglieder, nämlich die Herrn Alexander Gontard, Joh. Phil. Donner und Gustav Zickwolff ebenfalls bei, und so gelangten beide Gutachten, deren jedes 9 Stimmen von Mitgliedern der Handelskammer für sich zählt, unterm 23. Mai 1832 an hochlöbliches Rechneiamt.

Diese zwei Gutachten, welche die Jahrbücher im Bd. 1. Nr. 24 flgg. im Auszuge mitgetheilt haben, legte hochlöbliches Rechneiamt am 24. Mai 1832 hohem Senate mittelst nachstehenden Berichtes vor:

„In Folge ergangenen Antrags überreicht löbl. Handelskammer in zwei hier angelegten gutächtlichen Aeußerungen ihre sich abweichige getrennte Ansicht über die Lage des hiesigen Handels, insbesondere rückbezüglich auf die preußische Mauth und die Folgen des Beitritts zu solcher. Wir beehren uns, beide Gutachten Einem hohen Senate zur erleuchteten Prüfung vorzulegen rc. „Rechneiamt."

Hoher Senat äußerte nun hierauf in einem Vortrage und einer Rückäußerung an die gesetzgebende Versammlung vom 19. Juni 1832 (welches offizielle Aktenstück die Jahrbücher in Nr. 21. Bd. 1. S. 165 mitgetheilt haben) unter Vorlegung verschiedener sonstigen Aktenstücke, Folgendes:

„Diesen werden beigefügt zwei Gutachten der Handelskammer, das eine für den Anschluß an das preußische Zollsystem, das andere dagegen. Der Senat findet in dem letzteren die Verhältnisse so wahr geschildert, die Unverträglichkeit der Wohlfahrt hiesiger Stadt mit dem preußischen, auf ganz andere Verhältnisse berechneten System so deutlich auseinandergesetzt; und dasjenige, was in dem Gutachten für den Anschluß an dasselbe gesagt ist, so sehr dies Alles bestärkend, daß Er dieser Ansicht seine volle Beistimmung nicht versagen kann."

Dem „zur Beurtheilung dieser Materie speziell berufenen Theil des Frankfurter Publikums" nicht allein, sondern überhaupt dem Gesammt-Publikum bleibt es nun überlassen, zu bemessen, was von dem Vorwurfe unseres namenlosen „Freundes der Wahrheit":

„in dem in Nr. 21. (p. 165) der Frankfurter Jahrbücher abgedruckten Berichte — würden der Handelskammer zwei — Gutachten in Betreff des Beitritts hiesiger Stadt zum preußischen Zollsysteme irrthümlich zugeschrieben"

und von der, auf läppischer Wortmäkelei beruhenden weiteren Behauptung:

„in Nr. 24. flg. desselben Blattes werde unter der Rubrik:

„„Auszug aus zwei Gutachten der hiesigen Handelskammer vom Mai 1832""

der Auszug eines Gutachtens, welches die Handelskammer im Mai über die erwähnte Materie erstattet habe, mit dem Auszuge eines andern begleitet, welches von ihr nicht erstattet worden"

zu halten sey?

Berichtigt man auf solche Weise durch leichtsinniges Desavouiren oder Verläugnen von Aktenstücken Irrthümer, die gar nicht einmal existiren?

Und wozu soll überhaupt die wiederholte, aller Gründe und etwaiger neuen Motive und Erörterungen entbehrende, verdächtigende Anregung einer Frage nützen, welche von den verfassungsmäßigen Behörden längst klar und bestimmt entschieden ist? —

Hoher Senat hat nämlich in seinem oben berührten Vortrage vom 19. Juni 1832 sich weiter dahin ausgesprochen:

„daß die gesetzgebende Versammlung mit demselben die Ueberzeugung bestätigt finde, daß das bisher befolgte, und vertragsmäßig ohnehin bis Ende des Jahres 1841 festgestellte System des freien Handels und der darauf Bezug habenden Abgaben, das dem hiesigen Interesse angemessene ist"

und die gesetzgebende Versammlung ist dieser Ansicht beigetreten *).

Einen „Freund der Wahrheit" hat sich unser Anonymus genannt, aber wahrlich, er ist es nicht!

Nicht die Liebe zur Wahrheit, nur verhaltener Drang verletzter Eitelkeit, oder Verblendung und Egoismus, oder vielleicht auch — Tücke und Lust, den Samen des Mistrauens und der Zwietracht fortwährend auszustreuen, oder die löbl. Handelskammer selbst in ein falsches Licht zu stellen, kann ihn zu solcherlei Beginnen veranlaßt haben. Dieser namenlose „Freund der Wahrheit" hat zugleich „einen Abdruck der Protestation angefügt, welche die Handelskammer in Betreff des kürzlich zwischen Frankfurt und England abgeschlossenen Schifffahrts- und Handelsvertrags bei der Behörde eingereicht hat."

Warum hat denn unser Wahrheitsfreund dem Publikum die auch in dieser Beziehung abweichenden, und resp. entgegengesetzten Ansichten mehrerer Mitglieder der Handelskammer vorenthalten?

Ist das offen und ehrlich zu Werke gegangen?

Was unser Wahrheitsfreund unterlassen, holen wir hiermit ergänzend nach.

Herr J. F. Mack hatte nämlich der obigen sogenannten Protestation folgende Erklärung beigefügt:

„Der Unterzeichnete hält sich zu der Erklärung verpflichtet, daß er mit der heutigen Eingabe löbl. Handelskammer an das hochlöbl. Rechneiamt in so weit übereinstimmt, als solche von der Beschwerde handelt, daß die Handelskammer vor Ratifikation des mit dem Königreich England abgeschlossenen Vertrags gutächtlich hätte vernommen werden sollen.

Dagegen glaubt sich der Unterzeichnete gegen die Ansichten verwahren zu müssen, welche von löbl. Handelskammer über den obgedachten Handelsvertrag hiesiger Stadt mit England aufgestellt worden sind, von dem er wohl auch keine augenblicklichen materiellen Vortheile erwartet, die aber bei den obwaltenden Verhältnissen wohl nicht ausbleiben werden. Ueberdies betrachtet es der Unterzeichnete als einen wesentlichen Vortheil, einen Staat wie England bei unserer freien Handelsstellung interessirt zu wissen.

Frankfurt a. M. den 6. September 1832.

(unterz.) J. F. Mack."

und drei andere Mitglieder der Handelskammer hatten nachfolgende Eingabe überreicht:

„Hochlöbliches Rechneiamt!

Da die gehorsamst Unterzeichneten in Bezug auf den, zwischen Großbritannien und Frankfurt abgeschlossenen Vertrag mit derjenigen Erklärung der Majorität der Handelskammer, welche unter dem heutigen Tage eingereicht wird, in keinerlei Weise einverstanden sind, so fühlen sie sich verpflichtet, ihre deßfallsige abweichende Meinung hierdurch auszusprechen.

Wenn es der Handelskammer allerdings wünschenswerth seyn muß, daß über alle, den hiesigen Handel be-

*) S. Jahrbücher Bd. I. S. 166.

treffende Einrichtungen ihre Ansicht als Organ des Handelsstandes vernommen werde, so muß sie sich dennoch bescheiden, dies nur auf diejenigen Fälle ausgedehnt zu sehen, hinsichtlich welcher verfassungsmäßig nicht andere Bestimmungen bestehen. Da nun nach dem Art. 17. der Konstitutions-Ergänzungsakte:

„Staatsverträge lediglich der Sanktion der gesetzgebenden Versammlung bedürfen,"

und es zum mindesten zweifelhaft erscheint, ob der §. 5. des Gesetzes über die Organisation der Handelskammer auf den fraglichen Englischen Traktat anwendbar zu machen sey, so hätte die Handelskammer es zwar zu bedauern, wenn der Abschluß jenes Traktats Statt gefunden hätte, ohne daß zuvor diejenigen Erläuterungen über die hiesigen Handelsverhältnisse von ihr wären eingeholt worden, deren vollständige offizielle Kenntniß dabei vorausgesetzt werden mußte: allein daß dabei den verfassungsmäßigen Befugnissen der Handelskammer zu nahe getreten sey, davon können sich die Unterzeichneten nicht überzeugen, und vermissen daher jeden Grund, der eine Verwahrung dieserhalb rechtfertigte. — In dieser Ansicht finden sie sich um so mehr bestärkt, als ihnen scheint, es sey eigentlich in vorliegendem Fall die Handelskammer gar nicht umgangen, und an der Bethätigung ihrer Verpflichtungen für das Wohl des Handelsstandes zu wirken, verhindert worden, indem schon vor Abschluß jenes Vertrags eine Darstellung der Lage der hiesigen Handelsverhältnisse von ihr gefordert, und dieser Forderung auch durch sie entsprochen worden ist. — Es enthalten nämlich die im Mai dieses Jahres übergebenen beiden Gutachten eine genaue Schilderung des dermaligen Handelszustandes im Allgemeinen wie im Einzelnen; über die Natur und Bedürfnisse des hiesigen Handels ist sich erschöpfend in denselben ausgesprochen worden, nicht weniger sind darin Vergleichungen angestellt zwischen dem bisher hier befolgten Handelssystem und dem anderer Staaten, auch gesucht worden, darzuthun, welchen Weg ferner zu gehen, die Wohlfahrt des Handels erfordere. Alle diese, der Prüfung eines hohen Senats anheimgegebene Auseinandersetzungen bildeten aber zugleich ein völlig ausreichendes Material zur Beurtheilung der Nützlichkeit oder Schädlichkeit des Englischen Traktats, und in so ferne es sich bei diesem seinem näheren Inhalte nach, fast allein um die Frage handeln konnte, welches Handelsprinzip hiesige freie Stadt, als das, ihrem Vortheil am zuträglichsten, erkennen wolle, waren jene Gutachten auch mit diesem Gegenstand vollkommen connex, und würde demnach eine nochmalige Berathung der Handelskammer fast nur als Form erschienen seyn.

Was nun den Traktat selbst betrifft, so erkennen sie vollkommen den Werth an, welchen solcher für unsere Stadt hat. Sie gehen aber in dessen Schätzung nicht von dem Gesichtspunkte aus, daß nur da Nutzen sey, wo er sich augenblicklich materiell greifen lasse, sondern sie betrachten sowohl für einen wesentlichen Vortheil, daß das, was man bereits besitzt, für eine gewisse Dauer gesichert werde, als sie bei künftigen Gestaltungen und Entwickelungen der Verhältnisse die Möglichkeit keineswegs bezweifeln, aus den verschiedenen Bestimmungen des Traktats Nutzen für hiesige Stadt fließen zu sehen. Sie halten es ferner von unverkennbarem Werth, mit einem Staat wie Großbritannien — auf die Art wie es geschehen — in ein näheres Verhältniß getreten zu seyn, und finden sich schließlich, da jener Traktat durchaus keine Bedingungen enthält, die denkbarer Weise jemals hiesiger Stadt lästig werden könnten, vollkommen über dessen Wirkung auf den hiesigen Handel beruhigt.

Mit vollkommener Hochachtung haben die Ehre zu unterzeichnen

Eines hochlöblichen Rechneiamts gehorsamste

Frankfurt am 6. Sept. 1832.

(gez.) Alexander Gontard. F. A. Jay. Carl Emil Cöster."

Zum Schlusse mögen hier noch einige wenige Bemerkungen Raum finden.

Eine gesetzliche Verbindlichkeit, die Handelskammer über den Englischen Vertrag zu vernehmen, existirt allerdings nicht, wie die Kommission der gesetzgebenden Versammlung *), obige Mitglieder der Handelskammer, und sogar letztere selbst in ihrer Erklärung darthun.

Sie hat sich dieserhalb vorsichtig gefaßt. Sie deducirt die Rechtlichkeit ihrer Verwahrung aus analogen Anordnungen und Argumentationen, ohne sie ausdrücklich als Recht, das Unterlassen als Rechtsverletzung zu reklamiren, und dagegen zu protestiren. Sie protestirt vorsichtig nur in den Worten:

sie sey genöthigt, sich dagegen feierlichst zu verwahren, daß sie vor Abschluß des fraglichen Vertrags mit ihrem Gutachten nicht vernommen worden.

Dieses will nichts sagen, als einen Akt widerlegen, welcher ein ganz wahres Faktum bezeugt.

*) S. Jahrbücher Bd. I. S. 214 flg.

Andeutungen.

I. In Nr. 1. (2r Jahrg.) dieser Blätter berührt ein verehrter Mitbürger den Umstand, daß „die Kirche einer nahe verwandten Konfession von einer großen Anzahl lutherischer Gemeindeglieder regelmäßig besucht wird."

Möchte es Stimmbefähigten gefallen, ihr Urtheil über das Warum auszusprechen. Schreiber dieses glaubt, in Erwartung gütiger Belehrung, den Grund zu finden

a) in den geschlossenen (zum Theil leeren) Bänken der lutherischen Kirchen, und

b) in der ganzen Konstruktion der Kirchen selbst, welche dieselben ganz zu ihrem ursprünglichen Zweck, dem katholischen Ritus, keineswegs aber den Bedürfnissen der lutherischen Liturgie eignet.

II. Hoher Senat hat in neuerer Zeit mehreren Verlegern von Büchern und deren Verfassern Privilegien ertheilt. — Darf hieraus gefolgert werden, daß Werke, die ohne dieses Privilegium erschienen sind, oder erscheinen werden, in hiesiger Stadt nachgedruckt werden dürfen? —17—

Berichtigung.

In Nr. 4. S. 37. 2te Spalte Zeile 38 von oben lese man statt „Mühe" „Nähe"; und S. 38 2te Spalte Zeile 36 von oben statt der Worte „hinsichtlich einer künftigen Beschlußnahme, die erst" „hinsichtlich einer künftigen Beschlußnahme die Hände binden würde, indem sie erst".

Gedruckt und verlegt bei Heinr. Ludw. Brönner zu Frankfurt a. M., Buchgasse Lit. J No. 148.

Frankfurter  Jahrbücher.

No. 6. Samstag, den 2. Februar **1833.**

☞ In Zwischenräumen von 8 bis 14 Tagen werden in der Regel immer ½ bis 2 Bogen ausgegeben. Der Abonnementspreis für einen Jahrgang oder Band von 30 bis 36 Bogen beträgt fl. 4. Hiesige Bestellungen werden bei dem unterzeichneten Verleger gemacht, auswärtige bei den löbl. Postämtern und Buchhandlungen. Beiträge, für welche die Einsender haften, werden mit Dank angenommen, und deren Namen, wenn sie es wünschen, streng verschwiegen.

Einiges über den Geist der heutigen Gesetzgebungen.

Unter dieser Aufschrift spricht das Berliner Wochenblatt vom 8. Dezember 1832 Nr. 49 eine nichts weniger als schmeichelhafte Kritik über unser jüngstes Gesetz, die Maßregeln bei Störung der öffentlichen Ruhe betreffend, aus, und giebt uns dabei noch obendrein manche sonstige derbe Zurechtweisung zu verschlucken.

Wir Frankfurter glaubten Wunder, was wir gethan, als wir dieses Gesetz sanktionirten; der Berliner aber macht sich sogar lustig darüber, und findet es unzulänglich und zu milde. In Gottes Namen! Uns genügt es vollkommen. Ja, es ist eine Waffe, deren Gebrauch hoffentlich ganz überflüssig bleiben wird. Die beste Schutzwehr gegen öffentliche Ruhestörung ist in einer freien Stadt der Gehorsam aller Bürger gegen die Gesetze und die Achtung gegen die von ihnen erwählte Obrigkeit, wenn sie im Namen der Gesammtbürgerschaft und im Einklange mit ihren Repräsentanten das Regiment mit Weisheit und Mäßigung zu führen versteht.

Anders mag es anderwärts seyn. Die Strenge mag dort mehr bewirken, als die Milde, und das ist denn weder tadelnswerth, noch — beneidenswerth. Zwischen Unterthanen aber und freien Bürgern ist ein wesentlicher Unterschied, und wenn auch in den allgemeineren Reflexionen, Grundsätzen und Ansichten des Verfassers obiger Kritik an und für sich manches Wahre enthalten seyn mag, nimmermehr wird die Form, in welcher sie kund gegeben, und die Voraussetzung, unter welcher sie auf unsere freie Stadt und Bürger angewendet werden wollen, bei uns Anklang und Begründung finden.

Zum Belege hierfür lassen wir den oben erwähnten Aufsatz hier wörtlich folgen.

„In einer unserer großen deutschen freien Städte ist neuerdings unter dem Titel: Aufruhrgesetz, eine Verordnung erschienen, welche bei jeder, gegen die Vollziehung der Gesetze, gegen öffentliche oder Privatpersonen, oder gegen das Eigenthum gerichteten Zusammenrottung, der obrigkeitlichen Gewalt zu deren Unterdrückung folgende Stufenleiter anbefiehlt.

Die Polizeibeamten sollen zuerst die versammelte Menge zum Auseinandergehen auffordern; falls dies erfolglos bleibt, sollen die Befehle des älteren Bürgermeisters eingeholt, und diesem gemäß eine Aufforderung dreimal erlassen werden, in welcher mit Anwendung der Waffengewalt gedroht wird. Wenn die Menge alsdann noch nicht weichen will, so soll sie mit Gewalt auseinander getrieben werden, jedoch ohne den vollen Gebrauch der Waffen. Wenn aber auch dies nichts hilft, so soll ein Trommelschlag oder Trompetenstoß erschallen; und erst nach diesem ist der volle Gebrauch der Waffen gestattet. Unter dem vollen Gebrauch der Waffen ist aber das Schießen nicht mitbegriffen, sondern es soll, falls jener Waffengebrauch noch nicht genügt, durch zwei blinde Schüsse die letzte Warnung geschehen, und dann erst scharf gefeuert werden.

Entsteht aber trotz dieser Maßregeln ein förmlicher Tumult, so wird der Senat das Tumultmandat ergehen lassen, mit dessen Bekanntmachung geschärfte polizeiliche Maßregeln zur Verhütung oder Unterdrückung der Unruhen eintreten. Ist diese Höhe erreicht, so hat der Senat in den ersten 24 Stunden die gesetzgebende Versammlung in Kenntniß zu setzen, damit sie dann endlich über die Dauer des Tumultmandats entscheide.

Zum Glück ist der friedliche Sinn der ehrenwerthen Bewohner der alten deutschen freien Reichsstädte rühmlich bekannt, sonst wäre allerdings u. A. jede öffentliche oder Privatperson aufrichtig zu bedauern, welche das Unglück hätte, der Gegenstand eines Tumultes zu werden, und nun genöthigt wäre, in Mitte der zusammengerotteten Menge nur die ersten sechs bis acht Gradationen ihrer Schutz- und Rettungsmittel abzuwarten. Es könnte sich leicht ereignen, daß dieselbe, und wäre es ein Mitglied der gesetzgebenden Versammlung selbst, bevor alle jene Aufforderungen, Warnungen und endlich sich steigernden Gewaltanwendungen erfolgt wären, schon längst den Geist aufgegeben, oder, wie wir es in unseren Tagen auch wohl

erlebt haben, ihr demolirtes Haus über sich hätte zusammenstürzen sehen, und so ein Opfer der aus jenem Aufruhrgesetz athmenden Gutmüthigkeit geworden wäre.

Allein jenes Gesetz bietet hinlänglichen Stoff zu weit ernsteren und allgemeineren Betrachtungen dar. Die in demselben sich aussprechende Scheu oder Nachsicht ist ganz dem Geiste unserer Zeit gemäß. Man nennt es heutzutage Tyrannei und Absolutismus, wenn die von Gott eingesetzte Obrigkeit, das ihr nicht umsonst und nicht zur Zierde, sondern zum wirklichen Gebrauche verliehene Schwerdt ergreift, um die unter ihren Augen vorgehenden, ja meistens gegen sich selbst gerichteten frevlerischen Unordnungen zu dämpfen. Die obrigkeitliche Gewalt, deren Anwendung sich in früheren Zeiten glückseligen Andenkens, von selbst verstand, eben weil sie von der Obrigkeit ausging, und in den Untergebenen noch der Glaube lebte, daß die Obrigkeit ihnen Gottes Stelle vertrete, hat heutzutage lange hin- und hererwogene und in Versammlungen debattirte Gesetze nöthig, um sich vor dem, was man Volk nennt, zu rechtfertigen; weil es inmittelst einigen sogenannten Gelehrten gefallen hat, jenes Volk für den eigentlichen Herrn oder Souverän zu erklären, die Gewalt der Obrigkeit von Ihm abzuleiten, und daher dieses sogenannte Volk, nämlich das Aggregat der gerade zu jeder Zeit lebendig herumlaufenden Menschenkinder an die Stelle des Allerhöchsten zu setzen, der, als der Urheber aller Dinge, auch den Mächtigen ihre Macht verliehen hat. — Es ist das hier Gesagte freilich nichts Neues, sondern nur eine Wiederholung dessen, was von den wahrhaft Gläubigen und Loyalen schon so oft, und zu allen Zeiten, und immer wieder erklärt worden ist; allein es mag nicht ungerecht seyn, bei historischen Thatsachen immer aufs Neue darauf zurück zu kommen, und darzuthun, daß, auf welchen Punkt man sich auch auf dem Gebiete der politischen Wissenschaften begeben möge, man immer dieselbe Verwirrung der Begriffe und den gänzlichen Umsturz der eigentlichen Grundprinzipien wieder findet. Und die Welt hat sich so sehr daran gewöhnt, den falschen Grundsätzen zu huldigen, oder doch huldigen zu sehen, daß selbst die, welche wohl den Beruf hätten, ihnen zu steuern, das Eindringen derselben bis in die inneren Marken des gesellschaftlichen Verbandes nicht mehr verhindern zu können vermeinen, und sich zufrieden gestellt halten, wenn sie nur eine möglichst vortheilhafte Kapitulation mit ihnen zum Abschluß bringen. Es ist schon förmlich zur Gewohnheit geworden, an der Stelle des ruhigen, und so natur- als sachgemäßen, aus dem blosen Wortklange sich ergebenden Verhältnisses der Unterthanen zur Obrigkeit, ein Kämpfen zwischen zwei einander gegenüber stehenden Mächten getreten zu sehen, wovon die Eine, zwar sich nicht selbst als die unterdrückte betrachtet, denn Gott sey Dank, es lebt noch der gesunde Sinn in den Völkern, aber doch von den Wortführern und Sachwaltern der sogenannten Freiheit für die unterdrückte, die Andere aber für die unterjochende erklärt wird, welche immer weiter um sich greifen möchte, und gegen die man daher stets auf seiner Hut zu seyn habe. Darum werden die Uebungen der von Gott und Rechts wegen handelnden obrigkeitlichen Gewalt, von der wohlverdienten Todes- und Leibesstrafe herab, durch alle verschiedenen Strafgattungen hindurch, als lauter Gräuel, Infamien und Tyranneien dargestellt, besonders wenn sie wegen Verbrechen, welche gegen die Obrigkeit selbst gerichtet waren, angewendet werden, während man andererseits triumphirend schreiben und sprechen, und fast durch das Weltall hindurch mit schmetternden Jubeltönen jauchzen hört von gloriösen Tagen und ruhmvollen Revolutionen; Ausdrücke, welche das Menschengeschlecht mit Schande überschütten, und womit man frech genug ist, die Siege der gegen ihre Obrigkeit, also gegen Gott frevelnden Empörer, zu bezeichnen.

Und doch ist es dieser selbige Geist, der aus Gesetzen spricht, wie dasjenige ist, welches uns zu diesen Bemerkungen Veranlassung gegeben hat. Wenn man von dem Zwecke abstrahirt, welchen der Gesetzgeber ohne allen Zweifel vor Augen gehabt haben muß, so ist man, nach dem eigentlichen Klange oder Tone der Verordnung geradezu genöthigt, es als ein viel größeres Verbrechen anzusehen, wenn die bewaffnete Macht eine Empörung mit Kraft zu unterdrücken sucht, als wenn der Unterthan seinerseits die Waffen zur Hand nimmt, und sich gegen die Obrigkeit auflehnt. — Was aber liegt dieser offenbaren Umkehrung aller Ordnung zum Grunde? — Nichts Andres, als daß die bewaffnete Macht, während sie der tumultuarischen Menge entgegentritt, als schützender oder rächender Arm der Obrigkeit agirt, und daher letztere eigentlich repräsentirt. Dies ist Ursache genug für die Feinde aller Obrigkeit, diesen Theil des Berufs der Truppen verhaßt zu machen. Mit der schönen klingenden Phrase, nicht Bürgerblut zu vergießen, wird ihr Arm gelähmt, und, worauf es vorzüglich abgesehen ist, die Person des Bürgers oder Unterthanen, welche man durch die Aufrührer repräsentirt zu seyn vorgiebt, wird der bewaffneten Macht gegenüber gewissermaßen für unantastbar oder geheiligt erklärt, und somit nicht allein über den Soldaten gestellt, sondern auch über den König oder die Obrigkeit selbst, deren Befehle Jeder handhaben soll. Es wird nicht nöthig seyn, zur Bekräftigung dieser Ansicht an die Deklamationen in den Zeitschriften der bösen Farbe zu erinnern, womit sie uns die Abscheulichkeit und Volkswidrigkeit derjenigen Truppen geschildert haben, welche in den Revolutionen unseres Zeitalters ihren Herren treu geblieben sind, und es, den herrschenden Prinzipien zuwider, gewagt haben, sich den sogenannten Patrioten, d. h. den Rebellen, entgegen zu stellen; die Begebenheiten sind noch neu genug und überall in frischem Andenken; das waren auch nur Zeitschriften und Deklamationen. — Und haben wir doch selbst in unserm deutschen Vaterlande zusehen können, wie die bewaffnete Macht dem Hohn und Spotte und den Steinwürfen der Bürger preisgegeben stand, ehe sie den Befehl, oder man möchte sagen die Erlaubniß erhalten konnte, sich ihrer Waffe wirklich zu bedienen; allein auch hier könnte man entgegnen, daß in Zeiten wirklicher Aufregung es leichter ist, in der Art ihr zu begegnen, Mißgriffe zu thun. Wenn jedoch reiflich erwogene Gesetze in den Ton jener Dekla-

mationen einstimmen, und in aller Ruhe und Besonnenheit in diese Mißgriffe verfallen, dann ist es wahrlich Zeit, vor dem Geiste zu warnen, der sie eingiebt, und vor dem süßlichen Gifte, welches bis in die menschlichen Organe des göttlichen Willens — denn das sollen die Gesetzgebungen ihrer Bestimmung nach uns seyn — hineingedrungen ist. Die Menschen aber haben den Glauben verloren, und mit ihm das Gefühl für Wahrheit; sie kennen sie nicht mehr; sie haben sich einschüchtern lassen und bethören von dem Wohlklange und den Schmeicheltönen der Gegner, denen es allmählig gelungen ist, die Anarchie selbst in ein System zu bringen, und gesetzlich zu konstituiren, so ungereimt dies auch klingen mag. Man sehe jedoch nur zu, die Lüge blickt hindurch; nur die Täuschung der Menge ist es, welche das neue Gebilde eine Zeitlang zusammenhält, sie wird aber und muß vergehen wie ein Rauch, und dann wird man erkennen, wie man schon jetzt beginnt, daß die wahre Ordnung zerstört ist, und die Unordnung ihr zertrümmerndes Recht übt, bis das zerschüttelte und zerfallene Gemeinwesen den unglücklichen Kreislauf hindurch gemacht hat, und wieder zurückkehrt zu der alten göttlichen Ordnung. Es ist nicht wahr, daß die Völker ohne Herrn seyn sollen; denn es steht geschrieben, daß sie unterthan seyen ihren Fürsten und Herren, die ihre Obrigkeit sind; wer aber Unterthan ist, der ist nicht frei in dem Sinne, wie die Revolution es meint, sondern gebunden durch seine Pflicht als Unterthan. Es ist nicht wahr, daß die Völker über ihren Fürsten und Herren stehen, und diese ihre Macht von den ersteren ableiten; denn wir lesen geschrieben, daß alle Macht von Gott kömmt, und die Könige auf Erden durch Ihn regieren. Nicht wahr daher, sondern ganz falsch und lügenhaft ist Alles, was uns, diesen beiden Grundprinzipien der gesellschaftlichen Ordnung zuwider, jetzt aufgetischt wird, selbst wenn es in sogenannten Konstitutionen stände, und ein Frevel ist der Eid auf die letztern, sobald er der Ordnung Gottes zuwiderläuft.

Die aber, welche berufen sind, Gesetze zu geben, und vor Allen Jene, welche den Fürsten und Herren rathend zur Seite stehen, mögen wohl Acht haben, daß sie nicht selbst, wenn auch absichtslos, der Lüge den Weg bahnen, und aus falsch verstandener Volksthümlichkeit, Liberalität, Philanthropie, und was man sonst für Namen erfunden hat, jene ihrer eigenen Macht, ja ihrer ganzen Existenz Verderben bringenden Grundsätze durch ihre legislatorischen Aussprüche sanktioniren. Schon früher ist in diesen Blättern von dem Revolutioniren durch Gesetze die Rede gewesen, wir schließen uns gerne an jene Gesinnungen an. Es ist dies mit das gefährlichste Revolutioniren, weil es der gesetzlichen Gewalt selbst die Macht benimmt, zu ihrem Schutze Gewalt zu gebrauchen. Der Bürger, welcher sich in Aufruhr und Tumult begiebt, hat eben dadurch ipso facto aufgehört, Bürger zu seyn, d. h. ein ruhiger, seiner Obrigkeit untergebener Einwohner der Stadt oder des Landes; er hat daher auch auf besondere Berücksichtigung als Bürger keine Ansprüche mehr zu machen. Gesetzt aber auch, man wollte den Begriff von Bürger in einer allgemeineren Bedeutung nehmen, so lassen wir uns dennoch durch liberale Floskeln unserer Zeit nicht blenden: allerdings muß solch aufgeregtes Bürgerblut vergossen werden, wenn dadurch das Leben und Glück der weit größeren Anzahl von treuen Bürgern gerettet, und Ruhe und Frieden im Lande erhalten werden kann. Auch die bewaffnete Macht besteht alsdann aus „Bürgern“, die noch überdies, während sie dem Tumult steuern, ihre Pflicht erfüllen, und daher wohl vom Gesetze weit eher Schutz verdienen, als die Empörer und Rebellen. Ein Gesetz, welches die Letzteren begünstigt, den Ersteren aber in ihrem Wirken Fesseln anlegt, giebt der gesellschaftlichen Ordnung den Todestrank, an dem sie über kurz oder lang erliegen wird. Dann kommen alle Anmahnungen, Trompetenstöße und blinde Schüsse zu spät, zu dem scharfen Feuer aber ist die Kraft erloschen, und Tumult und Aufruhr sind das endliche Ziel solcher sogenannten Aufruhrgesetze.“

Ueber die Nachtheile des allzuhäufigen Studirens, und die Mittel, solchem abzuhelfen.

Wenn man den diesjährigen Staatskalender der freien Stadt Frankfurt liest, und darin S. 38 — 41 die Zahl der Advokaten auf mehr denn 80, sodann S. 71 — 75 die Zahl der Aerzte und Wundärzte ebenfalls auf mehr denn 80 angegeben findet, so muß man nur bedauern, daß so viele Personen sich dem Studium der Jurisprudenz und Medizin bisher gewidmet haben; noch trüber aber erscheinen die Aussichten für jetzt und künftig Studirende, wenn es wahr ist, daß noch 6 sich zum Examen gemeldet habende Doktoren der Rechte im vorigen Jahr wegen zu späten Anmeldens nicht zum Examen gelangen konnten, aber nächstens dazu gelangen werden, und daß die Zahl der jetzt auf Akademien befindlichen Frankfurter sich über 50 beläuft.

Daß dieses Studiren der jungen Leute höchst nachtheilig auf ihre künftige Laufbahn wirke, kann keinen Zweifel leiden, da bei dem kleinen Umfange des Frankfurter Gebiets die Zahl der Stellen, deren Verminderung ohnehin beabsichtigt wird, nur sehr gering ist, mithin bei weitem der größte Theil der Rechtsgelehrten und Aerzte auf die Praxis beschränkt ist.

Diese Sucht zum Studiren ist aber leider überall vorherrschend, man lese nur die Anzeigen der Frequenz der deutschen Akademien, welche ungeheuere Zahlen von Akademikern da angegeben sind, und wenn auch in neueren Zeiten bei manchen diese Zahl sich um Einiges vermindert hat, so ist dies nur unbedeutend.

Die Regierungen können diesem Uebel nicht wohl einen Damm entgegen setzen, ohne die Freiheit, sich selbst einen Stand zu wählen, zu beschränken.

Man hat an manchen Orten Versuche gemacht, dem Uebel Einhalt zu thun, man hat Maturitätszeugnisse verlangt, ehe man dem jungen Manne die Erlaubniß, eine Akademie zu besuchen, ertheilte, man hat strenge Prüfungen eingeführt, ehe man die Erlaubniß zu Ausübung

der Wissenschaft ertheilte, man hat Verordnungen gegeben, daß jährlich nur eine gewisse Zahl die veniam practicandi erhalten könne *), man hat geschlossene Zahlen, namentlich bei der Advokatur eingeführt, man hat verlangt, es müsse Jeder, bevor er prakticiren dürfe, eine gewisse Reihe von Jahren bei einem Amte oder bei einem andern Advokaten gearbeitet haben. Alle diese Mittel haben nichts gefruchtet. Die Zahl der Studirenden nahm jährlich zu, die Zahl der Adspiranten zu Staatsdiensten sowie zur Advokatur vermehrte sich täglich.

Wie wenig selbst die väterlichsten Warnungen der Regierungen nutzten, zeigt eine Bekanntmachung des Großherzoglich Badischen Ministeriums vom 24. Februar 1832, „die unverhältnißmäßige Anzahl der vorhandenen und noch nicht angestellten Rechtspraktikanten betreffend", welche wörtlich also lautet:

„Ungeachtet der schon mehrmals und zuletzt noch unter dem 17. Juli 1827 durch das Regierungsblatt Nro. XVI. ergangenen Bekanntmachung über die unverhältnißmäßige Anzahl der vorhandenen Rechtspraktikanten hat sich der Zudrang zu den Staatsprüfungen im juristischen Fache in neuerer Zeit fortdauernd und in solchem Grade vermehrt, daß die Zahl der im Anfang dieses Jahres vorhandenen und noch nicht angestellten Rechtspraktikanten auf 251 gestiegen ist, und sich zur bevorstehenden Frühjahrsprüfung wieder 46 Rechtskandidaten angemeldet haben.

Man sieht sich dadurch neuerdings veranlaßt, Aeltern und Vormünder hierauf besonders und wiederholt mit dem Anhang aufmerksam zu machen, daß die Zahl der seither jährlich stattgehabten Anstellungen von Rechtspraktikanten im Staatsdienst, nur wenige Fälle ausgenommen, in der Regel nicht über acht gestiegen ist" **).

Dieser wiederholten Ermahnung ungeachtet soll die Zahl der Studirenden in Baden nicht abgenommen haben.

Fragt man nun aber nach der Ursache, warum — und namentlich in Frankfurt — das Studiren der jungen Leute mit jedem Jahre so unverhältnißmäßig zunimmt, so liegt der Grund gewiß

1) darin, daß so wenige junge Leute den Stand ihrer Aeltern ergreifen mögen. Während vor 40 und 50 Jahren in der Regel der Sohn das Geschäft seines Vaters zu seinem eigenen und seiner ganzen Familie Besten ergriff, dessen Erlernung ihm leichter fiel, als jedem andern, daher er es auch leicht weiter darin bringen konnte, als jeder Andere, ergreift jetzt in der Regel der Sohn einen — seiner Meinung nach — höhern Stand, zum eigenen und seiner Familie größten Schaden.

2) Falscher Ehrgeiz mancher Aeltern, welche glauben, ihren Sohn durch Studium einer Wissenschaft zu etwas Besserem und Vornehmerem zu bilden, als sie selbst sind, verlockt manchen Sohn zum Studiren.

3) Die sogenannten Stipendien, welche aus guter Absicht gestiftet, ihren Zweck ganz verfehlen, und oft nachtheilig in ihrer Wirkung sind. Auf diese Stipendien hin läßt mancher Vater seinen Sohn studiren, den er aus eigenen Mitteln nicht studiren lassen kann, und prüft nicht gehörig, ist auch oft nicht im Stande zu prüfen, ob sein Sohn die erforderlichen Talente besitze, in dem irrigen Glauben, durch Fleiß könne man alles erzwingen, und so studirt der Sohn auf gut Glück.

Fragt man nun, welches sind die Mittel, diesem Uebel zu begegnen, so müssen

1) Aeltern, gleichviel, ob sie Vermögen besitzen, oder nicht, pflichtmäßig prüfen, ob ihr Sohn auch die zum Studium einer Wissenschaft erforderlichen Fähigkeiten besitze, und wenn sie dieses nicht selbst zu beurtheilen vermögen, rechtschaffene Männer um Rath fragen, deren Rath aber auch sodann befolgen.

2) Die Lehrer sowohl in den Schulen, als namentlich im Gymnasium gewissenhaft den Aeltern abrathen, ihre Kinder, wenn solche nicht besondere Anlagen zeigen, studiren zu lassen, und möglichst vorsichtig im Ertheilen der Fähigkeitszeugnisse seyn. Mögen auch manche Aeltern dadurch vielleicht sich beleidigt halten, der vernünftige Mann wird einem solchen gewissenhaften Lehrer dafür Dank sagen.

3) Die Verwalter der Stipendien in deren Austheilung und Verwilligung möglichst vorsichtig zu Werke gehen, und lieber einen ausgezeichneten jungen Mann, durch Verwilligung mehrerer Stipendien, in den Stand setzen, seine Talente möglichst zu entwickeln, als durch Vertheilung der Stipendien an Viele, viele mittelmäßige Halbgelehrte zu schaffen.

Nur durch diese Mittel kann dem Ueberhandnehmen des Studirens nach und nach gesteuert werden, jede sonstige Maßregel von Seiten der Regierung, abgesehen davon, daß sie die bürgerliche Freiheit beschränkt, führt zu nichts.

Jeder Stand im Staate verdient gleiche Achtung. Es ist ein lächerlicher Dünkel, wenn der Gelehrte sich höher hält, als der Handel= und Gewerbtreibende, wenn der Handelsmann, der Handwerker sich darauf etwas einbildet, daß sein Sohn zum Gelehrtenstand gezählt wird. Nur der verdient die meiste Achtung seiner Mitbürger, der in seinem Stande mit der größten Rechtlichkeit handelt.

N. N.

*) Auch zu Frankfurt besteht eine Verordnung vom 27. April 1751, nach welcher jährlich nur zwei Advokaten aufgenommen werden sollen. Beyerbach Sammlung. S. 1593.

Diese Verordnung ist aber seit länger denn 20 Jahren nicht beobachtet worden, deren Beobachtung möchte auch manche Schwierigkeiten haben, da man nicht weiß, was die jungen Leute anfangen sollen, bis sie nach langen Jahren zur Advokatur gelangen können.

**) Großherzoglich Badisches Staats= und Regierungsblatt vom 27. März 1832 Nr. XVII. p. 192.

Der evangelische Missionsverein *)

hat am 3. Dezember v. J. nach einem zweijährigen Zwischenraume wieder eine Generalversammlung und eine öffentliche Jahresfeier gehalten. Der Bereitwilligkeit des verehrlichen Pflegamtes löbl. Versorgungshauses verdankte man in dem Betsaale dieser wohlthätigen Anstalt die Be-

*) Gestiftet am 17. November 1819.

nutzung eines dem Zwecke angemessenen Lokals. Die Feier begann um 5 Uhr, und wurde in folgender Ordnung gehalten:

1) Gesang.
2) Gebet und Rede des Herrn Konsistorialrath Pfarrer Zimmer.
3) Bericht des Herrn J. J. Finger.

Zufolge dieses Berichtes ist der würdige Missionär Philipp Henke im verwichenen Jahre in der dänischen Kolonie Accra gestorben. Missionär Krückeberg ist in Bengalen thätig.

Den vormaligen Missionszögling Georg Heinrich Breidenbach hat die Gemeinde von Helenendorf in Grusinien als Prediger des Evangeliums berufen, und die russische Regierung bestätigt.

Joh. Philipp Köhnlein aus Niederrad befindet sich noch als Zögling in der Missionsschule zu Basel.

Herr J. J. Finger theilte demnächst eine kurze Uebersicht der Kassenverwaltung im letztverflossenen Jahre 1831 mit. Hiernach blieb am Ende des Jahrs 1830 ein Kassenrest übrig von . . . . fl. 118 16 kr.

Hierzu kamen im Laufe des Jahres 1831:

a) an jährlichen Subskriptionsbeiträgen . . . . . fl. 758 32 kr.
b) an außerordentlichen Geschenken und Beiträgen . . fl. 62 31 kr.

Zusammen fl. 821 3 kr.

Von dieser Gesammt-Summe von . . fl. 939 19 kr. wurden ausgegeben:

a) als Beitrag an die Missionsschule in Basel . . . fl. 825 — kr.
b) für verschiedene Ausgaben, Druckerlohn und Unterstützung an den Missionszögling Köhnlein . . fl. 86 48 kr.

Zusammen fl. 911 48 kr.

nach deren Abzug bei dem Schlusse des Jahrs 1831 noch . . . . fl. 27 31 kr. baar in Kassa verblieben.

Hierauf wurde nach den Statuten des Vereins zur Wahl eines neuen Mitgliedes der Direktion geschritten, und durch Stimmenmehrheit der austretende Herr Johann Justus Finger, der seinen Kollegen nach seiner großen Liebe für die ehrwürdige Angelegenheit der evangelischen Missionen, zufolge §. 9. der Statuten, erlaubt hatte, ihn vorzuschlagen, wieder erwählt, und dann mit einer Ansprache und Bitte um milde Gaben beschlossen, welcher vorausging:

4) Gebet des Herrn Pfarrer Stein.
5) Schlußgesang.

Die Direktion des Missionsvereins für das laufende Geschäftsjahr besteht aus Herrn Konsistorialrath Pfarrer Zimmer, Herrn Pfarrer Stein, Herrn J. J. Finger, Herrn Dr. jur. Häberlin, Herrn M. Schmid, Herrn H. A. Cornill.

Gerichtliche Thätigkeit.

In den Frankfurter Jahrbüchern Bd. 1. S. 159 flg. ist eine theilweise Uebersicht der Wirksamkeit und Thätigkeit des Stadtgerichts und Stadtamts in früheren Jahren enthalten. Nicht unwillkommen möchte es seyn, von der Thätigkeit unserer Gerichte auch für die Folge stets möglichst vollständige Kenntniß zu erhalten.

Einen Beitrag hierzu wird die nachfolgende Darstellung liefern.

Im Jahre 1832 sind nämlich bei dem Stadtamte und zwar bei dem Stadtamte I neue Klagsachen angebracht worden 1137
ältere unerledigt gebliebene Prozesse wurden übertragen 356

Die Gesammtsumme der im Jahre 1832 anhängigen Sachen beträgt also 1493

Bei dem Stadtamte II wurden neue Klagsachen angebracht 990
ältere übertragen 545
im Ganzen . . 1535

mithin bei beiden Stadtämtern im Ganzen . 3028

Die Zahl der von auswärts eingelaufenen Requisitionen betrug 695

Plenarbescheide wurden im Jahre 1832 erlassen 1370.

Bei dem Stadtgerichte wurden neu anhängig gemacht:

	In den Jahren 1830	1831	1832
1) Verlassenschaften	185	214	191
2) Vergünstigungen	124	107	115
3) Ehestreitigkeiten	21	.20	27
4) Zusatzklagen	136	122	129
5) Konkurse	14	18	17
6) Wechselklagen	41	34	36
7) Schwängerungsklagen	35	22	45
8) Klagen insgemein	204	231	176
9) Arrestsachen	23	18	22
10) Provokationen	112	157	202
11) Kuratelsachen	10	37	36
12) Diversa	67	58	37
13) Bausachen	8	3	3
Gesammtzahl im Jahr 1830	980	1041	1036
„ „ 1831	1041		
„ „ 1832	1036		
Im Durchschnitt per Jahr	1019		

Dekreturen und richterliche Verfügungen, die eigentlichen „Urtheile in sogenannten geschlossenen Sachen" nicht mitgerechnet, wurden bei dem Stadtgerichte im Jahre 1830 erlassen 7427
1831 . . . 8101
1832 . . . 8699

Bei dem Stadtgerichte liefen auswärtige Schreiben und Requisitionen ein

im Jahr 1830 . . . 424
1831 . . . 494
1832 . . . 469

Bei dem Appellationsgerichte ergingen im Jahre 1832 theils Resoluta, theils Erkenntnisse:

1) in Civilsachen zusammen 3845
2) in Kriminalsachen . . 269

Die Zahl der Aktenversendungen theils in vim concipiendae sententiae, theils in vim revisionis *) in Civil- und Kriminalsachen betrug im Jahre 1830 105
" " 1831 113
" " 1832 126

zusammen 344

Also im Durchschnitt per Jahr 114

3) Das Jurisdiktional-Protokoll, in welches Gegenstände eingetragen werden, die nicht hier verhandelte Partheisachen, namentlich auswärtige Requisitionen und Korrespondenz mit fremden Gerichten und Aemtern betreffen, enthielt im Jahre 1832 ohngefähr 300 Nummern.

Das gemeinschaftliche Oberappellationsgericht der vier freien Städte Deutschlands zu Lübeck hat im verwichenen Jahre nachfolgende Erkenntnisse erlassen:

				in Sachen, welche von hier aus an jenes Gericht gelangt waren.
1831				
Im Dezember	9,	hierunter	1,	
1832				
Im Januar	10,	—	3,	— — —
Im Februar	9,	—	5,	— — —
Im März	11,	—	5,	— — —
Im April	11,	—	3,	— — —
Im May	11,	—	6,	— — —
Im Juni	10,	—	1,	— — —
Im Juli	6 **),		3,	— — —
Im August gesetzliche Ferien				
Im Septemb.	9	—	1,	— — —
Im Oktober	9	—	3,	— — —
Im Novemb.	11	—	3,	— — —
Zusammen	106	—	34.	

*) Aktenversendungen können nach Art. 27. 29. und 33. der Konstitutions-Ergänzungsakte von dem Appellationsgerichte nicht verweigert, sondern es muß denselben auf Verlangen der Partheien in allen gesetzlich bezeichneten Fällen stattgegeben werden.

**) Außerdem erließ dieser Gerichtshof im Juli 1832 noch zwei Urtheile:

1) In Austrägalsachen zwischen dem Großherzogthum Baden für Sich und für die von Demselben vertretenen Regierungen des Großherzogthums Hessen und des Herzogthums Nassau einerseits und der Krone Bayern andererseits, wegen Bestimmung derjenigen Hohen Regierungen, welche die Ansprüche aus Kurpfälzischen Obligationen Lit. b. in Ansehung der noch streitigen 60 Prozent derselben zu vertreten haben.

2) In Kompromißsachen zwischen Sr. Königl. Hoheit dem Großherzoge von Hessen am einen, und Sr. Durchlaucht dem Herzoge von Anhalt-Cöthen am andern Theile, wegen der zwischen Ihnen hinsichtlich der Dotal-Gelder weiland Ihrer Hoheit der Frau Erbprinzessin von Anhalt-Cöthen gebornen Prinzessin von Hessen entstandenen Streitigkeiten.

Einige Worte über Staats- und Privatbürgerrecht in einem kleinen Freistaate.

(Eingesandt.) *).

Die Gesetzgeber der alten Freistaaten Griechenlands und Roms, deren Namen heute noch mit Ehrfurcht genannt werden, fanden das Heil jener Freistaaten in gleicher Vertheilung des Grund und Bodens.

Ein neuerer Philosoph (Montesq. Espr. d. L. L. V. Cap. 5.) sagt in dieser Hinsicht: „eine solche Vertheilung kann nur Statt finden entweder bei Begründung neuer Freistaaten, oder wenn in Alten, die dem Verfall nahe sind, die Gesinnungen sich so gestalten, daß die Armen zu einem solchen Mittel sich befugt finden, und die Reichen dabei nachzugeben sich genöthigt sehen müssen. Wenn ein Gesetzgeber, der eine solche Vertheilung ins Werk setzt, nicht auch Gesetze giebt, um selbige zu erhalten, so wird er nur etwas Vorübergehendes gemacht haben; — denn die Ungleichheit wird von denen Seiten her eindringen, welche die Gesetze nicht verwehrt haben, und der Freistaat wird verloren seyn."

Demnach läßt sich wohl schließen, daß weder einer jener alten berühmten Gesetzgeber, noch auch der gelehrte und erfahrene Montesquieu, den Grundbesitz in einem kleinen Freistaate jemals für einen so gleichgültigen Gegenstand würden gehalten haben, wie in der allerneuesten Zeit ein Exempel zeigt. — Die neue Weisheit hat — wie unser Schiller sich ausdrückte — wirklich „sehr kurzes Gedärm." — Was unsere vernünftige, ernste Vorfahren Jahrhunderte hindurch fest hielten, wird jetzt in wenig Stunden *lachend* hingegeben; — ob aber *unwiederbringlich*? das ist noch die Frage.

Der *unbeschränkte* Erwerb von Grund und Boden kann im *kleinen* Freistaate nicht einmal den wirklichen Staatsbürgern gestattet seyn: — der oft so leichte Erwerb des Geldes darf im Freistaate die so unabsehlich nachhaltige Wirkung, wie der unbeschränkte Erwerb von Grund und Boden ist, nicht haben. Der Geldreichthum und der direkt daraus zu ziehende Gewinn mag immerhin der Acker und die Erndte des Geldreichen bleiben; — aber auf den Grund und Boden, namentlich im kleinen Freistaate, haben alle wirkliche Staatsbürger in der Art gleiche Rechte: daß sie niemals in den Fall kommen dürfen, ihren Antheil, wenn sie ihn begehren, über den natürlichen Werth hinaus bezahlen zu sollen. — Eine solche Milderung des Grundsatzes von gleicher Vertheilung des Grund und Bodens in (kleinen) Freistaaten *muß* heutzutage noch festgehalten werden, wenn man nicht das hauptsächlichste Element derselben absichtlich zerstören will. Dem Allen nach leidet es wohl keine Frage, ob überhaupt Rechte auf Erwerb von Grund und Boden in Freistaaten zu den politischen Rechten gehören, oder ob es

*) Da es Niemanden verwehrt ist, in diesen Blättern seine Ansichten auszusprechen, so konnte auch dem obigen Aufsatze, der übrigens der gebührenden Würdigung nicht entgehen wird, die Aufnahme nicht versagt werden.

(Anm. der Red.)

blos privatbürgerliche Rechte sind. — In monarchischen Staaten mag es damit gehalten werden wie es will; — im kleinen Freistaate aber ist es ein Anderes. Wer da nicht wirklicher Staatsbürger ist, hat keinen Anspruch auf eigenthümlichen Grundbesitz, geschweige gar auf einen unbeschränkten Erwerb von Grund und Boden. Der Geldreichthum findet vielleicht jetzt mehr als jemals seine Buhler und Schmeichler; mögen aber diese, von welchem Stande sie immerhin seyen, durch keine andere Gewalt als die der Wahrheit gebändigt werden können, damit das von Montesquieu angedeutete Mittel zur Wiederherstellung in Verfall gerathener Freistaaten niemals bei uns in Anwendung komme.

Im Januar 1833. — H —.

Bürger- und Beisassenaufnahme im Jahre 1832.

Im verwichenen Jahre betrug die Zahl derjenigen, welche theils als Bürgerssöhne, theils als Fremde nach geleistetem Bürger- und resp. Vermögenseid in das hiesige Bürgerrecht aufgenommen worden sind, 294; zu israelitischen Bürgern wurden angenommen, 22, und den Beisassenschutz erhielten 20 Individuen.

Fettmilch und Consorten, oder die hiesigen Unruhen in den Jahren 1612, 1613 und 1614, nebst deren Bestrafung im Jahr 1616.

(Fortsetzung.)

Die Unruhstifter zwangen die Thorschließer, am folgenden Tage die Thore verschlossen zu halten, setzten die Neuner, den Rathsschreiber und sogar mehrere Glieder des alten Raths und andere ihnen verhaßte Personen, namentlich den inzwischen von ihnen abgefallenen Buchdrucker Sauer, auf den Zunftstuben unter Wache, ließen die Siebener erst gegen Abend nach Hause, zwangen den Rath, die Neuner ihrer Pflichten zu entbinden, damit dieselben, was sie durch Abhör der Rechnungen erfahren, der Bürgerschaft mittheilen könnten, und setzten dem Ganzen die Krone dadurch auf, daß sie, nach Versammlung des Raths, 33 Rathsherrn in der Rathsstube einschlossen. Als gerade der Darmstädter Hofmarschall durchreiste, und derselbe, von mehreren ruhigen Bürgern ersucht, auf den Römer ging, um Friede zu stiften, entstand großes Geschrei, die Bürgerschaft sey verrathen, weßhalb man sich allgemein bewaffnete, Fettmilch zwei Thüren im Römer zuschlug, und Alles sich um den Hofmarschall drängte, der eben deßhalb nichts Eiligeres zu thun hatte, als sich aus der Stadt zu begeben. Aus Argwohn wurde übrigens kein Bürger aus der Stadt gelassen, selbst der Post machte man Schwierigkeiten, und zu jedem Ein- und Auspassiren mußte Erlaubniß bei Fettmilch nachgesucht werden, der auch Niemanden zu den eingesperrten Rathsgliedern ohne besondere Gründe ließ. Selbst die inzwischen angekommenen Subdelegirten der Kaiserlichen Kommission fanden kein Gehör bei den Aufwieglern, die es lediglich mit dem alten Rath zu thun zu haben erklärten. Endlich bequemten sie sich, vor den Subdelegirten zu erscheinen, wo sie besonders auf Abdankung der alten Rathsglieder drangen, welche erst am 8. Mai, gegen Handgelöbniß, bis auf weiteren Bescheid von dannen nicht ziehen zu wollen, frei gelassen wurden, und, um dem ewigen Unfrieden wo möglich ein Ende zu machen, am 9. d. M. insgesammt ihre Stellen niederlegten. Eine langwierige Unterhandlung entspann sich nach dieser Resignation, indem der Bürgerausschuß gegen den alten Rath 38 Beschwerden vorbrachte, und auf diesen selbst dann noch bestand, als die Subdelegirten Deputirte beider Theile nach Höchst beriefen, und im dortigen Schloß alles Mögliche zur Beilegung versuchten.

Endlich am 25. Juli wurde ein Kaiserliches Mandat, d. d. Linz den 8. Juni, angeschlagen, worin die Bürgerschaft zur Wiedereinsetzung des alten Raths und zum Gehorsam gegen ihre Obrigkeit, unter Mißbilligung ihres seitherigen Benehmens aufgefordert, und auf eine förmliche Untersuchung verwiesen wurde, unter Androhung der Reichsacht bei fernerem Ungehorsam und Vermahnung, die Rädelsführer in Sicherheit zu halten, damit sie die gebührende Strafe treffe. Statt Furcht zu machen, brachte dieses Mandat die erhitzten Gemüther nur noch mehr in Feuer, denn man argwöhnte, es komme gar nicht vom Kaiser, worin die inzwischen an das Kaiserliche Hoflager nach Linz abgeschickten bürgerlichen Deputirten ihre Kommittenten bestärkten. Man drohte dem Rath neuerdings, wollte sogar den Kaiserlichen Herold gefangen nehmen.

Am 22. August stürmte der Pöbel, hauptsächlich aus fremden, zum Verlassen ihrer ungehorsamen Meister aufgeforderten Gesellen bestehend, die Judengasse, und plünderte, bis die friedlichen Bürger Einhalt thaten, worauf Fettmilch am 23. den Juden auf ihrem Kirchhof förmlich den Schutz aufsagte, und sofort bei 1400 Juden durch das Fischerfeld-Pförtlein den Main hinauf und hinunter vom Rath geschafft wurden.

Um die Fremden von der bevorstehenden Herbstmesse nicht abzuhalten, glaubte man den Zünften wegen neuer Besetzung des Raths einigermaßen nachgeben zu sollen, allein die Kaiserliche Kommission verwarf dies unter dem 12. September. Nun entstand Zerwürfniß unter den Zünften und Gesellschaften selbst, indem einige dem Kaiserlichen Mandat Folge zu leisten versprachen, andere aber diese Nachgiebigen (Pariser genannt, was man dem Pöbel so auslegte, als bezeichne es der Bürgerschaft Abtrünnige, welche sich an die Geschlechter geschlossen) verfolgten, worin sich selbst Weiber, „so ihres Spinnrockens vergessen", wie das Diarium sagt, mischten.

Endlich, am 28. September, überbrachte ein Kaiserlicher Herold die Achtserklärung gegen Fettmilch,

Gerngroß und Schopf, während eine spätere vom 24. Oktober gegen alle, welche binnen acht Tagen sich dem Kaiserlichen Mandate nicht fügen würden, die Acht aussprach. Jene Geächteten geriethen dadurch in völlige Wuth, liefen auf den Römer mit gräßlichen Drohungen gegen den Rath, und als sie diesen nicht fanden, vor die bürgermeisterliche Wohnung, mit Protestirung gegen die Acht, indem sie sich auf der Stadt Privilegien und ein Responsum von Marburg beriefen. Der Befehl der Kaiserlichen Kommission, sie zur Strafe auszuliefern, blieb, weil sie noch immer starken Anhang hatten, unbefolgt. Als aber allmählig die Zünfte doch zum ruhigen Nachdenken kamen, und am 24. Nov. d. J. sich größtentheils dem Kaiserlichen Mandate fügten, stellte sich am 26. d. M. Gerngroß freiwillig zu Darmstadt, und am 27. wurde Fettmilch in einem Wirthshause in der Gelnhäusergasse, nach heftiger Gegenwehr, ergriffen, und auf den Bornheimer Thurm gebracht. Ein Versuch, ihn zu befreien, gelang zwar, weßhalb die Nacht hindurch die ganze Bürgerschaft in der Rüstung blieb, und fast alle Pechpfannen brannten; allein am 28. nahmen etliche vor Fettmilchs Haus kommandirte Rotten ihn und den Schopf gefangen, und brachten sie auf die Catharinenpforte. Am 2. Dezember wurden Beide, unter Bedeckung, in einer Kutsche nach dem Siegleuthof gebracht, dort über den Main gesetzt, von Mainzischen Unterthanen in Empfang genommen, und gefesselt nach Höchst gebracht, kurz darauf noch mehrere andere Unruhstifter gefangen genommen.

Die alten Rathsherrn gingen vom 5. Dezember an wieder in den Rath und auf die Aemter; am 15. wurde das von Fettmilch auf die Wälle gefahrene Geschütz in das Zeughaus zurückgebracht, worauf am 24. Januar 1615 die Subdelegirten der Kaiserlichen Kommission eintrafen, um die bisherigen Händel vollends zu schlichten. Sie zogen alsbald noch einige andere Geächtete ein, welche nach Höchst und Rüsselsheim in Haft gebracht wurden, und im Mai begann zu Höchst eine langwierige Untersuchung gegen sämmtliche Aechter, welche möglichst geheim gehalten wurde.

(Fortsetzung folgt.)

Gutes Beispiel.

Bornheim, Ende Dezembers 1832.

Seit dem Anfange dieses Jahres hat sich dahier eine Ersparnißanstalt gebildet, deren Einrichtung höchst einfach ist. — Wer seinen Beitritt zu derselben erklärt, findet an jedem Montage, Abends nach der Feierstunde, Gelegenheit eine ihm beliebige Einlage zu machen, welche in seiner Gegenwart in das ihm zur Verwahrung bleibende Büchlein, und zugleich in das Protokoll der Verwaltung verzeichnet wird. Belaufen sich sämmtliche von Einem Einleger gemachte Einlagen auf Zehen Gulden, so kann der Eigenthümer erklären, ob solche auf seinen Namen bei der Löbl. Frankfurter zinsgebenden Sparkasse eingelegt werden sollen, oder ob er die baare Rückzahlung der von ihm eingelegten Summe vorzieht, welche, wenn die Anzeige Montags gemacht wird, Donnerstag Abends erfolgt. — Dem Vernehmen nach hat sich bereits nach dem Vorgang dieser hiesigen Ersparnißanstalt in Oberrad ebenfalls eine gleiche Anstalt gebildet. — Bei der nachstehenden Uebersicht von dem Fortgange und dermaligen Bestand dieser, ganz den hiesigen Lokal-Verhältnissen angepaßten Anstalt, erlaubt man sich daran zu erinnern, daß die Frankfurter Ersparnißanstalt im ersten Jahre ihrer Entstehung nur 86 Theilnehmer zählte. Werth und Nutzen einer solchen Anstalt lernt aber ein Jeder, auch der nicht ganz Unbemittelte, am besten durch eigene Erfahrung kennen. —

Guthaben der Einleger der Bornheimer Ersparnißanstalt am 31. Dezember 1832.

Nach den Nummern ihrer hiesigen Einlegebüchlein.

No.	fl.	kr.	No.	fl.	kr.
1	1	24	Topt	135	17
2	13	—	17	5	30
3	6	30	18	5	57
4	5	18	19	6	6
5	6	24	20	1	5
6	6	6	21	2	58
7	4	6	22	1	12
8	6	—	23	7	12
9	5	54	24	7	12
10	7	36	25	7	12
11	9	12	26	7	12
12	8	48	27	7	12
13	8	48	28	7	12
14	6	41	29	7	12
15	30	—	30	7	12
16	9	30	31	35	—
Topt	135	17	32	2	42
			33	1	—

Betrag des dermaligen Gesammtguthabens aller Einleger . . . . fl. 252 25 kr.

An 5 Einleger wurden vermittelst besorgter Einlege-Büchlein der Frankfurter Sparkasse zurückbezahlt . . . . . . fl. 81

An 6 Einleger wurden baar zurückbezahlt . . . . fl. 79

160 —

Folglich betrugen die Gesammt-Einlagen der Bornheimer Ersparnißanstalt im Jahre 1832 . . . . fl. 412 25 kr.

Bemerkungen über die Einkommensteuer, als Beitrag zu einer verbesserten Einrichtung der bei Erhebung dieser Steuer dahier bisher beobachteten Verfahrungsweise.

(Fortsetzung.)

Der Hauptgesichtspunkt, den das Gesetz vom 15. Juli 1817 bei Forderung einer pflichtmäßigen Deklaration über das Gesammteinkommen eines Jeden, bei Anordnung der ganzen Verfahrungsweise im Auge hatte, war das sogenannte Geheimniß der Deklarationen. Ob dieses Geheimniß nun aber wirklich von dem Werth und dem Belang ist, um ihm gerade die Hauptsache, das Wesentlichste aufzuopfern — um eine Deklarations- und Verfahrungsweise festzustellen, die der damit beschäftigten Behörde jede Prüfung der Richtigkeit rein unmöglich macht, die jedem Betrug Thür und Thor öffnet, und den redlichen Deklaranten gegen den unredlichen in den größten Nachtheil setzt — mag jeder Sachkundige entscheiden. — Verfasser dieses hegt die Ueberzeugung, daß ein großer Theil dieser Geheimnißpflege aufgeopfert werden muß, wenn irgend etwas Gedeihliches zur Besserung der Einkommensteuer geschehen soll. — Für einen sehr großen Theil der Steuerpflichtigen hat dieses sogenannte Geheimniß durchaus nicht den mindesten Werth. — Was ist es auch für ein Geheimniß, hinter welches in den meisten Fällen Jeder kommen kann, wem nur irgend etwas daran liegt. Ein großer Theil des nutzbringenden Eigenthums liegt offen vor Augen; alle Gewerbe, ein großer Theil der Handelschaft werden offen vor aller Augen betrieben; die Lebensweise der Individuen und Familien, welche die Gewerbe 2c. betreiben, liegt eben so offen da: der mit hiesiger Stadt und dem hiesigen Geschäftsbetrieb näher Bekannte und Eingeweihte hat seine Kennzeichen, die ihn in den Stand setzen, durch alle Aeußerlichkeiten durch bis in das Innere zu blicken: — aus allem diesen kann sich der Kundige leicht, wenn ihn irgend ein Interesse treibt, seine Aufmerksamkeit da oder dorthin zu richten, eine Schätzung machen, die vielleicht ganz nah an die Wahrheit trifft. Die Erfahrung hat auch gelehrt, daß ein sehr großer Theil der Steuerpflichtigen wirklich keinen Werth auf diese so sorgfältig geschützte Geheimhaltung legt. Die Anzahl derjenigen, die dieses thun, und für welche hierbei ein eigentliches reelles oder auch eingebildetes Interesse denkbar ist, wird sich als sehr beschränkt herausstellen, und für diese lassen sich wohl immer Veranstaltungen treffen, wodurch sie einigermaßen zufrieden gestellt werden — wohlgemerkt, wenn nur genugsame Sicherheit da ist, daß die gemeine Kasse nicht zu kurz dabei kömmt. Was nun die oben berührten, zur Einschränkung der Deklarationswillkühr dienlichen Vorkehrungen betrifft, so ist Verfasser dieses des Dafürhaltens, daß, als eine der ersten und nöthigsten Vorarbeiten zur praktischen Ausführung der Einkommensteuer, eine durch einen Verein sachkundiger Männer vorzunehmende Beschreibung und Abschätzung des Gewerbsbetriebs und der Handelschaft in hiesiger Stadt — durch alle Klassen durch — soweit dieser Betrieb offen da liegt, und nach gewissen äußeren Merkmalen und Kennzeichen beurtheilt werden kann, geschehen müßte. Bei allen Handwerken giebt theils die Art des Geschäfts an sich — ob dasselbe einen höheren oder niederen Arbeitslohn abwirft, theils die Anzahl der Gehülfen, mit denen dasselbe betrieben wird, das Betriebskapital, was dabei als nöthig vorausgesetzt wird, der Umstand, ob ein Handel, ein offener Laden damit verbunden ist, oder nicht, Fundamente der Classifikation. Auch aller Detailhandel läßt sich wohl nach gewissen äußerlichen Merkmalen des Betriebs

Gattung der Waaren, Lage und Ausdehnung der benutzten Geschäftslokalitäten, Anzahl der beschäftigten Gehülfen in eine gewisse Classifikation bringen, und dafür eine Stufenfolge von, ich möchte sagen, allgemeinen approximativen Erträgnißanschlägen aufstellen. Die ganze Summe der auf solche Weise gesammelten Notizen, Gutachten und Approximativ-Schätzungen — die jederzeit in einem sehr mäßigen Sinne gegriffen seyn müßten — würde dann der mit praktischer Ausführung der Einkommensteuer beauftragten Behörde mitzutheilen seyn; sie würden gleichsam den Kodex bilden, der durch fortwährende Benutzung aller Erfahrungen zu bereichern und zu berichtigen wäre, auf welchen die Behörde in gar vielen Fällen zu rekurriren sich im Stande sähe. Möge dann immer der Steuerpflichtige sein Gewerbs- oder Handelschafts-Einkommen deklariren; wenn er zu sehr excentrisirt, sein Selbstanschlag zuweit hinter dem zurückbleibt, was man allenfalls nach seiner apparenten Geschäftslage von ihm erwarten kann, so findet die Behörde in ihren Approximativanschlägen Anhaltspunkte, von denen aus sie den Deklaranten zur Rede stellen, ihn zu aufklärenden Angaben nöthigen kann. Die Deklarationen selbst müssen aber ihrer Form nach hierbei fördernd und erleichternd eingerichtet seyn. Das Einkommen dürfte z. B. nicht überhaupt und im Ganzen, sondern nach seinen verschiedenen Hauptrubriken und Quellen — jenachdem es nämlich aus Besitz von Grundstücken — Häusern und was dahin gehört — aus verzinslich angelegtem Kapital aus Handwerk, Handelschaft, Kunstausübung 2c. entsteht, gesondert angegeben erscheinen. Die Deklarationen müßten dabey, in Beantwortung verschiedener, auf den Formularien gedruckter Fragen, alles das enthalten, was ohngefähr zu einiger Beurtheilung der gemachten Selbstanschläge als Leitfaden und Maßstab dienen kann. Man müßte namentlich daraus ersehen, ob und was der Deklarant an Grundeigenthum — Häusern 2c. besitzt, ob er solche als Eigenthümer selbst benutzt, oder sie ganz oder theilweise vermiethet; es muß ferner eine möglichst deutliche Ansicht der eigentlichen Geschäftsbeschaffenheit des Deklaranten daraus hervorgehen. Die auf solche Art verfertigten Deklarationen liefern alsdann das Material für ein eigentliches städtisches Einkommensteuer-Kataster, welches dann mit den im einzelnen jederzeit nöthigen Berichtigungen, Zuschätzung der neu hinzukommenden Pflichtigen 2c. in seiner Hauptmasse immer für eine gewisse Anzahl Jahre ausreichen kann. — Die Deklarationen sind die Belege, aus welchen das Nöthige, das eigentlich Bezeichnende der Schuldigkeit eines Jeden seiner Rubrik im Hauptkataster beigefügt wird,

Von Epoche zu Epoche müßte aber eine gänzliche Revision und Erneuerung eintreten. Dieses umständliche Deklarationsverfahren kann indessen bei einer großen Anzahl von Kontribuenten ganz erspart werden. Die ganze Klasse derjenigen, welche weder Besitzthum noch ein eigentliches Gewerb haben, welche vom täglichen Verdienst leben, deklarirt nicht, und hat auch nie deklarirt, sondern den ihnen gemachten Ansatz bezahlt. Man könnte sich daher das Verfahren mit ihnen sehr abkürzen. Man protokollirt, so wie sie erscheinen, ihre Namen, die Art ihres Erwerbs, ihrer Ernährungsweise, und setzt Jedem nach seiner Beschäftigung, seiner Erwerbsfähigkeit einen fixirten Beitrag an, nach einer Stufenfolge, über die man sich im Voraus verständigt hat. Diesen Beitrag kann man ihnen dann in Büchelchen vormerken, wie solches bei dem vormaligen löbl. Schatzungsamt der Fall war; und es kann derselbe gewöhnlich für dasselbe Individuum für eine Reihe von Jahren gelten. Erhöhungen werden hier selten vorkommen; desto mehr successive Ermäßigungen, sowie bei Jedem durch Verlust von Gesundheit, körperlicher Kraft oder sonstige Umstände die Erwerbsfähigkeit abnimmt. — Verfasser dieses ist übrigens dafür, daß auch künftig, wie bisher der Fall war, in der Regel bei allen, welche in die Kategorien der Bürger, Beisassen oder Heimathsrechte dahier Genießenden gehören, keine Befreiung Statt finde, außer bei vermögenslosen Minderjährigen; daß vielmehr alle den genannten Klassen Angehörige einen, wenn auch noch so kleinen Beitrag entrichten. Für die großen Vortheile, welche diese Personen im Falle der Erkrankung oder eintretender Arbeitsunfähigkeit genießen, können sie auch, so lange sie gesund und etwas zu erwerben im Stande sind, einen kleinen Beitrag entrichten: auch bleiben dadurch die Namenregister mehr in Ordnung und Vollständigkeit, was noch für sonstige Zwecke vielen Nutzen hat. Nachlässe im Einzelnen werden immer unvermeidlich seyn. Eine eigene und dahier die allerwichtigste Klasse der Steuerpflichtigen sind die Banquiers und Großhändler. Auf diese sind alle oben erwähnte Maßregeln zur Einschränkung der Deklarationswillkühr nicht anwendbar. Approximative Schätzungen nach Art, wie solche bei allen offen betriebenen Gewerben und Geschäften wohl möglich sind, können hier nichts verfangen — und was hilft hier alle Sonderung? — Was ist Haus und Grundbesitz von — — gegen das arbeitende Kapital in ihren Geschäften? Aber ist sich nun bei dieser Klasse mit ihren Deklarationen ohne weiteres zu beruhigen? — Verfasser dieses wagt hier eine Idee, es Einsichtsvolleren überlassend, ob, und in welcher Art, mit welchen Modifikationen allenfalls solche Anwendung finden könne. Mir dünkt, den Steuerpflichtigen der genannten Klasse müßte es gestattet seyn, ihren Beitrag überhaupt, und ohne alle Sonderung zu deklariren: das Cognitionsverfahren hierüber müßte aber die Natur einer förmlichen Jury annehmen. Die Verpflichtung und Beeidigung der Personen, welche mit der Prüfung dieser Deklarationen beauftragt werden, müßte nicht, wie bisher, allein und vorzüglich auf die Geheimhaltung, sondern ausdrücklich auf die rücksichtslose und gewissenhafte Aeußerung ihrer innern, in redlichem Bewußtseyn gefaßten Ueberzeugung gerichtet seyn. Ich denke mir, drei hierzu ernannte, passende, mit dem Großhandel dahier genugsam bekannte Personen hätten bei jeder ihnen vorgelegten Deklaration der genannten Art, die an sie gestellte Frage:

> Halten Sie die vorliegende Deklaration des Herrn N. N. — nach dem, was Ihnen von den Verhältnissen und dem Geschäfts- und Wirkungskreis dieses Hauses bekannt ist — für angemessen und dem Gesetz genügend? —

mit Ja oder mit Nein zu beantworten. Zwei Bejahungen würden die Annahme der Deklaration bestimmen; Zwei Verneinungen würden die Zurückgabe mit oder ohne Proposition, je nach den Umständen, motiviren. Anhaltendes Beharren auf dem gemachten Selbstanschlag, ohne beigebrachte Gründe, welche die Jury allenfalls zur Zurücknahme ihrer Ansicht bestimmen könnten, würde dann die Eidesleistung als nothwendige Folge nach sich ziehen. Die Benennung der jedesmal passenden Personen könnte natürlich nur durch die Zentral-Einkommensteuer-Kommission geschehen, die Aufforderung zu dieser Funktion müßte aber nothwendig von der Autorität des ältern Herrn Bürgermeisters ausgehen, und derselben dürfte niemals und von Niemanden eine Weigerung entgegengesetzt werden. Auch müßte die Veranstaltung so getroffen seyn, daß Niemand erführe, wer die zur Beurtheilung seines Steuerbeitrags ernannten Männer der Jury waren. — Sollte vielleicht diese Verfahrungsweise despotisch oder illiberal erscheinen? — Ich glaube nicht. — Die Mitglieder der genannten Klasse würden sich auf solche Weise einander selbst schätzen: von Seinesgleichen gerichtet und geschätzt zu werden, haben aber die Alten, welche sich auf solche Dinge just nicht übel verstanden, jederzeit als ein Merkmal der Freiheit angesehen; und die Zeiten, wo man seinen Steuerbeitrag unbesehen und ungezählt in die öffentliche Truhe werfen durfte, sind — leider nicht mehr. Sollte die Zumuthung einer rücksichtslosen und gewissenhaften Aeußerung ihrer Ueberzeugung an die Männer der Jury zu hart erachtet werden? Man urtheilt ja in der Art über Leben und Tod eines Menschen ab, warum nicht auch über einen Steuerbeitrag? — Mir erscheint daher die vorgeschlagene Prozedur als der einzig mögliche rechtliche Weg, der zwischen platter Willkühr auf der einen, und inquisitorischem Verfahren auf der andern Seite mitten durchführt. Ich erinnere mich irgendwo gelesen zu haben, daß in England die ganz großen Kaufleute und Fabrikherrn fast gar niemals deklarirten, sondern es geradezu auf einen Ansatz der Kommissarien — nicht königlicher Beamten, sondern ihrer Mitbürger, Mitbewohner derselben Stadt oder Grafschaft — ankommen ließen, und diesen ohne Widerrede bezahlten. Daß hierbei der Anschlag so gemacht wurde, daß das gemeine Wesen damit zufrieden seyn konnte, läßt sich denken. — Ein ganz gleiches Verfahren müßte bei manchen Mitgliedern der gelehrten Klasse, z. B. Advokaten, Aerzten u. s. w. Statt finden, deren Erwerb ebenfalls nur von ihren Geschäfts- und Kunstgenossen richtig beurtheilt und geschätzt werden kann.

Noch eine Klasse der hiesigen Steuerpflichtigen hat

jetzt Verfasser dieses zu berühren, auf welche alle bisher erwähnte Verfahrungsweisen bei der Einkommensteuer nicht zu passen scheinen, nämlich die Ausbürger. Was haben diese zu geben? — Vermögen an Grundbesitz — hypothekarische Anlagen haben dieselben entweder gar nicht, oder vielleicht unbedeutend, obschon sie vielleicht namhafte Summen von hier weggezogen haben. Ihr auswärtiges Gewerb läßt sich nicht übersehen — ist vielleicht an ihrem Wohnort ebenfalls stark besteuert: dagegen gestattet ihnen die hiesige Stadt alle Vortheile des Bürgers, in manchen Fällen vielleicht von Belang für sie; sie muß solche zu jeder Zeit wieder aufnehmen ꝛc. Man fühlte bei Abfassung des Einkommensteuer-Gesetzes von 1817 die Schwierigkeiten der Sache, und es wurde eine ganz eigenthümliche Verfügung getroffen. Nach §. 6. c.

„sollen die Ausbürger das Einkommen von demjenigen Vermögen versteuern, womit sie dem hiesigen Staat zur Tilgung und Verzinsung dessen Schulden kontribuabel sind."

(Fortsetzung folgt.)

Auszug aus zwei Gutachten der hiesigen Handelskammer vom Mai 1832

über die Lage des hiesigen Handels, insbesondere über den etwaigen Anschluß hiesiger Stadt an den preußischen Zollverein.

(Fortsetzung.)

Wollte man aber alle fremde Wolle zum Eingang erklären, so würde beim Verkauf ins Ausland der Ausgangszoll von 3 Thlr. per Zentner unvermeidlich seyn, und zur Folge haben, daß die fremden Käufer suchen würden, in Oesterreich selbst zu kaufen, in welchem Fall, wenn auch der Bezieher preußisches Gebiet durchfahren müßte, doch nur 1 Thlr. Transitozoll darauf lastete.

Es ist demnach klar, daß der Handel mit fremder Wolle zum Verkauf nach dem Ausland durch den Anschluß ans preußische System nur gefährdet, der Absatz nach Westpreußen aber nicht gefördert würde, weil, wie bemerkt, der Eingang jeder Wolle, sie komme, woher sie wolle, in Preußen frei ist.

Was nun die preußische Wolle aus Schlesien, Preuß.-Sachsen und überhaupt aus den östlichen preuß. Provinzen betrifft, von der man glauben könnte, sie würde bei einem Anschluß an jenes System herzuziehen seyn, zum Wiederabsatz nach Westpreußen, so erscheint das Gelingen davon als ganz unwahrscheinlich, da schon die geographische Lage der Produktions- und Absatzplätze so ist, daß solche auf kürzerem Weg als über Frankfurt kann geführt werden, ausserdem aber schon in früheren Zeiten und vor Einführung des preuß. Zolls jener Handel sich nicht hierher leiten ließ.

Wollene Tücher. Diese Branche ist wie folgt einzutheilen:

1) Niederländische Tücher, Englische Tücher, Sächsische „, Böhmische „ — die nur von Frankfurt aus versendet werden.

2) Preußische Tücher, als: aus dem Bergischen, aus Schlesien, und aus den Kreisen zwischen der Oder und der Elbe. — deren sonst hier besorgter Absatz nunmehr zum größeren Theil von Offenbach aus geschieht.

Anzunehmen ist, daß im Kapitalwerth die sub 1. erwähnten, eine viel bedeutendere Branche als die sub 2. bilden, daß mit niederländischen und englischen Tüchern noch von Frankfurt aus so viel Geschäfte nach den Vereinsländern, Baiern und Würtemberg gemacht werden, als es von Offenbach aus mit den feineren Bergischen der Fall ist, weil jene trotz der Zollreduktion von 50 % in den meisten Gattungen noch mit diesen zu konkurriren im Stande sind. Schlägt man zu diesem Absatz nach Baiern und Würtemberg noch die für Zölle freien Absatz- oder nicht vereinigten Länder, so ergiebt es sich leicht, welchen Umfang und welches große Terrain der Thätigkeit des Frankfurter Tuchhändlers noch offen bleibt.

Mit allen diesen Ländern werden von hier aus Geschäfte von erweislichem Belang gemacht, diese Branche würde für unsern Platz (mit niederländischen Tüchern) verloren seyn, wenn ein Beitritt an das preußische System je beliebt würde.

Groß scheint dem Nichtunterrichteten das Treiben des preußischen Tuchhandels in Offenbach, der ausser von einigen kleinen Fabrikanten, welche die Messe, um zu versilbern, aufsuchen, ganz von Frankfurter Häusern getrieben wird. Diese lassen ihre Einkäufe im Bergischen und auf den Messen in Frankfurt oder tale quale nach Offenbach wandern, der Nähe dieses Platzes von unserer Stadt wegen, weil sie nicht vorher zu bestimmen vermögen, ob dieses oder jenes Stück von da aus in eins der vereinigten Länder placirt wird, und sie von da aus doch jedenfalls die Zollfazilitäten genießen.

Fragt man sich aber, wohin werden von Offenbach aus die meisten dieser preußischen Tücher placirt, so ist die Antwort sehr leicht zu finden, daß Nassau, Baden, die Schweiz und Italien mehr davon konsumiren als Baiern und Würtemberg, indem in diesen geringen Qualitäten Würtemberg selbst viel produzirt, und Manches davon auch in das Bairische absetzt, ohne hier in Anschlag zu bringen, daß der Absatz gröberer Waaren nach Baiern und Würtemberg bis jetzt überhaupt schwierig ist, selbst von Offenbach aus mit 50 % Reduktion, also noch mit 25 fl. per Ztr. nach Würtemberg, und 30 fl. per Ztr. nach Baiern, weil die Zollabgabe auf geringe Waare und von kleinem Werth sehr schwer lastet. — Wenn sämmtliche Frankfurter Tuchhändler, die in Offenbach Lager halten, ein Verzeichniß fertigen, wohin sie von da aus am meisten verkehrt haben, so wird sich die Bilanz nicht zu Gunsten der mit Preußen vereinigten Länder, als Baiern, Würtemberg und Darmstadt stellen, und könnten sonach die Tuchlager preußischen Ursprungs für Baden, Nassau, die Schweiz und Italien vor wie nach hier fortgehalten werden. Kurhessen und die Rheingegenden **dürfen hier wenig oder nicht in Betracht kommen, da Kurhessen in seinem Lande ordinaire und**

keine Tuchmanufakturen hat, und die Rheingegenden näher an den Bezugsquellen Aachen und dem Bergischen liegen, als Frankfurt und Offenbach; von Preußen selbsten, von wo man diese Waaren bezieht, ist gar keine Rede.

Leinwand theilt sich in den besseren Sorten in

1) Sächsisches, Böhmisches, Irländisches, Schweizer und Niederländisches Fabrikat, und

2) Preußisches;

in den geringen Sorten in

3) Hessisches, Bairisches und Würtembergisches.

In Nr. 1. ist unstreitig der werthvollere Theil begriffen, da besonders Damast fast allein von Sachsen geliefert wird. Der Absatz dieses Artikels wird zwar hier von Vielen nur in einem kleinen Rayon getrieben, und da in demselben die verschiedenen zollvereinten Staaten begriffen sind, so bilden begreiflich die im Zollgebiet befindlichen Leinwandhandlungen gegen die hiesigen eine starke Konkurrenz, und nöthigen diese, durch Lager in Offenbach sich ihren Absatz zu erhalten; allein es werden dagegen auch ansehnliche Sendungen von hier aus nach Frankreich, Spanien und überhaupt seewärts gemacht, möglicher Weise kann dieser Absatz durch die neue Einrichtung der Entrepôts in Frankreich sich ansehnlich vermehren; um ihn aber mit Erfolg zu betreiben, bedarf es freier Auswahl in allen Gattungen Leinwand, wie solche nur in unsern gegenwärtigen Verhältnissen möglich ist. — Der Verkauf in gröberer Leinwand bildet hier als Ausfuhrartikel keinen wichtigen Handelszweig, und überhaupt möchte mit Ausnahme der oben genannten Versendungen der eigene hiesige Bedarf wohl einen sehr großen Theil des Handels darin ausmachen, für diesen aber kann Konkurrenz und Ausfuhr nur nützlich seyn.

Englische Baumwollen-Manufakturwaaren. Wir betrachten diese als eine der wichtigsten dermal hier blühenden Branchen. Die mannichfaltigsten Artikel, deren Aufzählung es nicht bedürfen wird, gehören dazu, und der Verkauf davon geht nicht nur nach Baden, der Schweiz und Italien rc., sondern auch in die zum preußischen System gehörigen Staaten gegen Erlegung des Eingangszolls. Gerade für diese Staaten ist ein freier Zwischenplatz nöthig, um sie sich zu verschaffen. Sie werden von den Zolländern nicht in großen Quantitäten auf einmal, sondern je nach Bedarf in kleineren Parthien bezogen, nicht nur zur Vermeidung größerer Zollauslage in einem Posten, sondern auch aus Besorgniß bei stärkeren Einkäufen Mißgriffe zu thun, und neben dem Verlust, den eine nicht passende Waare an Kapital giebt, nicht auch noch den der Zollausgaben zu leiden.

Aus diesen Rücksichten ist auch direkte Beziehung von England für sie unthunlich.

Daß dieser Handel für Frankfurt nur unter den jetzigen Verhältnissen erhalten werden kann, bei einem Anschluß an einen Zollverein aber unwiederbringlich verloren gehen würde, halten wir für unumstößliche Wahrheit.

Gleich wichtig sind

Seidenwaaren, französische, italienische und schweizer. — Frankfurt und Leipzig haben darin den Alleinhandel nicht nur für ganz Deutschland, sondern auch für alle nördlichen Staaten, Rußland, Polen, Schweden, Dänemark und Holland.

Alles was bei englischen Manufakturwaaren angeführt wurde, gilt auch für diese Branche. — Sie kann nicht in einem Entrepôt, nur in einem Handelsplatz getrieben werden, wo ausgedehnte Handelsfreiheit herrscht.

Ein Zollanschluß würde eine große Anzahl unserer vermögenden Bürger, welche in diesen Artikeln Geschäfte machen, nöthigen, den Sitz derselben von hier zu verlegen. Der Absatz deutscher (preuß.) Seidenwaaren mag sich gegen den der ausländischen verhalten wie 1 zu 100. Ein Aequivalent in dem Handel mit ersteren darzubieten gegen letztere, wäre daher illusorisch. Die Folgen, welche die Entbehrung dieses Handelszweiges für den hiesigen Platz haben muß, würden sehr fühlbar seyn, denn sowohl derselbe, als jener der englischen Manufakturwaaren umfaßt eine Masse von Wohlstand, der auf sehr viele Verhältnisse den wohlthätigsten Einfluß hat.

(Fortsetzung folgt.)

Todesfall.

Einen großen, schmerzlichen Verlust hat unsere Stadt abermals erlitten! — Am 26. Januar d. J. Abends gegen 6 Uhr verschied nach einem kurzen Krankenlager der evangelisch-lutherische Pfarrer, Herr Alexander Stein, Sonntagsprediger zum heiligen Geist, in einem Alter von 43 Jahren, 10 Monaten und 16 Tagen. Geschmückt mit den herrlichsten Gaben des Herzens, des Geistes und des Wissens war er ein vortrefflicher Seelsorger, ein ausgezeichneter Kanzelredner, ein väterlicher Rathgeber und ein wohlthätiger Freund der Armen, Waisen und Unglücklichen, und wirkte überall in seiner bürgerlichen und geistlichen Sphäre mit unermüdetem Eifer und segensreichem Erfolge für Menschenwohl und alles Gute. Er war deshalb auch von seinen sämmtlichen Mitbürgern, ohne Unterschied der Konfessionen, gleich hochgeachtet und geliebt. Die herzliche Theilnahme, die tiefe Trauer um den Verblichenen gab sich auf die rührendste Weise bei dessen Leichenbestattung kund, welche am 29. Januar Morgens um 8 Uhr Statt hatte. Geistliche Amtsbrüder aller christlichen Konfessionen, die Mitglieder des Wohllöbl. evangelisch-luther. Kirchenvorstandes, die Lehrer der öffentlichen Schulen, ein großer Theil der Schuljugend und zahllose Freunde und Verehrer des Heimgegangenen geleiteten dessen irdische Hülle auf den Friedhof zu Sachsenhausen, in welcher Stadt er sein schönes Wirken als christlicher Seelenhirt in früheren Zeiten begonnen hatte, und die Herrn Pfarrer Rehbock und Konsistorialrath Zimmer sprachen in Rede und Gebet voll Würde und Kraft — bei tief empfundener Wehmuth aller Anwesenden — den letzten Abschiedsgruß am Grabe nach. — Das feste Bestreben, in liebevoller Erinnerung an ihn, seinem rein christlichen Wandel, seinen humanen Lehren, seinen mildthätigen Handlungen stets nachzueifern, wird das schönste Denkmal für den Verklärten seyn, der ohnehin in den Herzen seiner Freunde und Verehrer unvergeßlich bleibt.

Gedruckt und verlegt bei Heinr. Ludw. Brönner zu Frankfurt a. M., Buchgasse Lit. J No. 148.

Frankfurter  Jahrbücher.

No. 7. Montag, den 11. Februar 1833.

☞ In Zwischenräumen von 8 bis 14 Tagen werden in der Regel immer 1/2 bis 2 Bogen ausgegeben. Der Abonnementspreis für einen Jahrgang oder Band von 30 bis 36 Bogen beträgt fl. 4. Hiesige Bestellungen werden bei dem unterzeichneten Verleger gemacht, auswärtige bei den löbl. Postämtern und Buchhandlungen. Beiträge, für welche die Einsender haften, werden mit Dank angenommen, und deren Namen, wenn sie es wünschen, streng verschwiegen.

Militärdienstpflichtigkeit und Stellvertretung.

Kraft des Gesetzes vom 17. September 1822 *) ist das bestehende Linienmilitär durch die ferner zu geschehen habende freiwillige Werbung bis auf die Stärke des zu stellenden Kontingents der Stadt und den Stamm der Reserve zu erheben.

Es ist jedoch durch dasselbe Gesetz, damit hiesige freie Stadt auf jeden Fall ihrer gegen den deutschen Bund übernommenen Verpflichtung, ihr Kontingent stets in bundesbeschlußmäßiger Bereitschaft zu halten, vollständig nachkommen könne, nach dem Beispiele und Vorgang anderer Bundesstaaten, auch für hiesige freie Stadt und deren Gebiet die allgemeine Kriegsdienstpflichtigkeit angeordnet worden.

Alle hiesigen Bürger und Beisassen, Ortsnachbarn und Beisassen der zur Stadt gehörigen Dorfschaften, so wie alle Bewohner hiesiger Stadt und deren Gebiets, welche darin Heimathsrecht genießen, und deren Söhne ohne Ausnahme, sind kriegsdienstpflichtig, und verbunden, vom vollendeten neunzehnten Lebensjahre bis zum Ende des Jahres, worin sie das vierundzwanzigste Lebensjahr zurücklegen, in das hiesige, für das Bundesheer zu stellende Truppenkontingent und dessen Reserve einzutreten.

Alle in dem Alter der Kriegsdienstpflichtigkeit stehende junge Männer werden in fünf Klassen getheilt, deren eine jede die in einem und demselben Jahre Geborenen enthält. Die erste Klasse begreift diejenigen, welche den 1. Januar ihr 19tes Lebensjahr bereits zurückgelegt haben; die zweite, welche den 1. Januar 20 Jahre; die dritte, welche den 1. Januar 21 Jahre u. s. w. alt geworden sind. Das jährliche Bedürfniß wird in der Regel aus der ersten Altersklasse genommen; jedoch dürfen in einer Altersklasse nie mehr, als zwei Drittheile des ganzen Standes in Anspruch genommen werden.

Bei der ersten Ziehung, die bis jetzt noch nicht stattgefunden hat, soll die erforderliche Mannschaft nicht vorzugsweise aus der ersten Altersklasse genommen, sondern möglichst gleichmäßig auf alle fünf Klassen vertheilt werden.

Die Dienstpflicht ist für die ausgehobene Mannschaft auf fünf Jahre bestimmt. Den als freiwillig Eintretenden werden zwei Jahre an der vorgeschriebenen Dienstzeit von fünf Jahren erlassen, und wenn sie Handwerker sind, ihre Dienstjahre auf die Muthjahre und auf die Wanderjahre, insofern diese letzteren drei Jahre übersteigen, aufgerechnet.

Diejenigen, welche aus der zweiten oder den folgenden Altersklassen gezogen werden, haben, gehören sie in die zweite, nur vier, gehören sie in die dritte Altersklasse nur drei, gehören sie in die vierte nur zwei, und gehören sie endlich in die fünfte Klasse nur ein Jahr zu dienen.

Wer zu dem Eintritte in den Kriegsdienst berufen ist, und sich dazu vorsätzlich oder schuldhaft nicht einstellt, wird nach Beschaffenheit der Umstände entweder

1) mit dem Verlust seines Bürgerrechts, Beisassenschutzes und Heimathsrechts, ohne daß er jemals wieder in den hiesigen Staatsverband aufgenommen werden kann, oder
2) durch persönliche doppelte Aushaltung derjenigen Dienstzeit, welche ihn zur Zeit seiner Einberufung betroffen hat, oder aber
3) in der Art bestraft, daß mittelst des Beschlags auf den erforderlichen Antheil seines Vermögens die Einstellung von zwei Ersatzmännern auf die Dauer der einfachen Dienstzeit für ihn bestritten wird.

Jeder zum Dienst Berufene kann, auch wenn er seinen Dienst schon angetreten hat, einen Einsteher für sich stellen, und der Aushebungskommission, welche die Konskriptionslisten zu fertigen, und überhaupt alle hierauf bezüglichen Geschäfte zu besorgen hat *), ist zur Pflicht gemacht, die Stellvertretung durch alle ihr zu Gebote stehende Mittel zu erleichtern und zu befördern.

Zu diesem nämlichen Zwecke der Stellvertretung haben sich, seitdem die Aushebungskommission in der zweiten Hälfte des Jahres 1831 förmlich organisirt worden ist, zwei Privatvereine gebildet.

An der Spitze des einen, welcher sich „Militär-Vertretungs-Verein in Frankfurt am Main" nennt, steht die Handlungs-Raggion Dietrich Reus, an der Spitze des andern unter der Benennung „Verein zur Stellvertretung für kriegsdienstpflichtige Mitglieder in Frankfurt am Main" Herr Adolph Flürsheim.

*) S. Gesetz- und Statutensammlung 3r Bd. S. 129—140.

*) S. Bekanntmachung vom 25. August 1828. — Gesetz- und Statutensammlung 4r Bd. S. 97 flg.

Beide Vereine haben den Zweck, aus der Gesellschaftskasse resp. den Einlagen sämmtlicher Mitglieder sämmtliche Kosten der Stellvertretung zu bestreiten, die Einsteher, sogleich oder bei einem späteren Rückgriff, auch im Fall der Desertion eines Einstehers, zu stellen, zu bezahlen, die gesetzliche Kaution zu leisten, und überhaupt alles sonst Erforderliche zu besorgen.

Der erstere Verein bildet sich jedesmal als abgeschlossene Gesellschaft für sich aus den Militärpflichtigen, welche in einem und demselben Jahre geboren sind, für die Dauer ihrer gesetzlichen Militärpflicht, nach den Grundsätzen gegenseitiger Versicherung. Der dem Vereine Beigetretene hat eine baare Einlage von hundert Gulden zu machen. Die Mitglieder müssen ferner zur Bestreitung sämmtlicher Ausgaben nicht nur diese Einlage machen, sondern auch die später etwa erforderliche Nachzahlung entrichten. Sobald nach einer Ziehung die Einsteher herbeigeschafft, und deren Kautionen gestellt sind, wird ein Erster Abschluß gemacht, und was zu der Einlage von jedem Mitglied zugeschossen werden muß, sogleich erhoben. Bleibt bei dem ersten oder einem späteren Abschluß Ueberschuß in der Cassa, so wird dieser nicht vertheilt, bis erst das letzte oder fünfte Rechnungsjahr abgelaufen, und End-Abschluß gemacht ist.

Der letztere Verein beruht ebenfalls auf Gegenseitigkeit.

Er umfaßt vorläufig die in den Jahren 1808, 1809, 1810, 1811 und 1812 geborenen kriegsdienstpflichtigen jungen Männer. Die in den späteren Jahren geborenen, und daher erst im Jahr 1833 und weiter zur Kriegsdienstpflicht kommenden jungen Leute können sich in der Folge diesem Vereine anschließen, wobei aber die Mannschaft jedes einzelnen Jahres eine besondere Abtheilung für die Dauer ihrer Militärpflicht bildet, für die besondere Abrechnung Statt findet.

Die Einlagen sind nach folgendem Fuß normirt:

a) die erste Klasse von 1812, deren Dienstzeit 5 Jahre ist — 45 fl.
b) die zweite Klasse von 1811, deren Dienstzeit 4 Jahre ist — 40 fl.
c) die dritte Klasse von 1810, deren Dienstzeit 3 Jahre ist — 35 fl.
d) die vierte Klasse von 1809, deren Dienstzeit 2 Jahre ist — 30 fl.
e) die fünfte Klasse von 1808, deren Dienstzeit 1 Jahr ist — 25 fl.

Sämmtliche Mitglieder müssen die später etwa erforderliche Nachzahlung gleichmäßig und ohne Unterschied, zu welcher Klasse sie gehören, leisten.

Nach Verlauf des Zeitraums von fünf Jahren, also Anfangs 1837, wird das vorhandene Vermögen des aus obigen fünf Klassen bestehenden Vereins unter sämmtliche Mitglieder desselben, gleichförmig und ohne Unterschied, zu welcher Klasse eins dieser Mitglieder gehört, vertheilt. Die von späteren Jahren kriegsdienstpflichtig werdenden Individuen, welche dem Verein beitreten, bilden jedes Jahr eine besondere Abtheilung, die unter sich während 5 Jahren einen eigenen Verein ausmacht.

Das Nützliche und Zweckmäßige dieser beiden Vertretungsvereine ist gewiß nicht zu verkennen, und wenn auch eine wirkliche Ziehung und Einberufung unserer kriegsdienstpflichtigen jungen Leute vielleicht noch lange nicht eintreten dürfte, so werden diese Vereine dennoch jedenfalls für jeden jungen Mann, welcher in die Konskriptionslisten eingetragen wird, so wie für seine Eltern und Verwandte eine zuverlässige Beruhigung gewähren.

Die von der löblichen Aushebungskommission im Jahre 1832 aufgenommenen Konskriptionslisten ergeben folgendes Resultat:

	1. Bürgerssöhne	2. Beisassen und Permissionisten	3. Israeliten	4. Dorfbewohner	Im Ganzen	worunter untaugliche	relative taugliche	temporär-untaugliche
Im Jahre 1808 *) sind nämlich kriegsdienstpflichtige geboren worden:	242	37	28	63	370	17	4	5
Sodann im Jahr I. 1809	256	48	35	68	407	12	3	2
II. 1810	257	34	25	80	396	14	4	8
III. 1811	235	45	38	78	396	15	3	6
IV. 1812	251	46	38	72	407	8	3	11
V. 1813	214	31	38	60	343	6	—	12

*) Mit dem 1. Januar 1833 hat die Dienstpflichtigkeit der im Jahre 1808 Geborenen aufgehört, dagegen tritt jetzt für das Jahr 1833 nach den oben sub No. I. bis V. bezeichneten fünf Altersklassen für Alle die Dienstpflichtigkeit ein, welche in den Jahren 1809, 1810, 1811, 1812 und 1813 geboren sind.

Auffallend könnte es zwar scheinen, daß unter der Gesammtzahl der jetzigen in den fünf Altersklassen begriffenen Dienstpflichtigen von 1949 Individuen nur 105 als gänzlich, oder relativ, oder temporär Untaugliche aufgeführt sind. Dieser Umstand erklärt sich aber leicht, wenn man erwägt, daß sehr viele junge Leute, welche sich dem Gelehrten-, Kaufmanns- oder Handwerksstande widmen, sich auswärts aufhalten, und mithin bei Aufnahme der Konskriptionslisten vorerst noch nicht ärztlich untersucht werden konnten.

Kirchenbuchführung.

In Nr. 3. des zweiten Bandes der Frankfurter Jahrbücher Seite 34 am Schlusse ist die Bemerkung hinzugefügt:

„Zu bedauern ist es, daß die auf unsern Dorfschaften stattfindenden Trauungs-, Geburts- und Sterbfälle in die hiesigen Haupt-Kirchenregister nicht eingetragen werden. Die Einleitung hierzu wäre wohl leicht zu treffen, und würde manche Vortheile gewähren."

In dieser wohlgemeinten Aeußerung und ihrem Zusammenhange mit der gegebenen Uebersicht der Geborenen, Kopulirten und Gestorbenen zu Frankfurt vom 1. Dez. 1831 bis ebendahin 1832, so wie der drei vorhergehenden Jahre liegen eigentlich zwei von einander unabhängige Wünsche. Der erstere, nur mittelbar angedeutete, vermißt eine gleiche Uebersicht von den Dorfschaften, und gewiß würde es ebenso interessant, als der Sache angemessen erscheinen, wenn die Herrn Kirchenbuchführer unsers Landgebietes zu Neujahr ebenfalls eine Uebersicht der Veränderungen des Personenstandes im verflossenen Jahre, etwa in diesen Blättern, mittheilten. Denn im Innern ihrer Gemeinden geschieht dieses ohnehin am Neujahrstage in der Kirche nach gehaltener Predigt.

Ueberhaupt dürfte es sehr wohlthätig werden, die öffentliche Aufmerksamkeit ein wenig mehr auf die Frankfurter Ortschaften zu lenken, und zwar nicht blos auf die Ergebnisse ihrer Kirchenbücher, sondern weit mehr noch auf die seit etwa sechs Jahren dort gegründeten und unter großen Schwierigkeiten fortgeführten Armen- und andere wohlthätigen Anstalten, zumal da unsere Landgemeinden von der Theilnahme an allen städtischen Anstalten der Art ausgeschlossen sind, und, weil sie natürlich, 7 ½ an der Zahl, weder einzeln, noch zusammen, ein eigenes Waisen- und Irrenhaus, Hospital u. dgl. gründen können, für die im Nothfalle in diese städtischen Anstalten gebrachten Pfleglinge, zwar nicht an und für sich, aber doch in Beziehung auf ihre geringen Geldmittel, theuer bezahlen müssen. Eine nähere Kenntniß jener Ortsanstalten und ihrer jährlichen Leistungen würde sicher eben so interessant seyn, als für sie selbst in mancher Hinsicht ersprießlich werden. Da in der angeführten Nummer der Frankfurter Jahrbücher solche Uebersichten von unseren städtischen Wohlthätigkeitsanstalten mitgetheilt sind, so möchte der Wunsch, ein Aehnliches von unsern Dorfschaften zu erfahren, nahe liegen.

Um wieder auf obige Uebersichten der Geborenen, Kopulirten und Gestorbenen zu Frankfurt, wie sie auf Neujahr veröffentlicht werden, zurückzukommen, so scheinen sie dem Verfasser dieses, welcher nicht nur selbst acht Jahre lang legaler Kirchenbuchführer gewesen ist, sondern auch versucht hat, die Lehre von der Kirchenbuchführung, so viel dieses bei einem erfahrungsmäßigen Gegenstande möglich ist, in wissenschaftlichen Zusammenhang zu bringen *), — in der Art, wie sie vorliegen, trotz mehrerer interessanten Gesichtspunkte, unter welchen die Angaben zusammengestellt sind, dennoch viel zu mangelhaft. Dergleichen Uebersichten gehören der speziellen Statistik an, so weit sich dieselbe auf den Personenstand gründet. Aus dieser Ursache aber müßten sie, um lehrreich zu werden, viel spezieller und reichhaltiger ausfallen, wofür in dem genannten Buche Vorschläge gemacht sind, welche indeß, je nach örtlichen Verhältnissen, der Abänderung und Verbesserung fähig scheinen. Man hat nämlich darauf zu achten, daß solche Angaben und Vergleichungen eines oder mehrerer Jahre, besser eines ganzen Jahrzehentes, aufgestellt werden, woraus theils erhellt, auf welche Gegenstände die Regierung ihr Augenmerk zu richten habe, z. B. auf die Zahl der Kinder, Schul-, Konskriptions-, Steuerpflichtigen, Ledigen, männlichen und weiblichen, einheimischen und fremden Personen, der verschiedenen Konfessionsverwandten, auf die örtliche Zweckmäßigkeit der Freigebung oder Beschränkung der Ehen, der Gewerbe, auf öffentliche Sittlichkeit und deren Zu- und Abnahme, Sterblichkeit nach Lebensalter, Monaten und bestimmten Krankheiten, steigende oder sich mindernde Bevölkerung rc.; ferner welche, wie z. B. die genaue Angabe der Bevölkerung und das Verhältniß der Geborenen, Kopulirten und Gestorbenen zu derselben, bei der Errichtung von Wittwen- und Waisenkassen, Lebensversicherungen und Assekuranzen verschiedener Art zur sicheren Berechnung nothwendig gehören; oder endlich solche, die wissenschaftliche Zwecke unterstützen. Alles dieses näher zu erläutern und zu beweisen, erforderte eine Abhandlung, welche den Kreis dieser Blätter weit überschritte. Freilich ist die Sache mit nicht geringen Schwierigkeiten umstellt, setzt manche Vorbereitungen, besonders ein Familienbuch voraus, dessen hohe Wichtigkeit und Nothwendigkeit in dem oben genannten Buche überzeugend darzuthun versucht worden ist, und würde vielleicht auch einige Unterstützung von Seiten der Regierung bedürfen. Da aber hiesigen Orts die Herrn Quartiervorstände durch ihre Verzeichnisse aller Bewohner ihres Bezirks für die administrativen Staatszwecke mitwirken, so ließe sich mit deren Hülfe allerdings etwas Genügenderes vorlegen, als in den herkömmlichen Neujahrslisten geschieht.

Was nun den zweiten und Hauptwunsch betrifft, nämlich daß alle Personenstandsfälle unserer Dorfschaften in das hiesige Haupt-Kirchenbuch eingetragen werden möchten, so wäre dieses kaum ausführbar, auch für die

*) S. wissenschaftliche Darstellung der Lehre von den Kirchenbüchern von Pfarrer Becker. Frankfurt, 1831. Bei Joh. Dav. Sauerländer.

Rechte, welche aus den Beurkundungen des Personenstandes fließen, höchst bedenklich.

Es wäre kaum ausführbar, weil die ganze Kirchenbuchangelegenheit zu Frankfurt, obgleich sie, soviel dem Verfasser dieses bekannt ist, sehr fleißig, umsichtig und redlich betrieben wird, und der jetzige Haupt-Kirchenbuchführer sich unläugbare Verdienste um sie erworben hat, — dennoch nicht in der Vollkommenheit zu seyn scheint, in welcher sie seyn sollte, weil man ihr bis jetzt von Seiten der Gesetzgebung noch nicht die nöthige Aufmerksamkeit geschenkt hat, sondern Alles auf wenigen dürftigen Vorschriften, das Meiste auf bloser Observanz beruht. Der hiesige legale Kirchenbuchführer bezieht zwar von dem Staate Lokal, Heizung, Bücher, betreibt aber außerdem das Geschäft für seine Privatrechnung, und muß seine Gehülfen und den Diener aus seiner Tasche besolden. Da nun die Sache nicht so einträglich ist, als man glauben möchte, auch häufig für die Behörden Arbeiten geliefert werden müssen, wofür diese nichts vergüten, so sähe sich der Haupt-Kirchenbuchführer, falls er noch die Dörfer übernehmen sollte, unzweifelhaft genöthigt, ganz gut zwei weitere Gehülfen anzunehmen und zu besolden, was ihm entweder nicht vergütet, oder, wenn man dieses bezwecken wollte, den Dorfbewohnern neue Lasten auferlegen würde. Denn die dafür angesetzten Taxen sind auf dem Lande jedenfalls billiger als in der Stadt. So viel ist gewiß, daß bei den dermaligen rechtskräftigen Kirchenbüchern unserer, wie anderer Dörfer, der Staat keiner eigenen kostspieligen und ausgedehnten Organisation für dieses Fach bedarf. In der Stadt ist es damit etwas Anderes.

In weitern Betracht käme die Entfernung unserer Dörfer, deren keins unter einer Stunde von dem Mittelpunkte der Stadt, mehrere 1 ½, 2, 2 ½ Stunden davon entfernt sind. Wie viel Zeitverlust würde den Landleuten, wie viel Schaden ihrer dürftigen Kleidung durch schlimmes Wetter und Weg zugefügt!

Aber außerdem wäre es auch für die aus den Beurkundungen des Personenstandes fließenden Rechte höchst bedenklich, diese Beurkundungen der bisherigen legalen Kirchenbuch-Behörde jedes Dorfes entziehen, und dieselben an die hiesige Haupt-Kirchenbuch-Behörde verweisen zu wollen. Jede selbstständige Gemeinde bedarf ihrer eigenen, von andern getrennten Beurkundungen der Personal- wie der Realverhältnisse (z. B. Hypotheken-, Flurbüchern), weil ein abgesonderter Bezirk am Besten von seinem Mittelpunkte aus gekannt, beurtheilt und übersehen wird, auch dadurch bei Aehnlichkeit, ja Gleichheit sehr vieler Personennamen und Verhältnisse unendlichen Verwechselungen und Verwirrungen vorgebeugt wird. Daher ist einem Kirchenbuchführer nicht nur Aufenthalt am Orte selbst, sondern auch große Orts- und Personenkenntniß nöthig, welche die Landgeistlichen haben, oder durch ihr Amt sich sehr bald erwerben. Zu diesem Behufe dient sogar hier in der Stadt der halblegale Kirchenbuchführer zu Sachsenhausen, bei welchem die dortigen Geburts- und Sterbfälle angezeigt, eingetragen und mit der Hälfte der Gebühr bezahlt werden müssen, worauf sie ebenfalls im Haupt-Kirchenbuche zu Frankfurt eingeschrieben, und mit der andern Hälfte der Gebühr vergütet werden. Auszüge aus diesem Lokalbuche sind nicht üblich. Es in Zukunft eingehen zu lassen, ist gewiß nicht rathsam, weil der Kirchenbuchführer zu Sachsenhausen durch seinen Aufenthalt daselbst sich offenbar mehr Orts- und Personenkenntniß erwirbt, welches vorzüglich wegen der Spitznamen, unter welchen Viele fast allein bekannt sind, von der größten Erheblichkeit ist.

Allein nicht nur um richtige und vollständige Einträge in die Kirchenbücher zu bezwecken, ist Orts- und Personenkenntniß nöthig, sondern überhaupt schon um die bloßen Einträge. Vielen, welchen die hohe Wichtigkeit der Kirchenbücher unbekannt ist, daß sich nämlich auf Geburt, Legitimation, Adoption, Kopulation, Ehescheidung und Tod der Anfang, Uebergang und das Ende der Civil-Rechte gründen, weßhalb die genannten faktischen Bedingungen dieser Rechte einer legalen Beurkundung bedürfen, — scheint das Ganze eine leere Förmlichkeit, oder gar als eine indirekte Abgabe, welcher sie sich gern entziehen möchten. Andere würden aus Trägheit keine Anzeige vorgekommener Fälle machen. Außerdem giebt es manche Personenstands-Ereignisse, welche aus guten Gründen verheimlicht würden, und nicht zur Kenntniß des Kirchenbuchführers gelangten. Alle diese Umstände können in einem übersehbaren Spezialbezirke weder der Oeffentlichkeit, noch der Aufmerksamkeit des dortigen Kirchenbuchführers entgehen.

Aus diesen Gründen wäre es der Richtigkeit und Vollständigkeit der Beurkundungen des Personenstandes höchst nachtheilig, wenn dieselben den bisherigen legalen Kirchenbuchführern (den Ortsgeistlichen) entzogen *), und in die ohnedies ausgedehnte und schwierige Kirchenbuchführung der Stadt verwebt werden sollten, auch abgesehen davon, daß die auf dem Lande für die vereinten Zwecke des Staates und der Kirche geführten rechtskräftigen Kirchenbücher in diesem doppelten Interesse weit eifriger besorgt werden, als es sonst an diesen Orten wohl geschehen würde.

Daß übrigens für die Führung der Kirchenbücher von Stadt und Land eine neue zeit- und sachgemäße Gesetzgebung und eine darauf sich gründende Instruktion nöthig sey, hält sich der Verfasser dieses überzeugt, und hat darum diese Gelegenheit ergriffen, um die Sache vorerst anzuregen, damit sie, durch mehrfache Besprechung genügend vorbereitet, auf eine angemessene Weise erledigt werden möge.

---

*) Das war auch ganz und gar nicht die Absicht des Verfassers jenes Artikels in Nr. 3. der Jahrbücher! Er sprach nur den Wunsch aus, daß die auf den Frankfurter Ortschaften stattfindenden Trauungs-, Geburts- und Sterbefälle auch in die hiesigen Hauptkirchenregister eingetragen werden möchten. Dies wäre aber sehr leicht einzurichten, ohne den Ortsgeistlichen die Beurkundungen des Personenstandes zu entziehen, was allerdings unzweckmäßig, ja sogar nachtheilig wäre. Die Ortsgeistlichen dürften nämlich nur, wie der halblegale Kirchenbuchführer zu Sachsenhausen, angewiesen werden, wöchentlich die Extrakte aus ihren Lokal-Kirchenbüchern der hiesigen Haupt-Kirchenbuchführung zur gleichmäßigen Eintragung einzusenden.

(Anm. der Red.)

Das Landamt,

welches sämmtliche, auf die Angelegenheiten der Dorfschaften hiesiger Stadt sich beziehende Angelegenheiten und Geschäfte zu besorgen hat, wird eingetheilt:

I) in das Land-Administrativamt, bei welchem alle Regierungs-, Hoheits-, Grenz-, Kommunal- und Steuergegenstände verhandelt werden, so wie

II) in das Land-Polizeiamt. In beiden Abtheilungen haben die Senatsdeputirten die Verfügungen zu treffen; die Instruirung und Protokollführung stehen dem Landamtmann und dem Landamtsschreiber zu.

III) Das Land-Justizamt wird allein von den beiden letzt genannten Beamten versehen.

Der Umfang der land-justizamtlichen Thätigkeit *) in vorigem Jahre ist aus folgender Uebersicht zu entnehmen:

	Neue Prozesse	Vergünstigungen	Theilungen	Vormundschaften	Summa
zu Bornheim	87	13	15	30	145
zu Bonames	24	—	5	9	38
zu Dortelweil	18	3	2	19	42
zu Niedererlenbach	23	4	7	14	48
zu Hausen	21	2	3	8	34
zu Niederrad	46	5	5	24	80
zu Niederursel	20	1	5	3	29
zu Oberrad	55	8	18	26	107
	294	36	60	133	523

Rechnet man hierzu an älteren Prozessen, Vergleichen und unbedeutenden Rechtsstreitigkeiten, worüber kein Protokoll geführt, sondern nach geschehener Verhandlung blos Handbefehle ertheilt worden, nur . 150

so wie an eingelaufenen und erledigten auswärtigen Requisitionen seit dem 7. Juni 1832, von welchem Tage an dieselben in besondere Register eingetragen werden, 92, und ferner vom 1. Januar 1833 an ohngefähr 50 142

so hatten Verhandlungen statt 815

In dem letzten Vierteljahre vorigen Jahres hat der Landamts-Aktuar ein genaues Verzeichniß seiner Protokollführung sowohl im Justiz- als im Administrativ- und Polizeiwirkungskreis geführt, welches die Verhandlung von 641 Gegenständen ausweist. Nimmt man eine gleiche Anzahl an, welche der Landamtmann mit dem Amts-Kanzelisten der überhäuften Geschäfte halber besonders besorgte *), so ergiebt sich für das Jahr die Summe von 5128. Hierunter sind die Hypotheken und Kaufbriefe, welches Geschäft der Landamtsschreiber allein besorgt, nicht mit begriffen.

Die nachfolgende Tabelle giebt einen Ueberblick dieser Geschäftsführung, welche in neueren Zeiten sich bedeutend vermehrt hat, und zeigt zugleich, daß in Vergleichung der aus den Jahrbüchern Bd. 2. Nr. 4. S. 41. ersichtlichen Anzahl der städtischen Transskriptionen, die Besitzveränderungen auf dem Lande doppelt so viel betragen, als in der Stadt.

	Hypotheken von 1790 bis 1800	Hypotheken von 1820 bis 1830	Kaufbriefe von Juli 1790 bis März 1796	Kaufbriefe von Juli 1826 bis März 1832	Kaufbriefe von März 1832 b. 1. Jan. 1833	Summa der Transskript. von 1826 bis ult. 1832.
Bornheim . . .	145	314	281	948	120	1068
Oberrad	201	217	171	1608	136	1744
Niederrad	33	116	23	44	32	76
Hausen	14	57	25	108	124	232
Niederursel . . .	18	33	175	543	143	686
Bonames . . .	14	64	59	205	116	321
Niedererlenbach . .	68	106	184	1115	21	1136
Dortelweil . .	22	76	182	1135	202	1337
	515	990	1100	5706	894	6600

*) Es wäre sehr zu wünschen, daß dem Publikum ebenso eine Uebersicht der vielumfassenden landamtlichen Administrativ- und Polizeigeschäfte — wohin auch die Bestrafung der Feldfrevel gehört — mitgetheilt werde. Die Geschäftsüberhäufung, wegen welcher dem Vernehmen nach Herr Dr. Römer im vorigen Jahre geeigneten Orts eine Vorstellung eingereicht hat, soll nicht unbedeutend seyn. Im öffentlichen Interesse begründet, und zur wesentlichen Erleichterung des Landamts selbst gereichend erscheint daher eine baldige Vereinigung der Landpolizei mit der Stadtpolizei. Schon mehrmals ist diese in der gesetzgebenden Versammlung in Anregung gebracht worden, jedoch bis jetzt leider ohne Erfolg! (Anm. d. Red.)

*) Die Art der Geschäftsführung auf dem Landamt, wonach der Landamts-Aktuar oft allein, ohne Gegenwart des Landamtmanns, Protokolle aufnimmt, oder auch der Landamtmann dem Kanzelisten das Protokoll in die Feder diktirt, können wir ohn-

Fettmilch und Consorten, oder die hiesigen Unruhen in den Jahren 1612, 1613 und 1614, nebst deren Bestrafung im Jahr 1616.

(Schluß.)

Endlich am 28. Februar 1616 erfolgte die Strafvollziehung gegen die Aechter auf dem Roßmarkt. Der Hauptaufrührer, Fettmilch, wurde, nach Abhauung der beiden vorderen Finger der rechten Hand, geköpft, hierauf geviertheilt, die vier Theile des Leichnams an den vier Straßen der Stadt aufgehenkt, der Kopf am Brückenthurm auf eine eiserne Stange gesteckt, die Behausung Fettmilchs bis auf den Grund niedergerissen, der Platz für ewig öde und wüst zu lassen erklärt, eine steinerne Säule nebst Inschrift kurz nachher darauf errichtet *), dessen sonstiges Vermögen konfiszirt, und dessen Familie aus dem Erzstift Mainz, Fürstenthum Hessen und der Stadt Frankfurt für ewige Zeiten verwiesen. Schopf und Gerngroß wurden, nach Abhauung zweier Finger der rechten Hand, enthauptet, deren Leichnam unter dem Galgen begraben, der Kopf ebenso, wie der Fettmilchs, aufgesteckt, und deren Vermögen konfiszirt. Georg Ebel, genannt Schwaben Georg, Adolph Cantor, der Schneider Hermann Geiß und Stephan Wolf erlitten mit einigen Modifikationen gleichfalls Lebensstrafe, neun Andere mußten Urphede schwören, und wurden, je zwei und zwei zusammen gebunden, vom Nachrichter dem Galgenthore hinaus mit Ruthen gestrichen, weitere neun aber auf verschiedene Zeit verwiesen, hierauf Hartmann Geißelbachs Acht verlesen, und die gesammte Bürgerschaft zum Gehorsam gegen den alten Rath und einzelne schuldlos befundene Glieder desselben insbesondere aufgefordert. Nach dieser Exekution und Vermahnung folgte, in Gemäßheit eines besonderen Kaiserlichen Mandats, feierlicher Einzug der vertriebenen Juden durch das Galgenthor über den Roßmarkt in ihre Gasse, nebst Verlesung ihrer neuen Stättigkeit *).

Die Bürgerschaft, welche dem Ausschuß beigewohnt, mußte 25,000 fl. in den Kaiserlichen Fiskus, und die Hälfte aller Kommissionskosten zahlen, den Zünften und Gesellschaften, welche die Kommission, mit alleiniger Ausnahme der Limpurger, Frauensteiner und Freigesellschaft, aufhob, und den Vorstehern befahl, Ordnungen und alle sonstigen Zunftpapiere an die Kommission einzuliefern, wurde ebenfalls eine Strafe von 25,000 fl. nebst der andern Hälfte der Kosten auferlegt, mit dem Anfügen, daß die Zünfte, unter Abschaffung des Zunftrechts, Gesetz und Ordnung vom Rath nehmen, und alle Handwerkssachen vor das Bürgermeisteramt bringen sollten, ferner, daß 3 bis 4 Geschworene jedes Handwerks als Aufseher über dasselbe dahin in Pflicht zu nehmen, daß kein Gebot ohne des Raths Erlaubniß gehalten werde u. s. w., daß forthin die alte Schatzung unweigerlich zu zahlen, und Ruhe zu beobachten sey, zu welchem Ende Kaiserliche Majestät geeignete Aufsicht anzuordnen sich vorbehalten wolle. Dieses Kommissionsdekret d. d. Höchst $\frac{\text{28. Febr.}}{\text{9. März}}$ 1616 wird, weil es darin heißt: „wie dann dieses Dekret dem Abschied per transfixum annectirt werden soll," gewöhnlich das Transfix genannt.

Die Quelle dieser bedauerlichen Erscheinungen giebt Moritz a. a. O. I. §. 1. gewiß richtig dahin an: „die Stadt Frankfurt hat viele ansehnliche Privilegien von

---

möglich billigen. Alle einseitige Verhöre, Untersuchung und Protokollführung durch einen Aktuar sind nicht allein dem deutschen Prozeßverfahren widerstrebend sondern auch in den hiesigen Gesetzen speziell untersagt (s. Gesetz- und Statutensammlung Bd. 1. S. 205 §. 31). Ein dem Kanzelisten diktirtes Protokoll verdient aber vollends keinen Glauben. Denn es ist kein Protokoll, sondern ein Eigenzeugniß des Richters, welches die Wahrheit und Justizpflege mehr als Alles gefährdet. Der Richter, als solcher, darf kein Protokoll führen, und es ist ganz gleichviel, ob er es selbst niederschreibt, oder einem Andern es vorsagt. — Selbst der Vernunft widerspricht es, Zeuge in eigener Sache zu seyn. — Vgl. Dr. Gensler Verfassung der deutschen Gerichte. Heidelberg 1818. S. 26. (Anm. d. Red.)

*) Die steinerne Pyramide auf dem Hausplatze in der Töngesgasse, welche über hundert Jahre gestanden, hatte folgende lateinische und deutsche Inschrift:

Sempiternae
Rebellionis
Memoriae
XXVIII
Februarii
M. DC. XVI.

Vincentius Fetmilch Dulciarius, Tribubus falsa spe, literis et sigillis seditiose motis, Magistratu mutato, Judaeis publicatis, Principum Commissariorum legatis derisis, ipsaque Caesarea proscriptione, occupato commeatu ac Propugnaculis, pertinaciter spreta, cum bonos in summam non semel trepidationem tam sponte quam corruptus adduxisset, prid. Calend. Mart. CIↃIↃCXVI Digitis perjuris, Capiteque ad pontem e Turri porrecto, plexus, Corpore vero de quatuor furcis in diversas vias publicas suspenso, Conjugi liberique exilium, sibi Domus dejectae loco, cippum hunc infamem promeruit.

Sempiternae Rebellionis Memoriae.

Daß dieser Platz bleibt öd und wüst,
Dran Vinzentz Fettmilch schuldig ist,
Welcher diß Statt drey gantzer Jar,
Gebracht hat in manch groß Gefahr,
Dessen er endlich hat darvon,
Getragen diesen bösen Lohn,
Daß er erstlich an der Richtstatt,
Sein zween Finger verlohren hat,
Hernach den Kopff, geviertheilt drauff,
Und die Viertheil gehencket auff,
An die vier Straßen dieser Statt,
Den Kopf man aufgestecket hat,
Am Brückenthurm: auch Weib und Kind,
Ewig des Lands verwiesen sind,
Das Haus geschleifft: daß ich allhier
Zu treuer Warnung stehe dir.

XXVIII. Febr. MDCXVI.

*) Schudt jüd. Merkwürdigkeiten II. 62 erzählt hier folgende Anekdote: der Kaiserliche Kommissär übergab die Juden dem städtischen Kommissär mit den Worten: da bring ich die Schelmen wieder, worüber dieser, auf eine zierliche Anrede gefaßt, so betroffen geworden, daß er gar nichts zu antworten wußte.

denen deutschen Kaisern und Königen zu verschiedenen Zeiten erhalten, und denenselben den größten Theil ihres heutigen Flors zu verdanken. — Man hatte aber in voriger Zeit hier, wie noch anderwärts, den sonderbaren Grundsatz, alle Kaiserlichen Privilegien und andere, zum Nutzen gemeiner Stadt gereichende Urkunden äußerst geheim und verborgen zu halten, wodurch denn unruhige Köpfe und andere Grillenfänger unter der Bürgerschaft nur veranlaßt wurden, zu muthmaßen, daß für sie, nach ihrer sonderbaren Einbildung, in solchen, sonst für die ganze Stadt unschätzbaren Privilegien mehr enthalten seye, als wirklich ist." Unverkennbar hatte der Rath anfänglich durch dieses Geheimhalten gefehlt, und es ist kaum zu bezweifeln, daß durch offenes Entgegenkommen zur rechten Zeit der Aufstand in der Wurzel hätte erstickt werden können, indem die nach und nach zu der Hauptbeschwerde gekommenen weiteren Punkte alsdann wenigstens nicht den lange anhaltenden Beifall der Menge gefunden haben würden. Der ruhige Beobachter wird aber sein Erstaunen darüber nicht verbergen können, daß es wenigen, an Saufgelage und Raufereien gewöhnten Menschen Jahre lang gelingen konnte, in einer schon damals durch ihre Messen und die Kaiserswahlen weithin berühmten, und durch nüchteren Geist von jeher ausgezeichneten Stadt solche Händel anzufangen, nicht nur gegen den Rath, sondern auch gegen die Kaiserliche Kommission, ja gegen den Kaiser selbst, der weit früher hätte eingreifen können und sollen.

Möchte es weder jetzt, noch jemals, möglich werden, ein hiesiges Gegenstück zu dieser Erzählung zu liefern, vielmehr Eintracht zwischen Rath und Bürgerschaft, als Grundpfeiler unserer glücklichen Verfassung, ungestört fortbestehen, und gesetzliche Ordnung immerdar das Regiment führen!

Nekrolog.

Herr Karl Will, geb. zu Offenbach den 11. Mai 1767, erhielt seine erste Erziehung und literarische Bildung zu Darmstadt, wo er auch das Gymnasium durch alle Klassen besuchte. Seinen Entschluß, Theologie zu studiren, gab er auf, da sein Bruder als Prediger nach London berufen wurde, und er denselben begleitete, um sich recht eigentlich dem Studium der englischen Sprache und Literatur zu widmen. Nach einem elfjährigen Aufenthalt zu London, wo er im Deutschen unterrichtete, und in Zeitungen und Journale Aufsätze lieferte, begab er sich nach Hamburg, um die Redaktion einer dort angefangenen englischen Zeitung: „the Mercury of Europe", zu besorgen. Zwei Jahre hernach wählte er jedoch Frankfurt zu seinem Aufenthalte; erhielt obrigkeitliche Erlaubniß, Privatunterricht im Englischen zu geben, und 1804 die Ernennung zum Lehrer der englischen Sprache am Gymnasium. (S. Osterprogr. 1807. S. 10). Er starb in Folge einer Verkältung und Milzentzündung den 13. Januar 1833. Seine 28jährige Wirksamkeit am hiesigen Gymnasium war sehr erfolgreich, so daß selbst geborene Engländer die Aussprache und Fertigkeit seiner Schüler im Englischsprechen bewunderten. Sein beharrlicher Eifer, gewissenhafter Fleiß und gleichmäßiges Benehmen erwarb diesem edlen Manne seiner zahlreichen Schüler wie aller seiner Kollegen Liebe und Verehrung.

Die von ihm herausgegebenen oder bearbeiteten Schriften sind:

Deutsche Handlungsbriefe mit englischen Erklärungen der schwersten Wörter und Redensarten und einem kleinen deutsch-erklärenden Wörterbuche der üblichsten kaufmännischen Ausdrücke. Frankfurt a. M. bei J. P. Streng. 1821.

Deutsch-englisches und englisch-deutsches Wörterbuch. Herausgegeben und durchaus verbessert und vermehrt, nebst einem Anhang der einfachen und zusammengesetzten unregelmäßigen Zeitwörter u. s. w. von K. Will. Frankfurt a. M., bei H. L. Brönner.

A Key to the german language and conversation, by D. Boileau. Revised and enlarged by C. Will. Francfort o. M. C. Jügel. 1827.

G. Crabb's neue praktische englische Grammatik; 5te Aufl. Frankf. a. M. bei F. Wilmans. 1831.

Auszug aus zwei Gutachten der hiesigen Handelskammer vom Mai 1832

über die Lage des hiesigen Handels, insbesondere über den etwaigen Anschluß hiesiger Stadt an den preußischen Zollverein.

(Fortsetzung.)

Eine weitere dem hiesigen Platz eigenthümliche Branche ist der Handel mit

Französischen und englischen Mode- und Luxusartikeln, feine Quincaillerie und Bijouterie ꝛc. ꝛc., wovon nur auf einem freien Markt ein großes Depot in reicher Auswahl sich befinden kann. Das Geschmackvollste und Schönste, was das Inn- und Ausland liefert, findet sich hier vereinigt zur Auswahl des Käufers, wie man es nirgends in Deutschland zum Zweitenmal finden kann, deßhalb sind auch gerade durch die Zollverhältnisse die Geschäfte hierin immer zunehmend gewesen, wie die gegen frühere Zeiten vermehrte Anzahl der Handlungshäuser, welche sich damit beschäftigen, hinreichend beweist, deren Bestehen aber durch den Anschluß an einen Zollverband im höchsten Grade gefährdet, zum Theil vernichtet würde.

Sächsische Wollen- und Baumwollen-Fabrikate, Strumpfwaaren ꝛc. ꝛc. — In diesen sehr vielfältigen Artikeln der sächsischen Industrie werden besonders in den Messen bedeutende Geschäfte gemacht; es würde ein Anschluß an den preuß. Zoll diesen Handel von unserem Platze vertreiben.

Schweizer weiße und schweizer und französische gedruckte Baumwollen-Waaren. — Auch in diesen Artikeln wird außer, besonders aber, in den Messen ein sehr beträchtlicher Handel getrieben, der überhaupt innerhalb eines Zollgebiets nicht Statt finden

kann. Der hiesige Platz ist neben Leipzig der einzige in Deutschland, auf welchem Depôts von den Erzeugnissen der Industrie von Sachsen und der Schweiz sich befinden, und es ist dem Verkehr darin ein großer Werth beizulegen. Wir verdanken ihn der Handelsfreiheit, welche Frankfurt genießt, und würden ihn verlieren, wenn wir einem Zollverband beiträten; denn alles was von Betreibung des Handels mit ausländischen Waaren in einem Zollland bereits gesagt worden, findet auch seine volle Anwendung auf diese Handelszweige.

Eisenwaaren. Der Hauptbestand derselben wird von entferntem Ausland bezogen, und der größere Theil auch wieder in die Ferne abgesetzt. Es gehören dazu:

1) alle in Oesterreich, Steyermark, Kärnthen und Tyrol verfertigte Eisen- und Stahlwaaren mit Inbegriff des rohen Stahls, welche von hier nach Frankreich ꝛc. und besonders auch seewärts verführt werden, und einen bedeutenden Theil des hiesigen Durchgangshandels bilden. Bei einer Zollvereinigung müßte derselbe aufhören, da diese schweren Artikel den ohnedem hohen Zoll sehr empfinden; in einem Entrepot könnte der Handel darin nicht getrieben werden, da häufig die verschiedenen Artikel anders verpackt, auch andere Gegenstände beigefügt werden. Es würde den hiesigen Großhandlungen kein Mittel bleiben, als anderwärts etwa an einem vortheilhaft gelegenen Grenzort in der Schweiz den Sitz ihres Handels zu verlegen, um von da ihre Versendungen zu besorgen, hierdurch aber würde ein sehr einträglicher Geschäftszweig für den hiesigen Platz verloren, das Aerar einbüßen, und namentlich auch die arbeitende Klasse.

2) Sind für den Eisenhandel die Erzeugnisse Englands nicht weniger bedeutend, woher außer den nicht hierher gehörigen Quincailleriewaaren vieles Band- und Stabeisen, Stahl, weiße und schwarze Bleche, Zinn ꝛc. bezogen werden. Ob nun gleich der Absatz dieser Waare ins Große sowohl rhein- als mainaufwärts für hiesige Rechnung vortheilhafter über Mainz getrieben wird, der billigern Transportkosten wegen, so werden dennoch ziemlich bedeutende Lager auch hier davon gehalten, die ihren Absatz sowohl in die dem preuß. Tarif bis jetzt nicht beigetretenen Länder als auf dem Platz selbst finden.

Diese wichtige Branche kann nur bei fernerer Selbstständigkeit dem Platz erhalten werden, indem bei einer Vereinigung die nahe gelegenen Hammerwerke an der Sieg, der Mosel und der Saar, als in diesem Falle einzig verbleibende Bezugsquellen, keinen Zwischenhandel in ihrer Nähe würden aufkommen lassen.

3) Würden bei einem Zollverband alle belgische Eisenwaaren ebenfalls ganz von hier verbannt; dahin gehören die Nägel, deren Verbrauch sowohl im Handel, als besonders zum Bau und Unterhalt unserer Schieferdächer beträchtlich ist, demnach nicht nur dem Geschäftsmann entzogen, sondern auch den Konsumenten zu Gunsten der preuß. Fabriken eine Steuer auferlegt würde.

Was nun 4) den Verkehr mit preuß.-bergischen Eisenwaaren betrifft, so befindet sich dieser außer in einigen Detailläden ohnehin in den Händen dort ansäßiger Fabrikanten, die durch direkte Versendungen alle im preuß.-hessischen Zollverband liegende Länder versehen, und nur das zum Konsumo Nöthige hierher kommen lassen. Für andere als diese würde es auch gar nicht der Mühe lohnen, sich dergleichen Waaren zuzulegen, da Hunderte von kleinen Fabrikanten das ganze Jahr in der Umgegend herumziehen, und ihren Absatz bis zum kleinsten Detail selbst auf den Dorfschaften suchen, ein beträchtlicher Durchgangshandel wird also unter keinen Verhältnissen hier damit stattfinden können.

Der hiesige Eisenhandel würde bei einem Beitritt zum preuß. Zolltarif durchaus zu einem bloßen Detail- und Konsumogeschäft herabsinken, und selbst was zum Verbrauch nöthig ist, unterläge einer drückenden Abgabe.

Farbstoffe und Drogueriewaaren. Da diese Artikel größtentheils ausländischen Ursprungs sind, so haben die Zollverhältnisse weniger Einfluß auf deren Absatz, es sind daher nicht eigentlich diese, sondern vielmehr die in denselben überall in Deutschland sich vermehrte Konkurrenz von Verkäufern, welche diese Branche weniger lukrativ erscheinen läßt, als früher. — Ein ähnliches Verhältniß findet bei

Kolonialwaaren Statt, und kommt bei diesen noch besonders in Betracht, daß da nicht nur die Bezugsquellen davon mehr wie bei irgend einem andern Artikel nicht minder auch die Preise daselbst allgemein bekannt, da außerdem die nöthigen Kenntnisse zur Betreibung dieses Handels leichter, als bei irgend einem andern zu erwerben sind, es nicht anders seyn kann, als daß in Friedenszeiten und bei freier Kommunikation der Zwischenhandel darin keinen großen Umfang habe. Jede inländische Handlung, wenn sie auch nur mäßiges Kapital besitzt, findet Mittel, da zu kaufen, wo auch der Großhändler eines Zwischenplatzes sich versieht, und zwar häufig zu denselben Preisen und Bedingungen, und ist daher nicht gezwungen, sich desselben zu bedienen. Vortheil aber hat der Frankfurter Engroshändler gegen den in einem Zollland befindlichen voraus, daß er, wenn Umstände es räthlich machen, große Lager halten kann, ohne wie dieser gezwungen zu seyn, entweder eine oft dem Kapitalwerth der Waare gleiche Summe für Eingangszoll auszulegen, oder, wenn er unversteuertes Lager halten will, sich dem Mühseligen und Nachtheiligen eines Entrepots oder Freilagers zu unterwerfen.

(Fortsetzung folgt.)

Aemter-Besetzung.

In der Sitzung löblicher ständigen Bürgerrepräsentation vom 8. d. M. ist an die Stelle des kürzlich verstorbenen Herrn P. C. Hoffmann Herr C. Friedr. Pfeffel auf das Holzamt deputirt worden. — Da sodann die Ernennung des Herrn Dr. Gwinner zum Kriminalrathe verfassungsmäßig dessen Austritt aus dem Bürgerkollege, von welchem er für das Jahr 1832 zum Mitgliede der gesetzgebenden Versammlung erwählt gewesen war, zur Folge hatte, so ist von löbl. ständigen Bürgerrepräsentation am 24. v. M. Herr Marquard G. Seufferheldt zum Mitgliede der gesetzgebenden Versammlung erwählt worden.

Gedruckt und verlegt bei Heinr. Ludw. Brönner zu Frankfurt a. M., Buchgasse Lit. J No. 148.

Frankfurter  Jahrbücher.

No. 8. Montag, den 18. Februar **1833.**

☞ In Zwischenräumen von [illegible] bis 1[illegible] Tagen werden in der Regel immer 1/2 bis 2 Bogen ausgegeben. Der Abonnementspreis für einen Jahrgang oder Band von 30 bis 36 Bogen beträgt fl. 4. Hiesige Bestellungen werden bei dem unterzeichneten Verleger gemacht, auswärtige bei den löbl. Postämtern und Buchhandlungen. Beiträge, für welche die Einsender haften, werden mit Dank angenommen, und deren Namen, wenn sie es wünschen, streng verschwiegen

Der hiesige Kunstverein *)

hat am 27. Januar dieses Jahrs im Lokal des Städel'schen Kunstinstituts auf dem Roßmarkte abermals eine Generalversammlung gehalten.

Nachdem der Kassa-Abschluß (wie derselbe unten folgend im Auszuge mitgetheilt ist) zur Einsicht der Anwesenden offen gelegt worden, schritt man sofort zur Verloosung nach der im §. 5. des Statutes bestimmten Weise.

Dabei sind den nachbenannten Mitgliedern des Vereins folgende Hauptpreise zugefallen, nämlich:

1) Hrn. Dr. Buch dahier: Aquarellgemälde von Rad'l dahier: Eine Ansicht von Falkenstein im Taunus.

2) Hrn. de Bary-Jordis dahier: Medaillon in Marmor von Wagner in Stuttgart: Die Bildnisse von Goethe und Schiller.

3) Hrn. Hausmann dahier (aus Hannover): Oelgemälde von Schilbach in Darmstadt: Die Insel Capri.

4) Hrn. Hörster dahier: Oelgemälde von Lasinsky in Koblenz: Die Burg Eltz.

5) Hrn. Kupferdrucker Feising in Darmstadt: Oelgemälde von Rosenkranz dahier: Ansicht von Königstein im Taunus.

6) Hrn. Otto Kolligs dahier: Gypsmodell von Professor Henschel in Kassel: Maria mit dem Christkinde auf dem Arme.

7) Hrn. Architekt Geyer in Mainz: Zwei Basreliefs in Gyps von Demselben: Der Friede und der Feierabend.

8) Hrn. Dr. med. Spies dahier: Aquarellgemälde von Peipers dahier: Die Taufkirche zu Florenz.

9) Hrn. David Berna dahier: Gypsmodell von Professor Henschel in Kassel: Eine liegende Löwin.

10) Hrn. C. Prehn dahier: Gypsmodell von Professor Zwerger dahier: Ein Hirtenknabe.

11) Hrn. F. W. Deikeskamp dahier: Oelgemälde von Prestel von hier: Eine Wolfsjagd.

12) Hrn. Geheimrath Freih. von Brints-Berberich Exc. dahier: Zur Wahl: Die St. Katharinenkirche zu Oppenheim, architektonisches Werk vom Galleriedirektor Müller in Darmstadt, oder Oelgemälde von App in Darmstadt, eine Albanerin, welches letztere gewählt wurde.

Als die Mehrzahl der Loose gezogen war, trug während einer Pause der Präsident, Herr Schöff Thomas, Folgendes vor:

1) Die Zahl der Vereinsglieder beträgt für das Jahr 1832, welchem die gegenwärtige Verloosung gilt, dahier 393 mit 557 Aktien, auswärts 248 mit 263 Aktien, zusammen 641 mit 820 Aktien, wovon 750 für die Verloosung und 70 nach §. 11. des Statutes eigens als Beiträge zum Fond für öffentliche Werke bestimmt sind. Im Jahr 1831 zählte der Verein 388 hiesige Mitglieder mit 559 Aktien und 230 auswärtige mit 243 Aktien, zusammen 618 Mitglieder mit 802 Aktien, wovon 746 für die Verloosung und 56 eigens für öffentliche Werke bestimmt waren.

2) Mit dem Kunstvereine für die Rheinlande und Westphalen ist die Direktion in Verbindung zum Austausch der jedesmal hier und dort erscheinenden jährlichen Kupfer und Lithographien getreten, und hat dadurch bereits für diese Verloosung 50 Nebenpreise erhalten. Aehn-

*) Der Zweck dieses Vereins ist: Förderung der bildenden Kunst. Für diesen Zweck wirkt der Verein, indem er jährlich eine Anzahl für den Privatbesitz sich eignender Kunsterzeugnisse unter seine Mitglieder verloosen, und, so oft, als die Mittel zureichen, ein größeres Kunstwerk für die Oeffentlichkeit innerhalb seines Bereiches ausführen läßt. Jeder Theilnehmer erhält für den jährlichen Beitrag von zwei Brabanter Thalern Eine Aktie, kann sich aber mit so vielen Aktien, als er will, betheiligen.

liche Verbindungen sind auch mit andern Vereinen eingeleitet, damit auf diese Weise die bestehenden Anstalten sich in ihren Bestrebungen und Leistungen näher kennen und würdigen lernen, und zugleich auch in die Verloosungen mehr Reiz und Mannichfaltigkeit gebracht werde.

3) Nachdem die Direktion sich durch zweijährige Erfahrung überzeugt hatte, daß die Anfertigung größerer Lithographien auf Kosten und Gefahr des Vereins allzu mißlich, und auf die Länge gar nicht ausführbar sey, versuchte sie durch öffentliche und Privataufforderungen die vorzüglichsten Steinzeichner zu einer Konkurrenz in der Art zu gewinnen, daß dieselben die Steinzeichnungen auf eigene Gefahr zu unternehmen, und von den fertigen, unter Gewährleistung für eine bestimmte Anzahl Exemplare, Probedrücke zur Auswahl der Direktion einzusenden gehabt hätten. Von dem gewählten Blatte würde die Direktion dann den Stein angekauft haben. Allein dieser Versuch blieb ohne Erfolg, indem kein auswärtiger Künstler sich auf eine solche Arbeit auf eigene Gefahr einlassen wollte, und dem hiesigen Lithographen, der Lust dazu bezeigte, ein passender Gegenstand fehlte.

Damals nun erhielt die Direktion nähere Kenntniß von den Pforr'schen*) Handzeichnungen und Kompositionen, und beschloß, nachdem sie sich durch den Augenschein von ihrem Werthe überzeugt hatte, die Besitzer derselben, Herrn Schöff Sarasin und Herrn Direktor Veit dahier um die Erlaubniß zur Herausgabe und Vertheilung derselben unter die Vereinsglieder zu bitten; sie glaubte dadurch den Letztern eine erfreuliche Gabe zu bereiten, und zugleich das Andenken an einen nur zu frühe verstorbenen hiesigen Künstler auf eine würdige Weise zu erneuern, und in der Kunstwelt zu erhalten, — an einen Künstler, der durch seinen reinen, offenen Sinn für das wahrhaft Schöne und Große, und durch sein reiches Talent, nach dem Zeugnisse unserer größten neuern Meister, sehr Vieles zur Wiedererweckung eines bessern Strebens und zur Verfolgung einer edlern Richtung in der Kunst beigetragen hat.

Die Herrn Schöff Sarasin und Direktor Veit gewährten die Bitte der Direktion mit der größten Bereitwilligkeit, und so konnten alsbald mehrere Blätter den geeigneten Kupferstechern und Lithographen in Arbeit gegeben werden. Diejenigen 6 Blätter, welche zuerst vollendet waren, bilden das erste für 1832 bestimmte Heft, welchem bei der nächsten Verloosung ein zweites folgen wird, wozu die meisten Platten schon so weit vorgerückt sind, daß sie zu der statutenmäßig bestimmten Frist für die Verloosung auf jeden Fall in der nöthigen Anzahl von Exemplaren abgedruckt seyn können.

Darauf geschah die Anfrage an die Anwesenden, ob vielleicht der eine oder andere irgend etwas den Verein Betreffendes zur Sprache zu bringen habe, und da dies nicht der Fall war, setzte man die Ziehung fort, während zugleich im Nebenzimmer der Stimmkasten geöffnet, und das Resultat der Wahl festgestellt wurde.

Von den noch vorhandenen Preisen erhielten:

13) Herr Rittner dahier: Oelgemälde von Morgenstern jun. dahier: Eine Landschaft aus der Gegend von Kreuznach.

14) Herr Jonas Rothschild dahier: Große Zeichnung von Professor Heinrich Heß in München: Die Heimsuchung Mariä.

15) Herr Geheimrath Freih. von Brints-Berberich Exc. dahier: Oelgemälde von Förster in München: Die heiligen Frauen am Grabe des Erlösers.

16) Herr Baron Anselm von Rothschild dahier: Oelgemälde von Roch in Berlin: Der Tempel von Cori mit Aussicht in die Landschaft.

Von den als Nebenpreisen mit verlooften Düsseldorfer Lithographien erhielten ein Heft von 1829: die Herrn G. A. van Houtem in Aachen, Freiherr von Dalberg, k. k. öster. Kämmerer, Wagner, Protokollist, in Aschaffenburg, geh. Finanzrath Deines, Frau Gräfin von Hessenstein, die Herrn Korkhaus, Bürgermeister Schomburg in Kassel, Gymnasialdirektor Dilthey, Graf von Görlitz in Darmstadt, Domänenrath Kestner, Archivar Kestner in Hannover, Assessor Weiß in Nauheim, Se. Durchlaucht der Fürst von Metternich in Wien, die Herrn Ostermann in Wiesbaden, Fr. Bernus, Frhr. von Blittersdorf Exc., E. Bornemann, Brentano-Berna, Foorsboom-Goldner, Baurath Heß, J. Krebs, F. Kröger, Frau S. de Neufville-Gontard, Fräulein J. E. Passavant, Frau Gräfin von Reichenbach-Lessonitz, die Herrn Baron Karl von Rothschild

*) Franz Pforr, der Sohn des ausgezeichneten Pferdemalers Joh. Georg Pforr, wurde am 5. April 1788 dahier geboren. Nachdem er seine Eltern schon im Jahr 1798 verloren hatte, kam er im Jahr 1801 nach Hessen-Kassel zu seinem mütterlichen Oheime, dem Gallerie-Inspektor Tischbein, und von dort im Spätjahr 1805 nach Wien unter die Leitung des Akademie-Direktors Füger. Als im Frühling 1808 die Wiedereröffnung der Bildergallerie des Belvedere, welche lange Zeit geschlossen gewesen, erfolgte, wurde die Betrachtung und das Studium der Werke Albrecht Dürers und der alten Italiener für ihn und den schon damals mit ihm innig befreundeten Overbeck entscheidend. Ihrer dadurch gewonnenen Kunstrichtung schlossen sich bald noch mehrere gleichgesinnte Freunde an, die sich nun gegenseitig zur Stütze dienten, und in belehrendem Verkehr auf der damals neuen Bahn vorwärts strebten. Wie Jeder in diesem Kreise bald die seiner Individualität entsprechende Kunstgattung fand, so fühlte sich Pforr zu Darstellungen aus der deutschen Geschichte mittlerer Zeit am meisten hingezogen. Im Frühjahr 1810 reisten er und Overbeck nach Rom, wo sie mit Cornelius zusammentrafen, der gleichzeitig mit ihnen, aber ohne ihr Wissen, dasselbe Ziel verfolgt hatte. Ueber den belebenden Einfluß, den Pforr auch hier auf die jungen Künstler ausübte, geben mehrere Briefe von Overbeck und Cornelius das vollgültigste Zeugniß. Ohne Zweifel würde Pforr jetzt neben diesen und andern, ihm mit seltener Anhänglichkeit zugethanen Freunden eine bedeutende Stelle als Künstler einnehmen, wenn nicht schon am 16 Juni 1812 ein Brustübel seinem Leben inmitten der vollsten Entwickelung seines schönen Talents zu Albano eine Grenze gesetzt hätte.

Maler Rosenkranz, Schulz-Salzwedel, Wingens und G. F. Winter dahier; ein Heft von 1830 erhielten: die Herrn Welter in Aachen, Prof. Dr. Weber in Bremen, Ober-Baurath Hübsch in Karlsruhe, Major Gerland in Kassel, Kreisbaumeister Kröncke in Darmstadt, Prof. Grimm in Göttingen, Hügel Sohn in Mainz, Ed. Zink in Offenbach, Beil des Raths, Germ. Berna, Bolongaro-Crevenna, Lehrer Grosch, Andr. Gruneliuś, Gottfr. Maiß, Phil. Passavant, Ed. Passavant, Baron Karl von Rothschild, Minister von Schack Exc., Konrektor Dr. Schäffer und Prof. Zwerger dahier.

Für alle Uebrigen wurden Nieten gezogen.

Als Resultat der Abstimmung zur Ergänzung der Direktion ergab sich für hier die Wahl der Herrn Karl Borgnis und Friedrich John mit bedeutender Stimmenmehrheit; für Darmstadt, was nach §. 15. des Statutes eine hinlängliche Zahl von Vereinsgliedern hat, um ein eigenes Direktionsglied wählen zu können, tritt Herr Kupferstecher Professor Felsing in die Direktion ein.

Da Herr Karl Borgnis die auf ihn gefallene Wahl zum Direktionsmitgliede abgelehnt hat, so wurde am 2. Februar d. J. unter den Herrn Phil. Passavant, Karl Springsfeld (nach §. 16. des Statutes Beide wieder wählbar) und Senator von Günderode, welche nach den Herrn K. Borgnis und Friedr. John die meisten und zwar gleiche Stimmen hatten, geloost, wer anstatt des Herrn K. Borgnis in die Direktion einzutreten habe, und das Loos entschied für Herrn Phil. Passavant, welcher sonach als wieder erwählt in der Direktion bleibt.

Sodann wurde beschlossen, folgende Bekanntmachung den Vereinsgliedern mitzutheilen, und in die geeigneten öffentlichen Blätter einrücken zu lassen:

„Die diesjährige Ausstellung des Kunstvereins wird am 17. d. M. im Lokale des Städel'schen Kunstinstitutes auf dem Roßmarkte, eine Stiege hoch, beginnen, und bis zur Verloosung im Monat Oktober fortdauern. Der Zutritt dazu ist dem Publikum, wie bisher, Sonntags von 10 — 1 Uhr Vormittags, und Dienstags und Donnerstags von 2 — 5 Uhr Nachmittags geöffnet.

„Den hiesigen und auswärtigen Künstlern, welche ihre Werke ausstellen wollen, wird Vorstehendes mit dem Bemerken angezeigt, daß 1) der Verein die Kosten und Gefahr des Transportes in der Regel nicht übernimmt, daß 2) jedem ausgestellten Bilde der Preis angeheftet werden soll, damit, unter Vorbehalt des Vorkaufsrechtes der Direktion, auch andere Kunstliebhaber in der Ausstellung kaufen können, und daß 3) die Direktion sich alle drei Monate erklären wird, ob und welche von den ausgestellten Werken sie für den Verein angekauft habe."

I. Kassa-Abschluß von 1831/32.

Einnahme:

A. Aus 750 für die Verloosung bestimmten Aktien à fl. 5. 24 kr. per Aktie	fl. 4050 — kr.	
Nach Abzug von 10% zum Fond für öffentliche Werke, laut §. 12. des Statuts	„ 405 — „	fl. 3645 — kr.
B. Aus 70 eigens für öffentliche Werke nach §. 11. des Statutes unterzeichneten Aktien à fl. 5. 24 kr. per Aktie	fl. 378 — kr.	
Dazu obiger Abzug von 10% an den loosenden Aktien	„ 405 — „	fl. 783 — kr.
Zusammen aus 820 Aktien		fl. 4428 — kr.

Ausgabe:

A. Für die Kunstverloosung:		
1) Druck und andere Kosten von 1830/31	fl. 345. 14 kr.	
2) Ankauf der Kunstwerke für 1831/32	„ 2298. — „	
3) Kosten des Pforr'schen Heftes	„ 950. — „	
4) Reservirt für Unkosten	„ 51. 46 „	fl. 3645 — kr.
B. Für den Fond für öffentliche Werke: dafür wurden reservirt		„ 783 — „
		fl. 4428 — kr.

II. Bestand des Fonds für öffentliche Werke.

Die Einnahme vom Jahr 1830/31 beträgt . . .	fl. 705. 14 kr.	
Dazu die Zinsen aus fl. 600, welche in 4% Frankf. Obligat. angelegt wurden	„ 24. — „	fl. 729. 14 kr.
Die Einnahme vom Jahr 1831/32 . . .		„ 783. — „
In Allem:		fl. 1512. 14 kr.

Eduard Rüppell.

Unser verdienstvoller Landsmann, der bekannte Reisende Eduard Rüppell, der schon von 1822 bis 1827 Aegypten, Nubien und Darfur in verschiedenen Richtungen durchstreift hat, macht gegenwärtig wieder eine Reise im Innern Afrika's. Er ist dem Nil entgegen gegangen bis in die Länder Kordufan und Darfur, und weiter vorgedrungen, als noch kein Europäer vor ihm. Im Oktober 1831 überschiffte er das rothe Meer bei Moka, und traf die nothwendigen Vorkehrungen, um sich nach dem südlichen Abyssinien zu begeben, und von dort

das Mondgebirg zu erreichen, und seine Entdeckungen so weit als möglich im Innern des afrikanischen Festlandes fortzusetzen. Leider brach gerade um diese Zeit eine Revolution aus, sowohl in Arabien, als in Abyssinien, und sogar in dem Lande der furchtbaren Gallas, welche die Ebenen in der Nähe der Mondberge bewohnen. Rüppell war also genöthiget, auf der Insel Massun zu bleiben, um das Ende des Bürgerkrieges in den Ländern, die er bereisen wollte, abzuwarten. Er hat seinen sechsmonatlichen Aufenthalt in dieser Gegend benutzt, um die Provinzen Abyssiniens in der Nähe der Küste zu besuchen. *)

*) Aus dem Frankfurter Journal Nr. 43.

Jus suum cuique tribue!

In Nr. 6. der Jahrbücher von 1833 S. 56 und 57 findet sich ein Aufsatz, betitelt: „Einige Worte über Staats- und Privatbürgerrecht in einem kleinen Freistaate", welcher unverkennbar gegen die Beschlußnahme der gesetzgebenden Versammlung in der Sitzung vom 15. Dezember v. J. und den in derselben von mir gehaltenen Vortrag, betr. den Erwerb von Grundstücken ohne Gartenrecht durch hiesige Juden (s. diese Jahrbücher Nr. 5. S. 44 – 47) gerichtet ist; was dieser Aufsatz aber bedeuten oder bewirken soll, ist schwer zu begreifen.

Wer a. a. O. die Verhandlungen aufmerksam und vorurtheilsfrei liest, muß sich überzeugen, daß nicht das mindeste Neue zu Gunsten der Juden beantragt und beschlossen, sondern nur von der Versammlung, im Einverständniß mit Hohem Senat, bestimmt ausgesprochen wurde, was dem Prinzip der Rathsverordnung vom 1. September 1824 nach ohnehin unbestreitbar war. Wie Jemand, der dies wenigstens jetzt wissen mußte, auf Allegate sich stützend, die hierher nicht im Mindesten passen, öffentlich sagen konnte: „Was unsere vernünftige, ernste Vorfahren Jahrhunderte hindurch fest hielten, wird jetzt in wenigen Stunden lachend hingegeben", ist wirklich ein unauflösliches Räthsel. Schon seit einer Reihe von Jahren dürfen die hiesigen Juden gesetzlich in einem bestimmten Umfang Grundeigenthum im städtischen Gebiet erwerben; was soll nun der Satz heißen: „Wer da nicht wirklicher Staatsbürger ist, hat keinen Anspruch auf eigenthümlichen Grundbesitz, geschweige gar auf einen unbeschränkten Erwerb von Grund und Boden"? Es ist nicht eines Jeden Mission, über öffentliche Angelegenheiten öffentlich zu reden; wer es aber thut, soll vor allen Dingen darauf bedacht seyn, sich genaue Kenntniß der Verhältnisse zu verschaffen, sonst werden ihn alle Verständigen mit vollem Recht für vorlaut erklären.

Wenn Herr H. in diesem Theil seines Aufsatzes einen völligen Mangel an praktischem Takt beurkundet, so übertrifft er sich wo möglich noch in dem Schlußsatz, welcher also lautet: „Der Geldreichthum findet vielleicht jetzt mehr als jemals seine Buhler und Schmeichler; mögen aber diese, von welchem Stande sie immerhin seyen, durch keine andere Gewalt, als die der Wahrheit, gebändigt (sic!) werden können." Herr H. zeigt sich, indem er durch diese allgemeine (oder vielmehr gemeine) Phrase den großen Rath und 64 Mitglieder der gesetzgebenden Versammlung anpackt, wahrhaft unbändig, und man möge sich wohl hüten, ihn noch mehr zu reizen, denn einer seiner Gewährsmänner hat uns längst gelehrt, daß das Schrecklichste der Mensch in seinem Wahne sey. Sollte übrigens jene transmönanische Redefigur auf den Unterzeichneten insbesondere berechnet seyn, so darf Herr H. sich überzeugt halten, daß ihm mit ähnlichem grobem Geschütz nicht geantwortet werde, sondern lediglich mit dem Bedauern, daß ihm nicht gelingen wollte, die Person von der Sache geschieden zu halten. Ich bin jederzeit und überall bereit, mit meinen geringen Kräften für das Recht zu streiten, betreffe es Christen oder Juden, Hohe oder Niedere; aber ich werde mich niemals zu einem Miethling oder Schleppträger der Mächtigen herabwürdigen.

Bender.

Das Gemeinderecht

erhielten im Jahre 1832 auf Frankfurter Ortschaften, und zwar:

	Einheimische	Fremde	Zusammen
zu Bornheim . . .	11	4	15
zu Oberrad . . .	14	7	21
zu Hausen . . .	4	—	4
zu Bonames . . .	3	—	3
zu Niedererlenbach .	4	—	4
zu Dortelweil . .	3	—	3
zu Niederrad . . .	3	1	4
zu Niederursel . .	2	2	4
		Im Ganzen	58

Frankfurt und das Münzwesen.

Unter dieser Rubrik wünscht ein Mitbürger einen wichtigen, aber wenig beachteten, Theil der Staatswirthschaft zu besprechen und besprochen zu sehen.

Im Jahr 1568 am 30. Januar räumte die niedersächsische Kreisversammlung in Lüneburg in ihrem daselbst errichteten Münzedikt der Münze den nächsten Platz nach der Religion und Justiz ein, und erklärte, daß an ihr, nach diesen, in dem Reich deutscher Nation am höchsten und viel gelegen sey *). Die Richtigkeit dieser Erhebung der Münze ist seitdem unbestritten, und wird nicht in Abrede zu stellen seyn. Sie ist aber in einigen Ländern Deutschlands außer Acht gerathen, und giebt sich nur kund gleichsam auf negative Weise, in einer gräulichen Münzzerrüttung.

*) Hirsch, Münzarchiv II. S. 44.

Eine geregelte, zeitgemäße Münze ist ein integrirender Theil des Organismus eines geordneten Staats. Den Maßstab zum Bestand der Münze gibt weniger die Arealgröße und geographische Lage, als die politische Stellung, kommerzielle Thätigkeit und relative, d. h. solche Lage ab, in welcher ein Land zu den Nachbarstaaten steht. In Frankfurt überragt die kommerzielle Wichtigkeit weit die politischen Grenzen, und giebt das Recht, die Stimme nach ersterer zu bemessen.

Frankfurt besitzt keine Münze! — Bestand in Frankfurt eine Münze? — Ja; es ist dies aber so lange her, daß weniger die Trümmer der alten Münze, als die Münzgeschichte davon Zeugniß giebt. Unserer Stadt entgeht seit Jahren einer der wesentlichsten Theile des Staatsorganismus, nicht allein zu ihrer Befestigung im Innern, sondern auch zur Behauptung ihrer Würde und Vertretung ihrer Rechte an und für sich und nach außen.

Die Folgen dieses Mangels berühren dabei jeden Einwohner mehr oder weniger. Die ganze Thätigkeit im Münzwesen beschränkt sich auf die gewöhnlich messentliche Republikation eines keineswegs veralteten, vielmehr alten guten Verbots in Betreff der Scheidemünze, und in der Verwerfung der Gesuche um Tarifirung von Geld, welches nicht nach dem konventionsmäßigen 20 fl. Fuß ausgeprägt ist; denn das Probiren und Umschmelzen des wenigen edeln Metalls, das bisweilen hier vorgenommen wird, wird nicht für eine Thätigkeit im Münzwesen gelten sollen.

Frankfurt besaß früher die ihm angemessene Wichtigkeit im Münzwesen. Zur Zeit des Bestandes der Rheinischen Kreise war unsere Stadt darin so angesehen, daß auf dem 1760 zu Augsburg abgehaltenen Münzprobationstag der Kreise Franken, Baiern und Schwaben, Würtemberg sagte:

„wenn beide Rheinische Kreise, worunter hauptsächlich Frankfurt zu zählen, sich nicht damit einverstünden, so würde es den vorgenannten Kreisen unmöglich fallen, das Münzwesen in Ordnung zu halten."

Wir behalten uns vor, sollten diese Betrachtungen fortgesetzt werden, die Wichtigkeit Frankfurts im Münzwesen deutscher Lande aus der Geschichte des Münzwesens noch besonders hervorzuheben. Es scheint fast, der Grund der Münzzerrüttung in einem Theil deutscher Staaten, die mit jedem Tag verwickelter wird, liege mit darin, daß Frankfurt zu diesem Zustande schweigt.

In ohngefähr ähnliche Beziehung, wie Frankfurt zur Zeit der Eintheilung in rheinische Kreise zu denselben stand, könnte es, was das Münzwesen anbelangt, zu solchen Bundesstaaten treten, in denen Münzverfall herrscht, und es wäre dazu durch seine Nähe am Bundestage, der obersten Behörde des Bundes deutscher Staaten, noch besonders geeignet. Dieses kann aber nicht anders geschehen, als auf den Grund einer wohlgeordneten, zeitgemäßen Münze.

Aber auch Frankfurts Handelsthätigkeit verlangt laut genug eine Münze, hauptsächlich um die Münzpolizei zu handhaben, was ohne dieselbe nicht möglich ist. Die Geschäfte in Wechseln, Frankfurts Stolz, und fast jede merkantilische Thätigkeit bedarf der Münzpolizei, um nicht von Willkühr und Wucher zu leiden. Der Handel mit edlen Metallen, mit bedeutenderen Wechselgeschäften innig verbunden, hat sich von hiesigem Platze so gut wie ganz weg gewendet, statt daß dafür hier ein Markt bestehen sollte, den eine zeitgemäß errichtete Münze unfehlbar herziehen, wenigstens nicht ferner mehr abwenden würde. Was Frankfurt hierdurch entgeht, oder, was durch den Mangel einer Münze Frankfurt unmöglich wird, zu erwerben, was seine Handelsthätigkeit, deren Verzweigung durch jeden Stand kaum zu verfolgen ist, weniger belebt, was die Größe des Umsatzes, so wie die Berührungspunkte allseitigen Verkehrs verringert, läßt sich eben so leicht einsehen, als daß noch manches Andere dem Auslande durch den Mangel einer Münze zu gut kommt, und im entgegengesetzten Falle hier bleiben würde.

So aber ist Frankfurt gleichsam der Zufluchtsort alles schlechten Geldes, das in größeren Staaten verboten oder im äußern Werthe herabgesetzt ist, und das dennoch von andern unaufhaltsam vermehrt wird. Es bedarf nur des Rückblicks auf wenige Jahre, um sich zu überzeugen, in welche traurige Lage namentlich der Waarenhandel hierdurch versetzt ist; während auch die Wechselgeschäfte keineswegs frei davon sind. Dieser betrübte Zustand wird sich beim fortwährenden Mangel einer Münze immer mehr verschlimmern. Wer Waare mit guter Münze bezahlt, kauft sie zu theuer, da ihm dieselbe um den nämlichen Preis auch gegen schlechtere Münze verabreicht wird. Der Unterschied zwischen guter und schlechter Münze ist von Belang, und summirt sich. Es ist keinem Kaufmann zu verargen, wenn er unter solchen Verhältnissen seinen Preis so stellt, als würde er mit schlechtem Geld bezahlt, da er dasselbe oft gerne einnimmt, nur um Zahlung zu erhalten. Dieser unverhältnißmäßig hohe Ansatz der Waare führt den aller Bedürfnisse herbei, vertheuert auf unnatürliche Weise die Existenz, vermehrt die Armuth, und läßt dem Betruge freies Spiel, indem der Preisansatz weniger geregelt, und mehr der Willkühr übergeben, man kann sagen, oft über Verhältniß hoch gegriffen ist, oder gewiß niedriger seyn müßte bei einem geregelten Münzwesen und der Aufrechthaltung der Münzpolizei. Es liegt sonach nichts blos Vermeintliches in der Behauptung, das Leben in Frankfurt sey theuerer, als es bei einem staatswirthschaftlich geordneten Münzwesen sich herausstellen würde, und es hat wohl Jeder das Recht, die Zustandsetzung dessen zu wünschen, was den Wachsthum dieses Verfalls hemmen könnte, und die Möglichkeit einer Aenderung erwarten läßt.

Der Bestand einer Münze kann und wird hierin Abhülfe gewähren. Mit ihr ist die Ausübung der Münzpolizei möglich, und die Stütze gegeben, auf welcher die Stimme gegen die nur dem Betruge erwünschte Verwirrung des Münzwesens in einem Theil deutscher Staaten sich erheben, und dieselbe darlegen läßt. Dieser Münzverfall ist nicht der erste, welcher über Deutschland gekommen. Es läßt sich geschichtlich belegen, daß von Zeit zu Zeit allmälig sich ein solcher eingeschlichen, daß er aber

auch zu Jedermanns und des Landes eigenem Wohl immer wieder gehoben, und das Münzwesen in seinen Schwankungen bis zu einem abermaligen Verfall auf einen heilsamen Fuß zurückgeführt wurde. So ist namentlich das Eingangs erwähnte niedersächsische Kreis-Münz-Edikt in Folge einer Epoche der Münzzerrüttung zu Stande gekommen, der die jetzige in manchem analog erscheint.

Was aber ist Ursache, daß Frankfurt der ihr so nöthigen Münze beraubt ward?

Die Hauptursache hiervon ist wohl in den politischen Umwälzungen zu suchen, welche auch über Frankfurt in Folge der ersten französischen Revolution gekommen, und so auch in der letzten Zerrüttung des Münzwesens überhaupt, da dieselbe sich ohngefähr von der bemerkten Zeit an und von dem Untergang des Kreiswesens datiren läßt. Während aber andere, namentlich die größeren Staaten, nach wiederhergestelltem Weltfrieden gleich damit anfingen, das Münzwesen innerhalb ihrer gesicherten Grenzen nach dem vormals bestandenen guten, oder nach eigenem Münzfuß wieder aufzurichten, und gleichsam die Lebenskraft alles Handels und Wandels zu regeln, blieben andere Staaten mehr von der vorhandenen Münzunordnung befallen in der Hoffnung, daß gemäß der deutschen Bundesakte dieser Gegenstand zur Verhandlung des Bundes kommen werde.

Ein anderer Grund aber, warum namentlich in Frankfurt bis jetzt keine Münze wieder zu Stande kam, scheint darin zu liegen, daß sich nicht berechnen ließ, daß ein Gewinn daraus für das Aerar erwachse, vielmehr diesem ein Geldopfer zu drohen schien.

Die Staatsausgaben zerfallen, will man einen solchen Gesichtspunkt festhalten, in drei Klassen: sie werden gemacht 1) zu scheinbar gänzlichem Verlust (à fond perdu), nicht nur ohne daß sie sich bar verzinsen, und eine baldige Rückvergütung zu hoffen steht, sondern unwiderbringlich; 2) daß Kapital und Zinsen wieder eingehen, und 3) daß sie erlaubten Gewinn abwarfen und die Abgaben erleichtern. Die Bedachtnahme auf die beiden letzten Qualifikationen gebietet die Staatsklugheit; die zweite Art sollte, wenn sie mit Sicherheit ausgeführt werden kann, in keinem Staate unterbleiben, sobald dadurch Hände beschäftigt, Nahrung verbreitet, und somit auf dem zweckmäßigsten Weg einem Theil der Armuth gesteuert wird. Die Ausgabe ohne bare Rückvergütung von Kapital und Zinsen muß der Staat zu seiner Erhaltung machen, und er wird in diesem Falle gleichwohl einen indirekten Gewinn davon ziehen.

Ich frage nun, in welche Klasse von Ausgaben gehört die, welche dem Staat eine Münze verschafft?

(Fortsetzung folgt.)

Zur Erläuterung und Vervollständigung

des in Nr. 4. des 2. Bandes der Frankfurter Jahrbücher S. 41 enthaltenen Artikels, über Transskriptionen und Währschaften sprechend, wird nachträglich bemerkt, daß in den darin aufgestellten Transskriptions-Nummern weit mehr eingetragene Besitzveränderungen von Liegenschaften enthalten sind, als die angegebene Zahl der laufenden Nummern anzudeuten scheint, indem unter **Einer** und **derselben** Transskriptions-Nummer oft **mehrere** Immobilien zusammen begriffen sind.

Im Jahr 1820 vom 1. April bis ult. Dezember betrug nämlich bei 278 laufenden Transskriptions-Nummern die Zahl der im Transskriptionsbuche eingetragenen Immobilien 384.

J. J. 1821	bei 405	Transskriptions	-Nummern	633
J. J. 1822	„ 400	„	„	691
J. J. 1823	„ 369	„	„	632
J. J. 1824	„ 339	„	„	671
J. J. 1825	„ 441	„	„	802
J. J. 1826	„ 344	„	„	587
J. J. 1827	„ 401	„	„	648
J. J. 1828	„ 441	„	„	749
J. J. 1829	„ 461	„	„	774
J. J. 1830	„ 384	„	„	507
J. J. 1831	„ 406	„	„	645
J. J. 1832	„ 392	„	„	794

Beleuchtung

eines kompetenten Gutachtens über das Pfarrwahlrecht.

Unter der Aufschrift „Kirchliches" enthalten die diesjährigen Jahrbücher in Nr. 2. ein (angeblich) kompetentes Gutachten eines evangelischen Geistlichen über die Pfarrwahl durch die Gemeinde. Wer die in Nr. 1. der gedachten Annalen enthaltenen, und mit gründlicher Sachkenntniß abgefaßten Aufsätze über den Gegenstand quaestionis gelesen hat, dem ist wohl die Wahrheit klar geworden, daß das Recht der Pfarrwahl weder der Geistlichkeit, noch der Obrigkeit, sondern einzig und allein der Gemeinde zusteht. Es kann sich demnach nur noch um Erörterung der Frage handeln, ob man den Gemeindegliedern die Fähigkeit, den würdigsten Prediger zu wählen, zugestehen könne, und ob das kirchliche Leben in der Gemeinde durch die freie Pfarrwahl zu- oder abnehmen werde. In Deutschland, wo die Einwohner der Städte und Dörfer durch gute Lehranstalten auf keiner niederen Stufe der Geistesbildung stehen, wird man wohl wenige Gemeinden anführen können, denen man die Fähigkeit, ihre Prediger zu wählen, mit Recht absprechen kann.

Der Gemeinde zu Wandsbeck im Holsteinischen wird diese Fähigkeit nicht zugestanden; ja, es scheint auch auf den ersten Anblick, als ob bei dieser Predigerwahl der, das religiöse Leben der Gemeinde fördernde Seelsorger durch einen fremden, das Emporblühen wahrer Religiosität hindernden Prediger verdrängt worden sey. Muß sich aber nicht jeder vernünftige Mensch sagen: wenn sich der Predigeradjunkt durch Lehre und That die wahre Liebe der Gemeindeglieder erworben hätte, so wäre, und zwar trotz aller Rivalität, die Wahl auf ihn gefallen. Die wahre Liebe äußert sich ja, nach den Worten der heiligen Schrift, in der That und Wahrheit. Will man aber auch zugeben, es habe eine Influenz Statt gefun-

den; so kann die Frage nicht unterdrückt werden: was ist leichter, einige Dutzend obrigkeitlicher Personen, oder einige Hundert oder Tausend christliche Gemeindeglieder zu gewinnen? Ja, es kann sogar bei einer Einwirkung und zwar unzweifelhaft angenommen werden, daß sich die Mehrzahl der Gemeindeglieder nur für einen Prediger gewinnen lassen werde, der sowohl durch seine Kenntnisse, als auch durch seinen Wandel der Liebe und Achtung würdig ist. Besitzt aber ein Prediger die Liebe und Achtung der Gemeindeglieder, so finden seine Worte einen Boden, der hundertfältige Frucht bringt; er kann dann segensreich für das Wohl der Kirche, des Staates und der Familien wirken.

In dem oben erwähnten Gutachten heißt es freilich: „Laßt uns besser werden, so wirds besser seyn." Aber durch wen anders, als durch gute Prediger und Lehrer soll, kann und wird jeder einzelne Mensch besser werden *).

Was den Wahlmodus betrifft, so ist es allerdings zu bedauern, wenn das Gotteshaus, worin doch wohl die Wahl am feierlichsten stattfinden könnte, zu einer Satanskapelle entweiht wird, wie es zu Wandsbeck der Fall gewesen seyn soll. Wer will aber die freie Pfarrwahl aus dem Grunde ganz verwerfen, weil sich eine Gemeinde dabei einer tadelnswerthen Leidenschaftlichkeit hingegeben hat. Alles in der Welt hat seine zwei Seiten, und ist dem Mißbrauch unterworfen. Wollte man aber einzelne Fälle als Norm gelten lassen, so dürfte gar Vieles nicht geschehen, und es müßte z. B. das heilige Abendmahl längst schon abgeschafft worden seyn, weil (nach 1. Korinth. 11, 21. 22.) bei den Christen zu Korinth die Unsitte eingerissen war, daß Einer hungrig blieb, und Andere trunken wurden.

Die Pfarrwahl muß übrigens nicht in der Kirche vorgenommen werden. Man könnte z. B., nachdem die Probepredigten gehalten worden sind, unter die Gemeindeglieder Zettel vertheilen, worauf die Namen aller Pfarramtsbewerber gedruckt sind. Diese Zettel würden, wie es z. B. bei den Ergänzungswahlen des lutherischen Kirchenvorstandes dahier der Fall ist, an dazu bestimmten Stunden in verschlossene Kasten geworfen. Der Vorstand der Gemeinde machte sodann, nach einer gewissenhaften Zählung, bekannt, welcher Prediger die meisten Stimmen erhalten hat, und mithin zum Pfarrer erwählt worden ist. Bei Stimmengleichheit könnte, wie es bei der Apostelwahl (s. Apost. Gesch. 1, 26) der Fall war, das Loos entscheiden. Der auf die beschriebene Art gewählte Seelsorger würde alsdann der obersten Staatsbehörde zur Bestätigung präsentirt. (XL.)

*) Frankfurt und insbesondere die luth. Gemeinde hat am 26. Jan. a. c. einen treuen und eifrigen Diener der Kirche Christi an dem im Herrn entschlafenen Herrn Pfarrer Stein verloren. Dieser Verlust ist nicht leicht zu ersetzen. Im gegenwärtigen Augenblicke dürfte daher der Wunsch um so mehr Berücksichtigung verdienen, daß der an Hohen Senat gelangte Antrag, in Betreff der Pfarrwahl, vor allen Dingen recht bald die gewünschte Erledigung erlangen möge.

Heinrich Schalk.

Ueber das künstlerische Wirken des im Oktober v. J. verstorbenen hiesigen Bürgers und Malers Heinrich Schalk enthält die Mainzer Zeitung Nr. 34. nachstehende interessante Mittheilung.

Mainz den 3. Februar 1833.

So bekannt der Name Schalk auch in der Kunstwelt ist, und so gesucht seine Arbeiten bei seinem Leben waren, so wird doch der ganze Umfang seiner genialen Leistungen, seine Erfindungsgabe, seine Leichtigkeit und Anmuth in der Behandlung erst ganz sichtbar, betrachtet man die im Lokal des Kunstvereins zu Mainz zum Besten der Wittwe des Verstorbenen von Seiten des Vereinsvorstandes veranstaltete Sammlung *) von 155 Oel-, Aquarell-, Miniatur-Gemälden und Skizzen, so wie mehreren Kupferstichen, unter denen das russische Vaterunser noch besonders sich durch Reinheit des Grabstiches auszeichnet. Wahrhaft überraschend ist der Anblick so vieler an Alter, Charakter, Stellung und Färbung verschiedenen Bildnisse, deren jedes durch die Eigenthümlichkeit der dargestellten Person auch dem, der sie nicht kennt, die treffendste Aehnlichkeit verbürgt. Hier liegt ein ganzes reiches Künstlergenie, aber auch ein fleißiges Künstlerleben vor uns, das im Werke sich selbst erfreute und befriedigte, und an die gepriesenen Meister dieses anziehenden Faches mit Recht mag gereihet werden. Noch mehr gewinnt diese Sammlung an Interesse, wenn man den Gang und das allmählige, aber doch rasche Fortschreiten des Künstlers in nähere Betrachtung zieht. Die Reihenfolge ist durch einen nahen Verwandten und Förderer des leider so früh der Kunst und seiner Familie Entrissenen so geordnet worden, daß wir eine leichte chronologische Uebersicht gewinnen, und die Stufen, welche Schalk erstieg, nach den Jahren bemessen können. Wir bemerken, wie er anfangs noch auf Halbfiguren, und zwar einzeln für sich bestehend, beschränkt, in Behandlung noch nicht sich selbst vertrauend, mit sorgfältigem Fleiße das Gesehene wieder zu geben strebt, ohne jene freie Lebensbewegung, die der Künstler im Innern erst selbst erschaffen, und seinem Gebilde im Werden mittheilen muß. Bald wagt er aber mehr, und stellt nicht blos Personen zusammen, sondern vereint sie auch durch innere Motive zu einer Gruppe. Dies that er in dem Bilde des Unterzeichneten, mit dem seit dem Jahre 1818 die Zeit einer freieren Selbstständigkeit des Künstlers beginnt, nach eigener Wahl; denn nie ließ Schalk sich etwas vorschreiben, er beobachtete und gab dann Stellung und Ausdruck nach dem erkannten Charakter. So auch in dem Gemälde des Herrn Prof. Klein und dessen Neffen, welche beide sprechend ähnlich sind. Auch die Nebenwerke wußte Schalk mit Bedeutsamkeit seinen Personen, deren Denkart, Geschäften und Lieblingsneigungen anzupassen. Mit welcher Freiheit steht der Staatsrath von Faber auf einem Berge bei Bingen, die Gegend unter ihm. von dem heitern Himmel

*) Könnte diese Sammlung nicht auch hier einige Zeit zur Beschauung aufgestellt werden?

umgeben, indeß die Luft im Gewande spielt. Das Kolorit des Gesichtes verstand der Künstler durch schickliche Gewandfarben zu erheben; doch wagte er oft auch, gleich Rubens im Großen, den Purpur neben die zarten Fleischtöne zu stellen, und diese gewinnen statt zu verlieren.

Fast jedesmal machte Schalk Entwürfe zu seinen bedeutenderen Arbeiten, und eine Anzahl aufgestellter zeugt, wie schnell er die Natur in ihrem raschen Vorübergehen fest zu halten vermochte. Solcher Skizzen sind von ihm sehr viele vorhanden, und werden von Künstlern, die er freigebig und gefällig damit beschenkte, mit Recht geschätzt.

Seit seinem Aufenthalte in Frankfurt vom Jahr 1822 an bildete sich Schalk, dem das eheliche Leben die der Kunst so förderliche Ruhe verlieh, durch den Anblick anderer Meisterwerke seines Faches und das Wetteifern mit seines Gleichen zu einer festeren Meisterschaft und Beherrschung seines Stoffes. Er gestand mir, von Mehreren, die sich zeitig in Frankfurt aufhielten, viel gelernt zu haben, und machte sich seitdem mehr Tiefe der Farben, Harmonie der Beleuchtung, und jenen Ton eigen, der den Oelgemälden ihren vorzüglichen Reiz giebt. Dies zu erreichen, wählte er von nun an auch meist größeres Format, einfachere Gründe und Umgebungen, wie er auch mehr Studium als früher auf die Hände verwandte, einen Theil der Bildnißmalerei, der noch schwieriger als das richtige Auffassen eines Gesichtes ist, indem die feine Gliederung der Finger, die durchziehenden Adern hier gleichsam die feinste Mischung aller Farben zu einem so reizenden Glanze der Hautoberfläche hervorbringen. Auch hierin leistete Schalk Musterhaftes nach richtigem und feinem Gefühle. Unter diese letzteren vollendetsten Werke gehören unter vielen andern z. B. die Bildnisse des Hrn. Nieser und Krämer, Hrn. Pfarrer Passavant, Hrn. Bernus, Borgnis, Bethmann und der Frau von Herding in Mannheim, der Frau Baronesse von Lichtenberg, der Frau Kertel, geb. Röder, der Frau Mumm-Scheibler und des Künstlers Wittwe.

In Frankfurt fand Schalk reiche und gewogene Gönner, und die angesehensten Familien dort besitzen von seiner Hand werthgehaltene Meisterwerke, von denen wir hier von den schönsten durch die bereitwillige Güte der Besitzer aufgestellt sehen. Aber auch in Mainz, am Hofe zu Biberich und Stuttgart arbeitete Schalk, obgleich oft sein vorahnender Sinn getrübt war, mit blühender Frische und Heiterkeit des Geistes. Sein Geschick erfüllte sich (im Jahr 1832, Monat Oktober, in seinem 43. Lebensjahre) in Gegenwart einer hohen Person, die ihm die letzte Labung reichte. Friede dem Ruhenden, der so viel Schönes aus der Fülle seines Geistes und Gemüthes hervorschuf! Mögen die Einwohner von Mainz, die ihn fast alle kannten, und denen er immer befreundet und dankbar, im Anblick der nie wieder so versammelten Werke sich sein Gedächtniß dauernd einprägen und es bewahren.

G. C. Braun.

Bemerkungen über die Einkommensteuer, als Beitrag zu einer verbesserten Einrichtung der bei Erhebung dieser Steuer dahier bisher beobachteten Verfahrungsweise.

(Fortsetzung.)

Also nach dem deutlichen Sinn dieses Gesetzes dasjenige Vermögen, welches bei den Kontributionssimplen anzuschlagen war. Aber von welchem Vermögen waren dann die Simplen zu entrichten? Man lese einmal das Kontributionsedikt vom 2. August 1799, was kontribuabel war, und was bei den Simplen nicht in Anschlag gebracht wurde. Auswärts liegende Güter, welche schon — ehe Jemand das hiesige Bürgerrecht erwarb — von ihm besessen wurden; später erworbene nur, wenn erweislichermaßen schon am Orte ihrer Liegenschaft Beiträge zu französischen Kontributionen geleistet werden mußten, und solange dergleichen auswärts davon geleistet wurden, waren von der Simplensteuer frei. Bei der älteren Schatzung, bei Berechnung der Nachsteuer war die Verbindlichkeit noch strenger. Alles mit sogenanntem bürgerlichen Vermögen auswärts erkaufte Grundeigenthum wurde in Anschlag gebracht. Warum dieses so war, davon können die Gründe nur in der Geschichte des deutschen und insbesondere des reichsstädtischen Steuerwesens aufgesucht werden, und es ist, dieses zu erörtern, hier nicht der Platz. Diejenigen, die mit Erlaubniß der Beibehaltung des hiesigen Bürgerrechts auswärts zogen, und über 15,000 fl. — Vermögen besaßen — das niedere Vermögen stand in den Schatzungsbüchern verzeichnet — hinterließen bei ihrem Wegzug eine spezifische Designation ihres ganzen Vermögens versiegelt, um davon bei vorkommendem Nachsteuerfall Gebrauch machen zu können. Von der Zeit an, wo die Simplensteuer bestand, enthielten die Rechnungskommissionsbücher alle Nachweise über das Vermögen der Ausbürger. Nun wurden aber fast zu derselben Zeit, als das Einkommensteuergesetz von 1817 in Gang gesetzt wurde, die genannten Bücher verbrannt, und jedes Andenken der Kapitalverzeichnungen vernichtet; die bisher von so mancherlei Nutzen gewesenen Bücher der älteren Schatzung wurden nur durch besondere Vorstellung und Fürsprache vom Feuer errettet. — Es blieb nachdem als Basis für die Versteuerung der Ausbürger nichts als die eigene jedesmalige Erklärung derselben übrig. Da tauchte wie von ohngefähr und ganz allgemein die Erklärung auf, die Ausbürger seyen die Einkommensteuer nur von dem Einkommen desjenigen Vermögens schuldig, welches dieselben hier besäßen — eine Sache, die sich ganz von selbst verstand, und wodurch dieselben auf ganz gleiche Linie mit den Unverbürgerten, die dahier irgend ein fruchtbringendes Vermögen besitzen, gestellt wurden. (Fort. f.)

Aemter-Besetzung.

Da Herr C. Friedr. Pfeffel in Gemäßheit Art. 47 e. der Konstitutions-Ergänzungsakte bei löbl. ständigen Bürgerrepräsentation um seine Entlassung nachgesucht hat, welche demselben auch am 11. d. M. ertheilt wurde, ist in der Sitzung vom 14. d. M. Herr Valentin Lemme zum Deputirten auf das Holzamt erwählt worden.

Museum zu Frankfurt.

In einem wohlgeordneten Staat wird die Sorge für Erziehung und Unterricht nicht verabsäumt. So viel sich auch für freie Entwickelung der Geisteskräfte sagen läßt, so hemmend oft die schulgerechte Weise auf die jungen Gemüther einwirkt — man wird sich so leicht nicht entschließen, dem Naturgang allein zu folgen und die künstliche Nachhülfe nur mit vorsichtiger Hand zu appliziren. Jedem aufblühenden Geschlechte wird durch mühsame und darum verdienstreiche Lenkung erst der Weg zu dem Verstandesgebiete gezeigt, dann der Schatz des Gedächtnisses angefüllt, dann das eigene Urtheil geweckt. Mit mehr oder weniger klaren Begriffen, mit umfassenden oder ärmlichen, jedenfalls aber fragmentarischen Kenntnissen, treten die Zöglinge der Schulen ins bürgerliche Leben. Von da an kümmert sich der Staat nur in gesonderten Fällen um ihre weitere Ausbildung. Für die geistig Bevorrechteten sind Akademien aufgethan, wo sie die höheren Grade erlangen, um zuletzt auf dem höchsten mit Sokrates und Salomon zur Ueberzeugung zu kommen, daß, wer da weiß, daß er nichts wisse, der Kundigste, alle Weisheit aber unter der Sonne nur eitel sey. Dieser zur Entsagung oder Verzweiflung führende Zustand — den Cicero so beredt schildert *) — ist noch ferne, so lange man sich auf den anmuthigen Gefilden herumtreibt, wo eine begränzte Wißbegierde, eine aesthetische Lust am Erhabenen und Schönen, Nahrung findet. So wie es aber dem Menschen im Allgemeinen nicht gut ist, allein zu seyn, und so wie er die Genüsse des Lebens in heiterer Geselligkeit besser empfindet, als in finsterer Abgeschiedenheit, so ist auch den Freunden des Schönen in Wissenschaft und Kunst der Ideentausch Bedürfniß. So bilden sich Anstalten, wie das Museum. Gewöhnlich aber haben solche Vereine nur ein kurzes Leben. Es lächelt ihnen selten „eines Medizäers Güte;" die Stifter werden abgerufen, die produktiven Mitglieder seltener, die äußeren Verhältnisse störend; — zuletzt führt der Schlendrian die Auflösung herbei. Um so rühmlicher sind die Ausnahmen. Unser Museum besteht jetzt 25 Jahre, ist noch lebenskräftig, und scheint Elemente der Dauer in sich zu vereinigen. Am 8. Februar ward das Andenken der Stiftung gefeiert. Die aufgestellten Büsten Karl's von Dalberg, Göthe's und Jean Paul's weckten schöne Erinnerungen. Die Jubelouvertüre von Weber und der Siegesmarsch von Spontini waren ganz geeignet, den Frohsinn anzuregen. Herr Dr. Clemens sprach eine dem festlichen Anlaß analoge Dichtung. Der Vorsteher der ersten Klasse, Herr Konsistorialrath Kirchner, der schon in der Sitzung vom 25. Januar „des Museums Erdenwallen" als Programm mitgetheilt hatte, las einen „Beitrag zur literarisch-historischen Musterung der letzten 25 Jahre", dem freundlicher Beifall zu Theil wurde. **) Nach beendigter Sitzung blieben an 250 Mitglieder — Herren und Damen — im Lokal des Museums beisammen und widmeten den Rest des Abends geselliger Freude. B.

*) „Omnes pene veteres nihil cognosci, nihil sciri posse dixerunt; angustos sensus, imbecilles animos, brevia curricula vitae; in profundo veritatem demersam, opinionibus et institutis omnia teneri; nihil veritati relinqui; omnia tenebris circumfusa." *Acad. Quest. I. 12.*

Beitrag zu einer literarisch-historischen Musterung der letzten fünfundzwanzig Jahre.

(Von C. B. Berly.)

> O eitles Sehnen! — Fried' und Freiheit werde
> Noch endlich blüh'n auf sturmbewegter Erde! —
>
> * *
>
> Den schlechten Baum gedeih'n, vom Blitz getroffen
> Den edlen Stamm — ich kann es seh'n und — hoffen!

In der Welt voll Wunder und Räthsel, die unser irdisches Daseyn umschränkt, sind wohl in jedem gegebenen Zeittheile gleichviele und gleichartige Elemente vorhanden, woraus sich die Erscheinungen bilden, welche wir Ereignisse nennen. Aber so wie nach des gedankenkühnen Epikur's System die im Chaos sich umtreibenden Atome nur im glücklichen Zusammenstoß zu organisirten Massen werden, so kommt auch in dem Gebiete des Geistes, wenn er in Handlungen ans Licht tritt, alles darauf an, in welchem Contact dem Stahle der in ihm ruhende Funke entlockt wird, wie der Stoff beschaffen ist, auf den er seine Zündkraft üben mag. Hieraus erklärt sich das von der Gleichmäßigkeit der Naturgesetze scheinbar so abweichende Mannichfache und Veränderliche in der Geschichte und Literatur der Nationen. Stets kehrt die alte Sonne wieder, aber wie oft leuchtet sie nicht einem neuen Geschlechte? — neu nicht nur, weil es wieder jung, sondern mehr noch, weil es anders geworden. Die dreitausend Jahre des Völkerlebens, von denen uns mehr oder minder sichere Kunde geworden, lassen Epochen des Anwuchses, der Kraftentfaltung, der Blüthe, des Stillstandes, der Gährung, der Auflösung, des Alters, der Verjüngung, des Fortschreitens, des Rückgangs erkennen, und geben darum auf gleiche Weise den Träumereien der

**) Man hat in dieser anspruchlosen Arbeit manche Lücken gefunden: natürlich! sie war, da die Zeit drängte, in wenigen Stunden hingeworfen, und wollte, wie auch die Aufschrift besagt, nur als ein Beitrag gelten zur Lösung einer Aufgabe, die ganz andere Kräfte fordert. — Da inzwischen die Redaktion der „Jahrbücher" den Wunsch ausgesprochen hat, die „literarisch-historische Musterung" obschon solche in dem Festbüchlein des Museums bereits abgedruckt ist, ebenwohl aufzunehmen, so ist dieser Anlaß benutzt worden, um einiges Uebersehene nachzutragen, anderes Ungenaue schärfer zu bezeichnen. Daß aber dabei das Ganze den fragmentarischen Charakter behalten soll, versteht sich wohl von selbst.

sanguinischen, wie denen der melancholischen Grübler unerschöpfliche Nahrung. Da das Leben kurz und die Kunst lang ist, hat man versucht, auf dem weiten klippenvollen Meere der Geschichte an geeigneten Stellen Leuchtthürme zu errichten: gewisse Zeiten, wo sich die Begebenheiten drängten, wo unter einflußreicher Constellation Thaten und Gedanken gewaffnet, wie aus Jupiters Stirne, hervorsprangen, wo große Ideen ihre Träger und Verbreiter fanden, der lockere Boden für den Samen empfänglich war, und der Regen ihn im rechten Moment befruchtete, — hat man hervorgehoben, als der Beachtung vornehmlich werth, als die Lichtpunkte in dem trüben Gewirre, das vollständig zu ergründen kein Menschenauge scharf genug ist. Solcherlei Abgränzungen, wie etwa die sogenannten Jahrhunderte des Perikles, Augustus, Leo des Zehnten, Ludwig des Vierzehnten, haben nur einen sehr untergeordneten Werth, und führen oft zu ganz irrigen Voraussetzungen. Diese Ansicht jedoch mag, da uns ihre Entwickelung zu weit ablenken würde, auf sich beruhen.

Auch unsere Zeit wird ohne Zweifel von den Nachkommen als eine an Vorgängen aller Art überreiche besonders bezeichnet werden. Man wird sie wohl die Umwalzungsepoche nennen und damit zugleich aussprechen, daß es uns weder an Bewegung noch an Leiden gemangelt hat. Der Ausgangspunkt dieser Revolutionsaera ist das Jahr 1789; ihr Endpunkt liegt noch in der Zukunft. Dürfte man annehmen, daß ein halbes Jahrhundert hinreichen werde, die ausgetretenen Wasser wieder in ihr Ufer zu bannen, so müßte der noch immer grollende Sturm sich 1839 ganz legen. In diesem Falle würde die Jugendperiode unseres Museums (1808—1832=25 Jahre), deren Ehrentag wir heute feiern, gerade die halbe Zeit der großen Völkerkrisis (1789—1839=50 Jahre) einnehmen.

Lassen Sie uns in rascher Uebersicht zusammen betrachten, wie es in literarischer und historischer Beziehung in Europa aussah, als vor 25 Jahren das Museum anfing, und durch welche Phasen wir bis heute gegangen sind.

In der Literatur haben diesmal die Pessimisten Recht, denn kurz vor unserm Normaljahr (1808) starb Schiller (9. Mai 1805) und bald nachher Johannes Müller (29. Mai 1809); — 1825 (am 24. Nov.) verlor unser Museum sein berühmtestes Mitglied, Deutschland seinen originellsten Autor, den herrlichen Jean Paul, und am Vorabend unseres Jubeljahrs schied auch noch Göthe, unser Stolz, den geboren zu haben nicht, wie bei Homer, sieben Städte sich zuschreiben können, da Frankfurt sein Nachrichtsblatt aufweisen kann, wo der Johann Wolfgang eingetragen steht.

Daß sich in 25 Jahren die Reihen der schon bei ihrem Beginne groß gewesenen Männer lichten, ist nur natürlich, und wir haben darum auch noch gar manche berühmte Namen auf dieses Todtenregister zu tragen; auffallender aber ist, daß zwei englische Dichter, die jetzt wohl zu den bekanntesten und gelesensten in Europa gehören — Scott († 1832) nämlich und Byron († 1824) — ganz in unsere Periode hineinfallen. Vor 1808 war ihr Ruf noch nicht nach Deutschland gekommen, und jetzt schon hat für beide die Nachwelt angefangen. Unabsehlich fast ist die Schaar rüstiger Arbeiter, die in dem kurzen Zeitraum den Staub von den Füßen geschüttelt, und eine reinere Luft, als auf dieser Erde weht, gesucht haben. Verlies uns nicht Wieland (1813), der Greis mit der Silberlocke, dem Neid oder Splittersucht vergebens eine der ersten Stellen im deutschen Dichtertempel streitig machen, dem wir Oberon und Musarion verdanken, der mit rastloser Emsigkeit und schönem Erfolge der Sache der Humanität und Civilisation gedient; — und Voß (1826), der im Alter noch kampfdürstige, seinen geliebten Studien und der erkannten Wahrheit bis zum letzten Hauch treue Meister; — und Spittler (1810), in der Geschichtschreibung so neu als tief, so körnig als scharf; — und Thümmel (1817), der Maler mit dem warmen Pinsel, der seinen Farbenkasten leider keinem unserer Novellendichter vermacht hat; — und Kleist (1811), dem es zu dunkel wurde in Deutschland, den seiner Penthesilea Wahnsinn zuletzt selbst ergriff; — und Klinger (1831), der mächtige Sprecher, lange verstummt, ehe ihn die kalte Hand berührte; — und Claudius (1815), der gemüthliche Bote von Wandsbeck, der uns das Rheinweinlied gesungen; — und Hebel (1826), der den rechten Ton getroffen, wie man zum Volke sprechen soll; — und Jacobi (1819), den wir am besten ehren, wenn wir ihn Hamann's Freund nennen; — und Campe (1818), der unermüdliche, der Jugend wie den Sprachforschern gleich befreundet; — und Fr. Aug. Wolf (1824), des Alterthums genialer Kenner; — und Niebuhr, der römischen Geschichten kühner Deuter, am Herzweh über die Julirevolution verschieden; — und Schlözer (1809), dem noch Maria Theresia das beste Lob gespendet hatte; — und Pestalozzi (1827), der seinem schönen Traume des Lebens Mühen gerne weihte; — und Hoffmann (1822), der den Kapellmeister Kreißler, den Kater Murr und den Meister Floh geschaffen, und nebenbei eine neue Manier erfunden hat, die phantastische, die jetzt in Frankreich Furore macht; — verlor nicht das deutsche Theater seine beiden, freilich unzulänglichen, Stützen: Iffland (1814) und Kotzebue (1819); die deutsche Philosophie zwei ihrer Häupter — Fichte (1814) und Hegel (1832); die Naturwissenschaft ihren Cuvier (1832); die Staatswirthschaftslehre ihren Say; die Vorurtheilaufdeckungskunst ihren Bentham; die Kanzelberedsamkeit ihren Reinhard (1812); die Bühne ihren Talma (1826); die Musik ihren Weber (1826) und Beethoven (1827); die Himmelskunde ihren Herschel (1822) und Laplace (1827); die Schädellehre ihren Gall (1828) und die Frauenwelt ihr einziges Genie, Anne Germaine v. Stael? Fiel nicht Courier, der sarkastische Pamphletist, unter Mörderhand (1825)? — Erblich nicht vollends das Siebengestirn britischer Eloquenz mit Sheridan, Erskine und Grattan, die ihren vorangegangenen Genossen Burke, Pitt, Fox und Windham allzufrühe folgten? — Räumte nicht der Tod auf in den Reihen der Männer, die der Staaten Geschicke lenkten

oder beriethen? Entging ihm Napoleon auf dem Felseneiland, Alexander an Tauriens unwirthlichem Gestade, Canning in Altenglands meerumspülter Feste, Hardenberg, fern vom Vaterlande, zu Genua, Genz im Kaisersitz an der Donau, Foy und Manuel, Perier und Constant, in der Weltstadt an der Seine? Nahm nicht Seume (1810) den Wanderstab, um eine weitere Reise, als nach Syrakus, anzutreten? — Die Reichen an Geld und Gut haben lachende Erben, aber die Reichen an Geist, wer beerbt sie? Mit ihnen zerstiebt auch der Born, woraus sie der Welt des Schönen und Guten Fülle freigebig darreichten. Zwar ihre Werke sind übrig, aber Jahrhunderte mögen verschleichen, ehe der darin verborgene Schatz gehoben wird; die Hieroglyphen werden wohl angestaunt, aber um ihren Sinn bleiben die Meisten unbekümmert. Darum ist weder zu rechnen auf besonnene Verwender des geistigen Inventars, das uns die letzten 25 Jahre hinterlassen haben, noch auf eine zweite Generation gleichbegabter Geniussöhne. Wir leben schon jetzt vom alten Ruhme, und kein neuer Stern will aufgehen am Himmel der Literatur. Noch haben wir vollklingende Namen zu mustern, aber die sie tragen sind meist über des Lebens Mitte hinaus. In der Geschichte: v. Hammer, der uns zur rechten Zeit der Osmanen Jahrbücher aufgethan; — Menzel, der die Epoche der Reformation zuerst mit klarem Blicke aufgefaßt; — Schloßer, der nicht ganz sine ira et studio auf dem historischen Boden aufräumt, aber die herbe Form durch Freisinn und Wahrheitsliebe mehr als vergütet; — Plank, der alle Göttinger Berühmtheiten zu überleben bestimmt scheint; — in der politischen Streitkunst: Görres, der, die Charybde zu vermeiden, in die Scylla gerieth, in der Darstellung unserer Sprache unergründlichen Reichthum maßenweis zu Tage förderte, an der Ideenfortpflanzung aber scheitert; Benzel (unserer Anstalt seit ihrer Stiftung angehörig und befreundet), der seit vierzig Jahren keinen Tag ohne Linie vorüber gehen ließ und in den „Bayernbriefen" die Kritik des Konstiturionalismus bis zu den feinsten, versteckteſten Fäden verfolgt; — Börne und Heine, die den deutschen Michel für harthörig, ja fast taub halten, und sich darum selbst überschreien; — Klüber, der mit schlagender Gründlichkeit und männlichem Freimuth das Bestehende im Geist unverjährbarer Rechte zu deuten weiß; — in der Erdkunde: Alexander von Humboldt und Ritter, zwei Zierden der Königsstadt an der Spree, darin verschieden, daß der eine wohl die Hälfte unseres Planeten an Ort und Stelle gesehen und durchforscht, der andere aus dem einsamen Studierzimmer Afrika's Wüsten und Nordasiens Höhen mit scharfem Auge erreicht hat; — in dem Kunsturtheil: Wachler, der das große Lagerbuch der Literatur zu Stande gebracht, und die Eigenthümlichkeit der vorglänzenden Geister aller Nationen mit lakonischer Kürze bezeichnet; — A. W. v. Schlegel, den man wohl hoch stellen muß, wenn man bedenkt, daß Shakspeare es ihm verdankt, wenn seine Landsleute ihn nach 200 Jahren zu verstehen anfingen; — in der Rechtswissenschaft: Savigny, Thibault, Feuerbach; — in der Philosophie: Schelling, der auf seinen Lorbern ruht, Schleyermacher, Platon's Doppelgänger, Schubert, der sich ins Labyrinth gewagt, und mit reicher Beute, einer „Geschichte der Seele" glücklich den Ausgang gefunden; — in der Dichtkunst: Uhland, der den Musen untreu geworden, weil ihn das Bürgerthum in die Arena gefordert; Platen, der wohl allzupünktlich Horazens Rath, ins neunte Jahr zu zögern, befolgen will; Zedlitz und Chamisso, der deutschen Lyra neue Töne entlockend; Rückert, den wir, wie die Britten ihren Pope, den Fürsten des Reimes nennen sollten, der uns die persischen Klänge gesungen, und in Hariri die Fülle arabischer Spruchweisheit gespendet; — im Roman: Tiek, der fast allein den Charakter der Novelle festgehalten und in Musterstücken ausgeprägt, dem unzählige Nachtreter kein Blatt des wohlverdienten Kranzes zu entwenden vermochten, und Scheffer, der sich eine neue Manier geschaffen, in der Schilderung von Albrecht Dürers Eheleiden die höchste Meisterschaft bewährt, seitdem aber zu Verirrungen neigt, die sein schönes Talent entstellen.

In dieser Aufzählung sind nur Deutsche genannt. Es würde zu weit führen, wollten wir in ähnlicher Weise zusehen, wie es mit der Literatur des Auslandes steht. Die Franzosen haben noch Chateaubriand und Beranger (la monarchie tempérée par des chansons!), zwei Notabilitäten, die aus der Kaiserzeit datiren und gleichstark, obwohl verschieden, auf die Politik des Tages wirkten; Thiers, Mignet, Barante, Sismondi — gute Historiker; Lamartine und Hugo, gefeierte Dichter. In England ist nach dem Aufschwung, wozu Scott und Byron den Impuls gegeben, sichtbare Ermattung eingetreten. Noch leben die Meister der „Seeschule": Wordsworth und Coleridge; noch greifen Southey und Moore zuweilen in die Saiten; aber die Tage der Glorie sind vorüber. Von den oratorischen Talenten ist fast nur Brougham noch anzuführen.

Wir schließen hier diese fragmentarische Musterung der Literatur, um auf die der Geschichte zu kommen, wobei eine gedrängtere Uebersicht sich von selbst ergibt, da die Ereignisse unserer Epoche aus einander hervorgehen, und bis zum heutigen Tage eine ununterbrochene Kette bilden. Die fünfundzwanzig Jahre zerfallen in drei ungleiche Perioden: von 1808 bis 1815 liefen alle Fäden der europäischen Geschichte und Politik in Paris zusammen; die Revolution von 1789 hatte sich in einem Riesen personifizirt; diesen zu vernichten, war die Aufgabe, die sich erst die Könige, dann die Völker, gesetzt hielten, die sie, mit dem Winter 1812/13 alliirt, glücklich lösten. Von 1815 bis 1830 war die Zeit der Restauration. Frankreich, auf sich konzentrirt, heilte tiefe Wunden, versöhnte sich mit seinem alten Königsstamme, fand ihn unverbesserlich, erhob sich eines schönen Morgens, machte tabula rasa, und berief eine neue Dynastie auf den stark erschütterten Thron. In die fünfzehn Restaurationsjahre fallen die verunglückten Revolutionen in Spanien, Piemont, Neapel, die gelungene in Griechenland, die portugiesischen Zerwürfnisse, die Janitscharenmetzelei zu Konstantinopel,

der russisch-türkische Krieg mit seinem denkwürdigen Ausgang. Von 1830 bis 1833 sahen wir, was die Nachkommen zu glauben Mühe haben werden. Die unerhörteste Aufregung der Gemüther, alle Nationen die Hand am Schwert, im Westen eine siegtrunkene, im Nordost eine in Blutströmen erstickte Revolution, in England die Reform-Bill nach langen Wehen glücklich zur Welt geboren, unsägliche Angst vor dem ersten Kanonenschuß bei Antwerpen, und dann 40,000 kaum mehr beachtet, als sey es ein Lustfeuerwerk, alle Staatsschiffe an hundert Orten leck und doch ohne sichtbare Kraftanstrengung überm Wasser erhalten, den Pseudo-Liberalismus durch Reagentien abgemagert, den ächten auf unbestimmte Zeit (ad calendas graecas) zur Geduld verwiesen, die große Geldmacht, deren Wiege unsere Stadt war, am Ende obsiegend über alle Partheien, den Weltfrieden an den Börsen negozirt, und die glücklichen Inhaber der Metalliques und Integralen in selige Ruhe eingewiegt.

An einem solchen Zustande müssen wohl alle Plane der Weltverbesserer scheitern. Die Zaghaften und Vorsichtigen, die Unzufriedenen und Weiterstrebenden streichen die Segel vor der neuen Bewährung des alten Satzes, daß die Welt mit wenig Weisheit regiert werden mag. Uns aber genüge der beruhigende Gedanke, daß vorerst wenigstens keine Störung unseres Fortschreitens auf der Bahn zum Schönen und Guten zu besorgen ist, und der zunehmende Wohlstand des Gemeinwesens auch in dem Gedeihen unserer Anstalt sich kund geben wird.

Aus der Vorrede zu Jean Paul's „Museum."

Die Vorrede hat, als ein längeres Titelblatt, hier nichts zu erklären, als das vorstehende kurze. Da ich aber immer jede Vorrede mit dem närrischen Gefühle anhebe, daß ich sie ganz gut weglassen könnte, so verspüre ich mich in einem so behaglichen Elemente, daß ich die goldnen Worte des Vorberichts gerne übermäßig wie in einem metallischen Walz- oder Streckwerke ausdehnen und kaum ablassen möchte, besonders weil ohnehin da, wo keine Nothwendigkeit des ersten Worts war, schwerlich eine des letzten zu erweisen ist. Daher sind denn Vorreden so lang. Auch bei dieser will ich mich durch kein Versprechen binden, aufzuhören.

Es giebt sowohl geschriebene als gebaute Museen. Von den gebauten darf ein Werkchen ohne Kunstwerke schwerlich den Namen entlehnen, wie etwa von dem Museum zu Frankfurt, oder dem Beyangschen in Leipzig, noch weniger vom Museum in London, am allerwenigsten vom Musée Napoléon. Auch die geschriebenen Museen — das deutsche — das vaterländische — das Schlegelsche — das britische — das skandinavische — die Baumgärtnerschen des Wundervollen und des Luxus dürften sämmtlich zu stolz seyn, einen Gevatterbrief für ein Selbstmuseum anzunehmen, und ihm das Pathengeschenk ihres Namens zu machen. In der That ist an diesem Museum nur Ein Redakteur angestellt, der wieder nur die Arbeiten eines einzigen Mitarbeiters durchzusehen hat; ja beide, Redakteur und Mitarbeiter, sind wieder nur einer, nämlich ich selber. Jedoch schließt diese Einerleiheit der Arbeiter Verschiedenheit der Arbeiten nicht aus, sondern scherzhafte — poetische — philosophische — naturforschende — und sonstige wirklich ein.

Aber der Himmel bescheerte doch dem Werke einen gelehrten Titel, und vorher dem Verfasser selber. Schon in meiner Kindheit wünschte ich ein Mitglied irgend einer gelehrten Gesellschaft, z. B. der Berliner Akademie zu seyn, und ich stellte mir unter dem Titel nichts anders vor, als ein Titelblatt, worauf ich als ein zweiter Dr. Johann Paul Harl stände, und auch wie er unterschriebe als Ehrenmitglied der königl. sächsischen Leipziger ökonomischen Societät — der königlich sächsischen privilegirten thüringischen Landwirthschafts-Gesellschaft — der herzogl. sachsen-gothaschen und meinungschen Societät der Forst- und Jagdkunde zu Dreißigacker — der naturforschenden Gesellschaft zu Halle im Königreiche Westphalen — der Nürnberger Gesellschaft zur Beförderung der vaterländischen Industrie — des Pegnesischen Blumenordens zu Nürnberg.

Ich versah aber Jahre lang vergeblich meine Werke mit gelehrten Titeln *) aller Art, ohne für mich selber auch nur den kleinsten zu erringen, als ich endlich vor vier Jahren (1809) zum mitarbeitenden Mitgliede des Museums in Frankfurt ernannt wurde. Mit diesem gelehrten Titel gedenk' ich, zumal wenn ich zu ihm noch mit dem politischen eines Legationrathes als Verstärkung stoße, mich schon neben dem Kameralkorrespondenten Harl zu halten und zu passiren, und so lange etwas vorzustellen, bis vielleicht gar eine Zeit kommt, wo ich selig werde, und mich eine ganze Akademie wegen meines rühmlich zurückgelegten literarischen Lebens und Strebens zu einem auswärtigen korrespondirenden Mitgliede um so lieber ernennt, als die größten Akademiker von jener Welt noch zehnmal weniger wissen, als selber von dieser.

Die meisten Aufsätze dieses Werkchens sind nun Aufsätze, welche ich als gelehrtes Mitglied ins Frankfurter Museum zum Vorlesen abgeschickt, und die hier blos sehr verbessert und vermehrt erscheinen. Daher denn der Titel: Museum von Jean Paul.

Das Ende mancher Aufsätze wird an die Geburtsfeier eines der edelsten Fürsten Deutschlands erinnern, welcher allerdings dem Pabste Leo X., dem Beschirmer des wissenschaftlichen Reichs, dieses geistigen Kirchenstaats, noch viel ähnlicher seyn könnte, wenn er nicht auch zugleich ein Mehrer des Reichs des Geistes wäre, und nicht so Verdienste, die ein anderer Fürst nur belohnt, selber erwürbe. Dieser Umstand kann seinen Belohnungen und Belobungen wissenschaftlicher und poetischer Verdienste vielleicht in einigen Augen den eigennützigen Schein anstreichen, als belohn' und belob' er in Philosophen und Dichtern nur seine Nachahmer, und also wahrhaft sich selber; ein Anschein, welchen der Kaiser Augustus, der seine Verse ganz anders machte, als der jungfräuliche Virgil, geschickt genug vermieden. Dabei will man doch nicht abläugnen, — sondern vielmehr behaupten, daß er, wenn er nur auf dem bloßen Pindus säße, und nicht glücklicherweise zugleich auf dem hinaufgetragenen Throne dazu, ganz eines Fürsten seines gleichen würdig wäre, der ihn so aufmunterte und unterstützte, wie er selber uns.

*) Zeugen sind die Palingenesien, Hesperus, Levana, Titan, Herbstblumine und so viele kleinere in den Werken selber, z. B. Sectoren, Manipel, Jobelperiode, Zykel oder Kykel u. s. w.

Gedruckt und verlegt bei Heinr. Ludw. Brönner zu Frankfurt a. M., Buchgasse Lit. J No. 148.

Frankfurter  Jahrbücher.

No. 9. Dienstag, den 26. Februar **1833.**

☞ In Zwischenräumen von 8 bis 14 Tagen werden in der Regel immer ½ bis 2 Bogen ausgegeben. Der Abonnementspreis für einen Jahrgang oder Band von 30 bis 36 Bogen beträgt fl. 4. Hiesige Bestellungen werden bei dem unterzeichneten Verleger gemacht, auswärtige bei den löbl. Postämtern und Buchhandlungen. Beiträge, für welche die Einsender haften, werden mit Dank angenommen, und deren Namen, wenn sie es wünschen, streng verschwiegen.

Krebsscheeren — Eisenbahnen.

Krebsscheeren schmecken gut, zwicken aber auch; eben so die Mauthen und Zölle, besonders die Transitzölle. Originell ist daher das Projekt der Anlagen von Eisenbahnen in unserem zollreichen und handelsarmen deutschen Vaterlande. Welche Aussichten, welche Hoffnungen für den Aufschwung des Verkehrs! Der dornenvolle Weg der „Zollstraßen" wird fortan nicht mehr krumm und rauh, er wird gerade, glatt und lockend seyn, und an die — Krebsscheeren ist man ja ohnehin gewöhnt. Nur Geld, Geld und abermals Geld ist vor allem erforderlich; und da es hieran, Gott sey Dank, in Frankfurt noch nicht, wie anderwärts, mangelt, so werden die patriotischen Kapitalisten Frankfurts wohlthun, sich so schnell als möglich bei jenem großartigen Unternehmen umfassend zu betheiligen, ja sich desselben ganz und gar zu bemächtigen. Die Sache ist so einfach und klar, daß jede nähere Entwickelung überflüssig erscheint. Man braucht ja nur die hiesige Oberpostamtszeitung oder die Allgemeine Zeitung *) zur Hand zu nehmen; man wird, man muß überzeugt, gerührt und begeistert werden, wenn man folgenden Artikel liest:

„Frankfurt den 6. Februar.

Der Verein „Bund der Völker für Handel und Gewerbe" hielt am 2. d. M. zu Kassel seine dritte Versammlung. Bis jetzt scheint dieser Verein in Deutschland nicht diejenige Aufmerksamkeit erregt zu haben, die er verdient; vielleicht dürfte sich auch Kassel weniger zum Zentralpunkt eignen, als z. B. Frankfurt, das in vielfacher Beziehung die Haupthandelsstadt im Herzen von Deutschland ist, und Mittel genug besitzt, um alsbald eine große Menge von Aktien unterzubringen. Durch die Ausführung des Unternehmens, Anlage einer Eisenbahn, durch welche die Nordmeere mit den levantischen Gewässern in fast unmittelbare Verbindung gesetzt würden, dürfte der gesammte Handel Deutschlands einen sehr bedeutenden, nur günstigen Umschwung erleiden. Wir machen daher auf diese Idee wiederholt aufmerksam, und sprechen den Wunsch aus, daß sich ihrer Männer vom Fache und große Kapitalisten im Interesse des Vaterlandes bemächtigen, und zu ihrer Ausführung beitragen möchten."

*) Beilage zur Allgemeinen Zeitung vom 15. Februar d. J. Nr. 46.

Hiesige Sparkasse und Ersparnißanstalt.

Zufolge des Berichts, welchen die Direktion der Sparkasse über den Fortgang derselben im Laufe des Jahres 1832 an die Gesellschaft zur Beförderung nützlicher Künste und deren Hülfswissenschaften kürzlich erstattet hat, hatten laut vorjähriger Rechnungsablage am 31. Dez. 1831

3586	Einleger an Kapital und Zinsen gut	fl. 689,971. 42 kr.
	Im Laufe des Jahres 1832 wurden eingelegt	
860	neue Einlagen und 2372 Zuschüsse im Gesammtbetrage	fl. 195,501. 43 kr.
4446	Einleger . . . . zusammen	fl. 885,473. 25 kr.
	Davon wurden im Laufe des Jahres 1832 zurückbezahlt	
618	gänzliche und 923 à Conto Rückzahlungen im Betrage von . .	fl. 152,791. 46 kr.
3828	Einleger behalten demnach am 1. Januar 1833 gut an Kapital	fl. 732,681. 39 kr.
	und an bis dahin fällig gewordenen Zinsen	fl. 21,026. 29 .
	mithin an Kapital und Zinsen zusammen	fl. 753,708. 8 kr.

Der am 31. Dezember 1832 sich herausgestellte Aktiv-Status der Sparkasse, so wie der Betrag des Reservefonds sind zu ersehen aus nachstehender Bilanz:

HB Fol.	Activa.	Gulden im 24 fl. Fuß.	kr.
126	**Hypotheken-Conto** vorräthige 52 gerichtliche erste Insätze . . . . . fl. 632666. 48 ferner: einen Antheil an einer Behausung von 16200 fl., welche den Creditoren gerichtlich anheim geschlagen und noch nicht realisirt ist . . . . fl. 7500. —	640166	48
108	**Obligationen-Conto** vorräthige 234 Stück hiesige Stadt-Obligationen	97550	—
129	**Interessen-Conto** die abgelaufenen Zinsen bis zum 31. December 1832: von Hypotheken . . . fl. 5717. 43 „ Obligationen . . „ 2571. —	8288	43
143	**Cassa-Conto** an baarem Gelde vorräthig	33237	49
88	**Mobilien-Conto** an vorhandenen Mobilien	400	—
	fl.	779643	20

HB Fol.	Passiva.	Gulden im 24 fl. Fuß.	kr.
128	**Einleger-Buch-Conto** 3828 Einleger haben am 31. December 1832 gut, laut Verzeichniß, an Capital und Zinsen	753708	8
11	**Reserve-Fonds-Conto** derselbe beläuft sich dato einschließlich 494 fl. 49 kr. früherer Geschenke auf	25935	12
	fl.	779643	20

Am Ende des Jahres 1832 sind von der Direktion der Sparkasse abgegangen die Herrn Dr. jur. Kloß, W. Rüppel und C. F. Wecker. An deren Stelle wurden erwählt und sind in die Direktion eingetreten die Herren H. Bücking, F. W. Mack, Dr. jur. Mülhens, welche mit denen an der Direktion verbliebenen Herrn J. Ch. Diehl, Dr. jur. Herzog, Gustav Schmidt, Moritz Grunelius, J. W. de Neufville, G. F. A. Wagner, die diesjährigen Geschäfte der Sparkasse besorgen werden. Herr J. W. Mack hat nach Wahl der übrigen Herrn Direktoren das Präsidium übernommen, Herr J. Chr. Diehl und Herr Dr. Mülhens besorgen die Geschäfte der Kasse.

Aus dem Berichte der Ersparnißanstalt ergeben sich nicht minder erfreuliche Resultate des Gedeihens dieses gemeinnützigen und segensreichen Instituts. — Der Bestand der Einlagen war

Zu Ende des Jahrs.	Deren Zahl	Wöchentliche.															Monatliche.	Ausgesetzte.
		kr. 12.	kr. 18.	kr. 24.	kr. 30.	kr. 36.	kr. 48.	fl. 1.	fl. kr. 1. 12.	fl. kr. 1. 24.	fl. kr. 1. 30.	fl. kr. 1. 36.	fl. kr. 1. 48.	fl. 2.	fl. 3.	fl. 7.	fl. 11.	
1826	86	9	—	37	1	11	4	17	—	—	3	2	1	1	—	—	—	—
1827	130	18	—	57	2	15	6	24	—	1	2	2	1	1	—	—	—	1
1828	140	21	1	60	3	15	5	23	1	1	2	2	1	1	1	—	—	3
1829	199	25	1	83	8	24	11	31	1	1	2	3	1	4	1	—	1	2
1830	262	22	1	109	9	35	22	39	4	1	2	4	1	8	2	—	1	2
1831	386	32	—	148	—	76	31	58	7	—	—	10	—	14	6	1	1	2

Zu Ende des Jahrs.	Deren Zahl	Wöchentliche.									Monatliche.					Ausgesetzte.
		kr. 12.	kr. 24	kr. 36	kr. 48.	fl. 1.	fl. kr. 1. 12.	fl. kr. 1. 36.	fl. 2.	fl. 3.	fl. 2.	fl. 3.	fl. 4.	fl. 5.	fl. 18.	
1832	511	40	194	93	41	78	7	11	22	9	6	5	2	4	1	1

Die Nachweisung über den Fortgang der Ersparnißanstalt weißt aus im

Jahrgang.	Einleger.				Geldbeträge.									
	Im Laufe des Jahrs.		Bestand am Ende des Jahrs.	Im Laufe des Jahrs ausgegebene Nummern.	Im Laufe des Jahrs.								Guthaben der Einleger am Ende des Jahrs.	
					Baare Einlagen.		Verzinsung.			Rückzahlungen.				
	Eingetreten.	Abgang:			fl.	kr.	An die Nummern.	Betrag. fl.	kr.	Deren Zahl.	Betrag. fl.	kr.	fl.	kr.
1826	86	—	86	1 bis 80	2440	18	— — —	—	—	—	—	—	2440	18
1827	46	2	130	87 — 132	3808	12	— — —	—	—	4	176	48	6071	42
1828	16	6	140	133 — 148	4037	12	1 bis 86	69	18	15	1314	4	8834	8
1829	70	11	199	149 — 218	6035	—	1 — 132	179	59	28	2102	10	12946	57
1830	77	14	262	219 — 295	8409	18	1 — 148	260	49	54	5091	19	16525	45
1831	157	33	386	296 — 452	12215	18	1 — 218	373	42	96	7178	28	21936	17
1832	175	50	511	453 — 627	18701	48	1 — 295	447	9	170	11097	45	30607	15
Zusam.	627	116			55647	6		1330	57	367	26990	34		

Aus der Zusammenstellung des Guthabens der Einleger ergeben sich

57 Einleger No. 1 bis 102 mit fl. 7027. 51 kr.	285 Einleger . . . . fl. 23690. 37 kr.
57 Einleger „ 103 bis 178 mit fl. 5501. 4 kr.	57 Einleger No. 393 bis 454 mit fl. 2355. 24 kr.
57 Einleger „ 179 bis 252 mit fl. 4885. 8 kr.	57 Einleger „ 455 bis 512 mit fl. 1738. 10 kr.
57 Einleger „ 254 bis 328 mit fl. 3457. 7 kr.	56 Einleger „ 513 bis 569 mit fl. 1823. 36 kr.
57 Einleger „ 330 bis 392 mit fl. 2819. 24 kr.	56 Einleger „ 570 bis 627 mit fl. 999. 28 kr.
285 Einleger . . . . fl. 23690. 37 kr.	511 Einleger zusammen . . . . . fl. 30607. 15 kr.

und die Bilanz vom 31. Dezember 1832 ergiebt folgendes Resultat:

Activa.	fl.	kr.	Passiva.	fl.	kr.
Guthaben bei der Sparkasse sub No. 1935.	31,279	53	Guthaben von 511 Einlegern	30,607	15
			Guthaben der Ersparnißanstalt	672	38
	31,279	53		31,279	53

Die Herren G. H. Engelhard (seit 1. Januar 1828 Verwalter) und Johann Peter Reuter (seit 1. Januar 1830 Verwalter) sind den 31. Dezember 1832 aus der Anstalt getreten. An ihre Stelle wurden die Herrn F. W. Buchka und J. D. Sauerländer zu Verwaltern ernannt.

Vorsteher der Ersparnißanstalt sind demnach im Jahr 1833 folgende Personen:

Direktor: Herr Dr. J. G. F. Böhmer jun., Advokat.
Kassirer: „ **L. Fleck, Handelsmann.**
Verwalter: „ **F. W. Buchka, Apotheker.**
„ „ **Dr. J. L. Eysen, Advokat.**
„ „ **K. C. Heuser, Handelsmann.**
„ „ **J. P. Mandel jun., Glasermeister.**
„ „ **J. D. Sauerländer, Handelsmann.**
Buchhalter: „ **W. Carl Wirth, Handelsmann.**

Peinliche Rechtspflege.

Am 13. Februar d. J. sind die geschlossenen Untersuchungsakten in Betreff der am 24. und 25. Oktober 1831 dahier am Allerheiligenthore stattgehabten bedauerlichen Exzesse und Verbrechen in Gegenwart der Herrn Doktoren Blum, Geidner, Rapp, Reinganum und Jucho als gerichtlich verpflichteter Vertheidiger der fünf Hauptinkulpaten inrotulirt, und zur Abfassung und Einholung eines rechtlichen Erkenntnisses an eine Rechtsfakultät verschickt worden.

In Betreff der sämmtlichen übrigen Individuen, welche wegen jener am 24. u. 25. Oktober 1831 stattgehabten Exzesse in Untersuchung waren, hat das hiesige Appellationsgericht als Kriminalgerichtshof schon früher theils absolutorische, theils kondemnatorische Erkenntnisse erlassen.

Christlich = religiöses Wirken.

Die Frankfurter Jahrbücher haben in Nr. 6. des zweiten Bandes Seite 54 und 55 einen Auszug aus dem bei der letzten Generalversammlung am 3. Dezember 1832 erstatteten Berichte mitgetheilt, wodurch ein Theil des Publikums von dem Bestehen eines Vereins in Kenntniß gesetzt wurde. Da indeß die Geschichte seiner Entstehung vielleicht nicht allgemein bekannt seyn dürfte, so möge eine gedrängte Mittheilung darüber hier ebenfalls eine Stelle finden.

Als im Jahr 1816 eine evangelische Missionsschule in Basel erblühte, deren Endzweck es war, Zöglinge zur Verkündigung und Ausbreitung christlicher Religionserkenntniß unter den Heiden zu bilden, und der Ruf ihres segensvollen Wirkens sich über die Grenzen der Schweiz nach Deutschland und anderen Ländern hin verbreitete, wurden in vielen Städten Vereine zur Beförderung des Missionswerkes und zur Unterstützung der Baseler Missionsschule gestiftet. Auch in Frankfurt kam ein solcher Verein zu Stande, und unserm würdigen verstorbenen Herrn Pfarrer Alexander Stein gebührt das Verdienst, denselben in das Leben gerufen zu haben. In ihm keimte der erste Gedanke zur Ausführung des Werkes, der bald nachher zur That reifte, als er es im Jahr 1819 in Verbindung mit dem — in der Zwischenzeit gleichfalls verstorbenen — Herrn Konsistorialrath Dr. Passavant und Herrn Joh. Justus Finger unternahm, schriftlich zur Bildung eines Vereins einzuladen, dessen Endzweck es seyn sollte, die Ausbreitung der protestantischen Missionsanstalten unter den Heiden im Allgemeinen, zunächst aber die in Basel aufblühende Missionsschule zu unterstützen, und durch freiwillige Beiträge die nöthigen Mittel zu Erziehung und Ausbildung eines oder mehrerer Missionszöglinge in Basel aufzubringen.

Der Erfolg rechtfertigte dieses Unternehmen, denn bald waren durch beiläufig 140 Unterschriften die Erhaltungskosten für drei Zöglinge mit 825 fl. jährlich gedeckt.

Am 17. November 1819 vereinigten sich die sämmtlichen verehrlichen Herrn Subskribenten zu einer Wahlversammlung im Betsaale des Versorgungshauses, und nachdem Herr Konsistorialrath Dr. Passavant dieselbe durch ein Gebet eröffnet, und Herr Pfarrer Stein den Zweck und die Bedeutung des begonnenen Unternehmens in einem Vortrag näher entwickelt hatte, schritt man zur Wahl eines die vorfallenden Geschäfte leitenden Ausschusses, wobei zwei geistliche und drei weltliche Vereinsmitglieder durch Stimmenmehrheit zu Mitgliedern desselben oder Direktoren erwählt wurden, und wodurch sich der hiesige evangelische Missionsverein konstituirt fand.

Die Direktion entwarf die Statuten des Vereins, und legte solche in der ersten öffentlichen Generalversammlung den Mitgliedern desselben zur Prüfung und Genehmigung vor.

Seit Entstehung des Vereins wurden folgende Generalversammlungen gehalten:

die erste am 7. Dezember 1820
die zweite am 8. Mai 1822
die dritte am 2. Juli 1823 } im Betsaale des Versorgungshauses.

Eine vierte sollte am 5. September 1824 in der heil. Geistkirche gehalten werden, mußte aber, eingetretener Hindernisse wegen, unterbleiben. Doch wurden die Mitglieder des Vereins durch gedruckte Mittheilungen vom Wissenswerthesten unterrichtet.

Die wirkliche vierte Generalversammlung fand am 11. September 1825 in der deutsch = reformirten Kirche statt, und ebendaselbst auch

die fünfte am 15. April 1827,
die sechste am 26. April 1829,
die siebente am 11. April 1830.

Die drei letzteren wurden in Verbindung mit der hiesigen Bibelgesellschaft gefeiert.

Die in diesen Versammlungen gehaltenen Vorträge und erstatteten Berichte erschienen jedesmal bald nachher im Druck, und wurden den Vereinsmitgliedern mitgetheilt.

Aus denselben sind die im Personale der Geschäftsdirektion nach und nach erfolgten Veränderungen ersichtlich.

Auch enthalten solche die Verrechnungen der Einnahmen und Ausgaben der Vereinscasse, denen zufolge die Gesammt = Einnahmen in den Jahren 1819 bis 1830 11676 fl. 38 kr., die Gesammt = Ausgaben im nämlichen Zeitraum aber 11558 fl. 22 kr. betrugen, von welch letzteren 9900 fl. zur Unterstützung der Missionsschule in Basel, 868 fl. 53 kr. zur Unterstützung des Missionsseminars in Berlin, 87 fl. zu Reisegeldern für Missionszöglinge, und 702 fl. 29 kr. zur Bestreitung verschiedener Unkosten verwendet wurden.

Vier Missionszöglinge wurden durch den hiesigen Verein nach Basel empfohlen, und dorten in die Missionsschule aufgenommen. Ihre Namen und Schicksale haben die Jahrbücher in dem oben erwähnten Aufsatze bereits in der Kürze gemeldet.

Der Verein hält in der Regel jährlich eine Generalversammlung, welche vorher bekannt gemacht wird, außerdem aber auch an jedem ersten Montag eines Monats Nachmittags um 5 Uhr eine Zusammenkunft (dermalen im Betsaale des Versorgungshauses), worin Nachrichten aus der älteren und neueren Missionsgeschichte mitgetheilt werden, und

deren Besuch nicht nur seinen Mitgliedern, sondern auch allen Freunden des Missionswerkes frei steht. Auch besitzt derselbe eine Sammlung von Missionsberichten, Zeitschriften und darauf Bezug habenden Werken, deren Einsicht und Mittheilung jedem Mitgliede, so wie überhaupt jedem Freunde dieser Angelegenheit, zu Diensten steht.

Der Stifter dieses Vereins, Herr Pfarrer Stein, starb als Mitglied der Direktion, in welche er, da seine überhäuften Amtsgeschäfte ihm einen früheren Eintritt versagten, am 11. April 1830 erwählt wurde. Mit Recht betrauert die Direktion seinen schmerzlich empfundenen Verlust, aber, gleich seinem unvergeßlichen Andenken, wird auch der von ihm gestiftete Verein unter uns fortleben, und für alle Zeiten segensreiche Früchte bringen.

Frankfurt und das Münzwesen.

(Fortsetzung.)

Die Antwort auf die gestellte Frage, in welche Klasse von Ausgaben eine Münze gehöre, lautet: in alle drei Klassen. Denn der Staat darf die Gelegenheit benutzen, erlaubten Gewinn durch Ausmünzung gerechten Geldes zu ziehen; er soll dasselbe münzen, auch ohne daß ihm daraus baarer Gewinn erwächst, sobald nur alle Kosten sich dabei decken; er muß eine Münze besitzen, sollte auch ihre Herrichtung mit einer Ausgabe verbunden seyn, deren Wiedereingang nicht mit Gewißheit zu erwarten stünde.

Wo wirft die Aufrechthaltung der Religion, der Justiz und anderer Anstalten, welche zur äußeren und inneren Festigkeit des Staats erforderlich sind, baaren Gewinn ab? Diese müssen bestehen auch mit den größten Opfern; und wer wollte die gewöhnliche Polizei eingehen lassen, weil sie kein Geld einträgt, vielmehr unaufhörlich welches kostet? So ist auch die Münzanstalt unentbehrlich, sie mag nun Gewinn abwerfen, sich selbst bezahlen, oder von Staats wegen unterhalten werden. Durch sie wird Betrug in seinen unabsehbaren Folgen gehemmt, und ein Lebensprinzip der Menschenthätigkeit in gehöriger Ordnung erhalten, und von verderblichen Ausartungen unaufhörlich gereinigt. Daraus, daß wir eine Zeit lang keine Münze hatten, folgt nicht, daß wir keine brauchen. Es hat sich vielmehr durch diesen Mangel um so deutlicher herausgestellt, wie nöthig der Bestand einer wohlgeordneten Münze sey; und sie wird sich um so eher selbst bezahlen, je besser sie errichtet, und wenn sie mit strenger Münzpolizei verbunden ist. Dabei darf der Kalkul nicht die Entscheidung geben, den der besonnene, auf Kapitalerwerb ausgehende Kaufmann zur Erreichung dieses seines Zweckes aufstellt, auch nicht der, dem der Begüterte folgt, damit sein Gut nicht abnehme, sondern eher zunehme; es hat hier vielmehr ein umsichtigerer Kalkul in Anwendung zu treten, der außerdem, daß er die beiden genannten vereinigt, in der Wohlfahrt des Ganzen die Sicherheit der Wohlfahrt des Einzelnen erblickt. Dieser ist von den drei Berechnungsarten vorzugsweise der, welcher den Namen des Praktischen verdient. Aber leider wird er so leicht unbeachtet gelassen, bis er sich früher oder später auf empfindliche Weise selbst bemerkbar macht. Frankfurt sollte also eine Münze haben, abgesehen davon, ob sie baaren Gewinn an das Aerar abwirft, oder nicht.

Es haben indeß von jeher die Münzen einen Reinertrag geliefert, und sind zum Theil wirklich eines erlaubten Gewinnes wegen errichtet worden. Schon im Jahr 1235 muß in unserer Stadt ein Vortheil zu münzen gewesen seyn, da Heinrich VII den halben Nutzen seiner Münze daselbst zur Erhaltung des Brückenbaues überließ. Aber eine Münze blos auf den Gewinn zu errichten und in Gang zu setzen, oder damit so lange zu warten, bis dies geschehen könne, ist durchaus falsch und verwerflich; es eiferte schon der Münzrezeß von 1585 dagegen. Man bedenke doch, daß kein Vergehen sich härter an sich selbst straft, als das im Münzwesen, da der Nachtheil allein nur auf das eigene Land und dessen Bewohner zurückfällt. Es ist kein gutes Zeichen, wenn die Rubrik Münze Summen in der jährlichen Staatseinnahme füllt, da sie es rechtlich und zum Wohl des Landes nicht kann.

Der Gewinn am Schlagen von Münzen geschieht durch Erhöhung des äußern oder Nominalwerthes, durch die Legirung oder Beschickung der Münze, indem man einen gewissen Theil von edlem Metall durch unedles ersetzt. Schon unter den Münzen des Alterthums gab es legirte und selbst platirte Münzen. Es war aber in jener frühen Zeit, so wie im Anfange des Münzwesens in Deutschland die Beschickung eigentlich nicht üblich. Gold und Silber ward in reinem Zustand verprägt. Diese Münzen wurden nicht gezählt, sondern gewogen. Erst in der Folgezeit wurde die Beschickung methodisch eingeführt, als der Münzfuß oder die Ausprägungsnorm mit dem Schrot und Korn aufkam. Dieses geschah einestheils, weil es nicht begehrt werden kann, daß der Staat das Geld ganz auf seine Kosten fabrizire, anderntheils aber auch, um dem edlen Metalle mehr Härte zu verleihen, und es dadurch vor der Einbuße der sonst zu starken Abnutzung während der Zirkulation zu schützen. Das Gute dieser Einrichtung ist nicht zu verkennen. Aber auch gerade durch sie wurden große Münzzerrüttungen und traurige Krisen im Münzwesen herbeigeführt, indem sie als Deckmantel, unter dem sich Misbräuche eine Zeitlang verborgen halten können, diente. Sie wird noch immer benutzt, um aus dem Münzen unerlaubten Gewinn zu ziehen. Auf ihr beruht auch die Entstehung der verschiedenen Münzfüße, welche als eben so viele Abweichungsarten von der Ausprägung des reinen Metalls anzusehen sind.

Es ist nöthig, wenigstens auf die herrschenden dieser dermalen in den deutschen Landen bestehenden Münzfüße einen Blick zu werfen, um den Grund ihrer Entstehung weiter einzusehen, den Werth der nach ihnen geprägten Münzen darzulegen und erwägen zu können, welcher von ihnen unter den jetzigen Umständen der heilsamere und zugleich derjenige sey, mit dem eine Münzstätte in Frankfurt sich zu beschäftigen hätte. Ich berücksichtige nur solche Füße, nach denen das zirkulirende Silbergeld geschlagen ist, da fast über dem ganzen Kontinente nur Silber zu eigentlicher Münze verprägt wird, und das Gold als Münze mehr eine untergeordnete Rolle spielt,

und in die Kategorie der Waare gehört. Die Münzfüße von mehr örtlichem Interesse konnten dabei unbeachtet bleiben; ihrer sind wenige, und sie sind ohne eigentliches Gewicht für den Zustand des Münzwesens in Deutschland.

Der Leipziger oder Torgauer fl. Fuß ist ein 18 fl. Fuß. Er kam durch einen Münzrezeß zwischen Kursachsen, Kurbrandenburg und Braunschweig-Lüneburg d. d. Leipzig 16. Januar 1690 zu Stande. Ihm traten später Schwedens deutsche Lande, so wie Kurmainz, Kurtrier, Kurpfalz und Frankfurt bei. Auf die feine Mark gehen 18 fl. oder 12 Thlr., von Scheidemünze 13 Thlr., der Thaler zu 2 fl. oder 120 kr. Am 1. Dezember 1738 ward er Reichsfuß. Er war überhaupt nur bis zum Jahr 1817 (zuletzt noch in Hannover) gebräuchlich.

Ein anderer Fuß ist der, wonach das preußische Courant ausgemünzt wird. Dieser Fuß war anfänglich nur für Kurbrandenburg errichtet. Der Urheber desselben war der Münzdirektor Graumann, nach dem der Fuß auch genannt wird. Der König Friedrich II. von Preußen führte ihn (1750, verbessert 1764) in der Absicht ein, die Ausfuhr besserer Münzsorten zu verhindern. Dieses jedoch durch Errichtung von schlechterer Münze zu thun, bewirkt gerade das Gegentheil von der Erwartung, was auch hier nicht ausblieb. In diesem Fuße ist das Verhältniß von Silber zu Gold = 1 : 13 $^{11}/_{12}$. Es gehen 14 Thaler oder 21 fl. auf die Mark fein Silber. Daneben prägt Preußen seit dem 30. September 1821 Scheidemünze (Silbergroschen) nach einem Fuß der 12 $^1/_2$ % schlechter ist, als der des eigentlichen preuß. Courants; es ist ein 16 Thaler oder 24 fl. Fuß.

Der sogenannte Konventionsfuß oder 20 fl. Fuß beruht auf einer am 21. September 1753 zwischen Oesterreich und Bayern zu Stande gekommenen Konvention. Ihm traten nach und nach freiwillig bei: Salzburg (1755), der kurrheinische Kreis (1759. 1760), die Kreise Franken, Baiern und Schwaben (1761), Kursachsen (1763), Kurmainz, Kurtrier, Kurpfalz, Hessen-Darmstadt und Frankfurt (1765. 1766), so wie Kaiser und Reich (1775); selbst Preußen schlug Konventionsthaler (1794 und 1795), jetzt thut es auch Hannover (1817), und Oesterreich begünstigt diesen Fuß in seinem lombardisch-venetianischen Königreich (1823). Dieser Konventionsfuß bestimmt die Ausmünzung von Speziesthalern herab bis zu den Groschen oder Dreikreuzerstücken einschließlich zu 20 fl. oder 13 $^1/_3$ Thlr. die kölnische Mark fein Silber.

Mit diesem Fuß ist der nicht zu verwechseln, der sich aus dem äußeren Werth der Brabanter Thaler ergiebt. Es ist dies ein 20 $^5/_{12}$ fl. Fuß. In Folge von Kriegsereignissen und der eingeschlichenen Verschlechterung der Landthaler hatte Oesterreich selbst beim oberrheinischen und kurrheinischen Kreis seinen seit 1755 bestehenden Brabanter Kronenthalern diesen übertriebenen äußern Werth von 2 fl. 42 kr. im 24 fl. Fuß erwirkt (29. April 1793), und so den 20 $^5/_{12}$ oder 24 $^{55}/_{100}$ fl. Fuß herbeigeführt. Dieses geschah jedoch unter ausdrücklicher Beibehaltung des Konventions 20 fl. Fußes, und gewiß nur ausnahmsweise. Er sollte wohl nur vorübergehend zugelassen werden, nicht aber gesetzlich fortleben, und selbst mit dem Ausprägen von Brabanter Thalern sollte aufgehört werden. Daher sind auch von Oesterreich Brabanter Kronenthaler unter keinem späteren Stempel, als der Zeit der Abtretung seiner Niederlande an Frankreich ausgegangen. Der eigentliche Werth dieser Brabanter Kronenthaler (7 $^{11}/_{12}$ Stück auf die rauhe Mark von 13 $^{17}/_{18}$ Feingehalt) beträgt nicht mehr als 2 fl. 38 $^{10}/_{19}$ kr. im 24 fl. Fuß, weshalb Oesterreich ihnen jetzt auch keinen höheren Werth als von 2 fl. 12 kr. im 20 fl. Fuß einräumt.

Dieses sind die eigentlichen gesetzlichen Münzfüße, nach denen die größeren Massen des in deutschen Staaten zirkulirenden Silbergeldes geprägt seyn sollen. Genau genommen, hatten sie sich auf nur zwei zu beschränken, nämlich auf den Graumännischen und auf den Konventions 20 fl. Fuß; ersterer in Preußen und den Landen innerhalb dessen Mauthgrenzen, letzterer in fast allen übrigen zum deutschen Bunde und zu Oesterreich gehörigen Staaten gebräuchlich. Der Kronenthalerfuß ist eins der schlimmsten Uebel, an denen das Münzwesen leidet. Dieser Fuß beeinträchtigt jedes baare Kapital, den Handel und den billigen Einkauf von Lebensbedürfnissen, welche begreiflichermaßen um so theuerer werden, als der innere Werth der Münze schlechter wird. Aus Mangel einer Oberaufsicht über das Münzwesen deutscher Staaten ist es so weit gekommen, daß Baiern, Würtemberg, Baden, Großherzogthum Hessen, Nassau, Sachsen-Koburg und Waldeck aus dem Münzregal in der Art Gewinn ziehen, daß sie Kronenthaler ihren Stempel aufdrücken, deren Feingehalt noch geringer ist, als der der Brabanter Thaler, und die sie dennoch zum äußeren Werth von 2 fl. 42 kr. im 24 fl. Fuß in Kurs setzen. Eine andere Ausartung besteht darin, daß man in einigen Ländern nach diesem verwerflichen Fuß Stücke nach der Zählart des 24 fl. Fußes ausmünzte, und diese noch dazu hundertheilig nahm, und selbst damit umging, Scheidemünze zehntheilig zu schlagen, ohne daß man die traurigen Folgen von allen diesen falschen Maßregeln und ganz unnöthigen Manipulationen bedachte. Wo aber sind, wenn dies so fortfährt, die Grenzen dieser willkührlichen Geldverschlechterung? Eine Folge der jetzt bestehenden Verschlechterung ist namentlich die, daß Oesterreich sämmtliche Kronenthaler, welche nicht seine Brabanter sind, in seinen Landen so gut wie verrufen, und daß das Königreich Sachsen (27. April 1816) die Kronenthaler auf 2 fl. 37 $^1/_2$ kr. im 24 fl. Fuß herabgesetzt hat. Was das mittlere Deutschland durch die fortwährende Beibehaltung einer ganz unnöthigen Ueberschätzung der Kronenthaler, durch die fortwährende Geldvermehrung nach diesem verwerflichen Münzfuß ohne alle Oberaufsicht, und durch die nicht zu verargenden Maßregeln, welche Oesterreich, Preußen und Sachsen gegen dieses Kronenthalerwesen ergriffen, leidet und verliert, liegt auf flacher Hand. Der Nachtheil giebt sich schon darin zu erkennen, daß genannte Staaten sich dieses Geldes dahin entledigen, wo man dasselbe ununterschiedlich höher annimmt, als es werth ist. Daß namentlich wir dieses so ruhig mit ansehen, führt die Ueberschwemmung mit Kronenthalern auf unserm Platz herbei, und verursacht die Entfernung bes-

seren Geldes, wie die des Konventionsgeldes, das selbst Agio galt, von demselben. Die Vertheuerung überhaupt ist deutlich an dem unnatürlich hohen Preis des Silbers auf hiesigem Platze zu lesen. Er ist so übertrieben, daß er kaum die Fabrikationskosten von Kronenthalern von dem Feingehalte der Thaler der vormals österreichischen Niederlande, welches noch die erlaubteren wären, deckt, und bei weitem keinen solchen Gewinn giebt, als die Prägung von Geld nach dem konventionsmäßigen 20 fl. Fuß in Ländern, wo strenge Münzpolizei besteht. Blos aus Gewinnsucht Kronenthaler, deren Feingehalt geringer als der Brabanter ist, zu prägen, kann rechtlich nicht gewünscht werden. Welcher Verantwortung würden wir uns bei unsern Kindern und Enkeln durch die Nachtheile, welche früher oder später daraus nothwendig erwachsen müssen, aussetzen! — Zwar scheint es keine Münzsünde zu seyn, einer Münze seinen Stempel zu leihen, deren Kurs erlaubt, und die selbst als Wechselzahlung, weil man einmal daran gewöhnt ist, angenommen wird. In der fortwährenden Anerkennung des falschen äußern Werthes einer Münze liegt aber das Fortschreitende und alle Besserung Hemmende der Münzzerrüttung. So lange man dieses nicht einsieht, wird man den Nachtheil davon immer schwerer zu empfinden haben. Wer wollte aber unter solchen Verhältnissen rathen, Kronenthaler, sie mögen den Feingehalt der Brabanter haben, oder willkührlich verschlechtert seyn, unter dem Stempel unserer freien Stadt hervorgehen zu lassen?

(Fortsetzung folgt.)

W i n d.

Dieser unruhige Geist, dieses unsichtbare Etwas und sichtbare Nichts hat sich am 15. d. M. bei uns entschieden übermäßig-freisinnig gezeigt. Er bewies eine stürmische Wuth gegen alles Bestehende, eine schrankenlose Passion für Umsturz und Zerstörung, machte vielen Spektakel, that manchen Schaden, lärmte, saußte, braußte, brummte, tobte, rüttelte, schüttelte und — legte sich endlich. Und das war natürlich und gut. Der Wind reinigt bekanntlich die Luft, und reine Luft ist so nothwendig, als frisches Wasser und gutes Brod. Mit aufrichtigem Danke ist es daher zu erkennen, wie sorgfältig für diese drei Lebensbedürfnisse bei uns gesorgt wird. Denn das Tumultmandat wurde am 15. nicht publizirt. Eine Wasserleitung mit ländlicher Winterbekleidung besteht, und die Konkurrenz der Stadt- und Dorfbäcker hört nicht auf.

Bemerkungen über die Einkommensteuer, als Beitrag zu einer verbesserten Einrichtung der bei Erhebung dieser Steuer dahier bisher beobachteten Verfahrungsweise.

(Fortsetzung.)

Durch diese Deutung wurde mithin der §. 6. der Einkommensteuer-Verordnung von 1817 ganz umgewandelt, ja der Sache nach aufgehoben. Man kann nicht sagen, daß diese Auslegung auf Irrthum oder Betrug beruht habe; es liegt ihr vielmehr etwas Positives zum Grund. Um dieselbe Zeit, als die Einkommensteuer dahier entstand, kam auch die Bundesgesetzgebung, wodurch alle Nachsteuer und Kriegsschuldenabfindung für alle Staaten des deutschen Bundes abgeschafft wurde, zu ihrem vollen Vollzug. Durch diese Bundesgesetzgebung war nach meiner Ansicht auf einmal alles reell exportirte Vermögen, auch wenn die Eigenthümer Bürger waren und blieben, nicht allein der Nachsteuer, sondern auch der fortwährenden Besteuerung entrückt: der so streng gehaltene Gesammtverband des bürgerlichen Vermögens war aufgelöst; was noch als Nachsteuer praktisch ist, steht von seiner breiten Grundlage weggeschoben da — ist der That nach nichts, als ein gegen das Ausland fortbestehendes gemildertes jus albinagii. Verfasser dieses kehrt nach dieser Abschweifung wieder zu der Ausbürgersteuer zurück. Wenn nun der Ausbürger gar kein Vermögen dahier besaß, so wurde nach der geringsten Steuerquote, nach dem sogenannten Minimum gegriffen. Von einer Seite betrachtet, ganz richtig: Es entsteht aber hier die Frage: was ist denn das Minimum bei der Einkommensteuer? Es gibt ein absolutes Minimum und ein relatives. Das absolute Minimum war bisher hier nicht die Dreigulden-Steuer, sondern der Beitrag von 30 kr., welcher mit wenigen Ausnahmen auch den Aermsten, welche von den Stiftungen Unterstützung erhielten, anverlangt wurde. Das relative Minimum ließe sich allenfalls auf folgenden Ausdruck bringen: Es richtet sich nach dem allermäßigsten Anschlag desjenigen Einkommens, welches die äußere bürgerliche und standesgemäße Existenz eines Individuums trägt. So wäre die Dreigulden-Steuer allenfalls das relative Minimum für die ganz gesunden Individuen mancher Arbeiterklassen. Auf dieses relative Minimum ist meiner Ansicht nach in gar manchen Fällen zu rekurriren. Gesetzt ein sonst wohlhabender Mann erwirbt im Augenblick — in Folge eingetretener besonderer Umstände — nichts, oder nicht so viel, als er zu seinem und seiner Familie standesgemäßem Leben nöthig hat: — Er zehrt von seinem Kapital, oder gar von geliehenen Fonds. — Als guter Hausvater wird er sich einschränken, um die Lücke nicht stärker werden zu lassen, als er bei günstigerer Wendung der Verhältnisse wieder ausgefüllt zu sehen hoffen kann. Aber wird er rücksichtlich seiner Lebensweise in die Klasse der Arbeiter und Taglöhner herunter steigen? — In der Regel gewiß nicht, und so kann er dann auch nicht auf den Steuerbeitrag dieser Klasse Anspruch machen. Hier verwandelt sich die Einkommensteuer in eine Ausgabensteuer. Jeder hat die Stellung zu bezahlen, die er in der bürgerlichen Gesellschaft einnimmt, weil ihm diese Stellung nicht ohne Kosten gewährt werden kann. Nur die Grabesstelle hat der Mensch frei — wenn er sich mit der gemeinen Reihe begnügt. Dies führt auf das tiefste Prinzip aller Steuer-Ausgleichung: Jeder hat dasjenige zu versteuern, was ihm der Staat, oder die bürgerliche Gesellschaft, erhaltend — schützend — oder gebend leistet. Die Aufgabe ist ganz klar, aber ihre Lösung nur auf dem Weg der Näherung zu erzielen. —

Man verzeihe mir diese abermalige Ausschweifung, die mir indessen nöthig schien, weil ich oft zu bemerken Gelegenheit hatte, daß von Vielen die eigentlichen Grundbegriffe, worauf es bei der Einkommensteuer ankömmt, nicht ganz richtig aufgefaßt worden waren. Das Prinzip des relativen Minimums ist nun, wie ich glaube, auch bei den Ausbürgern in Anwendung zu bringen. Man sollte demnach Jedem, der mit Beibehaltung des hiesigen Bürgerrechts auswärts zieht, nach seiner äußerlich bürgerlichen Lage einen Beitrag ansetzen, welchen derselbe zur Einkommensteuer zu entrichten hat; wobei dann allerdings auch auf dasjenige Vermögen, was dem Ausbürger durch Heirath oder Erbschaft zugefallen ist, und welches er exportirt hat — desgleichen auf dasjenige, was er ferner dahier steuerbar besitzt, und was zuweilen einen bedeutenden Theil seiner Subsistenz-Mittel liefern kann, Rücksicht zu nehmen wäre. Die auswärts schon wohnenden Bürger, die das hiesige Bürgerrecht ferner beibehalten wollen, müßten in derselben Weise nach und nach beigezogen, und in Ordnung gesetzt werden. Eigenmächtige Wegzüge, ohne Anzeige, ohne sich binnen eines gewissen Zeitraums mit den finanziellen Behörden in Ordnung gesetzt, und, wie es hier üblich ist, einen Bürgen gestellt zu haben, müßten ohne weiteres die Entziehung des Bürgerrechts zur Folge haben. Bürgerskinder, welche sich auswärts aufhalten, müßte indessen, so lange sie sich nirgendwo häuslich niedergelassen haben, das Bürgerrecht jederzeit offen gehalten, und ihnen bei dereinstiger Rückkehr die Nachzahlung der ihnen zur Last fallenden kleinen Beiträge gestattet seyen. Uebrigens sollten die Ausbürger verpflichtet werden, selbst für die ordentliche Entrichtung ihrer regulirten Steuerbeiträge, von denen die Fortgewährung des Bürgerrechts abhängt, Sorge zu tragen. Die aufgestellten Bürgen werden oft insolvent, aus verschiedenen Gründen widerwillig, und die Behörde sieht sich nicht selten in die verdrüßlichsten Diskussionen mit ihnen verwickelt: auf der andern Seite läßt es sich nicht verkennen, daß oft hiesige Bürger, welche aus Gutmüthigkeit Bürgschaften übernommen haben, durch spätere gänzliche Vernachlässigung von Seiten der, manchmal in ganz andere Verhältnisse eingetretenen Ausbürger, in Kosten und Schaden versetzt werden, für welchen sie niemals Ersatz zu hoffen haben. Der eventuellen Nachsteuer und Abfindungsschuldigkeit bei Wegzügen in ein Land, gegen welches dergleichen Abgaben noch in Uebung sind, sollte aber jederzeit eine mehr reelle Sicherheit unterlegt werden. — Eine anderweite Anwendung dessen, was oben über das relative Minimum gesagt worden, dürfte bei solchen Bürgern Statt finden, deren es mitunter dahier giebt, welche zwar dahier wohnen, aber weder durch Güterbesitz — Gehaltsbezug — Gewerb oder Geschäft irgend einer Art mit hiesiger Stadt zusammen hängen — deren ganze Existenz gleichsam im Ausland wurzelt. Auch bei Ihnen kann nur von einem, ihren äußerlichen Standesverhältnissen angemessenen Beitrag die Rede seyn.

(Fortsetzung folgt.)

Bericht von den Verhandlungen der gesetzgebenden Versammlung.

IX. (oder 2te ausserordentliche) Sitzung.

Montag den 25. Februar 1833.

Durch Einladungsschreiben des wohlregierenden älteren Herrn Bürgermeisters Schöffen von Guaita vom 20. Februar d. J. waren zu der heutigen Sitzung für die Wahl zu der erledigten Rathsstelle zweiter Ordnung, in Gemäßheit der Konstitutions-Ergänzungsakte, diejenigen Mitglieder des gesetzgebenden Körpers des Jahres 1832, welche nicht zum Rathskollegio gehören, einberufen worden, um, nach Art. 20. der Konstitutions-Ergänzungsakte, an der Wahl von sechs Wahlherrn aus ihrer Mitte zu dieser Wahlhandlung verfassungsmäßigen Antheil zu nehmen. Der Vizepräsident Herr geh. Rath von Lepel führte den Vorsitz. In geheimer Abstimmung ernannte die Versammlung zu Wahlherrn die Herren Dr. jur. Ohlenschlager, Konr. Heltefuß, Martin Scharff, J. G. B. Trost, Major Rothenburger, Dr. med. Schilling.

Aus der Mitte des Senats waren die Herren Syndikus Schöff Dr. Stark, Schöff Scharff, Senator Dr. Hiepe, Senator Dr. Souchay, Rücker des Raths und Bioß des Raths durch Skrutinium ebenfalls zu Wahlherrn *) ernannt worden.

Obige von der Versammlung ernannten sechs Wahlherrn begaben sich sofort in das für den Zusammentritt der zwölf Wahlherrn bestimmte Zimmer des älteren Bürgermeisters, und berichteten bei ihrer Rückkehr, daß auf verfassungsmäßige Weise zur Kugelung die Herren Kanzleirath Dr. Fiedler, Dr. jur. Sam. Gottlieb Müller und Archivar Dr. jur. Philipp Friedrich Schulin gewählt worden seyen, und demnächst in der versammelten Rathssitzung durch Kugelung die erledigte Senatorstelle dem Herrn Dr. jur. Sam. Gottlieb Müller zu Theil geworden sey, derselbe auch den Rathseid in ihrer Gegenwart abgeleistet habe.

*) Die Konstitutions-Ergänzungsakte Art. 20. bestimmt:
„Diese zwölf Personen treten zusammen, und nachdem sie in die Hände des ältesten Wahlherrn des Senats einen auf die alleinige Berücksichtigung des Wohls hiesiger Stadt gerichteten Wahl-Eid, welchen der Abnehmende gleichfalls in die Hände des ältesten von den sechs mitwählenden Bürgern leistet, abgelegt haben, wählen sie durch absolute Stimmenmehrheit, welche der zu Wählende für sich haben muß, drei nach der hiesigen Verfassung qualifizirte Bürger.
Nach vollzogener Wahl begeben sich die zwölf Wahlherrn in die versammelte Rathssitzung, und eröffnen derselben die getroffene Wahl. Die sechs Rathsglieder nehmen ihre gewöhnlichen Sitze ein. Den sechs andern bürgerlichen Wahlherrn werden besondere Stühle in der Mitte des Rathszimmers gestellt, und sofort wird in ihrem Beiseyn die alt herkömmliche Kugelung auch Verpflichtung des Gewählten vorgenommen."

Aemter-Besetzung.

Herr Schöff Thomas ist in der Sitzung des großen Raths vom 25. d. M. zum Syndikus erwählt worden.

Gedruckt und verlegt bei Heinr. Ludw. Brönner zu Frankfurt a. M., Buchgasse Lit. J No. 148.

Frankfurter  Jahrbücher.

No. 10. Mittwoch, den 6. März **1833.**

☞ In Zwischenräumen von 8 bis 14 Tagen werden in der Regel immer ½ bis 2 Bogen ausgegeben. Der Abonnementspreis für einen Jahrgang oder Band von 30 bis 36 Bogen beträgt fl. 4. Hiesige Bestellungen werden bei dem unterzeichneten Verleger gemacht, auswärtige bei den löbl. Postämtern und Buchhandlungen. Beiträge, für welche die Einsender haften, werden mit Dank angenommen, und deren Namen, wenn sie es wünschen, streng verschwiegen.

Bericht von den Verhandlungen der gesetzgebenden Versammlung.

IX. (oder 2te ausserordentliche) Sitzung.

Montag den 25. Februar 1833.

(Fortsetzung.)

Der an die gesetzgebende Versammlung gelangte Auszug des Senatsprotokolls, in Betreff der heute stattgehabten Rathswahl, wurde zu den Akten registrirt, und lautet, wie folgt:

„Auszug Senats-Protokolls der freien Stadt Frankfurt

Nr. 71. Frankfurt den 25. Februar 1833.

Sitzung des ganzen Senats.

In der auf heute zur Wahl zur erledigten Stelle auf der zweiten Rathsordnung angesetzten ausserordentlichen Rathsversammlung wurde zur Erwählung von sechs Wahlherrn geschritten, welche an Erwählung von drei nach hiesiger Stadtverfassung befähigten *) Bürgern Theil nehmen sollten, und erhielten bei vorgenommenem Skrutinio nachfolgende verehrliche Senatsmitglieder vota majora: Herr Schöff und Syndikus Dr. Stark, Herr Schöff Scharff, Herr Senator Dr. Hiepe, Herr Senator Dr. Souchay, Herr Rücker des Raths und Herr Bloß des Raths.

Nachdem hierauf von Seiten der in Gemäßheit der Konstitutions-Ergänzungsakte Art. 22. mittelst besonderer Einladung des wohlregierenden ältern Herrn Bürgermeisters ausserordentlicher Weise zusammen berufenen 65 Mitglieder der gesetzgebenden Versammlung, welche nicht zum Rathskollegio gehören, die Erwählung von sechs Wahlherrn aus ihrer Mitte zu derselben Bestimmung ebenfalls vollzogen, und dem Senate hiervon die Anzeige gemacht, wonach Herr Dr. jur. Ohlenschlager, Herr Konrad Heitefuß, Herr Martin Scharff, Herr J. G. B. Trost, Herr Major Rothenburger und Herr Dr. med. Schilling erwählt worden, begaben sich die von beiden Seiten erwählten Wahlherrn in das zur Vornahme des Wahlaktus bestimmte Zimmer des älteren Herrn Bürgermeisters.

Nach Verlauf von drei viertel Stunden traten oben genannte Wahlherrn in das Rathszimmer ein, und Herr Syndikus Schöff Dr. Stark als Senior inter eligentes übergab dem wohlregierenden älteren Herrn Bürgermeister das im Konklave abgehaltene Wahlprotokoll, wonach folgende Kandidaten erwählt wurden: Herr Kanzleirath Dr. Fiedler, Herr Archivar Dr. Schulin und Herr Dr. jur. Sam. Gottl. Müller.

Als die Wahlherrn des Senats hierauf auf ihren gewöhnlichen Sitzen, und die sechs bürgerlichen Wahlherrn auf den für sie in der Mitte des Zimmers gesetzten Stühlen Platz genommen hatten, wurde sofort die altherkömmliche Kugelung vorgenommen.

Es erhielten die erwähnten Herrn Kandidaten auf vorgeschriebene Weise zu Stellvertretern Herr Kanzleirath Dr. Fiedler den Herrn Senator Dr. Harnier mit Nr. 3., Herr Archivar Dr. Schulin den Herrn Senator Dr. Neuburg mit Nr. 2., und Herr Dr. jur. Müller den Herrn Senator Dr. Souchay mit Nr. 1. und wurde von Herrn Senator Dr. Souchay mit Nr. 1. die goldene Kugel für Herrn Dr. jur. Müller gehoben, solchem somit die erledigte Stelle auf der zweiten Rathsbank zu Theil.

---

*) Der Art. 19. der Konstitutions-Ergänzungsakte sagt in dieser Beziehung: „Die Geburt giebt kein Vorrecht und keinen positiven Anspruch auf Rathsstellen, und die Verschiedenheit des christlichen Religionsbekenntnisses ist schlechterdings kein Hinderniß, vielmehr muß deßfalls die allgemeine Vorschrift des Art. 6. genau beobachtet werden. Die Bestimmung der Grade der Verwandtschaft und Schwägerschaft mit Rathspersonen oder mit dem Konsulenten des ständigen Bürgerausschusses, welche eine Ausschliessung bewirken, bleiben die nämlichen, wie solche durch kaiserliche Resolutionen festgesetzt worden sind." (Hiernach wird nämlich von einem zu Erwählenden erfordert, daß nicht schon sein Vater, Sohn, Bruder, Geschwisterkind, Schwiegervater, Tochtermann, Gegenschweher, leiblicher Schwager oder Schwestermann sich im Rath befindet. S. Bürgervertrag §. 2. und Kaiserl. Resol. I. 1725. §. 2.). — „Zur Rathsstelle wird, außer dem allgemeinen Erforderniß, zu allen besoldeten Stadtämtern und Diensten (Art. 6.), ein Alter von 30 Jahren erfordert, und darf man nicht in den Diensten eines andern Staates stehen. Nach geschehener Wahl muß solchen und allen fremden Titeln entsagt werden."

Demselben wurde hierauf die auf ihn gefallene Wahl durch die Herrn Senatoren Dr. Souchay und Dr. Neuburg bekannt gemacht, worauf solcher sodann bei seinem Erscheinen in der Rathsstube den Rathseid in die Hände des wohlregierenden älteren Herrn Bürgermeisters ablegte, und von dem wohlregierenden jüngeren Herrn Bürgermeister in seine Stelle eingesetzt wurde.

Zur Beglaubigung der Kanzleirath
(gez.) Dr. Fiedler."

Bildende Künste.

Der Frankfurter Kunstverein hat in seinem letzten Cirkular die vierte Uebersicht seiner Verwaltung der von Freunden der Kunst ihm anvertrauten Gelder gegeben. Die Leser dieser Blätter haben durch Nr. 8. derselben davon Kenntniß bekommen. Wir unserer Seits fügen darüber, so wie über den Verein überhaupt, einige allgemeine Bemerkungen hinzu.

Dem Anfangs ausgesprochenen Zwecke getreu hat der Verein bisher etwa 3/4 seiner Einnahmen zum Ankauf von neuen Gemälden, Handzeichnungen und plastischen Arbeiten, oder zur Anfertigung von Kupferstichen und Steinzeichnungen verwandt, wodurch eine, wenn auch zu weitem Bereich unzulängliche Summe dennoch eine solche in die Hände von meist jüngern Künstlern gekommen ist, wie sie auf gewöhnlichen Wegen viel langsamer und unter größern persönlichen Bemühungen denselben zu Theil geworden seyn würde. Auch das Publikum ist auf leichtere wie gewöhnliche Weise mit einer Reihe von Kunstwerken bekannt geworden; der Sinn, das Wohlgefallen daran sind allgemeiner geweckt und genährt, und viele der Kunstliebhaber haben sich während fünf Jahren des Besitzes von etwa 60 mehr oder minder werthvollen Gegenständen der bildenden Künste zu erfreuen gehabt, der statt Nieten ausgegebenen Blätter nicht zu gedenken. Aehnliche Vortheile und Genüsse sind für Künstler und Kunstfreunde aus den, seit dem hiesigen auch anderwärts gestifteten und gedeihenden Vereinen hervorgegangen, eine der erfreulichen Folgen guter Beispiele.

Allerdings ist der Wirkungskreis des Frankfurter Vereins in seinen verschiedenen Richtungen bis heute noch gering zu nennen, wenn man so manche natürliche Begünstigungen durch Ort und Verhältnisse in Erwägung zieht; die Hülfsmittel sind nach unserm Ermessen noch zu beschränkt für einen so bedeutenden, nützlichen und erfreulichen Zweck, und ist derselbe im Hinblick auf künftige bessere Zeiten selbst als ein erhebender, großartiger darzustellen, so steht sehr zu wünschen, daß ein dem entsprechender, allgemeinerer, größere Geldmittel herbeibringender Antheil sowohl hier in Frankfurt, wie auswärts, empfunden werden möge, zumal hier, wo nach dem Statute des Vereins ein Theil seiner Gelder zur Stiftung öffentlicher Denkmäler der bildenden Künste beabsichtigt wird. Für den Einzelnen sind die Beiträge für eine Aktie nur gering, für das Ganze aber würde eine vermehrte Abnahme derselben von den wohlthätigsten Folgen für die Kunst überhaupt, für ihre Diener und ihre Verehrer seyn.

An dieser Stelle ist wohl in Erinnerung zu bringen, daß besonders in Deutschland, wo seit zwanzig Jahren die Kunst einen so bedeutenden, erfreulichen Aufschwung gewonnen hat, die Beschäftigung und Aufmunterung der Künstler in keinem Verhältniß zu deren Wahl, zu ihren Talenten und zu ihrem Fleiße steht. Die Kunstvereine sind wohl in etwas an die Stelle kräftiger, reicher Beschützer getreten, aber immer noch mit zu beschränkten Mitteln. Der größere Theil der Künstler ist auf eigene Abmühung und Arbeiten verwiesen. Nur einige Residenzen erleichtern denselben ein den freien Kunstbewerbungen so nöthiges und wohlthuendes sorgenfreieres Leben. Dazu kommt, daß der Geschmack und die Liberalität der Kunstsammler, mithin auch der Kunsthändler, großentheils auf ältere Kunstwerke gerichtet sind, wobei der lebende Künstler leer ausgeht, und die Erschaffung neuer Gebilde leidet. Selten erlauben die für öffentliche Ausgaben heutiges Tages scharf bestimmten Summen einen Kunstaufwand, der das Genie und die Thätigkeit der Künstler würdig und belohnend beschäftige. Je mehr die ehedem so ergiebigen Quellen der Höfe und Staaten versiegen, um so mehr gehört es für Privatpersonen, sich der freien Entwickelung der Kunst und der edelsten menschlichen Betriebsamkeit nach besten Kräften anzunehmen, und es ist zu hoffen, daß unser kunstehrendes Vaterland, so wie in demselben jede Stadt, die unserer voran, dabei künftig recht thätig wirke.

Vielleicht hat es bisher zu sehr daran gefehlt, die Aufmerksamkeit, das Wohlwollen unserer Mitbürger auf diese Betrachtungen zu lenken, und wir glauben, uns schmeicheln zu dürfen, daß eine Anregung zu künftiger kräftigerer Unterstützung des Vereins diese auch nach und nach herbeiführen werde. Möchten wir dazu doch wirksam gewesen seyn! Vertraut mit den Bestrebungen der Direktion hegen wir keinen Zweifel, daß sie beständig dahin gerichtet sind, Künstlern wie Kunstfreunde auf jede erreichbare, und mit den allgemeinen Zwecken des Instituts in Uebereinstimmung zu bringende Weise zu befriedigen. Daß ungetheilte Zufriedenheit nie ganz zu gewinnen ist, wer wird das nicht zugeben, der die Schwierigkeiten in Betracht zieht, welche sich bei Befriedigung so mannichfaltiger Ansichten und Interessen Einzelner herandrängen, über deren Recht oder Unrecht kein Koder, kein allgemein anerkannter Schiedsrichter den Ausspruch thut. Aber gewiß ist, so wie die Geldmittel des Vereins sich mehren, werden die vielseitigen Ansprüche auch leichter und vollständiger befriedigt werden können. Wo gäbe es einen ähnlichen Verein, der nicht sich gegenüber mit divergirenden Meinungen zu kämpfen hätte, und Einzelne unbefriedigt zu lassen genöthigt wäre.

Wir bemerken mit Vergnügen, daß bei der gegenwärtigen Ausstellung *) die Kunstgegenstände mit dem von den Künstlern bestimmten Werthe bezeichnet sind, zu welchem sie sofort das Eigenthum jedes Liebhabers werden können, mit Ausnahme derer, welche der Verein

*) Sonntags von 11 bis 1 Uhr. Dienstags und Donnerstags von 2 bis 5 Uhr vorerst noch auf dem Roßmarkt.

für sich gewählt hat. Durch diese wird die Veräußerung und Erwerbung von Kunstwerken wesentlich befördert, und es geschieht dadurch den Künstlern ein Dienst, welchen sie gewiß gern anerkennen werden, um so mehr, da der Verein dadurch vermehrten Bemühungen sich unterzogen hat.

Wie wir hören, wird in dem neuen Gebäude des Städel'schen Instituts dem Kunstverein ein Zimmer für seine Ausstellungen eingeräumt werden, worin wir einen erfreulichen Beweis sehen, daß die Direktion des ersteren die Zwecke beider Institute als nahe verwandt anzuerkennen und zu befördern geneigt ist.

Einige Freunde des Kunstvereins.

Nachweisung über den Fortgang der Sparkasse von deren Errichtung bis zum Schlusse des Jahrs 1832 *).

Jahrgang	Einleger			Geldbeträge											
	im Laufe des Jahrs		am Schluß des Jahrs	Im Lauf des Jahrs								Am Schluß des Jahrs.			
				Einzahlungen.			Verzinsung.		Rückzahlungen.			Guthaben der Einleger sammt Zinsen.		Guthaben der Sparkasse.	
	eingetreten.	abgegangen.	Bestand	deren Zahl	Betrag.				deren Zahl	Betrag.					
					fl.	kr.	fl.	kr.		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Vom 12. Juni 1822 bis 30. Juni 1823	316	22	294	451	54,113	—	721	55	31	3,401	—	51,438	55	232	3
Vom 1. Juli 1823 bis 30 Juni 1824	442	67	669	unbekannt	76,890	45	2,159	3	98	18,075	52	112,407	51	805	54
Vom 1. Juli 1824 bis 31. Dez. 1824	311	54	929		54,128	46	1,893	54	87	11,246	2	157,484	29	1,254	13
Vom 1. Jan. bis 31. Dezemb. 1825	736	181	1484	1535	150,879	32	6,013	44	379	45,875	59	268,501	40	3,936	49
— — — — — 1826	729	280	1933	1942	165,769	2	9,196	53	655	66,006	46	377,459	55	6,149	42
— — — — — 1827	860	378	2415	2405	179,418	1	12,530	5	827	93,832	17	475,575	44	9,628	24
— — — — — 1828	824	498	2741	2492	177,121	52	13,681	—	1002	137,858	57	528,519	39	12,308	48
— — — — — 1829	818	481	3078	2683	175,409	25	16,017	32	1188	121,555	50	598,390	46	14,773	28
— — — — — 1830	857	533	3402	2835	176,466	7	18,192	—	1430	135,832	51	657,216	2	18,572	52
— — — — — 1831	858	674	3586	3000	184,342	18	19,285	4	1692	170,871	42	680,971	42	22,725	57
— — — — — 1832	860	618	3828	3232	195,501	43	21,026	29	1541	152,791	46	753,708	8	25,935	12
Zusammen	7614	3786			1,590,340	31	120,716	39	9020	957,349	2				

*) Indem die Redaktion vorstehende ihr zugekommene Tabelle zur öffentlichen Kenntniß bringt, fordert sie die geehrten Herren Direktoren der Sparkasse auf, diese Tabelle ergänzen und jährlich fortsetzen zu wollen.

Frankfurt und das Münzwesen.

(Fortsetzung.)

Die Vernachlässigung des Münzwesens in Deutschland hat auch die drückende Plage solcher Scheidemünze wieder aufkommen lassen, welche Landmünze genannt wird. Diese Münzsorte ist so schlecht, daß man gar nicht nöthig hat, den Fuß zu berechnen, nach dem sie geprägt ist. Es stellt sich der innere Werth bei den Sechskreuzerstücken bis zu 30, und bei den Groschen oder Dreikreuzerstücken bis zu 40 % geringer, als in dem mit ihm zirkulirenden Konventionsgeld heraus. Hierin liegt hinlängliche Verführung, ungescheut diese verwerfliche Münze zum vermeintlichen Gewinn der Finanzen zu fabriziren, während man doch den Nachtheil erkennen sollte, der dadurch hervorgebracht wird. Mit dieser Scheidemünze ist nicht blos das Land, sondern es sind damit auch die Städte und Handelsplätze überfluthet. Sie ist Waarenzahlung geworden, und man hat kaum mehr die Paar Prozente Vergütung bei Zahlung mit ihr statt mit grober Münze zu geben nöthig. Wem ist es unter solchen Umständen zu verargen, wenn er den Preis seiner Waare 30 oder 40 % höher ansetzt, als beim Umlauf von nur gutem Geld. Dieses verwerfliche Geld hat sich aber so sehr eingeschlichen, daß man das große Risiko kaum ahnet, dem man durch dasselbe ausgesetzt ist.

Das von Kaiser Franz I. am 13. August 1759 erlassene Münzmandat *) sagt von solchen Gebrechen im Münzwesen sehr wahr, daß „durch dieses stille Uebel und dessen heimlichen Zwang das werthe deutsche Vaterland, und ein Jeder dessen Inwohneren insbesondere an dem seinigen Vermögen noch mehrer, als durch die Wuth des Krieges selbsten, würde ausgesogen, und in der Folge gänzlich zu Grund gerichtet werden." In ähnlichem Sinn ermahnte König Boleslaus II. von Böhmen, als er auf dem Todbette lag, seinen Sohn. Auch war der Verfall

*) Hirsch, Münzarchiv VIII. S. 118.

des Münzwesens von jeher ein Zeichen, an dem man den Untergang von Land und Reich sicher vorhersehen konnte. Denn was den Kapitalien den effektiven Werth sichert, was in Handel und Wandel Treu' und Glaube befestigt und gegenseitige Garantie verleiht, ist nur allein die Münze als Tauschmittel. Ihren reellen Werth beglaubigt der Stempel, mit dem die Staatshoheit sich ihr aufdrückt. Daher muß schlechte Münze eben so viel Mißtrauen gegen letztere rege machen, als gute Münze das Vertrauen befestigen. Es sollte dies namentlich auch für die Scheidemünze bedacht werden, da sie in den meisten Händen umgeht. Die Münze darf, sey es auf welch' immer eine Art, nicht zur bloßen Nominalmünze herabsinken, da deren Werth, wie z. B. der des Papiergeldes, nur auf dem Staatskredit beruht, und dieselbe nur innerhalb zwischen Landesgrenzen als Münze gilt, während gerechte Metallmünze sich zu allen Zeiten und in aller Welt Kurs bahnt; auch behauptet das Nominalgeld nur in festem Frieden seine Werthbedeutung. Gerechte Münze ist aber solche, deren äußerer Werth dem inneren am nächsten kommt, und deren Beschickung nicht mehr beträgt, als zu einem zweckmäßigen Grad von Dauerhaftigkeit des edeln Metalls und zur Deckung der Prägekosten mit etwa noch einem geringen erlaubten Gewinn erforderlich ist. Diese Münze erfüllt vollkommen ihren Zweck, wenn sie dabei in solche Stücke getheilt ist, mit denen sich jede beliebige Zahlung machen, und zugleich bequem rechnen läßt. Ein solcher Fuß belebt das Vertrauen zu seiner Münze und zur Staatshoheit, gewährt eine sichere Basis für Handel und Gewerbe, bereitet Wohlfeilheit, und beeinträchtigt nicht die Kapitalien, auch wird man sich gern an ihn gewöhnen.

Unter den beiden in deutschen Staaten vorherrschenden Münzfüßen kommt diesen wohlthätigen Eigenschaften jener am nächsten, der auf der zwischen Oesterreich und Baiern am 21. September 1753 zu Stande gekommenen Konvention beruht, nämlich der 20 fl. Fuß. Der preuß. oder Graumännische Fuß ist, wie erwähnt, aus einem ganz irrigen Prinzip entsprungen. Der Gewinn, welcher mit der Ausmünzung nach demselben verbunden ist, hat ihm seine erweiterte Ausdehnung verschafft. Es fragt sich aber, ob dieser Gewinn nicht blos momentan und scheinbar ist, ob nämlich Preußen auch dann noch Vortheil von diesem Münzfuß zieht, wann das hinreichende Quantum darnach ausgemünzt seyn wird, und ob nicht erst um diese Zeit die Nachtheile desselben anfangen werden, deutlicher hervorzutreten? Dieses preußische Silbergeld und selbst das Nominal-Papiergeld dieses Landes nimmt in Landern, denen es an strenger Münzpolizei gebricht, nicht zum Wohl des Handels und zur Wohlfeilheit des Lebens, immer mehr überhand. Dagegen verursacht es in münzlich wohlgeordneten Staaten unsers deutschen Bundes, wo es als Waare gilt, keine weitere Störung, als fremdes Geld überhaupt. Der Nachtheil würde in ersteren Staaten und namentlich für hiesigen Platz größer werden, wollte man der mehrmals projektirten Valvation dieses Geldes Raum geben. Denn sein äußerer Werth würde immer zu hoch gegriffen werden, wie dies in einigen Staaten, die dabei mehr oder weniger der Bestimmung der Kronenthaler folgten, geschehen ist. Mit dieser überschätzten gröberen Münze wäre auch der weit unwerthigeren preußischen Scheidemünze gesetzlicher Eingang verschafft. Es würden also an solchen Plätzen zwei oder drei Füße nebeneinander laufen, der Konventions 20 fl. Fuß, der preußische und der Kronenthalerfuß mit seinen Ausartungen, und überdies würde an verwerflicher Scheidemünze aller Gattungen kein Mangel seyn. Eine einfache Folge solcher Münzverwirrung ist der noch größere Zufluß von schlechter und die gänzliche Entfernung aller guten Münze, und eine noch unbemerkbare Vermehrung der Scheidemünze. Es ist wahr, das Ueberhandnehmen des preußischen Geldes vermehrt die Tratten auf hiesigem Platz in effektivem preußisch Courant. Der Bankier ist gleichsam genöthigt, in dieser Münzgattung Kasse zu halten. Dies sollte ihm aber nicht leid thun. Denn es erwächst ihm hieraus so lange Gewinn, als dieses Geld auf hiesigem Platze keinen gesetzlichen Kurs hat. Diese Fälle gehören in den Bereich des Münz- oder Geldhandels. Es wird ja auch noch in andern fremden Münzsorten auf hiesigen Platz gezogen. Ein gehörig eingerichteter Geldmarkt wäre Frankfurt zu wünschen.

Indem hieraus die Verwerflichkeit einiger und der Nachtheil anderer Münzfüße hervorgeht, wird es nur um so einleuchtender, daß keiner von den in deutschen Landen bestehenden der Staatsklugheit und Jedermanns Wohl angemessener erscheint, als der Konventions 20 fl. Fuß, und daß auch dieser nur es seyn dürfte, nach dem eine Münze in Frankfurt, wie früherhin schon, wieder zu prägen hätte. Die nach ihm geschlagenen Münzen sind die, welche wegen ihres Uebergewichts an reellem Werthe über die andern am gesuchtesten und beliebtesten sind, und deren Zweckmäßigkeit durch lange Erfahrung bewährt ist. Dieser Fuß verdankt seine Entstehung nicht der Aufrechthaltung einer Ausartung im Münzwesen, sondern ward vorbedächtig errichtet, um solchen Ausartungen zu steuern und zu begegnen. Seine Nützlichkeit erprobt die freiwillige Anschließung so vieler Länder, auf die wir oben schon hinwiesen, und seine Standhaftigkeit, mit der er sich aus den meisten dieser Länder, ungeachtet der furchtbarsten politischen Umwälzungen und der feindlichen Einwirkungen anderer Füße, bis jetzt nicht ganz hat verdrängen lassen; er ist vielmehr von Oesterreich und seinen Staaten unabläßig, und gewiß aus sehr gutem Grunde, festgehalten worden. Dieses Konventions-Münzsystem hat auch vor allen andern den Vorzug, daß in jeder Geldsorte desselben, groß oder klein, ein gleichmäßiges Quantum fein Silber wirklich enthalten ist, so daß es daher auch Jedermann gleichgültig seyn kann, wie die Konvention (Art. 10.) sich ausdrückt, mit was für Silbermünze er bezahlt wird. Die Stückelung ist bequem und geeignet, kein Dezimal- und Duodezimal-Zählungssystem in Anwendung zu treten, indem sie ganz auf dieselbe Weise dem 20 wie dem 24 fl. Fuß, als einem bloßen Zählungsfuß, dient.

Man erinnert nicht selten die Aeußerung, es sey die Verschlechterung der Münze von Anfang an immer im

zunehmen gewesen, und daher erlaubt und zeitgemäß, sich einem Münzsystem mit geringhaltigerer Münze zu ergeben. Ich darf dieses irrige Vorurtheil nicht ganz überhören. Die Münzfüße im vormaligen deutschen Reich folgten in der Ordnung auf einander, wie sie hier gegeben wird.

1524. Ein ungefähr 8 $^{53}/_{100}$ fl. Fuß der ersten Reichsmünzordnung.
1535. Ein ungefähr 9 $^{8}/_{100}$ fl. Fuß zwischen dem König Ferdinand, den Pfalzgrafen und Augsburg und Ulm zu Stande gekommen.
1551. Ein ungefähr 10 $^{21}/_{100}$ fl. F. der zweiten Reichsmünzordnung.
1559. Derselbe Münzfuß, durch die dritte Reichsmünzordnung beibehalten, und nur die Ausmünzung abgeändert.
1566. Ungefähr derselbe Fuß; eine Münzordnung gestattet wieder die Ausmünzung früher bestandener Stücke.
1596. Ein ungefähr 10 $^{4}/_{5}$ fl. Fuß.
1623. Ein 13 $^{1}/_{2}$ fl. Fuß.
1667. Der 15 $^{3}/_{4}$ Gulden- oder Zinna'sche, oder oberrheinische Fuß.
1669. Ein 14 $^{2}/_{5}$ fl. Fuß, durch Beschluß der drei oberrheinischen Kreise.
1690. Der 18 Gulden- oder Leipziger Fuß.
1738. Derselbe zum Reichsfuß erhoben.
1753. Der österreichisch-baierische Konventions 20 fl. Fuß.

Es geht hieraus allerdings hervor, daß der Münzfuß sich ungefähr innerhalb zweier Jahrhunderte fortwährend verschlechtert hat, und der Preis des Silbers theurer geworden ist. Es liegt aber darin nicht die Nothwendigkeit, daß die Münze auch in der Folgezeit sich verschlechtern müsse. Mitursache dieses Verschlimmerungsganges ist die Mangelhaftigkeit der aufgestellten Münzsysteme selbst bis auf den 20 fl. Fuß, der nun bald hundert Jahre besteht, und ganz geeignet war, einen dauerhaften Münzfuß abzugeben. Es muß einmal doch eine Grenze für die Herabstimmung des Werthes der Münze geben. Sie wird aber nicht in einem übertriebenen äußeren Werth der Münze bestehen. Zu jeder Zeit hat sich unter dem herrschenden Münzfuß Hinneigung zur Verschlechterung zu erkennen. Aber statt darin eine nothwendige Folge des Zeitganges zu erblicken und ihr nachzugeben, ist die Finanzklugheit ernstlich dagegen aufgetreten. Wird die Münze zu gehaltlos ausgeprägt, so kann es auch nicht fehlen, daß bloßer Tauschhandel zunimmt, und den baaren Umsatz beeinträchtigt.

Oesterreich lehrt, daß in Ländern mit strenger Münzpolizei gute Münze selbst mit Vortheil fortwährend geschlagen wird. Während in den münzlich verwahrtesten Ländern des mittleren Deutschlands ähnlicher Ertrag nur durch schlechte Kronenthaler zu erzielen ist, löst z. B. das Münzamt in Wien beständig mit 1 $^{2}/_{3}$ % Abzug Silber ein, wofür es dasselbe konventionsmäßig prägt. Damit wird nicht allein die Fabrikation bestritten, sondern auch noch erlaubter Gewinn erzielt. Frankreich läßt sich fürs Münzen 1 $^{1}/_{2}$ % vergüten. Oesterreich hätte in den 1760r Jahren grobe Sorten selbst für eine Vergütung von nur 1 $^{1}/_{4}$ % münzen können. Daß wir dasselbe nicht auch vermögen, rührt daher, daß der Preis des edeln Metalls nicht auf dem äußern, sondern auf dem innern Werth der Münze beruht, welche dafür gegeben wird. Dieser Preis steht unverhältnißmäßig höher, je schlechter die Münze wird, da man sich durch nichts gegen das noch Schlechterwerden der Münze geschützt sieht. Eben so gewiß ist es aber auch, daß ein geregeltes Münzsystem einer Münze in unserer Stadt eine sich rentirende Beschäftigung wieder verschaffen würde.

Allerwärts wird geklagt über den fortwährenden Verfall des Münzwesens in mitteldeutschen Staaten, und die dadurch herbeigeführten traurigen Folgen. Statt aber auf Abhülfe zu denken, begünstigt man diese Zerrüttung durch Vorschläge und Handlungen, welche auf einen momentanen Gewinn zielen, ohne zu bedenken, welche üble Folgen man vorbereitet, und daß dieser Gewinn, auf diese Weise gemacht, wieder hergegeben werden muß, während ein Gewinn gewiß von demselben Belang auf bleibendere Art erworben werden könnte. Läßt man sich vom Strome der Zeit fortreißen, so wird man sicherlich von ihm schmerzlich wieder ausgestoßen. Der praktische Werth des Augenblicks oder der Gegenwart wird nur im Hinblick auf Vergangenheit und Zukunft erkannt. In so fern ist Praxis oder Erfahrung der Klugheit analog, letztere aber nicht als eine Art unpraktischer Theorie zu verkennen. Es scheint, der Gesichtspunkt verloren gegangen zu seyn, den man zur Abhülfe des Münzverfalls festzuhalten hat, indem man auf der Stufe einer krankhaften Ausartung beharrt.

(Fortsetzung folgt.)

Bemerkungen über die Einkommensteuer, als Beitrag zu einer verbesserten Einrichtung der bei Erhebung dieser Steuer dahier bisher beobachteten Verfahrungsweise.

(Schluß.)

Eine modifizirte Einrichtung der Einkommensteuerperzeption zieht natürlich auch eine ganz veränderte Manipulation auf der Behörde, welche damit beauftragt ist, nach sich. Hier kann nun das Gesetz nur allenfalls die Hauptgrundzüge angeben; das meiste muß der Behörde selbst, dem praktischen Sinne der dabei wirkenden Geschäftsmänner überlassen bleiben. Manche in diesem Aufsatz gemachte Vorschläge würden eine umständlichere und weitläufigere, manche eine abgekürztere Behandlungsweise herbeiführen. Die Hauptrichtung ist hier immer auf Einrichtungen zu nehmen, die das große Detail möglichst bemeistern helfen, die den Aufwand an Zeit und Kräften von einer großen Masse, die zusammen genommen am Ende einen unbeträchtlichen Ertrag liefert, ab und dahin wendet, wo derselbe wesentlicher nöthig, wo er lohnender ist. Die Prüfung und Berichtigung der Deklarationen, die Erörterung der immer erwachsenden beanständigten Posten, die Durcharbeitung unentschiedener und schwieriger Fragen, auf die jederzeit die Praxis selbst führt, dann das weitläufige Re-

stantenwesen erfordern keinen geringen Aufwand von Zeit und Arbeit, und die Einkommensteuer gehört in keiner Weise zu denjenigen Dingen, die, einmal in Gang gesetzt, durch ein gleichsam mechanisches Räderwerk wie von selbst fortgehen. Eine der widrigsten Parthien war in den vergangenen Jahren das erwähnte Restantenwesen — besonders wegen dem, aus Mangel an genugsamer und wirksamer Hülfe, an erleichternden Einrichtungen, fast zweck- und erfolglose Abmühen, was dabei Statt fand. Man hatte es hier mit einer zwiefachen Klasse von Säumigen zu thun; einmal mit denen, die mit ihren Deklarationen zurück blieben, sodann denen, die ihre deklarirten Beiträge nicht zahlten. Bei den erstern hatte die Behörde keine Mittel, als Aufforderungen in den Blättern, persönliche — oft wenig beachtete — Mahnungen durch die Kommissionsdiener, Strafansatz — bei dessen Eintreibung dieselbe aber, so wie auch bei Eintreibung deklarirter Beiträge auf die völlige Unwirksamkeit der zu Hülfe gerufener Fiskalbehörde stieß. Worin dieses Letztere lag, darüber müßte sich diese Behörde selbst genügend aussprechen, damit irgend gründliche Hülfe getroffen werden könne; denn es wird immer eine namhafte Anzahl von Restanten geben, wegen deren Beibehaltung man sich genöthigt sehen wird, auf die Hülfe der Fiskalbehörde zu rekurriren. Die mancherlei bisher gebrauchten indirekten Mittel, Steuerzahlungen ohne wirklich angewandten Zwang zu bewirken, z. B. bei Immissionen und Erbschaftsbezügen 2c. haben sich zur Verminderung der Restantenmasse bisher als die wirksamsten gezeigt: sie müßten auf jeden Fall beibehalten, und in jeder thunlichen Weise vermehrt werden. Wo nur irgend um etwas angesucht, irgend eine Vergünstigung, ein Vortheil an den Staat verlangt wird, daran müßte die Bedingung, daß der Ansuchende keine verfallenen Steuern restire, als vor allem zu erledigend geknüpft werden. Nur glaube ich, müßte sich das Gesetz hierüber wenigstens im Allgemeinen aussprechen, damit es nicht als willkührliche Verfügung der Behörden erscheine, und gelegentlich unangenehme und schwer zu beseitigende Widersprüche veranlasse. Die säumigen Deklaranten anlangend, so müßte, wie mir scheint, der Behörde durchaus die Befugniß ertheilt werden, nach Verlauf eines gewissen Zeitraums, fruchtlos vergangenen Aufforderungen, den Ansatz aus den zu Gebot stehenden Mitteln von Amtswegen zu machen, gegen welchen dann der Säumige zu reklamiren, nach einem gewissen Zeitverlauf alle Befugniß verwirkt haben müßte. Sind die schuldigen Beiträge einmal durch genehmigte Deklarationen, von Amtswegen gemachten, oder im Voraus regulirten Ansatz fixirt, so könnte alsdann bei über die Gebühr verzögerter Zahlung ein angemessener Strafzusatz in Beachtung kommen: dieser müßte, wenn der Verzug nicht durch gültige Gründe entschuldigt werden kann, ohne alle Nachsicht beigetrieben werden. Daß im einzelnen immer auf annehmbare Vorstellungen und beigebrachte Gründe Zahlungstermine gestattet werden müssen, versteht sich von selbst. — Was insbesondere die steuerpflichtigen Permissionisten betrifft, so wäre, um hier dem Gesetz seinen genügenden Vollzug zu sichern, ein gemeinsames Zusammenwirken mehrerer Behörden, und die Wegräumung der bisher wohl stattgefundenen Hindernisse und Anstände sehr zu wünschen.

Verfasser dieses fügt dem Bisherigen noch einige kurze Bemerkungen oder vielmehr Andeutungen über die steuerpflichtigen Personen sowohl, als über die Bestimmung des steuerbaren Einkommens verschiedener Gegenstände hinzu, welche als Ergänzung zu dem gelten mögen, was oben über den Inhalt und die Vollständigkeit des Einkommensteuergesetzes gesagt worden. Die Personen, welche dahier steuerpflichtig sind, lassen sich leicht aufzählen; aber es entsteht manchmal bei einem steuerpflichtigen Vermögen die Frage, an wen man sich wegen der Steuer zunächst zu halten habe, wer Rede zu stehen, zu deklariren habe. In der Regel deklarirt der Eigenthümer des Einkommens selbst; da aber sehr oft andere für denselben deklariren müssen, so ist zu bestimmen, wer dieses gültig könne. Da man bei der seitherigen Manipulation immer nur eine Deklaration verlangen mußte, da man auf keine andere Verfahrungsweise eingerichtet war, so mußten nothwendig manchmal Deklarationen angenommen werden, die als solche — betrachtet, alles rechtlichen Fundaments ermangelten. In der Regel fließt alles Einkommen von dem Vermögen einer Familie, von Frau und Kindern, in die Hände des Familienvaters zusammen, und dieser ist also auch für das Ganze zu deklariren verbunden. Nun können hier, wegen der in Mitte liegenden Skala, Trennungen in fraudem legis versucht werden, die nicht zu gestatten sind: es können aber auch Fälle existiren, wo eine solche Trennung in der Natur der Sache begründet ist, wo sie nicht verweigert werden kann. Dieses ist juristisch zu erörtern. — Bei Trennungen von Ehegatten, gesetzlich erlaubten und willkührlichen, kommen oft Fragen über die Steuerpflicht beider Theile vor. — Zwei Ehegatten haben oft ganz verschiedene Geschäfte, woraus Einkommen fließt, wo leicht über dem des Einen, das des Andern übersehen werden kann. Auch bei großjährigen, einen bestimmten Erwerb habenden Kindern, welche noch mit ihren Eltern zusammen leben, können verschiedene Fragen aufgeworfen werden. Wenn ein auswärts Wohnender dahier Grundeigenthum besitzt, an wen hat man sich wegen der Steuer zunächst zu halten, an den Eigenthümer, oder gleich an den Pächter? — Erst nach langem Warten Arrest bei Letzterem auf den Pacht zu legen, führt zu Weitläufigkeiten, die vermieden werden können, wenn man den Pächter geradezu wegen Vorlage der Steuer anzugehen befugt ist.

Was nun die zu besteuernden Einkommensgegenstände betrifft, so kommen hier in Betracht:

Grundeigenthum an Gärten, Feldgütern, Oekonomiehöfen 2c. — Bestimmung des steuerbaren Ertrags, wenn solche der Eigenthümer selbst benutzt. — Nichts ist schwerer, als das eigentliche Erträgniß des Grundeigenthums theoretisch zu bestimmen. Indirekte Beachtungen durch Rücksichtnahme auf die üblichen Verpachtungswerthe 2c. führen am sichersten zum Zweck. Bei Häusern, welche der Eigenthümer selbst benutzt, bilden diese Vermiethungswerthe ohnedem den einzigen Maßstab. Ein Einkommensteuergesetz kann natürlich immer nur auf die faßlichsten

und am meisten praktischen Sätze hinweisen; es dürfte daher immer rathsam seyn, die Gesetzgebungen anderer Länder, wo man bereits Versuche mit der Einkommensteuer gemacht hat, zu beachten, und das sich findende Brauchbare zu benutzen. Das hier vielfach versplitterte, von den eigentlichen Gärtnern benutzte Gärtnereiland dürfte wohl als solches gar nicht speziell angeschlagen, sondern als Zubehör und Basis des Gärtnereigewerbes angesehen werden. Es ist hier nicht das Land, was viele nicht einmal frei besitzen, es ist der rastlose Fleiß und die harte Arbeit dieser Leute, die ihnen ihren Lebensunterhalt liefert. Bei verpachtetem Grundeigenthum kommt auch die Benutzungsrente des Pächters in Frage, zu deren Bestimmung man gewisse Annahmen hat. Luxusgärten liefern häufig gar keinen eigentlichen Ertrag: dieser besteht in dem Vergnügensgenuß, den sie dem Eigenthümer gewähren, für welchen er die Zinse des darauf verwandten Kapitals, den Miethertrag, den er ziehen könnte, aufopfert; und in so fern sind solche für die Steuer allerdings fruchtbringende Gegenstände.

Realgerechtsame und Gefälle. In Handen der Privaten werden dahier dergleichen wenig oder gar nicht seyn. Doch kommen vielleicht Erbpächte und Gülten bei Stiftungen und Korporationen vor. Soferne diese in Früchten bestehen, so wäre zu bestimmen, wie beim Geldanschlag dieser zu verfahren.

Häuser. Hierzu gehören auch Läden, Buden, Gewölbe, die zur Handelschaft dienen. Bei Ausmittelung des Handelschaftsertrags sind solche freilich eine in Abzug zu bringende Größe: aber für den Eigenthümer sind sie ein fruchtbringender Gegenstand, er mag sie selbst benutzen, oder vermiethen. Sollte nicht auch in dieser Hinsicht die etwas undeutliche Kürze des §. 3. d. des Einkommensteuergesetzes einige Veranlassung zu Misdeutungen gegeben haben.

Gehalte. Es ist hier zu bestimmen, was dazu gehört. Blos das bedungene Geld, oder auch sonstige gewährte Vortheile, Kost, Wohnung ꝛc. Auf die mannichfachen Fragen, die bei dem Gewerbsbetrieb und Handel in Betracht zu nehmen sind, läßt sich Verfasser dieses nicht ein, indem hier Sachkundigere auszusprechen haben. Aus allem bisher Gesagten ergiebt sich wohl zur Genüge, daß, so richtig die Einkommensteuer der Theorie nach ist, solche in der praktischen Ausführung als die schwierigste — ihrer Vielseitigkeit wegen — zugegeben werden muß. Man kann hier gar leicht auf zu inquisitorische Maßregeln geführt werden, die Misvergnügen und Unmuth erregen. Dies ist zwar einerseits so weit möglich zu vermelden: andererseits läßt sich aber auch nicht verkennen, daß zu große Nachsicht gegen den Einen eine große Ungerechtigkeit gegen den Andern ist; daß es für die Obrigkeit Gewissenssache ist, darauf zu sehen, daß Jeder, so weit es erkannt werden kann, gebe, was er schuldig ist.

Verfasser dieses schließt diese nur zu lang gewordene Ausführung mit der Bitte, daß alles Gesagte, als nur im bescheidensten Sinne gesagt, angesehen werden möge; indem er ganz vollkommen überzeugt ist, nichts gesagt zu haben, was nicht auch schon von Andern gedacht, gesagt und vielleicht schon als unbrauchbar erkannt worden ist. Indessen hat oft eine geäußerte, auch nicht anwendbare Idee manchmal die Art, wie solche geäußert wird, die Folge, daß in dem Ideengang eines Andern eine brauchbarere erweckt wird. Vielleicht kann die obige Auseinandersetzung der Bedingungen, unter denen allein die einigermaßen genügende und konsequente Durchführung der Einkommensteuer möglich erscheint, wenn dieselben, wie gar leicht seyn kann, Vielen nicht gefallen sollten, zur Vereinbarung über eine andere, der Bürgerschaft im Ganzen mehr zusagende Besteuerungsweise führen; und so möge denn das Gesagte mit Hinsicht auf den guten Willen des Verfassers nachsichtige Aufnahme finden.

Die Oberpostamtszeitung,

stets gegen gefährliche Neuerungen klagend, durch Keuschheit und Sanftmuth schönstens emporragend, sich immer vorsichtig und ruhig betragend, kalt und trocken der Gegenwart Freud und Leid feiltragend, nie ein eigenes, gesundes Urtheil wagend, vor jedem freimüthigen, scharftreffenden Worte zagend, die Leser baß mit Langweile plagend, überhaupt gewöhnlich wenig oder nichts sagend, scheint jetzt einer bessern Zukunft entgegen tagend, wird sogar wahr- und weissagend, nach einflußreichen, neuentdeckten Gegenständen fragend, und äusserst muthig und kurzweilig los- und umsichschlagend, wie dies alles sich ergiebt aus Nr. 58. vom 27. Februar, allwo geschrieben steht:

„Die Frankfurter Jahrbücher, die sich bisher in mancher Beziehung durch gründliche Erörterungen ausgezeichnet, fangen an, in Bezug auf die von uns früher angeregte, für die Handelszukunft (!) in vielfacher Beziehung höchst wichtige Frage, wegen Anlegung von Eisenbahnen, in einem für gedachte Blätter wenig anständigen Tone auf den Kampfplatz zu treten. Wir werden auf diese wenig oder nichtssagenden Bemerkungen nicht(s) erwiedern, wollen aber das Publikum darauf aufmerksam machen, auf welche sinnlose Weise man jetzt durch schale Witzeleien über die wichtigsten, für die Folgezeit einflußreichsten Gegenstände wegzuspringen *) sucht."

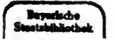
Auszug aus zwei Gutachten der hiesigen Handelskammer vom Mai 1832

über die Lage des hiesigen Handels, insbesondere über den etwaigen Anschluß hiesiger Stadt an den preußischen Zollverein.

(Fortsetzung.)

Will man anführen, daß der im Zollgebiet befindliche kleinere Handel sich lieber an die inländische Engroshand-

*) Von Drüberwegspringen ist gar keine Rede; im Gegentheile, der Verfasser des in Nr. 9. der Jahrbücher enthaltenen Artikels: „Krebsscheeren — Eisenbahnen" hat sich mit der Prüfung dieser Gegenstände sehr ernstlich beschäftigt, und wird in diesen Blättern nächstens ausführlich entwickeln, was er in obigem Artikel, zum Verdruß der guten Oberpostamtszeitung, vorerst nur kurz andeutete, nämlich, daß der sogenannte „Bund der Völker für Gewerbe und Handel" und dessen Zweck nur Träumerei und Schwindelei und das damit in Verbindung stehende Projekt der Anlage von Eisenbahnen in Deutschland eine Absurdität sey.



lungen wenden wird, als an die Frankfurter, weil er bei ersteren die Waaren ohne weitere Umstände frei von Steuer erkauft, bei letzteren aber sich mit der unbequemen Verzollung der Waaren selbst befassen muß, so liegt hierin allerdings einige Wahrheit, allein der Vortheil, welcher bei einem Anschluß für den Frankfurter Engroshandel durch Gleichstellung mit dem inländischen erwachsen würde, steht in gar keinem Verhältniß mit den Nachtheilen und Beschränkungen, welche durch Auslage der Steuer und Lagerung im Entrepot, oder Freimagazin, seinen Unternehmungen und Spekulationen zuwachsen würden.

Der Nutzen überhaupt, der in gewöhnlichen Zeiten auf Kolonialwaaren gemacht wird, ist so unbedeutend, daß wenn Mühe und Kosten (von einem Zollsystem wie dem preußischen oder baierischen unzertrennlich) sich dabei vermehren, und ausserdem der Schleichhandel noch als Konkurrent auftritt, man leicht versucht werden kann, auf den Handel darin zu verzichten, wie dies geschehen ist in Würzburg, Nürnberg, Augsburg, Regensburg ꝛc., wo die angesehensten Häuser sich fast alle zurück gezogen haben.

Porzellan und Steingut. Wenig bedeutend ist der Handel darin, er beschränkt sich, was deutsches und englisches betrifft, fast allein auf die hiesige Konsumtion, und würde unter keinerlei Verhältnissen einer sonderlichen Ausdehnung fähig seyn, da in mehreren Ländern die Regierungen selbst diesen Handel durch privilegirte Fabriken treiben, so wie z. B. in den preuß. Rheinprovinzen, die Niederlage der königlichen Fabrik in Berlin den Hauptbedarf versorgen sollen. Nur in feinem französischen Porzellan ist hier Engroshandel, der aber nur in unserer dermaligen Lage getrieben werden kann. — In

Glaswaaren haben wir hauptsächlich Handel in bairischen und böhmischen. Während ersterer besonders in Bezug auf Spiegel bei einem Anschluß gewinnen könnte, würde letzterer offenbar verlieren, und daß dieser nicht unbedeutend, geht daraus hervor, daß angesehene böhmische Glashandlungen sich bisher (wenn auch vergeblich) bemüht haben, die Erlaubniß zur Betreibung ihrer Geschäfte hier auch ausser den Messen zu erhalten. Wir glauben übrigens annehmen zu dürfen, daß der Verkehr in dieser Branche sich wenigstens zur Hälfte auf die hiesige Konsumtion beschränkt. Bei allen vorstehenden Handelszweigen hatten wir blos den Engroshandel vor Augen, es bleibt uns nun übrig des

Detailhandels zu erwähnen, der in allen obigen Artikeln hier getrieben wird, und von großer Bedeutung ist. Denn es ist keineswegs ausschließlich die hiesige Konsumtion, welche davon versorgt wird, sondern auch das nahe und ferne Ausland, welches für seinen Bedarf von den unzähligen Artikeln kauft, mit denen er sich befaßt. Die Frequenz der, in fast allen Monaten durch hiesige Stadt kommenden Reisenden, deren vermehrte Anzahl in den Messen und der Badesaison führt Käufer in Menge hierher. Sie finden hier vereinigt, was die Industrie des In- und Auslands Nützliches, Schönes und Billiges liefert in solcher Auswahl und Mannichfaltigkeit, wie es kaum in den größten Hauptstädten anzutreffen ist.

Diese vollständig assortirten Lager aber können nur deßhalb hier gehalten werden, weil man der Handelsfreiheit genießt, weil keine hohe Zölle darauf ruhen, demnach für die Größe des Waarenlagers keine andere Rücksicht zu nehmen braucht, als die Wahrscheinlichkeit des Absatzes, und für diesen wiederum eine gewisse Garantie hat, in der Möglichkeit die Preise billig zu stellen.

Man wird sich, wenn man unsere zahlreichen Detailhandlungen durchgeht, leicht überzeugen, daß die, welche blos mit dem Verkauf von Waaren aus dem preuß. Zollgebiet sich beschäftigen, den allerkleinsten Theil ausmachen, daß bei vielen, neben ausländischen Waaren, sich findet, daß aber bei den Allermeisten der Debit ausschließlich ausländische, im preuß. Zoll hoch besteuerte Artikel umfaßt. In unserm jetzigen Verhältniß bleibt uns im Verkauf der preußischen wie der ausländischen Artikel gleiche Leichtigkeit. Bei einem Anschluß an den preuß. Zoll aber würde für die ausländischen zollpflichtigen Artikel ein ganz anderes Verhältniß eintreten. Sie könnten nur versteuert verkauft werden (denn bei einem Detailhandel kann begreiflich eines Entrepots nicht erwähnt werden).

Der nicht-preußische Käufer würde daher ihres erhöhten Preises wegen sie nicht mehr hier kaufen. Es würden aber auch nothwendig durch die Steuer die Lager sich reduziren und weniger Auswahl bieten. Unsere Detailleurs würden, gleich denen, die in einem Zollgebiete leben, sich nur kleinere Vorräthe anschaffen, um successiv zu versteuern, sie würden auf den Handel mit Artikeln, die der Mode unterworfen sind, theilweise ganz verzichten, um bei Inkorrentwerden derselben ausser dem Verlust an Kapitalwerth nicht auch die Einbuße des ausgelegten Zolls zu machen. Es würde mit einem Wort der hier blühende Detailhandel sich auf die Versorgung des hiesigen Verbrauchs in kärglich ausgestatteten Kramläden verwandeln, wie wir sie in allen Provinzialstädten Deutschlands finden. Welchen Werth aber die Erhaltung unsers Detailhandels für die, welche ihn treiben, für Häuserbesitzer und für das Allgemeine hat, davon kann man sich leicht einen Begriff machen, wenn man durch die Straßen Frankfurts wandert, und ihre Zahl zusammenzieht.

(Fortsetzung folgt.)

Aemter-Besetzung.

In der gestrigen großen Senatssitzung wurden Herr Senator Bansa auf das Recheneiamt, Herr Senator von Günderrode auf die Stadtkämmerei, Herr Senator Dr. Neuburg auf das Konsistorium deputirt, Herr Senator Dr. Müller zum Stadtgerichtsrathe ernannt, und Herr Senator von Heiden zum Mitgliede der gesetzgebenden Versammlung erwählt.

Druckfehler.

In Nr. 4. der Jahrbücher S. 42, Spalte 2, Z. 34. lese man statt zwei „jene“.

Gedruckt und verlegt bei Heinr. Ludw. Brönner zu Frankfurt a. M., Buchgasse Lit. J No. 148.

Frankfurter  Jahrbücher.

No. 11. Mittwoch, den 20. März **1833.**

☞ In Zwischenräumen von - bis 14 Tagen werden in der Regel immer ½ bis 2 Bogen ausgegeben. Der Abonnementspreis für einen Jahrgang oder Band von 30 bis 36 Bogen beträgt fl. 4. Hiesige Bestellungen werden bei dem unterzeichneten Verleger gemacht, auswärtige bei den löbl. Postämtern und Buchhandlungen. Beiträge, für welche die Einsender haften, werden mit Dank angenommen, und deren Namen, wenn sie es wünschen, streng verschwiegen.

Schulwesen.

Aus dem 1. Bande S. 162. der Jahrbücher ist ersichtlich, daß bereits in der Sitzung der gesetzgebenden Versammlung vom 6. Juni 1832 ein Vortrag Hohen Senats d. d. 29. May 1832, die Anstellung eines neuen Lehrers bei der katholischen Selektenschule betr., vorgekommen, und an eine Kommission zur Prüfung und Begutachtung verwiesen worden war. Da in der vorjährigen gesetzgebenden Versammlung dieser Gegenstand nicht erledigt werden konnte, wurde er durch Vortrag Hohen Senats vom 6. Nov. 1832 der dermaligen gesetzgebenden Versammlung von neuem zur Beschlußnahme vorgelegt, und durch die Beschlüsse vom 14. November und 22. Dezember 1832 *) abermals an eine Kommission verwiesen. Der Bericht dieser Kommission ist bereits vollendet, und wird mit nächstem in der gesetzgebenden Versammlung zur Erörterung und definitiven Erledigung kommen. Wir theilen daher einstweilen den oben erwähnten Senatsantrag vom 29. Mai 1832 mit, welcher lautet, wie folgt:

„Die vorlängst bestandene, und in der Urkunde über die Dotation des katholischen Kirchen- und Schulwesens §. 12. (Gesetz- und Statutensamml. Bd. 4. S. 206) ausdrücklich anerkannte Selektenschule der katholischen Gemeinde bildete seither, ihrer Benennung gemäß, und im Gegensatz mit der Domschule, als einer bloßen Elementarschule, dem Bedürfniß der katholischen Jugend männlichen Geschlechts entsprechend und unter obrigkeitlicher Authorität eine mittlere Knabenschule, zugleich aber eine Vorbereitungsanstalt für das nach Art. 41. der Konstitutions-Ergänzungsakte allen christlichen Konfessionen gemeinschaftlich angehörende Gymnasium. Die gehäufte Schülerzahl in den unteren Klassen des letztern machte eine solche Vertheilung der Lernenden rathsam und selbst nothwendig, bis dahin, wo mit Verminderung der Gymnasialschüler der eigentliche gelehrte Gymnasialunterricht anfängt, welches in der dritten Klasse geschieht. Sollten aber die zum gelehrten Stande bestimmten, oder vermöge ihrer Verhältnisse sonst zu einer höheren Ausbildung geeigneten Jünglinge mit wirklichem Vortheil und nicht zur Hemmung des Unterrichts ihrer Mitschüler in die Tertia des Gymnasiums übertreten, so bedurfte es für sie in der Selektenschule selbst eines gründlichen Unterrichtes in der lateinischen sowohl, als in den Anfangsgründen der griechischen Sprache. Nur hierin zu einiger Reife gediehen, konnten sie mit den aus Quarta vorgerückten Gymnasiasten gleichen Schritt halten, und nur so konnte die Selektenschule die früherhin ihr nie bestrittene und zweckmäßig ertheilte Eigenschaft eines Progymnasiums bethätigen. Hiernach war es auch ganz sachgemäß, daß einem Lehrer des Gymnasiums, nämlich dem katholischen Geschichtslehrer bei demselben, Professor Steingaß, zugleich die Inspektion der Selekten-Knabenschule übertragen wurde, wogegen dem Erforderniß des Unterrichts in den beiden alten Sprachen (insgemein der philologische genannt) durch Anstellung des Professors Aschbach entsprochen wurde, der hierzu selbst ausgezeichnete Kenntnisse und Geschick, aber weniger die Gabe besitzt, einem solchen Schulinstitute im Ganzen als Aufseher vorzustehen. Bei dieser seit längerer Zeit mit Glück getroffenen Einrichtung offenbarte sich jedoch ein doppelter Mangel im katholischen Schulwesen. Der Lehrer Schütz unterrichtete an der Selektenschule in den Anfangsgründen des Lateinischen, konnte aber, theils seines eigenen Lehrberufs wegen, theils weil ihm eine vollständigere philologische Bildung abging, den eigentlichen philologischen Lehrer, Professor Aschbach, in Fällen von dessen Verhinderung nicht ersetzen. Zweitens fehlte es der weiblichen Schul- und Erziehungsanstalt der englischen Fräulein an einem bleibenden Oberlehrer, indem bei diesem Institut sich der Wechsel der dasselbe beaufsichtigenden Kaplane besonders fühlbar machte. Nun trug die katholische Kirchen- und Schulkommission darauf an, den Dr. Schütz als Oberlehrer an das englische Fräuleininstitut versetzen zu dürfen, und auf dessen Ersatz bei der Selektenschule durch einen tüchtigen Philologen, der jedoch zugleich Realunterricht zu übernehmen haben würde, und der Senat glaubte, diese, auf das Bedürfniß der katholischen Schulen und den wirklichen Bestand und die Qualifikation des vorhandenen Personals

*) S. Jahrbücher Bd. 1. S. 297 u. 298. Bd. 2. S. 47 u. 48.

gegründeten Vorschläge, mit gänzlicher Belassung der übrigen seitherigen Einrichtung genehmigen zu müssen. Für die Kosten war hinlänglich gesorgt. Denn an der, der katholischen Gemeinde für ihre Schulen bewilligten jährlichen Summe sind noch 1300 fl. disponibel, deren Verwendung jedoch zum verfassungsmäßigen Beschluß ausgesetzt.

Hiervon sollten nach dem Antrag der katholischen Kirchen- und Schulkommission 900 fl. zur Besoldung eines bereits namentlich vorgeschlagenen zweiten philologischen, zugleich Elementarlehrers dienen, und die übrigen 400 fl. dem Professor Aschbach, welcher nur mit 1200 fl. besoldet ist, als eine wohlverdiente Zulage in Form einer jährlichen Gratifikation, ohne festen Anspruch, zu Theil werden, welches der Senat ebenfalls zu bewilligen beschloß. Indessen ergaben sich bei der Konferenz mit der ständigen Bürgerrepräsentation unerwartete Schwierigkeiten, indem dieselbe, obgleich sie früher die Eigenschaft der Selektenschule als eines Progymnasiums anerkannt hatte, und ihr diese Benennung noch nicht entziehen will, auf eine gänzliche Umgestaltung derselben in eine Realschule antrug, von welcher Alles, was sich blos auf Gelehrtenbildung beziehe, gänzlich ausgeschlossen sey. Nachdem auf ihr Verlangen der katholische Gemeindevorstand über seine Wünsche für die Schulen der Gemeinde vernommen worden war, und so wenig hier, als in einer späteren Eingabe, der Selektenschule etwas von ihrer progymnasialischen Eigenschaft entzogen wissen wollte, übrigens damit Ansprüche verband, welche wenigstens dermalen und aus den bewilligten Geldern nicht zu verwirklichen möglich erscheinen, glaubte die ständige Bürgerrepräsentation dennoch Gründe für die Festhaltung ihres neuen Planes zu finden, wonach die Selektenschule zu einer bloßen Realschule, gleich der evangelischen Mittelschule, herabgerückt werden soll, jedoch daselbst auch lateinisch gelehrt werden könne, und einen eigenen, nur mit ihr beschäftigten Oberlehrer, auch einen neuen tüchtigen Schulmann für das Fach des Real- und Elementarunterrichts erhalten soll. Nachdem der Senat hierüber nochmals die katholische Kirchen- und Schulkommission mit Gutachten vernommen, glaubt sich derselbe seiner Seits außer Stand, anstatt der gelinden und zweckmäßigen Abänderung des Bestehenden und als gut Erprobten, wozu auch die Mittel bereits konsentirt sind, zu einer Reform die Hand bieten zu können, welche weder von den Umständen geboten, noch mit den Rechten und Ansprüchen der katholischen Gemeinde vereinbar, noch den wirklich empfundenen Mängeln als Abhülfe entsprechend erscheint, vielmehr blos auf der theoretischen Idee einer nöthigen Gleichstellung der Konfessionen beruht, welche durch faktische und gesetzliche Verhältnisse sich als unanwendbar in der Wirklichkeit darstellt. Der Senat findet zu seinem Bedauern nach mehrmaligen vergeblichen Versuchen kein Auskunftsmittel zur Beendigung dieser Angelegenheit, als solche in Gemäßheit Art. 17. Nr. 4. der Konstitutions-Ergänzungsakte der gesetzgebenden Versammlung als einen Dissensfall zur Entscheidung vorzulegen, und bezieht sich hinsichtlich der etwa erforderlichen weitern Auseinandersetzung der für seine Ansicht sprechenden Gründe auf die verhandelten Akten, welche auf Begehren zur Abgabe an die zu ernennende Kommission bereit liegen. Der Senat sieht somit zugleich der Beistimmung der gesetzgebenden Versammlung in die eingetragene Verwendung der 1300 fl. entgegen."

Der Geschäftskreis

des Ingrossisten auf der Stadtkanzlei ist von sehr mannigfaltiger Art. Jeder angehende Bürger oder Beisasse kommt mit diesem Beamten in Berührung, und hat bei demselben oft über gar mancherlei Erfordernisse, Gebühren und Präſtanden Belehrung und Aufschlüsse, die er nicht leicht anderswo findet, nachzusuchen und zu erhalten. Es möchte daher nicht uninteressant seyn, die nachfolgende, möglichst vollständige Darstellung seines Geschäftskreises, wie sich derselbe seit der Wiederherstellung der Freiheit hiesiger Stadt und der Einführung der Konstitutions-Ergänzungsakte mit mannigfaltigen Abweichungen von dessen Geschäftskreis unter der Reichsstadt ausgebildet hat, der Oeffentlichkeit zu übergeben.

Daß eine Vereinfachung dieses Geschäftskreises höchst wünschenswerth sey, ergiebt sich aus der nachfolgenden Darstellung von selbst. Dem Vernehmen nach sollen zu diesem Behufe bereits wirklich verschiedene zweckmäßige Vorschläge den Behörden zur Berathung vorliegen.

Der Ingrossist der Stadtkanzlei hat folgende Verrichtungen:

I. Die Führung
1) des Bürgerbuchs,
2) des Beisassenbuchs,
3) des israelitischen Bürgerbuchs,
4) des Handwerkgeschwornen-Buchs,
5) des allgemeinen-Eidbuchs,
6) des Advokaten-Eidbuchs,
7) der Handwerkslehrjungen-Bücher.

Hiermit hängt zusammen:

ad 1. Der Ingrossist hat die sich zur Ableistung des Bürgereides Anmeldenden mit den vorbereitenden Erfordernissen bekannt zu machen.

Diese bestehen

A. bei einem hiesigen Bürgersohn in Beibringung

a) seines Taufscheins,

b) des letztfälligen Einkommensteuerscheins seiner noch lebenden Eltern, Falls diese aber verstorben sind, oder er ein selbstständiges Einkommen hat, seines eigenen, resp. einer entsprechenden Bescheinigung hochlöblicher Einkommensteuerkommission — und

c) einer Bescheinigung hochlöbl. Kriegszeugamts, bezeugend, daß er bei der Stadtwehr eingetheilt, uniformirt, bei dem Vorstand des betreffenden Quartiers eingeschrieben sey, einen Beitrag zur Quartierspritze bezahlt, auch daß er die Waffen sich selbst gestellt, oder noch zu empfangen hat — sodann in Angabe

d) seines Vermögens — worüber hochlöblicher Einkommensteuerkommission eine schriftliche Anzeige gemacht wird — und

e) zu welcher Konfession er sich bekenne.

Wenn ein Bürgerssohn den Eid als Handelsmann ablegen will, so hat er ferner

f) seinen Lehrbrief von dem Handelshaus, in welchem er gelernt, oder wenn er einen solchen nicht hätte, und auch nicht wohl erhalten könnte, ein von zwei hiesigen Handelshäusern ausgestelltes Attestat beizubringen, daß er die Handlung erlernt, und genügende Kenntnisse in derselben besitze — und

g) sich über die Gattung und Art des Handelsgeschäfts, welches er anzufangen gedenkt, oder daß er sich die Errichtung eines solchen noch vorbehält zu erklären. Diese Erklärung wird erstern Falls von dem Ingrossisten in ein Formular, oder im andern nach der Anlage *) vorgeschrieben, und von dem Betreffenden unterzeichnet. Am Ende jeden Monats werden die in demselben eingegangenen Erklärungen dem Wechselprotest Comptoir zugesendet.

Will ein Bürgerssohn eine nicht zünftige Nahrung ergreifen, z. B. als

Bildhauer, Formenschneider, Kunstmaler, Musikus, Oekonom, Blumengärtner, Konditor, Pumpenmacher,

so hat er

h) ein Attestat über seine Fertigkeiten in dem betreffenden Fach beizubringen.

Ein solches wird nicht erfordert bei Ergreifung der Nahrungsarten als

Packer, Weingärtner, Skribent, Auslaufer, Taglöhner &c.;

sodann als

Lohnkutscher, Kärcher.

Bei einer dieser letztern ist jedoch

i) Bescheinigung hochlöbl. Polizeiamts, über den Besitz eines Leitfasses, beizubringen; als

Pferdeausleiher ist kein Leitfaß erforderlich, als Schiebkärcher muß der sich Anmeldende

k) nachweisen, daß er von hochansehnlichem jüngern Bürgermeisteramt in einen Schiebkärcherstand eingewiesen ist.

Im Uebrigen sind alle, die eine nicht zünftige Nahrung wählen, wo es zu vermuthen steht, daß sie außer derselben ein zünftiges Handwerk erlernt haben könnten, darnach zu befragen, und haben, wenn es der Fall ist, auf das Meisterrecht in der betreffenden Profession eidlich Verzicht zu leisten, und anzugeloben, darin nicht zupfuschen. Sie werden, so wie auch unter gleicher Verzichtleistung

Maurer-, Zimmer-, Steinmetzen- und Weißbindergesellen als solche

zum Bürgereid zugelassen, ohne daß dazu besondere Konzession erforderlich ist.

Dieser bedarf es auch nicht, wenn der Eid ohne Wahl einer Nahrung z. B. als

Rentenirer, Litteratus &c. abgelegt werden will.

Es ist dabei dem Ermessen des Ingrossisten überlassen, etwaige Anstände oder Bedenken, so wie überhaupt in allen Fällen, wo ihm dergleichen vorkommen, zur Kenntniß und Entscheidung des wohlregierenden jüngern Herrn Bürgermeisters zu bringen.

Wenn ein Bürgerssohn den Eid als

Advokat, Arzt, Wundarzt, Thierarzt, Apotheker &c.

ablegen will, so ist, da ein Examen vorher zu geben hat, besondere Konzession erforderlich, und eben sowohl wenn eine Nahrung, womit ein offener Laden, Wirthschaft &c. verbunden, und wovon nach beifolgendem Verzeichniß *)

*) und zwar also lautend: „Ich Unterzeichneter erkläre hierdurch, daß, obgleich ich anheute den Bürgereid als Handelsmann ablege, ich dennoch vor der Hand keine Handlung dahier etablire, sondern deren Errichtung mir nach Umständen vorbehalte."

*) Gebühren von Nahrungszweig-Vergünstigungen im 24 fl. Fuß.

	fl.	kr.
A.		
Altkleider-Kram	3	17
Antiquar, s. Bücherantiquar.		
B.		
Band- und Garnkram	16	22
Barbiergerechtigkeit	218	11
NB. leidet jedoch gewisse Modifikationen.		
Branntweinkram	13	6
Branntwein und Liqueur	13	6
Branntweintisch	6	33
Braukessel	327	17
Bücherantiquar	32	44
Butter- und Käskram	22	55
C.		
Citronen, s. Zitronen.		
D.		
Destillateur	16	22
Dörrgemüßkram	16	22
Dörre Früchte und Mehl	21	49
E.		
Eisenkram	42	33
F.		
Federviehhandel	6	33
Fettkram	42	33
Flachskram	16	22
Flachs und Leinwand	39	17
Fouragehandel	16	22
G.		
Galanteriekram	22	55
Galanterietisch mit Dosen &c.	6	33
Garküchler, s. Speisewirth.		
Garnkram	16	22
Garn und Band, s. Band.		
Garn und Seide	16	22
Gerümpler	3	17
H.		
Haferkasten	42	33
Hanf- und Flachskram	16	22
Hellerkram, s. Garn und Seide.		
Heringshocke	42	33
Hölzerne Uhren	6	33
Hosen- und Kittelkram	22	55
Hutstaffirer Laden	22	55
K.		
Kaffee- und Zuckerkram	22	55
Kaffee, Zucker u. m. Art.	42	33
Kaffeewirth	42	33
Kappenkram	13	6

auf hochlöbl. Recheneiamt Einschreibgebühr zu bezahlen ist, gewählt werden will; es ist daher in diesen Fällen

1) das Dekret und

m) in den letzteren besonders Bescheinigung hochlöbl. Recheneiamts über die bezahlte Einschreibgebühr zu produziren.

Wenn ein Bürgerssohn sich zur Eidesablage als zünftiger Handwerker anmeldet, so ist er zu befragen:

n) ob er sein Meisterstück gefertigt und aufgewiesen habe? Wenn er versichert, daß es geschehen, so bedarf er keines weiteren Nachweises, indem zur Eidesablage zwei Geschworne des betreffenden Handwerks zugezogen werden, durch deren Anwesenheit sich sicher stellt, daß die artikelmäßige Befähigung erwiesen ist;

o) ob er sich verehlichen werde?

Wenn dieses der Fall, und die Verlobte eine Bürgerstochter ist, so hat er deren Taufschein beizubringen, und sie wird mit ihm, gegen Bezahlung des Handwerksgelds, ins Meisterrecht eingeschrieben; ist die Verlobte aber eine Fremde, so geschieht die Einschreibung, wenn sie ins Bürger- und Meisterrecht aufgenommen ist, besonders.

Ein als Bendermeister sich Anmeldender hat insbesondere noch

p) Bescheid hochlöbl. Polizeiamts beizubringen, daß ihm der Betrieb der Benderei in einem bestimmten Hause gestattet worden.

Ein Schuhmacher wird, ehe er ans Meisterstück geht, von zwei Geschwornen vorgeführt, und in deren Beiseyn in ein dafür bestehendes Buch ins Stück geschrieben.

Die Erfordernisse bestehen sodann

B. bei Fremden

1) in Produktion des Dekrets über ihre Aufnahme ins Bürgerrecht und Nachweisung, daß die darin enthaltenen Auflagen erfüllt sind. Wenn darunter die landesherrliche Entlassung begriffen ist, so muß die Urkunde darüber dem wohlregierenden jüngern Herrn Bürgermeister vorgelegt werden.

Der Taufschein, Lehrbrief und Einkommensteuerschein wird schon bei hochansehnlichem jüngern Bürgermeisteramt zur Instruirung beigebracht, wenn aber, während dem diese geschehen, von Neuem Einkommensteuer ausgeschrieben worden ist, so muß

2) Bescheinigung, daß auch diese von den Betreffenden berichtigt worden, nachgebracht werden.

Konfession und Vermögen wird ebenfalls bei der Instruirung angegeben.

Der Ingrossist hat über Letzteres hochlöblicher Ein-

---

	fl.	kr.
Kattunladen	22	55
Kattun und Leinwand	22	55
Käskram	13	6
Käs und Butter, s. Butter ꝛc.		
Kittel ꝛc., s. Hosen ꝛc.		
Kram mit diversen Waaren	42	33
Kram mit selbstverfertigten Leinenwaaren	22	55
Krämchen	22	55
Kunst- und Kupferstichhandel	22	55
Kurzwaarenkram	22	55
L.		
Lakirte Stöcke, ein Lädchen	16	22
Leinwandskram	22	55
Leinwand und Kattun	22	55
Lichterladen	22	55
Limburger Käsladen	6	33
Liqueur, s. Branntwein und Liqueur.		
M.		
Mehlhandel	21	49
Mehl und dürre Früchte	21	49
Mineralisches Wasser	8	44
Möbel (alte), s. Gerümpler.		
N.		
Nürnbergerwaarenkram	22	55
O.		
Oblaten und Siegellack, s. Siegellack.		
P.		
Papierladen	22	55
Parfümeur	42	33
Porzellanladen	22	55
Porzellantisch auf der Straße	6	33
Q.		
Quincaillerie, s. Galanterietisch mit Dosen.		
R.		
Regen- und Sonnenschirmfabrikant	16	22
S.		
Sauerwasserhandel	8	44
Sayet, Baumwolle, Garn, s. Garn.		
Schmalz, Butter, Oel, Baumöl, Handkäs	22	55
Schreibmaterialienkram	42	33
Schuhmacherwerkzeugkram	13	6
Seide und Garn	16	22
Seif- und Lichterkram	22	55
Seife, Lichter, Stärke und Puder	22	55
Seifensieder, s. Seife und Lichter.		
Siegellack- und Oblatenfabrikant	42	33
Sonnen- und Regenschirm, s. Regen ꝛc.		
Speisewirthschaft	42	33
Speisewirthschaft mit einer bestimmten Anzahl Gäste	21	17
Spezereikram	42	33
Spitzenlädchen	16	22
Steinerngeschirrladen	13	6
Stocklakirer	8	44
Stocklakirerlädchen	16	22
Strumpf- und Kappenladen	22	55
T.		
Thee- und Kaffeehandel	22	55
Tabackskram } Taback mit einigen Kleinigkeiten }	13	6
Taback und Branntwein	26	12
Traiteur, s. Speisewirth.		
U.		
Uhren, s. hölzerne Uhren.		
W.		
Waffelbäcker	6	33
Wildpretshändler	6	33
Z.		
Zitronenhandel } Zitronentisch }	6	33
Zuckerkram	42	33

kommensteuerkommission schriftliche Anzeige zu machen, worin besonders auch, wenn das Bürgerrecht auf Ehelichung Verbürgerter ertheilt ist, diese namentlich genau, und, sind es Wittwen, auch deren vorhinige Ehemänner angegeben werden müssen, damit deren Rubrik bei hochlöblicher Einkommensteuerkommission richtig aufzufinden steht.

Fremde Mannspersonen haben sodann insbesondere auch

3) Armaturschein hochlöbl. Kriegszeugamts beizubringen, und wenn es Handelsleute sind,

4) Erklärung wegen des Handelsgeschäfts abzugeben; sie haben überhaupt in betreffenden Fällen dasjenige zu leisten, was bei Bürgerssöhnen erforderlich ist.

Vor der Eidesablage müssen sich

a) ohne Unterschied alle fremde Frauenspersonen, die auf Ehelichung Verbürgerter,

b) fremde Mannspersonen, die eben so, als Handwerker, und

c) zwei fremde Verlobte, die zusammen ins Bürgerrecht aufgenommen sind,

kopuliren lassen. Zu dem Behuf sind von denselben vorher die Erfordernisse zu erfüllen und die Geldprästanden zu berichtigen, und haben die Handwerker besonders

5) Bescheinigung hochansehnlichen jüngern Bürgermeisteramts, daß sie ihr Meisterstück gefertigt und aufgewiesen haben, beizubringen.

Auf diese wird von dem Ingrossisten ein Schein, daß die sämmtlichen Geldprästanden berichtigt sind, den Handwerkern beigesetzt; den übrigen Vorbemerkten wird ein solcher in ein Formular besonders ausgestellt. Diese Scheine müssen auf den hochwürdigen Konsistorien ꝛc. beigebracht werden, um den Aufbiet- und Trauungsschein erlangen zu können.

Außerdem wird, da die Geldprästanden erst nach der Eidesablage verrechnet werden können, auch die spezifizirte Quittung darüber dem Bürgerschein angefügt ist, in vorbemerkten Fällen ein Interimsschein gegeben, gegen dessen Rückgabe demnächst der Bürgerschein ausgehändigt wird. Die Beeidigungen der Bürger geschehen am Montag, Mittwoch und Freitag jeder Woche durch den wohlregierenden jüngern Herrn Bürgermeister, wenn es Handwerker sind oder Frauen derselben, jedesmal im Beiseyn zweier Geschwornen des betreffenden Handwerks, und eben so, wenn auf das hiesige Meisterrecht in einer Profession eidlich Verzicht geleistet wird. Dem Herrn Bürgermeister wird jedesmal ein Verzeichniß der zu Beeidigenden von dem Ingrossisten gefertigt, und nebst den Stabungsworten zugestellt.

Die verschiedenen Eide hat der Ingrossist vorzulesen, sie sind: der Bürgereid,

welchen alle ins Bürgerrecht tretende, sowohl hiesige als fremde Mannspersonen, sowie auch fremde selbstständige Frauenspersonen schwören *).

Zugleich mit dem Bürgereid schwören auch

Gold- und Silberarbeiter, Posamentirer, Gürtler, Schlosser, Schmiede, Schwerdtfeger, Langmesserschmiede ꝛc.

auf die sie betreffenden Punkte des Kaiserlichen Münzedikts vom Jahr 1759, eben so

Bierbrauer

auf die Bierordnung vom Jahr 1630 und die Bierbrau-Polizeiordnung vom Jahr 1827, und

Materialisten den Materialisteneid.

Der Vermögenseid,

diesen *) schwören die fremden ins Bürgerrecht tretenden sowohl Mannspersonen als Frauenspersonen. Diejenigen jedoch, welche 15,000 fl. im 22 fl. Fuß oder mehr Vermögen angeben, und das höchste Anzugsgeld bezahlen, so wie solche, denen eine Aversionalsumme als Bürger- oder Anzugsgeld bestimmt wird, und die, welche gar keins bezahlen, sondern das Bürgerrecht gratis erhalten, haben den Vermögenseid nicht zu leisten.

Nach jeder Beeidigung sind von dem Ingrossisten die Betreffenden in das Bürgerbuch und zwar folgendermaßen einzutragen:

Mit Vor- und Zunamen, wo sie geboren, zu welcher Konfession sie sich bekennen, insofern Beschluß Hohen Senats vorliegt, unter so weit thunlich wörtlicher Anführung desselben, dessen Auflagen, und daß sie befolgt sind, wie, wann und in welcher Eigenschaft sie den Eid vor dem Herrn Bürgermeister abgelegt haben, wenn Handwerksgeschworne zugegen waren mit namentlicher Anführung derselben, zuletzt sind die berichtigten Geldprästanden beizusetzen, und ist jeder Eingetragene zu registriren.

Außerdem werden im Bürgerbuch auch diejenigen Bürgerstöchter, welche sich mit schon früher eingetragenen Handwerksmeistern verehlichen, besonders ins Handwerk geschrieben, dieses geschieht in Beiseyn zweier Geschwornen des Handwerks, es muß dazu der Taufschein beigebracht werden, und haben sie das Handwerksgeld zu entrichten, wogegen ein Schein gegeben wird, der bei den hochwürdigen Konsistorien beigebracht werden muß, um den Aufbiet- und Trauungsschein erlangen zu können.

ad 2. Führung des Beisassenbuchs.

Zur Aufnahme und zum Eintritt in den hiesigen Beisassenschutz ist bei hiesigen Beisassenkindern sowohl als bei Fremden besondere Konzession erforderlich; es müssen daher die zur Ableistung des Beisasseneids sich Anmeldenden

1) das Dekret über ihre Aufnahme produziren, dessen

---

*) Derselbe lautet, wie folgt: Ihr sollet schwören einen leiblichen Eid zu Gott dem Allmächtigen, der freien Stadt Frankfurt und deren Senat treu und gehorsam zu seyn, ihren und gemeiner Bürgerschaft Schaden zu warnen, ihr Bestes zu werben, und nichts gegen sie zu thun, auch die Stadtverfassung nach Vorschrift der älteren Verordnungen und Ergänzungsakte genau zu beachten, (sodann, daß ihr euer sämmtliches Vermögen, so ihr im Besitz habet, treulich offenbaret, und nichts davon, wie es Namen haben möge, von euch hinterhalten, noch verschwiegen worden), so wahr euch Gott helfe und sein heiliges Evangelium.

*) Er lautet dahin: Ihr sollet einen leiblichen Eid zu Gott dem Allmächtigen schwören, daß ihr euer sämmtliches Vermögen, so ihr im Besitz habet, treulich offenbaret, und nichts davon, wie es Namen haben möge, von euch hinterhalten, noch verschwiegen worden, so wahr euch Gott helfe und sein heiliges Evangelium.

Auflagen befolgen, und wenn eine Entlassungsurkunde beigebracht wird, diese dem wohlregierenden jüngern Herrn Bürgermeister vorlegen;

2) den letztfälligen Einkommensteuerschein ihrer selbst oder der Eltern beibringen, wenn es nicht schon zum Instruirungsprotokoll geschehen ist.

Mannspersonen sodann insbesondere haben

3) den Armaturschein hochlöbl. Kriegszeugamts, wie er bei Bürgerssöhnen vorgehend näher beschrieben ist, beizubringen.

Auch von den Beisassen müssen sich vor der Eidesablage erst kopuliren lassen:

a) alle fremde Frauenspersonen, die bei Verehelichung mit Beisassen und

b) zwei Verlobte, die zusammen aufgenommen sind; sie werden in dem Fall wie die Bürger behandelt.

Die Beeidigungen der Beisassen geschehen an den nämlichen Tagen und auf dieselbe Weise, wie die der Bürger; sie schwören ohne Unterschied, Manns- und Frauenspersonen, den Beisasseneid.

Den Vermögenseid haben sie, da sie kein Anzugsgeld bezahlen, nicht zu leisten.

Das Beisassenbuch wird wie das Bürgerbuch geführt.

ad 3. Führung des israelitischen Bürgerbuchs.

Ein jeder zur Ablage des israelitischen Bürgereids sich Anmeldende muß, da auch bei hiesigen israelitischen Bürgerssöhnen besondere Konzession dazu erforderlich ist, sein Dekret produziren.

Im Uebrigen werden die israelitischen Bürger in Allem den Bürgern ganz gleich gehalten, sie schwören an den nämlichen Tagen und zwar die Mannspersonen

den israelitischen Bürgereid,

sodann fremde Manns- und Frauenspersonen

den Vermögenseid

bei der kleinen Thora, wovon sich ein Exemplar auf der Kanzlei befindet.

Das israelitische Bürgerbuch wird wie das Bürgerbuch geführt.

ad 4. Führung des Handwerksgeschwornenbuchs.

Neuangehende Handwerksgeschworne werden von den noch im Amt verbleibenden Geschwornen des vorigen Jahrs zur Eidesablage aufgeführt, sie haben ihr Ernennungsdekret zu produziren, legen den Geschwornen- und den Taxationseid ab, und werden sodann in das Geschwornenbuch eingetragen.

In dasselbe werden auch die Holzmeister der Schreiner, welche ebenfalls beeidigt werden, eingetragen.

ad 5. Führung des allgemeinen Eidbuchs.

Ein sich zur Eidesablage Anmeldender

a) als Einzler

hat vorher Bescheinigung hochlöbl. Rentenamts, daß er daselbst eingeschrieben, und von ihm die Gebühr bezahlt sey, beizubringen, auch darzuthun, daß er dem Kautionsverbande der Einzlergesellschaft bei der Insatzbehörde beigetreten ist, und schwört er hierauf den Einzlereid im Beiseyn der Einzlervorsteher.

b) Der eigenes Gewächs verzapfen will, hat vorher Bescheinigung des Rentenamts-Visirers beizubringen, daß er zum Eid bereit sey, und legt solchen dann in dessen Beiseyn ab. Wenn zwei Eheleute zapfen wollen, hat ihn Mann und Frau zu schwören.

c) Als Waaren- oder Wechselmakler hat vorher sein Büchelchen, welches er von hochlöblichem Recheneiamt erhält, zu produziren, und dadurch darzuthun, daß er daselbst bezahlt hat, es wird ihm sodann die Waaren- resp. Wechselmaklerordnung, mit der Anweisung, solche genau durchzulesen, zugestellt, und schwört er auf dieselbe, unter der Versicherung, damit wohl bekannt zu seyn, den Eid im Beiseyn eines Herrn Senatsdeputirten hochlöbl. Recheneiamts.

Diese Beeidigungen geschehen an den gewöhnlichen Tagen, und werden in das allgemeine Eidbuch eingetragen.

ad 6. Führung des Advokateneidbuchs.

Ein zur Eidesablage als Advokat sich Anmeldender leistet zuerst den Bürgereid, und sodann nach diesem besonders den Advokateneid, welcher in dem Advokateneidbuch auf der ersten Seite verzeichnet ist, und wird hierauf in dieses eingetragen.

In der Kanzlei werden außerdem noch die dahier in Kondition tretenden Barbiergesellen auf eine besondere Formel beeidigt, sie werden von dem Obergesell vorgeführt, welcher ein Namensverzeichniß derselben übergiebt; dieses wird aufbewahrt, die Beeidigung aber nicht weiter eingetragen.

ad 7. Führung der Handwerkslehrjungenbücher.

Zur Einschreibung der Lehrjungen hat ein jedes Handwerk ein eignes Buch. Ein Lehrling hat dazu beizubringen:

1) seinen Taufschein;

wenn dieser ausweist, daß er nicht ehelicher Geburt ist,

2) Legitimationsurkunde.

Er kann nicht eher, als von dem Tag, an welchem diese ausgestellt ist, eingeschrieben werden;

3) einen Blatternschein,

sodann wenn er fremd ist

4) ausdrücklich die Erlaubniß, dahier in die Lehre treten zu dürfen, und einen Heimathschein von seiner Heimathsbehörde.

Diese Scheine müssen mit dem hiesigen Stempel zu 3 kr., der Taufschein mit dem zu 6 kr. versehen seyn.

Ferner hat er anzugeben, zu welcher Konfession er sich bekenne, und muß konfirmirt seyn.

Bei der Einschreibung müssen sowohl der Lehrmeister als auch der Lehrjunge und zwei Geschwornen des Handwerks zugegen seyn; sie darf nicht auf kürzere Zeit als die bei jedem Handwerk vorgeschriebene artikelmäßige Lehrjahre geschehen; dem Ingrossisten ist es jedoch erlaubt, wenn etwa die Beibringung der erforderlichen Papiere oder sonst eingetretene Umstände die Einschreibung verzögert hätten, der Lehrling aber schon längere Zeit bei dem Meister wäre, denselben vier oder längstens sechs Wochen vorzuschreiben.

Wenn ein Lehrling von einem Meister auf einen andern desselben Handwerks, oder eines andern um- oder

neu eingeschrieben werden soll, so muß der Meister, auf den er eingeschrieben ist, zugegen seyn, und seine Einwilligung dazu geben; es kann sonst eine Umschreibung nur auf Befehl des wohlregierenden jüngern Herrn Bürgermeisters geschehen. Wenn der Lehrmeister stirbt, so muß der Lehrling, da ihn die Wittwe nicht auslernen kann, auf einen andern Meister umgeschrieben werden.

Der Ingrossist kann einen Lehrling als ausgelernt nur nach erstandener völliger artikelmäßiger Lehrzeit ausschreiben; wenn es unter obwaltenden Umständen früher geschehen soll, so ist dazu besondere Dispensation des wohlregierenden jüngern Herrn Bürgermeisters erforderlich.

Meisterssöhne werden herkömmlich, wenn sie bei ihrem Vater lernen, bei verschiedenen Handwerkern z. B.

Bäckern, Metzgern 2c.

weder ein= noch aus= bei andern z. B.

Sattlern, Peruckenmachern, Leinwebern 2c.

ein= und aus= zugleich geschrieben.

Jüdische Lehrlinge werden in dieselben Bücher, wie die christlichen, eingetragen; sie müssen nach dem Gesetz über die privatbürgerlichen Rechte der Israeliten vom Jahr 1824, wenn sie nicht erweislich an den Samstagen gearbeitet haben, noch ein Jahr länger, als die bei jedem Handwerk artikelmäßige Lehrzeit lernen.

Zur Einschreibung eines fremden jüdischen Lehrlings ist besondere Konzession erforderlich.

Der Ingrossist hat sodann ferner die sämmtlichen Aerarialgelder und Accidenzien der Stadtkanzlei einzunehmen, zu verrechnen und abzuliefern, und zwar sind die Geldprästanden bei den zur Eidesablage kommenden Bürgern, Beisassen oder israelitischen Bürgern in betreffenden Fällen folgende:

A. Das Bürger= oder Anzugsgeld.

Bürgergeld bezahlt ein jeder hiesiger Bürgerssohn bei seinem Eintritt in das Bürgerrecht, ohne Rücksicht auf das Vermögen, 1 fl. 50 kr. im 24 fl. Fuß, und eben so viel auch ein hiesiger israelitischer Bürgerssohn.

Bürger= oder Anzugsgeld zahlen Fremde bei ihrem Eintritt in das hiesige Bürgerrecht oder das hiesige israelitische Bürgerrecht, im Fall ihnen nicht etwa eine Aversionalsumme dafür angesetzt ist,

Mannspersonen 5 % und
Frauenspersonen 2 1/2 %

von ihrem angegebenen Vermögen; jedoch nicht weiter bis auf die Summe von 15,000 fl. im 22 fl. Fuß, oder 16,363 fl. 38 2/11 kr. im 24 fl. Fuß mit 818 fl. 11 kr. resp. 409 fl. 6 kr. das höchste Anzugsgeld. Wenn im Gegentheil die Berechnung der 5 resp. 2 1/2 % auf das angegebene Vermögen den Betrag von 20 fl. im 22 fl. Fuß, oder 21 fl. 50 kr. im 24 fl. Fuß nicht ergiebt, so wird dieser als das geringste Anzugsgeld angesetzt; solches ist auch von ganz Vermögenslosen, so wie für jedes mit seinen Eltern aufgenommene Kind zu bezahlen. Sollte ein solches aber bereits eigenes Vermögen haben, so müssen davon ebenfalls 5 resp. 2 1/2 % bis zum höchsten Anzugsgeld bezahlt werden; es kommt ihm dieses aber, wenn späterhin von ihm der Bürgereid abgelegt wird, wieder zu gut, indem dann an Bürgergeld nichts mehr anzurechnen ist.

B. Das Feuereimergeld.

Für einen Feuereimer bezahlt 2 fl. 20 kr. im 22 fl. Fuß, oder 2 fl. 35 kr. im 24 fl. Fuß ohne Unterschied jeder Bürgerssohn und jede fremde Manns= oder Frauensperson, welche ins Bürgerrecht, den Beisassenschutz oder das israelitische Bürgerrecht tritt, auch ist für jedes mit seinen Eltern aufgenommene Kind ein Feuereimer zu bezahlen, der aber bei dessen etwa später erfolgender Eidesablage nicht mehr berechnet wird, sondern wieder zu gut kommt.

Beisassen bezahlen, wenn sie ins Bürgerrecht treten, für den Feuereimer noch einmal.

C. Das Gewehrgeld.

Jede ins Bürgerrecht, den Beisassenschutz oder das israelitische Bürgerrecht tretende Mannsperson, die laut beigebrachtem Schein hochlöbl. Kriegszeugamts die Armatur noch zu empfangen hat, zahlt 19 fl. Gewehrgeld. Es wird dagegen von dem Ingrossisten besondere Anweisung zum Empfang der Armatur 2c. ausgestellt und gegeben.

D. Das Handwerksgeld.

Dieses bezahlen die zünftigen Handwerker für sich und ihre Frauen oder Verlobten bei der Aufnahme und Einschreibung ins Meisterrecht. Die Ansätze dafür sind in einem besonderen Buch für jedes darin angemerkte Handwerk verzeichnet, und sehr verschieden bestimmt, z. B. für

Bierbrauer.

Zwei Fremde geben	30 fl.
Ein Fremder so eines Meisters Tochter oder Wittwe nimmt	15 fl.
und für seine Frau einen Goldgulden	3 fl. 22 kr.
Ein Meisterssohn so sich an eine Fremde, so nicht im Handwerk geboren, verheirathet, giebt für sich .	15 fl.
und für seine Frau einen Goldgulden	3 fl. 22 kr.
Zwei Meisterskinder geben zusammen .	5 fl.
Ein Meisterssohn so eine Meisterswittwe heirathet	3 fl.

Metzger.

Ein Fremder so eines Meisters Tochter oder Wittib nimmt, zahlt	20 fl.
Ein Metzgerssohn so eines Metzgers Tochter oder Wittib nimmt	8 fl.
wenn er aber eine Fremde nimmt . .	10 fl.
Einer so unter der neuen Schirn feil hat .	5 fl.

Dieser letzte Ansatz wird aber nicht mehr berechnet, sondern es werden Alle gleich gehalten.

Schuhmacher.

Zwei Fremde zahlen	7 fl.
Ein Fremder, wie auch ein Bürgerssohn, so sich an eines Meisters Tochter verheirathet	14 fl. od. 35 kr.

Bürgers Söhne und Töchter werden fast allgemein, wo sich nicht besondere Ansätze für dieselben vorfinden, als nicht im Handwerk geboren, fremd darin betrachtet, und altherkömmlich den Fremden gleich gehalten.

Die Ansätze überhaupt sind meistentheils undeutlich ausgedrückt, der Ingrossist muß daher in zweifelhaften

Fällen auf ältere Vorgänge rekurriren. Wo diese sich finden, ist mitunter in dem Buch angemerkt, es wird darin jedoch öfters bis weit ins vorige Jahrhundert zurückgewiesen.

Die Ansätze werden übrigens durchgängig im 22 fl. Fuß berechnet.

E. Das Thorschlußgeld.

Dieses wird nach dem angegebenen Vermögen berechnet, und von Mannspersonen, die ins Bürgerrecht, den Beisassenschutz oder das israelitische Bürgerrecht treten, folgendermaßen bezahlt, nämlich:

von ganz Vermögenslosen und bis zum Vermögen von 400 fl.
4 fl. im 22 fl. Fuß, oder 4 fl. 22 kr. im 24 fl. Fuß — sodann
von 600 fl. 6 fl. im 22 fl. F. od. 6 fl. 33 kr. im 24 fl. F.
von 800 „ 8 „ „ „ „ od. 8 „ 44 „ „ „ „
von 1000 „ 10 „ „ „ „ od. 10 „ 55 „ „ „ „

Höher als bis zu 1000 fl. steigt es nicht. Bei der Berechnung ist es einerlei, ob das Vermögen im 22 fl. Fuß oder im 24 fl. Fuß angegeben worden.

Herkömmlich sind von Thorschlußgeld befreit:

1) die Mitglieder der adelichen Häuser Limpurg und Frauenstein,
2) die Geistlichen,
3) die Advokaten,
4) die Civilbediensteten,
5) die Offiziere des Linienmilitärs,
6) die Stadtwehr-Kavaleristen,
7) die an den Schulen angestellten ordentlichen Lehrer,
8) die Kirchendiener,
9) die Polizeidiener, Feldjäger und Feldschützen.

Beisassen, die ins Bürgerrecht treten, wird das Thorschlußgeld, weil sie es schon bei ihrer Aufnahme in den Beisassenschutz bezahlt haben, nicht mehr angerechnet.

Außer den vorgedachten Geldprästanden hat jede in das Bürgerrecht, den Beisassenschutz oder das israelitische Bürgerrecht tretende Manns- und Frauensperson, so wie auch Eltern für jedes mit ihnen aufgenommene Kind zu bezahlen pro inscriptione . . . . . . 30 kr.
sodann jede, sowohl Manns- als Frauensperson 20 kr.
welche ehemals die Kanzleiboten für die Begleitung der neuen Bürger 2c. auf die Schatzung erhielten, und die jetzt für die Ueberbringung der Vermögensanzeigen auf hochlöbl. Einkommensteuerkommission noch angerechnet und zu den Accidenzien verrechnet werden. Wenn zwei Eheleute zusammen schwören, so werden diese 20 kr. auch nur einfach berechnet, sie werden auf den Bürger-, Beisassen- und israelitischen Bürgerscheinen in die Ecke und eben dahin noch 20 kr., zusammen also 40 kr., angesetzt, wenn Handwerksgeschworne zur Beeidigung beizuziehen sind; für deren Bestellung die Kanzleiboten diese 20 kr. erhalten.

Wenn auf das hiesige Meisterrecht in einer Profession eidlich Verzicht geleistet wird, so sind dafür besonders zu bezahlen . . . . 40 kr.
Für den Materialisteneid sind zu bezahlen . 40 kr.

Die als Einzier, Wechsel- oder Waarenmakler und wegen dem Verzapfen eigenen Gewächses zu Beeidigenden bezahlen . . . . 1 fl.

Wenn wegen Letzterem Mann und Frau zusammen schwören, wird aber auch nicht mehr berechnet.

Wegen Ablegung des Advokateneids wird nichts besonders bezahlt, auch haben die Handwerksgeschworene und die Barbiergesellen für die Beeidigung nichts zu bezahlen.

Bei dem Einschreiben der Handwerkslehrjungen ist sodann von dem Ingrossisten zu berechnen:

das Lehrjungengeld.

Die Ansätze dafür sind auf der ersten Seite eines jeden Lehrjungenbuchs verzeichnet.

Wenn solche nur 20 kr. betragen, so werden sie als Accidenzien im 24 fl. Fuß, was aber über 20 kr. angesetzt ist, wird im 22 fl. Fuß als Aerarialgeld berechnet. Ausnahmen machen dabei die Perückenmacher, welche 40 kr. im 24 fl. Fuß ganz als Accidenzien, und die Tapezierer, welche 2 fl. im 22 fl. Fuß ganz als Aerarialgeld bezahlen.

Beisassensöhne und Fremde haben ausser den Ansätzen noch 10 kr. jeder für Durchlesung des Taufscheins, Geburtsbriefs oder der Legitimationsurkunde als Accidenzien zu bezahlen.

Die außerdem in der Stadtkanzlei noch eingehenden Gebühren für Vidimationen, Atteste 2c. und das Dekretengeld hat der Ingrossist nach der Taxrolle *) zu berechnen.

Die demnach eingehenden Aerarialgelder und Acciden-

*) Diese Taxrolle enthält folgende Kanzleitaxen:

	Taxe.		Stempel.		Siegelgeld.		Summa.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Für einen Rathschluß sammt Insinuation	—	26	—	30	–	—	—	56
Für ein Vorschreiben . .	1	30	–	—	—	10	1	40
Für ein Attestat mit der Stadt Insiegel	1	30	—	30	—	10	2	10
Für ein Attestat mit der Kanzlei Insiegel . . .	1	—	—	30	—	10	1	40
Für eine Vidimation mit der Stadt Insiegel . . .	1	10	—	30	—	10	1	50
Für eine Vidimation mit der Kanzlei Insiegel . . .	—	40	—	3	—	10	—	53
Für einen Heimathschein mit der Stadt Insiegel . .	1	30	–	30	–	10	2	10
Für eine Entlassungsurkunde mit der Stadt Insiegel .	1	30	—	30	—	10	2	10
Für einen Bürgerschein mit der Stadt Insiegel . . .	1	30	—	30	—	10	2	10
Für einen Bürgerschein mit der Kanzlei Insiegel . . .	1	—	—	30	—	10	1	40
Für die Bescheinigung einer Rekurs-Einlegung oder einer Schriftübergabe . . .	—	8	—	3	—	10	—	21
Für Abschriften, der ungebrochenen Bogen	—	12	—	—	—	—	—	—
Für Abschriften, der gebrochene Bogen	—	8	—	—	—	—	—	—
Für eine Kollationirung p. Bogen	—	3	—	—	—	—	—	—
Für Siegelung . . .	—	—	—	—	—	10	—	—
Für eine Citation und sonstigen Gang des Kanzleiboten . .	—	10	—	—	—	—	—	—
Für einen Lehrbrief . . .	1	44	—	6	—	10	2	—

zien der Stadtkanzlei hat der Ingrossist in die betreffenden Bücher, als

A. das Hauptkassenbuch und dessen Rubrikenbücher
1) für Bürgergeld,
2) für Feuereimergeld,
3) für Handwerksgeld,
4) für Lehrjungengeld und 5) für Thorschlußgeld;

B. das Gewehrgeldbuch,

C. das Accidenzienbuch

einzutragen, und zwar

A. die Aerarialgelder

in das Hauptkassenbuch und die Rubrikenbücher. Besonders zu bemerken ist bei den Einträgen

1) des Bürgergelds.

Wenn von Fremden mehr als der geringste Ansatz desselben von 21 fl. 50 kr. bezahlt werden, so wird die Vermögenssumme, von welcher es berechnet ist, beigesetzt;

2) des Handwerksgelds.

Daß genau angeführt werde, wie die Betreffenden ins Meisterrecht getreten sind, als Meisters-Bürgerssöhne oder Töchter, Fremde ꝛc., damit ersehen werden kann, daß die Ansätze des Handwerksgelds richtig gemacht sind;

3) des Lehrjungengelds.

Von diesem wird, wie schon angeführt, was über 20 kr. angesetzt ist, als Aerarialgeld berechnet, so z. B. zahlen Schlosser-, Schreiner-, Zimmer-, Maurerlehrlinge ꝛc. von den für sie angesetzten 25 kr., 5 kr. im 22 fl. Fuß, oder 6 kr. im 24 fl. Fuß als Aerarialgeld, und werden diese in das Hauptkassenbuch und dessen Rubrikenbuch für Lehrjungengeld eingetragen; eben so zahlt ein fremder Metzgerlehrling, wohin hier auch ein Bürgerssohn, als nicht im Handwerk geboren, demselben fremd, herkömmlich gerechnet wird, von den für ihn angesetzten 20 fl., 19 fl. 40 kr. als Aerarialgeld im 22 fl. Fuß, oder 21 fl. 28 kr. des 24 fl. Fußes; die übrigen 20 kr., so wie die 10 kr. für Durchlesung des Taufscheins eines Fremden werden im 24 fl. Fuß als Accidenzien berechnet.

B. Das Gewehrgeld wird nur allein in das Gewehrgeldbuch eingetragen;

C. Die Accidenzien.

Für die Accidenzien wird in jeder Woche ein Zettel aufgelegt, auf diesen werden sie verzeichnet, und darnach folgender Weise in das Accidenzienbuch eingetragen, nämlich:

Die allgemeinen Accidenzien, welche ehemals in der Kanzlei vertheilt wurden, täglich wie sie eingehen.

Die den Kanzleiboten früherhin allein gehörigen Accidenzien aber, als

1) die Insinuationsgebühren,
2) das Siegelgeld,
3) die Gebühren für die Ueberbringung der Vermögensanzeigen auf hochlöbl. Einkommensteuerkommission, ehemals für die Begleitung der Bürger ꝛc. auf die Schatzung,
4) von den Gebühren wegen Beeidigungen der Einzler, Wechsel-, Waarenmakler und derjenigen, so eigenes Gewächs verzapfen wollen, jedesmal . . 20 kr.
(die übrigen für eine solche Beeidigung bezahlt werdenden 40 kr. gehören zu den allgemeinen Accidenzien)

werden bei jedem Wochenabschluß nachgetragen.

Auch werden die ehemals zu den Privataccidenzien des Ingrossisten gehörigen 10 kr. für das Lesen des Taufscheins eines jeden fremden Lehrjungen in der letzten Woche jeden Quartals nachgetragen; im Laufe desselben werden solche einstweilen in ein besonderes Büchelchen eingeschrieben, und wird das Geld in einer Büchse aufbewahrt.

Die vorbenannten sämmtlichen Einnahmsbücher hat der Ingrossist am Freitag jeder Woche abzuschließen, und am Samstag die darnach eigegangenen Gelder, bis auf das Gewehrgeld, welches vom ganzen Quartal nach Ablauf desselben zusammen an hochlöbl. Kriegszeugamt abgeliefert wird, mit Lieferungszettel an hochlöbl. Recheneiamt gelangen zu lassen; am Ende jeden Quartals und Jahrs aber hat er einen Hauptabschluß zu machen.

Endlich II. hat der Ingrossist zu fertigen:

1) Zwei Verzeichnisse aller beeidigten neuen Bürger und Beisassen, woran das eine an das Versorgungshaus, das andere in den allgemeinen Almosenkasten quartaliter einzusenden ist,

2) für Letztern auch ein Verzeichniß derjenigen neuen Bürger, welche sich zu freiwilligen Beiträgen an denselben erklärt haben, wozu der Ingrossist einzuladen, und die Formulare zu geben hat,

3) ein Verzeichniß der neuen Bürger und Beisassen, welche lutherisch sind, für den lutherischen kirchlichen Gemeindevorstand,

4) ein Verzeichniß der reformirten neuen Bürger und Beisassen, und

5) ein solches der katholischen, welche beide die resp. Gemeinden vierteljährlich erhalten,

6) ein Verzeichniß derjenigen Personen, welchen Nahrungsarten gestattet worden, wovon Einschreibgebühr bezahlt wird, vierteljährlich an hochlöbl. Recheneiamt, und

7) ein Verzeichniß der von fremden in das hiesige Bürgerrecht aufgenommenen Personen bezahlten Bürger- oder Anzugsgelder, welches ebenfalls hochlöbl. Recheneiamt quartaliter erhält, um von diesen Geldern den gebührenden vierten Theil an den allgemeinen Almosenkasten auszahlen zu können. Der Betrag wird am Schluß dieses Verzeichnisses von dem wohlregierenden ältern Herrn Bürgermeister zur Auszahlung angewiesen.

Ueber die Tarifirung des preußischen Courant-Thalers nach dem inneren Werth des Brabanter Thalers.

Die in Nr. 2. der Frankfurter Jahrbücher vom 29. Dezember vergangenen Jahrs aufgestellte Berechnung des preußischen Courant- und französischen Fünffrankenthalers gründen sich auch die den 29. April und 14. Mai 1793 bekannt gemachte Werthung des österreichischen Brabanterthalers zu 2 fl. 42 kr. des 24 fl. Fußes, welche durch die Stände des Reichs, berücksichtigend den damaligen Kriegsstand von Oesterreich gegen Frankreich, angenommen wurde. In dieser Werthungsanzeige ist aber weder von halben noch Viertels-Brabanterthalern die Rede, welche beide sich dennoch später stillschweigend einfanden,

und bei dem großen Geldbedarf, im Verhältniß des Ganzen, freundlich aufgenommen wurden.

Nach dem allgemeinen Frieden setzte Oesterreich seine Brabanterthaler in das richtige Verhältniß seines 20 fl. Fußes, nämlich von 2 fl. 15 kr. auf 2 fl. 12 kr. im 20 fl. Fuß zurück, welchem Beispiel Sachsen allein folgte, welches diesen Thaler von 1 1/2 Sp. Thlr. auf 1 Thlr. 11 ggr. setzte; beide Staaten behaupteten dadurch die Gesetzlichkeit des 20 fl. Fußes, wovon in den übrigen Staaten des ehemaligen Reichs, deutscher Nation, keine Rede mehr, obgleich solche durch keine andere Uebereinkunft aufgehoben ist.

Letztere, zum größten Theil, prägten ebenfalls Thaler nach Schrot und Kron, mit kleinen Remedien in und auswärts, dem Brabanterthaler gleich, unter anderer Benennung, ferner 2 und 1 fl. Stücke, 100 kr., 24 kr. und 12 kr. Stücke in dem gleichen Gehalt, dergestalt, daß, wenn man die dermalig bestehenden Ausprägungen der Bundesstaaten generell beurtheilt, der 24 fl. Fuß sich mit einem 24 14/25 Fuß ersetzt befindet.

Wenn man nun durch Tarifirung dem preußischen Courentthaler eine bestimmte Zirkulation in allen Bundesstaaten zustehen wollte, so ist allerdings dessen Verwerthung gegen die andern inländischen Ausprägungen zu 1 fl. 45 kr. die richtige, und zwar bis zu und eingeschlossen Drittel oder 30 Sgr. Stücke, von da an aber 1/6, 1/12, 1/24 und 1/30 tritt der Gehalt der Scheidemünzen ein, die man aber den 6 und 3 kr. Stücken nicht unterordnen kann, da solche, wie dieses Herr Staatsrath Klüber unwidersprechlich dargethan hat, ad libitum ausgeprägt werden, und dabei ganz nach Gutdünken verfahren wird. Da indessen alles was unter die Kategorie von Scheidemünze gehört, nur zur Auseinandersetzung, aber nicht zur Zahlung gebraucht werden soll, so möchte es auch, diese Bedingniß festgehalten, gleichgültig seyn, ob man ein größeres Geldstück, z. B. 1/3 Thlr. mit 1/6 u. s. w., oder ein 12 kr. Stück mit 6 und 3 kr. wechselt; das Thaler- und Guldenausgeben in beiden Geldsorten müßte aber nicht erlaubt seyn, indem dadurch diese geringhaltigen Geldsorten sich anhaltend vermehren, und dem Land, das deren Zirkulation keine Hemmung entgegen setzte, bedeutenden Nachtheil bringen würden, welches sich durch frühere Erfahrungen geschichtlich erweiset.

Kassenanweisungen können, als Papiergeld, hier gar nicht in Betracht kommen, denn diese gehören allein dem Staat, der solche ausgiebt, daher ist eine bestimmte Zirkulation in andern Staaten unzulässig, und das Accidentale kann sich nur im Großhandel finden, durch welchen solches Papiergeld auch wieder weiter befördert wird.

Gleiche Vertheilung des Grundes und Bodens.

(Eingesandt.)

„Ungleich vertheilt sind des Lebens Güter."

Die verehrliche Redaktion der Jahrbücher begleitet den in Nr. 6. derselben enthaltenen Aufsatz: „Einige Worte über Staats- und Privatbürgerrecht in einem kleinen Freistaate" mit der Bemerkung:

„Da es Niemanden verwehrt ist, in diesen Blättern seine Ansichten auszusprechen, so konnte auch dem obigen Aufsatze, der übrigens der gebührenden Würdigung nicht entgehen wird, die Aufnahme nicht versagt werden."

Mit diesen wenigen Worten ladet die verehrliche Redaktion der Jahrbücher zu einer Rüge des gedachten Aufsatzes gleichsam ein; mit diesen wenigen Worten aber macht sie zugleich jede weitere Rüge beinahe überflüssig; denn es wird dadurch dem Aufsatze, worauf sie sich beziehen, schon an der Schwelle der Oeffentlichkeit das Urtheil gesprochen. Es fragt sich nur, ob nicht derselbe anstatt einer Würdigung vielmehr eine Abfertigung verdient hat, da das Wort Würdigung zu sehr an seine Abstammung von Würde und an seine Verwandtschaft mit Würdigkeit erinnert, zwei Prädikate, welche dem vorliegenden Aufsatze in gleichem Maße abgehen, da der darin herrschende Ton eben so sehr der Würde, als die darin herrschende Gesinnung der Würdigkeit entbehrt.

Auch ist die vorausgesehene Abfertigung nicht ausgeblieben, und schon in Nr. 8. enthalten diese Blätter von Seiten des Herrn Dr. Bender eine Erwiederung, welche manche schöne Wahrheiten und manche verständige und verständliche Worte enthält. Es wird darin gesagt, daß schwer zu begreifen sey, was der Aufsatz bedeuten oder bewirken solle; die alte Maxime, daß nicht Jeder berufen sey, über öffentliche Dinge öffentlich zu reden, wird darin aufs Neue in Erinnerung gebracht, und die Anwendung einer „transmönanischen Redefigur" den aus ihren Gräbern heraufbeschworenen Gesetzgebern Griechenlands und Roms, und dem neueren Philosophen mit vielem Glücke gegenüber gestellt. Doch scheint diese vorläufige Erwiederung ein Zurückkommen auf diesen Gegenstand nicht auszuschließen. Die Frankfurter Jahrbücher sind unseren heimischen Angelegenheiten gewidmet, und so dürfte es wohl in ihrem Wirkungskreise liegen, zur Belehrung ihrer Leser und zur Erweckung und Belebung patriotischer Gesinnungen die politischen Bekenntnisse, welche den Publizisten der Vaterstadt zuweilen entschlüpfen, etwas genauer zu betrachten.

Herr H. scheint bei Abfassung des vorliegenden Aufsatzes vor allem die Worte Schillers, seines Freundes und Geistesverwandten, vor Augen gehabt zu haben:

„Jeden anderen Meister erkennt man an dem, was er ausspricht;
Was er weise verschweigt, zeigt nur den Meister des Styls."

Denn er verschweigt Manches, und läßt Manches zu errathen übrig, und an dem, was er ausspricht, ist wahrlich der Meister nicht zu erkennen. Dreizehnmal kommt in dem kleinen Aufsatze das Wort „Freistaaten" und „kleine Freistaaten" vor, aber nicht Einmal wird gesagt, von welcher Republik eigentlich die Rede sey. Und doch hätte es wohl der Mühe verlohnt, dieses auszusprechen, da ja in unserem schönen Vaterlande der kleinen Freistaaten nicht wenige sind. „Was unsere vernünftige, ernste Vorfahren Jahrhunderte hindurch festhielten, wird jetzt in wenigen Stunden lachend hingegeben." — Wem dieser Vorwurf gilt, wer die Frevler sind, die gelacht haben, wird nicht gesagt; ich weiß es also nicht; aber das weiß ich sicher, daß, wenn sie die Strafpredigt des Herrn

H. lesen, sie nicht darüber lachen werden. — So drängt ein Räthsel das andere; eine künstliche Wendung reicht der andern die Hand. — Herr Dr. Bender behauptet zwar, es sey von dem Erwerbe von Grundstücken durch hiesige Juden die Rede; allein ich glaube es nicht, und ich will meine Zweifel erklären. Wird nicht gesagt: die alten Gesetzgeber hätten nie den Grundbesitz für einen so gleichgültigen Gegenstand gehalten, wie in der allerneuesten Zeit ein Exempel zeigt? — Ich wüßte aber in der That nicht daß der Grundbesitz in Frankfurt für einen gleichgültigen Gegenstand gehalten worden wäre. — „Der oft so leichte Erwerb des Geldes darf im Freistaate die so unabsehlich nachhaltige Wirkung, wie der unbeschränkte Erwerb von Grund und Boden ist, nicht haben." — Der oft so leichte Erwerb des Geldes!! Hört, hört! Eine so kostbare Entdeckung hätte Herr H. in der That nicht so wohlfeilen Kaufs hingeben sollen. Wenn er die Ueberzeugung gewonnen hat, daß der Erwerb des Geldes so leicht ist, so hätte er ja den Stein der Weisen gefunden, den wir Alle schon Jahrhunderte lang vergebens suchen! Aber hier kann wieder nicht von Frankfurt die Rede seyn; es wäre wenigstens grausamer Hohn, zu behaupten, daß den Juden in Frankfurt, denen doch sogar manche Handelszweige noch abgeschnitten sind, der Erwerb des Geldes so leicht werde, als ihren christlichen Mitbürgern, die neben dem ungestörten Betriebe aller erdenklichen Geschäfte und Gewerbe im alleinigen Besitz aller Staatsämter sind. — „Der unbeschränkte Erwerb von Grund und Boden kann in kleinen Freistaaten nicht einmal den wirklichen Staatsbürgern gestattet seyn." — Die Juden, oder in der Maskensprache des Herrn H. zu reden, die, so nicht wirkliche Staatsbürger sind, dürfen in Frankfurt Ein Haus und Einen Garten besitzen. Heißt das etwa unbeschränkter Grunderwerb? — Und warum, wenn man fragen darf, warum sind die Juden in Frankfurt nicht wirkliche Staatsbürger? Erfüllen sie etwa nicht alle Bürgerpflichten? Entsprechen sie nicht allen Bedingungen des Bürgerthums? —

„Der Geldreichthum findet vielleicht jetzt mehr als jemals seine Buhler und Schmeichler." — Das ist freilich eine traurige Wahrheit. Der Reichthum hat ja zu allen Zeiten seine Buhler und Schmeichler gefunden, und er findet sie vielleicht darum jetzt mehr, weil er jetzt größer ist. Es giebt wohl Viele, sehr Viele, die nicht Buhler und Schmeichler des Reichthums sind; es giebt wohl auch Einige, die sich rühmen, es nicht zu seyn; allein ob diese einen solchen Ehrentitel verschmäht haben, oder ob der Reichthum in ihnen seine Buhler und Schmeichler nur deshalb nicht gefunden, weil er sie in ihnen nicht gesucht, mit andern Worten, ob die Ausnahme, welche sie machen, ihr Verdienst oder ihr Aerger ist, bleibt noch auszumitteln.

Ich habe nicht die Ehre, den Herrn Verfasser des vorliegenden Aufsatzes zu kennen; aber ich möchte wetten, daß er selbst Mitglied der gesetzgebenden Versammlung ist, und, weil er bei dem betreffenden Beschlusse sich in der Minorität befunden, den Weg der Oeffentlichkeit gewählt hat, um sich dagegen zu erheben. Daß er aber an der Möglichkeit eines dereinstigen Triumphes seiner Gesinnungen noch keineswegs verzweifelt, beweiset die Aeußerung, daß das, was lachend hingegeben worden, noch nicht unwiderbringlich verloren sey — und was von seiner Vaterlandsliebe, von seinem Sinne für Ruhe und Ordnung zu halten ist, geht daraus hervor, daß er zu wiederholten Malen auf das von Montesquieu angedeutete Mittel zur Wiederherstellung in Verfall gerathener Freistaaten hinweiset, welches kein anderes ist, als ein Aufruf an die Massen zum gewaltsamen Umsturz des Bestehenden.

Möge übrigens die ungleiche Vertheilung der Erdengüter Herrn H. nicht allzunahe gehen! So lange auch die Geistesgaben ungleich vertheilt bleiben, welche ja die irdischen Güter unendlich überwiegen, so lange wird Herr H. sich offenbar im Vortheile befinden. . . . . Ich weiß nicht, ob der Himmel ein großer, oder ein kleiner, oder ob er überhaupt ein Freistaat ist; ich weiß nicht, ob er wirkliche Staatsbürger und solche, die es nicht sind, unterscheidet — ob dort oben Rechte auf Erwerb von Grund und Boden zu den politischen Rechten gehören, oder blos privatbürgerliche Rechte sind; ich weiß nicht, ob auch im Himmel die Söhne der Staatsbürger Schutzjuden sind, und keine Schenkwirthschaft treiben dürfen; aber das weiß ich sicher, daß auf Erden die Juden nicht im Himmel sind; und davon bin ich ebenfalls überzeugt, daß auch die himmlischen Güter, der Verstand und das Herz, ungleich vertheilt sind. Dieses möge Herrn H. zur Beruhigung gereichen. In dieser Beziehung ist er vom himmlischen Vater mit sichtbarer Vorliebe ausgestattet worden; er kennt die alten Gesetzgeber und die neueren Philosophen; er weiß seinen Schiller auswendig; sollte ich ihm erst ins Gedächtniß zurückrufen müssen, was dieser Dichter schon vor vierzig Jahren den Geistesbegabten zugerufen hat?

> Was thun? spricht Zeus; die Welt ist weggegeben,
> Der Herbst, die Jagd, der Markt ist nicht mehr mein;
> Willst Du in meinem Himmel mit mir leben,
> So oft Du kommst, er soll Dir offen seyn!

Aber Ehre und Dank der würdigen Redaktion der Jahrbücher!*) Indem sie durch Aufnahme des mehrgedachten Aufsatzes der Freiheit der Meinungen die gebührende Huldigung darbrachte, hat sie zugleich durch die hinzugefügte Bemerkung dem Gifte das Gegengift heilend mit auf den Weg gegeben. Sie versteht die Gastfreundschaft in ihrem weitesten Umfange, und glaubt, daß es ihr zieme, auch verdächtiges Gesindel bisweilen zu beherbergen. Aber wenn sie dasselbe immer, so wie hier, durch eine am Eingang aufgestellte Schildwache strenge beaufsichtigen läßt, und von den honetten Passagieren absondert, so wird das dem guten Rufe ihres Hauses keinen Nachtheil bringen. — Ehre und Ruhm dem Geiste unserer Zeit, die so reif und mündig geworden, daß sie von der Freiheit der Meinungen keine Gefahr zu besorgen hat, die so reif und mündig geworden, daß Einzelne den bösen Willen, die feindliche Gesinnung, welche sie hegen, spurios kund geben kön-

*) Wirklich allzuviel Güte! — (Anm. d. Red.)

nen! — Mitten unter den betrübenden Erscheinungen, welche von Zeit zu Zeit an uns vorübergehen, ist es erfreulich und tröstend zu sehen, wie das finstere Brüten Einzelner an dem hellen, kräftigen Sinne der Mehrheit scheitert, wie der Kleinigkeitsgeist ohnmächtig geworden vor dem Geiste, der das Große umfaßt, und wie nicht selten die Besseren, die Gebildeten, diejenigen, welche auf die öffentliche Meinung zu wirken berufen sind, sich in die vordersten Reihen drängen, wo es gilt, feige, unwürdige Bestrebungen zu misbilligen und zu bekämpfen. Wenn das so fortgeht, so wird man Aufsätze, welche Haß und Verfolgung athmen, in öffentlichen Blättern bald nur noch als merkwürdige Seltenheiten ausstellen, gleichsam als bemooste Ueberbleibsel der Vorzeit, oder als erlegte, unschädlich gemachte Raubthiere, etwa so, wie man in naturhistorischen Museen eine Mumie oder eine ausgestopfte Hyäne zeigt.

Das Versorgungshaus

hat am 9. März, als dem Jahrestage dieser Stiftung, öffentliche Rechnung über die in dem abgelaufenen Jahre der Anstalt zugeflossenen Geschenke abgelegt *).

Hiernach betragen diese in baarem Gelde zugeflossenen Geschenke, Legate, Gottespfennige u. dgl. m., außer den nicht unbedeutenden Verehrungen und Zuwendungen an Utensilien, Naturalien, Viktualien und konfiszirten auswärtigen Handwerksartikeln und Industrieerzeugnissen **) eine Summe von 6434 fl. 27 kr. Durch diese, in Vergleichung mit den, unseren übrigen öffentlichen milden Stiftungen im verwichenen Jahre gewordenen Geschenken in der That sehr bedeutende Zuflüsse beurkundet sich am schönsten der richtige, praktische, gesunde Takt der hiesigen Bürger- und Einwohnerschaft.

Das Versorgungshaus ist eine Anstalt, die vor allen andern hauptsächliche Berücksichtigung und Unterstützung verdient. Sie spendet nicht Allmosen, um dem augenblicklichen — leider oft ständig werdenden — Elende und Hunger abzuhelfen; — sie reicht Nahrung, Obdach und Kleidung denen, die kraftlos und arbeitsunfähig geworden sind, und gewährt überdies Beschäftigung denen, welche fleißig seyn und Arbeit suchen wollen, die sie vielleicht anderwärts nicht finden. Dabei hat sie noch den schönen, edlen Zweck moralischer Besserung! — Möchte doch endlich der Zeitpunkt eintreten, wo man von Polizeiwegen in das Versorgungshaus, nöthigenfalls sogar zwangsweise alle diejenigen einwiese, die nicht fleißig seyn, und nichts arbeiten wollen, sondern es vorziehen, in schmählichem Müßiggange und in Völlerei zu vegetiren, und gleichsam als Assekuranzprämie, damit sie die unschuldige Frau und Kinder nicht prügeln und mishandeln, von der — mit einer obrigkeitlichen Gewalt überall nicht versehenen — löblichen Spendesektion Allmosen erpressen, welche wirklich Nothleidenden und wahres Mitleid verdienenden Unglücklichen auf diese Weise entzogen werden.

Das löbl. Pflegamt des Versorgungshauses hat übrigens vom 16. Februar 1832 bis den 15. Februar 1833 im Ganzen 59,625 Portionen, aus Frühstück, Mittags- und Abendessen bestehend, ausgetheilt, und außerdem die Mehrzahl von 193 Pfründnern und Pfleglingen ganz oder theilweise mit den nöthigen Kleidungsstücken versehen.

Das löbliche Pflegamt des Versorgungshauses hat seiner Rechnungsablage nachstehendes Vorwort beigefügt:

„Wir danken für die bedeutenden Zuweisungen, deren wir uns von Seiten Eines Hohen Senats, Hochansehnlichen jüngeren Bürgermeisteramtes, Hochlöblichen Polizei-, Rechnei- und Rentenamtes zu erfreuen hatten, danken überhaupt allen, die durch ihre menschenfreundlichen Unterstützungen zum Fortbestand des Versorgungshauses bisher beigetragen haben, fügen aber unserem herzlichen Dank die dringende Bitte bei, daß unsere Anstalt auch fernerhin und zwar mit stets wachsenden Gaben bedacht werden möge. Namentlich finden wir uns zum Dank gegen diejenigen unserer verehrten Mitbürger verpflichtet, von denen uns Bestellungen im Arbeitsfache zugekommen sind. Wir haben schon mehrmalen darauf aufmerksam gemacht, daß der Zweck des Versorgungshauses nicht allein die körperliche Pflege der darin aufgenommenen Individuen ist, daß wenigstens bei einem großen Theile derselben auch die moralische Besserung erzielt werden muß. Hierzu aber ist eine fortwährende Beschäftigung durchaus nothwendig, und müssen wir daher allen Freunden des Hauses die Bitte um recht viele Arbeitsbestellungen wiederholt auf das Dringendste ans Herz legen.

Wenn wir bei der unverkennbar großen Theilnahme, deren sich das Versorgungshaus bisher fortwährend zu erfreuen gehabt hat, mit jedem Jahre um größere Unterstützungen bitten, so kommt dies, abgesehen davon, daß wir uns verpflichtet erachten, einen stets größeren Wirkungskreis uns zu erringen, zunächst und hauptsächlich daher, daß die Erweiterung des Versorgungshauses durch Vollendung des bis jetzt nicht zum dritten Theile ausgeführten Baues mit jedem Tage wünschenswerther und nothwendiger wird. Wöchentlich muß eine große Zahl von Armen wegen Mangel an Raum abgewiesen, alljährlich müssen nicht unbeträchtliche Summen für Erhaltung der alten Gebäulichkeiten aufgewendet werden, und troß aller Reparaturen haben wir die gewisse Aussicht, daß der größte Theil dieser Gebäulichkeiten doch nicht sehr lange mehr werde erhalten werden können.

Unter diesen Umständen und da es von uns bekannt ist, daß wir bei Verwendung der uns anvertrauten Gelder mehr die Mit- als die Nachlebenden im Auge haben, daß wir, so viel an uns ist, jene nicht darben lassen, um diese vor möglicher Noth zu sichern, daß wir im Gegentheile, wenn nicht ausdrückliche Vorschrift zum Kapitalisiren uns verpflichtet, alle uns zukommenden Gaben zur Linderung gegenwärtigen Elendes verwenden, glauben wir auf Nachsicht für unsere Klagen und auf Rücksicht für unsere Bitten rechnen zu dürfen."

---

*) Man vgl. Bd. II. der Jahrbücher S. 32—34.

**) Diese unsere Quasi-Mauth en miniature, an der wir nachgerade genug haben, ist auf diese Weise in doppelter Beziehung eine wahrhaft wohlthätige Einrichtung, indem sie — weit entfernt, unter einem täuschenden Aushängeschild den Säckel der Bürger für den Fiskus kontributionsmäßig in Anspruch zu nehmen — lediglich zum wirklichen Schutze und Flor der hiesigen Industrie und Gewerbe nicht nur ohnentgeldlich angewendet, sondern sogar noch als eine ergiebige Zuflußquelle für die Mildthätigkeit und Armenunterstützung benützt wird.

Die Spendesektion des allgemeinen Allmosenkastens

hat kürzlich eine tabellarische Uebersicht ihrer alljährigen Einnahmen und Ausgaben vom Jahr 1826 bis inclus. 1832 der Oeffentlichkeit übergeben. Wir finden dies sehr zweckmäßig, haben aber mit Bedauern aus dieser Aufstellung ersehen, daß die freiwilligen Subskriptionsbeiträge seit dem Jahre 1826 von 17,974 fl. 12 kr. auf die geringe Summe von 12,678 fl. 57 kr. bis jetzt herabgesunken sind, welchen Ausfall hauptsächlich das Aerarium gedeckt hat. Daß sich diese Subskriptionsbeiträge so auffallend vermindert haben, rührt gewiß nicht von einem Erkalten des Wohlthätigkeitssinnes der hiesigen Bürger- und Einwohnerschaft, sondern offenbar nur von der mangelhaften Einrichtung unseres Armenwesens überhaupt her, hinsichtlich welcher man selbst beim besten Willen Misbehagen und Ueberdruß empfinden muß. Möge es der Weisheit unserer verfassungsmäßigen Behörden endlich gelingen, durch eine sach- und zeitgemäße allgemeine Stiftungs- und Verwaltungsordnung alle bisherigen Uebelstände zu beseitigen, und hauptsächlich zu bewirken, daß die für die Mildthätigkeit und Armenversorgung bereits vorhandenen, hier und da aber zerstreuten, reichlichen Mittel, ohne zu admassiren, künftig möglichst centralisirt, und nach einem festen Systeme unter genauer Berücksichtigung der Kräfte und Zwecke aller übrigen öffentlichen und privat-milden Stiftungen und Anstalten verwendet werden.

Aus der oben bemeldeten tabellarischen Uebersicht ergiebt sich übrigens, daß die Hauptsumme der Verwendungen der sieben Jahren beträgt . . 452,584. 55 kr.

Dazu kommen noch die zu bezahlenden Apotheker-Rechnungen, Krätzspital ꝛc. mit	fl. 9506. 11 kr.	
davon geht ab: Der Kassarest . .	fl. 1160. 16 kr.	
		fl. 8,345. 55 kr.
		fl. 460,930. 50 kr.
Nach Abzug der Rückstände von 1825, Kautionsgelder, Vorschüsse und Suppenbeiträge		fl. 13,450. 19 kr.
ergiebt sich die Hauptsumme in den sieben Jahren mit		fl. 447,480. 31 kr.
Und im Durchschnitt für ein Jahr inclus. der noch schuldigen fl. 8345. 55 kr. .		fl. 63,925. 47 $^{2}/_{7}$ kr.

Brod wurde

Jahr	in vorstehenden sieben Jahren an dreipfündigen Laiben gebacken und ausgegeben:	
1826	72045	573,130
1827	75882	
1828	80792	
1829	82860	
1830	86358	
1831	91378	
1832	83817	

oder im Durchschnitt für jedes Jahr:
81875 $^{5}/_{7}$ dreipfündige Laibe Brod.

Die Holzvertheilung war folgende:

Jahr	Von Hohem Senate wurde in vorstehenden sieben Jahren Klafter Eichenholz bewilligt und in Portionen zu halben Stecken ausgetheilt:	
1826	100	770 Klafter Eichenholz.
1827	100	
1828	90	
1829	120	
1830	120	
1831	120	
1832	120	

und im Durchschnitt für ein Jahr:
110 Klafter Eichenholz.

Der Bestand der von löbl. Spendesektion unterstützten Alumnen während dieser sieben Jahren war folgender:

Jahr	Familien		Köpfe	
1826	1065	zusammen 8244 Familien	3394	zusammen 26595 Köpfe
1827	1084		3470	
1828	1098		3530	
1829	1156		3716	
1830	1198		3892	
1831	1294		4206	
1832	1349		4387	

oder im Durchschnitt für jedes Jahr			Familien	Köpfe
	niemals mehr	als	1177	3799
	nie weniger		1178	3800

Im Durchschnitt inclus. der Kleidung und Medikamente

kommt auf die Familie	für 1 Jahr	fl. 54. 18 $^{3}/_{4}$ kr. c.
	für 1 Tag	„ — 8 $^{3}/_{4}$ „ „
kommt auf den Kopf	für 1 Jahr	„ 16. 49 $^{1}/_{3}$ „ „
	für 1 Tag	„ — 2 $^{3}/_{4}$ „ „

Lappalien und Bubenstreiche.

Seitdem die großartigen Pläne, welche unsere sogenannten Freisinnigen für die nach ihrem Geschmacke projektirte Freiheit und Beglückung Deutschlands anfangs blos wissenschaftlich besprochen, in den Herbsttagen des verwichenen Jahres 1832 aber, versuchsweise in staatsverbrecherischen Umtrieben und Meutereien experimentirend, im Kleinen zu verwirklichen gestrebt hatten, durch das Einschreiten der unangenehmen Polizei- und noch fataleren Kriminalbehörde zu Wasser geworden sind, scheint es denjenigen auswärtigen Blättern, welche früher mit so vieler Bereitwilligkeit ihre Spalten den zahllosen anonymen, das edle Tichten und Trachten unserer hiesigen Patrioten schildernden Korrespondenzartikeln geöffnet hatten, an pikantem Stoff in diesem Genre zu mangeln. Sie begnügen sich daher, Lappalien und Bubenstreiche zu berichten, oder in Lügen, Verdrehungen und Unsinn zu improvisiren.

So enthält z. B. der schwäbische Merkur vom 14. Februar Nr. 44. folgenden Korrespondenzartikel d. Frankfurt den 11. Februar: „In den letzten Tagen wurden abermals Mobilien, die wegen verweigerter Polizeistrafen ausgepfändet worden, in öffentlichem Ausruf versteigert, wobei es, wie früher bei ähnlichem

Anlaß neuerdings zu ordnungswidrigen Auftritten kam. Ein hiesiger Rechtsgelehrter erhob, als seine Mobilien zum Aufstriche ausgesetzt wurden, eine förmliche Protestation dagegen, und drohte mit einer Vindikationsklage gegen jeden Käufer derselben. Als dennoch ein jüdischer Handelsmann ein Angebot machte, so wurde derselbe von einer bisher unbekannten Hand mishandelt, und konnte nur unter dem Geleite von Polizeiwachen nach Hause kommen. Endlich nahm der Rechtsgelehrte, unter vorläufiger Hinterlegung des ausgebotenen Preises, seine Mobilien mit der Erklärung zurück, daß er seinen ferneren Regreß zu nehmen sich vorbehalte. Wie man hört, soll die Behörde beschlossen haben, fortan keine Auspfändungen mehr aus vorbefragtem Anlaß bewirken zu lassen. Dagegen würden die zu Geldbußen verurtheilten Individuen, verweigerten sie deren alsbaldige Entrichtung, in Zukunft sogleich zur Ausstehung der jenen Bußen entsprechenden Gefängnißstrafe abgeführt werden."

Die Hanauer Zeitung vom 9. März Nr. 68. theilt sodann folgende Neuigkeiten aus Frankfurt vom 7. März mit: „Die Untersuchungen gegen die Mitglieder des Kollegs „zum geselligen Vergnügen" dahier, welches bekanntlich mit einer Kollekte für arme Polenkinder und andere dergleichen Handlungen der Humanität — politische Zwecke verfolgt haben soll, sind wieder frisch im Gang, und die in Folge derselben ergehenden Erkenntnisse geben leider noch täglich neuen Anlaß, die Gesinnungen sich schroff gegenüber zu sehen.

Von den angesetzten Geldstrafen wurde bisher auch noch nicht eine gutwillig bezahlt. — Jeder der Verurtheilten behauptet, es geschehe ihm Unrecht. — Da giebt es denn Remonstrationen, Appellationen, Exekutionen, Arrestationen, Auktionen, Kontraventionen und jetzt sollen gar noch Satisfaktionen zum Vorschein kommen.

Die diesjährige Polizeidirektion, wahrscheinlich einsehend, daß die Beweise nicht überall zur Hand sind, erkennt nämlich nicht mehr gleich auf Geld- oder Arreststrafen, sondern fordert von den Angeschuldigten die eidliche Erklärung: daß sie die Gesellschaft für keine durch das Gesetz vom 2. Juli verbotene gehalten hätten. — Hierdurch aber finden sich Alle, welche vorher wirklich gestraft wurden, so sehr gekränkt, daß sie beabsichtigen, beim Senat gegen das vorjährige Gerichtspersonal eine Klage einzureichen, in der sie auf Schadenersatz und Genugthuung antragen wollen.

Bei den früheren Verurtheilungen lag nirgends eine gültige Zeugenaussage vor: der verlangte Abwälzungseid aber ist schon mehrmals geschworen, und wird wahrscheinlich von Keinem verweigert werden *); es sey denn, daß ihn Einer wegen Unerheblichkeit der präsumirten Strafe für frevelhaft halte.

Die Kläger dürfen daher zuversichtlich erwarten, daß sie mit ihrer Beschwerde reussiren und finden, wenn sie ihr Vorhaben ins Werk setzen, ohne Zweifel mehr Anklang, als wenn sie überall von dem ihnen geschehenen Unrecht sprechen."

*) Der Eid selbst, welchen allerdings Mehrere zwar geschworen, Mehrere aber auch nicht geschworen haben, lautet wörtlich dahin, „daß der Angeschuldigte nicht gewußt, daß die fragliche Gesellschaft im König von Preußen, wovon er Mitglied gewesen, zu denjenigen gehöre, welche durch das Gesetz vom 2. Juli 1832 als gänzlich unerlaubt und verboten erklärt werde."

Neu rezipirte Advokaten und Aerzte

können ihren Eintritt ins bürgerliche und praktische Berufsleben schicklicher Weise nicht, wie Kaufleute oder Handwerker durch Börsenanschlag, Zirkuläre oder Annoncen in den öffentlichen Blättern bekannt machen. Und doch ist es nicht unwichtig, die Aufmerksamkeit des Publikums jeweilig auf diese Klasse von neuaufgenommenen Staatsbürgern, deren Beruf so mannigfaltig in die öffentlichen und Privatverhältnisse der bürgerlichen Gesellschaft eingreift, alsbald hinzulenken, damit ihre wissenschaftliche und praktische Tüchtigkeit oder Untüchtigkeit — die durch ein Examen nicht immer erprobt werden kann — zeitig von Allen beobachtet und gewürdigt werden kann.

Man wird daher für die Folge stets die Namen der je neu rezipirten Advokaten und Aerzte in diesen Blättern aufführen.

Durch Senatsbeschluß vom 27. Dezember v. J. ist Herr Dr. jur. Ernst Friedr. Wilh. Kugler unter die Zahl der hiesigen Advokaten aufgenommen worden, welcher den Bürger- und Advokateneid am 9. Januar d. J. abgeleistet hat.

Dem Herrn Dr. jur. Gustav Peter Körner wurde die Aufnahme durch Senatsbeschluß vom 19. Febr. d. J. ertheilt, worauf derselbe den Bürger- und Advokateneid am 22. Februar geschworen hat.

Herr Dr. jur. Leonhard Haus wurde durch Senatsbeschluß vom 5. März d. J. rezipirt, und hat den Bürger- und Advokateneid am 8. d. abgeleistet.

Frankfurter Literatur des Jahrs 1833.

Zur Ergänzung und Fortsetzung dieser Artikel fordert die Redaktion alle Schriftsteller und Verleger auf, ihr von jeder neu erschienenen Frankfurter Schrift sofortige Anzeige zu machen.

1. Staatskalender der freien Stadt Frankfurt a. M. 1833. Mit hochobrigkeitlichem Privilegio. Frankfurt a. M. bei Johann Friedrich Wenner. 8. 211 Seiten.

2. Handlungsaddreßkalender von Frankfurt a. M. für das Jahr 1833. Frankfurt a. M. bei Joh. Phil. Streng.

3. Geschäftsaddreßkalender der Innungs- und Zunftgewerbe, wie auch aller Fabrik- und freien Geschäfte in der freien Stadt Frankfurt. Gedruckt und verlegt in der J. F. Gerhard'schen Buchdruckerei 1833.

4. Trauer-Rede am Grabe des Herrn Pfarrer Alexander Stein, geboren am 10. März 1789, gestorben am 26. Januar 1833, zur Erde bestattet am 29. Januar 1833. Mit dem Motto: „Selig sind, die reines Herzens sind, denn sie werden Gott schauen. Ev. St. Matthäi 5, 8." Frankfurt a. M. Gedruckt bei Heinrich Ludwig Brönner. 8. 27 Seiten.

5. Gutachten in Sachen der Sauer'schen Erben wider den Fiskus zu Frankfurt a. M. 8. 31 Seiten.

NB. Dieses Gutachten ist im Januar 1833 von der Juristenfakultät zu Berlin abgefaßt worden. Beigefügt ist von dem Anwalt der Sauer'schen Erben nachfolgendes

PS. „Nachträglich zu diesem Gutachten wird noch bemerkt, daß nun auch am 6. Februar l. J. das Urtheil zweiter Instanz erschienen, wodurch auf eingeholten Rath der hochlöbl. Rechtsfakultät zu Bonn in der Hauptsache zu Gunsten der Sauer'schen Erben entschieden worden ist."

6. Sammlung Frankfurter Verordnungen aus den Jahren 1806 bis 1816. Herausgegeben von Dr. Johann Heinrich Bender, Advokaten zu Frankfurt a. M. Frankfurt a. M. 1833. Verlag von Siegmund Schmerber. 8. XXVIII und 290 Seiten.

7. Ueber die Handelspolitik der teutschen freien Städte insbesondere Hamburgs und Frankfurts. Zwei Abhandlungen, aus der teutschen Vaterlandszeitung besonders abgedruckt, als ein Beitrag zur neuesten Geschichte des teutschen Zoll- und Handelswesens. Darmstadt 1833. In der Buchhandlung von Ludwig Pabst. 8. 32 Seiten. *).

8. Worte der Wahrheit zur Streitfrage über die Emanzipation der Juden. Frankfurt a. M. 1833 **). Im Verlag bei Carl Körner.

Das Städel'sche Kunstinstitut

hat am 17. d. M. die Kunst- und Bildersäle seines neuen Gebäudes auf der neuen Mainzerstraße zum Erstenmale dem Publikum geöffnet. Von einem wahrhaft überraschenden Eindrucke fühlt sich der Eintretende ergriffen beim Anblicke der Pracht und Schönheit, die im ganzen Gebäude herrscht, beim Anschauen der Bilder und Kunstwerke, die mit sicherem Takte, geprüfter Einsicht und sinniger Grazie geordnet und vertheilt sind, und beim Durchwandeln der mit lebendiger Fülle, tiefdurchdachter Kunst und äußerst geschmackvoller Abwechslung dekorirten Räume. Diese Räume erscheinen in dekorativer Hinsicht als die schätzbarsten Fundgruben reicher, imposanter und würdevoller Ausschmückungen. Ueberall Produktionen einer schöpferischen Phantasie und Erfindungsgabe, überall die unendlichste Mannigfaltigkeit der Verzierungen vom Größten bis zum Kleinsten, und dennoch überall die schönste, wohlthätigste Harmonie im Ganzen und Einzelnen. Von selbst wird bei dem Beschauenden die Ueberzeugung rege, daß bei der Dekorirung dieser Räume ächte Genialität und erprobte Meisterhände gewaltet und gewirkt haben. Besonders glücklich war die Idee zur ehrenden, fortdauernden Erinnerung an den Stifter dieser Anstalt, Joh. Friedrich Städel, dessen Marmorbüste an der in der Folge sämmtlicher Thüren liegenden südlichen Wand des äußersten Saales aufzustellen. Dem Auge des in diese Räume Eintretenden steht so das Bild des Stifters gleichsam begrüßend gegenüber.

Indem wir das Publikum auf den Kunstgenuß, welchen der Besuch dieser Räume gewährt, aufmerksam machen, behalten wir uns vor, über das ganze Gebäude und die sämmtlichen Anordnungen und Einrichtungen später ausführlicher zu berichten, und beschränken uns vorerst darauf, das bei Gelegenheit der Eröffnung im Drucke erschienene Programm mitzutheilen. Das über die einzelnen Räume darin Bemerkte ist in der nämlichen Folge aufgeführt, wie sich dieselben, von dem Eintritt in das Gebäude anfangend, aneinander schließen.

1. Vorplatz.

Zu beiden Seiten der Treppe befinden sich die Büsten von Raphael und Albrecht Dürer, als der beiden Hauptrepräsentanten der neueren Kunst. Die Büste von Raphael ist von Lotsch in Marmor gearbeitet. Die Büste von Albrecht Dürer ist von Zwerger. Da diese Büste in Marmor noch nicht vollendet ist, so wurde deshalb vorläufig ein Gypsabguß aufgestellt.

2. Drei Mittelzimmer.

Von dem oberen Austritt der Treppe gelangt man in drei Zimmer, in deren mittlerem die Logen von Raphael ausgestellt sind. In dem Zimmer zur Rechten befinden sich die Stanzen des Raphael rc. und eine Auswahl von Originalzeichnungen vorzüglicher Meister. In dem Zimmer zur Linken befinden sich Nachbildungen antiker Malereien und eine Auswahl von Kupferstichen und Radierungen. Zu bemerken ist, daß in den beiden letztgenannten Zimmern die Vorkehrung getroffen ist, mit den Handzeichnungen, Kupferstichen und Radierungen beständig wechseln zu können. In diesen drei Mittelzimmern soll zum Eintritt in die Gallerie einestheils in möglichst guten Nachbildungen, anderntheils durch den Wechsel der erwähnten Gegenstände der Gipfel, oder das Vollendete der Kunst zu einer etwaigen historischen Uebersicht gezeigt werden. Hinter dem Zimmer zur Rechten liegt die Bibliothek, hinter dem zur Linken befinden sich die Sammlungen von Kupferstichen und Handzeichnungen. In der Dekoration dieser drei Mittelzimmer, so wie auch des Vorhauses und der Treppe, suchte man in abwechselnden Formen den für die Lokalität erforderlichen Reichthum und dabei eine Gleichartigkeit zu gewinnen, wie sie sich für die Oeffentlichkeit einer solchen Anstalt geziemt. An diese drei Mittelzimmer reihen sich zur Linken die Antikensäle, zur Rechten die Bildersäle.

---

*) Eine höchst einseitige, verschrobene, mitunter offenbare Falschheiten enthaltende Kompilation, welche eine nähere Kritik und Entgegnung kaum erheischen dürfte.

**) Unter der Masse von theils gelehrten und leidenschaftlosen, theils korrupten Schriften und Schriftchen, welche in neuerer Zeit das Für und Wider in der Emanzipationsangelegenheit der Israeliten erschöpft zu haben scheinen in all dem, was Theorie und Praxis anhanden giebt, was völkerrechtlich in Anspruch genommen wird, oder individuelle Begriffe von Staats-Wohl und Weh in Anspruch nehmen, beurkundet sich das obige Werkchen als eine Bearbeitung, die nach Thatsachen in dem belehrenden Buche der Erfahrung greift, sie klar und anschaulich zur Schlußfolge bringt, und dadurch der Beurtheilung und dem Gange dieser Staatsangelegenheit einen viel sichereren Pfad bezeichnet, als alle Raisonnements auf dem unsicheren weiten Felde, welches ein bloßer Meinungskampf dem Auge bietet.

(Anm. der Red.)

3. Antikensäle,

(d. h. Säle mit den Gypsabgüssen antiker Bildwerke.)

Es mußten die hier befindlichen Statuen und Basreliefs nach Maßgabe der Lokalität aufgestellt werden, so daß eine Folge zwischen Früherem und Späterem nicht zu geben war. In der Dekoration bemühte man sich übrigens, eine Richtung der Art anzudeuten, so daß der erste Saal mehr in strengen, einer früheren Periode angehörenden Formen angeordnet ist. Es enthält

der erste Saal

außer den hier aufgestellten Statuen und Metopen den Opferzug aus dem Parthenon zu Athen. Dieser Fries, so wie auch die Metopen, wurden, so weit es zulässig war, mit der anderweitigen Dekoration des Saales in Verbindung gebracht, um eine größere Harmonie zwischen dem Lokale und den darin befindlichen Gegenständen zu gewinnen. — In der Dekoration der Decke befinden sich vier Kompositionen nach Art der griechischen Vasengemälde: 1) über der Thür, durch welche man eintritt: Prometheus; 2) diesem gegenüber: Dädalus und Ikarus; 3) links vom Eintritt: Thetis, welche bei Hephästos die Waffen für den Achilleus bestellt; 4) diesem gegenüber: Pallas-Athene bei der mit künstlichen Webereien beschäftigten Penelope. Diese vier Darstellungen sind der griechischen Sagenwelt entnommen, um die kunstbildende und erfindende Kraft des Menschen zu vergegenwärtigen.

Auf eine ähnliche Weise, wie der erste, enthält

der zweite Saal

den Fries aus dem Apollo-Tempel zu Phigalia, an die Verzierungen angeschlossen. In Betreff der Dekoration selbst möchte wohl das Folgende zu bemerken seyn: In dem Felde der Thür gegenüber befinden sich gekrönte brennende Fackeln, die Hephästeen anzudeuten, mit ΧΑΙΡΕ, der gewöhnlichen Begrüßung der Griechen. Das Feld über der Thür enthält eine Leier, welche auf Poesie hindeutet, so wie das vorhergehende Feld auf bildende Kunst. Zur Linken steht in der Mitte der Wand die Statue des Jason, über derselben in dem Felde der Decke das goldene Vließ. Zur Rechten befindet sich gleichfalls in der Mitte der Wand die Statue des Achilleus, und in dem Felde über derselben ist der von Homer beschriebene Schild des Achilleus angebracht. Das goldene Vließ und der Schild des Achilleus bezeichnen die Argonautenfahrt und den Zug gegen Troja, und wie die beiden vorigen Felder Poesie und Kunst andeuten, so sollen die gegenwärtigen Verkehr und Leben der Griechen darstellen. In den Verzierungen, welche die Eckwinkel der Decke einnehmen, befinden sich, so weit es der Platz gestattete, Repräsentanten griechischer Kunst und Bildung.

4. Bildersäle.

Zur Rechten neben den drei Mittelzimmern, gegenüber den Antikensälen, liegt die Bildergallerie: drei Säle in gerader Folge, und drei Zimmer des neu auferbauten Flügels, welche sich an den mittleren Saal anschließen. So weit es möglich war, hat man die zu einer Malerschule, zur italienischen, deutschen oder niederländischen gehörenden Bilder in einen Saal zu vereinigen gesucht; bei der niederländischen Schule war dies nicht möglich, und es ist deshalb ein Theil der dieser Schule angehörenden Bilder in den Zimmern des neu erbauten Flügels ausgestellt.

Zunächst an die drei Mittelzimmer schließt sich

der niederländische Saal.

In dem demnächst zu fertigenden Kataloge wird das Einzelne über die hier aufgestellten Bilder angeführt werden, so wie diese Bemerkung im Allgemeinen für die ganze Bildergallerie gilt. Die Dekoration dieses Saales will etwa die Richtung des späteren Mittelalters andeuten, welche eines Theils naturgetreue Schilderung und Darstellung des gewöhnlichen Lebens verfolgte, andern Theils sich dem Einfluß der italienischen Kunst ergab.

Zunächst an diesen Saal reiht sich

der altdeutsche Saal.

Es werden demnächst in diesen Saal zwischen die Bilder die 12 Apostel von Peter Vischer an die zu dieser Absicht offengelassenen Plätze aufgestellt werden. Was die Dekoration betrifft, so suchte man, so weit es die Harmonie des ganzen Gebäudes erlaubte, dieselbe in Formen und Farben so zu halten, daß sie derjenigen Kunstrichtung entspräche, welche sich in diesen Bildern, wie in allen Werken des deutschen Mittelalters, besonders in den bei vielen Gegenständen angebrachten Randverzierungen, ausspricht. In der Decke sind die Portraits von zwölf Hauptrepräsentanten der altdeutschen Kunst angebracht, und zwei Kompositionen schließen sich an diese an:

1. Ueber der Eingangsthür: das über den Trümmern der antiken Kunst nach der Nacht der Barbarei durch den Einfluß der Religion wiedererwachende Kunstleben.

2. Der Eingangsthür gegenüber: die Vereinigung der Malerei, Bau- und Bildhauerkunst.

Nächst dem altdeutschen Saal, sich an die Folge der früheren Säle anschließend, folgt

der italienische Saal.

Auch in diesem Saale suchte man in der Dekoration die der italienischen Kunst entsprechende Richtung anzugeben, welche ohngefähr an das 16. Jahrhundert, an das sogenannte cinque cento erinnern soll; in den Schildern, welche sich an den Fries in der Decke anschließen, sind acht Portraits der ausgezeichneteren italienischen Künstler angebracht. An der südlichen Wand dieses Saales ist die Büste Städel's aufgestellt. Sie ist von Zwerger in Marmor gefertigt. In den Verzierungen über der die Büste umschließenden Nische befindet sich auf einer den obern Schildern ähnlichen Fläche ein Genius des Ruhmes mit Kränzen und einer Tuba. Zur Seite des altdeutschen Saales führen zwei Thüren in die Räume des Flügelgebäudes; eine derselben ist vorerst noch geschlossen, die andere führt in

die drei Zimmer des neuen Anbaus.

Ueber die Verwendung dieser Räume und über die Anordnung der daselbst befindlichen Bilder verweist man, wie schon früher, auf die demnächstigen Angaben des Katalogs. Was die Dekoration anbelangt, so suchte man in dieser die ohngefähre Richtung der in ihrer Weise so sehr

vollendeten arabischen Verzierungen zu verfolgen, um eines Theils eine größere Mannichfaltigkeit verschiedenartiger Formen für die Ausschmückung innerer Räume zu entwickeln, und somit gewissermaßen einen Cyclus der Dekoration durchzuführen, und um andern Theils diesen Räumen keinen, einer bestimmten Kunstrichtung entsprechenden Charakter, sondern vielmehr einen allgemeinen zu geben.

Nach dem letzten dieser Zimmer folgt die Ausgangstreppe.

Was die noch übrigen Räume in dem Seitenflügel, und was im Allgemeinen das hier Fehlende anbelangt, so werden darüber demnächst weitere Mittheilungen gemacht werden.

Erneuerte Mauthumtriebe.

In dem 2. Bande Nr. 5. S. 48 flg. dieser Blätter vom 19. Januar d. J. ist einer dahier ohnlängst verbreiteten Brochüre ohne Titel und Druckort Erwähnung geschehen, deren anonymer Herausgeber die Behauptung aufzustellen wagte, von der hiesigen Handelskammer sey im Mai v. J. in Betreff der Erörterung der Frage eines Anschlusses der Stadt an das preuß. Mauthsystem nur ein einziges Gutachten und zwar für diesen Anschluß sich erklärend, ausgegangen. — Daß diese Behauptung durchaus falsch und aktenwidrig sey, daß die Handelskammer damals wirklich zwei Gutachten, wovon sich das eine für, das andere gegen den Anschluß erklärt, abgefaßt habe, daß für jedes dieser Gutachten eine gleiche Anzahl von Mitgliedern der Handelskammer gestimmt; daß beide Gutachten von den verfassungsmäßigen Staatsbehörden geprüft, und aus wohlerwogenen Gründen lediglich dasjenige der Handelskammer, welches sich gegen den Anschluß an das preußische Mauthsystem ausspricht, als das den wahren und wohlverstandenen Interessen des hiesigen Staates ausschließend entsprechende adoptirt worden sey, alles dies ist damals in den Jahrbüchern, unter steter Bezugnahme auf die betreffenden, schon früher der Oeffentlichkeit übergebenen, und dem Publikum vollkommen bekannten Verhandlungen der gesetzgebenden Versammlung und einschlagenden offiziellen Aktenstücke genügend entwickelt und nachgewiesen worden.

Wer hätte es nun ahnen und glauben sollen, daß Jemand die seltene Insolenz haben könne, dennoch die in jener anonymen, aller Authenticität entbehrenden Brochüre enthaltenen falschen Behauptungen zu benutzen, um unter dem heuchlerischen Scheine einer faktischen Begründung die schamlosesten Diatriben und die albernsten Faseleien von Neuem auszustreuen, wie solche ein Artikel in der „teutschen Vaterlandszeitung" vom 23. Febr. d. J. Nr. 16. Beilage flg. mit der Ueberschrift: „Merkwürdige Druckschrift. Ueber die neueste Handelspolitik Frankfurts" enthält!

Die Bemerkung des Verfassers obigen Aufsatzes in den Jahrbüchern Seite 49,

> daß nur Tücke und Lust, den Saamen des Mistrauens und der Zwietracht fortwährend auszustreuen, oder die löbl. Handelskammer selbst in ein falsches Licht zu stellen, solcherlei Beginnen veranlaßt haben könne,

wird hierdurch vollkommen gerechtfertigt. Zum Belege lassen wir einen Auszug jenes Artikels aus der teutschen Vaterlandszeitung, mit einigen Noten begleitet, hier folgen. Es wird unter andern gesagt:

„Welche Rolle die Regierung der freien Stadt Frankfurt in der deutschen Handelspolitik der letzten vier Jahre gespielt hat, ruht in frischem Gedächtniß des Publikums. Jedermann weiß, wie sie im Jahr 1828 sich veranlaßt fand, die aus Preußens Vertrage mit dem Großherzogthum Hessen ihr erwachsenden Unbequemlichkeiten, nicht auf dem natürlichsten, kürzesten und vollkommen offen stehenden Wege aufrichtiger Vereinigung mit den genannten beiden Staaten wirklich und schließlich zu beseitigen *), sondern diese Beseitigung auf allerlei Umwegen zu suchen, von denen es zweifelhaft war, ob sie überhaupt jemals zum Ziele führen würden; gewiß aber, daß solches, wenn überhaupt, nur unvollkommen und spät genug geschehen werde, um alles der guten Stadt Nachtheiliges, was man eigentlich zu beseitigen wünschte, in der Zwischenzeit schon erlebt zu haben. Ein solcher Umweg war erstlich der mitteldeutsche Verein **), kurz genug, weil sich bald zeigte, wie weit er vom Ziele abführte, doch eben lang genug für den Eifer, um sich außer Athem darauf zu laufen, ehe diese Erkenntniß gewonnen war. Dann der Umweg ***) über England, wo man den Vertrag vom 13. Mai 1832 abschloß, und, mit diesem in der Tasche, jetzt schwer genug zu wiegen glaubte †) in der Waagschale deutscher, selbst europäischer Handelspolitik, um Gesetze vorzuschreiben. Alles dieses, wie gesagt, weiß das Publikum zur Genüge.

Was aber das Publikum bisher — wenn auch geahnet — doch nicht gewußt, wenigstens nicht aus amtlichen Quellen ††) mit solcher Bestimmtheit gewußt hat, wie jetzt nach Erscheinung vorerwähnter Druckschrift; das ist die völlige Divergenz der in eben besprochener Verfahrungsweise zu Tage gelegten handelspolitischen Ansichten der Frankfurter Regierung mit denen des verfassungsmäßig repräsentirten Handelsstandes der freien Stadt Frankfurt. In der That, schon an sich und ohne Rücksicht auf bestimmte politische Resultate,

---

*) Ei seht doch! also den Kopf von freien Stücken in die Schlinge zu stecken, oder nach dem neuerfundenen Rechte zu haschen, in einem etwas geräumigen Gefängnisse der kommerziellen Freiheit und Industrie ohne diejenigen Fesseln und Handschellen herumschleichen zu dürfen, mit welchen man uns bis jetzt ausserhalb desselben zu umstricken, vergeblich sich abgemüht hat, und immerdar vergeblich abmühen wird!

**) Dieser (nicht Umweg, sondern) ganz grade, offene und ehrliche Weg hat den Mauthphantasten allerdings viele Vapeurs verursacht.

***) Auch dieser grade Weg mußte natürlich für die schlangenwegige Mauthpolitik ein großer Stein des Anstoßes seyn.

†) Der Mauthlobredner möge sich trösten; es ist ja ein Gegengewicht gefunden in dem „Bunde der Völker für Gewerbe und Handel" zu Kassel!

††) O edle Genügsamkeit! Anonyme Flugschriften ohne alle Gewähr gelten unserm Autor für amtliche Quellen!

eine höchst merkwürdige Divergenz *), wenn man bedenkt, daß sie in einer *Handelssache*, in einem *Handelsstaate* zum Ueberfluß auch noch in einem *Freistaate* stattfand!

Dergleichen zu *ahnen* — wie gesagt — hatten aufmerksame Beobachter auch bisher schon mannigfache Veranlassung. Einmal mußte es auffallen in allen seit 1828 von der Frankfurter Regierung eingegangenen Verträgen den Zweck vorherrschen, oder vielmehr den *einzigen* Zweck erreicht zu sehen, *sich selbst für ein etwaiges Verständniß mit Preußen und seinen Handelsverbündeten die Hände zu binden* **). Daß es sich so verhielt beim mitteldeutschen Vereine, wird Niemand mehr läugnen, auch ist wirklich das *einzige* aus diesem Vereine positiv hervorgegangene, und dessen ephemere Dauer überlebende Faktum der jetzt beim Bundestag schwebende angebliche Rechtsanspruch einiger seiner Theilhaber gegen einen andern, welcher seine Hände nicht mehr gebunden erachten wollte, nachdem das bindende Prinzip an innern Organisationsfehlern verstorben, und in der vergeblichen hannoverschen Negociation über unmögliche Ausführung des Eimbecker Vertrags zur stillen Beerdigung gelangt war ***). Aber dasselbe wiederholt sich auch im brittisch-frankfurter Traktat vom 13. Mai 1832, worin dem geübten Diplomatiker und einsichtsvollen Kaufmann gleich schwer fallen dürfte, irgend eine Stipulation von wesentlicher praktischer Bedeutung aufzufinden †), ausser der des Art. 5., durch welchen abermals Frankfurt auf zehn Jahre hinaus einen Beitritt zu einem Zollverbande mit andern deutschen Staaten sich moralisch ††) unmöglich zu machen trachtet, indem es für jenen Zeitraum jede Veränderung †††) seiner bestehenden Zolltarife von Englands Zustimmung abhängig macht. Wenn nun aber eine Regierung bei der willkührlichen Wahl zwischen zwei verschiedenen Handlungsweisen künftigen Rücktritt zur *nicht* gewählten sich zu versperren sorgsam bemüht ist, so liegt der Schluß sehr nahe, sie habe Ursache, dringende innere Veranlassungen eines solchen Rücktritts vorauszusehen, deren materielles Uebergewicht nicht zu berücksichtigen gewünscht, und also ein Zwangsfundament künftiger Abweisung vorzubereiten gesucht werde *). Und dann lag es wiederum sehr nahe dergleichen vorausgesehene innere Veranlassung einer unwillkommenen Systemsänderung, eben zu Frankfurt, in derjenigen Existenz eines Zwiespalts zwischen der Regierungsmeinung und der öffentlichen Meinung, zwischen Parthelansichten und Staatsinteressen zu vermuthen, welche nunmehr durch neuere Vorgänge bis zur Evidenz erwiesen worden ist **).

Auch gelangten schon früher Thatsachen, freilich mehr oder minder beglaubigt, zur öffentlichen Kunde, welche eine solche Vermuthung nur zu bestätigen schienen. Die Leser erinnern sich vielleicht eines aus Frankfurt am 24. Juni 1832 datirten Artikels in dem *Freiburger* „Freisinnigen" Nr. 119. vom 29. deff. Monats, worin kuriose Dinge erzählt wurden von allerlei Mitteln, deren man sich bedient haben sollte, eine formelle Zustimmung des gesetzgebenden Körpers zum Traktat mit England vom 13. Mai 1832 gleichsam im Sturm zu erobern. Indessen wurden diese Angaben in der Frankfurter Oberpostamtszeitung vom 5. Juli v. J. Nr. 187. vorläufig, wo nicht widerlegt, doch verläugnet, und in der durch Nr. 21. der Frankfurter Jahrbücher vom 9. deff. Monats publizirten Relation von der dabei in Frage gestandenen Sitzung des gesetzgebenden Körpers schien die Abläugnung einigermaßen aktenmäßig begründet zu seyn. Man ersah unter andern aus dieser Relation „„es wären *zwei* Gutachten von der *Handelskammer* erstattet worden, das eine *für* den Anschluß an Preußen, das andere *gegen* denselben, und nach sorgfältiger Abwägung der in *beiden* enthaltenen Gründe habe die Regierung sich für das Letztere entschieden.""

„Der Sache war also, so schien es, wirklich ihr Recht widerfahren: namentlich mußte man glauben, die *Handelskammer* als verfassungsmäßige Repräsentantin des Handelsstandes und der Handelsinteressen, als diejenige Behörde, auf deren Urtheil in der Sache es vorzugsweise ankam, sey vollständig gehört worden; und nur, nachdem sich gezeigt, daß dieselbe zu einer Majoritätsansicht nicht habe gelangen können, indem sie *zwei* Gutachten entgegengesetzten Inhalts eingereicht, sey von der Regierung ihre unstreitige Pflicht geübt worden, aus diesen divergirenden Ansichten, die eine zur Annahme, die andere zur Verwerfung zu bringen. Man mochte endlich, obgleich es nicht ausdrücklich gesagt war, demnach kaum bezweifeln,

---

*) Freilich höchst merkwürdig ist es, da von einer Divergenz zu sprechen, wo nur vollkommene Kongruenz aller verfassungsmäßigen Staatsgewalten bestand und besteht.

**) Ganz thöricht! Frankfurt hat sich durch den Eimbecker und durch den englischen Vertrag nicht nur *nicht* die Hände gebunden, sondern sein von jeher befolgtes System eines *möglichst freien Handels* nur noch fester gesichert.

***) Ein interessantes Rezept überzuckerter Pillen für die Nachwehen und Schmerzen leichtfertiger Vertragsbrüchigkeit!

†) Bedeutungsvoll genug schon um deswillen, weil dieser Vertrag den Mauthliebhabern nicht gefällt; auch ist's ganz unnöthig, *ihnen* dessen Wichtigkeit und Vortheile zu entwickeln.

††) Wie naiv klingt der Ausdruck „moralisch" im Munde eines Mauth-Jesuiten!

†††) Reiner Unverstand! *Erhöhen* kann Frankfurt freilich seine Zölle einseitig nicht; dies würde aber auch *ohne* den englischen Vertrag die hiesige Handelspolitik verbieten, da nur bei der, schon oft eingetretenen, und auch jetzt freistehenden *Verminderung* seiner Zölle für den Handel Frankfurts Vortheile erwachsen können.

*) Für Querköpfe und boshafte Pasquillanten liegt jeder Schluß nahe, den sie zu machen für gut finden; für jeden Unbefangenen wird aber *der* Schluß noch näher liegen, daß Frankfurt nur konsequent, weise, ruhig und folgerecht in seinem stets freiwillig befolgten Systeme zu Werke gegangen, und klar erkannt habe, daß ein Verlassen dieses Systems, sey es zu welcher Zeitepoche es wolle, ein unverantwortlicher Selbstmord seiner merkantilischen Existenz seyn würde.

**) Was werden die Mauthpublicisten nicht noch alles erweisen und glauben machen wollen? War doch, wie man kürzlich in öffentlichen Blättern gelesen, einer sogar so erfinderisch, das staats- und völkerrechtlich begründete Postulat eines freien ungehinderten Transits als eine *Durchgangsservitut* zu qualifiziren, welche den Mauthvereinsstaaten aufgezwungen werden wolle.

daß namentlich auch der zur Bestätigung des gesetzgebenden Körpers vorgelegte Traktat mit England einer gründlichen Berathung und Begutachtung der Handelskammer vorher unterzogen gewesen sei.

Was soll man aber sagen, wenn jetzt aus der vorliegenden Druckschrift *) klar wird, daß dies Alles sich ganz anders verhält! Daß die Handelskammer niemals zwei Gutachten widersprechenden Inhalts in dieser Angelegenheit abgegeben hat, sondern nur das Eine — unten näher zu erörternde — vom 31. Dezember 1831; dieses aber zur bestimmtesten Anrathung des Vereins mit Preußen und Hessen aus den triftigsten Beweggründen! Daß also jenes zweite Gutachten, dessen die Regierung beim gesetzgebenden Körper als gleichfalls von der Handelskammmer erwähnte, nichts anders gewesen seyn kann, als eine Petition **) einzelner Mitglieder des Handelsstandes, wahrscheinlich dieselbe, welche der Handelskammer bei Abfassung ihres Gutachtens vom 31. Dezember 1831 zur Aeusserung vorgelegen hatte, und durch dessen Inhalt vollständig widerlegt worden war. Daß endlich über den wichtigen Gegenstand eines Handelsvertrages mit England die Handelskammer auch nur einmal zu hören, von der Regierung nicht der Mühe werth gefunden ist ***). Was kann aus allem diesem gefolgert werden, wenn nicht wirkliche Existenz eines völligen Konflikts der Ansichten zwischen Senat und Handelskammer in einer Angelegenheit, bei deren Beurtheilung letzterer die größere Einsicht, nicht unbillig, zugetraut werden mag? Ferner, Entstellung der vorliegenden Thatsachen durch den in der Sitzung des gesetzgebenden Körpers vom 20. Juni 1832 verlesenen Senatsberichtes zur Bewirkung eines Beschlusses für die Ansicht des Senats gegen die widersprechende der Handelskammer †)? Endlich starke Präsumtion gegen die Richtigkeit einer Handelspolitik, welche im eigenen Lande nur durch solche Mittel, durch solche Beseitigung der gewichtigsten und kenntnißreichsten Urtheile eine formelle Sanktion der Legislatur sich zu verschaffen hoffen kann."

---

*) Also abermals eine anonyme Druckschrift ist ein besserer Beweis als offizielle Aktenstücke!

**) Giebt es wohl eine größere Unverschämtheit und Gewissenlosigkeit, als dieses von allen Staatsbehörden und der Handelskammer selbst als das andere Gutachten dieser Kammer bezeichnete und anerkannte Aktenstück eine Petition einiger Handelsleute zu nennen?

***) Mit welcher Umsicht und Sorgfalt dieser Gegenstand in der gesetzgebenden Versammlung, welche zu dessen Prüfung eine besondere Kommission ernannt hatte, behandelt worden ist, wurde in den Jahrbüchern Bd. I. Nr. 26. unter wörtlicher Mittheilung des Kommissionsberichts, in welchem namentlich gezeigt worden war, daß die Handelskammer bei der Abschließung und Sanktion von Staatsverträgen eine Mitwirkung verfassungsmäßig überall nicht habe, ausführlich berichtet.

†) Der freche Pasquillant, der doch die Jahrbücher gelesen hat, verschweigt, daß beide Gutachten nebst allen übrigen Aktenstücken der gesetzgebenden Versammlung nicht nur mitgetheilt, sondern auch zu genauer vollständigen Einsicht jedes Mitglieds in der Kanzlei dieser Versammlung aufgelegt worden waren.

Man sieht, dem Verfasser des vorstehenden Aufsatzes gefällt die Handelspolitik und das Handelssystem Frankfurts ganz und gar nicht.

Da diese Politik und dieses System aber nunmehr durch die Uebereinstimmung und den klar ausgesprochenen Willen aller verfassungsmäßig berufenen Staatsgewalten unabänderlich festgestellt sind, sucht er seinem Unmuthe, seiner Bosheit und seinen Wallungen durch die schändlichsten Verunglimpfungen, Verläumdungen und Hetzereien Luft zu machen.

Wohl bekomm's dem Tropfe! —

Vollends lächerlich macht sich aber ein anderer Mauthagent, dem die Mauthliebhaberei gänzlich das Gedächtniß vertrocknet, und die Sinne verwirrt zu haben scheint. Derselbe äußert in der Hanauer Zeitung vom 28. Februar d. J. Nr. 59. in einem Korrespondenzartikel d. d. Frankfurt, 26. Februar:

„Noch immer giebt man hier der Hoffnung Raum, daß ein Anschluß der Stadt Frankfurt an das preußische Mauthsystem möglich werde. Vor nicht langer Zeit hatte die hiesige Handelskammer, dazu aufgefordert, schon Gutachten in dieser Hinsicht erstattet, die wohl zu Gunsten einer Zollvereinigung mit Preußen ausgefallen waren. Unser Senat und die gesetzgebende Versammlung berechtigten ebenfalls zu der Hoffnung, indem sie sich folgendermaßen aussprachen: „Durch die Mauthvereinigung mit Preußen würden in Frankfurt einige Großhändler, die mit englischen und französischen Fabrikaten handeln, eine Störung ihres Geschäfts erleiden, allein dem ganzen Handelsstande ein ausgedehntes und freies Gebiet für seine Spekulationen eröffnet. Nach unserer Ansicht wäre daher der Anschluß an jenen Zollverein für den Wohlstand der Gesammtbevölkerung dieser Stadt nur vortheilhaft." — Gewiß ist diese Ansicht eine richtige, namentlich in einer Zeit, wo durch die Zollverhältnisse unser Handel bedeutend stockt; ein solches Projekt, zur Ausführung gebracht, müßte allerdings wieder Leben und Thätigkeit in unsere meisten Handelshäuser bringen. Freilich würde unsere Nachbarin Offenbach, welche seit einiger Zeit in merkantilischer Hinsicht bedeutende Fortschritte macht, nicht wenig darunter leiden. Es steht zu erwarten, daß die meisten deutschen Staaten sich endlich doch an Preußen anschließen werden, wo dann Frankfurt auf keinen Fall zurückbleiben könnte, wenn es anders seinen Handel nicht unaufhaltsam dem Ruin entgegengehen sehen will."

Auszug aus zwei Gutachten der hiesigen Handelskammer vom Mai 1832

über die Lage des hiesigen Handels, insbesondere über den etwaigen Anschluß hiesiger Stadt an den preußischen Zollverein.

(Fortsetzung.)

Wir betrachten die Bemerkungen, welche man macht, es würden die benachbarten Landleute und Städter der uns umgebenden Zollstaaten, wenn wir mit denselben verbunden wären, wieder wie früherhin und mehr als jetzo ihre nöthigen Bedürfnisse hier einkaufen, als von gar keinem Gewicht; denn es können unter diesen Bedürfnissen

doch nur Produkte und Fabrikate aus dem preuß. Zollverband verstanden seyn. — Dieser Verkauf aber, etwa in Schnüren, ord. Leinwand, grobem Tuch und Flanell, geringem Baumwollen-Zeug, Nürnberger Waaren, Leder, ord. Messer und Eisenwaaren ꝛc. bestehend, kann unmöglich von solchem Belang seyn, um auf Kosten zahlreicher anderer Artikel ihn zu begünstigen.

Der Speditionshandel von Frankfurt hat durch den preuß. Zoll um deswillen gelitten, weil Preußen bei dem Bestreben den Güterzug nach Möglichkeit auf seine Straßen zu ziehen, Unterschiede im Transitzoll eintreten läßt, und Waaren, die durch Vermittelung eines dem preußischen oder eines mit ihm verbündeten Staats gehörigen Speditionsplatzes transitiren, niedriger belastet, als wenn sie vermittelst Frankfurt spedirt werden. — Außerdem dürfen inländische Waaren aus West-Preußen, Baiern, Würtemberg, dem Darmstädtischen oder von Hanau kommend und nach West- und Ost-Preußen, oder nach Ober-Hessen und Kurhessen bestimmt, und umgekehrt (in der Regel) nicht durch die Vermittelung unsers Platzes spedirt werden, die Erhaltung ihrer Zollbefreiung oder Zollbegünstigung knüpft sich an genaue Einhaltung der vorgeschriebenen Straßen. — Wenn nun auch trotz diesen Beeinträchtigungen noch immer ein ansehnlicher Güterzug als Spedition über hier geht, wenn es unstreitig ist, daß, da wo der Vortheil des Versenders oder Beziehers es nur einigermaßen verträgt, Frankfurt als Speditionsplatz vorgezogen werden wird, weil die lästigen Formalitäten, der Aufenthalt und selbst der Risiko nicht eintritt, dem die Waaren bei preußischer Zollbehandlung unterworfen sind, wenn schon wegen der Bedeutung des Frankfurter Eigenhandels die Gelegenheiten zum Versandt von und nach Frankfurt häufig schneller und billiger sind, als die nach Vermittelungsplätzen im Zollgebiet und in Zeiten der Schifffahrtsunterbrechung durch Eis, der Weg über Frankfurt ohnedem nicht zu vermeiden ist, so läßt sich allerdings nicht verkennen, daß der Verlust eines Theils des bisherigen über Frankfurt gegangenen Güterzugs für Spediteurs, Gewerbe, Wirthe und Arbeiter ein bedauerlicher ist; das Aerar kommt dabei weniger in Betracht, da die von den Fuhrleuten zu entrichtenden Abgaben sehr reduzirt worden sind. Wie der

Wechselhandel bei dem Anschluß an einen fremden Zoll gewinnen könne, ist nicht abzusehen; denn werden auch jetzo dem Waarenhandel manche Geschäfte entzogen, so hat dies auf die hiesigen

Wechselgeschäfte doch keinen Einfluß, da es nur die Frankfurter Banquiers sind, welche das Ergebniß des benachbarten Handels entweder in Geld, oder in Wechseln zahlen oder empfangen.

Das Gleiche gilt für fast alle Geschäfte, welche, zwar ohne Berührung des hiesigen Platzes, aber doch von Hiesigen gemacht werden. In so weit als der Wechselhandel auf Waarengeschäften beruht, ist es allein deren Vermehrung oder Verminderung, welche seine Bedeutung begründet; wenn sich nun ergeben wird, daß das Total der Geschäfte ein größeres bleibt, wenn wir an unsern dermaligen Verhältnissen fest halten, als wenn wir uns einem Zoll anschließen, so liegt hierin zugleich die Beantwortung der Frage, auf welcher Seite für den Wechselhandel der meiste Vortheil liege. — Es sey uns aber erlaubt, noch eine Bemerkung zu machen, die nicht nur in Bezug auf den Wechselhandel, sondern auch auf die Geldverhältnisse im Allgemeinen eine Beherzigung wohl verdienen mag. — Sie betrifft nämlich den bei einem Anschluß an das preußische Zollsystem unvermeidlichen Einfluß des preußischen Münzfußes und des preußischen Papiergeldes. Bei einer so genauen Verbindung, wie eine Zollallianz ist, wird man vielleicht nicht immer in Bezug hierauf so verfahren können, wie man es jetzt kann. — Die stillschweigende Uebereinkunft, nach welcher man zwar leider auch dermal schon preußische Münze über ihren Werth kursiren sieht, könnte sich leicht aus einer fakultativen in eine gezwungene verwandeln. — Wir fühlen uns daher auch verpflichtet, auf diesen uns keineswegs unwichtig scheinenden Punkt aufmerksam zu machen.

Wir glauben in Vorstehendem die vornehmlichsten hiesigen Geschäftszweige beleuchtet zu haben; die, welche nicht erwähnt wurden, scheinen uns entweder nicht bedeutend, oder es ist die Anwendung der Fragen, um die es sich handelt, in Absicht auf sie gleichgültig.

Es stellt sich aber aus dem Angeführten heraus, daß zwar in manchen inländischen preuß. Artikeln der dermalige Handel Frankfurts etwas benachtheiligt ist, und daß er in denselben bei einem Anschluß an den preuß. Zoll wieder gewinnen könnte; allein es ergiebt sich zugleich, daß in allen diesen Artikeln auch Handel mit gleichnamigen getrieben wird, welche nicht aus dem preuß. Zollgebiet kommen, deren jetziger Absatz aber, bei einem Zollanschluß, leiden würde. — Es ist ferner auch schon aus früher angeführten Gründen klar dadurch geworden, daß viele Artikel des preuß. Zollgebiets sich gar nicht zum Zwischenhandel für Frankfurt eignen, demnach „der Vortheil freien Verkehrs mit 20 Millionen Menschen", dessen man häufig erwähnen hört, theilweise illusorisch ist, und nach unserer Meinung durchaus nur für die eine Seite gilt, nämlich für die preuß. Fabrikanten, deren begünstigter Absatz sich allerdings vermehrt, in dem Maße als das preuß. Zollgebiet sich erweitert, und ihnen Konsumenten zinsbar macht. (Forts. folgt.)

Druckfehler.

Seite 75 Sp. 1 Z. 22 v. ob. lese auf die, statt in der.
„ 92 Sp. 2 Z. 5 v. ob. „ Zahl, statt Wahl.
„ 92 Sp. 2 Z. 10 v. ob. „ um, statt und.
„ 92 Sp. 2 Z. 20 v. unt. „ Künstler, statt Künstlern.
„ 93 Sp. 1 Z. 1 v. ob. zwischen diese und wird fehlt: Einrichtung.
„ 94 Sp. 1 Z. 15 v. ob. lese gewisser, statt zwischen.
„ 94 Sp. 2 Z. 6 v. unt. „ beim, statt kein.
„ 94 Sp. 2 Z. 2 v. unt. „ vernimmt, statt erinnert.
„ 95 Sp. 1 Z. 19 v. unt. „ gab, statt hat.
„ 95 Sp. 1 Z. 9 v. unt. „ verwahrlosten, statt verwahrtesten.

Gedruckt und verlegt bei Heinr. Ludw. Brönner zu Frankfurt a. M., Buchgasse Lit. J No. 148.

Frankfurter  Jahrbücher.

No. 12. Mittwoch, den 3. April **1833.**

☞ In Zwischenräumen von 8 bis 14 Tagen werden in der Regel immer ½ bis 2 Bogen ausgegeben. Der Abonnementspreis für einen Band von 30 bis 36 Bogen beträgt fl. 4. Hiesige Bestellungen werden bei dem unterzeichneten Verleger gemacht, auswärtige bei den löbl. Postämtern und Buchhandlungen. Beiträge, für welche die Einsender haften, werden mit Dank angenommen, und deren Namen, wenn sie es wünschen, streng verschwiegen.

Bericht von den Verhandlungen der gesetzgebenden Versammlung.

X. (oder 3te ausserordentliche) Sitzung.
Mittwoch den 27. März 1833.

§. 38. Der Herr Präsident setzt die Versammlung in Kenntniß, daß Hoher Senat an die Stelle des verstorbenen Herrn Syndikus Dr. Miltenberg Herrn Senator von Heyden, und an die Stelle des dermaligen wohlregierenden älteren Herrn Bürgermeisters Schöffen von Guaita Herrn Fässy des Raths zu Mitgliedern der gesetzgebenden Versammlung erwählt habe. Diese beiden neu eingetretenen Mitglieder wurden verfassungsmäßig beeidigt.

§. 39. Der Herr Präsident zeigt ferner an, daß Herr Dr. jur. Bender der Versammlung ein Exemplar des kürzlich von ihm herausgegebenen Werks „Sammlung Frankfurter Verordnungen aus den Jahren 1806 bis 1816" zum Geschenk gemacht habe, welches in der Bibliothek der Versammlung aufgestellt worden sey. Beschluß: Es sey dem Herrn Dr. Bender der Dank der Versammlung auszudrücken.

§. 40. Der Herr Präsident trägt weiter vor, daß die, durch am 25. Februar d. J. stattgehabte Wahl des Herrn Dr. jur. Gottl. Müller zum Mitgliede hohen Senats, erledigte Stelle eines Sekretärs der gesetzgebenden Versammlung neuerdings zu besetzen sey, und wurde alsbald Herr Dr. jur. Diehl jun. per scrutinium durch Stimmenmehrheit zum Sekretär erwählt.

§. 41. Der Herr Präsident drückte hierauf den Wunsch aus, daß die sämmtlichen Kommissionen ihre Arbeiten und die Abgabe ihrer Berichte möglichst beschleunigen möchten.

§. 42. An der Tagesordnung ist nunmehr der Vortrag hohen Senats vom 29. Mai 1832, die Anstellung eines neuen Lehrers bei der katholischen Selektenschule betr. — Herr Senator Dr. Souchay, als Vorsitzender und Referent der Kommission, verliest denselben *), so wie den nachfolgenden hierauf bezüglichen Kommissionsbericht.

*) Dieser Senatsvortrag ist bereits in Nr. 11. dieser Blätter S. 99 und 100 vollständig mitgetheilt worden.

„Durch den in Uebereinstimmung mit der ständigen Bürgerrepräsentation erlassenen Senatsbeschluß vom 22. Juni 1830 ist den katholischen Schulen, in Gemäßheit des §. 12. der betreffenden Dotationsurkunde (Gesetz- und Statutensammlung IV. S. 206), ein Zuschuß von 4000 fl. aus der Staatskasse bewilligt worden. Von diesen 4000 fl. sind 2700 fl. bisher wirklich jedes Jahr verwendet, die Verwendung der übrigen 1300 fl. ist dagegen bis dahin ausgesetzt worden, wo die katholische Kirchen- und Schulkommission desfalls geeignete, von den Staatsbehörden zu genehmigende Anträge machen werde.

Diese Anträge hat demnach benannte Kommission in folgender Weise gemacht, daß

1) dem Lehrer der oberen Klasse in der Selektenschule, Herrn Professor Aschbach, außer seinem bisherigen Gehalt von 1200 fl. eine jährliche Gratifikation von 400 fl. bewilliget werde;

2) daß ein zweiter philologischer Lehrer an die Selektenschule zur Ersetzung des Herrn Dr. Schütz mit einem jährlichen Gehalt von 900 fl. berufen, der letztere dagegen bei einer anderen katholischen Schule als Oberlehrer verwendet werde.

Für diesen zweiten Antrag wurden von der katholischen Kirchen- und Schulkommission hauptsächlich folgende Gründe angegeben:

1) Die zugleich als Progymnasium bestehende Selektenschule erfülle nicht immer vollkommen ihren Zweck, daß nämlich die Schüler aus derselben nach Tertia des Gymnasiums eintreten könnten; eine Verbesserung des philologischen Unterrichts durch Berufung eines zweiten eigentlich philologischen Lehrers, der jedoch auch Unterricht in den Realfächern zu geben hätte, sey daher um so wünschenswerther, als der sonst sehr tüchtige Lehrer, Herr Dr. Schütz, doch keineswegs geeignet erscheine, Herrn Professor Aschbach bei einer etwaigen Verhinderung zu ersetzen;

2) Die Schule der englischen Fräulein bedürfe, statt der in der Oberaufsicht stets wechselnden Kapläne, eines bleibenden Oberlehrers, wozu Herr Dr. Schütz sehr gut verwendet werden könne.

Der Senat trat diesen Anträgen der katholischen Kirchen- und Schulkommission bei. Die ständige Bürger-

repräsentation erinnerte nichts gegen die Herrn Professor Aschbach zu verwilligende Gratifikation, erachtete es dagegen für besser, an die Selektenschule keinen zweiten philologischen Lehrer, sondern einen Reallehrer zu berufen, und stützte diese Ansicht hauptsächlich darauf, daß man sich in der Selektenschule nur schon zu viel mit dem Unterricht in alten Sprachen und zu wenig mit dem Unterricht in den Realfächern befasse, daß ein Progymnasium, wie die Selektenschule, als eine mit dem Hauptgymnasium nicht gehörig in Verbindung stehende Anstalt und für sich nicht zweckmäßig erscheine, und immer nur etwas Halbes leisten werde, daß auch die katholische Gemeinde größtentheils diese Ansicht theile, und vielmehr die Ausbildung des Realunterrichts, wie des philologischen, auf der Selektenschule wünsche, daß es daher angemessen erscheine, eine Gleichstellung der verschiedenen Konfessionen rücksichtlich des Schulwesens dadurch zu bewirken, daß die Selektenschule aus einem Progymnasium in eine höhere Realschule verwandelt werde.

Diese Verschiedenheit der Ansichten konnte nicht ausgeglichen werden, und die Hochansehnliche gesetzgebende Versammlung ist deßhalb zur Entscheidung über den vorliegenden Dissensfall durch Vortrag des Senats vom 29. Mai und 6. November 1832 aufgefordert worden.

Wenn früher der eigentliche Wunsch der katholischen Gemeinde, auf welchen sich beide abweichende Ansichten gestützt glaubten, nicht völlig klar vorlag, indem zwar die katholische Kirchen= und Schulkommission beharrlich auf Berufung eines zweiten philologischen Lehrers an die Selektenschule antrug, der Gemeindevorstand dagegen in seiner Erklärung vom 14. September 1831 zwischen einer Ausdehnung des philologischen und einer Verbesserung des Realunterrichts zu schwanken, oder vielmehr Beides zu verlangen schien, so ist diese Ungewißheit doch sicherlich durch dessen Erklärung vom 19. März 1832 gehoben worden, in welcher es wörtlich heißt:

„„Indem wir daher gegen die Auslegung, daß die katholische Gemeinde oder deren Vorstand eine Realschule dem Progymnasium vorziehe, auf das Feierlichste protestiren, und hiermit nochmals die nicht zu misdeutende Erklärung aussprechen, daß die katholische Gemeinde sich nur mit der Selektenschule, als ein Progymnasium unter denen bereits in Antrag gebrachten, nöthigen Verbesserungen, und von welchen keinesfalls das Fach des Realunterrichts ausgeschlossen seyn dürfte, beruhigen kann u. s. w.""

Die Kommission ist nun zwar derselben Ueberzeugung wie die ständige Bürgerrepräsentation, daß die obwaltende verschiedene Schulverfassung der protestantischen und der katholischen Gemeinde ein Misstand ist, und daß sich auch in Hinsicht der Zweckmäßigkeit gar Vieles gegen die bestehende Einrichtung sagen lassen möchte; indessen hat die Konstitutions=Ergänzungsakte Art. 41. diese Absonderung sanktionirt, indem sie auf der einen Seite die obere Leitung des Gymnasiums dem rein lutherischen Konsistorium übertrug, auf der andern Seite aber der katholischen Gemeinde das Recht auf Wiederherstellung eines ihr eigenen Gymnasiums einräumte.

Diese verfassungsmäßig zugesicherte Herstellung eines eigenen katholischen Gymnasiums ist bisher nicht gefordert, dagegen aber ein eigener Geschichtsunterricht für Katholiken in dem allgemeinen Gymnasium eingeführt, und die Selektenschule als Progymnasium behandelt worden.

Diese Einrichtung hat nunmehr seit vielen Jahren, mit Genehmigung aller Behörden, vor und nach der Dotation der katholischen Schulen, fortbestanden. Die katholische Gemeinde wünscht, daß sie ferner fortbestehe. Diesen Wunsch wird man, ohne vielfache und unangenehme Erörterungen, ohne möglicher Weise eine völlige Umgestaltung des katholischen Schulwesens, zum Nachtheil der Gemeinde und nicht zum Vortheil des Aerars, herbeizuführen, nicht versagen können. Ein hauptsächlicher Grund für den Wunsch jener Gemeinde scheint darin zu liegen, daß sie ihre studierende Jugend erst in dem Alter dem Gymnasium anvertrauen will, wo sie ihren Religionsunterricht vollendet hat, wozu manchen katholischen Eltern die angeführte Bestimmung des Art. 41. der Konstitutions=Ergänzungsakte Veranlassung geben möchte.

Da nun diese Sache zunächst das Beste der katholischen Gemeinde selbst betrifft, über die Anwendung der schon früher bewilligten 1300 fl. für das katholische Schulwesen die verschiedenen Behörden einig sind, und hinsichtlich der Art der Verwendung die Stimme der jenes Schulwesen zunächst leitenden Behörden sicherlich eine besondere Berücksichtigung verdient, auch Niemand der katholischen Gemeinde, wider ihren Wunsch und Willen, ein anderes Schulsystem, wie das jetzt und seit vielen Jahren bestehende, als Wohlthat wird aufnöthigen wollen, so tritt die Kommission dem Antrag des Senats in der Ueberzeugung bei, daß das Bedürfniß der Selektenschule durch die beabsichtigte Weise der Verwendung der quoad summam schon früher bewilligten 1300 fl. hinlänglich befriedigt, und jedem gerechten Wunsche in dieser Hinsicht dergestalten genügt sey, daß der Staatskasse weitere Lasten in dieser Beziehung nicht zugemuthet werden können. Es braucht hierbei kaum erwähnt zu werden, daß die Wiederherstellung des ohnehin für Niemand ersprießlichen besonderen katholischen Gymnasiums auch eine völlige Veränderung aller übrigen katholischen Schulverhältnisse und namentlich die Aufhebung der Selektenschule, als Progymnasium, herbeizuführen hätte.

Was in den diesen Gegenstand betreffenden Akten noch besonders angeregt wurde, daß es nämlich wünschenswerth sey, einen Inspektor für die Selektenschule zu gewinnen, welcher sich ausschließlich mit ihr beschäftige, und mehr Unterricht in derselben, als gegenwärtig Herr Professor Steingaß, ertheile, dieses möchte wohl nach Ansicht der Kommission zur künftigen Berücksichtigung und Entscheidung bei einer neuen Besetzung der Stelle eines Lehrers der oberen Klassen und eines Inspektors an der Selektenschule ausgesetzt bleiben. Es hat nämlich diese Ansicht gewiß viele Gründe für sich, indessen würde Herr Professor Aschbach schwerlich im Stande seyn, wöchentlich dieselbe Anzahl von Unterrichtsstunden, wie gegenwärtig, zu ertheilen, und dazu noch das Inspektorat mit Erfolg zu übernehmen. Wollte man ihm also dieses

ertheilen, so müßte man einige seiner Unterrichtsstunden an einen andern Lehrer übertragen. Diese schwerlich mit einer Ersparniß für das Aerar verknüpfte Einrichtung würde aber den Herrn Professor Steingaß von der Selektenschule entfernen, mit dessen Inspektorat die vorgesetzten katholischen Schulbehörden besonders zufrieden sind. Einen eigenen, sich ganz der Selektenschule widmenden Inspektor neben Herrn Professor Aschbach als Lehrer der oberen Klassen anzunehmen, geht aber wegen der damit verbundenen zu großen Belästigung des Aerars nicht an.

Die Kommission spricht sich demnach dafür aus, daß die gesetzgebende Versammlung dem Antrag des Senats dahin beitreten möge, daß

1) Herrn Professor Aschbach eine jährliche Gratifikation von 400 fl., ohne festen Anspruch, verwilligt, und
2) an die Selektenschule ein zweiter philologischer Lehrer mit einem jährlichen Gehalt von 900 fl. an die Stelle des Herrn Dr. Schütz berufen werde, welcher jedoch auch Unterricht in den Realfächern zu geben hätte."

Herr Dr. Reinganum hatte nachstehendes Separatvotum beigefügt: „Die zur Entscheidung an die gesetzgebende Versammlung gebrachte Dissensfrage scheint mir immerhin nur eine Frage über Zweckmäßigkeit oder Unzweckmäßigkeit zu seyn, hiernach möchte ich, so viel die Art der Verwendung der 900 fl. betrifft, der Ansicht löbl. ständiger Bürgerrepräsentation noch stets den Vorzug geben, und bin im Uebrigen mit dem Kommissionsberichte einverstanden."

Auf den ausgesprochenen Wunsch mehrerer Mitglieder werden auch die auf den vorstehenden Gegenstand Bezug habenden Protokolle löblicher ständigen Bürgerrepräsentation vom 30. Nov. 1830, 26. August 1831, 29. Dez. 1831 und 22. Mai 1832 und hohen Senats vom 26. Juli 1831 und 1. Mai 1832 verlesen, und demnächst die Diskussionen eröffnet.

Es wird zur Erläuterung der von löbl. ständigen Bürgerrepräsentation aufgestellten Ansicht bemerkt, daß die Idee der Verwandlung der Selektenschule in eine Realschule zunächst von den katholischen Mitgliedern in der engeren Deputation des Bürgerkollegs angeregt worden sey, welche darin eine wesentliche Verbesserung des katholischen Schulwesens zu erblicken geglaubt hätten. Auch habe der katholische kirchliche Gemeindevorstand in seinen deßfallsigen Ansichten, wie aus den Akten erhelle, früher selbst geschwankt, und erst späterhin sich bestimmt dahin ausgesprochen, daß die Eigenschaft eines Progymnasiums der Schule auf keinen Fall entzogen werden solle.

Ein anderes Mitglied äußerte, die Privatansichten einzelner katholischer Mitglieder des Bürgerkollegs könnten nur insofern, als sie von überwiegenden Gründen unterstützt würden, Einfluß haben. Der Gemeindevorstand habe nie davon abzugehen im Sinne gehabt, daß die Eigenschaft der Selektenschule als eines Progymnasiums und der Unterricht in den gelehrten Sprachen fortdaure. Nur die oben erwähnte Privatansicht einiger katholischen Mitglieder habe also eigentlich das Bürgerkolleg bestimmt, eine Ansicht aufzustellen, die es vorher selbst nicht gehabt. Die Selektenschule solle ja ohnehin auch keine weitere Ausdehnung, als bisher, erhalten, sondern man wünsche nur zu bewirken, daß dem ursprünglichen Zwecke gemäß, die Schüler der Selektenschule vollkommen vorbereitet nach Tertia des Gymnasiums übertreten könnten, wobei überdies in Erwägung komme, daß nach dem Senatsantrage auch der Unterricht im Realfache verbessert werde. Der Senatsantrag verdiene mithin um so mehr Unterstützung, als durch dessen Genehmigung alle sonst wegen des der katholischen Gemeinde auf ein eigenes Gymnasium kompetirenden Rechts *) entstehende Diskussionen, die nur höchst unangenehm wären, vermieden würden.

Herr J. C. C. Knoblauch giebt sodann nachstehendes Separatvotum zu Protokoll:

„Wenn ich gleich der vorliegenden Sache nach dem Antrag des hohen Senats meine Zustimmung nicht versagen werde, so kann ich doch nicht umhin, meine Verwunderung hier auszusprechen, wie es kommt, daß für die evangelischen Volksschulen so stiefmütterlich gesorgt ist. Wir sehen im Status exigentiae nicht einmal den Bedürfnißstand dieser Schulen angegeben, und sehr oft sieht sich die ökonomische Schuldeputation in die Nothwendigkeit versetzt, Geldvorschüsse zu verlangen, ja heute weiß dieselbe noch nicht, ob sie im Stande ist, die Gehaltzahlungen am 1. April d. J. leisten zu können. Es wäre daher wohl an der Zeit, daß dafür ernstlich und schleunigst gesorgt würde, und gestatteten es die Gesetze, so würde ich mich gedrungen fühlen, noch jetzt einen Antrag an die gesetzgebende Versammlung gelangen zu lassen, welcher nicht allein das finanzielle, sondern auch eine zweckmäßigere Reorganisation des ganzen Schulwesens der evangelischen Mittel- und Volksschulen in sich faßte. — Nicht zweifelnd, daß die verehrliche Versammlung mit mir hierin gleiche Ansichten haben wird, glaube ich, den Wunsch aussprechen zu dürfen, die anwesenden hohen Senatsglieder möchten diese wichtige Sache nicht aus dem Auge verlieren, und deren schleunigste Erledigung möglichst bald bewirken!" —

Man bemerkt hiegegen, daß der vorstehende Antrag mit der gegenwärtigen Verhandlung in gar keinem Zusammenhange stehe.

Ein Mitglied macht darauf aufmerksam, bei der gegenwärtigen Verhandlung müsse beständig die Frage über Zweckmäßigkeit oder Unzweckmäßigkeit und die Rechtsfrage unterschieden werden. Nach dem Art. 41. der Konstitutions-Ergänzungsakte solle das Gymnasium zwar eine,

---

*) Der Art. 41. der Konstitutions-Ergänzungsakte verordnet: „Das hiesige Gymnasium soll künftig eine, allen christlichen Konfessionen gemeinschaftlich angehörende, jüdische Religions-Bekenner nicht ausschließende, jedoch dem evangelischen Konsistorio wie ehedem allein untergeordnete Unterrichts-Anstalt seyn und bleiben. In diesem Falle sollen die katholischen Schüler des Gymnasiums, ihren eigenen Unterricht in der Religion, und wenn es gewünscht wird, auch in andern wissenschaftlichen Zweigen erhalten und behalten; auch bei der Wahl der Lehrer durchaus keine Rücksicht auf ein besonderes christliches Bekenntniß genommen werden. Sollte aber die katholische Gemeinde die Wiederherstellung des Friedericianums, als des vormaligen katholischen Gymnasiums, unter ihrer alleinigen Direktion, lieber wünschen, so ist sofort diese Wiederherstellung vorzunehmen."

allen christlichen Konfessionen gemeinschaftlich angehörende, jedoch dem evangelischen Consistorio allein untergeordnete Unterrichtsanstalt seyn. — Warum man im Jahr 1816 diese Verfügung getroffen? möge dahin gestellt bleiben; was aber jetzt vorliege, müsse man als eine Strafe für die Ungerechtigkeit, die man sich damals gegen die katholische Gemeinde erlaubt, betrachten. Daß übrigens die Existenz und Einrichtung eines solchen Progymnasiums nicht zweckmäßig erscheine, darüber sey die Kommission einig, und einen weiteren Beleg darüber liefere die eigene Erklärung des katholischen Gemeindevorstands. Dasselbe sey und bleibe ein Zwitterding; es liege aber ein Akt der Nothwendigkeit darin, dasselbe zu erhalten, wenn die Versammlung sich etwa dennoch von dessen Zweckmäßigkeit überzeugen sollte. — Was sodann die Rechtsfrage betreffe, finde man nirgends in unserer Verfassungsurkunde, daß der katholischen Gemeinde ein Recht auf ein solches Progymnasium zustehe; auch sey der Senat über diesen Punkt schnell hinweggegangen. Wenn daher die Versammlung sich etwa dahin bestimmen würde, daß die Fortdauer des katholischen Progymnasiums zweckmäßig sey, so möchte dabey ausdrücklich der Vorbehalt auszusprechen seyn, daß hierdurch die katholische Gemeinde kein Recht darauf erhalte, indem nur dem Staate kraft seiner Oberaufsicht das Recht zustehe, das gesammte Schulwesen im Allgemeinen zu wahren, nach Befinden zu reguliren und darauf zu wachen, daß Kollisionen zwischen öffentlichen und Privatrechten vermieden werden.

Ein anderes Mitglied erklärt zwar die Ansicht löbl. ständigen Bürgerrepräsentation als die allein richtige, glaubt aber dennoch dem Senatsantrage um deswillen beipflichten zu müssen, weil die katholische Gemeinde selbst dasjenige, was im Staatsantrage enthalten, wünsche, und der Rechtssatz: beneficia non obtruduntur, bekannt sey.

Ein Kommissionsmitglied fügt erläuternd bei, die hier in Frage stehenden 1300 fl. seyen ja schon früher verwilligt worden; dermalen handle es sich nur um die Art der Verwendung. Von der einen Seite wolle man, daß durch diese Verwendung eine vollkommenere Realschule gebildet, von der andern, daß dadurch ein besserer Unterricht im philologischen Fache bewirkt, mithin ein vollständiges Progymnasium geschaffen werde; und für diesen letzteren Zweck ließe sich denn doch allerdings noch gar manches sagen. Denn auch selbst für junge Leute, welche sich dem Kaufmannsstande widmeten, sey der philologische Unterricht, weil er das Erlernen der neueren Sprachen wesentlich erleichtere und den Geist schärfe, sehr nützlich, und besonders stelle sich ein solches Progymnasium für solche sehr wohlthätig dar, die noch gar keine Wahl hinsichtlich ihres künftigen Berufs getroffen hätten. Frage man hierbei, was für den Staat zweckmäßig sey, so möge erwogen werden, daß dieses Progymnasium schon seit 15 Jahren in Uebereinstimmung der Behörden und der katholischen Eltern bestehe, und es also auch gewiß im Interesse des Staats besser sey, das Alte zu belassen, als etwas Neues, wodurch nur wieder neue Kosten entstünden, zu organisiren. Ein Recht habe die katholische Gemeinde zwar allerdings nicht auf ein Progymnasium; sie habe aber das Recht auf ein Mehr, auf ein eigenes Gymnasium. Dies lasse sich nicht hinwegstreichen. Wenn dies bis jetzt nicht angesprochen worden, so könne die Gemeinde doch jeder Zeit, besonders wenn man ihr das Wenigere, nämlich das Progymnasium, nehmen wolle, darauf zurückkommen. Der Sprecher findet ebenfalls die Bestimmung, daß das gegenwärtige Gymnasium dem evangelischen Konsistorium allein untergeordnet sey, nicht gerecht. Er würde auf dasselbe seine Kinder in zarterem Jugendalter, und so lange der Religionsunterricht bei ihnen nicht vollendet sey, gewiß nicht schicken; die von einem früheren Sprecher vorgeschlagene Reservation oder Verwahrung aber sey überflüssig.

Wenn es, bemerkte ein anderes Mitglied, der Zweck des Progymnasiums sey, die Schüler so lange daselbst zu belassen, bis der Religionsunterricht vollendet sey, so werfe sich von selbst die Frage auf: wozu auch noch am Gymnasium katholischer Religionsunterricht ertheilt werde? Der katholische Lehrer daselbst könne wegfallen.

Hiergegen wird jedoch von mehreren Seiten erinnert, jedem Katholiken stehe frei, seine Kinder zu jeder Zeit und sogleich von Anfang an auf das Gymnasium zu schicken, und selbst diejenigen Schüler, welche die Selektenschule erst besucht hätten, bedürften, wenn sie solche verließen, in den höheren Klassen des Gymnasiums fortwährend des Religionsunterrichts. Auch die lutherischen Schüler erhielten in Sekunda und Prima noch Religionsunterricht. Das Bedürfniß desselben seye ein allgemeines und dauerndes und selbst von Erwachsenen empfundenes, wie der sonntägliche Besuch der Kirchen zeige.

Aus Gründen des Staats — wird von einer andern Seite geäußert — könne das Progymnasium nicht zweckmäßig erklärt werden, da am Gymnasium ein eigener katholischer Religionslehrer angestellt sey. Angenehm sey es freilich, eine solche besondere Schule zu besitzen, die eigentlich als eine, mit Schülern nicht überfüllte tüchtige Privatvorbereitungsanstalt zum gelehrten Studium betrachtet werden könne. Mit demselben Rechte könnte alsdann aber auch die lutherische und reformirte Gemeinde ähnliche Vorbildungsanstalten verlangen; und wohin das führen solle? Lieber möge man der katholischen Gemeinde geradezu die Herstellung ihres eigenen Gymnasiums, was nicht viel mehr kosten würde, verwilligen, um die Konflikte möglichst zu beseitigen, und eine völlige Sonderung herbeizuführen.

Ein anderes Mitglied unterstützt den Senatsantrag; dessen Genehmigung fördere den schönsten Staatszweck, nämlich die Harmonie und Einigkeit unter allen Konfessionen, und ohnehin sey man über die Verwilligung der Summe schon früher einverstanden gewesen.

Ein anderer Sprecher bemerkt, er würde zwar der erste seyn, die Bestimmung des Art. 41. der Konstitutions-Ergänzungsakte zu — wenn er sich des Ausdrucks bedienen dürfe — stigmatisiren, auch sey die eben berührte Harmonie ein wichtiges Motiv für Unterstützung des Senatsantrags; aber dennoch müsse er auf den Rechtspunkt zurückkommen. Ein Recht stehe der katholischen Gemeinde in keinem Falle auf ein Progymnasium zu. Wolle man

also dem Senatsantrag beitreten, so sey ein besonderer Vorbehalt keineswegs überflüssig. Denn durch einen ohne Vorbehalt erfolgenden Beschluß der gesetzgebenden Versammlung würde gerade die katholische Gemeinde ein Recht erst erhalten, an welchem später, selbst aus den wichtigsten Gründen des Staats, nichts mehr geändert werden könne. Der Staat dürfe sich aber nicht seiner Befugniß und Pflicht der Oberaufsicht entäußern.

Die Selektenschule — wird von einer andern Seite bemerkt — habe allerdings ein eigenes Schicksal gehabt, sie sey zwar das Ergebniß einer ursprünglich beabsichtigten besseren Schulanstalt, entspreche aber nicht ihrem Zweck; so viel bekannt, sey bis jetzt nur ein Schüler aus dieser Schule sogleich nach Tertia des Gymnasiums übergetreten. Durch den philologischen Unterricht würde der Unterricht im Realfache vernachlässigt, und der letztere Nachtheil würde noch vergrößert, wenn man jetzt den Unterricht im gelehrten Fache verbessere. Allein, da es die Gemeinde so wolle, könne man dem Senatsantrage beipflichten, indem der Gemeinde die Handhabung ihrer inneren Schulangelegenheiten wo möglich zu überlassen sey, jedoch mit dem Zusatze, daß aus der Bewilligung kein Recht auf ein Progymnasium erwachsen solle.

Das Verlangen der katholischen Gemeinde — bemerkte ein anderes Mitglied — bestehe, wie aus der letzten Erklärung des Gemeindevorstandes hervorgehe, keineswegs darin, daß auf Kosten und zum Nachtheile des Realunterrichts der Unterricht im Gelehrtenfache vervollständigt werden solle, sondern der Vorstand habe vielmehr beantragt, daß für die fraglichen 900 fl. noch ein tüchtiger Lehrer für das Realfach angestellt, und die Stellung des jeweiligen Inspektors der Selektenschule so bestimmt werden möge, daß er sich der Aufsicht und Leitung derselben und der Ertheilung des gelehrten Unterrichts ganz und ausschließlich widmen könne. Diesen Antrag des Gemeindevorstandes möge also die Versammlung hauptsächlich berücksichtigen.

Zur Erläuterung — äußert man andererseits — könne zwar eine solche Berücksichtigung eintreten, nicht aber zur Entscheidung; denn die Versammlung habe nur zwischen der dissentiven Ansicht des Senats und des Bürgerkollegs, nicht aber zwischen der Ansicht des Senats, des Bürgerkollegs und des Gemeindevorstands zu entscheiden.

Auf gestellte Umfrage:

> ob man die Ansicht des Senats oder der ständigen Bürgerrepräsentation genehmigen wolle?

erfolgte demnächst mit 44 Stimmen gegen 19 der Beschluß:

> „Die Versammlung trete dem Antrage des Senats dahin bei, daß
>
> 1) Herrn Professor Aschbach eine jährliche Gratifikation von 400 fl. ohne festen Anspruch verwilligt, und
>
> 2) an die Selektenschule ein zweiter philologischer Lehrer mit einem jährlichen Gehalt von 900 fl. an die Stelle des Herrn Dr. Schütz berufen werde, welcher jedoch auch Unterricht in den Realfächern zu geben hätte"

und auf weiter gestellte Umfrage beschloß die Versammlung mit 52 gegen 9 und 1 suspendirte Stimme den Zusatz:

> „ohne daß aus diesem Beschlusse der katholischen Gemeinde ein Recht auf ein Progymnasium erwachse."

§. 43. Der Herr Präsident macht demnächst darauf aufmerksam, daß die Gratifikation des Herrn Professor Aschbach eigentlich schon durch das Konferenzprotokoll löblicher ständigen Bürgerrepräsentation vom 30. Nov. 1830 verwilligt worden sey *).

Herr Professor Aschbach habe den wirklichen Bezug derselben bis jetzt blos wegen der in anderer Beziehung zwischen den Behörden obgewalteten Meinungsverschiedenheit entbehrt, und dürfe hierunter nicht leiden, weßhalb es gerecht und billig erscheinen möchte, im Protokolle den Wunsch auszusprechen, daß jene Gratifikation dem Herrn Professor Aschbach, dessen ausgezeichneter Ruf als Gelehrter und Schriftsteller bekannt sey, und welcher der Stadt zur wahren Zierde gereiche, schon vom 1. Januar 1832 an verabreicht werden möge.

Von vielen Seiten erfolgt beifällige Zustimmung mit dem Hinzufügen, den Anfang statt auf den 1. Jan. 1832 auf den 1. Januar 1831 zu setzen, und es wurde daher ohne Umfrage einhellig beschlossen:

> hohem Senat den Wunsch auszudrücken, daß dem Herrn Professor Aschbach die jährliche Gratifikation von 400 fl. bereits vom 1. Januar 1831 anfangend verabreicht werden möge.

---

§. 44. An der Tagesordnung war weiterhin der Senatsantrag, die Ueberweisung des Additional- und Salzaccises auch für das Jahr 1833 an die Rechneikasse betr. **).

Herr Martin May verliest, als Vorsitzer und Berichterstatter den Kommissionsbericht. — Die Kommission spricht ihre Meinung dahin aus:

> daß, vorbehältlich dessen, was verfassungsmäßig über den Fortbestand der Accise im Allgemeinen noch beschlossen werden wird — und vorbehältlich der näheren Ergebnisse, welche die Prüfung des Status exigentiae zur Kenntniß der Kommission bringen wird, — bis dahin, wie im Jahr 1832 der Salz- und Additionalaccis der Rechneikasse zugewiesen werde.

Herr Dr. jur. Ohlenschlager hatte folgendes besondere Votum beigefügt:

> „der Unterzeichnete war verhindert, der Kommissionssitzung beizuwohnen, kennt daher die Gründe nicht, welche die verehrlichen Herrn Mitglieder der Kommission bewogen haben, das Gutachten zu erstatten, und muß hiernach um so mehr Anstand nehmen, demselben beizutreten, als nach seiner unmaßgeblichen Ansicht die Entscheidung über diesen Gegenstand lediglich von den Beschlüssen abhängt, welche die

*) Es heißt nämlich daselbst: „daß man nicht abgeneigt sey, dem Herrn Professor Aschbach, welcher bei einer Mittelschule eben so sehr eine Zierde seyn werde, als er es eintretenden Falls bei unserem Gymnasium seyn würde, die angetragene Gratifikation von 400 fl. jährlich zu bewilligen."

**) S. Jahrbücher Bd. 2. S. 43.

hochansehnliche gesetzgebende Versammlung in Betreff des noch nicht erledigten Steuerwesens nehmen wird."

Nach kurzer Diskussion erfolgte ohne Umfrage der Beschluß:

Die Berathung über diesen Gegenstand bis zur Einlangung des Berichts der wegen des Finanzwesens pro 1833 ernannten Kommission *) zu vertagen.

Gedanken über den hiesigen Advokatenstand.

Von Dr. Bender.

„La science des lois est une des plus importantes dans l'ordre des connaissances humaines. Il est bien moins nécessaire qu'on ait de grands historiens, de grands peintres, de grands physiciens, que de grands Jurisconsultes; ceux-ci, en se rendant les dépositaires du Code des nos devoirs, nous enseignent ce qui est juste et ce qui ne l'est pas, ce qui est permis et ce qui est défendu; ils nous montrent ce que nous nous devons à nous-mêmes, ce que nous devons à d'autrui; au prince, à la patrie, à la religion."

Merlin répert. v. avocat, §. 1.

Die Tendenz dieses Aufsatzes ist: einen Gegenstand zu besprechen, welcher der näheren Beachtung eben so würdig als bedürftig zu seyn scheint, nämlich die Gebrechen des hiesigen Advokatenstandes und deren Heilmittel.

In die Klagen, welche aus andern deutschen Staaten über Stellung der Advokaten ertönen, unbedingt hier einstimmen zu wollen, würde Mangel an Einsicht oder an Sinn für Wahrheit beurkunden, zwei Schwächen, deren jede für sich genügte, den Verfasser dieses Aufsatzes zu verdächtigen. Unsere Stellung im öffentlichen Leben ist weit besser, als die unserer meisten deutschen Kollegen. Nach einer Rathsverordnung von 1731 gehören wir zum ersten Stand. Nach dem Bürgervertrag und Kaiserlichen Resolutionen soll bei Rathswahlen auf Doctores und Advocatos vorzügliche Rücksicht genommen, nach Vorschrift der Konstitutions-Ergänzungsakte dürfen zum Syndikat nicht einmal mehr auswärtige Juristen berufen werden. In der ständigen Bürgerrepräsentation müssen wenigstens sechs Juristen sitzen. Zu der gesetzgebenden Versammlung sind wir in erster Abtheilung wählbar, und für das Jahr 1832 sind zwölf Advokaten wirklich gewählt worden. Die für die Vorzeit wohl nicht ganz unerheblichen Vorrechte des Graduirtenkollegs hat zwar der Zahn größtentheils zernagt, allein wir wollen gerne die Todten ruhen lassen. Ueber zu große Abhängigkeit von den Gerichten haben wir wahrlich auch nicht zu klagen. Unserm Statutarrecht will ich zwar keine Lobrede halten; allein die auswärts vielleicht nur zu sehr begründeten Klagen über schlechten Zustand der Gesetzgebung passen gleichwohl nicht hierher. Unser Privatrecht ist nicht selten unzureichend, dunkel, zu wenig scharf, systemlos; allein die Praxis konnte dabei um so leichter Vermittlerin werden, weil unser kleines Gebiet nicht durch schroff sich gegenüberstehende Provinzial- oder Ortsgebräuche zerrissen ist, und überdies haben die häufigen Fakultätserkenntnisse dazu beigetragen, die Rechtsprechung in ziemlich gleichem Schritt mit der Fortbildung der Wissenschaft zu halten. Auch laboriren wir Gottlob nicht an der berüchtigten Unsterblichkeit der Prozesse, welche der Nichtkenner so gerne den Advokaten zur Last legt, während die schlechte Prozeßordnung und andere Mißstände in der Regel die Hauptschuld tragen. Ferner sind wir weit weniger, als die meisten unserer Kollegen in Deutschland, in der Lage, uns mit Bagatellsachen und ganz geringen Leuten viel beschäftigen zu müssen, wobei, wie ich aus eigener Erfahrung versichern kann, die Thätigkeit des Advokaten zu einem nicht geringen Theil für Erstreitung des verdienten Honorars und baarer Auslagen in Anspruch genommen wird. Mit Freude können wir auch gestehen, daß wir die in manchen Staaten sehr schroffe Ständesonderung, zumal die leidige Vornehmigkeit des Gerichtspersonals gegen Advokaten, nicht zu fühlen haben, ein Umstand, dessen Annehmlichkeit besonders derjenige zu fühlen vermag, welcher vielleicht schon in der Lage war, das Peinliche der Audienzen bei Hochmögenden kennen zu lernen. Wir wollen also, ohne die Vergleichung unseres Zustandes mit dem unserer deutschen Kollegen weiter fortzuführen, ohne Noth gewiß nicht klagen.

Manche Gebrechen, an denen auch wir leiden, werden, hoffentlich in nicht zu großer Ferne, von selbst sich erledigen. Dahin rechne ich vorzüglich den Mangel an Oeffentlichkeit und Mündlichkeit des Verfahrens, welche nach der jüngsthin erfolgten Beschlußnahme der gesetzgebenden Versammlung für Handelssachen demnächst eintreten wird. Oeffentlichkeit und Mündlichkeit des Verfahrens ist als Grundpfeiler zur Hebung des Advokatenstandes zu betrachten, da in ihrem wohlthätigen Lichte nur der wirklich tüchtige und achtbare Advokat, über dessen Thätigkeit alsdann das Publikum wacht, gedeihen kann. Wir wollen sie aber ebensowohl ruhig erwarten, als uns überzeugt halten, daß ihre Einführung für Handelssachen nur ein erster Schritt seyn werde, der durch sich selbst weitere herbeiführen, und uns somit nach und nach besser stellen muß.

Andere Gebrechen sind von der Art, daß wir sie nicht, mindestens nicht für uns allein, entfernen können. Dahin gehört namentlich die Nichttrennung der Justiz von der Administration, welche, wenn sie erfolgte, die Advokaten gewiß noch weit unabhängiger, als es jetzt schon der Fall ist, stellen würde.

Es giebt aber auch solche Gebrechen unserer Stellung, die wir entfernen, oder zu deren Entfernung wir zum Wenigsten den ersten Schritt thun können. Unter denselben steht oben an:

A. Der Mangel einer Vereinigung der Advokaten und eines gemeinsamen Organs. Daß eine solche Vereinigung zur Verfolgung löblicher Zwecke ein dringendes Bedürfniß für uns sey, wird theils von selbst einleuchten, theils aus diesem Aufsatz weiterhin hervorgehen;

*) S. Bd. 2. Nr 2. S. 13. u. Nr. 5. S. 47. dieser Blätter.

es fragt sich nur, wie ein gemeinsames Organ am zweckmäßigsten ins Leben gerufen werde?

1) Es scheint sich insoweit die französische Einrichtung einer Anwaltskammer oder eines Disziplinarraths vorzüglich zu empfehlen. In Frankreich besteht nämlich

a) an jedem Ober- oder Untergericht eine von den Anwalten gewählte chambre des avoués für innere Ordnung, welche in Polizei- und Disziplinarsachen entscheidet, in allen übrigen begutachtet (simple avis). Ihre Befugnisse sind im Einzelnen: die Disziplin zu erhalten, und deßfallsige Rügen (censures) auszusprechen, alle Irrungen zwischen avoués über deren Justizverkehr zu schlichten, und, wenn es gelingt, ihre Meinung als Gutachten auszusprechen, Beschwerden Dritter über Geschäftsführung der avoués zuerst vor sich zu ziehen (prévenir) und zu schlichten, über den Schaden daraus ihr Gutachten abzugeben, und die Fehler (infractions) durch Zurechtweisung und Rüge zu ahnden (reprimer par voie de discipline et censure), als dritte Person Anstände (difficultés) hinsichtlich der Gebühren und Auslagen zu begutachten, wenn solche gegen eine Parthie eingefordert werden, in ihrer Mitte eine Behörde für unentgeltliche Berathung armer Bürger zu bilden, indem die Kammer alle Armensachen austheilt, Zeugnisse der Sittlichkeit und Geschicklichkeit für die Kandidaten auszufertigen, wenn diese oder ein Gericht sie fordern, endlich alle avoués hinsichtlich ihrer gemeinsamen Rechte und Interessen zu vertreten, wobei alle Gutachten, mit Ausnahme der wirklichen Entscheidungen in Polizei- und Disziplinsachen, der gerichtlichen Bestätigung (homologation) unterworfen sind. Die chambre des avoués besteht bei Gerichtshöfen

von 200 und mehr	avoués	aus	15	Mitgliedern
„ 100 bis 199	„	„	11	„
„ 50 bis 99	„	„	9	„
„ 30 bis 49	„	„	7	„
„ 20 bis 29	„	„	5	„
von weniger als 20	„	„	4	„

Der Präsident beruft die Kammer, handhabt die Ordnung, giebt den Ausschlag bei Stimmenmehrheit; ein Syndikus verfolgt die angeschuldigten avoués, hat in allen durch ihn veranlaßten Sitzungen das erste Wort und, gleich dem Präsidenten, das Recht der Zusammenberufung, handelt für die Kammer in allen Beschlußnahmen, die schon durch Anwesenheit und Abstimmen von $^2/_3$ der Mitglieder gültig erfolgen können, und betreibt deren Vollziehung; ein Berichterstatter (rapporteur) sammelt die Anzeigen gegen beschuldigte avoués, und legt sie der Kammer vor; ein Sekretär entwirft die Beschlüsse, verwahrt das Archiv, besorgt alle Ausfertigungen; ein Schatzmeister (trésorier) verwaltet die Kasse, besorgt alle von der Kammer dekretirte Einnahmen und Ausgaben, und stellt alle drei Monate Rechnung, worauf die Kammer darüber beschließt und ihn entlastet. Jedes Mitglied hat eine entscheidende Stimme, der Syndikus jedoch, so oft er gegen einen avoué auftritt, nur, wenn er für nichtschuldig ist (à moins que son opinion ne soit à décharge). Von den bemerkten Funktionen können die des Präsidenten, Syndikus und Berichterstatters niemals in derselben Person vereinigt seyn. Die Gewalt der Kammer in Disziplinarsachen gegen avoués begreift: Verweisung zur Ordnung (rappel à l'ordre), einfache Rüge (censure) durch die Entscheidung selbst, Rüge mit Verweis in der Sitzung durch den Präsidenten, Verbot des Eintritts in die Kammer auf bestimmte Zeit, Suspension des Angeklagten, wozu sich jedoch die Kammer durch das Loos mit so viel avoués, daß deren einer mehr ist, als die Kammer Mitglieder zählt, verstärken muß, und alsdann den Fall blos begutachtet, worauf er bei dem Tribunal hinterlegt und die Ausfertigung dem Regierungskommissär übergeben wird, um davon den durch das Gesetz vorgeschriebenen Gebrauch zu machen (qui en fera l'usage qui sera voulu par la loi). Die avoués gehören, als Gerichtsuntergebene, zu den officiers ministériels, gleich den huissiers, greffiers und notaires. (S. das Nähere bei *Carré* les lois de l'organisation et de la compétence des juridictions civiles, 1826, I. 343 sq.).

b) Für die avocats besteht ein Disziplinarrath, und zwar bei 100 oder mehr avocats aus 15 Mitgliedern

bei 100 oder mehr	avocats	aus	15	Mitgliedern
„ 50 „ „	„	„	9	„
„ 30 „ „	„	„	7	„
bei weniger als 30	„	„	5	„

Dessen Vorsteher (batonnier) wird seit 1822 von dem Rath selbst gewählt, und ist Chef des Standes mit Vorsitz in allen Versammlungen. Der jährlich neugewählte Rath, worin das jüngste Mitglied der Matrikel (tableau) Sekretär ist, sorgt für Erhaltung der Ehre des Standes, der Redlichkeit und des Zartgefühls (delicatesse), welche die Grundlage des Berufs der avocats bilden, bestraft Uebertretungen disziplinarisch, unbeschadet der Klage (action) der Gerichte, hat besonders die Stagiärs im Auge, vertheilt alle Armensachen nach einem Turnus. Der Rath kann erinnern (avertir), rügen (censurer), verweisen (reprimander), auf höchstens 1 Jahr die Praxis untersagen, selbst nach Vorausgang gehöriger Prozedur von dem Verzeichniß der avocats (tableau, Matrikel) streichen. Versammlungen sind nur zur Wahl des Raths gestattet, über andere Gegenstände ohne Weiteres nicht. Wo nicht über 20 Advokaten sich befinden, besorgt das Gericht die Geschäfte des Disziplinarraths *).

---

*) Wer sich genauer instruiren will, kann nachsehen: *Carré* l. c., *Berriat St. Prix* cours de procéd. civ. p. 67 sq., *Favard de Langlade* répert. v. discipline, No. 4., *Pigeau* procéd. civ. des tribunaux de France, I. 120, *Merlin* répert. v. avocat, avoué, chambre des avoués, Dialogue des Avocats par *Loisel*, lettres sur la profession d'Avocat, publiés en tête de la bibliothèque de droit par *Camus*, mit beigefügter histoire abrégée de l'ordre des avocats par *M. Boucher d'Argis*, éd. de *M. Dupin*, Oeuvres de *d'Aguesseau*, V et VIII, Fölix über den Advokatenstand in Frankreich und über die Trennung des Amts der Advokaten von dem der Anwälte, in Mittermaier's und Zachariä's krit. Zeitschrift für Rechtsw. und Gesetzg. des Auslandes, II. Heft 2 und 3, S. 262 flg. — Die Hauptgesetze sind ein Decret du 14 Dec. 1810 und eine Ordonnance du 20. Nov. 1822. — Eine sonderbare Einrichtung ist die seit 1816 gesetzlich genehmigte Verkäuflichkeit der Stellen der avoués und avocats à la Cour de Cassation et aux Conseils du Roi (Gesetz vom 28. April

Daß keins dieser Institute auf uns im vollen Umfang übertragen werden könne, leuchtet schon darum ein, weil Rechtsverfassung und Gerichtswesen insbesondere bei uns von Grund aus ganz anders beschaffen ist. Doch ließe sich fragen, ob nicht, vom Einzelnen abgesehen, wenigstens eine Anwaltskammer mit einer unseren Einrichtungen entsprechenden Verfassung wünschenswerth erschiene? Dafür möchte sprechen, daß ein Kolleg als Ganzes nur schwerfällig wirken, eine Kammer aber den Stand nach Aussen würdig repräsentiren, diesem also eine höhere oder doch gesichertere Stellung im öffentlichen Leben gewähren könnte, während bei jährlicher neuer Wahl eine Aristokratie schwerlich zu fürchten seyn dürfte; allein ich möchte gleichwohl zu keiner Anwaltskammer für uns rathen. Im Alterthum genossen die Advokaten, zumal in den Republiken, das größte Ansehen; allein das consortium togatorum zu Rom war jederzeit eine aus allen Advokaten bestehende Korporation. In England kennt man eben so wenig eine solche Kammer, wenngleich London vor 1829 drei Vereine zählte, welche damals sich in einen auflösten. Nur in Frankreich findet man solche Kammern; allein wer darin einen Stützpunkt der Selbstständigkeit des Advokatenstandes erkennen wollte, würde gar sehr irren, da die Gesetzgebung seit Ludwig XIV bis zur Peyronnet'schen neuesten Ordonnance vom 20. Nov. 1822 unwiderleglich zeigt, daß alle Anordnungen darauf berechnet waren, den Einfluß der Regierung auf die Advokatur möglichst zu verstärken. Die Schwerfälligkeit des Geschäftsgangs ist durch Kommissionen, welche in allen wichtigeren Fällen Bericht erstatten, und die Beschlußnahmen gehörig vorzubereiten, leicht zu heben, wie die Erfahrung unserer gesetzgebenden Versammlung lehrt. Auch möchte ich auf die angepriesene Repräsentation wenig Werth legen, indem ein Advokatenkolleg, wenn es seine Stellung richtig erkennt und gehörig wachsam ist, sein Ansehen sich sehr wohl erhalten kann. Ganz vorzüglich bedenklich erschiene eine Anwaltskammer mit der Befugniß, nach eigener Ueberzeugung die Disziplin bis zum Streichen von der Liste zu üben. Gewiß muß weit mehr Beruhigung darin gefunden werden, von einem selbstständigen und vermöge seiner Unabsetzbarkeit ohne Spruch Rechtens unpartheiischen Richterkolleg sein Urtheil zu empfangen, als von 7 oder 9 Advokaten, gegen welche der Angeklagte vielleicht öfters gestritten, wo die Perhorreszenzgesuche kein Ende nähmen, ja immer nur noch mehr reizten. Auch der Rekurs an die Gerichte würde nicht im Stande seyn, die moralische Vernichtung solcher Erkenntnisse einer Anwaltskammer aufzuheben; ohnehin gehören die dazu geeigneten Fälle, wie z. B. Prävarikation, Konkussion u. dgl. m. bei uns vor das Kriminalgericht. Auch fehlen bei uns die Garantien gegen geheime Justiz der Anwaltskammern, nämlich Oeffentlichkeit und Mündlichkeit des Verfahrens und Preßfreiheit.

2) Meines Erachtens wäre folgende Einrichtung für uns in Aussicht zu nehmen:

a) Die hiesigen Advokaten treten zusammen, um vor allen Dingen die gesetzliche Anerkennung eines Advokatenkollegs durch geeigneten Antrag zu erwirken.

b) Für dieses Kolleg wären folgende Befugnisse in Anspruch zu nehmen:

α) Wahrung der Ehre des Standes gegen Angriffe von irgend einer Seite her.

β) Mitwirkung bei Aufnahme neuer Advokaten in der unter B. 1. c. anzugebenden Weise.

γ) Disziplinargewalt über jedes Mitglied des Kollegs resp. jeden hiesigen Advokaten in der Art, daß dieses das Recht der Rüge und der Anklage vor Gericht, unbeschadet des zeitlichen Ausschlusses von seinen Sitzungen, bekäme.

Die Bildung eines solchen Kollegs und dessen fleißiger Besuch würden uns zu dem jetzt noch gar nicht gehörig zu berechnenden Resultat führen, daß Gemeinsinn unter uns käme, daß wir alle nach gleichen Grundsätzen im Geschäft aufträten, und alle für einen stünden, wo es unsere Ehre betrifft. Dieses gesetzlich anerkannte, und als solches zu Berathungen, Beschlußnahmen und Petitionen in Angelegenheiten der Advokatur befähigte Kolleg könnte vielleicht auch dahin gelangen, Rechtsgutachten zu ertheilen, Stiftungen zu machen und anzunehmen, um verarmte Kollegen, deren Wittwen und Waisen zu unterstützen u. dgl. m. An interessanten Gegenständen der Verhandlungen könnte es auch nicht fehlen, zumal wenn man sich, etwa in monatlichen ordentlichen Sitzungen, Mittheilungen aus der Praxis machte und sie bespräche, Anträge auf Abhülfe von Mißständen in Berathung nähme, Auswärtiges, was unser Geschäft angeht, ins Auge faßte, sich zu dem Ende mit Vereinen benachbarter Staaten in Verbindung setzte u. s. w. Es gilt für jetzt nur um einige Andeutungen, die jedoch hoffentlich geeignet befunden werden, sowohl die Ausführbarkeit der Sache, als die Möglichkeit, für sie auf die Dauer ein lebhaftes Interesse zu unterhalten, zu zeigen. Ueber Statuten dieses Kollegs und eine, vielleicht zugleich mit diesen vorzulegende, Advokatenordnung behalte ich mir nähere Erklärung für gelegenere Zeit vor.

B. Ist einmal dieses Kolleg ins Leben gerufen, so möchte es dann an der Zeit seyn, sich mit der Frage zu beschäftigen: wie unser Zustand nach einzelnen Richtungen zu verbessern sey?

Vorläufig erlaube ich mir folgende Punkte anzudeuten:

1) Eintritt in die Advokatur.

Universitätsstudien und gesetzliche Prüfungen können wohl den Beweis liefern, daß ein junger Mann seine Zeit nützlich angewendet habe, aber wahrlich nicht zum Advokaten machen; dazu befähigt erst praktische Uebung, und es ist wahrlich bisher nicht gut für das Publikum gesorgt gewesen, das in den ersten Jahren der Praxis das Lehrgeld zahlen muß, eben so wenig für den

---

1816, art. 91). So kostet in Paris eine charge d'avoué de première instance leicht 300,000 Fr., eine am Appelhof daselbst 50 — 120,000 Fr., eine charge d'avocat à la Cour de Cassation 60 — 120,000 Fr., in den Provinzen weniger, selten aber eine charge d'avoué unter 20,000 Fr. Charges de notaires sind in Paris schon um 600,000 Fr. verkauft worden.

Anfänger, der bei dem redlichsten Willen leicht anstößt, und dadurch Mistrauen in seine Brauchbarkeit erweckt.

Es möchte nun

a) scheinen, daß schon ein Festhalten an der bisher unbeachtet gebliebenen Rathsverordnung vom 27. April 1751, nach welcher jährlich nur zwei neue Advokaten aufzunehmen, genügende Abhülfe leistete. Es würden entweder weniger junge Leute überhaupt studiren, oder die Kandidaten genöthigt, sich so lange, bis die Reihe an sie käme, eine Gelegenheit zu praktischen Vorübungen auszumachen. Allein ich muß dies sehr bezweifeln, indem ich jede positive Beschränkung des Studirens ebenso für rechtswidrig als erfolglos betrachte. Rechtswidrig ist sie, weil der Staat jedem seiner Bürger eine möglichst freie, wenngleich in den Schranken gesetzlicher Ordnung gehaltene, Beweglichkeit nach allen Richtungen der bürgerlichen Thätigkeit gestatten muß; erfolglos, weil alle deßfallsige Versuche bis jetzt gescheitert sind, wie denn erst neulich wieder ein Mitglied der 2. Kammer in Darmstadt den Antrag gestellt hat, die noch gar nicht lange gesetzlich angeordnete Normalzahl der Advokaten aufzuheben und deren Geschäft völlig frei zu geben. Studiren mag, ja soll, wer dem gelehrten Stande Ehre bringen kann; an solchen Mitgliedern wird aber weder der Advokatenstand, noch ein anderer jemals einen bedauerlichen Ueberfluß erhalten können. Nur darauf sey man bedacht — und darin erkenne ich die wichtigste Aufgabe für das zu bildende Kolleg — daß der Advokatenstand zu keiner Zeit durch schlechte Subjekte herabgewürdigt werde.

b) Das Heilmittel für dieses unverkennbare Gebrechen scheint mir in folgender Nachbildung der französischen Stage zu liegen. Man mache jedem Rechtskandidaten zur unerläßlichen Pflicht, eine bestimmte Zeit auf der Schreibstube eines rezipirten Advokaten unter dessen Leitung und Verantwortlichkeit zu arbeiten, so daß erst dann das zur Rezeption erforderliche hiesige Examen vorgenommen würde. Eine Stage von 2 bis 3 Jahren möchte sich als die geeignetste empfehlen, und davon nur in dem einzigen Fall abzugehen seyn, wenn bewiesen würde, daß nirgends eine offene Stelle zur Stage aufzufinden wäre. Die französischen avocats-stagiaires müssen 3 Jahre lang die Gerichtssitzungen und wöchentlichen Konferenzen der avocats besuchen, können als solche schon plaidiren und Denkschriften unterzeichnen, werden aber erst nach 3 Jahren in die Matrikel (sur le tableau) eingetragen, eine Anordnung, die für unsere Verhältnisse nicht ganz passen würde.

c) Gleichzeitig möchte dem Advokatenkolleg einiger Antheil an der Prüfung der Stagiärs zu verwilligen seyn. Außer dem Erfordern eines Zeugnisses des Kollegs auf Bericht desjenigen Advokaten, unter welchem der Stagiär bisher sich vorbereitet hat, über dessen Sittlichkeit und Geschicklichkeit, wären zwei vom Kolleg jedesmal, oder auf eine bestimmte Zeit nebst zwei Substituten, zu wählende Advokaten zu jedem Examen mit entscheidender Stimme zu deputiren. Fände diese Einrichtung Widerspruch, so wäre mindestens Oeffentlichkeit der Prüfungen und freier Zutritt jedes Advokaten zu desideriren. Prüfung ausschließlich durch Advokaten mit Abweisungsrecht dürfte sich um so weniger empfehlen, weil darin eine wahre Zunfteinrichtung läge; ich wollte es keiner Obrigkeit verargen, wenn sie dabei Zunftgeist argwöhnte, erzeugt durch die Furcht vor vermehrter Konkurrenz, so daß es leicht scheinen möchte, es werde eher ein Untüchtiger, weil er unschädlich, als ein Tüchtiger durch das Fegfeuer gelassen. Uebrigens sollte dieses Examen auch auf das hiesige Recht, zumal auf Handelsrecht, wenn Oeffentlichkeit und Mündlichkeit für Handelssachen eingetreten, erstreckt werden.

2) Scheidung der Advokatur vom Notariat.

In England und Frankreich fordert man vom Advokaten (counsel, avocat), daß er Gelehrter und Redner sey, das Mechanische und Formelle besorgt der Anwalt (attorney, avoué, ehedem procureur), und zwar als getrennter Stand. Daß erst diese Abscheidung beide Stände in die richtige Stellung bringe, leuchtet gewiß von selbst ein. Ueberhaupt sollte vorgeschrieben seyn, daß ein Advokat kein zweites Geschäft, weder Notariat, noch eine Agentur, Handelschaft u. s. w. übernehmen dürfe (Ordonnance du 20. Nov. 1822, §. 42.). Ist so, wenn ich mir den gutgemeinten Ausdruck erlauben darf, die Advokatur gereinigt, haben Fähigkeiten und Kenntnisse des Advokaten dadurch ihre wahre Aufgabe und Richtung erhalten, so wird sich der Stand in den Augen des Publikums bedeutend heben.

In Frankreich ist das Ansehen und die Unabhängigkeit des Advokaten, der auf alle öffentliche Verhältnisse mit einwirken kann, so groß und fest gegründet, daß kein Mitglied, wenn es auch wenig Geld verdient, mit den avoués sich vermischen möchte, obwohl mancher avoué 1r Instanz in Paris an 40,000 Fr. jährlich verdient.

3) Taxordnung und Rechnungen.

Unsere durch eine unpassende Taxordnung veranlaßten spezifizirten Rechnungen haben ein so wunderliches Ansehen, daß man sich wirklich verlegen fühlt, ob man ihnen oder den Schneiderrechnungen darin die Priorität zugestehen soll. Entweder setze man gewisse Prozente fest, welche der Advokat, Auslagen vorbehältlich, von der Summe des Streitgegenstandes als Honorar für seine ganze Thätigkeit in einer Sache verlangen kann (wodurch kleine Sachen von großen einfach geschieden wären, was unsere Taxordnung keineswegs genügend thut), oder man suche auch bei den Obergerichten das System so weit möglich durchzuführen, welches §. 14. der Rathsverordnung vom 13. Dezemb. 1831 in Beziehung auf das Stadt- und Land-Justizamt sanktionirt hat. Durch Reduktion der Taxordnung auf wenige Hauptnormen würde das Publikum gegen Ueberforderung in einzelnen Ansätzen ebenso gesichert seyn, wie der Anwalt vor der Nothwendigkeit, spezifizirte bogenlange Rechnungen zu extrahiren, nicht weniger der Richter vor der lästigen Arbeit, jeden einzelnen Posten pflichtmäßig zu prüfen und abzuwägen. Für auswärtige Geschäfte wären Tagzehrungs- und Transportgelder beizubehalten. In Frankreich taxiren die Advokaten, obwohl eine Taxordnung

für den unterliegenden Theil besteht, ihre Arbeiten selbst, der Disziplinarrath moderirt bei Ueberschreitungen, vorbehältlich der Berufung an die Gerichte; übrigens lauft der Advokat, wenn er Rechnungen ausklagt, Gefahr, von dem tableau gestrichen zu werden, und er darf vor dem plaidoyer kein Honorar fordern, ja eine alte Verordnung aus dem Jahr 1453 verbot sogar den Parthien, vorher eins zu geben. Das System der Vorauszahlung soll aber gleichwohl immer mehr um sich greifen, indem die Advokaten des alten Sprüchworts eingedenk sind:

Dum processus ventilatur studeas accipere;
nam processu terminato nemo curat solvere.

Bei unserer gegenwärtigen Einrichtung wäre jedenfalls zu wünschen, daß auch wegen Kostendekretur unbeschränkter Rekurs gestattet würde, indem der Advokat hierin allerdings zu sehr von den Gerichten abhängig werden kann.

Einer der heftigsten Feinde, welche der Advokat in seinem Beruf hat, ist der nur zu tief gewurzelte Glauben, daß er mehr für sein Interesse, als für das seiner Klienten streite. Niemals wird es gelingen, diesen Glauben mit der Wurzel auszureißen; denn von zwei streitenden Theilen muß allemal der eine verlieren, und dieser überträgt nicht nur seinen Aerger auf den Anwalt des Siegers, sondern wirft wohl auch dem eigenen Mangel an Geschick, vielleicht selbst an redlichem Willen, vor; der Advokat zieht in der Regel aus seinem Beruf die Mittel zur Lebsucht, und da ist das Publikum nur zu geneigt, die Verzögerung der Prozesse ihm anzurechnen, als entspreche es seinem Interesse, sie ja nicht zu schnell ausgehen zu lassen; Prozeßrechnungen machen überall einen unangenehmen Eindruck, zumal wenn sie durch exekutivisches Verfahren vergrößert werden; leider ist es zuweilen der Fall, daß nicht die Klienten den Advokaten, sondern umgekehrt dieser jene, mitunter auf Wegen, sucht, die keineswegs geeignet sind, ihn zu ehren, und eine günstige Meinung vom Stande selbst zu erwecken; mancher Advokat hat es wohl auch dahin gebracht, daß er nicht als Diener der Justiz, sondern als Diener der Parthelen betrachtet wird. Aber schwächen kann wenigstens diesen Glauben und zu rechter Zeit einschreiten die Wachsamkeit und Energie eines Kollegs, wenn jedes ehrenwerthe Glied desselben sich zur besonderen Pflicht macht, feile Menschen und solche, welche das Winkeladvoziren fördern, vor dessen Schranken zu ziehen.

Zu den ersten Klugheitsregeln eines Redners gehört, daß er seine Zuhörer nicht ermüde; ich schließe daher diesen vorläufigen Aufsatz mit dem Wunsche, daß dessen gute Tendenz auf keiner Seite verkannt, warmer Eifer für die angedeuteten Ideen geweckt, und somit die Aussicht eröffnet werden möge, durch Gemeinsinn unsern ehrenwerthen Stand nach und nach in diejenige Stellung zu bringen, welche er, im Sinne des vorgesetzten Motto's, unzweifelhaft einzunehmen verdient.

Frankfurt und das Münzwesen.

(Fortsetzung.)

Ein Blick in die Geschichte des Münzwesens wird den treuesten Rath zur Aenderung dieses verderblichen Zustandes an die Hand geben. Die andern Wege führen irre, und sind nicht anzurathen. Denn auf ihnen begegnet man der Unkenntniß, dem Eigennutz, der Neuerungssucht, selbst der Böswilligkeit, wozu das Münzwesen mehr als ein anderes Fach anlockt. Es läßt sich nicht läugnen, daß die Fortdauer dieser unangenehmen Lage zum Theil auch auf der falschen Auskunft beruht, welche Münzbeamte ihres Privatinteresses wegen auf Erkundigung ihrer ins Münzwesen nicht eingeweihten Oberbehörden ertheilten. Man gewahrte daher nicht, wie dieses Regal versank, und vermeinte es um so eher auf guter Stufe, als man sich von erfreulichen Aussichten für die Finanzen blenden ließ. Selten waren auch die Qualitäten vereinigt anzutreffen, welche solche haben müssen, die gründlich im Münzwesen bestehen wollen, und die vornehmlich die des Staatsmannes, des Technikers und des Handelsmannes sind. Wer mit dem Münzwesen sich beschäftigte, wer gewöhnlich nur eins oder das andere dieser Fächer kundig. Man befrage also die Geschichte, und sie wird ernst und vernehmlich antworten, und die rechten Mittel nicht vorenthalten, welche zu ergreifen sind. Es ist nicht die erste, es ist nicht die ärgste Münzzerrüttung, in der wir leben, so wenig als es die letzte seyn wird, die vorkommt. Tröstlich ist, zu sehen, wie es möglich ward, nach solchen Umständen wieder Wohlfahrt herbeizuführen.

Die Schädlichkeit der Isolirung im Münzwesen ist anerkannt, statt zu bessern, verschlimmert sie, und zunächst für den, der sich isolirt. Wie nachtheilig ein solches Benehmen namentlich für den Waarenhandel Frankfurts seyn würde, ist begreiflich. Nicht weniger nachtheilig ist aber auch die fortwährende Vernachlässigung dessen, was allein eine Besserung in diesem Zustande herbeizuführen vermag, und hier muß jeder Staat an sich selbst anfangen.

Das Münzwesen erforderte unausgesetzt die Abhaltung von Conventen. Länder, welche gemeinsames politisches, oder Handelsinteresse verband, traten zusammen, und vereinigten sich über die Festhaltung eines ihren Ländern heilsamen Münzsystems, das sie aufrichteten, und wobei sie zugleich die kräftigsten Maßregeln gegen alles das ergriffen, was dieses System und der Länder und des Einzelnen Wohl benachtheiligen konnte. Waren diese Bestimmungen von erwünschtem Erfolg, so fehlte es nicht am freiwilligen Anschluß anderer in denselben politischen Grenzen liegenden Länder; und das Wohl wuchs mit der Größe des Beitritts und der Strenge der Aufsicht.

Von solchen Münzkonventen und einer Oberaufsicht über das Münzwesen deutscher Staaten ist es, seitdem das deutsche Reich aufgehört hat, ganz still. Es verfolgt dagegen jeder der deutschen Bundesstaaten, wie im Handel, so auch im Münzwesen, seinen ihm vortheilhaft dünkenden Weg. Im Rath der Fürsten war die Bedeutenheit des Münzwesens wohl bekannt. Es war festgesetzt, daß in der ersten Zusammenkunft der Bundesversammlung Handel und Verkehr und eine mögliche Gleichförmigkeit im Münzwesen zur Berathung gebracht werden sollte. Eine Vereinigung in Betreff des Münzsystems liegt im Sinn des 19. Art. der Bundesakte. Bisher hat aber

die Bundesversammlung nur in einem Beschluß vom 17. Mai 1821 (Protok. S. 126) gewünscht:

„daß einer oder der andern Regierung eines Bundesstaates gefällig seyn möge, den Antrag auf ein vorläufiges Bundesgesetz zu machen, durch welches Schrot und Korn der im Bereich des Bundes zirkulirenden Münze und die Höhe des Schlagschatzes zu bestimmen sey."

Es verlautet nicht, daß seitdem diesem Wunsche nachgekommen worden wäre. Vielmehr blieb jeder Staat sich selbst überlassen, was die Vergrößerung des Systems des einen, ohne vom Bunde geprüft zu seyn, und den fortwährenden Verfall in andern Staaten nach sich zog. Von Oesterreich und Preußen war die gewünschte Antragsstellung weniger zu erwarten, da ersteres ein in sich abgeschlossenes Handels- und Münzsystem festhält, und letzteres Land sein Handels- und Münzsystem ohne Beiziehung des Bundestags verfolgt, beide mächtige Staaten aber bei sich keine nähere Veranlassung zur Abänderung fanden. Dieser Antrag hätte von einem der Staaten gestellt werden sollen, die unter dem Münzverfall am drückendsten und augenfälligsten leiden, und zwar am angemessensten von einer solchen, der eine überwiegende, von dem Münzwesen unzertrennliche merkantilische Bedeutung besitzt. Unter andern hätte auch Frankfurt, der Sitz des Bundes, seines eigenen und des Heils solcher Bundesstaaten wegen, welche mit ihm von ähnlichem Münzübel befallen sind, und zwar im Verein mit ihnen seine Stimme erheben dürfen. Aber viele der mit ihm leidenden Staaten sind gerade solche, welche den Münzverfall unterstützen. Daß Frankfurt bisher geschwiegen, und der Schritt zur Erwirkung eines Besserungszustandes noch immer vernachlässigt wird, beruht auf dem Mangel einer zeitgemäßen, geordneten Münze unserer Stadt. Dadurch ist die Beschäftigung mit dem Münzwesen, das nicht seyn sollte, gleichsam entfernter gerückt, den Misbräuchen aber ein um so freieres Schalten und Walten zugelassen, und wir haben an Kompetenz zur Stimmführung in Münzangelegenheiten nothwendig eingebüßt.

Es ist nicht zu spät, zu einer Besserung mitzuwirken, und wohl jetzt dazu ein geeigneter Moment. Die Entwickelung der gegenseitigen Handelsverhältnisse der deutschen Bundesstaaten ist nach mancher unausbleiblichen Erfahrung nun so weit gediehen, daß man anfängt, einzusehen, daß etwas durch gemeinsame Zusammenwirkung geschehen müsse. Vom Münzwesen, dem Vermittler oder Träger des Handels, ist jedoch noch Alles still, während dabei auch auf dieses vornehmlich (wie es bestimmt war) Rücksicht genommen werden sollte. Zur Zeit des deutschen Reichs bestand in Frankfurt die strengste Münzpolizei. Es war dies um so mehr nöthig, als unser Platz schon seit dem Jahr 1413 dafür bekannt ist, daß alles schlechte Geld sich gleichsam vermöge eines natürlichen Dranges dahin entleere. Die geringste Vernachlässigung der Münzpolizei ward von hier aus alsbald im ganzen Reich verspürt, und es gelangten Beschwerden darüber mit Befehl zur strengern Aufsicht hierher. Was ist an die Stelle dieser heilsamen Anstalt, welche jetzt mehr als je nöthig wäre, getreten? — Seit wiedererlangter Freiheit ist im Münzwesen hiesiger Stadt nichts vorgenommen worden. Die letzte Münzordnung ist die fürstlich Primatische d. d. 26. Mai 1807, und diese selbst ist durch das allgemeine Gesetz d. d. 8. Juli 1817, Ziffer IV mit der fürstl. Regierung weggefallen. In der Instruktion des jüngeren Bürgermeisteramtes *) ist zwar ausdrücklich hochlöblichem Rechneiamte die Aufsicht auf das Münzwesen überwiesen und gesagt, daß darüber, so wie über die Merkantil- und Hafenpolizei, nach Vorschrift des Art. 26, Lit. B. der Konstitutions-Ergänzungsakte noch nähere Verfügung folgen werde; es ist also gesetzlich, daß eine Organisation der Münzpolizei vorgenommen werden soll.

(Fortsetzung folgt.)

Auszug aus zwei Gutachten der hiesigen Handelskammer vom Mai 1832

über die Lage des hiesigen Handels, insbesondere über den etwaigen Anschluß hiesiger Stadt an den preußischen Zollverein.

(Fortsetzung.)

Um so mehr findet sich das Trügerische jener Behauptung begründet, als in Frankfurt Fabrikation nur den allerkleinsten Theil des Gewerbs ausmacht, die Möglichkeit und große Nützlichkeit der Errichtung vieler Fabriken für die hiesigen Verhältnisse uns auch noch gar nicht erwiesen zu seyn scheint, und von unsern Naturprodukten ohnedem die Rede nicht seyn kann, wir also hierin von dem weitgeöffneten freien Verkehr gar keinen Nutzen zu ziehen vermögen.

Es zeigt sich weiter, daß namentlich der bedeutende hiesige Zwischenhandel mit ausländischen Waaren durch einen Zollanschluß geradezu vernichtet würde, daß aber die ganz gewöhnliche Klugheit schon gebietet, das was man besitzt zu erhalten, und es nicht gegen etwas Vages, Ungewisses viel weniger aber gegen etwas Minderes zu vertauschen. Das Manufaktur-Waarenfach schließt die Zweige in sich, welche jetzo in Frankfurt blühen; daß die Branchen, welche dermal Vortheile entbehren, z. B. der Handel in Wein, Leder, Taback rc. bei einem Zollanschluß einigen Gewinn haben werden, ist nicht zu bezweifeln, allein ob sie blühend werden, ob sie den Flor erreichen, in welchem oben erwähnte Handelszweige dermal schon sind, bleibt sehr ungewiß.

Die in unserer gegenwärtigen Lage bestehenden Einrichtungen machen es nicht möglich, eine Aufstellung der verschiedenen, den hiesigen Platz berührenden Handelsartikel ganz genau klassifizirt und in Zahlen zu geben, allein auch ohne eine solche Aufstellung wird Jeder, dem es ernstlich darum zu thun ist, im Stande seyn, sich über die Beschaffenheit des hiesigen Handels und das Verhältniß der verschiedenen Branchen eine klare Ansicht zu verschaffen. Uebrigens gereicht es zur Beruhigung, sich durch die mitgetheilten Einfuhrlisten überzeugen zu können, daß der Totalbetrag der Einfuhr sich auch in den vorletzten

---

*) S. Gesetz- und Statutensammlung 1r Bd. S. 182.

Jahren, wo die Zollvereinigung Preußens mit Darmstadt, und der mit Baiern und Würtemberg abgeschlossene Handelsvertrag bereits im Leben standen, nicht vermindert hat.

Seit 15 Jahren blieb sich Einfuhr und Ausfuhr mit wenigen Ausnahmen ziemlich gleich.

Es ist wohl möglich, daß das Jahr 1832 in mancher Hinsicht nachtheiliger für den hiesigen Handel sich herausstellen wird, als die früheren, da, wie früher erwähnt, Kurhessen mit dem Anfang desselben sich dem preuß. Zoll angeschlossen hat, auch von jener Zeit an der Handelsvertrag mit Baiern und Würtemberg theilweise größere Begünstigungen für die betheiligten Staaten als früher gewährt, allein die Nachtheile, welche Frankfurt durch die Entbehrung mancher Handelsgeschäfte jetzo empfindet, werden immer weit kleiner seyn, als die, welche ein Zollanschluß unvermeidlich mit sich führt.

Indem wir uns nun lediglich auf das beziehen, was wir aus der Natur der preuß. Zolleinrichtung und aus einem Zollanschluß überhaupt, im Allgemeinen hergeleitet, und womit die vorstehende Beleuchtung der einzelnen Zweige des hiesigen Handels in Verbindung steht, so erlauben wir uns, noch Einiges zu bemerken, was nach unserm Dafürhalten bei einem Zollanschluß hiesiger Stadt ganz besonders in Betracht kommt.

1) Die Selbstständigkeit und die Eigenthümlichkeit Frankfurts in seinen Zoll = und Handelseinrichtungen bewirkt, daß es in seinen Beziehungen zum Ausland eine gewisse merkantilische Wichtigkeit behauptet. Mit dieser aber verhält es sich ungefähr so, wie mit dem kaufmännischen Kredit. — Läßt es sich wohl denken, daß ein einzelner begüterter Kaufmann, der seine Geschäfte in engen Schranken treibt, und alle seine Unternehmungen mit genauer Berücksichtigung seiner Geldmittel bemißt, unter solchen Verhältnissen im Fall seyn mag, von Kredit keinen Gebrauch zu machen, ihn also, wie es scheint, entbehren kann, so wird er, wenn er nur einige Einsicht besitzt, dennoch einen Werth darauf legen, Kredit zu genießen, damit wenn er seine Geschäfte erweitert, oder der Moment kommt, wo er dessen bedarf, er ihm nicht fehle.

Er wird auf die Erhaltung desselben möglich bedacht seyn, da er, wenn einmal erschüttert, sich selten, fast nie wieder ganz herstellt.

Führt nun auch die kommerzielle Wichtigkeit eines Handlungsplatzes nicht zu allen Zeiten Zufluß von Geschäften herbei, so muß dennoch gerade in Zeiten, wo der Handel in einem minder blühenden Zustand ist, die ganze Aufmerksamkeit dahin gerichtet seyn mag, keines der Mittel zu vernichten, welche zu jener Wichtigkeit beitragen, um diese sich für bessere Handelsperioden zu bewahren.

Unter diesen ist Handelsfreiheit eins der ersten, an sie knüpfen sich, durch sie bestehen zahlreiche Etablissements der angesehensten, thätigsten und reichsten Handelshäuser, enge Verbindungen mit dem Ausland. Erstere geht mit einem Zollanschluß verloren, die letzteren werden sich vermindern. Frankfurt steht alsdann als Handelsplatz auf ganz gleicher Stufe mit andern unbedeutenden Plätzen.

2) Ist gleich bei näherer Beleuchtung des preuß. Tarifs bereits gezeigt worden, welche schwere Belastung für die Konsumenten durch die preuß. Eingangszölle entsteht, so glauben wir diesen Punkt doch nochmals herausheben zu müssen, da wir ihn der ernstesten Beachtung werth halten.

Alle bisher hier bestehende indirekte Abgaben werden durch diese Besteuerung überstiegen, und der Einfluß, den dies haben wird auf den Werth aller Dinge ist unverkennbar. Es ist dabei noch ferner zu bemerken, daß da eine so viele Verhältnisse regelnde positive Uebereinkunft, wie ein Zollverband, nicht auf kurze Zeit, sondern auf eine Reihe von Jahren abgeschlossen werden kann, Frankfurt auf eine ungewisse Zukunft hin sich selbst eine Auflage kreiren würde, die, durch veränderte Verhältnisse, möglicherweise späterhin noch drückender werden könnte, als sie es in der Gegenwart schon ist.

3) In den bisher getroffenen Konventionen zwischen Preußen und den Staaten, welche sich seinem Zollsystem angeschlossen haben, befindet sich nachfolgender Artikel:

> Die kontrahirenden Theile werden gemeinschaftlich dahin wirken, daß durch Annahme gleichförmiger Grundsätze die Gewerbsamkeit befördert, und der Befugniß der Unterthanen des einen Staats in dem andern Arbeit und Erwerb zu suchen, möglichst freier Spielraum gegeben werde.

Desgleichen heißt es in dem Handelsvertrag mit Baiern und Würtemberg:

> Die hohen kontrahirenden Theile wollen dahin wirken, daß dem gewerblichen Verkehr ihrer Unterthanen in ihren Staaten gegenseitig die möglichste Erleichterung und Freiheit gewährt werde.

Wenn, wie nicht zu zweifeln, unter dem Namen „Gewerbsamkeit" auch der Handwerksstand zu verstehen ist, so möchte jenes zu gebende Versprechen in Hinsicht unserer hiesigen Verhältnisse bedenklich erscheinen. Es könnte freilich bemerkt werden, daß der hiesige Handwerksmann, wenn eine solche gegenseitige Freiheit zur Ausübung käme das Mittel hätte, die Produkte seines Gewerbfleißes in die durch den Zoll verbundene Länder zu verkaufen. Ob dies aber bei vielen Handwerkern überhaupt thunlich seyn wird, dünkt uns noch sehr zweifelhaft. Zunächst würde es wohl am ersten auf diejenigen Gewerbe anwendbar seyn, deren Arbeiten mehr zum Wiederverkauf durch den Handel sich eignen, als, außer Gerber, auf Juweliere, Possamentirer, Kunstschreiner, Dreher, Buchbinder, Kammacher, Bürstenbinder, Siebmacher ꝛc. Bei vielen von diesen würden aber, wegen dem geringen Werth der Erzeugnisse, der Absatz jedenfalls auf kleine Distanzen beschränkt seyn, und bei andern, wo es auf geschmackvolle und künstliche Arbeit ankommt, wird es dieser Freiheit nicht bedürfen, da, was sie verfertigen, auch jetzo schon, trotz des Eingangszolls, nach dem Auslande versendet wird.

(Fortsetzung folgt.)

Gedruckt und verlegt bei Heinr. Ludw. Brönner zu Frankfurt a. M., Buchgasse Lit. J No. 148.

Frankfurter  Jahrbücher.

No. 13. Mittwoch, den 10. April 1833.

☞ In Zwischenräumen von 8 bis 14 Tagen werden in der Regel immer 1/2 bis 2 Bogen ausgegeben. Der Abonnementspreis für einen Band von 30 bis 36 Bogen beträgt fl. 4. Hiesige Bestellungen werden bei dem unterzeichneten Verleger gemacht, auswärtige bei den löbl. Postämtern und Buchhandlungen. Beiträge, für welche die Einsender haften, werden mit Dank angenommen, und deren Namen, wenn sie es wünschen, streng verschwiegen.

Bericht von den Verhandlungen der gesetzgebenden Versammlung.

XI. (oder 4te ausserordentliche) Sitzung.

Dienstag den 9. April 1833.

§. 45. Die gesetzgebende Versammlung war in Folge Senatsbeschlusses vom 8. d. M. durch den wohlregierenden älteren Herrn Bürgermeister auf heute 11 Uhr ausserordentlicherweise zusammenberufen worden. Der Herr Präsident verlas nachstehenden

„Vortrag des Senats an die gesetzgebende Versammlung

Ruhestörung betreffend.

Die blutigen Auftritte, welche am 3. l. M. Abends in hiesiger Stadt die öffentliche Sicherheit und Ruhe auf die empörendste Art störten, sind zwar bekannt.

Indessen hält der Senat sich verpflichtet, der gesetzgebenden Versammlung von diesem schrecklichen Vorfall, so wie von den Maasregeln, welche zu Abwendung ähnlicher Greuelthaten, mit dem besten Erfolg bisher getroffen worden, officielle Mittheilung zu machen.

Im Laufe des Nachmittags ist dem ältern Herrn Bürgermeister im engsten Vertrauen eine Mittheilung gemacht worden, wonach eine unruhige Bewegung für den Abend zu fürchten gewesen sey. Obgleich nach dieser Mittheilung, welche bei weiterem Nachspüren der Quelle ihr einziges Fundament in einem anonymen Briefe hatte, das Ganze höchst abentheuerlich gelautet hat, auch schon öfters ähnliche Mittheilungen demselben zugekommen sind, welche sich später als ganz ungegründet gezeigt haben, so hatte derselbe doch geglaubt, einige Vorsichtsmaasregeln anordnen zu sollen.

Er hatte zu diesem Zweck dem jüngeren Herrn Bürgermeister, den Herren Deputirten zu löbl. Kriegszeug-Amt und löbl. Polizei-Amt die erhaltenen Nachrichten mitgetheilt, auch den beiden Herren Obristen der Stadtwehr und des Linienmilitärs die nöthigen Mittheilungen zugehen lassen, und namentlich dem Herrn Obristen der Stadtwehr aufgegeben, die Herren Corpschefs vertraulich davon in Kenntniß zu setzen; sodann die Wachen auf der Haupt-Wache und Constabler-Wache am Abend in der Stille verstärken lassen und verfügt, daß das Bataillon in der Kaserne bereit gehalten werde. Da in der Mittheilung auch bemerkt war, daß man Sturm läuten wolle und daß aus der Umgegend den Meuterern Unterstützung geleistet werden solle, so ist auch an dem Pfarrthurm Polizeiwache aufgestellt worden, und der jüngere Herr Bürgermeister hatte noch besonders vertraute Personen in die Umgegend gesandt, um Kunde dieserhalb einzuziehen, welches letztere indessen nicht die mindeste weitere Anzeige zur Folge gehabt hat. Bis halb zehn Uhr ist Alles in der Stadt ganz ruhig geblieben, um diese Stunde aber haben plötzlich Bewaffnete die Haupt-Wache überfallen, die Schildwache niedergeschossen, den Sergeanten ebenfalls erschossen, sich der Gewehre bemächtigt und die Gefangenen befreit. Ebenso ist ganz zu derselben Zeit die Constabler-Wache von einem Haufen Bewaffneter angegriffen, die Wache, nach tüchtiger Gegenwehr und nachdem mehrere getödtet und verwundet worden, ebenfalls überwältigt worden, worauf die Tumultuanten ebenfalls die Gefangenen befreit und den Gefangenwärter verwundet haben. Ein dritter Haufe ist auf den Pfarrthurm geeilt, hat die Polizeiwache überwältigt und die Sturmglocke gezogen. Die Ruhestörer sind beinahe alle mit Gewehren, Pistolen und Dolchen bewaffnet gewesen und haben sich bemüht, die Vorübergehenden zur Theilnahme an ihren Verbrechen zu gewinnen, was indessen nicht den mindesten Erfolg gehabt hat. Auf die von diesen betrübenden Excessen eingegangene Nachricht hat das in der Kaserne aufgestellte Bataillon sich sogleich an die Haupt- und Constabler-Wache begeben und die Ruhestörer von beiden Orten so schnell vertrieben, daß die ganze aufrührerische Bewegung bis zehn Uhr besiegt gewesen ist. Die Gefangenen hatten zum Theil die ihnen angebotene Freiheit gar nicht angenommen, theils sich selbst wieder sistirt und die übrigen sind wieder verhaftet worden. Es ist sogleich

Generalmarsch geschlagen worden, worauf denn durch die Stadtwehr und das Linienmilitär überall die nöthigen Sicherheitsmaßregeln gegen etwaige Wiederholungen ähnlicher Ruhestörungen getroffen worden sind. Da viele Studenten an dem Angriffe Theil genommen hatten, so ist noch in der Nacht die dienliche polizeiliche Vorkehrung getroffen worden und mehrere, theils bei dem Angriffe, theils später verhaftete Personen befinden sich in den Händen der Behörden. Die Thore sind alsbald geschlossen worden, um den Verbrechern die Flucht zu erschweren, es scheinen indessen sogleich nach vollbrachter That und noch ehe diese Maaßregel ins Werk gesetzt werden konnte, als die Ruhestörer den Plan vereitelt sahen, viele derselben entkommen zu seyn. Ein Trupp bewaffneter Bauern mit Trommel und Fahne, der sich in der Nähe der Stadt an dem Friedberger Thore zeigte, hat sich, ohne weiteren Erceß, als einige Beschädigungen an der Friedberger Warte verübt zu haben, zurückgezogen. Das Linienmilitär hat bei diesem betrübenden Vorgange 4 Todte und 15 Verwundete, von welchen letzteren 5 sehr gefährlich verwundet sind; von den bereits verhafteten Ruhestörern sind 2 gleichfalls sehr gefährlich verwundet. Durch das kräftige Einschreiten der Stadtwehr aller Waffen und des Linienmilitärs ward zwar die Ordnung bald wieder hergestellt, auch bis jetzt erhalten, und der Senat vertraut mit der größten Zuversicht, daß auch die Ordnung ferner erhalten werde.

Die getroffenen Vorkehrungen bestehen darin, daß

1) Abends mit einbrechender Dämmerung die Haupt- und Constabler-Wache durch die von den Thoren abgelöste Mannschaft des Linienmilitärs verstärkt werden, und das Bataillon in der Kaserne zusammenbleibt;
2) daß sämmtliche Stadtthore durch die Stadtwehr besetzt werden;
3) daß starke Piquets sowohl Cavallerie als Infanterie der Stadtwehr Abends zusammengezogen, auch starke Patrouillen in der Stadt gemacht werden;
4) daß das Polizei-Personal auf seinem Posten ist.

Wenn der Senat — wie bereits oben bemerkt ist — durch diese Vorkehrungen die Ruhe in hiesiger Stadt hinlänglich gesichert erachtet und zu Publication des Tumultmandats nicht schreiten zu müssen verhofft, so wird auch die gesetzgebende Versammlung bereitwillig mitwirken, daß die Ruhe in hiesiger Stadt ferner kräftig geschützt werde.

Eine Untersuchung über die Vorfälle sowohl auf der Haupt- als auf der Constabler-Wache ist im Gange, sowie denn auch eine Untersuchung gegen die Tumultuanten eingeleitet ist. Leider hat die bisherige Untersuchung gegen letztere gezeigt, daß einige hiesige Bürger und Angehörige den verübten Verbrechen nicht fremd waren, sondern thätigen Antheil daran nahmen.

Und wenn auch im Augenblick des Tumults selbst sich Niemand zu den Meuterern weiter schlug, vielmehr jedermann deren Aufforderung zur Theilnahme zurückwies, so ist doch immer eine höchst beklagenswerthe Erscheinung, daß bei Anlegung des Plans Bürger und Bürgerssöhne und sonstige Angehörige, wiewohl in geringer Zahl, thätig waren.

Die kräftige Ausdauer der gesammten bewaffneten Macht, wird mit Gottes Hülfe jede fernere Gefahr von hiesiger Stadt abhalten. —

Dahin zu wirken und unausbleibliche Nachtheile von derselben abzuwenden, ist heilige Pflicht der Behörden, sowie jedes einzelnen Bürgers.

Da solche außerordentliche unerhörte Ereignisse, außerordentliche Ausgaben erfordern, so sieht sich der Senat genöthigt, hiervon vorläufig die Gesetzgebende Versammlung in Kenntniß zu setzen, behält sich jedoch vor, das Nähere nachzutragen.

Frankfurt, den 9. April 1833.

Bürgermeister und Rath der freien Stadt Frankfurt.

(Gez.) v. Guaita.

Vdt. Dr. Reuß."

Eine kurze Diskussion, wobei unter andern die Maßregeln des Militärkommando's erörtert werden, findet Statt. Auch wird der Wunsch geäußert, daß wegen Ueberhäufung der Arbeiten des fungirenden Herrn Kriminalraths ein zweiter Untersuchungsrichter für die Dauer der gesammten Untersuchung bestellt werden möchte, in welcher letztern Hinsicht der Herr Präsident die Eröffnung machte, daß bereits durch Rathsschluß vom heutigen deßfallsige Vorkehrung getroffen worden sey. Es erfolgte demnächst ohne Umfrage auf den Vortrag des Senats Beschluß dahin:

Dient zur Nachricht; und so wie die gesetzgebende Versammlung ihrerseits zu Aufrechthaltung der öffentlichen Ordnung mitwirken, und die dazu nöthigen Mittel genehmigen werde, so sehe sie der weiteren Eröffnung entgegen.

Aechte Handelspolitik.

Nachfolgendes Bruchstück aus einer Rede des Herrn C. Poulett Thomson, Schatzmeister der Marine, Vicepräsident des Handelsbureaux, und Parlamentsglied für Manchester im ersten reformirten Parlament, gehalten zu Manchester am 27. Dezember 1832, enthält hierüber höchst interessante Ansichten und Wahrheiten.

. . . . . . Meine Herrn, der Präsident unserer heutigen Gesellschaft hat mir die Ehre erwiesen, den besonderen Gegenstand zu berühren, dem ich immer meine beste Unterstützung lieh, den freisinniger Grundsätze in Sachen der Handelspolitik.

Vergebens versuche ich den Grad des Eindrucks auf mich unter den gegenwärtigen Umständen zu beschreiben. Jahre lang haben eben diese Grundsätze mich allen Angriffen der Unwissenheit und der Scheelsucht blosgestellt gehabt. Jeder eigensinnige (blockhead) Tory, unbekannt

mit den gemeinsten Handelskenntnissen, unfähig die geringste Stelle in einem Handlungsgeschäft auszufüllen, geschweige denn erfahren in den großen Ansichten, welche nicht allein in diesem Lande heutiges Tages so beredt dargelegt sind, sondern das praktische Zeugniß der Erfahrung für sich haben, hat mich als die Zielscheibe seiner stumpfen Sarkasmen bezeichnet. Was Uebelwollen oder Eigennutz durch jahrelange Angriffe und den heftigsten Tadel gegen mich bringen konnten, das geschah. Man verklagte mich als strengen Theoretiker, als kalten Staatsökonom, der im Alter seiner Grillen die ersten Interessen seines Landes und seiner Mitbürger opfern wolle. Durch öffentliche Reden, wie durch die öffentliche Presse ward es mir zum Ekel wiederholt. Immer blieb ich fest; mein Geist ward wohl gedrückt, aber nie gebrochen. Ich sah den Tag meines Triumphs herannahen, nun ist er da! Euer Vertrauen, das der Wähler der großen Hauptstadt der industriösen Manufakturen einer Welt, ist die überzeugendste und unwiderleglichste Antwort auf alle Angriffe der erwähnten Art. So ist eine Scheidewand vor ihnen aufgestellt, hinter welcher ich stolz die Unwissenden erwarten kann sammt ihrem Hohn und ihrer Verläumdung. Gegen solche Waffen macht Euer Schild mich unverletzbar; auf ihm steht geschrieben M a n c h e s t e r, damit darf ich voll Vertrauen allen begegnen, die mich vernichten möchten.

Welche aber sind nun die Grundsätze, zu denen ich mich immer bekannte? Es sind solche, welche mich für die vollkommenste Freiheit des Austausches bestimmen, für eine ungehinderte Entwickelung unserer Industrie, ohne irgend weitere Hindernisse als etwa für fiskalische Zwecke erfordert werden, endlich um überall so wohlfeil zu kaufen, und so theuer zu verkaufen, wie nur möglich. Wir haben einige, wenn auch noch keine große Fortschritte zur Hinwegräumung jener fehlerhaften Gesetze gemacht, die den Gewerbsfleiß dieses Landes so lange drückten. Wir fingen, wie unsere Pflicht war, vorsichtig, langsam, vernünftig an; aber so wie der Erfolg sich zeigte, so wie unsere Versuche bewiesen, daß durch Aufhebung von Verboten, durch Aufgeben der fälschlich sogenannten Schutzmittel, die Vermehrung unserer Industrie, mithin unseres Reichthums gesichert würde, so erwarben wir uns auch das Recht, auf dem betretenen Pfade zu beharren. Und was sind denn nun jene Schutzmittel, jene Protektionen, wie sie unrichtig genannt sind? Laßt sie einmal Jemand streng untersuchen. Sie bestehen in nichts wenigerem, als in dem eitlen Versuche, durch Anordnungen zu erreichen, was nur durch die Natur der Dinge herbeigeführt werden kann, nämlich die Ungleichheiten der verschiedenen Industriezweige untereinander auszugleichen, ein Versuch, der nur dient, das Belastete noch mehr zu belasten, dem frei aufstrebenden Talent Fesseln anzulegen, so wie dem Kapital, der Gewerbsthätigkeit, zur Bürde aller und zur Erleichterung von Niemand. Wie aber, sagen die Vertheidiger des trefflichen Rezepts, das durch Parlamentsakte reich macht, kann unsere Industrie ohne unsern Schutz mit der des Auslandes einen Streit bestehen? Wohl; welche Wirkungen hat der Schutz in unserm Lande gehabt? sie liegen klar vor Jedermanns Augen, und schon seit langer Zeit. Beantworte mir Jemand die Frage: welchen Schutz hat Eure große Manufaktur genossen, sie, die Hunderttausende — Millionen innerhalb des großen Kreises um sie her in Bewegung setzt? Welchen Schutz genoß der Handel der Baumwollen-Manufakturen? — Gar keinen! Dieser Handel wuchs von einem Kinde heran zu einem Riesen ohne Hülfe der Gesetzgebung, ohne die gedeihliche Macht der Regierung, ohne den Schutz der Zölle. Wir erblicken ihn, wie er mit einem Arm die neue Welt umfaßt, mit dem andern Indien, das Land seiner früheren glücklichen Rivalen, wie er über beide die Massen Eurer Produkte ausstreut, dazu noch über das Innere Afrika's, wohin zuvor keines Europäers Fuß gelangte. So entwickelte sich eine Industrie, die nicht das verzogene Kind der Gesetze war. Vergleichen wir damit nun, wie es einer andern Manufaktur erging, von allen Seiten beschützt, deren rohes Material ebenfalls weit her zu uns gelangt! Wie steht es um die Seiden-Manufakturen? Fehlten hier Gesetze, fremder Konkurrenz zu wehren, durch Strafen Einfuhr von draußen zu hindern? Trotz allem dem gedieh und erstarkte jener andere unser Industriezweig? Bewährten sich bei allem Bewachen und Visitiren an der Küste hin die Theorien der Protektionsmänner? Gelang es je den privilegirten und geschützten Seidenmanufakturisten, auf auswärtigen Märkten die Nebenbuhler zu verdrängen, sich zu verbreiten wie ihr, die armen, unbeschützten, unbevorrechteten Kinder, darum aber auch die gesunderen und kräftigeren? Ja noch mehr; nicht nur mußten sie von auswärtigen Märkten wegbleiben, sondern, aller Gesetze und Strafen ungeachtet, kämpften sie zu Hause selbst überall mit den ausländischen Konkurrenten. A u f d i e s e n z w e i S e i t e n d a n n l e s e n w i r d i e G e s c h i c h t e d e r T ä u s c h u n g e n a l l e r P r o h i b i t i v - s y s t e m e! Mein System ist dies: laßt der Industrie ein weites, freies Feld, verschont uns mit eurem Schutz, vor eurer gutgemeinten aber unnatürlichen Pflege, bekümmert euch nicht um uns, laßt unser Talent, unser Kapital, unsere Erfindungen ihren freien Gang nehmen, und hegte ich je in einem oder andern Stücke noch Zweifel, so zerstreut sie der heutige Tag, die Versammlung; wir haben keine Nebenbuhler mehr zu fürchten.

Aber ist hiermit nun der Gegenstand erschöpft? Darf ich ihn so einseitig beleuchten? Hier drängen sich noch weit wichtigere Betrachtungen heran. Indem wir unsere einheimische Industrie entwickeln, ihr nach Außen hin die vollste Ausdehnung zu verschaffen, eine Ausdehnung, welche wir nur dann erreichen, indem wir dem Auslande bewilligen, uns mit dem zu bezahlen, was dasselbe seinerseits zu geben hat, dann erst verbreiten wir die Vortheile e i n e s g r o ß e n, a l l g e m e i n e n V e r e i n s. Gefälligkeiten vermögen wohl die Menschen in gleichem Streben einander eine Zeit lang näher zu bringen, aber nur auf dauerndes gemeinschaftliches Interesse kann eine feste Verbindung sich gründen. Da nur bilden sich gegenseitige Gefühle von Nationalneigung und Sympathieen aus, wo die eine Nation der andern Bedürfnisse kennen und befriedigen lernt, wo die eine heute unsere Produkte nimmt, um uns morgen die ihrigen zu geben. Solcher lebendiger,

freier Verkehr ist das sicherste Mittel, den schwersten Fluch zu bannen, der je die Menschheit quälte — den Krieg!

Noch einen Blick auf Frankreich, mit dem wir durch Bande der gleichen Gesinnungen für Freiheit verbunden sind. Wir mildern unsere Handelsgesetze gegen dasselbe, den Hohn der veralteten Handels-Bilanzmänner nicht achtend, noch die offiziellen Auszüge der Zollbücher über Ein- und Ausfuhren. Wir schlossen so; will Frankreich von unsern freiern Handelsgrundsätzen gewinnen, so muß es sie ebenfalls bekennen, oder vom Schmuggler Lehren annehmen. Wir haben keine Aenderung seines Systems verlangt, wir haben nur dazu gerathen, auf die freundschaftlichste und überzeugendste Art, welche statt aller Drohungen, Zwangs- und Retaliations-Maßregeln zu dem Ziele führen mußte, das wir beide uns vorgesteckt hatten, zu gegenseitigen Vortheilen. Bereits hat Frankreich eine freisinnigere Handelspolitik befolgt, indem es seinen Kammern vorschlug, dem Prohybitivsystem ein Ende zu machen, und überhaupt dem Handel freiere Wege zu öffnen.

Aber insofern dies nur in Folge der Beschlüsse eines Ministers geschehen wäre, dessen Athem mit den Stunden verfliegt, und der selbst morgen ohne Einfluß seyn kann, wäre darauf nicht zu rechnen, allein es spricht sich der Geist der Nation darin aus, und der nur verleiht dauernde Sicherheit. Von Lyon, wo noch vor wenigen Jahren Prohibitivgrundsätze herrschten, hat sich eine Stimme erhoben, die Stimme eines versammelten Volks, und sie ruft: wir fühlen Freiheit des Handels für unser Interesse unerläßlich, wir fordern sie als ein Nationalrecht, als das Zweckdienlichste für unsere theuersten Interessen, für unsere Bedürfnisse, ja selbst für unsere Existenz.

Ruhestörung.

In Beziehung auf die bedauerlichen und gräßlichen Vorfälle vom 3. d. M. ist vorgestern nachfolgende Bekanntmachung erschienen:

„Der Senat der freien Stadt Frankfurt an löbl. Bürger- und Einwohnerschaft.

Welche verbrecherische That vor einigen Tagen in hiesiger Stadt verubt worden, ruht noch in dem Andenken des gesammten Publikums.

Durch den Schutz der Vorsehung, welche seit Jahrhunderten so sichtbar über dieser Stadt gewacht hat, wurde größeres Unglück verhütet.

Je mehr die Wohlfahrt hiesiger Stadt durch eine etwaige Erneuerung eines solchen Vorfalls gefährdet wird, desto heiligere Pflicht ist es, daß sämmtliche Bürger und Einwohner mit den Behörden alle Kräfte aufbieten, und vereint dahin wirken, daß jeder Angriff auf die Ruhe und Erhaltung unsers Gemeinwesens vereitelt werde.

Das bereitwillige Wirken der Stadtwehr und das muthige Benehmen des Linienmilitärs, welche sich auch bei diesem Anlasse wieder bethätigt haben, gewähren die sichere Bürgschaft, daß die öffentliche Ordnung ferner werde aufrecht erhalten werden; und in dieser festen Zuversicht auf den auch jetzo rühmlich erprobten Sinn der hiesigen Angehörigen und auf deren standhafte Ausdauer sieht der Senat vertrauensvoll der Zukunft entgegen.

Beschlossen in Unserer Großen Rathsversammlung den 8ten April 1833."

Frankfurter Literatur des Jahrs 1833.

Zur Ergänzung und Fortsetzung dieser Artikel fordert die Redaktion alle Schriftsteller und Verleger auf, ihr von jeder neu erschienenen Frankfurter Schrift sofortige Anzeige zu machen.

9. Zeitschrift für Gesetzgebung und Rechtspflege des Kurfürstenthums und Großherzogthums Hessen und der freien Stadt Frankfurt. Herausgegeben von Dr. Böhmer jun., Philipp Bopp und Dr. Jäger. Ersten Bandes, viertes Heft. Darmstadt, 1833. Bei Wilhelm Leske. Seite 379 bis 528. — In diesem Hefte sind zwei Aufsätze abgedruckt, welche Frankfurt betreffen, nämlich:
XXVII. Ueber die hiesige Gesetzgebung von 1806 bis 1816, und eine Sammlung der noch gültigen Gesetze dieser Periode. Von Herrn Dr. Bender in Frankfurt. Seite 435 bis 468.
XXVIII. Ueber Urkundenanerkennung durch Zeugen. Ein Rechtsfall. Mitgetheilt von Bopp. S. 468 bis 492.

10. Was ist Wahrheit? und was soll sie unsern Kindern seyn? Einladungsschrift zu der am 25. 26. 27. 28. und 29. März 1833 zu haltenden öffentlichen Prüfung in der Musterschule von dem Direktor derselben E. W. G. Bagge. Frankfurt a. M. 1833. Gedruckt bei J. D. Sauerländer. 8.

11. Examina solemnia gymnasii francofurtensis jussu et auctoritate summe venerandi consistorii aug. conf. hoc ipso verno tempore publice celebranda ea qua decet pietate et observantia indicit Joh. Theod. Vömel, Rector et Professor. Francof ad. M. MDCCCXXXIII, typis H. L. Broenneri. 4. Enthält eine Abhandlung: quo anno Thurii conditi sint?

12. Handelsaddreßbuch von Frankfurt a. M. 1833. Mit Privilegium hohen Senats. Frankfurt a. M. Bei Georg Friedr. Krug. Andreäische Buchdruckerei. gr. 8. Preis 48 kr.

13. Vergleichung der englischen Maße und Gewichte mit den französischen und mit denen der Stadt Frankfurt am Main. Von Joh. Friedr. Hauschild. Frankf. a. M. 1833. Bei Jäger. gr. 8. 16 Seiten.

14. Fresenius, Dr. G., Taschenbuch zum Gebrauche auf botanischen Exkursionen in der Umgegend von Frankfurt a. M., enthaltend eine Aufzählung der wildwachsenden Phanerogamen, mit Erläuterungen und kritischen Bemerkungen im Anhange. Frankf a. M. Bei H. L. Brönner. 2 Thle. zusam. 26 ½ Bog. 12. geh. Preis 3 fl.

Gedruckt und verlegt bei Heinr. Ludw. Brönner zu Frankfurt a. M., Buchgasse Lit. J No. 143.

Frankfurter  Jahrbücher.

No. 14. Montag, den 15. April **1833.**

☞ In Zwischenräumen von 8 bis 14 Tagen werden in der Regel immer ½ bis 2 Bogen ausgegeben. Der Abonnementspreis für einen Band von 30 bis 36 Bogen beträgt fl. 4. Hiesige Bestellungen werden bei dem unterzeichneten Verleger gemacht, auswärtige bei den löbl. Postämtern und Buchhandlungen. Beiträge, für welche die Einsender haften, werden mit Dank angenommen, und deren Namen, wenn sie es wünschen, streng verschwiegen.

Ueber öffentliche Mittheilung und zweckmäßige Einrichtung der Kirchenbuchauszüge.

Nachdem neulich in Nr. 7., Seite 65 des zweiten Bandes dieser Blätter versucht worden ist, die öffentliche Aufmerksamkeit auf die hohe Wichtigkeit der Kirchenbuchführung und die möglichen Verbesserungen derselben zu leiten, soll hier weiter von den Kirchenbuchauszügen die Rede seyn, wie sie wöchentlich in unserem Intelligenzblatte*) erscheinen, und zwar zuerst von den Zwecken dieser Veröffentlichung, und dann von der nöthigen Einrichtung, durch welche der beabsichtigte Nutzen auch wirklich erreicht wird.

Der Zwecke für die öffentliche Bekanntmachung der Personenstandsveränderungen in einem Wochenblatte giebt es mehrere. Die hauptsächlichsten sind: der öffentliche Gebrauch, die Kontrole und die Sicherstellung der Kirchenbücher.

Was den öffentlichen Gebrauch dieser wöchentlichen Mittheilungen betrifft, so stehe hier vor Allem die Aeußerung in **Locré Esprit du Code Napoléon, tiré de la discussion etc. Paris, 1805. I. p. 377:**

> **Les actes de l'état civil n'appartiennent pas seulement aux parties et à leurs familles; ils sont à la société entière. Les registres où ils sont inscrits et conservés, seront donc ouverts à tout le monde; chacun en pourra prendre communication et en demander extrait.** Vgl. **Code civil art. 45.**

Vermöge der französischen Gesetzgebung steht es Jedermann frei, gegen die Gebühr beliebige Kirchenbuchauszüge zu verlangen, ohne daß sie der Geschäftsführer verweigern darf. Dagegen wird anderwärts nicht ohne Grund die Vorsichtsregel befolgt, daß nur derjenige berechtigt scheine, einen solchen Auszug zu verlangen, welcher ein gegründetes Interesse dabei glaubhaft machen kann, damit nämlich mit den erlangten Auszügen nicht mannichfacher Mißbrauch getrieben werde.

Weit unbedenklicher für den öffentlichen und nicht gerichtlichen Gebrauch ist die Mittheilung des wesentlichsten Inhaltes der Kirchenbücher im Wochenblatte. Hier werden, ohne irgend eine Befürchtung des Mißbrauches, die durch Geburt, Kopulation und Tod erlangten, übertragenen oder erloschenen bürgerlichen Rechte der einzelnen Per-

---

*) Die wöchentlichen Nachrichten (jetzt das Intelligenzblatt) der Stadt Frankfurt beginnen mit dem Januar 1722, von welcher Zeit an sie in ununterbrochener Reihenfolge, als das einzig vollständige Exemplar, auf der hiesigen Stadtbibliothek aufbewahrt werden. Den Anlaß zu ihrer Entstehung hörte Einsender dieses auf folgende Weise erzählen. In älterer Zeit geschahen die meisten öffentlichen Bekanntmachungen am Sonntage nach der Predigt von der Kanzel herab. Dazu gehörte auch die Aufzählung verlorner Dinge. Nun soll ein Geistlicher die Anzeige eines verlornen Halstuches gemacht, und dem Gebrauche gemäß, zur Wiedererstattung aufgefordert, dann aber, wie man sich damals patriarchalischer und derber ausdrücken durfte, als es jetzt rathsam wäre, hinzugefügt haben: „Man soll es ihr aber nicht wiedergeben, der Schlamp, sie mag ein ander Mal besser acht haben!" Diese Aeusserung erregte sogar in damaliger Zeit Aufsehen, und hob die Unschicklichkeit solcher Bekanntmachungen von der Kanzel grell heraus. Seitdem geschehen sie nicht mehr in der Kirche, sondern wurden einem zu diesem Behufe neu gegründeten Wochenblatte zugewiesen.

Bald darauf (11. Mai 1722) wurde der Zweck desselben erweitert, und es erschien als Zugabe in einem eigenen Blatte ein

> „Anhang zu den wochentlichen Frankfurter Frag- und Anzeigungsnachrichten, worinnen die zu Frankfurt und Sachsenhausen vom — bis — Eingesegnete, Getauffte und Beerdigte mitgetheilt werden."

In den ersten Blättern dieser Art ist zu bemerken, daß bei den Kopulirten die Abstammung angegeben, und zu dem Titel: Jungfer, hinzugefügt ist: Viel Ehr und Tugendsame; ferner bei den Getauften auch die Mütter und Pathen, sowie die Haustaufen angegeben sind; endlich bei den Gestorbenen eine besondere Rubrik für das Hospital besteht, und bei allen die Summe bemerkt ist. Indessen scheint man bald auf Schwierigkeiten gestoßen zu seyn, welche damals nicht beseitigt werden konnten, oder die Sache, gewiß zu ihrem Nachtheile, vereinfachen gewollt zu haben; denn schon vom 1. Juni 1722 an ließ man bei den Kopulirten die Abstammung, und bei den Getauften die Mütter und Pathen hinweg; aus vorher zwei Blättern wurde nun eins, welches überdies noch zu andern Nachrichten benützt wurde. Die Angabe der Proklamirten in diesem Blatte geschah, jedoch ohne Hinzufügung ihrer Abstammung, erst vom 15. Juli 1732 an.

sonen zu Jedermanns Kenntniß gebracht. Sobald dieses mit einer verbürgten Richtigkeit und Vollständigkeit geschehen ist, dienen diese Veröffentlichungen des wesentlichsten Inhaltes der Kirchenbücher trefflich nicht nur zu jedem beliebigen Privatgebrauche, sondern auch für die Bedürfnisse der Staatsbehörden, welche daraus ihre Steuer-, Konskriptionsrollen rc., ohne weitläufige Einforderung von Kirchenbuchauszügen verfertigen lassen können, ferner von Kirchengemeinden und Korporationen, welche sich dadurch in Stand gesetzt fühlen, ihre Gemeinde- oder Geschlechtsregister darnach aufzustellen.

Doch sind diese in den wöchentlichen Nachrichten mitgetheilten Kirchenbuchauszüge zugleich eine sehr schätzbare Kontrole der Kirchenbücher. Sie werden veröffentlicht, um, wenn dadurch Reklamationen veranlaßt werden, diese zu erledigen, d. h. etwa ausgelassene oder unrichtig angegebene Fälle zu berichtigen, und überhaupt die Wahrheit der einzelnen Thatsachen durch stillschweigende öffentliche Anerkennung festzustellen. Dadurch wird eine Kontrole gebildet, die man nicht besser bewerkstelligen könnte. Jedermann mag aus diesem öffentlichen Kirchenbuch ersehen, ob der ihn oder seine Familie betreffende Fall mit seinen wesentlichsten Merkmalen richtig und vollständig angemerkt sey.

Durch eine solche öffentliche Kontrole wird der Kirchenbuchführer selbst eines großen Theils seiner Verantwortlichkeit überhoben, und es kann ihm später kein Vorwurf gemacht werden, als habe er anders niedergeschrieben, als ihm angegeben worden; es sey dadurch z. B. ein Kriegspflichtiger als einen Tag früher oder später geboren (worauf bisweilen viel ankommt), oder ein Erblasser als zu früh oder zu spät gestorben eingetragen, und was dergleichen schon vorgekommene verdrüßliche Beschuldigungen seyn mögen, welche übrigens noch dadurch vermieden werden könnten, wenn das Protokoll über ein Personenstandsereigniß von den Betheiligten durch ihre eigenhändige Unterschrift beglaubigt und anerkannt würde.

Endlich leisten die Kirchenbuchauszüge in den wöchentlichen Nachrichtsblättern noch eine Gewähr für die Sicherstellung des wesentlichsten Inhaltes der Kirchenbücher, wobei vorausgesetzt wird, daß sie gesammelt und gebunden bei Behörden und Privatpersonen in hinreichender Zahl und an den verschiedensten Orten aufbewahrt werden. Würde durch Feuer, Krieg oder andere Unglücksfälle der kostbare Schatz der Kirchenbücher, aus welchen alle direkte Beweise der bürgerlichen Personalrechte geschöpft werden, vernichtet, so wäre es möglich, sie aus den mehrfach vorhandenen und sorgfältig aufbewahrten Exemplaren der Kirchenbuchauszüge im Wochenblatte auf legale Weise wieder herzustellen. Zwar ist es dringend nothwendig, die Kirchen- wie die Hypothekenbücher hauptsächlich gegen Feuersgefahr zu sichern; doch bleiben immer allerlei Arten ihrer Vernichtung möglich, und man muß also darauf bedacht seyn, sie im unglücklichen Falle durch öffentliche Beweismittel, dergleichen die Kirchenbuchauszüge im Intelligenzblatte sind, mit Leichtigkeit wieder herstellen zu können.

Nun fragt sich weiter, welche Einrichtung diese Kirchenbuchauszüge im Wochenblatte haben müssen, um den angegebenen Nutzen wirklich zu gewähren.

Abgesehen davon, daß der Kirchenbuchführer durch seine Unterschrift für die Richtigkeit der aufgeführten Fälle einsteht, sollte er auch für ihre Vollständigkeit bürgen. Mithin müßte eine solche Einrichtung getroffen werden, nach welcher Niemanden, wer es auch sey, welcher aus irgend einem Grunde wünscht, daß das ihn angehende Personenstandsereigniß nicht in die wöchentlichen Nachrichten käme, dieses gestattet werden könne, sondern jedes Mal alle seit der letzten Veröffentlichung vorgekommene oder nicht mitgetheilte Personenstandsveränderungen der Einheimischen, welche hier oder auswärts vorfielen, selbst nachträglich, so wie die der anwesenden Fremden, der Oeffentlichkeit übergeben werden müßten. Auch die Selbstmörder, Verunglückten, im Gefängnisse oder Arbeitshause Gestorbenen, welche, soviel dem Einsender dieses bekannt ist, hier stets weggelassen werden, könnte man füglich, ohne Angabe der Wohnung, ganz einfach als gestorben bezeichnen, wie denn überhaupt nicht im Wochenblatte die Ursache des Todes angegeben wird. Von dieser Veröffentlichung sind nur zwei Ausnahmen rathsam, die der Abstammung bei den Proklamirten und Kopulirten und die der unehelich Geborenen und ihrer etwaigen Legitimation, weil es in den meisten Fällen bedenklich wäre, diese in die wöchentlichen Nachrichtsblätter aufzunehmen. Doch zählt dem Vernehmen nach das Hanauer und Zweybrücker Wochenblatt jedes Mal auch die unehelich Geborenen, aber ohne Angabe der Eltern, auf, und meldet gleicher Weise ihren etwaigen Tod.

Die Proklamationen vollständig zu geben, ist darum nicht möglich, weil bisweilen von der Proklamation oder wenigstens von ihrer Veröffentlichung dispensirt wird, und weil sie überhaupt noch keine geschehene, sondern nur eine beabsichtigte Personenstandsveränderung bezeichnen. Uebrigens würde, wenn man im Amtsstyle die Titel: Herr und Jungfer durchgängig wegließe, theils bei den Proklamirten und Kopulirten mancher Mißgriff vermieden, theils manche Ursache der Weglassung entfernt, womit alsdann auch eine größere Vollständigkeit der Proklamationen und Kopulationen erzielt werden könnte.

Bei den Geburtsfällen müßte aber, um die oben bezeichneten Vortheile zu gewähren, außer den in unserm Wochenblatte üblichen Angaben, auch die Tageszeit und Stunde der Geburt angezeigt werden. Ebenso sollte bei den Vätern, die öfters mit andern gleiche Vor- und Zunamen, ja sogar gleiches Gewerbe gemein haben, der Zuname der Mutter des Kindes oder wenigstens die stets beizubehaltende römische Ziffer oder irgend eine andere charakteristische Bezeichnung, welche den Vater von andern gleichnamigen genau unterscheidet, mit aufgeführt seyn.

Legitimirte, d. i. solche außereheliche Kinder, welche entweder durch nachfolgende Ehe auf die bloße Erklärung beider Eltern von selbst als ehelich anerkannt, oder später durch die Behörden als solche erklärt, oder wenigstens mit den Rechten derselben begnadigt worden sind, so wie adoptirte Kinder, über welche beide das Kirchenbuch die nöthigen Urkunden aufzunehmen hat, kön-

nen aus vielen Rücksichten nicht wohl in den öffentlichen Kirchenbuchauszügen bekannt gemacht werden.

Bei Aufzählung der **Getrauten** im Wochenblatte muß auch die Konfession derselben bemerkt seyn. Deßgleichen sind nicht nur auswärts Getraute, sondern auch eingewanderte Familien mit ihrem Kopulationstage und den etwa bereits erzeugten Kindern bekannt zu machen. Ebendahin dürften auch gerichtliche **Ehescheidungen**, sobald sie Rechtskraft erlangt haben, zu zählen seyn.

Bei Angabe der **Todesfälle** müßten nicht nur die Personen genau von andern unterscheidend bezeichnet, sondern auch, statt ihres Alters, der Geburtstag, wo er bekannt ist, und die Tageszeit und Stunde des Todes angegeben werden.

Würde zu diesem Allen ein jährliches Register gefügt, das Ganze als ein für sich bestehendes Blatt behandelt, welches, wie das Amtsblatt, immerhin mit dem Intelligenzblatte verbunden bleiben könnte, würden zuletzt noch auf Neujahr zweckmäßige statistische Uebersichten angehängt, so würde nicht nur das Interesse für diese Unternehmung ungemein erhöht, sondern auch ihre Brauchbarkeit vermehrt, und es wäre alsdann unschwer für die Behörden, Konfessionen, Korporationen und Privatpersonen das Wenige, was im Wochenblatte nicht veröffentlicht werden könnte oder dürfte, und doch zu wissen Noth thut, sich auf geeignetem Wege zu verschaffen.

Diesen öffentlichen Mittheilungen des wesentlichsten Inhaltes der Kirchenbücher könnten nun füglich die Herrn Landkirchenbuchführer auf gleiche Weise monatlich oder vierteljährlich sich anschließen, wodurch die Kirchenbuchführung im Intelligenzblatte für die öffentliche Feststellung des Personenstandes in unserm ganzen Staatsgebiete, mit wenigen durch ein Gesetz zu bestimmenden Einschränkungen. ein abgerundetes Ganzes bildeten, und entschiedenen Nutzen leisten würden, welchen sie in ihrer jetzigen unvollständigern Gestalt, die keinen sichern Gebrauch davon machen läßt, nicht gewähren.

Ueber die staatsbürgerlichen Rechte der Juden.

In unserm deutschen Vaterlande werden in gegenwärtiger Zeit die Rechte der Juden vielseitig angegriffen und vertheidigt. Dabei scheint aber derjenige Punkt nicht der gehörigen Aufmerksamkeit gewürdigt zu werden, dessen Erledigung, nach dem Dafürhalten des Einsenders dieser Zeilen, allen polemischen Erörterungen, und zwar, wenn die Juden wollten, zu ihren Gunsten ein Ziel zu setzen im Stande wäre.

Dieser Punkt betrifft die kosmopolitischen oder weltbürgerlichen und die patriotischen oder staatsbürgerlichen Rechte der Bewohner unseres Planeten. Die Freunde der kosmopolitischen Rechte sind gewiß, auch hinsichtlich der staatsbürgerlichen Rechte, für die Gleichstellung der Juden mit den Deutschen. Noch nicht alle dermaligen Erdbewohner sind aber zu derjenigen Civilisation gekommen, welche jedem Menschen, ohne Unterschied der Religion und des Volkes, gleiche Rechte auf Gottes Erde zugestehen will. Von den weltbürgerlichen Rechten kann daher noch nicht die Rede seyn; es kann sich nur von den staatsbürgerlichen Rechten handeln. Diese werden aber, nach den jetzt noch gangbaren vernunftgemäßen Grundsätzen, nur einem wirklichen oder nationalisirten Staatsbürger eingeräumt; auf die Verschiedenheit der Gottesverehrung oder Religion kommt es dabei nicht an. So lange nun die Juden noch nicht aufhören, ein besonderes Volk zu bilden, so lange wird man ihnen die staatsbürgerlichen Rechte streitig machen. Daß sie aber noch ein besonderes Volk bilden, das beweisen ihre volksthümlichen Feste, wie z. B. das Osterfest und das Fest Purim; denn jenes ist zum Andenken an die Befreiung aus ägyptischer Knechtschaft angeordnet, und dieses wird zum Andenken der Errettung der Juden von ihrem Feinde Haman gefeiert. So lange aber die Juden ihre volksthümlichen Feste feiern, so lange wird auch ihre Volksthümlichkeit fortdauern. Daß aber die deutschen Juden mit ihrer Volksthümlichkeit nicht eben so betrachtet werden können, wie die Deutschen selbst, das ist wohl einleuchtend. Und wem es noch nicht einleuchtend ist, der frage sich: würden es die Franzosen dulden, wenn eine Anzahl Deutsche in Frankreich am 18. Oktober das Fest der Deutschen feiern wollte, welches zum Andenken an die Befreiung von französischer Dienstbarkeit angeordnet ist?!?

Aus dem Vorstehenden geht aber hervor, daß die Juden in den Besitz der staatsbürgerlichen Rechte der Deutschen immittirt werden können, wenn sie

1) ihre volksthümlichen Feste abschaffen;
2) sich, in Absicht auf ihren Glauben, nach dem Stifter ihrer Religion (etwa) Mosaisten nennen; und
3) sich, in Absicht auf ihr Vaterland nicht mehr Juden, sondern Deutsche nennen und nennen lassen wollen. (XL)

Kunstverein.

In Nr. 10. dieser Blätter findet sich ein Aufsatz über den hiesigen Kunstverein, dem wir uns erlauben, noch einige Bemerkungen hinzuzufügen, die sich auf das fernere Gedeihen dieses lobenswerthen Instituts, so wie auf den gegenwärtigen Zustand der Kunst im Allgemeinen beziehen.

Vereine, welche geistige Ausbildung und Veredlung zum Zwecke haben, sind erfreuliche Zeichen der zunehmenden Kultur, oder mindestens des Bestrebens dahin zu gelangen, und verdienen daher an sich schon alle Aufmunterung und Theilnahme. Die Stifter der in der neueren Zeit entstandenen Kunstvereine aber haben sich ein besonderes und um so dankenswertheres Verdienst erworben, da leider in unsern Tagen die Kunst nur noch durch solche Mittel einige Aufmunterung findet. Sonst sahen Reiche und Angesehene ihren Stolz darin, Sammlungen zu besitzen, zu denen die besten Meister ihrer Zeit ihre geistreichen Arbeiten lieferten, und noch jetzt betritt der Kunstfreund nicht ohne ein an Ehrfurcht grenzendes Gefühl jene auf die Nachkommen fortgeerbten Kabinette alter Familien, die von einem edlen Geschmacke ihrer Ahnen zeugen, leider aber mit jedem Tage seltener werden.

Gegenwärtig sieht man bei den Einrichtungen unserer Reichen prachtvolle Speise- und Tanzsäle entstehen; Spiel- und Konversationszimmer wetteifern mit den prunkenden Schlafgemächern, selten aber wird Gemälden, Kunstsachen oder Bibliotheken ein bescheidenes Plätzchen angewiesen. Oft hört man den traurigen Entschuldigungsgrund anführen: „Gemälde und Kunstsachen zu sammeln, sey eine zu verführerische Sache, und man wisse nicht, wo eine Liebhaberei der Art aufhöre", und doch würde die Ausgabe nur eines jener prächtigen Feste, die sich in den vornehmeren Kreisen so oft wiederholen, jährlich hinreichen, um sich eine mäßige Sammlung zu gründen, die, mit Vorsicht und Sachkenntniß gewählt, stets ihren Werth behält, die Bildung der Familienglieder fördert und dauernden Genuß gewähret, als viele der rauschenden und schnell vorübergehenden Freuden, die man oft so theuer bezahlt.

Nur ein veredelter und allgemein verbreiteter Kunstsinn konnte die Glanzperioden jener Schulen hervorrufen, deren Meisterwerke wir noch heute bewundern, während in unsern Tagen meistens nur noch die Eitelkeit, ihr Ebenbild (in zierlichen Formen) wiedergegeben zu sehen, dem Künstler einige Beschäftigung giebt, sonst wehe vielen von denen, die ihre Existenz an Pinsel und Palette knüpfen. Und doch ist dieser Beruf ein so ehrenvoller und wohlthuender, daß jeder Staat, ja jede Stadt einen besonderen Ruhm darin suchen sollte, Talente zu wecken, und die Künste zu heben, wie nur immer möglich; wo auf diese Weise für die Ausbildung des Geistes und Milderung der Sitten gesorgt wird, müssen die günstigsten Resultate für das Allgemeine die unbestreitbaren Folgen davon seyn.

Wenige Städte in Deutschland könnten für das Wiederaufblühen vaterländischer Kunst so viel thun, wie Frankfurt, wo alle Mittel vorhanden sind, ihr einen dauernden und glänzenden Sitz zu bereiten. Oertliche Lage, in nicht zu weiter Entfernung von allen großen Kunstschulen Europas, Wohlhabenheit seiner Bewohner, eine freie Regierung und ein nicht theuereres Leben als in andern großen Städten begünstigen hier den Aufenthalt der Künstler ganz besonders, und das jetzt erst eigentlich ins Leben tretende Städel'sche Institut könnte ein Stützpunkt für ihre Ausbildung und Wirksamkeit werden, der, was wenigstens die Letztere betrifft, uns bald zu den Stufen erhöbe, auf denen jetzt fast ausschließlich nur München, Berlin und Düsseldorf stehen. Um aber unserer Stadt einen neuen Ruhm der Art zu bereiten, bedarf es freilich eines gemeinsamen Zusammenwirkens, die Kunst muß in dem Budget der Reichen einen Platz finden, und man muß es über sich gewinnen lernen, ihr mindestens einen Theil des Luxus opfern zu können, den die Mode für sich erheischt.

Bis es indessen dahin kommt, daß wir der Kunst nicht blos Tempel erbauen, sondern sie auch einheimisch zu machen verstehen, sollen wir wenigstens, als den ersten Schritt zu diesem schönen Ziele, unsern aufblühenden Kunstverein betrachten, und ihm um so mehr ein ungetheiltes Interesse schenken, da, für den modesten Einsatz von 5 fl. 24 kr., der vom Glück begünstigte sich durch ihn in den Besitz von Kunstschätzen gesetzt sieht, für die, größere Summen zu verwenden, man zur Zeit noch für überflüssig erachtet. Die Absicht der Stifter dieses Vereins, auf diese Weise den Sinn für Kunst wieder zu erwecken und zu beleben, bleibt lobens- und dankenswerth, und wir sind mit dem Verfasser des oben erwähnten Aufsatzes ganz einverstanden, daß dieses Institut auf die gerechteste Weise die allgemeine Theilnahme und Unterstützung des gebildeten Publikums in Anspruch nehmen darf.

Wenn wir nun mit Zuversicht hoffen, daß dieselben nicht ausbleiben, und die dadurch mehr anwachsenden Mittel der Direktion des Vereins eine größere Wirksamkeit gestatten werden, so glauben wir auf der andern Seite dieselbe darauf aufmerksam machen zu dürfen, daß sie diese Mittel nicht zersplittern, sondern zur wahren Förderung der Kunst zusammen halten und verwenden möge. — Diese Zersplitterung geschieht aber, nach unserm Erachten, durch die Anfertigung der Gegenstände, die als geringste Gewinne den Mitgliedern zufallen, und eine große Ausgabe verursachen (bei der letzten Verloosung z. B. an 1000 fl.), ohne daß dadurch gerade der Zweck wesentlich gefördert würde, den sich das Institut vorgesetzt hat. Für den Geldaufwand der bisher als Nieten ausgetheilten Bilder und Bildchen, deren Wahl zum Theil wenigstens nicht dem Geschmack des größern und kunstliebendern Publikums entsprochen hat, für welches sie denn doch bestimmt waren, könnte man recht wohl die Verloosung noch um 6 bis 8 Haupttreffer vermehren, und dadurch eben so viele Künstler mehr durch Ankauf ihrer eingesandten Bilder aufmuntern, während man auch dem glücklichen Gewinner auf diese Weise etwas Reelleres und Werthvolleres in die Hände liefern würde, als die seither ausgetheilten Gaben, die auch schon dadurch, daß sie an einem Orte, wie z. B. hier, zu allgemein verbreitet werden, häufig den Reiz und folglich auch den Werth für den Besitzer verlieren, zumal wenn sie so gewählt sind, daß der Empfänger nicht recht weiß, welchen Nutzen er daraus ziehen soll. Wer z. B. kein Portefeuille sammelt, und in den Geschmack der unlängst ausgetheilten Pforr'schen Zeichnungen nicht recht eingeweiht ist, weiß doch eigentlich nicht, wie er sich an diesem ihm zugefallenen Gewinn ergötzen soll, die in der That als Vollendung zu wenig leisten, und als Skizzen zu theuer erkauft sind; und daß auch einige der früheren gegebenen Blätter nicht allgemeine Anerkennung fanden, scheint uns daraus hervorzugehen, daß viele Besitzer sich derselben auf sehr billige Weise zu entäußern bereit waren.

Von dem Kunstsinn des größten Theils der Vereinsmitglieder ist sicher anzunehmen, daß sie die erweiterte Aussicht auf einen reellen Gewinn diesen Gaben bei weitem vorziehen werden, die schon der Natur der Sache nach nur von untergeordnetem Werthe seyn können, und es wäre demnach gewiß besser, die Ausgaben dafür auf obige Weise zu verwenden, oder, wenn denn zur Aufmunterung der Theilnehmer eine solche Generalaustheilung durchaus als Entschädigung für diejenigen stattfinden soll, die das Glück nicht durch einen Haupttreffer begünstigte, sollte

man dieselbe lieber nur alle zwei Jahre vornehmen, dann aber dafür irgend ein Blatt liefern, womit wirklich etwas Kunstreiches geleistet wird, und was denn der Aufbewahrung unter Glas und Rahmen werth ist. Man könnte z. B. bei der diesjährigen Ausstellung irgend ein Bild wählen, zu dessen Gunsten sich die Mehrheit ausgesprochen, und dessen Stich oder Lithographie in einem angemessenen Formate und von einem rühmlichst bekannten Künstler so anordnen, daß das Blatt erst bei der zweitfolgenden Verloosung ausgegeben, den Vereinsmitgliedern aber einstweilen die schriftliche Anwartschaft auf dasselbe, als geringsten für den Durchschnitt von zwei Jahren berechneten Gewinn zugetheilt würde. Auf diese Weise würde man im Stande seyn, etwas mehr auf die Ausführung solcher Blätter zu verwenden, und die Theilnehmer würden, wenn auch seltener, doch mindestens von Zeit zu Zeit, in den Besitz von reellen Kunstwerken kommen, die ihnen eine erfreuliche Belohnung ihrer dem Verein gewährten Unterstützung bieten, und eine eben so dauernden Werth behaltende Gabe seyn würde, als z. B. die Blätter der Société des amis des arts in Paris, die man gern um hohe Preise an sich kauft, wenn man sie nur bekommen kann. Besser wäre es indessen, wenn die Mitglieder bei den gegenwärtigen beschränkten Mitteln lieber ganz auf die geringsten Gewinne zu Gunsten der vermehrten Haupttreffer verzichten wollten, womit jedenfalls Reelleres geleistet werden könnte, am besten aber wäre es, wenn das Institut einen so bedeutenden Zuwachs an Mitteln bekäme, daß es sich in den Stand gesetzt sähe, seine Wirksamkeit zu verdoppeln, und die Absichten, die ihm zum Grunde liegen, auf eine vollständigere Weise zu erreichen, als ihm bis daher gestattet war. Diesen Wunsch zu verwirklichen, liegt nicht ausser der Möglichkeit, und jetzt, wo diese Angelegenheit besprochen, und die Theilnahme des Publikums durch mehrere für die diesjährige Verloosung ausgestellte neue und äußerst gelungene Kunstwerke für die Sache neu belebt wird, möchte der günstige Zeitpunkt dazu gekommen seyn. Was vor mehreren Jahren mit Mühe geschaffen und gebildet werden mußte, ist jetzt in ein frisches Leben getreten; glänzende Gewinne, namentlich Lessings Bild, und die Aussicht auf künftige ähnliche Glücksfälle haben das Interesse an dieser Bilderverloosung gesteigert, und es wäre demnach gewiß kein erfolgloser Versuch, eine neue Subskription zur vermehrten Aktienabnahme zirkuliren zu lassen. Gute Beispiele haben hier stets Nachfolger gefunden, und würde ein Verein von eifrigen Kunstfreunden sich einem erweiterten Plane für das Institut und einer Abstimmung über Beibehaltung oder Hinweglassen der bisherigen Vertheilung der geringsten Gewinne mit ihren Unterschriften zu einer vermehrten Aktienübernahme voran stellen, so glauben wir überzeugt seyn zu dürfen, daß die günstigsten Folgen für dasselbe daraus hervorgehen würden. Für jedes Unternehmen, was zu einer gewissen Höhe gebracht werden soll, giebt es ein Moment, der benutzt werden muß; dieser scheint uns für den Kunstverein gekommen zu seyn, und wird er kräftig erfaßt, so ist keine Frage, daß für das künftige Gedeihen desselben viel gethan, und dadurch auch wieder viel für die weitere Ausbildung des Sinns für Kunst im Allgemeinen beigetragen werden kann.

Hier glauben wir schließlich noch die Bemerkung uns erlauben zu dürfen, daß die löbl. Direktion des Vereins bei ihren künftigen Wahlen der anzukaufenden Bilder dem Urtheil des Publikums ein geneigtes Gehör nicht versagen möge. Nicht immer gefällt der Menge, die nach ihrem natürlichen Gefühle urtheilt, was die strenge Kritik einer gewissen Schule für lobenswerth und preiswürdig erkannt hat, und viele sehen oft nicht ohne Bedauern ein liebliches, ansprechendes Bild einem strengen Kunstwerke den Platz einräumen, das, um richtig erkannt und gewürdigt zu werden, einer eignen Erziehung und Ausbildung des Kunstgeschmacks bedarf.

Uebrigens wünschen wir dem lobenswerthen Institute ein so glückliches Gedeihen, als es der wahrhaft edle und gute Zweck, den es beabsichtigt, in der That verdient, möge es in seiner Wirksamkeit kräftig fortschreiten, und überall die Anerkennung und Unterstützung finden, auf welche es die gerechtesten Ansprüche zu machen hat. Wir sind inzwischen auch überzeugt, daß wenn die Direktion, die sich der Leitung desselben unterzogen hat, ernstlich will, das Interesse des Publikums für ihre Sache zu fesseln weiß, und den Moment erfaßt, der sich darbietet, um ihrer Wirksamkeit eine größere Ausdehnung zu geben, wozu die ersten Schwierigkeiten so glücklich überwunden sind, es ihr nicht fehlen wird, und daß alsdann für die hiesige Kunstbildung im Allgemeinen sehr viel geleistet werden kann, was von den erfreulichsten Folgen seyn würde.

Das Verdienst einzelner Bürger ist Gemeingut aller; ihr Andenken läßt die Dankbarkeit nie untergehen.

Es ist noch nicht so lange, daß der sich um das Münzwissenschaftliche besonders verdient gemachte Schöff Cleynmann unter — und für seine Mitbürger lebte und handelte; seine Wärme für Recht und Pflicht zeichnete denselben aus, seiner Vorliebe für die Münzkunde verdanken wir mehrere Werke, die durch kompetente Richter in diesem nun beinahe zur terra incognita gehörenden Fach verdienende Würdigung gefunden haben.

Da derselbe allem, was nicht dem positiven Recht angehörte, abgeneigt war, so gehen seine Beurtheilungen im Münzgesetzlichen von den Verträgen der ehemaligen Stände des deutschen Reichs aus, und halten, die neuere Zeit betreffend, den 20 fl. Fuß als Bedingniß der Ausprägungen fest.

In beiden seinen vorzüglichen Werken nämlich: Aphorismen aus dem Gebiet der Münzgesetzgebung und Materialien für die Münzgesetzgebung dienet demnach die Münzkonvention zur Basis; überall findet man die Abweichung von derselben, und die neueren Versuche, die Grundsätze dieser Konvention zu umgehen oder unbeachtet zu lassen, misbilligt.

In dem gegenwärtigen Augenblick, in welchem sich, nach langem Schweigen, Stimmen erheben, welche die

unbedingte Nothwendigkeit eines allgemeinen Münzgesetzes erkennen, und dessen Einführung in allen Bundesstaaten wünschen, hält man es für Pflicht, die Arbeiten des seinen Mitbürgern zu frühe entrissenen Schöff Cleynmann in das Gedächtniß derer zurück zu rufen, welche gleich ihm erkennen, daß geregelte Münzgesetze das Wohl des Staats gleich dessen einzelner Bürger befördern, und daß Anarchie im Münzwesen die Kipper- und Wipperzeit hervor ruft, deren Andenken die Geschichte festhält, indem sie die unglücklichen Folgen zeigt, welche für solche Länder entstehen, wo diese Uebel herrschen.

Seine Gegeneinanderstellung der fremden und inländischen Ausprägungen, bei welchen auch die Scheidemünzen nicht übergangen sind, zeiget mit vieler Klarheit und Deutlichkeit die Grundsätze, welche die Staaten bei ihren Ausmünzungen in Anwendung bringen, und beweist unwiderleglich, daß es nicht zum Vortheil der Staaten gereichet, geringhaltige Münze zu prägen, im Gegentheil, daß deren Nutzen fordert, in der möglichsten Feine auszumünzen, auch, daß es für den deutschen Staatenbund eine große Wohlthat seyn würde, nach dem Vorbilde der Vergangenheit, für denselben ein Münzgesetz zu geben, nach welchem ohne alle Ausnahme die zu diesem Bund Gehörenden auszuprägen und zu valviren gehalten seyn müßten. Dieses gesetzlich zu sichern, müßte eine dem Bund verantwortliche Oberaufsicht (die in dem ehemaligen Reich Statt fand) bestehen, welche die neuerscheinenden Münzen zu probiren, und das Resultat öffentlich in dem ganzen Bund bekannt zu machen hätte.

Die bereits bestehenden und in der Zirkulation befindlichen Ausprägungen würden im Verhältniß des neuen Münzfußes valvirt, die ausländischen Münzen nach dem gleichen Maßstab tarifirt, und dadurch der Kupidität die Mittel entzogen, mit einem Gegenstand Wucher zu treiben, der unter der Aegide des Gesetzes zur Sicherung des allgemeinen Wohls stehet, und ungestraft nicht misbraucht werden darf.

Auszug aus zwei Gutachten der hiesigen Handelskammer vom Mai 1832

über die Lage des hiesigen Handels, insbesondere über den etwaigen Anschluß hiesiger Stadt an den preußischen Zollverein.

(Schluß.)

Bei Bierbrauern z. B. wird jener freie Verkauf nur stattfinden können, wenn auch in Bezug auf die beim Brauen besonders bestehenden Auflagen und Vorschriften preußische Legislatur angenommen wird. Jedenfalls aber würde die freie Ausfuhr nothwendig auch die freie Einfuhr bedingen, ob nun aber unserm Gewerbsstand hier, diese Konkurrenz von Außen, besonders von Preußen, wo die Zünfte aufgehoben sind, und Gewerbsfreiheit besteht, nicht höchst nachtheilig seyn würde, verdient gewiß eine sorgfältige Prüfung. Würde diese gegenseitige Gewerbfreiheit, wie wir vermuthen, verderblich gefunden, und ließe sich auch alsdann sagen, man könne, was diesen Punkt betrifft, eine davor schützende Konvention treffen, so kann für den Augenblick eine Beruhigung darin gefunden werden, aber nicht für die Dauer, denn es liegt in jeder Zollvereinigung das Bestreben, alle damit verwandte Verhältnisse zu assimiliren.

4) Wenn irgendwo Stabilität als wünschenswerth erscheint, so ist es bei der Regulirung der Zoll- und Handelseinrichtungen eines Staats. Im Vertrauen auf sie werden Etablissements begründet, Unternehmungen gemacht, nicht berechnet auf eine kurze Zeit, sondern auf längere Dauer. Sind nun Zölle und sonstige Handelsabgaben auf niedrigem Fuß (wie dermal hier) oder auch nur auf mäßigem, dann wird, wenn auch durch unvorhergesehene oder durch unabwendbare Ereignisse Staatseinrichtungen erschüttert oder verändert werden, der Handeltreibende, neben allgemeiner Kalamität, nur wenig in seinem Gewerbe, durch besondern Verlust benachtheiligt. Sind aber die Handelsauflagen hoch, sind, auf den Grund schützender Maßregeln oder Privilegien, große Lager oder weitläufige Etablissements errichtet worden, welcher Verlust droht alsdann dem in diese Kategorie gehörigen Gewerbtreibenden bei einem Einsturz oder auch nur bei einer vorübergehenden Durchlöcherung des Zollsystems! Große Theile der Vermögen zerfließen alsdann in Nichts.

Betrachten wir die Begebenheiten der letzten Jahre, werfen wir einen Blick in das Treiben der bewegten Zeit, in der wir leben, so werden diese Erwägungen nicht als unzeitig oder unpassend erscheinen.

Ueberdies glauben wir behaupten zu dürfen, daß die zum Behufe der Anempfehlung eines Anschlusses an das preuß. Zollsystem schon öfters gemachte Schilderung von gegenwärtigem Zustand des hiesigen Handels, von der Stockung alles Verkehrs und der Perspektive einer allgemeinen Verarmung, der Wahrheit keineswegs getreu, vielmehr in einem hohen Grade übertrieben ist. Wenn wir nicht leugnen können, daß der Handel hier nicht mehr so blühend ist als sonst, so würden wir doch in einen groben Irrthum verfallen, wenn wir dies Abnehmen einzig und allein den uns umgebenden Mauthen zuschreiben wollten.

Viele andere Ursachen sind es, welche zu den Klagen über schlechten Handel nicht nur hier, sondern überall und an andern Orten wohl noch mehr, als hier, Veranlassung geben, vermehrte und unsolide Konkurrenz, übertriebene, der Konsumtion nicht angemessene Fabrikation, auch sehr häufig unrichtiger Maßstab der Ausgaben gegen die Einnahmen sind einige der Uebel, von welchen unsere Zeit heimgesucht ist. Dürfen wir nun beifügen, daß in dem Lauf der letzteren Jahren drei vollständige Staatsumwälzungen den Verkehr mit den betreffenden Staaten sowohl, wie im Allgemeinen, unterbrochen, selbst periodisch vernichtet haben, gedenken wir der Hemmung der Kalkulation durch die Maßregeln gegen die Cholera, so kann es unmöglich auffallen, wenn auch der hiesige Handel die Rückwirkung davon empfand.

Man sollte nach jener Schilderung fast glauben, daß in den Ländern, welche von einer Mauth umschlossen sind, Handel und Gewerbe in voller Blüthe seyen, und doch weiß Jedermann, der diese Länder kennt, daß dem nicht

so ist, und daß mit Ausnahme einiger Fabrikdistrikte vielmehr der größere Theil der Bewohner die Mautheinrichtung als ein schweres Joch beseufzt. Jene mehr erwähnte Darstellung beseitigt sehr leicht die Einwendung, daß fremder Handel in einem Mauthland nicht könne getrieben werden, durch das bequeme Auskunftsmittel eines Freilagers, ohne sich in eine nähere Untersuchung einzulassen, wie weit solches thunlich und nützlich; hinsichtlich der hohen Besteuerung findet sie ihre Beruhigung darin, daß sie die Aussicht eröffnet auf größern Gewinn in den künftigen Geschäften bei einem Mauthanschluß, allein ebenfalls ohne darzuthun, an welchen dieser Gewinn gemacht werden soll.

Wenn ferner behauptet wird, der Werth der Häuser, Magazine ꝛc. sey bei unserer gegenwärtigen Lage im Sinken, und würde sich bei einem Mauthanschluß heben, so muß dieser Behauptung widersprochen, und vielmehr behauptet werden, daß gerade bei dem Anschluß an einen Zoll dieser Fall eintreten würde. Denn nicht nur ist alsdann zu erwarten, daß bei dem theilweise Aufhören des engros-Handels mit ausländischen Waaren viele angesehene Häuser ihr Geschäft nach einem andern Platze verlegen würden, sondern es würde auch der Theil davon, welcher bliebe, im Entrepot getrieben, die Handelsgeschäfte im Allgemeinen, selbst der Detailhandel würde abnehmen, und sehr viele Läden, Magazine ꝛc. entbehrlich werden. Der Irrthum, von dem jene Darsteller befangen sind, ist der, daß sie wähnen, der Handel, wie er jetzo hier vor Augen steht, werde bleiben, und der, den wir entbehren, würde bei einem Anschluß dazukommen. Allein, daß dies etwas Unvereinbares ist, glauben wir, dargethan zu haben. Das Nämliche ist auch auf die Messen anwendbar, in Betreff deren uns übrigens scheint, daß sie unter keinerlei Verhältnissen wieder ihren ehemaligen Flor erreichen werden, da sie nach der Wendung, welche der Handel in den neuesten Zeiten genommen hat, sehr entbehrlich geworden sind für Verkäufer und Käufer. Durch das Interesse dieser aber sind sie entstanden, sie müssen fallen mit dem Aufhören desselben. Mit der Hoffnung sich schmeicheln, es würden uns ähnliche Meßfreiheiten zugestanden, wie z. B. in Frankfurt an der Oder, betrachten wir als eine Täuschung, so wenig wir auch sonst an irgend Zugeständnisse oder Erleichterungen von Seiten Preußens glauben.

Keiner der bisher beigetretenen Staaten hat solche erhalten. Ueberhaupt da das preußische System gerade auf dem Prinzip ruht, das Ausland mit dessen Industrie so viel als möglich auszuschließen, zur Begünstigung der eigenen, wie läßt sich annehmen, daß man zu Gunsten eines kleinen Staats Abänderungen machen sollte, die den seit Jahren konsequent befolgten Grundsätzen geradezu entgegen wären, und welche bisher den eigenen Unterthanen nicht gewährt worden sind.

Man kann nun vielleicht versucht werden, zu fragen, da schon so manche Staaten dem preuß. Zoll sich angeschlossen hätten, so sey doch wohl vorauszusetzen, daß dieser Schritt von ihnen geprüft worden, und in Beherzigung ihres Vortheils geschehen sey. — Wir wollen hier nicht allen Ursachen nachgehen, welche jene Beitritte veranlaßt haben. Ganz abgesehen davon sind aber die Verhältnisse aller jener Staaten durchaus nicht in Vergleich zu bringen mit den ganz eigenthümlichen unseres kleinen Freistaats.

Alle jene hatten mehr oder weniger Rücksicht zu nehmen auf Agrikultur und eigene Industrie, nicht weniger auf Geldeinnahme, — Motive, die keine sind für uns. — Einen solchen Handel, wie er noch dermal in Frankfurt konzentrirt ist, kennt man in jenen Staaten nicht, was daher bei uns allein in die Waagschale zu legen ist, das machte bei ihnen nur einen kleinen Theil des Gewichts aus. — Es werden aber auch vielfältig noch andere Gründe angeführt, durch welche man beweisen will, wie räthlich Frankfurts Beitritt zum preuß. Zollverein sey. Man behauptet nämlich:

> Der Antheil, die Liebe, welcher jeder Deutsche für das gemeinsame Vaterland haben müsse, verlange gebieterisch die Hand zu bieten zu dem schönen Zweck, Einheit in Deutschland für Handel und Gewerbfleiß hervorzubringen, beizutragen durch Vereinigung zu einem allgemeinen Zollverband, daß alle Schlagbäume im Innern aufhörten, die Zölle an den Grenzen erhoben würden, um nur das Ausland zu treffen, und dies hierdurch zu zwingen, dem deutschen Handel die Vortheile zu gewähren, welche ihm nöthig seyen.

Es wird aber nicht schwer werden, zu beweisen, daß in obigen Sätzen eine Verwirrung der Begriffe ist. — Man spricht von einem allgemeinen deutschen Zollverein, während doch nur in der That dahin gearbeitet wird, die preuß. Zolleinrichtungen dem ganzen übrigen Deutschland (mit Ausnahme von Oesterreich) anzupassen, worauf, wenn dies gelinge, allerdings ein ganz fertiger allgemeiner Zollverein dastünde, aber nicht ein Deutscher, sondern ein Preußischer.

Was von dem Anpassen eines fremden Zollsystems auf einen andern Staat zu halten ist, haben wir ganz im Eingang dieses Berichtes erwähnt, wir beschränken uns daher nur auf wenige Bemerkungen.

So wie es uns durchaus nicht nothwendig und selbst nicht wünschenswerth erscheint, daß, um eine politische Einheit in Deutschland zu begründen, Eine Herrschaft alle Staaten umfasse, eben so wenig halten wir eine kommerzielle Einheit, oder vielmehr eine uniforme Zollordnung für Handel und Gewerbfleiß unbedingt nöthig oder nützlich.

Wir halten uns dabei an eine treue und unpartheiische Autorität, die Geschichte. — Vor dem Ausbruch der ersten französischen Revolution in den 1780r Jahren, wo Deutschlands Grenzen fast dieselben wie heute, der einzelnen Regierungen aber unzählige waren, blühte Handel und Industrie, Wohlstand war verbreitet allenthalben, die Tradition nennt eine Epoche eine goldene Zeit, damals bestanden, mit Ausnahme weniger Staaten, keine erheblichen Zölle, an Zolleinheit dachte man nicht. Dagegen bestand auch damals schon in England und Frankreich ein Prohibitivsystem. — Mögen die Verhältnisse gegen damals sich auch viel geändert haben, mag es unthunlich seyn, eine richtige Parallele zwischen diesen beiden Epochen zu ziehen. Immerhin bleibt es fest, daß ein Land, um glücklich zu seyn, keiner hohen Zölle bedarf.

Wollte man sich ernstlich mit dem Gedanken beschäftigen, für das Heil des deutschen Handels und Gewerbfleißes zu sorgen, und soll ein allgemeiner wirklich deutscher Handelsverein das Mittel dazu abgeben, dann ist vonnöthen, die Bedürfnisse eines jeden Staats nach seiner Individualität zu prüfen, und um mit Gewißheit das Wohl Aller zu befördern, bedarf es nur niedriger Zollansätze und liberaler Ausübung, wie es Baden vorgeschlagen, und deßhalb seine Unterhandlungen mit Preußen wieder so gut als abgebrochen hat, weil niedrige Zölle den Absichten Preußens nicht entsprechen. Was die Repressalien betrifft, welche man durch hohe Zölle gegen das Ausland nehmen will, so halten wir dafür, daß man dadurch vielleicht das Ausland, in gleichem Grade aber gewiß das Inland straft.

Wir schließen unsern Bericht, indem wir aus allem Gesagten folgende Sätze herausheben:

1) Das bisher in Frankfurt befolgte System der Handelsfreiheit hat sich bis jetzo als heilsam bewiesen, und der Natur des Frankfurter Handels ist diese unbedingt nothwendig.

2) Zwischen diesem System und dem preußischen herrscht aber eine gänzliche Verschiedenheit, indem dieses dem Handel viele Beschränkungen auferlegt, und freie Bewegung nicht zuläßt, der Betreibung eines großen Theils der hier blühenden Handelszweige daher geradezu entgegen ist.

3) Daß das preuß. Zollsystem in den Staaten, die uns umgeben, in Ausführung gebracht ist, verursacht dem Frankfurter Handel allerdings Nachtheile, welche theilweise zu vermeiden wären, wenn wir uns demselben anschlössen.

4) Dies könnte aber nur geschehen, indem wir andere wirkliche Vortheile, in deren Besitz wir sind, und welche jene Nachtheile weit überwiegen, als Opfer brächten.

5) Eine Veränderung des hiesigen Systems durch einen Zollanschluß würde also unsere Lage verschlechtern, statt sie zu verbessern.

6) Es ist aber der dermalige hiesige Handel, trotz der Beeinträchtigungen, unter denen er leidet, immer noch bedeutend, und bedeutender selbst, als wir ihn in den Ländern sehen, welche unter preuß. Zollgesetzen leben. Durch einen Anschluß würde aber auch

7) der ganzen Bürgerschaft eine hohe Besteuerung für fremde Staatszwecke auferlegt, nicht minder steht dabei eine Benachtheiligung unserer Gewerbe zu besorgen; auch würde dadurch ferner

8) unsere Stadt in eine gewisse Abhängigkeit versetzt, und ihre Position gegen das Ausland nachtheilig verändert werden, und endlich würde alsdann

9) wenn durch die Abnahme des Handels der allgemeine Wohlstand sich verminderte, ein Sinken des Grundwerths und der Gebäulichkeiten als nothwendige Folge eintreten.

Wir sprechen daher unsere Ueberzeugung dahin aus: daß das Handelsinteresse so wie das allgemeine Wohl Frankfurts erheische, dem preuß. Zollverband unter den gegenwärtigen Verhältnissen Nicht beizutreten.

Neu rezipirte Advokaten.

Durch Beschluß hohen Senats vom 19. März d. J. ist 4) Herr Dr. jur. Johann Ludwig Hoffmann in die Zahl der hiesigen Advokaten aufgenommen worden, und hat am 20. den Bürger- so wie den Advokateneid geschworen.

Frankfurt und das Münzwesen.

(Fortsetzung.)

Bis jetzt besteht indeß faktisch weder eine dazu geeignete Münze, noch eine Münzordnung, worauf erstere zu stützen wäre. Man wundere sich daher auch nicht über die hieraus an einem Ort von der Bedeutenheit wie Frankfurt nothwendig erwachsenen Folgen, welche andere Handelsstädte des deutschen Bundes, in denen ein wohlgeregeltes Münzsystem unter strenger Münzpolizei besteht, nicht kennen. Es kann nicht fehlen, daß der Werth des Geldes nicht vom Staat, sondern, wie im 17. Jahrhundert, nur von gewinnsüchtigen Wechslern bestimmt wird. So bewirkt der Mangel einer Münze und des damit verbundenen Behördewesens auch Handelsstockung, Kapitalbeeinträchtigung, verringerte Industrie, Verarmung und von Zeit zu Zeit entweder gefährlichen Mangel an baarem Geld, oder einen kaum etwas Nutzen abwerfenden Ueberfluß an demselben; während ein wohlorganisirtes Münzwesen namentlich den abgestorbenen Metallhandel wieder erblühen lassen, Anregung zu manchem den Privaten und dem Staate Gewinn bringenden Betrieb, und die Grundlage zu einem Geld- und Münzhandel abgeben würde, der recht wohl bestehen könnte, von dem man aber hier gar nichts zu wissen scheint, und dessen Mangel die prompte Ausführung von Aufträgen fortwährend benachtheiligt.

Es ist nicht wohl möglich, in den deutschen Bundesstaaten eine völlige Münzeinheit herbeizuführen. Wir haben erkannt, daß der bessere und sicherste Münzfuß der Konventions- 20 fl. Fuß ist. Es ist nicht vorauszusehen, daß Preußen den Graumännischen Fuß jetzt gegen einen besseren vertauschen werde. Es wäre indeß schon viel gewonnen, wenn nur diese beiden Füße beständen; letzterer für Preußen und seine mauthlichen Vereinslande, ersterer für die übrigen deutschen Bundesstaaten, die alsdann auch mit Oesterreichs Staaten münzlich vereinigt wären. Jeder dieser Füße müßte aber auf seine Länder beschränkt bleiben, und dürften nicht gesetzlich neben dem andern laufen; denn es ist bewiesen, daß der gesetzliche Kurs zweier oder mehrerer Münzfüße vom größten Nachtheil für das Münzwesen eines Staates ist, und daß zum Theil hierauf der gegenwärtige Verfall beruht. Frankfurt, so wie andere außerhalb des preuß. Mauthverbandes liegende Staaten würden daher wohl thun, sich dem Konventions- oder 20 fl. Fuß fester anzuschließen, und hierin

Oesterreichs Beispiel zu folgen. Diese Länder, welche noch an diesen Fuß gewöhnt sind, und der ihrer Zählart nach dem 24 fl. Fuß so gut entspricht, hätten, wie Oesterreich nach wiedererlangtem Frieden gethan, nur die Münzverordnung vom 29. April 1793 wieder aufzuheben, wodurch die Brabanterthaler auf ihren eigentlichen Werth zurückgebracht werden würden; sie hätten die schlechten Kronenthaler, das nach denselben und das nicht nach konventionsmäßiger Stückelung geprägte Geld, so wie die verwerfliche Landmünze ganz außer Kurs zu setzen, und das fernere Prägen von nicht konventionsmäßiger Münze aufzugeben. Letzteres würde sich von selbst verbieten, da es alsdann vortheilhafter wäre, grobe Konventionsmünze zu schlagen. Das Verbot der bestehenden schlechten Münze müßte dahin gehen, daß dieselbe der Staat, von dem sie ausgegangen, wieder einzulösen resp. einzuschmelzen hätte. Es ist dies der Billigkeit angemessen, indem ja nur das wieder verlangt wird, was baar gegeben wurde. Schon wegen einer solchen Rückforderung, der ein Staat nicht entgehen kann, wolle Frankfurt sich vor der Prägung geringhaltiger Münze hüten. Das Kronenthalerwesen hat um so füglicher aufzuhören, als die Veranlassung zu der übertriebenen Werthfestsetzung dadurch schon vor einiger Zeit beseitigt ward, daß die Laubthaler allen Kurs verloren, und jetzt selbst in Frankreich (seit 1810) nur Waare sind. Um jedoch die Länder durch Einlösung ihrer Kronenthaler in ihren Finanzen nicht so plötzlich zu beschweren, würde vielleicht am geeignetsten auf den vom Verfasser der Aphorismen aus dem Fache der Münzgesetzgebung (S. 189) gemachten Vorschlag eingegangen, die nun einmal vorhandenen Kronenthaler durch eine Bezeichnung auf jedem Stück blos zu toleriren, und ihnen nur noch eine gewisse Zeit Umlauf zu gestatten, wie es in ähnlichen Fällen mit anderer Münze England und Bern gethan.

Ein Antrag, noch mehr aber die wirkliche Vereinigung zur Festhaltung an solchen Anordnungen würde einen großen Theil der deutschen Staaten aus ihrem gegenwärtigen betäubten in einen heilsamen Zustand zurückführen, dessen sich alle wohlorganisirte Länder erfreuen, und der auch ehedem Deutschland beglückte. Dabei aber wäre die Errichtung einer Zentral-Münzkommission oder Behörde der deutschen Bundesstaaten nicht zu vernachlässigen. Sie könnte nach dem Verfasser der Materialien für Münzgesetzgebung (S. 79), „konstituirt werden durch Ernennung einer beständigen Münzkommission ex gremio der Bundesversammlung, bei Anstellung eines Bundes-Hauptmünzmeisters und eines Bundes-Hauptmünzwaradeins", und hätte die Obermünzpolizei auf dem Grund einer Münzgesetzgebung auszuüben, und beständig auf die Gültigkeit der innerhalb deutscher Lande geprägten Münze zu wachen, und auch die Münzen der angrenzenden und im Verkehr mit den deutschen Landen stehenden Staaten unablässig zu erproben, und ihre Beschaffenheit zur öffentlichen Kenntniß zu bringen. Eine analoge Einrichtung bestand bis zur Auflösung der Reichsverfassung in den Münzprobationstagen und in der Besetzung eines General-Kreiswaradeins, der über jede Ausartung des gesetzlich anerkannten Münzsystems zu wachen hatte.

Schneller ausführbar und fürerst am nöthigsten ist eine ähnliche Vereinigung der fühlbarer vom Münzübel befallenen Staaten untereinander, zu denen hauptsächlich Frankfurt gehört. Möchte erkannt werden, daß jede Säumniß die Nachtheile empfindlicher und die Abhülfe unumgänglicher macht, zugleich aber auch die Schwierigkeiten vergrößert. Daß dem Mangel einer zeitgemäßen Münze in Frankfurt diese Nachtheile, die es größtentheils selbst treffen, zuzuschreiben sind, wird aus dieser Mittheilung zur Genüge hervorleuchten. Frankfurt hat daher um seines eigenen Wohles willen sich wieder in den Besitz einer wohlgeordneten Münze zu setzen, und zugleich darauf gehörig hinzuwirken, daß dieselbe sich durch Prägung gerechten Geldes selbst erhalten könne, und etwa noch erlaubten baaren Gewinn dem Aerare zuführe, wie dies in andern deutschen Staaten wirklich geschieht, und nur nicht augenblicklich erwartet werden darf.

Zur Bekräftigung meiner Ansicht, daß Frankfurt geeignet sey, an der Abhülfe des gegenwärtigen Münzverfalls mitzuwirken, habe ich

Momente aus der Geschichte des Münzwesens in Betreff Frankfurts

zu geben versprochen, welche hier anfangsweise folgen. Dieser Abriß enthält sich alles Anspruchs auf Vollständigkeit; er beruht nur auf dem Wenigen, das gerade zur Hand war *); er wird aber selbst bei dieser Unvollständigkeit geeignet seyn, seinen Zweck zu erfüllen.

(Fortsetzung folgt.)

Bericht von den Verhandlungen der gesetzgebenden Versammlung.

XII. (oder 5te ausserordentliche) Sitzung.
Donnerstag den 11. April 1833. Vormittags 11½ Uhr.

§. 46. Vermöge Rathsschlusses vom 11. d. M. u. J. war die Versammlung wegen eines Senatsvortrags, Ruhestörung betreffend auf heute 11½ Uhr außerordentlicher Weise zusammen gerufen worden.

Der Herr Präsident bemerkte, daß diese Sitzung eine geheime seyn müsse, weßhalb über die Verhandlung ein geheimes Separatprotokoll aufgenommen und solches unter Siegel genommen wurde.

Beschluß. Dient zur Nachricht.

---

*) Nämlich auf Aktenstücken, die in dem trefflichen Münzarchiv des deutschen Reichs von Hirsch (8 Bde. und 1 Bd. Reg. Frankf. 1756—1768), und solchen die in Privilegia et Pacta des Röm. Reichs Stadt Frankfurt (Frankf. 1728) abgedruckt zu finden, so wie auf Lerseners Frankfurter Chronik (2 Thle. Frankf. 1706. 1734), auch J. C. Beyerbachs Sammlung der Verordnungen der Reichsstadt Frankfurt, 11 Thle. rc. In Benders Sammlung Frankfurter Verordnungen von 1806—1816 (Ffrt. 1833) ist eben so wenig über das Münzwesen enthalten, als in der Gesetz- und Statutensammlung, da in dieser Zeit Frankfurt eigentlich keine Thätigkeit im Münzwesen bewies.

XIII. (oder 6te ausserordentliche) Sitzung.
Freitag den 12 April 1833. Vormittags 9 Uhr.

§. 47. Die gesetzgebende Versammlung hatte sich auf Einladung des Herrn Präsidenten heute zur Fortsetzung ihrer Berathungen um 9 Uhr außerordentlicher Weise versammelt.

Der Herr Präsident bemerkte, daß auch diese Sitzung eine geheime seyn müsse, weßhalb über dieselbe ebenfalls ein geheimes Separatprotokoll aufgenommen und solches unter Siegel gelegt wurde.

Beschluß. Dient zur Nachricht.

XIV. (oder 7te ausserordentliche) Sitzung.
Freitag den 12. April 1833. Nachmittags 4 Uhr.

§. 48. Auf Einladung des Herrn Präsidenten hatte sich die Versammlung zur Fortsetzung ihrer Berathungen um 4 Uhr außerordentlicher Weise versammelt.

Nach Verlesung und Genehmigung des Protokolls letzter Sitzung von heute Vormittag machte der Herr Präsident die Versammlung darauf aufmerksam, daß diese Sitzung nicht weniger eine geheime seyn müsse, weßhalb auch über sie ein geheimes Separatprotokoll aufgenommen und solches unter Siegel gelegt wurde.

Beschluß. Dient zur Nachricht.

XV. (oder 8te ausserordentliche) Sitzung.
Samstag den 13. April 1833. Vormittags 11 ½ Uhr.

§. 49. Die Versammlung war durch den Herrn Präsidenten auf heute Vormittag 11 ½ Uhr ausserordentlicher Weise berufen worden.

Nachdem das Protokoll voriger Sitzung verlesen und genehmigt war, erklärte der Herr Präsident, auch diese Sitzung für eine geheime, daher auch über sie ein geheimes Separatprotokoll geführt, und hierauf unter Siegel gelegt wurde. — Beschluß. Dient zur Nachricht.

Die Ereignisse vom 3. April in hiesiger Stadt betreffend.

In dieser Beziehung ist vorgestern nachfolgende fernere Bekanntmachung erschienen, welche wir als historisches Aktenstück von hoher Wichtigkeit in diesen Blättern aufbewahren zu müssen glauben.

Der Senat der freien Stadt Frankfurt an löbl. Bürger- und Einwohnerschaft und an die Bewohner der Frankfurter Dorfschaften.

Die blutigen Auftritte, welche am 3. l. M. dahier stattgefunden, haben die Hohe deutsche Bundesversammlung, welche darin nicht sowohl einen Angriff auf die öffentliche Ruhe in hiesiger freien Stadt, als vielmehr auf den gesammten deutschen Bund erkennt, veranlaßt, um jeden Angriff von Außen zu verhüten, die Umgegend militärisch besetzen zu lassen.

Zu dem Ende wird ein aus kaiserlich österreichischen und königlich preußischen Truppen bestehendes Corps Kavallerie und Infanterie nebst dem benöthigten Geschütze dies- und jenseits des Mains, und zwar diesseits in den Orten Rödelheim, Bockenheim und Bornheim, sodann jenseits in den Orten Ober- und Niederrad aufgestellt, auch in dem deutschen Hause und andern öffentlichen Gebäuden zu Sachsenhausen, eine Truppenabtheilung gelegt werden.

Wenn durch diese vorübergehende unabwendbare militärische Maßregeln die Freiheit hiesiger Stadt und der gesammten Bürger- und Einwohnerschaft in keinem Betracht gefährdet wird, wenn diese Truppen in der Stadt und zu Sachsenhausen nicht einquartirt werden, auch den Bewohnern der hiesigen, so wie der fremden Ortschaften, deren Lage es mit sich bringt, Truppen aufnehmen zu müssen, bei dem Mangel der erforderlichen Gebäude zur Aufnahme der Truppen für die bei ihnen einlogirt werdende Soldaten billige Vergütung geleistet werden wird, so darf der Senat zu löbl. Bürger- und Einwohnerschaft, so wie zu den Bewohnern der hiesigen Ortschaften mit Recht vertrauen, daß sie über diese Maßregeln beruhigt seyn werden.

Eine vorzügliche Sorge des Senats, ja sein einziges Bestreben wird es seyn, daß durch diese — durch traurige Ereignisse herbeigerufene Maßregel — Handel und Wandel nicht gestört, die Bürger und Einwohner der Stadt und Gebiets in ihren Freiheiten und Rechten nicht gefährdet, vielmehr gegen jeden Angriff gewahrt werden.

Der Senat kann diese Gelegenheit nicht vorübergehen lassen, ohne gesammter löbl. Bürger- und Einwohnerschaft festes Benehmen bei diesem Anlaß öffentlich zu rühmen, ohne der Stadtwehr für ihr kräftiges Mitwirken zu Erhaltung der öffentlichen Ordnung und Ruhe zu danken, ohne dem Linienmilitär das Zeugniß treuer Erfüllung seiner militärischen Pflichten öffentlich abzulegen.

Der Senat kann aber auch diese Gelegenheit nicht vorübergehen lassen, ohne löbl. Bürger- und Einwohnerschaft, die gesammte Stadtwehr und das Linienmilitär aufzufordern, durch fernere Ausdauer in ihrem Bürgersinn, durch ferneres kräftiges Auftreten für Gesetz und Ordnung, durch fernere treue Erfüllung aller Pflichten des Dienstes und der Ehre, hiesige freie Stadt für ähnliche Auftritte und größeres Ungemach zu schützen, indem der bisherige Dienst durch diese militärische Maßregeln keine Aenderung leidet.

So lange der bisher bewiesene Sinn für Recht und Ordnung die Bürgerschaft beseelt, so lange Einigkeit zwischen den Behörden herrscht, so lange der innere Frieden gesichert ist, dürfen äußere Ereignisse — deren wir schon so viele erlebt, und mit der Hülfe der Vorsehung glücklich überstanden haben — uns nicht schrecken.

Und so wollen wir vereint hoffen, daß auch gegenwärtiges Ungemach vorübergehen, und unsere freie Stadt sich auch ferner erhalten werde.

Beschlossen in Unserer großen Rathsversammlung den 13. April 1833.

Druckfehler.

Seite 124 Spalte 1 Zeile 8 von unt. lese „der Zahn der Zeit."
„ 126 „ 1 „ 31 von oben lese „gehörig vorbereiten."

Gedruckt und verlegt bei Heinr. Ludw. Brönner zu Frankfurt a. M., Buchgasse Lit. J No. 148.

Frankfurter  Jahrbücher.

No. 15. Samstag, den 27. April **1833.**

☞ In Zwischenräumen von 8 bis 14 Tagen werden in der Regel immer ½ bis 2 Bogen ausgegeben. Der Abonnementspreis für einen Band von 30 bis 36 Bogen beträgt fl. 4. Hiesige Bestellungen werden bei dem unterzeichneten Verleger gemacht, auswärtige bei den löbl. Postämtern und Buchhandlungen. Beiträge, für welche die Einsender haften, werden mit Dank angenommen, und deren Namen, wenn sie es wunschen, streng verschwiegen.

Bericht von den Verhandlungen der gesetzgebenden Versammlung.

XVI. (oder 9te ausserordentliche) Sitzung.

Mittwoch den 24. April 1833. Vormittags 11 Uhr.

§. 50. Die Versammlung war durch den Herrn Präsidenten auf heute Vormittag 11 Uhr außerordentlicher Weise zusammen berufen worden. Derselbe erklärt auch diese Sitzung für eine geheime. Es wurde sonach auch über sie ein geheimes Separatprotokoll geführt, welches man unter Siegel legte. Beschluß:

Dient zur Nachricht.

Einige Worte über die Weinaccise.

Unsere Schuldenlast hat, so wie manche andern Abgaben, so auch die Weinaccise ins Leben gerufen.

Ueber die Gerechtigkeit dieser Abgabe zu urtheilen, würde abwegig seyn. Sie besteht gesetzlich, also ist sie formell gerecht. Sie ist aber auch materiell gerecht und selbst billig. Denn, obgleich sie nicht unbedeutend ist, so trifft sie doch einen Gegenstand, der nicht zu den ersten Lebensbedürfnissen gehört, und den sich jeder versagen kann und versagen sollte, dem die Abgabe nur einigermaßen lästig fällt.

Unverantwortlich ist es daher, daß bei derselben eine so große Defraudation stattfindet. Man kann ohne Uebertreibung annehmen, daß vielleicht um mehr als die Hälfte betrogen wird. Desto stärker aber ist die Aufforderung an die Verwaltungsbehörde, dieser Schändlichkeit kräftig in den Weg zu treten, und dadurch den gerechten Beschwerden der redlichen Deklaranten abzuhelfen, und eben so gerechten Klagen der ärmern Klassen, welche von dem Aepfelwein eine weit größere Summe entrichten, als die Weinkonsumenten von dem Trubwein, vorzubeugen.

Es ist allerdings zu erwarten, daß das Rentenamt, welchem jetzt ein bedeutender Theil seiner Geschäfte abgenommen worden ist, diese wichtige Intrade schärfer ins Auge fassen, und alle ihm zu Gebote stehenden Mittel anwenden wird, um solche auf deu richtigen Ertrag zu bringen.

Einsender dieses erlaubt sich nun folgende bescheidene Bemerkungen:

1) Das sogenannte Pactiren mit den hiesigen Wirthen scheint ihm ganz zweckwidrig. Für die Dörfer mag das Paktiren ganz passend seyn, weil bei diesen Aufsicht und Kontrolle weit schwieriger ist, als in der Stadt. Aber die hiesigen Wirthe, bei welchen die Beurtheilung ihrer Deklaration und die Kontrolle so sehr schwer nicht ist, sollten eben so gut, wie die Privaten, deklariren.

2) Glaubt Einsender, daß es von wesentlichem Vortheil seyn würde, wenn vor der diesjährigen Erhebung der Weinaccise ein Publikandum erschiene, worin der Senat sein Bedauern über die seitherige Defraudation bei der Weinaccise ausspräche und bekannt machte, daß er dem Rentenamt zur Pflicht gemacht habe, jedem Deklaranten, dessen Deklaration ihm nur einigermaßen ungenügend erscheine, solche zurückzugeben, und binnen 8 Tagen eine genügendere einzureichen, welche alsdann auf Verlangen des Rentenamts mit einem körperlichen Eid zu bestärken sey. Daß diese Drohung eintretenden Falles zur Ausführung gebracht werden müsse, versteht sich von selbst, weil jede nicht erfüllte Drohung das obrigkeitliche Ansehen herabwürdigt.

Einsender dieses glaubt nicht zu irren, wenn er sich von dieser Maßregel einen bedeutenden Erfolg verspricht. Sollte er aber irren, so trägt er kein Bedenken, die alsbaldige Ausführung der von der Finanzkommission vorgeschlagenen Maßregeln anzurathen. Man fürchte sich doch ja nicht, dazu zu schreiten, wenn alle gelindere Mittel fruchtlos geblieben sind. Zwischen Strenge in Ausführung der Gesetze und schwächlicher Nachsicht gegen offenbaren Betrug ist keine Wahl für eine Regierungsbehörde. Und Gottlob! in unserm geliebten Frankfurt denkt die eminente Mehrzahl rechtlich, und wird eine Regierung segnen und unterstützen, welche das Recht kräftig zu handhaben, und der Frechheit in den Weg zu treten versteht.

Unsere finanzielle Lage macht es uns zur heiligen Pflicht, die bestehenden Abgaben mit Streuge zu erheben,

wenn nicht schon Rücksicht gegen die redlichen Deklaranten Strenge gegen die unredlichen geböte.

Ansichten und Wünsche über unser Finanzwesen.

Wir stehen unserm Vernehmen nach auf dem Punkt, unser Finanzwesen neu geordnet zu sehen. Große und schöne Vorarbeiten liegen vor, und wir sind wohl berechtigt, etwas Ganzes und Gediegenes zu erwarten. Ansichten und Wünsche über diesen Gegenstand kommen also wohl jetzt nicht zur Unzeit.

Daß unsere dermalige Finanzeinrichtung viel zu komplicirt ist, unterliegt keinem Zweifel. Sie gleicht einer Apotheke, wo man Töpfe, Gläser, Schachteln und Schächtelchen nebeneinander gereiht findet. Hierdurch wird aber nicht nur zweckloser Zeitaufwand veranlaßt, sondern auch die Uebersicht des Ganzen sehr erschwert. Und wenn gleich in der neuesten Zeit vieles zur Vereinfachung unserer Finanzeinrichtung geschehen ist, was nicht verkannt werden kann, so ist doch alles dieses nur als Vorarbeit anzusehen. Was hindert uns aber, jetzt nach so vielen Vorarbeiten die Sache ans Ziel zu führen?

Der Anfang möchte wohl damit zu machen seyn, daß nur Eine Kasse besteht, in welche alle Intraden, ohne Unterschied, hinein=, und aus welcher alle Ausgaben, ohne Unterschied, herausflössen. Alle Nebenkassen, Holzkasse, Schuldentilgungskasse rc. sind zwecklos, und verwickeln nur die Sache. Selbst die Realitätenkasse, deren Kapitalbestand bei einem wohlgeordneten Staatshaushalt nicht zur laufenden Ausgabe verwendet werden darf, kann keine Separatkasse bilden, sondern es bedarf dafür nur eines besondern Conto auf den Büchern.

Was nun aber insbesondere die Schuldentilgungskasse betrifft, so würde deren Fortbestand auf die seitherige Weise gewiß verkehrt seyn. Die Schuldentilgung ist eben so, wie alle andere, eine Staatsverbindlichkeit, und muß also aus der Staatskasse bestritten werden, welche die lediglich zur Schuldentilgung kreirten Steuern und Abgaben eben so, wie alle andern Abgaben, zu beziehen hat. Die elende und illusorische Aushülfe, deren man sich bisher immer bediente, wenn das Aerar für Bestreitung der laufenden Ausgabe in Verlegenheit war, daß man nämlich dem Schuldentilgungsfonds fremdartige Lasten zuwies, z. B. die Pensionisten, oder ihm Dinge entzog, die ihm primitiv zugewiesen waren, z. B. die Additional= und Salzaccise, und durch diese Mittel das Aerar erleichterte, hält wahrlich die Kritik ruhiger Prüfung zu wenig aus, als daß man es dabei ferner belassen könnte.

Für die Tilgung der Schuld muß ein fester Plan entworfen, und nach dem Vorgang anderer Staaten wenigstens 1 Prozent der ganzen dermaligen Schuld jährlich abbezahlt werden. Zu diesem Ende müssen der Schuldentilgungskommission, welche als besondere Sektion der Staatskasse wohl wird fortbestehen müssen, der Bedarf an Zinsen in Quartalraten und die feste Ablagesumme alljährlich garantirt seyn. Die Pensionen, so wie die Honorarien der Deputirten der Schuldentilgungskommission gehören auf den allgemeinen Besoldungsetat.

Ist auf diese Weise die Schuldentilgung planmäßig geordnet und solid fundirt, so ergeben sich gar manche Vereinfachungen von selbst. Die Zersplitterung der Accise in Aerarial= und Additionalaccise können wir jetzt eben so wenig mehr gebrauchen, als die Zersplitterung des Stempels in Haupt= und Nebenstempel. Beide Gattungen von Abgaben werden allerdings beibehalten werden müssen, aber indem man sie in Eins verschmilzt, werden sie einer Revision unterworfen, und vielleicht mit manchen Modifikationen neu regulirt werden. Bei diesem Anlaß wird denn auch der Wechselstempel zur Sprache kommen, und gegen die bei demselben statthabende augenscheinliche Defraudation triftige Vorkehrung getroffen werden.

Soll aber kein Stückwerk, sondern ein Ganzes zu Stande gebracht werden, so muß allerdings unser ganzes Abgabensystem einer gründlichen Revision unterliegen. Unbefangene und unpartheiische Prüfung wird uns bald überzeugen, daß hierbei gar manche Erhöhungen stattfinden können, und manche Herabsetzungen stattfinden müssen.

Lächerlich muß es z. B. dem Unbefangenen erscheinen, wenn er in der Tarrolle der Stadtwage manufakturirte Waaren trifft, welche 2 kr. per Ztr. zahlen. Alle Kaufleute, welche Einsender dieses hierüber gesprochen hat, haben diesen Ansatz lächerlich gefunden, und versichert, daß die geringste manufakturirte Waare eine Gebühr von 6 kr. per Ztr. ohnbedenklich tragen könne.

Nicht lächerlich, wohl aber schwer zu rechtfertigen, muß es dagegen dem Unbefangenen erscheinen, daß der Staat bei Verkäufen von Immobilien unter dem Namen Währschaftsgelder eine Abgabe von einem Prozent erhebt, wofür er dem Zähler gar nichts leistet. Denn wenn gleich das Währschaftsgesetz vom 30. März 1820 von einer durch die Währschaft dem Grundbesitzer und dessen Gläubigern zuwachsenden Sicherheit spricht, so frage man doch die Staatsbehörde, ob der Staat für die erhobene bedeutende Abgabe dem Gewährten irgend eine Garantie leiste, so wie z. B. die Brandassekuranzgesellschaft dem Versicherten für die zu leistende Prämie vollständige Garantie leistet? Und man wird diese Frage verneinen und eingestehen, daß das Währschaftsgesetz eben so ein fiskalisches Gesetz sey, als das Stempelgesetz. Für ein rein fiskalisches Gesetz ist aber die Abgabe viel zu hoch gegriffen, und würde etwa auf 1 per mille herabzusetzen seyn *).

Nicht lächerlich, wohl aber schwer zu rechtfertigen muß es ferner dem Unbefangenen erscheinen, daß von manchen Gewerben ein Konzessionsgeld (bei manchen sogar ein jährliches) bezahlt werden muß, während zahllose andere eben so lukrative, vielleicht lukrativere, frei ausgehen.

Distributive Gerechtigkeit und Mäßigung

*) Man bedenke z. B., daß bei einem Immobile, welches für 50/m. fl. verkauft wird, die Währschaftsgelder 500 fl. betragen. Dies ist eine Summe, um derentwillen zwischen den Kontrahenten tagelang, vielleicht wochenlang gehandelt wird, und an welcher am Ende vielleicht das ganze Geschäft scheitert.

seyen die beiden Leitsterne bei Regulirung unserer Abgaben, dann herrsche die größte Strenge bei deren Erhebung.

Der Verfasser dieses Aufsatzes macht sich selbst den Einwurf: Wird man vor einer gänzlichen Umgestaltung unsers ganzen Finanzhaushaltes nicht erschrecken, wird man aus Furcht vor dem Kolossalen dieser Arbeit sie nicht lieber ganz liegen lassen?

Allein er beruhigt sich über diesen Einwurf durch das Vertrauen, das er in die Thätigkeit der Behörden setzt. Außerdem aber ist ja das Ganze nicht so unzertrennlich, daß es auf Einmal beendigt werden muß, vielmehr theilt sich die Sache gleichsam von selbst in zwei Theile. Der erste Theil bildet die Aufstellung und Vollführung des Prinzips:

a) Es kann nur Eine Kasse geben, in welche alle Intraden und aus welcher alle Ausgaben fließen;
b) die Schuldentilgungskasse ist mit der Staatskasse amalgamirt, und kann daher nicht auf besondere Intraden angewiesen, und mit denselben dotirt werden; vielmehr muß der mit der Manipulation des Schuldenwesens beauftragten Stelle der vierteljährige Zinsenbedarf und der jährliche Kapitalablagebedarf, welcher Ein für Allemal fixirt ist, und nie vermindert werden darf, aus der Staatskasse garantirt werden;
c) von unsern bisherigen Abgaben sind diese und jene beizubehalten, und einstweilen auf dem bisherigen Fuß zu erheben.

Dieser wichtigste und wesentliche Theil bedarf wahrlich keiner großen Diskussionen und Vorarbeiten.

Den zweiten Theil bildet die Revision und Rektifikation der beizubehaltenden Abgaben.

Dieser Theil erfordert allerdings viel mehr Diskussion und Arbeit. Allein wenn er unmittelbar nach Vollendung des ersten in Arbeit genommen, und nicht Quartal- oder gar Semestralpausen gemacht, vielmehr das goldene Sprüchlein: nulla dies sine linea im Auge behalten wird, so ist ein Jahr eine lange, lange Zeit, worin viel, sehr viel Gutes geschehen kann. Und wenn es kann, warum sollte es nicht? Die Zahl der zur Arbeit Berufenen ist ja nicht klein, und an treuen Arbeitern hat es noch nie gefehlt.

Einige Worte über unsere Gefängnisse.

Unsere Gefängnisse waren noch vor wenigen Jahren kein Gegenstand besonderer Theilnahme für das Publikum. Seit die Gefängnisse auf dem Graben weggebrochen waren, entsprachen unsere übrigen Gefängnisse den Forderungen der Menschlichkeit, ihre Zahl und Sicherheit war hinlänglich.

Erst seit zwei Jahren hat dieser Zweig der Polizei an Interesse zugenommen; die Zahl der Gefängnisse fing an, unzureichend zu werden, und die traurigen Ereignisse der allerneuesten Zeit haben der Staatsverwaltung zur unerläßlichen Pflicht gemacht, auf Vermehrung und größere Sicherheit der Gefängnisse ernstlichen Bedacht zu nehmen.

Es ist also wohl jetzt an der Zeit, daß auch einzelne Stimmen sich über diesen Gegenstand erheben, und sie werden, wenn ihre Aeußerungen Resultate ruhiger Prüfung sind, vielleicht nicht ganz verhallen.

Einsender dieses fühlt Beruf, auch seine Ansichten öffentlich auszusprechen, und dadurch der reifern Prüfung vorzulegen.

Unsere Gefängnisse, wenn sie auch den Forderungen der Menschlichkeit genügen, lassen gewiß in Beziehung auf Lokalitat vieles, vielleicht alles, zu wünschen übrig.

Unsere Civilgefängnisse (Bürgercustodie) befinden sich in einer der frequentesten Straßen, der Fahrgasse, über der Mehlwaag, welche an einer ganz zweckwidrigen Stelle steht, die Straße beengt und die Passage oft gefährlich macht.

Unsere schärferen Gefängnisse, welche zur Detention solcher Gefangenen bestimmt sind, die schwerer Vergehen schuldig, oder wenigstens verdächtig sind, befinden sich zum Theil auf der Hauptwache, zum Theil auf der schönsten und frequentesten Straße der Stadt, wo die Plätze den größten Werth haben.

Daß alle diese Lokalitäten durchaus zweckwidrig sind, wird kein Unbefangener in Abrede stellen, und ganz nichtswürdig wird jeder Unbefangene den Einwand nennen, daß die Gefängnisse auf der Zeil erst vor wenigen Jahren und nach vorgängiger Berathung und Diskussion bei den drei Staatsbehörden gerade da erbaut worden seyen. Denn wenn einestheils die unwidersprechliche Wahrheit: Erfahrungen machen weise, und ein Tag lehrt den andern für alle Menschen und also auch für die Staatsbehörden gilt, so ist es anderntheils eine ganz bekannte Sache, daß eine Mehrheit von sechs, vielleicht noch weniger, Stimmen hinreicht, um eine Sache in den drei Staatsbehörden durchzubringen. Und daß die Wahl des Platzes auf der Zeil für Gefängnisse und die dermalige Stellung der Wache sich seiner Zeit keineswegs der Einstimmigkeit bei den Behörden zu erfreuen hatte, ist dem Einsender dieses noch sehr wohl erinnerlich.

Doch zu geschehenen Dingen das Beste zu reden ist vernünftig; den Staatsbehörden wird jeder rechtliche Bürger auch dann, wenn deren Ansicht ihm nicht die richtige scheint, die schuldige Ehrerbietung gerne widmen, und bedenken, daß Verbesserungsvorschläge nur dann Eingang finden, wenn Freimüthigkeit mit Bescheidenheit gepaart ist.

Von solchen Gesinnungen geleitet, erlaubt sich Einsender dieses einige Verbesserungsvorschläge.

Soviel nämlich

1) unsere Civilgefängnisse auf der Mehlwaag betrifft, so scheint ihm diese Lokalität rücksichtlich der nicht bedeutenden Breite, so wie rücksichtlich der großen Frequenz der Straße durchaus ungeeignet und zwar sowohl für Gefängnisse, als für die Mehlwaag. Und gleichwohl giebt es vielleicht keinen Mangel, dem so leicht und ohne, oder mit so wenig Kostenaufwand abgeholfen wäre, als dieser.

In unserm Dominikanerkloster ist vollkommen Raum zur Unterbringung der Mehlwaage, und für die Civilgefängnisse finden sich ebendaselbst viele zweckmäßige Zimmer, welche zu diesem Behuf verwendet werden könnten, und welche jetzt unbenutzt und unverwerthet da stehen.

Es würde in der That schwer seyn, für die Civilgefängnisse eine zweckmäßigere Lokalität in der ganzen Stadt zu finden, als in dem Dominikanerkloster, und wenn die jetzige Mehlwaage und die dahinter stehenden Garküchen abgebrochen würden, so würde diesem Theile der Stadt durch einen großen freien Platz eine wesentliche Verschönerung zukommen.

Was nun aber

2) unsere schärferen Gefängnisse anlangt, so sind die Gefängnisse auf der Hauptwache in jeder Beziehung zweckwidrig. Der Gefangene hat dort den Anblick der Menge, welche den ganzen Tag über diesen Platz geht, und folglich der Kommunikation nach Außen blosgestellt, was doch wohl eines der wesentlichen Gebrechen der Gefängnisse, besonders schärferer Gefängnisse, genannt werden darf.

Dasselbe wesentliche Gebrechen haben die Gefängnisse auf der Zeil über der Konstablerwache, gegen welche auch noch der Umstand spricht, daß sie die schönste Straße der ganzen Stadt verunstalten. Der Vorübergehende sollte glauben, dieses häßliche Gebäude sey ein Stück einer Festung, und die kleinen Fensteröffnungen seyen Schießscharten.

Wenn man aber vollends bedenkt, welche Summe Geldes bei dem dermaligen Mangel an schönen Bauplätzen gewonnen werden könnte, wenn man den großen Raum, welchen dieses häßliche Gefängnißhaus und das darneben stehende, eben so häßliche, dermalen an einige Professionisten vermiethete Haus (insofern anders dieses letztere den Namen Haus verdient) in Bauplätze eintheilte und verwerthete, so wird es wohl Niemand für zweifelhaft halten, daß mit diesem Erlös die Verlegung der Mehlwaage und die zweckmäßigsten, allen Forderungen der Menschlichkeit und der Sicherheit entsprechenden Civil- und Kriminalgefängnisse in hinreichender Zahl erlangt werden könnten, während zugleich wesentliche Stadtverschönerungen unentgeldlich erzielt werden würden *).

Aber wohin die Kriminalgefängnisse, wenn auch das Dominikanerkloster sich zu den Civilgefängnissen vollkommen eignet?

Der Rententhurm und das Gebäude auf dem Fahrthor mögen für den Nothbeheif gut seyn; daß es aber keine geeignete Lokale sind, beweist schon der Umstand, daß man bei denselben Vorsichtsmaßregeln gegen die Kommunikation mit Vorübergehenden treffen muß. Kriminal- und überhaupt schärfere Gefängnisse müssen nothwendig ihre Aussicht in einen Hof haben, wo von Vorübergehenden keine Frage seyn kann.

*) Die Wache müßte in dieser Gegend bleiben, aber größer werden, als sie dermalen ist, und an die Ecke gestellt werden, wo sie früher stand. Daß sie viel zu klein ist, wird allgemein geklagt; und daß sie ganz am unrechten Ort steht, sieht Jedermann. So wie sie jetzt steht, kann sie von Kolonnen, welche von der Allerheiligen- und Fahrgasse herziehen, überrumpelt werden, weil der Wachposten die Kolonnen nicht eher sieht, bis sie vor der Wache stehen.

Eben so zweckwidrig würde die Einrichtung des alten Münzgebäudes zu Gefängnissen seyn, und zwar schon um deßwillen, weil jedenfalls besondere Bewachungsanstalten getroffen werden müßten. Die Kaserne allein ist der geeignete Platz für solche Gefängnisse. Durch Verwendung der Karmeliterkirche, oder eines Theils derselben, würden vielleicht 30 und mehr, den Forderungen der Menschlichkeit und der Sicherheit in gleichem Grade entsprechende, Gefängnisse gewonnen werden können. Alle Gefängnisse würden die Aussicht blos in den Kasernenhof bekommen müssen, es würde also jede Kommunikation von Außen von selbst wegfallen, während die Anwesenheit eines nicht unbedeutenden Theils des Linienmilitärs Garantie gegen jede Ueberrumpelung und gegen jede Befreiungsversuche leisten würde. Und da ein Offizier in der Kaserne wohnt, in dessen Gewahrsam sich die Schlüssel zu den Gefängnissen befinden müßten, und welchem zur Pflicht gemacht werden könnte, die Gefängnisse täglich ein- bis zweimal zu visitiren, so fällt jede Besorgniß vor schädlichen Kommunikationen zwischen den Gefangenen und den Wachposten von selbst weg.

Die Einrichtung einer hinreichenden Anzahl von Gefängnissen im Kasernenlokal würde allerdings vielleicht einen bedeutenden Kostenaufwand erfordern, aber der Erlös aus einem einzigen verkauften Bauplatz auf der Zeil würde diese Kosten überreichlich decken, wenn überhaupt bei einem so wichtigen, die allgemeine Sicherheit so nahe berührenden Gegenstand der Kostenpunkt in die Waagschale gelegt werden kann.

Möchte dieser Gegenstand, der uns jetzt so sehr interessirt, in reife und unbefangene Erwägung gezogen werden. Der Verfasser dieses Artikels stellt seine Ansicht mit bescheidenem Mißtrauen gegen sich selbst der Kritik des Publikums blos. Die Jahrbücher bieten eine sehr erwünschte Gelegenheit zum Ideentausch und zu deren wechselseitiger Berichtigung dar, und erwerben sich dadurch um Beförderung der Wahrheit und des Gemeinwohls ein unverkennbares Verdienst.

Dienstbeförderung.

An die Stelle des verstorbenen Herrn Vorstands löbl. 11. Quartiers, Major Engelhard, ist von hohem Senat unterm 9. April d. J. Herr Hauptmann Kalb vom 2. Bataillon Stadtwehr-Infanterie, als vormaliger bürgerlicher Fähndrich, zum Major und Vorstand besagten Quartiers ernannt worden.

Die Kasten vor den Gefängnissen.

Den unter obiger Ueberschrift anonym eingesandten Aufsatz kann die Redaktion so, wie er vorliegt, nicht aufnehmen. Will jedoch der unbekannte Einsender diesem Aufsatz eine anständige und gemäßigte Haltung geben, so steht der Aufnahme nichts im Wege.

Gedruckt und verlegt bei Heinr. Ludw. Brönner zu Frankfurt a. M., Buchgasse Lit. J No. 48.

Frankfurter  Jahrbücher.

No. 16. Mittwoch, den 8. Mai **1833.**

☞ In Zwischenräumen von 8 bis 14 Tagen werden in der Regel immer ½ bis 2 Bogen ausgegeben. Der Abonnementspreis für einen Band von 30 bis 36 Bogen beträgt fl. 4. Hiesige Bestellungen werden bei dem unterzeichneten Verleger gemacht, auswärtige bei den löbl. Postämtern und Buchhandlungen. Beiträge, für welche die Einsender haften, werden mit Dank angenommen, und deren Namen, wenn sie es wünschen, streng verschwiegen.

Die Gesellschaft zur Beförderung nützlicher Künste und deren Hülfswissenschaften.

Dreizehnte Jahresversammlung,

am Palmsonntag, den 31. März 1833.

Ueber die Abhaltung dieser Jahresversammlung, die durch Beschluß des Engern Ausschusses auf den 31. März 1833 bestimmt, und wozu die verehrlichen Mitglieder durch besondere Karten waren eingeladen worden, ward Folgendes zu Protokoll bemerkt:

Nach 6 Uhr Abends, bei zahlreicher Anwesenheit von Gesellschaftsmitgliedern und andern Freunden unserer Anstalten, eröffnete

Herr Präsident Dr. Wöhler

die Versammlung, indem er, unter Hinweisung auf die der Oeffentlichkeit bereits übergebenen Berichte über die Unterrichts= und Sparanstalten der Gesellschaft, im Allgemeinen eine Uebersicht gab von dem seit der vorjährigen Versammlung von der Gesellschaft ausgegangenen Nützlichen und Guten, und indem er hinwies auf die Stufenleiter, auf welcher der Verein seit 16 Jahren aus kleinem Beginnen, durch vereinte Kräfte sich nach und nach zu einem Wirkungskreise ausgedehnt hat, dessen wohlthätiges Eingreifen tief im Innern des bürgerlichen Lebens empfunden wird, und dessen großartige Resultate das beste Zeugniß geben von seiner Zweckmäßigkeit und Nützlichkeit. Er suchte hierbei darzulegen, wie nur Eintracht, Menschenliebe und Beharrlichkeit von Seiten der Mitglieder, und Anerkennung und Vertrauen von Seiten der Mitbürger, in wechselseitigem Einklang, die Grundpfeiler seyen, auf welchen dies gemeinnützige Gebäude seine feste Stütze finde, und wie darum gesucht und gewünscht werden müsse, es möchten diese Pfeiler immer mehr befestigt und vermehrt werden, um den betriebenen Wirkungskreis noch mehr erweitern und gemeinnütziger machen zu können.

Indem sodann der Redner das Wirken und Fortschreiten der verschiedenen Institute im Allgemeinen berührte, und den geistigen und materiellen Gewinn für die daran Theilnehmenden hervorhob, verwies er hierauf zunächst auf die nachfolgenden speziellen Berichte, welche sofort

Herr W. Brofft,

als derzeitiger Direktor der Sonntags= und Gewerbschule, über diese Anstalten, so wie

Herr Dr. Böhmer jun.,

als derzeitiger Direktor der Ersparnißanstalt, über dieses Institut vortrug.

Von Seiten der Sparkassendirektion war ein besonderer Bericht nicht eingelangt, und es wurde, was den gegenwärtigen Stand dieses Instituts betrifft, auf die bereits im Druck erschienene öffentliche Rechnungsablage desselben hingewiesen.

Nachdem hierauf der Herr Präsident die Rednerbühne wieder eingenommen, nahm derselbe Gelegenheit, allen thätigen Mitgliedern für ihre Liebe, Sorgfalt und Zeitopferung zum Besten des Ganzen, den wohlverdientesten Dank durch öffentliche Anerkennung ihrer Verdienste auszusprechen, indem er zugleich die Namen aller derjenigen verehrl. Mitglieder aufführte, durch deren zusammenwirkendes Bemühen die Arbeiten der Gesellschaft und ihrer Institute im verflossenen Vereinsjahre besorgt wurden.

Ebenso erwähnte er sodann dankbar aller der Verehrungen, deren die Gesellschaft im vergangenen Jahre sich zu erfreuen gehabt, so wie der Theilnahme ihrer auswärtigen Mitglieder und von Vereinen ähnlichen Zwecks, wie sie von solchen durch Schrift und Einsendungen ausgesprochen worden.

Hierauf gedachte der Herr Präsident noch der besondern Leistungen der Gesellschaft im abgewichenen Jahre, namentlich der vollzogenen neuen Redaktion der Statuten der Gesellschaft; der abgehaltenen Prüfung der Sonntags= und Gewerbschüler und der an dieselben dabei stattgehabten Preisvertheilungen; deßgleichen der veranstalteten und vollzogenen Preisvertheilung an lange treu gediente und würdige Dienstboten, deren drei hierbei mit der dazu eigends gewidmeten silbernen Denkmünze geschmückt, und außerdem jeder mit vier Dukaten beschenkt, drei andere derselben aber jeder mit zwei Dukaten beschenkt, und welchen Allen sodann als Beurkundung ihrer Auszeichnung ein von der Gesellschaft vollzogenes Diplom auf feierliche Weise zugestellt worden. Ferner wurde gedacht, der für

das laufende Jahr beschlossenen Kunst- und Gewerbausstellung, wie nicht weniger der zu demnächstiger Einführung des Seidenbaus bewirkten Anpflanzung von Maulbeerbäumen. Indem der Redner, was diesen letztgedachten Industriezweig betrifft, zugleich sein Bedauern darüber aussprach, daß solcher, der zunächst Beschäftigung der nahrungslosen Klassen habe bezwecken sollen, bis jetzt nicht gehörig gewürdigt worden, indem man die Absicht gehabt, daß die Einführung des Seidenbaues nur ein Nebenzweig habe seyn sollen von dem Institut für die Kultur des Garten- und Feldbaues, bemerkte derselbe weiter, daß diese Absicht von Vielen mißkannt, und daß von denselben der Hauptzweck dem Nebenzweck untergeordnet worden. Dieser Hauptzweck nämlich habe darin bestanden, die Gartenliebhaber und Landwirthe zu einem Verein zu veranlassen, um durch Umtausch der Ideen, der Erfahrungen und Kenntnisse eine den hiesigen Lokalitäten angemessene Kultur zu bewirken, und sodann Ausstellungen der vorzüglichsten Gewächse, Blumen und Früchte zu veranlassen, die, bei dem Reichthum der Einzelnen, gewiß Vorzügliches hätten erwarten lassen.

Der Redner schloß hierauf seinen, noch in mehrfachen andern Beziehungen interessanten, hier nur in seinen Hauptmomenten angedeuteten Vortrag, mit folgenden Worten: „Es würde eine solche Ausstellung — wie die eben erwähnte — gleichsam die poetische Seite unsers Vereins bilden, und zu einem Feste Veranlassung geben, wobei die trüben Ansichten des Lebens in schöneres Licht gestellt, und die Gemüther zur innigen Theilnahme erhoben würden, um mitzuwirken in diesem nur für Menschenveredlung geschlossenen Bunde.“

Hiermit wurde diese Jahresversammlung geschlossen, und das damit verbundene Stiftungsfest endigte mit einem im Gesellschaftslokal veranstalteten freundlichen Mahle.

Statutarrecht

Von Bezahlung der Eheschulden.

Es ist eine bekannte Streitfrage:

1) wer im Falle des Ablebens eines Ehegattens die Eheschulden zu bezahlen habe, ob der überlebende Ehegatte, oder die Kinder, oder sonstigen Erben des verstorbenen, oder beide, und zu welchen Theilen, so wie
2) ob sich der Gläubiger seiner Befriedigung wegen nur an den überlebenden Ehegatten, oder an die Kinder, oder sonstigen Erben des verstorbenen, oder an beide halten könne.

Ein Prozeßfall, in welchem ein Gläubiger wegen einer Eheschuld blos die Kinder des erstverstorbenen Ehegatten auf Zahlung belangt hatte, gab zu nachstehendem, von der Rechtsfakultät zu Marburg verfaßten Gutachten Veranlassung, welches zur näheren Erörterung obiger Streitfrage wesentlich beitragen dürfte.

„Die Beklagten haben sich nämlich auf das hiesige Statutarrecht berufen, nach welchem sie von der Verpflichtung, die Eheschulden ihrer verstorbenen Mutter zu bezahlen, frei zu seyn vermeinen.

Die hiesige Stadtreformation Thl. V. Tit. 4. §. 3. und 5. verfügt, daß in Ermanglung ehelicher Kinder der letztlebende Ehegatte an allen liegenden Gütern, die von dem erstverstorbenen herkommen, den lebenslänglichen Nießbrauch und Beiseß haben, alle zugebrachte, auch anererbte Habe aber zum Eigenthum erblich behalten soll.

Wären dagegen eheliche Kinder von dem Verstorbenen vorhanden, so sollen die liegenden Güter ganz, und die fahrende Habe zum halben Theil diesen Kindern zufallen, dem überlebenden Ehegatten aber daran der Nießbrauch und Beiseß lebenslänglich und dazu der übrige halbe Theil der fahrenden Habe zum Eigenthum bleiben. Hinsichtlich der Bezahlung der Schulden wird hierbei in §. 8. auf den 7. Titel des 3. Thls. verwiesen. Aehnliche Bestimmungen enthält Thl. V. Tit. 5. §. 10. u. 11. in Ansehung der während der Ehe erzeugten und eroberten Güter.

Die Verordnung in Thl. III. Tit. 7. hinsichtlich der Schulden geht nun dahin, daß, wenn der letztlebende Ehegatte den Nießbrauch oder Beiseß der liegenden Güter, und dazu die ganze oder auch halbe fahrende Habe eigenthümlich behält, er auch alle Schulden, vor oder in der Ehe, oder wie sonst gemacht, bezahlen solle. Jedoch könne er sich dieses seines Erbrechts entschlagen, und brauche dann auch die Schuldverschreibungen 2c. nur für seinen Theil, soweit sie ihn mitbesagen, zu bezahlen. Um aber auf solche Weise der Schuldenlast zu entfliehen, müsse er einen Monat nach dem Tode des verstorbenen Ehegatten vor der Obrigkeit erklären, daß er weder den Beiseß an des Verstorbenen liegenden Gütern, noch auch desselben Antheil fahrender Habe annehmen wolle, und um Separation seiner eigenen Güter von denen des Verstorbenen mit desselben nächsten Erben, oder falls diese der Schulden halben solche Güter erblich auch nicht annehmen wollen, mit den Gläubigern nachsuchen.

Mit Berufung auf diese Verordnungen behaupten nun die Beklagten, da ihr Vater eine solche Separation nicht vorgenommen habe, von der Bezahlung der Schulden befreit, und namentlich also auch der gegen sie erhobenen Klage hinsichtlich der fraglichen Eheschuld nicht ausgesetzt zu seyn. Der Kläger dagegen ist der Meinung, daß die Reformation an den Rechten des Gläubigers als solchen durchaus nichts ändere. Der überlebende Ehegatte sey zwar caeteris paribus zur Bezahlung der Eheschulden verpflichtet, der Kreditor aber sey nicht verpflichtet, sich blos und ausschließlich an ihn zu halten, sondern könne alle Erben angehen, und sich an die gesammte Verlassenschaft des verstorbenen Schuldners halten. Um die Rechtsverhältnisse der Erben unter sich, namentlich um die Frage, welchem der Erben dieses oder jenes Passivum in der Erbtheilung ganz oder theilweise zugerechnet werden möge, brauche er sich nicht zu bekümmern. Die Beklagten müßten sich daher, wenn sie glaubten, daß ihr Vater die fragliche Eheschuld allein zu übernehmen habe, lediglich mit ihm berechnen und an ihn regressiren. Diese von dem Kläger versuchte Auslegung ist aber den klaren Worten der Reformation entgegen. Denn wenn die letztere sagt, daß der überlebende Ehegatte die Schulden be-

zahlen soll, so legt sie damit demselben eine Verbindlichkeit gegen die Gläubiger auf, und sie würde sich ganz anders haben ausdrücken müssen, wenn die Meinung gewesen wäre, ihn blos zu einer Berechnung mit den Erben zu verpflichten. Allerdings scheint der überlebende Ehegatte kein Erbe, kein Successor in universum jus zu seyn, und eben deßhalb auch von den Gläubigern nicht belangt werden können; allein daß die Reformation von einer andern Ansicht ausgegangen ist, erhellt schon aus den Ausdrücken, die sie zur Bezeichnung seines rechtlichen Verhältnisses gebraucht. Die Titel 4 und 5. im 5. Theil sind überschrieben: „von Erbschaften der Eheleute ꝛc.“, und bei den einzelnen Verfügungen ist gesagt, daß die Eheleute die Güter, welche ihnen zugefallen, erblich bekommen und behalten sollen. Uebrigens haben freilich die obigen Bestimmungen der Reformation das Schicksal gehabt, sehr verschieden und zum Theil so verstanden zu werden, daß dabei, wenn man sich an die bekannten Interpretationsregeln hält, ein großes Bedenken übrig bleibt. Die verschiedenen Meinungen finden sich zusammengestellt in

Orths Anmerkungen zum 2. Theil der Reform. S. 575 — 588.

Namentlich ist von angesehenen Rechtslehrern behauptet worden, daß der überlebende Ehegatte die Schulden aus seinen eigenen Mitteln nicht zu bezahlen brauche, sondern er könne dazu die Erbgüter verwenden, oder wenn er dies nicht thue, so könnten wenigstens seine Erben von diesen Gütern, an denen er den Nießbrauch gehabt, so viel zurück behalten. Diese Lehre soll sogar die gemeine geworden, und wie Orth a. a. O. S. 583 bezeugt, zu seiner Zeit stets beobachtet worden seyn, wobei noch weiter die Frage zur Sprache gekommen ist, in welchem Verhältniß die fahrende Habe und die liegenden Güter anzugreifen seyen. Allein keine dieser Meinungen giebt den Gläubigern das Recht, sich lediglich an die Erben zu halten, von diesen die Bezahlung der Schuld, wie hier der Kläger gethan hat, einzuklagen, und es denselben zu überlassen, an dem überlebenden Ehegatten ihren Regreß zu nehmen. Dies würde dem Gesetze geradezu widerstreiten, welches über das Subjekt der Schuld gar keinen Zweifel läßt, sondern nur etwa darüber, aus welchen Mitteln die Schuld zu bezahlen sey.“

Ein Gutachten der Rechtsfakultät zu Gießen sprach sich über den obigen Fall übereinstimmend dahin aus:

„Die in der Frankfurter Reformation Thl. III. Tit. 7. §. 1. und 2. enthaltene gesetzliche Bestimmung, welche verordnet: „Da oftmals Eheleute Schulden — — — zusammen in die Ehe bringen, auch ja zu Zeiten in stehender Ehe sammptlich, etwan auch eins hinter dem andern, Schulden macht; und folgends nach ihrer eines tödtlichen Abgang, in Zweifel gezogen will werden, wie und durch wen, dieselben Schulden bezahlt werden sollen; so ordnen Wir: daß in dem Falle, da das Letztlebende den Usum fructum oder Beiseß der liegenden Güter, und darzu die ganze, oder auch halbe fahrende Haab eigenthümblich erobert und behelt, dargegen dasselbig Letztlebend auch alle Schulden, vor oder in der Ehe, oder wie sie sonst gemacht, ganz oder für vollen bezahlen soll“, findet auch den Vater der Beklagten als überlebenden Ehegatten, da er auf die ihm angefallene Statutarerbschaft seiner verstorbenen Frau nicht verzichtet hat, volle Anwendung, und verpflichtet ihn, die eingeklagte Eheschuld allein zu berichtigen.

Die angesehensten Frankfurter Rechtsgelehrten: Fichard, Orth, und in neuester Zeit von Adlerflycht legen zwar jene Worte des Gesetzes so aus: als habe der Gesetzgeber nur die Absicht gehabt, zu verhindern, daß die Gläubiger nicht von dem überlebenden Ehegatten an die Erben, und von diesen an jenen verwiesen würden; daß daher der Usufructuarius omnium bonorum die Schulden zwar zu übernehmen und die Gläubiger zu befriedigen habe, daß jedoch die in seiner Nutznießung befindlichen Güter, so weit nöthig, könnten angegriffen und verkauft werden, um aus dem Erlöße die Schulden zu bezahlen; oder daß der Usufructuarius oder seine Erben die Wiedererstattung, nach Konsolidation des Nießbrauchs, von den Eigenthumserben zu verlangen befugt seyen. Diese Auslegung ist insofern bedenklich, als in den angeführten Worten des Gesetzes gar nicht die Rede davon ist, daß die Eigenthumserben des verstorbenen Ehegatten an Bezahlung der Schulden zu konkurriren hätten. Aber selbst nach dieser Interpretation war es doch der überlebende Ehegatte, an den sich die Gläubiger wegen der ganzen Eheschuld zu halten hatten, wenn auch jener seinen Regreß gegen die Erben seiner verstorbenen Ehefrau nehmen konnte. Die Regreßnahme würde freilich in vorliegendem Fall insofern noch besondere Bedenken haben, als die Schuld, wovon hier die Rede ist, nicht auf Immobilien haftet.

v. Adlerflycht Privatrecht der freien Stadt Frankfurt Thl. II. S. 483.

Angenommen aber auch, daß der überlebende Ehegatte wegen der eingeklagten Schuld, wenn er sie bezahlt hätte, seinen Regreß an seine Kinder hätte nehmen können, so haftete er doch auf allen Fall für diese ganze Eheschuld, und der Gläubiger war nur berechtigt, ihn wegen dieser Schuld in Anspruch zu nehmen.“

Fragmente über Handelspolitik.

Unter dieser Rubrik liefert die außerordentliche Beilage zur Allgemeinen Zeitung vom 20. u. 21. April d. J. Nr. 148 bis 150 abermals ein verwirrtes Phantasiegemälde und Mosaikgebilde verkehrter Ansichten und jesuitischer Machinationen über Handel und Mauthen. Das Machwerk endigt folgendermaßen:

„Zum Schlusse noch eine — jedoch blos historische — Erwähnung des desperaten Ausfalls in Nr. 11. der Frankfurter Jahrbücher S. 113 und 115 — 117 gegen den von der deutschen Vaterlandszeitung in den Beilagen ihrer Nr. 16. und 17. gegebenen Artikel über Frankfurts Handelspolitik. Eine etwa zweckmäßig erachtete Beantwortung jener Philippika überlassen wir billig dem Verfasser des letztbesagten Artikels, oder eigent-

licher seinem Rückbürgen, dem Herausgeber der von ihm angezeigten Druckschrift. Nur ganz im Allgemeinen wollen wir bemerken, daß uns der Frankfurter Demosthenes eine sehr mißliche Sache, je wüthender, desto schlechter vertheidigt zu haben scheint; in der That sind die Zornergüsse dergestalt in ihrer Form über alles Maß hinausgegangen, daß man sie auf dem durch die Urbanität seines Tons bekannten Sachsenhäuser Wochenmarkte begreiflicher finden würde, als in einer halboffiziellen Zeitschrift über Staatsangelegenheiten der freien Stadt Frankfurt. Alles wohl erwogen, glauben wir nicht, daß die Legislativen Ursache haben, wegen ihrer Rückzugsgefechte bei Mannheim, Stuttgart, Hannover und Frankfurt sich mit einem Tedeum in Unkosten zu setzen!"

Wenn unter dem Ausdrucke „halboffiziell" so viel als „wahrheitsliebend" verstanden wird, so hat sich der Verfasser des obigen Artikels zwar richtig ausgedrückt, muß sich aber auch gefallen lassen, wenn wir in demselben Sinne sein Machwerk als nicht halboffiziell bezeichnen.

Daß übrigens der in Nr. 11. p. 115 — 117 enthaltene Aufsatz, in welchem nur die Wahrheit dargelegt, und gegen falsche Angriffe und boshafte Verläumdungen mit der Geißel der Ironie aufgetreten worden ist, seine heilsame Wirkung nicht verfehlt habe, davon liefert obige Schlußcadenz, zu unserer innigen Freude, den treffendsten Beweis.

Frankfurt und das Münzwesen.

(Fortsetzung.)

Frankfurt ist für das Münzwesen gegenwärtig von noch größerer Wichtigkeit, als früher. So viele andere Städte, die mit ihm ehedem wenigstens auf gleicher Stufe standen, haben dadurch hauptsächlich, daß der Handel der Deutschen seine kontinentale Richtung vom Mittelmeer über einen großen Theil Deutschlands veränderte, und auch durch das Aufhören des deutschen Reichs theils ihr Gewicht gänzlich verloren, theils daran beträchtlich eingebüßt. Was dafür in unserer Zeit in andern Gegenden Deutschlands neu entstand, wiegt diesen Verlust nicht auf.

Das Münzwesen datirt sich in Deutschland eigentlich erst vom Jahr 536.

Ehe Städte das Münzrecht erlangten, ward es alten Geschlechtern vom Kaiser zuerkannt. Diese wurden Münzer oder Hausgenossen genannt, und hatten ihr eigenes Münzhaus. Bevor unsere Stadt münzberechtigt ward, soll es das Geschlecht mit Namen Heller gewesen seyn.

Bezeichnend für die Münzen, welche aus unserer Stadt hervorgingen, ist ein Kreuz auf der einen Seite. Dieses soll von Kaiser Ludwig dem Frommen herrühren, der es verordnet habe, damit die umwohnenden Völker sich des christlichen Glaubens erinnern möchten. Die in Lersners Chronik abgebildeten Münzen von verschiedener Größe und aus verschiedener Zeit tragen fast durchgängig auf der einen Seite dieses Kreuz. Wahrscheinlich stammt der Name der Kreuzer daher. Später ist Aehnliches auch auf den Brabanter Kronenthalern zu sehen, und auf den bayerischen Kronenthalern liegen gewöhnlich Scepter und Schwert zu einem solchen Kreuz übereinander; ja auch Münzen des Alterthums besitzen bisweilen auf der einen Seite ein Zeichen, das mit dem Kreuz auf den früheren christlichen Münzen Aehnlichkeit hat. Im Jahr

1235 überließ Heinrich VII zur Erhaltung des Brückenbaues, außer dem benöthigten Holz, der Stadt den halben Nutzen seiner Münze zu Frankfurt.

1340 Kaiser Ludwig der Bayer befielt in Frankfurt Heller zu schlagen.

1341 erhielt Jakob v. Knobloch von Kaiser Ludwig die Erlaubniß, Turneß (Turnosse, eine Art Groschen, welche 1226 unter Ludwig IX in der Stadt Tours aufkamen und in Deutschland nachgeprägt wurden) zu schlagen und Probiermeister anzunehmen.

1346 erhielt Frankfurt von Kaiser Ludwig das Privilegium, Silbermünzen zu schlagen und Wechsel zu stellen.

1385 läßt König Wenceslaus eine Münze in Frankfurt schlagen.

1409 Anschluß der Reichsstädte, worunter namentlich Frankfurt, an die zwischen Mainz, Köln und Trier zu Stande gekommene Münzvereinigung.

1428 Kaiser Sigismund *) befielt aus dem Heere vor Taubenburg in der Sirsey, in hiesiger Stadt die dem gemeinen Nutzen und dem Kaufmanne schädliche geringe Goldmünze zu verbieten, und die vormals hier aus 19 Karat fein Gold geschlagene Münze für Währung zu erkennen.

1428 ertheilt Kaiser Sigismund der Stadt das Privilegium, Silbermünzen zu schlagen.

1429 ertheilt Kaiser Sigismund der Stadt das Privilegium, zum Nutzen der Gäste, Kaufleute und Jedermanns, Goldmünzen zu schlagen, und Münzmeister, Münzer, Waradeine 2c. zu stellen.

1430 Der Senat stellt den ersten Münzmeister an.

1433 Münzprobationstag, wegen in Umlauf gerathener schlechten Goldgulden, wobei noch die Städte Straßburg, Augsburg, Nürnberg, Mainz, Worms, Speyer und Hagenau anwesend waren.

1442 Reichsabschied zu Frankfurt, welcher Kaiser Friedrichs Reformation genannt wird, und worin die Bestimmung der Gold- und Silbermünzen enthalten ist.

1445 Rathsverordnung, nur gute Münze zu nehmen und zu geben.

1447 Mandat des Kaisers Friedrich III, seine Apfelgulden betreffend.

1470 Der Rath ertheilt einem Goldschmied die Erlaubniß Turneß und Heller zu schlagen.

1477 Münzabschied zu Frankfurt von Mainz, Trier, den Pfalzgrafen, Berg, Köln, Worms, Speyer, Augsburg, Kaufbayern, Nürnberg, Dünkelsbühl, Ulm, Eßlingen 2c. und Frankfurt zur Steuerung des Münzverfalls und Wiederherrichtung der Münze in ihren ehrbaren Stand.

*) Dieser Kaiser und seine Vorfahren ließen die meisten Silber- und Goldmünzen in Frankfurt und in Nördlingen schlagen.

(Schluß folgt.)

Gedruckt und verlegt bei Heinr. Ludw. Brönner zu Frankfurt a. M., Buchgasse Lit. J No. 48.

Frankfurter  Jahrbücher.

No. 17. Montag, den 20. Mai **1833.**

☞ In Zwischenräumen von 8 bis 14 Tagen werden in der Regel immer 1/2 bis 2 Bogen ausgegeben. Der Abonnementspreis für einen Band von 30 bis 36 Bogen beträgt fl. 4. Hiesige Bestellungen werden bei dem unterzeichneten Verleger gemacht, auswärtige bei den löbl. Postämtern und Buchhandlungen. Beiträge, für welche die Einsender haften, werden mit Dank angenommen, und deren Namen, wenn sie es wünschen, streng verschwiegen.

Die Klein-Kinderschulen zu Frankfurt und Sachsenhausen.

> „Wer ein Kind aufnimmt in meinem Namen, der nimmt mich auf, und was ihr gethan habt Einem unter diesen meinen geringsten Brüdern, das habt ihr mir gethan."

In einem Werke der neuesten Zeit liest man über Entstehung und Verbreitung der sogenannten Klein-Kinder- oder Bewahrschulen Folgendes:

„Die Idee einer Bewahrschule für kleine Kinder zuerst verwirklicht zu haben, ist Deutschlands Ruhm. Es war die hochherzige Frau, die verstorbene Fürstin Pauline von Lippe-Detmold, welche schon 1802 zu Detmold die erste Pfleganstalt für Kinder von 1 bis 4 Jahren errichtete und so ausstattete, daß sie noch jetzt besonders für die Kinder der ärmsten Klasse von großem Segen ist. Lange blieb dieses Institut das einzige in seiner Art, ungeachtet sowohl während des französischen Kriegs als unmittelbar nach Beendigung desselben wegen der großen Anzahl kleiner vater- und mutterlosen Waisen das Bedürfniß von Bewahrschulen deutlich hervortreten mußte. Erst 1819 ward durch den bekannten Menschenfreund und Wohlthäter, den nunmehr verstorbenen Professor Wadzeck in Berlin, eine der detmoldischen ähnliche Pflegeanstalt für Kinder von 3/4 bis 5 Jahren in Berlin errichtet und wirkt noch jetzt erfreulich. Um dieselbe Zeit gründete man auch in England Kleinkinderschulen, für welche die 1819 vorzüglich durch Brougham's eifrige Bemühungen gestiftete Anstalt in Westminster ein Muster wurde. Zwar hatte es schon früher in kleinen und selbst größern Städten Englands sogenannte Weiberschulen (Dame schools) gegeben, wo die Kinder der Armen gegen eine geringe wöchentliche Vergütung unter der Obhut einer alten Frau gegen Schaden verwahrt wurden, jedoch ohne auf geistige und sittliche Erweckung Rücksicht zu nehmen, aber das nächste Muster der englischen Kleinkinderschulen war die, von dem menschenfreundlichen Robert Owen in seiner, zu New-Lanark in Schottland seit 1800 gegründeten großen Manufaktur eingerichtete Pflegeanstalt für Kleinkinder die erste. Die Nation interessirte sich so lebhaft für die Sache, daß bis jetzt schon mehr denn 400 solche Anstalten auf den verschiedensten Punkten des Reichs in Wirksamkeit sind. Eigene Gesellschaften sind zusammengetreten und wirken mit seltenem Eifer und großen Aufopferungen, um die Bewahrschulen immer allgemeiner herzustellen, und es wurden sogar eigens Lehrer angestellt, die zur Gründung derselben im Lande umherreisen. Die Vereinigten Staaten sind diesem Beispiele bald gefolgt, und haben jetzt zahlreiche Bewahranstalten, die das Kind von dem zartesten Alter aufnehmen. Durch den Eifer, mit welchem man in England die Sache betrieb, wurde nicht nur in Deutschland, sondern auch in mehreren andern Staaten die Aufmerksamkeit von Neuem diesem Gegenstande zugewendet. Ganz nach dem Muster der in Detmold ward die Kinderpfleganstalt in Genf eingerichtet. Um das Volk mit den Zwecken dieser Anstalten bekannter zu machen, verordnete das preußische Ministerium den Ankauf der (unten in Not. * erwähnten) Schrift Wilderspin's aus den Kirchen- und Schulkassen. Der König der Niederlande forderte die Schulräthe und ausgezeichnetsten Pädagogen seines Staats auf, ihm Plane zur Einrichtung von Kleinkinderschulen vorzulegen. Man begründete nicht nur in Paris eigentliche Bewahrschulen, sondern richtete auch in mehreren andern Städten des französischen Staats besondere Salles d'asile pour la première enfance ein. Auch in der Schweiz, in Schweden und in Kurhessen wurden sie wiederholt der Aufmerksamkeit des Publikums empfohlen. Nicht minder lebhaft interessirte man sich für diese Angelegenheit in Sachsen, Preußen und Oesterreich, und suchte es durch die That zu beweisen; Dresden erhielt schon 1828 eine Bewahranstalt, die aber nur ein höchst mangelhafter Versuch blieb, welchem erst 1830 zwei vollkommenere Anstalten folgten, nachdem in Freiberg durch die menschenfreundlichen Bemühungen des Amtspredigers, Seminardirektors Döhner 1829 in Sachsen die erste wohleingerichtete Bewahr- und Beschäftigungsanstalt für Kinder armer Aeltern von 1 1/2 bis 5 Jahren zu Stande gekommen war. In Preußen fanden sie vorzüglich in der Provinz Brandenburg Eingang. Durch die Bemühungen eines Wohlthätigkeitsvereins vorzüglich von Frauen, dessen Zweck es war, die Noth und das Elend

armer Familien zu mildern, ward es möglich, daß am 10. April 1830 zu Potsdam eine Kinderpfleganstalt, welche die Detmolder und Genfer sich zum Muster genommen hatte, eröffnet werden konnte. Diese gab die Veranlassung, daß auch Brandenburg, Havelberg und Nawawes schon 1831 ähnliche Institute einrichteten. Auch in der österreichischen Monarchie hat man das Bedürfniß der Zeit erkannt, und fördert die Errichtung von Bewahranstalten. Die erste ward zu Ofen, das jetzt deren drei hat, durch die Gräfin Brunsrik von Korompa, welche später auch in Pesth und Presburg durch die Einrichtung ähnlicher Anstalten sich große Verdienste erwarb, 1819 gestiftet. In demselben Jahre noch war auch Neusohl durch ein Vermächtniß im Stande, eine solche Anstalt zu errichten. In Wien, wo 1830 die erste errichtet ward, bestehen bereits fünf unter Leitung des Domherrn Turgan, die bedeutende jährliche Unterstützungen von Seiten der Kaiserin erhalten, und zu Pesth drei, welche durch die Erzherzogin Maria kräftig unterstützt werden. Aehnlicher Institute erfreuen sich bereits Presburg, Klausenburg, Gräz und Cremona. Bald dürften solche auch zu Prag durch die Bemühungen des Oberstburggrafen von Chotek und zu Linz ins Leben treten."

Bewahranstalten für noch nicht schulfähige Kinder dürftiger Eltern sind ein in vieler Hinsicht vortreffliches Institut, das unserm Jahrhundert zur höchsten Zierde gereicht. Unsere Vorfahren, die mit denselben Uebeln zu kämpfen hatten, welche noch jetzt die häusliche und öffentliche Ordnung fortwährend bedrohen, glaubten durch Anlegung und Unterhaltung kostbarer Besserungs-, Korrektions-, Arbeitshäuser u. a. m. geistig oder körperlich ververwahrlosete Menschen für die Staatsgesellschaft unschädlich machen, und Unglücklichen in ihnen ein Asyl eröffnen zu sollen; gewiß ist es aber viel weiser gehandelt, die früheste Jugend ins Auge zu fassen und, da sie noch unverdorben, vor Verwilderungen aller Art durch verständige Aufsicht und Leitung zu bewahren; so läßt sich mit Grund erwarten, daß die Kinder, wenn sie zur Schule kommen, eine physisch und moralisch gute Grundlage mitbringen, und solche dereinst in ihr häusliches und öffentliches Leben mitnehmen. Aber nicht blos für die Kinder sind solche Anstalten unschätzbar wichtig; sie wirken auch vielseitig auf die Familien sehr wohlthätig zurück. Indem die Mutter ihr Kind reinlich zur Schule schicken muß, wird Reinlichkeit auch im Hause heimisch werden; den Eltern, welche von Tagarbeit leben, wird, durch Abnahme großer Sorgen wegen ihrer Kinder, mehr Lust zur Arbeit gemacht; die Geschwister können sich größerer Aufmerksamkeit ihrer Eltern alsdann erfreuen, dieselben besser unterstützen, mehr Zeit auf eigene Ausbildung verwenden u. s. w. Auch der eigentliche Schulunterricht erhält, wie schon bemerkt worden, dadurch eine nicht unerhebliche Förderung. In Beziehung auf den ganzen Staat darf man, ohne sich Träumereien hinzugeben, von diesen Anstalten erwarten, daß sie kräftig dazu beitragen werden, die menschliche Gesellschaft immer mehr von allen den bedauerlichen Folgen zu befreien, welche nach der Erfahrung aller Zeiten vernachlässigte Erziehung hat *).

Wir haben sonach alle Ursache uns darüber zu freuen, daß auch in Frankfurt seit dem vorigen Jahre dieses Institut ins Leben gerufen ist. Am 21. Mai 1832 wurde eine Klein-Kinderschule zu Sachsenhausen eröffnet, und am 5. März l. J. eine zweite an der St. Peterskirche dahier. Nach dem von der Verwaltung ausgegebenen ersten Bericht d. d. 1. Nov. 1832 **) war die zu Sachsenhausen vorerst für 100 Kinder von 2 bis 6 Jahren bestimmt; nach dem zweiten vom laufenden Monat Mai hofft man 150 darin unterbringen zu können, und es befinden sich darin bis jetzt 128. Für die zweite Bewahranstalt in der Stadt wurde der Anfang mit 21 Kindern gemacht, und es sollen gleichfalls bis zu 150, wöchentlich 4, darin aufgenommen werden; gegenwärtig besteht die Zahl aus 43. Aus der Sachsenhäuser Anstalt sind bereits am 1. Nov. 1832 3 Kinder zur Schule entlassen worden, und am 20. Mai d. J. werden 10 andere folgen. Aus beiden Berichten kann man sich leicht überzeugen, das die verehrte Schulverwaltung ihre Aufgabe richtig erfaßt ***), den lobenswerthesten Eifer be-

---

*) Näheres in Krücke über den Zweck und die Einrichtung der Pfleganstalt in Detmold, Lemgo 1813; Pole observ. relative to infant schools, Lond. 1823; Wilderspin über die frühzeitige Erziehung der Kinder und die englischen Klein-Kinderschulen, übers. von Wertheimer, Wien 1828; Döbner über Bewahr- und Beschäftigungsanstalten für noch nicht schulfähige Kinder armer Eltern, Freiberg 1829; v. Türk der Wohlthätigkeitsverein in Potsdam u. s. w., Potsdam 1831; v. Rehlingen die Bewahrschulen für kleine Kinder, Wien 1832. Vgl. auch das Conversationslexikon der neuesten Zeit und Literatur, 13s Heft (März 1833), S. 716 flg.

**) Vgl. hierüber die Jahrbücher von 1832, S. 299.

***) Die aus den Herrn Johannes Andreae, Heinrich Anton Cornill, Moritz Grunelius, Dr. Carl Passavant, Justus Hartmann Lindheimer, Franz Jos. Böhm-Osterrieth bestehende Verwaltung hat, mit ihrem zweiten Bericht, folgende Vorschriften für die Eltern, deren Kinder in die Kleinkinderschulen aufgenommen sind, bekannt gemacht:

Die Kleinkinderschulen haben die Bestimmung, solche Kinder unter Aufsicht zu nehmen, deren Eltern ihres Gewerbes wegen verhindert sind, es selbst zu thun.

Denjenigen Eltern, deren Kinder Aufnahme gefunden haben, wird die Erfüllung nachstehender Vorschriften zur Pflicht gemacht:

1) Die Kinder zu den vorgeschriebenen Stunden zu schicken, oder wenn sie zu klein sind, um den Weg allein zu machen, sie entweder selbst hinzuführen, oder hinführen zu lassen, und ebenso sie am Schluß der Schule wieder abzuholen.

2) Ohne gegründete Ursache, als z. B. Krankheit u. s. w., die Kinder die Schule nicht versäumen zu lassen, wenn dies aber geschehen muß, am nämlichen Tage noch Anzeige davon in der Schule zu machen.

3) Die Kinder ununterbrochen während der täglichen Schulzeit in der Schule zu lassen, indem nicht gestattet wird, solche zur Mittagszeit zum Essen in das älterliche Haus abzuholen, und nach Tisch wieder zu bringen, wogegen aber die Kinder jeden Mittag regelmäßige Kost, in einer nahrhaften Suppe, erhalten.

4) Müssen die Kinder erscheinen:
a) reinlich gekleidet,
b) sauber gewaschen,
c) ordentlich gekämmt,
d) mit einem Sacktuch versehen, und müssen

wiesen, und, wie in Frankfurt nicht zu bezweifeln war, für ihr schönes Unternehmen lebhafte Theilnahme und Unterstützung gefunden hat (148 Personen geben halbjährige Beiträge, von 97 weiteren sind ausserordentliche Beiträge eingekommen). Gewiß wird jeder Menschenfreund den aufrichtigen Wunsch hegen, daß diese treffliche Anstalt bestens gedeihen und gute Früchte tragen möge; die Redaktion der Jahrbücher wird es sich zum besonderen Anliegen machen, von dem Fortschreiten derselben Bericht zu erstatten.

Wir erlauben uns schließlich die verehrte Direktion auf zwei Punkte aufmerksam zu machen:

1) In Berlin, und wohl auch anderwärts, benutzt man solche Bewahranstalten auch zur Bildung tüchtiger Kinderwärterinnen, indem man solchen Gelegenheit giebt, unter der Leitung einer erfahrenen Lehrerin sich in der Kinderwartung praktisch zu üben. Wir glauben, daß dieser Nebenzweck zumal für unsere volkreiche Stadt sehr beachtet zu werden verdiente, und es käme nur darauf an, einige Versuche zu machen, wie nach dem ersten Bericht schon im Kleinen geschehen zu seyn scheint.

2) In England will man gefunden haben, daß gewissenlose Menschen solche Anstalten gleichsam wie Findelhäuser misbrauchen, weßhalb man zur Bedingung der Aufnahme machte, daß ein kleiner wöchentlicher Beitrag zur Schule entrichtet werde. Indem man nun die wirklich ganz armen Eltern, nach vorheriger Prüfung, davon dispensirte, könnte man die übrigen etwa 6 Kreuzer wöchentlich zahlen lassen, und würde dadurch auch das Einkommen der beiden Schulen fester stellen.

---

5) Mitbringen:
e) Brod zu 10 Uhr Essen,
f) Brod zu 4 Uhr Essen,
g) Brod zum Mittagessen,
h) einen Kreuzer für die Mittagssuppe.

6) Ist der dem Kinde an jedem Samstage mitgegebene schmutzige Kittel den darauf folgenden Montag rein gewaschen zurück zu schicken.

7) Diejenigen Eltern, welche diesen Vorschriften nicht nachkommen, haben zu gewärtigen, daß ihnen die Kinder zurückgegeben werden.

8) Wenn der Lehrer oder die Lehrerin sich veranlaßt finden, mit den Eltern der Kinder persönlich zu sprechen, so erwartet die Verwaltung, in deren Namen dies jederzeit geschieht, daß sie denselben mit der gebührenden Achtung begegnen, ihre etwaigen Beschwerden anhören, und sich dem, was von ihnen zum Besten ihrer Kinder, oder zur Handhabung der nöthigen Ordnung in der Schule gefordert wird, willig und ohne Einwendung fügen.

9) Die Entlassung geschieht, wenn die Kinder das 6te oder 7te Jahr erreicht haben, und zwar mit einem Zeugniß über das Betragen des Kindes, in welchem aber auch hinsichtlich der Eltern bemerkt wird, ob sie, in Erfüllung dessen, was ihnen dabei oblag, sich bereitwillig gezeigt haben, oder nicht. — Ein solches günstiges Zeugniß dürfte besonders denjenigen Eltern nicht ohne Nutzen seyn, welche im Fall sind, freien Unterricht in den Volksschulen in Anspruch zu nehmen.

Frankfurt und das Münzwesen.

(Schluß.)

1488 ward durch den Reichstagabschied zu Freiburg im Breisgau festgesetzt, zu jeder Messe die Münze nach Frankfurt zu schicken, und sie dort probiren zu lassen.

1509 Abschied des Reichstags, welcher in Frankfurt der goldenen Münzen wegen gehalten wurde. In jeder Messe sind Gesandten der Kurfürsten und Stände anwesend, um auf die Beschaffenheit der Münze zu sehen. Zu dieser Zeit verwaltet Eberhard von Königstein des heil. Reichs Münze zu Frankfurt.

1555 Kaiser Karl V ertheilt der Stadt das Privilegium goldene und silberne Münzen zu schlagen.

1560 18. Februar. Der Rath erläßt eine Münzverordnung.

1564 Klage über die besonders messentlich in so großer Anzahl nach Frankfurt kommender schlechten und verpönten Münzen, die von da aus ins Reich gelangen, und darüber, daß die Reichsmünze in höherem als dem ordnungsmäßigen Werth stehe. Es wurde daher beim Abschied des von den Kreisen Franken, Bayern und Schwaben zu Nördlingen gehaltenen Münztags festgesetzt, wegen dieses durch Vernachlässigung der Münzordnung dem Reich und allen Ständen höchst nachtheiligen Unfuges Beschwerde zu erheben.

1566 3. September. Münzedikt des Raths, worin alle fremde Münze und namentlich die niederländischen Thaler verboten werden.

1567 Aehnliche Klagen über Frankfurt wie im Jahr 1564 auf einem auch zu Nördlingen gehaltenen Münztag.

1569 Herbstmesse. Verbot der neuen Reichsthaler, Schweizer Reichsthaler und Dreibätzner.

1570 Der Reichsabschied findet es für nöthig, festzusetzen, daß der Kaiser und die Kurfürsten am Rhein eine Kommission messentlich nach Frankfurt abordnen, die mit Macht und Befehl versehen, die Einführung oder Zirkulation verbotener, so wie die Ausführung von Reichsmünze und deren Ausbringung zu einem höheren als dem gesetzlichen Werthe zu verhindern, so wie, daß, abgesehen von dieser Kommission, auch andere Fürsten und Stände in Person oder durch Bevollmächtigte an einem auf den 1. August festgesetzten Deputations- oder Reichsmünztag theilnehmen sollen *).

1571 3. Mai übergeben die Münzmeister des oberrheinischen Kreises ihre Beschwerden auf dem zu Frankfurt gehaltenen Probationstag.

1571 4. Mai. Münzprobationstagsabschied zu Frankfurt.

---

*) Hieraus besonders dürfte die Wichtigkeit und der Einfluß der Beschaffenheit des Münzwesens in Frankfurt auf einen großen Theil Deutschlands zur Genüge hervorgehen. Diese Kommission war überaus nöthig, und konnte in der Erfüllung ihres Berufs nicht thätig genug seyn. Die schlechten Münzen gelangten gewöhnlich aus den Niederlanden und vom Rhein an hiesigen Platz, von wo sie sich in die fränkischen Kreise und weiter ins Reich einschlichen. Die Kommission hatte auch hauptsächlich über Münzverfälschung zu wachen, und jede Ausartung des Münzsystems von vorn herein kräftiglich zu unterdrücken.

1571 Juni — September. Münzdeputationstag, auf des Kaisers Verordnung von den Reichsständen in Frankfurt gehalten. Die Reichsmünze allein ist gültig.

1571 23. August. Erstes Münzproclama im Namen des Kaisers und der vier Kurfürsten am Rhein, in Betreff der Münzgebrechen in Frankfurt, daselbst publicirt.

1571 24. September. Publikation zweier Münzproclamata im des Kaisers und der vier Kurfürsten am Rhein.

1571 1. Oktober. Aufrichtung des Abschieds des in Frankfurt gehaltenen Reichsdeputationstags.

1580 30. April. Frankfurt nimmt am Münzprobationstag in Worms Theil.

1582 10. April. Abschied des oberrheinischen Kreis-Münzprobationstag zu Frankfurt.

1585 Herbstmesse. Die Handelsleute valviren gewisse Münzen, was durch Senatsbeschluß Genehmigung erhält, und womit der Unterschied von Wechselzahlung beginnt *).

1596 $^{13}/_{23}$. September. Publikation eines Münzproclamas im Namen Kaisers Rudolph II zu Frankfurt.

1597 $^{13}/_{23}$. September. Münzmandat der zu Frankfurt versammelten Kaiserlichen Kommission.

1620 23. März. Frankfurt erläßt ein Provisional-Münzedikt.

1623 27. Oktober. Frankfurts neue Münzordnung.

1624 Erlaß der Kurfürstlichen, Gräflichen und Stadt Frankfurter Deputation, den Geldwechsel der Juden betreffend. Frankfurt den $^{17}/_{27}$. Februar.

1680 16. Dezember. Eines Senats Münzedikt zur Festhaltung an der Münze der fünf Stände, und Verbot des Aufwechsels geringer Sorten von den Juden.

1687 $^{18}/_{28}$. Februar. Aufrichtung eines Münzrecesses einiger Kreise zu Frankfurt.

1690 Frankfurts erneuertes Münzedikt.

1691 19. Februar erschien ein Nachtrag zu diesem Münzedikt.

1691 6. März. Konferenz der Münzdeputation in Frankfurt.

1691 30. Juli. Publikation der Münzordnung.

1693 16. Februar. Publikation eines Münzedikts vom Rath.

1695 30. März verordnet Kaiser Leopold von Luxemburg aus, daß der Reichsthaler in Frankfurt zu 2 fl. anzunehmen sey.

1697 16. Dezember. Senatsbeschluß, wodurch die türkischen Dukaten verboten werden.

1698 22. Februar. Rathsverordnung in Betreff der Dukaten und französischen Ortsthaler.

1698 31. März. Rathsverordnung, Verbot gewisser Heller.

1700 12. August. Münzprobationsabschied der korrespondirenden rheinischen Kurfürsten, Fürsten und Stände, in Frankfurt aufgerichtet.

*) Durch Senatsbeschluß d. d. 13. März 1736 ward der Unterschied zwischen Wechsel- und Waarenzahlung aufgehoben. Die Münzverordnung d. d. 3. Februar 1766 scheint indeß wieder einen Unterschied zwischen Waaren- und Wechsel- oder Kapitalzahlung zu machen.

1709 14. März. Publikation zweier Münzedikte.

1709 17. April. Verbot der neuen französischen halben Thaler.

1715 29. März. Publikation einer Münzordnung.

1715 4. April. Desgleichen.

1736 13. März. Erlaß eines Münzedikts.

1736 7. April. Frankfurt schreibt an den Kaiser in Betreff der Caroline und vorgenannten Edikts.

1759 25. September. Senatsbeschluß, Verbot der Auslieferung von Gold, Silber, Kupfer 2c. an schädliche Münzstätten, so wie der Einbringung geringhaltigen, und der Einschmelzung guten Geldes.

1760 4. März. Reichshofrathsprotokoll, das Münzwesen im Reich und in specie in Frankfurt betreffend.

1760 18. März. Mandat der Stadt Frankfurt in Betreff verbotener Münzen.

1760 10. Oktober. Senatsbeschluß wegen der Ausführung gemünzten und ungemünzten Goldes oder Silbers.

1763 Konklusum des oberrheinischen Kreiskonvents in Frankfurt.

1765 15. Januar. Gaben die Börs- und Handlungsvorsteher in Frankfurt auf Verlangen ein Gutachten in Münzsachen ab.

1765 4. März. Münzedikt der Stadt Frankfurt, wodurch dieselbe den Konventions-20 fl. Fuß annimmt.

1765 1. Juni. Eine Frankfurter Münzordnung.

1766 9. Januar. Münzvereinigung Frankfurts mit Mainz, Trier, Pfalz und Hessen-Darmstadt.

1766 3. Februar. Frankfurter Münzverordnung.

1801 31. März. Warnung vor sogenannten Schweizer Rappen.

1801 7. September. Warnung von falschen Kreuzern.

1801 8. September. Warnung vor falschen Brabanterthalern.

1802 18. Juni. Warnung vor falschen Quart-Brabanterthalern.

1803 10. September. Warnung vor geringhaltigen 6- und 3 Kreuzerstücken.

1804 12. Januar. Warnung vor geringhaltigen Kreuzern.

1804 7. März. Warnung vor geringhaltigen 6- und 3 Kreuzerstücken.

1804 30. August. Valvation der Vorder-Oesterreichischen 6 Kreuzerstücken und Verbot aller nicht konventionsmäßigen Scheidemünze.

1804 5. November. Warnung vor geringhaltigen Leiningischen 6 Kreuzerstücken.

1805 14. März. Warnung vor falschen Brabanterthalern und 6 Kreuzerstücken.

1807 26. Mai. Fürstlich Primatische Münzverordnung.

1807 11. Juni. Verordnung in Betreff der nicht konventionsmäßigen Scheidemünze. (Ist musterhaft.)

1831. 29. Januar. Warnung vor falschen Hannöverischen 5 Thalerstücken in Gold.

Anzeige.

Ueber den dermalen in Berathung befindlichen Status exigentiae pro 1833 wird, nach dem Schluß aller Diskussionen, eine übersichtliche Darstellung im Zusammenhang geliefert werden.
(Anm. d. Red.)

Gedruckt und verlegt bei Heinr. Ludw. Brönner zu Frankfurt a. M., Buchgasse Lit. J No. 148.

Frankfurter  Jahrbücher.

No. 18. Samstag, den 25. Mai **1833.**

☞ In Zwischenräumen von [illegible] bis 11 Tagen werden in der Regel immer $^1/_2$ bis 2 Bogen ausgegeben. Der Abonnementspreis für einen Band von 30 bis 36 Bogen beträgt fl. 4. Hiesige Bestellungen werden bei dem unterzeichneten Verleger gemacht, auswärtige bei den löbl. Postämtern und Buchhandlungen. Beiträge, für welche die Einsender haften, werden mit Dank angenommen, und deren Namen, wenn sie es wünschen, streng verschwiegen.

Umfang und Wirksamkeit hiesiger Brandversicherungsanstalt in den Jahren 1815 bis 1832.

Einleitung.

In früherer Zeit bestand hier keine Versicherungsanstalt gegen Feuerschaden. Nur denjenigen Personen, deren Haus zur schnelleren Unterdrückung des Feuers niedergerissen werden mußte, wurde der Schaden aus der Staatskasse ersetzt (Feuerordnung vom 20. Juli 1728 §. 57. in Beyerbachs Sammlung Frankfurter Verordnungen Seite 112); den übrigen Verunglückten ward dagegen oft vom Rath die Veranstaltung einer Kollekte verwilligt, und solche zuweilen von den Kanzeln bestens empfohlen. So gingen bei der großen Feuersbrunst vom Jahr 1719, deren Schaden auf 794,255 Gulden taxirt wurde, in hiesiger Stadt und an auswärtigen Orten 100013 Gulden ein, welche durch eine besondere Deputation vertheilt wurden (Lersners Chronik Thl. 2. Bd. 1. Seite 809 — 811).

Den 26. März 1771 beschloß der Rath die Errichtung einer Brandversicherungsanstalt. Die betreffende Verordnung enthielt 45 Paragraphen. Zum Beitritt sollte Niemand gezwungen werden, und die Anstalt erst dann ins Leben treten, wenn eine hinreichende Menge Gebäude eingeschrieben worden wäre. Diese nützliche Anstalt kam indessen wegen mangelnder Theilnahme des Publikums, einer weiteren Aufforderung des Raths vom 31. Januar 1775 ungeachtet, nicht zu Stande (Moritz Frankfurter Staatsverfassung Bd. 2. §. 87).

In den Jahren 1805 und 1806 wurde zwar die Errichtung einer Brandversicherungsanstalt neuerdings zur Sprache, indessen war doch deren Ausführung dem ehemaligen Großherzog von Frankfurt vorbehalten.

Bereits im Jahr 1780 war in den Kurmainzischen Landen eine auf Wechselseitigkeit berechnete Brandversicherung eingeführt, jedoch durch die reichsschlußmäßige Vertheilung dieser Länder vom Jahr 1803 wieder suspendirt worden.

Der Kurerzkanzler sah sich daher veranlaßt, den 27. Juni 1804 eine neue, gemeinschaftlich auf Aschaffenburg, Regensburg und Wetzlar berechnete neue Feuer-Assekuranz-Ordnung einzuführen, welche den 28. Juli 1807 auch auf Frankfurt ausgedehnt wurde. Die General-Direktion dieser Anstalt hatte ihren Sitz zu Aschaffenburg.

Nachdem die Stadt ihre Freiheit wieder erlangt hatte, wurde durch eine Bekanntmachung vom 1. November 1814 dem Publikum die Anzeige gemacht, daß der gesellschaftliche Verband mit der früheren Assekuranzkasse des Großherzogthums Frankfurt, nach vorgängiger Abrechnung, mit Ende des Jahres 1814 aufhören, jedoch künftighin das Institut nach der bisherigen Einrichtung auf die freie Stadt Frankfurt beschränkt seyn solle.

Den 20. Mai 1817 wurde ein neues ausführliches Gesetz über die Brandversicherungsanstalt erlassen (Gesetzsammlung Bd. 1. S. 151 — 172).

Seit dem 1. Januar 1815 sind nun von hiesiger Brandversicherungsanstalt 7 Rechnungsablagen durch den Druck bekannt gemacht worden, deren wesentlicher Inhalt zusammengedrängt hier in Tabellen geliefert werden soll.

Als Resultat dieser Zusammenstellung ergiebt sich, daß im Laufe der 18 Jahren, von 1815 bis 1832, für hundert Gulden versicherten Kapitals an Beiträgen 23 kr. 2 Heller, also für ein mit 1000 Gulden versichertes Gebäude im Durchschnitt jährlich nur 13 $^1/_{10}$ kr. zu entrichten gewesen sind. Erwägt man noch, daß die Anstalt gegenwärtig einem Ueberschusse von 2506 fl. 3 kr. entgegensieht, so überzeugt man sich leicht, daß für 1000 Gulden im Durchschnitt jährlich nicht einmal volle 13 Kreuzer zu bezahlen waren.

Wir können hier den Wunsch nicht unterdrücken, daß es allen hiesigen Verwaltungsbehörden gefallen möge, ihre Thätigkeit derselben Publizität zu unterwerfen, mit welcher die Brandversicherungsanstalt vorausgegangen ist.

Kapitalanschlag sämmtlicher versicherter Gebäulichkeiten.

Orte.	Am Schlusse der Jahre						
	1815	1819	1823	1827	1828	1831	1832
	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.
Frankfurt und Sachsenhausen	25,528425	29,914340	33,994430	36,975660	38,013535	39,339080	39,804880
Frankfurter Gemarkung . .	938,905	1,205005	1,470455	1,879835	1,909810	2,140910	2,215210
Sachsenhäuser Gemarkung .	235,850	399,230	486,685	603,385	615,410	646,910	664,360
Bonames	114,300	127,700	148,600	159,875	186,875	196,350	196,350
Bornheim	482,425	527,175	612,700	686,795	697,570	761,875	786,050
Dortelweil	71,915	90,365	93,165	101,065	107,865	112,915	118,915
Nieder-Erlenbach	141,350	148,750	150,400	207,000	213,920	217,810	224,060
Hausen	96,925	108,175	147,380	156,230	161,030	170,930	173,430
Oberrad	284,500	303,150	380,550	426,650	429,200	454,290	459,290
Niederrad	208,490	270,565	330,425	381,655	397,645	434,470	420,170
Niederursel, Frankfurter Seite	83,655	89,970	91,170	128,420	128,420	128,620	129,370
Niederursel, Solmsischer Seite	107,210	——	——	——	——	——	——
Ober-Erlenbach	101,680	——	——	——	——	——	——
	28,395630	33,184445	37,906160	41,706570	42,861280	44,604160	45,192085

Bemerkung. Die Brandversicherungsanstalt soll vor einiger Zeit die zweckmäßige Verfügung getroffen haben, daß bei jedem Besitzwechsel und demnächstiger Verlegung des betreffenden Kaufbriefs alle Häuser und sonstige Gebäulichkeiten, deren Aufnahme in die Brandversicherungsanstalt älter ist, als ein Jahr, einer neuen Taxation unterworfen werden.

Einnahme und Ausgabe der Brandversicherungsanstalt von 1815 bis 1832.

Jahrgang	Einnahme.	fl.	kr.	Ausgabe.	fl.	kr.
				Jahrgang		
1815	Ein Kreuzer von jedem versicherten Kapi-			1815	4,560	—
	tale von 100 Gulden	4,732	36	1816	531	44
1816 bis 1819	Sechs Kreuzer deßgl.	33,184	27	1817	599	—
1820 bis 1823	Drei Kreuzer zwei Heller deßgl. . .	22,111	55	1818	1,167	53
" "	Verkauftes Brandmaterial und sonstige			1819	29,073	59
	Aktivposten	625	25	1820	2,271	26
1824 bis 1827	Zwei Kreuzer zwei Heller von jedem ver-			1821	1,059	31
	sicherten Kapitale von 100 Gulden .	17,377	44	1822	1,863	29
" "	Rückständiges von Aschaffenburg einge-			1823	18,079	44
	gangenes Guthaben von 1814 . . .	433	14	1824	1,792	51
" "	Verkauftes Brandmaterial und sonstige			1825	966	56
	Aktivposten	14	20	1826	3,260	4
1828	Ein Kreuzer zwei Heller von jedem ver-			1827	13,016	6
	sicherten Kapitale von 100 Gulden .	10,715	19	1828	10,362	24
1829 bis 1831	Fünf Kreuzer deßgl.	37,170	8	1829	1,005	—
" "	Verkauftes altes Eisen und eingegangene			1830	2,951	53
	Aktivposten	67	30	1831	32,905	14
1832	Vier Kreuzer von jedem versicherten Kapi-			1832	28,601	54
	tale von 100 Gulden	30,128	3	Ueberschuß, welcher in nächster		
" "	Verkauftes altes Eisen	14	30	Rechnung vereinnahmt werden		
				wird	2,506	3
	zusammen . .	156,575	11	zusammen . .	156,575	11

Bemerkung. Im Jahr 1820 wurden außerdem noch, wegen des dem Dorfe Buttlar zu ersetzenden Brandschadens, 4 Kreuzer von jeden im Jahr 1813 versichert gewesenen 100 Gulden ausgeschrieben. Dieser, die Brandschaden des Jahrs 1813 betreffende Posten gehört indessen nicht hierher.

Nachweisung der Ausgaben in den Jahren 1815 bis 1823.

	1815		1816		1817		1818		1819		1820		1821		1822		1823	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Brandschaden	4,035	—	—	—	75	—	400	—	26,791	—	1,264	—	184	40	850	—	16,605	—
Taxationsgebühr der Brandschaden	7	30	—	—	2	15	6	—	63	—	34	30	15	—	12	—	36	—
Gehalte	475	—	475	—	475	—	475	—	475	—	625	—	625	—	625	—	625	—
Zinsen aufgenommener Kapitalien	—	—	—	—	—	—	63	1	801	34	—	—	—		56	15	298	18
Schreibmaterialien, Druck- und Buchbinderkosten .	1	30	55	—	35	50	64	52	46	49	15	52	30	15	86	22	75	—
Gebühr für Schätzung neuer Häuser . . .	—	—	—	—	—	—	120	—	162	—	146	—	124	—	152	—	168	—
Fuhrlohn der Miethkutscher bei Besichtigungen . .	—	—	—	—	—	—	28	48	60	48	72	12	79	48	74	24	85	—
Insgemein für verschiedene Ausgaben	3	19	1	44	10	55	10	12	673	48	113	52	—	48	7	28	16	14
Erhebungsgelder . . .	37	41	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	171	12
zusammen	4,560	—	531	44	599	—	1,167	53	29,073	59	2,271	26	1,059	31	1,863	29	18,079	14

Nachweisung der Ausgaben in den Jahren 1824 bis 1832.

	1824		1825		1826		1827		1828		1829		1830		1831		1832	
	fl.	r.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Brandschaden . . .	865	—	50	—	2415	—	11,730	—	9175		150	—	1984	—	31,377	20	23,643	—
Taxationsgebühr der Brandschaden . .	20	15	3	—	18	—	52	30	15	—	6	—	25	30	57	20	72	—
Gehalte	625	—	625	—	525	—	625	—	625	—	625	—	625	—	625	—	625	—
Zinsen aufgenommener Kapitalien . . .	—	—	25	—	53	—	259	20	—	—	—	—	48	—	435	—	960	—
Schreibmaterialien, Druck- und Buchbinderkosten	15	—	15	—	44	—	58	—	44	13	13	54	30	6	36	—	62	—
Gebühr für Schätzung neuer Häuser . .	192	—	168	—	148	—	116	—	301	—	134	—	174	—	154	—	122	—
Fuhrlohn der Miethkutscher bei Besichtigungen	75	36	74	24	54	—	61	12	73	12	74	24	57	36	99	24	90	—
Insgemein für verschiedene Ausgaben . .	—	—	6	32	8	4	6	18	21	11	1	42	7	41	4	18	8	43
Erhebungsgelder . .	—	—	—	—	—	—	107	46	104	48	—	—	—	—	117	12	228	17
Sonstige Ausgaben .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	† 2790	54
zusammen	1792	51	966	56	3260	4	13,016	6	10,362	24	1005	—	2951	53	32,905	12	28,601	54

† Diese 2700 fl. 54 kr. bestanden in Vergütungen a) an das Rechneiamt für Auslagen bei dem Brand in der Kühgasse 1001 fl. 52 kr.; b) an das Recheneiamt für Auslagen bei dem Brand im rothen Hause 134 fl. 50 kr.; c) für Reparaturen und neue Einrichtungen an neun Quartierspritzen, um sie an den Brandkrahnen der neuen Wasserleitung benutzen zu können 1654 fl. 12 kr. Dergleichen Ausgaben kommen in den früheren Rechnungen nicht vor.

Verzeichniß aller ersetzter Brandschäden von 1815 bis 1832.

Brand		Straße	Des beschädigten Gebäudes		Entschädigungsgelder.	
von	zu		Bezeichnung	Werth	fl.	kr.
1815.						
Dezember 29/30	Frankfurt	an der Weißfrauenkirche	J 221	18,000	4000	—
〃 〃	〃	〃	J 220	9,300	35	—
				zusam.	4,035	—
1817.						
Oktober 26.	〃	Hasengasse	H 173	8,000	75	—
1818.						
Mai 12.	〃	Kälbergasse	K 139	20,000	200	—
Dezember 15.	〃	Schöne Aussicht	A LXXXIX	50,000	200	—
				zusam.	400	—
1819.						
März 30.	〃	Große Eschenheimergasse	D 167	24,000	60	—
〃	〃	〃	D 169	60,000	80	—
〃	〃	Kleine Eschenheimergasse	D 50	10,000	20	—
〃	〃	Am Taubenhof	E 183 b	10,600	40	—
〃	〃	Große Eschenheimergasse	D 49	80,000	200	—
〃	〃	〃	D 168	18,000	15,000	—
April 27.	Bornheim		54	600	20	—
Mai 16.	Sachsenhausen	Löhergasse	O 146	1,500	60	—
〃	〃	Dreikönigsstraße	O 124 125 127	3,000	10	—
〃	〃	〃	O 142 143	8,000	350	—
〃	〃	Maingäßchen	O 144 145	10,000	9,850	—
Juni 1.	Frankfurt	Frankfurter Gemarkung	18	25,200	50	—
August 19.	Niederrad	〃	63	8,000	1000	—
September 11.	Sachsenhausen	Rittergasse	N 170	500	10	—
〃	〃	〃	N 169	1,100	16	—
November 26.	Bornheim		185	850	25	—
				zusam.	26,791	—
1820.						
Mai 30.	Sachsenhausen	Dreikönigsgasse	O 139	2000	16	—
〃	〃	〃	O 140	1300	10	—
August 20.	Frankfurt	Judengasse	86 a	1500	10	—
September 7.	〃	Friedbergergasse	C 4	4000	40	—
〃	〃	Papageygasse	J 243	8000	16	—
Dezember 21.	〃	Kleine Eschenheimergasse	D 133	6000	40	—
〃	〃	〃	D 134	5000	1,100	—
〃	〃	〃	D 135	5500	8	—
〃	〃	Große Eschenheimergasse	D 138	4500	8	—
〃	〃	Kleine 〃	D 51	4000	6	—
〃	〃	〃	D 52	3500	10	—
				zusam.	1,264	—
1821.						
März 28.	〃	Große Bockenheimergasse	E 136	8000	8	—
Oktober 21.	Bornheim	Gelnhäusergasse	219	200	166	40
Dezember 27.	Frankfurt	Mainzergasse	J 255	3000	5	—
〃	〃	〃	J 256	1800	5	—
				zusam.	184	40

Brand von	Brand zu	Straße	Des beschädigten Gebäudes Bezeichnung	Des beschädigten Gebäudes Werth	Entschädigungsgelder. fl.	kr.
1822.						
April 11.	Sachsenhausen	Eleeische Hofgasse	N 235a	3,000	650	—
"	"	"	N 235b	1,500	70	—
"	"	"	N 234	1,100	100	—
Dezember 19.	Frankfurt	Altengasse	C 82	10,000	30	—
				zusam.	850	—
1823.						
Januar 4.	"	Komödienplatz	E 185 c	60,000	40	—
Februar 7.	"	Kleine Eschenheimergasse	D 115	12,000	15	—
März 15.	Sachsenhausen	Dreikönigsgasse	O 140	2,000	50	—
Juni 6.	Niederrad	Weiden Anlage	II	900	700	—
" 27.	Hausen	Untergasse	51	— —	—	—
August 23.	Frankfurt	Wilbelergasse	C 79	40,000	140	—
"	"	"	C 80	11,000	20	—
"	"	"	C 81	10,000	2,000	—
"	"	"	C 82	11,000	40	—
"	"	Altengasse	C 83	8,000	6,300	—
"	"	"	C 85	6,000	100	—
November 11.	Frankf. Gemarkung	Großer Riederhof	6	31,090	7,200	—
				zusam.	16 605	—
1824.						
Januar 4.	Frankfurt	Schöne Aussicht	A XXX b	22,000	120	—
März 20.	"	Allerheiligengasse	B 13 a	10,000	520	—
"	"	"	B 11	5,500	50	—
August 10.	"	Nonnengäßchen	A 111	3,500	15	—
"	"	"	A 110	5,000	150	—
"	"	Fahrgasse	A 107	20,000	10	—
				zusam.	865	—
1825.						
April 13.	Bornheim	Löbersgasse	84	1000	50	—
1826.						
April 27.	Frankfurt	Kleine Eschenheimergasse	D 66	5,000	75	—
"	"	"	D 67	4,400	95	—
November 2.	"	Schnurgasse	L 73 a	33,000	80	—
"	"	Borngasse	L 61	13,000	25	—
" 3.	Niedererlenbach	Untergasse	82	4,100	2,100	—
"	"	"	80	13,000	40	—
				zusam.	2,415	—
1827.						
Januar 14.	Frankfurt	Mainzergasse	J 22	3,200	34	—
"	"	"	J 21	5,000	28	—
Februar 5.	Bornheim	Gelnhäusergasse	I b	1,200	25	—
" 21.	Frankfurt	Römerberg	K 129 130	32,000	800	—
Juli 25.	Sachsenhausen	Brückenstraße	O 17	12,000	10,000	—
"	"	"	O 16	12,000	250	—
"	"	"	O 15	2,000	50	—
				Uebertrg	11,187	—

Brand von	Brand zu	Straße	Des beschädigten Gebäudes Bezeichnung	Des beschädigten Gebäudes Werth	Entschädigungsgelder fl.	Entschädigungsgelder kr.
				Uebertrg.	11,187	—
1827						
Juli 25.	Sachsenhausen	Brückenstraße	O 14	2,000	25	—
〃	〃	〃	O 13	500	10	—
〃	〃	Dreikönigsgasse	O 25	2,000	250	—
〃	〃	Brückenstraße	O 18	20,000	30	—
〃	〃	〃	O 19	28,000	120	—
〃	〃	Dreikönigsgasse	O 20	5,000	25	—
〃	〃	〃	O 21	6,000	3	—
September 12.	Niederrad	Ortsstraße	43	1,100	80	—
				zusam.	11,730	—
1828.						
Juli 14.	Bornheim	Lobersgasse	44	800	800	—
Oktober 21.	Sachsenh. Gemark.	Hohenrad Mühle	24	16,000	7,000	—
〃	〃	〃	25	1,000	25	—
〃 22.	Frankfurt	Große Bockenheimergasse	E 128	1,800	1,300	—
〃	〃	〃	E 127	8,000	50	—
				zusam.	9,175	—
1829.						
Februar 8.	Sachsenhausen	Rittergasse	N 124 a	750	105	—
〃	〃	〃	N 123	1,200	45	—
				zusam.	150	—
1830.						
Mai 7.	Frankfurt	Biebergasse	E 197	30,000	50	—
August 11.	Gemarkung	Obere Schweinstiege	13	1,550	300	—
〃 24.	Frankfurt	Neue Mainzergasse	E IX b	15,000	9	—
Oktober 6.	〃	Friedbergergasse	C 190	3,500	1,400	—
〃	〃	〃	C 188	7,000	200	—
〃	〃	〃	C 191	9,400	12	—
〃	〃	〃	C 189	2,500	5	—
〃	〃	〃	C 187	7,200	8	—
				zusam.	1,984	—
1831.						
Februar 14.	Bornheim	Gelnhäuserstraße	16	700	250	—
März 10.	Niederrad	Forsthausstraße	78	1000	260	—
April 13.	Dortelweil	Im Neuendorf	71	800	800	—
Mai 26.	Frankfurt.	Junghof	E 44	15,000	11,000	—
〃	〃	Schlesingergasse	E 31	20,000	670	—
〃	〃	Stoßhof	E 43	10,000	40	—
Juni 13.	〃	Bornheimerpforte	H 20 21	20,000	4500	—
〃	〃	〃	H 19	36,000	9,000	—
〃	〃	〃	H 18	20,000	30	—
〃	〃	〃	H 17	25,000	4	—
〃	〃	〃	H 16 a	8,500	70	—
〃	〃	〃	H 16 c	3,500	60	—
〃	〃	〃	J G XVI	40,000	15	—
〃	〃	Döngesgasse	H 163	40,000	90	—
August 29.	Niedererlenbach	Untergasse	57	16,000	4,045	—
〃	〃	Hintergasse	28	400	33	20
				Uebertrg.	30,867	20

Brand von	Brand zu	Straße	Des beschädigten Gebäudes Bezeichnung	Des beschädigten Gebäudes Werth	Entschädigungsgelder fl.	Entschädigungsgelder kr.
1831				Uebertrg.	30,867	20
August 29.	Niedererlenbach	Hintergasse	29	250	10	—
September 24.	Frankfurt	Hinter den Predigern	A 40a	15,000	500	—
				zusam.	31,377	20
1832.						
Januar 20.	Frankfurt	Kühgasse	B 189	18,000	4	—
″	″	″	B 193	7,000	55	—
″	″	″	B 194	3,500	10	—
″	″	″	B 200	3,200	12	—
″	″	″	B 201	4,500	600	—
″	″	″	B 202	7,500	6,000	—
″	″	″	B 203	6,000	5,500	—
″	″	″	B 204	4,000	3,800	—
″	″	Stelzengasse	B 205	6,000	5,500	—
″	″	″	B 206	2,600	550	—
″	″	″	B 207	2,500	18	—
″	″	Allerheiligengasse	B 243	30.000	15	—
″	″	Stelzengasse	B 244	11,000	15	—
April 23.	Sachsenhausen	Gleeische Hofgasse	N 234	1,800	120	—
″	″	″	N 20	1,400	12	—
″	″	″	N 232	1,800	8	—
„ 24	Bornheim	Löbersgasse	46	1,600	800	—
″	″	″	44	2,000	4	—
″	″	″	50	900	15	—
September 14.	Gemarkung	Vor dem Bockenheimer Thor	187	10,000	90	—
„ 23.	Niederrad	Bruchfeld	115	7,100	80	—
Dezember 25.	Frankfurt	Zeil	D 25	71,000	400	—
″	″	″	D $\frac{21}{24}$)	28,000	40	—
				zusam.	23,648	—

Ueber die Weinaccise.

Zu dem Aufsatze in Nr. 15. der Frankfurter Jahrbücher d. J. über die Weinaccise ist zu bemerken, daß die daselbst vorgeschlagene Erhebungsweise in der Hauptsache als bereits bestehend zu betrachten ist. Seit dem Jahre 1828 wird mit den hiesigen Wirthen nicht mehr paktirt, vielmehr jeder derselben angehalten, jährlich dem Rentenamte einen Deklarationsschein einzureichen, in welchem er auf Pflicht und Gewissen seinen wirklichen Weinverbrauch anzugeben hat. Nach diesen Erklärungen wird späterhin von Seiten des Rentenamts, wenn solches dabei keine Bemerkungen zu machen hat, die Accise erhoben. — Wer jedoch die Schwierigkeiten kennt, mit denen sich der wirkliche Weinverbrauch sowohl bei den Wirthen, als bei den Privaten ermitteln und beurtheilen läßt, der wird sich nicht wundern, wenn diese Abgabe allerdings vielleicht nur die Hälfte von dem erträgt, was sie bei allgemein gewissenhaften Deklarationen einbringen müßte. — Ohne Aufnahme und fortgesetzte Kontrollirung aller hiesigen Weinvorräthe läßt sich übrigens wohl nicht erwarten, daß das jährliche Erträgniß dieser Abgabe auch in der Folge bedeutend steigen wird. Die schon seit mehreren Jahren vom Rentenamte durch eine eigene Buchführung eingeführte Kontrolle über allen dahier vorräthigen Branntwein soll sich in dieser Hinsicht bereits als sehr zweckmäßig erwiesen haben.

Die peinliche Untersuchung

wegen der am 3. April d. J. dahier vorgefallenen Meuterei wird mit aller möglichen Sorgfalt geführt, und geht, insofern dies bei dem großen Umfange des Gegenstandes möglich ist, in ihrem Gange rasch vorwärts. Um die nöthige Beförderung dieser höchst wichtigen Untersuchungssache zu bewirken, war bereits durch einen Senatsbeschluß vom 9. April d. J. *) die Ernennung

*) Man vgl. Jahrbücher Bd. II. S. 132.

eines zweiten Inquirenten und Aktuars beschlossen, und unterm 12. April ferner verordnet worden, es werde hochpreißlichem Appellationsgerichte überlassen, durch die weitere Annahme eines Inquirenten und Aktuars, welche von dem wohlregierenden jüngeren Herrn Bürgermeister zu verpflichten wären, dieser peinlichen Untersuchung alle diejenige Beförderung zu geben, welche die Wichtigkeit des Gegenstandes dringend erheische.

In Gefolge dieses Beschlusses ernannte hochpreißliches Appellationsgericht am 14. April noch einen dritten Inquirenten und Aktuar für die Untersuchung über die am 3. April vorgefallene Meuterei auf unbestimmte Zeit mit der Weisung, daß sie sich nach ihrer Verpflichtung mit den beiden bereits bestellten Untersuchungsrichtern wegen der Vertheilung der Geschäfte zu benehmen hätten.

Der stets anwachsende Drang der Geschäfte erforderte jedoch eine abermalige Personalvermehrung. Es wurden daher später noch einige Untersuchungsrichter und Aktuare auf unbestimmte Zeit ernannt.

Alle Ernannten sind von dem wohlregierenden jüngeren Herrn Bürgermeister alsbald in Pflichten genommen worden, und besorgen die sie betreffenden Funktionen in besonders angewiesenen Lokalitäten.

Der hiesige Theater-Pensionsfond

hat kürzlich die Berechnung über seine Einnahme und Ausgabe vom 1. Jan. bis den 31. Dezemb. 1832 aufgestellt. Hiernach beträgt die Einnahme

	fl.	kr.
a) an Kapital	47,480.	25
b) von Beiträgen	1,301.	37
c) von vier Benefizvorstellungen . . .	2,517.	12
d) von Gastrollen- und andern Benefizen	267.	27
e) an Strafgeldern	36	
f) an eingegangenen Interessen . . .	1,959.	35
g) an Extra-Eingängen	592.	22
im Ganzen	54,154.	58

Die Ausgabe dagegen beträgt:

	fl.	kr.
a) an Pensionen	5993.	45
b) diverse Ausgaben	205.	15
c) Kapitalverlust auf die Hypothek bei dem Verkauf des Hauses zum Adler in Bornheim	3,900	
d) Insatzkapitalien und Obligationen . .	44,055.	38
zusammen	54,154.	58

Im Jahre 1832 sind der Pensionsanstalt beigetreten: Mad. Ellmenreich, Dem. Gned, Dem. Hill, Mad. Hoffmann, Dem. Leclere, Herr Gollnick, Mad. Benesch, Herr und Mad. Fischer, Herr und Mad. Michalesi, Herr Mohr, Herr Ripperger, Dem. Arnold. Ausgetreten sind: Herr Meyer, Herr und Dem. Meißelbach, Dem. Münch, Herr Seeliger, Dem. Schindler. Pensionirt wurde: Herr Oestreich. Gestorben sind, als Pensionärs: Herr Baumgärtner, Herr Hill und Herr Schwind.

Neu rezipirte Advokaten.

Durch Rathsschluß vom 7. Mai d. J. ist 5) Herr Heinrich Franc von Liechtenstein unter die Zahl der hiesigen ordentlichen Advokaten aufgenommen worden, und hat am 15. Mai 1833 den Bürgereid, so wie auch den Advokateneid geleistet.

Frankfurter Literatur des Jahrs 1833.

Zur Ergänzung und Fortsetzung dieser Artikel fordert die Redaktion alle Schriftsteller und Verleger auf, ihr von jeder neu erschienenen Frankfurter Schrift sofortige Anzeige zu machen.

15. Erziehung und Unterricht, die Hauptstützen des öffentlichen Wohles. Einladungsschrift zu den auf den 29. u. 30. April, und 1. u. 2. Mai 1833 festgesetzten öffentlichen Prüfungen in der Mittelschule von J. F. Th. Fresenius, Oberlehrer. Frankfurt a. M. 1833.

16. Der frühere und jetzige Zustand der Israeliten zu Frankfurt a. M. nebst Verbesserungsvorschlägen von Dr. Joh. Heinrich Bender, Advokat. Frankfurt am Main. 1833. Verlag von Georg Friedrich Krug. 8. 9 Bog. geh.

Besetzung einer vakanten Konventualin-Stelle des St. Katharinen- und des Weißfrauenklosters, evang.-luth. Religion.

In der Sitzung hohen Senats vom 23. Mai ist zur pensionirten Konventualin des St. Katharinenklosters an die Stelle der verstorbenen Frau Aktuarius Mar. Elis. Eleon. Anthes die seitherige pensionirte Konventualin des Weißfrauenklosters, Jfr. J. Melber, und an die dadurch vakant gewordene Stelle der letzteren die verwittibte Frau Professor Thilo ernannt worden.

Dienstanstellung.

Am 14. Mai ist der seitherige bürgerliche Renteamts-Gegenschreiber, Herr Matth. Förster, von löbl. ständigen Bürgerrepräsentation zum Forstamts-Gegenschreiber und Waldbereiter mit dem Anfügen ernannt worden, daß seine Verrichtungen vom 1. Juni d. J. anzufangen haben.

Gedruckt und verlegt bei Heinr. Ludw. Brönner zu Frankfurt a. M., Buchgasse Lit. J No. 148.

Frankfurter  Jahrbücher.

No. 19. Donnerstag, den 6. Juni **1833.**

☞ In Zwischenräumen von 8 bis 14 Tagen werden in der Regel immer ½ bis 2 Bogen ausgegeben. Der Abonnementspreis für einen Band von 30 bis 36 Bogen beträgt fl. 4. Hiesige Bestellungen werden bei dem unterzeichneten Verleger gemacht, auswärtige bei den löbl. Postämtern und Buchhandlungen. Beiträge, für welche die Einsender haften, werden mit Dank angenommen, und deren Namen, wenn sie es wünschen, streng verschwiegen.

Bericht von den Verhandlungen der gesetzgebenden Versammlung.

XVII. (oder 10te ausserordentliche) Sitzung.

Mittwoch den 1. Mai 1833.

§. 51. Vorerst nahm man Anzeige, daß Herr Dr. jur. Rapp wegen einer Reise auf einige Zeit verhindert sey, den Sitzungen der gesetzgebenden Versammlung beizuwohnen, und daß für diese Zeit von Seiten löbl. ständigen Bürgerrepräsentation der bereits früher verpflichtete Herr Joh. Gottfr. Mappes zu dessen Stellvertreter vom 1. Mai anfangend gewählt worden sey, zu den Akten.

§. 52. Auf der Tagesordnung war der Kommissionsbericht:

a) über den mittelst Vortrags hohen Senats vom 10. Dezember 1832 anher gelangten Status exigentiae pro 1833, so wie

b) über den dermaligen Stand der neuen Wasserleitung *).

Der Senatsvortrag vom 10. Dezember v. J., den Status exigentiae pro 1833 betr., lautet im Wesentlichen wie folgt:

„Indem der Senat I. den Exigenzstatus für das Jahr 1833 der gesetzgebenden Versammlung zur Genehmigung vorlegt, trägt derselbe in Uebereinstimmung mit löblicher ständigen Bürgerrepräsentation auf die Streichung, resp. Abänderung folgender Posten an:

	fl.	kr.
1) bei dem Stadtgerichte am Insgemein	250	
2) bei dem Kuratelamte Insgemein . .	40	
3) bei der Stadtkämmerei Backlohn . .	500	
desgl. Standamt.	100	
desgl. Zehentkosten . . . . . da nur der hiesige Zehente aufzuführen ist, und die auswärtigen, falls sie eingethan werden müssen, dem Objekt nach zu verwilligen seyn werden.	600	
Transp.	1,490	—

	fl.	kr.
Transp.	1,490	—
4) bei dem Forstamte Culturkosten . .	2,000	
bei demselben ferner	200	
5) bei dem Bauamte:		
A. Ordin. Rubr. Insgemein . .	2,000	
bei demselben Straßenpflaster .	3,000	
bei dems. Kanäle	4,000	
B. Aemterbedürfnisse: Bürgermeisterämter	200	
C. Extraordin.: Pflaster im Galgengaßzwinger	700	
6) bei dem Laternenamte	3,400	
7) bei der Chaussee-Deputation . . .	6,870.	56
8) bei dem Kriegszeugamte: Bauetat . .	8	
das wegfallende Schutzdach . .	40.	40
9) bei dem Polizeiamte: Krätzhospital .	500	
Feueramt	1,500	
10) bei dem lutherischen Konsistorium. Da der Gehalt des Pedellen nunmehr auf 200 fl. ex aerario unter Belassung der gesetzlich bestimmten oder zu bestimmenden Sporteln beantragt ist, derselbe im Exigenzstatus aber noch zu 314 fl. 48 kr. aufgeführt steht, so fallen weg	114.	48
11) bei der kathol. Kirchen- und Schulkommission: im Bauetat der Bartholom. Kirche	262	
die neue Stiege auf den Lettner . .	172	
Die Herstellung der Fenster in der Leonhardskirche sind nur für den Fall beantragt, wenn nachgewiesen ist, daß Gefahr auf dem Verzug haftet, mithin vorerst abzuziehen	300	
12) bei dem Armenwesen und den Unterstützungen	1,200	
13) reichsstädtische Pensionisten:		
Herr Schöff von Holzhausen . . .	2,600	
Chausseegeld-Erheber Wörner . . .	250	
	31,381.	24

Dagegen sind, gleichfalls übereinstimmend mit löbl. ständigen Bürgerrepräsentation, zuzusetzen:

*) Man vergl. S. 40 dieser Blätter, wo der Senatsvortrag wegen der Wasserleitung bereits mitgetheilt worden ist.

	fl.
1) bei dem Stadtamte wegen der neuen Regulirung der Pedellengehalte zu 500 fl. für jeden, neben dem Bezug der Citationsgebühren à 6 kr. und unter dem strenge verfügten Wegfallen jeder ungesetzlichen Gebühr	400
2) bei dem Kriegszeugamte: Pension des Major Reimherr	1,500
3) bei den reichsstädtischen Pensionisten: Wohnungsentschädigung des Stadtgerichtspedellen Kömpel ad personam .	100
4) bei den Pensionen und Sustentationen: die dem Oberglöckner Lipp rechtskräftig zuerkannte Pension	300
5)	8,000
	fl. 10,300

Von dem in Aussicht genommenen Gesammtbedürfniß für das Jahr 1833 gehen sonach in Uebereinstimmung mit löbl. ständigen Bürgerrepräsentation ab fl. 31,381. 24 kr. und müssen zugesetzt werden . . . fl. 10,300

Unter den allgemeinen Bemerkungen löbl. ständigen Bürgerrepräsentation ist die über die Unzulässigkeit der Rubrik Insgemein neben den detaillirten Baubedürfnissen der Aemter, worauf sich bei den besonderen Bemerkungen mehrere Anträge auf das Streichen dieser Posten beziehen. Diese Bemerkung scheint jedoch auf einem Irrthum zu beruhen, indem nothwendigerweise weder alle Baureparaturen am Anfang des Jahres vorauszusehen sind, noch dafür Gewißheit besteht, daß sie sich nicht im Laufe desselben ereignen, wo man dann unmöglich, wenn man nicht den Geschäftsgang vervielfältigen, ja oft Schaden durch den Verzug bewirken will, jeden einzelnen Fall verhandeln kann.

So kommen, um die Sache anschaulich zu machen, bei der Stadtkämmerei auf diese Rubrik im vorigen Jahr vor: Dach- und Kendelherstellung wegen Beschädigung durch Sturmwind, Abtrittsreinigungen, Wasserbauten und Mühlenreparaturen durch Eisgang und Fluthen veranlaßt, Schornsteinausbesserungen, Herstellungen in Miethwohnungen bei dem Wechsel der Miether, Brunnenreparaturen, kleine Reparaturen aller Art an Böden, Schlössern, Fenstern, Fensterläden, Dächern ꝛc. — In gleicher Weise verhält es sich mit den andern Posten des lutherischen Konsistorii, der kathol. Kirchen- und Schulkommission und dem Pfandamte; das Gymnasium, die Kirchen, Pfarrhäuser und Schullokalitäten erfordern oft nicht vorher zu sehende kleine Ausgaben.

Dies Alles bestimmt den Senat, diese Posten in den Etats zu belassen, und auf deren Genehmigung anzutragen.

Was die übrigen Bemerkungen löbl. ständigen Bürgerrepräsentation betrifft, so bemerkt der Senat:

1) daß hinsichtlich der Hochheimer Weinberge ein erschöpfender Bericht der Stadtkämmerei vorliegt, und der Beschlußnahme entgegensieht;

2) daß wegen der Gegenschreiber- und Waldbereiterstelle der Senat unterm Heutigen einen eigenen Beschluß gefaßt hat, um deren Beibehaltung nochmals zu prüfen. Bis zur Erledigung dieser Vorfrage behält sich der Senat seine Aeußerung vor, und die Besetzung der Stelle unterbleibt bis dahin, nach der an löbl. ständige Bürgerrepräsentation geschehenen Eröffnung.

3) Das Rechenei- und Rentenamt sind unterm Heutigen zum Bericht über die Vollziehung der beschlossenen Vereinigung aufgefordert worden.

4) Hinsichtlich der Wasser-Güterbestätterei waltet in den für die dort Angestellten in Aussicht genommenen Gehalten kein wesentlicher Unterschied zwischen dem Senate und löbl. ständigen Bürgerrepräsentation ob. Die in der Anlage zum Konferenzprotokoll gelegentlich des Hafenmeisters gemachte Bemerkung wegen der Kontrole der zu Wasser vorbeifahrenden Güter wird in der Regulirung der Mainschifffahrt, welche bevorsteht, von selbst ihre Erledigung finden. Die einzige Verschiedenheit in den Ansichten beruht darauf, daß der Senat, gestützt auf die von dem Recheneiamte und der Centralfinanzkommission entwickelten Gründe und dasjenige, was in dem Rathsschlusse vom 25. Oktober l. J., über den Besoldungsetat und dessen nothwendige Verminderung, als beinahe alleinige Quelle von Ersparungen, gesagt, und von löbl. ständigen Bürgerrepräsentation, da solche keine Bemerkung hinzugemacht, anerkannt ist, die fixen Gehalte geringer und die Remisen höher, löbl. ständ. Bürgerrepräsentation aber die fixen Gehalte höher, die Remisen niedriger zu setzen gedenke.

Die aufgestellten Gründe haben den Senat nicht überzeugen können, von seiner Ansicht, die wesentlich in das, im Allgemeinen von löbl. ständigen Bürgerrepräsentation anerkannte Ersparungsprinzip eingreift, abzugehen. Indem sich daher derselbe auf die in den Akten liegenden triftigen Gründe bezieht, fügt derselbe hinzu, daß

a) Eisgang und Ueberschwemmung, selbst kleines Wasser, die Angestellten wohl eine Zeit lang unbeschäftigt lassen, ihnen aber unmöglich die Remisen, welche auf Erträge berechnet sind, die in Durchschnittsjahren alle diese Ereignisse bereits berücksichtigen, schmälern werden;

b) auf außerordentliche Ereignisse, wie Flußsperren, Blokaden von Mainz kann man keine Gehalte reguliren, und

c) eben so wenig auf mögliche Abnahme des Handels. Allein gerade in der Möglichkeit von Zufällen, welche den Flußhandel in Landhandel verwandeln können, liegt das stärkste Argument für die Ansicht des Recheneiamts und der Centralfinanzkommission, daß eine völlig gleiche Behandlung der Land- und Wasser-Güterbestätterei wesentlich ist, weil hierdurch ein Wechsel der Manipulation beider Bestättereien und eine Verwendung des Personals von der einen auf die andere am leichtesten möglich wird.

d) Für den ganz außerordentlichen Fall des gänzlichen Ausbleibens von Waaren, wo allerdings Remisen wegfallen würden, wird aber immer ein billiges außerordentliches Auskunftsmittel angewendet werden müssen.

Da nun der Antrag der neuen Gehaltsregulirung auf die Gesammtsumme dahin geht, daß auf die Wasser-Güterbestätterei verwendet werde . . . fl. 12,809. 42 kr. dermalen aber, weil der Visirer-Gegen-

schreiber mit 750 fl. abgegangen ist, in dem Etat aufgenommen sind . . . fl. 12,491

so vermehrt sich der Hauptetat mit . fl. 318. 42 kr.

5) Wegen des Laternengeldes ist löbl. Bauamt zum Bericht aufgefordert worden.

6) Wegen des etwaigen Minderverbrauchs für neue Monturen bei dem Militär bei dem Kriegszeugamt kann, wegen der großen Ungewißheit über den Umfang dieser beabsichtigten Ersparniß, im Voraus kein Anschlag gemacht werden, was erst im nächsten Jahre möglich seyn wird.

7) Die Instruktionen für den Garnisonsarzt, Garnisonschirurgen und Lazarethverwalter liegen bei dem Senate vor, und wird dieser Gegenstand vor definitiver Erledigung der Verhandlungen über den Exigenzstatus hoffentlich beendigt seyn, wovon der Senat der gesetzgebenden Versammlung Mittheilung machen wird.

Die Etats löbl. Schuldentilgungskommission und löbl. Pfandamts liegen ebenfalls hierbei, eben so wie die Uebersichten der Einnahme des Jahrs 1831.

II. In Bezug auf verschiedene, gelegenheitlich der Erledigung des Exigenzstatus pro 1832 geäußerte Wünsche der gesetzgeb. Versammlung hat der Senat nach Maßgabe seines Beschlusses vom 23. Oktober l. J. wiederholt Bericht von den betreffenden Aemtern erfordert, und wird dasjenige, was darüber eingeht, soweit solches zur Verhandlung mit der gesetzgeb. Versammlung bereits vorbereitet werden kann, derselben mittheilen.

III. Theilt der Senat der gesetzgeb. Versammlung die Akten über die einzuführenden Ersparnisse, welche nach dem im Beschlusse der gesetzgeb. Versammlung vom 5. März 1831 ausgedrückten Wunsche per conclus. de 29. März 1831 membr. VIII. veranlaßt wurden, mit, was derselbe auch bei löbl. ständ. Bürgerrepräsentation bewerkstelligt hat, um ihrerseits Veranlassung zu nehmen, sich über die, ihren Wirkungskreis betreffenden Anträge löbl. Centralfinanzkommission zu äußern. Löbliche ständige Bürgerrepräsentation will diese Gegenstände in reife Erwägung ziehen.

Die gesetzgebende Versammlung wird sich aus diesen Akten überzeugen, wie der Senat mit aller Sorgfalt jede Gelegenheit zu ergreifen bereit ist, wo der Ausgaben-Etat vermindert werden kann. Hiernach sind denn dermalen die Anträge löbl. Centralfinanzkommission hinsichtlich des Ingrossisten, des Rechenelschreibers, der Landgüterbestätterei, der Zölle, der Gymnasiallehrer, der Wassergüterbestätterei und des Konsistorialpedellen erledigt. Die, gegen die übrigen Anträge erhobenen Anstände sind theils erheblich, theils kann wegen der jetzigen Personalbesetzung der dort genannten Stellen ohnehin keine Aenderung getroffen werden; es kann daher eine definitive Beschlußnahme erst bei künftigen Erledigungsfällen gefaßt werden.

Hinsichtlich der angetragenen Aemtervereinigung bezieht sich der Senat auf das sub membr. IV c des Beschlusses vom 23. Oktober l. J. Gesagte, wird jedoch diesen wichtigen Gegenstand unausgesetzt im Auge behalten, so wie derselbe den Inhalt membr. V u. VI dieses Beschlusses hieher wiederholt, und in Uebereinstimmung mit löbl. ständigen Bürgerrepräsentation darauf anträgt:

den Additional- und Salzaccis auch für das Jahr 1833 in die Recheneikasse fließen zu lassen.

Wenn sich nun schließlich der Senat, wie bereits aus der Eröffnung an löbl. ständige Bürgerrepräsentation zu ersehen ist, aufs Ernsteste über den dermaligen Zustand unserer Finanzen ausgesprochen, und diese Ansichten durch die That bewährt hat, — so wird sich die gesetzgebende Versammlung überzeugen, daß für die ordentliche Ausgabe Alles geschehen und vorbereitet ist, was die Verhältnisse irgend erfordern können. — Außerordentliche Ausgaben werden auch außerordentliche Deckungsmittel erfordern. Indessen hält es der Senat dermalen, und ehe seine Anträge hinsichtlich des Fortbestehens der bedeutendsten Abgabe, nämlich der Einkommensteuer, bei der gesetzgebenden Versammlung erledigt sind, nicht für angemessen, dieserhalb Anträge zu stellen, muß aber die baldige Erledigung der erwähnten, bei dem nahen Ende des Jahres um deßhalb wünschen, weil nur, wenn dieses geschehen seyn wird, eine Berathung über außerordentliche Deckungsmittel für die noch laufenden außerordentlichen Ausgaben mit Erfolg erwartet werden darf.

Die zu Erledigung früherer Anträge:

1) über die Anlegung einer Verbindungsstraße von der Friedbergergasse nach dem Klapperfelde und
2) über die Unterhaltung des Straßenpflasters geführten Akten liegen, unter Bezug auf den Beschluß vom 15. Mai l. J., ebenfalls bei.

Der Senat trägt darauf an:

1) daß die Exigenz pro 1833 — mit Einschluß der Gehalte und Remisen der Wassergüterbestätterei,
2) die Exigenz des Pfandamts,
3) diejenige der Schuldentilgungskommission — genehmigt, und
4) der Additional- und Salzaccis pro 1833 in die Recheneikasse zu fließen habe."

Herr Martin Mai, als Vorsitzer der Kommission zur Prüfung des vorstehenden Gegenstandes, erstattet hierauf deren Bericht vom 9. April d. J., welcher im Wesentlichen dahin lautet:

Die Kommission habe sämmtliche vorliegende Anträge einer genauen Prüfung unterworfen, und beehre sich nunmehr, deren Resultat Einer hochansehnlichen gesetzgebenden Versammlung vorzulegen.

Der *Status exigentiae pro* 1833 weise nach den von Einem hohen Senat in Uebereinstimmung mit löblicher ständigen Bürgerrepräsentation beantragten Modifikationen ein Bedürfniß von 35,249 fl. 15 kr. weniger, als pro 1832 verwilligt worden war, aus. Bei den Akten befinde sich eine Anzahl gutächtlicher Berichte über die, Ersparnisse bezweckende, Vorschläge der Centralfinanzkommission, zu welchen letzteren die für den Status exigentiae pro 1831 gefaßten Beschlüsse die Veranlassung gaben. Da nun die Eingangs erwähnte Verminderung der Anträge pro 1833 zum Theil auch als eine Folge jener Beschlüsse zu betrachten sey, überhaupt aber aus

den beiliegenden Aktenstücken deren weiteres Resultat hervorgehe, so habe die Kommission diesem Gegenstand ihr prüfendes Augenmerk vordersamst gewidmet, und dabei folgende Ergebnisse gefunden:

1) Sey die beschlossene Vereinigung des Rechenei- und Rentenamts durch Personalvereinigung und Uebernahme rentenamtlicher Gebühren durch das Recheneiamt bereits theilweise vollbracht, und eine gänzliche Verschmelzung dieser Aemter baldigst zu gewärtigen; wogegen aber

2) die Vereinigung des Holz- und Forstamts und der Stadtkämmerei zur Zeit noch größere Schwierigkeiten zeige, und darum der Zukunft vorbehalten bleiben müsse.

3) Das Verhältniß zum Beitrage der Dorfschaften für das Militär habe gleichzeitig mit der Regulirung des Landsteuerwesens seine Erledigung gefunden.

4) Die Vorschläge der Centralfinanzkommission wegen der beabsichtigten Ersparnisse und die darüber von den betreffenden Aemtern eingeforderten Berichte ließen darüber keinen Zweifel übrig, daß hierin Seitens des Senats eine genaue Untersuchung eingeleitet worden, deren Resultat es jedoch neuerdings bestätige, daß hinsichtlich der Subalternen eine wesentliche Ersparniß ohne Beeinträchtigung des Dienstes nur successive erfolgen könne. Daß sie aber mit der Zeit erfolgen werde, davon zeuge der Rathsschluß vom 23. Oktober v. J. membr. VI, woselbst die Verminderung des Besoldungsetats als beinahe alleinige Quelle einer wesentlichen und dauernden Ersparniß erkannt, und für eintretende Erledigungen als Prinzip adoptirt werde.

Nach diesen Erläuterungen seyen die Beschlüsse von 1831 theilweise als erledigt, theilweise als in progressiver Erledigung begriffen, zu betrachten.

In Betreff der bei Erledigung des Status exigentiae pro 1832 von der gesetzgebenden Versammlung an hohen Senat gerichteten Wünsche und Anträge, nämlich:

a) beim Besoldungsetat: Zusammenschmelzung des Land-, Justiz- und Hypothekenwesens mit den städtischen Behörden;

b) ad XVIII. Stadtkämmerei: Veräußerung der Hochheimer Weinberge;

c) ad XXII. Bauamt: Pflästerung und Kanalisirung des Römerbergs; Fortsetzung des Mainquais; Verbindungsstraße von dem Klapperfeld nach der Friedbergergasse;

d) ad XXIV. Chaussee-Deputation: Kostenüberschlag der Chaussee von Bockenheim nach Hausen;

e) ad XXVII. Polizeiamt: Obsorge für die Straßenreinigung und Wahl der Polizeidiener aus dem Militär*) seyen die Mittheilungen hochdesselben noch zu gewärtigen. Die das Feueramt in specie betreffenden Bemerkungen, und die geschehene Erinnerung hinsichtlich einer Verminderung der Ausgaben für Straßenpflaster hingegen seyen durch den Senatsvortrag, so wie die Bemerkungen über die Verwendung der gebrauchten Monturstücke des Militärs, durch den Bericht des Kriegszeugamts als erledigt zu betrachten. Auch befinde sich der desiderirte Besoldungsetat der Schullehrer bei den Unteranlagen des Generalstatus.

*) Man vgl. Jahrbücher Bd. I. S. 137 — 140.

Bei dieser Gelegenheit faßte die gesetzgebende Versammlung ohne Umfrage den Beschluß:

> hohem Senat den Wunsch auszudrücken, über die bis jetzt de anno 1831 und 1832 noch rückständigen fünf Gegenstände baldige Rückäußerung anher gelangen zu lassen.

Was den Status exigentiae pro 1833 selbst anbetrifft (fährt der Herr Berichterstatter weiter fort), so seyen die Bemerkungen löbl. ständigen Bürgerrepräsentation in dem Senatsvortrage größtentheils erledigt, und es walte nur noch über die Gehaltsregulirung des Amtspersonals der Wassergüterbestätterei und die Zulässigkeit der Rubrik: „Insgemein“ für Baubedürfnisse, da wo diese Bedürfnisse bereits speziell konsentirt seyen, eine Meinungsverschiedenheit ob.

Bei dem Wassergüterbestätterei-Personal nämlich trage der Senat im Wesentlichen auf eine Verminderung der fixen Gehalte und eine angemessene Vergütung der Angestellten in Remisen, und zwar zu dem Endzweck an, damit hierin und zu leichterer wechselseitiger Verwendung des Land- und des Wassergüterbestätterei-Personals für einander kein Unterschied bestehe. Löbliche ständige Bürgerrepräsentation dagegen erkläre sich für eine Erhöhung der fixen Gehalte mit Verminderung der bisherigen Remisen.

Wenn es nun nicht in Abrede zu stellen, daß dem Wassergüterbestätterei-Personale Vieles anvertraut sey, was den regsten Eifer bedinge, das pekuniäre Interesse aber als der wirksamste Sporn des Eifers erkannt werden müsse, wenn es ferner nur dem Geschäftsgange förderlich seyn könne, daß hierin zwischen dem Land- und dem Wassergüterbestätterei-Personale eine völlige Gleichheit bestehe, indem alsdann bei verminderten Geschäften des einen, dessen Personal zum Theil und ohne Schwierigkeit zur Hülfe des andern verwendet werden könne; wenn endlich eine Verminderung der fixen Gehalte die sicherste Ersparniß gewähre, welche überall einzuführen, wo es dem Dienste ohnbeschadet geschehen könne, uns der Zustand der Staatskasse auffordere, so sehe die Kommission hierin die entscheidendsten Motive, den betreffenden, ganz im Sinne des verehrlichen Rathsschlusses vom 23. Oktober v. J. gestellten, Senatsantrag zur Genehmigung zu empfehlen.

In der Ansicht löbl. ständigen Bürgerrepräsentation sey eine rücksichtsvolle Billigkeit nicht zu verkennen, auch sey es nicht zu läugnen, daß Verhältnisse eintreten könnten, welche den Wasserhandel in Landhandel verwandeln können, allein um auf diesen Fall Bedacht zu nehmen, dürfte es eher noch räthlich seyn, auch die Remisen der beiden Bestätterämter zu vereinigen, und jeden der Betheiligten nach Verhältniß des ihm zuerkannten Antheils daraus zu befriedigen. Da es sich übrigens von selbst verstehe, daß denjenigen Personen, deren Gehalt nach dem Senatsantrage reduzirt werde, für den Fall der Emeritirung, wobei die Remisen wegfallen, ihr ganzer, vor der geschehenen Reduktion bezogener fixer Gehalt als Pension gesichert bleibe, so sey auch hier die Billigkeit in keiner Weise verletzt, und demnach kein hinlänglicher Grund

vorhanden, von dem Grundsatz, nach welchem vor Kurzem die Gehalte der Angestellten auf der Landgüterbestätterei regulirt worden, bei dieser ganz ähnlichen Branche wieder abzugehen.

In Hinsicht des zweiten Dissidenzpunktes, nämlich des Insgemein für Baubedürfnisse, erscheine jedoch die Ansicht löbl. ständigen Bürgerrepräsentation um so begründeter, als eine Erleichterung der Verausgabungen nicht allein auf die fragliche Rubrik, sondern auf das Insgemein überhaupt, den gegenwärtigen Verhältnissen wenig entspreche, und es weit zweckmäßiger erachtet werden müsse, wenn für unvorhergesehene größere Bedürfnisse besondere Anträge gestellt, minder bedeutende aber auf die den bürgerlichen Deputirten zur Disposition gestellte Summe übertragen würden.

Das in dem Senatsvortrage angeführte Beispiel nicht vorherzusehender Ausgaben der Stadtkämmerei widerlege diese Ansicht nicht, denn Grundstücke und Gebäulichkeiten könnten durch Sturm und Fluthen solche Beschädigungen erleiden, daß das Insgemein bewilligte zu deren Herstellung bei weitem nicht hinreiche. Dieses seyen außerordentliche Ausgaben, deren spezielle Bewilligung eben so wenig einem Anstand unterliegen könne, als sich je ein sicherer Voranschlag derselben machen lasse. Solche Fälle aber, wo Gefahr auf dem Verzuge hafte, oder deren Aufschub eine Verminderung der Einnahme zur Folge haben würde, wie bei durch den Wechsel der Miethen nöthig werdenden Wohnungsreparaturen, seyen immer an sich selbst gerechtfertigt, und die darauf zu machenden Ausgaben würden jederzeit ebensowohl ihre Billigung finden, wie das nicht vorherzusehende Mehrbedürfniß des Polizeiamts im Jahr 1831.

Bei allen minder bedeutenden Erfordernissen werde aber der Zweck des Insgemein ohnstreitig weit angemessener dadurch erreicht, daß solche, wo sie von dem bürgerlichen Deputirten unaufschieblich nothwendig erkannt, auf die demselben zur Verfügung stehende Summe bis zu 25 fl. anheim gegeben werden, als wodurch zugleich die Schwierigkeit, über jeden unbedeutenden Gegenstand zu konferiren, beseitigt werde.

Die Kommission sey der Ansicht, daß solche Ersparungsversuche, welche in besseren Zeiten als kleinlich betrachtet worden wären, gegenwärtig, wo die Nothwendigkeit einer möglichsten Einschränkung in unsern Staatsausgaben so laut spreche, von sehr zu beachtender Erheblichkeit seyen. Wenn sie es nun der Klarheit im Staatshaushalte zuträglicher, und der Einhaltung einer möglichsten Ersparniß bei allen und jeden Ausgaben entsprechender erachte, daß die Insgemein-Posten in den sämmtlichen Etats nicht zu genehmigen, sondern deren Zweck den Verhältnissen angemessener in obiger Weise zu erreichen sey, so glaube sie aus gleichen Gründen, und damit der Status exigentiae überhaupt auf keine Weise unnöthig belastet werde, demnächst darauf antragen zu sollen, daß auch bei mehreren anderen Posten, worauf im Jahr 1831 ein Namhaftes weniger verausgabt worden, als pro 1833 dafür in Antrag gestellt sey, von der bisherigen Norm eines zwölfjährigen Durchschnitts abzugehen, und der effektive Bedarf des Jahres 1831 dafür als Maßstab anzunehmen sey. Die Beschränkung dieser Posten könne durchaus keinen Nachtheil herbeiführen, indem ein unerwartetes, durch die Nothwendigkeit zu rechtfertigendes Mehrbedürfniß jederzeit seine Billigung finden, minder nothwendige Verausgabungen aber gerade aus dem Grunde unterbleiben würden, weil aus dem darüber speziell zu stellenden Antrag oder darüber zu pflegender Konferenz der geringe Grad ihrer Nothwendigkeit hervorleuchten, und solche daher keine Billigung finden würden.

Bei Vergleichung der in Antrag stehenden Exigenz mit der bei den Akten befindlichen Uebersicht der Einnahme des Jahres 1831 träten aber die hier angeführten Gründe für diese fernerweitigen Moderationen und deren Nothwendigkeit noch stärker ins Auge.

---

§. 53. In der Versammlung wurde die Diskussion zunächst über die allgemeinen Bemerkungen des Kommissionsberichts, insbesondere über die beiden Dissensfälle zwischen hohem Senat und löbl. ständigen Bürgerrepräsentation betreffend:

1) die Gehaltsregulirung des Personals der Wassergüterbestätterei, und
2) die Rubrik „Insgemein" für Baubedürfnisse da, wo diese Bedürfnisse bereits speziell konsentirt sind, eröffnet.

In Beziehung auf den ersten Gegenstand:

Gehaltsregulirung des Personals der Wassergüterbestätterei,

wurde die Ansicht hohen Senats, nach welcher fixe Gehalte zu vermindern, dagegen angemessene Vergütung in Remisen zu geben, womit die Kommission der Versammlung übereinstimmte, ferner die Ansicht löbl. ständigen Bürgerrepräsentation, welche sich für Erhöhung der fixen Gehalte und Verminderung der Remisen ausgesprochen, näher entwickelt, zugleich von dem bürgerlichen Herrn Deputirten zur Wassergüterbestätterei Erläuterung der hierbei in Betracht kommenden Geschäftsverhältnisse gegeben. Da jedoch einige für erheblich erachtete Aktenstücke nicht zur Hand waren, so wurde ohne Umfrage der Beschluß gefaßt:

diesen Gegenstand vorerst bis zur nächsten Sitzung auszusetzen.

§. 54. Der zweite Dissensfall war:

die Rubrik: „Insgemein" für Baubedürfnisse, welche bereits speziell konsentirt sind.

Es wurde verlesen die Ansicht hohen Senats, welcher diese Rubrik beibehalten haben will, löbl. ständigen Bürgerrepräsentation, welche sich dahin ausspricht, daß solche bei der Rubrik: „Baubedürfnisse" zu cessiren habe, und der Antrag der Kommission, nach welchem die ganze Rubrik: „Insgemein" zu streichen sey, auch weitere Erläuterung aus den Vorakten gegeben, und sodann von dem Herrn Präsidenten die Umfrage dahin gestellt:

ob die Versammlung der Ansicht des Senats oder ihrer Kommission beitreten wolle?

Worauf mit 37 gegen 12 und 7 suspendirte Stimmen Beschluß dahin erfolgte:

die Versammlung trete dem Antrage hohen Senats

dahin bei, daß die Rubrik „Insgemein" neben den voraussichtlichen Baubedürfnissen für dieses Jahr stehen bleiben solle.

Hierauf wurde die Sitzung geschlossen.

XVIII. (oder 11te ausserordentliche) Sitzung.
Samstag den 4. Mai 1833.

§. 55. Vorerst wurde das Protokoll der letzten Sitzung verlesen, und dabei von einem Mitgliede die Bemerkung gemacht, daß der in letzter Sitzung gefaßte Beschluß, die Rubrik „Insgemein" betr., aus dem Grunde nicht gültig sey, weil statt 57 nur 56 Mitglieder abgestimmt hätten, weßhalb dieser Gegenstand nochmals in Umfrage gestellt, und hierauf mit 37 gegen 11 und 9 suspendirte Stimmen der Beschluß der letzten Sitzung pure bestätigt wurde.

§. 56. Der Herr Präsident stellte hierauf anheim, ob die Versammlung den Bericht der für die Prolongirung und Regulirung der Abgaben für die dermalige Finanzperiode niedergesetzten Kommission *) d. d. 30. März 1833 gedruckt zu haben wünsche, worauf ohne Umfrage Beschluß dahin erfolgte:

Es sey der gegenwärtige Kommissionsbericht vom 30. März 1833, so wie derjenige der letzten Kommission vom 22. Oktober 1832, als Manuskript für die Mitglieder, alsbald zu drucken, und der bereits früher gedruckte Bericht zur deutlichern Uebersicht beizufügen.

§. 57. Auf der Tagesordnung war:

Fortsetzung der Diskussionen über den General-Status exigentiae pro 1833.

Zunächst wurde der in letzter Sitzung ausgesetzte Gegenstand:

Gehaltsregulirung des Personals der Wassergüterbestätterei

in Berathung genommen. Die Deputirten hohen Senats und löblicher ständigen Bürgerrepräsentation sprachen sich über die hierbei in Betracht zu ziehenden Verhältnisse näher aus, worauf der Herr Präsident Umfrage dahin stellte:

Ob die Versammlung mit folgender Fassung: die Wassergüterbestätterei-Besoldungen nach dem Antrag löbl. ständigen Bürgerrepräsentation zu bestimmen, mit dem Zusatz: daß das Personal sich gefallen zu lassen habe, nach Umständen zu der Landgüterbestätterei mit den daselbst in Uebung seyenden Gehalten und Remisen versetzt zu werden, und auf den Fall der Pensionirung auf nicht mehr als auf den fixen Gehalt der Landgüterbestätter von 400 fl. Anspruch machen könne,

einverstanden sey?

Es erfolgte mit 56 gegen 1 und 3 suspendirte Stimmen Beschluß dahin:

daß vorerwähnte Fassung genehmigt werden wolle.

§. 58. Hierauf wurde zur Diskussion über die einzelnen Rubriken des Kommissionsberichts geschritten.

I. Die bei der Rubrik: Besoldungsetat beantragte Gesammtsumme für die durch alle Rubriken durchlaufenden Salarien, Pensionen und die ewige Rente wurde genehmigt, und die Bemerkung gemacht, daß die von der Kommission insoweit begutachtete Summe sich nunmehr durch den so eben unter §. 57. gefaßten Beschluß vermehre, insoweit sich hiernach die betreffenden Summen herausstellen werden.

Eben so werden genehmigt die veranschlagten und von der Kommission begutachteten Kosten und Bedürfnisse für folgende Aemter:

II. u. III. Geheime Senatsdeputation und Stadtkanzlei.
IV. Stadtarchiv.
V. u. VI. Bundeskosten und Gesandtschaften.
VII. Gesetzgebende Versammlung.
VIII. Ständige Bürgerrepräsentation.
IX. Revisionskolleg.
X. Oberappellationsgericht.
XI. Appellationsgericht.
XII. Peinliches Verhöramt.

§. 59. Bei der Rubrik:

XIII. Stadtgericht und Hypothekenbuchführung wurde Umfrage dahin gestellt:

Ob dem Stadtgerichte für unvorhergesehene Fälle, nach dem Antrage hohen Senats, die Summe von 250 fl. zu verwilligen, oder nach dem Antrage der Kommission diese Summe zu streichen sey?

worauf die Versammlung mit 57 gegen 2 und 2 suspendirte Stimmen beschloß:

daß diese Summe zu dem angegebenen Zweck verwilligt werden wolle.

XIV. Bei der Rubrik: Kuratelamt fand man nichts zu erinnern.

§. 60. XV. u. XVI. Zur Rubrik: Stadtamt wurde ohne Umfrage beschlossen:

Die Rubrik „Insgemein", welche in Porto und sonstigen kleinen Ausgaben bestehe, mit 40 fl. zu genehmigen.

§. 61. XVII. Der Bedarf des Landamts wurde ebenfalls genehmigt, jedoch hierbei ohne Umfrage beschlossen:

daß der daselbst aufgeführte Insgemein-Posten von 80 fl. zu streichen, dagegen die unter der Rubrik: „unvorhergesehene Ausgaben" verzeichneten 50 fl. beyzubehalten seyen.

§. 62. XVIII. Ebenso wurde der Bedarf der Stadtkämmerei zwar genehmigt, jedoch hierbei ohne Umfrage beschlossen:

daß die Rubrik: Diäten und Reisekosten mit 300 fl. stehen zu lassen, und die Rubrik: unständige und zufällige Ausgaben auf 1200 fl. zu ermäßigen, sodann die Rubrik: Standamtskosten ꝛc. auf 900 fl. herabzusetzen sey, so daß an diesem Etat im Ganzen 1400 fl. abgehen.

§. 63. XIX. Desgleichen wurde der Bedarf des Forstamtes genehmigt, jedoch beschloß die Versammlung ohne Umfrage:

Die Rubrik: „Gräben zur Sicherung der Waldgrenzen" mit 150 fl., desgl. die Rubrik: „Bau-

---

*) Vgl. S. 13. dieser Blätter.

erfordernisse in den Forstamtslokalitäten", wie auch die Rubrik: „sonstige Ausgaben wegen der Ofenheizung" stehen zu lassen, so daß von dem ganzen Etat dieser Rubrik nur die Summe von 2300 fl. zu streichen sey.

Hierauf wurde die heutige Sitzung geschlossen.

XIX. (oder 12te ausserordentliche) Sitzung.
Mittwoch den 8. Mai 1833.

§. 64. Nach Verlesung und Genehmigung des Protokolls letzter Sitzung wurde die Diskussion über den General-Exigenzstatus für das Jahr 1833

XX. u. XXI. mit der Rubrik: Rechenelamt und inkorporirte Aemter fortgesetzt.

§. 65. Bei Gelegenheit der desfallsigen Berathung wurde vorerst in Umfrage gestellt:

Ob der Posten für den früher auf dem Besoldungsetat aufgeführten Expedienten ad 200 fl. gestrichen werden wolle?

worauf die Versammlung mit 61 gegen 2 und 1 suspendirte Stimmen beschloß:

diesen Posten stehen zu lassen.

§. 66. In Beziehung auf die Exigenz des, dem Rechenelamte inkorporirten Holzamtes wurde ohne Umfrage beschlossen:

die dafür in Aussicht genommenen 500 fl. stehen zu lassen.

§. 67. Hinsichtlich des Postens: Zölle, für Aufpassen, beschloß die Versammlung mit 49 gegen 3 und 12 suspendirte Stimmen:

diesen Posten stehen zu lassen.

§. 68. Gelegenheitlich dieser Rubrik wurde der Wunsch geäußert:

daß die zum Schutze der Gewerbsberechtigungen und Abgaben erforderlichen Visitationen an den Thoren lediglich von dem städtischen Personal gehandhabt werden möchten,

welchem Wunsche die Versammlung beistimmte.

XXII. Bauamt. Die von der Kommission begutachtete Summe für den Bedarf dieses Amtes wurde genehmigt.

§. 69. XXIII. Laternenamt. Hierbei wurde von der Versammlung ohne Umfrage der Beschluß gefaßt:

die beantragte Reduktion mit der deßfallsigen Bemerkung der Kommission und derjenigen löbl. ständ. Bürgerrepräsentation, insofern die Beleuchtung der Stadt darunter nicht leide, anzunehmen.

Es wurde sodann

XXIV. mit der Rubrik: Chaussee-Deputation die Sitzung geschlossen.

XX. (oder 13te ausserordentliche) Sitzung.
Mittwoch den 15. Mai 1833.

§. 70. Bei Verlesung des Protokolls letzter Sitzung erklärten die Herrn M. May, Gruber, Lepper, Eurich und Funk, daß sie an dem Beschluß der Versammlung, §. 68, Visitation an den Thoren betr., keinen Antheil nehmen könnten.

§. 71. Hierauf nahm man Anzeige, daß Herr Major de Neufville und Herr Major von Lukacsich für einige Zeit verhindert seyen, den Sitzungen der Versammlung beizuwohnen, und daß für diese Zeit von Seiten löbl. ständigen Bürgerrepräsentation die Herrn Weichand und Hessenberg zu deren Stellvertretern vom 15. Mai anfangend gewählt worden seyen, zu den Akten. Der anwesende Herr Weichand wurde verfassungsmäßig verpflichtet.

§. 72. Präsidium zeigt sodann an, daß hoher Senat dem Wunsche der Versammlung *), daß dem Herrn Professor Aschbach die bewilligte jährl. Gratifikation von 400 fl. vom 1. Jan. 1831an schon ausbezahlt werden möge, zufolge Senatsprotokolls vom 7. März d. J., welches man zu den Akten nahm, beigetreten sey.

§. 73. Hierauf wurde die Diskussion über den General-Status exigentiae pro 1833

XXV. mit Rubrik Militär anfangend, fortgesetzt.

Der Herr Präsident stellte bei dieser Rubrik die Umfrage:

ob die Versammlung die von der Kommission gestrichenen Posten von 8000 fl. ad Posten 1 Sold und Zulagen, 10,000 fl. ad Posten 2 Montur, und 1500 fl. ad Posten 10 Extra-Ausgaben streichen oder stehen lassen wolle?

und die Versammlung beschloß mit 47 gegen 2 und 8 suspendirte Stimmen:

diese drei Posten stehen zu lassen.

§. 74. XXVI. bis XXXI. Zur Rubrik Polizeiamt wurde die Umfrage gestellt:

ob man den Posten Krankenkosten ad 1800 fl. stehen lassen wolle, oder nicht?

und es erfolgte mit 55 gegen 2 suspendirte Stimmen der Beschluß:

diesen Posten stehen zu lassen.

§. 75. Zum Posten von 1200 fl. Deserviten wurde ohne Umfrage Beschluß gefaßt:

an hohen Senat den Wunsch gelangen zu lassen, über die Rechtmäßigkeit dieses Postens und die Möglichkeit, ihn im Statu exigentiae wegzulassen, in Kürze eine Rückäußerung anher gelangen zu lassen.

§. 76. Hinsichtlich des Postens Straßenreinigung beschloß die Versammlung ohne Umfrage:

die von der Kommission gestrichenen 300 fl. stehen zu lassen.

§. 77. Ferner wurde quoad Posten Insgemein ebenfalls ohne Umfrage beschlossen: denselben stehen zu lassen.

§. 78. Zur Polizeiamts-Feldsektion wurde ohne Umfrage beschlossen:

den Insgemein-Posten ad 100 fl. stehen zu lassen.

§. 79. XXXII. Lutherisches Konsistorium. Bei dieser Rubrik beschloß man:

den Insgemein-Posten ad 400 fl. stehen zu lassen.

---

*) Vgl. Seite 123 dieser Blätter.

XXI. (oder 14te ausserordentliche) Sitzung.

Sonnabend den 18. Mai 1833.

§. 80. Nach Verlesung und Genehmigung des Protokolls der letzten Sitzung wurde vorerst Herr Hessenberg als Stellvertreter des Herrn Major von Lukacsich verfassungsmäßig verpflichtet.

§. 81. Auf der Tagesordnung war demnächst ein Vortrag hohen Senats vom 2. April d. J., Schuldenablegung für das Jahr 1833 betr. Die Versammlung war zur Berathung und Beschlußnahme über diesen Gegenstand vermöge Rathsbeschlusses vom 2. April d. J. ausserordentlicher Weise durch den wohlregierenden älteren Herrn Bürgermeister zusammen berufen worden.

Der Herr Präsident verliest den Senatsvortrag, welcher im Wesentlichen folgendermaßen lautet:

„Nach Vorschrift des Gesetzes vom 11. April 1822 §. 3., wonach der nach der Zinszahlung erübrigende Betrag der zur Schuldentilgung angewiesenen Einnahmsquellen zur Kapitalabzahlung verwendet werden soll, sind bis jetzt regelmäßig jährliche Kapitalrückzahlungen bewirkt worden.

Der Senat hält es nach den in dem Berichte löbl. Centralfinanzkommission vom 9. v. M. enthaltenen Gründen für eben so thunlich als angemessen, daß die bisher gewöhnliche jährliche Schuldablegung auch in diesem Jahre stattfinde.

Da löbliche ständige Bürgerrepräsentation sich damit gleichfalls übereinstimmend erklärt hat, so trägt demnach der Senat, unter Mittheilung der betreffenden Aktenstücke, darauf an:

> daß für das Jahr 1832 die vorgeschlagene Summe für Obligationen von dem Anlehen vom 1. Mai 1822 und für alte Rechenelschulden zur Ablage gebracht, und falls löbl. Schuldentilgungskommission mittelst der im Laufe des Jahrs zu gewärtigenden Eingänge und deren sonst zu benutzenden Mittel die besagte Ablage neben den pro 1833 aufhabenden Obliegenheiten zu bewirken nicht vermögte, oder doch eine vorübergehende Aushilfe dabei bedürfen würde, solche durch löbl. Rechenei- und Rentenamt angeschafft werde,

und sieht der desfallsigen Genehmigung der gesetzgebenden Versammlung entgegen."

Nachdem sodann auch der Bericht löbl. Centralfinanzkommission vom 9. März d. J. und das Protokoll löbl. ständigen Bürgerrepräsentation vom 26. ejusd. verlesen worden waren, wurde ohne Umfrage beschlossen:

> die Versammlung trete dem Antrage hohen Senats bei.

§. 82. Wegen einer anher gelangten Rückäußerung hohen Senats vom 14. Mai d. J., Veränderung einiger Artikel in der Stadtwehrordnung betr., war die gesetzgebende Versammlung ebenfalls außerordentlicher Weise zusammen berufen worden.

Die Rückäußerung des Senats lautet wie folgt:

„Am 3. Dezember 1831 wurde in der gesetzgebenden Versammlung ein Antrag eines Mitglieds dieser Versammlung:

> die Veränderung einiger Artikel der Stadtwehrordnung betr.,

welchem ein anderes Mitglied Bemerkungen beifügte, für zulässig erkannt, und an den Senat zur Rückäußerung befördert *).

Die vielfachen Abänderungen, welche in der Gesetzgebung über den Landsturm, Landwehr, Stadtwehr seit dem Jahr 1816 getroffen wurden, zeigten schon, wie verschieden die Ansichten über diesen Gegenstand sind, und die Erfahrung lehrt, daß die Ansichten über die Organisation dieses wichtigen Instituts stets sehr verschieden bleiben werden. Das aber steht in jedem Fall fest, daß ein Institut, wie die Bürgerbewaffnung, hauptsächlich auf Bürgersinn, Eifer für die gute Sache und Wohl der Vaterstadt beruhen, und ohne eine solche feste Grundlage nach und nach zerfallen muß. Jeder Einzelne, der nicht aus eigenem Pflichtgefühl seinen Dienst versieht, sondern durch Zwang dazu angehalten werden muß, wird nie ein tüchtiges zuverlässiges Mitglied der Stadtwehr seyn, er wird jede Gelegenheit, sich dem Dienste zu entziehen, ergreifen, und seinen Dienst schlecht versehen. Dies darf jedoch keinen Grund abgeben, nachsichtig gegen dergleichen Leute zu seyn, indem Nachsicht in einem solchen Fall nur nachtheilig auf das ganze Institut wirken, und auch dem Gutgesinnten den Eifer benehmen wird, der Vaterstadt mit Liebe zu dienen. Dies vorausgeschickt, geht der Senat nun zu den einzelnen Anträgen über:

Der erste besteht darin:

> daß die Dienstpflichtigkeit der ersten Altersklasse statt bis zum 30ten, bis zum zurückgelegten 35ten Jahre dauere, und hiernach der Art. 27. der Stadtwehrordnung vom 10. Juni 1823 abgeändert werde.

Da die eingezogenen Gutachten löbl. Kriegszeugamts und des Herrn Obristen der Stadtwehr diesen Antrag für sehr zweckmäßig halten, auch in deren Berichten die Gründe dafür ausgeführt sind, so stimmt der Senat diesem Antrage bei, wie aus anliegendem Entwurf eines Gesetzes **) ersichtlich ist.

---

*) S. Jahrbücher Bd. I. S. 49. Verglichen mit S. 71. 119. (Anm. d. Red.)

**) Dieser Entwurf lautet folgendermaßen:

„Wir Bürgermeister und Rath der freien Stadt Frankfurt verordnen hiermit auf verfassungsmäßigen Beschluß der gesetzgebenden Versammlung vom . . . . wie folgt:

§. 1. Die im Art. 27. der Stadtwehrordnung vom 10. Juni 1823 enthaltene Bestimmung:

> daß die Dienstpflichtigen vom angetretenen 22ten bis zum vollendeten 30ten Jahre die erste Altersklasse oder das erste Bataillon bilden,

wird dahin abgeändert:

> daß die Dienstpflicht der ersten Altersklasse bis zum zurückgelegten 35ten Lebensjahr erstreckt wird,

wobei es sich jedoch von selbst versteht, daß diejenigen Stadtwehrmänner, welche bei Publikation dieses Gesetzes das 30te Lebensjahr schon zurückgelegt haben, und der zweiten Altersklasse noch nicht zugetheilt sind, diese Zutheilung noch verlangen können.

§. 2. Da die Erfahrung gelehrt hat, daß viele junge Männer, welche nach Art. 34. der Stadtwehrordnung (Gesetz- und Statutensamml. Thl. 3. p. 186) zum Eintritt in die Stadtwehr und zur Anmeldung bei dem Vorstande ihres Quartiers,

Der zweite Antrag besteht darin:

daß die Dienstpflicht der zweiten Altersklasse statt bis zum 50ten, sich nur bis zum 45ten Jahre zu erstrecken habe.

Diesem Antrag stehen — wie aus dem Bericht des Kriegszeugamts und des Herrn Stadtwehr-Obristen hervorgeht, große Bedenklichkeiten entgegen; der Senat ist deßhalb der Ansicht, es hierin bei der bisherigen Bestimmung von 50 Jahren zu belassen.

Der dritte Antrag betrifft die im Kapitel VIII. Art. 42. flg. der Stadtwehrordnung enthaltenen Bestimmungen über die Gerechtigkeitspflege,

und ist auf eine Uebertragung dieser Gerechtigkeitspflege auf eine aus Stadtwehrmitgliedern bestehende Kommission gerichtet. Wirklich bestand nach der Landwehrordnung vom Jahr 1817 eine solche Landwehrgerichtsbarkeit und ein solches Disziplinargericht; (Statutensamml. Bd. 1. S. 424 flg.) aber auf den Wunsch der gesetzgebenden Versammlung des Jahrs 1820 (ausgesprochen in deren Beschluß vom 25. August 1821) wurde eine Revision dieser früheren Landwehrordnung vorgenommen, und auf den besonderen Wunsch jener gesetzgebenden Versammlung, daß diese Revision sich namentlich auf die Gerichtsform der Landwehr erstrecken möge, auch diese einer besondern Revision unterworfen.

Das von dem Senat an die gesetzgebende Versammlung abgegebene Projekt hat im Kap. VIII. eine solche Kommission, wie sie jetzt wieder in Antrag kommt, wirklich beibehalten wollen, indem bei Art. 42. nach den Worten: „gehören vor das Kriegszeugamt"

die Worte standen:

„welches solche durch den Staabs-Auditor und die dazu geeigneten Offiziere untersuchen läßt."

Da aber die gesetzgebende Versammlung diese letzten Worte weggestrichen und die Untersuchungen lediglich dem Kriegszeugamte überlassen wünschte, so fand der Senat kein Bedenken, dieser Ansicht der gesetzgebenden Versammlung zu entsprechen, so wie er auch jetzt, nachdem die Erfahrung gelehrt hat, daß das Kriegszeugamt bei seinen sonstigen Geschäften dergleichen Untersuchungen die nöthige Beförderung nicht verschaffen kann, dem Antrag auf eine solche Kommission seine Zustimmung ertheilt, wie aus dem anliegenden Gesetzentwurf zu ersehen ist.

Der vierte Antrag besteht in dem jährlich einzuführenden Exercitium im Feuer auf Kosten des Aerars.

Auch hierüber verbreitet sich das Gutachten des Herrn

---

und zwar bei Strafe verpflichtet sind, dies zu thun, dennoch unterlassen, so wird weiter verordnet, daß diejenigen, welche die Anmeldung fernerhin und zwar über drei Monate von dem Tag des zurückgelegten 21ten Lebensjahrs angerechnet, unterlassen, mit einer Geldstrafe von 5 bis 15 fl. zu belegen sind, und haben diejenigen, welche die ihnen angesetzte Geldstrafe binnen der vorberaumten Zahlungsfrist nicht entrichten, für jeden Gulden Strafe einen Tag Arrest zu erstehen. Von der erlegt werdenden Geldstrafe hat derjenige, welcher einen Stadtwehrpflichtigen, der seine Anmeldung bei dem Quartiervorstand über drei Monate unterlassen hat, bei dem Kriegszeugamt zur Anzeige bringt, unter Verschweigung seines Namens, ein Drittheil zu empfangen.

Eine Ausnahme leidet jedoch die Anwendung der Strafe in dem Fall, wenn derjenige Stadtwehrpflichtige, welcher das 21te Jahr zurückgelegt hat, beim Eintritt in das 22te Jahr seines Alters auswärts sich aufhält, indem die zur Anmeldung bestimmte drei Monate in solchem Fall erst von dem Tag an zu laufen beginnen, an welchem der auswärts sich aufhaltende Stadtwehrpflichtige wieder in hiesige Stadt zurückgekehrt ist.

Uebrigens hat das Kriegszeugamt die Dispositionen dieses Artikels der Stadtwehrordnung jährlich mehrmals und zwar im April und Oktober in dem Amts-Intelligenzblatt in Erinnerung zu bringen.

§. 3. Für die Mitglieder der freiwilligen Korps, welche das 35te Lebensjahr zurückgelegt haben, und welche sich dann erklären würden, statt in das Bataillon der zweiten Altersklasse einzutreten, bei dem Korps, in welchem sie bis zum vollendeten 35ten Jahre gestanden, ferner verbleiben zu wollen, wird den freiwilligen Korps die Beibehaltung solcher Stadtwehrmänner, so viel deren nicht zur Ergänzung des Bataillons der Löschanstalt erforderlich, also gestattet, daß sie dieselbe Mannschaft in besondere Kompagnien eintheilen, und ihnen durch Zusätze zu ihren Statuten, welche dem Senat zur Bestätigung vorzulegen sind, die nämlichen Erleichterungen im Dienst zugestehen dürfen, welche den Stadtwehrmännern der zweiten Altersklasse in den Gesetzen zugestanden sind.

§. 4. Da nach Art. 18. der Stadtwehrordnung (Gesetz- und Statutensamml. Bd. 3. p. 175) alle Korps der Stadtwehr ihre Waffenübungen alljährlich also vorzunehmen haben, daß, jedes seiner Bestimmung, in diesen Waffenübungen vorrücke, es aber für die Bataillone der ersten Altersklasse ein wesentliches Erforderniß zur nützlichen Dienstleistung ist, daß der Stadtwehrmann auch im Stande sey, sein Gewehr richtig abzufeuern, so sind die Waffenübungen in Zukunft auch darauf zu erstrecken, daß jeder Stadtwehrmann die Ladung des Gewehrs ordentlich erlerne, und dann die Abfeuerung, jedoch nur Mann für Mann und einzeln vollbringe, zu welchem Ende das jedes Jahr benöthigte Pulver den verschiedenen Bataillons der Stadtwehr aus den städtischen Pulvervorräthen zu verabfolgen ist.

Hierbei wird vorausgesetzt, daß die Gewehre der Mannschaft in brauchbarem Stand und kalibermäßig sind, auch daß keine andere als brauchbare und kalibermäßige Gewehre bei neueintretenden Stadtwehrmännern zugelassen werden, und wird das Kriegszeugamt deshalb geeignete Maßregeln zu treffen, ausdrücklich autorisirt.

§. 5. Dem Bataillon der zweiten Altersklasse werden zwar die jährlichen Waffenübungen, welche der ersten Altersklasse obliegen, erlassen, allein die Mannschaft dieses Bataillons ist dennoch verbunden, bei den von dem Kriegszeugamt für das Bataillon besonders alljährlich angeordnet werdenden ein- auch zweimaligen Inspektionen in vorgeschriebener Uniform und mit der dazu gehörigen Bewaffnung zu erscheinen.

§. 6. Der §. 42. der Stadtwehrordnung wird dahin erläutert und näher bestimmt, daß wenn gleich alle Streitigkeiten der Mitglieder der Stadtwehr, als solcher, in Dienstangelegenheiten unter sich, oder mit ihren Vorgesetzten, so wie alle Vergehen im Dienst, oder gegen ihre Vorgesetzten in Bezug auf den Dienst, vor das Kriegszeugamt gehören — solche Untersuchungen vor dem Kriegszeugamt an eine für alle Korps und Bataillons gemeinschaftlich bestehende militärische Kommission aus Gliedern der Stadtwehr aller Chargen zu verweisen sind.

Diese Kommission, welche je nach Wichtigkeit des Falls aus denen Chargen zu bestehen hat, welche bei dem Linienmilitär zu einem halb oder ganz besetzten Kriegsgericht erforderlich sind, hat in wichtigen Fällen dem Kriegszeugamt die Akten mit beigefügtem Urtel und Spruch vorzulegen, in minder wichtigen Fällen aber, d. h. in solchen, welche nach §. 54—58. der Stadtwehrordnung mit Verweisen, geringen Geldstrafen unter 10 Gulden, so wie mit Strafdiensten, Hausarrest oder Militärarrest von weniger als drei Tagen belegt werden, die Strafe selbst auszusprechen."

Obristen, und der Senat hat die desfallsigen Bestimmungen in den Gesetzentwurf aufgenommen.

Was sodann die übrigen Anträge, namentlich die Errichtung von Kompagnien zweiter Altersklasse der freiwilligen Korps, so wie den Erlaß der Uniformirung der zweiten Altersklasse, deren jährliche Inspektion, sodann die strengere Beiziehung derjenigen jungen Männer, die sich dem Dienst zu entziehen suchen, betrifft, so bezieht sich der Senat auf die im Bericht des Kriegszeugamts und des Herrn Obristen der Stadtwehr enthaltene Ausführung, auf welche der Entwurf des Gesetzes gegründet ist.

Was die weiteren Bemerkungen eines anderen Mitgliedes der gesetzgebenden Versammlung betrifft, daß die Dienstpflicht der ersten Altersklasse erst nach dem vollendeten 24ten Jahre beginnen, und bis zum 40ten Jahre dauern möge, so sind die dafür sprechenden Gründe gewiß von Erheblichkeit. Dagegen ist nicht zu verkennen, daß die meisten Männer über 35 Jahre schon Familienväter sind, und daher zu dem Dienst der ersten Altersklasse sich nicht gut verwenden lassen, während der Beginn der Dienstzeit mit dem 24ten Jahre der ersten Altersklasse doch sehr viele Leute entziehen würde.

Eben so wenig kann der Senat dem Antrag, daß alle fremde Handwerksgesellen, sobald sie in die Muthjahre eingeschrieben werden, zur Stadtwehr beigezogen werden möchten — beipflichten, da der Zeitraum zwischen dem Eintritt in die Muthjahre und Gelangen zum Bürger- und Meisterrecht oft sehr groß ist, und viele Zufälle eintreten, welche bewirken, daß Mancher in die Muthjahre eingeschriebener fremder Gesell gar nicht zum Meisterrecht gelangt. Einem solchen fremden Gesellen würde man durch Zutheilung zu der Stadtwehr, Ansinnen der Uniformirung und Armirung, Ausrückung zum Exerciren rc. Lasten aufbürden, für die er am Ende, wenn er durch irgend einen Zufall nicht zum Meisterrecht gelangt — keinen Ersatz finden würde, nicht zu gedenken, daß viele Meister Anstand finden würden, einen solchen Gesellen in Arbeit zu nehmen, von dem sie wissen, daß er zum Exerciren ausrücken müsse, und dadurch die Arbeit versäume.

Bei dieser Gelegenheit glaubt der Senat, sich auch dafür aussprechen zu sollen, daß es höchst zweckmäßig sey, die Formation der Kompagnien der zweiten Altersklasse so zu stellen, daß die einzelnen Kompagnien möglichst aus den Bewohnern eines Quartiers bestehen, damit immer Nachbarn und Bekannte zusammen zum Dienst kommen, und daß diese zweite Altersklasse möglichst in den Quartieren selbst zum Dienst verwendet werden, und daß künftig Niemand vor zurückgelegtem 30ten Jahre seines Alters freiwillig in das Löschbataillon eintreten könne."

Präsidium schlägt zur Prüfung dieses Gegenstandes eine Kommission von 7 Mitgliedern in doppelter Anzahl vor, nämlich die Herrn Senator von Günderrode, Senator von Heyden, Obrist von Ellrodt, Dr. jur. Reinganum, F. Jay, Dr. jur. Kloß, Brofft, Weichenand, Gruber, Major Rothenburger, Lepper, Funk, Norz, Heitefuß.

In geheimer Abstimmung wurden zu Kommissionsmitgliedern durch Stimmenmehrheit erwählt die Herrn Jay, Senator von Heyden, Obrist von Ellrodt, Gruber, Senator von Günderrode, Dr. jur. Reinganum, C. Heitefuß.

§. 83. Auf der Tagesordnung war sodann ein Vortrag hohen Senats vom 23. April d. J., die definitive Regulirung des hiesigen Armen- und Stiftungswesens betr. *).

Präsidium schlägt auch zur Prüfung dieses Gegenstandes eine Kommission von 7 Mitgliedern in doppelter Anzahl vor, nämlich die Herrn Senator Dr. Hiepe, Senator Dr. Schmid, M. Scharff, Dr. jur. Rapp, Lemme, Böckling, Finger, H. Mack, Dr. jur. Kloß, Dr. jur. Eder, Himmighofen, Knoblauch, Reutlinger, Dr. jur. Böhmer.

In geheimer Abstimmung wurden zu Kommissionsmitgliedern durch Stimmenmehrheit erwählt die Herrn Senator Dr. Schmid, M. Scharff, Senator Dr. Hiepe, J. J. Finger, J. C. C. Knoblauch, Dr. jur. Rapp, Hartm. Mack.

§. 84. Hierauf schritt man zur Fortsetzung der Diskussion über den Status exigentiae pro 1833.

XXXIII. u. XXXIV. Bei der Rubrik: Reformirtes Konsistorium fand man nichts zu erinnern.

§. 85. XXXV. Bei Gelegenheit der Rubrik: Vereinte evangelische Konsistorien verlasen die Herrn J. C. C. Knoblauch und Dr. jur. Reinganum schriftliche Vorträge, welche zu den Akten registrirt wurden.

Vortrag des Herrn J. C. C. Knoblauch:

„Wenn ich mir hiermit erlaube, diese verehrl. Versammlung einen Augenblick über unser evangelisches Schulwesen zu unterhalten, so geschieht dies nicht in der Absicht, damit einen förmlichen Antrag stellen zu wollen, welcher gesetzlicher Weise erst in einer Sitzung der gesetzgebenden Versammlung des nächsten Jahres gestellt werden kann, sondern aus dem Grunde, weil ich mich verpflichtet glaube, über den Finanzzustand der Schulen in Bezug auf den Status exigentiae, so vorliegt, den Wünschen unserer Mitbürger gemäß, einige Worte zur Beachtung des so wichtigen Gegenstandes zu sagen.

Die Verhältnisse, in welchen sich die Schulkasse befindet, sind aber wirklich der Art, daß die ökonomische Schuldeputation sich stets in Verlegenheit gesetzt sieht, und ihr nur unnöthige Arbeit und Zeitverluste erwachsen, während dies alles ganz anders seyn könnte, wäre die Dotation für das evangelische Schulwesen vom 2. Februar 1830 in dem Sinne des Art. 35. der Konstitutions-Ergänzungsakte ausgeführt worden.

Niemand hat wohl bei Errichtung der vier Schulen daran gedacht, dieselben theilweise zu Armen-Schulen schaffen zu wollen, und so zeigte sich auch in den ersten Jahren zur Genüge, daß die Mittel der Schulen hinreichend wären, selbstständig dazustehen, und bei stets vermehrter Vervollkommnung und zeitgemäßen Veränderungen immer blühender und fruchtbringender zu werden, ohne

*) Wir werden diesen Vortrag später der Oeffentlichkeit übergeben. (Anm. d. Red.)

dem Staate und dessen wohlhabendern Bürgern eine Last aufzulegen, die weder von dem Einen noch dem Andern auf die jetzige Weise zu tragen nöthig gewesen wäre; allein es ist, seitdem die Dotation ausgesprochen wurde, das ganze System geändert, und ein Neues dem Gedeihen der Schulen in vielfacher Beziehung hinderliches aufgestellt worden; denn nun ist der Staat angewiesen, das Defizit der Schulkasse je nach Bedürfniß zu decken. Läßt es sich aber in gegenwärtiger Zeit daran denken, daß man dem Aerar eine größere Ausgabe für das Schulwesen zumuthen dürfe, wenn wir in allen Zweigen der Verwaltung auf Ersparnisse sinnen müssen, um nicht neue Lasten dem Bürger aufzuerlegen, und ist es nicht eine Ungerechtigkeit, daß der Familienvater, welcher nur zu oft unter großen Sorgen das Schulgeld für eine zahlreiche Familie aufbringt, damit dem Aerar zu Hülfe eilt, und andere Bürger, die keine Familie haben, einer Theilnahme an den allgemeinen Lasten überhebt, die sie zu tragen doch verbunden sind, oder wollte man es nicht einsehen, daß durch den unentgeldlichen Schulbesuch von 873 Kindern, die zahlenden Bürger nicht in zweifacher Hinsicht belästigt werden, einmal weil sie ein größeres Schulgeld entrichten, als es nöthig wäre, verursachten jene Freischüler der Schulkasse nicht größere Kosten, und verminderten die Einnahme, und fürs andere könnten durch die eigenen Erübrigungen der Schulen, sowohl das Lehrfach in mancher Beziehung verbessert, der größte Vortheil für das ganze Schulwesen aber durch eine zeit- und zweckmäßigere Besoldung der Schullehrer erreicht werden? Dies alles ist jetzt nicht möglich, denn nun kann weder an Erniedrigung des Schulgelds, oder eine bessere Besoldung des Lehrerpersonals gedacht werden, ohne durch das eine oder andere das Aerar zu belästigen; — es ist somit auch alles Erblühen der Mittel- und Volksschulen gehemmt, und ich möchte sagen, dadurch eine gewisse Verantwortlichkeit von Seiten der Behörden übernommen, welche ihr früh oder spät gerechte Vorwürfe zu machen veranlassen könnte.

Seit einer Reihe von Jahren Mitglied der ökonomischen Schuldeputation bin ich in genauer Kenntniß aller auf Einnahme und Ausgabe bezughabenden Verhältnisse, und kann die Versicherung ertheilen, daß mit einer geringen fixen Unterstützung von Seiten des Staats das gesammte Schulwesen dahier zu der gewünschtesten Vollkommenheit gebracht werden könnte. — Meine unzielsetzlichen Vorschläge wären zu diesem Ende folgende:

1) Verschmelzung der drei Verwaltungsbehörden in Eine, unter Zuziehung der Herrn Oberlehrer mit berathender Stimme.

2) Angemessene Stellung der Lehrer sowohl in bürgerlicher als pekuniärer Hinsicht.

3) Zurückweisen der Volksschulen in den ihnen laut Schulordnung angewiesenen Wirkungskreis, namentlich der Weißfrauenschule, welche, da sie für das halbe Schulgeld mit der Mittelschule hinsichtlich der Lehrgegenstände zu konkurriren sucht, die Frequenz der Letzteren bedeutend vermindert, und so der Gesammteinnahme der Schulen großen Abbruch thut.

4) Heruntersetzung des Schulgelds für die zwei untersten Klassen der Mittelschule im Verhältniß des Schulgelds in den Volksschulen, dagegen eine kleine Erhöhung in den oberen Klassen daselbst, gegen Einführung einer höhern merkantilischen Rechenstunde.

5) Wiederherstellung des früheren Grundsatzes, daß das evangelische Schulwesen ein für sich abgeschlossenes Ganze bilden soll, daß also die Schulen keine nicht bezahlende Kinder kennen dürfen, was, wie es in der letzteren Zeit geschah, eine ganz unzweckmäßige Vermischung des Schul- und Armenwesens herbeiführt; dieser Satz rechtfertigt sich noch besonders durch den Art. 35. der Konstitutions-Ergänzungsakte, worin es heißt:

„Jede Gemeinde der drei christlichen Konfessionen besorgt abgesondert unter der Oberaufsicht des Senats und der Sanktion des Staats ihre Schulangelegenheiten."

6) Beschränkung der weiblichen feinen Handarbeiten mit Rückblick auf die Schulordnung.

7) Bestimmung, daß alle Mädchen für Unterricht in den weiblichen Handarbeiten bezahlen müssen, wenn sie denselben auch nicht benutzen, welches gleichfalls nur eine Wiederherstellung der früheren Ordnung wäre.

Endlich noch Anordnungen von Spiel- und Vorbereitungsstunden ausser den gewöhnlichen Lehrstunden in dem Schulgebäude ohne eine besondere Bezahlung dafür von Seiten der Eltern.

Würde nun besonders auf die vorstehenden Bemerkungen ad 1. 2. und 5. Rücksicht genommen, so erfüllte der Staat ein Versprechen, welches die katholische Gemeinde bereits vollständig besitzt, und noch kürzlich von dieser verehrten Versammlung den sprechendsten Beweis ihres Beistandes zur Erreichung ihrer Wünsche erhielt. Warum sollte sich die evangelische Gemeinde nicht eines gleichen Beistandes erfreuen dürfen, wenn es darauf ankommt, eine weit größere Anzahl hiesiger Bürger zufrieden zu stellen, und aus welchem Grunde ist der protestantischen Gemeinde nicht gleichfalls in der Dotation ein verhältnißmäßiger fixer Beitrag aus den Staatsmitteln überwiesen, während dieselbe im Gegentheil in keine Proportion mit der katholischen Gemeinde gestellt worden ist? Ich kann mir dies nicht erklären, und glaube mit Recht für unsere Gemeinde ansprechen zu können, was Gesetz und Billigkeit gebietet, überhaupt möchte ich die für die verschiedenen Konfessionen in der Wiener Schlußakte ausgesprochenen gleiche Rechte auch in jeder Beziehung als eine Wahrheit bestehen sehen, nicht als ein todter Buchstabe, denn seit der wiedererlangten Selbstständigkeit unsers Staats hat ein jeder Bürger ein volles Recht auf diesen Anspruch.

In Beziehung auf den Status exigentiae pro 1833 finden wir gar keine Summe darin aufgeführt, welche zur Bestreitung des Defizits der Schulkasse dienen soll, ich trage daher darauf an, daß dafür bis zur Erledigung der gerechten Wünsche löbl. Bürgerschaft hinsichtlich des Schulwesens überhaupt eine Summe von 10,000 fl. in das Budget aufgenommen werden möge, und schließe diesen Vortrag mit dem Hoffen, daß zum Besten des Fi-

nanzzustandes des Staats, zu jenem der evangelischen Schulen selbst und zu deren größerem Gedeihen diese hochansehnliche Versammlung mir ihre Zustimmung nicht versagen werde, hohem Senat den Wunsch auszudrücken, daß bei den in Betreff der Schulwesens überhaupt in Berathung seyenden Dingen geneigte Rücksicht auf diese im Namen einer großen Zahl unserer Mitbürger ausgesprochenen Wünsche genommen werden möge. — Der Segen wird dann nicht ausbleiben."

Vortrag des Herrn Dr. Reinganum.

„Bei der Bewilligung für diese Rubrik erlaube ich mir, zwei Gegenstände zu berühren, welche das Verhältniß der bei den evangelischen Volksschulen angestellten Lehrer betreffen. — Zunächst

1) ist mir bei den Tabellen über die Besoldungen, welche hoher Senat dem diesjährigen Status exigentiae beigelegt hat, denn doch wirklich die Geringfügigkeit der Gehalte mancher dieser Lehrer sehr aufgefallen. Die Bitte derjenigen, welche auf den geringsten Gehalt von 600 fl. gesetzt sind, hat bei der vorgesetzten Behörde wenigstens eine wohlwollende Empfehlung gefunden, und es mögen noch manche vorhanden seyn, welche eine solche Empfehlung wohl verdienen, obgleich sie Gründe haben, nicht bittend hervorzutreten. Es kann nicht die Rede davon seyn, Anforderungen zu begünstigen, welche über das Maas der Billigkeit hinausgehen. Aber wenn man die Umstände erwägt, welche diese Lehrer für sich anführen könnten: die große Mühseligkeit ihres Berufes, der denn doch in vielem härter und anstrengender ist, als der Beruf anderer Angestellten, die freilich auch nicht auf Rosen gebettet sind; die Wichtigkeit dieses Berufes, indem diesen Lehrern die sittliche und wissenschaftliche Ausbildung der Kinder eines sehr beträchtlichen und höchst achtbaren Theiles der hiesigen Bürger anvertraut ist, so daß durch die Richtung, welche die Kinder in diesen Schulen erhalten, unser künftiges Staatswohl wesentlich bedingt ist; die Unzulänglichkeit mehrerer Gehalte für eine ausreichende, den Verhältnissen dieser Männer angemessene Subsistenz, wodurch sie dann gezwungen werden, dem Privatunterrichte sich zuzuwenden, und in diesem Kräfte zu konsumiren, welche der Staat für sich allein zu erhalten, ein großes Interesse hat; dann die Anforderungen, welche man in jetziger Zeit, und mit Recht, an solche Lehrer macht, denn sie sollen, wenigstens in den Realfächern, mit tüchtigen Kenntnissen vorbereitet, zu steter Fortbildung geneigt, zu unausgesetzter lebendiger Thätigkeit rüstig, und niemals mehr in dem Stillstand veralteter Lehrmethoden befangen seyn; — endlich die Beispiele der Stellung, welche an andern älteren und niederen, hiesigen und auswärtigen, öffentlichen und Privatanstalten für den öffentlichen Unterricht den Lehrern angewiesen war und ist: — wenn man alle diese Umstände erwägt, so kann man vielleicht fragen, ob wir nicht bis jetzt in manchen jener Gehaltsbestimmungen unter dem Maße der Billigkeit geblieben seyen? Dabei bescheide ich mich gerne, daß leider kaum ein Zeitpunkt gefunden werden kann, der ungünstiger wäre, um solche Betrachtungen anzustellen, als der gegenwärtige; weil unsere so hoch gestiegenen Finanzbedürfnisse und das Misgewicht trüber Zeiten die Staatsbehörden eher veranlassen werden, etwas vielleicht Mangelhaftes zu lassen, wie es ist, als an ein neues Werk mit frohem Muthe sich zu begeben. Indessen ist ein gutes Wort doch immer an der Zeit; in jedem Augenblicke für die Zukunft rathen, ist gewiß untadelhaft; und warum sollte man nicht jederzeit aussprechen, was man für billig hält, da die Billigkeit in öffentlichen Dingen mit der Gerechtigkeit gewöhnlich eins ist? Die Erfüllung wird sich finden, wenn der Gedanke reift; und diese Erfüllung kann näher gerückt seyn, wenn der Kommissionsantrag*), die Kosten des Schulwesens den Religionsgemeinden zu überweisen, in der Versammlung Anklang finden sollte.

Ich verstehe diesen Kommissionsantrag in dem Sinne, daß die Centralisation dieser Angelegenheit gemindert, daß die Schule, ich möchte sagen, mehr individualisirt und dem Antheile, den jeder Bürger an dieser Pfleganstalt geistiger Interessen nimmt, inniger empfohlen werde.

Wer möchte, abgesehen von der leidigen konfessionellen Sonderung, die verfassungsmäßig festgestellt ist, einer solchen Absicht, die Theilnahme der Bürger von geistigen Interessen zu benutzen, nicht gerne Beifall schenken? und wer möchte nicht der Hoffnung Raum geben, daß die Gemeinden, leichter als der Staat, auf die Verbesserung des Zustandes ihrer Schullehrer alle Sorge wenden werden, welche irgend durch die Verhältnisse gestattet ist?

2) Eine weitere Beachtung verdient das Anstellungsverhältniß dieser Lehrer der evangelischen Volksschulen. Vielleicht ist es weniger bekannt, als es wohl werth wäre, daß die von den Konsistorien ausgehenden Anstellungsverfügungen nach einer im Jahr 1824 beliebten Abfassung, die von hohem Senat genehmigt ist, folgende Klauseln enthalten:

„daß der Schullehrer N. N. nicht als Staatsdiener zu betrachten ist, und daher auch diese Anstellung keinen Anspruch an das Bürgerrecht für sich allein begründet, indem vielmehr auf eingeholte Genehmigung hohen Senats derselbe nach halbjähriger Aufkündigung wieder entlassen werden könne."

Ist dies etwa nur als eine provisorische Anordnung zu betrachten, so dürfte man wünschen, daß sie bei einer, möglichst zu beschleunigenden, definitiven Einrichtung des Volksschulwesens abgeschafft und verändert werden möge. Denn sie hält schwerlich die Probe auch der wohlwollendsten Kritik aus.

Wir sind gewohnt, daß an bleibenden Staatsanstalten in der Regel nur fest Angestellte arbeiten; und ein Grund, von dieser Regel die Volksschulen auszunehmen, wird schwerlich aufgefunden werden.

Glaubt man, es werden sich immer Männer finden, welche eine solche, nach Belieben aufkündbare, Verwendung gerne sich gefallen lassen: so ist doch hingegen auch zu bedenken, daß mancher sehr brauchbare Mann durch solche Bedingungen zurückgeschreckt wird.

Man sollte die Alternative vermeiden, daß der Eine

---

*) S. weiter unten S. 178.

Kandidat wegen dieser Klausel die Stelle ausschlägt, der Andere ungeachtet der Klausel sie annimmt, denn das Wohl des Dienstes wird gewiß befördert, wenn die Anmeldungen von solchen Erwägungen ganz frei bleiben.

Der Beweggrund, daß man die auf halbjährige Aufkündigung angestellten Lehrer im Fall der Abnutzung und Schwäche ohne Belästigung des Aerars leichter los werden könnte, scheint mir so unedel, daß ich ihn aufrichtig nicht supponire; und wäre überdies eine Belästigung des Allmosenkastens nicht auch eine Belästigung einer öffentlichen Kasse? Liegt es überhaupt in den Grundsätzen dieser Stadt, mit den Unterstützungen treuer Diener zu geizen? Unter der reichsstädtischen Verfassung hatten die vom Rath bestellten Schulmeister an diesem Etablissement eine Art von erb- und eigenthümlicher Gerechtigkeit;

(Moritz Staatsverfassung Bd. II. S. 102.)

unter der großherzoglichen Regierung wurden durch Edikt vom 1. Februar 1812 sämmtliche an den öffentlichen Schulen angestellten Lehrer als Staatsdiener anerkannt.

(Regierungsblatt Bd. I. S. 630—638.)

Die jetzige Einrichtung, daß die Volksschullehrer nicht als Staatsdiener zu betrachten seyen, und nach halbjähriger Aufkündigung wieder entlassen werden können, erscheint nach solchen Vorgängen auf die Dauer gewiß als unhaltbar. Die Lehrer sind dadurch wie bloße Geschäftsgehülfen behandelt; sie haben (mit Ausnahme der Oberlehrer) nicht einmal die Garantien für sich anzusprechen, welche die Staatsdiener-Pragmatik jenen Staatsdienern zweiter Klasse gewährt, welche dort als Personen bezeichnet werden,

„deren Dienstverrichtungen eigentlich nur mechanisch sind, nur Routine, aber keine streng wissenschaftliche Bildung erfordern, überhaupt, die solche Stellen bekleiden, wozu sich Personen eignen, die sich ursprünglich zu einem andern bürgerlichen Beruf bestimmt hatten";

eine Definition, die man ohne Ungerechtigkeit auf die Schullehrer, welche alle im mindesten in Seminarien gebildet seyn sollen, gar nicht anwenden kann; demungeachtet haben dieselben in Hinsicht auf Dauer der Anstellung und Quiescirung oder Unterstützung diejenigen Zusicherungen nicht einmal zu genießen, welche die Staatsdienerpragmatik vom 6. Oktober 1829 S. 12. 17. für die Staatsdiener zweiter Klasse enthält; und selbst der Versuch einer milden Interpretation, wonach durch diese Pragmatik die Rathsschlüsse vom Jahre 1824 verändert wären, müssen an den klaren Worten des §. 1. der Verordnung scheitern, indem dieselbe hiernach nur auf solche Personen Anwendung finden soll, die vom Senat zu öffentlichen Dienstleistungen ernannt und bestellt sind, während bekanntlich die Ernennung und Bestellung dieser Volksschullehrer bei den Konsistorien beruht.

Endlich dürfte wohl bei einer definitiven Organisation auch der Art. 42. der Konstitutions-Ergänzungsakte zu erwägen seyn, wonach ein Jeder, der zu einem Kirchen- oder Schuldienst auher berufen wird, das hiesige Bürgerrecht annehmen muß; so daß der in den Dekreten vom Jahr 1824 ersichtliche Vorbehalt nur auf die dermalige einstweilige Anordnung bezogen, nicht aber als Regel für die Zukunft aufrecht erhalten werden könnte.

Diese Erwägungen führen mich darauf, vorzuschlagen:

Die gesetzgebende Versammlung möge mit der Bewilligung für die Rubrik: „vereinte evangelische Konsistorien" den Wunsch verbinden, daß hoher Senat, wenn nicht früher eine Gelegenheit dazu sich darbieten sollte, doch mit dem nächsten Status exigentiae, wegen Verbesserung der Besoldung derjenigen evangelischen Volksschullehrer, bei welchen eine Billigkeit hiefür spreche, vorausgesetzt, daß eine solche Verbesserung mit dem allgemeinen Zustande der Finanzen zur Zeit vereinbarlich sey, das Geeignete einleiten, auch auf eine feste und definitive Regulirung der Anstellungsverhältnisse dieser Lehrer Bedacht nehmen wolle."

Nach gepflogener Diskussion faßte die Versammlung den Beschluß:

hohem Senat den Wunsch zu äußern, daß eine Revision des dermaligen Zustandes des Volksschulwesens, unter geeigneter Berücksichtigung der zu dem Ende anzulegenden beiden Vorträge, baldthunlichst vorgenommen, und Vorkehrung getroffen werde, um der ökonomischen Schuldeputation einen jährlichen Kredit auf das Bedürfniß, das sich nach Vorlage ihres Bedarfs herausstellen werde, welche solchen quartaliter bei wohllöbl. Recheneiamte vorschußweise erheben könne, zu eröffnen, um die Stockung der Gehalte der Schullehrer für die Zukunft zu heben.

§. 86. XXXVI. Bei der Rubrik: Bisthum Limburg fand man nichts zu erinnern.

XXXVII. Zur Rubrik: Katholische Kirchen- und Schulkommission wurde, ohne Umfrage, der Beschluß gefaßt:

den Posten von 300 fl. „Herstellung der Fenster in der St. Leonhardskirche" so wie den Insgemein-Posten ad 100 fl. stehen zu lassen, im Uebrigen dem Kommissionsbericht beizutreten.

Bei den nachfolgenden Rubriken:

XXXVIII. Gemischte Kirchen- u. Schulkommission.
XXXIX. Schul- und Studienwesen.
XL. Armenwesen und Unterstützungen.
XLI Diverse städtische Ausgaben.
XLII. Unvorhergesehene Ausgaben

wurde ebenfalls nichts erinnert, und hiermit wurde die Diskussion über den ganzen General-Status exigentiae pro 1833 geschlossen.

§. 87. Hierauf wurde über den Pfandamts-Etat Kommissionsbericht erstattet, der beantragte Bedürfnißstand genehmigt und zugleich beschlossen:

den Posten: Bauveränderungen ad 100 fl. stehen zu lassen.

§. 88. Auf erstatteten Kommissionsbericht, den Etat der Schuldentilgungskasse betr., wurde von der Versammlung ohne Umfrage Beschluß dahin gefaßt:

daß dieser Etat zu genehmigen sey.

§. 89. Sodann verlas Herr M. May die Schlußbemerkungen des Kommissionsberichts, worin gesagt wird,

eine Erleichterung des Aerars könnte wohl dadurch erreicht werden, daß

1) dem Beschluß der gesetzgebenden Versammlung, welcher die Versorgung der Armen den kirchlichen Gemeinden überweise, endlich Folge gegeben, daß
2) das Schulwesen, und
3) möglicher Weise für die Folge auch die Ausgabe für das Kirchenwesen wegen ihres natürlichen Zusammenhangs mit den beiden vorstehenden Gegenständen, dem Aerar abgenommen und gleichfalls an die verschiedenen Gemeinden überwiesen würden.

Abgesehen davon, daß hierdurch die richtige Vertheilung der Armenspenden nur gewinnen, die Wünsche der Eltern hinsichtlich des Schulwesens und die der Gemeinden in kirchlicher Hinsicht, wie die selbstige Wahl der Geistlichen u. dgl. m., bald und vollkommen ins Leben treten, und somit auf diese Weise eine vielseitige Verbesserung bewirkt werden könnte, sey es nicht zu bezweifeln, daß dem neu auflebenden Institut der Gemeindekassen willige und reichliche Beiträge zufließen würden, welche in gleichem Maße durch Steuern beizutreiben, der Staatsverwaltung nimmer gelingen dürfte.

Die Versammlung beschloß jedoch:

diese Gegenstände auf sich beruhen zu lassen.

Hiermit wurde die Sitzung geschlossen.

XXII. (oder 15te ausserordentliche) Sitzung.

Mittwoch den 22. Mai 1833.

§. 90. Nach Verlesung des Protokolls letzter Sitzung wurde der gesammte Status exigentiae pro 1833 mit den in den seitherigen Sitzungen beliebten Modifikationen genehmigt, mithin hinsichtlich der bisherigen einzelnen Beschlüsse ein Generalbeschluß gefaßt.

§. 91. Sodann wurde Herr D. Sauerländer, welcher sich früherhin wegen Verhinderung entschuldigt gehabt hatte, so wie Herr Aug. Meyer, letzterer als Stellvertreter für Herrn von Mettingh, verfassungsmäßig verpflichtet.

§. 92. Herr M. May verlas sodann den Kommissionsbericht, den dermaligen Stand der neuen Wasserleitung betr. Die Kommission spricht sich dahin aus:

Unter dieser Rubrik sey ihr ein Antrag des Senats*) auf Verwilligung einer zur Vollendung der neuen Wasserleitung annoch erforderlichen Summe von 36,000 fl. zur Begutachtung überwiesen worden. Aus dem desfallsigen Vortrage ergebe sich, daß die zur Ausführung des besagten Unternehmens bewilligte, und mittelst eines besonderen Anlehens aufgenommene Summe von 260,000 fl. nicht zulänglich gewesen. Daß bei einem so umfangreichen Werke, bei dessen Ausführung so mannichfache nicht vorherzusehende Hindernisse zu beseitigen sind ein genauer Voranschlag nicht zu machen, sey eben so einleuchtend, als daß bei einer derartigen ineinandergreifenden Arbeit kein Stillstand eintreten dürfe.

Die neue Wasserleitung habe sich übrigens mit so entschiedenem Erfolge bewährt, daß keine andere Stadt Deutschlands ein gleichvollständiges Werk dieser Art besitze. Ein solches Werk dürfte aber in seiner planmäßigen Vollendung um so weniger verkürzt werden, als es in Betracht seines allgemeinen und andauernden Nutzens für die Vaterstadt von ungleich größerem Werthe sey, als ein Baar-Kapital von dem Betrage der darauf verwendeten Kosten.

Eine Erweiterung des Wasser-Anlehens erscheine bei dem gegenwärtigen Zinsfuße unthunlich, die beantragte Aufnahme des annoch erforderlichen Kapitals und die Beirechnung desselben zur schwebenden Schuld dagegen um so zweckmäßiger, als dessen Verausgabung zu gemeinsamem Nutzen geschehe, und daher auch billigermaßen aus gemeinsamen Mitteln zu bestreiten seye.

So wie nun die Kommission den Antrag hohen Senats:

daß zur Vollendung der neuen Wasserleitung annoch die Summe von 36000 fl. verwilligt, und löbliches Rechneiamt ermächtigt werde, diesen Betrag gegen die laufenden Zinsen zur Disposition des Bauamtes aufzunehmen, welche Zinsen aus den zur Wasserleitung überwiesenen Mitteln und zunächst aus dem ex aerario dazu entrichteten jährlichen Beitrage von 5000 fl. zu entnehmen seyen,

als zweckmäßig und in jeder Beziehung gerechtfertigt erachte, so gehe ihr Antrag dahin:

hochansehnliche gesetzgebende Versammlung wolle diesem Senatsantrage ihre Genehmigung ertheilen.

Ein Mitglied äußert bei dieser Gelegenheit, es zirkulirten so viele übertriebene Gerüchte wegen der enormen Kosten, welche das kürzlich vollendete Bassin vor dem Bockenheimer Thore gekostet haben solle. Man spreche von Geldverschwendung, und gebe den Kostenbetrag, offenbar wohl in böser Absicht, auf 30,000 fl. an. Es sey daher sehr zu wünschen, daß hiergegen eine Berichtigung eintrete.

Von einer andern Seite wurde erläuternd bemerkt, daß die Anlegung jenes Bassins bekanntlich schon im ursprünglichen Plane und Kostenanschlage der ganzen Wasserleitung gelegen habe, und höchstens 2500 fl. bis 3000 fl. koste.

Die Versammlung beschloß demnächst in Beziehung auf den verlesenen Kommissionsbericht ohne Umfrage:

daß sie dem Senatsantrage ihre Genehmigung ertheile.

§. 93. Der Herr Präsident verliest sodann einen Vortrag hohen Senats vom 2. April d. J., Status exigentiae pro 1833, in specie Nachbewilligung betr., und also lautend:

„Löbliches Forstamt hat dem Senat die Anzeige gemacht, daß der am 15. Februar d. J. entstandene heftige Sturm eine bedeutende Anzahl Windfälle, welche sich nach einer vorgelegten Uebersicht auf 13,498 Stämme und circa 4275 Klafter Holz belaufen, verursacht habe, wodurch der Holzhauerlohn für Aufarbeitung dieses Holzes, Fertigung der Wingertspfähle und der sehr großen Anzahl Wellen um 8000 fl. erhöht werde.

Da diese Mehrausgabe nicht umgangen werden kann, löbl. ständige Bürgerrepräsentation dieselbe bereits genehmigt hat, so trägt der Senat, unter Mittheilung der be-

---

*) Man vgl. Jahrbücher Bd. I. S. 197. Bd. II. S. 40.

treffenden Akten bei der gesetzgebenden Versammlung darauf an, daß auf die Rubrik Holzhauerlohn löbl. Forstamts für das Jahr 1833 die Summe von 8000 fl. nachverwilligt werde."

Die Versammlung faßte ohne Umfrage den Beschluß:
daß die angetragene Nachverwilligung genehmigt seyn solle.

§. 94. Auf der Tagesordnung war sodann noch
I. ein Vortrag hohen Senats vom 23. April d. J., die erste Instandsetzung und Wiederherstellung der Geräthschaften für die katholischen Kirchen in Gemäßheit §. 6. der Dotationsurkunde betr., lautend, wie folgt:

„Der §. 6. der Dotationsurkunde verspricht die erste Instandsetzung und Wiederherstellung der Kirchengeräthschaften, dem erweislichen Bedarf gemäß, aus dem Aerar.

Der katholische kirchliche Gemeindevorstand spricht nun für die erste Instandsetzung, da die Inventarien durch langen Gebrauch abgängig geworden sind, an:

	fl.	kr.
1) für die Bartholomäuskirche . . .	9726.	32
2) für die Liebfrauenkirche	1088.	53
3) für die Leonhardskirche	1516.	2
4) für verschiedene Betsäle und Kapellen ꝛc.	556.	26
	fl. 12887.	53

Um nun bei einer so bedeutenden Verwendung mit derjenigen Sorgfalt zu Werke zu gehen, welche besonders in den jetzigen Zeitumständen das Interesse des Aerars erfordert, hat der Senat eine Berechnung desjenigen aufstellen lassen, was seit dem Jahr 1803 für die Unterhaltung der Paramente und Geräthschaften ist verwendet worden.

Es ergiebt sich aus derselben, daß:

1) die Stadtkämmerei vom Jahr 1803 bis zum Jahr 1826, wo diese Ausgaberubrik an die katholische Kirchen- und Schulkommission gekommen, für alle katholischen Kirchen zusammen genommen, ausgegeben hat 3763 fl. 39 kr. Hierunter befinden sich für die Liebfrauen- und Leonhardskirche einige Hauptreparaturen, und für die Bartholomäuskirche nur in Allem 155 fl. 20 kr., weßhalb auch deren Bedarf jetzt größer erscheint.

2) Hat der katholische kirchliche Gemeindevorstand seit dem Jahr 1809 für diese drei Kirchen an Geräthschaften und Paramenten

1) angeschafft, neu	fl. 1428.	1 kr.
2) für Reparaturen verwendet .	» 2182.	10 »
	fl. 3610.	11 kr.

welche aus den Sakristeygeldern bezahlt wurden, die theils aus einer Verwilligung ex aerario, theils aus Kirchengefällen bei Sterbfällen bestanden.

Wenn daher bei der, im Jahr 1803 erfolgten Säkularisirung sämmtliche Geräthschaften und Paramente sich im kompleten und guten Zustande befanden, so ist es nicht zu bezweifeln, daß bei einer jährlichen Verwendung von circa 100 fl. auf jede Kirche, der größte Theil derselben durch den täglichen Gebrauch dermalen abgängig seyn muß, wenigstens in der Bartholomäuskirche, auf welche am wenigsten verwendet wurde.

Bei der für das Aerar nothwendigen Schonung war der Senat anfanglich der Ansicht, eine successive Herstellung bewirken zu lassen; allein löbliche ständige Bürgerrepräsentation äußerte die Meinung schon am 16. März 1830, daß für das ganze Erforderniß zur Vollziehung der Dotationsurkunde eine billige Aversionalsumme bewilligt werden möge.

Es ward daher eine vollständige Vorlage, wie solche oben spezifizirt ist, veranlaßt, und der Senat eignete sich die Ansicht löbl. ständigen Bürgerrepräsentation an, indem er bei der Schwierigkeit der Beurtheilung des Bedarfs, und um dieser Sache die anständigste Form zu geben, mit löbl. ständigen Bürgerrepräsentation auf die Verwilligung einer Aversionalsumme ad 11000 fl. zwar konferirte, jedoch den dermaligen hohen Ausgabenstand berücksichtigend, mit der Vertheilung dieser Summe auf die Jahre 1833, 1834 und 1835 resp. deren successive Aufnahme in die Exigenzstatus dieser Jahre.

Daß der katholische kirchliche Gemeindevorstand hiermit sich zufrieden erklären werde, ist nicht zu bezweifeln, da eine successive Herstellung sehr wohl thunlich, und die in Aussicht genommene Summe hinreichend seyn wird.

Löbliche ständige Bürgerrepräsentation erklärt sich nun mit diesem Antrag einverstanden, und der Senat legt ihn der gesetzgegenden Versammlung vor mit dem weitern Antrage:

1) für die erste Instandsetzung und Wiederherstellung der Kirchengeräthschaften in den katholischen drei Kirchen, Betsälen und Kapellen die Aversionalsumme von 11000 fl. zu bestimmen, ohne daß ein Anspruch auf eine Nachbewilligung statt zu finden habe, und

2) davon 3666 fl. 40 kr. in den Exigenzstatus pro 1833, in diejenigen von 1834 und 1835 aber in jeden eine gleiche Summe zu gleichem Zwecke und unter derselben Bedingung aufzunehmen."

II. Vortrag hohen Senats vom 23. April d. J.: Baureparaturen in der Dreikönigskirche betr., in welchem der Senat darauf anträgt,

daß zur Herstellung der Kirchenstühle und des Altars in der Dreikönigskirche die Summe von 1888 fl. 23 kr. auf den Exigenzstatus pro 1833 genommen werde."

Die Versammlung beschloß nach Anhörung dieser beiden Vorträge:

beide Gegenstände zusammen an eine besondere Kommission von fünf Mitgliedern zu verweisen.

Präsidium schlug zu dieser Kommission in doppelter Anzahl vor die Herrn Schöff Pensa, Schöff Scharff, Schöff Sarasin, J. Heinr. Hoffmann, Böhm-Osterrieth, Lemmé, Pfarrer Becker, Dr. jur. Gallus, J. J. Nortz und Brofft-Schury, und die Versammlung erwählte hierauf durch Stimmenmehrheit per scrutinium zu Kommissionsmitgliedern die Herrn Schöff Scharff, Pfarrer Becker, J. Heinr. Hoffmann, Böhm-Osterrieth und Lemmé.

Schädliches Monopol.

(Eingesandt.)

Unstreitig sind die Monopole am schädlichsten, die besonders auf dem Mittelstand und den Unbemittelten lasten. Ein solches besteht in der israelitischen Gemeinde. In den meisten Häusern hört man die Frauen sich in Klagen über die jüdischen Metzger ergießen. Forscht man nach der Ursache dieser allgemeinen Beschwerden, so vernimmt man Folgendes: In allen jüdischen Gemeinden besteht die Einrichtung, daß die Metzger, welche Fleisch an Israeliten verkaufen wollen, das nach jüdischem Gebrauche geschlachtete Fleisch von den Schlächtern mit Zeichen versehen lassen. Das geschieht hier nicht. Die sieben nichtzünftigen jüdischen Metzger dürfen acht bis zehn Ochsen wöchentlich schlachten. Da nun die Hälfte des Fleisches, die Hinterviertel, in Folge eines argen Misbrauches, nicht an Juden verkauft werden dürfen, die Hälfte aber für den Bedarf bei weitem nicht zureicht, so lassen die christlichen Metzger so viele Ochsen schlachten, als die jüdischen Metzger bedürfen, welche das Fleisch zu der bestehenden Taxe nehmen müssen. Indem sie nun an der Hälfte ihrer Ochsen verlieren, und an dem taxmäßig gekauften Fleische nichts gewinnen, suchen sie sich durch allerlei, die Käufer benachtheiligende Mittel und Manöver zu entschädigen, so daß dieselben, besonders die Geringern, mit allem zufrieden seyn müssen, was die Metzger ihnen zu geben belieben, und von diesen, auf ihr Monopol sich stützenden, wenn sie sich beschweren, mit Grobheiten behandelt werden.

So wurde dem Einsender dieses die Sache dargestellt von Männern, denen er vollkommenes Zutrauen schenken darf. Unerklärlich bleibt es jedenfalls, warum der Gemeindevorstand diesem Misbrauche, der in keiner andern Gemeinde besteht, und drückender als eine schwere Abgabe ist, fortbestehen läßt.

Ein Freund des Guten.

Bitte an die Friedhofskommission.

Vor und auf dem Friedhof ist mehrere Mal angeschlagen:

Man bitte, keine Hunde mitzunehmen und keinen Taback zu rauchen.

Gebildete Menschen werden die Sache natürlich und die gewählte Form freundlich finden, mithin der geäußerten Aufforderung gern und willig entsprechen.

Daß es aber Ungebildete giebt, welche dennoch Taback auf dem Friedhof rauchen, und Hunde mitbringen, die die frisch verzierten Gräber aufscharren und verunstalten, lehrt der Augenschein, und der Verwalter des Friedhofs, der in diese Klage einstimmt, kann dem Uebel nicht abhelfen.

Möchte es löblicher Friedhofskommission, welche sich längst den Dank des ganzen Publikums erworben hat und täglich aufs Neue erwirbt, gelingen, ein Mittel zu finden, das auch auf die Ungebildeten wirkt. Wer nicht gebeten seyn will, der muß genöthigt werden. Man muß mit Jedem seine Sprache sprechen, wenn man verstanden seyn will.

Dienstveränderung.

Durch hochverehrlichen Senatsbeschluß vom 23. Mai d. J. sind als Sonntagsprediger

zur neuen Paulskirche

Herr Pfarrer und Konsistorialrath Dr. Ant. Kirchner,

zu St. Katharinen,

Herr Pfarrer Dr. Gerhard Friederich,

zum heiligen Geist,

Herr Pfarrer Dr. J. Phil. König,

und in der Weißfrauenkirche,

Herr Pfarrer Anton Kirschten

ernannt worden.

Frankfurter Literatur des Jahrs 1833.

Zur Ergänzung und Fortsetzung dieser Artikel fordert die Redaktion alle Schriftsteller und Verleger auf, ihr von jeder neu erschienenen Frankfurter Schrift sofortige Anzeige zu machen.

17. Vergleichendes etymologisches Wörterbuch der gothisch-teutonischen Mundarten, Altgothisch, Althochdeutsch, Altnordisch (Isländisch), Altsächsisch, Angelsächsisch, (Neu)englisch, (Neu)schwedisch, Neu)dänisch, (Neu)niederländisch, (Flämisch-Holländisch) und Neuhochdeutsch; nebst mehreren slavischen, romanischen und asiatischen Wurzeln, als Beweis gemeinschaftlicher Abstammung, von Heinrich Meidinger. Preis: 10 fl. 30 kr. im 24 fl. Fuß, oder 6 Rthlr. preuß. Cour. In Sarsinet gebunden — gr. 8. 656 Seiten, auf drei Spalten. Erschienen in der Joh. Val. Meidingerschen Buchhandlung.

18. Die deutschen Volksstämme, geographisch geschichtlich beleuchtet, mit besonderer Berücksichtigung der Sprache, von Heinrich Meidinger, Verfasser des vergleichenden etymologischen Wörterbuchs der gothisch-deutschen Mundarten. Mit einer Karte der römischen Befestigungslinie im südwestlichen Deutschland. In Sarsinet gebunden. — Preis: 3 fl., oder 1 Rthlr. 24 Sgr. preuß. Courant. Ebenfalls erschienen in der Joh. Val. Meidingerschen Buchhandlung.

NB. Von dem Wörterbuche ist zugleich eine französische Uebersetzung zu haben.

Gedruckt und verlegt bei Heinr. Ludw. Brönner zu Frankfurt a. M., Buchgasse Lit. J No. 148.

Frankfurter  Jahrbücher.

No. 20. Dienstag, den 18. Juni **1833.**

☞ In Zwischenräumen von 8 bis 14 Tagen werden in der Regel immer ½ bis 2 Bogen ausgegeben. Der Abonnementspreis für einen Band von 30 bis 36 Bogen beträgt fl. 4. Hiesige Bestellungen werden bei dem unterzeichneten Verleger gemacht, auswärtige bei den löbl. Postämtern und Buchhandlungen. Beiträge, für welche die Einsender haften, werden mit Dank angenommen, und deren Namen, wenn sie es wünschen, streng verschwiegen.

Wirksamkeit der Bornheimer Gemeinde-Armenkommission in den Jahren 1831 und 1832.

Die Jahrbücher theilen in Nr. 3. des zweiten Bandes den Inhalt derjenigen Berichte mit, welche zu Anfange jeden Jahres durch die öffentlichen milden Stiftungen in Frankfurt von Haus zu Haus ausgegeben, und dadurch schon zur allgemeinen Kenntniß, gewiß nicht zum Nachtheile dieser Stiftungen, gebracht werden. — Weniger, vielleicht gar nicht scheint bekannt zu seyn, was auf den frankfurtischen Dorfschaften durch die seit 1825 bestehenden Orts-Armenkommissionen zur Milderung der Noth und Armuth geschieht; daher dürften denn die nachfolgenden Uebersichten vielleicht Veranlassung werden, die Aufmerksamkeit löbl. Bürgerschaft auch auf einen Gegenstand zu lenken, welcher in mehrfacher Beziehung der Beachtung wohl werth seyn möchte.

A. Einnahme im Jahr	1831.				1832.			
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
I. Interessen	97	37			100	15	*)	
II. Ertrag der Beckengelder	37	32			38	16		
III. Legate und Vermächtnisse	—	—			—	—		
IV. Bei der Aufnahme in den Gemeindeverband	62	—			100	—		
V. Bei Ertheilung der Permission an Fremde	26	—			31	—		
VI. Kollekten durch die Armenbüchse	101	17			80	53		
VII. Ortspolizeiliche Geldrügen	—	—			—	—		
VIII. Geschenke bei Verkäufen (Gottespfennige)	4	38			4	3		
IX. Zuschuß aus der Gemeindekasse	560	—			719	18		
X. Kassebestand aus dem Jahre 1830	92	51			—	—		
desgl. aus dem Jahre 1831	—	—			82	12		
XI. Rückerstattung von Vorlagen	18	41						
Summa			997	36			1155	57

*) Der Fonds der Bornheimer Armenkommission bestand im Jahre 1832:

I. Aus einem Antheil an dem resp. du Fay'schen Stiftungskapitale von . fl. 2056. 15 kr.

II. Aus dem ehemaligen Kirchen-Armenfonds herrührend, an Insätzen:

1) von . . . . fl. 100
2) von . . . . „ 300
fl. 400

fl. 400. — „

III. An Legaten:

1) Das Lauersche Legat vom 9. August 1832 . . . . . „ 25. — „

fl. 2481. 15 kr

B. Ausgabe im Jahr	1831.				1832.			
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
I. Für Wohnung, Pflege, Kleidung und Begräbniß	268	41			261	36		
II. Für elternlose, verlassene und arme Kinder	205	15			180	39		
III. Für Pfleglinge in städtischen Hospitalanstalten	143	25			303	5		
IV. Aerztliche Behandlung und Medikamente	61	19			102	5		
V. Winterholz	88	22			64	11		
VI. Lebensmittel und Brod	117	14			189	18		
VII. Unterstützung mit baarem Gelde	7	50			—	—		
VIII. Verwaltungsunkosten	23	20			20	15		
Zusammen			915	24			1121	9
Verblieben und gingen als baarer Kassavorrath in das Jahr 1832 über	—	—	82	12				
Desgleichen in das Jahr 1833	—	—	—	—	—	—	34	48

Spezielle Nachweisung der Ausgabenverwendung im Jahr	1831.	1832.
Beiträge zur Wohnungsmiethe wurden an verschiedene Hauseigenthümer bezahlt für	17 Personen.	24 Personen.
Verpflegungslohn wurde entrichtet für	1 Person.	2 Personen.
Mit Kleidungsstücken, Schuhen, Strümpfen und dgl. sind versehen worden	18 Bedürftige.	14 Bedürftige.
Die Begräbnißkosten wurden übernommen für	2 Verstorbene.	2 Verstorbene.
In Kost und Pflege wurden vollständig erhalten	6 Kinder.	5 Kinder.
Das Schulgeld wurde bezahlt für	19 desgl.	17 desgl.
Einige der nothwendigsten Schulbücher und Unterrichtsmaterialien erhielten	14 desgl.	13 desgl.
Im Kastenhospitale und sonstigen städtischen Hospitalanstalten wurden für Rechnung der Armenkommission erhalten	1 Person.	2 Personen.
Mit ärztlicher Behandlung und mit Medikamenten wurden versorgt	11 Kranke.	15 Kranke.
von diesen starben	3	5
wieder hergestellt wurden	7	9
und in Behandlung blieb	1	1
Mittel zur Bereitung warmer Speisen und Brod erhielten	11 Alte, Siechhafte u. Kinder	16 Siechhafte und Kinder.
Holz erhielten wöchentlich in kleineren Loosen	40 Personen.	
Während der Wintermonate Januar, Februar, März und Dezember 1832 wurden 20 ½ Stecken Eichenscheitholz und Buchenwellen wöchentlich in kleineren Loosen verabreicht an		55 Personen.
Einige Kranke erhielten während der Dauer ihrer Krankheit täglich 1 Scheit Holz		
Von medio Oktober bis ultimo Dezember wurden wöchentlich dreimal Suppen-Portionen ausgetheilt an		37 Personen.

Suppenvertheilung im Jahr 1832, wöchentlich	Portionen.	Austheilungen.	Portionen zusammen.
Von medio Oktober bis ult. Oktober 3 Mal jedesmal	28	8	224
Von ult. Oktober „ „ Novemb. 3 „ „	44	13	572
Von ult. November „ „ Dezemb. 3 „ „	50	13	650
Von medio Oktober bis ult. Dezember 1832 wurden zu Bornheim vertheilt Suppenportionen			1446

Ueber die definitive Regulirung des hiesigen Armen- und Stiftungswesens.

Der in der Sitzung der gesetzgebenden Versammlung vom 18. Mai d. J. vorgekommene, und vorerst zur Prüfung und Begutachtung an eine Kommission dieser Versammlung verwiesene Vortrag hohen Senats in obigem Betreffe vom 23. April d. J., welchen wir nachzuliefern versprochen haben *), lautet, wie folgt:

„Die gesetzgebende Versammlung hat durch Beschluß vom 10. März 1830 sich mit der Ansicht des Senats **) dahin einverstanden erklärt, daß die Spendesektion aufgehoben, deren Wirksamkeit und die Einkünfte des Kastenamts den Konfessionalkasten überwiesen werden, und das Aerar verpflichtet seyn solle, den diesen fehlenden Bedarf zuzuschießen.

Der Senat war eifrig bemüht, nach den Anträgen der gemischten Kommission ***) diesen Beschluß auszuführen, und schlug dabei den schonendsten Weg des allmähligen Uebergangs ein; alle Versuche scheiterten aber an der bestimmten Erklärung sämmtlicher Verwaltungen der Konfessionalkasten †), daß sie eine neue und generellere Verpflichtung hinsichtlich der Armenversorgung, als mit ihren Pflichten widerstreitend und ihre Privatstiftungen beeinträchtigend, in keinem Fall übernehmen würden. Diese Erklärung wurde dem Senat durch den Bericht der gemischten Kommission vom 6/9 August 1831 bekannt, worin zugleich die Unmöglichkeit der Ausführung des obigen Beschlusses unter solchen Umständen dargelegt wurde, auch Anträge wegen einstweiliger Regulirung dieses Gegenstandes gestellt waren.

Die wiederholte Konferenz mit der ständigen Bürgerrepräsentation, welche alle provisorische Anträge verwarf, und die stets erneuerte Prüfung des Gegenstandes von den verschiedensten Seiten, wodurch die Ueberzeugung gewonnen wurde, daß das Armenwesen in Gemeinschaft mit dem Stiftungswesen überhaupt definitiv geordnet werden müsse, führten die gemischte Kommission dahin, diesen Gegenstand von einem neuen Gesichtspunkt aus umfassend zu bearbeiten.

Es zeigte sich nämlich durch die tägliche Erfahrung immer mehr, daß bei der ausgesprochenen subsidiären Verbindlichkeit des Aerars für die Armenversorgung und dem täglich zunehmenden Andrang der Armen bei der Spendestelle die Beiträge des Aerars in einem verderblich steigenden Verhältniß höher und höher angesprochen wurden, daß dies bei einer oder mehreren Spendestellen, gleichviel, nach diesem System immer mehr und mehr überhaud nehmen, und ein Mißverhältniß mit den Kräften des Aerars um so gewisser hervorbringen müsse, als für die Subskriptionsbeiträge kein besonderes Interesse bei dem Publikum erweckt werden könnte, so lange das Aerar für jeden Ausfall aushelfen müßte, auch eine Spendestelle ohne Verantwortlichkeit dem ungestümen Andrang der Armuth nie die dem Interesse des Aerars nothwendige Energie entgegen setzen würde.

Die gemischte Kommission ging daher in ihrem Bericht an den Senat vom 13. Februar vervollständigt durch den vom 8. September 1832 von dem Grundsatz aus, daß künftig

I. der jährliche Beitrag des Aerars zu der Armenversorgung ein nach dem ermittelten dringenden Bedarf und der Unzulänglichkeit der übrigen Deckungsmittel jedesmal ein voraus festgesetzter seyn müsse, welcher in keinem Falle überschritten werden dürfe, indem

II. das aus

1) den Sammelbüchsen, Dispensationen, Verehrungen 2c.,
2) den Subskriptionen in dem bisherigen Ertrag,
3) dem Nettoertrag der Revenüen des allgemeinen Almosenkastens,
4) dem ständigen Beitrag aus dem Aerar

gebildete Einnahmebudget, welches im geringsten Ertrag auf die nothdürftige Deckung der zur Armenversorgung unumgänglich erforderlichen Mittel berechnet seyn müsse, in der Art für Rechnung der Armen selbst festgestellt und festzuhalten sey, daß eine Ueberschreitung der Einnahme durch die Ausgabe nicht stattfinden dürfe, die Aushülfe bei vermehrtem Andrang von Armen nur durch verhältnißmäßige Verminderung sämmtlicher Almosen erzielt würde, dagegen eine Erhöhung der freiwilligen Subskriptionsbeiträge durch eine verhältnißmäßige Erhöhung der Almosen den Armen wieder zu gut käme, daß

III. die Spendestelle, damit der Zweck einer bestimmt begrenzten Beitragspflicht des Aerars erreicht werde, für die Einhaltung des Budgets persönlich in der Art verantwortlich gemacht werde, daß sie an keine Behörde eine Nachforderung stellen dürfe, sondern die ihr zu Gebot stehende Einnahme in einem billigen Verhältniß auf die Spenden für das ganze Jahr zu vertheilen habe, ein Mehreres aber nur auf eigene Kosten zu spenden berechtigt sey, und daß

---

*) S. Jahrbücher Bd. II. S. 174. §. 83.

**) Der deßfallsige Senatsbeschluß vom 25. August 1829, so wie das ganz abweichende Resolutum löblicher ständigen Bürgerrepräsentation vom 29. Oktober 1829 und der Beschluß der gesetzgebenden Versammlung vom 10. März 1830 sind in der unten angefügten Beilage Lit. A. enthalten.
(Anm. der Red.)

***) Diese gemischte Kommission, welche durch die Beschlüsse hohen Senats vom 12. Okt. und löblicher ständigen Bürgerrepräsentation vom 25. Okt. 1826 ins Leben gerufen worden war, bestand ursprünglich aus den Herrn Senator Thomas, Senator Joh. Schmidt, Senator Dr. Miltenberg, Senator Dr. Hiepe, Obrist von Ellrodt, Dr. jur. Goll, Major Seb. de Neufville, J. A. Beil.

Da jedoch bald darauf Herr J. A. Beil in den Senat gewählt, und Herr Dr. jur. Goll zum Oberappellationsgerichtsrath in Lübeck ernannt wurde, der Herr Senator Joh. Schmidt aber im Jahr 1830 gestorben, und Herr Senator Thomas später zum älteren Bürgermeister erwählt worden war, wurden von Seiten löblicher ständigen Bürgerrepräsentation an der beiden ersteren Stelle am 30. November 1826 und resp. 18. Novemb. 1830 die Herrn Joh. Heinr. Hoffmann und Böhm-Osterrieth, von Seiten hohen Senats aber an der beiden letzteren Stelle am 27 April 1830 und resp. im Januar 1832 die Herrn Senatoren Dr. Usener und Dr. Fr. Schmid zu Kommissionsmitgliedern erwählt.

†) Diese Erklärung löblicher Verwaltungen der Konfessionalkasten ist aus der unten angefügten Beilage Lit. B. ersichtlich.
(Anm. d. Red.)

IV. der Spendestelle alle die Obliegenheiten nach Möglichkeit abzunehmen seyen, welche anderen Stiftungen, namentlich dem Hospital zum heiligen Geist und dem Waisenhaus, nach deren Wirkungskreis und Mitteln ohne Unbilligkeit zugemuthet werden können.

Es ist nicht zu verkennen, daß dieser Weg der einzige ist, der den Wohlthätigkeitssinn der hiesigen Einwohnerschaft wieder thätiger wecken kann, indem jede freiwillige Subskriptions- und sonstige Gabe alsdann wieder effektiv den Armen und ihrer humaneren Versorgung, und nicht wie bisher, dem Aerar zu gut kommt, so wie auf diesem Weg allein die gänzliche Erschöpfung des Aerars vermieden werden kann, welche nach dem Vorgang des letzten Jahrs 1832 und der dermalen noch bestehenden Einrichtung unabwendbar drohte.

Zugleich mit dieser neuen Einrichtung wurde auch die Regulirung älterer Differenzen, wie die Refundirung der Vorschüsse aus dem Kapitalstock des Kastenamts im Betrage von 36000 fl. in Antrag gebracht, und auf den Antrag der ständigen Bürgerrepräsentation eine Stiftungsordnung für die fünf öffentlichen milden Stiftungen und für jede derselben eine besondere Verwaltungsordnung *) ausgearbeitet, auch eine Verordnung über das Erbrecht der milden Stiftungen hinzugefügt.

Der Senat hat diese Arbeiten, nachdem die fünf Stiftungsverwaltungen darüber gehört worden sind, sämmtlich einer sorgfältigen Prüfung unterworfen, und glaubt dieselbe mit den allenfalls noch nöthig zu befindenden Modifikationen der gesetzgebenden Versammlung zur definitiven Beistimmung um so mehr empfehlen zu sollen, als auch die ständige Bürgerrepräsentation in allen Hauptpunkten ihre Zustimmung ertheilt hat.

*) Durch die Gesetze vom 8. Juli 1817 II. B. Lit. a. No. 3. (Gesetz- und Statutensammlung Bd. 1. S. 75.), ferner vom 23. Dezember 1817. III. (Gesetz- und Statutensammlung Bd. 2. S. 5.) und vom 30. Dezember 1819 §. 1. No. 3. (Gesetz- und Statutensammlung Bd. 2. S. 98) waren bis jetzt die großherzogliche Stiftsordnung vom 28. Juli 1810, die großherzogliche Verordnung vom 14. Januar 1811 und die Instruktion vom Jahr 1812 (abgedruckt in Dr. Benders Sammlung Frankfurter Verordnungen aus den Jahren 1806—1816. S. 127—157 und S. 212 flgg.) mit einstweiliger Gesetzeskraft beibehalten worden.

Die gesetzgebende Versammlung hatte jedoch bereits unterm 22. Februar 1817 einen hochedlen Rath ersucht, „die Ausarbeitung einer neuen Verwaltungsordnung für die milden Stiftungen nach vernommenem Gutachten der jetzigen Verwaltungskommission baldgefälligst zu bewerkstelligen, damit der gesetzgebende Körper in Gemäßheit Art. 26. Nr. II. der Konstitutions-Ergänzungsakte das Weitere deßfalls bestimmen könne."

Hiermit übereinstimmend war der spätere Antrag löblicher ständigen Bürgerrepräsentation vom 14. Oktober 1831, welche unter andern gegen hohen Senat damals sich namentlich dahin äußerte: „man habe die Ueberzeugung gewonnen, daß der jetzige traurige Zustand des Armenwesens hauptsächlich dadurch, daß die fürstliche Stiftungsordnung vom 28. Juli 1810 nicht gehörig beobachtet worden, entstanden sey," mit dem Anfügen: wie man, daß nach Maßgabe des Art. 26. II. der Konstitutions-Ergänzungsakte eine neue zweckmäßige Stiftungsordnung ins Leben gerufen, und möglichst beschleunigt werde, um so mehr wünschen müsse, „als man darin das einzige Mittel der endlichen Regulirung unseres gesammten Armenwesens finden könne."

Die vollständigen Akten zum Behuf einer gründlichen Prüfung folgen hierbei einschließlich der Aeusserung der ständigen Bürgerrepräsentation, zu welcher noch in einer Anlage die nöthigen Bemerkungen theils beistimmend, theils zur Unterstützung der Ansicht des Senats beigefügt sind.

Der Senat sieht nunmehr der förderlichsten definitiven Erledigung dieses hochwichtigen Gegenstandes von Seiten der gesetzgebenden Versammlung entgegen."

Beilage Lit. A.,

enthaltend den Senatsbeschluß vom 25. August 1829, das Resolutum der ständigen Bürgerrepräsentation vom 29. Oktober 1829 und den Beschluß der gesetzgebenden Versammlung vom 10. März 1830 die der Spendesektion zugehende Erleichterung durch den lutherischen Almosenkasten, in specie finanzielle Lage der letztern betr.

I. Auszug Protokolls des großen Raths vom 25. August 1829.

Es ist der Bericht der Herrn Senatsdeputirten zu den milden Stiftungen sammt Anlagen an löbliche ständige Bürgerrepräsentation salva remissione abzugeben, um daraus zu ersehen, wie wenig die bisherigen Maßregeln zu Abhülfe des Nothstandes der Spendesektion zu einem erwünschten Ziel geführt haben.

Es könne daher Senatus nach sorgfältiger Prüfung der Sache nur in folgender zu treffender Anordnung ein hoffentlich durchgreifendes Mittel zur Erledigung des gegenwärtigen Nothstandes, so wie zur künftigen zweckmäßigen und sicheren Einrichtung des Armenwesens finden, und sehe er daher der Beistimmung löblicher ständigen Bürgerrepräsentation darüber entgegen:

1) daß die gänzliche Auflösung der Spendesektion des allgemeinen Almosenkastens in ihrer dermaligen Einrichtung ausgesprochen, und wo möglich schon vor Ende dieses Jahrs dergestalt ins Werk gesetzt werde, daß der allgemeine Almosenkasten die Ermächtigung erhalte, vom 1. Januar 1830 an seine ganze Einnahme deductis deducendis in vierteljährigen Raten unter die bestehenden drei Almosenkasten der drei christlichen Konfessionen nach Grundsätzen des Rechts und der Billigkeit etwa nach Verhältniß der Seelenzahl ihrer Gemeinden zu vertheilen; daß derselbe

2) bis dahin, wie bisher, die Spende selbst zu besorgen, und das Defizit auf seinen Kapitalstock vorbehältlich eines über dessen successive Erstattung und einstweilige Verzinsung zu fassenden Beschlusses zu übernehmen habe, und

3) daß der bereits bestehenden gemischten Kommission der Auftrag zu ertheilen sey, die näheren Bestimmungen dieser neuen Einrichtung und deren zweckmäßige Anordnung und Modalitäten in ohnverweilte Berathung zu ziehen, und darüber erschöpfenden Bericht zu erstatten.

II. Auszug Protokolls der ständigen Bürgerrepräsentation, Frankfurt den 29. Oktober 1829. Wurde reproponirt: Rathskonklusum d. 25. August a. c. Resolutum: zu erklären:

1) Da nach ganz unbestrittenen Grundsätzen die Versorgung der Armen eine Kommunal-Schuldigkeit sey, aus welcher das ihr entsprechende Recht der Oberaufsicht, dessen man sich im Interesse der Kommune, die hier mit dem Staat koincidire, nicht begeben dürfe, nothwendig fließe;

2) Da durch die angetragene Vertheilung der zur Armenversorgung bestimmten Einkünfte des allgemeinen Almosenkastens an die drei Konfessionalkasten diese Oberaufsicht nicht gehandhabt werden könnte, wenigstens nicht in dem Grade, wie jetzt bei der allgemeinen Spendesektion, wo durch die Anzeigen der einzelnen Konfessionalkasten der Zentralbehörde alle anderwärts her unterstützte Bedürftige bekannt werden, die sämmtlichen übrigen Armen sonach gleichgestellt werden können;

3) Da eben darum, weil auf der Kommune die Prinzipalverpflichtung der Armenversorgung liegt, und die Privat-Konfessionalkasten, die ihre Mittel größtentheils, wenn nicht ausschließlich, dem religiösen Sinn und der christlichen Milde zu verdanken haben, nur eine Erleichterung jener bezwecken können, wie sie nach dem Sinn der Geber die pflichtmäßige Sorgfalt der Verwaltung bestimmt, die Konfessionalkasten eine ihnen fremde Verbindlichkeit zu übernehmen nicht angehalten werden können;

4) Da selbst nach der vorgeschlagenen Vertheilung der Einkünfte des allgemeinen Almosenkastens die Kommune bei einer Unzulänglichkeit der Mittel nicht von der Verpflichtung, das Defizit auf irgend eine genügende Art zu decken, befreiet, während ihr Aufsicht, Kontrolle und die Einsicht in der Vertheilung entzogen wäre;

5) Da sonach einer Seits die so nöthige Beschränkung der Spenden nach Verhältniß der dem wirklichen Nothbedarf angemessenen Deckungsmittel, welche andernfalls sicher in stets steigender Menge angeschafft werden müßten, nicht mehr in der Macht der Kommune stehe, anderer Seits aber die schlechterdings erforderliche gleiche Vertheilung der von der Kommune aufgebrachten Spenden unter alle Arme, welcher Konfession sie seyen, gänzlich cessire; da endlich

6) sogar jeder richtige Maßstab für die Vertheilung der Mittel des allgemeinen Almosenkastens abgehe, und durch diese Vertheilung sowohl, als durch die Ausmittelung und den Umschlag des Defizits nur bedauerliche Reibungen unter den Konfessionen hervorgerufen werden müßten: so könne man unmöglich dem Antrag beitreten, diese allgemeine Prinzipalarmenstelle aufzuheben, und deren Wirkungskreis unter die drei Konfessionalkasten zu vertheilen, glaube vielmehr, daß die Staatsverwaltung bedacht seyn müsse, das Bedürfniß der Zentralarmenstelle auf geeignete und nachhaltige Art, wobei die Erfahrung wohl geeigneten Maßstab geben dürfte, zu decken.

So wie man nun deßfallsigen Anträgen hochedlen Raths entgegen sehe, wolle man zwar, um das augenblickliche Bedürfniß zu decken, und keine in jeder Hinsicht bedenkliche Stockung in der Armenspende eintreten zu lassen, zugeben, daß die Vorschüsse für den Bedarf des Restes dieses Jahres vom Kastenamte geleistet werden, jedoch nur unter der Bedingung und Vorbehalt, daß sogleich nach geschlossener diesjähriger Bilanz des Kastenamts, dessen gesammtes, durch diese Vorschüsse entstehendes Defizit, wie es sich alsdann herausstellen wird, sowohl hinsichtlich der Zinsen, als des Kapitals selbst und dessen Refundirung vollkommen sicher gestellt werde, indem man es den Pflichten der Oberaufsicht widerstreitend erachte, daß eine öffentliche milde Stiftung in ihren Kapitalstock eingreife, oder aber zur Deckung eines Eingriffs auf successive Zurücklegung eines Theils ihrer eigenen, der Armenversorgung sonach entzogen werdenden Einkünfte verwiesen werden, retr. Orig.

III. Auszug Protokolls der gesetzgebenden Versammlung d. d. Frankfurt den 6. März 1830.

Herr Dr. Ohlenschlager erstattete als Mitglied der ernannten Kommission *) Vortrag über den Senatsantrag:

> die der Spendesektion durch den evangelisch-lutherischen Almosenkasten zugehende Erleichterung, in specie den Nothstand der ersteren, sodann die Ergänzung des kastenamtlichen Kapitalstocks betreffend.

Nach Mittheilung Protokollauszugs des Senats vom 25. August 1829, sodann des der ständigen Bürgerrepräsentation vom 29. Okt. 1829 und des darauf an die gesetzgebende Versammlung gelangten Antrags hohen Senats selbst **) wurde der Bericht der Majorität der Kommission und der beiregistrirte Bericht der Minorität derselben verlesen, und darnach die Diskussion über diesen Gegenstand eröffnet.

Nachdem sowohl mehrere verehrliche für und gegen den besagten Antrag eingeschriebene Mitglieder vernommen worden waren, unter denen Herr Dr. Rapp und Herr Anthes ihre schriftlich aufgesetzten Vorträge zum Protokoll zu registriren baten, welches geschehen, als auch die freie Diskussion über diesen Gegenstand längere Zeit fortgesetzt worden war, beschloß die Versammlung auf die von dem Herrn Präsidenten gestellte Umfrage:

> ob man hiernach solchen für genügend erörtert, und zur Abstimmung reif erachte, oder ihn zur weiteren Diskussion und Beschlußnahme auf die nächste Sizzung vertagen wolle?

*) Diese Kommission hatte bestanden aus den Herrn Dr. jur. Ohlenschlager, A. Beit des Raths, Senator Dr. Hiepe, J. J. Finger, D. Hinckel, Jean Andreae, Mart. Scharff.

**) Der damalige, an die gesetzgebende Versammlung erlassene ausführlich motivirte Vortrag vom 1. Dezember 1829 schließt folgendermaßen:

„Je fester der Senat sich überzeugt halten muß, daß die von ihm in concluso vom 25. August angetragene Aufhebung der Spendesektion und Vereinfachung der Armenpflege dem Nothstande der ersteren am sichersten abhelfen, und zugleich dem Wohl und den Bedürfnissen des Gemeinwesens besonders zusagen müsse, um so zuversichtlicher glaubt er auch einer beistimmenden Entschließung von Seiten der gesetzgebenden Versammlung entgegen sehen zu dürfen, und empfiehlt solche bei dem Drang der Umstände zur möglichsten Beschleunigung. Er bemerkt zugleich, daß er zu Vermeidung aller Stockung und im Einverständnisse mit löblicher ständigen Bürgerrepräsentation, deren dabei gemachten Vorbehalt und dessen endlicher Erledigung damit keineswegs vorgegriffen werden soll, — dem Kastenamt die Weisung hat zugehen lassen, mit den nöthigen Vorschüssen bis zu gänzlicher Regulirung dieses Gegenstandes der Spendesektion an Handen zu gehen."

mit 52 gegen 15 Stimmen: die weitere Erörterung und Beschlußnahme über diesen Gegenstand bis zu nächster Sitzung auszusetzen.

Fortgesetzt, Frankfurt a. M. den 10. März 1830.

Das Protokoll der vorigen Sitzung ward verlesen und genehmigt.

Die in derselben auf heute vertagte weitere Erörterung des Senatsantrags wurde fortgesetzt. Nach geschlossener Diskussion erfolgte auf die gestellte Umfrage rücksichtlich der Aufhebung oder des Fortbestandes der Spendesektion des allgemeinen Almosenkastens mit 48 gegen 27 und 2 suspendirte Stimmen der Beschluß:

Es wird nach dem Antrage der Majorität der Kommission:

1) die gänzliche Auflösung der Spendesektion des allgemeinen Almosenkastens in ihrer dermaligen Einrichtung dergestalt genehmigt, daß der allgemeine Almosenkasten die Ermächtigung erhalte, von einem, durch hohen Senat zu bestimmenden Zeitpunkt an, im Laufe dieses Jahres seine ganze Einnahme deductis deducendis in vierteljährigen Raten unter die bestehenden Almosenkasten der drei christlichen Konfessionen nach dem zu ermittelnden Bedürfnisse der einzelnen Konfessionalkasten und mit Berücksichtigung auf die Zahl der zu versorgenden Armen zu vertheilen; hiermit

2) aber auch zugleich die Verpflichtung des Aerars ausgesprochen, den fehlenden Bedarf den einzelnen Konfessionalkasten zuschießen zu müssen, und endlich

3) daß der bereits bestehenden gemischten Kommission der Auftrag zu ertheilen sey, die näheren Bestimmungen dieser neuen Einrichtung, deren zweckmäßige Anordnung und Modalitäten in Berathung zu ziehen.

In weiterer Abstimmung aber auf gestellte Umfrage in Betreff der vom Kastenamt seither gemachten Vorschüsse resp. deren Refundirung oder Sicherstellung für ein Kapital von circa 20,000 fl. wurde mit 50 gegen 24 und 1 suspendirte Stimmen beschlossen:

daß zu Regulirung des fraglichen Defizits, und zwar in der Maße, wie solches demnächst durch gehörige Nachweisung ausgemittelt erscheinen wird, löbliches Kastenamt ermächtigt werde, jährlich und bis zu Ergänzung seines Kapitalstocks neben den Zinsen des Rückstandes die Summe von Eintausend Gulden an der, an die oben benannten besonderen Armenfonds abzugebenden Einnahme in Abzug zu bringen.

Schließlich erklärten die Herrn Dr. Eder, geh. Hofrath Dr. Euler, J. J. Finger, Gontard-Wichelhausen, D. Hinkel, Senator Ihm, Metzler-Heyder, Dr. jur. Rapp, Dr. jur. Schmid, M. Seufferheld, Streng und Vigelius zum Protokoll, daß sie bei den oben gefaßten Beschlüssen abweichender Meinung gewesen seyen.

Beilage Lit. B.,

enthaltend die Erklärung sämmtlicher löblichen Verwaltungen der Konfessionalkasten in Betreff der beabsichtigten Umgestaltung des Armenwesens im Jahre 1831.

I. Der evangelisch-lutherische kirchliche Gemeindevorstand hat aus der Eröffnung*), welche am 23. v. M. den Senioren der christlichen Gemeindevorstände geschehen ist, mit um so größerem Vergnügen entnommen, daß ein hoher Senat unterm 31. Mai d. J. beschlossen hat, den allgemeinen Almosenkasten mit der zu demselben gehörenden Spendesektion vorerst noch fortbestehen zu lassen, als er sich, Falls es bei der früher beliebten Vertheilung der Einkünfte des allgemeinen Almosenfonds an die verschiedenen Konfessionalkasten hätte verbleiben sollen, in der unangenehmen Nothwendigkeit gesehen haben würde, solche abzulehnen. Er schmeichelt sich auch mit der gerechten Erwartung, daß man auf jene Vertheilung nicht wieder zurückkommen werde, da die Verpflichtung zur Verpflegung der Armen, wenn sie auch als auf der Kommune oder der gesammten Bürgerschaft haftend anerkannt werden müßte, doch wohl nicht als eine Verpflichtung der verschiedenen Konfessionen angenommen werden darf. In dieser Voraussetzung und unter dem ausdrücklichen Vor-

---

*) Die löblichen Verwaltungen der Konfessionalkasten waren durch nachfolgendes Protokoll der hochlöblichen gemischten Kommission (s. oben S. 183) zur Abgabe ihrer Erklärung veranlaßt worden:

„Die zu Regulirung des Armenwesens niedergesetzte gemischte Kommission eröffnet heute den 23. Juni 1831 den anwesenden hierzu eingeladenen Herrn Senioren der löblichen kirchlichen Gemeindevorstände: dem Herrn Geheimenrath von Lepel,

„ „ Johann David d'Orville,

„ „ Jakob Gontard-Wichelhausen

und „ „ Joseph von Mörs

in Gemäßheit des verehrl. Rathsschlusses vom 31. Mai 1831.,

1) daß hoher Senat beabsichtige, den allgemeinen Almosenkasten mit der zu demselben gehörenden Spendesektion vorerst bestehen zu lassen, daß jedoch die Verwaltung des allgemeinen Almosenkastens, so wie die Ausspendung der Almosen und dessen Einnahme von den verschiedenen Konfessional-Almosenkasten und zwar von einer aus ihrer Mitte größtentheils zu erwählenden Behörde, welche durch die drei Mitglieder der bisherigen Verwaltungskommission vermehrt werde, zu übernehmen sey. Diese Verwaltungsbehörde würde sonach bestehen:

1) aus dem dermaligen Herrn Senior löblichen allgemeinen Almosenkastens,

2) dem dermaligen Herrn Deputirten zum Land- und Bauwesen,

3) dem dermaligen Herrn Spezialkommissarius des Irrenhauses und der epileptischen Anstalt,

4—9) aus sechs Mitgliedern der Konfessional-Almosenkasten und zwar von jedem derselben zwei, welche solche aus ihrer Mitte, oder durch die kirchlichen Gemeindevorstände aus ihrer Gemeinde zu erwählen und zu ergänzen hätten, während für die drei ersten die seitherige Wahlart bestehen bliebe;

2) daß die Subskriptionsbeiträge zum allgemeinen Almosenkasten aufhören, und deren Einsammlung und Verwendung von den Konfessional-Almosenkasten übernommen werde, und solche nach Maßgabe dieser vermehrten Einnahme unter die Armen zu vertheilen.

Wenn sonach mit Vertrauen von dem Eifer der resp. Mitglieder löblicher Konfessionalkasten erwartet werden dürfte, daß die bisher sehr herabgesunkenen Subskriptionsbeiträge sich bedeutend durch diese Maßregel wieder heben würden, so versteht es sich von selbst, daß in der bisherigen Verwaltungsweise der Konfessional-Almosenkasten hierdurch keine Veränderung zu geschehen habe, sondern allein die zweckmäßigere Verwaltung des Almosenwesens beabsichtigt werde."

behalt, daß das Eingehen in die Maßregeln, deren die Eröffnung vom 23. erwähnt, nicht als eine Einwilligung in die projektirte Vertheilung des allgemeinen Armenfonds angesehen werde, wird dagegen der evangelisch=lutherische kirchliche Gemeindevorstand nach Kräften zu Allem mitwirken, was zur Vereinfachung des Geschäftsgangs und zur Vervollkommnung der Armenanstalten von den oberſten Verwaltungsbehörden angeordnet wird.

In dieser Beziehung erkennt er die Zweckmäßigkeit der Vereinigung der Verwaltung des Almosenkastens und der Spendesektion in einer und derselben Behörde vollkommen an, nur bedauert er, daß der Abordnung von zwei Mitgliedern des evangelisch=lutherischen Almosenkastens zu dieser Behörde wenigstens für jetzt nicht entsprochen werden kann. Der durch die Uebernahme und Vertheilung der Subskriptionsbeiträge erweiterte Wirkungskreis wird den Mitgliedern der Verwaltung so viele Beschäftigung geben, daß es denselben nicht zugemuthet werden kann, auch an der Verwaltung des allgemeinen Armenfonds thätigen Antheil zu nehmen. Er wird indessen dahin trachten, zwei Gemeindeglieder ausfindig zu machen, welche mit Eifer für die Sache die erforderlichen Geschäftskenntnisse verbinden; doch darf er zuvor um Mittheilung der Instruktion, worauf die Mitglieder dieser neuen Behörde verpflichtet werden, ergebenst bitten, indem doch ein Jeder, der ein Amt übernimmt, zuvor den Umfang der damit verknüpften Pflichten kennen muß.

Dem dankenswerthen Vertrauen, womit den Konfessional=Almosenkasten die Subskriptionsbeiträge der Gemeindeglieder, ohne eine anderweite Verpflichtung überwiesen werden sollen, als solche nach bestem Wissen und Gewissen zur Unterstützung der Armen ihrer Gemeinde zu verwenden, wird mit Gewissenhaftigkeit entsprochen werden. Es wird die größte Sorgfalt darauf verwendet werden, eine Erhöhung der seither so sehr gesunkenen Beiträge zu bewirken, und da als Grundsatz aufgestellt worden, hiervon nichts zu kapitalisiren, sondern den ganzen Betrag, so groß oder klein er seyn möge, zu Unterstützungen zu verwenden, so unterliegt keinem Zweifel, daß die allgemeine Spendesektion dadurch wesentlich erleichtert werden wird. Gegen eine jede Kontrolle, welche die Anzeige der aus dem lutherischen Almosenkasten unterstützten Armen, wie sie bisher geschehen, überschreitet, muß man aber die anerkannte Selbstständigkeit der Konfessionalkasten wiederholt verwahren.

Frankfurt den 14. Juli 1831.

Der evangelisch=lutherische kirchliche Gemeindevorstand, und in dessen Namen
(gez.) G. F. v. Lepel,
d. Z. Senior.

II. Die Konstitutions=Ergänzungsakte vom Jahr 1816 Art. 26. Nr. II. setzt fest:

„Die Armen=Stiftungsanstalten bleiben in ihrer jetzigen Verfassung, und es wird in einer besonderen Stiftungs=Verwaltungsordnung das Nähere über ihre Rechte, Befugnisse und Pflichten, über ihre Verwaltung durch Bürger, nach ihrer jetzigen zweckmäßigen Einrichtung, und über den bei ihnen einzuhaltenden Geschäftsgang von dem gesetzgebenden Körper das Weitere bestimmt.“

Hiernach ist der katholische kirchliche Gemeindevorstand fest überzeugt, und setzt unbedingt voraus, daß die, in der verehrlichen Mittheilung der zur Regulirung des Armenwesens niedergesetzten, gemischten Kommission vom 23. v. M. berührten Maßregeln lediglich einen verbesserten Geschäftsgang, keineswegs aber je eine Aufhebung des allgemeinen Almosenkastens, und der zu demselben gehörenden Spendesektion, oder auch nur eine Vertheilung der Revenüen an die verschiedenen Kirchenvorstände, oder deren Konfessional=Armenanstalten bezwecken.

Unter dieser unbedingten Voraussetzung und Verwahrung nimmt der Vorstand der katholischen Kirchengemeinde durchaus keinen Anstand, hiermit gezlemendst zu erklären, daß es ihm nicht anders, als höchst erfreulich seyn kann, wenn durch das beabsichtigte künftige Aufhören der Einsammlung von Subskriptionsbeiträgen zum allgemeinen Almosenkasten

diejenigen Subskriptionsbeiträge, welche die Glieder der katholischen Gemeinde zur diesseitigen Armenanstalt gegeben haben,

etwa vermehrt werden sollten.

Diese möglicher Weise eintretende Vermehrung der Mittel und Kräfte unserer Armenanstalt, welche sich übrigens von jeher einer ansehnlichen und wohlwollenden Unterstützung von Seiten unserer kirchlichen Gemeinde zu erfreuen hatte, wird uns allerdings in den Stand setzen, für die Armen unserer Konfession noch mehr als bisher zu thun, und auf diese Weise, zu unserer großen Freude, dem allgemeinen Almosenkasten, resp. der Spendesektion eine größere Erleichterung zu verschaffen.

Mit größter Thätigkeit und Bereitwilligkeit, so wie nach bestem Wissen und Gewissen werden die Administratoren oder Pfleger unserer Armenanstalt in dieser Beziehung, nach wie vor, zu Werke gehen, und überhaupt wird der katholische kirchliche Gemeindevorstand stets gern nach Kräften zu Allem mitwirken, was zur Vereinfachung des Geschäftsganges und zur Vervollkommnung des Armenwesens verfassungsmäßig angeordnet werden wird.

Da übrigens die Verpflichtung zur Verpflegung und Fürsorge für die Armen nur als auf der, nach hiesiger Verfassung mit dem Staate koinzidirenden Kommune, oder der Gesammtbürgerschaft, als solcher, haftend, anerkannt werden muß, keineswegs aber als eine Verpflichtung der verschiedenen christlichen Konfessionen angenommen werden darf, so versteht es sich von selbst, daß

a) der durch das künftige Aufhören der Einsammlung von freiwilligen Subskriptionsbeiträgen zum allgemeinen Almosenkasten

für diesen und die Spendesektion etwa entstehende Ausfall auf eine anderweitige, nachhaltige, die gesammte Bürgerschaft als solche, in Anspruch nehmende Weise ergänzt und gedeckt werde,

und daß

b) dem katholischen kirchlichen Gemeindevorstande, resp. dessen Armenanstalt aus der projektirten — sich ohnehin nur als rein negativ und als bloßer Versuch darstellenden — Maßregel durchaus keine weitere Verpflichtung und Obliegenheit als bisher erwachse.

Gegen eine solche auf irgend eine Weise, oder unter irgend einem Titel etwa ausgedehnt werden wollende größere Verpflichtung und Obliegenheit, so wie überhaupt gegen jede etwa aus dieser unserer gegenwärtigen Erklärung gefolgert werden könnende Einwilligung in eine Veränderung des Status quo hinsichtlich der Verpflegung und Fürsorge der katholischen Armen, und namentlich gegen eine jedwede Kontrolle, welche

die einfache Anzeige der aus unserer Armenanstalt unterstützten Armen, wie sie bisher geschehen, überschreitet,

müssen wir uns ebenfalls feierlichst verwahren, und zwar um so mehr, als wir noch die ausdrückliche Versicherung beifügen, daß auch für die Folge der bei unserer Armenanstalt geltende Grundsatz:

nichts zu kapitalisiren, sondern den Betrag der sämmtlichen Subskriptionseingänge gewissenhaft zu Unterstützungen zu verwenden,

beobachtet werden wird.

Was sodann die beabsichtigte künftige anderweitige Verwaltungsweise des Almosenkastens rc. anbelangt, so genügt es, auch hier auf die klare Vorschrift des oben allegirten Art. 26. Nr. II. der Konstitutions-Ergänzungsakte sich zu beziehen. Eine Theilnahme der kirchlichen Gemeindevorstände, resp. der Armenanstalten, als solcher, an der Verwaltung des allgemeinen Almosenkastens und der Ausspendung der Almosen hat bis jetzt verfassungsmäßig nicht bestanden, sondern diese Verwaltung und Ausspendung wurde durch Bürger ohne Unterschied der Konfessionen — im ächt christchristlichen Sinne — besorgt.

Damit das staatsgrundgesetzliche Prinzip der Gleichheit aller Bürger, als solcher, ohne Unterschied der Konfession (welcher letztere nur in rein kirchlicher Beziehung einen Unterschied ausmacht, und genannt werden darf) fortbestehe, und jedwede Kollision und Reibung vermieden werde, hält der katholische kirchliche Gemeindevorstand die Beibehaltung der bisherigen — ohnehin auch im Art. 26. Nr. II. der Konstitutions-Ergänzungsakte als zweckmäßig bezeichneten — Einrichtung unzielsetzlich für die beste, und muß es daher auch unter den jetzt obwaltenden Umständen um so mehr ablehnen, an der projektirten Verwaltung und Ausspendung mittelbar oder unmittelbar Theil zu nehmen, als ohnehin der dem Gemeindevorstande verfassungsmäßig zugetheilte Wirkungskreis, und in specie die überdies aus rein christlicher Liebespflicht, so wie resp. im Sinne der verschiedenen Privatstiftungen ausgeübt werdende Fürsorge für katholische Armen, wie solche bisher stattgefunden, und künftig, insofern sich die freiwilligen Subskriptionsbeiträge vermehren sollten, in einer noch größeren Ausdehnung stattfinden wird, alle Zeit und Kräfte des Vorstandes und seiner Glieder an sich schon vollkommen in Anspruch nimmt.

Sollte indessen auf verfassungsmäßigem Wege und resp. nach Maßgabe Art. 26. Nr. II. der Konstitutions-Ergänzungsakte eine neue Anordnung hinsichtlich der Verwaltung und des Geschäftsgangs des allgemeinen Almosenkastens und der Spendesektion ins Leben gerufen werden, so versteht es sich von selbst, daß eine solche gesetzliche Bestimmung, wie jede andere, aller wohlerworbenen, und namentlich auch durch den hochverehrlichen Rathschluß vom 30. Juli 1822 ausdrücklich der katholischen Gemeinde zugesicherten Rechte unbeschadet, von Allen, die es angeht, pünktlich befolgt werden wird.

Frankfurt a. M. den 12. Juli 1831.

Der Vorstand der katholischen Kirchengemeinde,
und in dessen Namen der zeitige Senior
(gez.) E. J. von Moers.

III. Das unterzeichnete Presbyterium der deutsch-reformirten Gemeinde hat den unserm Präses Herrn Johann David d'Orville unterm 23. Juni d. J. rücksichtlich des Armenwesens gemachten Eröffnungen diejenige Aufmerksamkeit gewidmet, welche sowohl die Wichtigkeit als das Interesse dieses Gegenstandes erheischt, und glaubt dieselbe nur dann aus dem rechten Standpunkt beurtheilen zu können, wenn solche mit dem Beschluß des gesetzgebenden Körpers vom 10. März v. J. in Verbindung gebracht werden, nach welchem die Auflösung der Spendesektion des allgemeinen Almosenkastens beschlossen, und die alleinige Versorgung der Armen mit den bisher zu Gebot gestandenen Mitteln durch die bestehenden verschiedenen Konfessionalkasten beabsichtigt wird. Wenn die Uebertragung des bisherigen Wirkungskreises der allgemeinen Spendesektion (so weit solche die deutsch-reformirten Armen betrifft) an unsere Diakonieverwaltung deren Wirkungskreis, Stellung und Standpunkt, von welchem aus sie bisher ihre Spenden glaubte austheilen zu müssen, dergestalt verändert, daß unser Presbyterium diese Uebertragung als völlig unräthlich erachtet, so glaubt man der Entwickelung der uns hierbei leitenden Gründe um so gewisser entgehen zu können, als vorerst nur in Antrag kommt:

I. Die Uebernahme und Verwendung durch unsere Diakonieverwaltung derjenigen Subskriptionsbeiträge, welche die Mitglieder unserer Gemeinde zur allgemeinen Spendesektion leisteten.

II. Die Ernennung zweier Mitglieder aus den reformirten Gemeindevorständen oder aus den übrigen Gemeindegliedern zur Verwaltung des allgemeinen Almosenkastens.

Wenn ad I. die Beantragung des ersteren Punktes einen sehr schätzbaren Beweis des Vertrauens höherer Behörden in die zweckmäßige Wirksamkeit unserer Diakonieverwaltung beurkundet, indem derselben durch die beabsichtigte Veränderung ein erweiterter Wirkungskreis eröffnet würde, so kann unterzeichnetes Presbyterium doch nicht aus den Augen verlieren, daß die durch diese Veränderung bezweckte Absicht, nämlich die bisher sehr herabgesunkenen Subskriptionsbeiträge auf ein höheres Ergebniß

zu bringen, und damit dem Nothstand des allgemeinen Armenwesens theilweise mehr abzuhelfen, wahrscheinlich nicht allein nicht erreicht, sondern bei unserer Gemeinde im Gegentheil gerade die entgegengesetzten Folgen haben dürfte, und dieses aus folgenden Gründen:

1) Muß bemerkt werden, daß unsere Gemeinde schon die Gewohnheit hat, halbjährig unter ihren Gemeindegliedern eine Armenkollekte geschehen zu lassen, welche jedoch nur mit ganz freiwilligen Gaben unterstützt wird; wenn daher diese Gewohnheit beibehalten werden soll, und die Subskriptionsbeiträge noch überdem von der Diakonie erhoben würden, so ist sehr zu fürchten, daß diese zwei Einforderungen durch dieselbe Behörde eine durch die andere leiden wird, oder wenn man solche in einen festen Subskriptionsbeitrag zu vereinigen beabsichtigte, sich noch ein ungünstigeres Resultat herausstellen könnte; indem gar sehr zu erwarten steht, daß der für fernerhin zu unterschreibende eine Beitrag nicht selten unter dem Betrag stehen wird, welcher bisher auf zwei Seiten, nämlich an die Diakoniekollekten und an die Spendesektion gegeben wurde, und welche verminderte Einnahmen sich besonders bei neuen Mitgliedern fühlbar erweisen werden, da diese nicht schon zwei verschiedene Gaben verabreichten, und deßwegen auch nicht nach diesem Maßstab ihre neuen Spenden ermitteln werden. Diese Ansicht gewinnt um so größern Raum, wenn man

2) beachtet, daß in Folge der wegen Auflösung der Spendesektion gepflogenen Verhandlungen es den meisten Mitgliedern unserer Gemeinde zur Kenntniß kam, daß die von Seiten der reformirten Gemeinde der Spendesektion gelieferten Beiträge sich um einiges höher beliefen, als die Spendesektion an reformirte Arme zu verabreichen hatte, mithin sich der Glaube feststellen könnte, daß, wenn die Bestimmung der Beiträge nur für reformirte Arme ihre Verwendung fände, jetzt auch ein geminderter Bedarf einträte, und daraus ein Recht zu geringerer Gabe sich gründen möchte.

Die Besorgniß der Verminderung der milden Gaben von Seiten der Mitglieder unserer Gemeinde steigert sich

3) dadurch, daß von Mehreren schon geäußert wurde, an die reformirte Gemeinde leisteten sie schon Beiträge, wenn daher die Spendesektion ihre Gaben nicht mehr austheilen sollte, womit sie die Nothleidenden der Stadt, ohne Rücksicht auf Konfessionsbekenntniß, zu unterstützen beabsichtigt hätten, sie ihre Gaben, als ihren Zweck nicht mehr erfüllend, aufhören lassen, und, ohne dadurch ihre Wohlthätigkeit zu beschränken, jene Beiträge lieber nach eigenem Ermessen austheilen würden. Nach Entwickelung dieser Gründe glauben wir nicht besonders hervorheben zu dürfen, daß wenn uns dieselben veranlassen, auf die Einsammlung und Verwendung der bisher zur allgemeinen Spendesektion geschehenen Subskriptionsbeiträge durch unsere Diakonie nicht eingehen zu können, wir auf eine unzweideutige Weise zu erkennen geben, daß wir nur dem allgemeinen Interesse förderlich zu sein beabsichtigen, indem die zum Armenwesen durch unsere Gemeindemitglieder fließenden Beiträge nicht allein nicht vermehrt, sondern sehr wahrscheinlich herabsinken werden, und mithin, statt daß sich durch unsere Konfessionsverwandte wie bisher ein Ueberschuß für das allgemeine Armenwesen herausstellt, fernerhin zu besorgen wäre, daß ein Fehlendes eintreten könnte, welches durch andere Mittel gedeckt werden müßte.

Wenn nun noch

ad II. zu erwiedern bleibt, ob es uns räthlich scheint, zwei Mitglieder der reformirten Gemeindevorstände von unserer Seite zur Verwaltung des allgemeinen Almosenkastens zu erwählen, so kann hier nicht unbemerkt gelassen werden, daß die Geschäftsobliegenheiten unserer Kirchenvorstände und namentlich diejenigen unserer Herren Diakonen denselben so ein zeitraubendes Amt auferlegen, daß sich mitunter manche Schwierigkeiten darbieten, zur Versorgung unserer Kirchenämter jedesmal die erforderliche Anzahl Gemeindemitglieder zur Annahme des Dienstes bereit zu finden; wie sehr würde sich aber diese Schwierigkeit vergrößern, und wie so Mancher würde die Annahme des Dienstes verweigern, wo ihm, statt bisher die Verwaltung Eines Amtes, nunmehr die Uebernahme von zweien entgegen gebracht würde?

Zudem bleibt ein Jeder nur zwei Jahre in unserem Kirchenvorstand; ein so ofter Dienstwechsel bei der Administration des allgemeinen Almosenkastens kann sich daher unmöglich als zweckdienlich herausstellen. Schwierigkeiten anderer Art möchten sich ebenfalls zeigen, von unserer Seite andere Gemeindeglieder zum allgemeinen Almosenkasten zu erwählen. Wenn es uns aus dieser Rücksicht wünschenswerth erscheint, daß es mit der Wahl zur Administration des allgemeinen Almosenkastens bei seinem bisherigen Bewenden verbleiben möge, so glauben wir, diese Wahlart durch die bisherige Erfahrung gerechtfertigt, wo diese Administration jederzeit mit der nöthigen Zahl kundiger Geschäftsmänner versorgt wurde, und es auch nicht nachzuweisen wäre, daß eine der drei christlichen Konfessionen ohne ihre Vertreter geblieben wäre.

Eine hochl. Kommission wird es nicht verkennen, daß nur Gründe im Interesse der von ihr selbsten beabsichtigten Sache es vermochten, uns zu einer ablehnenden Rückäußerung auf die an uns gestellten Anträge zu bestimmen, wir daher auch um so gewisser glauben dürfen, daß man sich von unserer Versicherung überzeugt halten wird, wonach wir bitten, zu glauben, daß alles, was sowohl in unserem Bereich, als insbesondere in der Möglichkeit unserer Diakonie liegen wird, um die allgemeine Verwaltung des städtischen Armenwesens nach besten Kräften zu unterstützen, dieses jederzeit nicht allein mit der größten Bereitwilligkeit, sondern auch mit wahrem Vergnügen wie bisher geschehen soll.

Mit der vollkommensten Hochachtung verharrt
das deutsch - reformirte Presbyterium,
und in dessen Namen

(gez.) Joh. Dav. D'Orville, 1ter Aeltester 1ter Bank.
(gez.) Heinr. Wilh. de Bary, 2ter Aeltester 1ter Bank.
(gez.) Dan. de Bary, 1ter Diakon 1ter Bank.
(gez.) H. A. Cornill, 1ter Diakon 2ter Bank.

Frankfurt a. M. den 5. August 1831.

IV. Das Presbyterium der französisch-reformirten Gemeinde, dankbar für die ihm unterm 23. Juni l. J. gemachte Mittheilung, ersieht daraus mit um so größerem Vergnügen, daß hoher Senat beabsichtigt, den allgemeinen Almosenkasten mit der zu demselben gehörenden Spendesektion vorerst bestehen zu lassen, als solches den segensreichen Erfolg anerkennt, mit welchem bisher von dieser Anstalt gewirkt worden ist, und Pflichten halber sich in der Nothwendigkeit sieht, Namens der Gemeinde, welche es vertritt, jede Uebernahme von Rechten oder Pflichten des allgemeinen Almosenkastens abzulehnen, und sich gegen jede Uebertragung derselben auf die Gemeinde oder deren Armenkasten ehrerbietigst zu verwahren.

Wenn nämlich der Art. 37. der Konstitutions-Ergänzungsakte und der darauf gegründete Art. 3. der Verordnung vom 8. Februar 1820 den seitherigen Bestand der von den reformirten Kirchengemeinden oder deren Presbyterien ausgeübten Befugnisse, namentlich auch der freien Verwaltung und Verwendung ihrer Stiftungsfonds bestätiget und sichert, so würde jede Vermischung derselben mit Fonds, deren Verwaltung und Verwendung der Oberaufsicht der Staatsbehörden unterliegen müßte, die verfassungsmäßige Unabhängigkeit unserer Gemeinde als solcher vom Staate, deren Bewahrung unsere erste Pflicht ist, unvermeidlich gefährden. Das unterzeichnete Presbyterium sieht sich daher außer Stand, die Einsammlung der bisher von französisch-reformirten Bürgern an den allgemeinen Almosenkasten freiwillig geleisteten Subskriptionsbeiträge, und deren Vertheilung an die Armen unter Berücksichtigung der Konfession derselben, zu übernehmen, und vermag eben so wenig ein Mitglied aus seiner Mitte als solches als Deputirten zu der allgemeinen Almosenkommission zu erwählen.

Die Unterzeichneten erlauben sich jedoch, ihre Ueberzeugung auszusprechen, daß es von dem christlichen Sinne unserer Gemeindeglieder nicht anders zu erwarten ist, als daß sie stets und selbst unaufgefordert ihre Beiträge an den allgemeinen Almosenkasten ferner fortsetzen werden, so lange dieser zur unpartheilschen Vertheilung der nöthigen Almosen an die Armen der drei christlichen Gemeinden ohne Rücksicht auf Glaubensverschiedenheit fortbestehen wird, und daß, selbst in konfessioneller Beziehung, die Mitwirkung des dermaligen Mitglieds der Verwaltungskommission des allgemeinen Almosenkastens, welches zugleich Mitglied unserer Gemeinde ist, derselben die genügendste Beruhigung gewährt.

Frankfurt a. M. den 6. August 1831.

Das Presbyterium der französisch-reformirten Gemeinde, und in dessen Namen

(gez.) Jakob Gontard-Wichelhausen, Aeltester.
(gez.) Leerse, Aeltester.
(gez.) Franz Gontard, Diakonus.
(gez.) Alexander de Neufville, Diakonus.

Die neuerbaute ehemalige Barfüßer-, jetzige Paulskirche.

Wie viele Jahrzehnte darüber hingeflossen sind, ehe die neue Paulskirche, deren feierliche Einweihung am vorletzten Sonntage den 9. Juni statt fand, vollendet werden konnte, ist bekannt. Folgende aktenmäßige Notizen über deren Vollendung dürften im gegenwärtigen Augenblicke nicht ohne Interesse seyn.

Nachdem nämlich der Bau eine geraume Zeit ins Stocken gerathen war, hatte zu Ende des Jahres 1809 das damalige fürstlich primatische Bauamt in seinen Bedürfnißstand für das Jahr 1810 auch für die Ausbauung der Barfüßer Kirche 3000 fl. aufgenommen, und damit jährlich fortzufahren, angetragen.

Obgleich dieser bauamtliche Bedürfnißstand für das Jahr 1810 damals die Genehmigung erhalten hat, so ist doch die Berichtigung jener 3000 fl. für dieses Jahr so wenig, als die Genehmigung, damit jährlich fortzufahren, später weiter erfolgt. Dieser Gegenstand, dessen Entscheidung der Großherzog am 5. April 1813 auf die kräftige Verwendung des damaligen Herrn Staatsraths Steitz dem Finanzminister überließ, blieb vielmehr in Gefolge einer vom letzteren am 30. April 1813 ausgegangenen Entschließung, weil die Staatskasse zu dergleichen Leistungen unfähig sey, gänzlich auf sich erliegen, bis er durch einen von hochlöbl. Bauamte im Jahr 1814 erstatteten Vortrag der Vergessenheit entrissen, und wieder in Berathung gebracht wurde, welche aber durch den im Jahre 1815 neuerdings ausgebrochenen Krieg und die Auseinandersetzung der Centrallasten des vormaligen Großherzogthums Frankfurt, wodurch unserer Stadt eine so bedeutende Last erwuchs, aufs Neue ins Stocken gerieth.

Auf Veranlassung eines Beschlusses der gesetzgebenden Versammlung vom 29. März 1817 wurde endlich die Sache von neuem in Anregung gebracht. Der Senat äußerte in einem deßfalls an die gesetzgebende Versammlung erlassenen Vortrag vom 28. Oktober 181[illegible], die Erbauung der Barfüßer Kirche habe bis hierhin die bedeutende Summe von 307,558 fl. 37 kr. gekostet. Solle ein so ansehnliches Kapital nicht nutzlos *) verwendet, und der beabsichtigte lobenswerthe Zweck unserer Vorfahren nach Verlauf von so vielen Jahren endlich erreicht, und das Gebäude dem Gottesdienst eröffnet werden, so sey nach einem vom Bauamte am 15. Oktober 1815 erstatteten Berichte hierzu annoch die Summe von 42,093 fl. erforderlich, wenn nämlich, nach dem Vorschlage dieses Amtes, den Eigenthümern der Stühle, die auf circa 17,000 fl. angeschlagenen Kosten der Herstellung der Stühle überlassen würden. Diese Herstellungskosten stünden ohnehin mit dem hierdurch zu verwirklichenden Werthe der 2075 Sitze, der zu 195,390 fl. angeschlagen sey, in einem so kleinen Verhältnisse, daß von Seiten der Eigenthümer von daher auch schwerlich eine Reklamation zu befürchten seyn dürfte. Der Senat bemerkte ferner, zu

*) Vom September 1812 an war das Gebäude vermiethet gewesen, der Miethertrag warf aber kaum ¼ % jährlich ab.

obigen in 42,093 fl. bestehenden Kosten der Vollendung der Kirche seyen aber nur 17,000 fl., welche theils aus den eingegangenen Miethgeldern, theils aus einem sogenannten Kernischen Legat von 3000 fl., theils aus dem Erlös der alten Orgel von 715 fl. nebst seitherigen Zinsenerträgnissen herrührten, vorhanden.

Die Unmöglichkeit darstellend, für den annoch bleibenden Ausfall das Aerarium auf einmal in Anspruch zu nehmen, schlug daher der Senat vor, diesen Ausfall auf mehrere Jahre zu vertheilen, und zwar in der Art, daß alljährlich von dem Recheneiamt an die Verwaltungskommission des Almosenkastens bis zur wirklichen Verwendung, gegen Vergütung von $4\frac{1}{2}$ % Zinsen, die Summe von 10,000 fl., von dem Jahre 1820 anfangend, abgeführt werde. Diese Summe nebst dem weiter zu erwartenden Miethezins würde im Laufe von zwei Jahren einen solchen Betrag erreichen, der die angeschlagene Ausgabe zu decken im Stande sey, und daß nach zwei Jahren endlich die Hand an das Werk der Vollendung gelegt werden könne.

Wenn nun hiernach die Herstellung der Barfüßer Kirche zum gottesdienstlichen Gebrauche mit dem Jahre 1822 eingeleitet und begonnen werden könnte, so bliebe nur die weitere Frage noch zu entscheiden übrig, nämlich wie die Ausbauung des Thurmes herbeizuführen sey. Die Kosten desselben würden vom Bauamte auf 74,000 fl. angeschlagen. Würde nun mit der jährlichen Abführung der 10,000 fl. vom Recheneiamte an das Kastenamt auch das Jahr 1822 und so weiter fortgefahren, so dürfte nach Verlauf von einigen weiteren Jahren auch diese, der Stadt noch mangelnde Zierde eines schönen Glockenthurms erhalten werden können.

Die gesetzgebende Versammlung verwies am 6. November 1819 den Senatsantrag an eine Kommission *) zur Begutachtung.

Auf erstatteten Kommissionsbericht verbreitete sich in der Sitzung der Versammlung vom 15. Dezember 1819 die Diskussion vorerst über die Vorfrage: ob dermalen überhaupt die Vollendung der Barfüßer Kirche nach der Lage unseres Finanzwesens räthlich und ausführbar erscheine? Auf die Präsidialumfrage wurde mit 66 gegen 3 und 1 suspendirte Stimme beschlossen:

daß der fragliche Bau allerdings vorzunehmen, und diesfalls der Bericht der Kommission zu erörtern sey.

Es entwickelte sich aber eine nähere Frage darüber: ob mit der Vollendung des Baues der inneren Kirche, oder jener des Thurms zuerst anzufangen seyn werde?

Eine Mehrheit von 41 gegen 30 Stimmen vereinigte sich dahin, daß vorerst mit der Vollendung der inneren Kirche der Anfang zu machen, die Entscheidung über die Vollendung des Thurms aber bis zu künftig erfolgenden weiteren Anträgen auszusetzen sey. Eben so wurde mit 63 gegen 7 Stimmen beschlossen:

daß zum Behufe der inneren Einrichtung der Kirche auf 3 Jahre, und somit für die Rechnungsjahre 1820, 1821 und 1822 jedes Jahr 10,000 fl., so weit es nöthig, aus der Recheneikasse bewilligt werden.

*) Dieselbe bestand aus den Herrn Hermann, Senator Thomas, Mezler-Heyder, Kassetier Hoffmann und Schöff Scherbius.

Endlich wurde mit allgemeiner Beistimmung der in gesetzlicher Zahl anwesenden Mitglieder ohne Umfrage beschlossen:

1) daß der Bau der Kirche spätestens am 1. März 1821 fortzusetzen,
2) daß die vakanten oder noch vakant werdenden Kirchenstühle für den allgemeinen Gebrauch freizulassen,
3) daß das Kastenamt mit der, durch hochedeln Senat bis zur wirklichen Verwendung angetragenen Verzinsung jener bewilligten 10,000 fl. zu verschonen sey.

Mit der jährlichen Bewilligung dieser 10,000 fl. war demnächst bis zum Jahre 1828 fortgefahren worden. Hoher Senat hatte während dieser Zeit den Gegenstand in stetem Andenken gehabt, und Sorge getragen, daß die zur Ausführung des Baues erforderlichen Vorarbeiten, nämlich die dazu gehörigen Zeichnungen und Kostenüberschläge zu Stande gebracht wurden. Dabei kam denn auch der Thurmbau aufs neue zur Sprache, und wenn gleich im Laufe der Verhandlungen man darüber zwischen hohem Senat und löblicher ständigen Bürgerrepräsentation einig wurde, daß Kirche und Thurm gleichzeitig vollendet werden sollten, so ergab sich doch späterhin wegen des Thurms selbsten eine Meinungsverschiedenheit, die aber gehoben wurde. Man fand nämlich die alte Zeichnung zu dem Thurm nicht passend zu dem Kirchengebäude, und es wurde deshalb ein anderer Thurmriß und nach diesem ein Modell und Kostenüberschlag gemacht. Dieses Modell fand aber nicht vollen Beifall; der Thurm würde im Verhältniß zu dem Umfang des Kirchengebäudes zu schmal geworden seyn. Dem Thurm selbst hätte aber nicht mehr Umfang gegeben werden können, weil er auf dem bereits stehenden Theil fortgebaut werden mußte. Daher und weil die Ausführung des Modells die starke Summe von 135,000 fl. erfordert haben würde, kam man wieder auf die schon in dem früheren Vortrage des Senats an die gesetzgebende Versammlung vom 28. Oktober 1819 niedergelegte Idee eines Glockenthurms zurück, wodurch eine vollständige Verständigung zwischen hohem Senat und löblicher ständigen Bürgerrepräsentation über den Kirchen- und Thurmbau herbeigeführt wurde.

Diesem gemäß stellte hoher Senat unterm 20. Mai 1828 über den ganzen Bau einen definitiven Antrag an die gesetzgebende Versammlung. Hochlöbliches Bauamt hatte nämlich zu diesem Behufe folgende Kostenüberschläge gemacht:

Für den Ausbau

1) der Kirche in ihrem Innern und Aeußern werde erfordert . . . . . . fl. 100,000
2) für das Orgelwerk . . . . . „ 21,864
jedoch kommt hierzu noch weiter, was für Transportkosten, Reise- und Aufent-

Trsp. fl. 121,864

Transp. fl. 121,864
haltskosten des Orgelbauers Walker von Ludwigsburg, Zinsen und sonstige unvorherzusehende Ausgaben zu bezahlen seyn wird.

3) Für das Orgelgehäus, nach Abzug dessen, was in dem ersten Ueberschlag bereits berechnet ist . . . . . „ 3,000

4) Für den Glockenthurm, nach Abzug dessen was bei dem ersten Posten oben unter den 100,000 fl. berechnet ist, und mit Inbegriff des vergoldeten Kreuzes „ 35,540

Gesammterforderniß fl. 160,404

Zu dessen Deckung lagen damals bereits aus den seither für den Kirchenbau bewilligten jährlichen 10,000 fl. in städtischen Obligationen bei hochlöblichem Rechneiamte . . . . fl. 129,450
Hoher Senat trug nun noch auf eine jährliche weitere Verwilligung für die Jahre 1828, 1829 und 1830 im Betrag von . . „ 30,000
an, und äußerte zugleich, es würden in diesen fl. 159,450
sammt den hinzukommenden Zinsen die hinreichenden Mittel zur Vollendung der Kirche und des Thurms vorhanden seyn, und zwar um so mehr, als noch die Beiträge der Besitzer von Kirchenstühlen hinzukämen, welche sie zu der Errichtung ihrer Plätze zu entrichten hätten.

In der alten Barfüßer Kirche waren überhaupt, wie bereits oben berührt wurde, mit Inbegriff der Freiplätze und Anhängbänkel 2075 Sitze. Für die neue Kirche wurden bestimmt auf gleicher Erde 1396
auf der Emporbühne 638
zusammen 2034 Plätze.

Der Senat war hierbei der Ansicht, daß man für jeden Platz 15 fl. im Allgemeinen, und für die minder guten Plätze 13 1/2 fl. für jeden von den Inhabern verlangen könne. Er nahm ferner an, daß für die Vollendung der Kirche drei und für die Orgel selbst vier Jahre erforderlich, und in dieser Zeit von den, in der Kirchenbaukasse befindlichen Frankfurter Obligationen circa 15,000 fl. Zinsen noch eingehen würden, und gründete darauf die erfreuliche Hoffnung, daß sehr wahrscheinlich zu diesem Bau gar nichts mehr aus dem Aerar nothwendig sey, so wie, daß der seitherige jährliche Zuschuß von 10,000 fl. fürs Jahr 1828, so wie die oben bemeldete, bereits angetragene gleiche Bewilligung für die Jahre 1829 und 1830 auf die Erweiterung und Verschönerung des Platzes und der Umgebung der Kirche mit verwendet werden könnten. Indem der Senat die zum Bau gehörigen Risse und Kostenüberschläge der Versammlung zugleich vorlegte, sprach er schließlich die Hoffnung aus, dieselbe werde ihre Beistimmung seinem Antrage nicht versagen, und damit dem lauten Wunsche der löblichen Bürgerschaft entgegen kommen, welche sehnlichst die Vollendung des Baues und die Uebergabe der Kirche zur öffentlichen Gottesverehrung erwarte.

Eine abermals in der Sitzung der gesetzgebenden Versammlung vom 24. Mai 1828 ernannte Kommission *) erstattete unterm 11. Juni 1828 gutachtlichen Bericht über diesen definitiven Antrag des Senats, und es wurde von der Versammlung mit 38 Stimmen gegen 32 und 1 suspendirte beschlossen:

Es werde, so viel

I. den wegen der Vollendung des inneren und äußeren Baues der neuen Kirche für die evangelisch-lutherische Gemeinde einschließlich des Orgelwerks, des Orgelhauses und des Glockenthurms, — vorbehältlich jedoch der Transportkosten der Orgel, der Reise- und Aufenthaltskosten des Orgelbauers, der vertragsmäßigen Zinsen und unvorhergesehenen Ausgaben vorgelegten Bedarf betrifft,

1) dieser Voranschlag von Hundert sechszig tausend vier hundert und vier Gulden von der gesetzgebenden Versammlung hiermit genehmigt; und

2) dem hohen Senate, dem weitern Antrag gemäß, anheimgestellt, so weit die bereits vorhandenen Deckungsmittel und deren bis zum Verbrauche fortlaufenden Zinsen nicht zureichen, dem rechneiamtlichen Bedarfe auch für die nächstfolgenden zwei Jahre 1829 und 1830 den jedesmaligen Betrag von zehntausend Gulden unter der Rubrik „für die Vollendung der Barfüßer Kirche" einzuverleiben. — So viel demnächst

3) die unter den vorhandenen Deckungsmitteln aufgeführten Beiträge der Besitzer zu der Einrichtung von Kirchenstühlen in der fraglichen neuen Kirche betrifft, wird, unter der Bestimmung, daß im Allgemeinen und ohne Abstufung für jeden einzurichtenden Stuhl den Betrag von fünfzehn Gulden von den Inhabern erhoben werde, der hohe Senat ersucht, den möglichsten Bedacht darauf zu nehmen, daß dem Verkaufe und Vermiethen der Kirchenstühle auch in den evangelisch-lutherischen Kirchen, soweit es ohne Verletzung wohlerworbener Rechte geschehen kann, Einhalt geschehe. — Uebrigens wird

II. dem hohen Senate weiter zu erkennen gegeben, daß die gesetzgebende Versammlung die jetzige Verwilligung in der Hoffnung gemacht habe, daß während des möglichst zu beschleunigenden Ausbaues auch die Umgebung der neuen Kirche so geordnet, daß die Zugänge zu derselben erleichtert und überhaupt der ganze Platz erweitert werde, und wird der hohe Senat ersucht, baldthunlichst dahin zielende Vorschläge an die verfassungsmäßigen Behörden gelangen zu lassen.

Die Herren Senator Dr. Behrends, Dr. jur. Brack, Aumann, Berg, Sauerwein, Dr. med. Schilling, Gottfr. Mappes und Dr. jur. Gallus waren bei dieser Angelegenheit hinsichtlich des Glockenthurms einer abweichenden Meinung.

Dieser Beschluß der gesetzgebenden Versammlung, insofern er dem Senatsantrage auf Erbauung eines bloßen Glockenthurms beistimmte, entsprach durchaus nicht den Erwartungen eines großen Theils der Bürgerschaft. Es wurde vielseitig der Wunsch kund gegeben, daß der Thurm bis zu einer größeren Höhe aufgeführt werden möge.

*) Dieselbe bestand aus den Herrn Senator Scharff, Senator Thomas, Dr. jur. Schmid, Konsistorialrath Dr. Benkard, Metzler-Heyder, Kuntz und Seufferheld.

Hoher Senat mochte diesen Wunsch wohl nicht unbeachtet gelassen haben; denn unterm 13. Oktober 1829 machte er der gesetzgebenden Versammlung in einem weiteren Vortrage die Eröffnung, daß er im Einverständnisse mit der ständigen Bürgerrepräsentation, die Erhöhung des Kirchthurms nach einer von dem Bauamte laut vorgelegtem Risse *) vorgeschlagenen Weise, zugleich auch dem Thurm ein entsprechendes Geläute zu verschaffen, beabsichtige. Der Senat hatte für die Deckung der zur Ausführung beider Projekte erforderlichen Geldmittel von resp. 20,000 fl. und circa 2350 fl. am einfachsten dadurch sorgen zu können geglaubt, daß die Fortentrichtung der auf eine Reihe von Jahren zum Ausbau der Kirche aus dem Aerar bewilligten 10,000 fl., welche mit dem Jahre 1830 nach den bisherigen Beschlüssen aufzuhören hatte, noch auf die beiden Jahre 1831 und 1832 von den verfassungsmäßigen Behörden in Aussicht genommen werde.

Der Senat nahm jedoch kein Anstand, dem Wunsche löblicher ständigen Bürgerrepräsentation: daß die zum Ausbau der Kirche, nach den vorgelegten beiden Projekten weiter erforderlichen resp. 20,000 fl. und 2350 fl. aus der Realitätenkasse entnommen werden möchten, dadurch zu entsprechen, daß er bei der gesetzgebenden Versammlung auf Bewilligung dieser Summe aus der Realitätenkasse zur Vollendung des Kirchthurms und zur Herstellung dessen Geläuts nach den oben bemeldeten bauamtlichen Vorschlägen antrug.

Diesem Antrage trat die gesetzgebende Versammlung auf abermals eingeholten Kommissionsbericht **) in ihrer Sitzung vom 24. Oktober 1829 mit einer Mehrheit von 63 gegen 7 und 3 suspendirte Stimmen unbedingt bei, beschloß dagegen auf die von dem Herrn Präsidenten weiter gestellte Umfrage:

> ob man nach dem Antrage des Kommissionsmitglieds Herrn Trost dem Senat anheimgeben wolle, hinsichtlich der Konstruktion des Thurms darauf Rücksicht zu nehmen, daß auch in der Folge noch, ohne gegen die Architektur zu verstoßen, eine Uhr angebracht werden könne?

mit 40 gegen 19 und 9 suspendirte Stimmen:

> von dem in Frage stehenden Antrage abzugehen.

Daß seit jener Zeit mit raschem Eifer an dem schönen, großartigen Bauwerke fortgearbeitet wurde, lebt noch in unser Aller Andenken, und eben so unvergeßlich wird Allen, die gegenwärtig seyn zu können, oder zu dürfen, die Gelegenheit hatten, die feierliche Einweihung dieses neuen, der frommen Gottesverehrung geweihten Tempels bleiben, wovon bereits andere Blätter genügende Mittheilung gemacht haben, die hier der Vollständigkeit des Ganzen wegen kurz wiederholt werden mag.

Der löbl. lutherische kirchliche Gemeindevorstand hatte nämlich in Uebereinstimmung mit dem hochwürdigen lutherischen Konsistorium, der Feier alle die Würde gegeben, welche die Einweihung der Hauptkirche einer so zahlreichen Gemeinde erheischt hatte, und sich dadurch die lebhaftesten Ansprüche auf die dankbarste Anerkennung von Seiten derselben erworben. Auf die ergangene Einladung wohnten hoher Senat und löbliche ständige Bürgerrepräsentation der Feierlichkeit bei. Nicht minder waren eingeladen worden die bei der hiesigen Stadt akkreditirten Herrn Gesandten, die hohen Bundestaggesandtschaften, die hochwürdigen lutherischen und reformirten Konsistorien, so wie die hochwürdige katholische Kirchen- und Schulkommission und die löblichen Kirchenvorstände der katholischen und reformirten Gemeinden. — Die Feier wurde durch einen von dem Cäcilienvereine gesungenen Choral eröffnet, und hierauf mit vollständiger Orchesterbegleitung von diesem Vereine noch Chöre von Bach und aus dem Messias von Händel ausgeführt. Diese großartigen Tondichtungen zeigten hier in dem Hause des Herrn, für welches sie bestimmt sind, ihre ganze Herrlichkeit, und erhoben die Gemüther aller Anwesenden zu wahrer Andacht. Nun sprach Herr Konsistorialrath Dr. Benkard von dem Altare aus, auf welchem die neuen Kirchengefäße standen, das Weihegebet, nach dessen Beendigung von der Gemeinde ein eigends für die heilige Feier abgedruckter Gesang mit Begleitung der herrlichen Orgel abgesungen wurde. Alsdann betrat der zum Sonntagsprediger an dieser neuen Hauptkirche ernannte hochgefeierte Herr Konsistorialrath Dr. Kirchner die Kanzel, und sprach gewichtige Worte über den höchst passenden Text, 1. Buch Mos. Kap. 28, Vers 17: „Wie heilig ist diese Stätte! Hier ist nichts anders, denn Gottes Haus, und hier ist die Pforte des Himmels."

Nachdem nun von der Gemeinde das „Herr Gott Dich loben wir" gesungen worden, schloß das vom Cäcilienvereine unter Leitung seines würdigen Vorstehers, Herrn Scheible, und mit voller Orchesterbegleitung meisterhaft ausgeführte große Halleluja von Händel die Feier.

Israelitische Zustände.

„Der frühere und jetzige Zustand der Israeliten zu Frankfurt am Main; nebst Verbesserungsvorschlägen; von Dr. Johann Heinrich Bender, Advokaten daselbst. Frankfurt a. M. 1833. Verlag von Georg Friedr. Krug. Mit dem Motto aus Herder: „Es wird eine Zeit kommen, da man in Europa nicht fragen wird, wer Jude oder Christ sey; denn auch der Jude wird nach bürgerlichen Gesetzen leben, und zum Besten des Staats beitragen."

Die im Motto enthaltene Weissagung ist bis auf diesen Tag nur zur Hälfte in Erfüllung gegangen: der Jude lebt nach bürgerlichen Gesetzen und trägt zum Besten des Staates bei. Aber wer Jude oder Christ sey, wird, zumal in Deutschland, wohl hie und da noch gefragt.

Schon der Titel der vorliegenden Schrift kündigt die menschenfreundliche Tendenz derselben an. Denn Ver-

*) Dieser Riß enthielt die Zeichnung des Thurms, wie er sich gegenwärtig wirklich dem Auge darstellt.

**) Mitglieder dieser letzten Kommission waren die Herren Schöff Pensa, Beil des Raths, Senator Scharff, Dr. jur. Schmid und J. G. B. Trost.

besserungsvorschläge setzen das Bewußtseyn vorhandener Mängel voraus, und den guten Willen, denselben abzuhelfen. Herr Dr. Bender bekennt sich zu der Ansicht, daß unsere dermalige Gesetzgebung in Beziehung auf die Juden mangelhaft sey. Diese Ansicht zu begründen, sie auch Andern mitzutheilen, welche bisher vielleicht entgegengesetzter Meinung waren — die Wichtigkeit der Sache denen begreiflich zu machen, die solche bisher für zu untergeordnet gehalten, als daß sie sich die Mühe hätten nehmen sollen, sich ein selbstständiges Urtheil darüber zu bilden — das ist die Aufgabe der vorliegenden Darstellung und der Verfasser geht dabei mit einer Offenheit und Unpartheilichkeit zu Werke, welche seinem Unternehmen nicht anders als gedeihlich seyn kann.

Schon in dem kurzen Vorworte tritt jene Ansicht gleichsam unwillkührlich hervor. Der Verfasser theilt seinen Gegenstand in drei Kapitel. „Das erste schildert den Zustand der hiesigen Juden unter der Reichsstadt (1150—1806). In dem zweiten wird gezeigt, was der Fürst und nachherige Großherzog (1806—1813) für die Juden that, und wie sie unter ihm den Höhepunkt ihres Strebens erreichten." Damit ist also schon angedeutet, wenn auch nicht ausgesprochen, daß sie in der dritten Periode in Beziehung auf ihre bürgerlichen Rechte Rückschritte gethan haben. Es giebt eine gewisse negative Beredsamkeit — ich möchte sie am liebsten die Beredsamkeit des Schweigens nennen — welche in den geeigneten Fällen ausdrucksvoller ist, als aller Aufwand von Worten.

Neben der wohlwollenden Gesinnung, welche diese Schrift ins Leben gerufen, und welche wir später in ihren einzelnen Zügen zu erkennen Gelegenheit haben werden, ist solche zugleich schätzbar wegen ihres historischen Werths. Mit der Gründlichkeit eines deutschen Gelehrten, mit einer Gründlichkeit aber, deren nur der Menschenfreund eine bisher so wenig belohnte Aufgabe würdig halten konnte, und welche, besonders im ersten Abschnitte, nicht selten an Selbstverläugnung gränzt, werden die Schicksale der Israeliten in Frankfurt vom zwölften bis in das neunzehnte Jahrhundert erzählt. Die Masse von Quellen, welche der Verfasser anführt, und die Literatur, worauf er verweiset, geben Zeugniß von der mühsamen Forschung, die er seinem Gegenstande gewidmet hat, und lassen vermuthen, daß das unternommene Geschäft ihm wohl manchmal ein freudenloses gewesen. Denn ist es nicht ein freudenloses Geschäft, Schudt's und anderer gleichzeitigen Skribenten längst vergessene Merkwürdigkeiten aus dem Schutte hervorzusuchen, worin sie begraben liegen, und an ihrer Hand eine Periode zu durchwandern, welche durch Juden-, Ketzer- und andere Verfolgungen hinlänglich bezeichnet ist?*) — Auch merkt man es dem Verfasser wohl zuweilen an, wie schwül ihm unter der häßlichen Bürde geworden, und gewiß, jeder fühlende Leser wird mit ihm sympathisiren, wenn er, froh der überstandenen Mühe, am Schlusse der ersten Abtheilung erleichtert ausruft: „Wenden wir den Blick von dem düsteren Bilde jener Vorzeit, deren schwere Schuld zu tilgen in den meisten Staaten Europa's der schöne Beruf unseres Jahrhunderts geworden ist!"

So sehr nun aber jeder Menschenfreund jenes düstere Bild auf ewig mit einem dichten Schleier bedeckt sehen möchte, so hat dasselbe doch hin und wieder seine belehrende, ja sogar seine ergötzliche Seite. Besonders jüngere Leser werden aus dem ersten Kapitel manches erfahren, was sie bisher nicht gewußt, was sie vielleicht noch lange nicht erfahren haben würden, hätte nicht der Verfasser sich die Mühe genommen, es aus bestaubten Archiven für sie zusammenzustellen, und gleichsam in einen Rahmen zu fassen, und was doch zu wissen unerläßlich ist, wenn es darauf ankömmt, den Gegenstand im Zusammenhang zu beurtheilen. — Wir erfahren daraus, daß schon im Jahr 1349 eine „Judenordnung" (wie die Gesetze in Beziehung auf die Juden, der Begriffe und Gesinnungen jener Zeit würdig, genannt wurden) vorhanden war, und daß — seltsam genug — schon jene Judenordnung „ohne Ordnung und Zusammenhang nicht selten breit und unklar" gewesen. — Wir erfahren daraus, daß Frankfurt schon im vierzehnten Jahrhundert jüdische Aerzte gehabt, die „auch von Christen", selbst von Fürsten und Grafen, stark gebraucht wurden, und daß auch im siebenzehnten Jahrhundert die Judenärzte fortwährend gesucht blieben; eine Familie wird namhaft gemacht, aus welcher insbesondere mehrere ausgezeichnete Aerzte hervorgegangen sind. Ihre damaligen christlichen Kollegen wußten es aber bald dahin zu bringen, daß die Wissenschaft zünftig erklärt und beschlossen wurde, in Zukunft nicht mehr als drei Judenärzte aufzunehmen.

Wenn so das vorliegende Werkchen uns über den bürgerlichen und gesellschaftlichen Zustand der damaligen Juden — wenn anders die erzwungene Isolirung, worin sie lebten, ein bürgerlicher, ein gesellschaftlicher Zustand zu nennen ist — manchen belehrenden Aufschluß giebt, so ist es zum Theil ergötzlich, von den Vexationen zu lesen, denen sie im Verkehr mit ihren christlichen Mitbürgern ausgesetzt waren. Was hiervon erzählt wird, mag wohl manchem Leser ein mitleidiges Lächeln abgewinnen; aber er wird in eine ernstere Stimmung verfallen, wenn der Gedanke ihn überschleicht, daß der Geist, welcher jene Verfolgungen eingab, sich bis in unser Jahrhundert verirrt hat.

Wir haben bereits gesehen — und im zweiten Abschnitte wird ausführlich erzählt — wie unter der fürstlichen und großherzoglichen Regierung die Juden das höchste Ziel ihres Strebens: vollkommene Gleichstellung mit den christlichen Einwohnern, erreicht haben. Der Verfasser sagt darüber: „Es ist ein großartiger und erhebender Gedanke, einer Masse vielbedrückter Menschen durch Wegräumung aller früheren Hindernisse gleiche Rechte mit bisher bevorzugten Klassen von Staatsbürgern in einem Zuge einzuräumen, wohl geeignet zu einem fürstlichen monumentum aere perennius." — Am Schlusse des zwei-

*) Ein merkwürdiges Beispiel von Voraussicht für alle denkbaren Fälle ist auf Seite 13 zu finden. „Im Jahre 1349" heißt es daselbst, „verpfändete Karl IV die Kammergefälle seiner hiesigen Juden an den Rath gegen einen Vorschuß von 15,200 Pfund Heller, verschrieb zugleich auf den Fall, daß die Juden inzwischen sterben oder umgebracht werden sollten, deren Eigenthum."

ten Abschnitts heißt es: „Dieser auf seinem Kulminationspunkt angelangte Zustand blieb unter der ferneren Regierung des Großherzogs und auch unter dem General-Gouvernement, dessen Aufmerksamkeit durch den Andrang einer Masse wichtiger Punkte des deutschen Gemeinwohls von diesem Gegenstande abgelenkt wurde, im Wesentlichen unverändert." — Sollte das General-Gouvernement den Vorwurf, der ihm hier gemacht wird, verdient haben? Sollte der günstigere Zustand, worin sich die Juden damals befanden, unter ihm nur deshalb unverändert geblieben seyn, weil es nicht Zeit gehabt hat, sich mit ihnen zu beschäftigen? Hat doch, wie wir im weiteren Verlaufe der Geschichte hören, das General-Gouvernement allerdings eine eigene Kommission zur Prüfung der Legalität des jüdischen Bürgerrechts, des Ablösungsvertrages und der Verwendung der Ablösungsgelder niedergesetzt. Sollte es daher nicht der Wahrheit näher liegen, anzunehmen, daß, wenn das General-Gouvernement keinen Judendruck geübt, es ihm nicht sowohl an Zeit dazu gefehlt, als daß dieses nicht in seiner Gesinnung gelegen?

Wie die Verhältnisse der Juden seit der Wiederkehr der republikanischen Verfassung sich gestaltet haben, wird im dritten Kapitel ausführlich erzählt. Von der Gesetzgebung dieser Periode kann man eben nicht sagen, daß sie nicht Zeit gehabt, sich mit den Juden zu beschäftigen. Sie hat sich oft und vielfach, doch gerade nicht immer auf die günstigste Weise mit ihnen beschäftigt. — Die Aufgabe, die Herr Dr. Bender sich gesetzt, mochte wohl hier die meisten Schwierigkeiten dargeboten haben, und die Schonung, welche er hier gegen Andersdenkende zeigt, gereicht ihm um so mehr zur Ehre, je schwerer sie einem Manne von warmen Gefühlen geworden seyn mochte. Der Leser muß den Verfasser liebgewinnen, welcher, um der Wahrheit dadurch Eingang zu verschaffen, bisweilen auf Augenblicke den Ideengang und die Argumentation der Befangenheit anzunehmen scheint, und das, was die Thatsachen Herbes enthalten, durch unschädliches Räsonnement scheinbar zu mildern sucht. So wirft Herr Dr. Bender, nachdem er von der Hartnäckigkeit gesprochen, womit die eine Parthei gegen den mächtigen Strom der Zeit schwimmen, und die andere das erworbene Recht nicht aufgeben wollte, ganz ungezwungen, gleichsam als gehörten sie zu dem Uebrigen, die Worte hin:

„Bei dieser Sachlage ist es als ein Glück zu betrachten, daß der heftige Streit durch Eintracht mit dem Senat und durch erprobten Bürgersinn der gesetzgebenden Versammlung auf eine so ehrenvolle und würdige (!!) Weise zu Ende geführt worden, denn hätte der Bundestag den Besitzstand der Juden vor dem 8. Juni 1816 auf so lange geschützt, bis nach Art. 16. der Bundesakte für ganz Deutschland eine Judenordnung erschienen wäre, so würde die christliche Bürgerschaft allem Anschein nach ad Calendas Graecas verwiesen gewesen seyn."

Was der Verfasser hier sagt — wir hüten uns wohl, es für seine ernstliche Meinung zu halten — ließe sich, wenn sie es wäre, leichtlich widerlegen. Denn unläugbar ist es, daß, hätte der Bundestag den Juden in dem Besitzstand ihrer Rechte den ihnen durch Art. 16. der deutschen Bundesakte verheißenen Schutz verliehen, die christliche Bürgerschaft sich dabei nicht schlimmer befunden haben würde. Vielmehr würde dadurch der vielgeliebten „bürgerlichen Nahrung" mancher Zuwachs verschafft und mancher Abbruch verhütet worden seyn; vielmehr würden dadurch dem Staate manche Kapitalien, dem Aerar manche Einkünfte erhalten worden seyn, deren Auswanderung doch nicht ganz unwichtig ist. Alles dieses, und noch manches Andere, ließe sich dem Verfasser erwiedern, wenn er im Ernste spräche. Aber wir werden bald hören, was er sich selbst erwiedert.

Wenden wir uns nun zu demjenigen Theile der Schrift, wo die Rathsverordnung vom 1. Sept. 1824, „das neueste und umfassendste Regulativ über die Rechtsverhältnisse der hiesigen Juden" und zugleich der eigentliche Gegenstand der Betrachtungen des Herrn Dr. Bender besprochen, und mit Verbesserungsvorschlägen begleitet wird. Hier zeigt sich die menschenfreundliche Gesinnung des Verfassers in ihrem schönsten Lichte, und was er hierüber sagt, ist durchgängig so lesenswerth, daß zu bedauern ist, daß das Wesen einer Beurtheilung nur Auszüge verstattet, denn indem man Auszüge giebt, begeht man eine offenbare Ungerechtigkeit gegen diejenigen Stellen, die man nicht anführt. — Jenes Gesetz, und die Beschränkungen, welche dasselbe den israelitischen Bürgern auflegt, sind bekannt genug. Sie erstrecken sich, neben der unbedingten Verweigerung aller politischen Rechte, hauptsächlich auf die Eingehung von Ehen, auf Benutzung von jüdischen Gehülfen in Fabriken und Handwerken, auf Ausschließung der Juden von einigen Handelszweigen und auf Beschränkung des Grunderwerbs.

Aus dem, was Herr Dr. Bender über Beschränkung der Ehen sagt, erfahren wir, daß die Bundestags-Kommission jederzeit und noch zuletzt einstimmig dagegen gewesen, und der Verfasser schlägt deren Aufhebung mit folgenden Worten vor:

„Wir sind der Meinung, daß Art. 3. unseres Gesetzes völlig aufgehoben werden solle. Wenn im allgemeinen die Ehe als einer der wichtigsten Grundpfeiler des Staats, Ehelosigkeit dagegen als einer der heftigsten Feinde desselben betrachtet werden muß, so verdient diese eben so unnatürliche als unmoralische Vorschrift gewiß volle Misbilligung, um so mehr, weil sie außer allem Verhältniß der jüdischen zur christlichen Population steht. Nach den amtlichen Kirchenbuchauszügen werden dahier jährlich wenigstens 250 christliche Ehen geschlossen; da nun aber die Judengemeinde ohngefähr $1/_{10}$ der städtischen Bevölkerung, soweit solche hier in Betracht kommen kann, d. h. Dienstboten, Gesellen, Permissionisten, Fremde u. s. w. abgerechnet, bildet, so würde sich das natürliche Verhältniß auf 25 jährliche Ehen stellen. Die nothwendige Folge dieses Misverhältnisses ist, daß reiche Juden, welche am wenigsten an den Ort gebunden sind, ihre Kinder, und mit diesen ihr Vermögen ins Ausland geben, der Mittelstand häufig ehelos bleibt, und wilde

Ehen schließt *), oder sonst die Immoralität fördert, indem er gleichsam durch das Gesetz gezwungen wird, den Staatszwecken feindlich gegenüber zu treten. Indem man so große Kapitalien verjagt, oder mindestens einsperrt, und die Geldzirkulation schwächt, welche der nothwendige Bedarf und gewöhnliche Luxus der Ehen wohl, nicht aber der Stand der Hagestolzen, fördert, stößt man zugleich vermögende Ausländer zurück, die nicht Jahre lang auf die Erlaubniß, hierher heirathen zu dürfen, warten mögen, und macht dadurch Ausgleichung der Vermögens-Exportationen unthunlich. Nach einer zuverläßigen Mittheilung sind seit 1825 bis 1832 inclus. 96 Juden aus-, dagegen nur 16 eingewandert, und mehr als einer jener 96 hat über 70,000 fl. ausgeführt; erst vor Kurzem soll ein Vermögen von beinahe 100,000 fl. auf diese Weise für die städtische Zirkulation verloren gegangen seyn. Es kann sich aber nicht fehlen, daß solche Einbußen, wohin auch die reichen Erbschaften gehören, auf alle Theile des städtischen Nahrungsstandes, Handels- und Handwerksstand, Bauwesen, Werth des Grundeigenthums in Kauf und Miethe. auch auf das städtische Einkommen mehr oder minder nachtheilig einwirken müssen. Auch in der gesetzgebenden Versammlung hat man schon die Verwerflichkeit des Art. 3. gefühlt und ausgesprochen. Bereits im Jahr 1829 beantragte ein Mitglied dessen Aufhebung, und es stimmten schon damals von 67 Anwesenden 15 dafür. Die Kommission äußerte in ihrem Bericht vom 8. März 1831 (Nichteinrechnung der Ehen jüdischer Wittwen oder Wittwer betr.): sie würde, in der vollen Ueberzeugung, daß überhaupt jedwede Beschränkung der Ehe im Allgemeinen den Staatszwecken widerstreite, kein Bedenken getragen haben, auf sofortige gänzliche Aufhebung fraglicher Beschränkung anzutragen, wenn nicht im Senatsvortrag selbst vorerst der Antrag in beschränktem Umfang gestellt worden wäre. In der Sitzung vom 12. März 1831 wurde sodann in Folge eines Antrags umgefragt, ob bei dieser Gelegenheit zugleich dem Senat anheim zu stellen sey, zu prüfen, ob und in wie fern es rathsam und an der Zeit seyn möchte, jenen Art 3. auf verfassungsmäßigem Wege entweder gänzlich aufzuheben, oder doch wenigstens zu modifiziren, und von 64 Anwesenden stimmten 30 für diesen Antrag, während 2 Stimmen suspendirt waren. Man sieht hieraus, daß dieser Art. 3. schon damals eine große Zahl von Widersachern auch in der gesetzgebenden Versammlung fand, und daß insbesondere deren Kommission sich entschieden gegen denselben ausgesprochen hatte."

Ueber das Verbot der Aufnahme christlicher Arbeiter in jüdische Fabriken äußert sich der Verfasser folgendermaßen:

„Was hier das nach 10 Jahren eintretende Verbot der Aufnahme christlicher Arbeiter in jüdische Fabriken und Manufakturen betrifft, so glauben wir darin mit der Judenschaft eine Art von Verbot aller Fabrikanlage finden zu sollen. Wenn es schon nicht möglich ist, manche Fabriken ohne Handwerker zu erhalten, z. B. in Tuchfabriken giebt es einige Zweige der Handarbeit, als Pressen, Färben u. dgl. m., die hier zünftig betrieben werden, so erscheint es vollends unausführbar, mindestens für eine lange Reihe von Jahren, sie mit jüdischen Arbeitern zu betreiben, weil diese schwer zu finden, und den Arbeitslohn eben, weil sie selten sind, willkührlich steigern können", und über die Bestimmung daß jüdische Handwerksmeister ihr Handwerk nur mit jüdischen Gehülfen treiben sollen, sagt er Folgendes:

„In allen Staaten will man die Juden zum Erlernen von Handwerken anspornen, und es ist sehr lobenswerth, daß man es auch hier beabsichtigt, wie denn hiesige Juden selbst eifrig dazu mitwirken; allein eben darum sollte man den Juden diese Thätigkeit nicht abschreckend machen, und ihnen wenigstens die Annahme christlicher Gesellen gestatten. Schon das Unterkommen israelitischer Jünglinge bei christlichen Meistern hat seine Schwierigkeiten; wandert alsdann der Lehrling, so findet er auf den meisten Herbergen statt freundlicher Aufnahme verspottende Zurücksetzung, und tritt er endlich als Meister auf, so soll er nur jüdische Gesellen halten dürfen, d. h. er soll, wenn nicht ganz nahrungslos bleiben, jedenfalls in der Lage seyn, mit den christlichen Meistern keine gleichen Preise halten zu können. Das Gesetz ist in den meisten Fällen rein illusorisch *), denn wo wollte z. B. ein jüdischer Maurermeister 50 jüdische Gesellen hernehmen, wie diese Monopolisten, wenn sie sich fänden, im Lohn zufrieden stellen? Wie mag ein Jude ein Handwerk erlernen, da er voraussieht, daß er keine Gesellen finden werde? Wenn, wie die Senatsdeputirten versicherten, die Juden alle Zunftrechte haben sollen, soweit sie nicht staatsbürgerliche sind, so muß man ihnen auch erlauben, christliche Gesellen anzunehmen, denn man wird doch dieses Recht nicht zu den staatsbürgerlichen rechnen wollen?

Bei Gelegenheit des Paragraphen, welcher vom Grunderwerb durch hiesige Juden handelt, wird erzählt, daß vermöge einer neuerlichen Auslegung hiesige israelitische Bürger zwar nach wie vor nur ein Haus und einen Garten, daneben aber auch zum landwirthschaftlichen Gebrauch bestimmte Grundstücke, welche kein Gartenrecht haben, besitzen dürfen. — Was uns bei dieser, wie bei der Abstimmung über die Ehen, welche (S. 104

*) Daß von allen hier aufgezählten Folgen gerade nur diese Eine völlig ausgeblieben, ist in hohem Grade bezeichnend für die Sittlichkeit der Israeliten, läßt aber das hier besprochene Gesetz nur um so verwerflicher erscheinen.

*) Sehr wahr! Während der Zeit, wo diese Beschränkung noch nicht eintreten konnte, haben sich in Frankfurt — weil man von den Behörden mit Recht erwartet, daß sie eine Beschränkung dieser Art nicht zur Ausführung bringen würden — so viele Handwerker gebildet, als sich billigermaßen erwarten ließ. Sollte aber dieselbe je gehandhabt, und es dadurch den Israeliten faktisch fast unmöglich gemacht werden, ferner Handwerke zu treiben, so hüte man sich dann wohl, ihnen zu Gewerben eine Unlust anzudichten, welche die Gesetzgebung wohl allmählig hervorbringen würde, aber gewiß nicht vorgefunden hat.

die Kommission der gesetzgebenden Versammlung unbeschränkt wünschte, am meisten erfreut hat, ist der Beweis des Fortschreitens der öffentlichen Meinung, und daß die Besseren immer mehr einsehen lernen, daß alle Freiheit, wie alle Unterdrückung, Hand in Hand geht, und daß, wer jene für sich selbst erlangen oder erhalten will, sein Streben nur verdächtig oder lächerlich macht, wenn er diese für Andere fordert.

Der Verfasser schließt seine Betrachtungen über die Rathsverordnung vom 1. September 1824 mit folgenden Worten:

„Da nur gehässiger Neid verkennen dürfte, wie jüdische Kaufleute gerade wesentlich dazu beigetragen haben, die merkantilische Bedeutsamkeit, d. h. das Lebensprinzip hiesiger Stadt zu erhalten, als Frankfurt aufhörte, Stapelplatz des Waarenhandels von ganz Deutschland, der Schweiz u. s. w. zu seyn, wie hauptsächlich hiesige Judenhäuser es waren, die mit Muth und Glück den Zeitereignissen folgten, und die hiesige Börse zu einer europäischen machten, welche Frankfurt in Ansehen und Gedeihen erhält, da ferner, wie bei aufmerksamer und unpartheilicher Prüfung nicht geläugnet werden kann, die Juden ihre bürgerlichen Pflichten mindestens eben so gut, wie die christlichen Bürger, erfüllen, in Hinsicht auf Sittlichkeit ohne Zweifel sehr viele Christen überbieten, und wahre Bildung unter ihnen große Fortschritte gemacht hat, so erscheint es gewiß eben so gegründet als dringlich nothwendig, sie mindestens in bürgerlichen Rechten den christlichen Bürgern gleichzustellen, und wir erwarten es um so zuversichtlicher, weil wir unsere deßfallsigen Vorschläge überall zu motiviren, und mit dem Gemeinwohl im wahren Sinn des Worts in Einklang zu bringen gesucht haben."

Wenn man den Verfasser im Verlauf dieser Schrift mehrere Mal sagen hört, es sey um so unverfänglicher, die Juden bürgerlich gleichzustellen, weil sie keine politischen Rechte besitzen u. s. w. — so könnte man leicht auf die Vermuthung gerathen, als sey er ihrer politischen Gleichstellung abgeneigt. Indessen beweiset uns jenes „mindestens in bürgerlichen Rechten", daß seine individuelle Ansicht auch hier auf der Höhe der Zeit steht. — Und warum sollten die Juden nicht auch zu politischen Rechten zuzulassen seyn? Haben sie solche doch auch unter der großherzoglichen Regierung geübt, und man hat nicht erfahren, daß dem Staate irgend eine Gefährde daraus erwachsen sey!

Es ist sehr zu wünschen, daß der Geist, welchen die Bender'sche Schrift athmet, die gesetzgebenden Gewalten durchdringen, und daß die darin enthaltenen Verbesserungsvorschläge beherzigt und ins Leben eingeführt werden möchten. Schriften, welche den Stempel der Unpartheilichkeit so unverkennbar an der Stirne tragen, wie diese, können zwar nicht spurlos vorübergehen, und werden, früher oder später, ihre wohlthätige Wirkung hervorbringen. Wer aber so uneigennützig das Gute will, wie Herr Dr. Bender, für den ist der Ruhm, das Gute verbreitet zu haben, nicht hinreichend, sondern es ist ihm zu gönnen, daß die Früchte seines Strebens unter seinen Augen sich entfalten.

Bericht von den Verhandlungen der gesetzgebenden Versammlung.

XXIII. (oder 16te ausserordentliche) Sitzung.

Mittwoch den 5. Juni 1833.

§. 95. Nach Verlesung und Genehmigung des Protokolls voriger Sitzung nahm man vorerst Anzeige, daß Herr F. A. Jay auf einige Zeit am Besuche der Versammlung verhindert, und als dessen Stellvertreter von Seiten löbl. ständiger Bürgerrepräsentation der bereits früher verpflichtete Herr J. G. Mappes, vom 5. d. M. anfangend, ernannt worden sey, zu den Akten.

§. 96. Auf der Tagesordnung war:

die Prolongirung und Regulirung der Abgaben für die dermalige Finanzperiode,

worüber der Kommissionsbericht d. d. 30. März d. J. laut Prot. §. 56. und resp. nach Beschluß der Versammlung vom 4. Mai l. J. *), als Manuskript gedruckt, und unter die Mitglieder derselben vertheilt worden war.

Dieser Kommissionsbericht, welcher von dem Präses der Kommission, Herrn Senator Dr. Harnier, verlesen wurde, lautet im Wesentlichen, wie folgt:

„Die Regulirung der Abgaben für die, die Jahre 1831, 1832 und 1833 umfassende Finanzperiode, hat bereits einen Gegenstand der Berathung in den beiden gesetzgebenden Versammlungen der Jahre 1830 und 1831 gebildet, ohne jedoch zur Erledigung zu gelangen. Nur provisorisch und um die Deckung der laufenden Staatsbedürfnisse zu sichern, und zugleich jede Stockung in der Steuererhebung zu vermeiden, ist immittelst durch Gesetz vom 29. Dezember 1831 **) verordnet worden:

daß die im Gesetz vom 16. März 1820 namentlich aufgeführten Abgaben und Steuern, so wie die Dauer der durch das Gesetz vom 21. Februar 1819 eingeführten, und mit einigen auf verfassungsmäßigem Wege getroffenen Abänderungen bisher fortbestehenden Stadtwaaggebühren, nicht minder die durch das Gesetz vom 7. März rücksichtlich einiger dieser Abgaben getroffenen besonderen Bestimmungen unter den in dem Gesetz vom 7. März 1826 enthaltenen näheren Bestimmungen auf so lange erstreckt seyen, bis auf verfassungsmäßigem Wege deren Fortdauer oder Abänderung beschlossen seyn werde,

auch ist demnächst die Einkommensteuer für die beiden Jahre 1831 u. 1832 durch Gesetz vom 24. Juli 1832 ***), wie sie in den vorderen Jahren gesetzlich bestand, bestätigt worden.

Denselben Gegenstand hat der Senat mitteist des an

*) S. Jahrbücher Bd. II. S. 170.

**) S. Jahrbücher Bd. I. S. 129. und Gesetz- und Statutensammlung Bd. V. S. 13.

***) S. Jahrbücher Bd. I. S. 180. und Gesetz- und Statutensammlung Bd. V. S. 32.

die unterzeichnete Kommission zur Prüfung und Begutachtung verwiesenen Vortrags *) vom 22. November 1832 dieser hochansehnlichen Versammlung nebst den darüber stattgehabten Verhandlungen zur verfassungsmäßigen weiteren Berathung und demnächsten definitiven Erledigung aufs Neue vorgelegt.

In dieser Sachlage, und da sich nach dem Gesagten der nächste praktische Erfolg der gegenwärtigen Berathung nur auf die Regulirung der Steuern des laufenden Jahrs 1833, als des letzten der dermaligen Finanzperiode zu äußern hat, hat es die unterzeichnete Kommission für angemessen, und ihrem Kommissorium entsprechend erachtet, die in den vorderen Berathungen gründlich erörterten Fragen, in so fern darüber bereits die früheren gesetzgebenden Versammlungen zu einem Resultat gelangt sind, nicht aufs Neue als unentschieden zur Erörterung zu bringen, vielmehr in dieser Hinsicht auf die Ansichten derselben fortzubauen, in den übrigen Beziehungen aber ihre eigenen Ansichten in Vergleichung zu den gutächtlichen Aeußerungen der beiden durch Beschlüsse vom 14. Dezember 1831 und 29. September 1832 **) ernannten Kommissionen geltend zu machen.

In diesem Sinne trägt zuvörderst die Mehrheit der Kommission im Allgemeinen, in Uebereinstimmung mit dem Beschluß der gesetzgebenden Versammlung des Jahres 1831 vom 29. September 1832, so viel die direkte Besteuerung betrifft, auf Beibehaltung der Einkommensteuer, unter den unten näher zu entwickelnden Modifikationen, auch für das Jahr 1833 an, und eben so, so viel die indirekte Besteuerung betrifft, auf Beibehaltung des seitherigen indirekten Abgabensystems, mit den wenigen demnächst darzulegenden Abweichungen.

Zur leichteren Uebersicht und um unnütze Widerlegungen und Weitläufigkeiten zu vermeiden, schließen sich die nachfolgenden, das Detail betreffenden Bemerkungen und Anträge, so viel die indirekten Steuern und Abgaben und den Gegenstand überhaupt betrifft, dem loco dictaturae gedruckten Bericht vom 1. Juni 1832, so viel aber die vorgeschlagenen Modifikationen der Einkommensteuer betrifft, dem Bericht vom 22. Oktober 1832 an.

I. Indirekte Steuern und Abgaben.

Die dermalen bestehenden sind in dem Bericht vom 1. Juni 1832 unter den Nummern 1 bis 11 aufgezählt ***).

Die Kommission eignet sich in Bezug auf dieselben alles dasjenige an, was dort sowohl in Betreff der Beibehaltung aller bisher bestandenen indirekten Steuern und Abgaben, insbesondere der Accise, als auch in Betreff der Beibehaltung aller bisherigen Acciseansätze gesagt ist.

Eine veränderte Perception der Weinaccise dermalen vorzuschlagen, hat die Kommission aus den dort entwickelten Gründen Anstand genommen. Allein bei der Wichtigkeit des Gegenstandes und den offenkundigen Mängeln der seitherigen Erhebungsweise glaubt die Kommission darauf antragen zu sollen, daß in den zu fassenden Beschluß ein Ersuchen an den Senat aufgenommen werden möge, die Handelskammer mit einem Gutachten darüber zu vernehmen:

> Ob und auf welche Weise, ohne Erschwerung und Belästigung des Weinhandels auf hiesigem Platz, zur Sicherung der Weinaccise vom eingehenden Wein die Accise erhoben, dagegen bei dem Ausgang zurückerstattet, oder doch eine sonstige verbesserte Erhebungsweise eingeführt werden könne?

Die Kommission geht hierbei nicht nur von der bereits früher geäußerten Ansicht aus, daß eine lästige Vorlage dieser Accise für die Handelnden durch Ab- und Zuschreiben umgangen, und der Erlaß der auf dem Weinhandel ruhenden Rente herein und hinaus und des Faßgeldes bewilligt werden könne, sondern glaubt auch, daß nach Einführung einer verbesserten Erhebungsweise, ohne Nachtheil des Aerars, zum Vortheil der Konsumenten und also auch des Weinhandels, eine ansehnliche, jetzt nur dem Defraudanten zu gut kommende Ermäßigung der Weinaccise wird eintreten können.

Andere als die bereits vorgeschlagenen Mittel gegen die Defraudation der Wechselstempelabgabe in Antrag zu bringen, sieht sich die Kommission außer Stand. Dagegen schien ihr der in Betreff der besseren Einhaltung der Stempelordnung gemachte Vorschlag zwar durchaus angemessen, allein zur Sicherung dieser Abgabe nicht ausreichend. So gewiß es nämlich ist, daß nach der dermalen bestehenden Gesetzgebung zu allen Verträgen und dergleichen Stempelpapier sofort bei ihrer Errichtung verwendet werden soll, ohne Rücksicht darauf, ob davon gerichtlicher oder außergerichtlicher Gebrauch gemacht wird, so gewiß ist es, daß in den meisten Fällen die Stempelung erst statt findet, wenn von Urkunden der Art gerichtlicher Gebrauch gemacht wird, ja daß die Ansicht allgemein verbreitet ist, daß das Gesetz nur in solchem Fall die Stempelung vorschreibe.

(Fortsetzung folgt.)

*) S. Jahrbücher Bd. II. S. 13.

**) S. Jahrbücher Bd. I. S. 92 und 249.

***) S. Jahrbücher Bd. I. S. 181 — 189, woselbst dieser ganze Bericht vom 1. Juni 1832 im Auszuge abgedruckt ist. Die indirekten Steuern und deßfallsigen Bemerkungen der damaligen Kommission sind daselbst auf S. 183 aufgezählt.

Ernennung.

Am 4. d. M. ist an die Stelle des abgegangenen Herrn Senator Dr. Sam. Gottl. Müller auf vorgängigen Vorschlag löblicher ständigen Bürgerrepräsentation von hohem Senate Herr Dr. jur. Paul Schulin zum Pfleger und resp. Mitglied der Verwaltungskommission des Versorgungshauses ernannt worden.

Gedruckt und verlegt bei Heinr. Ludw. Brönner zu Frankfurt a. M., Buchgasse Lit. J No. 148.

Frankfurter  Jahrbücher.

No. 21. Dienstag, den 2. Juli **1833.**

☞ In Zwischenräumen von 8 bis 14 Tagen werden in der Regel immer ½ bis 2 Bogen ausgegeben. Der Abonnementspreis für einen Band von 30 bis 36 Bogen beträgt fl. 4. Hiesige Bestellungen werden bei dem unterzeichneten Verleger gemacht, auswärtige bei den löbl. Postämtern und Buchhandlungen. Beiträge, für welche die Einsender haften, werden mit Dank angenommen, und deren Namen, wenn sie es wünschen, streng verschwiegen.

Bericht von den Verhandlungen der gesetzgebenden Versammlung.

XXIII. (oder 16te ausserordentliche) **Sitzung.**
Mittwoch den 5. Juni 1833.
(Fortsetzung.)

„Ueberdies ist es sogar Herkommen geworden, gewisse Verträge als der Stempelung überhaupt nicht unterworfen anzusehen. Die Kommission hat daher diesem Gegenstande ganz besondere Aufmerksamkeit gewidmet, sich jedoch bei näherer Prüfung überzeugt, daß die gesammte hierauf bezügliche Gesetzgebung einer vollständigen Umarbeitung bedarf, indem einestheils die einschlagenden Gesetze unvollständig und dunkel sind, anderntheils die Gradation der Stempel in keinem richtigen Verhältniß fortschreitet. Eine solche, das gesammte Stempelwesen umfassende Bearbeitung, die dann auch, um erschöpfend zu seyn, alle, namentlich also auch die gleich den gerichtlichen Taxen in Stempel zu verwandelnden Taxen der Stadtkanzlei und anderer administrativen Behörden zu umfassen hätte, erfordert aber solche Vorarbeiten, unter Mitwirkung von Seiten der einschlagenden Behörden, daß die Kommission nicht geglaubt hat, diese Arbeit selbst unternehmen, vielmehr lediglich darauf antragen zu sollen, von Seiten dieser Versammlung dem Senat diesen Gegenstand zur geeigneten Berücksichtigung dringend zu empfehlen. Um jedoch den Ertrag der bestehenden Stempelabgaben möglichst zu sichern, hat sie geglaubt, mittlerweile in der Anlage den Entwurf *) eines, lediglich auf die bestehende Gesetzgebung

*) Dieser Entwurf lautet, wie folgt:

„Nachdem die Erfahrung gezeigt hat, daß der durch die Rathsverordnungen vom 2. September 1690, renovirt am 9. Mai 1726, und vom 28. August 1804, und endlich durch das Gesetz vom 11. April 1822 für außergerichtliche schriftliche Urkunden, namentlich Kontrakte aller Art verordnete Haupt- und Nebenstempel, theils aus Unkenntniß des Tarifs, und theils aus der irrthümlichen Voraussetzung, daß solche Urkunden erst bei eintretender gerichtlicher Produktion und nicht gleich bei Errichtung derselben mit den betreffenden Stempeln belegt werden müssen, vielfach umgangen, und das Aerar hierdurch bedeutend benachtheiligt worden ist, so werden die bereits über die Stempelung aller und jeder Privaturkunden bestehenden gesetzlichen Bestimmungen hiermit erneuert und erläutert, wonach sich Jedermann, vom Tage der Publikation gegenwärtiger Verordnung an, zu achten hat.

§. 1. Alle und jede schriftliche Urkunden und schriftlich errichtete Verträge, als: Kauf-, Verkauf-, Darlehns-, Pfand-, Mieth-, Pacht-, Gesellschafts-, Tausch-, Leibrenten-, Heiraths- und sonstige Verträge, Vergleiche, Schenkungen unter Lebenden oder auf den Todesfall, Testamente, Codicille und Vermächtnisse, Dispositionen der Eltern unter den Kindern, Theilungsabschiede und Recesse, Privat-Inventarien, Güterverzeichnisse, Status massae, Bilanzen und Wechselproteste müssen bei ihrer Errichtung mit dem gesetzlichen Haupt- und Nebenstempel belegt werden.

§. 2. Dieser Haupt- und Nebenstempel tritt nach Maßgabe der Summe, worüber kontrahirt oder disponirt, oder worüber überhaupt eine Urkunde errichtet wird, in folgender Steigerung ein:

	fl. 24 F.	Hauptstempel.	Nebenstempel.
Für Wechselproteste bis zu der Summe von	fl. 1000 „ — excl.	fl. — 6 kr.	fl. 1 „ —
„ „ „ „ „ „ „	„ 1000 und darüber	„ — 6 „	„ 2 „ —
„ alle oben genannte Verträge und Urkunden bis zu der Summe von .	„ 500 „ — incl.	„ — 6 „	„ — „ —
„ dieselben von	„ 500 bis fl. 2000	excl. 15 „	„ — „ —
„ „ „	„ 2000 „ „ 3000	„ 30 „	„ — „ —
„ „ „	„ 3000 „ „ 5000	„ 30 „	„ 1 „ —
„ „ „	„ 5000 „ „ 6000	„ fl. 1 — „	„ 1 „ —
„ „ „	„ 6000 „ „ 10000	„ „ 1 — „	„ 3 „ —
„ „ „	„ 10000 „ „ 15000	„ „ 2 — „	„ 5 „ —
„ „ „	„ 15000 „ „ 20000	„ „ 2 — „	„ 6 „ —
„ „ „	„ 20000 „ „ 30000	„ „ 2 — „	„ 9 „ —
„ „ „	„ 30000 „ „ 40000	„ „ 2 — „	„ 12 „ —
„ „ „	„ 40000 und darüber	3 — „	„ 15 „ —
„ Kontrakte über das Eingehen oder die Trennung einer Handlungs-Societät, ohne alle Rücksicht auf die Vertragssumme, muß immer ein Neben-Stempel von . . . . gebraucht werden.			„ 15 „ —

gegründeten, dieselbe im Geist derselben erläuternden Gesetzes zur Genehmigung vorschlagen zu sollen. Diesem Gesetz ist übrigens zur Vermeidung denkbarer Mißverständnisse jede rückwirkende Kraft gleich im Eingang abgesprochen.

Die vorgeschlagene Datirung des Stempels auf den im §. 1. vorkommenden Urkunden und Verträgen dürfte in der Ausführung keiner Schwierigkeit unterliegen, wenn die an und für sich wünschenswerthe, von der Kommission vorzuschlagende Vereinigung des bisher auf dem Recheneiamt befindlichen Stempelbureaus mit dem Wechsel-Stempelbureau vorgenommen, und beide vereinigt, unter die ohnehin bei dem Wechsel-Stempelbureau bisher fehlende unmittelbare Aufsicht von Amtsdeputirten des vereinigten Rechenei- und Rentenamts, gestellt würde. Diese Einrichtung empfiehlt sich auch schon um deßwillen, weil ein Stempelbureau überhaupt zu jeder Zeit offen seyn muß, was dermalen bei dem auf dem Recheneiamt befindlichen nicht der Fall ist, und z. B. bei stadtamtlichen, der Stempelung unterworfenen Einreichungen den Mißstand herbeiführt, daß während die Einreichung zwischen 8 und 9 Uhr stattfinden soll, das Stempelbureau erst um 9 Uhr geöffnet wird.

Was die beantragte Herabsetzung der Handelsabgaben betrifft, so theilt die Kommission die Ansichten der früheren Kommission und deren Antrag, wonach der Senat zu ermächtigen wäre, die angetragenen Erleichterungen nach Maßgabe des etwaigen Ueberschusses, ohne vorherige Genehmigung der gesetzgebenden Versammlung, ganz oder theilweise zu erlassen."

II. Direkte Abgaben.

„Hierher wird nach dem bereits oben gestellten Antrag der Kommission auch für das Jahr 1833 nur die Einkommensteuer, und zwar nach dem anliegenden Gesetzentwurf *) modifizirt, zu rechnen seyn."

---

§. 3. Das bloße Beilegen eines Stempels reicht nicht hin, sondern es muß die Urkunde selbst auf der ersten Seite mit dem gesetzlichen Haupt- und Nebenstempel belegt werden.

§. 4. Der Stempel wird datirt, d. h. dem Haupt- und Nebenstempel wird (wie bei dem Wechselstempel) beigeschrieben, wann er aufgedrückt oder ausgegeben worden ist, um darnach beurtheilen zu können, ob der Stempel nach gesetzlicher Vorschrift auch wirklich bei Errichtung des Vertrags oder der Urkunde aufgedrückt worden ist.

§. 5. Da jedoch die Ausfertigung eines Vertrags oder einer Urkunde möglicher Weise zu einer Zeit Statt finden kann, wo die Einholung des Stempels unthunlich ist, so wird die Verpflichtung zur Stempelung auf die nächstfolgenden acht Tage nach Errichtung des Vertrags oder der Urkunde ausgedehnt.

§. 6. Werden mehrere Ausfertigungen eines Vertrags gemacht, und von den Partheien unterzeichnet, so unterliegt jede Ausfertigung dem Haupt- und Nebenstempel.

§. 7. Wer dieser Vorschrift zuwider Verträge oder Urkunden aufrichtet, oder als Kontrahent unterzeichnet, ohne dieselben in den nächsten acht Tagen nach Errichtung des Vertrags mit dem gesetzlichen Haupt- und Nebenstempel belegen zu lassen, verfällt in eine Strafe, welche den zwanzigfachen Betrag des defraudirten Haupt- oder Nebenstempels beträgt.

Gleiche Bestrafung tritt ein, wenn zwar die Urkunde mit Haupt- und Nebenstempel, aber nicht mit dem, dem Tarif nach geeigneten Haupt- oder Nebenstempel versehen ist, und zwar rücksichtlich des Stempelbetrags, welcher hiernach als defraudirt anzusehen ist.

Endlich verfallen die Notarien, welche ungestempelte Verträge und Urkunden vidimiren oder legalisiren, in gleiche Strafe, sofern sie nicht nach Maßgabe des §. 5. die Stempelung nachträglich in den nächsten acht Tagen einholen, wofür sie jedenfalls verantwortlich sind.

§. 8. Bei Verträgen und Urkunden, welche nicht über bestimmte und feste Summen, sondern über zeitweise oder jährliche Prästationen, wie Mieth- und Pachtverträge handeln, ist der Stempel nach der Summe zu bemessen, welche sich aus der Zusammenrechnung der zeitweisen oder jährlichen Prästationen auf die Dauer des Kontrakts ergiebt.

§. 9. Wenn einem Vertrage ein anderer als Nebenvertrag angehängt, oder in ersterem enthalten ist, so unterliegt gleichwohl dieser Vertrag nur einer einmaligen Stempelung, jedoch nach der höchsten hierin enthaltenen Kontraktssumme."

---

*) Dieser Entwurf lautet, wie folgt:

„§. 1. Die in den vorderen Jahren unter dem Namen Einkommensteuer erhobene ausserordentliche Steuer soll auch für das Jahr 1833, jedoch unter den in den nachfolgenden Paragraphen enthaltenen abändernden gesetzlichen Bestimmungen dahier erhoben, und deren Ertrag lediglich zur Verzinsung und Minderung der Staatsschuld verwendet werden.

§. 2. Die Einkommensteuer ist zu entrichten:

I. Von allen hiesigen christlichen und israelitischen Bürgern, deren Wittwen, Söhnen und Töchtern, Beisassen und deren Kindern, und überhaupt von allen Angehörigen der Stadtgemeinde, welche ein selbstständiges Einkommen haben;

II. Von allen Fremden, welche in hiesiger Stadt einen Erwerb treiben (Permissionisten) mit alleiniger Ausnahme von denjenigen, welche zwar dem städtischen Gemeindeverband fremd sind, aber als Gemeindsglieder der hiesigen Ortschaften, die für das Landgebiet angeordneten Staatssteuern entrichten, und von den nach §. 2. der Gesindeordnung vom 5. März 1822 unter der Benennung Dienstgesinde begriffenen Personen, in so fern sie fremd, unverheirathet und bei der Dienstherrschaft wohnhaft sind;

III. Von allen Denjenigen, welche mit liegenden Gütern in hiesiger Stadt und deren Gemarkung angesessen sind, und weder in einem persönlichen Verband in hiesiger Stadt stehen, noch einen Erwerb dahier treiben;

IV. Von allen Administratoren, Vormündern oder sonstigen Stellvertretern, einschließlich aller sowohl öffentlichen als Gemeinde-, Privat-, milden Stiftungen und Korporationen.

§. 3. Der Steuerpflichtige hat in unzertrennter Summe sein gesammtes Einkommen in eine Deklaration zu bringen, mag es aus eigenem oder nutznießlichem Vermögen herkommen.

Eben so haben Administratoren oder sonstige Stellvertreter von Stiftungen, welche eine ungetheilte Vermögensverwaltung führen, wenn auch mehrere Individuen oder Anstalten bei der Vermögensverwaltung betheiligt sind, den gesammten unzertheilten Ertrag des unter ihrer Verwaltung stehenden Vermögens als steuerbares Einkommen zu deklariren.

§. 4. Die Einkommensteuer ist von dem gesammten steuerbaren Einkommen des Steuerpflichtigen, ohne Unterschied, ob derselbe es von hier oder von auswärts bezieht, oder hier oder auswärts erwirbt, zu entrichten.

Ausnahmen hiervon treten nur in folgenden Fällen ein:

1) Ausbürger, d. h. alle diejenigen, welche in dem hiesigen städtischen Verband stehen, ihren Wohnsitz aber nicht dahier, sondern mit obrigkeitlicher Erlaubniß auswärts haben, sind der Einkommensteuer nur für denjenigen Theil ihres Einkommens unterworfen, welchen sie entweder aus dahier angelegtem, oder von hier stammendem Vermögen beziehen, oder welchen sie bei ihrem Eintritt in den hiesigen städtischen Verband hierher eingebracht haben.

Fortan soll jedoch hiesigen Bürgern und Angehörigen der auswärtige Aufenthalt unter Beibehaltung ihres Bürger- oder

In Betreff der vorgeschlagenen Modifikationen setzt hier die Kommission die Gründe, von welchen sie geleitet worden, bei jedem einzelnen Paragraphen auseinander. Wir werden diese Gründe der besseren Uebersicht wegen weiter unten mittheilen.

In dem Kommissionsberichte heißt es sodann weiter: „In Uebereinstimmung mit dem Gesagten würde auch für das Jahr 1833 ganz das bisherige Finanzsystem bei-

---

anderweiten städtischen Verbandes nicht anders gestattet, und denenselben die nöthigen Ausfertigungen von den betreffenden Behörden nicht eher verabfolgt werden, als wenn sie zuvor nachgewiesen haben werden, bei der Einkommensteuerkommission dafür genügende Sicherheit geleistet zu haben, daß sie die sie treffende jährliche Steuerrate jederzeit ordentlich abführen werden.

2) Hiesige Bürger, welche Grund-Eigenthum auf hiesigem Gebiet, jedoch außerhalb der Stadt und deren Gemarkung, besitzen, und rücksichtlich derselben zu den Staatssteuern für das hiesige Landgebiet zugezogen werden, sind in Ansehung des Einkommens aus diesem Grund-Eigenthum der Einkommensteuer nicht unterworfen.

3) Diejenigen, welche mit liegenden Gütern in hiesiger Stadt und deren Gemarkung angesessen sind, und weder in einem persönlichen Verband in hiesiger Stadt stehen, noch einen Erwerb dahier treiben, haben die Einkommensteuer nur von dem Ertrag dieser liegenden Güter oder, wenn sie in Selbstbenutzung stehen, von dem Werth-Anschlag dieser Selbstbenutzung zu entrichten.

Fremde Besitzer von Meßläden haben jedoch fortan, statt der Einkommensteuer, einen meßentlich mit 30 kr., 45 kr. oder 1 fl., je nach Größe und Lage des Ladens, von der Kommission zu bestimmenden Steuersatz zu entrichten.

§. 5. Als steuerbares Einkommen wird erklärt die gesammte ganze jährliche Einnahme, sie rühre nun von fruchtbringendem Kapital oder Grundvermögen, von Künsten, Wissenschaften, Besoldungen, Dienst-Emolumenten, Dienstwohnungen, Pensionen, Handlung, Professionen, Handthierungen, Gewerben oder sonstigen Nahrungszweigen her.

Einen Theil dieses steuerbaren Einkommens bildet, und darf also namentlich nicht davon abgezogen werden:

a) der Theil der jährlichen Einnahme, welcher zur Erweiterung und Verbesserung des Gewerbes verwendet worden;
b) derjenige Theil der Einnahme, welchen ein jeder zum Unterhalt, Kleidung und Wohnung für sich und seine Familie oder der Dienstboten und ihren Lohn, auch zum Haushalt jährlich bedarf, so wie auch dasjenige, was ein jeder für sich und seine Familie durch den Besitz von eigenem Hause und Garten verwohnt oder verbraucht.

Dagegen bilden keinen Theil des steuerbaren Einkommens und dürfen daher an der Einnahme abgezogen werden:

aa) der Theil der Einnahme, welcher zur Wiedererstattung der für die Betreibung des Gewerbes gemachten Auslagen gehörig ist, z. B. Anschaffung des Materials, so weit das Materiale im Steuerjahr verbraucht ist, Gesellenlohn;
bb) was vermöge bereits bestehender Abgaben auf den Gewerben liegt, und davon auch ferner zu den gewöhnlichen städtischen Intraden bezahlt werden soll, z. B. Konzessionsgeld der Kaffeewirthe, Maklergebühren;
cc) derjenige Theil des Miethzinses oder der Wohnung, der ausschließlich und unmittelbar zum Gebrauch des Gewerbes benutzt oder bezahlt wird.

Jeder andere, durch vorstehende Bestimmungen nicht ausdrücklich erlaubte Abzug ist unstatthaft.

§. 6. Der Betrag der Einkommensteuer eines jeden Steuerpflichtigen bestimmt sich nach dem in der anliegenden Einkommensteuer-Tabelle dem deklarirten steuerbaren Einkommen entsprechenden Steuersatz. (Anl. A. Diese Tabelle befindet sich weiter unten S. 207.)

Der Steuersatz von 30 kr. ist von den gänzlich mittellosen, erwerbsunfähigen Steuerpflichtigen zu entrichten.

Befreiung von Entrichtung der Einkommensteuer ist gesetzlich unzulässig.

§. 7. Das jährliche steuerbare Einkommen soll jedoch nicht nach der Größe des Einkommens eines Jahres, sondern nach dem Durchschnitt der drei nach einander folgenden jüngst verflossenen Jahre berechnet werden.

§. 8. Alle diejenigen Steuerpflichtigen, welche noch nicht drei Jahre lang dahier aufgenommen worden sind, oder erst seit kürzerer Zeit in den Besitz eines selbstständigen eigenen Einkommens gekommen sind, haben ihr steuerbares Einkommen nach der Zeit ihrer Steuerverpflichtung auszumitteln. Für das erste Jahr der Pflichtigkeit ist die Steuer nach einem muthmaßlichen gewissenhaften Anschlag festzusetzen, und nach Verhältniß der Zeit zu bezahlen.

§. 9. Die bereits bestehende, aus Mitgliedern des Senats und der ständigen Bürgerrepräsentation zusammengesetzte Einkommensteuerkommission ist mit der Ausführung dieser Verordnung, Erhebung der Einkommensteuer und Besorgung der einschlagenden Geschäfte beauftragt. Jedes neu eintretende Mitglied ist bei dem Senat noch besonders auf den nachfolgenden Eid zu verpflichten:

Ich schwöre zu Gott dem Allmächtigen, daß ich den Betrag des Einkommens, welches ein jeder Steuerpflichtige bei der Einkommensteuerkommission deklarirt, so wie die Bücher, worin sich der betreffende Eintrag befindet, sorgfältig verwahren, auch niemand veroffenbaren, noch bei irgend einer Gelegenheit von der Wissenschaft, die ich als Mitglied der Einkommensteuerkommission in Ansehung des Einkommens der Steuerpflichtigen erlangt habe, Gebrauch machen, vielmehr die daher besitzende Kenntniße bei mir so verschlossen behalten will, als ob solche mir gar nicht beiwohnten, den Fall ausgenommen, da Pflichten halber mittelst Exekution der Steuerpflichtige zur Berichtigung des Steuersatzes angehalten werden muß.

§. 10. Die Einkommensteuer soll im zweiten Quartal des auf das Steuerjahr folgenden Jahres berichtigt werden, zu welchem Ende die Einkommensteuerkommission schon im ersten Quartal die erforderlichen Bekanntmachungen zu erlassen, und die Steuerpflichtigen zur Einreichung ihrer Deklarationen innerhalb eines bestimmten Termins aufzufordern hat.

§. 11. Jeder Steuerpflichtige hat nach Anleitung der von der Einkommensteuerkommission ergehenden Aufforderungen und Bekanntmachungen sein zu versteuerndes Einkommen innerhalb der von der Kommission hierzu bestimmten Frist gewissenhaft zu erklären, und den ihn nach dem Steuertarif dafür treffenden Steuerbetrag an diese binnen sechs Wochen von Einreichung der Deklaration an gerechnet gegen Zahlungsbescheinigung zu entrichten.

§. 12. Diejenigen Steuerpflichtigen, welche sechs Wochen nach Ablauf des für die Einreichung der Deklarationen bestimmten Termins, und nachdem die Kommission eine wiederholte öffentliche Aufforderung an die säumigen Deklaranten erlassen haben wird, mit ihren Deklarationen dennoch im Rückstande verbleiben, werden zur Strafe der Selbstfassion verlustig. In einem solchen Falle ist nämlich die Kommission verpflichtet, dem säumigen Steuerpflichtigen nach dessen bekannten und muthmaßlichen Verhältnissen mit Rücksicht auf den Tarif einen Steuerbetrag anzusetzen, welchen der Steuerpflichtige oder dessen Kavent, nachdem ihm dieser Ansatz bekannt gemacht worden seyn wird, unweigerlich zu entrichten hat.

§. 13. Findet die Behörde das deklarirte Einkommen nach den bekannten oder muthmaßlichen Vermögensverhältnissen des Steuerpflichtigen unrichtig und unzulänglich, so ist sie befugt, denselben vorzubescheiden, um ihm ihre Anstände zu äußern, ihn zu belehren und zu verständigen, und solchergestalt eine Berichtigung der Deklaration herbeizuführen.

zubehalten seyn, daher denn auch namentlich aus dem bereits von der früheren Kommission *) entwickelten Gründen, unter Beibehaltung der seitherigen Sonderung der Einnahmsquellen, und Zahlungsverbindlichkeiten der Schuldentilgungskommission und des Recheneiamts, von dem Vorschlag der Centralfinanzkommission zu abstrahiren seyn: der Schuldentilgungskommission und der allgemeinen Recheneikasse feste Summen zu bestimmen, oder die Zinsenzahlung mit letzter Kasse selbst zu verbinden.

Jedoch trägt die Kommission kein Bedenken, aus den für die Jahre 1831 und 1832 geltend gemachten Gründen und mit besonderer Rücksicht auf die durch die vorgeschlagenen Modifikationen der Erhebung der Stempelabgaben und der Einkommensteuer zu erzielende Mehreinnahme für die Schuldentilgungskommission auch für das Jahr 1833 den Ertrag des Additional- und Salzaccises, so weit derselbe zur Deckung des Bedürfnisses

Insofern diese aber nicht mit Einverständniß der Majorität der Kommission zu Stande kömmt, ist dieselbe verpflichtet, dem Steuerpflichtigen einen Eid über die Richtigkeit und Wahrhaftigkeit seiner Deklaration aufzuerlegen; und wenn sich derselbe weigert, diesen Eid abzuleisten, gegen ihn eben so vorzuschreiten, wie gegen den säumigen Deklaranten verordnet ist.

§. 14. Wenn ein Steuerpflichtiger, nachdem er seine Deklaration eingereicht hat, oder nachdem ihm der (§. 12.) angesetzte Steuerbetrag angezeigt worden ist, innerhalb der oben bestimmten sechswöchentlichen Frist, seine Schuldigkeit nicht entrichtet, so ist derselbe oder dessen Kavent auf exekutivischem Wege dazu anzuhalten. Wenn hingegen ein Steuerpflichtiger ordnungsmäßig deklarirt hat, jedoch aus erheblichen Ursachen Nachsicht für die Abführung seines Steuerbetrags verlangt, so kann demselben nach Gestalt der Sache ein weiterer Termin zur Zahlung von der Kommission bewilligt werden, nach dessen fruchtlosem Ablauf aber der Rückstand gleichsam exekutivisch beizutreiben ist.

§. 15. Sobald die Berichtigung des Steuersatzes geschehen ist, so ist die Sache völlig und für immer abgemacht, und der Kontribuent, sobald er die Quittung über die geleistete Zahlung seines Steuerbetrags erhalten hat, seiner Verpflichtung als erledigt anzusehen, indem er wegen Beurtheilung, ob er seine Verpflichtung wirklich erfüllt habe, oder nicht, und wegen Bestrafung etwaigen Meineids seinem Gewissen und einem höheren Richter anheim gegeben wird.

§. 16. Da solchergestalt alle Nachforschung und alle weitere Reklamation über und wegen geleisteten Beiträgen zur Einkommensteuer gänzlich unterbleiben, und alle Kunde dessen, was ein jeder Steuerpflichtige bezahlt hat, so viel möglich vernichtet werden soll, so hat die Kommission die Deklarationsscheine mit der Quittung über den geleisteten Beitrag den Kontribuenten zurückzugeben. Zu gleichem Zweck sollen die Steuerregister nur die Namen der Kontribuenten und die Bemerkung, daß dieselben ihren Beitrag abgeliefert haben, aber weder die Summe noch den Tag, wann die Zahlung geschehen ist, enthalten. In dem Journal und Kassabuch sollen hingegen blos die, jeden Tag eingegangenen Posten, ohne Benennung derer, von welchen sie bezahlt worden, mit fortlaufenden Nummern verzeichnet werden. Die über jeden Steuerbetrag auszustellende Zahlungsbescheinigung enthält das Datum und die Summe des entsprechenden Postens im Kassabuch, und muß wenigstens von zwei Mitgliedern der Kommission unterzeichnet werden. Nicht minder muß im Steuerregister die Bemerkung, daß Jemand seinen Steuerbetrag abgeführt habe, durch die Unterschrift zweier Mitglieder der Kommission bescheinigt, und eben so der tägliche Eingang im Kassabuch mit der nämlichen Anzahl Unterschriften versehen werden."

*) S. Jahrbücher Bd. I. S. 187.

der Schuldentilgungskommission entbehrlich, und zur Deckung der diesjährigen recheneiamtlichen Bedürfnisse nöthig seyn wird, der Recheneikasse definitiv zu überlassen.

Schließlich eignet sich die Kommission dasjenige an, was von der früheren Kommission hinsichtlich der in Aussicht genommenen neuen Gestaltung der Brandassekuranzanstalt und deren Ertrag als Mittel zur Schuldentilgung gesagt ist, und stellt den gleichen Antrag, den Senat zu ersuchen, deßfallsige Anträge bald möglichst an die gesetzgebende Versammlung gelangen zu lassen.

Auf den Grund des Vorstehenden faßt die Kommission ihre Anträge mit dem Bemerken, daß in Uebereinstimmung mit den früheren Vorgängen dieser Gegenstand in geheimer Sitzung, ohne Veröffentlichung dieses so wie der früheren Berichte und der darauf bezüglichen Berathungen zu behandeln seyn dürfte, dahin zusammen:

Die gesetzgebende Versammlung wolle:

1) sämmtliche bisher bestandenen indirekten Steuern und Abgaben, unter Beibehaltung der bisherigen Erhebungsweise und Verwendung derselben, bis zum Ablauf der dermaligen mit dem Jahr 1833 schließenden Finanzperiode, jedoch mit folgenden näheren Bestimmungen, bewilligen, nämlich:

a) daß der diesjährige Ertrag des Additional- und Salzaccises, so weit dies zur Deckung des diesjährigen recheneiamtlichen Bedarfs nöthig seyn wird, der Recheneikasse definitiv verbleibe;

b) daß es bei der Wechselstempelordnung vom 15. Juli 1817, jedoch mit dem Anhang belassen werde:

daß alle diejenigen Personen, welche den Kauf von Wechsel und Effekten, die mit dem Wechselstempel belegt werden müssen, vermitteln, gleichfalls für die Befolgung der Wechselstempelordnung verantwortlich seyen, und daher, falls sie, dieser zuwider, den Kauf und Verkauf ungestempelter Wechsel und Effekten als solcher besorgen würden, selbst mit der Wechselstempelstrafe belegt werden, die geschwornen Wechselmakler aber zugleich auf die Wechselstempelordnung zu verpflichten, und in Kontraventionsfällen zu suspendiren seyn sollen;

c) daß als Stempelordnung für die dem Haupt- und Nebenstempel unterworfenen außergerichtlichen schriftlichen Urkunden das in dem Entwurf beigefügte Gesetz zu erlassen, und die Vereinigung des recheneiamtlichen Stempelbureau's mit dem Wechselstempelbureau zu verfügen sey;

d) daß hoher Senat ermächtigt werde, die angetragenen Erleichterungen der Handelsabgaben, nach Maßgabe des etwaigen Ueberschusses ohne vorherige Genehmigung der gesetzgebenden Versammlung ganz oder theilweise sofort eintreten zu lassen.

2) Die Einkommensteuer auch für das Jahr 1833, jedoch nur unter den in dem Entwurfe enthaltenen Modifikationen, zu verwilligen.

3) An hohen Senat das Ersuchen richten:

a) die Handelskammer mit einem Gutachten darüber zu vernehmen:

ob und auf welche Weise, ohne Erschwerung und

Belästigung des Weinhandels auf hiesigem Platz, zur Sicherstellung der Weinaccise, vom eingehenden Wein die Accise erhoben, dagegen beim Ausgange zurückerstattet, oder doch eine sonstige verbesserte Erhebungsweise eingeführt werden könne?

b) Das gesammte Stempelwesen einer Revision zu unterwerfen, und hierbei namentlich auch die Verwandlung der auf der Stadtkanzlei und andern Administrativbehörden erhoben werdenden Taxen und Sporteln in eine Stempelabgabe in Aussicht zu nehmen.

c) Alle betreffenden Staatsbehörden zu ermächtigen und anzuweisen, eintretenden Falls die Einkommensteuerkommission mit jeden geeigneten in ihren Wirkungskreis gehörigen Mitteln zu unterstützen, und dadurch mittelbar zur vollständigsten Handhabung des Einkommensteuergesetzes mitzuwirken; überdies auch bei der Erhebung der indirekten Abgaben mit der größten Sorgfalt, zugleich aber mit dem angemessenen Nachdruck zu verfahren; d) einen zweckmäßigen Plan für die Staatsschuldentilgung, so wie die zu deren Deckung dienlichen Mittel, unter vorzugsweiser Berücksichtigung des vorgelegten Plans einer neuen Gestaltung der Brandassekuranz baldthunlichst an die gesetzgebende Versammlung gelangen zu lassen."

Die Erörterung begann damit, daß angeregt wurde, es möchte vor allem erforderlich seyn, sich darüber auszusprechen, welcher der vorliegenden drei Kommissionsberichte als Basis der Diskussion anzunehmen sey?

Mehrere Mitglieder äußern, eine deßfallsige nähere Prüfung oder gar Bestimmung sey weder nöthig noch zulässig, da ja die gesetzgebende Versammlung am 29. September 1832 *) bereits den klaren und bestimmten Beschluß gefaßt habe:

> daß die Einkommensteuer, vorbehältlich der weiteren Modifikationen bis für das Jahr 1833 inclus. beizubehalten sey.

Es könne sich also dermalen nur noch von einer Berathung über etwaige Modifikationen, keineswegs aber auch von einer nochmaligen Abstimmung über die bereits erledigte und bejahete Frage, ob überhaupt die Einkommensteuer fortbestehen solle, handeln.

Hiergegen wird jedoch von andern Mitgliedern eingewendet: im Augenblicke könne und müsse diese letztere Frage noch ganz bei Seite gesetzt bleiben, indem es sich vorerst lediglich vom Prinzipe handle. Dem Prinzipe nach könne es aber keinem Zweifel erliegen, daß dergleichen innere Beschlüsse einer früheren Versammlung, wie derjenige vom 29. September 1832, welche weder eine Rückäußerung an den Senat, noch die Entscheidung eines Dissensfalles zwischen Senat und Bürgerkolleg enthielten, noch auch als Gesetze publizirt worden seyen, auf eine fortdauernde Gültigkeit überall keinen Anspruch hätten, sondern mit der Versammlung selbst erlöschen müßten, daher auch einer späteren Versammlung überall nicht die Hände binden könnten. Der einfachste Beweis für diese Wahrheit liege in dem Umstande, daß ja, trotz des Beschlusses vom 29. Sept. 1832, dennoch die gegenwärtige Kommission zur erneuerten Berichterstattung ernannt worden sey. Es sey also ganz folgerecht und der Geschäftsordnung angemessen, daß vor allem darüber abgestimmt werde,

> ob die von dieser Kommission gemachten Vorschläge und Anträge der Kommission zu genehmigen seyen, oder nicht?

Der Herr Präses der jetzigen Kommission stimmt dieser Ansicht vollkommen bei, und versichert, daß sich die Kommission allerdings nicht an die obige Beschlußnahme der früheren Versammlung gebunden erachtet habe, und bei ihrer Berathung durchgängig von dieser Ueberzeugung ausgegangen sey.

Ein anderes Mitglied äußert, erst, wenn die Abstimmung ergebe, daß man den Anträgen der jetzigen Kommission nicht beitreten wolle, könne die Frage entstehen: ob der obige Beschluß der früheren Versammlung bindend sey, oder nicht?

Dieser frühere Beschluß sey allerdings bindend, meint ein anderer Sprecher. Welchen Zweck dann sonst überhaupt Beschlüsse hätten? Lieber hätte ansonst der frühere gesetzgebende Körper entweder bis auf die letzte Minute seiner Wirksamkeit, damit sein Beschluß realisirt worden wäre, beisammen bleiben, oder aber im Voraus aussprechen sollen, daß sein Beschluß in 24 Stunden nichts mehr gelte.

Von einer andern Seite wird entgegnet, die Hauptvorfrage und Untersuchung müsse darin bestehen, ob die Einkommensteuer wirklich genügende Deckungsmittel für die Staatsbedürfnisse darbiete, oder nicht. Sollte das Resultat dieser Erörterung verneinend ausfallen, so könne und müsse man allerdings auf die früher vorgeschlagenen direkten Steuern zurückkommen. Denn man mache ja keine Steuern aus Spaß, sondern blos weil die Bedürfnisse sie erheischten. Auf gestellte Umfrage:

> ob auf die Grundlage des neuesten Kommissionsberichtes die Diskussionen über die vorgeschlagene direkte Steuer, das heißt über die Einkommensteuer, eröffnet werden sollen, oder nicht?

faßte hierauf die Versammlung mit 46 bejahenden Stimmen gegen 16 und 2 suspendirte den Beschluß:

> daß auf diese Weise die Diskussion zu eröffnen sey.

§. 97. Man ging daher zuvörderst zur Berathung über die Rubrik II. des neuesten Kommissionsberichtes, überschrieben: Direkte Abgaben, und den beigefügten Einkommensteuer-Gesetzentwurf *) über.

Ohne Umfrage genehmigte die Versammlung den §. 1. des Entwurfs, beschloß dagegen, statt des von der Kommission vorgeschlagenen §. 2., um in subjektiver Hinsicht schärfer zu bezeichnen, von wem die Entrichtung zu geschehen habe, nachfolgende veränderte Fassung:

„Die Einkommensteuer ist zu entrichten:

I. Von allen hiesigen christlichen und israelitischen Bürgern, deren Wittwen, Söhnen und Töchtern, Beisassen und deren Kindern, und überhaupt allen Angehöri-

---

*) S. Jahrbücher Bd. I. S. 240.

*) S. oben S. 200 dieser Blätter.

gen der Stadtgemeinde, welche ein selbstständiges Einkommen haben.

II. Von allen Fremden, welche dahier einen Erwerb treiben (Permissionisten).

Jedoch frei von der Steuer sind:

a) diejenigen, welche zwar dem städtischen Gemeindeverband fremd sind, aber als Gemeindeglieder der hiesigen Ortschaften die für das Landgebiet angeordneten Staatssteuern entrichten;

b) die nach §. 2. der Gesindeordnung vom 5. März 1822 unter der Benennung Dienstgesinde begriffene Personen, insofern sie fremd, unverheirathet und bei der Dienstherrschaft wohnhaft sind;

c) die bei hiesigen Handwerkern eingeschriebenen Gesellen, welche fremd und unverheirathet sind.

III. Von allen denjenigen, welche mit liegenden Gütern in hiesiger Stadt und deren Gemarkung angesessen sind, und weder in einem persönlichen Verband in hiesiger Stadt stehen, noch einen Erwerb dahier treiben.

IV. Von allen Vormündern, Stellvertretern und Administratoren aller sowohl öffentlichen, als Gemeinde-, Privat-, milden Stiftungen und Korporationen."

§. 98. Hinsichtlich des §. 3. hatte die Kommission die Bemerkung gemacht, daß darin die, dem Geiste des früheren Gesetzes entsprechende, dem Vernehmen nach aber seither öfters umgangene Verbindlichkeit einer unzertrennten Deklaration resp. Versteuerung des zusammenfließenden steuerbaren Einkommens eines Steuerpflichtigen im Allgemeinen ausgesprochen worden sey. Durch die gewählte Fassung habe die Kommission geglaubt, die von der früheren Kommission aufgezählten speziellen Fälle zu entscheiden, und dadurch deren ausdrückliche Erwähnung umgehen zu können. Auch habe die Majorität der Kommission die in jenem §. 3. sub 2. am Ende zu Gunsten von einzelnen Stiftungskapitalien vorgeschlagene Ausnahme nicht beibehalten zu sollen geglaubt. Diese Ausnahme lautet nämlich folgendermaßen:

„Das steuerbare Einkommen von völlig gesonderten Stiftungen zu bestimmten wohlthätigen Zwecken, auch wenn letztere einer schon bestehenden Anstalt oder Administration zur gesonderten Mitverwaltung übergeben worden sind, darf jedoch, in so fern und so lange die Verwaltung solcher Stiftungen in der That abgesondert geführt wird, besonders deklarirt werden."

Mehrere Mitglieder der Versammlung fanden es jedoch gerade umgekehrt für billig und gerecht, daß allerdings nicht nur der vorstehende Zusatz beibehalten, sondern auch der ganze zweite Absatz des gegenwärtigen §. 3. gestrichen werde.

Der §. 3. würde hiernach also lauten:

„Von allen, welche nach §. 2. die Einkommensteuer zu entrichten haben, ist deren gesammtes Einkommen in eine Deklaration zu bringen, mag es aus eigenem oder nutznießlichem Vermögen herkommen. Das steuerbare Einkommen von völlig gesonderten Stiftungen zu bestimmten wohlthätigen Zwecken, auch wenn letztere einer schon bestehenden Anstalt oder Administration zur gesonderten Mitverwaltung übergeben worden sind, darf jedoch, in so fern und so lange die Verwaltung solcher Stiftungen in der That abgesondert geführt wird, besonders deklarirt werden."

Dagegen wurde zwar andererseits eingewendet, von den milden Stiftungen würde bekanntlich ohnehin wenig genug bezahlt, wollte man das getrennte Deklariren gestatten, so ertruge die Einkommensteuer noch weniger; andere Mitglieder erwiederten jedoch, die öffentlichen milden Stiftungen sollten eigentlich ganz steuerfrei seyn; wenn man sie aber zur Steuerpflichtigkeit beziehen wolle, so müsse man natürlich auch ihren Pflegern hinsichtlich der pflichtmäßigen, gewissenhaften Deklaration des Einkommens ganz dasselbe Zutrauen, wie jedem andern Bürger schenken.

Bei dieser Gelegenheit kam übrigens noch in Anregung, ob denn die Verwaltung der Sparkasse nicht wegen der Zinseneinnahme überhaupt oder wenigstens hinsichtlich des Reservefonds zur Steuerpflichtigkeit beizuziehen wäre, wogegen aber bemerkt wurde, daß die meisten und bedeutendsten Einlagen doch nur von Hiesigen herrührten, welche bereits direkt nicht nur die Einkommensteuer, sondern auch alle indirekten Steuern entrichteten.

Präsidium stellte demnächst in Umfrage:

ob die oben vorgeschlagene abgeänderte Fassung des §. 3. genehmigt werden wolle, oder nicht?

Bei der Abstimmung fanden sich nur noch 54 Mitglieder anwesend, weshalb die Beschlußnahme auf die nächste Sitzung vertagt werden mußte.

XXIV. (oder 17te ausserordentliche) Sitzung.
Samstag den 8. Juni 1833.

§. 99. Nach Verlesung und Genehmigung des Protokolls der letzten Sitzung richtete Präsidium den dringenden Wunsch an sämmtliche Mitglieder der Versammlung, daß sich dieselben angelegen lassen seyn möchten, durch Entfernung die Sitzungen vor deren Beschlußnahme nicht zu vereiteln, auch sich regelmäßig zeitig zu den Sitzungen einzufinden.

Demnächst brachte Präsidium wiederholt in Umfrage:

ob die in der letzten Sitzung §. 98. des Protokolls vorgeschlagene abgeänderte Fassung des §. 3. des Gesetzes beibehalten werden wolle, oder nicht?

und die Versammlung beschloß mit 45 Stimmen gegen 11 und 1 suspendirte:

die in der letzten Sitzung vorgeschlagene abgeänderte Fassung zu genehmigen.

§. 100. Die Erörterung über das Einkommensteuergesetz wird fortgesetzt.

Die Kommission bemerkt, daß sie sich im §. 4. die Ansicht der früheren Kommission mit einer einzigen Abweichung in Betreff der Ausbürger angeeignet habe. Die Majorität habe es nämlich bedenklich, und dem Interesse des Aerars nicht entsprechend erachtet, hinsichtlich der Ausbürger eine feste Steuerrate, wenn auch nur in minimo festzusetzen. Die Besorgniß, daß dieses Minimum zur Regel werden möchte, schien ihr entscheidend.

Es wird jedoch gegen die im Eingange dieses Paragraphen von der Kommission vorgeschlagene Bestimmung,

wonach das gesammte Einkommen ohne Unterschied, ob der Steuerpflichtige dasselbe von hier oder von auswärts bezieht, oder hier oder auswärts erwirbt, versteuert werden soll, eingewendet, daß eine solche Bestimmung weder gerecht noch praktisch durchführbar sey. Am allerwenigsten könne doch wohl der Ertrag von auswärtigem Grundeigenthum, welches bereits in und von andern Staaten besteuert, oft auch nicht einmal mit Kapitalien, welche zu dem hiesigen steuerpflichtigen Vermögen gehörten, oder in dem hiesigen Steuerstock begriffen seyen, erworben sey, und eben so wenig der Ertrag von auswärtigen Erbschaften u. dgl. m. in die hiesige Einkommensteuer gezogen werden? Und wie man denn dem Handelsmann wegen Einkommens, welches er von außenher erwerbe und beziehe, überhaupt gegen seinen Willen beikommen könne? Für den Handelsmann seyen für diesen Fall hundert Mittel vorhanden, den Vorschriften des Gesetzes auszuweichen. Deswegen tauge denn auch an und für sich die Einkommensteuer nichts, und der Sprecher werde immerdar gegen dieselbe seyn.

Andere Mitglieder erwiedern, es gehöre doch offenbar zur Natur der Einkommensteuer, daß Alles an dem Wohnorte versteuert werde. Wer von demselben Objekte auch bereits an andern Orten Steuern bezahlen müsse, dem bleibe es ja frey, diese Steuern an dem hier zu versteuernden Einkommen vorher abzuziehen.

Wenn man diesen Grundsatz adoptiren wolle (meint ein anderes Mitglied), könne, da unser Staat ein so kleines Gebiet umfasse, und gar manches hiesige Vermögen auswärts in verschiedenen Territorien und Gegenden valiren gemacht würde, gar leicht der Fall eintreten, daß ein hiesiger Bürger drei- ja sogar vierfach bezahlen müßte, und am Ende gar kein Einkommen mehr übrig behielte. Es liege daher wohl gewiß in der Billigkeit, auszusprechen, daß zwar die Einkommensteuer im Allgemeinen vom gesammten hiesigen oder von auswärts fließenden Einkommen zu bezahlen sey, jedoch mit Ausnahme dessen, wofür der Steuerpflichtige bereits in einem andern Staate oder in hiesigem Dorfgebiete steuerpflichtig sey.

Gerade der kleine Umfang unseres Staatsgebiets sey (entgegnet man) ein Hauptmotiv, auch das von auswärts hierherfließende Einkommen zu besteuern. Denn da ein sehr großer Theil des hiesigen Vermögens in der ganzen Welt roulire, so würde, wollte man das deßfallsige Einkommen von der Steuerpflichtigkeit befreien, hierdurch unserer Staatskasse ein sehr bedeutender Theil ihrer Einnahme entgehen.

Dieser Ansicht wird mehrfach beigepflichtet und geäußert, wenn man sich einmal überhaupt für die Einkommensteuer entschieden habe, müsse auch dafür gesorgt werden, daß sie nach wirklich gerechten Prinzipien erhoben werde. Vollkommen gerecht sey es aber, daß alles hierherfließende reine, d. h. nach Abzug der etwa auswärts bereits bezahlten Steuern übrig bleibende Einkommen versteuert werde. Wollte man dieses Prinzip nicht anerkennen, so thue man gewiß besser, lieber ganz und gar von der Einkommensteuer zu abstrahiren.

Es wird überdies zur ferneren Unterstützung der so eben vertheidigten Ansicht von einem andern Mitgliede bemerkt, bekanntlich existirten allerdings viele auswärtige Etablissements hiesiger Handelsleute, und diese Etablissements verursachten auch mancherlei Kosten; aber diese Kosten seyen doch immer nur als Handlungsspesen zu betrachten, und das, aus solchen auswärtigen Etablissements, nach Abzug dieser Spesen und auswärtiger Steuern übrig bleibende reine Vermögen müsse unbedingt der hiesigen Einkommensteuer unterworfen seyn.

Ein anderes Mitglied findet ebenfalls diese Ansicht um so richtiger, wenn man die Frage aufstelle: ob denn nicht auch der etwaige Verlust, der von einem auswärtigen Etablissement herrühre, von dem dahier zu versteuernden Einkommen abgezogen werde?

Es wird jedoch dagegen eingewendet, der Handels- und Gewerbsstand sey ohnehin gedrückt genug, man müsse es nicht zu weit treiben. Er, der Sprecher, sey zwar keineswegs in die Einkommensteuer an und für sich verliebt, allein alle früheren Diskussionen über diese Steuer seit 1817 seyen stets, wie heute, dieselben gewesen, und am Ende sey es immer wieder beim Alten geblieben; er rathe daher an, es auch jetzt wieder beim Alten, d. h. bei den hierher bezüglichen Bestimmungen des Gesetzes von 1817 zu belassen.

Nachdem noch verschiedene Gründe für und wider geltend gemacht worden waren, stellte Präsidium in Umfrage:

ob man den ersten Satz des von der Kommission vorgeschlagenen §. 4. des Einkommensteuer-Gesetzes, lautend:

„Die Einkommensteuer ist von dem gesammten steuerbaren Einkommen des Steuerpflichtigen, ohne Unterschied, ob derselbe es von hier oder von auswärts bezieht, oder hier oder auswärts erwirbt, zu entrichten,"

genehmigen wolle, oder nicht?

und die Versammlung beschloß mit 48 Stimmen gegen 16 und 1 suspendirte:

diese Bestimmung zu genehmigen.

Bei dem in §. 4. hinsichtlich der Ausnahmen sub Nr. 1. vorkommenden Satze:

„Fortan soll jedoch hiesigen Bürgern und Angehörigen ꝛc." bis: „daß sie die sie treffende jährliche Steuerrate jederzeit ordentlich abführen werden,"

wird bemerkt, es sey doch wünschenswerth, daß, um Willkührlichkeit oder Ungewißheit zu vermeiden, klar gesetzlich ausgesprochen werden möge, auf welche Weise und bis auf welche Summe die fragliche Sicherheit geleistet werden solle?

Andere Mitglieder glaubten dagegen, daß eine solche Bestimmung gänzlich überflüssig und lediglich Manipulationssache der Behörde sey.

Es erfolgte daher ohne Umfrage der Beschluß:

diesen Satz ganz auszustreichen.

Bei Gelegenheit der Nr. 2., welche nach der Fassung der Kommission genehmigt wurde, wurde vorgeschlagen, den Ausnahmen auch noch folgende nach Nr. 2. beizufügen:

„Hiesige Bürger, welche Grundeigenthum in einem auswärtigen Gebiete besitzen, wenn dieses Grundeigenthum nicht von hier stammendem Vermögen erworben worden, auch davon in dem auswärtigen Gebiet bereits Steuern entrichtet werden."

Es erfolgte jedoch auf gestellte Umfrage mit 37 Stimmen gegen 22 und 1 suspendirte der Beschluß:

diese Ausnahme nicht anzuerkennen.

Die in Nr. 3. enthaltene Ausnahme wurde ohne Umfrage genehmigt.

Gleichfalls ohne Umfrage wurde in Hinsicht auf den Schlußsatz:

„Fremde Besitzer von Meßläden — zu entrichten," da man die Summe von 45 kr. und 1 fl. zu hoch fand, beschlossen, denselben so zu fassen:

„Fremde Besitzer von Meßläden haben jedoch fortan, statt der Einkommensteuer, messeutlich einen Steuersatz von 30 kr. zu entrichten."

Hierauf wurde die Sitzung geschlossen.

XXV. (oder 18te ausserordentliche) Sitzung.

Mittwoch den 12. Juni 1833.

§. 101. Nach Verlesung des Protokolls letzter Sitzung wurde erinnert, daß die Beschlußnahme im §. 100. des Protokolls am Ende, Meßläden betr., eine Abänderung wünschenswerth mache, weßhalb Präsidium die Umfrage stellte:

ob der Satz: „Fremde Besitzer — von 30 kr. zu entrichten" stehen bleiben oder gestrichen werden solle?

und es wurde mit 48 Stimmen gegen 9 und 1 suspendirte beschlossen:

diesen Satz zu streichen.

§. 102. Es beginnt die Erörterung über den von der Kommission vorgeschlagenen §. 5. des Einkommensteuergesetzes.

In diesem Paragraphen hatte die Majorität der Kommission bei der Bestimmung dessen, was als steuerbares Einkommen zu erklären sey, die von der früheren Kommission vorgeschlagene Spezialisirung der Einnahmsquellen, und die auf diese speziellen Einnahmsquellen oder Klassen bezüglichen gesetzlichen Berechnungsarten des steuerbaren Einkommens sich nicht aneignen, vielmehr die in den §§. 2. und 3. des alten Gesetzes *) enthaltenen allgemeinen Angaben, mit einigen in den Entwurf aufgenommenen näheren Bestimmungen vorschlagen zu sollen geglaubt. Hierbei wurde die Majorität von der Ansicht geleitet, daß die vorgeschlagenen allgemeinen Bestimmungen verständlich und ausreichend seyen, und daß eine Spezialisirung der Klassen des Einkommens und eine darauf basirte gesetzlich angeordnete Berechnungsweise überflüssig seyn, oder doch durch mögliche Auslassungen und unvorhergesehene Fälle lückenhaft bleiben dürfte. Der Minorität schien jedoch die für den gewissenhaften Deklaranten aus dem gesetzlichen Anhaltpunkt bei der Aufstellung seiner Einkommensberechnung hervorgehende Beruhigung und die Beseitigung mannichfacher, dem Vernehmen nach sogar zum Herkommen gewordener Mißbräuche in der Berechnung des steuerbaren Einkommens von überwiegendem Gewicht zu seyn, und daher selbst neben einer allgemeinen Deklaration des steuerbaren Einkommens die spezielle Feststellung der dem Gesetz entsprechenden Berechnung des steuerbaren Einkommens von nützlichen Folgen.

Die Vergleichung des vorgeschlagenen §. 5. mit §§. 2. und 3. des alten Gesetzes ergebe übrigens, daß die allgemeinen Einnahmsquellen näher bestimmt worden seyen. Der Satz §. 5. a. entspreche dem §. 2. a.; §. 5. b. dem §. 2 c. mit einer hinsichtlich der Gartenwohnung und des Gartengenusses angefügten näheren Bestimmung. §. 2. b. des alten Gesetzes sey als überflüssig, und durch §. 5. in fine erledigt, weggeblieben.

Die Ausnahmen im §. 5. sub aa. bb. und cc. entsprächen den Ausnahmen im §. 3. sub b. c. d. Dagegen seyen als überflüssig, beziehungsweise auf Mißverständnissen beruhend und Mißverständnisse veranlassend, die alten Ausnahmen im §. 3. sub a. e. f. weggeblieben.

Nachdem über die vorstehenden Gründe und Ansichten der Kommission eine kurze Berathung gepflogen worden war, stellte Präsidium die Umfrage:

ob man die Fassung der jetzigen Kommission der Diskussion zu Grunde legen wolle, oder nicht?

und die Versammlung entschied sich hierfür mit 57 Stimmen gegen 5 und 2 suspendirte bejahend.

Der erste Satz:

„Als steuerbares Einkommen wird erklärt die gesammte jährliche Einnahme, sie rühre nun von fruchtbringendem Kapital oder Grundvermögen, von Künsten, Wissenschaften, Besoldungen, Dienstemolumenten, Dienstwohnungen, Pensionen, Handlung, Professionen, Handthierungen, Gewerben oder sonstigen Nahrungszweigen her"

wurde ohne Umfrage genehmigt.

Bei lit. a. und b. wurde, weil mehrere Mitglieder wegen der Worte „jährliche Einnahme" Bedenken geäußert, und dafür die Worte: „jährliche Einkünfte" in Vorschlag gebracht hatten, die Umfrage gestellt:

ob es daselbst heißen solle: „der Theil der jährlichen Einnahme, oder der Theil der jährlichen Einkünfte?"

und es wurde mit 36 Stimmen gegen 17 und 15 suspendirte beschlossen:

daß: „der Theil der jährlichen Einkünfte" zu setzen sey.

Es ward bei dieser Gelegenheit unbillig gefunden, daß die Einkommensteuer auch von Gärten entrichtet werden solle, die doch bekanntlich in der Regel blos zum Vergnügen dienten, und mehr kosteten, als einträgen.

ad lit. aa. wurde ohne Umfrage beschlossen:

statt der Worte: „der Theil der Einnahme" zu setzen: „der Theil der jährlichen Einkünfte",

und vor die Worte:

„Anschaffung des Materials"

als erstes Beispiel:

„Handlungsspesen."

---

*) S. Gesetz- und Statutensammlung Bd. I. S. 141 u. 142.

Sonsthin wurden die litt. bb. und cc. ohne Umfrage genehmigt.

Als vierte Ausnahme (dd.) wurden auch die Zinsen von Passiv-Insatzkapitalien und Restkaufschillingen u. dgl. m. beantragt, jedoch auf die vom Präsidium gestellte Umfrage:

ob man zu diesem §. 5. überhaupt noch einen Zusatz machen wolle?

wurde mit 60 Stimmen gegen 3 und 3 suspendirte beschlossen:

keinen weiteren Zusatz zu machen.

Demzufolge wurde dann noch ferner ohne Umfrage beschlossen:

den Schlußsatz: „Jeder andere, durch vorstehende Bestimmungen nicht ausdrücklich erlaubte Abzug ist unstatthaft“, wegzulassen.

§. 103. Hinsichtlich des §. 6. des Einkommensteuergesetzes hatte sich die Kommission, die Richtigkeit des Grundsatzes der von der früheren Kommission vorgeschlagenen modifizirten Bestimmung des den verschiedenen Einkommenbeträgen entsprechenden Steuersatzes anerkennend, deren Vorschlag jedoch mit der in der Unter-Anlage A. *)

*) Anlage A. Zum §. 6. des Einkommensteuer-Gesetzes, enthaltend die Einkommensteuer-Tabelle.

Einkommen.		Steuerbetrag.		Einkommen.		Steuerbetrag.		Einkommen.		Steuerbetrag.		Einkommen.		Steuerbetrag.	
von	bis	fl.	kr.	von	bis	fl.	kr.	von	bis	fl.	kr.	von	bis	fl.	kr.
fl. — —	fl. —	—	30	fl. 2250 —	fl. 2299	22	30	fl. 4400 —	fl. 4449	81	—	fl. 6550 —	fl. 6599	193	—
„ 150 —	„ 199	1	30	„ 2300 —	„ 2349	23	—	„ 4450 —	„ 4499	83	—	„ 6600 —	„ 6649	196	—
„ 200 —	„ 249	2	—	„ 2350 —	„ 2399	23	30	„ 4500 —	„ 4549	85	—	„ 6650 —	„ 6699	199	—
„ 250 —	„ 299	2	30	„ 2400 —	„ 2449	24	—	„ 4550 —	„ 4599	87	—	„ 6700 —	„ 6749	202	—
„ 300 —	„ 349	3	—	„ 2450 —	„ 2499	24	30	„ 4600 —	„ 4649	89	—	„ 6750 —	„ 6799	205	—
„ 350 —	„ 399	3	30	„ 2500 —	„ 2549	25	—	„ 4650 —	„ 4699	91	—	„ 6800 —	„ 6849	208	—
„ 400 —	„ 449	4	—	„ 2550 —	„ 2599	26	—	„ 4700 —	„ 4749	93	—	„ 6850 —	„ 6899	211	—
„ 450 —	„ 499	4	30	„ 2600 —	„ 2649	27	—	„ 4750 —	„ 4799	95	—	„ 6900 —	„ 6949	214	—
„ 500 —	„ 549	5	—	„ 2650 —	„ 2699	28	—	„ 4800 —	„ 4849	97	—	„ 6950 —	„ 6999	217	—
„ 550 —	„ 599	5	30	„ 2700 —	„ 2749	29	—	„ 4850 —	„ 4899	99	—	„ 7000 —	„ 7049	220	
„ 600 —	„ 649	6	—	„ 2750 —	„ 2799	30	—	„ 4900 —	„ 4949	101	—	„ 7050 —	„ 7099	223	30
„ 650 —	„ 699	6	30	„ 2800 —	„ 2849	31	—	„ 4950 —	„ 4999	103	—	„ 7100 —	„ 7149	227	—
„ 700 —	„ 749	7	—	„ 2850 —	„ 2899	32	—	„ 5000 —	„ 5049	105	—	„ 7150 —	„ 7199	230	30
„ 750 —	„ 799	7	30	„ 2900 —	„ 2949	33	—	„ 5050 —	„ 5099	107	30	„ 7200 —	„ 7249	234	—
„ 800 —	„ 849	8	—	„ 2950 —	„ 2999	34	—	„ 5100 —	„ 5149	110	—	„ 7250 —	„ 7299	237	30
„ 850 —	„ 899	8	30	„ 3000 —	„ 3049	35	—	„ 5150 —	„ 5199	112	30	„ 7300 —	„ 7349	241	—
„ 900 —	„ 949	9	—	„ 3050 —	„ 3099	36	30	„ 5200 —	„ 5249	115	—	„ 7350 —	„ 7399	244	30
„ 950 —	„ 999	9	30	„ 3100 —	„ 3149	38	—	„ 5250 —	„ 5299	117	30	„ 7400 —	„ 7449	248	—
„ 1000 —	„ 1049	10	—	„ 3150 —	„ 3199	39	30	„ 5300 —	„ 5349	120	—	„ 7450 —	„ 7499	251	30
„ 1050 —	„ 1099	10	30	„ 3200 —	„ 3249	41	—	„ 5350 —	„ 5399	122	30	„ 7500 —	„ 7549	255	—
„ 1100 —	„ 1149	11	—	„ 3250 —	„ 3299	42	30	„ 5400 —	„ 5449	125	—	„ 7550 —	„ 7599	258	30
„ 1150 —	„ 1199	11	30	„ 3300 —	„ 3349	44	—	„ 5450 —	„ 5499	127	30	„ 7600 —	„ 7649	262	—
„ 1200 —	„ 1249	12	—	„ 3350 —	„ 3399	45	30	„ 5500 —	„ 5549	130	—	„ 7650 —	„ 7699	265	30
„ 1250 —	„ 1299	12	30	„ 3400 —	„ 3449	47	—	„ 5550 —	„ 5599	133	—	„ 7700 —	„ 7749	269	—
„ 1300 —	„ 1349	13	—	„ 3450 —	„ 3499	48	30	„ 5600 —	„ 5649	136	—	„ 7750 —	„ 7799	272	30
„ 1350 —	„ 1399	13	30	„ 3500 —	„ 3549	50	—	„ 5650 —	„ 5699	139	—	„ 7800 —	„ 7849	276	—
„ 1400 —	„ 1449	14	—	„ 3550 —	„ 3599	51	30	„ 5700 —	„ 5749	142	—	„ 7850 —	„ 7899	279	30
„ 1450 —	„ 1499	14	30	„ 3600 —	„ 3649	53	—	„ 5750 —	„ 5799	145	—	„ 7900 —	„ 7949	283	—
„ 1500 —	„ 1549	15	—	„ 3650 —	„ 3699	54	30	„ 5800 —	„ 5849	148	—	„ 7950 —	„ 7999	286	30
„ 1550 —	„ 1599	15	30	„ 3700 —	„ 3749	56	—	„ 5850 —	„ 5899	151	—	„ 8000 —	„ 8049	290	—
„ 1600 —	„ 1649	16	—	„ 3750 —	„ 3799	57	30	„ 5900 —	„ 5949	154	—	„ 8050 —	„ 8099	294	—
„ 1650 —	„ 1699	16	30	„ 3800 —	„ 3849	59	—	„ 5950 —	„ 5999	157	—	„ 8100 —	„ 8149	298	—
„ 1700 —	„ 1749	17	—	„ 3850 —	„ 3899	60	30	„ 6000 —	„ 6049	160	—	„ 8150 —	„ 8199	302	—
„ 1750 —	„ 1799	17	30	„ 3900 —	„ 3949	62	-	„ 6050 —	„ 6099	163	—	„ 8200 —	„ 8249	306	—
„ 1800 —	„ 1849	18	—	„ 3950 —	„ 3999	63	30	„ 6100 —	„ 6149	166	—	„ 8250 —	„ 8299	310	—
„ 1850 —	„ 1899	18	30	„ 4000 —	„ 4049	65	—	„ 6150 —	„ 6199	169	—	„ 8300 —	„ 8349	314	—
„ 1900 —	„ 1949	19	—	„ 4050 —	„ 4099	67	—	„ 6200 —	„ 6249	172	—	„ 8350 —	„ 8399	318	—
„ 1950 —	„ 1999	19	30	„ 4100 —	„ 4149	69	—	„ 6250 —	„ 6299	175	—	„ 8400 —	„ 8449	322	—
„ 2000 —	„ 2049	20	—	„ 4150 —	„ 4199	71	—	„ 6300 —	„ 6349	178	—	„ 8450 —	„ 8499	326	—
„ 2050 —	„ 2099	20	30	„ 4200 —	„ 4249	73	—	„ 6350 —	„ 6399	181	—	„ 8500	so weit es reicht		
„ 2100 —	„ 2149	21	—	„ 4250 —	„ 4299	75	—	„ 6400 —	„ 6449	184	—		4 pro Cent.		
„ 2150 —	„ 2199	21	30	„ 4300 —	„ 4349	77	—	„ 6450 —	„ 6499	187	—				
„ 2200 —	„ 2249	22	—	„ 4350 —	„ 4399	79	—	„ 6500 —	„ 6549	190	—				

enthaltenen Modifikation angeeignet, und fügt zur näheren Begründung ihres Vorschlags der Bezugnahme auf das in dem Bericht der früheren Kommission Enthaltene noch folgende Erläuterungen an.

Die Anlage 3. *) enthalte eine Zusammenstellung der den verschiedenen Einkommenbeträgen nach dem alten Gesetz und nach dem dermaligen Vorschlag entsprechenden Steuersätze. Schon der erste Blick auf die Folge der seitherigen Steuersätze ergebe, wie nach dem seitherigen System der Uebergang aus einer der verschiedenen, mit je ¼ % steigenden Steuerklassen in die folgende mit einem unverhältnißmäßigen plötzlichen Anwachsen des Steuersatzes verknüpft sey. Diesen augenscheinlichen Mangel zu beseitigen, und dadurch die für den Steuerpflichtigen so nahe liegende Versuchung, sich in eine niedrigere Steuerklasse zu versetzen, zu entfernen, ohne dabei eine Erhöhung oder Minderung der Abgabe herbeizuführen, sey die Aufgabe gewesen, die sich die Kommission gesetzt habe, da sie der Ansicht sey, daß mindestens der ungeschmälerte, seitherige Ertrag dieser Steuer in Aussicht genommen werden müsse, dagegen es nicht angemessen seyn dürfte, diese ohnehin scharf greifende direkte Steuer zu erhöhen. In der Anlage A. zum Gesetzentwurf glaube nun die Kommission diese Aufgabe gelöst zu haben, indem, Ausweis der Anlage 3., der Steuerertrag nach beiden Berechnungsarten, unter zu Grundlegung des Durchschnitts sowohl hinsichtlich jeder Steuerklasse des älteren Gesetzes, als auch hinsichtlich der in arithmetischer Progression von 50 zu 50 fl. steigenden Einkommenbeträge des neuen Vorschlags nicht nur im Allgemeinen übereinstimme, sondern auch die einzelnen Steuersätze, in so weit es die Aufhebung des alten Klassensystems und der damit zusammenhängenden Steuersprünge zulasse, einander entsprächen. Aus dem oben angedeuteten Grund habe die Kommission aber auch die von der früheren Kommission unter andern Voraussetzungen vorgeschlagene Reduktion der Versteuerung der Einkommenbeträge über 10,000 fl. von 4 auf 3 % nicht in Vorschlag gebracht.

Die Diskussion über diesen §. 6. des vorgeschlagenen Einkommensteuergesetzes beginnt damit, daß ein Mitglied, ohne sich vorerst über die, dem §. 6. beigefügte Einkommensteuertabelle zu äußern, nachdrücklichst auf die zwei letzten Sätze des §. 6. aufmerksam macht, wo es heißt:

„Der Steuersatz von 30 kr. ist von den gänzlich mittellosen, erwerbsunfähigen Steuerpflichtigen zu entrichten.“

„Befreiung von Entrichtung der Einkommensteuer ist gesetzlich unzulässig.“

Diese Bestimmungen enthielten Unmöglichkeiten, indem man Keinem etwas abnehmen könne, der nichts habe. Ueberdies erhielte dadurch das Gesetz einen widerlichen Anstrich von Illiberalität, den man vermeiden müsse. Es sey daher am räthlichsten, diese beiden Sätze entweder ganz zu streichen, oder wenigstens blos in der Tabelle zu sagen: „Der Steuerbetrag eines Einkommens von 1 bis 149 fl. ist 30 kr.“

Es wird jedoch von einer andern Seite entgegnet, die Einkommensteuerkommission habe ein gegründetes Interesse, daß die Tabellen der Steuerpflichtigen stets in Ordnung blieben; dies könne mit Vollständigkeit nur geschehen, wenn, wie im §. 6., das Prinzip als solches, wonach jeder steuerpflichtig, wenn sein geringfügiges Einkommen auch nur von milden Stiftungen herrühre, klar und bestimmt ausgesprochen sey, was denn auch die Einkommensteuerkommission gewünscht habe. Ohnehin sey ja auch in früheren Zeiten stets von dergleichen mittellosen Leuten die sogenannte Armenschatzung mit 30 kr. bezahlt worden.

Daß die Kommission, bemerkt ein anderes Mitglied, das Prinzip der Steuerpflichtigkeit eines Jeden habe festhalten, und die technische Geschäftsführung bei der Einkommensteuerkommission habe erleichtern wollen, sey zwar gut; allein, an und für sich genommen, klängen doch jene beiden Sätze gar zu barbarisch und unlogisch. Der beabsichtigte Zweck und Wunsch der Einkommensteuerkommission würde gewiß eben so gut erreicht, wenn man statt jener beiden Bestimmungen folgende setzte:

„Alle, die nicht ein Einkommen von wenigstens 150 fl. haben, sind ohne Ausnahme zur Entrichtung eines Steuersatzes von 30 kr. verpflichtet.“

Den Wunsch der Einkommensteuerkommission, fährt ein anderer Sprecher fort, finde er zwar hübsch, aber doch sonderbar, daß die Kosten einer möglichst vollständi-

---

*) Da es zu weitläufig seyn würde, diese ganze tabellarische Zusammenstellung abdrucken zu lassen, so geben wir hier nur als Resultat folgende vergleichende Uebersicht der Steuerbeträge. Diese letztern betragen nämlich

für Einkommen	nach dem alten Gesetz von 1817		nach dem neuen von der Kommission vorgeschlagenen Steuersatze
von fl. — — 3049 incl.	fl. 936. 4 kr.		fl. 941. 30 kr.
„ „ 3050 — 3549 „	„ 421. 19 „		„ 432. 30 „
„ „ 3550 — 4049 „	„ 579. 59 „	fl. 3673. 44 kr. — fl. 3676. 30 kr.	„ 582. 30 „
„ „ 4050 — 4549 „	„ 763. 49 „		„ 760. — „
„ „ 4550 — 5049 „	„ 972. 33 „		„ 960. — „
„ „ 5050 — 5549 „	„ 1206. 14 „		„ 1187. 30 „
„ „ 5550 — 6049 „	„ 1465. 8 „		„ 1465. — „
„ „ 6050 — 6549 „	„ 1748. 49 „		„ 1765. — „
„ „ 6550 — 7049 „	„ 2057. 34 „		„ 2065. — „
„ „ 7050 — 7549 „	„ 2391. 19 „		„ 2392. 30 „
„ „ 7550 — 8049 „	„ 2749. 59 „		„ 2742. 30 „
„ „ 8050 — 8549 „	„ 3133. 50 „		„ 3120. — „
	fl. 18426. 37 kr.		fl. 18414. — kr.

gen Fortführung der Steuerpflichtigen-Rollen sogar mit von Bettlern getragen werden sollen.

Hiergegen wird eingewendet, alle, welche im Staate lebten, besonders alle Bürger müßten eine gewisse Rekognitionssumme bezahlen, weil sie auch alle gleiche Rechte hätten, übrigens sey allerdings die von einem früheren Sprecher vorgeschlagene mildere Fassung vorzuziehen.

Der Wunsch der Einkommensteuerkommission, bemerkt ein anderes Mitglied, könne hier gar nicht in Berücksichtigung kommen. Es sey ein willkührlich aufgestellter Satz, hieraus den Kommissionsvorschlag rechtfertigen zu wollen. Auch ohne denselben könnten Alle, selbst die nichts hätten, in den Steuerrollen dennoch auf- und nachgeführt werden.

Von einer andern Seite wird beigefügt, es gebe einen Grundsatz, der weit über dem Einkommensteuergesetze stehe, nämlich der:

wo nichts ist, hat der Kaiser sein Recht verloren.

Leute also, die gar kein Einkommen hätten, oder, was dasselbe wäre, von den milden Stiftungen erhalten würden, könne und dürfe man nicht besteuern. Almosen seye kein Einkommen, und ohnehin bezahlten ja die milden Stiftungen bereits die Steuer. Ferner:

Wenn man annehme, daß es hier höchstens tausend Individuen gebe, und mehr seyen es gewiß nicht, welche unter jene Kategorie gehörten, so mache dies höchstens eine Einnahme von 500 fl. Ob man aber eine solche unbedeutende Summe von armen Leuten erpressen wolle?

Nur die Worte an und für sich, wird erwiedert, seyen hart, keineswegs aber der Grundsatz, wonach ausgesprochen werde: es darf Niemand gesetzlich von der Steuer befreit seyn. Ueberzeuge sich die Behörde, daß Jemand nichts habe, so falle alsdann die Steuerzahlung als solche freilich von selbst weg. Uebrigens zu mildthätig dürfe man denn doch auch nicht seyn, am wenigsten auf öffentliche Kosten.

Ein anderes Mitglied pflichtet dieser Ansicht um so mehr bei, als es ja noch viel härter scheine, die Steuer einem zwar armen, aber fleißigen Familienvater, der aus Ehrgefühl die milden Stiftungen nicht anspreche, abzufordern. Niemand werde aber einen solchen von der Steuerpflicht ausnehmen wollen. Warum man also diejenigen, die oft leichtsinnig und zudringlich milde Spenden in Anspruch nähmen, befreien wolle? Ueberhaupt bekäme durch eine solche Befreiung, wenn sie gesetzlich ausgesprochen würde, die ganze Einkommensteuer ein Loch. Wo dann die Befreiung alsdann aufhören solle? Ob alsdann auch Konventualinnen u. dgl. m. die Steuerbefreiung ansprechen könnten?

Endlich: der Kommission könne man keinen Vorwurf der Härte machen, denn der frühere Steuersatz für solche mittellose Leute sey bekanntlich 3 fl. gewesen, und von der Kommission auf 30 kr. herabgesetzt worden.

Auf gestellte Umfrage:

ob die fraglichen beiden Sätze gänzlich zu streichen, oder eine andere Fassung zu substituiren sey?

erfolgte mit 65 gegen 2 Stimmen der Beschluß:

diese beiden Sätze ganz zu streichen.

Die Diskussion über die Einkommensteuertabelle Anlage Lit. A. zu §. 6. wurde auf die nächste Sitzung vertagt.

XXVI. (oder 19te ausserordentliche) Sitzung.

Sonnabend den 15. Juni 1833.

§. 104. Nach Verlesung und Genehmigung des Protokolls letzter Sitzung stellte Präsidium anheim, ob man die Einkommensteuer-Tabelle zu dem §. 6. sogleich jetzt, oder ganz am Ende der Diskussionen in Erörterung nehmen wolle, und die Versammlung entschied sich ohne Umfrage dahin, daß die Tabelle zuletzt — in Berathung zu nehmen, also jetzt mit dem §. 7. des Einkommensteuergesetzes die Diskussion fortzusetzen sey.

Zu den §§. 7. u. 8. hatte die Kommission bemerkt, daß sie den §§. 5. u. 7. des alten Gesetzes entsprächen, und man die Beibehaltung des dreijährigen Durchschnitts vorgezogen, weil dadurch ein gleicheres Fließen der Steuer und eine größere Sicherung des Einkommengeheimnisses bezweckt werden dürfte, man auch bereits hieran gewöhnt sey.

Diese von der Kommission vorgeschlagenen §§. 7. u. 8. wurden ohne Umfrage angenommen.

§. 105. Zu §. 9. beschloß man ebenfalls ohne Umfrage:

die Diskussion über die Eidesformel der Mitglieder der Einkommensteuerkommission vorerst auszusetzen, und diese Formel zugleich mit der Tabelle in Erörterung zu nehmen.

§. 106. Bei §. 10. wurde angeregt, die Bestimmung der Zeit, wann die Steuer zu bezahlen, sey doch eigentlich eher Sache der Administration, als der Gesetzgebung; auch scheine dieser §. 10. schon um deßwillen unpassend, weil das Gesetz ja nur für das eine Jahr 1833 erlassen werde.

Es erfolgte daher ohne Umfrage Beschluß:

diesen §. ganz wegzulassen.

§. 107. Hinsichtlich des §. 11. hatte die Kommission bemerkt, derselbe weiche darin von dem §. 10. des alten Gesetzes *) ab, daß nach der Ansicht der Majorität der Kommission hinfüro die Deklaration nicht mehr zunächst auf den Steuersatz, sondern auf das steuerbare Einkommen gerichtet werden solle. Es sey dieser Punkt um so wesentlicher, als nach den seitherigen Erfahrungen der Einkommensteuerkommission die auf den Steuersatz gerichtete Deklaration den Deklaranten sehr häufig zu irrigen Berechnungsweisen, Mißverständnissen u. dgl. Anlaß geben solle, und dies nicht ausschließe, daß die Einkommensteuerkommission, falls sie es wünsche, die Deklarationsscheine so einrichten könne, daß auch dem Deklaranten überlassen bleibe, außer und neben dem, jedenfalls aus-

---

*) Der §. 10. des alten Gesetzes vom 15. Juli 1817 (Gesetz- und Statutensammlung Bd. I. S. 146.) lautet so: „Jeder Steuerpflichtige hat bei der Einkommensteuerkommission sich zu dem ihm obliegenden gewissenhaften Beitrag jedes Jahr zu erklären, und den deklarirten Beitrag, nach Anleitung der jedesmal von der Kommission ergehenden Aufforderung und Bekanntmachung gegen Zahlungsbescheinigung zu entrichten."

zufüllenden Einkommenbetrag auch den Steuersatz selbst auszuwerfen. Dagegen habe die Kommission die weiteren, von der früheren Kommission vorgeschlagenen Abweichungen in der Deklarationsart sich nicht angeeignet, weil sie überhaupt die vorgeschlagene Specialität der gesetzlichen Berechnungsart nicht in das Gesetz aufgenommen habe, und weil sie der Einkommensteuerkommission in den außerwesentlichen Bestimmungen des Deklarationsscheins dessen Einrichtung überlassen zu sollen glaube. Sie verkenne dabei jedoch nicht, daß es höchst wünschenswerth seyn dürfte, wenn derselbe namentlich die wesentlichen Theile des Gesetztextes enthielte. Eben so habe die Majorität der Kommission nicht geglaubt, die Einkommensteuerkommission hinsichtlich der Erhebungsweise mehr als es durch die §§. 10. und 11. geschehen sey, binden, und die in dieser Hinsicht von der früheren Kommission vorgeschlagenen ausführlichen gesetzlichen Bestimmungen aufnehmen zu sollen.

Gegen die von der Kommission vorgeschlagene neue Fassung wird eingewendet, sie sey unausführbar, wenigstens sey es einem Kaufmann, ohne sein Gewissen zu verletzen, ohnmöglich, sein Einkommen so genau zu ermitteln, und bestimmt zu deklariren, wie hier verlangt werde.

Ein anderes Mitglied findet jedoch in der vorgeschlagenen Fassung durchaus nichts Unausführbares. Glaube die Einkommensteuerkommission, daß Jemand sein Einkommen zu gering angegeben habe, so werde sie den Deklaranten vorbescheiden und ihn verständigen, auch nöthigenfalls zum Eide auffordern; der Steuerpflichtige werde sich alsdann aber gewiß lieber zur Zahlung eines höheren Betrags als zum Schwören verstehen.

Das sey eben, äußert ein anderer Sprecher, das Eigene der Einkommensteuer, deren Lobredner er, wie er schon oft erklärt, nie gewesen, daß man in die Lage gesetzt werde, mit der Behörde zu unterhandeln; dies tauge nichts.

Ob die Deklaration auf den Steuersatz oder auf das steuerbare Einkommen gerichtet sey, meint ein anderes Mitglied, sey an und für sich ganz gleichgültig; die neu vorgeschlagene Deklarationsweise sey aber jedenfalls für die Behörde einfacher, und verhüte auch mancherlei Irrthümer der Deklaranten. Auch brauchten ja nicht die reinen Einkünfte, sondern nur dasjenige Einkommen, welches im §. 5. als steuerpflichtig bezeichnet worden, deklarirt zu werden.

Allerdings, pflichtet man bei, sey es zwar in materieller Hinsicht einerlei, ob die Deklaration auf den Steuersatz, oder auf das Einkommen gerichtet sey; es sey aber doch nicht zu verkennen, daß eine Deklaration der letztern Art mehr frappire; ein deklarirtes *Einkommen* imprimire sich *vielmehr* dem Gedächtniß der Mitglieder der Einkommensteuerkommission, als ein blos deklarirter *Steuersatz*, bei welchem man immer erst *rechnen* müsse.

Auch liege gewiß etwas im menschlichen Gefühl, das laut gegen die neue Fassung spreche, denn Niemand sey es angenehm, sein *Einkommen* so offen vorzulegen. Die alte Fassung, wonach blos der *Steuersatz* zu deklariren wäre, sey daher gewiß vorzuziehen.

Die Einkommensteuer habe an und für sich außerordentlich viel gegen sich, sagt ein anderes Mitglied; sie solle aber nun einmal nach einem früheren Beschlusse der gesetzgebenden Versammlung beibehalten werden, und die Aufgabe der Kommission sey gewesen, das Gesetz möglichst zu vervollkommnen, und hauptsächlich Vorschläge zu machen, daß falsche Deklarationen, hinsichtlich welcher man sich im vorigen Jahre mit so großer Indignation ausgesprochen, vermieden würden. Gerade um diesen Zweck zu erreichen, habe die Kommission den §. 11. so gefaßt, daß die Deklaration auf das *Einkommen* gerichtet werden solle. Diese Deklarationsweise vereinfache überdies den Geschäftsgang bei der Einkommensteuerkommission.

Hiergegen wird eingewendet, die vorgeschlagene Neuerung sey weder im Interesse der Steuerbehörde, noch der Steuerpflichtigen. Nur Weniges würde dadurch vielleicht mehr einkommen, und wer defraudiren wolle, könne es so wie so. Es sey aber auch das Interesse der Steuerpflichtigen zu erwägen. Warum man denn nun, nachdem man früher von allen vexatorischen Maßregeln gänzlich abstrahirt, den Bürger auf einmal zwingen wolle, sein Einkommen, welches ein Internum sey, urkundlich offen zu legen, und noch dabei obendrein sein Gewissen zum Pfand einzusetzen? Das sey eine wahre vexatorische Maßregel. Die Einkommensteuer sey ohnedies vom Prinzip aus schlecht. Sie könne und dürfe nur als eine Ausgleichungssteuer, die man blos in Zeiten des äußersten Bedarfs zur Hand nehme, betrachtet werden, und Jeder müsse sich dabei ohne Zwang in seinem Gewissen die Berechnung machen. Wollte man diese Steuer vom Grundsatze aus durchführen, so würde der Steuerpflichtige gleichsam geschunden werden.

Die Majorität der Kommission, wird von einem Mitgliede bemerkt, habe durchaus nicht die Absicht gehabt, vexatorische Maßregeln vorzuschlagen, sondern nur, da einmal das Prinzip der Einkommensteuer beliebt worden, dieses auch mit möglicher Konsequenz und Sorgfalt durchzuführen.

Aus allem Bisherigen, äußert man von anderer Seite, gehe hervor, daß man bei der Abfassung des vorgeschlagenen neuen Einkommensteuergesetzes hauptsächlich den Wünschen der Einkommensteuerkommission zu genügen gesucht habe. Das Gesetz sey aber nicht für die Einkommensteuerkommission, sondern für die Bürgerschaft. Finde die Einkommensteuerkommission Anstände, oder glaube sie, daß in einzelnen Fällen nicht richtig deklarirt worden sey, so möge sie die Deklaranten vorbescheiden, und nöthigenfalls schwören lassen, statt ein ohnehin unverbesserliches Gesetz noch mehr zu denaturalisiren. Als im verwichenen Jahre die Vermögensteuer im Vorschlag gewesen, habe man sie gerade verworfen wegen der vexatorischen Maßregeln, die man dabei vorauszusehen geglaubt; warum man jetzt ähnliche wolle? Die alte Bestimmung vom Jahre 1817 sey dem Geiste der Einkommensteuer auf jeden Fall am angemessensten.

Es sey denn doch, erwiedert ein anderes Mitglied, der Zweck gewesen, Verbesserungen und geeignete Modifikationen zu machen. Wolle man die neue Bestimmung,

welche den vorgesetzten Zweck allerdings besser erreiche, weglassen, so sey alle Arbeit der Kommission vergeblich gewesen.

Er möge doch wissen, fragt ein anderer Sprecher, was es denn eigentlich für ein Unterschied sey, ob man sein Einkommen oder nur den Steuersatz deklarire, da ja ein einziger Blick auf die Scala oder Tabelle sogleich Alles klar mache, und den Mitgliedern der Einkommensteuerkommission so wie so das Einkommen offenbar werde? Es müsse also wohl noch etwas anderes dahinter liegen, weil man sich gegen die neue Bestimmung so wehre. Er, der Sprecher, werde daher gerade dieserhalb für die neue Bestimmung votiren.

Das sey eine sonderbare Art zu diskutiren, entgegnet ein früherer Sprecher, wenn man etwas unterstellen wolle. Bereits viele Mitglieder hätten sich gegen die vorgeschlagene neue Bestimmung aus klaren Gründen ausgesprochen. Diese Gründe möge man erörtern, aber eine solche Unterstellung müsse er, der Sprecher, wenigstens von sich ganz hinwegweisen. Auch folge keineswegs, daß, weil man früher Modifikationen und neue Vorschläge gewünscht, nunmehr alle Vorschläge unbedingt angenommen werden müßten. Nur solche Modifikationen, die wirklich gut und vernünftig, brauche man anzunehmen.

Ein anderes Mitglied ist ebenfalls der Meinung, es lediglich beim Alten zu belassen. Man möge sich nur vergegenwärtigen, wie es die Leute im gewöhnlichen Leben machten. Nicht das Einkommen werde eigentlich von den Steuerpflichtigen berechnet und ermittelt, sondern man frage sich: „Mit wie viel werden denn wohl die Herrn auf der Einkommensteuerkommission zufrieden seyn?“ Auf andere Weise ließe es sich auch wohl schwerlich machen, die Bürgerschaft verstünde es sonst gar nicht. Wir alle wüßten das ganz gut, und fühlten es, wir hätten es uns aber nur nicht laut sagen wollen.

Ein anderes Mitglied äußert noch, es müsse doch wohl ein Unterschied darin liegen, ob die Deklaration blos auf den Steuersatz, oder aber auf das Einkommen gerichtet sey, eben weil man dieserhalb so lebhaft diskutire. Die neuere Bestimmung werde wenigstens vertheidigt, weil man behaupte, es sey seither bei den Deklarationen so viel defraudirt worden, und die Einkommensteuer trage so wenig ein. Diese Behauptung könne doch nur von der Einkommensteuerkommission selbst herrühren. Ob denn diese Behörde aber auch mit Nachdruck und Konsequenz die alten Mittel, namentlich den Eid, angewendet habe? So lange nicht nachgewiesen worden, daß dies, und zwar ohne Erfolg, geschehen, solle man denn doch wahrlich nichts Neues einführen! Umfrage:

Ob man diesen §. nach der jetzigen oder der älteren Fassung (§. 10. des Gesetzes vom 15. Juli 1817) genehmigen wolle?

Mit 46 Stimmen gegen 25 und 2 suspendirte wurde beschlossen: die ältere Fassung beizubehalten.

§. 108. Hinsichtlich des §. 12. des vorgeschlagenen Gesetzes hatte die Kommission bemerkt, dieser §. enthalte, abweichend von dem älteren §. 11. einen Vorschlag, der dem störendsten aller seitherigen Mißbräuche zu begegnen bestimmt sey. Die Strafe des Verlustes der Selbstfassion scheine ein dem Verhältniß angemessener, genügender Antrieb, die Declaration ordnungsmäßig einzureichen, ohne eine Unbilligkeit zu enthalten, da der Säumige es sich selbst beizumessen habe, wenn ihn als Folge seiner Säumigkeit im Deklariren Nachtheile treffen. Auch sey nach §. 13. der Behörde gestattet, den gesetzmäßig Deklarirenden Zahlungsfristen nachzusehen.

Es wurde aber eingewendet, die in dem alteren Gesetze enthaltene Weise, mit Geldstrafen, die man bei fortdauernder Säumigkeit oder Widerspenstigkeit stets steigern könne, einzuschreiten, sey doch weit besser und zweckmäßiger. Diese Ansicht wird unterstützt, indem die Einkommensteuerkommission ansonst nur in eine Masse von Verdrießlichkeiten verwickelt werden würde. Lieber möge man böswillige Restanten oder Widerspenstige öffentlich in dem Amtsblatte mit Namen aufrufen, jedoch hiergegen von einer andern Seite eingewendet, daß wenn man der Kommission für ihre Bemühungen aufrichtigen Dank zollen wolle, gerade diese neu vorgeschlagene Bestimmung des Verlustes der Selbstfassion höchst dankenswerth und allein praktisch erscheine. Ohnehin könne auch die Steuerbehörde um so weniger in Verwickelung kommen, als der Renitent, welchem von Amtswegen ein Steuerbetrag angesetzt werde, hiermit zufrieden seyn müsse, und gar keine Reklamationen hätte. Dieser Ansatz sey denn auch mehr als Strafe, denn als Steuer zu betrachten, und mit Recht.

Würde die Steuerbehörde, äußert hiergegen ein anderes Mitglied, den Steuerbetrag selbst ansetzen, so würde gewiß in der Regel dieser Ansatz geringer als die eigene Deklaration der Steuerpflichtigen ausfallen, auch könnte ja der Behörde manches extraordinäre zufällige Einkommen unbekannt bleiben. Die Steuerkasse würde also nach dem neu vorgeschlagenen Modus sogar zu kurz kommen.

Dieser Modus, erwiedern andere Mitglieder, sey allerdings sehr praktisch, und besser als fiskalische Strafexekutionen, die, wie bekannt, meistens hängen blieben. Nur sey, ehe der Verlust der Selbstfassion wirklich ausgesprochen werde, erforderlich, in dem Gesetze festzusetzen, daß der Säumige je vorher erst noch mittelst einer gedruckten, ihm persönlich zu behändigenden Aufforderung an seine Pflicht erinnert werde.

Es seyen, wird von einer anderen Seite geäußert, eigentlich zwei Klassen von Steuerpflichtigen, die man berücksichtigen müsse; bei geringen Leuten sey die Strafe des Verlustes der Selbstfassion am zweckmäßigsten; bei vermögenden und reichen Steuerpflichtigen würde dagegen die Verhängung von Geldstrafen vorzuziehen seyn. Man könne ja beide Strafarten füglich ins Gesetz aufnehmen. Uebrigens, wenn man auch von allen Strafen abstrahiren, wenn man alle Bemühungen der Kommission als fruchtlos betrachten wolle, so sey es wenigstens hinreichend, erfreulich und lohnend, daß schon im verwichenen Jahre der Umstand,

daß die Einkommensteuer nur von neuem besprochen, und im Publikum das Projekt einer neuen Bearbeitung des Steuergesetzes kund geworden,

reichlichere Zuflüsse und das beinahe völlige Aufhören von Restanten bewirkt habe.

Ob denn, wurde gefragt, diese Restanten und Wider-

spenstige etwa Leute gewesen seyen, die gegen das Prinzip der Einkommensteuer wären, oder wirkliche Renitenten und Nachlässige? Man möge es doch ja beim Alten lassen.

(Fortsetzung folgt.)

Gemeinschaftliches Oberappellationsgericht der vier freien Städte Deutschlands zu Lübeck.

Nachdem der hohe Senat der freien Stadt Hamburg an die Stelle des im verwichenen Jahre verstorbenen, von Ihm im Jahre 1820 ernannt gewesenen Herrn Oberappellationsgerichtsraths Friedr. Cropp den bisherigen Herrn Hofrath und Professor Blume in Göttingen zum Rath bei dem gemeinschaftlichen Oberappellationsgerichte der vier freien Städte Deutschlands ernannt hatte, ist derselbe am 6. Juni d. J. als solcher zu Lübeck eingeführt worden.

Ueber die Ernennungsweise der bei diesem Gerichtshofe funktionirenden Räthe enthält die zwischen den vier freien Städten Deutschlands wegen Errichtung und Unterhaltung dieses gemeinschaftlichen, unterm 13. November 1820 feierlich eröffnet gewordenen obersten Gerichts am 30. Juli 1819 zu Hamburg abgeschlossene, und resp. am 2. August 1824 zu Lübeck durch einen nachträglichen Vertrag in einigen Punkten modifizirte Uebereinkunft nachfolgende Bestimmungen:

„Jede Stadt ernennt Einen von den — bestimmten sechs Räthen, und zwar also, daß sie die Stelle des von ihr ernannten Rathes im Erledigungsfall auch wieder besetzet.

Die zwei noch übrigen Räthe werden von den vier Städten folgendergestalt ernannt:

a) der fünfte, alternirend von Frankfurt und Bremen, so daß Frankfurt den Anfang macht;

b) der sechste, dieses Mal und im nächsten Erledigungsfalle von Hamburg allein; für den dritten Besetzungsfall hingegen von Lübeck, so daß Hamburg und Lübeck Einen Rath, nämlich den sechsten, in der Art abwechselnd berufen, daß in Erledigungsfällen Hamburg zwei Ernennungen, Lübeck die dritte, mithin nur Eine ausübt.

Jeder Senat wird in der Ihm gebührenden Anstellungsreihe denjenigen, den Er zu berufen gedenkt, den Senaten der übrigen Städte präsentiren, welchen dadurch Gelegenheit gegeben wird, diejenigen Einwendungen gegen denselben zu machen, die auf die — Gerichtsordnung, betreffend die Anstellungs-Erforderniße, gegründet seyn könnten."

Diese Anstellungs-Erforderniße sind nach Maßgabe der früheren durch Gesetz vom 8. Febr. 1820 publizirten provisorischen Gerichtsordnung (Gesetz- und Statutensammlung Bd. II. S. 227—288) und der späteren definitiven, durch Gesetz vom 23. August 1831 publizirten Gerichtsordnung (Gesetz- und Statutensammlung Bd. IV. S. 231—310) §. 4 bis 7. folgende:

„Zum Präsidenten oder Rath kann nämlich nur ein Rechtsgelehrter ernannt werden, welcher von christlicher Religion und unbescholtenem Lebenswandel ist; er muß ein Deutscher seyn, und das dreißigste Jahr seines Alters vollendet haben.

Er darf nicht mit einem stimmführenden Mitgliede des Oberappellationsgerichts in grader Linie, oder in der Seitenlinie bis zum vierten Grade einschließlich verwandt oder verschwägert, auch nicht Ehemann der Stiefmutter, oder Stiefsohn der Ehefrau derselben, ferner nicht dessen Stiefschwiegervater, Stiefschwiegersohn oder Frauen-Schwester-Mann seyn.

Dieses Hinderniß wird auch nach dem Tod der Person, durch welche das Verhältniß begründet worden, als fortdauernd angesehen.

Tritt er nach seiner Ernennung durch Heirath zu einem andern stimmführenden Mitgliede des Gerichtes in das Verhältniß eines Stiefvaters, Stiefschwiegervaters, Stiefschwiegersohnes, Schwiegersohnes oder Schwagers, so ist er seine Stelle niederzulegen verbunden.

In Hinsicht dieser ausschließenden Verwandtschaftsgrade ist die halbe Geburt der vollen Geburt gleich zu achten.

Jeder anzustellende Rath muß sich einer vom Oberappellationsgerichte vorzunehmenden Prüfung, womit auch die Aufgabe einer Proberelation verbunden ist, unterziehen. Das Gericht hat einen gutachtlichen Bericht über diese Prüfung, nebst der Proberelation, dem Senate, von welchem die Berufung geschehen ist, zu dessen definitiver Entschließung, einzusenden, welcher alsdann die andern Senate davon in Kenntniß setzt.

Wer bereits in einem deutschen Justizkollegium zweiter oder höherer Instanz, oder auch in einem deutschen Spruchkollegium Sitz und Stimme gehabt, oder auf einer deutschen Akademie die Stelle eines ordentlichen öffentlichen Lehrers der Rechte bekleidet hat, ist der Prüfung nicht unterworfen, hat jedoch eine Proberelation zu liefern.

Uebrigens ist in der oben berührten nachträglichen Uebereinkunft der vier freien Städte vom 2. August 1824 der ausdrückliche Vorbehalt gemacht worden, „daß durch einstimmigen Beschluß der Senate von der Prüfung, so wie von der Anfertigung einer Proberelation in einzelnen Fällen dispensirt werden könne."

Durch diese letztere Uebereinkunft ist auch die jährliche Besoldung eines Raths, welche ursprünglich 6000 Mark Ct. betragen hatte, auf 7000 Mark Ct. erhöht worden.

Die Verhandlungen der gesetzgebenden Versammlung in den Jahren 1816 bis 1831.

Unter diesem Titel veranstaltet der Unterzeichnete ein Werk, über dessen Zweck und Einrichtung in diesem viel gelesenen Blatte Einiges gesagt werden soll.

Es ist dieses Werk darauf berechnet, eine Uebersicht der Thätigkeit der gesetzgebenden Versammlung von ihrem Ursprung bis dahin zu geben, wo die Jahrbücher ihre Berichte davon beginnen, also bis zum Jahr 1831, so daß alsdann eine vollständige Uebersicht der Verhandlungen vorliegt.

Die Einrichtung ist folgende:

1) Jeder Gegenstand wird da aufgegriffen, wo er zuerst in den Verhandlungen vorkommt, und ohne Unterbrechung durch alle Jahre bis 1831 fortgeführt.

2) Ueberall, wo es angeht, wird eine, bisweilen tief in die reichsstädtische Zeit zurückgehende, historische Einleitung geliefert, welche entweder selbst Ausführung ist, oder mindestens Nachweisung giebt, wo man Weiteres finden könne.

3) Die Paragraphen der Originalprotokolle, deren Bearbeitung schon weit vorgerückt ist, werden allemal genau angeführt, damit man nöthigenfalls sogleich aus dem Werke auf sie rekurriren könne.

4) Treue, aber auch möglichste Kürze ist Haupttendenz bei dieser Arbeit.

Das Ganze wird 40 bis 50 Bogen im Format der Jahrbücher geben. Um die Größe der Auflage einigermaßen bemessen zu können, ist eine Subskription eröffnet worden.

Daß dieses Werk für alle Classen hiesiger Einwohnerschaft besondere Wichtigkeit haben müsse, und zumal für jeden Frankfurter Bürger ein wahres Haus- und Familienbuch werden könne, bedarf wohl um so weniger einer besonderen Nachweisung, wenn man erwägt, daß aus ihm, in Verbindung mit den Jahrbüchern, das ganze hiesige öffentliche Wesen jetziger Zeit, worüber bisher sehr wenig Licht verbreitet war, mit Zuverlässigkeit wird erkannt werden können. Um schon jetzt Gelegenheit zu geben, sich einen Begriff von der Reichhaltigkeit dieses Werks, welches sich bereits vielseitiger Theilnahme erfreuet, zu bilden, werden hier aus der Totalsumme von mehr als 300 Nummern 150 übersichtlich zusammengestellt.

1. Geschäftsordnung. 1816 — 1831.
2. Brandversicherungsanstalt. 1816 — 1820.
3. Wittwenkasse der Civilbediensteten. 1816 flg.
4. Waarenversteigerungen in Meßzeiten. 1816 flg.
5. Gründung des Oberappellationsgerichts. 1816 flg.
6. Authentische Erklärung des Art. 51. sub V. der Konstitutions-Ergänzungsakte. 1816.
7. Errichtung des Versorgungshauses. 1816.
8. Verfügung über die Gesetze von 1806 — 1816, 1816 — 1819.
9. Reorganisation des städtischen Militärs. 1816, 1817.
10. Ansprüche der adel. Gesellschaften auf Rathsstellen.
11. Budget für 1817.
12. Nahrungsschutz des Benderhandwerks. 1817.
13. Bürgerliche Rechte der Juden. 1816 flg.
14. Heilighaltung der Sonn- und Feiertäge. 1817.
15. Verhandlungen wegen der ständigen Bürgerrepräsentation. 1817.
16. Organisation des Polizeiwesens. 1817.
17. Organisation des Landsturms. 1817 flg.
18. Organisation der Handelskammer. 1817.
19. Oeffentlichkeit der Sitzungen. 1817 flg.
20. Bestimmung der Gerichtskompetenz ꝛc. 1817.
21. Gründung des Fiskalats. 1817 — 1826.
22. Druck der Protokolle. 1817 — 1831.
23. Katholisches Gemeinde- und Kirchenwesen. 1817 flg.
24. Regulirung des Finanzwesens. 1817. (Einkommensteuer).
25. Einführung eines Wechselstempels. 1817.
26. Medizinal- und Apothekertaxen, Physikat. 1817.
27. Errichtung des lutherischen Kirchenvorstandes. 1817 — 1820.
28. Verträge über das Postwesen. 1817 — 1821.
29. Ungleiche Ehen hiesiger Handwerksleute. 1817.
30. Budget pro 1818.
31. Errichtung eines Kornmarkts. 1817 flg.
32. Verhandlungen über die Fleischaccise ꝛc. 1817, 1818.
33. Verhandlungen über Preßfreiheit. 1817 — 1831.
34. Verhandlungen über persönliche Sicherheit der Ausländer dahier. 1817.
35. Verhandlungen über Ablösung des Naturalzehnten. 1817, 1831.
36. Verpachtung der hiesigen Jagden. 1817 — 1828.
37. Erwerb von Immobilien durch Beisassen. 1817 — 1826.
38. Aufhebung der Leibeigenschaft. 1818.
39. Revision der Polizeieinrichtung ꝛc. 1818 — 1831.
40. Errichtung einer allgemeinen Armenkommission. 1818.
41. Budget pro 1819.
42. Errichtung eines reformirten Konsistoriums. 1818.
43. Schulwesen. 1818.
44. Freiheit des Getreidehandels im Großen. 1818.
45. Tumultuarische Auftritte wegen der Juden. 1819.
46. Veruntreuung des Recheneischreibers Wild. 1819.
47. Budget pro 1820.
48. Gehaltsvermehrung der Dorfschullehrer. 1819.
49. Errichtung eines Bibliothekgebäudes. 1819 flg.
50. Vollendung der Barfüßer Kirche. 1819 flg.
51. Aufhebung des Bürgerzolls. 1820.
52. Errichtung eines Korn- und Mehlmagazins. 1820 flg.
53. Beschränkung der Gesellenzahl. 1820.
54. Schuldentilgungs- und Amortisationsfond. 1820.
55. Errichtung von Todtenhäusern. 1820.
56. Verordnung über Verfahren in Konkurssachen. 1820.
57. Errichtung dreier Volksschulen. 1820.
58. Einrichtung der Stadtlotterie. 1820.
59. Sicherung der Gemeindeärarien auf den Dörfern. 1821.
60. Verlegung des St. Peterskirchhofs. 1821 flg.
61. Erneuerung der Einkommensteuer. 1821 flg.
62. Budget pro 1821.
63. Prüfung mehrerer Steuervorschläge. 1821.
64. Aufhebung der Thorsperre. 1821 flg.
65. Gerichtssporteln und Taxen. 1821 flg.
66. Disziplinar- und Strafgesetze der Landwehr. 1821.
67. Budget pro 1822.
68. Ablösung der Grund- und Erbzinse. 1822.
69. Vollständige Besetzung der hiesigen Gerichte. 1822.
70. Errichtung eines Handelsgerichts. 1822 flg.
71. Verbesserte Einrichtung des Holzamts. 1822.
72. Revision der Stadtwaaggebühren. 1822.
73. Katholisches Schulwesen. 1822.
74. Umwandlung der 5 % Stadtobligationen in 4 %ige. 1822.

75. Militärwesen und Rekrutirungsgesetz. 1822.
76. Herabsetzung diverser Handelsabgaben. 1822 flg.
77. Budget pro 1823.
78. Revision der Landwehrordnung. 1823 flg.
79. Bestätigung der Finanzgesetze. 1823 flg.
80. Aktuariat des Kriminalamts und Auditoriat. 1823.
81. Regulirung der Verhältnisse der Landbewohner. 1823.
82. Budget pro 1824.
83. Deckung des seitherigen Defizits ꝛc. 1824.
84. Abänderung der Medizinalordnung. 1824 flg.
85. Verbesserung des Hypothekenwesens. 1824.
86. Gemeindeordnung ꝛc. 1824.
87. Regulirung des Salzwesens. 1824.
88. Staatsvertrag wegen Niederursel. 1824.
89. Herstellung der Heu- und Güterwaage. 1824.
90. Budget pro 1825.
91. Beschwerde über Zulassung der Juden zur Advokatur. 1824.
92. Erleichterung des Speditionshandels. 1825.
93. Abfassung eines Handelsgesetzbuchs ꝛc. 1825.
94. Steuerwesen auf dem Lande. 1825 flg.
95. Dotation des Kultus. 1825 flg.
96. Anzeige neuer Firmen an der Börse. 1825.
97. Bau des neuen Quais. 1825 flg.
98. Beleuchtung hiesiger Stadt. 1825.
99. Umtausch und Tilgung der Rechneischuld. 1825.
100. Budget pro 1826.
101. Abänderung der Währschaftsordnung von 1820.
102. Aufhebung der Paternitätsklage. 1826 flg.
103. Handelsangelegenheiten. 1826 flg.
104. Erkennung von Personalarresten. 1826.
105. Theilung der hohen Mark. 1826.
106. Budget pro 1827.
107. Gerichtliche Anlage von Pupillengeldern ꝛc. 1827.
108. Dotation des Kultus und der Schulen. 1827 flg.
109. Dienstpragmatik. 1827 flg.
110. Hospitalbau. 1827 flg.
111. Pfarrhäuser für die lutherische und katholische Gemeinde. 1827.
112. Budget pro 1828.
113. Revision des Baustatuts. 1828.
114. Anordnung der Prozeßordnung ꝛc. 1828.
115. Arrest gegen Standesherrn und auswärtige Staatsdiener. 1828.
116. Errichtung des Bisthums Limburg. 1828.
117. Verfahren in Lotterie-Rechtssachen. 1828.
118. Authentische Erklärung, Staatspapiere au porteur betr. 1828.
119. Anordnung einer Kirch- und Friedhofskommission. 1828.
120. Vereinfachung des Stadt-Rechnungswesens. 1828.
121. Anlegung einer Wasserleitung. 1828 flg.
122. Handelsvertrag. 1828.
123. Budget pro 1829.
124. Staatsvertrag mit Nassau wegen der Jagd ꝛc. 1829.
125. Abänderungen im Prozeßrecht. 1829.
126. Geheime Verhandlungen betr. 1829.
127. Herstellung des Leinpfads. 1829.
128. Vorschläge zu neuen Wechselgesetzen. 1829.
129. Neue Einrichtung des Stadtamts. 1829 flg.
130. Errichtung eines Freihafens. 1829.
131. Abschaffung der Superrevision. 1829.
132. Budget pro 1830.
133. Diverse städtische Angelegenheiten. 1830.
134. Städtisches Bundeskontingent. 1830.
135. Bau eines neuen Gerichtshauses. 1830.
136. Aenderung der Gemeindeordnung. 1831.
137. Medizinalwesen. 1831.
138. Oeffentlichkeit des Verfahrens in Handelssachen. 1831.
139. Verbesserung der Handelsangelegenheiten. 1831.
140. Budget pro 1831.
141. Accis von fremdem Bier. 1831.
142. Herabsetzung der Salzaccise. 1831.
143. Aenderung des §. 2. der Verordnung vom 20. Mai 1817.
144. Marktordnung. 1831.
145. Thorsperre. 1831.
146. Rheinschifffahrts-Reglement. 1831.
147. Neue Straßenanlagen. 1831.
148. Sicherheitsmaßregeln gegen die Cholera. 1831.
149. Steuerwesen auf den Dorfschaften. 1831.
150. Maßregeln gegen die öffentliche Ordnung. 1831.

Dr. Bender.

Diensternennung.

An die Stelle des verstorbenen Herrn Vorstands löbl. 6ten Quartiers, Major Peter Cleynmann, ist von hohem Senate unterm 18. Juni d. J. der seitherige Hauptmann im Scharfschützenbataillon, Herr Joh. Jak. Rieb, welcher nebst den Herren Hauptleuten Johann Brofft und Joh. Karl Parrot bei der Tags vorher in Gemäßheit der Stadtwehrordnung Art. 36. (Gesetz- und Statutensammlung Bd. III. S. 189.) veranstaltet gewesenen Wahl die meisten Stimmen von den stimmfähigen Bürgern des 6ten Quartiers erhalten hatte, zum Major und Vorstande besagten Quartiers ernannt worden.

Die richtige Beurtheilung der theoretischen, schon öfters angeregten Frage übrigens, in wie weit sich die in jenem Art. 36. der Stadtwehrordnung vorgeschriebene Wahlart überhaupt als zweckmäßig, praktisch und für das Gemeinwesen wohlthätig bewähren dürfte, muß der Zukunft und gereifteren Erfahrung anheim gestellt bleiben.

Neu rezipirte Advokaten.

Durch Beschluß Hohen Senats vom 24. Juni 1833 ist 6) der hiesige Bürgerssohn Herr Dr. jur. Alexander Stein unter die Zahl der hiesigen ordentlichen Advokaten aufgenommen worden, und hat am 26. Juni den Bürger- so wie auch den Advokateneid geschworen.

Aemter = Besetzung.

Löbliche ständige Bürgerrepräsentation hat am 27. Juni d. J. an die Stelle des kürzlich verstorbenen Herrn J. G. H. Hoffmann Herrn J. Nik. Weichand als Deputirten zu hochlöblichem Pfandamte bis zum Eintritte des neuen Aemterwechsels im Jahr 1834 erwählt.

Emeritirung.

Durch hochverehrl. Rathsschluß vom 11. Juni d. J. ist Herr J. C. Theod. Bauer, seitheriger Hauptlehrer der 2ten Mädchenklasse an der Allerheiligenschule unter Belassung seines Gehaltes von 600 fl. als Pension, in Ruhestand versetzt worden.

Durch hochverehrl. Rathsschluß vom 18. Juni d. J. ist ferner der seitherige Krahnen-Wagmeister J. G. Jungmann unter Belassung seines Gehaltes von 750 fl. als Pension, in Ruhestand versetzt worden, unter dem Vorbehalt, daß sich derselbe, falls es für gut befunden werden sollte, zu angemessenen anderen Dienstverrichtungen nach seinen Kräften verwenden zu lassen, verbunden bleibe.

Wanderers Klage *).

Bei den dermaligen politischen Verhältnissen in Deutschland bin ich als Geschäftsmann genöthigt, fast jeden Tag zu Pferd oder zu Wagen nach Offenbach zu reisen, und ich habe Gelegenheit gehabt, mich zu überzeugen, daß noch viele andere Bürger und Staatsangehörigen von Frankfurt in der nämlichen Lage sich befinden, wie ich. Da befremdet es mich immer, daß für die Chaussee, die man befährt, so wenig geschieht, und leicht könnte man auf den Gedanken kommen, wenn man andere, schöne Chausseen, z. B. die, welche nach Bockenheim führt, mit der Oberräder vergleicht, daß diese als das Stiefkind unter den Frankfurter Fahrwegen betrachtet und behandelt werde. Der Fahrweg ist an sich bedeutend schmal, aber dennoch wird es geduldet, daß auf die eine Seite des Weges von den Monaten Februar und März an, und sogar den ganzen Sommer durch, Misthaufen an Misthaufen angereiht werden. Durch eine Bergstraße solcher Art wird der Weg nicht nur unangenehm, sondern auch ungesund und auf weitere Art gefährlich.

Wer auf Reinlichkeit der Straßen überhaupt etwas hält, der kann es gewiß nicht einsehen, daß eine Landstraße, die von Spaziergängern und Geschäftsleuten mehr als jede andere frequentirt wird, das Privilegium der Unreinlichkeit haben soll. Oder welcher Nase wäre es süßer Geruch, wenn 20 bis 25 Misthaufen, die dort erst trocken hingesetzt, und dann mit Wasser übergossen werden, zur Gährung kommen, so daß Milliarden von Stinkfliegen sich versammeln, um sich an dem pestilenzartigen Opferschmaus zu vergnügen! Man braucht gerade die Cholera nicht zu fürchten, wenn man hier beunruhigende Gedanken in Hinsicht des Gesundheitszustandes empfinden soll.

Da wo die leidigen Misthaufen jetzt liegen, könnte mit leichter Mühe, wenn der Chausseekoth und die dabei liegenden Steine weggeräumt würden, ein recht schöner Weg für Wagen und Reiter eingerichtet werden. Der Oberräder Fahrweg verdient diese Verbesserung, erstens, weil er sie bedarf wegen seiner allzugroßen Schmalheit, und zweitens, weil er einer der frequentirtesten Fahrwege ist, der zu besuchten Geschäfts- und Vergnügungsorten führet, und bestimmt das meiste Chausseegeld einträgt. — a.

*) Klagen ähnlicher Art sind uns schon mehrere zugekommen; Mangel an Raum verzögerte bisher deren öffentliche Mittheilung in diesen Blättern, z. B. Klagen über die ganz zwecklosen, gefährlichen, blos Misstand verursachenden Abweissteine auf den hiesigen Chausseen, — Klagen über das in der Nähe des Gallenthors zur Unbehaglichkeit und Nasentortur aller Spaziergänger und Garteneigenthümer aufgeschichtete Unrathsmagazin des Herrn Nachrichters Hoffmann u. dgl. m. Wir werden diese Klagen baldigst ebenfalls der Publizität übergeben, hoffen übrigens, daß dieser Wink vorerst genügen dürfte, um wenigstens dem letztberührten Unwesen auf irgend eine Weise gesteuert zu sehen. Denn wenn auch unser Staatsgebiet, wie bekannt, und wie mitunter sogar schon mit Hohn und schaler Trivialität von außenher uns auf den Kopf gesagt worden, klein ist, so ist es doch groß genug, um dergleichen Unflath wenigstens aus unserer nächsten Umgebung zu verbannen.

(Anm. der Red.)

Ueber das Erbrecht der milden Stiftungen an dem Nachlasse ihrer Alumnen.

Da, wie aus der letzten Nr. der Jahrbücher S. 184. ersichtlich ist, gegenwärtig bei der gesetzgebenden Versammlung ein neues Gesetz in obigem Betreffe zur Berathung und Beschlußnahme vorliegt, so erlaubt man sich hiermit, wegen dieses wichtigen Gegenstandes nachfolgende unmaßgebliche Ansichten *) zu geeigneter Berücksichtigung der Oeffentlichkeit zu übergeben.

Der fragliche Erbrechtsanspruch beruht eigentlich größtentheils auf bloßer Observanz; aber auch wo Verordnungen dafür sprechen, wird er so weit ausgedehnt, daß der Sinn des Gesetzes ganz verfehlt wird. Es soll hier namentlich von dem Almosenkasten nicht geredet werden, sondern nur von dem hierin besser fundirten heil. Geist-Hospital. Von diesem heißt es in der Hospitalordnung von 1725 (Müllers Frankfurt c. Frankfurt Thl. II. S. 153 flg.) und zwar C. 1. §. 4. Nr. 5.:

„die Verlassenschaften [sollen] besonders notirt werden."

*) Vgl. Jahrbücher Bd. I. S. 118.

(Anm. der Red.)

Ferner C. 3. §. 8.:

„Wegen der Verlassenschaften von Sterbenden bleibt es bei der in antecedentibus gemachten Verordnung, und sollen diese in gewisse Bücher eingeschrieben, und deßhalben alle Vorsorge adhibiret werden.“

Unter dieser Verordnung ist vermuthlich obiges Nr. 5. zu verstehen, da keine andere darüber vorhergeht, wenn nicht eine ältere gemeint ist. Ferner C. 5. §. 7.:

„Alle Fremde, so in das Hospital aufgenommen werden, sollen sogleich uffrichtig und ehrlich anzeigen, wo sie die ihnen zustehende Effekten haben, auch was etwan denenselben noch an Lohn und sonsten zustehe, welche dann sogleich in Beiseyn eines oder des andern Pflegers, Hospitalmeisters und des Schreibers zu dem Ende aufgezeichnet werden sollen, damit der Hospital, falls der Uffgenommene und Verpflegte Todes verfahren würde, umb das ihm von Alters her kompetirende Successionsrecht nicht gebracht, und in Schaden gesetzt werde; welches dann sonderlich bei denen Handwerkspurschen fleißig zu beobachten rc.“

Es handelt sich hier doch offenbar nur de damno vitando, und nicht de lucro captando. Das Hospital kann nämlich für die Kur und Pflege billigerweise eine Vergütung ansprechen, die immer geringer seyn muß, als wenn der Kranke vermögend und der Aufnahme im Hospital nicht bedürftig gewesen wäre. Die Anstalt ist gleichsam klösterlich, und man hat dabei, wie §. 1. Cap. 1. der angezogenen Hospitalordnung zeigt, nur arme Bürger, Beisassen und Fremde im Auge gehabt, welche äusserst wenig hinterlassen, das dann, wenn sie keine Erben oder doch keine Notherben haben, billigerweise ihren Wohlthätern zu einiger Entschädigung zu gut kommt. Uebersteigt aber der Nachlaß die taxmäßigen oder billig anzuschlagenden Verpflegungskosten: so sieht man nicht, mit welchem Recht die Stiftung sich den Ueberschuß zueignen will. Das römische Recht weist Nov. 115. C. 3. §. 12. demjenigen die Erbschaft eines Blödsinnigen zu, der sich desselben nach vergeblicher Aufforderung seiner Verwandten angenommen, und ihn bis an seinen Tod verpflegt hat; von der Anwendung dieses Gesetzes ist aber hier nicht die Rede. Wenn nun zum Beispiel der Fall eintritt, daß ein Bürger seinen Bedienten oder seine Magd wegen Krankheit ins Hospital schickt, und dieser Kranke, welcher sich einige 100 fl. erspart, und bei seinem Dienstherrn oder in der Sparkasse stehen hat, geht nach ein paar Tagen im Hospital mit Tod ab: so ist es die schreiendste Ungerechtigkeit, wenn das Hospital nach diesem ganzen Nachlaß greifen wollte, der, wie bei Dienstboten zu vermuthen steht, armen Verwandten entzogen würde. Höchstens kann das Hospital seine Kur- und Beerdigungskosten von dem Nachlaß fordern, und auch dieses beruht, wenigstens was die Heilungskosten anlangt, auf bloßer Billigkeit. Denn wenn die Magd eines hiesigen Bürgers nach Wochen oder Monaten gesund aus dem Hospital entlassen wird, so bezahlt sie nichts, wenn sie auch mehr als 1000 fl. im Vermögen hätte. Jeder Bürger hat das Recht, seinen kranken Dienstboten daselbst unentgeldlich verpflegt zu sehen; wenn er aber im Spital stirbt, so ist der Dienstherr dann gleichsam Schuld, daß seine armen Verwandten um das Ihrige kommen. Es müßte alsdann auch stets wünschenswerther für das Hospital seyn, wenn die Kranken stürben, als wenn sie genäsen. Welchen schlechten Kredit aber dieser Gedanke dem Hospital bringen muß, leuchtet von selbst ein; und dies nicht allein, sondern alle Dienstboten, die sich etwas erspart haben, wehren sich schon darum gegen das Hospital, weil, wenn sie auch bei der besten Pflege sterben sollten, ihr Nachlaß der Stiftung anheim fallen soll. Es giebt Dienstboten, die auswärts beträchtliches Feldgut haben, will auch dieses das Hospital erben? Warum nicht? Denn wenn der Dienstbote das Gut verkauft, und den Erlös hier anlegt, so wird er wohl in Anspruch genommen werden. Wo soll nun die Grenze seyn? Welches Gesetz aber berechtigt das reiche Hospital zu solchen Anforderungen, mögen sie auf hier oder auswärts stehendes Vermögen gehen? Das wirkliche Gesetz denkt an nichts, als an ein ärmliches Einbringen oder geringen ausstehenden Lohn. Sagt man, das Spital müsse sich durch eine ergiebige Erbschaft für so viele Fälle entschädigen, wo es nichts bekommt: so wirft sich die Frage auf, welche Verbindlichkeit der A. oder dessen Intestaterben haben, mit seinem Nachlaß für den B. C. D. u. s. w. zu bezahlen, die ihn nicht von ferne etwas angehen? Das Hospital ist theils ein Rettungsmittel für hülflose Menschen, theils eine Erleichterung für hiesige Bürger beim Erkranken ihres Gesindes. Wenn nun diese reiche Anstalt den Bürgern erschweren will, ihr Gesinde bei ihr unterzubringen, weil dieses nicht von ihr beerbt werden will, so tritt sie den Rechten der Bürgerschaft zu nahe; und wenn sie das Absterben ihrer Pfleglinge als einen modus acquirendi ansehen will, unangesehen, ob arme Verwandte dadurch verletzt werden, so handelt sie sehr unchristlich. Gewiß besser und humaner wäre es, jeden Anspruch dieser Art schlechterdings aufzuheben, und dem Spital oder andern milden Stiftungen blos ein Erbrecht an dem Nachlaß ihrer erbenlosen Pfleglinge vor dem Fiskus einzuräumen. Im äußersten Fall aber wäre den Stiftungen das Recht zuzugestehen, wenn die Erbschaft extraneis (non-suis) zufiele, ihre Kosten nach einer mäßigen Taxe zu liquidiren, weil man sagen kann, daß der genesene Kranke zwar sein weniges Vermögen noch nöthig hat, also nichts von ihm zu fordern ist, nach seinem Tode aber nichts mehr, wo sich denn seine Wohlthäter billig daran erholen können. Etwas Unedles liegt bei so reichen Stiftungen, wie die unserigen sind, immer darin, und kaum ist es zu glauben, daß in andern Ländern, oder doch nicht allgemein, eine ähnliche Praxis gilt.

Sind die Erben vermögende Leute, so werden sie sich dem Ersatz nicht entziehen, oder dazu angehalten werden können; sind sie selbst arm, so ist es häßlich, ihnen den kleinen Nachlaß zu verkümmern.

Gedruckt und verlegt bei Heinr. Ludw. Brönner zu Frankfurt a. M., Buchgasse Lit. J No. 148.

Frankfurter  Jahrbücher.

No. 22. Samstag, den 6. Juli **1833.**

☞ In Zwischenräumen von 8 bis 14 Tagen werden in der Regel immer 1/2 bis 2 Bogen ausgegeben. Der Abonnementspreis für einen Band von 30 bis 36 Bogen beträgt fl. 4. Hiesige Bestellungen werden bei dem unterzeichneten Verleger gemacht, auswärtige bei den löbl. Postämtern und Buchhandlungen. Beiträge, für welche die Einsender haften, werden mit Dank angenommen, und deren Namen, wenn sie es wünschen, streng verschwiegen.

Bericht von den Verhandlungen der gesetzgebenden Versammlung.

XXVI. (oder 19te ausserordentliche) Sitzung.

Sonnabend den 15. Juni 1833.

(Fortsetzung.)

Das Neue, entgegnete man, sey doch offenbar eine wesentliche Verbesserung. Die Behörde käme augenfällig schneller zum Ziele. Strafverfügungen verzögerten nur den Geschäftsgang, rückten die endliche Zahlung immer weiter hinaus.

Zur Vereinigung der verschiedenen Ansichten, die sich kund gegeben, schlug ein anderes Mitglied vor, alle jene drei Strafarten, nämlich Geldstrafen, öffentliche Namensnennung und Verlust der Selbstfassion gegen Restanten und böswillige Steuerpflichtige ins Gesetz aufzunehmen, und es der Einkommensteuerkommission zu überlassen, diese Strafen entweder nach Befinden, oder aber stufenweise anzuwenden. Die Analogie des Konskriptionsgesetzes*), in welchem ebenfalls dreierlei Strafarten gegen böswillige oder widerspenstige Kriegsdienstpflichtige enthalten seyen, spreche ganz für diesen Vorschlag.

Man rede immer, wird entgegnet, von böswilligen Restanten; man solle doch lieber ein Gesetz machen, daß es gar keine Restanten mehr gebe. Und das sey einfach, wenn bestimmt würde, daß die Steuerzettel oder Aufforderungen jedem Steuerpflichtigen, etwa durch die Quartiervorstände, ins Haus geschickt werden müßten. Denn gar viele Bürger wüßten ja gar nicht, daß und wann sie die Einkommensteuer zu bezahlen hätten. Ihm, dem Sprecher, sey das selbst schon passirt; er habe erst nach Jahren zufällig erfahren, daß er steuerpflichtig sey, und nachbezahlt er sey aber deshalb doch auch kein böswilliger Restant, und so würde es vielen schon gegangen seyn.

Solche Aufforderungen oder Zettel schickte ja auch das Rentenamt jedem wegen Deklaration des Weinverbrauchs ins Haus.

Ein anderes Mitglied kommt darauf zurück, daß die nen vorgeschlagene Strafe des Verlustes der Selbstfassion nicht passend sey; es könnten ja sogar Fälle eintreten, in welchen es Jemandem sogar angenehm seyn, und zur Beruhigung seines Gewissens gereichen könne, nicht selbst zu deklariren, sondern sich lieber als einen böswilligen Restanten behandeln, und sich — offenbar nur scheinbar zur Strafe — von der Behörde den Steueransatz machen zu lassen, z. B. Jemand, der zufällig in einem Jahr unverhältnißmäßig bedeutende Glücksfälle gehabt, oder günstige merkantilische Operationen gemacht habe, die er nicht gerne bekannt werden lassen möchte.

Dagegen wird aber eingewendet, man müsse gerade um deßwillen auf der Festhaltung des neuen Vorschlags bestehen, damit nach Verlauf eines Jahres die Ueberzeugung allgemeiner und ganz klar werde, daß trotz der neuen Versuche durch die Einkommensteuer kein besseres Resultat erzielt worden sey, und daß sie mithin nichts tauge.

Abstimmung:

ob unter die anzuwendenden Strafen, worüber Beschluß vorbehalten bleibe, auch der Verlust der Selbstfassion aufzunehmen sey, oder nicht?

Die Versammlung entschied diese Frage mit 39 Stimmen gegen 30 und 2 suspendirte bejahend.

In Gefolge dieser Abstimmung wurde demnächst in Beziehung auf den §. 12. des vorgeschlagenen Steuergesetzes ferner die Umfrage gestellt:

Sollen außerdem noch Geldstrafen anwendbar seyn?

und mit 51 Stimmen gegen 15 und 2 suspendirte ebenfalls bejahend entschieden.

Es kam nun ferner die früher angeregte dritte Strafe, wonach Restanten und Renitenten mit Namen öffentlich im Amtsblatte gedruckt werden sollten, in Anregung.

Man äußert sich jedoch gegen diese Idee. Wenn man etwas drucken lasse, bemerkt ein Mitglied, so werde man oft gestraft, jetzt solle man gar gestraft werden, indem man sich drucken lassen müsse. Ein solcher Gebrauch der Presse und Publizität sey doch wohl nicht zu empfehlen. Umfrage:

Ob auch Namhaftmachung im Amtsblatte als Strafmittel aufgenommen werden wolle?

*) S. Gesetz- und Statutensammlung Bd. III. S. 134. und 135. (Anm. d. Red.)

Die Versammlung entschied sich mit 51 Stimmen gegen 15 und 3 suspendirte verneinend gegen diesen Vorschlag.

Das Büreau wurde schließlich ersucht, in der nächsten Sitzung einen nach Maßgabe der heutigen Beschlüsse modifizirten und resp. umgearbeiteten Entwurf des §. 12. der Versammlung vorzulegen.

XXVII. (oder 20te ausserordentliche) Sitzung.

Mittwoch den 19. Juni 1833.

§. 109. Das Protokoll der letzten Sitzung wurde verlesen und genehmigt.

Hiernach verlas Präsidium eine neue Fassung des §. 12. des Gesetzesentwurfs dahin:

„Diejenigen Steuerpflichtigen, welche 6 Wochen nach Ablauf des für die Einreichung der Deklaration bestimmten Termins, und nachdem die Kommission eine wiederholte öffentliche Aufforderung an die säumigen Deklaranten erlassen haben wird, mit ihren Deklarationen dennoch im Rückbestande verbleiben, können mit Geldstrafen, welche nach den Wohlstandsverhältnissen des Restanten, so weit sie bekannt, zu greifen, und bei unterbliebener Folgeleistung zu erhöhen sind, dazu angehalten werden. Auch verliert derjenige, welcher nach dreimaliger Bestrafung dennoch mit der Deklaration im Rückstande bleibt, das Recht der Selbstfassion. In einem solchen Falle ist nämlich die Kommission verpflichtet, dem säumigen Steuerpflichtigen nach dessen bekannten und muthmaßlichen Verhältnissen mit Rücksicht auf den Tarif einen Steuerbetrag anzusetzen, welchen der Steuerpflichtige oder dessen Kavent, nachdem ihm dieser Ansatz bekannt gemacht worden seyn wird, unweigerlich zu entrichten hat; diese Strafe findet jedoch bei Vormündern, Kuratoren oder sonstigen Administratoren keine Anwendung, als welche nur durch Geldstrafen zur Einreichung der Deklaration anzuhalten sind."

Die Versammlung faßte ohne Umfrage den Beschluß: den §. 12. in dieser Fassung zu genehmigen.

§. 110. Der Herr Präsident stellte hierauf anheim, ob man die eingelangten Kommissionsberichte über

1) die erste Instandsetzung und Wiederherstellung der Geräthschaften für die katholischen Kirchen,
2) die Baureparaturen in der Dreikönigskirche, und
3) den Abbruch der städtischen Lädchen auf dem Pfarreisen,

sogleich heute, oder in nächster Sitzung vornehmen wolle, und wurde ohne Umfrage beschlossen:

diese Gegenstände bis zur nächsten Sitzung auszusetzen, und mit dem §. 13. des Steuergesetzentwurfs fortzufahren.

§. 111. Es wurde §. 13. ohne Umfrage in der Fassung des Entwurfs angenommen.

Ebenso die §§. 14 und 15.

§. 112. In Beziehung auf §. 16. wurde, auf die geschehene Bemerkung, daß die darin vorgeschlagene Geschäftsmanipulation mit der bereits bestehenden Einrichtung nicht wohl vereinbarlich sey, ohne Umfrage folgende abgeänderte Fassung beschlossen:

„Da solchergestalt alle Nachforschung und alle weitere Reklamation über und wegen geleisteten Beiträgen zur Einkommensteuer gänzlich unterbleiben, und alle Kunde dessen, was ein jeder Steuerpflichtiger bezahlt hat, so viel möglich vernichtet werden soll, so hat die Kommission die Deklarationsscheine mit der Quittung über den geleisteten Beitrag den Kontribuenten zurückzugeben. Zu gleichem Zweck sollen die Steuerregister nur die Namen der Kontribuenten und die Bemerkung, daß dieselben ihren Beitrag abgeliefert haben, aber weder die Summe, noch den Tag, wann die Zahlung geschehen ist, enthalten. In dem Kassabuch sollen hingegen blos die, jeden Tag eingegangenen Posten, ohne Benennung derer, von welchen sie bezahlt worden, mit fortlaufenden Nummern verzeichnet werden, und ist dieses Buch täglich zu unterzeichnen. Die über jeden Steuerbetrag auszustellende Zahlungsbescheinigung enthält das Datum und die Summe des entsprechenden Postens im Kassabuch, und muß wenigstens von zwei Mitgliedern unterzeichnet werden. Nicht minder muß im Journal täglich die Bemerkung, daß Jemand seine Deklaration eingereicht habe, durch die Unterschrift zweier Mitglieder der Kommission bescheinigt werden."

§. 113. In Beziehung auf die Eidesformel in §. 9. *) wurde beschlossen: statt dieser Eidesformel in §. 9. nach dem Eingangssatze folgende Fassung zu setzen:

„jedes neu eintretende Mitglied ist bei dem Senat noch mit einem besonderen Eid der Verschwiegenheit zu verpflichten."

Da bei Gelegenheit dieses §. in Anregung gebracht worden,

ob die Bücher der Einkommensteuerkommission nicht dem Neuner-Kolleg zur Revision vorzulegen seyn möchten,

so beschloß man ohne Umfrage:

hohem Senat den Wunsch auszudrücken, daß es hochdemselben gefällig seyn möge, über diesen Punkt demnächst seine Ansicht anher zu bringen.

§. 114. Man ging hiernach schließlich zur Diskussion der Einkommensteuer-Tabelle **) über.

Es wurde zu erwägen gegeben, ob es nicht zweckmäßiger und ergiebiger seyn würde, statt der vorgeschlagenen starken Gradation des Steuersatzes für jedwedes Einkommen einen gleichmäßigen Betrag etwa von 2% anzusetzen. Man erwiederte aber, die Gradation sey nothwendig, indem sonst der Mittelstand, der ohnehin schon durch die indirekten Konsumtionssteuern am meisten bezahle, zu hart gedrückt würde.

Die Gradation, äußerte ein anderes Mitglied, sey zwar stark, aber nicht zu vermeiden, weil der Staat die erforderlichen Geldzuflüsse brauche, und es ungewiß sey, ob wirklich bei einem gleichmäßigen Steuersatze von 2% mehr herauskomme, jedenfalls sey die von der Kommission vorgeschlagene neue Scala eine wesentliche Verbesserung.

Präsidium stellte demnächst die Umfrage:

---

*) S. oben S. 201. u. 209. §. 105.

**) S. oben S. 207. §. 103. u. S. 209. §. 104.

ob man die Scala *), wie sie die Kommission entworfen, annehmen wolle, oder nicht?

und es erfolgte mit 64 Stimmen der Beschluß:

dieselbe anzunehmen, in der Art, daß sie mit folgendem Ansatze: „bis zu fl. 149 — fl.— 30 kr.“ beginne.

Der Schlußantrag der Kommission unter membr. 2. **), welcher dahin ging:

„die Einkommensteuer auch für das Jahr 1833 zu verwilligen,“

wurde sonach genehmigt.

§. 115. Hierauf ging man zur Diskussion über den andern Theil des Kommissionsberichts, die indirekten Steuern und Abgaben ***) betreffend, über.

Der von der Kommission in membr. 1. gestellte Antrag †),

sämmtliche bisher bestandenen indirekten Steuern und Abgaben, unter Beibehaltung der bisherigen Erhebungsweise und Verwendung derselben, bis zum Ablauf der dermaligen mit dem Jahr 1833 schließenden Finanzperiode zu bewilligen,

wurde ohne Umfrage genehmigt, und ebenso das von der Kommission in membr. 3. lit. a. ihres Antrags vorgeschlagene Ersuchen ††) an hohen Senat, die Handelskammer mit einem Gutachten darüber zu vernehmen,

„ob und auf welche Weise, ohne Erschwerung und Belästigung des Weinhandels auf hiesigem Platze, zur Sicherung der Weinaccise, vom eingehenden Wein die Accise erhoben, dagegen beim Ausgang zurückerstattet, oder doch eine sonstige verbesserte Erhebungsweise eingeführt werden könne?“

Hinsichtlich des Fleischaccises machte ein Mitglied darauf aufmerksam, daß derselbe, wie schon in der gesetzgebenden Versammlung des Jahrs 1817 genau ausgerechnet und dargelegt worden sey, bedeutend mehr dem Aerar einbringen würde, wenn er vom Staate selbst erhoben, und nicht, wie bisher, an die Metzgerzunft verpachtet würde. Der Gegenstand sey wichtig, und verdiene gewiß alle Berücksichtigung.

Man habe, wird entgegnet, es doch stets am räthlichsten gefunden, die Verpachtung des Fleischaccises beizubehalten. Es würde immer auf die Stunde richtig die Zahlung und zwar in gutem Gelde geleistet; der Staat habe sich um keine Kontrolle, die das Handwerk unter sich selbst sehr streng und pünktlich übe, zu bekümmern, und, wenn man den Accis direkt erheben wolle, müsse man wieder viele neue Beamte ernennen, die wahrscheinlich eben so viel kosteten, als die etwaige Mehreinnahme ausmache.

Ob denn nicht etwa, meinte ein anderes Mitglied, die Pachtsumme zu erhöhen wäre?

Man möge sich doch nur, wurde erwiedert, so keine große Idee von angeblichen Vortheilen, welche das Metzgerhandwerk durch die Paktirung des Fleischaccises genieße, machen. Viel komme wahrlich nicht dabei heraus, sonst würden sich auch, außer dem Handwerk, wohl noch andere schon längst zur Uebernahme des Pachtes bereit gefunden haben. Und wie denn wohl der Staat, wenn er den Fleischaccis selbst erhöbe, die Kontrolle einrichten wolle? Eine solche Einrichtung sey, besonders hinsichtlich der Hämmel, ja kaum möglich, und eröffne der Defraudation Thür und Thor! —

Der Kommissionsantrag sub membr. 1. lit. b. *), die Beibehaltung der Wechselstempelordnung vom 15. July 1817 betr., desgleichen der von derselben vorgeschlagene Anhang:

„daß alle diejenigen Personen, welche den Kauf von Wechseln und Effekten, die mit dem Wechselstempel belegt werden müssen, vermitteln, gleichfalls für die Befolgung der Wechselstempelordnung verantwortlich seyen, und daher, falls sie, dieser zuwider, den Kauf und Verkauf ungestempelter Wechsel und Effekten als solcher besorgen würden, selbst mit der Wechselstempelstrafe belegt werden, die geschworenen Wechselmakler aber zugleich auf die Wechselstempelordnung zu verpflichten, und in Kontraventionsfällen zu suspendiren seyn sollen.“

wurde ohne Umfrage genehmigt und hiermit die Sitzung geschlossen.

XXVIII. (oder 21te ausserordentliche) Sitzung.
Samstag den 22. Juni 1833.

§. 116. Bei Verlesung des Protokolls der letzten Sitzung trug ein Mitglied vor, der Aepfelweinaccis von eigenem Gewächs sey verhältnißmäßig viel zu hoch, und der Gärtnerstand dadurch, wie dies die wöchentlich aus dem Nachrichtsblatt zu ersehenden häufigen Zwangsversteigerungen von Grundstücken bewiesen, zu sehr belastet. Dieser Accis betrage gegenwärtig 31 kr. fürs Malter; wenn nun der Fall eintrete, daß durch einige günstige Obstjahre, wie leicht möglich, das Malter Aepfel auf 1 fl. 30 kr. im Preis käme, so betrüge ja die Abgabe mehr denn $\frac{1}{3}$ des Werths. Eine Herabsetzung des Accises für eigenes Gewächs auf die Hälfte sey gewiß billig.

Der Aepfelweinaccis, wurde entgegnet, treffe eigentlich nur die Konsumenten, nicht die Gärtner, welche letztere blos die Vorlage zu machen hätten. Diese Vorlage sey oft allerdings drückend. Da jedoch in neuerer Zeit den Gärtnern gestattet worden, den Accis statt vorzulegen, erst später beim Verzapf nachzuzahlen, so bestehe für sie jetzt bereits jede Erleichterung, die billiger Weise verlangt werden könne.

Ueberdies, fügte ein anderes Mitglied hinzu, habe mit dem hohen Ansatze des Aepfelweinaccises bewirkt werden wollen, dem Bierbrauerhandwerk mehr aufzuhelfen, und dem Biere eine größere Konsumtion zu verschaffen, welches der Gesundheit angemessener erscheine.

---

*) Siehe S. 207.
**) Siehe S. 202.
***) Siehe S. 198 — 200.
†) Siehe S. 202.
††) Siehe S. 202.

*) Siehe S. 202.

Wenn man das eigene Gewächs der Gärtner an Aepfeln im Accis auf die Hälfte heruntersetze, würden dadurch augenfällig die Bierbrauer beeinträchtigt, indem alsdann die Gärtner den Aepfelwein viel wohlfeiler verzapfen könnten, als die Bierbrauer. Ohnehin maßten sich die Gärtner einen eigenen Wirthschaftsbetrieb an; es sey zu wünschen, daß dieserhalb eine Regulirung gemacht würde.

Der Aepfelweinzapf sey, wurde entgegnet, ganz frei, und es wäre auch hier nicht außer Acht zu lassen, daß das eigene Gewächs der Gärtner an Aepfeln einen Theil ihres Einkommens bilde, welches sie ohnehin schon versteuern müßten. Wenn übrigens wirklich eine Herabsetzung des Accises beliebt werden sollte, könnte dies nur absolut vom eigenen Gewächs verstanden werden, und nicht auch von dem Fall, wenn ein Gärtner Aepfel kaufe, die auf einem andern in hiesiger Gemarkung gelegenen Gute gewachsen seyen.

Es wäre daher wohl ein passender Ausweg der, einen herabgesetzten Accissatz für das eigene Gewächs und einen erhöhten Eingangssatz für die übrigen hereingebracht werdenden Aepfel zu bestimmen.

Hierbei, wurde erwiedert, sey aber doch nicht außer Acht zu lassen, daß bei Ausführung dieses Grundsatzes die übrigen umliegenden, zur hiesigen Gemarkung gehörigen Grundstücke in ihrem Werthe beeinträchtigt würden, indem es deren Eigenthümern schwerer gemacht werde, ihre Produkte hier zu versilbern.

Die Hauptfrage, äußerte ein anderes Mitglied, von welcher bei dieser Sache ausgegangen werden müsse, sey doch wohl nur einzig und allein die, ob der dermalige Ansatz des Aepfelweinaccises an und für sich im Verhältniß zum Erzeugnisse zu hoch gegriffen seye, oder nicht? und ersteres scheine allerdings der Fall zu seyn.

Es sey bei diesem Gegenstande, meinte ein anderes Mitglied, von dem Gesichtspunkte der verbesserten Kultivirung des Obstbaues auszugehen, und in dieser Beziehung sey es allerdings dem damit sich beschäftigenden Stande eine große Erleichterung, wenn die Steuer herabgesetzt würde.

Der Aepfelaccis, wurde erwiedert, sey doch wohl nicht zu hoch gegriffen, wie sich dies doch am sichersten durch den ungeheuer großen Verbrauch des Aepfelweins bethätige. Auch sey der vermeintliche hohe Steuersatz nur scheinbar, indem nicht die Producenten, sondern nur die Konsumenten eigentlich die Steuer bezahlten.

Präsidium stellte in Umfrage:

> ob man dem Antrage auf Herabsetzung des Accises vom Obstwein im Allgemeinen beitreten wolle, oder nicht?

und es wurde mit 52 Stimmen gegen 2 und 13 suspendirte beschlossen:

> diesem Antrage nicht Folge zu geben.

§. 117. Man ging demnächst zur Erörterung des Kommissionsantrags sub membr. 1. lit. c. *), Stempelordnung betr., über, wonach die Kommission vorschlägt, das von ihr entworfene Gesetz *) zu genehmigen, und die Vereinigung des recheneiamtlichen Stempelbüreaus mit dem Wechselstempelbüreau zu verfügen.

Es wird bemerkt, die Bearbeitung eines vollständigen Stempelgesetzes würde viel Zeitaufwand und verschiedenartige Ansichten zur Folge haben. Das vorgelegte Projekt erreiche daher wenigstens vorerst in so fern den Zweck, als darin eine besser geordnete Zusammenstellung des bisher Gebräuchlichen, welche vor den älteren Gesetzen mehrfache Klarheit und Präcision im voraus habe, enthalten sey. Die Staatskasse würde durch die Realisirung dieses Projekts einen nicht unbedeutenden Zuwachs erhalten, und die seither oft nur aus Misverstand häufig gewesenen Umgehungen des Stempels würden wegfallen.

Ein neues Stempelgesetz, wird entgegnet, sey eine tief in alle Verhältnisse eingreifende Bestimmung, deren Anwendung mit sehr vielen Schwierigkeiten für den schlichten Mann verbunden sey. Es sey daher wohl am gerathensten, wenn man es vorerst noch bei den alten Gesetzen hinsichtlich des Stempels belasse, und deren bessere Handhabung und pünktliche Befolgung nur aufs neue nachdrücklichst einschärfe.

Es fänden sich aber, erwiedert ein anderes Mitglied, gar zu viele Lücken in den alten Gesetzen, als daß nicht neue gesetzliche Abänderungen gemacht werden müßten. So sey z. B. in der Regel Jeder der Meinung, daß ein Miethvertrag erst dann gestempelt zu werden brauche, wann er zur gerichtlichen Vorlage käme; bei vielen anderen Urkunden hege man dieselbe Meinung. Dergleichen Anstände und Unbestimmtheiten müßten aber denn doch weggeschafft oder erläutert werden.

Der frühere Sprecher räumt zwar gerne ein, daß die alten Gesetze hinsichtlich der Stempelordnung äußerst mangelhaft und unbestimmt seyen, kann aber dennoch für die vorgeschlagenen Abänderungen deßhalb nicht geneigt seyn, weil dadurch den Mängeln doch nicht abgeholfen werde, und die beantragten Bestimmungen nur höchst temporär seyn würden, indem die Nothwendigkeit eines neuen, umfassenden Entwurfs einer das gesammte Stempelwesen in sich begreifenden, und namentlich ein genaues alphabetisches Register aller zu stempelnden Urkunden enthaltenden Verordnung vorläge, welche letztere wohl in Bälde erwartet werden dürfe.

Jedenfalls müßte aber hierüber vorerst die betreffende Behörde, das Recheneiamt, gehört werden.

Präsidium stellt hierauf die Vorfrage:

> ob man das von der Kommission vorgeschlagene Stempelgesetz jetzt in Berathung nehmen wolle, oder nicht?

und es erfolgte mit 38 Stimmen gegen 23 der Beschluß:

> diese Berathung nicht vorzunehmen, also auf den ganzen Antrag der Kommission sub membr. 1. lit. c. nicht einzugehen, dagegen hohen Senat zu ersuchen, das gesammte Stempelwesen einer Revision zu unterwerfen, und hierbei namentlich auch die Verwandlung der auf der Stadtkanzlei und andern Admini-

*) Siehe S. 202.

*) Siehe S. 299. u. 200.

strativbehörden erhoben werdenden Taxen und Sporteln in eine Stempelabgabe in Aussicht zu nehmen, namentlich dabei die Vereinigung des recheneiamtlichen Stempelbüreaus mit dem Wechselstempelbüreau zu verfügen, auch die in dem von der Kommission vorgelegt gewesenen Stempelgesetze enthaltenen Bestimmungen der §§. 4. bis 9. inclus. zu berücksichtigen.

§. 118. Hinsichtlich des Vorschlags der Kommission sub membr. 1. lit. d.,

„Hohen Senat zu ermächtigen, die angetragenen Erleichterungen der Handelsabgaben nach Maßgabe des etwaigen Ueberschusses ohne vorherige Genehmigung der gesetzgebenden Versammlung ganz oder theilweise sofort eintreten zu lassen,"

wurde bemerkt, daß ein solches Ersuchen wohl ganz überflüssig, und unter den dermaligen Verhältnissen, wo an einen Ueberschuß gar nicht zu denken sey, eher als eine Ironie oder Persiflage erscheine.

Lieber, meint ein anderes Mitglied, möchten die Worte: „des etwaigen Ueberschusses" in die Worte: „der etwa eintretenden Umstände" abgeändert werden. Eine solche ganz allgemeine Ermächtigung wurde jedoch bedenklich gefunden, besonders da die Versammlung vom Senate, wenn es nöthig, stets einberufen werden könnte, um geeignete Beschlüsse zu fassen.

Auf gestellte Umfrage:

ob man den von der Kommission gestellten Antrag in den Beschluß aufnehmen wolle, oder nicht?

sprach sich die Versammlung mit 51 Stimmen gegen 7 und 8 suspendirte dahin aus:

daß dieser Antrag in den Beschluß nicht aufzunehmen sey.

§. 119. Der Kommissionsantrag sub membr. 1. lit. a.:

„daß der diesjährige Ertrag des Additional- und Salzaccises, so weit dies zur Deckung des diesjährigen recheneiamtlichen Bedarfs nöthig seyn wird, der Recheneikasse definitiv verbleibe,"

wurde ohne Umfrage genehmigt.

§. 120. Schließlich wurden die Kommissionsanträge sub membr. 3. lit. c. d. *) nochmals verlesen.

In Betreff der Handhabung des Einkommensteuergesetzes wünscht ein Mitglied, daß auch die Theaterdirektion veranlaßt werden möge, den Schauspielern, Sängern, Orchestermitgliedern ꝛc. ihre Gage so lange vorzuenthalten, bis sie nachgewiesen hätten, das sie die Einkommensteuer pünktlich entrichtet hätten. Dieser Vorschlag findet aber keinen Beifall, und bei dem ferneren Wunsche eines anderen Mitglieds, sogar die Handlungsprinzipalen auf eine solche Weise wegen der Einkommensteuerberichtigung ihrer Commis verantwortlich zu machen, hört man vielseitiges Murren und die Frage, ob man denn die Bürger auch noch mit fiskalischen Funktionen und Verpflichtungen belästigen wolle?

Die Versammlung entschied sich übrigens, ohne auf den angeregten Vorschlag und Wunsch einzugehen, ohne Umfrage für den Kommissionsantrag sub membr. 3. lit. c. und d.

*) Siehe S. 203.

§. 121. Nachträglich zu §. 116. des Protokolls wurde annoch in Umfrage gebracht:

ob nicht das Ersuchen an hohen Senat gerichtet werden wolle, in Erwägung zu nehmen, ob der Obstweinaccis vom hiesigen Gewächs herabgesetzt werden könne?

Die Versammlung faßte mit 49 Stimmen gegen 13 und 7 suspendirte den Beschluß:

daß auch diese Herabsetzung nicht statt zu finden habe.

Hiermit wurde die Diskussion geschlossen, und die Redaktion des vollständigen neuen Gesetzes nach den einzelnen Beschlußnahmen, um solche in nächster Sitzung vorzutragen, dem Sekretariat überwiesen.

XXIX. (oder 22te ausserordentliche) Sitzung.

Mittwoch den 26. Juni 1833.

§. 122. Das Protokoll der letzten Sitzung wurde verlesen und genehmigt, zugleich auch die Redaktion der Gesammtbeschlüsse über die

Prolongirung und Regulirung der Abgaben für die nächste Finanzperiode,

welche dem Protokolle beiregistrirt wurde.

Hiernächst nahm man die Anzeige, daß an die Stelle des vorübergehend am Besuche der Sitzungen verhinderten Herrn Lemme Herr Joseph Anton Bolongaro von Seiten löbl. ständigen Bürgerrepräsentation zum Vertreter ernannt worden sey, zu den Akten. Gedachter Herr Bolongaro wurde nach Vorschrift der Konstitutions-Ergänzungsakte beeidigt.

§. 123. Auf der Tagesordnung war:

1) Bericht der Kommission, die erste Instandsetzung und Wiederherstellung der Paramente und Geräthschaften für die katholischen Kirchen betr. *);
2) Bericht der Kommission, die Baureparaturen in der Dreikönigskirche betr. **);
3) Bericht der Kommission, den Abbruch der städtischen Lädchen auf dem Pfarreisen betreffend ***).

Dem schon in letzter Sitzung geäußerten Wunsche mehrerer Mitglieder gemäß wurde vorerst der Gegenstand sub Nr. 3., den Abbruch der städtischen Lädchen auf dem Pfarreisen betr., in Berathung genommen.

Herr Dr. jur. Rapp als Berichterstatter trägt das Gutachten der Kommission vom 15. Juni d. J. vor, welches im Wesentlichen lautet, wie folgt:

„Der Gegenstand, über welchen wir hiermit Bericht zu erstatten uns beehren, ist zuerst von einem Mitgliede

*) S. Jahrbücher Bd. II. Seite 179.

**) S. Jahrbücher ebendaselbst.

***) S. Jahrbücher Bd. I. Seite 157. 162. 297. Bd. II. Seite 47. 48.

der gesetzgebenden Versammlung des Jahres 1818, Herrn Joh. Christoph Aumann, in Anregung gebracht worden.

Der Antrag dieses damaligen Mitglieds ging dahin: die St. Michaelskapelle und die daran gelehnten kleinen Kramläden an der Domkirche abbrechen zu lassen, und den dadurch gewonnen werdenden freien Platz zur Vergrößerung des Marktes zu verwenden.

Durch Beschluß der gesetzgebenden Versammlung vom 30. Dezember 1818 wurde dieser Antrag mit einer Mehrheit von 60 Stimmen gegen 7 für zulässig erklärt, und an hohen Senat zur Rückäußerung abgegeben.

Von Seiten des Letzteren mochten seit jener Zeit mancherlei Vorarbeiten veranlaßt worden seyn, welche auf die Verwirklichung des Antrags Bezug hatten. Die gesetzgebende Versammlung wurde hiervon durch einen Vortrag hohen Senats vom 5. Mai 1829 in Kenntniß gesetz, welcher also lautet:

„Die aus Veranlassung der Geradrichtung der Borngasse zur Sprache gekommene Verwerthung der daran stoßenden städtischen Häuser und Plätze hat die Aufmerksamkeit des Senats erneuert auf die Vergrößerung des Marktplatzes und den damit im Zusammenhang stehenden Abbruch der Michaelskapelle gelenkt.

Der Werth jener städtischen Lokalitäten ist wesentlich durch den Abbruch dieser Kapelle und des daran stoßenden städtischen Hauses Lit. L. No. 191 b. und Lädchens, und die Verwandlung deren Areals in einen freien Platz bedingt.

Der Senat sieht sich demnach veranlaßt, bei der gesetzgebenden Versammlung darauf anzutragen, daß sie ihre Einwilligung zu dem Abbruche der Michaelskapelle und des daran stoßenden städtischen Hauses und Lädchens ertheile, und sieht deren Beistimmung um so zuversichtlicher entgegen, als dadurch zugleich ein älterer Antrag *) einer früheren gesetzgebenden Versammlung seiner Erledigung mit entgegengeführt wird."

(Fortsetzung folgt.)

Peinliche Rechtspflege.

Am 5. d. M. sind die seit den 13. Februar d. J. zur Abfassung eines rechtlichen Erkenntnisses an eine auswärtige Rechtsfakultät versendet gewesenen Akten, betreffend die von hochlöbl. Polizeiamte und hochlöbl. peinlichen Verhöramte verhandelte Untersuchungssache wegen Theilnahme an den am 25. Oktober 1831 am Allerheiligenthor vorgefallenen Verbrechen **) an das hiesige Appellationsgericht, als Kriminalgerichtshof, zurückgelangt. Diese Akten wurden in Gegenwart sämmtlicher Vertheidiger der fünf Inkulpaten an dem nämlichen Tage, nach vorheriger Rekognition der Fakultätssiegel, errotulirt. Eine Stunde nachher fand die Publikation des von der Rechtsfakultät zu Tübingen verfaßten Urtheils auf hochlöblichem peinlichen Verhöramte unter dem Vorsitze des wohlregierenden jüngeren Herrn Bürgermeisters, Senator Dr Kappes, statt.

*) Nämlich eben der oben erwähnte Antrag des Herrn Aumann vom Jahre 1818.

**) S. Jahrbücher Bd. II. S. 86.

Zwei der Inkulpaten sind wegen Tumults unter Einrechnung eines Theils des erstandenen Untersuchungsarrestes noch zu einer Zuchthausstrafe von anderthalb Jahren, resp. von Einem Jahre acht Monaten, verurtheilt, dagegen hinsichtlich der Anschuldigung des vollbrachten Mordes, resp. des Verbrechens des Mordes von der Instanz entbunden; der Dritte ist hinsichtlich der Anschuldigung des Tumults von der Instanz entbunden und verfügt worden, daß der gegen ihn vorgekommene Bezücht des Mords wegen mangelnden Beweises auf sich zu beruhen habe. Er wurde sogleich in Freiheit gesetzt. Der vierte Inkulpat ist wegen Tumults und Mordversuchs, unter Einrechnung eines Theiles des erstandenen Untersuchungsarrestes, noch zu einer neunjährigen Zuchthausstrafe verurtheilt worden.

Was den Kostenpunkt betrifft, so hat jeder der vier Inquisiten seine eigene Arrest-, Verpflegungs- und Vertheidigungskosten, an den Untersuchungs- und Aktenversendungskosten aber die beiden ersten jeder $2/9$, der dritte $1/9$ und der vierte $2/9$ zu bezahlen.

Die auf den inzwischen verstorbenen fünften Inquisiten aufgewendeten Arrest-, Verpflegungs- und Vertheidigungskosten, so wie $2/9$ der Untersuchungs- und Aktenversendungskosten sollen aus dessen Nachlasse entrichtet werden.

Den Verurtheilten steht gesetzlich der Weg einer weiteren Vertheidigung und Berufung offen. Ob sie davon Gebrauch machen werden, ist noch nicht entschieden.

Amtsniederlegung.

Nachdem der um die hiesige Justizpflege und das gesammte Gemeinwesen hochverdiente Herr Appellationsgerichtspräsident, Gerichtsschultheiß, Schöff und Senator Dr. jur. Joh. Büchner, ein ehrwürdiger Greis von 77 Jahren, vor Kurzem bei hohem Senate seine Entlassung eingereicht hatte, ist ihm dieselbe in der großen Rathssitzung vom 2. d. M. mit Beibehaltung des Syndikatsgehaltes und des dermalen genießenden Ranges, unter Verdankung seiner vielfachen dem Staate geleisteten ersprießlichen Dienste und thätigen Widmungen, verwilligt worden.

Dienstanstellung.

In der Sitzung des großen Raths vom 18. Juni ist der bisherige Dreiknecht Joh. Georg Rupprecht zum Krahnen-Wagmeister an die Stelle des emeritirten Jungmann ernannt worden.

In der Sitzung des großen Raths vom 2. d. M. wurde dem hiesigen Bürger Herrn J. Heinr. Jeckel, seitherigem Hauptlehrer der 1ten Mädchenklasse an der Dreikönigsschule in Sachsenhausen, die durch den Tod des Oberlehrers Hrn. J. M. Hofmann an dieser Schule erledigte Oberlehrerstelle übertragen.

Die durch das Ableben des Holzmessers Heinr. Ludwig Roos erledigte Holzmesserstelle ist von hohem Senate am 2. d. M. dem hiesigen Bürger Joh. Adam Strohhecker, und zwar nach vorher gepflogener Konferenz mit löblicher ständigen Bürgerrepräsentation, unter Dispensation von der Kugelung, zugetheilt worden.

Gedruckt und verlegt bei Heinr. Ludw. Brönner zu Frankfurt a. M., Buchgasse Lit. J No. 148.

Frankfurter  Jahrbücher.

No. 23. Dienstag, den 9. Juli **1833.**

☞ In Zwischenräumen von 8 bis 14 Tagen werden in der Regel immer ½ bis 2 Bogen ausgegeben. Der Abonnementspreis für einen Band von 30 bis 36 Bogen beträgt fl. 4. Hiesige Bestellungen werden bei dem unterzeichneten Verleger gemacht, auswärtige bei den löbl. Postämtern und Buchhandlungen. Beiträge, für welche die Einsender haften, werden mit Dank angenommen, und deren Namen, wenn sie es wünschen, streng verschwiegen.

Bericht von den Verhandlungen der gesetzgebenden Versammlung.

XXIX. (oder 22te ausserordentliche) Sitzung.

Mittwoch den 26. Juni 1833.

(Fortsetzung.)

„Die gesetzgebende Versammlung genehmigte diesen Abbruch durch Beschluß vom 25. Mai 1829 mit einer Mehrheit von 72 Stimmen gegen 1 suspendirte.

Bald darauf wurde der Abbruch der Michaelskapelle sammt nächster Umgebung wirklich bewerkstelligt, auch demnächst die an die Borngasse stoßenden städtischen Lokalitäten, an deren Stelle jetzt schöne neuerbaute Häuser stehen, um einen sehr guten Preis verwerthet.

Der damalige Abbruch der Michaelskapelle ꝛc., die Geradelegung der Borugasse, die Erbauung der in ihrer Nähe befindlichen neuen Pfarrwohnung und mehrerer anderen neuen Behausungen war mithin allerdings ein wesentlicher Vorschritt zur endlichen Erledigung des ursprünglich von Herru Aumann angeregten Projekts.

Hoher Senat behielt den Gegenstand, wie aus den vorliegenden Akten erhellt, fortwährend im Auge, und zwar, nach unserer Ueberzeugung, mit vollkommenem Rechte. Denn es lag einestheils schon an und für sich eine — wenigstens stillschweigend kreirte — Ehrenpflicht darin, wo möglichst bald den Erwartungen und Voraussetzungen, unter welchen die Eigenthümer jener neuen Behausungen die städtischen Lokalitäten an der Borngasse um ansehnliche Preise acquirirt, und sich angebaut hatten, reell zu entsprechen; anderntheils hatte sich aber auch nicht nur das Bedürfniß einer Vergrößerung des Marktareals, wie aus einem andern Aktenfaszikel hervorgeht, stets dringender hervorgestellt, sondern es war auch überhaupt in der Bürgerschaft der Wunsch stets lebendiger geworden, daß die Mißstände und Unförmlichkeiten, welche sich noch gegenwärtig dem Auge jedes Vorübergehenden darbieten, bald möglichst durch die Hinwegschaffung aller übrigen auf dem Pfarreisen befindlichen Lädchen beseitigt, und die vollständige Freilegung und Applanirung des ganzen, der Stadt gewiß zur Zierde gereichenden Plazes bewirkt werden möge.

Schwierigkeiten mannichfaltiger Art stellten sich jedoch hierbei den wohlgemeinten, eifrigen Bemühungen hohen Senats sowohl, als der übrigen einschlagenden Behörden entgegen.

Die meisten jener auf dem Pfarreisen befindlichen Lädchen und Lokalitäten sind nämlich Privateigenthum. Es wurden daher Unterhandlungen mit den Eigenthümern nothwendig, da man natürlich nicht die Absicht hatte und haben konnte,

auf Kosten oder zum Nachtheile von Privaten eine ofentliche Verschönerung der Stadt zu bewerkstelligen.

Hochlöbliches Bauamt äußert sich hierüber in einem am 15. September 1829 an hohen Senat erstatteten Bericht unter andern mit folgenden Worten:

„„bei diesen angeknüpften und sehr lange fortgesetzten Unterhandlungen seye man auf solche unübersteigliche Hindernisse und übertriebene, ja höchst unbillige Forderungen gestoßen, daß man aller angewandten Mühe ohngeachtet nicht weiter habe kommen können, sondern genöthigt gewesen sey, die weitere Betreibung bis zu einem günstigeren Augenblick zu verschieben, ohne jedoch den Gegenstand aus deu Augen verloren zu haben.““

Was dennoch später in der Sache weiter geschehen ist, um zu einer endlichen Erledigung zu kommen, geht aus mehreren neueren Berichten hochlöbl. Stadtkämmerei vom 8. Juni und 6. Oktober, und hochlöbl. Bauamts vom 9. August 1831 hervor.

Wir ermangeln nicht, das Resultat dieser Berichte hier in einer kurzen Uebersicht zusammen zu fassen.

Von Seiten hochlöblicher Stadtkämmerei hatte man nämlich geglaubt, daß es billig seyn würde, bei dieser Sache, unter der Voraussetzung, daß die dermaligen Ladeneigenthümer solche der Stadt eigenthümlich überlassen würden, hauptsächlich folgende Grundsätze aufzustellen:

1) daß den Eigenthümern der Lädchen auf dem Pfarreisen derselbe Flächenraum wieder bei den neuen gegenüber längst der alten Domkirchhofsmauer hin aufzu-

führenden Lädchen zugetheilt würde, den die alten eingenommen;

2) daß diejenigen Lasten und Gerechtigkeiten, welche auf den alten Lädchen gehaftet, auf die neuen übertragen würden;

3) daß die Eigenthümer, da die neuen Lädchen in Stein erbaut würden, während die alten nur von Holz gewesen, auch überhaupt baufällig seyen, zu den Kosten des Baues 1 fl. per □ Schuh Flächenraum beizutragen hätten;

4) daß die innere Einrichtung der Lädchen von den Eigenthümern aus ihren Mitteln zu bestreiten seye.

Den Bemühungen hochlöblicher Stadtkämmerei war es nun zwar gelungen, die meisten jener Ladeneigenthümer zur Annahme dieser Bedingungen im Allgemeinen zu vermögen; sie hatten aber hierbei den ausdrücklichen Vorbehalt gemacht, daß sämmtliche Interessenten bei der Verlegung und resp. Vertauschung der Laden auf dem Pfarreisen in Bezug auf den Flächenraum und Baukosten, so wie überhaupt in allen Theilen gleichgestellt würden.

Ueberdies hatten sich die Eigenthümer der Läden Nr. 285. 288 u. 289. 294. 299. durchaus geweigert, die obigen Vorschläge und Bedingungen einzugehen, und alle wiederholte deßfallsige Schritte blieben fruchtlos.

Wegen dieser Weigerung war mithin offenbar der Beitritt der übrigen Ladeneigenthümer in Gemäßheit des von ihnen gemachten Vorbehalts so gut als gar nicht vorhanden zu betrachten.

Dessenohngeachtet schien die Hoffnung einer annoch möglichen Verständigung dennoch nicht gänzlich aufgegeben werden zu wollen; denn hoher Senat faßte unterm 27. Oktober 1851, nachdem von Seiten hochlöblicher Stadtkämmerei und hochlöblichen Bauamts alle auf die definitive Ausführung des Projekts bezüglichen Risse und Ueberschläge vorgelegt worden waren, folgenden Beschluß:

„„Es wird löbliche Stadtkämmerei beauftragt, mit löblicher ständigen Bürgerrepräsentation dahin in Konferenz zu treten,

1) daß die Verlegung der Lädchen auf dem Pfarreisen nach der mit der Mehrzahl der alten Eigenthümer getroffenen Uebereinkunft, so wie nach dem Risse und den hierzu vorgeschlagenen etwaigen Abänderungen ausgeführt werde, nämlich die neuen Läden in ununterbrochener Reihe vom Pfarreisen bis zum Kirchhofsthor auf dem Garküchenplatze zu erbauen, um solche sodann gegen die Laden Nr. 277 bis 281 inclus. und 284. 286. 297 u. 298. an die Eigenthümer der letzteren zu überweisen, diese sodann aber sowohl, als welche der Stadt eigenthümlich zustehen, abzubrechen, jene aber Nr. 285. 288. 289. 294. u. 299. vor der Hand noch an ihrer jetzigen Stelle zu belassen, und die betreffenden neuen Läden nur dann dagegen an die Eigenthümer jener Läden zu überweisen, wenn solche die dafür in Aussicht genommenen Beträge von 948 fl. *) werden bezahlt haben;

2) daß die Planirung und Pflästerung des besagten Platzes nach dem Vorschlage hochlöblichen Bauamts und unter geeigneter Berücksichtigung der Umgebung mithin nach einem für das Ganze vorgesehenen Niveau bewirkt, dabei jedoch vor der Hand nur die Kosten der Abtragung und Pflästerung des Pfarreisens in Betracht gezogen, demnach

3) zum Vollzug des vielfach sich empfehlenden, überdies auch bereits begonnenen Unternehmens, und zwar

a) nach dem Ueberschlag hochlöblichen Bauamts für Abtragung und Pflästerung . . . . . fl. 5,940

b) nach der Berechnung **) hochlöblicher Stadtkämmerei zu Verlegung der Lädchen . . . . fl. 11,404. 2 kr.

mithin im Ganzen die Summe von fl. 17,344. 2 kr.

verwilligt, und auf die Realitätenkasse angewiesen werden möge, indem den weiter erforderlichen Bedarf für die Herstellung und Pflästerung der Umgebung anlangend, da derselbe erst später und nach Maßgabe dessen zu geschehen hat, als sich das Erforderniß der Reparatur und Umpflästerung im Einzelnen herausstellen wird, solcher jetzt außer Anschlag zu belassen, und seiner Zeit aus der jährlich für die Pflästerung geschehenden Verwilligung zu bestreiten seyn wird.“"

Die mit löblicher ständigen Bürgerrepräsentation gepflogene Konferenz hatte nun zwar den Erfolg, daß sich diese Behörde wohl mit dem einstweiligen Abbruch der städtischen Lädchen einverstanden erklärte, dagegen — statt der Verlegung der alten, im Eigenthum von Privaten befindlichen Lädchen an die Kirchhofsmauer — eine gänzliche Entfernung aller Läden für immer in Antrag stellte, wie dies aus dem Konferenzprotokolle vom 8. Dezember 1851 hervorgeht, welches also lautet:

„„Da die Erweiterung des Marktplatzes, welche längst als Bedürfniß anerkannt sey, zugleich eine wesentliche Verschönerung dieses Theils der Stadt bezwecke, so glaube man, daß diesem Bedürfniß am besten werde entsprochen, und der Zweck der Verschönerung am vollständigsten werde erreicht werden, wenn an die Stelle der abgebrochenen Läden keine neue errichtet, vielmehr der Platz ganz frei gelassen werde. Werde dagegen nach dem Antrage eine Reihe von Arkaden wider die Kirchhofmauer gebaut, so bestehe immer noch ein großer Misstand. Bei dieser Sachlage glaube man den Antrag stellen zu sollen, daß

1) alle Lädchen, welche städtisches Eigenthum sind, so

*) Der Flächenraum, welchen die alten Läden Nr. 285. 288. 289. 294. 299. umfaßten, war nämlich zu 948 □ Schuh berechnet worden, und die projektirte Vergütung für jeden □ Schuh betrug, wie bereits oben angeführt wurde, 1 fl.

**) Nach dieser Berechnung ist zur neuen Erbauung der Lädchen und verschiedenen sonstigen zu diesem Behufe zu machenden Ausgaben im Ganzen erforderlich eine Summe von fl. 13,264. 2 kr.

Dagegen wurden in Abzug gebracht an Vergütungen à 1 fl. per □ Schuh von denjenigen Ladeneigenthümern, welche schon früher in den Abbruch und die Verlegung ihrer Läden eingewilligt hatten u. dgl. m. die Summe von fl. 1,860.

wonach zu verwenden blieben fl. 11,404. 2 kr.

wie die Mauer, an welche die Reihe von Lädchen sich anlehnt, sofort abgebrochen, demnächst aber

2) der Versuch gemacht werde, mit den Privateigenthümern wegen käuflicher Abgebung ihrer Lädchen ein angemessenes billiges Abkommen zu treffen, welches gewiß leichter gelingen werde, wenn die Privatläden durch den Abbruch der städtischen Läden und der Mauer isolirt würden.

Sollte übrigens auch diesseitiger Antrag einen größeren Kostenaufwand erfordern, als der amtliche, so dürfe dieses bei einem Unternehmen auf Jahrhunderte nicht allzu hoch in Anschlag zu bringen seyn, jedenfalls aber werde es sich der Mühe lohnen, den Versuch zu machen, weil man alsdann wenigstens klar sehe, und einen gründlichen Beschluß zu fassen, besser im Stande seyn werde.""

Der hierauf unterm 14. Mai 1832 an die gesetzgebende Versammlung erlassene Vortrag hohen Senats lautet, wie folgt:

„„Die von der gesetzgebenden Versammlung in ihrem Antrag vom 29. Dezember 1818 in Anregung gebrachte Erweiterung des Marktplatzes durch Wegbrechung der Michaelskapelle und der daselbst befindlichen Läden konnte bis jetzt nur in soweit in Vollzug gebracht werden, daß die Michaelskapelle und die daran stoßenden, der Stadt angehörigen Lokalitäten abgerissen worden sind, da dieser Gegenstand sehr viele Interessen berührt, deren Ausgleichung nach einer gerechten, billigen Weise viele und große Schwierigkeiten entgegengetreten sind.

Die gesetzgebende Versammlung wird aus den anliegenden, hierüber geführten mühevollen Verhandlungen dasjenige ersehen, was bis jetzt in dieser Angelegenheit geschehen ist, jedoch sich auch daraus von den vielseitigen deßfallsigen Verwickelungen, so wie davon überzeugen, daß, — nach welchem Vorschlag der betreffenden Behörden man auch die beabsichtigte Erweiterung des Marktplatzes und Verschönerung dieses Theils der Stadt vornehmen will, sehr große Summen nöthig seyen, und die Sache dennoch nicht in Kurzem zur Ausführung gebracht werden könne.

Da löbliche ständige Bürgerrepräsentation des Dafürhaltens ist, daß solche nur auf dem Weg zu erreichen stehe, wenn zuvor alle Lädchen, welche städtisches Eigenthum sind, sofort abgebrochen, und ohne mit dem Aufbau neuer Lädchen vorzugreifen, ein Abkommen mit den Besitzern der alten Lädchen versucht werde, so will der Senat dieser Ansicht nicht entgegen seyn, und sieht sich hiernach veranlaßt, bei der gesetzgebenden Versammlung darauf anzutragen, daß sie ihre Einwilligung zu dem Abbruch der auf dem Pfarreisen und zwar vom Eingange in die Domkirche auf dem Markt bis zum Kirchhofsthor auf dem Garküchenplatze befindlichen städtischen Lädchen ertheilen möge, worüber deren Beistimmung entgegengesehen wird.""

„Die gegenwärtige hochansehnliche gesetzgebende Versammlung wird nun aus dieser aktenmäßigen Darstellung von selbst die Ueberzeugung schöpfen,

daß von jeher alle Behörden über das Projekt der Freilegung des Pfarreisens und der Erweiterung des Marktplatzes an sich unbedingt einverstanden waren.

Nur in der Art der Ausführung fanden sich Schwierigkeiten und verschiedene Ansichten.

Wir konnten uns übrigens nicht mit dem Gedanken befreunden, daß die in dem Antrage hohen Senats vom 14. Mai 1832 beantragte Behandlungsweise dieses Gegenstandes dazu geeignet sey, das fragliche Projekt mit Zuverlässigkeit und in Bälde zu verwirklichen.

Die vorgeschlagene Behandlungsweise erschien uns als ein blos erneuerter, voraussichtlich wenig fruchtender Versuch, der vielleicht obendrein zu mancher Unzufriedenheit, und zwar nicht ganz ohne Grund, hätte Veranlassung geben können.

Daß vollends der Antrag löblicher ständigen Bürgerrepräsentation,

alle alte Läden gegen käufliche Uebernahme abzubrechen und gar keine neuen zu errichten,

mit den größten Schwierigkeiten verknüpft, sehr weitaussehend, ja fast völlig unausführbar sey, weil hierzu ein in den jetzigen Zeiten kaum erschwingliches Kapital erfordert würde, bedarf wohl keiner näheren Erörterung.

Mehrere Mitglieder der diesseitigen Kommission glaubten daher, besonders weil hoher Senat in seinem Beschlusse vom 10. April 1832 hochlöbliche Stadtkämmerei beauftragt hatte,

ihre Bemühungen dahin fortzusetzen, daß die wegen Verlegung und Austauschung der Lädchen mit der Mehrzahl der Eigenthümer getroffene Vereinbarung auch von denen, welche sich dazu noch nicht verstanden haben, angenommen werden möge,

daß diese Angelegenheit am wirksamsten dadurch gefördert, und zu einem allerseits gewünschten Endziele gebracht werden dürfte, wenn zwar der von hochlöblicher Stadtkämmerei ausgearbeitete, und von hochlöblichem Bauamte begutachtete Abbruchs-, Bau- und Applanirungsplan selbst als Basis beibehalten, jedoch der Versuch mit einer anderen Negotiationsweise gemacht würde, wobei nicht allein die Ladeneigenthümer, sondern auch die Bewohner der Nachbarschaft und sonstige patriotische Bürger mit ins Interesse zu ziehen seyn dürften.

Diese Kommissionsmitglieder unterzogen sich daher gerne der Mühe, zum Behufe eines gleichförmigen loyalen Abkommens direkt bei den betreffenden Individuen die geeigneten Schritte zu thun, und somit einen schon mehrmals misglückten Versuch mit hoffnungsvoller Zuversicht zu erneuern.

Dieser Versuch hat denn auch wirklich einen solchen günstigen Erfolg gehabt, daß sich nunmehr nicht nur sämmtliche Ladeneigenthümer zur Abgabe ihrer seitherigen Lädchen gegen Ueberweisung von neuen, nach dem bei den Akten befindlichen Baurisse zu erbauenden, Läden, sondern auch überdies noch, nebst vielen andern achtbaren Bürgern, zur Bezahlung von freiwilligen Beiträgen, durch welche überdies, bis auf die geringfügige Summe von 172 fl. 36 kr., der frühere Ausfall von 948 fl. gedeckt erscheint, verpflichtet haben. Ihre Erklärung, die wir hier in Original

überreichen, beseitigt alle und jede seitherigen Anstände, und macht jedwede weitere Bemühung der Behörden gänzlich überflüssig. Diese Erklärung lautet folgendermaßen:

„„Die Unterzeichneten, von dem Wunsche beseelt, daß das schon lange bestehende Projekt der Freilegung des sogenannten Pfarreisens endlich ins Leben gerufen werden möge, sind bereit, zur möglichst schnellen Ausführung dieses gemeinnützigen, der ganzen Stadt zum Nutzen und Zierde gereichenden Unternehmens nach Kräften beizutragen.

Um dies zu bethätigen, stellen sie, kraft ihrer unten ersichtlichen Namensunterschrift, zur Verfügung der betreffenden obrigkeitlichen Behörden die von ihnen bemerkten freiwilligen Beiträge.

Insbesondere erklären die Eigenthümer der auf dem Pfarreisen befindlichen alten Lädchen, daß sie auf das Eigenthum derselben und des Platzes unter der Bedingung verzichten,

1) daß ihnen ein gleicher Flächenraum auf der gegenüberstehenden Seite der Kirchhofsmauer überwiesen;
2) daß Jedem von ihnen auf besagter Seite, je ein neuer Laden nach dem bereits früher durch die hochlöblichen Behörden entworfenen Plan auf Staatskosten — die innere Einrichtung jedoch nicht mitbegriffen — hingestellt, und
3) die ganze Ausführung des Unternehmens noch in diesem Jahre gänzlich vollendet werde.

Uebrigens versteht es sich von selbst, daß diejenigen Lasten und Gerechtigkeiten, welche auf den alten Lädchen haften, auch in derselben Weise auf die neuen übertragen werden.““

In Gemäßheit der vorstehenden Erklärung haben sich nun zu freiwilligen Beiträgen verpflichtet:

A. Die sämmtlichen Ladeneigenthümer, welche hier nach den Ladennummern aufgeführt werden, nämlich:

1) Hochlöbliches Hospital zum heiligen Geist. 2) Jgfr. Struve. 3) Löbl. Senkenberg'sche Stiftung. 4) Herr Aumann. 5) Herr Boy. 6) Herr Straub. 7) Herr P. Chr. Riese. 8) Die Jäger'sche Buchhandlung. 9) Herr Karl Brönner. 10) Herr W. H. Brümmer. 11) Herr Seb. Rinz. 12) Herr Rosenbach, modo Brauch. 13) Herr B. Ilgner und Herr C. D. Schäfer.

B. Verschiedene andere Bürger nach alphabetischer Ordnung.

14) Herr Abenheim-Götz. 15) Herr Joh. Paul Ahl. 16) Herr J. C. Bauer. 17) Herr F. A. Bernus. 18) Herr geistl. Rath Bohn. 19) Herr F. Bohrer. 20) Herr Franz Carli. 21) Herr Chun und Stein. 22) Herrn Gebr. Däms. 23) Herr J. D. Dietz. 24) Herr Joh. Dohmer. 25) Herr C. F. Ewald. 26) Herr F. A. Fleischmann. 27) Herr J. W. Garkoch. 28) Herr Joh. Wilh. Götz. 29) Herr Konrad Hasselhorst. 30) Herr J. Ph. Himmighofen. 31) Herr Paul Hofmann. 32) Herr Kaffetier J. H. Hofmann. 33) Herr J. H. Hofmann jun. zur Linde. 34) Herr J. Hofmann nächst der Höllgasse. 35) Herr C. F. Mettenheimer. 36) Herr Louis Mettenheimer. 37) Herr Karl Heinr. Metz. 38) Herr Chr. Friedr. Müller. 39) Herr Bierbrauermeister Joh. Jak. Müller. 40) Herr Friedr. Rasor. 41) Herr Th. Wilh. Rittershausen. 42) Herr S. Roseniecher. 43) Herr Karl Gottfr. Scherer. 44) Herr J. Seufferheld. 45) Herr Alex. Magn. Schmid.

Die Gesammtsumme dieser freiwilligen Subskriptionsbeiträge ꝛc. beträgt . . . . fl. 2635. 24 kr.

Es ergiebt sich aus einer Vergleichung dieser, jeden Augenblick zu erhebenden, durch freiwillige Subskription zusammengebrachte Summe, mit derjenigen, welche laut der bereits oben allegirten Berechnung von hochlöbl. Stadtkämmerei von der Mehrzahl der Ladenbesitzer früher aufzubringen versucht worden war ad .	fl. 1860. —
daß anjetzt mehr disponibel sind . .	fl. 775. 24 kr.
als zur Zeit der Erlassung des obigen Rathsschlusses vom 27. Oktober 1831.	
Damals fehlte noch, wie wir bereits nachgewiesen, zur Ergänzung der von hochlöbl. Stadtkämmerei Behufs der Ausführung des Projekts beantragten Summe ein Betrag von	fl. 948
Jetzt fehlen, wenn man obige . .	fl. 775. 24 kr.
in Abzug bringt, nur noch, wie wir bereits berührt haben, ...	fl. 172. 36 kr.

und diese Kleinigkeit dürfte sich ganz gewiß durch die noch auszumittelnde Vergütung decken, welche für die Mehrzahl von □ Schuhen, die einer oder der andere Ladenbesitzer zur Gleichstellung der Arkaden etwa annoch erhalten würde, zu zahlen hätte.

Wollte man aber auch hiervon abstrahiren, so scheint uns doch jedenfalls der Ausfall von fl. 172. 36 kr. so geringfügig, daß derselbe ebenfalls, gleich den bereits durch den obigen Rathsschluß vom 27. Oktober 1831 bestimmten fl. 17,344. 2 kr., auf die Realitätenkasse ohne Bedenken anzuweisen seyn möchte.

Wir schlagen daher, in Erwägung, daß einestheils nunmehr alle Hindernisse, welche dem schon längst angeregten schönen und gemeinnützigen, von allen Staatsbehörden im Wesentlichen approbirten Projekte seither im Wege standen, gänzlich beseitigt sind, und daß sich anderntheils, wenn man die jetzige Gelegenheit unbenützt verstreichen ließe, wohl nie mehr ein ähnlicher günstiger Zeitpunkt finden dürfte, unzielsetzlich vor, die hochansehnliche gesetzgebende Versammlung wolle folgenden Beschluß fassen:

Damit der schon längst bestehende Plan der Erweiterung des Marktplatzes und der Verschönerung dieses Theils der Stadt durch Freilegung, Applanirung und Pflästerung endlich realisirt werde, stimme man zwar bei, daß

1) der Abbruch der auf dem Pfarreisen und zwar vom Eingang an der Domkirche auf dem Markt bis zum Kirchhofsthor auf dem Garküchenplatz befindlichen städtischen Lädchen sofort geschehe, jedoch

2) nur unter der festen und zuversichtlichen Voraussetzung, daß zu gleicher Zeit mit der Erbauung der neuen Läden längst der ehemaligen Kirchhofsmauer in Gemäßheit des Rathsschlusses vom 27. Oktober 1831 nach

dem Risse Nr. 5. und den nach Anl. A. hierzu vorgeschlagenen etwaigen Abänderungen, so wie unter Berücksichtigung der in dem gegenwärtigen Berichte und in den, demselben beigefügten Subskriptionslisten enthaltenen Momente und Bedingungen begonnen werde, damit

3) demnächst diese neuen Läden alsbald den sämmtlichen Eigenthümern der zur Verfügung der städtischen Behörden gestellten alten Läden, welche letztere demnächst, nach geschehener Räumung, gleich den städtischen, ebenfalls abzubrechen seyen, überwiesen werden könnten.

4) Zur förderlichsten Ausführung dieses ganzen Projekts verwillige man die Summe von fl. 17,344. 2 kr. wie solche in dem Rathsschlusse vom 27. Oktober 1831 näher detaillirt worden, und eventuell einen weiteren Betrag von . . . . fl. 172. 36 kr.

im Ganzen fl. 17,517. 38 kr.

welche auf die Realitätenkasse anzuweisen seyen; zugleich seyen

5) der vorliegende Kommissionsbericht hohem Senat in Abschrift, die oben allegirten Subskriptionslisten aber in Original, damit die Einsammlung der Subskriptionsbeiträge alsbald amtlich bewirkt werden könne, mit dem Ersuchen mitzutheilen, hochlöblichem Bauamt die Ausführung des ganzen Projekts aufzutragen, und dabei demselben die möglichste Beschleunigung anzuempfehlen, damit der Zeitraum, an welchen die Ladeneigenthümer und Subskribenten ihre Verbindlichkeit und Zusage geknüpft, nicht zwecklos vorübergehe.

Bei dieser Gelegenheit erlauben wir uns übrigens noch auf zwei Punkte geziemendst aufmerksam zu machen.

a) Hochlöbliches Bauamt hat nämlich in seinem Bericht vom 9. August 1831 angeführt, es dürfte wohl eben so nöthig seyn, auch die auf dem Markt vor dem Eingang in den Dom befindlichen Läden sowohl, als diejenigen, welche von den Stufen nach dem Pfarreisen bis an das Schulhaus hinziehen, wie nicht weniger den daselbst noch stehenden Rest des alten Bogens gänzlich wegzuschaffen, und in das ganze Aeußere der Schullokalität und des Eingangs in den Dom eine mehr der Würde des Gegenstandes angemessene Uebereinstimmung zu bringen, indem dermalen eine sehr häßliche und unpassende Farbenzusammenstellung daselbst bestehet.

Hiermit sind wir vollkommen einverstanden, und tragen daher darauf an, ferner zu beschließen, daß

6) hoher Senat zu ersuchen sey, hochlöbliches Bauamt auch mit der Ausführung dieses Antrags zu beauftragen, wofür man die, jedenfalls nicht bedeutenden Mittel im Voraus hiermit verwillige.

Endlich hat

b) hoher Senat in einem weiteren Abschnitte des öfters erwähnten Rathsschlusses vom 27. Oktober 1831 in Betreff der Freimachung des Domportals nach dem Weckmarkt hochlöbliche Stadtkämmerei beauftragt, deßfalls Auskunft einzuziehen, und die hierauf bezügliche Unterhandlung einzuleiten, und über den Erfolg zu berichten, um hiernach bemessen zu können, ob auch diese Veränderung hinsichtlich des dort betriebenen Verkehrs und der zu deren Ausführung aufzuwendenden Mittel vorzunehmen seyn werde.

Wir schlagen daher die weitere Beschlußnahme vor, daß

7) hoher Senat schließlich ferner zu ersuchen seye, auch diesem Gegenstande fortwährend die geeignete Aufmerksamkeit zu widmen, damit er gleichmäßig zur baldigen Erledigung komme."

(Fortsetzung folgt.)

Rathswahl.

XXX. (oder 23te ausserordentliche) Sitzung der gesetzgebenden Versammlung.

Montag den 8. Juli 1833.

§. 126. Durch Einladungsschreiben des wohlregierenden älteren Herrn Bürgermeisters Schöffen von Guaita vom 2. d. M. waren zur heutigen Sitzung für die Wahl zu der erledigten Rathsstelle zweiter Ordnung, in Gemäßheit der Konstitutions-Ergänzungsakte, diejenigen Mitglieder des gesetzgebenden Körpers des Jahres 1832, welche nicht zum Rathskollegio gehören, einberufen worden, um, nach Art. 20. der Konstitutions-Ergänzungsakte an der Wahl von sechs Wahlherrn aus ihrer Mitte zu dieser Wahlhandlung verfassungsmäßigen Antheil zu nehmen. Der Vizepräsident, Herr geh. Rath von Lepel, führte den Vorsitz.

§. 127. In geheimer Abstimmung ernannte die Versammlung zu Wahlherrn die Herrn Dr. jur. Ohlenschlager, Hartm. Mack, J. J. Gruber, Assessor Dr. Gallus, J. D. Lepper und J. D. Sauerländer.

Dieselben begaben sich sofort in das für den Zusammentritt sämmtlicher Wahlherrn bestimmte Zimmer des älteren Herrn Bürgermeisters, und übergaben bei ihrer Rückkehr einen Auszug des heutigen Senatsprotokolls, in Betreff der vollzogenen Rathswahl, welches zu den Akten registrirt wurde.

§. 128. Zufolge dieses Protokolls waren von Seiten hohen Senats die Herrn Schöff Scharff, Senator Dr. Behrends, Senator Dr. Schmid, Senator Dr. Neuburg, Fr. C. Wüiker des Raths und Ed. Schmidt des Raths zu Wahlherrn ernannt worden. Die sämmtlichen zwölf Wahlherrn hatten sich in das Wahlzimmer begeben, und traten nach Verlauf von dreiviertel Stunden in das Rathszimmer ein. Herr Schöff Scharff, als Senior der Wahlherrn, übergab dem wohlregierenden älteren Herrn Bürgermeister das im Conclave abgehaltene Wahlprotokoll, wonach folgende Kandidaten erwählt worden waren: Herr Dr. jur. Fiedler, Herr Dr. jur. J. F. Böhmer jun., und Herr Dr. jur. Phil. Friedr. Schulin.

Als die Wahlherrn des Senats hierauf auf ihren gewöhnlichen Sitzen, und die sechs bürgerlichen Wahlherrn auf den für sie in der Mitte des Zimmers gesetzten Stühlen Platz genommen hatten, wurde sofort die altherkömmliche Kugelung vorgenommen.

Es erhielten die erwähnten Herrn Kandidaten auf vorgeschriebene Weise zu Stellvertretern Herr Dr. jur. Fiedler den Herrn Senator Dr. Müller mit Nr. 2., Herr Dr. jur. Böhmer den Herrn Senator Dr. Neuburg mit Nr. 3., und Herr Dr. Schulin den Herrn Senator Dr. Souchay mit Nr. 1., und wurde von Herrn Senator Dr. Souchay mit Nr. 1. die goldene Kugel für Herrn Dr. jur. Phil. Friedr. Schulin gehoben, solchem somit die erledigte Stelle auf der zweiten Rathsbank zu Theil. Demselben wurde hierauf die auf ihn gefallene Wahl durch die Herrn Senatoren Dr. jur. Neuburg und Dr. jur. Müller bekannt gemacht, worauf solcher sodann bei seinem Erscheinen in der Rathsstube den Rathseid in die Hände des wohlregierenden älteren Herrn Bürgermeisters ablegte, und von dem wohlregierenden jüngeren Herrn Bürgermeister in seine Stelle eingesetzt wurde.

Berichtigung.

An die verehrte Redaktion der Frankfurter Jahrbücher.

In der Oberpostamtszeitung vom 4. Juli, Nr. 185, steht ein kurzer, aus den Jahrbüchern entnommener Aufsatz, die Verhandlungen der gesetzgebenden Versammlung die für das Jahr 1833 ebenfalls einzuführende Einkommensteuer betreffend, und wird daselbst gesagt: Ein Mitglied hat sich sehr streng gegen diese Steuer ausgesprochen, und bemerkt, solche tauge schon um deswillen nichts, weil für den Handelsmann (da doch in Frankfurt der Handelsstand die Mehrzahl der Einwohner umfasse) hundert Mittel vorhanden seyen, den Vorschriften des Gesetzes auszuweichen.

Diese aus dem Zusammenhang herausgerissene Aeußerung *) enthält etwas sehr Gehässiges gegen den ganzen hiesigen Handelsstand, was sicher keineswegs in der Absicht des Redners lag. — Der Sinn dieser Aeußerung, der auch deutlich und klar aus dem Zusammenhang des in den Jahrbüchern zusammengedrängt dargestellten Vortrags herausging, war: daß die Einkommensteuer nach seiner, des Redners, Ansicht, nichts tauge, weil deren gepriesene Gerechtigkeit im Prinzipe nur als Theorie angenommen werden könnte, in der Praxis aber durchaus verschwinde, da der Steuerbehörde jeder Maßstab der Beurtheilung über die Steuerpflichtigkeit des Einzelnen abginge, und nur der Redliche für den Unredlichen bezahle, wodurch natürlich keine Steuergleichheit, sondern eine Steuerungleichheit entstünde, und daß dem unredlichen und gewissenlosen Kaufmann hundert Mittel zu Gebote stünden, den Vorschriften des Gesetzes auszuweichen, ohne daß die Behörde auch bei der strengsten Prüfung Gründe zur Bestrafung zu finden vermöchte, selbst wenn das Gesetz diese gestattete.

Ich bitte eine verehrte Redaktion der Jahrbücher, diese kurze Berichtigung in Ihrem nächsten Blatte aufzunehmen, und verharre mit vollkommenster Hochachtung

Ein Mitglied der diesjährigen gesetzgebenden Versammlung.

*) Das ist eben so die Art und Weise des Herrn Redakteurs der Oberpostamtszeitung. Er kompilirt nach Belieben, und schreibt ab aus den Jahrbüchern, ohne die Quelle anzuführen, was doch jeder honette Redakteur zu thun pflegt.

(Anm. d. Setzers.)

Reflexionen.

Daß am 25. Oktober 1831 am Allerheiligenthore frevelhafte Verbrechen, grausenhafte Mordthaten verübt worden sind, ist bekannt.

Wer die Verbrecher, wer die Mörder waren, ist bis jetzt dem Publikum nicht bekannt. — Durch das Urtheil der Rechtsfakultät in Tübingen, welches in der letzten Nummer der Jahrbücher mitgetheilt wurde, scheint übrigens die Sache auch nicht viel klarer geworden zu seyn. Daß daher dieses Urtheil in mannichfacher Beziehung Aufsehen erregt hat, ist wohl sehr begreiflich. Denn entweder hat man von den wirklichen Mördern bis jetzt noch nicht die mindeste Spur ermittelt, oder es ist die gegen die verdächtigen und wahrscheinlichen Mörder gepflogene Untersuchung mangelhaft geführt worden, oder es ist endlich das von auswärts eingeholte Urtheil zu gelinde oder — zu hart gegriffen.

Wenn aber noch nie die Lücke, welche bei uns wegen Mangels eines öffentlichen Anklägers, oder eines Staatsprokurators besteht, gefühlt worden wäre, würde sie gewiß wenigstens in diesem vorliegenden Falle höchst auffallend und fühlbar erscheinen. Denn der Staat, welcher das Gesammtinteresse und die Sicherheit der ganzen bürgerlichen Gesellschaft, so wie jedes Einzelnen vor dem Gesetze und Richter zu vertreten hat, darf eben so wenig vertheidigungslos und in seiner Rechtsverfolgung gehemmt seyn, als der Einzelne, welcher bezüchtigt worden ist, die Sicherheit der bürgerlichen Gesellschaft oder Einzelner verletzt zu haben.

Aemter-Besetzung.

In der Sitzung des großen Raths vom 8. d. M. ist Herr Syndikus primarius Schöff und Senator Dr. J. F. E. Danz zum Präsidenten des Appellationsgerichts und zum Gerichtsschultheißen erwählt worden.

Druckfehler.

In Nr. 21. der Jahrbücher, Bd. II. S. 21. Sp. 2. Zeile 27 von oben lese man statt „gegen die" „wegen der".

Gedruckt und verlegt bei Heinr. Ludw. Brönner zu Frankfurt a. M., Buchgasse Lit. J No. 148.

Frankfurter  Jahrbücher.

No. 24. Mittwoch, den 17. Juli **1833.**

☞ In Zwischenräumen von 8 bis 14 Tagen werden in der Regel immer ½ bis 2 Bogen ausgegeben. Der Abonnementspreis für einen Band von 30 bis 36 Bogen beträgt fl. 4. Hiesige Bestellungen werden bei dem unterzeichneten Verleger gemacht, auswärtige bei den löbl. Postämtern und Buchhandlungen. Beiträge, für welche die Einsender haften, werden mit Dank angenommen, und deren Namen, wenn sie es wünschen, streng verschwiegen.

Bericht von den Verhandlungen der gesetzgebenden Versammlung.

XXIX. (oder 22te ausserordentliche) Sitzung.

Mittwoch den 26. Juni 1833.

(Fortsetzung.)

Außerdem hatte Herr Schöff Pensa einen neuen Riß vorgelegt, wonach die neu zu errichtenden Lädchen nicht an die jetzt bestehende grade fortlaufende Kirchhofsmauer angebaut, sondern in einem Halbkreise, der sich später um die ganze Kirche herumziehen würde, aufgeführt werden sollen. Herr Schöff Pensa verlas zugleich nachstehenden Vortrag:

„Von dem Wunsche beseelt, der beabsichtigten Erweiterung des Marktplatzes alle nur mögliche Ausdehnung zu geben, und zugleich die Verschönerung dieses Theils der Stadt auf eine regelmäßige, dem Ganzen entsprechende Weise zu erzielen, sonach der durch frühere Bemühungen der Behörden, und nun von der verehrlichen Kommission mit lobenswerthem Eifer durch Ueberwindung der letzten und schwierigsten Hindernisse und Beitreibung angemessener Unterstützung so nahe gebrachten Ausführung dieses dem Gemeinwesen so nützlichen Unternehmens als Theil einer der Zukunft überlassenen Fortsetzung, — gleich Anfangs eine zweckmäßige, dem Ganzen entsprechende Richtung zu geben, kann ich, auch anderer damit verbundenen Vortheile wegen, nicht umhin, die Aufmerksamkeit dieser hochansehnlichen Versammlung auf eine hieraus hervorgehende Ansicht zu lenken, und hochderselben anheim zu geben: ob es nicht noch an der Zeit seyn dürfte, ohne eigentliche Störung des vorliegenden Kommissionsvorschlags, und ohne wesentlichen Zeitverlust zu versuchen, durch angemessene Veränderung der Richtung der neu zu erbauenden Lädchen auf dem Pfarreisen den Grund zu einem, meines Erachtens bedeutend besseren, ganz regelmäßigen Plan zu legen, dessen dereinstige, mit gehöriger Berücksichtigung der erforderlichen Zugänge zu bewerkstelligende vollständige Ausführung durch eine planmäßige mit dem Styl der Kirche übereinstimmende fortlaufende Arkadenreihe, eine der Würde des Doms angemessene Ansicht um so mehr gewähren würde, wenn man, wie es doch früh oder spät wohl zu erwarten steht, durch Verlegung und Demolirung der Mehlwage, Kauf und Abtragung der Garküchen diesem jetzt beschränkten Raume die so wünschenswerthe Ausdehnung gegeben haben wird, welche, nächst der Nützlichkeit einer bedeutenden Erweiterung des Marktplatzes, auch noch den Vortheil darbieten würde, ein so würdiges Monument älterer Baukunst bedeutend hervorzuheben.

In diesem Sinne gebe ich mir die Ehre, einen Riß, woraus der beabsichtigte Plan, dessen Vortheile auch in anderer Hinsicht unverkennbar sind, ersichtlich ist, beizulegen, indem ich vordersamst bemerke: daß die punktirten Linien die dermalige Umfassung des St. Barthol. Kirchhofs nebst der Mauer, woran die neuen Lädchen in ununterbrochener Reihe bis zum Kirchhofsthor angebaut werden sollen, auch die noch zur Zeit fortbestehen sollende fortlaufende Reihe der alten, und somit den übrigen Theil der Kirchhofsmauer, an welche diese gestützt sind, so wie jene vor und jenseits des südlichen Domportals genau bezeichnen.

Schon an sich empfiehlt sich dieser Plan durch die Regelmäßigkeit des um den östlichen Theil des Doms sich bildenden Umkreises, durch dessen alignirende Anschließung an das bereits erwähnte, dann ganz frei stehende schöne Portal, und nach demselben System gegen Westen nöthigenfalls fortzusetzende Reihe, wodurch alle Unregelmäßigkeiten und die bei der bisher bestandenen Richtung unvermeidlichen Mißstände gänzlich verschwinden würden; aber auch und um so mehr noch durch die dabei gewonnene sehr bedeutende Erweiterung des Weckmarkts gerade an einer Stelle, wo der lebhafte Verkehr, das Zusammentreffen des vielen Fuhrwerks, besonders während der Messe, und mehr noch seit der erweiterten Bestimmung der dort befindlichen Stadtwaage, eine solche verhältnißmäßig sehr bedeutende Ausdehnung so äußerst wünschenswerth macht.

Obgleich dieser letztere Vortheil erst in der Folge wird erlangt werden können, wenn günstigere Zeitumstände die erforderlichen Mittel und Wege werden an die Hand gegeben haben, so ist doch nichts desto weniger ein darauf abzielendes Beginnen die erste dabei einzuhaltende Bedingung; denn wenn die jetzt zu erbauenden Lädchen den

Anfang einer ganz unregelmäßigen Linie einmal bilden, so ist dieser Fehler in der Folge, sowohl der bedeutenden Kosten an sich schon, als der Beschaffenheit der Lokalität und der störenden Verhältnisse der Eigenthümer und damit verknüpften bedeutenden Entschädigungen wegen beinahe gar nicht wieder gut zu machen.

Bei diesem in der That abschreckenden Gedanken, und da es glücklicherweise noch an der Zeit ist, diesem Mißstande für die Zukunft vorzubeugen, scheint es mir gleichsam Pflicht, wenigstens den Versuch zu machen, ob durch geeignete Schritte und resp. Unterhandlungen dieser wichtige Zweck bei einer auf Jahrhunderte berechneten Verbesserung und kostspieligen Einrichtung auf irgend eine Weise nicht zu erlangen sey, indem ich nicht zweifle, daß sowohl die resp. Eigenthümer der durch neue zu ersetzenden Lädchen, als sonstige verehrl. Subskribenten, eines solchen gemeinnützigen Zweckes wegen, die in ihrer Erklärung ihrer Zustimmung angeknüpfte Bedingung:

„daß die ganze Ausführung dieses Unternehmens noch in diesem Jahre gänzlich vollendet werde"

dahin modifiziren werden:

„daß in diesem Jahre wenigstens der Anfang mit dem Bau gemacht werden müsse."

Da nun zur Ausführung dieses Projektes ein Theil des St. Barthol. = Kirchhofs erforderlich ist, so wäre auf geeignetem Wege die bedingnißweise erforderliche vorläufige Ueberlassung jenes Theils durch angemessene Unterhandlung zu tentiren, und mit einiger Zuversicht dabei zu erwarten; daß von dieser Seite, obwohl unstreitig die schwierigste, doch keine unübersteigliche Hindernisse sich darbieten werden, da der von dem fraglichen Kirchhof zur Erweiterung des Weckmarkts und resp. des Garküchenplatzes unumgänglich erforderliche Raum, obgleich durch die Abtretung eines Theils des Pfarreisens am nördlichen Theil des Doms nicht ganz kompensirt, doch einen Theil betrifft, bei dessen Beschränkung die fernere Benutzung desselben, besonders bei feierlichen Umgängen und Prozessionen, im geringsten keinen Drang oder Störung erleiden würde, mithin aus dieser Veränderung, da außerdem auf dieser ehemaligen Grabstätte keine Begräbnisse mehr statt finden, der katholischen Gemeinde um so weniger ein wirklicher Nachtheil erwachsen könnte, als außerdem noch auf dem abzugebenden Flächenraum sich keine Grabmäler befinden, wohingegen der dem Kirchhof zuwachsende Theil sich gerade an einer Stelle befindet, wo die jetzige alte Greuzmauer dem Kirchenbau am nächsten steht, und die Zirkulation sehr beschränkt. Die in actis enthaltene Vorstellung des verehrl. kathol. Kirchenvorstands vom 22. August 1829 an hochwürdige kathol. Kirchen= und Schulkommission mit Hinweisung auf das Ministerialreskript der fürstl. Regierung vom 20. März 1812, bezog sich lediglich auf eines der früheren Projekte, wie beikommender Riß es darstellt, wonach die fraglichen neuen Lädchen, mit Zuziehung des ganzen Kirchhofs zur öffentlichen Straße, sämmtlich dicht an die Kirche selbst angebaut werden sollten, wodurch nicht allein eine gänzliche Entsagung auf diese als Eigenthum angesprochene Lokalität, sondern auch eine sehr große mißständige Störung des Gottesdienstes unvermeidlich entstanden seyn würde, weßhalb die in jener Vorstellung enthaltene Verwahrung mit dem erläuternden wörtlichen Zusatz begleitet war:

„In so ferne das fragliche Projekt die Kassirung des St. Barthol. = Kirchhofs und dessen Verwendung zu einem öffentlichen oder gar Marktplatze betreffe."

Da dieses nun nach dem von mir vorgelegten Grundrisse gar nicht der Fall ist, und es sich lediglich von Abtretung eines, meines Erachtens, entbehrlichen Theils des fraglichen Kirchhofs zu einem allgemeinen Zwecke handelt, wobei noch der Kirchhof selbst eine dem Auge wohlthuende äußere symmetrische Gestalt erhalten würde, ohne daß durch diese Einrichtung nicht allein die Kirche selbst irgendwo berührt würde, sondern von dieser in jeder Richtung eine angemessene anständige Entfernung eingehalten wird, und der kurze Raum zwischen der projektirten Mauer und dem östlichen Theil des Chors nicht einmal so eng wird, als die nicht weit davon entfernte gegenwärtig bestehende Passage schon ist, also jene Einrichtung der Kirche selbst Vortheil bringend erscheint, so kann, wenigstens in dieser Hinsicht, kein hinlänglicher Grund vorhanden seyn, um zu einem so bedeutenden gemeinnützigen Zwecke nicht eine entsprechende Bereitwilligkeit erwarten zu dürfen.

Was nun die, durch diese wesentliche Veränderung entstehende jetzige und künftige Störung der auf diesem Kirchhof befindlichen Gräber betrifft, so hat in religiöser Hinsicht der verstorbene sehr achtbare Herr Stadtpfarrer Orth auf eine deßfallsige Anfrage, außer verschiedenen anempfohlenen, der Würde des Gegenstandes, so wie der mit diesem Vorhaben verknüpften Ausdehnung des Marktes angemessenen Modalitäten, sich bereits am 8. Juni 1822 im Wesentlichen schriftlich dahin ausgesprochen:

„daß man in solchen Fällen aus Ehrfurcht gegen die Gräber der Abgeschiedenen 20 Jahre und länger noch zu warten pflege, bis man solche Begräbnißplätze zu etwas Anderm verwendete; daß auf jeden Fall die bei der Formirung des Platzes herauskommenden Gebeine, um jeden Anstoß sorgfältig zu vermeiden, gesammelt, und in eine Grube auf den damaligen oder künftigen Todtenhof (jetzigen Friedhof) beigesetzt werden müßten."

Da nun bekanntlich seit 1812 auf diesem Kirchhof kein Begräbniß mehr statt gefunden hat, mithin das Minimum des angegebenen üblich einzuhaltenden Zeitraums bereits erreicht ist, so könnte wohl auch von dieser Seite kein Hinderniß zu erwarten seyn, wenn bei Ausführung des zunächst vorliegenden Theils des Projekts mit gebührender Schonung des humanen und religiösen Gefühls die vorfindlichen Gebeine, wie dieses bereits unter andern bei Vermiethung und späteren Demolirung der Michaelskapelle, so wie bei Durchführung des Dominikanergäß=

chens und in dem vom Kreuzgange umschlossenen Hof der Domschule der Fall war, mit aller dem Gegenstande schuldigen Achtung auf dem jetzigen Friedhof beigesetzt würden.

Diese Hauptschwierigkeit einmal überwunden, und in der billigen Voraussetzung, daß, wie oben bereits erwähnt, auch die Eigenthümer der Lädchen und resp. Subskribenten nach obiger Weise zur Durchführung dieses Vorhabens auch ihrerseits die Hand bieten werden, kann bei dem gegenwärtig zu bestreitenden Theil nur noch von der, durch die Versetzung und Herstellung einer neuen Mauer entstehenden Vermehrung der Kosten die Rede seyn, welche indessen keinen Anstand finden dürfte, da solche auf die betreffende Strecke der zu erbauenden Lädchen mit Benutzung des Materials der abzubrechenden alten Mauer von Sachverständigen höchstens auf 1000 fl. angeschlagen worden ist, eine, im Verhältniß des dabei zu erlangenden Zweckes gewiß unbedeutende Ueberschreitung des vorliegenden Kostenanschlags.

Bereits früher hatte ich mich blos privatim mit diesem Plane beschäftigt, fand aber nicht die erwünschte Unterstützung, um dieses Vorhaben dem Ziele entgegen zu führen, weßhalb ich es nun auf diesem Wege zu erreichen suche, da die verehrliche Kommission in ihrem Bericht vom 15. Juni über dieses Projekt, von welchem ein ganz ähnlicher Riß wie der hierbei liegende unter den derselben überlieferten sich befand, als nicht zu dem Antrage, worüber sie sich gutächtlich zu äußern hatte (eine Aufgabe, welcher sie übrigens auf eine, die vollkommenste Anerkennung verdienende Weise entsprochen hat) gehörig, nichts erwähnte.

Sollte daher diese hochansehnliche Versammlung es der Sachlage überhaupt nicht unangemessen finden, diesen Vorschlag zu unterstützen, so wäre es, meines unmaßgeblichen Dafürhaltens nach, wohl am zweckmäßigsten, dieses Projekt einer Prüfung derselben verehrlichen Kommission, welche sich mit solchem Eifer, Sachkenntniß und Gewandtheit des ihr gewordenen Auftrags erledigt hat, zu unterwerfen, und im Falle eine entsprechende Begutachtung und beifällige Zustimmung dieser hochverehrlichen Versammlung meinem geziemenden Antrage zu Theil werden sollten, demnächst hohen Senat unter vorläufiger Verwilligung sowohl des in Antrag gestellten Hauptbedarfs, als des eventuell erforderlichen Mehrbetrags zu ersuchen, durch die geeignete Behörde über die Hauptfrage mittelst anzuknüpfender Unterhandlungen ein baldmöglichstes Resultat herbeizuführen, und nach Ergebniß der Umstände, nach eigenem Ermessen, verfahren zu wollen.

Indem ich bei diesem nun zur Entscheidung reif gewordenen Projekte durch Vorstehendes meine Ansicht unumwunden aussprechen zu sollen geglaubt habe, und sie der besseren Beurtheilung dieser hochansehnlichen Versammlung geziemend vorlege, habe ich die Ehre, mit vollkommenster Hochachtung zu unterzeichnen

Einer hochansehnlichen gesetzgebenden Versammlung
gehorsamster
(gez.) Pensa."

Hiergegen wird eingewendet: dieser Antrag des Herrn Schöff Pensa sey wirklich ganz eigener Art, und wenn der Herr Antragsteller das Ziel seines Projekts, welches nach seiner eigenen Erklärung früher anderwärts nicht die gewünschte Unterstützung gefunden, jetzt auf dem gegenwärtigen Wege zu erreichen suche, so wäre es wenigstens passend und geeignet gewesen, auf jeden Fall die Kommission davon vorher zeitig in Kenntniß zu setzen.

Sollte das Projekt des Herrn Schöff Pensa Unterstützung finden, so würde die Sache vielleicht auf 50 Jahre, ja wohl noch länger hinausgeschoben. Neue Unterhandlungen mit den Ladeneigenthümern anzuknüpfen, führe zu unabsehbaren Weiterungen, und vollends sey nicht daran zu denken, daß der kathol. kirchl. Gemeindevorstand in eine Schmälerung und Abschneidung des Kirchhofsraums, dessen ungestörte eigenthümliche Belassung ihm sowohl vom Großherzoge, als vom Senate ausdrücklich zugesichert worden, je einwilligen werde.

Es sey daher auch rein zwecklos, die Sache nochmals an die Kommission zu verweisen. Denn die Kommission würde voraussichtlich nur berichten können, daß weder die Ladeneigenthümer, noch die katholische Gemeinde zu etwas Anderem, als was sie bereits früher erklärt, ihre Zustimmung ertheilten. Hierbei versichert der Sprecher überdies, daß sogar schon früher derartige Versuche gemacht worden seyen, jedoch ohne Erfolg.

Hierauf verliest Herr Phil. Jak. Passavant nachstehenden Vortrag:

„Aus den vorliegenden Akten ist ersichtlich, wie es schon lange Zeit der allgemeine Wunsch war, den häßlichen Mißstand der baufälligen Lädchen des Pfarreisens zu entfernen, den Platz als freistehend zum Markte zu benutzen, und somit einen wesentlichen Beitrag zur Verschönerung dieses Stadtviertels zu leisten.

Diesem schönen, gemeinnützigen Plan stehen nun die vermeintlichen Privatinteressen einiger weniger Beständer oder Eigenthümer jener Lädchen gegen über, welche zum Theil mit beharrlichem Eigensinn sich zu keinem Abfinden verstehen, und ungereimte Entschädigungsforderungen stellen. — Von allen scheint mir die ungereimteste, daß beinahe an derselben Stelle neue Lädchen erbaut werden sollen, zu deren Errichtung sie einen höchst unbedeutenden Beitrag zu leisten sich verbinden.

Indem also ein Mißstand aus dem Weg geräumt wird, entsteht sogleich ein neuer eben so großer, der noch dazu durch einen großen Kostenaufwand erkauft werden muß.

Unter den wenigen Monumenten, die unsere Stadt im Vergleich anderer Städte besitzt, steht die Domkirche oben an; ihre äußere Form erscheint besonders sehr großartig, und nur zu bedauern bleibt es, daß die, sie von so vielen Seiten umengenden Umgebungen das Imponirende ihrer Größe fast überall dem Auge entrücken. Der projektirte Anbau von sehr schmalen engen Lädchen an die Kirchhofsmauer wird auf alle Fälle die Kirche selbst zum Theil verbergen, und, wie alle dergleichen Anhängsel, den großartigen Eindruck des Monuments zerstören. Wenn auch diese Lädchen in Stein und in besserem Style wie

die Baracken des Pfarreisens aufgeführt werden, so bleiben sie nichtsdestoweniger ein arger Mißstand, und während man jetzt an allen Orten, wo den öffentlichen Monumenten einige Aufmerksamkeit geschenkt wird, beflissen ist, sie von allen störenden Umgebungen und namentlich von den Kramläden zu reinigen, wird es fast unglaublich scheinen, daß hier dergleichen gegen den Willen des Senats und des Bürgerkollegiums neu aufgeführt werden sollen, nur um dem Eigensinne einiger Beständer nicht zu nahe zu treten. Von vielen Sachverständigen ist es anerkannt, daß die Domkirche von der Nordseite ein sehr großartiges Ansehen gewinnen würde, wenn der Platz frei, und der Kirchhof statt der Mauer mit einer durchsichtigen Ballustrade versehen wäre. Ist also von einer wirklichen Verschönerung die Rede, so fange man nicht an, die schönste, großartigste Zierde des Platzes, die Domkirche, zu verunstalten, und somit einen neuen Mißstand auf Jahrhunderte zu begründen.

Hätte man statt einer Subskription zu Erbauung neuer Läden eine Subskription eröffnet, den Platz frei herzustellen, und die Eigenthümer auf billige Weise zu entschädigen, so würden gewiß nächst den Nachbarn auch andere Beförderer des Schönen und Gemeinnützigen daran Theil genommen haben. Sollten einige Eigenthümer sich durchaus nicht zu einem billigen Abkommen verstehen, so ist es immer besser, sie mit ihren Lädchen isolirt stehen zu lassen, als aufs Neue eine Masse Boutiquen mit großen Kosten zu erbauen, um so mehr, da besonders in jenem Stadtviertel durch die Abnahme der Messen eine Menge Läden leer stehen, die sich eben so gut, wo nicht besser, zu jenem Waarenverkauf eignen.

Jedenfalls werden diese einzeln stehenden Baracken einen weniger unangenehmen Eindruck hervorbringen, als eine Reihe neu zu errichtender Arkaden, die durch Farbe und Material gegen die Domkirche abstechen, und alle Einheit zerstören würden. Es ist jedoch wahrscheinlich, daß jene Lädchen in einiger Zeit verschwinden, und ihre Beständer sich bequemere Lokale suchen werden, wenn nach dem Senatsantrag die der Stadt gehörenden Lädchen abgerissen werden, und mit vielen andern Eigenthümern ein billiges Abkommen getroffen wird, wozu sich gewiß die meisten und namentlich die Stiftungen des heil. Geistes und Senkenbergischen Spitals bereitwillig finden werden.

Die Kosten jener Entschädigung, Reinigung, Pflästerung des ganzen Platzes müßten so gut wie der Abbruch der Michaelskapelle und des daran gestoßenen Hauses durch die Staatskasse und zur größeren Beförderung durch Beiträge geschehen, und indem man den Entschluß faßte, das Pfarreisen von den Holzbaracken zu reinigen, und den Platz zum Markt herzurichten, müßte man auch die natürlichen Mittel dazu ergreifen, nämlich die Kosten dazu bewilligen.

Ich stimme demnach mit dem Senatsantrag, welcher auf den der ständigen Bürgerrepräsentation gegründet ist, nämlich die städtischen Lädchen niederzureißen, und mit den Stiftungen und Privaten nach und nach ein billiges Abkommen zu treffen, in keinem Fall aber neue Boutiquen an die Kirchhofsmauer zu erbauen."

Der Herr Präsident äußert, es käme nun darauf an, ob der Antrag des Herrn Passavant unterstützt werde, was von mehreren Seiten geschieht.

Es wird aber dagegen eingewendet, daß die Unterstellung, als seyen die Ladeneigenthümer blose Beständer, ganz irrig sey. Dieselben seyen Eigenthümer, und gewiß könne kein Mitglied der Versammlung den Vorsatz haben, das Eigenthum dieser Privaten zu gefährden, oder auch nur irgend einer Maßregel beizustimmen, die auf eine Vexation oder Chikane hinziele; auch könne man nur dann, wenn man die Erfahrung gemacht habe, wie schwierig es sey, dergleichen Negotiationen, wobei sich so mannichfaltige Interessen berührten, zu einem Resultate zu bringen, beurtheilen, daß es schlechterdings unmöglich sey, jetzt wieder von Neuem auf andere Grundlagen hin zu unterhandeln, welche überdies auch keineswegs mit der Absicht des Senats, wie unrichtiger Weise unterstellt würde, übereinstimmten, kaum zu gedenken, daß hierzu sehr große Summen erfordert würden, welche das Aerar nicht zu bestreiten im Stande sey.

Es würden sich, wird von einer andern Seite bemerkt, doch auch wohl eben so, wie bei Gelegenheit der Errichtung des neuen Mainquais an der Brücke, viele freiwillige Subskribenten finden, welche mit Bereitwilligkeit erkleckliche Beiträge hergäben, um etwas Ansehnliches und wirklich Schönes und Vollständiges zu erzielen, ohne daß das Aerar allzusehr in Anspruch genommen werden dürfte. Man möge nur von Neuem den Versuch machen. Er (der Sprecher) würde mit Vergnügen als einer der ersten nach seinen Kräften beitragen.

Für die Ehre einer abermaligen Negotiation und Subskriptions-Einsammlung, erwiedert ein Kommissionsmitglied, danke es ganz und gar. Wer sich hiermit sonsthin befassen wolle, möge es nur versuchen. Leicht sey das wahrlich nicht, und der Erfolg würd nur allzu sicher zeigen, daß auf diese Weise das ganze jetzt vorliegende schöne Projekt darniedergeworfen bliebe, und man in langer Zeit zu einem Endziele nicht gelangen werde.

Das Einreißen sey, wird wieder von einer anderen Seite geäußert, zwar leicht, das Aufbauen aber lasse manche Schwierigkeit voraussehen. Wollte man nach dem Antrage der Kommission neue Läden bauen, so würde man nur allzubald Reue empfinden. Der Dom habe schon durch die Aufsetzung des neuen Schulgebäudes eine große Verunzierung, gleichsam eine Nase von vornen aufgesattelt erhalten; ob man denn nun auch noch durch das Anbauen von neuen Lädchen dem alten ehrwürdigen Gebäude einen Zopf von hinten anheften wolle? Diese projektirten neuen Lädchen verursachten viele Kosten, und würden wenig eintragen, da man Züber, Käse, Häringe u. dgl. m. auch anderwärts feil haben könne. Auch würde durch diese Verbauung des Domkirchhofs jede Freistellung der Kirche für immer unmöglich gemacht. Es sey daher gewiß besser, nur die städtischen Lädchen abzubrechen, ohne Aufbauung neuer, indem dann die privateigenthümlichen isolirt gesetzt, und eine alsbaldige billige Acquirirung derselben um so eher gehofft werden könne, als sie mit der Zeit ohnehin zerfallen und verfaulen würden, und hier-

durch von selbst jedes Hinderniß beseitigt seye. Wenn Privaten auf ihrem Eigensinn beharrten, könne es der Staat ebenfalls. Rechte der Privaten würden dadurch, wenn der Staat sein Recht ausübe, nicht verletzt.

Solche Grundsätze seyen, entgegnet man, wahrlich nicht zu loben, und sie seyen auch in Frankfurt noch nie zur Anwendung gekommen. Immer hätten sich die öffentlichen Behörden loyal gegen Privaten gezeigt, und jedwedes Privateigenthum heilig respektirt, wie sich das von selbst verstehe. Wollte man künftig andere Prinzipien annehmen, so sey das eine Grausamkeit, und es möchte lieber vorzuziehen seyn, für immerdar Frankfurt zu verlassen.

Wer es denn überhaupt den Eigenthümern der Lädchen verwehren könne, an die Stelle der alten Lädchen auf ihren Grund und Boden neue, und sogar in Stein zu erbauen, wenn die alten verfallen wären? Dann bliebe der hieraus hervorgehende Mißstand für ewige Zeiten.

Jene Besitzer, wird entgegnet, hätten, nach Ausweis älterer Archival-Akten, gar kein Eigenthum des Grund und Bodens. Sie seyen eigentlich blose Beständer, und jener Raum des jetzigen Pfarreisens habe früher sogar zum Kirchhofe gehört. Man möge doch nur nicht abermals durch Anbau von neuen Lädchen jenen freien Raum verunzieren, das Bessere und Schönere vielmehr der Zeit überlassen.

Nach geschlossener Diskussion stellte Präsidium die Umfrage:

ob man dem Antrage des Senats auf Autorisation desselben zum Abbruch der auf dem Pfarreisen und zwar vom Eingange in die Domkirche auf dem Markt bis zum Kirchhofsthor auf dem Garküchenplatze befindlichen städtischen Lädchen beitreten wolle, oder nicht?

und die Versammlung trat mit 63 Stimmen gegen 6 und 2 suspendirte dem Senatsantrage bei.

---

§. 124. Man ging hierauf zum zweiten Gegenstande über: Reparatur in der Dreikönigskirche betr.

Herr Schöff Scharff, als Vorsitzer der deßfallsigen Kommission, verlas den Senatsantrag, wonach zur

Reparatur der Kirchenstühle und des Altars eine Verwilligung von 1888 fl. 25 kr. auf den Exigenz-Etat des Jahrs 1833

in Anspruch genommen wurde; sodann den Kommissionsbericht d. d. 15. Juni 1833, lautend, wie folgt:

„Dem uns durch verehrlichen Beschluß vom 22 v. M. gewordenen Auftrage zufolge, haben wir nicht ermangelt, den rubricirten Gegenstand einer genauen Prüfung zu unterwerfen, deren Ergebniß wir hiermit vorzulegen die Ehre haben.

Betrachtet man das Innere der Dreikönigskirche selbst nur mit geringer Aufmerksamkeit, so wird sich Jedem die Ueberzeugung aufdringen, daß für die Unterhaltung derselben, wenigstens in letzter Zeit, sehr wenig, ja man möchte sagen, gar nichts geschehen ist. — Unter solchen Umständen verdient es wohl volle Anerkennung, daß der lutherische kirchliche Gemeindevorstand diesen Gegenstand in Anregung gebracht, und so dem gänzlichen Verfalle dieses der Verehrung des Höchsten gewidmeten Hauses vorgebeugt hat.

Wenn nun, wie der Augenschein gar bald überzeugt, diese Kirche nicht allein im Innern, sondern gewiß in jeder Hinsicht, namentlich für den Bedarf einer so ansehnlichen Gemeinde, nur als höchst mangelhaft angesehen werden kann, so würde die Kommission sehr gerne auf eine genaue Prüfung der beigelegenen Risse hochlöbl. Bauamts zur Veränderung dieser Kirche eingegangen seyn, allein die Lage unseres Gemeinwesens schien uns dies wenigstens für den Augenblick nicht zu erlauben, und so haben wir uns bemüht, uns über einen Vorschlag zu vereinigen, welcher dem augenblicklichen Bedürfniß abhilft, und zugleich die Gelegenheit an Handen giebt, um ohne allzugroße augenblickliche Opfer des so bedrängten Aerars eine spätere zweckmäßige Herstellung dieser Kirche thunlich zu machen.

Wir sind nämlich der unzielsetzlichen Meinung, daß in dem gegenwärtigen Augenblicke nur für das Nothwendigste Sorge zu tragen seyn würde, welches nach mündlicher Aussage des Herrn Stadtbaumeisters Heß mit einem Kostenaufwand von 150 fl. bis 200 fl. herzustellen, und in dem diesjährigen Status exigentiae nachträglich zu bewilligen seyn dürfte. Uebrigens glauben wir, daß nach dem Vorbild der Behandlung bei dem Bau der neuen Paulskirche*) zu verfahren, und so allenfalls in einem Zeitraum von sechs Jahren jedes Jahr die Summe von 2000 fl. in den Exigenz-Etat aufzunehmen, und diese Summe sammt den eingehenden Zinsen auf diese Kirche zu verwenden seyn dürfte. Es könnte damit im nächsten Jahre der Anfang gemacht, und allenfalls seiner Zeit, wenn diese Ersparniß bis zum Belaufe von 13000 fl. angewachsen seyn würde, der vorliegende Plan nochmals der Prüfung der Behörden unterworfen, und nach Ermessen dieser oder vielleicht einer im Laufe der Zeit sich gebildeten noch vorzüglicheren Ansicht zur Ausführung gebracht werden."

Mehrere Mitglieder unterstützen den Antrag der Kommission, andere finden es passender, daß für Reparaturen gar nichts mehr verwilligt, sondern lieber sofort mit dem Aufbau einer neuen Kirche begonnen werde. Es könne hierbei höchstens von einem nicht in Anschlag zu bringenden Zinsenverluste die Rede seyn. Auch zeigten Erfahrungen aus der Nachbarschaft, daß solche Kirchenbauten, wenn sie an den Wenigstnehmenden veradmodirt würden, nicht sonderlich hoch zu stehen kämen.

Dergleichen wohlfeile Bauten, wurde entgegnet, seyen aber auch bald nachher wieder eingestürzt. Vortheil käme dabei nie heraus, und wo es sich um Ausführung eines Tempels zur Ehre Gottes handle, müsse man die Kosten nicht scheuen, sondern auf Solidität sehen.

Wenn es sich davon handle, wurde erwiedert, Steuern zu zahlen, damit die Staatskasse mit den bedürfenden Geldmitteln versehen werde, seye Niemand bei der Hand; wenn aber die Rede von Verwilligungen für Ausgaben,

*) S. Jahrbücher Bd. II. Seite 191 flg.

welche aus der Staatskasse bestritten werden sollen, sey frage Niemand, ob das Geld dazu vorhanden? Das sey so üblich und gewöhnlich. Aber eben deßhalb könne der Sprecher nicht für den jetzt schon vorzunehmenden neuen Aufbau stimmen. Es könnten sich ja im Laufe der Zeit gar mancherlei günstige Gelegenheiten der Ersparniß hierzu darbieten. Umfrage:

ob man den Antrag des Senats oder der Kommission genehmigen wolle?

Es erfolgte mit 62 Stimmen gegen 1 und 2 suspendirte der Beschluß:

den Antrag der Kommission zu genehmigen.

§. 125. Der dritte Gegenstand war:

Die erste Instandsetzung und Wiederherstellung der Paramente und Geräthschaften für die katholischen Kirchen.

Herr Schöff Scharff verlas den Kommissionsbericht d. d. 15. Juni, welcher also lautet:

„Die auf Vortrag hohen Senats vom 23. April unterm 22. Mai d. J. zur Begutachtung des nebenbemerkten Gegenstandes niedergesetzte Kommission hat keine Zeit versäumt, um die nöthige Berathung zu veranlassen, und wenn sie auch nicht umhin kann zu bemerken, daß ihr anfänglich die Anforderung, besonders in dem dermalen so bedrängten Zustande des Aerarii sehr hoch vorgekommen, und sie mehrere Beschränkungen glaubte in Antrag bringen zu dürfen, so wurden ihr doch auf gestellte Anfragen in dieser Hinsicht solche Erläuterungen zu Theil, daß sie sich veranlaßt sieht, darauf zu verzichten, und ihre Ansichten ganz mit dem Antrage hohen Senats, welchem auch löbliche ständige Bürgerrepräsentation beigetreten ist, zu vereinbaren, und es würde demnach die Aversionalsumme von 11,000 fl. unter der besonderen Bemerkung, daß kein Anspruch auf eine Nachverwilligung stattfinden dürfe, zu bestimmen, und in drei Theilen mit 3666 fl. 40 kr. nachträglich in den Status exigentiae pro 1833, so wie eine gleiche Summe in diejenigen von 1834 und 1835 seiner Zeit aufzunehmen seyn.

Wenn es nun Einer hochansehnlichen Versammlung gefällig seyn dürfte, unserer Ansicht beizutreten, so wird es neuerdings bethätigt werden, daß unser Gemeinwesen auch unter den größten Bedrängnissen seiner einmal eingegangenen Verpflichtung jederzeit und namentlich bei dieser Gelegenheit großartig zu entsprechen sucht."

Die Versammlung faßte ohne Umfrage den Beschluß:

dem Senatsantrage beizutreten.

XXX. (oder 23te ausserordentliche) Sitzung

Montag den 8. Juli 1833.

§. 126. bis 128. Den Bericht von den Verhandlungen dieser Sitzung, Rathswahl betr., haben wir bereits in der vorigen Nummer Seite 227 und 228 gegeben, und bemerken nur noch nachträglich, daß bei dieser Sitzung folgende Herrn Suppleanten eingetreten waren: 1) Herr Major Reuß für Herrn Alexander Gontard, 2) Herr C. F. Mack für Herrn Major von Lukacsich, 3) Herr J. Bolongaro für Herrn J. B. Lemme, 4) Herr G. Mappes sen. für Herrn F. A. Jay, 5) Herr J. A. Ehrmann für Herrn Pfarrer Becker, 6) Herr Seiffermann für Herrn Forsboom-Goldner, 7) Herr Parrot für Herrn Brofft-Schury, 8) Herr H. Minoprio für Herrn Karl C. Meyer, 9) Herr Malsch für Herrn Passavant-Cornil, 10) Herr Dr. med. Pfefferkorn für Herrn Dr. med. Schilling sen., 11) Herr Assessor Dr. Pfeiffer für Herrn Kanzleirath Dr. Fiedler, 12) Herr Moder für Herrn H. A. Cornil, 13) Herr Hinckel für Herrn J. B. Raab, 14) Herr Benj. Krebs für Herrn de Bary-Jordis, worunter die Herrn Major Reuß, Benj. Krebs, J. A. Ehrmann und Minoprio als bis jetzt noch nicht verpflichtet, den in der Konstitutions-Ergänzungsakte vorgeschriebenen Eid abgeleistet haben.

XXXI. (oder 24te ausserordentliche) Sitzung.

Donnerstag den 11. Juli 1833.

§. 129. Durch Einladungsschreiben des wohlregierenden älteren Herrn Bürgermeisters Schöffen und Senators von Guaita vom 9. d. M. war die Versammlung in Gefolge der Senatsbeschlüsse vom 18. Juni und 8. Juli d. J. in Gemäßheit Art. 14. der Konstitutions-Ergänzungsakte außerordentlicher Weise zur Erledigung nachstehender Senatsvorträge zusammenberufen worden, nämlich:

1) Vortrag des Senats vom 8. curr. die durch die Ereignisse vom 3. April l. J. entstandenen Kosten betreffend.
2) Eröffnung des Senats vom 8. curr., Handelsverhältnisse betr.
3) Vortrag des Senats vom 9. curr., den Entwurf einer Uebereinkunft unter den deutschen Bundesstaaten zur Begünstigung des Durchfuhrhandels betr.
4) Vortrag des Senats, — die Nachbewilligung von 5264 fl. 26 kr. für die innere Einrichtung des neuen Gerichtsgebäudes betr.
5) Vortrag des Senats vom 18. Juni, den Bau eines neuen Pfarrhauses in Bonames betreffend.

§. 130. Der Herr Präsident theilt einen Senats-Protokollauszug vom 8. Juli, so wie ein Schreiben des Herrn Seniors löblicher ständigen Bürgerrepräsentation mit, wonach von Seiten hohen Senats für die Dauer der Abwesenheit der Herren Schöff Sarasin, Senator Dr. Hiepe und Senator von Heyden als Stellvertreter die Herrn Schöff Dr. Hofmann, Schöff Dr. Zeitmann und Senator Dr. Müller, und von Seiten löbl. ständigen Bürgerrepräsentation für die Dauer der Abwesenheit des Herrn de Bary-Jordis und Alexander Gontard als Stellvertreter die Herrn B. Krebs und Major Reuß ernannt worden sind.

Die Herrn Schöffen Dr. Hofmann und Dr. Zeitmann wurden verfassungsmäßig verpflichtet.

§. 131. Auf der Tagesordnung war zuvörderst der Vortrag hohen Senats vom 8. d. J. die durch die

Ereignisse vom 3. April entstandenen Kosten betreffend.

Der Herr Präsident verliest den Senatsantrag, welcher lautet, wie folgt:

„Als der Senat am 9. April l. J. über die am 3. desselben Monats dahier stattgehabten beklagenswerthen Ereignisse der gesetzgebenden Versammlung Eröffnung machte *), bemerkte derselbe zugleich, daß solche außerordentliche unerhörte Ereignisse außerordentliche Ausgaben erfordern. Die gesetzgebende Versammlung beschloß damals: „So wie dieselbe ihrerseits zur Aufrechthaltung der öffentlichen Ordnung mitwirken, und die dazu nöthigen Mittel genehmigen werde, so sehe sie der weiteren Eröffnung entgegen."

Zwar vermag der Senat noch nicht eine detaillirte Vorlage der Kosten, welche diese Ereignisse veranlassen, zu machen, indessen kann doch jetzt schon so viel mit Bestimmtheit gesagt werden, daß eine Summe von circa 50,000 fl. erforderlich seyn wird, um nur die Untersuchung gehörig führen zu können.

Bei dem großen Umfang der Untersuchung und deren Verzweigung, bei der Wichtigkeit des Gegenstandes war es erforderlich, daß mehrere Inquirenten zu gleicher Zeit die Untersuchung führen, wenn nicht die Gefangenen Jahrelang in der Untersuchungshaft verbleiben sollen. Auf Antrag des Appellationsgerichts hat daher der Senat dasselbe ermächtigt, mehrere Inquirenten nebst dem dazu gehörigen subalternen Personal zu diesem Zwecke anzunehmen, und wirklich sind außer dem Kriminalrath noch mehrere Inquirenten bestellt, welche in verschiedenen Lokalen die Verhöre halten, und sich gegenseitig die Resultate mittheilen **).

Da diese Inquirenten sich lediglich diesem mühsamen Geschäfte widmen, und so wie die Aktuare und Pedellen den ganzen Tag ihre Thätigkeit auf diese Untersuchung verwenden müssen, so hat der Senat, im Einverständniß mit löblicher ständigen Bürgerrepräsentation, die Remuneration derjenigen Inquirenten, welche nicht bereits einen Gehalt beziehen, so wie derjenigen Aktuare und Pedellen, welche nicht bereits bezahlt worden, auf monatlich 150 fl. für den Inquirenten, 80 fl. für den Aktuar und 30 fl. für den Pedellen bestimmt. Diese Kosten, so wie die Kopialgebühren, der Bedarf an Schreibmaterialien aller Art sind bedeutend, und können aus den für unvorhergesehene Fälle bestimmten Geldern nicht bestritten werden. Mehr aber noch veranlaßt die sichere, zugleich gesunde Unterbringung und Verwahrung der Gefangenen bedeutenden Aufwand, indem die große Zahl der Gefangenen eine schleunige Vermehrung der Gefängnisse dringend nothwendig macht, welche um so weniger einen Aufschub leidet, als die zum Bauen günstige Jahrszeit nicht unbenutzt bleiben darf, wenn die Gefängnisse im Winter trocken und gesund seyn sollen, daher auch löbl. ständige Bürgerrepräsentation auf die deßfallsige Konferenz zu deren Errichtung sogleich beigestimmt hat. Hierzu kommt noch die Verpflegung der Gefangenen, die Anstellung der Wärter und sonstige erforderliche Vorkehrungen, welche bedeutende Ausgaben täglich veranlassen, und welche sich, da das Ende dieser Anstalten nicht abzusehen ist, vorher nicht berechnen lassen.

*) S. Jahrbücher Bd. II. S. 131 u. 132.

**) S. Jahrbücher Bd. II. S. 163 u. 164.

Der Senat sieht sich daher in die Nothwendigkeit versetzt, zu Bestreitung der durch jene Ereignisse entstandenen außerordentlichen Kosten auf Verwilligung eines außerordentlichen Kredits von 50,000 fl. anzutragen, oder was das Nämliche ist, die Summe, welche gewöhnlich für unvorhergesehene Fälle ausgeworfen worden, wegen dieses höchst unvorhergesehenen Ereignisses, um 50,000 fl. zu erhöhen.

Aehnliche unerwartete Ereignisse haben in vorderen Jahren zu ähnlichen Anträgen Veranlassung gegeben, und die gesetzgebende Versammlung hat jederzeit den Anträgen des Senats entsprochen, daher der Senat auch in gegenwärtigem dringenden Fall einem baldigen beistimmenden Beschlusse entgegen sieht."

Die Diskussion beginnt mit der Bemerkung eines Mitglieds, daß der Gegenstand zu einer Beschlußnahme noch nicht reif sey, weil wegen der beantragten Verwilligung eines Kredits von 50,000 fl. mit löbl. ständigen Bürgerrepräsentation noch nicht konferirt worden sey.

Dieser Bemerkung wird von einem andern Sprecher beigepflichtet und geäußert, er sey zwar für jede erforderliche Verwilligung, wenn darüber besondere motivirte Anträge gestellt würden, müsse aber gegen einen Kredit im Allgemeinen stimmen; eine solche Bewilligung ins Blinde hinein führe gewissermaßen zu einer Finanzdiktatur, und wenn man sich auf ähnliche Verwilligungen bei früheren Vorgängen, wohin wohl der Kredit wegen der Cholera und Approvisionirung gehöre, beziehe, so werde hierdurch nichts gerechtfertigt, und ohnehin frage es sich noch, ob denn auch namentlich hinsichtlich der Choleramaßregeln alles so ganz gut und zweckmäßig eingerichtet gewesen sey, daß man es allseitig beifällig im Publikum aufgenommen?

Hiergegen wird erwiedert, daß man doch wahrlich Vertrauen in den Senat und das Bürgerkolleg haben müsse. Beide Behörden würden den verwilligten Kredit gewiß nur nach sorgfältiger Prüfung und bester Einsicht verwenden. Wollte man über jede einzelne kleine Ausgabe, die unvorhergesehen eintreten könne, und oft schnell gemacht werden müsse, stets erst einen Beschluß der gesetzgebenden Versammlung einholen, so würde hierdurch offenbar der Gang der Sache nur gehemmt. Ohnehin liege ja auch schon ein beistimmender Beschluß der Versammlung vom 9. April d. J. vor.

Von Vertrauen und überhaupt von moralischen Begriffen, wird entgegnet, könne hier nicht die Rede seyn, sondern nur von dem was Rechtens und was unsere Verfassung erheische. Die Rubrik: Verwilligung für unvorhergesehene Ausgaben scheine überhaupt mehr zum Mißbrauche als zum Gebrauche zu dienen. Die Administration wolle zwar der Sprecher nicht hemmen, ihr aber auch nicht zu viel Freiheit einräumen.

Wenn, erwiedert man von einer andern Seite, moralische Begriffe nicht in die gegenwärtige Diskussion

gehörten, so wäre auch zu wünschen gewesen, daß der früher gebrauchte Ausdruck: Finanzdiktatur unterblieben wäre. Aus Liebhaberei würden ohnehin die hier in Frage stehende Ausgaben gewiß nicht gemacht; und wer von Mißbrauch spreche, den könne man mit Recht auffordern, vorerst desfallsige genügende Nachweise zu geben. Uebrigens stehe einem einzelnen Mitgliede nicht die Befugniß zu, durch dergleichen unbegründete Beschuldigungen eine Blame auf eine ganze Versammlung zu werfen. Wo denn ein Grund zu einem besondern Mißtrauen liege? Wolle man mit der Verwilligung zögern, würde man den ganzen Gang der Untersuchung hemmen, und es gänzlich verkennen, wie sehr es die Humanität erheische, so rasch als möglich vorwärts zu schreiten.

Nur der Herr Präsident, entgegnet der frühere Sprecher, könne zur Ordnung verweisen, keineswegs aber ein einzelnes Mitglied der Versammlung. Auch sey er, der Sprecher, nicht einmal richtig verstanden worden. Er habe sagen wollen, mit der Rubrik: „Verwilligung für unvorhergesehene Ausgaben" geschehe ein Mißbrauch, und das sey leicht nachzuweisen; denn es sey bekannt, daß wirklich oft mehr auf diese Rubrik hin ausgegeben werde, als verwilligt sey.

Dies, erläutert man von einer andern Seite, sey nur scheinbar, indem solche Mehrausgaben lediglich von Vikariatsgehalten herrühren könnten, welche alsdann wieder auf der Rubrik des Besoldungsetats erspart würden. Uebrigens scheine man bei der Diskussion ganz den Hauptgesichtspunkt aus den Augen zu verlieren. Unsere Gefängnisse reichten durchaus nicht hin. Es seyen kaum 10 bis 12 ordentliche besondere Gefängnisse, und doch noch 32 Gefangene vom 3. April, außer den sonstigen gewöhnlichen Arrestanten, vorhanden. Alle übrigen Gefängnisse ließen Vieles zu wünschen übrig, und entsprächen den Anforderungen nicht, welche man heutzutage an Untersuchungsarreste machen müsse. An körperliche Bewegung, die für Gefangene ein Bedürfniß, sey nicht zu denken. Human gegen alle Gefangene, ganz abgesehen davon, ob sie auch des schwersten Verbrechens beschuldigt seyen, wenn sie sich in bloßer Untersuchungshaft befänden, und noch nicht verurtheilt wären, zu seyn, und ihnen jedwede mögliche Erleichterung, namentlich gehörig geräumige Lokalitäten, frische Luft und von Zeit zu Zeit geeignete Bewegung zu gewähren, sey heilige Pflicht, besonders gegen solche Gefangene, die meistens in einem gewissen Wohlstande gelebt, und einer vorzüglicheren Bildung genossen hätten. Man möge also doch ja mit der Verwilligung der beantragten Summe nicht zögern. Denn die jetzige Haft in jenen Gefängnissen sey gerade so gut als ein Strafarrest.

Der guten Verpflegung und zweckmäßigen Aufbewahrung der Gefangenen hemmend entgegenzutreten, wird von einer andern Seite entgegnet, beabsichtige gewiß Niemand, ja es würde der Versammlung sogar angenehm gewesen seyn, wenn ein derartiger Antrag schon früher gekommen wäre; aber das Prinzip müsse aufrecht erhalten werden, nämlich, daß die Versammlung keine Verwilligung eines Kredits geben könne, wenn nicht dieserhalb zuvor das Bürgerkolleg gehört worden sey.

Das seye, meint ein anderes Mitglied, gegen die Würde der gesetzgebenden Versammlung. Das Bürgerkolleg brauche nicht immer vorerst gehört zu werden, und namentlich würde dies im vorliegenden Falle ganz überflüssig seyn, weil voraussichtlich doch nichts an der beantragten Summe gekürzt oder gespart werden könne.

Das sey ein gefährlicher Weg, wird entgegnet; man solle sich doch ja hüten, die verfassungsmäßige Stellung und Befugnisse der Staatsgewalten auf solche Weise schwankend machen zu wollen.

Es liege hier, äußert ein anderes Mitglied, ein Mißverständniß zum Grunde. Einen Kredit, wie der hier verlangt werdende, könne ja gar nicht das Bürgerkolleg verwilligen, dieses Recht stehe blos der gesetzgebenden Versammlung zu; aber wenn letztere den beantragten Kredit verwilligt habe, alsdann träte allerdings die Nothwendigkeit ein, daß der Senat über die Verwendung in jedem einzelnen Falle mit dem Bürgerkolleg konferire, indem nur, wenn letzteres konsentire, die wirkliche Ausgabe angewiesen und bewirkt werden könne.

Das Letztere sey zwar richtig, aber nicht das Erstere. Denn auch über die Vorfrage: ob überhaupt ein Kredit verwilligt werden solle? müsse vorher die Ansicht des Bürgerkollegs eingeholt werden. Man möge also lieber dermalen blos dasjenige verwilligen, worüber bereits mit dem Bürgerkolleg konferirt worden sey.

Ein anderes Mitglied wünscht die Bezeichnung des Zwecks der jetzt verlangt werdenden Verwilligung näher angegeben zu sehen, und namentlich äußern sich in dieser Hinsicht beziehungsweise die Herrn Dr. jur. Eder und Dr. med. Mappes.

Präsidium stellt demnächst die Umfrage:

> ob man dem Senatsantrage, wie er vorliege, beitreten wolle, oder nicht?

Und die Versammlung beschloß mit 51 Stimmen gegen 23 und 1 suspendirte:

> diesem Senatsantrage nicht beizutreten.

Es kamen nun die speziellen Anträge des Herrn Dr. Eder und Mappes zur Erörterung. Der erstere hatte den Antrag gestellt, folgenden Beschluß zu fassen:

> „daß vorerwähnter Kredit für diejenigen Gegenstände, über welche bereits mit der ständigen Bürgerrepräsentation in Konferenz getreten, und von dieser konsentirt worden, bewilligt werde."

Der Vorschlag des Herrn Dr. Mappes war dahin gegangen, zu beschließen:

> „daß zum Behufe der Untersuchung, Verpflegung der Gefangenen und Errichtung zweckmäßiger Gefängnisse ein Kredit von 50,000 fl. verwilligt werde, wobei es sich von selbst verstehe, daß über jeden einzelnen Posten vor dessen Ausgabe mit löbl. ständigen Bürgerrepräsentation die verfassungsmäßige Konferenz gepflogen, und deren Einwilligung erfolgt sey."

Ein früherer Sprecher kommt zwar darauf zurück, daß er für einen solchen Kredit im Dunkeln, weil dies eine Abweichung vom gemeinen Rechte seye, nicht seyn könne. Auch stelle sich die Behauptung, als handle es sich hier von unvorhergesehenen Fällen, ganz irrig dar. Verpflegung der Gefangenen sey überhaupt Pflicht der Behörden,

und gehöre auf die bereits dieserhalb bestehende besondere Rubrik. Brauche man größere, zweckmäßigere Gefängnisse, so gehöre dies ebenfalls auf die bestehende Rubrik des Bauwesens oder Bauamts; desgleichen die Remuneration der besonders Angestellten auf den Besoldungsetat. Man solle also von jedweder Kreditverwilligung abstrahiren, und lediglich, wenn einzelne gehörige Anträge auf Verwilligung nothwendiger Ausgaben vom Senate gestellt würden, diese auf die bestehenden einzelnen Rubriken des Status exigentiae des Jahres 1833 nachträglich genehmigen.

Die Versammlung eignete sich jedoch, nachdem noch bemerkt worden war, daß nicht wohl zu begreifen sey, wie das gemeine Recht in die gegenwärtige Diskussion komme, auf gestellte Präsidial-Umfrage:

> ob man dem Antrage des Herrn Dr. Eder oder des Herrn Dr. Mappes beitreten wolle?

mit 37 Stimmen gegen 34 und 3 suspendirte den von ihr genehmigten Antrag des Herrn Dr. Mappes als Beschluß an.

§. 132. Auf der Tagesordnung war demnächst der Vortrag hohen Senats, Handelsverhältnisse betr., vom 8. d. M.

Der Herr Präsident läßt denselben, lautend, wie folgt, verlesen:

„Der Senat sieht sich veranlaßt, der gesetzgebenden Versammlung in der Anlage Abschrift eines Schreibens des kurhessischen Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten d. d. Kassel den 30. Juni 1833 *) mitzutheilen, um daraus zu ersehen, welche Verfügungen von Seiten Kurhessens, in Uebereinstimmung mit Preußen und dem Großherzogthum Hessen, zu Beseitigung der Beschwerden, welche Frankfurt nebst mehreren deutschen Regierungen gegen Kurhessen, bei der hohen deutschen Bundesversammlung zu führen veranlaßt war, getroffen worden sind.

Da nach eingezogener amtlicher Erkundigung die in dem abschriftlich anliegenden Schreiben zugesicherte Herabsetzung des Transitozolls wirklich in Ausübung ist, so ist dadurch von Seiten Kurhessens schon ein großer Schritt zur Ausgleichung der obschwebenden Differenzen geschehen. Zwar war schon am 30. April d. J. ein ähnliches Schreiben von Seiten des kurhessischen Ministeriums dahier eingelaufen; da aber die darin zugesicherte Herabsetzung des Transitozolls damals, nach eingezogenen offiziellen Erkundigungen, gar nicht effektuirt worden, so hat es der Senat für unzweckmäßig erachtet, der gesetzgebenden Versammlung davon Kenntniß zu geben.

Indessen sind die Akten an das Austrägalgericht abgegangen, und es steht nun zu erwarten, welche Ansichten die Regierungen, welche gemeinschaftlich mit Frankfurt die Beschwerde gegen Kurhessen führten, von diesem Schritt zur gütlichen Ausgleichung dieser Differenzen haben werden."

Die Versammlung beschloß ohne Umfrage:

> diese Eröffnung ad acta zu nehmen.

§. 133. Demnächst wird der weitere Vortrag hohen Senats vom 9. Juli, den Entwurf einer Uebereinkunft unter den deutschen Bundesstaaten zur Begünstigung des Durchfuhrhandels betr., verlesen.

Da der Inhalt dieses Vortrags früher keinem Mitgliede der Versammlung näher bekannt geworden, beschloß man ohne Umfrage:

> denselben bis zur nächsten Sitzung, Mittwoch den 17. d. M., auf der Kanzlei zur Einsicht der Mitglieder niederzulegen.

§. 134. Auf der Tagesordnung war sodann der Vortrag des Senats vom 8. Juli, Nachbewilligung von 5264 fl. 26 kr. für die innere Einrichtung des neuen Gerichtsgebäudes betr. Derselbe lautet dahin:

„Für die innere Einrichtung des neuen Gerichtsgebäudes sind ursprünglich 2000 fl. in Aussicht genommen und bewilligt worden, bei der Ausführung hat sich jedoch ein Mehrbedarf von 5264 fl. 26 kr. herausgestellt.

Die hierüber verhandelten Akten ergeben, daß dieser Mehrbedarf durch die wirklichen Bedürfnisse der einzelnen Stellen begründet, und nicht blos aus angeschafften Möbeln, sondern auch aus andern nothwendig gewordenen Bauveränderungen und dem außer dem Anschlag gebliebenen Tapezieren der Zimmer entstanden ist, und hierdurch sich von selbst rechtfertigt.

Der Senat trägt daher, indem er die betreffenden Akten vorlegt, darauf an:

> „daß die gesetzgebende Versammlung zu den für die innere Einrichtung des neuen Gerichtsgebäudes vorgesehenen 2000 fl. noch den weiteren Bedarf von 5264 fl. 26 kr. vorbehältlich dessen, was bei genauerer Prüfung der einzelnen Posten etwa abgehen dürfte, verwillige."

Dieser Gegenstand war bereits durch eine gemischte Kommission, bestehend aus Senats- und bürgerlichen Deputirten, nämlich den Herrn Schöff und Syndikus Dr. Stark, Schöff Pensa, Senator Dr. Schmid, de Bary-Jordis, B. Krebs und Dr. Reinganum im Juni d. J. geprüft und begutachtet worden, und löbliche ständige Bür-

---

*) Nach diesem Schreiben sollen nämlich diejenigen geringen Zollsätze, wie solche auf den Straßen:

1) von Münden nach Frankfurt a. M. über Vilbel und umgekehrt von Frankfurt auf dem Wege nach Münden;

2) von Münden über Kassel, Hersfeld, Fulda, Gelnhausen und Hanau nach Frankfurt und umgekehrt;

3) von Vacha über Hünfeld, Fulda ꝛc. nach Frankfurt und umgekehrt — große Frankfurt-Leipziger Straße, und

4) von Münden oder Göttingen über Witzenhausen nach Netra und umgekehrt

bis zum 31. Dezember 1831 bestanden haben, vom 1. Juli laufenden Jahrs ab, statt der nach dem dermaligen Tarif eingeführten, wieder erhoben werden, wonach an die verschiedenen betreffenden Grenzzollämter die erforderlichen Weisungen erlassen worden seyen.

gerrepräsentation hatte durch Beschluß vom 27. Juni in die Nachverwilligung konsentirt.

Von mehreren Seiten wird geäußert, es seyen doch gar zu arge und unverzeihliche Fehler, welche den technischen Behörden zur Last lägen, bei dem neuen Gerichtshause vorgefallen. Wenn man nur an jene so unklug und unvorsichtig dicht an die Wände gesetzten, nur von innen heizbar gewesenen Oefen denke, deren spätere Versetzung allein schon eine Mehrausgabe von 600 fl. veranlaßt habe! — Daß ein Vorwurf die technischen Behörden **allein** treffe, wurde aber bestritten.

Auf gestellte Umfrage beschloß die Versammlung ohne Umfrage:

den Betrag von 5264 fl. 26 kr. nachträglich zu bewilligen, in der Hoffnung, daß hinfüro dergleichen bedauerliche Versehen nicht mehr vorfallen werden.

§. 135. Der letzte Gegenstand der heutigen Sitzung war der Vortrag hohen Senats vom 18. Juni d. J., den **Bau eines neuen Pfarrhauses zu Bonames** betr., lautend, wie folgt:

„Das Pfarrhaus in Bonames, über dessen ungesunde, unzweckliche Lage, und über dessen Baufälligkeit von den Pfarrern daselbst vielfältige Klagen erhoben worden sind, befindet sich in einem so schlechten und allgemeln schadhaften Zustande, daß eine abermalige Reparatur um so weniger räthlich erscheint, da nach dem Berichte des Stadtbaumeisters hierdurch dasselbe nur auf einige Jahre wieder in wohnlichen Zustand gebracht werden könnte.

Der Senat hat daher Risse und Kostenüberschläge über den Bau eines neuen durchaus einfach gehaltenen, und den wirklichen Bedarf einer Landprediger-Familie nicht überschreitenden Pfarrhauses fertigen lassen, und es für zweckmäßig gehalten, daß das alte Pfarrhaus, welches noch immer sehr wohl zum Betrieb landwirthschaftlicher Geschäfte dienen kann, verkauft, und der neue Pfarrhausbau auf einem andern, passender gelegenen Platze aufgeführt werde, welches nach dem Bericht löbl. Stadtkämmerei vom 5. v. M. durch Tausch gegen städtische Güter zu erwerben steht.

Der Senat ist über die hiernach in Antrag gestellte Ausführung mit löblicher ständigen Bürgerrepräsentation in Konferenz getreten, welche sich damit einverstanden erklärt hat.

Da die zur Aufbauung dieses neuen Pfarrhauses erforderlichen Kosten, welche sich nach den einzeln spezificirten Ueberschlägen auf 7967 fl. 42 kr. belaufen, so wie der hierbei beabsichtigte Gütertausch als nothwendig und nützlich sich darstellen, so zweifelt der Senat nicht, daß die gesetzgebende Versammlung

1) die Summe von 7967 fl. 42 kr. zum Behuf der Erbauung eines neuen Pfarrhauses in Bonames nachträglich auf den Bedürfnißstand löblichen Banamts für das Jahr 1833, und
2) den Austausch des Pfarrgartens Nr. 15. der 98ten Gewann im Gehalte von 1 Viert., 32 Ruthen, 81 Schuhe und des Pfarrackers Nr. 13. der 6ten Gewann im Gehalt von 1 Viert., 28 Schuh gegen das Gartenland Nr. 10. der 21ten Gewann im Gehalte von 1 Viert., 35 Ruthen, 14 Schuh und das Baumstück Nr. 9. im Gehalt von 32 Ruthen, 86 Schuh und baarer Herauszahlung von 50 fl.

bewilligen werde, auf welche Bewilligung der Senat unter Mittheilung der verhandelten Akten hiermit anträgt."

Präsidium findet es für geeignet, diesen Gegenstand zur vordersamsten Prüfung an eine Kommission von 5 Mitgliedern zu verweisen, und schlägt hierzu in doppelter Anzahl vor die Herrn Schöff **Pensa**, Senator Dr. **Neuburg**, von **Mettingh**, **Böcking**, Pfarrer **Becker**, **Weichenand**, **Schmidt-Müller**, **Brofft-Schury**, Dr. jur. **Kloß** und **Donner**.

Die Versammlung erwählte per scrutinium durch Stimmenmehrheit zu Kommissionsmitgliedern die Herren **Schmidt-Müller**, Schöff **Pensa**, Senator Dr. **Neuburg**, **Brofft-Schury** und **Böcking**.

Nach verlesenem Protokoll wurde die heutige Sitzung geschlossen.

Der Rechtsweg,

auf den die Verfassung des deutschen Bundes den Rechtszustand im deutschen Vaterlande als wesentlichsten Zweck desselben, begründet, hat schon viele Differenzen erledigt, und ist so das Palladium der Selbstständigkeit der einzelnen, an Umfang und Macht so verschiedenen Bundesstaaten.

Wie wirksam der Bund in dieser Beziehung ist, hat sich aufs Neue in der Streitsache verschiedener Staaten mit Kurhessen bewährt. Seit dem 5. Januar 1833 hatte bekanntlich Kurhessen, den Bestimmungen des mitteldeutschen Handelsvertrags entgegen, für **durchgehende** Güter einen erhöhten Zoll erhoben, welcher für Frankfurt, wie natürlich, sehr nachtheilig war.

Die dagegen bei der hohen deutschen Bundesversammlung von Hanover, Oldenburg, Braunschweig, Nassau, Frankfurt und Bremen erhobene Reklamation haben wir bereits angezeigt *), und es ist bekannt, daß dieselbe auf den bundesverfassungsmäßigen Weg der Erledigung durch eine austrägalgerichtliche Entscheidung eingeleitet ist.

Diese kann der Natur der Sache nach, da die gerichtliche Verhandlung ihr vorangehen muß, noch nicht erfolgt seyn, allein die hohe Achtung vor dem Rechte, welche jederzeit den deutschen Regierungen wie den Völkern eigenthümlich war, hat ohne Zweifel die kurhessische Regierung veranlaßt, seit dem 1. Juli l. J. die Transitabgaben auf den Haupt-Handelsstraßen wieder auf den früheren vertragsmäßigen Durchgangszoll herabzusetzen.

Wie daher sich auch diese Angelegenheit endlich erledigen wird — auf dem gütlichen Wege, wie wir wünschen und hoffen, da der Weg dazu gebahnt ist, oder im

*) S. Jahrbücher Bd. I. S. 144 u. 297.

austrägalgerichtlichen — immerhin bleibt dieses Ereigniß ein erfreuliches, und ist die treffendste Widerlegung für diejenigen, welche nur zu gerne den Rechtszustand in Deutschland wankend machen, und den Glauben daran nehmen möchten.

Auch diejenigen, welche bemüht waren, darzuthun, der mitteldeutsche Handelsverein enthalte keine positiven Verfügungen, er sey nur negativ, inhaltslos, und lege nur Verpflichtungen auf, ohne diesen entsprechende Leistungen zu gewähren, dürften durch das, von uns angezeigte Faktum sich bewogen finden, die Stipulationen der Verträge über den mitteldeutschen Handelsverein nochmals einer Prüfung zu unterwerfen, weil sie ihr Urtheil sicher hierdurch bedeutend modifiziren dürften.

Frankfurter physikalischer Verein *).

Generalversammlung vom 27. April 1833.

Der Präsident Herr Dr. med. Karl Passavant eröffnete die Sitzung mit folgendem Vortrage:

Meine Herren!

Im Namen des Vorstandes des physikalischen Vereins habe ich die Ehre, Ihnen einige Mittheilungen zu machen, welche zum Zweck haben, den Wirkungskreis des Vereins zu erweitern, und mehrere seiner Statuten zu verbessern.

---

*) Dieser den 24. Oktober 1824 gestiftete Verein hat folgende Statuten:

„§. 1. Um sich gegenseitig zu belehren, um Kenntnisse in der Physik und Chemie allgemeiner zu verbreiten, und diese Wissenschaften selbst so viel als möglich zu fördern und zu bereichern, sind mehrere Freunde derselben zur Bildung eines physikalischen Vereins zusammengetreten.

§. 2. Dieser Verein wird in allen seinen Angelegenheiten durch einen Vorstand, aus einem ersten Vorsteher und vier andern Mitgliedern bestehend, vertreten, welchen er je auf ein Jahr, vom 24. Oktober an gerechnet, nach absoluter Stimmenmehrheit aus seiner Mitte wählt. Dieser Vorstand wird sich allen ihm in diesen Gesetzen übertragenen Obliegenheiten unterziehen und sonst auf jede Weise um das Wohl des Vereins besorgt seyn. Er wahrt die Rechte der Theilnehmer gegen Herrn Albert und Dieses wieder gegen Jene, und wacht auf die Aufrechthaltung dieser Gesetze, welche erforderlichen Falls nur nach der Stimmenmehrheit der in einer einberufenen Generalversammlung anwesenden Theilnehmer abgeändert werden dürfen.

§. 3. Zu Generalversammlungen ist in der Regel der jedesmalige erste Samstag des Monats bestimmt. Wenn sich jedoch Stoff zu mehreren Vorträgen findet, oder andere Umstände es wünschenswerth machen, so können diese Generalversammlungen auch in kürzeren Zeiträumen gehalten werden, nachdem die Anzeige derselben in den hiesigen öffentlichen Blättern statt gefunden.

§. 4. Der hiesige Kunsthändler Herr J. B. Albert übergiebt diesem Vereine ein geeignetes Lokal, stellt darin seinen ganzen, ihm fortwährend eigenthümlich zugehörenden physikalischen Apparat, so wie seine Büchersammlung, zur ordnungsmäßigen Benutzung der Theilnehmer auf. Bei beiden soll auf Ergänzung des abgehenden, so wie überhaupt auf zweckdienliche Vermehrung gesehen werden.

§. 5. Jeder Theilnehmer entrichtet dafür unmittelbar an gedachten Herrn Albert zu dessen Schadloshaltung alljährlich, jedesmal vom 24. Oktober an gerechnet, sechs Gulden.

§. 6. Wer künftig dem Vereine beitreten will, meldet sich bei Herrn Albert, welcher nach genommener Rücksprache mit dem Vorstande ihm die Unterzeichnungsliste vorlegt.

§. 7. Da es wünschenswerth ist, daß der Verein zu immer besserer Erreichung seiner Zwecke eigene Mittel besitze, insbesondere z. B. um solchen Theilnehmern, welche kostspielige Versuche anstellen und dem Vereine vorzeigen wollen, das hierzu Erforderliche anschaffen zu können, so bestimmt er zu seinem alleinigen Eigenthume:

a) die Hälfte der jährlichen Beiträge von denjenigen Theilnehmern, deren Anzahl 125 übersteigt;
b) alle ihm selbst etwa zu Theil werdende Schenkungen an Geld, Instrumenten, Büchern u. dgl.;
c) den etwaigen Ertrag von Vorlesungen (§. 16.).

§. 8. Die Verwaltung und zweckmäßige Verwendung des Eigenthums ist dem Vorstande anvertraut, welcher der Generalversammlung jährlich Rechnung ablegt.

§. 9. Sollte der Verein, wie zwar nicht zu erwarten, sich je auflösen, so geht sein sämmtliches, ihm allein zugehöriges Eigenthum an die ihm den Zwecken nach nahe verwandte Senckenbergische naturforschende Gesellschaft über.

§. 10. Ein Verzeichniß aller vorhandenen Instrumente wird im Lokale aufgelegt werden, wo möglich mit der Angabe des Buchs, wo jedes beschrieben und abgebildet zu finden; jedes Instrument wird mit einer dem Verzeichniß entsprechenden Nummer und dem Namen bezeichnet.

§. 11. Das Lokal ist den Theilnehmern alle Tage von Morgens 10 Uhr bis Nachmittags 4 Uhr geöffnet, Feiertage ausgenommen. Herr Albert wird für dessen Beleuchtung so wie Erwärmung des Lesezimmers im Winter, Mittwochs und Samstags Nachmittags von 3 bis 6 Uhr, besorgt seyn.

§. 12. Kein Theilnehmer ist berechtigt, ein Instrument eigenmächtig zur Hand zu nehmen und auf irgend eine Weise zu gebrauchen, es kann ihm nur durch Herrn Albert, dessen Sohn oder einen Gehülfen (Jemand davon wird stets gegenwärtig seyn) näher gezeigt und verabfolgt werden.

§. 13. Beim Benützen eines physikalischen Instruments kann Herr Albert für den ordnungsmäßigen Gebrauch innerhalb des Lokals keine Vergütung anrechnen, wohl aber für sonstige Beschädigungen. Nöthigenfalls wird der Vorstand auf Ansuchen den Eigenthümer und den in Anspruch genommenen Theilnehmer auf gerechte und billige Weise zu vergleichen suchen.

§. 14. Zu chemischen Arbeiten findet jeder Theilnehmer im Lokale des Vereins den geeigneten Herd, Ofen 2c. mit den nöthigen chemischen Geräthschaften, welche letztere jedoch, wenn sie durch den Gebrauch schadhaft geworden, wieder zu ersetzen sind; allen andern Bedarf aber an Reagentien und dgl. hat der Arbeitende, oder nach Umständen die Vereinskasse, aus eigenen Mitteln anzuschaffen, Herr Albert jedoch besorgt zu seyn, daß man ihn von guter Beschaffenheit und billigen Preises bei ihm im Lokale erhalten könne.

§. 15. Zu Ansicht der Sammlungen und zu Vorträgen können Fremde, mit Ausnahme von Kindern unter 15 Jahren, gegen eine bei Herrn Albert zu erhaltende, vom Vorstande ausgefertigte, auf bestimmte Zeit und eine bestimmte Person lautende Gastkarte von einem Theilnehmer eingeführt werden.

§. 16. Will Jemand gegen ein Honorar eine Reihe von physikalisch-chemischen Vorträgen im Lokale des Vereins und mit Benutzung des Apparats halten, so ist hierzu die Zustimmung des Herrn Albert sowohl, als des Vorstandes erforderlich. Nach jedesmal zu treffendem Uebereinkommen hat der Vortragende einen Theil der Einnahme an den Herrn Albert und an die Vereinskasse zu entrichten. Daß zu solchen Vorträgen auch Frauenzimmer unterzeichnen können, versteht sich von selbst."

Wenn wir auf die bisherigen Leistungen des Vereins zurückblicken, so müssen wir es dankbar anerkennen, daß durch die thätige Theilnahme vieler Mitglieder derselben wissenschaftliche Vorträge gehalten wurden, wovon einige selbst ein neues Licht über die allgemeinen Naturkräfte verbreiteten. Eben so erfreulich mußte es uns seyn, daß fast alle neue wichtige Entdeckungen in der Physik meist sehr bald nach ihrem Bekanntwerden mitgetheilt und durch Versuche erläutert wurden.

Was wir aber bisher vermißten, was bei der gegenwärtigen Einrichtung des Vereins unausführbar blieb, waren regelmäßige, zusammenhängende Vorträge, in denen sowohl die bekannten Erscheinungen und Gesetze der Natur in einer Reihenfolge erläutert, als die neuen Entdeckungen in ihrem Zusammenhange mitgetheilt würden.

Es ist nun der innige Wunsch des Vorstandes des Vereins diese Aufgabe zu lösen, und dadurch die Thätigkeit unserer Gesellschaft gemeinnütziger zu machen.

Deßhalb macht er Ihnen den Vorschlag, der Verein möge einen Gelehrten, der vorzugsweise die physikalischen Wissenschaften kultivirt, honoriren, damit derselbe einen großen Theil seiner Zeit den Zwecken des Vereins widmen könne.

Der Vorstand wünscht nämlich, daß ein so vom Verein honorirtes Mitglied desselben in den Wintermonaten wöchentlich an zwei bestimmten Abenden Vorträge über die Physik und die verwandten Wissenschaften im Lokale des Vereins halten möge. An dem einen Abend würde derselbe alle neue Entdeckungen in der Physik und Chemie der Versammlung mittheilen, und dieselben so viel nur möglich durch Versuche zu erläutern suchen. Die andere Abendstunde würde zu mehr populären Vorträgen über alle Theile der Physik bestimmt werden. In den Sommermonaten sollte, unserem Plane nach, in der Regel nur Ein Vortrag wöchentlich gehalten werden, und zwar bei Tage, damit alle physikalischen Versuche gemacht werden können, wozu günstige Witterung und Tagesbeleuchtung nöthig sind.

Auf diese Weise glauben wir, daß den verschiedenen wissenschaftlichen Bedürfnissen der Mitglieder unseres Vereins am besten abgeholfen werden könne, indem sowohl diejenigen, welche mehr den Wunsch haben, die schon bekannten Lehren der Physik im Zusammenhange zu hören, als auch die, welche nur die neuen Fortschritte der Wissenschaft zu verfolgen wünschen, ihre Befriedigung fänden.

Wir haben nun die Freude, ihnen anzeigen zu können, daß wir alle Hoffnung haben, einen Gelehrten zu finden, der die angegebenen Zwecke erfüllen kann. Unser Wunsch ist, mit demselben vorläufig einen Vertrag auf ein Jahr einzugehen, welcher erst vom nächsten Oktober anfangen würde

Bevor wir im Stande sind, Ihnen einen bestimmten Vertrag vorzulegen, müssen wir die Gegenwart eines solchen Mannes abwarten, und die Bedingungen hören, die er seinerseits machen wird. Wir hoffen, daß derselbe einstweilen einige Vorträge in diesem Lokal halten wird, damit Sie alle selbst über den Werth derselben urtheilen können.

Wenn es uns gelingen sollte, ein solches Mitglied des Vereins zu finden, das durch wissenschaftlichen Geist, Klarheit des Vortrags und Geschicklichkeit im Experimentiren unsern Wünschen entspräche, so glauben wir, eine für Viele nützliche Einrichtung zu begründen, und deßhalb auf eine größere Theilnahme unserer Mitbürger an der Thätigkeit des Vereins rechnen zu dürfen.

Denn bei der gegenwärtigen Entwicklungsstufe der Physik und Chemie giebt es fast keine Beschäftigung des bürgerlichen Lebens, die nicht mannichfache Belehrung in diesen Wissenschaften fände. Und während der Ackerbau, die Gewerbe und der Handel täglich neuen Nutzen aus ihnen ziehen, befriedigt die Erforschung der Naturgesetze auch höhere Bedürfnisse des Geistes, indem die Gesetzmäßigkeit, die in der ganzen Natur waltet, und die sich immer mehr und mehr unserm Geiste erschließt, ihm einen Blick in die Weltordnung vergönnt. Denn grade die wichtigsten neueren Entdeckungen in der organischen, wie in der unorganischen Natur, wie die Erkenntniß von dem innigen Zusammenhange aller Pflanzen- und Thierbildungen, von den Gesetzen der chemischen Verbindungen, wie sie uns die Stöcheometrie lehrt, von den Beziehungen zwischen den allgemeinsten Naturkräften, wie sie uns der Electromagnetismus zeigt, offenbaren uns mit immer deutlicheren Charakteren die Einheit, welche bei der reichsten Mannichfaltigkeit, und die Harmonie, welche bei der größten Verschiedenheit in der Natur herrschen.

Demnächst vereinigten sich die anwesenden Mitglieder des Vereins nach stattgehabter Diskussion zu nachfolgenden, die Statuten ergänzenden drei Beschlüssen:

I.

„§. 1. Der Vorstand des physikalischen Vereins besteht aus sechs Mitgliedern, welche sich aus eigener Mitte für die Dauer eines Jahres einen Präsidenten erwählen.

§. 2. Den 24. Oktober jeden Jahrs treten zwei Mitglieder des Vorstandes, und zwar nach dem Dienstalter aus. Dieselben sind für das nächste Jahr nicht wieder wählbar.

§. 3. Der Generalversammlung, welche zu Anfang des Oktobers gehalten wird, bringt der Vorstand 4 Mitglieder des Vereins zur Ergänzung der beiden abgehenden Vorsteher in Vorschlag, worauf die Generalversammlung, ohne gerade an diesen Vorschlag gebunden zu seyn, durch Stimmenmehrheit in geheimer Abstimmung zwei neue Vorsteher erwählt.

§. 4. Den beiden neuerwählten Vorstehern wird die auf sie gefallene Wahl mündlich bekannt gemacht; schlägt einer der Erwählten die Stelle aus, so tritt, wer nach ihm die meisten Stimmen hatte, als Vorsteher ein.

§. 5. Im Oktober 1833 soll nur ein Vorsteher austreten, und statt dessen werden zwei neue gewählt.

§. 6. Die beiden im Oktober 1834 austretenden Vorsteher werden in Ermangelung einer gütlichen Uebereinkunft durch das Loos bestimmt.

§. 7. Damit ein Beschluß des Vorstandes gültig sey, müssen wenigstens vier Mitglieder gegenwärtig seyn.

§. 8. Im Falle ein Mitglied des Vorstandes längere Zeit abgehalten ist, den Sitzungen desselben beizuwohnen, so hat dasselbe dies dem ersten Vorsteher anzuzeigen. Dasjenige Mitglied des Vereins, welches nach den Vorstehern die meisten Stimmen hatte, tritt sodann an seine Stelle ein. Sind mehrere Mitglieder, welche gleiche Stimmen haben nach denen des Vorstandes, so hat dieser einen derselben zum Stellvertreter zu erwählen.

§. 9. Wenn es der Vorstand für angemessen hält, steht es ihm frei, eins oder mehrere Mitglieder des Vereins zu seinen Sitzungen einzuladen. Dieselben haben jedoch nur konsultative Stimmen.

§. 10. Ist der Vorstand ermächtigt, die Besorgung einzelner Stellen des Vereins auch an Mitglieder des Vereins zu übertragen, welche nicht zum Vorstande gehören.

II.

„Der Vorstand wird den Mitgliedern des Vereins Diplome übergeben, und hat das Recht, auswärtige Ehrenmitglieder zu ernennen.

III.

„Alle Einnahmen und Ausgaben des Vereins werden künftig durch ein vom Vorstand dazu erwähltes Mitglied des Vereins besorgt, und jährlich der Generalversammlung Rechenschaft darüber abgelegt."

Das neue Stadtbibliothekgebäude.

Es ist bekannt, daß die kostbaren Schätze, welche die hiesige Stadtbibliothek in allen Fächern der Litteratur besitzt, in früheren Zeiten wegen Mangels an einem schicklichen Bibliothekgebäude hier und da zerstreut und zum Theil in höchst unpassenden Lokalitäten versteckt waren. Um diese ansehnliche, immer wachsende Büchersammlung brauchbarer zu machen, und mehr Gewinn für die Wissenschaften und das gemeine Wesen daraus schöpfen zu können, war man daher schon früher auf den Bau eines neuen Bibliothekgebäudes bedacht gewesen. Verschiedene Vorschläge wurden zu dem Ende zu verschiedenen Zeiten von Anfang her gemacht; der Ausführung traten stets Hindernisse entgegen. Eine neue Anregung erhielt aber die Sache im Jahre 1802 durch die patriotische Widmung des verstorbenen Herrn Senators Brönner, welcher, das Bedürfniß eines Bibliothekgebäudes für hiesige Stadt beherzigend, zugleich aber auch berücksichtigend, daß die Schuldenlast, welche ihr durch den Krieg erwachsen war, bisher und fernerhin die Aufführung eines solchen Gebäudes noch lange hin verzögern dürfte, durch die Beispiele früherer Zeiten, worin eine Menge von Bürgern durch wohlthätige Stiftungen und Vermächtnisse dem Staate in solchen Fällen zu Hülfe gekommen sind, sich veranlaßt fand, dem Senat „zu dem Behuf eines neu zu erbauenden Bibliothek-Gebäudes eine Summe von Fünf und zwanzig Tausend Gulden im 24fl. Fuß anzubieten, welche Summe er, sobald der Plan des Gebäudes vom Senat genehmigt sein werde, und ein löbliches Bauamt an dem Bau anfangen könne, in fünf nach einander quartaliter zu entrichtenden Raten von 5000 fl. jede, bei löblichem Recheneiamte zu diesem Behuf niederzulegen sich verbände."

Durch einen Senatsbeschluß vom 1. Juni 1802 ward, unter besonderer Dankbezeigung, dieses Geschenk, im Andenken der übrigen Verdienste des Herrn Senators Brönner um das hiesige gemeine Stadtwesen, ausdrücklich angenommen und zugesichert, daß es zu der beabsichtigten Bestimmung, nämlich zur vorhabenden neuen Erbauung eines Stadtbibliothekhauses, so wie es die Kräfte hiesigen Stadtärarii erlauben, in thunlicher Förderung verwendet werden solle.

Zugleich ward im angeführten Senatsbeschlusse verordnet, den löblichen bürgerlichen Collegien *) von diesem Geschenk Nachricht zu geben, und hochlöblichem Bauamt aufgetragen, einen Plan zur Errichtung eines neuen Bibliothek-Gebäudes förderlich zu entwerfen, hiernach die erforderlichen Risse fertigen zu lassen, hierbei aber in Ansehung des Lokals vorzüglich auf die alten Stadtgebäude am Roßmarkt und die acquirirte Eckbehausung an der Gallengasse des geäußerten Wunsches des Herrn Senators Brönner wegen Rücksicht zu nehmen. Dieses Auftrags entledigte sich das Bauamt schon unterm 27. April 1803 zur Zufriedenheit des Senats.

Die Risse und Vorschläge waren von dem verstorbenen Herrn Stadtbaumeister Heß sen. gefertigt worden. Auch war später noch ein Riß von dessen Sohne, dem jetzigen Stadtbaumeister, welcher damals in der école polytechnique zu Paris war, und unter der Leitung der bei der Bauakademie angestellten Professoren seine Arbeit gefertigt hatte, eingelangt.

Der Senat trat hierauf unterm 28. April und 26. Mai 1803 über diese sämmtliche Risse und Vorschläge unter Zugrundelegung des letzteren mit den löblichen bürgerlichen Kollegien in Konferenz.

Dieselben ließen in dem Bauamts-Konferenzprotokoll vom 11. Juli 1803 ihre Erklärung gegen den Platz auf dem Roßmarkt und gegen den von Paris eingeschickten Riß abgeben, und dagegen hauptsächlich den am Holzgraben und Pfandhaus gelegenen Platz und einen neuen Riß dazu vorschlagen. Die Beharrlichkeit der bürgerlichen Kollegien bei diesem ihrem Vorschlag bewog endlich den Senat, von dem Gebrauch der Häuser auf dem Roß-

*) Diese bürgerlichen Kollegien waren zur Zeit der reichsstädtischen Verfassung die Neuner und Einundfünfziger. Nach Maßgabe der Kais. Res. II. und IV. vom 22. November 1725, der R. H. Conclus. vom 18. Juni 1738 und 28. Jan. 1774, der Kaiserl. Res. vom 22. Nov. 1725 VI. §. 9. des Kais. Komm. Dekr. vom 9. Jan. 1781 und der Neuner-Instr. von 1732 §. 4. durfte der Magistrat ohne vorherige Unterredung mit diesen Kollegien keine neue Ausgabe vornehmen. Besonders aber mußte bei vorhabenden Gebäuden zeitlich und re adhuc integra durchs Bauamt mit den Neunern Kommunikation gepflogen, und deren Erinnerungen gehört werden.

markte zu dem Bibliothekbau abzustehen, und deren öffentliche Versteigerung ward unterm 20. Oktober 1803 beschlossen, auch nachher vollzogen.

Da über die Berathschlagung: wie, wo und womit der Bau aufgeführt werden wolle? die Büchersammlung selbst dem Verderben, den Beschädigungen und dem Entbehren immer mehr Preis gegeben wurde: machte der Senat den Vorschlag, einstweilen und bis zur Errichtung eines Bibliothekbaues das Lokal über dem Pfandhaus zur Aufbewahrung des gesammten Büchervorraths hiesiger Stadt zu bestimmen, und ohngesäumt dazu einrichten zu lassen, weshalb dem Bauamt kommittirt wurde, auch hierüber mit den bürgerlichen Kollegien in Konferenz zu treten und Rücksprache mit dem Rechenei- und Katharinenkloster-Pflegamt, so wie mit Herrn Senator Brönner, als Beständer jenes Lokals, zu nehmen.

Nicht nur die bürgerliche Kollegien erklärten sich am 13. Januar 1804 gegen diesen Vorschlag, das Pfandhaus-Lokale zum interimistischen Aufbewahrungsort für die Stadtbibliothek zu bestimmen, sondern auch Herr Senator Brönner trat jetzt mit der Aeusserung hervor, „daß er schon im Jahr 1798, als die Herren Deputati ad rem librariam ihm den Vorsatz geäußert hätten, die Stadtbibliothek auf den zweiten Stock des Pfandhauses zu verlegen, woselbst er bekanntermaßen einen großen Vorrath, sowohl roher als gebundener Bücher liegen habe, gedachten Herrn Deputirten damals die vertrauliche Eröffnung gemacht habe, wie er gesonnen wäre, gleich nach hergestelltem Frieden Einem hochedlen Rath zur Erbauung eines neuen Stadtbibliothekgebäudes eine Summe von 25,000 fl. als ein freiwilliges Geschenk anzubieten, dagegen verhoffe er, daß man ihn in dem ungestörten Besitz seiner Niederlage belassen werde, welcher Antrag nicht nur damals von gedachten Herrn Deputirten gutgeheißen, sondern auch zwischen ihm und löblichem Katharinenkloster ein neuer Akkord deßfalls geschlossen worden wäre. Er habe hierauf im Jahr 1802 sein Anerbieten bei hochedlem Rath und bürgerlichen Kollegien wirklich vorgebracht, und wäre solches allenthalben mit Beifall aufgenommen worden; um so unerwarteter aber sey es ihm gewesen, daß man nach Verlauf von beinahe sechs Jahren in Rücksicht des Lokals auf dem Pfandhaus wieder zurückkommen wolle. Er verhoffe, man werde ihn, nach der deßfalls im Jahr 1798 mit den Herrn Deputirten ad rem librariam genommenen Absprache gemäß mit Räumung seiner Niederlage auf dem Pfandhaus verschonen. Sollte der Senat aber bei der gegenwärtigen Lage des Aerarii für räthlicher finden, von der Erbauung eines neuen Bibliothekgebäudes gänzlich abzugehen, und dagegen jenen Platz über dem Pfandhaus zu der Aufbewahrung für immer zu bestimmen: so sey er erbötig solchen in der möglich kürzesten Zeit zu räumen, und müsse alsdann nur bedauern, daß man von seinem zum Besten des hiesigen gemeinen Wesens gemachten Anerbieten keinen Gebrauch machen wolle."

In Folge dieser Erklärung des Herrn Senators Brönner ward, wie sich der Rathschluß vom 6. November 1804. ausdrückt, um das Brönner'sche ansehnliche Geschenk für das gemeine Wesen nicht zu verscherzen, von der angetragenen provisorischen Einrichtung des oberen Stocks vom Pfandhaus zur Aufnahme der Stadtbibliothek abzustehen beschlossen; statt dessen aber das Bauamt beauftragt, zur einstweiligen Unterbringung der Bücher ein anderweites schickliches Lokal auszumitteln und Vorschläge zur weitern Entschließung und Genehmigung vorzulegen.

Dem gemäß ward nun seitdem die Bibliothek interimistisch hier und da untergebracht, aber mit der Aufführung des so nothwendigen neuen Baues für dieselbe wollte es nicht gelingen, indem theils politische beunruhigende Aussichten, theils ökonomische Gründe und kriegerische Ereignisse, die so ungeheure Lasten der Bürgerschaft zuwälzten, und auf's neue die Stadtschulden vermehrten, den vorhabenden Bau widerriethen und unmöglich machten, an dessen Verzögerung jedoch auch der Mangel an Vereinigung zwischen dem Senat und den bürgerlichen Collegien über Ort, Form und Kosten des Gebäudes, so wie der Baumittel nicht geringen Antheil hat.

So blieb daher das Betreiben des Bibliothekbaues ruhen bis zum Tode des Herrn Senators Brönner. Dieser hat nämlich in seinem letzten Willen vom 25. April 1810. im §. 8. folgende Verordnung gemacht:

„Wäre bei meinem Ableben noch kein neuer Bibliothekbau vorhanden, zu welchem ich die schon längst bestimmten 25/m fl. ausbezahlt hätte: so verordne ich, daß wenn der Senat hiesiger Stadt, oder jede andere an dessen Stelle getretene Behörde, die Errichtung eines solchen Baues wirklich unternähme, die Summe von 25/m fl. noch ausbezahlt werden sollen, und zwar in fünf Terminen von drei Monaten zu drei Monaten, wovon der erste Termin drei Monate nach gelegtem Grundsteine fällig erscheint. Diese 25/m fl. werden von dem executor testamenti, und wenn er mit Tod abginge, von einem an dessen Stelle obrigkeitlich zu ernennenden Administrator verwaltet, dem löblichen Kuratelamte über das Kapital Rechnung abgelegt, und die Zinsen nach Abzug $^1/_{10}$ für seine Bemühung, zu $^8/_{10}$ an meinen Haupterben, zum letzten $^1/_{10}$ aber an die Bibliothekverwaltung zu alsbaldiger Anschaffung neuer Werke und zwar in der Brönner'schen Buchhandlung jährlich abgegeben." (Fort. f.)

Dienst-Ernennung.

An die Stelle des verstorbenen Herrn Vorstands des löblichen 3. Quartiers, Major Jakob Grimm, ist von hohem Senate gestern der seitherige Hauptmann im 1. Bataillon, Herr Joh. Gerhard Reichard, welcher nebst den Herren Hauptleuten Joh. Jakob Seipel und Philipp Kornder bei der am 11. Juli in Gemäßheit der Stadtwehrordnung Art. 36. stattgehabten Wahl die meisten Stimmen von den stimmfähigen Bürgern des 3. Quartiers erhalten hatte, zum Major und Vorstande besagten Quartiers ernannt worden.

Gedruckt und verlegt bei Heinr. Ludw. Brönner zu Frankfurt a. M., Buchgasse Lit. J No. 148.

Frankfurter  Jahrbücher.

No. 25. Donnerstag, den 25. Juli **1833.**

☞ In Zwischenräumen von 8 bis 14 Tagen werden in der Regel immer ½ bis 2 Bogen ausgegeben. Der Abonnementspreis für einen Band von 30 bis 36 Bogen beträgt fl. 4. Hiesige Bestellungen werden bei dem unterzeichneten Verleger gemacht, auswärtige bei den löbl. Postämtern und Buchhandlungen. Beiträge, für welche die Einsender haften, werden mit Dank angenommen, und deren Namen, wenn sie es wünschen, streng verschwiegen.

Bericht von den Verhandlungen der gesetzgebenden Versammlung.

XXXII. (oder 25te ausserordentliche) Sitzung.

Mittwoch den 17. Juli 1833.

§. 136. Durch Einladungsschreiben des wohlregierenden älteren Herrn Bürgermeisters vom 16. huj. war die Versammlung auf heute Vormittags 9 Uhr außerordentlicher Weise zusammenberufen worden, und zwar zur Erledigung folgenden Senatsvortrags d. d. 16. huj.:

temporäre Vermehrung des bisherigen Standes der Offiziere bei dem hiesigen Linienmilitär betr.

§. 137. Vorerst nahm man Anzeige, daß von Seiten löbl. ständigen Bürgerrepräsentation für Herrn Dr. Ohlenschlager Herr D. Kolligs, für Herrn C. F. Mack, bisherigen Stellvertreter des Herrn Major von Lukacsich, Herr Th. W. Rittershausen und für Herrn M. Scharff Herr Ferd. Kellner als Stellvertreter vom 17. l. M. anfangend, ernannt worden seyen, zu den Akten.

Sämmtliche vorgenannte Herren wurden nach Vorschrift der Konstitutions-Ergänzungsakte beeidigt.

§. 138. Sodann wurde der nach §. 133 des Protokolls *) bis auf heute ausgesetzte Senatsvortrag:

Uebereinkunft unter den deutschen Bundesstaaten wegen Begünstigung des Durchfuhrhandels d. d. 9. d. M.

nochmals verlesen, lautend wie folgt:

„Die gesetzgebende Versammlung wird aus den, in Betreff der Erleichterung und Beförderung des Transitohandels und Verkehrs in Deutschland gepflogenen, hier beifolgenden Verhandlungen entnehmen, welcher Entwurf einer Uebereinkunft unter den deutschen Bundesstaaten zu Begünstigung des Durchfuhrhandels bei hoher Bundesversammlung in Antrag gestellt worden ist.

Der Senat hat bei der nicht zu verkennenden Wichtigkeit dieses Antrags für die Handelsangelegenheiten hiesiger Stadt denselben einer gründlichen Prüfung unterworfen, und hält sich, obwohl durch den Vollzug der gedachten Uebereinkunft nach den erforderten Berichten ein empfindlicher Ausfall in den städtischen Einnahmen zu gewärtigen steht, gleichwohl nach den übereinstimmenden Gründen der zum Gutachten gezogenen betreffenden Behörden im Interesse hiesiger Stadt verpflichtet, den gemachten Vorschlägen in ihrer Ganzheit beizutreten.

Indem daher der Senat den Beitritt zu der fraglichen Uebereinkunft bei der gesetzgebenden Versammlung in Antrag stellt, verpflichtet er diesen Gegenstand zur möglichsten Beförderung."

Nicht minder wurden verlesen der hierauf bezügliche Bericht der Handelskammer de praes. 22. Mai d. J., sodann Bericht hochlöblichen Rechenei- und Rentenamts de praes. 10. Juni, Bericht der Handelskommission d. d. 22. ejusd. und der Central-Finanzkommission vom 24. ejus., endlich die Erklärung löbl. ständigen Bürgerrepräsentation vom 6. Juli l. J.

Nachdem auch der Entwurf der fraglichen Uebereinkunft vorgetragen worden, faßte man nach kurzer Diskussion und ohne Umfrage den Beschluß:

dem Senatsantrage beizutreten.

§. 139. Hierauf wurde der in §. 136. angeführte Senatsantrag verlesen, welcher also lautet:

„Die in Folge der Ereignisse der neueren Zeit eingetretene nicht unbedeutende Vergrößerung der Dienstleistungen des Offizierkorps des hiesigen Linienmilitärs haben löbl. Kriegszeugamt veranlaßt, die von demselben nachgesuchte Vermehrung der Offizierschargen mit drei Unterlieutenants in Antrag zu stellen.

Da nach dem deßfallsigen Berichte löbl. Kriegszeugamts bei dem hiesigen Militär der Bestand an Offizierschargen nur auf den ordinären Garnisonsdienst und das einfache Kontingent ohne Reserve berechnet ist, auf solche außerordentliche Zeitereignisse Rücksicht zu nehmen seyn dürfte, da insbesondere bei einer nöthig werdenden Mobilmachung des Kontingents nur zu diesem allein fünf Unterlieutenants zu ernennen erforderlich ist, und überdem schon seit geraumer Zeit zwei Hauptleute und ein Lieutenant dienstuntauglich sind, wodurch der ohnehin starke

---

*) Vgl. Jahrbücher Bd. II. S. 237.

Dienst noch mehr erschwert wird; so hat der Senat geglaubt, diesem Antrage Folge geben zu müssen.

Unter Mittheilung der betreffenden Berichte löblichen Kriegszeugamts vom 3. Juni und 2. Juli d. J. trägt daher der Senat bei der gesetzgebenden Versammlung darauf an:

daß unter den bestehenden Umständen zur Ernennung von zwei bis drei Unterlieutenants über den bisherigen Stand und mit etatsmäßigem Sold und Lokalzulage zu schreiten seyn möchte, ohne daß der festgesetzte Stand der Offizierchargen bei hiesigem Linienmilitär hierdurch für die Folge bleibend vermehrt werden solle.

Diesem Antrage ist löbliche ständige Bürgerrepräsentation beigetreten, und der Senat sieht nunmehr auch der Zustimmung der gesetzgebenden Versammlung entgegen."

Nicht minder verlas der Herr Präsident die Vorstellung des hiesigen Offizierkorps vom 29. Mai und die Berichte hochlöblichen Kriegszeugamts.

Mehrere Mitglieder drücken den Wunsch aus, daß dieser Gegenstand zur vordersamsten Prüfung und Begutachtung an eine Kommission verwiesen werden möge. Die Sache sey von Wichtigkeit, und es würde dabei wohl noch Manches zu erwägen seyn, namentlich die Frage, ob es nicht zweckmäßig und dem militärischen Geiste angemessen sey, auch Feldwebeln und Unteroffizieren, die früher als Gemeine von auswärts engagirt worden seyen, und sich durch brave und pünktliche Pflichterfüllung im Dienste ausgezeichnet hätten, die Möglichkeit eines Avancements zu wirklichen Offizierschargen zu eröffnen?

Präsidium schlug demnächst eine Kommission von fünf Mitgliedern in doppelter Anzahl vor, nämlich: die Herren Senator von Günderrode, Clarus des Raths, Obrist von Ellrodt, Major Seb. de Neufville, F. A. Jay, Dr. jur. Rapp, J. J. Gruber, Major Rothenburger, Dr. med. Stiebel und Karl Andreä, und die Versammlung erwählte per scrutinium durch Stimmenmehrheit zu Kommissionsmitgliedern die Herren Dr. jur. Rapp, Senator von Günderrode, F. A. Jay, Dr. med. Stiebel und Major Seb. de Neufville.

Nach verlesenem Protokolle wurde die heutige Sitzung geschlossen.

Ueber unser Armenwesen.

Stoff zum Nachdenken.

Die gesetzgebende Versammlung wird demnächst unser Armenwesen in Berathung ziehen. Die Sitzungen, in welchen dieses geschieht, gehören unstreitig zu den allerwichtigsten und folgereichsten, und ziehen die Aufmerksamkeit des Publikums mehr, als viele andere, auf sich.

Ungetheilten Beifall fand vor drei Jahren der von der gesetzgebenden Versammlung ausgesprochene Grundsatz, daß die Armenversorgung Kommunalverbindlichkeit sey. Aufgestellt brauchte dieser Grundsatz nicht erst zu werden, denn er steht fest in der Vernunft und in dem Gewissen. Ihn gesetzlich ausgesprochen, ihn promulgirt zu haben, ist das bleibende Verdienst der gesetzgebenden Versammlung.

Daß diese Kommunalverbindlichkeit nur eine subsidiarische sey, d. h. daß sie erst dann eintrete, wenn alle andere vorhandene Mittel erschöpft, und das Produkt aller Armenfonds verwendet ist; so wie, daß unter den zu versorgenden Armen nur die zu verstehen seyen, welche entweder bei aller Anstrengung ihrer Kräfte die Subsistenzmittel für sich und die Ihrigen nicht erwerben können, oder welche durch Alter und Körperschwäche zu allem Erwerb unfähig sind; das alles brauchte damals nicht ausgesprochen zu werden, weil es sich von selbst versteht, und weil eine gegentheilige Auslegung der Vernunft und dem Gemeinwohl widerstreben würde.

Diesem von ihr promulgirten Grundsatz kann und wird die gesetzgebende Versammlung nimmermehr fallen lassen. Ebendeswegen aber kann sie den diesem Grundsatz widersprechenden Satz:

so und so viel wird gegeben, und damit muß die Armenanstalt auslangen,

nimmermehr gutheißen.

So beruhigt man aber hierüber seyn kann, so lohnt es doch der Mühe, diesen letztern Satz praktisch zu beleuchten, und seine Unhaltbarkeit zu zeigen.

Angenommen, die Armenstelle wisse genau, was sie einzunehmen hat, was sie doch nicht wissen kann, so lange die freiwilligen Beiträge ihre Hauptintrade sind, so kann sie doch ihre Ausgabe nur nach dem heutigen Stand bemessen, wenn sie nicht ganz willkührliche Unterstellungen machen will.

Sonach legt sie ihre heutige Einnahme mit möglichster Genauigkeit und ihren heutigen Armenstand ebenfalls mit möglichster Genauigkeit zum Grunde, und macht hierauf ihre Eintheilung so, daß sie hoffen darf, für das Jahr auszulangen. Jetzt vermehrt sich aber auf eine oder die andere Weise der Nothstand; was nun? Entweder sagt die Armenstelle:

weil sich der Nothstand vermehrt hat, und wir doch mit unserm festen Deputat auslangen müssen, so muß den Armen abgezogen werden, damit die neuen Ankömmlinge auch etwas haben können. Da nun aber die bereits übernommenen Arme mehr nicht erhalten, als zur nothdürftigsten Subsistenz gehört, so muß ihnen selbst an diesem Allernothdürftigsten abgezogen werden, und sie müßten sich langsamer Hand hieran gewöhnen, weil der Fall kommen kann, daß sie auf den vierten Theil des Allernothdürftigsten reduzirt werden.

Oder die Armenstelle sagt:

da sich das Gefühl der Menschlichkeit bei dem Gedanken empört, daß dem, der nur das Allernothdürftigste erhält, hieran auch noch abgezogen werde, so lassen wir die bisherigen Armen bei ihrer armseligen Gabe und nehmen keine neuen auf.

Wohin kommen denn in diesem letztern Falle die neuen? Sollen sie so lange hungern, bis eine Stelle vakant wird?

Doch vielleicht sagt Mancher, es ist eine hypochondrische Ansicht, daß der Nothstand, oder die Zahl der Ar-

men sich immer vermehren müsse, der Nothstand kann auch abnehmen, und die Zahl der Armen sich vermindern; jedenfalls ist bei einer bedeutenden Armenstelle steter Ab= und Zugang, wodurch sich am Ende des Jahrs alles wieder ausgleicht.

Wir antworten hierauf: Ob in den jetzigen Zeiten eine Vermehrung, oder Verminderung des Nothstandes und der Zahl der Armen zu erwarten ist, überlassen wir dem geneigten Leser zu beurtheilen. Aber der letztere Satz, daß durch steten Ab= und Zugang am Ende des Jahrs der Armenstand sich egalisire, muß schärfer und praktisch beleuchtet werden, weil ihm theoretische Scheingründe zur Seite stehen.

Wenn bei einer Armenstelle durch den Tod ein Abgang entsteht, so beschränkt sich dieser Abgang auf ein Individuum, während der durch den Tod entstehende Zugang in der Regel in einer Familie besteht. Auch bewirkt nicht jeder Abgang eine Erleichterung für die Armenstelle, während jeder Zugang ihre Ausgabe vermehrt. Folgendes Beispiel mag diesen Satz erläutern.

Alumnus A, ein Mann von 70 bis 80 Jahren, mit einer Frau von eben gleichem Alter, stirbt. Dieses alte Ehepaar hatte wöchentlich 2 fl. Almosen. Kann man die Frau jetzt auf die Hälfte setzen? Gewiß nicht. Ihr ist eigentlich gar nichts abzuziehen. Indessen soll man hart genug, oder nothgedrungen seyn, ihr 30 kr. per Woche abzuziehen, welche also die Armenstelle spart. In derselben Woche stirbt der Familienvater B, der als Auslaufer, Lohnbediente &c. seine Familie arm, aber doch redlich durchbrachte. Er hinterläßt eine Wittwe mit 5 bis 6 Kindern, welche jetzt die Hülfe der Armenstelle anzusprechen genöthigt sind. Kann man diese Familie mit den 30 kr. abspeisen, welche man auf den Alumnus A erspart?

Dergleichen Beispiele liefert die Armenstelle jede Woche.

Wer unser Armenwesen praktisch kennt, oder sich die Mühe giebt, sich an Ort und Stelle zu belehren, wird sich bald überzeugen, daß in der Praxis die Sachen sich oft ganz anders herausstellen, als in der Theorie, und daß das Resultat des Ab= und Zugangs bei einer bedeutenden Armenstelle nicht in zwei oder drei, sondern in glücklichen Zeiten vielleicht erst in zehn Jahren eine Ausgleichung liefert.

Nach allem diesem ist das Auswerfen eines Deputats und das Ansinnen, daß die Armenstelle damit auslangen müsse, ein praktisches Unding, wovon die, welche ein solches Ansinnen zu machen kühn genug sind, sich und andere am besten dadurch überzeugen könnten, wenn sie dieses Kunststück einmal selbst machten.

Doch man schmeichelt sich, sobald das vorgelegte Projekt ins Leben treten werde, die freiwilligen Beiträge wieder so zu beleben, daß die Armenstelle nicht nur auslangen, sondern selbst gegen alle Wechselfälle gedeckt werden könne.

Auch dieses verdient näher beleuchtet zu werden.

Jede Hoffnung muß, soll sie anders keine leichtsinnige seyn, auf einem Vernunftgrund beruhen.

Auf welchem Vernunftgrund soll nun die Hoffnung beruhen, daß, während die Staatsverwaltung faktisch erklärt:

> sie wolle von ihrem seitherigen, seit dem Jahre 1819 als fehlerhaft und unausführbar erprobten System nicht abgehen, dieses vielmehr definitiv sanktioniren lassen,

die Bürgerschaft dagegen erklären werde:

> ihre große Mehrzahl wolle von ihrem seitherigen, sehr bequemen System, wenig oder gar nichts zu geben, abgehen, und hinfüro reichlich beitragen.

Nach der Vernunft möchte wohl zu erwarten seyn, daß die Bürgerschaft an Beharrlichkeit nicht hinter der Staatsverwaltung werde zurückstehen wollen. Bald vielleicht — und dann zu spät — dürfte es auch die Erfahrung lehren.

Und man täusche sich ja nicht, zu glauben, daß, weil nach dem neuen Projekt einige Modifikationen des bisherigen Systems eintreten sollen, die Bürgerschaft dieses für ein neues System halten werde. Es fällt zu sehr in die Augen, daß, wenn man auch die Krankenpflege und die Versorgung aller Kinder der allgemeinen Armenstelle abnehmen, und an andere Stiftungen überweisen will, das System immer noch das alte bleibt. Und daß eine blose optische Täuschung zum Grunde liegt, wenn man auf diese Weise die allgemeine Armenstelle erleichtern zu wollen scheint, während man ihr Deputat gegen das seitherige um eben so viel schwächt, als jene Erleichterungen betragen, entgeht wohl keinem Blick, selbst wenn es kein Scharfblick seyn sollte.

Will man die freiwilligen Beiträge beleben, so muß man ein fehlerhaftes und als fehlerhaft erprobtes und anerkanntes System fallen lassen. Man muß einen vorhandenen, reichlich vorhandenen, aber schlummernden Geist wecken. Und dieser Geist ist der religiöse Geist, der in den Kirchengemeinden wohnt, und sich immer mehr und immer deutlicher ausspricht.

Welche Wirkungen dieser Geist hervorzubringen vermag, lehrt die Erfahrung bei der reformirten Gemeinde. Glücklich sind unter den Armen die zu preisen — darin werden alle Kenner des hiesigen Armenwesens einstimmen — welche der reformirten Gemeinde angehören. Dort äußert sich der religiöse Geist im Wohlthun; dort wird die christliche Religion als Religion der Menschenliebe nicht blos gelehrt, sondern geubt.

Läßt es sich denken, daß die beiden andern Kirchengemeinden — der Zahl nach die größeren — hinter der reformirten zurückbleiben wollten? Das verhüte Gott und das ist gewiß nicht der Fall. Auch in ihnen schlummert der Geist der Wohlthätigkeit und Menschenliebe; ihn zu wecken, ist die ganze Kunst. Und wie könnte insbesondere die lutherische Kirchengemeinde, welche erst seit wenigen Jahren durch eigene Vorsteher vertreten wird, und welche nach einer mit den Gesetzen und dem Gemeinwohl vereinbarlichen Selbstständigkeit emporstrebt, ihre Reife zu einer solchen Selbstständigkeit besser beurkunden, als wenn sie ihre Armen ohne allen Beitrag der Staatskasse aus ihrem Antheil an den bestehenden Armenfonds und übrigens aus ihren eigenen Mitteln versorgte, und dadurch

den schönen Beweis lieferte, daß sie nicht minder eifersüchtig auf die Erfüllung heiliger Pflichten, als auf die Wahrung wohlbegründeter Rechte sey?

Wenn übrigens die Vorsteher der verschiedenen Konfessionalkasten in ihrer früheren Erklärung jede Theilnahme an der Verwaltung des allgemeinen Armenkapitalfonds abgelehnt haben, so ist ihnen dies nicht zu verdenken, aber eben so wenig ist diese Theilnahme nothwendig. Der Fortbestand dieses allgemeinen Kapitalfonds ist ja überhaupt nur so lange nöthig, als die Sustentation der Irrenanstalt und der damit verbundenen Anstalt für Epileptische nicht auf andere Weise gedeckt ist, vielmehr zu den unmittelbaren Obliegenheiten des allgemeinen Almosenkastens gehört. Sobald die Sustentation dieser Anstalten auf andere Weise gedeckt ist, ist kein vernünftiger Grund denkbar, diesen Fonds ungetheilt zu verwalten, und nur die Revenuen unter die Konfessionalkasten zu vertheilen. Begünstigen ja selbst die bürgerlichen Gesetze die Gemeinschaft nicht, wohl aber deren Aufhebung. So gut man die Rate eines jeden Konfessionalkastens an den Revenuen ermitteln kann, eben so gut kann man die Rate an dem Kapital ermitteln, und jedem seinen Antheil capitaliter aushändigen, wo sich denn die Verwaltung von selbst giebt. Bis zu diesem Zeitpunkt ist aber kein Grund abzusehen, warum die seitherigen Verwalter dieses allgemeinen Kapitalfonds, welche aus Mitgliedern aller Konfessionen bestehen, die seit Jahrzehnten übernommene und mit Segen geführte Verwaltung nicht auch ferner führen sollten, wenn sich ihr Wirkungskreis auf die Verwaltung dieses Kapitalfonds und der beiden genannten Anstalten beschränkt, und sie von der Almosenspende verschont blieben.

Möchte die gesetzgebende Versammlung die Prüfung dieses Aufsatzes nicht unter ihrer Würde halten! Sie hat ein großes, schweres, aber auch lohnendes Tagewerk zu vollbringen. Auf sie sind Vieler Augen gerichtet. Ihr blüht großer Segen, aber auch strenge Richter harren ihrer, Gewissen, Mitwelt, Nachwelt!

Die alte Leier

ertönt von Neuem in der allgemeinen Zeitung vom 14. Juli, Beilage Nr. 195, und spielt wieder Variationen auf über das beliebte Thema: „Frankfurt und die Mauth.“ Aus der Schwelmer artigen Kompositionsschule mag der Musikant zwar hervorgegangen seyn, aber ein Virtuos ist er nicht. Er ist ein höchst stümperhafter Dilettant, wie alle seine Kollegen, und — ein falscher Spieler. Ihm auf die Finger zu klopfen, verlohnt sich ebenfalls nicht einmal der Mühe. Man urtheile selbst! Die Variationen d. d. Frankfurt 10. Juli lauten also:

„Unsern Bürgern öffnen sich allmählig die Augen über den vielgerühmten Handelsvertrag mit England. Das Reich der Täuschungen, leeren Versprechungen, Anpreisungen hat bald sein Ende erreicht. Den Phantomen eines glänzenden Welthandels, eines Freihafens für Deutschland, einer nicht zu opfernden Handelsfreiheit und Unabhängigkeit hält man nun die traurige Wirklichkeit entgegen, die leerstehenden Magazine, die Kommanditen und Etablissements in Offenbach, die zu Jahrmärkten herabgesunkenen Messen, das Stocken aller Geschäfte, die täglich allgemeiner werdende Armuth, das wachsende Defizit des Finanzbudgets u. s. w. Kein Wunder, daß der Wunsch einer Anschließung an die zollvereinten deutschen Staaten hier immer allgemeiner und lauter wird. Selbst im Senate sieht man ein, daß Frankfurt auf diesem Wege mit Riesenschritten seinem Verderben entgegeneilt. Man ist nur noch wegen der Verbindlichkeit gegen England genirt; sonst würden bereits Schritte zu einer Annäherung geschehen seyn. Allein auch hier werden sich die Schwierigkeiten vielleicht leichter lösen lassen, als man glaubt. Die wachsende Opposition wird sich auf die Nichtigkeit jenes Vertrags stützen. Unter andern Nichtigkeitsgründen, namentlich daß man die verfassungsmäßig dabei kompetente Handelskammer gar nicht über jenen Handelsvertrag gehört hat, führt man auch hauptsächlich an, daß der gesetzgebende Körper, der nach unserer Verfassung alle Staatsverträge zu sanktioniren hat, bei Gelegenheit der Sanktion jenes Vertrags nicht vollzählig war, indem man verabsäumt hat, die Abgeordneten der Ortschaften dazu zu laden. Dem Vernehmen nach sollen bereits die Frankfurter Ortschaften, die ohne Anschließung an die zollvereinten Staaten nicht länger bestehen können, durch ihren Anwalt gegen die Gültigkeit jenes Vertrags protestirt, und weitere Schritte selbst bei der Bundesversammlung eingeleitet haben.“

So weit unser Leiermann. Gott segne seine Studien. Wir schenken ihm, wie üblich, einen Kreuzer, und behalten uns vor, ihn alsbald, wenn er sich einen Namen gemacht, mit Namen — zu nennen.

Einiges über unsere Irrenanstalt und die Anstalt für Epileptische.

Unsere Irrenanstalt und die seit dem Jahr 1819 damit verbundene Anstalt für Epileptische liefern einen erfreulichen Beweis des Fortschreitens der öffentlichen Anstalten in der neuesten Zeit.

Zwar sind diese Anstalten im Ausland — selbst außerhalb Deutschland — bekannter, als in unserer eigenen Stadt, und erfreuen sich eines guten Rufes, wie die öffentlichen Blätter und die wissenschaftlichen Zeitschriften beweisen. Nichsdestoweniger kann nicht geleugnet und muß vielmehr dankbar anerkannt werden, daß sie auch bei der hiesigen Bürgerschaft eine recht erfreuliche Theilnahme finden. Die zum Theil recht bedeutenden Vermächtnisse und Geschenke, welche wir aus den kastenamtlichen Neujahrsberichten ersehen, sind redende Zeugen dieser Theilnahme, und berechtigen zu den schönsten Hoffnungen für die Zukunft.

Es kann nur von wesentlichem Vortheil seyn, wenn das hiesige Publikum von den in unserer Stadt bestehenden Anstalten mehr Kenntniß erhält, als es aus den Neujahrsberichten zu schöpfen vermag, deren beschränkter Raum die möglichste Kürze zur ersten Pflicht macht, und welche zur ungeschicktesten Zeit und alle zugleich dem

Publikum zuströmen, so daß sich wenigstens nicht alle gleicher Aufmerksamkeit zu erfreuen haben können.

Die beiden Anstalten, welche den Gegenstand dieses Aufsatzes bilden, stehen aber darin noch besonders gegen alle, oder doch die meisten, andern im Nachtheil, daß man sie, weil sie der unglücklichsten Menschenklasse gewidmet sind, als Hütten des Jammers und Wohnungen des Elendes betrachtet, deren grausenerregenden Anblick man zu meiden sucht, und wovon also die Bürgerschaft am wenigsten Kenntniß erhält.

Freilich haben alle die, welche entweder dieses Vorurtheil besiegt und diese Anstalten durch Augenschein kennen zu lernen gesucht haben, oder welche aus Pflichtgefühl gegen Angehörige, die sich daselbst befanden, diese Anstalten gesehen haben, zur großen Freude ihrer Vorsteher das Zeugniß abgelegt, daß sie durch die Reinlichkeit in den Wohnungen, durch die Freundlichkeit des Gartens, durch die Thätigkeit, zum Theil selbst durch den Frohsinn und die Heiterkeit vieler daselbst verpflegter Individuen auf das überraschendste und erhebendste enttäuscht worden seyen, und daß stille Rührung an die Stelle des erwarteten Entsetzens bei ihnen getreten sey. Aber immer noch ist die Zahl dieser Zeugen kleiner, als zu wünschen wäre.

Der Verfasser dieses Artikels benützt daher die Frankfurter Jahrbücher als den schicklichsten Ort und den jetzigen Zeitpunkt, wo mit dem allgemeinen Armenwesen auch diese Anstalten in nähere Betrachtung gezogen werden, als die schicklichste Zeit, dem Publikum über diese Anstalten ausführlichere Notizen mitzutheilen.

Diese beiden Anstalten besitzen einen sehr kleinen, nach und nach aus dem wohlthätigen Sinn der Bürgerschaft entstandenen Kapitalfonds.

Am 31. Dezember 1832 bestand der Fonds der Irrenanstalt in 7845 fl. 45 kr., der der Anstalt für Epileptische in 1776 fl. 9 kr.

Zu der letztern Anstalt, obgleich sie gewiß eine sehr wesentliche Lücke in dem Cyclus unserer Wohlthätigkeitsanstalten ausfüllt, und eben deswegen besondere Rücksicht verdient, trägt die Staatskasse nichts bei, und da aus dieser Menschenklasse nur Arme in der Anstalt verpflegt werden, deren keiner seine Verpflegung ganz, oder theilweise, aus eigenen Mitteln bestreiten kann, so müssen die Kosten dieser Anstalt von dem allgemeinen Almosenkasten bestritten werden.

Zu der Irrenanstalt trägt die Staatskasse bei:

a) 70 Klafter Brennholz,

b) ⅔ dessen, was zur Besoldung der Offizianten noch erforderlich ist, nachdem zuvor die Zinsen des Kapitalfonds der Anstalt hierzu aufgewandt worden sind.

Für die Staatskasse beträgt dieser Zuschuß dermalen circa 1300 fl. *).

*) Da unsere Armenfonds nur für Bürger und Beisassen bestimmt sind, so hat die Stadt das Privilegium, für diejenigen Fremden, welche die Polizei in die Irrenanstalt einweist, wöchentlich per Kopf 2¼ Gulden zu zahlen, wofür denselben alles, was sie bedürfen, von der Anstalt gestellt werden muß. Und dieses Privilegium wird stillschweigends auch auf die Anstalt für Epileptische ausgedehnt.

Alles Uebrige muß der allgemeine Almosenkasten zuschießen, mit alleiniger Ausnahme der Bau- und Bauunterhaltungskosten, welche das Aerar bestreitet.

Der Zuschuß des allgemeinen Almosenkastens für beide Anstalten beträgt nach dem dermaligen Stand zwischen 11 — 12000 fl. jährlich.

Die Zahl der in beiden Anstalten verpflegten Individuen kann man in der letzten Zeit im Durchschnitt auf 80 annehmen, worunter sich nur wenige (in der Irrenanstalt) befinden, welche ganz, oder theilweise aus eigenen Mitteln verpflegt werden. Das Dienstpersonal ist in dieser Zahl nicht begriffen.

Die Verpflegung ist einfach, aber ganz dem Zweck entsprechend.

Für Mittag- und Abendessen, ausschließlich des Brods, welches der allgemeine Almosenkasten liefert, wird dem Speiselieferanten per Kopf den Tag 15 kr. bezahlt. Eben so viel erhält der Hospitalmeister, welcher die Krankenkost zu stellen hat, für diese. Frühstück und Brod kann man per Kopf den Tag zu 9 kr. anschlagen.

Daß die Kost reichlich und gut ist, wird von dem Hospitalmeister und den Vorstehern kontrolirt.

Die Kleidung besteht im Winter in Tuch, für den Sommer in Sommerstoffen. Die Wäsche wird, da Reinlichkeit in solchen Anstalten wesentliches Erforderniß ist, fleißig gewechselt.

Bei dem häufigen Gebrauch der Bäder, welche so sehr viel zur Reinlichkeit und Gesundheit der Individuen beitragen, kann kein Jahr mit dem festen Holzdeputat ausgelangt werden; es erfordert also der Bedarf des Brennmaterials einen nicht unbedeutenden Zuschuß aus dem Armenfonds.

Der Oelverbrauch ist nicht unbedeutend, da die Gänge und Zimmer bis zum Schlafengehen mit Oel beleuchtet werden, auch der Hof die ganze Nacht hindurch durch eine große Laterne erleuchtet wird.

So wie in allen größeren und wohleingerichteten Anstalten dieser Art auch für die Annehmlichkeit und Erheiterung der Pfleglinge gesorgt wird, so haben sie auch hier eine Kegelbahn, ein Billard, einen freundlichen Garten und in demselben große offene Zelte, unter welchen sie im Sommer essen und arbeiten. Aber alle diese Gegenstände, so wie überhaupt alles, was nicht zu den nothwendigsten Bedürfnissen gehört, sind entweder Geschenke einzelner Freunde der Anstalten, oder Produkt ihres Fleißes. Der ganze Nettogewinn der in den Anstalten gefertigten Arbeiten (nach Abzug des Materials und der Utensilien) wird nämlich theils zu Prämien des Fleißes, theils zur Anschaffung solcher Gegenstände verwendet, welche das Leben dieser Unglücklichen erheitern, wofür aber gleichwohl der Armenfonds bei seiner Beschränktheit die Mittel nicht herzugeben vermag.

In den kastenamtlichen Neujahrsberichten findet das Publikum näheren Nachweis über die in beiden Anstalten gefertigten Arbeiten, und kann also dieser, an sich sehr wichtige, Punkt hier übergangen werden.

Nach dem der gesetzgebenden Versammlung dermalen zur

Berathung und Entscheidung vorliegenden Projekt über die künftige Regulirung unseres Armenwesens kommen nun auch diese beiden Anstalten in Betrachtung.

Der Antrag geht dahin, daß für dieselben aus dem allgemeinen Almosenkasten die Summe von 11,000 fl. als nicht zu überschreitendes Maximum entnommen werden dürfe, ohne daß eine vergrößerte Zahl der Individuen, oder andere nicht zu berechnende Zufälligkeiten die geringste Ueberschreitung dieses Maximums rechtfertigen könne.

Ist dieser Antrag das Resultat detaillirter Prüfung, hat sich bei genauer Untersuchung des Haushalts dieser Anstalten in irgend einem Theil ein Uebermaaß herausgestellt, so ist es gewiß sehr zweckmäßig, feste Grundsätze aufzustellen und auf deren Befolgung zu beharren. Ist aber das Maximum von 11,000 fl. blos deswegen hingestellt, weil diese Anstalten in den letzten Jahren ohngefähr so viel gekostet haben, und weil man sich einmal vorgenommen hat, in Zahlen auszusprechen, wie viel der allgemeine Almosenkasten noch für die Spende übrig behalten muß, so ist die Sache so kurzer Dinge noch nicht abgethan.

Da nun aber nicht nachgewiesen werden kann, daß eine detaillirte Untersuchung des Haushalts dieser Anstalten jemals statt gefunden habe, geschweige denn, daß sie dieses oder jenes bestimmte Resultat geliefert habe, so fragt sich billig:

> kann man logisch und rechtlich einer dem immerwährenden Wechsel in der Zahl ihrer Individuen unterworfenen und vielen in ihren Folgen nicht zu berechnenden Zufälligkeiten ausgesetzten Anstalt ein nie zu überschreitendes Maximum vorschreiben?

Ist dieses, so ist die Arithmetik das einzige, eben nicht sehr schwere, Studium der Vorsteher solcher Anstalten; aber desto schwerer ist die Lage der armen Pfleglinge, welche nach dem arithmetischen Grundsatz „ein größerer Divisor bewirkt einen kleineren Quotienten" regiert werden. Denn jetzt thut jeder neue Ankömmling in diesen Anstalten den früheren Pfleglingen wesentlichen Eintrag, und diese müssen durch einen Umstand, der nicht in ihrer Schuld, sondern in Zufälligkeiten oder in einer höheren Fügung seinen Grund hat, Privationen und Beschränkung in ihrem Unterhalt und ihrer Verpflegung erleiden.

Wird freilich der Grundsatz so ausgesprochen:

> Weil man doch approximiren muß, wie viel der allgemeine Almosenkasten für die Spende übrig behalten mag, so nimmt man für die beiden Anstalten, deren Sustentation zu seinen unmittelbaren Obliegenheiten gehört, die Summe von 11,000 fl., als ohngefähres Resultat der Erfahrung in den letzten Jahren, in Aussicht, vorbehältlich, daß jeder Mehrverbrauch von den Vorstehern speziell gerechtfertigt wird,

dann ist gegen die Sache nichts zu sagen, weil man in jedem Haushalt, folglich auch im Staatshaushalt, bei Aufstellung des Budgets feste Summen in Aussicht nehmen muß, während die Rechtfertigung aller Ausgaben zu den natürlichen Pflichten aller Verwalter gehört. Allein in diesem Falle muß der Grundsatz zur Beruhigung der Vorsteher und zur Garantie des Publikums, daß nicht unzeitige Sparsamkeit das Rückschreiten solcher Anstalten herbeiführe, deutlich in diesem Sinne ausgesprochen werden.

Möchte die gesetzgebende Versammlung bei Fassung ihres Beschlusses hierauf Rücksicht nehmen. Will man fernere Theilnahme des Publikums an diesen Anstalten, so übersehe man ja nicht, daß diese sich nur auf die Güte dieser Anstalten gründen kann, und daß sie mit dem steten Fortschreiten derselben wirklich zugenommen hat, folglich mit deren Zurückschreiten sicher abnehmen würde.

Einer sorgfältigen Erörterung würde es bei diesem Anlaß werth seyn, ob es nicht vortheilhaft wäre, diese Anstalten als eigene, für sich bestehende Anstalten hinzustellen. Der Umfang und die Wichtigkeit ihres Wirkungskreises qualifizirt sie vollkommen dazu. Und während diese Einrichtung nicht die geringste Kostenvermehrung bewirken könnte, leuchten die wohlthätigen Folgen derselben von selbst ein. Diese würden vorzüglich darin bestehen, daß

1) die Aufmerksamkeit der Wohlthäter, insbesondere der Testirer, mehr auf diese Anstalten gezogen würde.

2) Daß der Wechsel der Pfleger des allgemeinen Almosenkastens nicht auch den Wechsel der Pfleger dieser Anstalten in sich begriffe. Und wie nachtheilig der öftere Wechsel der Vorsteher bei solchen Anstalten ist, kann Jeder leicht ermessen, der bedenkt, daß nicht Jeder, der zum Vorsteher milder Stiftungen geeignet ist, sich auch zum Vorsteher dieser Anstalten eignet, welche nicht blos guten, sondern auch einen festen Willen erfordern, der den erschütternden Eindruck, den eine solche Verwaltung auf jedes Gemüth macht, besiege, bis Zeit und Gewohnheit ihn mildert.

Daraus, daß diese Anstalten vor der Hand und bis sie zu einer ausreichenden Dotation gelangt sind, die finanzielle Unterstützung des allgemeinen Almosenkastens bedürfen, folgt noch keineswegs, daß sie mit diesem Almosenkasten unzertrennlich, und als appendix verbunden seyn müßten. Erhält ja das Versorgungshaus auf ewige Zeiten einen bedeutenden Beitrag seiner Sustentation von den beiden weiblichen Versorgungsanstalten, ohne deswegen jemals als appendix der letztern betrachtet worden zu seyn.

Ob aber die Vorsteher dieser Anstalten sich nicht bereitwillig finden lassen sollten, bei der Verwaltung des allgemeinen Almosenkastens in Rücksicht der von demselben beziehenden wesentlichen Unterstützung mitzuwirken? Dies ist wohl um so weniger zu bezweifeln, als die dermaligen Vorsteher hiervon das Beispiel geben.

Die Sansculottes der Gegenwart

kriegen im Berliner politischen Wochenblatte Nr. 28. vom 13. Juli ganz gewaltig den Text gelesen.

Es gäbe ein aufbrausendes Völkchen in dem gesitteten Deutschland, welches den Schaum seines sogenannten Ta-

lents einem Zweck gewidmet habe, der in sich selbst der hohlste und nichtigste sey unter allen, welche menschliche Bestrebung sich setze. Ein Völkchen, das mit jedem Federstriche, den es thue, sich an einem Würdigen und Heiligen versündige, und welches dem Verwerflichen, der Anarchie und Empörung, mit einem Worte: dem Unsinn bald Tempel und Altäre errichten würde, wenn jedes seiner schäumenden, aber todten Worte ein Eichenstamm oder ein Quaderstein wäre. Die Summe seines Wappenschilds sey aber ein leerer Beutel, der gern strotzen möchte von Gold und Silber, ein fader Ehrgeiz, dem es gleich gelte, ob er berühmt oder berüchtigt, und ein ganz und gar zerrissenes Gemüth, das, weil es in sich selbst, weil es mit Gott und der Welt, mit Gesetz und Recht und allem Bestehenden mit Vaterland und Sitte auf das Tiefste zerfallen, weil ihm nichts mehr heilig sey, von Allem, was die Nationen als ihr Palladium verehren — das in dieser Seelenwüste und Zerfleischtheit des Geistes auch die ganze Welt wüste und ihrer Götter, Penaten und Heiligthümer beraubt sehen möchte.

Wer sich noch mehr über das Kapitel erbauen will, mag besagtes Berliner politisches Wochenblatt selbst nachlesen. Wundern soll es uns aber, wenn diese sogenannten „Sansculottes der Gegenwart" gegen die politische Wochenblattsbannbulle nicht protestiren würden. Und wer könnte es ihnen auch verübeln?

Wer sansculottische Blösen hat, oder giebt, dem mag man wohl Hosen oder auf die Hosen geben, aber ihm auch noch die Haut abzuziehen, das ist zu viel.

Was lange währt, wird gut.

Ist dies Sprichwort wahr, so werden wir an der neuen Medizinalordnung, welche schon seit vier bis fünf Jahren der Prüfung und Bearbeitung verschiedener Kommissionen der gesetzgebenden Versammlung unterlegen hat *), und seit dem November v. J. abermals einer neuen Kommission zur Begutachtung überwiesen ist **), ein — seltenes Meisterstück erhalten. Den Vorwurf einer Uebereilung kann man mindestens den geehrten Mitgliedern der jetzigen Kommission eben so wenig, als ihren Vorgängern machen. Ohnehin ist auch die Geduld, absonderlich bei (aktiv und passiv) medizinirenden Individuen eine gar schöne Tugend. Dieser Tugend huldigend, und der Vorsehung dankend, daß wir wenigstens noch eine alte Medizinalordnung haben, unter deren Aegide wir sogar den Schrecken und Aengsten der Cholera getrotzt haben, wollen wir denn voll Vertrauen erwarten, welche Segnungen seiner Zeit aus dem neuzuschaffenden Medizinalkodex entspringen werden. Und sollten wir dessenohngeachtet noch unter den Satzungen der alten Medizinalordnung das Zeitliche segnen müssen, so wünschen wir wenigstens, daß sich im nächsten Jahrhunderte die neue sammt ihren Bearbeitern unsterblich mache.

*) S. Jahrbücher Bd. I. S. 177.

**) S. Jahrbücher Bd. I. Seite 297 u. 298.

Lügen

zu verbreiten, ist nicht schwer; sie zu entkräften, noch viel leichter, wenn man ihnen die reine Wahrheit entgegensetzt.

Ein hiesiger Korrespondent der allgemeinen Zeitung vom 14. Juli Beilage Nr. 195 behauptet nämlich lügenhafterweise: „In Folge des von dem Vertheidiger der Unterzeichner der bekannten „Protestation für Preßfreiheit in Deutschland" an das hiesige Appellationsgericht gestellten Verlangens um Mittheilung der Entscheidungsgründe des Universitätserkenntnisses hat dieses Gericht erklärt, daß diese Mittheilung nicht geschehen könne." — In Wahrheit verhält sich aber die Sache gerade umgekehrt.

Das fragliche Göttinger Universitätserkenntniß war den Denunciaten am 13. Mai d. J. publizirt worden. Am 18. dess. M. wurde um Einsicht und resp. Abschrift der Entscheidungsgründe gebeten, worauf sofort einige Tage darauf schon das Appellationsgericht dekretirte:

„— wird mit der gebetenen Einsicht der Entscheidungsgründe auf Verlangen auch deren Abschrift willfahrt."

Auf eine wiederholte Vorstellung war Anfangs Juli dekretirt worden:

„Es wird der Kanzlei aufgetragen, mit der gebetenen Abschrift der Entscheidungsgründe alsbald an Handen zu gehen."

Endlich dekretirte das Appellationsgericht am 10. Juli auf eine fernere Vorstellung:

„Es ist, wenn die fraglichen Entscheidungsgründe nicht binnen acht Tagen wieder herbeikommen sollten, die Rechtsfakultät zu Göttingen um förderliche Einsendung einer neuen legalen Abschrift gegen die Gebühr zu ersuchen, und nach deren Ankunft das Dekret vom 3. huj. baldmöglichst in Vollzug zu setzen."

Die Entscheidungsgründe haben sich übrigens mittlerweile nicht nur wieder vorgefunden, sondern werden auch, insofern es bis diesen Augenblick etwa noch nicht geschehen seyn sollte, den Betheiligten nächster Tage in Abschrift zugefertigt werden.

Bedauernswürdig

muß man gewiß Viele jener Unglücklichen nennen, die seit dem 3. April in unsern Gefängnissen theils sitzen, theils — nicht sitzen; auch zu verargen ist es ihnen nicht, daß sie nicht sitzen bleiben wollen, was sogar nicht einmal der — an Ruhe, bürgerliche und häusliche Ordnung gewöhnten — schöneren Hälfte des Menschengeschlechts behagt. Es wurden daher schon verschiedene Freiheitsversuche gemacht, jedoch, wie am 3. April, durch die Wachsamkeit und Energie der Behörden vereitelt, die in ihren Bemühungen eben so wenig gern stehen, als jene gern sitzen bleiben. Rühmliches Zeugniß hiervon liefern

die Verhandlungen der gesetzgebenden Versammlung in deren Sitzung vom 11. Juli d. J.

Man ersieht daraus, daß weder Kapacitäten sammt Papier und sonstigem Schreibereibedarf, noch materielle Kräfte an Geld, Hände und Bauapparat u. dgl. erspart werden sollen, um in der unglückseligen Geschichte so rasch und human als möglich voranzuschreiten. Wie aber ans Ziel zu gelangen seyn dürfte, ist eine andere Frage, deren Lösung doch wohl noch gar mancherlei Haken und Häkchen haben möchte. —

Umsonst

ist die gegenwärtig an den Brunnenkästen der Wasserleitung angebracht werdende neue mechanisch-hydraulische Vorrichtung, wodurch zur Winterszeit das Frieren des Wassers in den Auslaufröhren verhindert werden soll, gewiß nicht, und zwar aus doppelten Gründen.

1) Sie ist nicht umsonst, weil sie nothwendig und zweckmäßig ist, und sogleich Anfangs von vornenherein hätte getroffen werden sollen, weil es bekannt und natürlich ist, daß das Wasser im Winter friert und überhaupt keine überflüssige patriotische Wärme besitzt.

2) Die neue Vorrichtung ist aber auch nicht umsonst, weil sie Geld kostet. Das ist ebenfalls bekannt und natürlich, und hätte auch ganz und gar nichts zu sagen, wenn wenigstens die frühere unzweckmäßige, fehlerhafte oder mangelhafte Vorrichtung gleichmäßig in doppelter Beziehung wirklich umsonst gewesen wäre. Es ist aber nicht nur die frühere bezahlt worden, sondern die jetzige wird ohne Zweifel gleichfalls bezahlt werden. Auf welche Verwilligung und Rubrik des Exigenzetats hin diese Zahlung angewiesen und geleistet werden dürfe, ist freilich ein schwieriges Bedenken, da wir zwar eine Rubrik: „für unvorhergesehene Fälle," aber keine für: „vorherzusehende Fehler" kennen. Uebrigens mag die Sache seyn, wie sie wolle, das Geld und die Zahlung werden sich, wie immer, finden, und einen guten Anstrich haben denn doch bei dieser Gelegenheit wenigstens die Brunnenkästen wieder einmal erhalten. Hoffentlich wird dieser Anstrich, da ohnehin die Oelfarbe nicht viel theuerer seyn mag, als das Wasser sammt Appertinenzien unserer Wasserleitung, zur Zierde der Straßen jedes Jahr repetirt werden.

Das neue Stadtbibliothekgebäude.

(Fortsetzung.)

„Würde aber in einer von meinem Todestage an zu berechnenden Zeit von 10 Jahren ein solcher Bibliothekbau nicht unternommen werden: so soll alsdann das dazu bestimmte Kapital von 25/m fl. zu 4/5 meinem Haupterben oder dessen Erben als Eigenthum, zu 1/5 aber der Bibliothekverwaltung zufallen, um jährlich aus den Zinsen dieses Kapitals fehlende Werke 2c. 2c."

Herr Senator Brönner ist den 22. Sept. 1812 gestorben, und der jetzige jüngere Herr Bürgermeister Senator Dr. Kappes, als dessen Testamentsexekutor, zeigte unterm 14. Januar 1813 bei der ehemaligen Präfektur dahier an, daß er zur Vollziehung des letzten Willens des Verstorbenen verschiedene in der Senator Brönnerschen Verlassenschaft sich vorgefundene, von ihm speziell bezeichnete Kapitalien von zusammen 25,000 fl. bestimmt habe, um davon die zu einem neuen Bibliothekbau bestimmte 25/m fl. alsdann successive herzuschießen, wenn der Bau desselben innerhalb 10 Jahren unternommen würde, bis dahin aber von dem Zinsenbetrag vom 22. September 1812 an gerechnet, jährlich 1/10 zur Bücheranschaffung an die Bibliothekverwaltung abzugeben. Mit dieser Anzeige verband der Herr Testamentsexekutor die Bitte: von der Acceptation des fraglichen Legats abseiten der landesherrlich authorisirten einschlagenden Behörde und von der genommenen Vormerkung der zur Administration bestimmten Kapitalien durch beglaubigte Urkunde ihn zu unterrichten.

Auf beifälliges Ministerialreskript vom 22. Januar ward darauf am 25. Januar 1813 dem Herrn Testamentsexekutor durch die Präfektur eröffnet: „daß Seine Königliche Hoheit der Großherzog, unter Bezeugung ihres gnädigsten Wohlgefallens die Ermächtigung ertheilt hätten, dieses Vermächtniß für die Stadt Frankfurt, unter denen dazu von gedachtem Herrn Exekutor bestimmten Kapitalien anzunehmen" — wovon auch der großherzoglichen Ober-Schul- und Studieninspektion Nachricht gegeben wurde.

Hochlöbliches Bauamt brachte hierauf zum ersten Male am 24. Dezember 1814 den neuen Bibliothekbau bei dem Senate zur Sprache, und einen frischen Trieb erhielt die Sache, als der verstorbene Herr Staatsrath Moritz von Bethmann unterm 15. Juli 1815 dem Senat das patriotische Erbieten zu einem freiwilligen Beitrag von dreitausend Gulden im 24 fl. Fuß machte, und dessen Entrichtung in drei Jahreszielern, nämlich in

dem Jahre 1815 mit 1000 fl.
„ „ 1816 „ 1000 „
„ „ 1817 „ 1000 „

zusicherte, wenn der Plan zur Ausführung eines solchen öffentlichen Bibliothekgebäudes an einem schicklichen Platze noch im Laufe des Jahres 1815 angenommen, das Werk sofort begonnen, durch Legung des Grundsteins dazu wirklich der Anfang gemacht, und sodann mit dem Bau bis zur Vollendung unausgesetzt fortgefahren werden sollte.

Durch Senatsbeschluß vom 18. Juli 1815 ward dieses Erbieten des Herrn Staatsraths Moritz von Bethmann mit Dank angenommen, und dem Bauamte kommittirt, gutächtlichen Bericht der Bewerkstelligung der gesetzten Bedingungen wegen zu erstatten. (Fort. f.)

Ernennung.

Se. Majestät der König von Dännemark haben den hiesigen Bürger und Handelsmann Herrn Gottlieb Mumm zu Allerhöchstihrem Konsul in hiesiger freien Stadt ernannt.

Gedruckt und verlegt bei Heinr. Ludw. Brönner zu Frankfurt a. M., Buchgasse Lit. J No. 148.

Frankfurter  Jahrbücher.

No. 26. Donnerstag, den 1. August **1833.**

☞ In Zwischenräumen von bis 14 Tagen werden in der Regel immer ½ bis 2 Bogen ausgegeben. Der Abonnementspreis für einen Band von 30 bis 36 Bogen beträgt fl. 4. Hiesige Bestellungen werden bei dem unterzeichneten Verleger gemacht, auswärtige bei den löbl. Postämtern und Buchhandlungen. Beiträge, für welche die Einsender haften, werden mit Dank angenommen, und deren Namen, wenn sie es wünschen, streng verschwiegen.

Praktische Rechtskunde.

Ueber die Beschwerde wegen unheilbarer Nichtigkeit bei dem gemeinschaftlichen Oberappellationsgericht zu Lübeck.

Es ist bekanntlich nicht unzweifelhaft, ob und in wie fern die Beschwerde wegen unheilbarer Nichtigkeit, besonders in Straf- und Konfiskationsverfügungen eines administrativen Stadtamts, bei dem gemeinschaftlichen Oberappellationsgerichte der vier freien Städte Deutschlands in Lübeck zulässig sey.

Zur Beseitigung dieses Zweifels möchte wesentlich eine erst ganz neuerdings von dem Oberappellationsgericht in Lübeck ausführlich entwickelte und klar ausgesprochene Ansicht beitragen, welche wir hiermit der Oeffentlichkeit übergeben.

1) In Frankfurt findet auch gegen konfirmatorische, in der Revisionsinstanz ergangene Erkenntnisse noch eine Beschwerde wegen unheilbarer Nichtigkeit Statt, da dieselbe nicht nur im gemeinen Rechte,

J. R. A. §. 122.

so wie in der Ordnung des Oberappellationsgerichts,

§. 41. und §. 164.

gegen alle richterliche Urtheile und Verfügungen ohne Ausnahme, sondern auch in der Frankfurter Provokationsordnung vom 22. Juli 1788

§. 19. membr. 2.

speziell gegen die gedachte Art der Erkenntnisse zugelassen ist.

2) Die Nichtigkeitsbeschwerde kann in diesem Falle nicht bei dem Appellationsgerichte selbst, sondern muß bei dem Oberappellationsgerichte angebracht werden, nach der klaren und allgemeinen Vorschrift der Ordnung des Oberappellationsgerichts im §. 41.:

„Die Nichtigkeitsbeschwerde gegen Erkenntnisse oder Verfügungen der Obergerichte **muß bei dem Oberappellationsgerichte angestellt werden,**"

und im §. 164.:

„Die Nichtigkeitsbeschwerde gegen Erkenntnisse oder Verfügungen des Obergerichts **muß bei dem Oberappellationsgerichte eingeführt und gerechtfertiget werden.**"

Zwar könnte hiergegen eingewendet werden, das Oberappellationsgericht stehe zu dem Appellationsgerichte in dem Falle, wenn Letzteres in der Revisionsinstanz erkannt habe, nicht in dem Verhältnisse eines Oberrichters, weil die Revision mit der Oberappellation konkurrire. Diese Behauptung ist jedoch unrichtig; denn die Konkurrenz der gedachten beiden Rechtsmittel hat nur die Folge, daß durch den Gebrauch der Revision die O b e r a p p e l l a t i o n für dieselbe Partei unzulässig wird, diese Unzulässigkeit der Appellation aber hat eben so wenig, als eine aus irgend einem anderen Grunde — z. B. wegen Mangels der Appellationssumme — eintretende Unzulässigkeit derselben, überall einen Einfluß auf das Verhältniß der Gerichte und auf die Statthaftigkeit einer Nichtigkeitsbeschwerde, wie denn auch nach der früheren Reichsverfassung in denjenigen Ländern, wo die Appellation an die Reichsgerichte durch die Wahl der Revision ausgeschlossen wurde, unbedenklich eine Nichtigkeitsbeschwerde gegen solche Revisionalerkenntnisse an die Reichsgerichte gebracht werden konnte. Der §. 19. der Provokationsordnung von 1788 findet daher in der Hinsicht, daß darin die Nichtigkeitsbeschwerde gegen Revisionalerkenntnisse als ein **remedium coram eodem judice** vorkommt, jetzt keine Anwendung mehr, sondern ist durch die Oberappellationsgerichtsordnung aufgehoben.

3) Die Beschwerde wegen unheilbarer Nichtigkeit gegen Revisionalerkenntnisse ist auch in den Straf- und Konfiskationssachen zulässig, wo in erster Instanz ein Verwaltungsamt erkannt hat. Denn bei diesen Sachen ist in keinem Gesetze eine Ausnahme von der allgemeinen Regel gemacht; und der Umstand, daß bei denselben in den neueren Frankfurter Verordnungen seit 1816 einer Nichtigkeitsbeschwerde nicht erwähnt wird, verliert dadurch alles Gewicht, daß die seit jener Zeit erschienenen Verordnungen der Nichtigkeitsbeschwerde auch bei anderen Sachen n i r g e n d s erwähnen, und doch nicht die Rede davon seyn kann, daß durch dieses Stillschweigen die Nichtigkeitsbeschwerde ü b e r h a u p t hätte abgeschafft werden sollen, da sie auch für Frankfurt durch die Oberappellationsgerichtsordnung bestätiget worden ist.

4) Endlich kann die Bestimmung im Art. 5. der Verordnung vom 8. Februar 1820:

„so sind auch von der Kompetenz dieses obersten Gerichts alle diejenigen Fälle ausgenommen, wo nach

dem Art. 27. der Konstitutions-Ergänzungsakte gegen Straf- und Konfiskationsverfügungen eines administrativen Stadtamtes oder einer sonstigen Erhebungsbehörde die Berufung an das hiesige Appellationsgericht und das Rechtsmittel der Aktenversendung in vim revisionis Statt findet,"
ungeachtet ihrer allgemeinen Fassung nur dahin verstanden werden, daß in den gedachten Fällen keine Appellation, und zwar keine mit der Revision konkurrirende Appellation, an das Oberappellationsgericht gestattet seyn soll.

Daß hier nämlich

a) nur von der Appellation, nicht aber von der Zulässigkeit einer Nichtigkeitsbeschwerde — und eben so einer einfachen Beschwerde — die Rede ist, folgt schon von selbst aus dem Zwecke der Verordnung und aus dem Verhältnisse derselben zu der damals erschienenen provisorischen Ordnung des Oberappellationsgerichts. Denn in der Letzteren waren in den §§. 16. und 14., womit die §§. 41. und 34. der definitiven Ordnung materiell übereinstimmen, — in Ansehung der Nichtigkeitsbeschwerde deren Zulässigkeit, Umfang und Bedingungen bereits für sämmtliche freie Städte gemeinschaftlich festgesetzt, und es war in dieser Hinsicht der besonderen Gesetzgebung der einzelnen Städte nichts vorbehalten worden, bei der Appellation hingegen waren die näheren Bestimmungen über deren Zulässigkeit und Bedingungen dieser besonderen Gesetzgebung überlassen; nun aber hatte die Verordnung vom 8. Februar 1820, durch welche die provisorische Oberappellationsgerichtsordnung für Frankfurt publizirt wurde, gerade den Zweck, dieselbe in den, der Gesetzgebung der einzelnen Städte vorbehaltenen Punkten zu ergänzen, und daher lag eine Bestimmung über die Zulässigkeit der Nichtigkeitsbeschwerde ganz außerhalb ihrer Sphäre, wie denn auch von der Letzteren in den bei dieser Gelegenheit in den übrigen freien Städten ergangenen Verordnungen nicht die Rede ist. Ferner geht dieses auch aus dem Inhalte der Verordnung selbst hervor. Denn

theils wird in den übrigen Artikeln der Verordnung immer nur von der Appellation gehandelt;

theils ist in dem Art. 27. der Konstitutions-Ergänzungsakte, auf welchen in dem oben angezogenen Satze des Art. 5. der Verordnung Bezug genommen, und durch den der Letztere ohne Zweifel veranlaßt worden ist, nichts davon enthalten, daß die fraglichen Fälle überhaupt der Kompetenz des Oberappellationsgerichts — dessen Errichtung schon damals beabsichtigt wurde, und wovon im Art. 29. der Konstitutions-Ergänzungsakte Erwähnung geschieht, — entzogen seyn sollten, sondern es findet sich darin nichts weiter, als daß in den gedachten Fällen nur das Rechtsmittel der Revision und nicht, wie in den Fällen des Art. 29., neben demselben das Rechtsmittel der Oberappellation genannt ist;

theils endlich lautet der erste Satz des Art. 5. ausdrücklich dahin:

„Gleichwie nach der oben Art. 2. enthaltenen Bestimmung in allen denjenigen Sachen, worin wegen ihrer Beschaffenheit eine Appellation von einem Erkenntnisse des hiesigen Stadtgerichts an das hiesige Appellationsgericht unstatthaft ist, auch eine Berufung an das gemeinschaftliche Oberappellationsgericht unzulässig ist,"

und da der obige zweite Satz durch die Anfangsworte:

„so sind auch ꝛc."

mit diesem ersten Satze verbunden, und als eine gleichartige Bestimmung bezeichnet worden ist, so ist nicht anders anzunehmen, als daß durch dessen fernere Worte:

„von der Kompetenz dieses obersten Gerichts alle diejenigen Fälle ausgenommen"

ebenfalls nur die Unzulässigkeit der Berufung hat ausgedrückt werden sollen, und daß solche blos deßhalb gewählt seyn mögen, um eine abermalige Wiederholung der in dem ersten Satze schon zweimal vorgekommenen Fassung:

„eine Appellation — — — unstatthaft ist"

und:

„eine Berufung — — — unzulässig ist"

zu vermeiden.

Außerdem wird jene Auslegung auch noch durch den schon oben bemerkten Umstand unterstützt, daß sich in den sämmtlichen neueren Frankfurter Verordnungen überall keine Bestimmungen über die Nichtigkeitsbeschwerde finden, mithin dieselbe muthmaßlich in dem Art. 5. gleichfalls nicht bedacht ist.

Hat nun aber der Art. 5. keinen Bezug auf die Nichtigkeitsbeschwerde, so bleibt es auch in den Fällen, wo in erster Instanz eine Strafe oder Konfiskation von einem Verwaltungsamte erkannt worden ist, bei der unter 2) nachgewiesenen Regel, daß eine Nichtigkeitsbeschwerde gegen ein Revisionalerkenntniß beim Oberappellationsgerichte angebracht werden muß; so wie denn auch in den gedachten Fällen eine einfache Beschwerde bei dem Letzteren Statt findet.

Daß ferner

b) der Art. 5. die Appellation an das Oberappellationsgericht nur in dem Falle für unzulässig erklären will, wenn eine Revision beim Appellationsgerichte Statt findet, folgt daraus, daß

theils in den übrigen Artikeln der Verordnung — 2. — 4. nur von der Konkurrenz der Oberappellation und Revision gehandelt wird;

theils in dem, hier in Bezug genommenen und zum Grunde liegenden Art. 27. der Konstitutions-Ergänzungsakte, verbunden mit Art. 29., nichts weiter enthalten ist, als daß gegen die in den fraglichen Fällen ergangenen Erkenntnisse des Appellationsgerichts in appellatorio nur eine Revision, und nicht elective mit derselben eine Appellation gebraucht werden könne;

theils in den Schlußworten des Art. 5. als Grund für die Versagung der Oberappellation angeführt wird, daß das Rechtsmittel der Revision gestattet sey.

Es kann daher in den mehrgedachten Straf- und Konfiskationssachen auch eine Appellation an das Oberappellationsgericht gebracht werden, wenn von einer Revision beim Appellationsgerichte nicht Gebrauch gemacht werden kann, und übrigens die allgemeinen gesetzlichen Bedingungen der Oberappellation vorhanden sind.

Das neue Stadtbibliothekgebäude.

(Fortsetzung.)

Dieser Bericht konnte, der vordersamst zu beendigenden Finanzverhandlungen wegen, erst am 13. November 1815 eingereicht werden, worauf dann am 28. Dezember desselben Jahres ein Rathschluß erging folgenden Inhalts:

1) „Es ist von löblichem Bauamt mit löblichem Bürgerkolleg zu konferiren, daß der so dringend nothwendige Bibliothekbau beschlossen, und die dazu disponibeln Mitteln verwendet, damit die geneigte Stimmung wohlhabender Bürger, das Unternehmen durch Beiträge zu unterstützen, benutzet werde, und dieses nicht durch Aufschub erkalte, wo nicht gänzlich erlösche; wobei auch besonders berücksichtigt zu werden verdiene, daß zwar die sorgliche Aufmerksamkeit des Herrn Bibliothekars dem Verderben des städtischen Büchervorraths in dessen dermaligem Lokal thunlichst entgegenarbeite, und dadurch dem aerario die Ausgabe sehr namhafter Summen erspare, welche das Unterbringen des Büchervorraths an einen erst auszumittelnden interimistischen Aufenthaltsort verursachen würde, daß jedoch das dermalige unpassende Lokal der Stadtbibliothek dem Büchervorrath in die Länge hin unabwendbares Verderben zuziehen müsse, so wie deren Benutzung dem Publikum auch durch die eifrigste Widmung des Herrn Stadtbibliothekars in dem dermaligen Lokal nicht bequem könne gemacht werden.

2) „Ist der Herr Staatsrath von Bethmann durch Kanzleinote von gegenwärtiger Verfügung zu benachrichtigen, und ihm das Vertrauen Senatus zu eröffnen, daß er das zum Stadtbibliothekbau bestimmte Geschenk von 3000 fl. der — durch unabwendbare Verhinderung erfolgten Verzögerung wegen, nicht entziehen werde.

3) „Reproponatur wegen Bestimmung des schicklichen Platzes."

Die Erwägung des schicklichsten Platzes — ohne Ausschluß des an der schönen Aussicht gelegenen — ward durch Senatsbeschluß vom 2. Januar 1816 dem Bauamt anheim gegeben, um sofort nach erfolgter Konferenz das Weitere zu beschließen.

Die Kanzleinote wurde am 28. Dezember 1815 an Herrn Staatsrath von Bethmann erlassen. Derselbe erklärte darauf den 2. Januar 1816 dem Senate:

„daß der von ihm unterm 15. Juli vorigen Jahrs zum Bibliothekbau unter gewissen Bedingungen angebotene freiwillige Betrag ad 3000 fl. ohngeachtet die Erfüllung derselben nicht erfolgte, zu einem so gemeinnützlichen Zweck nur dann gewidmet und in drei Jahreszielern zugesichert bleibe, wenn bis zum Ende künftigen Monats Februar (1816) der Plan zu dem Bibliothekgebäude angenommen, der Platz definitiv bestimmt, und das Werk durch Legung des Grundsteins begonnen wird — mit Bedauern müsse, im widrigen Fall, Herr von Bethmann die wünschenswerthe Aufführung eines solchen Gebäudes als aufgegeben, und das von ihm zu dessen Beförderung geschehene Anerbieten als erloschen ansehen."

Der hierauf ergangene Senatsbeschluß vom 4. Januar 1816 lautet so:

„In Abschrift an löbl. Bauamt, um hierauf bei der, des Gegenstandes wegen aufgetragenen Konferenz mit löbl. Bürgerkolleg angemessenen Bezug zu nehmen, so wie auch, um die Beförderung des Anliegens in alle Wege thunlichst zu beschleunigen."

In Folge dieser letzteren Senatsbeschlüsse ward vom Bauamte aufs Neue eine Konferenz mit der ständigen Bürgerrepräsentation eingeleitet, und in dem Eröffnungsprotokolle sich in Ansehung des zu bestimmenden Platzes zu dem neuen Bibliothekbau auf ein dem am 13. Nov. 1815 an den Senat erstatteten Bericht anliegendes Verzeichniß *) mehrerer Stadtplätze bezogen.

In jenem Berichte hatte man sich hauptsächlich

1) über die Ausmitteiung des Platzes; hiernächst
2) des Kostenaufwands und
3) die hierzu erforderlichen Mittel verbreitet.

Die beiden letzteren Gegenstände werden mit andern näher und ausführlicher weiter unten zur Sprache gebracht werden.

Ueber den ersten Punkt war folgendes die entwickelte Ansicht, und der gemachte Vorschlag des Bauamts. In dessen Bericht heißt es nämlich:

„Die Ausmittelung und Festsetzung des Platzes, wo das Gebäude aufzuführen seyn wird, verdient allerdings eine vorzügliche und sorgfältige Prüfung.

Wenn das Unternehmen mit möglichster Scho-

*) In dem Verzeichnisse waren folgende Plätze, als sich zu der Bibliothek eignend, aufgeführt:

1) der Platz an der schönen Aussicht;
2) der ehemalige Schneidwall, 250 Schuh lang und 150 Schuh tief;
3) der Platz zwischen dem ehemals Rumpf- und Wißmannischen Grundstück am Gallenthor, 150 Schuh breit und 400 Schuh tief;
4) die Nikolaikirche, 60 Schuh breit und 120 Schuh lang;
5) der Baugraben, Façade, gegen die Haasengasse 70 Schuh lang;
6) der Baugraben, 250 Schuh lang und 170 Schuh breit;
7) der Platz an dem Zeughaus auf der Zeil bis an das ehemals Jäger'sche Haus, die Büchsenmacherwohnung nebst Thurmstiege des Zeughauses miteinbegriffen, 100 Schuh breit und 100 Schuh tief, die Wohnung des Glockengießers mitgerechnet;
8) das Zeughaus mit vorbemerktem Platz, 270 Schuh lang und 100 Schuh tief;
9) der ehemalige Platz nächst dem Pfandhaus, welchen Herr Gastwirth Schnerr in Bestand hatte;
10) die Fruchtspeicher unter den neuen Krämen;
11) endlich war damals bemerkt worden, daß nächstens ein Antrag wegen Eröffnung einer Straße durch das Weisfrauenkloster nach dem Gallenthor würde gemacht werden, wodurch sich gleichfalls noch einige Plätze zu diesem Behuf ergeben dürften.

Die sub 10. und 11. bemerkten Plätze seyen das Eigenthum der hiesigen milden Stiftung. Dieselben würden zwar zum Bibliothekbau verwendet werden können, jedoch nicht ohne eine angemessene Bezahlung.

nung des sehr belasteten Aerarii betrieben werden soll: so kann von Erwerbung mehr oder weniger theuerer — in Händen von Privaten befindlicher Plätze schon um deswillen keine Rede seyn.

Aus derselben Ursache wird auch von solchen Plätzen abstrahirt werden müssen, welche zwar als städtisches Eigenthum hierzu gewidmet werden könnten, jedoch nicht ohne Aufopferung bedeutender Einnahmen."

(Fortsetzung folgt.)

Bevölkerungsstand in der Stadt und auf den hiesigen Ortschaften.

Es ist in diesen Blättern schon mehrmals *) der Wunsch angeregt, und zum Theil auch erfüllt **) worden, die öffentliche Aufmerksamkeit mehr, als es früher geschehen, auf die Angelegenheiten und Verhältnisse der hiesigen Ortschaften zu lenken. Einsender dieses findet obigen Wunsch so gerecht und dringend, daß er sich mit Vergnügen beeilt, die

	Im Jahre	Geborene, worunter							Getraute Paare.	Gestorbene, worunter					Von 1801 bis 1832		Abnahme der Bevölkerung in der Stadt.	Zunahme der Bevölkerung auf den Ortschaften.
			lebendig-geborene	todtgeborene	Knaben	Mädchen	ehelich	unehelich			Männer	Frauen	Ledige	Kinder	wurden geboren	sind gestorben		
Zu Frankfurt und Sachsenhausen	1632	761	*1)	—	—	—	—	—	183	2321	*2)	—	—	—	—	—	—	—
	1732	911	—	—	—	—	—	—	212	1197	—	—	—	—	—	—	—	—
	1832	1122	1076	46	545	531	937	13[illegible]	262	1127	314	253	149	411	38,054 *3)	38,981 *4)	927	—
Zu Bernheim	1632	14	—	—	—	—	—	—	4	24	—	—	—	—	—	—	—	—
	1732	17	—	—	—	—	—	—	4	28	—	—	—	—	—	—	—	—
	1832	94	90	4	48	46	72	22	22	76	11	11	6	48	2904	2391	—	513
Zu Niedererlenbach	1632	18	—	—	—	—	—	—	3	11	—	—	—	—	—	—	—	—
	1732	11	—	—	—	—	—	—	4	10	—	—	—	—	—	—	—	—
	1832	18	17	1	8	10	16	2	2	16	1	5	2	8	556	430	—	126
Zu Niederursel *5) Frankfurter Antheils	1633	5	—	—	—	—	—	—	3	4	—	—	—	—	—	—	—	—
	1732	18	—	—	—	—	—	—	6	12	—	—	—	—	—	—	—	—
	1832	5	5	—	5	—	4	1	3	9	2	3	3	1	308	201	—	107
Zu Dortelweil *6)	1632	8	—	—	—	—	—	—	1	3	—	—	—	—	—	—	—	—
	1732	12	—	—	—	—	—	—	3	9	—	—	—	—	—	—	—	—
	1832	10	10	—	8	2	8	2	3	12	5	1	1	5	467	377	—	90
Zu Bonames *7)	1663	7	—	—	—	—	—	—	5	6	—	—	—	—	—	—	—	—
	1732	8	—	—	—	—	—	—	1	9	—	—	—	—	—	—	—	—
	1832	12	11	1	4	5	8	4	2	13	6	2	1	1	501	399	—	102
Zu Hausen	1633	6	—	—	—	—	—	—	1	4	—	—	—	—	—	—	—	—
	1732	8	—	—	—	—	—	—	4	7	—	—	—	—	—	—	—	—
	1832	8	8	—	4	4	6	2	3	16	3	3	3	7	553	389	—	164
Zu Niederrad *8)	1732	9	—	—	—	—	—	—	2	4	—	—	—	—	—	—	—	—
	1832	44	44	—	22	22	25	19	10	28	5	6	6	11	1546	1173	—	373
Zu Oberrad *9)	1732	25	—	—	—	—	—	—	18	19	—	—	—	—	—	—	—	—
	1833	74	72	2	45	25	62	12	23	62	9	13	6	34	2400	1750	—	650
Auf den Ortschaften zusammen															9295	7170	—	2125

*) S. Jahrbücher Bd. II. S. 34. und 65.

**) S. Jahrbücher Bd. II. Seite 58. 67. 74. 181. 182.

*1) Bekanntlich sind erst im Jahr 1811 allgemeine Civilstandsregister für die Stadt Frankfurt und Sachsenhausen eingeführt worden. Die früher von Kastenamtswegen bei der lutherischen Hauptkirche zu den Barfüßern von dem Jahre 1533 bis zu dem Jahre 1810 inclus. geführten Kirchenbücher sind von den Katholiken, in Absicht auf die Geburt oder Taufe, so wie

nachfolgende glaubhafte, aus den Extracten der betreffenden Kirchenbücher zusammengesetzte Tabelle über die Geburts-, Trauungs- und Sterbefälle sowohl in der Stadt Frankfurt und Sachsenhausen, als auf den hiesigen Ortschaften im 17., 18. und 19. Jahrhundert, so wie über den Bevölkerungsstand während der letzt abgelaufenen 34 Jahre der Oeffentlichkeit zu übergeben.

---

auf das Aufgeboth und die Trauung nicht anerkannt worden. Die Israeliten wurden gar nicht eingetragen, und führten auch keine eigene Register. Die Katholiken hatten sich während jenes Zeitraums lediglich der Einschreibung ihrer Verstorbenen daselbst, und zwar um deswillen unterworfen, weil die Todtengräber, in polizeilicher Hinsicht, ohne einen bei der obigen Kirchenbuchführung erhobenen Erlaubnißschein, kein Grab auf dem katholischen Friedhof an der St. Bartholom. Kirche eröffnen durften.

Nicht einbegriffen unter der neben ersichtlichen Zahl der im Jahre 1632 und 1732 Geborenen und getrauten Paare sind daher die Geborenen und getrauten Paare katholischer, so wie auch israelitischer Konfession.

Nach dem besonderen Kirchenbuche der katholischen Pfarrkirche zu St. Bartholom. betrug

im Jahr 1632 die Zahl der geborenen Katholiken 18, der getrauten katholischen Paare 10.
„ „ 1732 „ „ „ „ „ 81, „ „ „ „ 27.

*2) Diese außergewöhnliche Sterblichkeit rührt von der Pest her, welche im Jahre 1632 dahier wüthete. Als Normalzahl ist daher die Summe der im Jahre 1630 Verstorbenen anzunehmen, welche 787 betrug.

Uebrigens ist auch hier so wie im Jahr 1732 die Zahl der verstorbenen Israeliten, da aus jener Zeit alle Register mangeln, nicht mit einbegriffen.

Hinsichtlich der verstorbenen Katholiken kann jedoch nach demjenigen, was bereits in der vorhergehenden Note bemerkt worden ist, angenommen werden, daß sie, wo nicht durchgängig, doch größtentheils unter der in der Tabelle angeführten Zahl von den Jahren 1630, 1632 und 1732 mit einbegriffen seyn mögen. Aus dem Jahre 1632 ist übrigens bei der katholischen Pfarrkirche zu St. Barthol. kein Sterberegister vorhanden. Im Jahr 1732 betrug die Zahl der verstorbenen Katholiken 75.

*3) Nach Ausweis des allgemeinen Hauptkirchenbuchs beträgt nämlich überhaupt die Zahl der von 1801 bis 1832 inclus. Geborenen 35,493

Hierzu kommen noch
1) die von 1801 bis 1810 inclus. laut des katholischen Kirchenbuchs zu St. Barthol. geborene Katholiken . . . 1,653
2) die laut offizieller Ausmittelung des israelitischen Gemeindevorstands von 1801 bis 1810 inclus. geborenen hiesigen Israeliten 908

Im Ganzen 38,054

*4) Nach Ausweis des allgemeinen Kirchenbuchs beträgt nämlich überhaupt die Zahl der von 1801 bis 1832 inclus. Verstorbenen, worunter auch die Katholiken begriffen sind 38,425
Die Zahl der in jenem Zeitraum verstorbenen hiesigen Israeliten beträgt 566

Im Ganzen 38,981

*5) Die Kirchenbücher von Praunheim, in welche Pfarrei Niederursel bis jetzt noch eingepfarrt ist, und Hausen bis zum Jahr 1772 eingepfarrt war, beginnen erst, und zwar sehr fragmentarisch, mit dem Jahr 1633. In den früheren Kirchenbüchern bis über die Mitte des vorigen Jahrhunderts findet sich bei den Einträgen die politische Scheidung des Dorfes Niederursel nicht bemerkt.

*6) Die Kirchenbücher von Dortelweil reichen mit vollständigen und genauen Angaben nur bis zum Jahr 1662.

*7) Die Kirchenbücher von Bonames reichen nur bis zum Jahr 1662.

*8) Vom Jahr 1632 sind in Niederrad keine Kirchenregister vorhanden.

*9) Die Kirchenbücher von Oberrad aus dem 17. Jahrhundert sind so korrumpirt, verwischt und mangelhaft, daß von dem Jahr 1632 nicht eine Spur mehr übrig ist.

Der Pfarrthurm.

An demselben wird schon mehrere Jahre ausgebessert; sollte es nicht wohl auch möglich seyn, auf seiner Platte eine ihm angemessene Zierde anzubringen? Sollten wohl unsere geschickten Handwerker und Künstler nicht im Stande seyn, deßhalb Modelle und Risse zu der bevorstehenden Kunstausstellung in dieser Herbstmesse dem Publikum vorzustellen*)? Dieß wäre gewiß erwünscht. Ist doch unser Zeughausthurm vor 50 Jahren mit solchem schönen Globus und Adler von einem einsichtsvollen hiesigen Werkmeister gefertigt worden, und steht noch unverwüstlich.

Ein Freund von Kunst und Wissenschaft.

*) Zur wahren und einzigen Zierde würde dem Pfarrthurm, und zwar nicht nur diesem, sondern auch der ganzen Stadt, dessen Ausbauung und Vollendung nach den noch vorhandenen alten Rissen, gereichen. Da aber hierzu kaum eine Hoffnung vorhanden ist, scheint uns auch jede sonstige Verzierung ganz unräthlich, da sie, wenn auch noch so architektonisch und künstlerisch gut aufgefaßt, für dieses ehrwürdige Denkmal des Alterthums nur eine moderne — Verunzierung werden könnte.
(Anm. der Red.)

Das deutsche Ausland.

So nennen bekanntlich die Liebhaber und Professoren des preußischen und preußisch-hessischen ꝛc. — ꝛc.? — 'schen Zoll- und Mauthsystems alle diejenigen deutschen Bundesstaaten, welche die Zweckmäßigkeit, Gerechtigkeit und Glückseligkeit dieses Systems nicht begreifen wollen.

An Unterrichtsmethoden und Bekehrungsmitteln jeglicher Art hat es nun zwar das deutsche Inland seither

nicht fehlen lassen, um die blinden deutschen Ausländer auf den rechten Weg zu bringen.

Diese Bemühungen sind jedoch allemal fruchtlos gewesen, bis endlich vor Kurzem die Zollbeamten zu Eckartsberga ein Verfahren angenommen haben, das ohne Zweifel den Leuten ganz die Augen öffnen wird. Wir erfahren das aus der Leipziger Zeitung, worin unterm 24. Juli von Leipzig aus berichtet wird: „Auf der Straße von Frankfurt a. M. hierher ist der alte frühere hessische Durchgangszoll noch keineswegs wieder ins Leben getreten. Von einem Transport Güter, der am 6. Juli Frankfurt a. M. verließ, und an ein hiesiges Haus addressirt war, nahm die hessische Zollbehörde in Hanau allerdings nur 2 Gr. 3 Heller Durchgangszoll *); allein in Eckartsberga ließen die preuß. Zollbeamten ihn nur erst passiren, nachdem der Fuhrmann so viel nachgezahlt hatte, als zu Erfüllung des bis jetzt bestandenen hessisch-preuß. Durchgangszolles erforderlich war, während derselbe vor dem 1. Juli stets ganz von Frankfurt hierher in Hanau, und von hier dahin in Eckartsberga erhoben wurde. Es ist daher in der That gar keine Ermäßigung des Durchgangszolls eingetreten, sondern nur eine Veränderung in der Erhebung!"

Nun, was sagt ihr deutschen Ausländer zu dem Experiment? — Begreift ihr? —

Schnell-Unterricht.

Wer malen, zeichnen, graviren, drucken, schießen und vielerlei andere Künste noch nicht gelernt hat, kann in allen diesen Fächern in wenigen Stunden und für eine Bagatelle bei Jemand, der sich Pochobraczky nennt, Meister werden. Er versichert es selbst in einer gedruckten Bekanntmachung, welche er in unfrankirten Briefumschlägen durch die Stadtpost in die Häuser zu befördern die Gefälligkeit hatte.

Sprichwörter und bezeichnende bildliche Redensarten

besitzt unsere deutsche Sprache sehr viele, z. B. „Jemanden eine Nase drehen" — „Jemanden einseifen" — „Mäusefallen stellen" — „mit der einen Hand geben, mit der andern wieder nehmen" — „unter einer Decke spielen" — „krumme Finger machen" — „der Krug geht so lang zum Brunnen, bis er bricht" — „kommt Zeit, kommt Rath" u. dgl. m.

Möchte sich doch die Redaktion dieser Blätter geneigt finden, von Zeit zu Zeit diese Sprichwörter zu sammeln, und so gewissermaßen die Begründung eines alphabetischen Sprich- und Mauthwörterbuchs zu bewirken.

Das Quartiergeld.

Da die Bezahlung der zur Regulirung der Einquartierungslast der hiesigen Stadtgarnison ursprünglich, und seit länger als zweihundert Jahren von Bürgern, Beisassen und Einwohnern berichtigt werdenden Balletengelder nicht allein seiner Zeit vom Senat als der damaligen gesetzgebenden Gewalt angeordnet worden ist, sondern auch später unter dem Namen Quartiergeld eine andere Verwendung zur Erhaltung der Invaliden und für Emolumente der Quartierkapitäns für ihre Dienstverrichtungen erhalten hat, so beruht diese Abgabe zwar im Allgemeinen auf einem gesetzlichen Grunde, ist aber dessenohngeachtet in keiner Beziehung gerecht und lobenswürdig, theils weil verschiedene Personen, z. B. sämmtliche Rathsglieder, Adeliche, Geistliche, Graduirte und sonstige Gelehrte, die Römerbediensteten und die bürgerlichen Neuner und Oberoffiziere und deren Wittwen von deren Entrichtung befreit sind, theils weil diese Abgabe durchaus jeder bestimmten Scala entbehrt. Die Herrn Quartiervorstände erheben sie in der That nach Gutdünken. Die einzige Basis des Ansatzes beruht auf dem Resultate einer im Jahre 1746 stattgehabten Untersuchung, wonach die Herrn Quartiervorstände damals schon geringeren Leuten monatlich 6 bis 8 Kreuzer, dem Mittelmanne 12 bis 24 Kreuzer, und dem Reichern 1 fl. bis 1 fl. 12 kr. monatlich angesetzt haben. Und so ist es denn auch bis auf den heutigen Tag geblieben. Daß aber eine solche willkührliche, d. h. nach einer festen gesetzlichen Scala nicht ausgeschlagen werdende Besteuerungsweise schon an und für sich widerlich seye, zu mancher Beschwerde und zu vielerlei Plackereien Anlaß geben müsse, ist begreiflich und notorisch. Es ist daher auch recht sehr zu wünschen, und von den erleuchteten Einsichten unserer Behörden mit Zuversicht zu erwarten, daß bei der Regulirung unserer nächsten Finanz- und Steuerperiode diesem Gegenstande eine sorgfältige Aufmerksamkeit gewidmet und eine zeitgemäße Abänderung oder Reform herbeigeführt werde.

Die Wittwen- und Waisenkasse der ständigen Lehrer der hiesigen katholischen Schulen.

Dieselbe wurde im November des Jahres 1822 errichtet, und durch Senatsbeschluß vom 16. Januar 1823 bestätigt, ihr auch die Befugniß ertheilt, auf ihren Namen Gelder auf hiesige Insätze anzulegen. Der Grund zu dieser Anstalt wurde durch eine von wohlthätiger Hand für diesen Zweck gemachte Schenkung gelegt, so wie durch die von jedem der damaligen ständigen Lehrer als Stiftern geleistete erste Einlage von 20 fl. Zur Vermehrung dieses Fonds sind zufolge der sehr zweckmäßig verfaßten Statuten hauptsächlich bestimmt: 1) die Einschreibgebühren der eintretenden Mitglieder, welche sich, wenn der Lehrer unverheirathet, oder ein kinderloser Wittwer ist, auf 20 fl., wenn der Lehrer aber verheirathet ist, und er als Wittwer Kinder aus einer früheren Ehe besitzt, auf 40 fl. belaufen; 2) die von jedem Mitgliede jährlich im Betrage von 10 fl. zu leistenden Beiträge; 3) der dritte Theil der jährlichen Zinsen der angelegten Kapitalien, und 4) die zu hoffende Widmungen und Vermächtnisse. Das Vermögen dieser allerdings erst noch im Werden begriffenen Anstalt, welche Einsender dieses dem geneigten Wohlwollen seiner Mitbürger bestens empfiehlt, betrug am Ende des Jahres 1831 fl. 5599. 49 kr., und am Ende des Jahres 1832 fl. 6406. 4 kr.

*) Vgl. Jahrb. Bd. II. S. 237 u. 238. (Anm. d. Red.)

Gedruckt und verlegt bei Heinr. Ludw. Brönner zu Frankfurt a. M., Buchgasse Lit. J No. 148.

Frankfurter  Jahrbücher.

No. 27. Dienstag, den 13. August **1833.**

☞ In Zwischenräumen von 8 bis 14 Tagen werden in der Regel immer ½ bis 2 Bogen ausgegeben. Der Abonnementspreis für einen Band von 30 bis 36 Bogen beträgt fl. 4. Hiesige Bestellungen werden bei dem unterzeichneten Verleger gemacht, auswärtige bei den löbl. Postämtern und Buchhandlungen. Beiträge, für welche die Einsender haften, werden mit Dank angenommen, und deren Namen, wenn sie es wunschen, streng verschwiegen.

Die Wittwen - und Waisenkasse

ür die ordentlichen Lehrer an den hiesigen evangelisch - protestantischen Volksschulen wurde durch hochverehrlichen Beschluß hohen Senats vom 9. März 1824 ins Daseyn gerufen. Den ersten Fond bildete der, von einem jeden an der Mittel-, Weisfrauen-, Allerheiligen- und Dreikönigsschule neu angestellten Lehrer geleistete Betrag von 50 fl., welches Quantum für jeden neu anzustellenden Lehrer als Einkaufssumme stipulirt worden ist. Laut der am 6. Mai 1828 hochobrigkeitlich sanktionirten Statuten wird der Kapitalfond dieser Unterstutzungskasse vermehrt:

a) durch die gedachte Einkaufssumme von 50 fl.;

b) durch die von einem jeden Lehrer bei einer zweiten Heirath zu zahlenden 25 fl., und die bei einer dritten Verehelichung zu entrichtenden 15 fl.;

c) durch die auf 4 fl. bestimmten jährlichen Beiträge;

d) durch die freiwilligen Einschreibgelder der Schulkinder, andere Geschenke, Gottespfennige und Vermächtnisse, und

e) durch den Ueberschuß von den Zinsen, welche jährlich an Wittwen und Waisen nicht verwendet werden.

Obschon die in Rede stehende Kasse noch nicht so glücklich gewesen ist, durch ein Vermächtniß auf Einmal merklich vergrößert zu werden, so haben doch Frankfurts mildthätig gesinnte Einwohner, eingedenk der biblischen Worte: „Geben ist seliger, denn nehmen", theils beim Einschreiben ihrer Kinder, theils durch Ueberschickung von Gottespfennigen und andern Geschenken ihre christliche Liebe auf höchsterfreuliche Weise bethätigt, und es ist dadurch das Kapitalvermögen in einem Zeitraume von acht Jahren (nämlich bis ult. Dezember 1832) auf 5583 fl. angewachsen.

Nach dem Tode des zuletzt versterbenden Quartierschullehrers und der zuletzt versterbenden Quartierschullehrerswittwe, wie auch, wenn deren hinterlassene Kinder sämmtlich das achtzehnte Lebensjahr werden zurückgelegt haben, wird das Vermögen der von den alten Quartierschullehrern bereits im Jahr 1729 errichteten Wittwen- und Waisenkasse der neuen Kasse einverleibt werden. Bis zu diesem Zeitpunkte haben die etwaigen Wittwen und Waisen der neu angestellten Lehrer von dem alten Kapitalfond nur die nach Befriedigung der Wittwen und Waisen der alten Quartierschullehrer übrig bleibenden Zinsen zu genießen.

Weil, so lange Wittwen und Ansprüche habende Waisen der alten ehemaligen Quartierschullehrer vorhanden seyn werden, der für Wittwen und Waisen der neu angestellten Lehrer bestimmte Fond zu unbeträchtlich seyn dürfte, um denselben eine namhafte Unterstützung zu verabreichen; so haben sich die verheiratheten neuen Lehrer verbunden, außer dem jährlichen Beitrag von 4 fl. noch quartaliter einen Gulden zu einem Fond zusammen zu legen, welcher im Nothfalle zum Wittwengehalte verwendet werden soll. Und kann, durch Benutzung dieser Sparkasse, ein nothdürftiger Wittwengehalt noch nicht ausbezahlt werden: so hat sich die Administration der Kasse (nach §. 12. der Statuten) zu bemühen, das Fehlende durch milde Gaben und Unterschriften möglichst herbeizuschaffen, und die neu angestellten Lehrer sind in einem solchen Falle zu außerordentlichen, doch nicht 5 fl. jährlich übersteigenden, Beiträgen verpflichtet. (XL.)

Brodstudien *).

Die Frankfurter Jahrbücher haben in Nr. 17. des zweiten Bandes bekannt gemacht, das Publikum dürfe demnächst eine übersichtliche Darstellung des dermalen in Berathung stehenden Exigenzstatus erwarten. Diese in Aussicht gestellte Mittheilung **) wird nicht verfehlen, ernstliche Prüfung zu wecken, und zur Aufdeckung mancher bisher dunkeln Parthie unserer Staatsverwaltung zu führen. Wenn nur die Exigenz nicht zur Exaction wird, so läßt sich der patriotische Bürger

---

*) Eingesendet unter der Aufschrift: „Anfrage."
(Anm. der Red.)

**) Der Herr Einsender scheint nachgerade kein fleißiger Leser dieser Blätter zu seyn, sonst würde er wissen, daß diese Mittheilung schon längst und zwar in Nr. 19. Seite 166—178 wirklich erfolgt ist. (Anm. d. Red.)

schon gar manches gefallen, und um so williger, wenn er klar sieht. Leider wird es aber auch hier, wie heutzutage in den meisten Gemeinwesen, zu beklagen seyn, daß mühsam eingeführte Ersparnisse (vorausgesetzt, daß man mit Ernst darauf ausgeht) und muthig bekämpfte Mißbräuche in ihrem numerischen Einfluß auf das Budget nur als unbedeutend erscheinen gegen die jeder ökonomischen Beschränkung trotzende, gebieterische Rubrik der „unvorhergesehenen Ausgaben.“ Wenn nun aber in dieser Beziehung wenig Tröstliches von der Exigenz zu hoffen bleibt, so möchte dagegen eine Erörterung über die Frage von der gleichen Vertheilung unabwendbarer Lasten ein weiteres Feld fordern, und eben dazu in den Jahrbüchern der angemessenste Raum sich finden. Der Einsender dieser Zeilen glaubt in Betreff dieses Gegenstandes eine vorläufige Frage anregen zu dürfen, und würde dem Unterrichteten Dank wissen, wenn derselbe ihn auf eben diesem Wege belehren wollte.

Ist die von dem Bäckerhandwerk dahier zu entrichtende Additionalaccise eine Abgabe, die auf dem Bäcker allein ruht, und von ihm individuell und allein getragen werden muß? oder ist sie ein Impost, der von den Konsumenten rückzuerstatten, somit eine Erhöhung des Brodpreises unterstellt? Wie sich auch diese Frage lösen mag, ergeben sich daraus fernere wichtige Bedenken: Hat der Bäcker die Additionalaccise zu tragen, so ist er ungleich härter besteuert, als seine Mitbürger; wo bleibt dann die Abgabengleichheit? — Soll der Betrag dieser Extrasteuer von den Konsumenten vergütet werden, nach welcher Norm geschieht dies? —

Die Additionalaccise ist übrigens mit der Aerarialaccise (Konsumtionssteuer) nicht zu verwechseln. Das faktische Verhältniß ist folgendes: Die Aerarialaccise beträgt 32 Kreuzer, die Zusatzaccise 12 Kreuzer per Malter Mehl, so daß der Bäcker dermalen 44 Kreuzer von jedem Malter brauchbaren Mehls zu entrichten hat. Die Aerarialaccise erhebt er wieder von den Konsumenten mittelst der Taxe, zu einem Kreuzer auf sechs Pfund Brod. Da nun ein Malter Mehl 192 Pfund Brod, oder 32 Laibe, ausgiebt, so stellt sich diese Einnahme bis auf $1/_{32}$ mit der Ausgabe gleich. Besteht nun auch für die weitern 12 Kreuzer ein ähnliches Aequivalent, und welches? oder lastet diese Abgabe als eine direkte Steuer ausschließlich auf dem Bäcker? — P.

Noch ein Wort über das hiesige Armenwesen.

Dem Vernehmen nach liegt dermalen das hiesige Armenwesen bei der gesetzgebenden Versammlung zur Berathung vor, und es ist zu hoffen, daß daraus viel Gutes erwachsen, und Mittel geschafft werden, den Nothstand der Armen, wenn auch nicht zu beseitigen, doch wenigstens zu lindern. Jede zu diesem Zwecke führende Idee verdient wenigstens eine Prüfung. Deßhalb erlaubt man sich hier, eine Idee zur Prüfung vorzulegen.

Wenn man die tabellarische Uebersicht der Einnahme und Ausgabe der Spendesektion des allgemeinen Almosenkastens nur flüchtig liest, so findet man gleich Anfangs die Rubrik: Wöchentliche Almosen, mit der Summe von 48,527 fl. 35 kr. aufgeführt.

Es ist wohl nicht zu zweifeln, daß die Empfänger dieser Almosen, wenn nicht alle, doch gewiß zum größten Theil, bedürftig sind, es ist ferner anzunehmen, daß die meisten Empfänger das Geld nützlich anwenden, es darf aber auch angenommen werden, daß Manche das Geld, das sie empfangen, schlecht, und ganz gegen die Absicht der Geber, verwenden.

Da nun in jener tabellarischen Uebersicht, außer diesen wöchentlichen Unterstützungen, noch beträchtliche Summen für Kleidung, Arznei-Rechnungen, außerordentliche Unterstützung und Verpflegung vorkommen, da der Arme außer Geldunterstützungen auch noch sonstige Beihülfe an Holz und Brod erhält, und für seine augenblickliche Bedürfnisse gesorgt wird — so fragt es sich, ob es nicht zweckmäßig sey, wenn die Allgemeine Spendesektion in der Regel, und wo nicht ganz besondere Umstände eintreten, statt der wöchentlichen Almosen, die Wohnungsmiethe der Armen ganz oder theilweise zahlte.

Die Vortheile, die daraus für die Armen selbst entspringen würden, würden folgende seyn:

1) Der Arme kann das ihm von der Spendesektion gegebene Geld nicht übel anwenden.
2) Der Arme würde leichter eine Wohnung finden, wenn der Vermiether weiß, daß ihm der Miethzins ganz oder zum Theil richtig ausbezahlt werde.
3) Die Miethzinsen der Armen würden eben dadurch billiger werden, weil Jedermann weiß, daß er bezahlt wird, und nicht in die Nothwendigkeit kommen werde, Hülfe des Stadtamts anzusprechen.

Einsender glaubt, daß dadurch der Armuth mehr geholfen werde, als durch wöchentliche Unterstützungen; denn nichts drückt den Armen mehr, als wenn er bedeutende Posten von 10, 20 oder mehr Gulden zahlen soll, und wenn man auch sagen wollte, der Arme müsse sich wöchentlich etwas zurücklegen, um den Hauszins zu zahlen, so bedenke man doch, wie wenig Menschen es über sich gewinnen können, Geld zurückzulegen, wenn Armuth sie drückt. Der Gedanke: bis zur Zeit, wo der Hauszins bezahlt wird, kommt auch Hülfe, liegt den meisten Menschen zu nahe, als daß sie ans Zurücklegen denken sollten, zumal wenn sie mit Mangel kämpfen.

Wenn Einsender glaubt, daß durch Bezahlung des Hauszinses den Armen mehr genützt, und für dieselben besser gesorgt sey, als durch wöchentliche Unterstützungen, so will er damit nicht behaupten, daß diese wöchentliche Unterstützungen durchaus wegfallen, und an deren Stelle die Zahlung des Hauszinses treten solle. Dieses ist nicht möglich. Es treten Fälle ein, wo wöchentliche Unterstützungen durchaus nothwendig sind. (Man denke sich nur den Fall, wenn ein Armer bei einem Verwandten unentgeldliche Wohnung genießt). Aber in der Regel sollte nach Einsenders Meinung, statt der wöchentlichen Unterstützungen die Bezahlung des Hauszinses oder eines Theils desselben von der Spendesektion übernommen werden.

Einsender dieses hat nicht Erfahrung genug, um die Ausführbarkeit seines Vorschlags verbürgen zu können. Aber er glaubt, daß in einer so wichtigen Sache Jedermann berufen sey, seine Idee der öffentlichen Prüfung vorzulegen; ist sie gut, so wird sie Unterstützung, ist sie unhaltbar, so wird sie Widerlegung finden.

Gerichtswesen.

Am 22. Juli d. J. ist das, seit dem 22. Juli 1832 von dem Senate der freien Stadt Hamburg geführte Direktorium des gemeinschaftlichen Oberappellationsgerichts der vier freien Städte Deutschlands, in Gemäßheit des §. 26. der Gerichtsordnung *), auf den Senat der freien Stadt Lübeck übergegangen.

Wunsch.

Bei Gelegenheit der neuen Wasserleitung hatte sich ein Weg von dem neuen Friedhof nach der Friedberger Chaussee hin gebildet, und er wurde von Vielen benutzt, um das Einförmige eines und desselben Weges zu vermeiden.

Diese Annehmlichkeit dauerte aber nur kurze Zeit. Ein aufgerichteter Pfahl verbietet jetzt das Betreten dieses Weges. Wer daher von jener Chaussee aus nach dem so schön gelegenen Friedhof zu gelangen wünscht, ist genöthigt, einen Umweg von wenigstens einer halben Stunde zu machen, während es so leicht fallen dürfte, die betreffenden Eigenthümer allenfalls gegen eine geringe Vergütung zu bewegen, einen erforderlichen Theil von Grund und Boden herzugeben, um einen bequemen Weg zu bilden, der mit jenem hinter der Friedhofsmauer hinziehenden in Korrespondenz zu setzen wäre.

Es wäre zu wünschen, daß die betreffende Behörde, welche noch ganz kürzlich so viel für die Verbesserung eines nicht weit davon gelegenen Weges gethan hat, diesem ziemlich allgemein gefühlten Wunsche entsprechen möge.

Das neue Stadtbibliothekgebäude.

(Fortsetzung.)

„Endlich wird man nicht übersehen dürfen:

a) „daß dieser Bau zur Verschönerung hiesiger Stadt an einer dazu geeigneten Stelle aufgerichtet werden müsse;

b) „daß es nicht passend seyn würde, denselben in einer besonders geräuschvollen Gegend, also in einem dem Gewerbe besonders aneignenden Theil der Stadt aufzuführen, da vielmehr dem Handel und Gewerbe kein dazu taugliches Lokal entzogen werden sollte;

c) „daß das Gebäude, um gegen Feuersgefahr mehr gesichert zu seyn, von anstoßenden Häusern durchaus frei bleiben müsse. Aus derselben Ansicht sind in Göttingen, die an die Bibliothek anstoßenden Häuser und Gebäulichkeiten nach und nach alle erkauft und niedergerissen worden.

d) „daß der zur Bibliothek gewidmete Raum nicht nur für die augenblicklich nothwendige Ausdehnung des Gebäudes hinreichend — sondern so groß seyn müsse, daß bei etwaigem Anwachs der darin aufzunehmenden Sammlungen an Büchern, Münzen u. s. w., auch bei sich ergebender sonstiger Veranlassung dem Bau jede beliebige Entwickelung und Vergrößerung gegeben werden könne. In der Anlage Nr. 1. *) sind die im Eigenthum der Stadt befindlichen oder hiesigen Stiftungen gehörigen Plätze benannt, welche zu der fraglichen Unternehmung in Betracht gezogen werden könnten.

„Wenn wir die sub 2. bis 10. bemerkten Lokalien nach den eben angeführten Rücksichten beurtheilen, so scheinen denselben jedoch mancherlei Anstände entgegen zu stehen, weßhalb wir uns noch folgendes zu bemerken erlauben. Benannte Plätze werfen jährlich ein bedeutendes Einkommen ab, oder könnten in hohen Preisen verkauft werden; die Verwendung dieser Plätze zur Bibliothek würde sofort die von Seiten des Aerarii zu leistende Zubuße außerordentlich erhöhen.

„So viel insbesondere den Platz am Gallenthor zwischen dem Rumpfischen und Wiesmannischen Garten betrifft, so dürften überdies bedeutende Beschwerden von Seiten der Nachbarn zu gewärtigen seyn, welche unter der Voraussetzung eine freie Aussicht nach dem Felde zu behalten, dorten gebaut haben.

„Auch wäre es auf jeden Fall Schade, wenn die Gallenstraße ihre jetzige schöne offene Lage nach dem Freien wieder verlieren, und die Möglichkeit, nach Umständen dorten ein Stadtthor anzulegen, vereitelt werden sollte.

„Der Nikolaikirche aber steht außer der Beschränktheit des Raums besonders ihre niedere, der Ueberschwemmung unterworfene Lage entgegen.

„Um so mehr müssen wir auf diejenigen Vorzüge aufmerksam machen, welche sich bei den Plätzen der schönen Aussicht vereinigen.

1) „Findet sich dort der hinlängliche disponible Raum nicht nur für das Bibliothekgebäude nach jeder möglichen Ausdehnung, sondern auch für jede jetzt oder künftig damit zu verbindende konnexe Anstalt.

2) „Ist die Kauf- und Baulust in dortiger Gegend ganz erloschen, so daß die vollständige Versilberung aller dort im Eigenthum der Stadt befindlichen Räume noch lange nicht zu erwarten steht, dermalen aber gar nichts davon anzubringen seyn dürfte.

3) „Könnte dadurch, daß die Bibliothek dorten gebaut würde, der ganzen Gegend eine neue Aufnahme gegeben, mehrere, besonders Gelehrte, um so mehr dahin gezogen werden, als die Miethen daselbst noch verhältnißmäßig billig stehen, somit die Kauflust wieder geweckt —

*) Der §. 26. der Gerichtsordnung setzt fest: „Die Aufsicht über das Gericht, dessen öffentliche Verhältnisse und dessen Geschäftsgang übt, nach der Reihenfolge der Städte, alljährig abwechselnd Einer der vier Senate in deren gemeinschaftlichem Namen als Direktorial-Senat. Das Direktorium wechselt mit dem Anfange der Ferien des Gerichts."

*) Diese Anlage Nr. 1. ist das Verzeichniß, welches oben auf Seite 253 abgedruckt ist.

und die der Stadt angehörigen Plätze in erhöhetem Werth angebracht werden, so zwar, daß von daher einiger Ersatz für die Kosten des Bibliothekbaues erwachsen könnte.

„Wir bemerken dieserwegen, daß wir das ganze, dem Stadtthor zunächst gelegene Quadrat mit circa 61,000 □ Schuhen zur Bibliothek zu widmen gedacht haben, und daß demohngeachtet der Stadt noch circa 200,000 □ Schuhe zum Verkauf verbleiben.

4) „Würde die Bibliothek dort ganz frei, ruhig, gegen Feuersgefahr gesichert, und ohne besondere Kosten unter dem Schutz der daneben befindlichen Thorwacht stehen.

5) „Kann der Bau, wenn er als ein Denkmal der wiedererhaltenen Freiheit betrachtet werden soll, nirgend würdiger aufgestellt — das schon so sehr vorgerückte herrliche Quai aber dadurch seiner Vollendung rasch entgegen geführt werden.

6) „Scheint es nicht von so großer Wichtigkeit, daß der vorgeschlagene Raum an einem Extrem der Stadt sich befindet, da hiesige Stadt überhaupt von mäßiger Ausdehnung ist, und derselbe Einwand nur dann beseitigt erscheint, wenn der Bau in der Mitte der Stadt aufgeführt würde, welches unter so vielen andern Rücksichten weder rathsam, noch auf eine befriedigende Weise ausführbar seyn dürfte.

„Alle diese Gründe scheinen auf eine so überwiegende Weise dafür zu sprechen, daß der Bibliothekbau vorzugsweise auf der schönen Aussicht zunächst dem Stadtthor aufzuführen sey, und daß auch, abgesehen von der damit verbundenen Ersparniß, der schicklichste Platz dort vorzugsweise zu suchen seye, welchen wir denn auch hierdurch Hochedlem Rath vorzuschlagen gedenken." —

Auf diese Anträge ward zum Bauamts-Konferenzprotokoll vom 9. Februar 1816 von Seiten der ständigen Bürgerrepräsentation erklärt: „So viel

1) „den Platz zum neuen Bibliothekbau betreffe, erkenne das Bürgerkolleg, daß der von löbl. Bauamte, in dessen Bericht de expedito den 13. November a. pr. vorgeschlagene, ohnerachtet seiner Entfernung von der Stadt, dennoch so viele Vortheile in sich vereinige, als wohl schwerlich irgend ein anderer in sich vereinigen würde — weßhalb es (das Bürgerkolleg) demselben auch seine völlige Zustimmung geben zu müssen glaube.

2) Hinsichtlich der Kostenaufbringung gab das Bürgerkolleg nur eine vorläufige Aeußerung, welche sich mit dem Vorbehalt schloß: „Sobald übrigens der Platz definitive

„bestimmt und Riß und Ueberschläge gefertigt seyn würden, erwarte das Bürgerkolleg von löblichem Bauamte deren Mittheilung zum Behuf seiner weiteren Erklärung." —

Diese definitive Platzbestimmung erfolgte hierauf in der von Seiten des Senats in einem Konkluso vom 13. Februar 1816 erfolgten Beistimmung für den in dem Bericht vom 13. November 1815 vorgeschlagenen Platz ohnfern des Obermainthors, und das Bauamt erhielt zugleich den Auftrag, Risse und Ueberschläge zum Errichten eines Bibliothekbaues auf gedachtem Platze baldthunlichst und unter Berücksichtigung des dabei Erforderlichen fertigen, und an den Senat gelangen zu lassen.

Durch diesen, die Vereinigung des Senats und des Bürgerkollegs über den Bauplatz für die Bibliothek enthaltenden Senatsbeschluß vom 13. Februar 1816 gelangte man endlich einmal damit auf festeren Boden; ein Gegenstand ward wenigstens entschieden, über welchen man schon lange Jahre hin und her gewankt war, und durch diese Entscheidung ward zugleich eine der letztlich von Herrn Staatsrath von Bethmann seinem offerirten Geschenke hinzugesetzten Bedingungen erfüllt. —

In Folge dieser Vereinigung über den Platz und des Rathsschlusses vom 13. Februar 1816 wurden zum ersten Male die geforderten Risse und Ueberschläge, gefertigt vom damaligen Baumeister-Adjunkt, jetzigen wirklichen Stadtbaumeister Heß, vom Bauamte an den Senat überreicht, der in seiner Sitzung des großen Raths vom 1. April 1817 „die Risse und Ueberschläge an löbl. Deputation ad rem librariam verwies, um unter Kommunikation mit löbl. Bauamt und Berathung anderer, etwa auch auswärtiger Kunstverständigen, selbst unter Aufwendung von einigen Kosten sich über den neuen Bibliothekbau und etwa auch über andere Pläne zu berathen."

Ein inzwischen eingelangter Antrag des Archivars, Einräumung eines Saales in dem neuen Bibliothekbau für das Stadtarchiv betreffend, ward vom Senat zur gleichzeitigen Erwägung und Begutachtung an vorgedachte Deputation ad rem librariam et archivum abgegeben, und so wie der am 22. September 1817 eingereichte Antrag des Bauamts, einen Preis von etwa 100 Dukaten für den besten Bauplan, den eine Akademie zu erkennen hätte, auszusetzen, und dadurch zwischen einheimischen und fremden Künstlern eine Konkurrenz zu erregen, — nebst dem besonderen Antrag des Archivars über einen, nach seinem Vorschlag vor dem Paradeplatz auf der Stelle des Röhrbrunnens zu errichtenden Bibliothekbau, so wie auch ein vom Bauamt eingereichter 2ter größerer Plan und Kostenanschlag des Stadtbaumeisters in der Sitzung des Senats vom 5. März 1818 geprüft, und hatte zur Folge, daß ein Beschluß zu Stande kam, an welchem übrigens vier Senatsglieder rücksichtlich der Bestimmung des Platzes vom Obermainthor ausdrücklich keinen Theil genommen.

(Fortsetzung folgt.)

Benachrichtigung.

Die Aufnahme des von „einem Abonnenten der Frankfurter Jahrbücher" unter der Aufschrift: „Erwiederung" am 7. d. M. eingesandten Aufsatzes wird die Redaktion mit Vergnügen bewirken, sobald ihr der unbekannte Einsender für die Richtigkeit der darin angeführten thatsächlichen Behauptungen zu haften bereit ist.

Gedruckt und verlegt bei Heinr. Ludw. Brönner zu Frankfurt a. M., Buchgasse Lit. J No. 148.

Frankfurter  Jahrbücher.

No. 28. Freitag, den 23. August **1833.**

☞ In Zwischenräumen von 8 bis 14 Tagen werden in der Regel immer ½ bis 2 Bogen ausgegeben. Der Abonnementspreis für einen Band von 30 bis 36 Bogen beträgt fl. 4. Hiesige Bestellungen werden bei dem unterzeichneten Verleger gemacht, auswärtige bei den löbl. Postämtern und Buchhandlungen. Beiträge, für welche die Einsender haften, werden mit Dank angenommen, und deren Namen, wenn sie es wünschen, streng verschwiegen.

Bericht von den Verhandlungen der gesetzgebenden Versammlung.

XXXIII. (oder 26te ausserordentliche) Sitzung.
Mittwoch den 14. August 1833.

§. 140. Auf der Tagesordnung war:
1) Berichterstattung über den Bau eines neuen Pfarrhauses in Bonames.
2) Berichterstattung, die temporäre Vermehrung des bisherigen Standes bei dem hiesigen Linienmilitär betr.
3) Berichterstattung, die definitive Regulirung des hiesigen Armen- und Stiftungswesens betr.

Vorerst machte Präsidium Mittheilung, daß hoher Senat dem Beschlusse der Versammlung d. d. 26. Juni d. J., die Reparaturen in der Dreikönigskirche in Sachsenhausen betr. *), zufolge Senatsprotokolls vom 16. Juli d. J., beigetreten sey.

§. 141. Hierauf verlas Herr Schmidt-Müller, als Vorsitzer der am 11. Juli d. J. ernannten Kommission **), deren Bericht vom 9. August über den Senatsvortrag, den Bau eines neuen Pfarrhauses in Bonames betr., d. d. 18. Juni d. J., lautend, wie folgt:

„Das dermalige Pfarrhaus zu Bonames ist in vieler Beziehung hauptsächlich aber um seiner ungesunden Lage willen zu seiner Bestimmung untauglich, und bedarf auf jeden Fall einer bedeutenden Reparatur, durch welche es jedoch nur auf etliche Jahre wieder nothdürftig, niemals gründlich hergestellt werden könnte.

Es erscheint uns daher der Bau eines neuen Pfarrhauses zweckmäßig und sogar nothwendig, und fragt es sich demnach nur noch: ob solches auf dem Platz, wo das gegenwärtige steht, oder auf einem andern erbaut werden soll? Allein da ersteres die Niederreißung des noch zum Betrieb von Oekonomiegeschäften tauglichen alten Hauses zur Folge haben müßte, so ist die unterzeichnete Kommission des Dafürhaltens, daß letzteres vorzuziehen sey, indem alsdann gelegentlich das alte Haus verkauft, und durch den Erlös ein Theil der Baukosten des neuen gedeckt werden kann, was durch den Abbruch und den Verkauf der Materialien des alten Hauses in weit geringerem Maßstab zu erreichen seyn würde.

Zugleich würde die Erbauung eines neuen Pfarrhauses an dem Platze, wo das gegenwärtige steht, die Klage über die ungesunde Lage desselben nicht beseitigen.

Da nun vermittelst Austausches einiger städtischen Ländereien und eines geringen Aufgelds von 50 fl. ein sehr zweckmäßiger Platz zum Bau eines neuen Pfarrhauses nebst einem kleinen Garten erworben werden kann, auch der vorgelegte Bauplan im Ganzen recht zweckmäßig, die dafür in Aussicht genommenen Kostenbeträge aber nach näherer Prüfung weder an und für sich, noch im Verhältniß zu dem projektirten Bau selbst zu hoch gegriffen erscheinen, so erlaubt sich die gehorsamst unterzeichnete Kommission darauf anzutragen:

> daß Eine hochansehnliche gesetzgebende Versammlung dem gemachten Senatsantrag lediglich beitreten, und den erforderlichen Kostenbetrag von 7967 fl. 42 kr. zu Erbauung des fraglichen Pfarrhauses verwilligen möge."

Ohne Diskussion und Umfrage beschloß die Versammlung: den Senatsantrag überall zu genehmigen.

§. 142. Sodann verlas Herr F. A. Jay, da der Berichterstatter Herr Dr. Rapp abwesend war, den Bericht der Kommission zur Begutachtung des Senatsantrags:

> temporäre Vermehrung des bisherigen Standes der Offiziere bei dem hiesigen Linienmilitär betr. vom 17. Juli d. J. *),

nachdem Präsidium aus den betreffenden Vorakten Mittheilung gemacht hatte.

Dieser Bericht lautet im Wesentlichen wie folgt:

Obgleich der Antrag hohen Senats vom 16. Juli d. J., hinsichtlich dessen die Kommission gutachtlichen Bericht zu erstatten, durch verehrlichen Beschluß vom 17. Juli beauftragt worden, lediglich dahin gehe:

> daß unter den bestehenden Umständen zur Ernennung von zwei bis drei Unterlieutenants über den bishe-

---

*) S. Jahrbücher Bd. II. Seite 233. u. 234.

**) S. Jahrbücher Bd. II. S. 238.

*) S. Jahrbücher Bd. II. S. 243.

rigen Stand und mit etatsmäßigem Sold und Lokalzulage zu schreiten seyn möchte, ohne daß der festgesetzte Stand der Offizierchargen bei hiesigem Linienmilitär hierdurch für die Folge bleibend vermehrt werden solle,

habe man dennoch geglaubt, das Gutachten

I. nicht allein auf diesen Antrag beschränken, sondern auch noch verschiedene andere damit wesentlich konnexe Punkte der geneigten Aufmerksamkeit dieser Versammlung empfehlen zu sollen, nämlich:

II. die Frage, auf welche Weise am besten und zuverlässigsten die Ernennung von Offizieren zu geschehen habe?

III. Die Frage: ob und in wie weit das von dem Offizierkorps in dessen Vorstellung vom 29. Mai d. J. gestellte Gesuch wegen anderweiter Regulirung der Dienstgehalte in nähere Erwägung zu ziehen seyn dürfte?

IV. Die Frage: ob und was hinsichtlich eines festen und bestimmten Dienstreglements zu verfügen seyn möchte?

Was nun

ad I. den obigen Senatsantrag anbelange, so seyen die dafür sprechenden Gründe in der Vorstellung des Offizierkorps und in dem Bericht des Kriegszeugamts ausgeführt, worauf sich die Kommission beziehe, wonach sich dieselbe mit Ausnahme eines Mitglieds dahin ausspreche:

daß der Senatsantrag, wie er vorliege, in jeder Beziehung vollkommen begründet und mithin demselben beizutreten sey.

Da jedoch

ad II. der Kommission bei näherer Prüfung und Erörterung nicht entgehen konnte, daß es — selbst abgesehen davon, ob eine dermalige Vermehrung von Unterlieutenants beliebt werden wolle, oder nicht? — von großer Wichtigkeit sey, überhaupt zu bewirken, daß nur wirklich qualifizirte und tüchtige Individuen zu Offizieren ernannt würden, fand man sich veranlaßt, auch diesen, gewiß nicht unerheblichen Punkt in reifliche Ueberlegung zu ziehen.

Die Ansichten der Kommissionsmitglieder waren hierüber getheilt. Theils war man

1) der Meinung, die beste Art und Weise, eine Pflanzschule brauchbarer Offiziere zu bilden, sey: daß man wieder Kadetten annehme, und zwar dergestalten, daß

a) dieselben nicht gegen Handgeld, sondern auf Beförderung engagirt würden;

b) daß diese jungen Leute eine feinere Uniform (versteht sich nach dem Ordonanzschnitt) tragen dürften;

c) daß sie von der Corvée (d. h. von der Verpflichtung in der Kaserne wie die übrigen Soldaten allerlei kleine Dienste zu verrichten), befreit, und ihnen besondere Schlafstellen, allenfalls in Gemeinschaft mit Sergeanten und Feldwebeln angewiesen würden, auch daß sie

d) einen speziellen ständigen Unterricht in allen und jeden Wissenschaften und Funktionen, welche auf das Militärfach Bezug haben, erhielten.

Eine andere Meinung ging 2) dahin:

es sey am zweckmäßigsten, jeden Unteroffizier, der sich durch Pflichttreue, Pünktlichkeit und vorzügliche Brauchbarkeit überhaupt — gleichviel, ob er ein Hiesiger, oder ein gegen Handgeld assentirter Fremder sey —

im eintretenden Falle zum Offiziere zu befördern.

Darüber waren aber alle Kommissionsglieder vollkommen einverstanden,

daß, man möge nun die Offiziers aus den etwa nach der oben vorgeschlagenen Einrichtung zu kreirenden Kadetten, oder aus den ebenfalls oben näher bezeichneten Unteroffizieren überhaupt entnehmen, oder aber die bisherige Ernennungsweise beibehalten,

eine hauptsächliche Garantie für den Dienst darin liege, wenn kein Individuum zum Offizier befördert werden könne, ohne vorher ein vollständiges Examen vor einer Kommission von Offizieren ehrenvoll bestanden zu haben.

Indem die Kommission daher die Entscheidung darüber:

1) ob entweder die vorgeschlagene Kreirung von Kadetten, oder ob

2) das Avancement von Unteroffizieren zu Offizieren den Vorzug verdienen und empfehlenswürdiger seyn dürfte? lediglich den Einsichten der gesetzgebenden Versammlung anheimstellte, trug sie zugleich einstimmig auf den Beschluß an:

Hohen Senat zu ersuchen, nicht nur für die Folge die Beförderung zu Offizierstellen durchaus von dem oben erwähnten vorherigen genügenden Examen abhängig zu machen, sondern auch schon jetzt bei der bevorstehenden Vermehrung dasselbe der Ernennung vorher gehen zu lassen.

Daß diese Einrichtung von großem praktischen Einflusse und Nutzen seyn wird, könne wohl nicht verkannt werden.

Bei dieser Erwägung fand sich die Kommission von selbst veranlaßt, auch

ad III. die von dem Offizierkorps beantragte anderweite Gehaltsregulirung einer näheren Prüfung zu unterwerfen.

Die Majorität der Kommission war nun zwar allerdings der Meinung, daß die Gehalte der Lieutenants und Oberlieutenants von 600 fl. und 750 fl. wirklich zu gering seyen, und mit dem Gehalte der Hauptleute von 1500 fl. in gar keinem Verhältnisse stehen.

Man trug aber dennoch Bedenken, dieserhalb spezielle Anträge zu stellen, theils weil über diesen finanziellen Gegenstand von hohem Senate mit löblicher ständigen Bürgerrepräsentation gar nicht einmal konferirt worden ist, folglich keine verfassungsmäßige Basis zu einer Beschlußnahme vorliege, theils weil der dermalige Zustand des, ohnehin außergewöhnlicher Weise so sehr in Anspruch genommenen Aerars schon an und für sich die möglichste Oekonomie erheische.

Die Majorität der Kommission beschränkte sich daher lediglich auf den Vorschlag:

Hohem Senat den Wunsch auszudrücken, daß die Frage, ob und in wie weit das Gesuch des Offizierkorps wegen anderweiter Gehaltsregulirung zu be

rücksichtigen sey, in nähere Erwägung gezogen werde, um demnächst, sobald es der Zustand des Aerars erlaube, spezielle deßfallsige Anträge an die Versammlung gelangen zu lassen.

Dagegen war die Kommission der einstimmigen Ansicht, daß die Feststellung einer verhältnißmäßigen Gradation zwischen den Lieutenants-, Oberlieutenants- und Hauptmanns-Gehalten von einer allgemeinen anderweiten Gehaltsregulirung ganz und gar unabhängig sey, mithin ohne Anstand alsbald und dermalen schon angeordnet werden könnte.

Bei dem geringen Bestand unseres ganzen Militärs finde natürlich ein Avancement nur selten Statt, und Lieutenants oder Oberlieutenants müßten oft 10 bis 12 Jahre und noch länger dienen, bis ihre Beförderung zu einer höheren Charge möglich werde.

Es liege also gewiß in der Billigkeit,

für solche Offiziere, welche nach Verlauf von acht Dienstjahren noch nicht avanciren konnten, eine angemessene Gratifikation, welche nach Verlauf von weiteren vier Dienstjahren abermals zu vermehren wäre, zu bestimmen.

Durch eine solche Gratifikation, wodurch der Besoldungsetat selbst nicht vermehrt wird, stelle sich nicht nur eine verhältnißmäßige Gradation in den Gehalten der Offiziere, sondern auch eine angemessene Kompensation für die seltene Gelegenheit des Avancements von selbst heraus. Die Kommission trug daher darauf an:

Hohen Senat zu ersuchen, nach diesem Vorschlage alsbald das Erforderliche zu dessen Verwirklichung anzuordnen.

Nicht minder war die Kommission der einstimmigen Ansicht:

daß den Offizieren, welche sich bei vielen Gelegenheiten die Achtung der Bürgerschaft erworben haben, wohl wegen so mancher außergewöhnlichen Ausgaben und Unkosten, die durch den angestrengten Dienst seit dem 3. April d. J. veranlaßt worden sind, eine angemessene Extragratifikation zuzuwenden seyn möchte,

weßhalb sie den Antrag stellte:

auch wegen dieser Extragratifikation ein Ersuchen an hohen Senat gelangen zu lassen.

Der Mangel eines festen und bestimmten Dienstreglements endlich sey

ad IV. seit langen Jahren und bei vielen Gelegenheiten schon so oft und dringend zur Sprache gekommen, daß die Kommission eine weitere deßfallsige nähere Erörterung für ganz überflüssig, sich aber um so mehr verpflichtet hielt, schließlich vorzuschlagen:

Hohen Senat dringend zu ersuchen, wegen eines festen Dienstreglements und der Erlassung neuer Militärgesetze, worüber ohnehin noch eine Rückäußerung seit dem Jahre 1817 gewärtigt werde, alsbald die geeigneten Anträge hierher gelangen zu lassen.

Herr Dr. med. Stiebel hatte dem Kommissionsberichte nachfolgendes Separatvotum beigefügt:

„Bei Prüfung des Antrags, welchen unsere Kommission zu begutachten hat, kommen wohl hauptsächlich zwei Fragen in Anschlag:

1) Ist wirklich der Dienst unserer Linienoffiziere so beschwerlich? und
2) wenn dieses der Fall seyn sollte, ist es rathsam, diesen Dienst gegenwärtig gerade durch Kreirung zweier neuen Offizierstellen zu erleichtern?

Was die erste Frage betrifft, so habe ich mich weder aus der Eingabe der Herrn Offiziere, noch dem Berichte des Kriegszeugamts, oder den weiteren Aktenanlagen, eben so wenig aus der Diskussion in der Kommissionssitzung überzeugen können, daß wirklich der Dienst unserer Linienoffiziere so schwer sey: denn nach diesen sind fünfzehn Offiziere vorhanden; rechnen wir von diesen drei ab, welche temporär unfähig sind, so bleiben noch immer zwölf.

Zum eigentlichen Dienst werden täglich vier verwandt (genau genommen nur zwei, denn beschwerlich ist höchstens der Dienst auf den Wachen), so daß immer nur den vierten Tag die Reihe an einen Offizier kommt; ein Dienst, von welchem nicht gesagt werden kann, er sey anstrengend, und der am wenigsten mit dem Kriegsverhältniß verglichen werden kann, wo der Offizier oft beständig im Dienste ist.

Auch verlangen außerordentliche Zeiten von Jedem außerordentliche Anstrengungen, sie haben die Stadtwehr eben so stark getroffen, wie das Linienmilitär, und die Mitglieder des Senats selbst sind auf keine Weise geschont worden.

Was die übrigen zum Theil nicht genannten Dienste betrifft, wie Theaterwachen, Kaserneninspektion, Kriegsgerichte, Rapporte, Registraturen u. s. w., so sind sie der Art, daß sie keine großen Anstrengungen erfordern.

Sollte man dennoch glauben, der Dienst sey zu beschwerlich, so würde ich auch in diesem Falle nicht für die Anstellung neuer Offiziere stimmen, weil ich sie weder für nothwendig noch für zweckmäßig halte: Nicht nothwendig, weil, wenn selbst die Zahl der Offiziere für den laufenden Dienst nicht hinreichte, man nicht sogleich zur Kreirung neuer Chargen schreiten muß, sondern weil ich es für besser halte, wenn tüchtige Unteroffiziere interimistisch verwendet werden; nicht zweckmäßig, weil für ein vorübergehendes Bedürfniß dem Staate eine fortlaufende Ausgabe auferlegt werden soll; nicht zweckmäßig, weil, wenn man junge Leute zu Offizierstellen promoviren wollte, der Dienst dabei nur verlieren würde, und jedes schwankende und schwache Benehmen in wichtigen Augenblicken durch Jugend und Unerfahrenheit entschuldigt werden könnte.

Dagegen würde es meiner Meinung nach nicht allein zur Erleichterung des gegenwärtig laufenden Dienstes, sondern in mehrerer Beziehung sehr gut seyn, die zwei tüchtigsten Sergeanten oder Feldwebel, nachdem man geprüft, ob sie auch die gehörigen Eigenschaften haben, zu qua Offizieren zu ernennen, und ihnen die Anwartschaft auf die nächst erledigte Offizierstelle zu geben.

Dieser Vorschlag scheint mir mehrere Vortheile zu haben:

1) Werden dadurch festen bleibende neue Ausgaben vermieden.

2) Kann man bei dieser Einrichtung sicher seyn, daß man sowohl für den jetzigen, weniger beschwerlichen, als Erfahrung, Kenntniß und Fertigkeit erfordernden Dienst tüchtige Leute hat, und bei der etwa nothwendigen Einberufung einer Reserve einen Stamm solcher Männer, welche zur Organisation neuer Kompagnien die gehörige Routine besitzen.

3) Kann bei unserem Militär der gute Geist und die Anhänglichkeit an die Stadt vorzüglich dadurch gehoben und gefördert werden, daß der Soldat sieht, wie auch ihm durch sittliches Betragen, Eifer im Dienst, Anhänglichkeit an die Stadt und Fortschreiten in seiner Bildung der Weg zum Avancement offen steht.

4) Werden solche Leute, welche einfachere Lebensweise und schweren Dienst gewohnt sind, sich nicht durch Vermehrung ihrer Mühen sogleich belästigt fühlen.

Wie weit ein Unteroffizier diejenigen Eigenschaften besitzt, welche ihn zur Offizierstelle qualifiziren, müssen seine Vorgesetzten wissen, der frühere Lebenswandel desselben läßt sich auch meist erfahren, und ruht auf demselben ein Makel, dann ist er eben so wenig unter den Gemeinen zu dulden; denn der Hebel des Kriegerstandes ist die Ehre, und es darf ein Ehrloser eben so wenig *in* den Reihen marschiren, als *vor* diesen. Weit gewagter halte ich es daher, solche Individuen zu befördern, welche man, weil sie zu sonst nichts taugten, unter das Militär gesteckt, als solche, welche diesen Stand, als ihren eigentlichen Beruf, als Trieb freiwillig erwählten.

In Bezug auf den Hauptantrag wäre also meine Meinung, keine neuen Offiziere zu ernennen, wenn aber der Dienst Vermehrung wirklich erforderte, zwei tüchtige Sergeanten als Qualieutenants anzustellen.

Auch der Ansicht, als sey der Gehalt eines Lieutenants mit 600 fl. und eines Oberlieutenants mit 750 fl. zu gering, kann ich nicht beitreten.

Zu Lieutenants werden entweder gediente Soldaten ernannt, welche vorher wenig Bedürfnisse hatten, und mit diesem Gehalt reichlich auskommen und zufrieden seyn werden, oder es sind junge Leute aus wohlhabenden Familien. Diese treten gewöhnlich schon mit dem sechszehnten Jahre in den Militärdienst. Zu sechszehn Jahren erwirbt aber nicht leicht Jemand in irgend einem Stande sechshundert Gulden, vielmehr hat in diesem Alter noch Jeder Geld auf Lehre oder Bildung zu verwenden, auch kann ein Offizier hier bequem mit dieser Summe auskommen.

Im 25ten Jahre aber, wo überall der Erwerb noch nicht sicher ist, sind die meisten schon zu Oberlieutenants avancirt. Doch trete ich dem Vorschlage einer Gehaltzulage für die Dienstjahre bei, weil unser kleiner Staat sonst wenig Gelegenheit hat, diese zu belohnen.

In Bezug auf eine Gratifikation, so wie mit allem Uebrigen bin ich mit den übrigen Mitgliedern der Kommission derselben Ansicht."

Die Diskussion wird mit der Bemerkung eines Mitglieds eröffnet, es sey zu wünschen, daß die jetzigen Gehalte des Offizierkorps *nicht* verrückt würden; auch könne man den Offizieren für den bisher etwas beschwerlicheren Dienst doch wohl keine Gratifikation geben, da dies ihre Pflicht und ihr Stand mit sich brächte, es würde darin überdies eine Ungerechtigkeit gegen die Unteroffiziere und Gemeine liegen, die dasselbe gethan, ohne etwas extra dafür zu bekommen, was diese ohnmöglich aufmuntern, sondern nur zu unangenehmen Nachforderungen aller Art Anlaß geben könne. Eine *Gratifikation* eigne sich für das Militär überhaupt gar nicht; allenfalls möge man dem Offizierkorps 1 oder 1½ monatliche Gage mehr auszahlen. Der Vorschlag, die zwei tüchtigsten Unteroffiziere einstweilen den erforderlichen Offiziersdienst thun zu lassen, sey bedenklich, dagegen das Auskunftsmittel der Errichtung von *Kadetten* besser, die man nach vorheriger Prüfung, ob sie die erforderlichen Kenntnisse besäßen, aus Hiesigen nehmen solle, um alsdann für Vakanzfälle daraus sich tüchtige einheimische Offiziere zu bilden. Man könnte, um dem zu großen Andrange vorzubeugen, etwa sechs Kadetten anstellen, und diese hätten sich für Kleidung und Wäsche selbst zu sorgen, bis sie Offiziere würden. Dieses neue Institut würde nur auf so lange zu bestehen haben, als nicht das Kontingent aus hiesigen Bürgerssöhnen vollständig ausgehoben werde.

Es sey, wird hiergegen eingewendet, nicht abzusehen, weshalb man nur Hiesige zu Offizieren nehmen solle? Ein Fremder, durch gehöriges Examen geprüfter Mann sey eben so ein tüchtiger Soldat, als ein Einheimischer; ohnehin komme das Kadettenwesen immer mehr in Abgang; in der österreichischen Armee avancire z. B. ebenfalls jeder taugliche Fremde, gleich dem Einheimischen.

Auch werde man aus Fremden gewiß nur solche zu Offizieren ernennen, die ganz tüchtig seyen. Würde einmal nicht mehr geworben, so könne es hier an Offizieren nicht leicht fehlen. Auswärtige Talente hier ganz unbenutzt zu lassen, widerstreite dem verständigen Systeme aller übrigen Staaten.

Von einer andern Seite wird bemerkt und näher erörtert, daß der Dienst nicht zu stark sey, besonders da er nicht immerwährend in dem gegenwärtigen Maße fortbestehen werde. Durch Kreirung einiger neuen Offiziere werde im Dienste selbst durchaus keine wesentliche Erleichterung bewirkt.

Eine Zulage werde wohl am besten aushelfen, da sie alle Klagen beseitigen dürfte.

Wenn gegenwärtig, äußert ein anderes Mitglied, *temporär* mehrere neue Offizierchargen kreirt würden, sey mit Wahrscheinlichkeit abzunehmen, daß diese wohl nie wieder eingingen. Unsere finanziellen Verhältnisse machten aber eine solche Mehrausgabe nicht räthlich, es möchte daher in dieser Beziehung dem Antrage des Herrn Dr. *Stirbel* beizutreten seyn.

Der Senat habe, wird von einem andern Mitgliede bemerkt, die temporäre Anstellung von zwei bis drei Offizieren beantragt, das Kriegszeugamt halte nun gleich drei fest, die nun gewiß auch gemacht werden sollten, was

auffallend sey. Die Lieutenants würden vom Kriegszeugamte ernannt, erst die Hauptleute vom Senat. Darin liege ein Misgriff.

Der Herr Präsident erinnert, man möge doch bei der eigentlichen Frage stehen bleiben: ob man dem Senatsantrage beizupflichten für nothwendig erachte, oder nicht?

Auf gestellte deßfallsige Umfrage beschloß die Versammlung mit 58 gegen 13 Stimmen

auf den Antrag des Senats nicht einzugehen.

Die Diskussion verbreitete sich hierauf speziell über den Kommissionsantrag:

daß bei künftiger Besetzung von Offizierstellen auch auf tüchtige fremde Unteroffiziere der hiesigen Garnison Rücksicht genommen werden möge.

Dieser Antrag, wird bemerkt, könne nicht mit der Konstitution in Einklang gebracht werden. Offiziersstellen seyen Staatsstellen, da man jeden Offizier auf Lebenszeit annehme, also nicht zeitlich entlassen könne. Nur Hiesige seyen dazu zu verwenden. Auch das frühere Leben eines Fremden könne man hier unmöglich ins Klare setzen, und doch sey dies gewiß von Wichtigkeit.

Verschiedene andere Mitglieder äußern sich in verschiedenem Sinne dahin: es sey ein Gesetz über ein solches, sehr wünschenswerthes Avancement zu desideriren; dadurch werde gewiß auf das ganze Militär heilsam eingewirkt. — Die Vorschrift der Konstitutions-Ergänzungsakte, daß Jemand Bürger seyn müsse, bevor er hiesiger Staatsdiener werden könne, scheine sich nur auf Civildiener zu beziehen, wie die später erfolgte Dienstpragmatik beweise. — Es sey nicht anzunehmen, daß Offiziere von den Bestimmungen der Konstitutions-Ergänzungsakte auszunehmen wären; sie seyen allerdings Staatsdiener, da die Verfassung sie nirgends ausdrücklich ausnehme. — Einer der hiesigen Offiziere sey gar kein hiesiger Bürger, was zeige, daß dieses Requisit hier nicht nöthig erscheine. Gleiches habe unter dem Großherzoge, namentlich im spanischen Feldzuge, gegolten. Uebrigens sey der Grundsatz: daß kein Fremder hier Offizier werden könne, noch niemals bestimmt ausgesprochen worden, und es sey sehr zu wünschen, daß dies auch jetzt nicht geschehe. Man könne die Frage: ob Offiziere Staatsdiener seyen, worüber in allen Staaten mehr oder weniger gestritten worden, hier nicht so kurzweg abmachen. — Es scheine am geeignetsten, den deßfallsigen Kommissionsantrag ganz mit Stillschweigen zu übergehen. — Man dürfe gar keinen Unterschied im Bürgerrecht hinsichtlich des Militärs machen. Entweder sey jeder hiesiger Soldat Bürger, oder keiner. — Die Frage scheine konner mit dem Dienstreglement zu seyn, weshalb sich der Vorschlag rechtfertige, dieselbe bis zur Diskussion über dieses, dessen baldige Vorlage zu gewärtigen seye, auszusetzen.

Hierauf beschloß die Versammlung ohne Umfrage:

den obigen Antrag der Kommission bis zur Diskussion über das zu erwartende Dienstreglement auszusetzen.

Eben so den weiteren Antrag der Kommission:

daß die Frage: ob und in wie weit das Gesuch des Offizierkorps wegen anderweiter Gehaltsregulirung zu berücksichtigen sey, in nähere Erwägung gezogen werde, um demnächst, sobald es der Zustand des Aerars erlaube, spezielle deßfallsige Anträge an die Versammlung gelangen zu lassen.

Die Diskussion verbreitete sich hierauf über den weiteren Kommissionsantrag:

den Senat zu ersuchen, das Erforderliche alsbald anzuordnen, damit für solche Offiziere, welche nach Ablauf von acht Dienstjahren noch nicht avanziren konnten, eine angemessene Gratifikation, welche nach Verlauf von weiteren vier Dienstjahren abermals zu vermehren wäre, bestimmt werde.

Dieser Antrag, wird geäußert, sey ganz unhaltbar. Wer denn einem Civildiener, wenn er auch noch so tüchtig sey, eine solche Aussicht gebe? — Die Kommission habe, erläutert ein Kommissionsmitglied, nicht sowohl an eine Gratifikation gedacht, als an eine Entschädigung oder Gehaltszulage, da man hier den Offizieren, die sich im Dienste ausgezeichnet, keine Orden &c. ertheilen könne, und nur selten Gelegenheit zum Avancement vorhanden sey. —

Man möge, schlägt ein anderer Sprecher vor, den beiden älteren Oberlieutenants eine Zulage geben, da allerdings der Abstand von der Besoldung des Hauptmanns zu der des Oberlieutenants zu groß wäre.

Mehrere andere Mitglieder wenden ein: das Aerar würde hierdurch jedenfalls ohne Noth belästigt. Nächsten Samstag käme das Armenwesen vor, und da sey alle Veranlassung gegeben, sich mildthätig zu zeigen. — Man würde dadurch ähnlichen Reklamationen von Seiten der Civildiener Thür und Thor öffnen. — Orden könnten die hiesigen Soldaten im Kriege auch bekommen, und wenn wir sie ihnen nicht geben könnten, sey dies ganz gut. Der Offizier verliere, wenn er dienstuntauglich werde, gar Nichts, wohl aber der Civildiener, z. B. Remisen, — Es sey gar nicht einzusehen, weshalb eine solche Kompensation Statt finden solle? Jeder andere Staat sehe es als einen Vortheil für einen solchen Mann an, wenn er lang im Dienst stehe, und seinen Gehalt beziehe. Bei den Civilbedienfteten sey dies ja auch nicht der Fall.

Man habe, wird erwiedert, zu erwägen, daß das Militär nicht so gut bezahlt werde, wie Civildiener, wo nicht leicht ein Pedell z. B. unter 500 fl. bis 600 fl. habe.

Ein anderer Sprecher entgegnet, er habe dreizehn Jahre lang der Stadt für 600 fl. gedient, und ohne Erlaubniß der Herrn Bürgermeister die Stadt nicht einmal verlassen dürfen. — Der Civildiener stehe nicht blos aus dem von einem früheren Redner angeführten Grunde dem Offiziere nach, sondern auch deßhalb, weil er sich der Chance der Wahlkugelung unterwerfen müsse.

Die Versammlung beschloß demnächst ohne Umfrage:

auch diesen Antrag und zwar völlig auf sich beruhen zu lassen.

Hinsichtlich des Kommissionsantrags, Kreirung von Kadetten betr., wird geäußert, man möge diesen Gegenstand ebenfalls bis zur Diskussion über das demnächst vorzulegende Dienstreglement vertagen. Ein Mitglied wie-

derholt seinen früheren deßfallsigen Vortrag, und empfiehlt eine solche Kreirung als sehr zweckmäßig.

Ein anderer Sprecher ist ganz dagegen. Nehme man einen Kadetten, wenn gleich nach vorgängiger Prüfung, an, so meine ein solcher junger Mensch alsdann, er müsse jedenfalls Offizier werden, und werde seine Kenntnisse weiter auszubilden keinen Beruf fühlen. Auch wisse er, der Sprecher, nicht, wie man hier den Kadetten einen geeigneten Unterricht ertheilen lassen wolle.

Man möge, wird von einer andern Seite erwiedert, den Antrag zur näheren Prüfung an die betreffende Behörde verweisen, hiergegen jedoch eingewendet, daß ein solches Institut nur den Erfolg der Werbung hindern würde, indem kein tüchtiger Mensch alsdann mehr Dienst dahier werde nehmen mögen, wenn er voraussehe, daß er es im günstigen Falle nur bis zum Feldwebel bringen könne. Durch das Fallenlassen des Vorschlags, auch Fremde zu Offizierstellen zu befördern, sey ohnehin schon faktisch eine Zurücksetzung der Fremden ausgesprochen, und wolle man nun obendrein auch nur Hiesige zu Kadetten annehmen, so frage es sich, wo dann noch tüchtige Leute herzunehmen seyen?

Von mehreren Seiten wird dagegen erinnert, daß der Ausschluß Fremder von Offiziersstellen weder faktisch noch de jure von der Versammlung anerkannt und ausgesprochen worden sey.

Kadetten zu errichten, widerstreite unserer Verfassung, die keinen Unterschied zwischen Bürgern statuire, unter welchen doch auch Werbung Statt finde. Durch Errichtung von Kadetten werde nur Eifersucht und Neid bei den Unteroffizieren erregt, was zu sehr bedauerlichen Ereignissen führen könne, wie der Fall im Nassauischen vor einigen Jahren zeige, wo zwei Unteroffiziere wegen eines an einem Kadetten aus solchen Motiven verübten Mordes enthauptet worden. Dieses Institut empfehle sich daher durchaus nicht.

Ein anderer Sprecher bemerkt, mehrere hiesige Offiziere hätten sich gegen ihn ausdrücklich gegen diese Kreirung ausgesprochen, indem hierdurch nur Unwillen und Unzufriedenheit bei dem übrigen untern Militär erregt würde.

Es erfolgte daher ohne Umfrage der Beschluß dahin:

> diesen Gegenstand auf sich beruhen zu lassen.

Für den vorletzten Antrag der Kommission:

> daß den Offizieren, welche sich bei vielen Gelegenheiten die Achtung der Bürgerschaft erworben haben, wegen so mancher aussergewöhnlichen Ausgaben und Unkosten, die durch den angestrengten Dienst seit dem 3. April d. J. veranlaßt worden sind, eine angemessene Extra-Gratifikation zugewendet werden möge,

wird empfehlend gesprochen; jedoch möge man nicht blos den Offizieren, sondern dem ganzen Korps eine solche, übrigens nicht als Gratifikation, sondern als Extra-Monatsgage verwilligen.

Dann entstehe aber leicht, entgegnet man, Mißverständniß. Ob z. B. auch den Staabsoffizieren, die ohnedies eine sehr starke Gage bezögen, eine solche Extra-Gage gegeben werden solle. Woher auch eine solche Zulage genommen werden solle? Ueberdies sey nicht zu begreifen, warum man gerade gegen das Militär wegen vorübergehenden besonders beschwerlichen Dienstes so generös seyn wolle, da z. B. die Polizei wenigstens eben so viel in Anspruch genommen worden, und überhaupt überall besondere Anstrengungen im Dienste stattgefunden hätten.

Die Offiziere, wird entgegnet, hätten allerdings an Uniform ꝛc. seit dem 3. April Vieles zugesetzt, und dies habe die Kommission bewogen, diesen Antrag in einer anständigeren Form, als wenn geradezu von Zerreißen der Uniform die Rede gewesen, einzukleiden.

Wenn, antwortete man, die Herrn Offiziere eine Entschädigung haben wollten, so möchten sie solche direkt nachsuchen, wo dann diese Sache auf den richtigen Weg kommen werde.

Der Kommissionsantrag wurde hierauf von der Versammlung gleichfalls fallen gelassen.

Der letzte Kommissionsantrag:

> hohen Senat zu ersuchen, wegen eines festen Dienstreglements und Erlassung neuer Militärgesetze, worüber ohnehin noch eine Rückäußerung seit 1817 gewärtigt werde, alsbald die geeigneten Anträge anher gelangen zu lassen,

wurde ohne Umfrage genehmigt, und hiernach beschlossen:

> den Beschluß über den Senatsantrag nebst diesem Schlußantrage der Kommission an hohen Senat gelangen, die übrigen Beschlüsse aber, wie im Einzelnen bemerkt worden, auf sich beruhen zu lassen.

XXXIV. (oder 27te ausserordentliche) Sitzung.

Sonnabend den 17. August 1833.

§. 143. Nach Verlesung und Genehmigung des Protokolls letzter Sitzung machte Präsidium Mittheilung, daß hoher Senat unterm 6. August d. J. den im Beschluß der gesetzgebenden Versammlung vom 26. Juni d. J. *) enthaltenen Aenderungen der in der Finanzperiode von 1831 bis 1832 zu erhebenden Abgaben beigetreten sey **).

§. 144. Auf der Tagesordnung war:

> Berichterstattung über definitive Regulirung des hiesigen Armen- und Stiftungswesens ***),

Nach nochmaliger Verlesung des betreffenden Senatsvortrags d. d. 23. April d. J. †) trug Herr Senator Dr. Schmid, als Vorsitzer der deßfalls unterm 18. Mai d. J. ††) ernannten Kommission, deren Bericht d. d. 29. Juli d. J. bis zu der darin gestellten Vorfrage vor. In diesem Berichte wird nämlich gesagt:

Die gesetzgebende Versammlung für das Jahr 1829/1830 habe rücksichtlich des Nothstandes der Spendesektion in der Sitzung vom 10. März 1830 beschlossen:

1) Die Spendesektion solle aufgelöst werden, die Re-

---

*) S. Jahrbücher Bd. II. S. 221.

**) Das deßfallsige Gesetz wurde am 16. August d. J. publizirt, und ist abgedruckt in der Gesetz- und Statutensammlung Bd. V. S. 93 — 108.

***) S. oben S. 261.

†) S. oben S. 183 — 184.

††) S. oben S. 174.

venüen des Kastenamts aber sollten an die Konfessional-Armenkasten vertheilt, und diesen die gesammte Armenversorgung überwiesen, damit

2) aber auch der Grundsatz ausgesprochen werden, daß das Aerar verbunden sey, den fehlenden Bedarf den einzelnen Konfessionalkasten zuzuschießen;

3) die bestehende gemischte Kommission solle das Detail der Ausführung in Berathung ziehen.

(Fortsetzung folgt.)

Stadtwehr - Wachtdienst.

Bekanntlich ist für den nächtlichen Dienst der hiesigen Stadtwehr ein Lokal im Kreuzgang nächst der Paulskirche eingerichtet worden; dasselbe ist jedoch für diesen Zweck so ungeeignet, daß es Einsender dieses für nicht unwichtig hält, über diesen Gegenstand zu sprechen, damit die leitende Behörde bald Veranlassung nehmen möge, diesem Uebelstand abzuhelfen.

Das Lokal besteht bekanntlich aus drei ineinander gehenden kleinen Zimmern, die feucht und kalt, mithin sehr ungesund sind. Das hinterste derselben ist für den Wachtkommandanten bestimmt, die beiden andern für die Mannschaft, die beiläufig 30 bis 36 Mann stark ist; Pritschen zum Niederlegen sind jedoch höchstens für 16 Mann da, der Rest der Mannschaft muß dann zusehen, wie er sich auf eine erbärmliche Weise behilft, und der wachthabende Offizier, will derselbe den Forderungen der Billigkeit entsprechen, ist öfter im Fall, einen Theil der Mannschaft zum Unterkommen in nahliegende Wirthshäuser zu beurlauben, was nicht Statt zu haben brauchte, wollte man ein geräumiges und überhaupt anständiges Lokal, wie es vor Allem für Bürgermilitär sich ziemt, herrichten lassen. Die Beleuchtung ist durch Talglicht und eine Lampe bewerkstelligt; allein abgesehen davon, daß solche höchst pauvre, ist nicht einmal über den Lichtflammen eine Abzugsröhre angebracht, wie sie doch in allen hiesigen Wachtstuben sich befindet, und der Dampf geht natürlich nicht aus den Zimmern heraus, was die ohnehin nicht besonders zuträgliche Luft in der Wache noch unausstehlicher macht. Ferner ist der Zugang zur Wache so überaus fatal, daß eine Ueberrumpelung auf das Leichteste durch ganz wenige Männer bewerkstelligt werden kann, da man, um zu den Wachtzimmern zu gelangen, ohngefähr sechs schlechte Treppen hinabsteigt, und unmittelbar hernach eben so viel Treppen wieder hinauf, was natürlich, falls die Wache schnell ins Gewehr zu treten hat, von den unangenehmsten Folgen seyn kann. Um das Maas der Mißstände voll zu machen, sey hier nur noch bemerkt, daß der Mannschaft nicht einmal ein s. v. Abtritt überwiesen wird!

Sollte nun der Wachtdienst der Stadtwehr sich gegen Erwarten den Winter hindurch verlängern, dann werden die oben gerügte Mißstände doppelt fühlbar, und man sieht sich zu dem Verlangen berechtigt: daß ein geeignetes, vor Allem geräumiges Lokal zu diesem Zwecke dienlich, hergerichtet werde, wie denn auch ein solches Anfangs des Wachtdienstes in Aussicht gestellt wurde durch Instandsetzung der Nikolaiwache mit Zuziehung der Lädchen und des Schröterhäuschens. Da jedoch bis jetzt dazu noch nicht Anstalt gemacht wird, die Messe vor der Thür ist, und nach derselben die Zeit zum Bauen, wenigstens zum Austrocknen, gemessen ist, so hält es Einsender dieses für Pflicht, dieses gerechte Verlangen, welches eine Masse von Stadtwehrpflichtigen theilt, zur allgemeinen Kenntniß zu bringen. Ein Stadtwehrmann.

Ansichten über die zweckmäßigste Art der Armenpflege.

Der achtungswerthe Einsender des Aufsatzes in Nr. 27. der Jahrbücher: „Noch ein Wort über das hiesige Armenwesen", bringt einen Gegenstand zur Sprache, der für jede Armenverwaltung von der höchsten Wichtigkeit seyn muß. — Ist es nämlich Zweck der Armenpflege, daß der Dürftige durch dieselbe vor der drückendsten Noth geschützt werde: so wird es die Aufgabe der Armenverwaltung, nicht sich mit dem Armen durch Bewilligung und Verabreichung einer Unterstützung an baarem Gelde kurz abzufinden, sondern dem Dürftigen auch wirklich diejenigen Mittel zu verschaffen, die zu den dringendsten Bedürfnissen des menschlichen Lebens gehören, und welche sich der Bedrängte durch seine individuelle — vielleicht vorübergehende Lage nicht selbst zu verschaffen vermag. Hieraus folgt, daß die Armenverwaltung den Grundsatz vor Augen behalte, in der Regel nie baare Geldunterstützungen zu verabreichen. — Freilich wird die Armenpflege hierdurch ein mühsameres Geschäft, welches eben so wohl Selbstverläugnung und Menschenliebe voraussetzt, als es nicht wenig Zeit und Kräfte in Anspruch nimmt; daher muß die spezielle Armenpflege als ein Werk der freiwilligen Liebe von Personen geübt werden, „die ein gutes Gerücht haben" (Ap. Gesch. VI, 3), und soll das Werk recht gedeihen, so ist die Hülfe und Mitwirkung der Frauen unentbehrlich.

Hält man nun den Grundsatz fest, mit der strengsten Sorgfalt dahin zu wirken, daß der Arme durch die für ihn zu verwendenden, und unter Verwaltung der obersten Armenbehörde stehenden Geldmittel auch in der That die nöthige Unterstützung und Erleichterung erhalte: so ist es durchaus und gar nicht nöthig, daß ihm selbst irgend eine Geldgabe verabreicht werde. — (Man vergleiche „Einige Betrachtungen über Einrichtung des Armenwesens in Frankfurt." Von Dr. Joh. Mart. Starck. S. 29 u. flg.)

1. Die Wohnungsmiethe — oder besser und eigentlich so lange die dringendste Noth nicht mehr erfordert, nur Beiträge zu derselben, können in monatlichen oder höchstens vierteljährlichen Raten an die Hauseigenthümer persönlich gegen Bescheinigung von denselben durch die Spezial-Armenpfleger ausbezahlt werden.

2. Kleidungsstücke und Holz werden ohnehin in Natura, letzteres in kleinmöglichster Quantität auf einmal, verabreicht.

Man gesteht, hierin nicht ganz einerlei Meinung seyn zu können, mit der Ansicht des verehrten Verfassers der eben angeführten „Betrachtungen", wo es Seite 33

heißt: „es wäre der Armenstelle zu rathen, nie unter einem Gilbert — dieses jedoch in den Monaten Dezember und Januar auf zwei Portionen — an Eine Familie zu geben." — Wer weiß es nicht, daß der Dürftige, wenn er einmal in den Besitz gewisser Mittel gekommen ist, sich nun nicht selten für manche frühere Entbehrung durch „Gütlichthun" zu entschädigen sucht? — Es gehört Häuslichkeit und Ordnungsliebe dazu, um den erhaltenen Vorrath so zu verwenden, daß er reicht, und — wenn der Dezember gelind ist, der März aber für den schlecht bekleideten Armen in seiner Wohnung mit klaffenden Thüren und Fenstern 14 Tage strengere Witterung herbeiführt, dann kann eine für die Armenverwaltung weit kostspieligere Krankheit die Folge des Mangels an Wärmungsmitteln werden; — auch wäre vielleicht hierbei zu berücksichtigen, daß es vielen Dürftigen bei beschränkter Wohnung gewöhnlich an einem verschließbaren Holzplatze fehlt. — Die Armenpflege darf das Eingehen in die geringsten Spezialitäten nicht scheuen, weil — wie es in der angezogenen Schrift des um das Frankfurter Armenwesen seit länger als dreißig Jahren hochverdienten Herrn Verfassers heißt: „wer sich dem Armenwesen widmet, der Menschenliebe gerne einen Theil seiner Bequemlichkeit zum Opfer bringt."

3. Die Gesunden, aber Nahrungslosen und Erwerbsunfähigen erhalten durch die Suppenanstalt was sie bedürfen.

4. Den Kranken, welche eines Verpflegers nicht entbehren können, werde eine dürftige, doch hierzu noch taugliche Person zur Verpflegung beigegeben, und an diese dafür ein mäßiger Verpflegungslohn entrichtet.

5. Die Mittel zur Bereitung von Krankenkost für Bedrängte, die sich nicht zur Aufnahme in Hospitalanstalten eignen, können ebenfalls in Natura verabreicht werden, und gewiß um Vieles besser wird der Arme die erforderlichen Hauptingredienzien dazu erhalten, wenn er das, was von der oberen Armenverwaltung vielleicht im Großen erkauft worden ist, in kleineren Portionen durch die Spezial-Armenpflegerinnen, durch sachkundige und milde Frauenhand empfängt, als wenn er selbst das Benöthigte für ein Paar Kreuzer anschaffen soll.

Viele Dürftige zwar werden auf eine Unterstützung, die ihnen nicht in baarem Gelde zu eigner beliebigen Verwendung gereicht wird, keinen großen Werth legen, und eine nach dem oben aufgestellten Grundsatze verfahrende Armenverwaltung wird außer den gewöhnlichen Mißkennungen noch manchen andern Kampf zu bestehen haben; allein wer den guten Zweck will, darf auch die Anwendung eines Mittels nicht scheuen, das sich in jeder Hinsicht rechtfertigen läßt.

Eine Armenpflege, die seit ihrem nunmehr achtjährigen Bestand nur ein einzigesmal eine kleine direkte Unterstützung mit baarem Gelde bewilligt und verausgabt hat, besteht in einer der zahlreichsten frankfurtischen Landgemeinden *), und was hier ausführbar war, dürfte auch wohl bei einem umfassenden Armenwesen, — versteht sich unter gewissen Bedingungen — nicht unausführbar seyn.

Offizieller Artikel.

Die hohe deutsche Bundesversammlung hat in ihrer 26ten diesjährigen Sitzung vom 20. Juni den Beschluß gefaßt, daß von Bundeswegen eine Centralbehörde niedergesetzt werde, deren Aufgabe es ist, die näheren Umstände, den Umfang und den Zusammenhang des gegen den Bestand des Bundes und gegen die öffentliche Ordnung in Deutschland gerichteten Komplotts, insbesondere des am 3. April d. J. dahier stattgehabten Attentats zu erheben, und fortwährend von sämmtlichen Verhandlungen der verschiedenen, mit Untersuchungen wegen Theilnahme an dem gedachten Komplotte in den einzelnen Bundesstaaten beschäftigten Behörden im Interesse der Gesammtheit Kenntniß zu nehmen, auch gegenseitige Mittheilungen und Aufschlüsse unter denselben zu befördern, endlich für Gründlichkeit, Vollständigkeit und Beschleunigung der angehängten Untersuchungen Sorge zu tragen. — Durch denselben Bundesbeschluß wurden die Regierungen von Oesterreich, Preußen, Baiern, Würtemberg und Großherzogthum Hessen als diejenigen bestimmt, deren jede ein Mitglied der oben besagten Centralbehörde des Bundes zu ernennen habe; und nachdem nunmehr sämmtliche Mitglieder dieser Behörden hier eingetroffen sind, ist dieselbe in der Bundestagssitzung vom 8. d. M. als konstituirt erklärt worden.

Vervollständigung.

Hinsichtlich des in Nr. 27. d. Blätter unter der Aufschrift: „Wunsch" bezeichneten Weges von dem neuen Friedhof nach der Friedberger Chaussee hin hat man seitdem erfahren, daß bereits vor beinahe zwei Jahren von der betreffenden Behörde deßfallsige Vorschläge gemacht worden sind, wie dieser Weg leicht auf eine zweckmäßige Weise zum Fahren und Gehen mit geringen Kosten ausgeführt werden könnte. Diese Vorschläge fanden jedoch leider höheren Orts keine Genehmigung.

Möchte es sich aber nicht der Mühe verlohnen, dieselben jetzt von neuem in Antrag zu bringen? In zwei Jahren können sich ja, besonders bei einem Kollegium, dessen Mitglieder im Laufe der Zeit öfters wechseln, gar manche Ansichten geändert haben, und gerade darin liegt ein großer Vorzug unserer hiesigen Verfassung, welche ohnehin für alles Gute, Zweckmäßige und Zeitgemäße zwar keine bequeme und schnell zum Ziel führende Bahn, aber doch wenigstens eine Bahn überhaupt vorgezeichnet hat, auf welcher man bei festem Muthe und freimüthiger Beharrlichkeit wohl schwerlich straucheln und ausgleiten kann.

*) S. Jahrbücher Bd. II. S. 181 und 182.
(Anm. d. Red.)

Gedruckt und verlegt bei Heinr. Ludw. Brönner zu Frankfurt a. M., Buchgasse Lit. J No. 148.

Frankfurter  Jahrbücher.

No. 29. Dienstag, den 27. August **1833.**

☞ In Zwischenräumen von 8 bis 14 Tagen werden in der Regel immer 1½ bis 2 Bogen ausgegeben. Der Abonnementspreis für einen Band von 30 bis 36 Bogen beträgt fl. 4. Hiesige Bestellungen werden bei dem unterzeichneten Verleger gemacht, auswärtige bei den löbl. Postämtern und Buchhandlungen. Beiträge, für welche die Einsender haften, werden mit Dank angenommen, und deren Namen, wenn sie es wünschen, streng verschwiegen.

Bericht von den Verhandlungen der gesetzgebenden Versammlung.

XXXIV. (oder 27te ausserordentliche) Sitzung.

Sonnabend den 17. August 1833.

(Fortsetzung.)

Der Senat habe demnach, auf diesen Beschluß eingehend, die gemischte Kommission mit dessen Ausführung beauftragt, diese sey aber an der kategorischen Erklärung der vier Konfessionalkasten gescheitert, welche sich nach vergebens von Seiten der Kommission mit deren Vorstehern in mündlicher Konferenz versuchten Verständigung auf das Bestimmteste geweigert hätten, eine Verpflichtung zur Versorgung sämmtlicher Armen ihrer Konfession zu übernehmen, wie dies aus den Vorakten *) zu ersehen sey.

Nach dieser Weigerung, welche bei der rechtlichen Stellung der Konfessionalkasten von dem Senat auf verfassungsmäßigem Weg nicht habe beseitigt werden können, sey dem Senat nichts anderes übrig geblieben, als der gemischten Kommission aufzugeben, anderweite Vorschläge zur Abhülfe des Nothstandes der Spendesektion, zugleich aber auch einen Entwurf zur Regulirung des gesammten Stiftungs- und Armenwesens an ihn gelangen zu lassen.

Demgemäß sey von der gemischten Kommission

1) eine Stiftungsordnung für die fünf hiesigen öffentlichen milden Stiftungen unter Benutzung der bereits vorgelegenen früheren Arbeiten entworfen worden, worin durch Zuweisung der geeigneten Leistungen an andere Stiftungen, namentlich an das heil. Geisthospital und das Waisenhaus die Erleichterung des allgemeinen Almosenkastens nach Möglichkeit berücksichtigt worden sey;

2) für die nun beibehaltene Spendesektion ein bestimmtes Budget nach den verschiedenen Einnahmequellen festgesetzt, und als unwandelbares Prinzip das Einhalten dieses Einnahmebudgets in der Art bestimmt worden, daß die den Armen zu verwilligenden Spenden in ihrem Gesammtbetrage die Gesammteinnahme in keinem Fall überschreiten dürften, vielmehr bei unvorhergesehener Vermehrung der Anzahl der Armen durch Kürzung der einzelnen Spenden Aushülfe gefunden werden müsse, womit

3) der Vorschlag zu einer definitiven Ausgleichung aller älteren Rechnungsverhältnisse der Stiftungen unter sich und rücksichtlich des städtischen Aerars an Forderungen und Verbindlichkeiten vorgelegt worden sey. Auf Konferenz mit der ständigen Bürgerrepräsentation hierüber und deren deßfallsigen Antrag seyen auch noch fünf Verwaltungsordnungen für die einzelnen Stiftungen entworfen, die gesammte Arbeit den Stiftungen zur Prüfung mitgetheilt, und deren schriftliche Bemerkungen, so weit sie geeignet gefunden, durch Aufnahme in die Entwürfe berücksichtigt worden. Hierauf sey die abermalige Konferenz mit der ständigen Bürgerrepräsentation gepflogen worden, welche mit dieser gesammten definitiven Regulirung sich vollkommen einverstanden erklärt, und nur zu einzelnen Punkten ihre abweichenden Ansichten bemerkt habe, denen der Senat theilweise beigetreten sey, theilweise aber in der Beilage zu dem Vortrag an die gesetzgebende Versammlung seine Gegengründe entgegengestellt habe.

Bevor nun die Kommission auf das Detail der vom Senat vorgelegten umfassenden Arbeiten eingehe, habe sie zu prüfen und klar zu stellen, ob genügende Gründe vorlägen, von dem Beschluß der gesetzgebenden Versammlung vom 10. März 1830 wieder ab-, und auf die vorgeschlagene Art und Regulirung im Allgemeinen einzugehen.

Wenn auch über die Frage, ob die Versorgung sämmtlicher Armen durch die Konfessionalkasten allein besser zu geschehen habe, oder ob zweckmäßiger eine Centralarmenstelle als Spendesektion daneben bestehe, wie früher, eine Divergenz unter den Mitgliedern der Kommission bestanden habe, so hätten sich doch sämmtliche Mitglieder derselben darüber ganz unbedenklich vereinigt, daß man die erste Alternative dermalen und nach der bestimmten Erklärung der Konfessionalkasten, die Versorgung sämmtlicher Armen ihrer Konfession, wenigstens eine feste Verbindlichkeit dazu, nicht übernehmen zu wollen, fallen lassen müsse, weil kein verfassungsmäßiges Mittel aufgefunden werden könne, die Konfessionalkasten zu der Uebernahme zu zwingen.

*) S. Jahrbücher Bd. II. S. 186 — 190. (Anm. der Red.)

Selbst diejenigen Mitglieder, welche die Möglichkeit gewünscht, den früheren Beschluß der gesetzgebenden Versammlung festzuhalten, hätten die Vortheile der jetzt vorliegenden Regulirung darin nicht verkannt, daß

1) an die Stelle der Deckung von vier verschiedenen, nie ohne Kontestationen auszumittelnder, vorher nicht einmal approximativ zu bestimmender Defizits ein fester jährlicher Beitrag zur Armenversorgung aus dem städtischen Aerar trete, daß

2) bei der nur nothdürftig von der Spendesektion gewährten Armenversorgung die Konfessionalkasten ein besonderes Interesse hätten, so viele Arme ihrer Konfession, als nur immer möglich, um sie besser versorgt zu sehen, zu übernehmen, und ihre wohlhabenden Gemeindeglieder zu Beiträgen zu vermögen, wodurch bei fernerem Gedeihen derselben in Zukunft möglicher Weise die Wirksamkeit der Spendesektion als überflüssig cessiren, oder doch bedeutend werde vermindert werden können, und daß

3) durch den streng durchgeführten Grundsatz, daß ein von einem Konfessionalkasten bereits übernommenes Individuum in keinem Fall von der Spendesektion etwas erhalten dürfe (gegen welchen Grundsatz ein Mitglied sich jedoch bestimmt erklärt habe), der Spendesektion schon jetzt eine sehr bedeutende Erleichterung zugehen müsse, so wie endlich

4) von der, von Seiten der Kommission neu vorgeschlagenen abgeänderten Stellung der Armenpfleger, welche in den einzelnen Quartieren kollegialisch berathende Kommissionen bilden sollen, der entschiedenste Vortheil zu erwarten seyn dürfte.

In der Voraussetzung, daß diese Ansichten der Kommission von der Versammlung würden getheilt werden, was zunächst als Vorfrage von derselben werde entschiedrn werden müssen, würde die Kommission auf das Detail der vorliegenden Regulirung übergehen, und mit der allgemeinen Stiftungsordnung für die fünf öffentlichen milden Stiftungen sammt angehängtem Gesetzentwurf in Betreff der Rechte derselben an den Nachlässen ihrer Alumnen übergehen, darauf die fünf Verwaltungsordnungen folgen lassen, und mit der finanziellen Regulirung beschließen.

Nachdem der Kommissionsbericht bis hierher vorgetragen worden war, motivirte dasjenige Kommissionsmitglied, welches sich laut jenes Berichtes bestimmt gegen den Grundsatz der übrigen Kommissionsmitglieder:

> daß ein von einem Konfessionalkasten übernommenes, oder von demselben bereits irgend eine Spende empfangendes Individuum in keinem Falle von der Spendesektion etwas erhalten dürfe,

bestimmt erklärt hatte, diese seine abweichende Ansicht folgendermaßen: ein solcher Grundsatz sey nämlich durchaus verfassungswidrig. Denn nach der Konstitutions-Ergänzungsakte habe jeder bedürftige christliche Bürger ohne Unterschied der Konfession einen unbedingten Anspruch auf Unterstützung bei der allgemeinen öffentlichen Spende. Man könne und dürfe ihn nicht zurückweisen aus dem Grunde, weil er etwa bereits irgend etwas bei einem Konfessionalkasten erhalten; nur abziehen könne höchstens die öffentliche Spende soviel an ihrer Unterstützung, als ein Individuum etwa bereits von einem Konfessionalkasten bekomme. Diese Kasten seyen ohnehin Privatinstitute so gut wie die Unterstützungsanstalten der Niederländischen und Oberländischen Gemeinden, weßhalb auch für die Konfessionalkasten eine Stiftungs- und Verwaltungsordnung zu errichten, noch Niemanden in den Sinn gekommen sey. Alle Mitglieder der Kommission seyen ja darüber einverstanden gewesen, daß kein verfassungsmäßiges Mittel aufgefunden werden könne, die Konfessionalkasten zu der Uebernahme ihrer Armen zu zwingen.

Durch den von der Majorität der Kommission beantragten Grundsatz werde aber auf indirektem Wege zu erzielen gesucht, was man auf direktem und geradem Wege nicht erzielen zu können selbst habe einräumen müssen. Denn der reformirte und katholische Armenkasten z. B. würde auf diese Weise offenbar gezwungen werden, urplötzlich die Versorgung wenigstens eines Theiles ihrer Armen ganz zu übernehmen, den andern Theil aber für die Folge lediglich an die Spendesektion zu verweisen, wo sie natürlich eine geringere Unterstützung erhielten. Wie man aber ein solches Verfahren vollends mit den Grundsätzen der wahren Mildthätigkeit und Christenliebe vereinigen, wie man eine solche Ausscheidung von Armen, wodurch gleichsam ein Armen-Adel und eine bessere und schlechtere, statt billig gleichmäßige Armenversorgung kreirt würde, verantworten wolle?

Die Sorge für die Armen, äußert ein anderes Mitglied *), sey zum Theil eine Pflicht des Staats, zum Theil ein Gebot der Religion, zum Theil ein Trieb der Menschenliebe. Das Kind sehe die Armuth nicht gleichgültig, es theile gern sein Brod mit dem Hungernden, das angeborene Gefühl der Theilnahme dränge es dazu. Später, wenn im Leben alles mehr erstarre, die Selbstsucht Boden gewinne, fordere das Dogma, was die Liebe von selbst bringe. Wo aber die Menschen in einem Staat vereinigt seyen, verlangten Nothwendigkeit und Vernunft, daß die Dürftigkeit nicht überhand nehme, und die Hülfe, die geleistet werde, sey hier nicht mehr Sache des Gefühls, sondern eine Forderung des Verstandes.

Die Aufgabe des Staates sey eigentlich eine ganz allgemeine; er solle mehr die Armuth im Auge haben, als die Armen, ihm liege es ob, im Großen die Armuth zu verhindern, und, wo sie eingetreten sey, die Mittel zu ihrer Beseitigung zu suchen. In die Rechte der Religion und Menschenliebe habe der Staat nicht einzugreifen. Daher sey eine Hauptfrage die: wie weit ist die Sorge für die Armen Staatspflicht, und wie weit ist sie Privatleuten zu überlassen.

---

*) Den vorstehenden, zum Theil schriftlichen Vortrag hatte Herr Dr. med. Stiebel der Redaktion auf deren Verlangen mitzutheilen die Gefälligkeit, behielt sich aber dabei vor, den blos gesprochenen Theil seines Vortrags, nämlich die Gründe, warum es praktisch besser sey, in Frankfurt die Versorgung der einzelnen Armen den Konfessionen zu überlassen, in einem späteren Aufsatze ausführlicher zu entwickeln. (Anm. d. Red.)

Da die Armuth nur im Allgemeinen Gegenstand der Staatspflicht seyn könne, so sey es die erste Aufgabe des Staats, die Quellen der Armuth zu entdecken, und zu prüfen, ob sich nicht eine oder die andere verstopfen lasse.

Indem der Sprecher auf einige Quellen der Armuth aufmerksam mache, hege er zwar nicht die Hoffnung, daß diese sogleich abgeschnitten werden können; allein es werde doch nicht schaden, sie zu kennen, weil auf der einen Seite die Zukunft doch manche Hülfe zu leisten vermöge, welche die Gegenwart nicht biete, und weil es auf jeden Fall gut seyn würde, zu erkennen, warum dem wichtigen Werk, welches wir vorhätten, nicht die Vollkommenheit ertheilt zu werden vermöge, welche wir ihm zu geben wünschten.

Eine Quelle der Armuth scheine in dem Beisassenwesen zu liegen: jährlich würden hier Fremde in den Staatsverband aufgenommen, welche die Armuth schon mitbrächten, und abgesehen von dem Mißstand, welche diese Art von Halbbürgern in einer freien Stadt an sich gewährte, so fielen sie mit ihren Familien frühe oder später dem Gemeinwesen zur Last; der Sprecher trage deswegen darauf an, einen hohen Senat zu ersuchen, durch Nichtaufnahme von Beisassen, und durch jährliches Zulassen einer Anzahl der bestehenden in den Bürgerverband allmählig diese Klasse von Einwohnern zu entfernen.

Außer diesen gäbe es arme Permissionisten, von denen manche dreißig Jahre und länger hier seyen, und die zahlreiche Familie besäßen; diese entzögen zum Theil der ärmeren Klasse von Bürgern den Erwerb, oder die Gaben der Mildthätigkeit. Es würde freilich grausam seyn, Menschen, welche einmal so lange hier seyen, in das sichere Elend zu verweisen, allein man sollte in Zukunft nur Solchen Permission ertheilen, welche genugsamen Erwerb von Außen nachwiesen.

Einen dritten schwer zu beseitigenden Grund der Armuth finde der Sprecher in dem Zunftzwang, nicht darin, daß es unmöglich, die Zünfte gegen das Einbringen ihrer Arbeiten von Außen zu schützen, sondern darin, daß dieser Zwang die Erwerbsthätigkeit der Bürger unter einander hemme.

Jener Schutz nach Außen sey unmöglich; denn wer könne von den Tausenden, welche täglich in die Stadt kommen, jeden Einzelnen untersuchen; welches Zwangsmittel gäbe es für die Bürger selbst, welche ihre alten Schuhe und Kleider dort ausziehen, und mit neuen herein kommen wollen? Wenn hier nicht die Theilnahme des Bürgers für den Bürger selbst eintrete, gebe es kein Mittel, die Zünfte zu schützen.

Dagegen behaupte aber der Sprecher, daß der Handwerker, welcher nicht dem Almosenkasten anheim fallen wolle, und welcher lieber nothdürftig erwerbe, als geschenkt nehme, wohl die Konkurrenz mit unsern Nachbarn aushalten könnte; denn so viel theurer seyen die Lebensmittel hier nicht, die Abgabe für den armen Handwerker gering, und das Material zu seinem Geschäfte könne er wohlfeil beziehen.

Dagegen bewirke das Zunftwesen, daß mancher Bürgerssohn sein Handwerk abschwören, und ein Geschäft ergreifen müsse, was ihn nicht ernähre, während Fremde jährlich in Menge in den Besitz dessen kämen, was ihm entzogen werde.

Der Sprecher sey überzeugt, daß eine Zeit kommen werde, wo die Handwerker, welche Gefühl für ihre Kinder hätten, dies einsähen, und selbst auf die Aufhebung der Beschränkung unter den Bürgern antrügen. Dann würde es auch dem Staate möglich seyn, hier seine Aufgabe zu erfüllen, und Anstalten zu errichten, wo die Handwerker statt baarer Unterstützung Arbeit fänden, und es würde vielfach besser seyn, solche mit Verlust zu verkaufen, als Gaben in Geld zu reichen.

Ein anderer unabwendbarer Grund der Armuth liege darin, daß durch Abnahme der Messen viele Menschen, welche sonst ihr Brod als Helfer und Träger erworben hätten, keine Nahrungsquellen besäßen, ja in dem Reichthum selbst liege ein Grund der Armuth, indem der überall vergrößerte Haushalt bewirke, daß manche Arbeit, durch welche sonst Einwohner Erwerb gefunden, den Dienstleuten übertragen würde.

Das Streben nach großem Besitz, ein Fehler unserer Zeit, welcher so oft das sichere Vermögen um einen Schein des Reichthums vergeude, der Leichtsinn, die Liederlichkeit und die Trägheit so mancher wenig Bemittelten, und endlich die Kasten selbst, an welche jeder Taugenichts einen Rechtsanspruch zu haben glaube, selbst der Grundsatz, der Staat müsse für die Armen sorgen, seyen Ursachen, welche zum Theil nur durch eine gute Volkserziehung (für welche hier allerdings zweckmäßig gesorgt sey) und vorsichtige Verwendung der Gaben beseitigt werden könnten.

Die Frage: was hat der Staat für die bestehende Armuth zu thun, habe der Sprecher schon vorhin dahin beantwortet, daß eine Pflicht für den einzelnen Armen zu sorgen ihm nicht obliege; seine Hauptaufgabe sey, solche Anstalten zu schaffen, durch welche im Allgemeinen der Armuth Hülfe geleistet werde, z. B. Krankenhäuser zu errichten, Versorgungsanstalten für altersschwache Leute, elternlose Kinder, Unfähige, Armenärzte, Armenapotheken und mehrere dergleichen Anstalten, an welchen es auch hier nicht fehlte. Was aber die Versorgung der einzelnen Armen betreffe, so sey dies Sache des Gefühls und der Religion, und mithin der mildthätigen Menschenliebe der einzelnen Konfessionen zu überlassen, was sich auch längst da praktisch bewiesen habe, wo der Staat hinsichtlich der Armenpflege direkt nicht influire, z. B. bei der reformirten, katholischen und israelitischen Kirchengemeinde. Ein gleichmäßiger blühender Zustand der Armenfonds würde auch bei der lutherischen Gemeinde nicht ausbleiben, wenn man ihr die Pflege ihrer Armen gänzlich überließe; denn den Frankfurtern könne man ein höchst reges Gefühl für Mildthätigkeit gewiß nicht absprechen, ja es bestehe hier sogar ein Ueberfluß an Mildthätigkeit.

(Fortsetzung folgt.)

Hitze, Dunst und Qualm im Theater nebst dringender Bitte um Abhülfe an löbl. Theaterdirektion.

Bei den vielen Verdiensten der gegenwärtigen Oberdirektion und des Herrn Intendanten Grüner um das hiesige Theater ist es unbegreiflich, wie sie einer allgemeinen Klage und so oft dringend geäußerten Bitte des Publikums ihr Ohr verschließen, nämlich: um Abhülfe gegen die unerträgliche Hitze in dem Theatergebäude. Nicht nur in den heißen Sommertagen, sondern im Frühling und Herbst, wenn die Witterung kühl ist, ja sogar im Winter, ist der erstickende Qualm daselbst oft so groß, daß die eifrigsten Theaterfreunde genöthigt sind, sich nach einer halben Stunde zu entfernen, und Fremde bei dem ersten Besuche schon so abgeschreckt werden, daß sie, selbst bei einem längeren Aufenthalt in hiesiger Stadt, das Theater meiden, — was man täglich beobachten kann.

Fragt man nun nach der Ursache dieser Veränderung, da man früher im höchsten Sommer daselbst der angenehmsten Kühlung genoß, so erfährt man: daß bei der letzten Bauveränderung, wo die Luftheitzung für den Winter eingeführt wurde, eine Einrichtung gemacht worden, die das ganze Uebel herbeiführte. Der Kronleuchter hing nämlich vormals in der Mitte der Decke, über demselben war eine große Oeffnung, die im Winter mit einem Deckel, der von beiden Seiten zusammengeschoben werden konnte, verschlossen wurde. Diese Einrichtung hätte bleiben können, indem sie der Heitzung des Theaters nicht im Wege stand. Indessen wurde der Kronleuchter aus der Mitte weiter hervorgerückt, die große Oeffnung über demselben zugelegt, und eine Kammer darüber gebaut. Da nun das Hängwerk des Theaters, das man nicht neu machen wollte, nicht erlaubte, wieder eine neue angemessene Oeffnung anzubringen, begnügte man sich damit, zwischen den Balken fünf kleine Oeffnungen zu brechen, wovon noch vier mit Rosetten bedeckt sind. Daß durch diese die böse Luft nicht abziehen kann, zeigt schon der erste Blick; denn die Proportion derselben zum Saal verhält sich ohngefähr wie das Schlüsselloch zu einem großen Zimmer. Gleichzeitig wurde auch noch die Bühne überwölbt, und so das Theater beinahe hermetisch verschlossen.

Kaum war nun das Haus dem Publikum wieder geöffnet, so zeigten sich schon die Folgen dieser fehlerhaften Einrichtung. Die Hitze wurde unerträglich, sehr häufig wurden, bei vollem Hause, Personen ohnmächtig herausgebracht, ja es ereigneten sich sogar einige noch traurigere Fälle. Man wollte nun abhelfen, allein ohne das schön gemalte Haus zu verderben. Man nahm daher seine Zuflucht zu allerhand Flickwerk. Man führte Röhren von den fünf Oeffnungen aus durch das Dach ins Freie. Diese Einrichtung wäre sehr gut gewesen, und hätte ihren Zweck vollkommen erfüllt, wenn die Oeffnung im Innern des Saales groß genug gewesen wäre; so half sie nichts. Ferner machte man über der Gallerie einige Luftlöcher. Allein in dieser Höhe auf der Seite und so klein, verfehlten sie ebenfalls ihre Wirkung. Endlich verfügte man, während der Nachtzeit die Logenthüren zu öffnen, und glaubte damit alles gethan zu haben, legte die Hände in den Schooß, und ließ das Publikum — klagen und schwitzen.

Werfen wir aber ernsthaft die Frage auf: Welche Pflichten Personen auf sich nehmen, die sich an die Spitze einer öffentlichen Anstalt — ja des einzigen *) öffentlichen Vergnugens in Frankfurt — stellen, so ist es nicht hinreichend bei einigen mißlungenen Versuchen stehen zu bleiben, wenn es sich um den Besuch des Theaters und die Gesundheit der Besucher handelt, sondern es müssen von denselben gründliche Maßregeln zu baldiger Hebung dieses Mißstandes ergriffen werden.

Das einfachste und sicher zum Zweck führende Mittel wäre, wenn man den Kronleuchter wieder an seine alte Stelle setzte, die frühere Oeffnung wieder aufdeckte, und was inzwischen darüber gebaut worden, wegriffe. Eine Wand auf dem Boden wegzunehmen und einigen Schornsteinen eine andere Richtung zu geben, ist wahrlich so keine kostspielige Baureparatur, daß man sich davor zu fürchten hätte, eben so wenig das neue Malen der Decke, die durch den Dampf der Lampen, — der ebenfalls nicht abziehen kann, — schon unscheinbar geworden ist. Alle hierzu aufgewandte Kosten würden sehr bald durch zahlreicheren Besuch des Theaters ersetzt seyn, während unter gegenwärtigen Umständen sonst eifrige Theaterfreunde sich nach und nach davon entwöhnen. Die Klage, daß das Schauspiel weniger besucht werde, als die Oper, liegt nicht immer in der Gleichgültigkeit gegen ersteres, sondern oftmals in der Erinnerung an das Schwitzbad, das man ausgestanden, und den Schnupfen, den man sich beim Herausgehen in die frische Luft geholt hat.

Möchten daher diese Worte von denen, die zur Verbesserung mitwirken können, beherzigt werden!

Diensternennung.

Löbliche ständige Bürgerrepräsentation hat am 22. d. M. den seitherigen Gegenschreiber bei der Landgüterbestätterei, Herrn Joh. Paul Grasemann, zum Gegenschreiber bei hochlöbl. Holzamte vom 1. Okt. d. J. an ernannt, nachdem der seitherige Gegenschreiber bei letzterem Amte, Herr Joh. Heinr. Schmidt, auf sein Ansuchen, in Berücksichtigung seiner geschwächten Gesundheit und geleisteten langjährigen Dienste vom 1. Okt. d. J. an mit Beibehaltung seines Gehaltes emeritirt worden war.

Zu Supernumerarien sind nach vorgängiger Prüfung in den Sitzungen vom 8. und 22. August ernannt worden die hiesigen Bürger: Joh. Rosenlecher, Fr. Christian Kißner, Karl Phil. Saueracker, J. W. M. Haub, Joh. Jak. Müller und Peter Klees.

*) Des einzigen öffentlichen Vergnügens kann man wohl sagen, da nach dem Theaterprivileg nichts dieser Art sich außer den Messen hier aufhalten darf, und die Theaterdirektion von jeher eifersüchtig darüber wachte, daß am Samstage Abends der dritten Meßwoche alle Buden, sogar diejenigen, worin Seiltänzer, Marionetten und Affen sind, geschlossen wurden.

Gedruckt und verlegt bei Heinr. Ludw. Brönner zu Frankfurt a. M., Buchgasse Lit. J No. 148.

Frankfurter  Jahrbücher.

No. 30. Donnerstag, den 5. September 1833.

Benachrichtigung.

Mit der gegenwärtigen Nummer ist der zweite Band der Frankfurter Jahrbücher geschlossen. Titelblatt und alphabetisches Sachregister werden nachgeliefert. Mitte September beginnt die weitere Folge.

Der unterzeichnete Verleger dankt für die fortwährende lebhafte Theilnahme des Publikums, so wie für die vielseitige Unterstützung an Beiträgen und Materialien. Er wird stets, wie seither, darauf bedacht seyn, einem Unternehmen, das einem allgemein gefühlten Bedürfniß abzuhelfen bestimmt war, und darum auch so nachsichtige Aufnahme fand, immer mehr Werth zu geben, und dadurch das ihm gewordene Zutrauen ferner zu rechtfertigen.

Den bisherigen verehrten Abonnenten wird die weitere neue Folge der Jahrbücher pünktlich zugehen.

Der Pränumerationspreis bleibt vier Gulden für den Band von 30 bis 36 Bogen.

Neu zutretende Abonnenten werden ersucht, ihre gefälligen Aufträge vor dem 15. September anher gelangen zu lassen. Wer sich die Jahrbücher komplettiren will, kann — so lange der geringe Vorrath zureicht — den ersten und zweiten Band nachgeliefert erhalten.

Für den hiesigen Platz sind die resp. Bestellungen bei dem Unterzeichneten, auswärts aber bei den löbl. Postämtern und Buchhandlungen zu machen.

Frankfurt a. M. den 5. September 1833.

Heinr. Ludw. Brönner.
Buchgasse Lit. J. No. 148.

Bericht von den Verhandlungen der gesetzgebenden Versammlung.

XXXIV. (oder 27te ausserordentliche) Sitzung.
Sonnabend den 17. August 1833.
(Fortsetzung.)

Zwei Wege der Armenunterstützung gäbe es überhaupt nur: entweder indem der Staat durch Erhebung von Armentaxen sorge, oder aber, indem man die Unterstützung und Pflege der Armen den Bürgern, resp. Konfessionen ganz überlasse. Die Ausführbarkeit sey im letzteren Falle gewiß nicht schwierig, und Beiträge würden ohne Zweifel reichlich einfließen. So lange aber der Staat oder die Aushülfe desselben im Hintergrund stehe, werde natürlich die Mildthätigkeit viel weniger geweckt. Nach dem von der Kommission vorgeschlagenen Projekte sey diese Aushülfe des Staats überdies beschränkt; abzuzwacken liege aber nicht im Zwecke der Mildthätigkeit, und doch liefe das Projekt der Kommission auf ein Abzwacken hinaus. Der Sprecher stimme daher dafür:

die Versorgung der Armen den Konfessionen, die Versorgung der Armuth dem Staate zu überlassen.

Die jetzige Kommission habe, fügt ein anderes Mitglied bei, den früheren Beschluß der gesetzgebenden Versammlung vom 10. März 1830, wonach die Armenversorgung den Konfessionalkasten überlassen werden solle, sogar selbst für gut und zweckmäßig anerkannt. Es frage sich daher jetzt nur, ob es wirklich nothwendig sey, denselben aufzuheben, was durchaus bezweifelt werden müsse. Jener Beschluß sey damals gefaßt worden, ohne die Vorsteher der Konfessionalkasten vorher darüber zu vernehmen, dieselben hätten deshalb darin einen gewissen Zwang gesehen. Wenn man aber gegenwärtig den Konfessionalkasten geeignete Vorschläge mache, würden sie gewiß auf ihrer früheren Ablehnung nicht beharren. Man möge daher den Senat ersuchen, mit den Vorstehern über die Vollziehung

des Beschlusses vom 10. März 1830 Verhandlungen anzuknüpfen. Der hierdurch etwa entstehende Zeitverlust sey bei der Wichtigkeit der Sache gar nicht in Anschlag zu bringen.

Auffallend sey es, äußert ein anderes Mitglied, wenn man sage, die Ausführung des früheren Beschlusses der Versammlung vom 10. März 1830 sey daran gescheitert, weil die Konfessionalkasten nicht gewollt hätten, indem ja auch der Staat dasselbe sagen könnte.

Obgleich er, bemerkt ein früherer Sprecher, zwar von jeher gegen die Aufhebung der Spendesektion und Uebergabe der Armenversorgung an die Konfessionalkasten gewesen sey, so würde er jetzt doch lieber dieser Einrichtung beistimmen, als dem Vorschlage der Majorität der Kommission, wonach ein Armer, wenn er von einem Konfessionalkasten auch nur einen Kreuzer erhielte, von allen Ansprüchen an die Spendesektion an und für sich ausgeschlossen seyn solle, was allem Rechte, aller Religiosität und ächter Mildthätigkeit durchaus widerstreite.

Wenn es, wird von einer andern Seite geäußert, darauf ankäme, die Quellen der Armuth zu verstopfen, so eignete sich der Antrag eines früheren Votanten allerdings vollkommen zur näheren Berathung und Diskussion; die gegenwärtige Aufgabe sey aber nur die, so zu sagen in die Ströme der Armuth lindernde Tropfen zu mischen. Wegen Organisation der Armenanstalten sollte gehörige Fürsorge getroffen werden. Das zu starke Centralisiren und Generalisiren hätte man vor drei Jahren als einen Hauptmißstand erkannt, und gefunden, daß die Spendesektion darum dem eigentlichen Wohlthätigkeitssinne der Bürgerschaft zu sehr entfremdet dastehe.

Aber auch der Beschluß vom 10. März 1830 sey in der Ausführung um deswillen gescheitert, weil man das Armenwesen mit dem kirchlichen Gemeindeverbande in eine unrichtige Beziehung gebracht habe. Es ließe sich aber doch wohl ein Mittelweg dadurch finden, daß man zwar die Spendesektion als Centralstelle fortbestehen ließe, aber daneben die Stadt in Beziehung auf das Armenwesen in gewisse Distrikte für Specialarmenkommissionen, welche, wenigstens hinsichtlich der Armen der reformirten und katholischen Konfession in Rücksicht der besonderen Armenkasten dieser Konfessionen gewissermaßen schon bestünden, auch für die lutherischen Armen eintheilte. Diese Spezialkommissionen hätten alsdann die milden Gaben und Unterstützungen den betreffenden Hülfsbedürftigen zu verwilligen oder anzuweisen. Auf solche Weise würden nicht nur die freiwilligen Unterstützungsbeiträge von Seiten der Bürgerschaft reichlicher zufließen, sondern auch die Verwendung zweckmäßiger bewirkt werden können.

Diese Idee, bemerkt ein Kommissionsglied, sey ja in dem Kommissionsberichte wirklich aufgefaßt worden, indem die Kommission das Institut der seitherigen Armenpfleger neu zu gestalten vorgeschlagen habe, nur mit dem Unterschiede, daß nicht blos lutherische Armendistrikte errichtet werden sollten. Das neue Institut der Armenpfleger oder Spezialarmenkommissionen sey vielmehr für alle Armen ohne Unterschied der Konfessionen zu errichten; denn die Armenversorgung sey Staatspflicht, nicht Pflicht der Konfessionen, und man könne z. B. der lutherischen Gemeinde als solcher gewiß nicht zumuthen, Leute, die zwar zufällig lutherisch seyen, aber nicht zu dem lutherischen Gemeindeverbande gehörten, wie z. B. seit langer Zeit dahier domiciliirte Permissionisten und deren Kinder ohne anderweitiges Heimathsrecht u. dgl. m., aus dem lutherischen Almosenkasten zu versorgen.

Die Frage, um die es sich gegenwärtig handle, sey, äußert ein anderer Sprecher, die: ob der frühere Beschluß von 1830 in Kraft bleiben, oder aber ob und was denn anderes an dessen Stelle gesetzt werden solle? Er sey ganz und gar gegen die Aufrechthaltung dieses früheren Beschlusses, weil durch die darin enthaltene Bestimmung: „daß das Aerar den fehlenden Bedarf jeweilig den Konfessionalkasten zuschießen müsse", dem Staate eine unbegrenzte Zahlungsverbindlichkeit aufgebürdet würde, die unabwendbar eine wirkliche Armensteuer herbeiführen müsse, was gewiß zu nichts Gutem führen könne, überdies allen Antrieb zur Mildthätigkeit vertilgen, und nicht nur die Ansprüche der Armen ungeheuer vermehren, sondern auch bei dem gemeinen Manne den Trieb, bei Zeiten und bei rüstigen Kräften für den Fall des Alters und Todes zum Besten der Seinigen zu sparen, immer mehr vermindern würde. Deshalb sey auf jeden Fall dem Antrage der Kommission beizupflichten.

Ueberflüssig, wird erwiedert, sey es, zu untersuchen, wem die Pflicht der Armenversorgung obliege; aber unzweifelhaft sey die Pflicht, die Armen nicht verhungern zu lassen. Der Armuth werde durch eine moralische Einwirkung am Besten gesteuert, welche zunächst von den Verwaltern der Konfessionalkasten zu handhaben seyn dürfte. Dieselben hätten sich freilich früher geweigert, es möchten aber dennoch wohl Auskunftsmittel, um sie zur Uebernahme zu bestimmen, zu finden gewesen seyn. Es sey daher heute noch wünschenswerth, eine solche Uebernahme bei den Konfessionalkasten zu bewirken, wozu sich jedoch der Vorschlag der Kommission, obgleich er dieses Ziel wenigstens nach und nach zu erreichen suche, gewiß nicht eigne. Die Kommission sage, es dürfe nur eine gewisse fixe jährliche Summe aus dem Aerar zur Armenunterstützung ausgeworfen werden, weil dies gerade das Mittel sey, die Gefühle der Wohlthätigkeit bei der Bürgerschaft bei eintretendem Deficit der Spendesektion um so lebendiger zu erregen. Der Sprecher glaube dies nicht. Eine fixe jährliche Summe möge das Aerar zwar auch für den Fall, wenn die Konfessionalkasten die Armenversorgung übernehmen sollten, als Beisteuer bestimmen, jedoch vorbehältlich eines weiteren Zuschusses für den Fall der Nachweisung eines größeren Bedürfnisses. Der Sprecher müsse daher gegen den Kommissionsvorschlag stimmen, da ihm die Beschränkung des Aerarialbeitrags zur Armenverpflegung auf eine fixe jährliche Summe gegen Gewissen, Religion, Humanität und Bürgersinn zu verstoßen scheine.

Unsere Absicht, fügt ein anderes Mitglied hinzu, sey, die Armen zu unterstützen, und die Armenpflege selbst sey entweder Sache des Staats, oder Sache der Mildthätigkeit. Für die Armen sey es aber jedenfalls besser, wenn

sie von den Konfessionalkasten versorgt würden; man möge also doch einen deßfallsigen Versuch zunächst auch bei der lutherischen Gemeinde machen.

Die Gründe, wird ferner erläutert, welche die frühere Kommission der gesetzgebenden Versammlung bestimmt hätten, den Beschluß vom 10. März 1830 in Vorschlag zu bringen, hätten beruht auf den Rücksichten: 1) der zweckmäßigsten Armenversorgung, 2) des wirklichen Bedürfnisses und 3) des wahren Interesses der lutherischen Gemeinde. Die Armenversorgung könne ad 1) gewiß am Besten nur von den einzelnen Konfessionen bewirkt werden, wie das schöne Beispiel der katholischen und reformirten Gemeinde zeige. Die allgemeine Spendesektion stehe den einzelnen Individuen zu fern, und so lange dieselbe ad 2) wie jetzt, und wie voraussichtlich stets, blos nach generellen Regeln bei Verwilligung von Unterstützungen und Spenden verfahre, würde sie immer zu viel brauchen, und ihr Bedürfniß nie durch freiwillige Privatbeiträge gedeckt werden können. Die lutherische Gemeinde habe ad 3) früher zwar kein Interesse gehabt, für ihre Armen selbst zu sorgen; jetzt besitze sie aber ebenfalls einen besonderen Konfessionalkasten, der ihre Liebe, ihr warmes Interesse für dessen stetes Wachsen und kräftiges Gedeihen in Anspruch nehme. Wie man es also verantworten wolle, der lutherischen Gemeinde und ihrem Kasten dennoch die Möglichkeit zu misgönnen, eben so gut reich zu werden, als die beiden andern Konfessionalkasten, was doch ganz sicher erfolgen müsse, wenn man die Spendesektion aufhöbe, und die Revenüen des allgemeinen Almosenkastens an die drei Konfessionalkasten vertheilte? An eine spezielle Pflicht, daß diese Kasten die Versorgung der Armen ihrer Gemeinden übernehmen müßten, habe übrigens die frühere Kommission gar nicht gedacht, sondern nur geglaubt, daß es im eigenen Vortheile dieser Kasten läge, die dargebotene Gelegenheit alsbald zu benutzen. Auch gebe es gegen etwaige fernere Renitenz ein leichtes Mittel. Man errichte nämlich eben so viel besondere lutherische, katholische und reformirte Spendesektionen mit eigenen Pflegern der betreffenden Konfessionen, verpflichte jeden Bürger durch ein Gesetz, eine solche Pflegerstelle zu übernehmen, und vertheile die Einkünfte der allgemeinen Spendesektion unter diese Spezialsektionen zur geeigneten Verwendung. Eben so wenig habe die frühere Kommission eine unbedingte Haftung des Aerars für jedes Defizit im Auge gehabt, indem ja für den Fall, wenn das Aerar eine Aushülfe gewähren sollte, eine vordersamste Nachweisung verlangt worden sey. Man möge also den Beschluß von 1830 festhalten, ohne bei der Ausführung desselben die Gemeindekasten zu zwingen, was nach dem so eben Erörterten auch ganz unnöthig sey.

Gerade daran, wird entgegnet, daß wir außer der allgemeinen Spendestelle noch drei besondere hätten, laborirten wir gegenwärtig, es sey mithin kaum zu begreifen, wie man dennoch jetzt sogar sechs und mehr Spendestellen kreiren wolle! Der Staat habe überall keine Pflicht, die Armen zu ernähren, sondern nur die Pflicht, sich selbst zu erhalten, woraus nur indirekt eine Veranlassung gegeben sey, zur Verhütung von Hungersdrang das Nothdürftigste zu leisten; das Uebrige sey Sache der Gemeinden, die nach einem größeren Maßstabe des eigentlichen Wohlwollens zu spenden pflegten. Wenn man aber die Konfessionalkasten ausschließlich und ganz allein gewähren ließe, und diese mit den vorhandenen Mitteln nicht zureichten, so frage es sich, wer denn alsdann für die etwaigen Ausfälle hafte? Entweder müßten die Armen alsdann ebenfalls Hungersdrang erdulden, oder es müßte immer wieder aus dem Aerar zugeschossen werden. Es sey also doch gewiß besser, die gegenwärtige allgemeine Spendesektion, welcher ein angemessener fixer Zuschuß aus dem Aerar von vorneherein zugesichert werden solle, bestehen zu lassen. Freilich stehe diese Spendestelle den einzelnen Armen zu weit, aber gerade um deswillen habe die jetzige Kommission Spezialkommissionen, die neu, statt der seitherigen Armenpfleger, organisirt werden sollen, in Vorschlag gebracht. Aber auch abgesehen von allem dem, liege ja gar keine Möglichkeit, den Beschluß von 1830 aufrecht zu erhalten, vor, es sey denn, daß man entweder dem Aerar eine enorme und ungemessene Ausgabe aufbürden, oder gegen die Konfessionalkasten direkten Zwang anwenden wolle.

Die Uebernahme der Armenpflege abseiten der Konfessionalkasten, erwiedert man, sey denn doch das Zweckmäßigste. Es gäbe eine große Anzahl wirklich unverschämter und unwürdiger Armen, die mit aller Zudringlichkeit die Spendesektion bestürmten. Dergleichen Leute würden sich gewiß scheuen, sich bei den Konfessionalkasten, wo man sie bald kennen lernen würde, zu melden, und wenn sie es doch wagten, würden sie zurückgewiesen. Der Grundsatz übrigens, daß der Staat oder das Aerar alles Defizit der Konfessionalkasten decken müsse, sey zwar allerdings höchst bedenklich, indessen würden sich gewiß auch geeignete Mittel auffinden lassen, die Konfessionalkasten auch ohne diese unbedingte Haftung des Staats zur vollständigen Uebernahme der Armenpflege zu veranlassen.

Daß in Frankfurt, äußert ein anderer Sprecher, die Armuth Noth leiden solle, scheine das achte Wunderwerk der Welt zu seyn, da der hiesige Mildthätigkeitssinn bekannt sey. Man rede so oft von Theilung der Revenüen des Almosenkastens unter die drei christlichen Konfessionalkasten, es sey aber ein größerer Gedanke der, daß wir alle Christen seyen, alle christliche Pflichten hätten.

Der Sprecher sey daher gegen eine solche Theilung. Auch sey wohl der Grund, weßhalb die lutherische Gemeinde früherhin ebenfalls schon gegen jede Trennung gewesen, darin zu suchen, daß man den Almosenkasten überhaupt, der doch eigentlich blos Eigenthum der lutherischen Gemeinde sey, als allen christlichen Konfessionen gehörig betrachtet, und dabei Theilungsgrundsätze aufgestellt habe, nach welchen die lutherische Gemeinde in Vergleichung mit den beiden andern wohlhabenden, und bereits reichliche Almosen spendenden Gemeinden offenbar zu kurz gekommen seyn, und mit der ihr zugedachten Summe von 7000 fl. gleichsam nur die übrigbleibenden Brosamen hingeworfen erhalten haben würde.

Die Vorsteher des lutherischen kirchlichen Gemeindevorstands, wird von einer andern Seite bemerkt, hätten

keineswegs den ihr von der gemischten Kommission im Jahre 1831 gemachten Vorschlag, daß

1) die Subskriptionsbeiträge zum allgemeinen Almosenkasten aufhören, und die Einsammlung und Verwendung derselben von den Konfessionalkasten übernommen werden solle, um solche nach Maßgabe dieser vermehrten Einnahme unter die Armen zu vertheilen;
2) daß eine Vermehrung der Spendesektion durch zwei neue, von den resp. Gemeindvorständen aus ihrer Mitte oder aus ihrer Gemeinde zu erwählende Mitglieder eintreten solle,

abgelehnt, sondern denselben vielmehr angenommen, nur seye der lutherische Gemeindevorstand gegen den eigentlichen Beschluß der gesetzgebenden Versammlung vom 10. März 1830 gewesen, weil ihm durch denselben unleugbar eine unbedingte Verpflichtung zur Versorgung aller lutherischen Armen zugemuthet worden. Der hiesige Wohlthätigkeitssinn sey übrigens so groß, daß hier noch Niemand verhungert sey, und auch gewiß Niemand verhungern werde. Man möge nur den Satz, daß das Aerar in subsidium für ein Defizit haften müsse, fallen lassen, wodurch auch jede Rechnungsablage der Konfessionalkasten cessire, dann würde sich die ganze Sache schon von selbst machen, und alsbald reichlichere freiwillige Beiträge zufließen.

Wenn, entgegnet man, die lutherische Gemeinde so klein wäre, wie die katholische und reformirte, würde die Idee zwar wohl ausführbar gefunden werden können, unter den dermaligen Umständen aber sey dies nicht möglich.

Um einer faktischen Unrichtigkeit in Beziehung auf die Aeußerung eines früheren Sprechers zu begegnen, müsse, äußert ein Mitglied, darauf aufmerksam gemacht werden, daß der hiesige allgemeine bürgerliche Almosenkasten über hundert Jahre älter sey, als die lutherische Konfession und Gemeinde; dieser Kasten könne also gar nicht Allein-Eigenthum dieser Gemeinde seyn, was ohnehin sonst Jemand noch nie behauptet habe. Auch würden sich gewiß die reformirte und katholische Gemeinden, wenn sie kein wirkliches Recht auf den allgemeinen Almosenkasten hätten, schämen, sich ein solches Recht wider bessere Ueberzeugung anmaßen, und ihre lutherischen Mitbürger dadurch verkürzen zu wollen. Wenn ferner von Brosamen, die gleichsam nur für die lutherische Gemeinde übrig blieben, geredet worden sey, so erscheine eine solche Aeußerung nur höchst bedauerlich; denn jeder christliche Bürger sey bisher bei der allgemeinen Spendesektion mit gleicher Sorgfalt, Liebe und Nachhaltigkeit, so weit es die vorhandenen Mittel erlaubt hätten, behandelt worden, und das würde gewiß auch künftig der Fall seyn. Der angeregte Umstand aber vollends, daß die Mildthätigkeit einzelner Konfessionen größer sey, dürfe doch wohl keine Veranlassung zum Unmuth, sondern nur zur lobenswerthen Nacheiferung geben.

Auf diesen Punkt der konfessionellen Beziehungen hätte, wird geäußert, die Diskussion eigentlich gar nicht kommen sollen. Ferner: in wie fern in Frankfurt der Begriff von Staat und Kommune coincidirend sey, sey bei Gelegenheit der Armenpflege schon öfters zwar angeregt worden, brauche aber gar nicht weiter untersucht zu werden, indem der von der Kommission vorgeschlagene Mittelweg der beste sey, wonach das Aerar, in welches alle Bürger, ohne Unterschied der Konfessionen, ihre Steuern zahlen müßten, einen angemessenen Beitrag zur Armenversorgung zu leisten habe.

Was die Frage betreffe, ob und in wie fern der Staat zur Armenversorgung verbunden sey, so könne vollends diese Frage, wie so manche, füglich lieber ganz dahin gestellt und unerörtert bleiben, da sich in der Ausübung der Armenunterstützung die Sache von selbst gebe und mache. Uebrigens so viel sey gewiß, daß in dieser Beziehung die Verbindlichkeit des Staats nicht blos darin, negativ abwehrend einzuwirken, bestehe. Eine Centralisirung der Armenpflege sey, nach allen gemachten Erfahrungen, nicht gut, dagegen am zweckmäßigsten, gewisse Distriktsspendesektionen, wie schon früher heute angerathen worden, einzuführen, welche die Subskriptionsbeiträge einsammelten, und sie zwar an eine allgemeine Kommission ablieferten, aber alsdann auch allein nach dem Bedürfniß und Nothstande der einzelnen Individuen des betreffenden Bezirks die Spenden bestimmten, und zur Auszahlung anwiesen. Auf ähnliche Weise bestünden ja auch vereinzelte Armenanstalten auf unseren sämmtlichen Ortschaften.

Ein früherer Sprecher reklamirt, es seyen ihm Persönlichkeiten gesagt worden, während dem er doch nichts Bitteres gegen eine oder die andere Gemeinde habe äußern wollen.

Daß Persönlichkeiten gesagt worden seyen, wird aber widersprochen, es seyen nur Ansichten gegen Ansichten aufgestellt worden.

Die lutherische Gemeinde, warnt man von einer andern Seite, möge sich wohl vorsehen, ihre Armen pure zu übernehmen; dieselben würden alsdann gewiß schlecht versorgt seyn, da die geringen Mittel des lutherischen Konfessionalkastens nicht mit denjenigen der übrigen Konfessionalkasten zu vergleichen seyen, und ohnehin auch eine Vertheilung der Revenüen des allgemeinen Almosenkastens unter die drei Konfessionen mit großen Schwierigkeiten verknüpft sey, und nicht in die Luft gestellt seyn dürfe.

Daß die lutherischen Armen, wird entgegnet, bei einer Uebernahme derselben von Seiten des lutherischen Kastens, und bei einer Vertheilung der Revenüen des allgemeinen Almosenkastens schlecht versorgt seyn würden, sey nicht einzusehen, indem man doch wohl Pflichtwidrigkeiten nicht voraussetzen könne. Auch seyen die 7000 fl., die von einem früheren Sprecher mit Brosamen verglichen worden, nichts mehr oder weniger als eine beabsichtigt gewesene, vorab zu bewirkende Ausscheidung eines Kapitalstocks, welcher ausschließlich der lutherischen Gemeinde gehöre, und aus einzelnen Widmungen entstanden sey. Die gesammten Revenüen des übrigbleibenden Kapitals habe man erst nach dieser Ausscheidung nach Verhältniß der Seelenzahl unter die drei Konfessionalkasten, wie es der Billigkeit angemessen, zu vertheilen beabsichtigt.

Ob denn aber, fragt man, der dermalige provisorische Zustand, während dessen das Aerar wöchentlich eine gewiß

nicht unbedeutende Summe Behufs der Armenversorgung bezahle, aufs Ungewisse hin noch länger dauern solle? In wie weit die Idee, die Armenversorgung den Konfessionalkasten zu überweisen, ausführbar sey, oder nicht, würde sich in der Folge erweisen; aber dermalen sey es Pflicht, dem gegenwärtigen Drange abzuhelfen. Mit dem Auswege, welchen die jetzige Kommission vorgeschlagen, sey wenigstens vorläufig für eine nähere Berührung mit den einzelnen bedürftigen Individuen, als bisher, und für eine gleichmäßige Vertheilung mittelbar gesorgt; würde sich in Zukunft die Möglichkeit herausstellen, die Armenversorgung lediglich den einzelnen Konfessionalkasten zu überweisen, so könne das seiner Zeit immer noch geschehen. Man möge doch mit der Annahme und Ausführung der von der Kommission vorgeschlagenen Einrichtung dermalen einen Versuch machen.

Den Versuch einer besseren Einrichtung, die gerade, erwiedert man, dem Kommissionsvorschlage direkt entgegengesetzt sey, hätten die reformirte und katholische Gemeinde schon längst gemacht, und sich dabei hinsichtlich der von ihrem Konfessionalkasten besorgten Armenpflege ganz wohl befunden. Ob denn der lutherischen Gemeinde dermalen die schöne Gelegenheit benommen werden wolle, ein Gleiches zu thun?

Traurig sey es, wird geäußert, immerwährend die Konfessionalunterschiede berührt, und darauf hingewiesen zu sehen. Solcherlei Diskussionen sollten lieber gar nicht zur Publizität gelangen. Ein Armer müsse ohne Unterschied der Konfession unterstützt werden. Dieser Zweck würde durch den jetzigen Kommissionsvorschlag am sichersten erreicht werden, weßhalb dessen Annahme zu empfehlen sey.

Ein anderes Mitglied pflichtet dieser Ansicht mit der Bemerkung bei, daß der freiwillige Drang zur Mildthätigkeit ohnehin bei der lutherischen Gemeinde nicht so groß sey, wie vorhin geäußert worden sey.

Dieser Vorwurf, wird aber entgegnet, sey ungegründet. Die lutherischen Konfessionsverwandten verwendeten privatim reichlich und viel zur Armenunterstützung, sie wendeten aber nur ihre Gaben nicht der allgemeinen Spendesektion zu, weil die darauf bezügliche Einrichtung unzweckmäßig und mangelhaft sey. Bei der reformirten Gemeinde z. B. würden die Armenpfleger aus den angesehensten Familien erwählt, und jeder Erwählte schätze es sich zur Ehre, eine solche Funktion zu übernehmen; bei der lutherischen Gemeinde wandle aber Jedem, der hierzu ernannt werde, gleichsam eine Ohnmacht an.

Durch die von der Kommission vorgeschlagene neue Einrichtung, wird noch erinnert, sey wenigstens ein successiver Weg zur zweckmäßigsten Verbesserung gebahnt; man könne ja dieselbe versuchsweise einstweilen nur auf drei Jahre sanktioniren.

Präsidium stellte demnächst in Umfrage:

ob die Spendesektion aufhören, und die Armenversorgung den Konfessionen überwiesen werden solle, oder nicht?

Da sich aber bei der Abstimmung Gleichheit der Stimmen ergab, indem sich 26 Mitglieder bejahend, und 26 Mitglieder verneinend aussprachen, und 6 suspendirt hatten, wurde nach Vorschrift Art. 16. der Geschäftsordnung der Gegenstand zur nochmaligen Diskussion und Abstimmung auf die nächste Sitzung vertagt.

Ueber einige Quellen der Armuth zu Frankfurt.

In Nr. 29. der Frankfurter Jahrbücher kommt ein in der gesetzgebenden Versammlung gehaltener Vortrag über das Armenwesen vor, in welchem als Quellen der Armuth folgende angegeben werden:

1) das Beisassenwesen,
2) das Permissionistenwesen,
3) der Zunftzwang,
4) die Abnahme der Messen.

Es sey erlaubt, jede dieser Quellen besonders zu prüfen.

Was erstens das Beisassenwesen betrifft, so ist es allerdings wahr, daß dieses ein Mißstand ist, und die Bürgerschaft davon keinen Vortheil hat. Auch schreiben schon die Kaiserl. Resolutionen vor, daß ohne besondere Ursachen neue fremde Beisassen nicht aufgenommen werden sollen. Aber es geschieht dieses auch schon seit vielen Jahren nicht. Die meisten Beisassen, welche der Spendesektion zur Last fallen, rühren aus der Fürstl. Primatischen Periode her, wo man sehr freigebig mit Ertheilung des Beisassenschutzes war.

Wenn aber in jenem Vortrag der Wunsch ausgedrückt wird, daß man diese Klasse von Einwohnern durch jährliches Zulassen einer Anzahl in den Bürgerverband allmählig entfernen möge, so darf nicht unbemerkt bleiben, daß diese Leute gewöhnlich das nach der Konstitution erforderliche Vermögen nicht haben, dieser gewiß billige Wunsch sonach schwer zu realisiren seyn wird.

Was zweitens die Permissionisten betrifft, so ist in jenem Vortrag sehr richtig bemerkt, daß diese zum Theil der ärmeren Klasse von Bürgern den Erwerb oder die Gaben der Mildthätigkeit entziehen.

Es wäre allerdings zu wünschen, daß diejenigen Permissionisten, welche mit ihrer Familie dahier von ihrem täglichen Verdienste leben, und den Bürgern das Brod wegnehmen, fortgeschafft werden könnten, oder doch wenigstens keine neue mehr angenommen würden. Allein dieses ist nicht möglich! Was kann die Behörde thun, wenn (wie dies gewöhnlich der Fall ist) ein Bürger für seinen Auslaufer, Portier oder sonstigen Diener einen Permissionsschein verlangt? Die Behörde kann ein solches Verlangen eines Bürgers nicht abschlagen. Freilich sucht man durch Abforderung eines Heimathscheins, durch Stellung einer Kaution und sonstige Art, das Gemeinwesen und namentlich die Stiftungen möglichst gegen solche Personen und ihre Familien zu sichern. Auch möchten in neuerer Zeit wenig Fälle vorkommen, daß Permissionisten den öffentlichen Stiftungen zur Last fallen. Die meisten möchten auch hier aus der fürstlichen Regierung herrühren, wo die damalige Polizei sehr freigebig mit Ertheilung der Permissionsscheine war, zumal da die Permissionsgelder in die Polizeikasse flossen.

Diesem Unwesen der Permissionisten kann durch die Bemühungen der Behörden nur wenig gesteuert werden, dessen Abstellung liegt vielmehr allein in den Händen der

Bürger. Wenn der wohlhabende Bürger sich fest vornimmt, nur verbürgerte Personen in seine Dienste zu nehmen, und der ärmere Bürger sich billig finden läßt, und geringe Dienste oder geringe Belohnung nicht verschmäht, sich nicht zu vornehm für geringe Arbeit hält, lieber einige Kreuzer im Tage, als gar nichts verdient — lieber arbeitet als müßig geht, so wird sich dieses Permissionistenwesen bald von selbst legen, und die milden Stiftungen in den Stand kommen, ihre Armen gehörig versorgen zu können. Auch wurde erst vor wenigen Jahren eine Revision der Permissionisten vorgenommen, und jeder ausgewiesen, für den keine Kaution bestand, und den man nach Recht und Billigkeit ausweisen konnte.

Was drittens den Zunftzwang betrifft, so ist vor allen Dingen über das Wort selbst zu bemerken, daß solches zwar das gewöhnliche Wort ist, um die Befugniß der Handwerker, allen denen die Ausübung der Kunst zu untersagen, welche keine Glieder der Zunft sind — zu bezeichnen.

Allein ein Zwang, den die Zünfte üben, ist dieses nicht, vielmehr nur eine Ordnung, die bei allen Geschäften besteht, und bestehen muß, wenn nicht jeder Unfähige zum Nachtheil des Staats und jedes einzelnen Staatsbürgers, jedes Geschäft treiben soll. Auch bei dem Gelehrten- und Handelsstande besteht dieser Zwang mehr oder minder.

So z. B. darf nach der Verordnung vom 21. April 1750 und Artikel 16 und 17 des Gesetzes vom 30. Dezember 1819 Niemand Advokaturgeschäfte treiben, der nicht Advokat ist. Nach Artikel 62 der Medizinalordnung dürfen auswärtige Aerzte nur unter großen Beschränkungen dahier praktiziren; so ist der Handel den Fremden verboten, den Beisassen nur unter großen Beschränkungen erlaubt. Alle diese, auf Recht und Ordnung beruhende Beschränkungen, die in allen Staaten bestehen, könnte man mit gleichem Rechte Zwang nennen, und doch ist es noch Niemanden eingefallen.

Doch, um auf den Vortrag selbst zu kommen, glaubt dessen Herr Verfasser, daß der Zunftzwang die Erwerbsthätigkeit der Bürger unter einander hemme — daß das Zunftwesen bewirke, daß mancher Bürger sein Handwerk abschwöre, und ein Geschäft ergreife, was ihn nicht ernähre — und daß eine Zeit kommen werde, wo die Handwerker dieses einsehen, und selbst auf die Aufhebung der Beschränkung unter den Bürgern antragen würden.

Daß der Zunftzwang die Erwerbthätigkeit der Bürger unter einander hemmt, ist wahr. Aber eben so wahr ist, daß, wenn dieser sogenannte Zwang aufhören sollte, in kurzer Zeit alle Handwerker so übersetzt seyn würden, daß die meisten Glieder einer Zunft, selbst bei dem besten Willen, aus Mangel an Arbeit betteln müßten. Die meisten Handwerke können ohne Gesellen nicht betrieben werden. Der Meister muß also — da er die Gesellen in Kost und Wohnung haben soll, verheirathet seyn, und eine Haushaltung führen. Wollte man nun jeden sogleich zum Meisterrecht zulassen, der seine Lehr-, Wander- und Muthjahre überstanden hat, so würden eine Menge Meister von 24 und 25 Jahren entstehen, die im 40ten Jahre eine zahlreiche Familie zu ernähren hätten, deren Ernährung ihnen nicht möglich seyn würde; die Stiftungen würden gewiß größere Lasten übernehmen müssen, als bisher. Gerade das ist das Wohlthätige des Zunftzwangs, daß nicht jeder junge Mensch sogleich nach erstandener Lehr-, Wander- und Muthzeit zum Meisterrecht gelangen kann, sondern warten muß, bis die Reihe an ihn kommt, welches doch gewöhnlich vor oder im 30ten Lebensjahre der Fall ist. Es wirkt dieses wohlthätig auf den Meister selbst, wenn er erst in reiferem Alter selbstständig wird, es wirkt wohlthätig auf das Handwerk und auf die Armenanstalten. Eine Aenderung darin würde ein gewagter Versuch seyn, so wie jede Aenderung an dem lange Bestehenden, gefährlich ist.

Daß das Zunftwesen bewirkt, daß mancher Bürger sein Handwerk abschwört, und ein Geschäft ergreift, was ihn nicht ernährt, ist wahr. Aber diejenigen, die solches thun, sind in der Regel Leute, die ihre Kunst ohnehin nicht gründlich erlernt haben, keine Liebe zur Kunst haben, und auch bei dem Betrieb ihres Handwerks bald verarmt seyn würden. Wahre Künstler, die ihr Handwerk grundmäßig verstehen, haben es noch nie abgeschworen, oder sollte es wohl auch einmal geschehen seyn, so ist ein solcher Fall eine äusserst seltene Ausnahme.

Wenn aber in dem Vortrag die Ueberzeugung ausgesprochen wird, daß eine Zeit kommen werde, wo die Handwerke selbst auf Aufhebung der Beschränkung unter den Bürgern antragen werden — so kann Einsender dieses Aufsatzes diese Ueberzeugung nicht theilen, hält diese Zeit wenigstens noch sehr entfernt.

Wenn übrigens in dem Vortrag gesagt wird, jeder Schutz nach Außen sey unmöglich, und wenn hier nicht die Theilnahme des Bürgers für den Bürger selbst eintrete, gebe es kein Mittel, die Zünfte zu schützen — so ist dieses sehr richtig und wahr. Aber ebendeswegen ist es unverantwortlich, daß es noch Bürger gibt, die um einen etwas billigeren Preis ihrem Mitbürger das Brod entziehen, und lieber schlechte Waare von Außen kommen lassen, als für einen etwas höheren Preis bessere Waare bei ihrem Mitbürger nehmen, der ihnen für die Güte der Arbeit, schon seiner eigenen Ehre wegen — haftet.

Was endlich die Abnahme der Messen betrifft, so ist das, was darüber im Vortrag gesagt ist, so wahr und richtig, daß nur zu bedauern ist, daß der hiesigen Stadt kein Mittel zu Gebote steht, diesem Uebel zu steuern.

Wenn hiernach die Quellen der Armuth, wie solche in jenem Vortrag benannt sind, wohl mit, einigen Einfluß auf den Nothstand so vieler hiesigen Angehörigen haben, so glaubt der Verfasser gegenwärtigen Aufsatzes hauptsächlich darin ein Mittel zu finden, der Armuth zu steuern, wenn der wohlhabende Bürger nur Bürger in seine Dienste und zu seinen Arbeiten wählt, wenn der ärmere Bürger sich keiner Arbeit schämt, vielmehr auch den geringsten Verdienst nicht verschmäht, und wenn endlich jeder Bürger seinen Bedarf nur bei seinen Mitbürgern nimmt. In einem Gemeinwesen muß Einer den Andern unterstützen, und da kein Stand den andern entbehren kann, so ist es Pflicht jeden Standes und jedes Mitglieds eines Standes die Lage des andern so viel zu erleichtern, als möglich.

S.

Gedruckt und verlegt bei Heinr. Ludw. Brönner zu Frankfurt a. M., Buchgasse Lit. J No. 148.

Sachregister.

B.

C.

K.

L.

M.

N.

O.

P.

Q.

R.

S.

T.

U.

V.

W.

Z.

